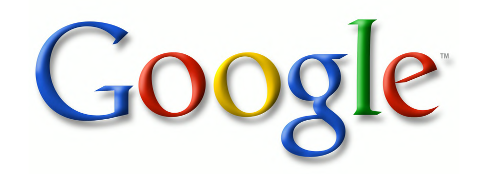
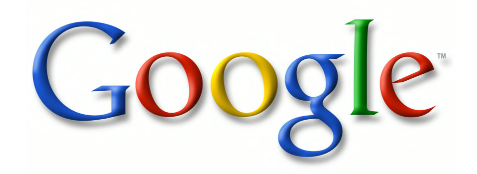


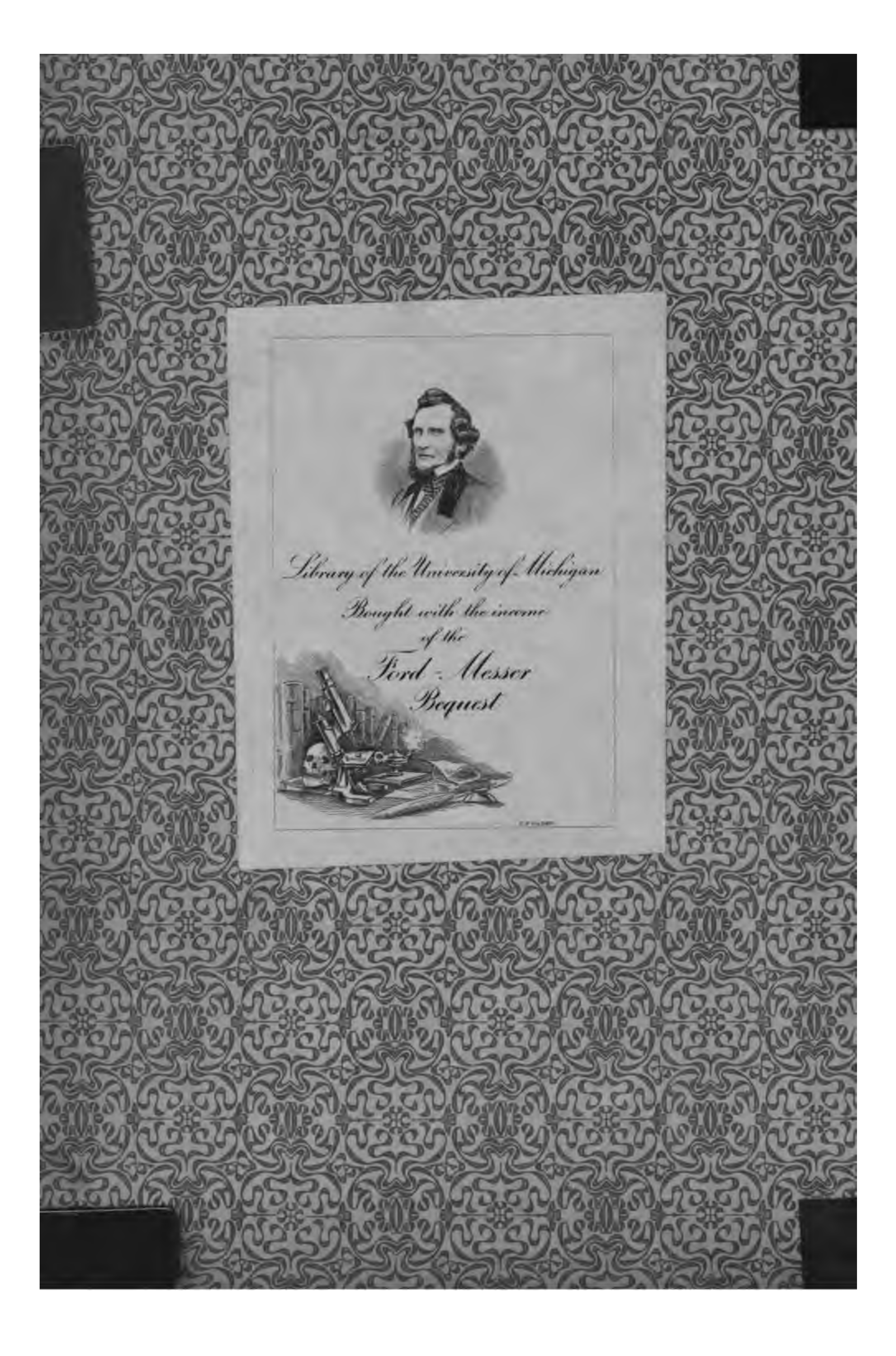






# ABHANDLUNGEN

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.


Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest




Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest

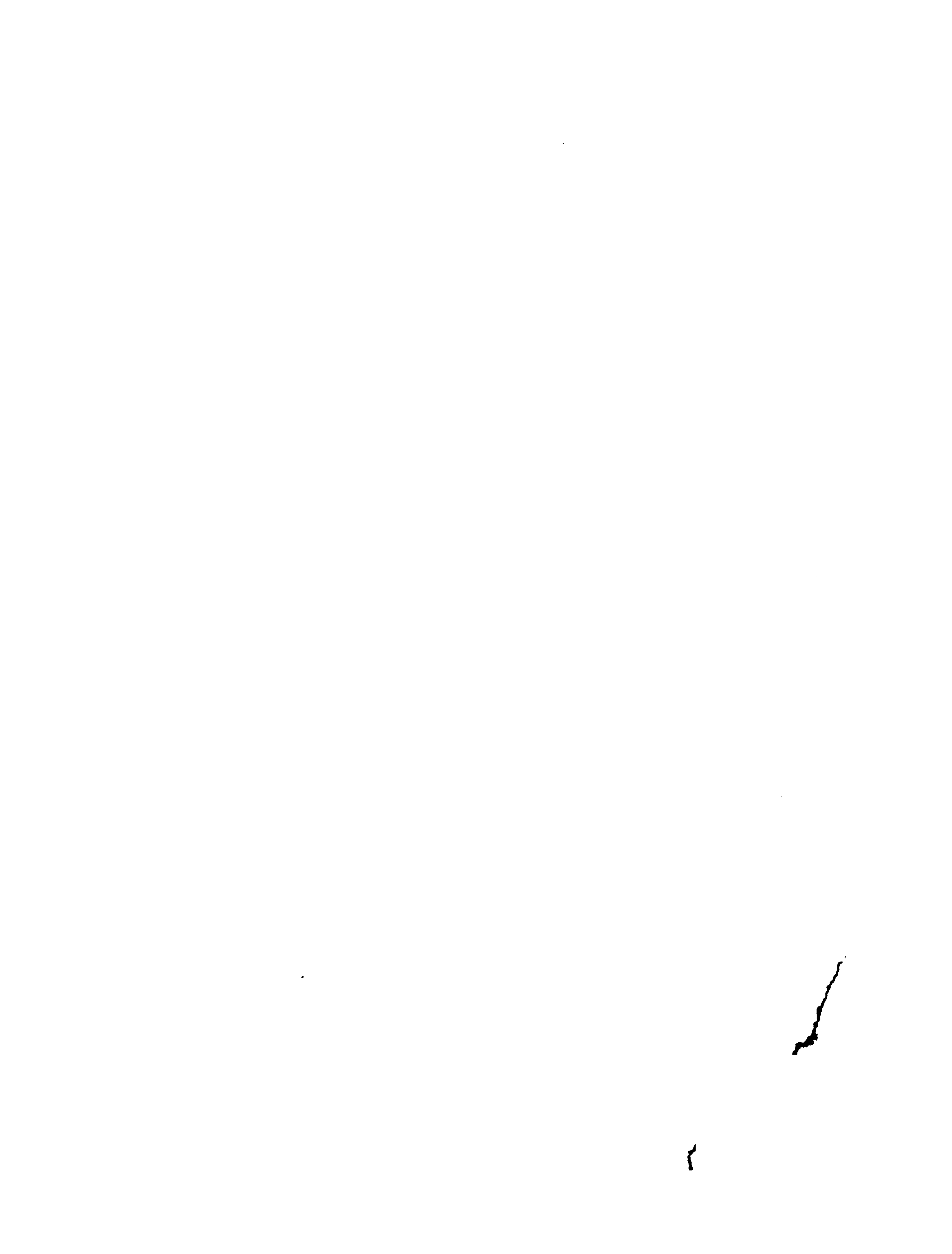




# ABHANDLUNGEN

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.





# ABHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

# GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.




SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.


LEIPZIG

BEI B. G. TEUBNER

1903.

# ABHANDLUNGEN

## DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN CLASSE

### DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

## GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.






ZWANZIGSTER BAND.

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1903.

# INHALT.



# ΑΓΡΑΦΟΣ ΝΟΜΟΣ

VON

RUDOLF HIRZEL.

Des XX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° I.

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1900.

Vorgetragen für die Abhandlungen am 4. November 1899.
Das Manuscript eingeliefert am 24. November 1899.
Den letzten Bogen druckfertig erklärt am 25. Januar 1900.

# ΑΓΡΑΦΟΣ ΝΟΜΟΣ

VON

RUDOLF HIRZEL.



Noch nie hat das Rechtsgefühl oder -bewusstsein eines Volkes in einer positiven Gesetzgebung auch nur vorübergehend einen genügenden Ausdruck gefunden. Immer sah man sich noch an andere Normen des Handelns gewiesen, ob man dieselben nun aus dem Gewohnheitsrecht entnahm, oder ob man mit rhetorisch-poetischer Emphase auf das Recht deutete, das in den Sternen und in unserem Herzen geschrieben steht, auf die Gesetze, die die Natur, die Gottheit selbst den Menschen sollte gegeben haben. Die Sache bleibt, die Namen wechseln. Geläufiger als uns war es in solchen Fällen den Alten von einem „ungeschriebenen Gesetz“ zu reden. Und zwar war diese Bezeichnung keineswegs nur auf die getragene Sprache der Dichtung beschränkt, sondern gehörte der Praxis der Gerichte und des politischen Lebens an. Das beweisen am besten die Vorschriften, die Aristoteles in seiner Rhetorik an diesen Namen knüpft und die für den Gebrauch der Redner seiner Zeit bestimmt sind.

In dem Abschnitt, der von der Anklage und Verteidigung handelt, kommt Aristoteles gleich zu Anfang auf die verschiedenen Arten der *νόμοι* zu sprechen I 10 p. 1368[b] 7: *νόμος δ'ἐστὶν ὁ μὲν ἴδιος ὁ δὲ κοινός. λέγω δὲ ἴδιον μὲν καθ' ὃν γεγραμμένον πολιτεύονται, κοινὸν δὲ ὅσα ἄγραφα παρὰ πᾶσιν ὁμολογεῖσθαι δοκεῖ.* Er unterscheidet also die particularen Gesetze einzelner Staaten von den allgemeinen, überall geltenden; jene sind ihm, so scheint es, die geschriebenen, diese die ungeschriebenen. Bald danach, wo er insbesondere von den gerechten und ungerechten Handlungen, den *δικαιώματα* und *ἀδικήματα*, spricht, scheint der Philosoph aber anderer Ansicht geworden zu sein. Das ungeschriebene Gesetz erscheint hier nur als eine einzelne Art des particularen und das allgemeine fällt mit dem Naturgesetz zusammen, wird aber nicht mehr wie vorher als ungeschrieben bezeichnet. Aristoteles sagt 13 p. 1373[b] 4: *λέγω δὲ νόμον τὸν μὲν ἴδιον τὸν δὲ κοινόν. ἴδιον μὲν τὸν ἑκάστοις ὡρισμένον πρὸς αὑτούς. καὶ τοῦτον τὸν μὲν ἄγραφον τὸν δὲ γεγραμμένον, κοινὸν δὲ τὸν κατὰ φύσιν.* Hierauf ist zunächst mit einigen

Worten vom Naturgesetz die Rede; es folgt dann eine Erörterung, die sich mit dem particularen befasst, dem geschriebenen sowohl als dem ungeschriebenen, wobei dieses letztere wiederum in zwei Arten zerlegt wird (p. 1374ª 18 ff.), deren eine auf der Sitte, die andere auf der Billigkeit, dem ἐπιεικές, beruht. Auch in dieser weiteren Erörterung hält Aristoteles daran fest, in dem ungeschriebenen Gesetz nur eine einzelne Art des particularen zu sehen.

Ueber diese offen daliegende Verschiedenheit der Darstellung hat man trotzdem früher hinweggesehen. Insbesondere ist DISSEN in seiner Abhandlung über die νόμοι ἄγραφοι (Kleine Schriften S. 161 ff.) davon ausgegangen, dass er im Sinne des Aristoteles einen doppelten νόμος ἄγραφος unterscheidet und in Folge davon von νόμοι ἄγραφοι „sive κοινοὶ sive ἴδιοι“ spricht (S. 169). Bei Anderen führten die dargelegten Verschiedenheiten der Aristotelischen Darstellung zu Bedenken, die sich bis zur Annahme von Interpolationen des aristotelischen Textes steigerten.[1]) Dies gab SPENGEL den Anlass, in seiner Ausgabe der Rhetorik (II. S. 178) mit gewohnter Kürze anzudeuten, wie sich der vermeintliche Widerspruch der beiden Stellen heben lasse. Unter den angeführten Worten der ersten Stelle legt er hierbei besonderen Werth auf „λέγω δὲ ἴδιον μὲν καθ' ὃν γεγραμμένον πολιτεύονται“. „Nam“, wie er selber sagt, „rempublicam administrant secundum leges scriptas, unde minime necesse est, nullas esse lites, quae non legibus scriptis, sed ἀγράφοις disceptentur, ex aequo et bono, ubi leges aut deficiant aut causae ex iis non dependere videantur.“ Wenn ich ihn recht verstehe, so geht SPENGEL's Meinung dahin, dass Aristoteles in den fraglichen Worten nicht eine erschöpfende Beschreibung des ἴδιος νόμος, sondern nur zu seiner vorläufigen Erläuterung ein Beispiel geben wollte und dass er hierzu die wichtigere der beiden Arten, den γεγραμμένος νόμος, wählte. Um davon abzusehen, dass auf diese Weise nur eins unter mehreren Bedenken beseitigt werden würde, so scheint mir SPENGEL's Auskunft aus zwei Gründen nicht genügend. Erstens ist nirgends in den Worten kenntlich gemacht, dass sie nur ein Beispiel geben wollen. Und zweitens müssten bei dieser Auffassung die folgenden Worte κοινὸν δὲ ὅσα ἄγραφα παρὰ πᾶσιν ὁμολογεῖσθαι δοκεῖ den Leser doch zu dem Missverständniss verleiten,

1) So bei GUMPOSCH Über die Logik und logischen Schriften des Aristoteles S. 110 ff., welche Abhandlung mir aber hier nicht zugänglich ist, und die ich daher nur aus der Polemik SPENGEL's, Aristotelis Rhetorica II. S. 178, kenne.

als wenn die *ἄγραφα* von dem *ἴδιος νόμος* ausgeschlossen wären. Man würde daher, wenn die SPENGELsche Auffassung den Sinn des Aristoteles träfe, sich entschliessen müssen, das störende *ἄγραφα* zu streichen; wofür indess ausserdem gar nichts spricht, und was noch besonders unwahrscheinlich wird durch eine an die aristotelische Stelle anklingende, dem Platon zugeschriebene Eintheilung des *νόμος* bei Diog. Laert. III 86: *νόμου διαιρέσεις δύο· ὁ μὲν γὰρ αὐτοῦ γεγραμμένος, ὁ δ' ἄγραφος. ᾧ μὲν ἐν ταῖς πόλεσι πολιτευόμεθα, γεγραμμένος ἐστίν· ὁ δὲ κατὰ ἔθη γινόμενος οὗτος ἄγραφος καλεῖται κτλ.* Hier ist überdies durch den Zusammenhang klar, dass *ᾧ μὲν ἐν ταῖς πόλεσι πολιτ.* nicht ein Beispiel hervorheben, sondern den Begriff des *γεγραμμ. νόμ.* in seinem ganzen Umfang darstellen soll.

Natürlich durfte Aristoteles sich nicht widersprechen. Daher hat man von juristischer Seite her versucht, den Widerspruch als einen nur scheinbaren zu erweisen und sich hierbei des in solchen Fällen gewöhnlichen Mittels bedient, indem man für ein und dasselbe Wort an verschiedenen Stellen eine verschiedene Bedeutung annahm. Aus der bekannten Controverse über das jus scriptum und non scriptum hatte man sich die Meinung gebildet, dass das lateinische scribere ausser der „grammatischen" Bedeutung, wie man sie nannte, auch noch eine andere, die technische, haben könne, und übertrug nun diese Unterscheidung auch auf das entsprechende griechische Wort. *Γράφειν* sollte hiernach je nach den Umständen bald im „grammatischen" Sinne so viel als „niederschreiben" bedeuten, bald sollte es so viel sein als „etwas als positives Recht constituiren". Nahm man nun einen solchen Wechsel der Bedeutung an, so schienen sich die beiden aristotelischen Stellen leicht zu vereinigen. An der ersten Stelle sollte *γράφειν* die technische Bedeutung haben: der *νόμος ἴδιος γεγραμμένος* sollte das positive constituirte Recht bedeuten, das als solches gegenübertritt dem *νόμος κοινὸς ἄγραφος*, dem Recht, das von Natur und vor jeder Constitution gilt. Hiermit sollte es kein Widerspruch sein, dass an der zweiten Stelle der *νόμος ἴδιος*, der doch nach der ersten ein *γεγραμμένος* ist, abermals in zwei Arten zerfällt, den *γεγραμμένος* und *ἄγραφος*; denn *γράφειν* hat hier den „grammatischen" Sinn, und der *νόμος γεγραμμένος* und *ἄγραφος* sind daher das constituirte positive, d. i. im technischen Sinn der früheren Stelle das „geschriebene" Recht ganz äusserlich charakterisirt

nach der Art seiner Kundgebung, ob es niedergeschrieben ist oder nicht.

Dieser Versuch[1]), die beiden aristotelischen Stellen zurecht zu rücken, so dass sie zu einander passen, befriedigt nicht. Es fehlt dazu die Hauptsache, nämlich der Beweis, dass *γράφειν* wirklich das Constituiren eines Rechts bedeuten könne. Bisher ist dies, so viel ich sehe, nur behauptet, aber nicht begründet worden.[2]) Und gerade Aristoteles giebt in seinen Schriften zur Annahme dieser Bedeutung keinen weiteren Anlass. Es ist aber auch unwahrscheinlich, dass er in einer zusammenhängenden Darstellung sich desselben Wortes zweimal und in verschiedenem Sinne bedient haben sollte, ohne über diesen Wechsel der Bedeutung irgend etwas zu sagen; viel näher lag es doch für ihn, wenn er das Constituiren des Rechts bezeichnen wollte, das in diesem Falle übliche *τίθεσθαι*[3]) oder einen der an dieses sich anlehnenden Ausdrücke zu gebrauchen, wodurch jedes Missverständniss ausgeschlossen wurde.

Die Bedenken, die sich aus der Vergleichung der beiden aristotelischen Stellen ergeben, scheinen also noch nicht gehoben zu sein. Sie bestehen vielmehr fort, wie in neuerer Zeit auch von RAMSAUER anerkannt worden ist.[4]) Und sie erlangen eine erhöhte Bedeutung dadurch, dass noch andere Fälle sich beobachten lassen, in denen die betreffende Partie der aristotelischen Rhetorik ebenfalls nicht recht in sich zusammenstimmt.

So ist es gewiss auffallend, dass, nachdem c. 13 der *ἄγραφος νόμος* ausdrücklich als eine Art des particularen oder *ἴδιος νόμος*

---

1) Wie ihn M. VOIGT gemacht hat, Die Lehre vom jus naturale etc. der Römer, I, S. 127, 175.

2) Auch die Inschrift von Gortyn mit ihren *ᾇ ἔγραπται* und *κατὰ τὰ ἐγραμμένα* beweist dies nicht: ZITELMANN Recht von Gortyn, S. 46. Und die Analogie von scribere reicht zum Beweise um so weniger aus, als sie selber strittig ist.

3) Vgl. z. B. Aristot. Polit. VI, 5 p. 1319b 40: *τιθεμένους δὲ τοιούτους νόμους καὶ τοὺς ἀγράφους καὶ τοὺς γεγραμμένους.* Dionys von Halikarnass braucht in demselben Sinn *καθίστασθαι* Ant. Rom. II 24: *νόμους καλοὺς καὶ συμφέροντας ἀγράφους μὲν τοὺς πλείστους, ἔστι δ' οὓς καὶ ἐν γράμμασι κειμένους καταστησάμενος.*

4) In der Ausgabe der Nikom. Ethik S. 565 sagt er mit Bezug auf die angeführten Stellen der Rhetorik: Quos locos Rhet. qui comparaverit, quaestionibus haud ita facilibus offendet; neque enim res est simplex neque Arist. satis sibi constat.

war bezeichnet worden, er nun doch c. 15 p. 1375a 27 ff., wo es sich darum handelt, dem geschriebenen Gesetz das ungeschriebene gegenüberzustellen, ignorirt wird und an seine Stelle der *ἄγραφος* im Sinne des *κοινὸς νόμος* tritt.[1]) Dass nicht bloss eine Flüchtigkeit des Ausdrucks vorliegt, muss man wohl annehmen: denn auch noch später in demselben Abschnitt bleibt Aristoteles dabei, den geschriebenen Gesetzen lediglich die allgemeinen gegenüberzustellen.[2]) Als wenn es einen *ἴδιος νόμος ἄγραφος* garnicht geben könnte, und namentlich Aristoteles selber nicht einen solchen vorher statuirt und sogar in seine verschiedenen Arten zerlegt hätte! Von diesen beiden Arten wird die eine, die in gewissen sittlichen Geboten besteht, wie z. B. den Wohlthätern dankbar, den Freunden hilfreich zu sein (p. 1374a 21 ff.), auch nicht mit einer Silbe mehr erwähnt; die andere, die Regel der sogenannten Billigkeit, das *ἐπιεικές* (p. 1374a 26 ff.), wird zwar erwähnt, aber doch nicht so, dass sie ausdrücklich als *ἄγραφος νόμος* bezeichnet würde.

Und auch sonst stimmt die Weise, wie hier von dem *ἐπιεικὲς* die Rede ist[3]), keineswegs genau zu der ausführlichen Beschreibung, die von diesem Begriff vorher gegeben war (p. 1374a 26 ff.). In dieser letzteren wird das Wesen des *ἐπιεικὲς* zunächt darein gesetzt, dass es auf Mängel in den gesetzlichen Bestimmungen hinweist und diese in der Praxis zu berichtigen sucht. In einzelnen Fällen, die danach aufgezählt werden, soll dieses Wesen des *ἐπιεικὲς* noch mehr hervortreten. So zeigt es sich darin, dass man menschliche Vergehungen nachsichtiger beurtheilt als das Gesetz und ihre einzelnen Arten genauer unterscheidet, je nachdem der Wille an ihnen mehr oder minder betheiligt ist; dass man

---

1) Der Anfang der citirten Stelle lautet: *φανερὸν γὰρ ὅτι, ἐὰν μὲν ἐναντίος ᾖ ὁ γεγραμμένος τῷ πράγματι, τῷ κοινῷ νόμῳ χρηστέον καὶ τοῖς ἐπιεικέσιν ὡς δικαιοτέροις.* Wie dann weiter der Conflikt des geschriebenen Gesetzes mit dem *κοινὸς νόμος* durch das Beispiel aus der Antigone erläutert wird, heisst der letztere ausdrücklich *ὁ ἄγραφος* (p. 1375a 35).

2) p. 1376b 24: *πρὸς δὲ τούτοις σκοπεῖν εἰ ἐναντία ἐστί τινι ἢ τῶν γεγραμμένων νόμων ἢ τῶν κοινῶν.*

3) Die für die Auffassung des *ἐπιεικὲς* in Frage kommenden Worte lauten p. 1375a 27 ff.: *φανερὸν γὰρ ὅτι, ἐὰν μὲν ἐναντίος ᾖ ὁ γεγραμμένος* (sc. *νόμος*) *τῷ πράγματι, τῷ κοινῷ νόμῳ χρηστέον καὶ τοῖς ἐπιεικέσιν ὡς δικαιοτέροις. καὶ ὅτι τὸ γνώμῃ τῇ ἀρίστῃ τοῦτ᾽ ἐστί, τὸ μὴ παντελῶς χρῆσθαι τοῖς γεγραμμένοις· καὶ ὅτι τὸ μὲν ἐπιεικὲς ἀεὶ μένει καὶ οὐδέποτε μεταβάλλει, οὐδ᾽ ὁ κοινός* (*κατὰ φύσιν γάρ ἐστιν*), *οἱ δὲ γεγραμμένοι πολλάκις κτλ.*

von dem mangelhaften Buchstaben des Gesetzes zurückgeht auf den ursprünglichen Gedanken des Gesetzgebers; dass man die einzelne Handlung nicht für sich allein, wie das Gesetz thut, sondern im Zusammenhang des gesammten Lebens und der gesammten Persönlichkeit betrachtet, dass man sie auch nicht bloss nach der Seite des äusseren Thuns, sondern vor Allem mit Bezug auf den Willen beurtheilt; endlich, dass man, den Weg der Gesetze und ihres strengen Rechts überhaupt verschmähend, lieber entweder Unrecht leidet oder sich an einen Schiedsrichter wendet. Angesichts der bunten Mannigfaltigkeit, in der sich so das Wesen des ἐπιεικὲς vor uns ausbreitet, versteht man nicht recht, was Aristoteles im folgenden Abschnitt sagt, dass das ἐπιεικὲς „immer währt und sich nie verändert“.[1]) An die begriffliche Einheit des ἐπιεικές, die unter dessen wechselnden Erscheinungsformen sich immer gleich bleibt, kann natürlich nicht gedacht werden. Beziehen wir aber die Prädicate der Dauer und Unveränderlichkeit auf die einzelnen Erscheinungsformen, so erheben sich gleich Schwierigkeiten, da weder die Gedanken eines menschlichen Gesetzgebers, noch der Spruch eines Schiedsrichters einen Anspruch auf ewige Geltung machen können. Um recht einzusehen, dass die Auffassung des ἐπιεικὲς in dem späteren Abschnitt eine andere ist als in dem früheren, müssen wir noch die Frage beantworten, wie Aristoteles in dem späteren Abschnitt das ἐπιεικὲς auffasst. Hierbei dürfen wir uns, da Aristoteles selbst unmittelbar keine Antwort giebt, durch spätere Autoren leiten lassen. Der Verfasser der Rhetor. ad Herennium II 20 bestimmt das aequum et bonum, d. i. das ἐπιεικὲς als dasjenige „quod ad veritatem communem pertinere videtur“, d. h. doch wohl als dasjenige, das für alle Menschen von einleuchtender Wahrheit ist.[2]) Bei Quintilian Instit. XII 3, 7 ist die aequitas, von welcher da, wo das Recht zweifelhaft ist, „recti pravique discrimen“ abhängt, „optimo cuique notissima“. Da hier das ἐπιεικὲς als eine Norm des Rechts erscheint, die allen Menschen innewohnt, so verstehen wir, wie nun weiter Modestinus (Dig. 27, 1, 13, 7) gewisse einzelne Aeusserungen des ἐπιεικὲς geradezu aus dem natürlichen Recht

1) c. 15 p. 1375ᵃ 31: καὶ ὅτι τὸ μὲν ἐπιεικὲς ἀεὶ μένει καὶ οὐδέποτε μεταβάλλει.

2) Dabei mag der Begriff der Wahrheit wie so oft in den der Gerechtigkeit hinüberspielen.

ableiten konnte[1]) und wie der Begriff der „aequitas naturalis" den römischen Juristen ganz geläufig war.[2]) Neuere und neuste Gelehrte, Juristen und Philosophen, haben dann ähnlich geurtheilt.[3]) Das *ἐπιεικὲς* erscheint als der Ausfluss eines natürlichen, allen Menschen gemeinsamen Rechtsgefühls. Setzen wir diese Auffassung auch bei Aristoteles ein[4]), so ist jetzt klar, in wie fern von dem *ἐπιεικὲς* gesagt werden konnte, dass es immer bleibt und sich nie verändert: denn es ist so ewig als die menschliche Natur selber.[5]) Und ferner verstehen wir nun, weshalb Aristoteles an der gleichen Stelle das *ἐπιεικὲς* mit dem *κοινὸς τῆς φύσεως νόμος* zusammenzufassen scheint, oder weshalb er doch beide in einem Athem

1) *Ἐὰν γάρ τις διὰ νόσον ἢ δι' ἄλλην ἀνάγκην, οἷον θαλάσσης ἢ χειμῶνος ἢ ἐφόδου λῃστῶν ἤ τινα ἑτέραν παραπλησίαν, ἐμπροθέσμως μὴ δύνηται ἐντυχεῖν, συγγνώμης τυγχάνειν. οὐ τὴν πίστιν ἤρκει συστῆσαι καὶ ἐξ αὐτοῦ τοῦ φύσει δικαίου, πλὴν ἀλλὰ καὶ διάταξίς ἐστιν τῶν αὐτοκρατόρων Σεβήρου καὶ Ἀντωνίνου ταῦτα λέγουσα.*

2) Die Belege bei Brissonius De verbor. sign. unter aequitas.

3) Oldendorp in seinem libellus de aequitate (gegen den sich Giphanius wendet Comment. in Eth. Nic. V 10 S. 438 f. nach der Frankfurter Ausg. von 1608) rechnet diese darin zum jus naturale und behauptet insbesondere „aequi boni materiam esse eandem quae juris naturalis". Auch nach Hugo Grotius De aequitate (Anhang zu De jure belli ac pacis Amsterdam 1720 S. 38 f.) stützt sich die aequitas auf „naturae principia". Selbst Stahl Philosophie des Rechts (3. Aufl.) II[a] S. 308 giebt zu, dass ihrer tieferen Wurzel nach die Billigkeit theils auf der ursprünglich gleichen Berechtigung der Menschen, theils auf der gleichen Liebe zu Allen ruht, und noch deutlicher drückt sich Trendelenburg aus, nach dessen Naturrecht 2. Aufl. § 83 S. 189 „die Billigkeit in abstracterer Bedeutung darauf geht, gegen den Sinn des positiven Gesetzes die Vernunft des natürlichen Rechts geltend zu machen".

4) Wäre Giphanius' Erklärung (Comment. S. 427 Frankfurt 1608) von Eth. Nik. V 12 p. 1136[b] 32 ff. richtig, so würde dies ein weiterer Beleg dafür sein, dass in der That Aristoteles das *ἐπιεικὲς* gelegentlich auf die im Texte angegebene Weise fasste. Denn das *πρῶτον δίκαιον*, das hier dem *νομικὸν* gegenübergestellt wird, bedeutet nach Giphanius' Erklärung das *φύσει δίκαιον* und ist identisch mit dem *ἐπιεικές* (vgl. Zeller Phil. d. Gr. II 2[3] S. 646,4). Aber nach den Belegen, die Ramsauer beibringt, scheint mir die schwierige Stelle anders erklärt werden zu müssen und das *πρῶτον δίκαιον* nichts anderes zu sein als das *ἁπλῶς δίκαιον*, also das objektiv Gerechte; gegen dasselbe verstösst ein Richterspruch, wenn er zwar nach bestem Wissen und Gewissen gegeben wird, aber falsch ist; subjektiv und nach dem Gesetz kann dagegen ein solcher als gerecht gelten, so dass hier ein Unterschied zwischen dem *νομικὸν δίκαιον* und dem *πρῶτον δίκαιον* hervortritt, der mit dem zwischen positivem und natürlichem Recht, oder zwischen Recht und Billigkeit, nichts zu thun hat.

5) Umgekehrt wird von römischen Juristen das jus naturale definirt als „id quod semper aequum ac bonum est"; Paulus in Dig. I 1,11.

nennt. Ebenso wie dieser steht auch das *ἐπιεικὲς* hier in scharfem Gegensatz zum *γεγραμμένος νόμος*. Anders dagegen ist das Verhältniss zum *γεγρ. νόμ.* von Aristoteles an der früheren Stelle (p. 1374ᵃ 25 ff.) gefasst worden. Das *ἐπιεικὲς* steht hier nicht so wohl im Gegensatz zum *γεγρ. νόμ.*, als bildet vielmehr dessen Ergänzung oder Berichtigung. In Folge dessen scheint es auch mit diesem in die gleiche Sphäre zu gehören und wird deshalb von Aristoteles ebenso wie der *γεγρ. νόμ.* unter den *ἴδιος νόμος* subsumirt.

Diese Verschiedenheiten in der Auffassung, einmal des *ἄγραφος νόμος* und dann des *ἐπιεικές*, können wohl die Vermuthung begründen, dass die beiden Abschnitte der Rhetorik, auf die sie sich vertheilen (c. 13 und 15), ursprünglich nicht einer und derselben zusammenhängenden Darstellung angehören. Dieselbe Vermuthung hat vielleicht einen Anhalt auch noch an einem mehr äusserlichen Merkmal. Nehmen wir an, dass c. 15 und c. 13 ursprünglich nicht einer zusammenhängenden Darstellung angehörten, so ist die Wiederholung des Citats aus der Antigone nicht mehr so auffallend, als sie auch SPENGEL erschien.[1]) Doch hat die Meinung von SAUPPE[2]) viel für sich, dass das Citat an der zweiten Stelle überhaupt nicht von Aristoteles herrührt.

Dagegen erwächst von anderer Seite her der vorgetragenen Vermuthung eine Bestätigung aus dem Umstande, dass c. 13 und ihm sich eng anschliessend c. 14 leicht aus dem Zusammenhang der übrigen Darstellung herausgehoben werden können, die sich sogar nach ihrer Entfernung viel besser zusammenschliesst. Zu Anfang von c. 10 wird die Disposition des Folgenden gegeben: *περὶ δὲ κατηγορίας καὶ ἀπολογίας, ἐκ πόσων καὶ ποίων ποιεῖσθαι δεῖ τοὺς συλλογισμούς, ἐχόμενον ἂν εἴη λέγειν. δεῖ δὴ λαβεῖν τρία, ἓν μὲν τίνων καὶ πόσων ἕνεκα ἀδικοῦσι, δεύτερον δὲ πῶς αὐτοὶ διακείμενοι, τρίτον δὲ τοὺς ποίους καὶ πῶς ἔχοντας.* Die hier angekündigte Erörterung ist erledigt mit dem Ende von c. 12, wie in den Schlussworten dieses Kapitels p. 1373a 37 noch besonders hervortritt: *ὡς μὲν οὖν ἔχοντες ἀδικοῦσι, καὶ ποῖα καὶ ποίους καὶ διὰ τί, σχεδὸν ταῦτ' ἐστίν.* Was jetzt im Text auf diese Worte folgt, ist eine Besprechung der *ἀδικήματα* und *δικαιώματα*, die sich durch

---

1) S. 192 seiner Ausg. der Rhetorik: Mirum hunc Sophoclis locum supra modo I 13 laudatum denuo repeti, ut versus ab alio adiectos esse conicias.

2) Ausgew. Schriften S. 339.

c. 13 und c. 14 hinzieht und in der angeführten Disposition nicht vorgesehen war. Wohl aber entspricht es derselben durchaus c. 15 unmittelbar an c. 12 anzufügen: denn da mit c. 12 die angekündigte Erörterung über die *συλλογισμοί*, d. i. über die technischen Beweismittel, programmmässig zu Ende geführt worden ist, so erübrigt nun nur noch, dass auch über die *ἄτεχνοι πίστεις* geredet werde, was denn in der That in c. 15 geschieht.

Nehmen wir in dieser Weise c. 13 und 14 heraus, so ist die Theorie der dann übrig bleibenden Erörterung eine in sich durchaus einhellige; wenigstens wird sie nicht mehr durch die hervorgehobenen Widersprüche gestört. In c. 10 war der *νόμος ἴδιος* mit dem *γεγραμμένος* identifizirt und ihm der *κοινὸς* als *ἄγραφος* gegenübergestellt worden; dasselbe geschah, wie wir gesehen haben, wieder in c. 15, während die Theorie des c. 13 eine andere war. Freilich, kann man einwenden, fällt nun auch eine besondere Erörterung über das *ἐπιεικὲς* weg, wie man sie zum rechten Verständniss der Behandlung desselben in c. 15 wünschen könnte. Indessen Aristoteles, als er die an c. 10 sich anschliessenden Abhandlungen schrieb, scheint eine solche eben nicht für nöthig befunden zu haben, da er auch in c. 12 Fälle der *ἐπιείκεια* bespricht, sogar mit diesem Worte (p. 1372b 19 und p. 1373ᵃ 18), ohne sich doch desselben vorher irgend wie bedient, geschweige denn es erläutert zu haben.

So treten uns innerhalb des ersten Buchs der aristotelischen Rhetorik zwei verschiedene Auffassungen des *ἄγραφος νόμος* entgegen. Nach der einen fällt er zusammen mit dem *κοινὸς τῆς φύσεως νόμος* und sein Gegensatz ist deshalb der *ἴδιος νόμος* oder *γεγραμμένος*; nach der anderen Auffassung ist der *ἄγραφος* lediglich eine Art des *ἴδιος νόμος*, die ihrerseits wieder in zwei Unterarten zerfällt, deren eine durch das *ἐπιεικὲς* repräsentirt ist, und der *κοινὸς τῆς φύσεως νόμος* tritt dem *ἴδιος* gegenüber, ohne als *ἄγραφος* bezeichnet zu werden. Die zweite Auffassung, wie wir sie in c. 13 gefunden haben, scheint die mehr entwickelte und durchdachte zu sein.

Die nächste Frage ist natürlich, ob wir auch sonst noch bei Aristoteles derselben Auffassung begegnen, der einen oder der andern, oder beiden zusammen. Es sind nicht zu viel Stellen, an denen wir sonst noch bei ihm den *ἄγραφος νόμος* oder, was für uns hier auf das Gleiche hinausläuft, das *ἄγραφον δίκαιον* antreffen.

Nur zu einer beiläufigen Erwähnung des ἄγραφον δίκαιον giebt ihm in der Nikomachischen Ethik seine Abhandlung über die Freundschaft Anlass. Er unterscheidet hier in derjenigen Art der Freundschaft, welche auf den Nutzen gerichtet ist, zwei Unterarten, von denen die eine auf gewissen Abmachungen beruht und zu bestimmten Zwecken eingegangen wird, die andere aus dem Charakter oder Naturell (ἦθος) entspringt. Diese nennt er deshalb die ethische, jene die „gesetzmässige" (νομική); ihr Verhältniss unter einander vergleicht er mit dem der beiden Arten des δίκαιον, so dass die „gesetzmässige" Freundschaft dem κατὰ νόμον, die ethische dem ἄγραφον δίκαιον entspricht.[1]) Was hat sich Aristoteles hier bei dem ἄγραφον δίκαιον gedacht? RAMSAUER's Antwort genügt nicht, wenn er in seiner Ausgabe der Ethik auf Rhetor. p. 1374ª 9 ff. verweist „ubi τῶν ἀγράφων δικαίων καὶ ἀδίκων δύο εἴδη distinguuntur, quorum alterum ad honestatis praecepta, alterum ad illud ἐπιεικὲς pertinet quo legum iniquitas pro rerum conditione exaequatur". Was die „honestatis praecepta" aber mit der ethischen Freundschaft zu thun haben, da diese doch keineswegs eine „moralische" in unserm Sinne dieses Wortes sein soll, verstehe ich nicht. Aber auch das ἐπιεικὲς scheint mir nicht hierher zu gehören, vielmehr würde es einen Widerspruch involviren: denn an jener Stelle der Rhetorik hat es seinen Maassstab gerade an den νόμοι, die es ergänzt oder berichtigt, jedenfalls damit voraussetzt; die ethische Freundschaft dagegen soll eben ohne νόμοι zu Stande kommen, sodass in ihr für das ἐπιεικὲς gar kein Platz ist. Wir werden daher auf eine andere Erklärung gewiesen. Derjenigen Freundschaft, die auf Abmachungen, auf Verträgen beruht, tritt die andere gegenüber, die in dem Charakter, dem Naturell der Freunde ihren Grund hat; genau so wie anderwärts bei Aristoteles das δίκαιον, das durch Verträge entsteht, von dem andern geschieden wird, das aus der Natur hervorgeht.[2]) Uebrigens kann schon die Bezeichnung des δίκαιον als eines doppelten (διττόν) lehren, dass Aristoteles nur die beiden Hauptarten desselben im Sinne hat, das κοινὸν oder φυσικὸν und das ἴδιον.

1) Eth. Nik. VIII 15 p. 1162ᵇ 21 ff.: ἔοικε δέ, καθάπερ τὸ δίκαιόν ἐστι διττόν, τὸ μὲν ἄγραφον, τὸ δὲ κατὰ νόμον, καὶ τῆς κατὰ τὸ χρήσιμον φιλίας ἡ μὲν ἠθικὴ ἡ δὲ νομικὴ εἶναι.

2) Rhet. I 13 p. 1373ᵇ 7 ff. Auch Eth. Nik. V 10 p. 1134ᵇ 18 ff. ist das νομικὸν δίκαιον gegenüber dem φυσικὸν dasjenige, das auf einer συνθήκη beruht (ᵇ32).

Wenn er daher jenes als das *ἄγραφον* bezeichnet, so nimmt er damit in der Auffassung des *ἄγραφον* denselben Standpunkt ein, den er, wie wir sahen, auch in c. 10 und 15 des ersten Buchs der Rhetorik vertritt.

Anders verhält es sich mit einer andern Stelle der Nikomachischen Ethik, die sich im Schlussabschnitt derselben (X 10) findet. Um die sittliche Theorie in der Praxis zu verwirklichen, führt Aristoteles hier aus, bedarf es bestimmter Gesetze, durch welche die Bürger der einzelnen Staaten zur Tugend angehalten werden. Ob diese Gesetze aber geschrieben oder ungeschrieben seien, darauf komme es nicht an.[1]) Unter den ungeschriebenen Gesetzen sind hier nicht Naturgesetze zu verstehen, sondern, worauf der Zusammenhang führt, Gesetze einzelner Staaten, wie sie in den überlieferten und herrschenden Sitten (*νόμιμα καὶ ἔθη*) zum Ausdruck kommen. Der Standpunkt des Aristoteles ist also hier wie in der Rhetorik p. 1374ᵃ 20 ff.: die *ἄγραφοι νόμοι* werden den *ἴδιοι νόμοι* nicht entgegengesetzt, sondern bilden nur eine einzelne Art derselben. — Deutlicher noch als in diesem Abschnitt der Nikomachischen Ethik[2]), der aber vielleicht nicht zufällig den Uebergang zur Politik macht, hat sich Aristoteles an einer Stelle der letzteren VI 5 p. 1319ᵇ 40 ff. ausgesprochen.[3]) Vor Allem, führt er hier aus, ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, für die Erhaltung des Staates und seiner eigenthümlichen Verfassung zu sorgen und dem entsprechend die Gesetze, die geschriebenen wie die ungeschriebenen, einzurichten. Dass unter den ungeschriebenen Gesetzen eigenthümliche Gesetze eines einzelnen Staates gemeint sind, kann hier keinem Zweifel unterliegen.

Diese Verschiedenheit in der Auffassung des *ἄγραφον*, der

1) p. 1180ᵃ 35 ff.: *αἱ μὲν γὰρ κοιναὶ ἐπιμέλειαι δῆλον ὅτι διὰ νόμων γίγνονται, ἐπιεικεῖς δ' αἱ διὰ τῶν σπουδαίων. γεγραμμένων δ' ἢ ἀγράφων, οὐδὲν ἂν δόξειε διαφέρειν, οὐδὲ δι' ὧν εἷς ἢ πολλοὶ παιδευθήσονται, ὥσπερ οὐδ' ἐπὶ μουσικῆς καὶ γυμναστικῆς καὶ τῶν ἄλλων ἐπιτηδευμάτων. ὥσπερ γὰρ ἐν ταῖς πόλεσιν ἐνισχύει τὰ νόμιμα καὶ τὰ ἔθη, οὕτω καὶ ἐν οἰκίαις οἱ πατρικοὶ λόγοι καὶ τὰ ἔθη κτλ.*

2) Denn man könnte, da hier die öffentliche Erziehung des Staates mit der privaten der Familie verglichen wird, die *ἄγραφοι νόμοι* ausschliesslich auf die letztere beziehen wollen.

3) *διὸ δεῖ, περὶ ὧν τεθεώρηται πρότερον, τίνες σωτηρίαι καὶ φθοραὶ τῶν πολιτειῶν, ἐκ τούτων πειρᾶσθαι κατασκευάζειν τὴν ἀσφάλειαν, εὐλαβουμένους μὲν τὰ φθείροντα, τιθεμένους δὲ τοιούτους νόμους καὶ τοὺς ἀγράφους καὶ τοὺς γεγραμμένους, οἳ περιλήψονται μάλιστα τὰ σώζοντα τὰς πολιτείας κτλ.*

wir bisher bei Aristoteles nachgegangen sind, gewinnt ein rechtes Interesse doch erst dadurch, dass ihre Spuren auch sonst noch durch das Alterthum verbreitet sind. Die gewöhnliche Meinung[1]) freilich scheint das nicht Wort haben zu wollen, sondern urtheilt in Bausch und Bogen über den *ἄγραφος νόμος*, als wenn man darunter immer und überall das Gleiche verstanden hätte.

Sehen wir uns einmal den Gebrauch an, den von dem jus scriptum und non scriptum die römischen Juristen gemacht haben. Hiernach sind das jus scriptum und das non scriptum Unterarten nur des jus civile oder nostrum und haben als solche nichts weder mit dem jus naturale noch mit dem jus gentium zu thun, die ihrerseits vielmehr neben dem jus civile und von ihm getrennt als besondere Arten stehen. Dies ist die Eintheilung des jus, die wir in den Institutionen Justinians finden (I 2, 3 ff.) und die insbesondere Ulpian gegeben hatte (Dig. I 1, 6). Einer ähnlichen Eintheilung folgt auch Cicero Part. orat. 130, wenn er erst natura und lex unterscheidet und danach nur innerhalb der lex die scripta und non scripta.[2]) Diese Eintheilung stimmt mit derjenigen überein, die Aristoteles in c. 13 des ersten Buches seiner Rhetorik gegeben hatte. Die Uebereinstimmung reicht aber noch weiter. Wo Aristoteles von den *ἄγραφα δίκαια* als einer Unterart des *ἴδιος νόμος* spricht, versteht er darunter, was die Gewohnheit und Sitte sanctionirt hat, *τὰ ἔθη*.[3]) Und so ist auch römischen Juristen das jus non scriptum nur eine negative und unbestimmte Aus-

---

1) Vertreten z. B. durch DISSEN in der oben (S. 4) angeführten Monographie, NAEGELSBACH Nachhomer. Theol. S. 80 ff., HILDENBRAND Rechts- und Staatsphilosophie I S. 29, aber auch durch ZELLER Ueber Begriff und Begründung der sittlichen Gesetze (Abh. der Berl. Akad. 1882. II.) S. 3 f. und LEIST Gräco-italische Rechtsgesch. S. 599 ff. Eine Andeutung des Richtigen bei STALLBAUM zu Plato De legg. VII 793 A: Utraque haec (die beiden vorher unterschiedenen Arten der *νόμοι ἄγραφοι*) etsi inter se cognata sunt, tamen non fuerunt temere miscenda et inter ipsa confundenda, id quod a plerisque fieri meminimus.

2) Atque haec communia sunt naturae atque legis; sed propria legis et ea, quae scripta sunt, et ea, quae sine litteris aut gentium jure aut majorum more retinentur.

3) Abgesehen von den besprochenen Stellen erhellt dies namentlich aus Polit. III 16 p. 1287$^{b}$ 5 f.: *ἔτι κυριώτεροι καὶ περὶ κυριωτέρων τῶν κατὰ γράμματα νόμων οἱ κατὰ τὰ ἔθη εἰσίν, ὥστε τῶν κατὰ γράμματα ἄνθρωπος ἄρχων ἀσφαλέστερος ἀλλ' οὐ τῶν κατὰ τὸ ἔθος.* In Rhetor. I c. 13 umfassen die *ἄγραφα* ausser dem, was durch die Sitte geheiligt ist, auch noch das Recht, aus dem die Anwendung der *ἐπιείκεια* entspringt.

drucksweise für das Gewohnheitsrecht.[1]) Sogar die besondere Hochschätzung, die ein Jurist wie Paulus vor dem Gewohnheitsrecht bezeugt[2]), ist nicht auf die Römer beschränkt, sondern klingt in ähnlichen Urtheilen des Aristoteles wieder.[3]) Für zufällig wird man eine solche Uebereinstimmnng nicht halten, wenn man bedenkt, dass Ulpian die Eintheilung des jus mit Berufung auf die Griechen und unter Anführung der griechischen Worte giebt[4]), und dass Cicero in der angeführten Schrift (o. S. 14, 2) ebenfalls griechischen Quellen folgt.[5]) Aber auch die Art der Uebereinstimmung spricht dafür, dass die Römer hier von den Griechen abhängig sind: denn es ist doch schwer denkbar, dass bei beiden unabhängig sich das *ἄγραφον* und das non scriptum in derselben Weise technisch so fixirt und verengt hätten, dass das jus naturale und das jus gentium davon ausgeschlossen blieb.[6])

So fehlt es denn auch nicht an weiteren Belegen, die uns zeigen, dass der Gebrauch des Wortes *ἄγραφον* in der Bedeutung des auf die Sitte gegründeten Rechts gerade bei griechischen Schriftstellern ein feststehender war. Von so späten Autoren wie Zonaras[7])

---

1) Hermogenian Dig. I 3, 35: sed et ea, quae longa consuetudine comprobata sunt ac per annos plurimos observata, velut tacita civium conventio non minus quam ea quae scripta sunt jura servantur.

2) Dig. I 3, 36: immo magnae auctoritatis hoc jus habetur, quod in tantum probatum est, ut non fuerit necesse scripto id comprehendere.

3) Vgl. o. S. 14, Anm. 3.

4) Dig. I 1, 6, 1: Hoc igitur jus nostrum constat aut ex scripto aut sine scripto, ut apud Graecos: *τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι.* Anders urtheilt Puchta Gewohnheitsrecht I 60: „Ulpian theilt das Recht ein in geschriebenes und ungeschriebenes. Er beruft sich dabei auf die Griechen, und auch Cicero hat sie schon. Der Gedanke ist so einfach und mit den römischen Ansichten so übereinstimmend, dass man gar keine fremde Abstammung anzunehmen braucht, welche auch Ulpian nicht geradezu behauptet."

5) Wenigstens heisst es zu Anfang von De partit. orat., dass der Inhalt dieser Schrift nur eine Wiederholung dessen ist, was Cicero gewohnt war mit seinem Sohne griechisch zu verhandeln.

6) Ein besonders auffallendes Beispiel dieser technischen Fixirung von non scriptum scheint Jnst. I 2, 3 vorzuliegen. Hier, scheint es, werden die responsa prudentium, die doch nach Pomponius Dig. I 2, 2, 5 zu dem jus gehören, „quod sine scripto venit compositum", lediglich deshalb unter das jus scriptum aufgenommen, weil das „jus non scriptum" ganz und gar vom Gewohnheitsrecht occupirt war. Doch hat Savigny System des heut. röm. Rechts I 106[c] die Sache anders erklärt.

7) Dessen Unterscheidung von *ἔγγραφος θεσμοθεσία* und *ἄγραφος συνήθεια* Dirksen anführt Verm. Schriften I S. 103, 38.

oder dem Scholiasten zu Sophokles[1]) dürfen wir natürlich absehen. Dagegen kommt für uns in Betracht Artemidor, der einmal die *φύσις* von den *νόμοι* trennt und danach diese wiederum in geschriebene und ungeschriebene eintheilt, wobei er unter dem *νόμος ἄγραφος* ausdrücklich das *ἔθος* verstanden wissen will.[2]) Die Eintheilung wird für die *ὄντα* überhaupt statt für die *δίκαια* gegeben, ist aber sonst dieselbe, die wir bei den Römern gefunden haben, und im Wesentlichen auch dieselbe, an die sich Aristoteles Rhet. I c. 13 hält, nur dass bei Artemidor wie bei den Römern das *ἐπιεικὲς* als Unterart des *νόμος ἄγραφος* in Wegfall gekommen ist. In derselben Weise, mit Aristoteles übereinstimmend, äussert sich der Neuplatoniker Hierokles: die *νόμοι* und die *ἔθη* eines Landes werden unterschieden, dabei die letzteren als *νόμος ἄγραφος* bezeichnet, und sodann von beiden noch gesondert *τὰ φύσει δίκαια.*[3]) Auch bei dem Juden Philon wird man im Wesentlichen die gleiche Theorie wiederfinden. Die *νόμοι*, welche bei den einzelnen Staaten und Völkern gelten, werden in *γεγραμμένοι* und *ἄγραφοι* geschieden[4]), die *ἄγραφοι νόμοι* sind die *ἔθη*[5]), also etwas Particulares, und dürfen insofern mit dem *τῆς φύσεως νόμος* nicht verwechselt werden. Auch darin trifft Philon mit Aristoteles zusammen, dass er es für verdienstlicher erklärt, den *ἄγραφοι νόμοι* zu folgen,

1) In den *σχόλια νεώτερα* zum Ajax 350 (bei Dindorf II S. 207) lesen wir: *νόμος ἐστὶν ἔγγραφος συνήθεια· συνήθεια δὲ ὁ ἄγραφος νόμος.*

2) Onirocr. IV 2 p. 202: *τῶν ὄντων ἃ μὲν φύσει ἐστὶν ἃ δὲ νενόμισται* — — *τῶν δὲ νενομισμένων ἃ μὲν συνθέμενοι ἀλλήλοις οἱ ἄνθρωποι αὐτοὶ ἑαυτοῖς προστάττουσι, καὶ καλεῖται τὸ τοιοῦτον ἔθος· ἔστι δέ, ὡς ἡ Φημονόη* (so Hercher für *φήμη*) *λέγει, νόμος ἄγραφος· ἃ δὲ φόβῳ τοῦ παραβαίνεσθαι γραψάμενοι νόμους καλοῦσι παρὰ τὸ νενομικέναι ταῦτα οὕτω δεῖν ἔχειν.*

3) Bei Stob. flor. 39, 36: *οὐδὲν δ' ἧττον τῶν νόμων καὶ τὰ ἔθη φυλακτέον τά γε ὄντως πάτρια καὶ τάχα που πρεσβύτερα καὶ τῶν νόμων αὐτῶν* — — — —. *εἶτα τὸ μὲν ἔθος ἄγραφός τις εἶναι βούλεται νόμος, καλὸν ἐπιγεγραμμένος νομοθέτην, τὴν τῶν χρωμένων ἁπάντων εὐαρέστησιν, ἴσως δέ που καὶ τοῖς φύσει δικαίοις ἐγγὺς βάλλων.*

4) Quis rer. div. her. § 59 p. 515 M: *οἱ κατὰ πόλεις νόμοι γεγραμμένοι καὶ ἄγραφοι.*

5) De justit. § 3 p. 361 M: *Ἔθη γὰρ ἄγραφοι νόμοι δόγματα παλαιῶν ἀνδρῶν οὐ στήλαις ἐγκεχαραγμένα καὶ χαρτιδίοις ὑπὸ σητῶν ἀναλισκομένοις ἀλλὰ ψυχαῖς μετειληφότων τῆς αὐτῆς πολιτείας. Ὀφείλουσι γὰρ παῖδες παρὰ γονέων τῶν οὐσιῶν κληρονομεῖν ἔθη πάτρια, οἷς ἐνετράφησαν καὶ ἐξ αὐτῶν σπαργάνων συνεβίωσαν, καὶ μὴ καταφρονεῖν παρ' ὅσον ἄγραφος αὐτῶν ἡ παράδοσις.* Auch Legat. ad Cajum § 16 p. 562 M unterscheidet er von den *ἱεροὶ νόμοι* seines Volkes die *ἄγραφα ἔθη.*

als den *γεγραμμένοι.*[1]) Trotzdem hat Philon, ohne aber deshalb mit sich in Widerspruch zu kommen, vom *ἄγραφος νόμος* auch noch in einem etwas anderen Sinne geredet, wobei er unter dem Einfluss theils seines religiösen Glaubens, theils der stoischen Philosophie stand. Ungeschriebene Gesetze stellen in ihrem Leben die Weisen der ältesten Geschichte, die Patriarchen und Stammväter des jüdischen Volkes dar, von denen eben deshalb zur Nacheiferung der Späteren Moses geschrieben hat.[2]) In ihnen ist das Gesetz erfüllt und persönlich geworden.[3]) Sie selber aber bedurften wiederum einer Norm, nach der sie sich richteten und die ihnen die Natur darbot. Auch diese Norm wird von Philon einmal als ungeschriebenes Gesetz bezeichnet.[4]) So verschieden hiernach zunächst der Sinn ist, in dem Philon den Ausdruck verwendet, so scheint ihm schliesslich doch immer der gleiche Begriff vorzuschweben und er auch bei den weiteren Verwendungen des Ausdrucks auf dessen zuerst besprochene Bedeutung zurückzukommen. *Ἄγραφος νόμος* ist ihm ein Gesetz, das nicht auf Stein oder Papier sich darstellt und verkündet, sondern lebendig hervortritt in dem Handeln und Treiben, sei es eines ganzen Volkes oder einer Gemeinde als Sitte (*ἔθος*), sei es einzelner hervorragender Vertreter desselben, der Patriarchen oder

1) In Fortsetzung der o. S. 16, 5 angeführten Stelle aus De justit. § 3 p. 361 M heisst es: *Ὁ μὲν γὰρ τοῖς ἀναγραφεῖσι νόμοις πειθαρχῶν οὐκ ἂν δεόντως ἐπαινοῖτο, νουθετούμενος ἀνάγκῃ καὶ φόβῳ κολάσεως· ὁ δὲ τοῖς ἀγράφοις ἐμμένων, ἑκουσίαν ἐπιδεικνύμενος τὴν ἀρετὴν ἐγκωμίων ἄξιος.* Vgl. Aristot. Rhet. I 14 p. 1375ᵃ 15: *καὶ ὃ παρὰ τὰ ἄγραφα δίκαια* (sc. *μεῖζον ἀδίκημά ἐστιν*)*· ἀμείνονος γὰρ μὴ δι' ἀνάγκην δίκαιον εἶναι· τὰ μὲν οὖν γεγραμμένα ἐξ ἀνάγκης, τὰ δ' ἄγραφα οὔ.* Ebenda 13 p. 1374ᵃ 21 werden, abgesehen vom *ἐπιεικές*, die *ἄγραφα* bezeichnet als *τὰ καθ' ὑπερβολὴν ἀρετῆς καὶ κακίας, ἐφ' οἷς ὀνείδη καὶ ἔπαινοι καὶ ἀτιμίαι καὶ τιμαὶ καὶ δωρεαί κτλ.* Aehnlich auch Dion Chrys. or. 76 p. 649 M: *καθόλου δὲ τοὺς μὲν νόμους κτλ.* (vgl. was Dion. Hal. Ant. Rom. VIII 60 von Marcius Coriolanus rühmt *τά τε δίκαια οὐκ ἀπὸ νόμου μᾶλλον ἀνάγκης διὰ τιμωριῶν δέος ἀκούσιος ἀποδιδούς, ἀλλ' ἑκὼν κτλ.* Ebenda IX 8 wird unterschieden zwischen Menschen, die von Scham- und Ehrgefühl, und solchen, die durch Furcht und Zwang getrieben werden.) Ein Ausspruch des Kleobulos bei Plutarch Conv. VII Sap. p. 154 E lautet: *μάλιστα σωφρονεῖν δῆμον, ὅπου τὸν ψόγον μᾶλλον οἱ πολῖται δεδοίκασιν ἢ τὸν νόμον.*

2) De Abrah. § 1 p. 2 M. de nobil. § 2 p. 438 M. Quod omn. prob. § 15 p. 461 M. de decal. § 1 p. 180 M.

3) Es ist dieselbe Auffassung, nach der Cicero de rep. I 52 vom Tugendhaften sagt, dass er „suam vitam ut legem praefert suis civibus".

4) *ἄγραφος νομοθεσία* de Abrah. § 1 p. 2 M.

Heroen[1]), sei es endlich des höchsten Wesens, des Universums oder der Gottheit.[2]) — Ein gewisses Schwanken im Gebrauch des Ausdrucks *ἄγραφος νόμος* beobachten wir auch bei Dionys von Halikarnass. An die aristotelische Theorie aus Rhet. I 13 erinnert es zunächst, wenn die *νόμοι* von den *πάτριοι ἐθισμοὶ* geschieden werden und zu diesen noch ein *κατὰ φύσιν δίκαιον* tritt[3]), wenn sodann mehrfach das Recht der Sitte unter der Bezeichnung des ungeschriebenen erscheint.[4]) Hier ist der *ἄγραφος νόμος* der particulare, der eines einzelnen Volkes. Anderwärts kennt aber Dionys noch ein anderes *ἄγραφον*, das in dem allen Menschen gemeinsamen Recht der Natur besteht. Durch den Zusatz *ἀνομοθέτητον* aber, den er macht[5]) und wodurch er dieses von jedem constituirten unterscheidet, wird nicht bloss jedes Missverständniss beseitigt, sondern scheint überdies auch angedeutet zu werden, dass für Dionys wie für Philon in der Auffassung des *ἄγραφον* diejenige Bedeutung überwog, wonach es das bei einem einzelnen Volke geltende, auf dessen und nicht auf allgemein menschliche Gewohnheiten und Sitten gegründete Recht bezeichnete. In ähnlicher Weise heissen auch bei Plutarch nicht bloss die speziellen Tapferkeitsgesetze der Spartaner *ἄγραφοι*, insofern ihre Geltung nur auf der Sitte beruht[6]), sondern auch

1) Z. B. des Herakles, wie ihn namentlich, aber freilich nicht sie allein, die kynisch-stoische Legende feierte: Quod omn. prob. § 15 p. 461 M. Der *νόμος*, der sie regiert, ist (Quod omn. prob. § 7 p. 452 M) *οὐχ ὑπὸ τοῦ δεῖνος ἢ τοῦ δεῖνος θνητοῦ φθαρτὸς ἐν χαρτιδίοις ἢ στήλαις ἄψυχος ἀψύχοις ἀλλ' ὑπ' ἀθανάτου φύσεως ἄφθαρτος ἐν ἀθανάτῳ διανοίᾳ τυπωθείς*. Vgl. Dion Chrys. or. 76 p. 648 M: *κἀκεῖνοι* (sc. *οἱ γεγραμμένοι νόμοι*) *μὲν ἐν σανίσιν ἢ στήλαις φυλάττονται· τῶν δὲ* (sc. *τῶν ἐθῶν*) *ἕκαστον ἐν ἡμετέραις ψυχαῖς*.

2) De opif. mundi Anfg. De mundo § 2 p. 604 M.

3) Ant. Rom. II 14. Und so ist oft noch bei ihm von einem *κοινὸς ἀνθρώπων, κοινὸς τῆς φύσεως* und *θεῖος νόμος* die Rede, der aber nicht als *ἄγραφος* bezeichnet wird: z. B. I 5. III 10. 11. 23.

4) So sagt er von Romulus Ant. Rom. II 24: *δοκεῖ δὲ καὶ τῆς ἄλλης εὐκοσμίας, ᾗ χρώμενοι Ῥωμαῖοι διεφύλαξαν εὐδαιμονοῦσαν τὴν πόλιν ἐπὶ πολλὰς γενεάς, ἐκεῖνος ἄρξαι νόμους καλοὺς καὶ συμφέροντας ἀγράφους μὲν τοὺς πλείστους, ἔστι δ' οὓς καὶ ἐν γράμμασι κειμένους καταστησάμενος κτλ.* Romulus ist es, der durch sein *δόγμα* — kann man sagen — das *ἔθος* begründet. Ein solches *δόγμα* eines Einzelnen wird am Anfang des *ἔθος* von Philon gefordert: vgl. o. S. 16, 5. An einer anderen Stelle, II 27, ist Dionys im Zweifel, ob das Recht des Vaters am Sohn zu dreimaligem Verkauf ein *νόμος γεγραμμένος* oder *ἄγραφος* war. Sodann II 74 werden unterschieden *τὰ ἐγγράφοις περιληφθέντα νόμοις* und *τὰ ἔξω γραφῆς εἰς ἐπιτηδεύσεις ἀχθέντα καὶ συνασκήσεις χρονίους*.

5) *ἄγραφον καὶ ἀνομοθέτητον φύσεως δίκαιον*: Ant. Rom. VII 41 u. 52.

6) Apophth. Lacon. 9 p. 221 B: *Ζευξίδαμος, πυνθανομένου τινὸς διὰ τί τοὺς*

von einem *νόμος ἀδείας ἄγραφος* hinsichtlich der Delphine ist bei ihm die Rede[1]), auf die nur ausnahmsweise Jagd gemacht zu werden pflegt. *Νόμος ἄγραφος* schlechthin ist auch hier nicht das überall und für alle Menschen verbindliche Naturgesetz, sondern lediglich eine Sitte, eine Gepflogenheit, an die sich ein einzelnes Volk gebunden hat, oder die man in gewissen Fällen des Lebens zu beobachten pflegt. Denselben Sprachgebrauch hat Pseudo-Aristoteles im Sinne, wenn er (de virt. et vit. c. 5 p. 1250ª 16 ff.) unter den Functionen der Gerechtigkeit neben dem Beobachten der „geschriebenen Gesetze" (*γεγραμμένοι νόμοι*) das Beobachten der „väterlichen Gewohnheiten und Bräuche" (*τὰ πάτρια ἔθη καὶ τὰ νόμιμα*) aufzählt.

Wichtiger als die Anschauungsweise und der Sprachgebrauch Späterer ist für die rechte Würdigung der aristotelischen Stellen, von deren Betrachtung wir ausgegangen sind, die Art und Weise, wie hier die Zeitgenossen und Vorgänger des Aristoteles sich verhalten haben. Vor Allem kommt sein Lehrer Platon in Betracht.

Platon stellt den *ἄγραφος νόμος* sehr hoch. Nicht bloss erklärt er sich wiederholt dagegen, alle gesetzlichen Bestimmungen auch schriftlich zu fixiren[2]); die *ἄγραφοι νόμοι* sind ihm sogar das feste Band, das den ganzen Staat zusammenhält.[3]) Aber obgleich die Ueberschwänglichkeit der letzteren Aeusserung an ein natürliches oder göttliches Gesetz denken liesse, so hat Platon doch auch hier unter dem *ἄγραφος νόμος* lediglich die altüberlieferte Sitte und Gewohnheit verstanden. Denselben Sprachgebrauch hält er auch sonst fest.[4]) Auch die *νόμοι ἄγραφοι*, welche bei ihm die Blutschande und Päderastie verpönen, werden zwar mit Rücksicht auf die Natur empfohlen[5]), sind aber darum noch keine Natur-

*περὶ τῆς ἀνδρείας νόμους ἀγράφους τηροῦσι καὶ τοῖς νέοις ἀπογραφάμενοι οὐ διδόασιν ἀναγινώσκειν, „ὅτι" ἔφη „συνεθίζεσθαι δεῖ ταῖς ἀνδραγαθίαις κρεῖττον ἢ ταῖς γραφαῖς προσέχειν".*

1) Sept. Sap. Conv. 19 p. 163 A.

2) Rep. IV p. 425 B ff. Gess. VI p. 773 C ff. VII p. 788 B.

3) *δεσμοὶ οὗτοι πάσης εἰσὶ πολιτείας* Gess. VII 793 B.

4) Gess. VIII 841 B. Politik. 295 A. E. 298 D. Hiernach ist denn auch Rep. VIII 563 D zu verstehen, dass man in der Demokratie sich weder um geschriebene noch um ungeschriebene Gesetze kümmere. Vgl. noch Voigt Die Lehre vom jus naturale I S. 109, 138.

5) Gess. VIII 838 E: *τέχνην — — τοῦ κατὰ φύσιν χρῆσθαι τῆς παιδογονίας συνουσίᾳ.* 839 A: *κατὰ φύσιν μὲν γὰρ πρῶτον κεῖται* (sc. ὁ νόμος).

gesetze[1]), sondern kommen auf demselben Wege zu Stande, auf dem sich Sitten und Gewohnheiten bilden.[2]) Und andererseits an der einzigen Stelle, wo bei Platon von einem *φύσεως νόμος*, einem *φύσει δίκαιον* die Rede ist[3]), erscheinen diese nicht als *ἄγραφα.*[4]) Es scheint also, dass Platon in der Verwendung des Ausdrucks *ἄγραφος νόμος* sich streng an denjenigen Sprachgebrauch gehalten hat, der nach seiner eigenen Angabe der damals gewöhnliche war.[5]) Mit diesem aus den Schriften des Philosophen genommenen Ergebniss stimmt der Bericht, den Diogenes Laertius über seine Lehre giebt[6]), vollkommen überein.

Der älteste Gewährsmann aber für die Theorie der *νόμοι*, die sich uns in der aristotelischen Rhetorik I c. 13 zeigt, ist wohl Thukydides. In der Leichenrede des Perikles rühmt dieser seine

1) Nach STAHL Phil. des Rechts II 1 S. 113 f. liegt aller rechtlichen Anordnung ein natürliches Verhältniss zu Grunde.

2) Gess. VIII 838 A ff. Vgl. hierzu F. DÜMMLER Prolegg. zu Platons Staat S. 52 f. Bei Paulus Dig. 23, 2, 14, 2 unterliegt dergleichen einem jus naturale, bei Ovid Metam. 10, 353 einem foedus naturae (GROTIUS De jure belli ac pacis II 5, 12).

3) Gorg. 483 E ff. Doch scheint auch in Gess. XI 931 E in den Worten *τούτων οὖν οὕτω φύσει διατεταγμένων* mit Bezug auf die Pflicht, die Eltern zu ehren, etwas wie ein Naturgesetz vorzuschweben. Vgl. indessen o. S. 19, 5. Die Gesetze für die Weiber werden Rep. V 456 C so eingerichtet, dass sie deren Natur entsprechen.

4) Auch die Worte Gorg. 484 A involviren diess nicht. Hier heisst es zwar vom Uebermenschen, dem Vertreter des *φύσεως νόμος*, dass er unter die Füsse trete *τὰ ἡμέτερα γράμματα*; da aber hinzugefügt wird *καὶ μαγγανεύματα καὶ ἐπῳδὰς καὶ νόμους τοὺς παρὰ φύσιν ἅπαντας*, so ist klar, dass nicht der Gegensatz des ungeschriebenen Gesetzes zu den geschriebenen Gesetzen der Menschen vorschwebt, sondern dass einander gegenübergestellt werden das natürliche Gesetz und die menschlichen Gesetze, die wiederum theils geschriebene theils ungeschriebene sind (gegen das *ἔθος τῶν ἀνθρώπων* hat sich Kallikles schon 482 D erklärt). Es bedarf daher für unseren Zweck gar nicht der Zweifel, die gegen das überlieferte *γράμματα* von VALCKENAER und COBET erhoben worden sind.

5) Gess. VII 793 A: *ὅτι ταῦτ' ἔστι πάντα, ὅσα νῦν διεξερχόμεθα, τὰ καλούμενα ὑπὸ τῶν πολλῶν ἄγραφα νόμιμα· καὶ οὓς πατρίους νόμους ἐπονομάζουσιν, οὐκ ἄλλα ἐστὶν ἢ τὰ τοιαῦτα ξύμπαντα.* Vgl. auch REHM Gesch. d. Staatrechtsw. S. 43.

6) III 86: *Νόμου διαιρέσεις δύο· ὁ μὲν γὰρ αὐτοῦ γεγραμμένος, ὁ δ' ἄγραφος. ᾧ μὲν ἐν ταῖς πόλεσι πολιτευόμεθα, γεγραμμένος ἐστίν· ὁ δὲ κατὰ ἔθη γινόμενος οὗτος ἄγραφος καλεῖται· οἷον τὸ μὴ γυμνὸν πορεύεσθαι εἰς τὴν ἀγορὰν μηδὲ γυναικεῖον ἱμάτιον περιβάλλεσθαι. ταῦτα γὰρ οὐδεὶς νόμος κωλύει, ἀλλ' ὅμως οὐ πράττομεν διὰ τὸ ἀγράφῳ νόμῳ κωλύεσθαι. τοῦ ἄρα νόμου ἐστὶν ὁ μὲν γεγραμμένος, ὁ δ' ἄγραφος.* Von einem *φύσεως νόμος* ist hier nicht weiter die Rede, wie auch in seinen Schriften Platon von einem solchen nur im Sinne einer der seinigen entgegengesetzten Lebensanschauung sprach (Im Gorgias o. Anm. 3).

Athener, dass sie den Gesetzen gehorsam sind, den geschriebenen und den ungeschriebenen.[1]) Die Erklärungen, welche von den letzteren neuere Herausgeber des Thukydides geben, könnten zu Missverständnissen verleiten, wenn sie darunter Gesetze verstehen, die „auf dem sittlichen Gefühl beruhen" (KRUEGER), oder die „in dem Bewusstsein Aller ihre Anerkennung finden" (CLASSEN). Aber an allgemeine Moralgesetze oder überhaupt an Gesetze, die alle Menschen verbinden, ist hier nicht zu denken, wenigstens nicht in erster Linie zu denken. Darauf führt schon der Anfang des betreffenden Thukydides-Kapitels, wo den Athenern nachgerühmt wird, dass sie ihre Verfassung und Gesetze für sich und nicht mit Andern gemeinsam haben.[2]) Dasselbe wird aber auch bestätigt durch den bisher beobachteten Sprachgebrauch, der uns in den *ἄγραφοι νόμοι* die altüberlieferten *ἔθη* des Volkes erkennen lehrt.[3]) Es sind diese *ἄγραφοι νόμοι*, deren Uebertretung auch nach Aristoteles und Andern (s. o. S. 17, 1) nicht Strafe, aber Schande bringt, gerade wie sie auch von Thukydides charakterisirt werden als *ὅσοι αἰσχύνην ὁμολογουμένην φέρουσιν.* Bei dieser Auffassung der Worte trifft endlich der Perikles des Thukydides zusammen mit dem Perikles, den wir aus den Berichten Anderer kennen und der gleichfalls die Athener ermahnte, auf die ungeschriebenen Gesetze zu achten und zwar speziell auf diejenigen *καθ' οὓς Εὐμολπίδαι ἐξηγοῦνται*[4]), also nicht auf allgemeine Moral- oder Naturgesetze, sondern auf solche, die in priesterlicher Tradition, in einem religiösen *ἔθος* begründet waren.[5]) Neben diesen Gesetzen eines einzelnen Volkes, die theils durch einen einzelnen gesetzgeberischen Akt, theils durch die Gewohnheit sanctionirt sind, kennt aber Thukydides noch andere, die anderen Ursprungs sind und deren Geltung sich über ein weiteres Gebiet erstreckt. Auch

---

1) II 37, 2: *ἀνεπαχθῶς δὲ τὰ ἴδια προσομιλοῦντες τὰ δημόσια διὰ δέος μάλιστα οὐ παρανομοῦμεν, τῶν τε ἀεὶ ἐν ἀρχῇ ὄντων ἀκροάσει καὶ τῶν νόμων, καὶ μάλιστα αὐτῶν ὅσοι τε ἐπ' ὠφελίᾳ τῶν ἀδικουμένων κεῖνται καὶ ὅσοι ἄγραφοι ὄντες αἰσχύνην ὁμολογουμένην φέρουσιν.*

2) II 37, 1: *χρώμεθα γὰρ πολιτείᾳ οὐ ζηλούσῃ τοὺς τῶν πέλας νόμους κτλ.*

3) Ebenso der Scholiast: *οἱ ἄγραφοι νόμοι τὰ ἔθη εἰσί.*

4) (Lysias) g. Andok. 10: *καίτοι Περικλέα ποτέ φασι παραινέσαι ὑμῖν περὶ τῶν ἀσεβούντων, μὴ μόνον χρῆσθαι τοῖς γεγραμμένοις νόμοις περὶ αὐτῶν ἀλλὰ καὶ τοῖς ἀγράφοις, καθ' οὓς Εὐμολπίδαι ἐξηγοῦνται, οὓς οὐδείς πω κύριος ἐγένετο καθελεῖν κτλ.*

5) Die *Εὐμολπιδῶν πάτρια*: Cicero ad Att. I 9, 2.

er spricht daneben noch, wie Platon von einem Naturgesetz, und zwar von demselben Naturgesetz, welches die Knechtung des Schwächern durch den Stärkeren rechtfertigt[1]). Dasselbe thut sein Nachahmer Dionys von Halikarnass.[2]) Die Nachahmung des Dionys kann uns in einem anderen Falle beim richtigen Verständniss des Thukydides helfen. Der attische Historiker, wo er im Allgemeinen von den Parteikämpfen seiner Zeit redet, hebt hervor, dass das Treiben in den Hetairien gegen die geltenden Gesetze (*κείμενοι νόμοι*) gerichtet war und dass die Genossen einer solchen nicht durch das göttliche, Treue und Glauben unter den Menschen schirmende, Gesetz (*τῷ θείῳ νόμῳ*) zusammengehalten wurden, sondern durch die Gemeinschaft des Verbrechens.[3]) Gegen menschliches und göttliches Recht lehnten sie sich auf, scheint der Historiker sagen zu wollen und damit zwischen den *κείμενοι νόμοι* und dem *θεῖος νόμος* einen Unterschied zu machen. Nun befassen aber die *κείμενοι νόμοι* neben den geschriebenen auch die ungeschriebenen Gesetze eines Volkes[4]), und unter den letzteren, könnte man' meinen, sei doch auch der *θεῖος νόμος* mit begriffen. Die Meinung des Thukydides scheint dies aber gerade nicht zu sein. Die *ἄγραφοι νόμοι*, wie er seinen Perikles sagen lässt (o. S. 21, 1), haben ihre Eigenthümlichkeit darin, dass ihre Uebertretung nicht Strafe, sondern Schande nach sich zieht; von einem göttlichen Gesetz aber zu reden, wenn man nicht an eine darüber wachende und nöthigenfalls strafende Gottheit glaubt, hat keinen Sinn.[5]) Dass auch antike Leser den Thukydides nicht anders auffassten und deshalb nach seinem Vorgang die menschlichen Gesetze, die geschriebenen wie die ungeschriebenen, von dem göttlichen unterschieden, dafür giebt uns die Bestätigung Dionys von Halikarnass, wenn er den Appius Claudius die Römer warnen lässt *μὴ συγχεῖν τὸν κόσμον τῆς πολιτείας μηδὲ κινεῖν ἔθη πατέρων ἀκίνητα μηδ' ἀναιρεῖν ἐξ*

1) V 105, 1 ff., wo dieses Naturgesetz erst als *φύσις ἀναγκαία*, dann aber ausdrücklich als *νόμος* bezeichnet wird. Vgl. I 76, 2.

2) Ant. Rom. I 5.

3) III 82, 6: *οὐ γὰρ μετὰ τῶν κειμένων νόμων ὠφελίας αἱ τοιαῦται ξύνοδοι ἀλλὰ παρὰ τοὺς καθεστῶτας πλεονεξίᾳ. καὶ τὰς ἐς σφὰς αὐτοὺς πίστεις οὐ τῷ θείῳ νόμῳ μᾶλλον ἐκρατύνοντο ἢ τῷ κοινῇ τι παρανομῆσαι.*

4) Die Worte II 37, 3 *ὅσοι τε ἐπ' ὠφελίᾳ — — κεῖνται καὶ ὅσοι ἄγραφοι ὄντες — φέρουσι* sind damit nicht im Widerspruch.

5) Vgl. zum Ueberfluss Xenoph. Mem. IV 4, 21 ff.

*ἀνθρώπων πίστιν ἱερὸν χρῆμα.*[1]) Zu der Verfassung oder den geschriebenen Gesetzen kommen hier die ungeschriebenen Gewohnheiten und als drittes erscheint wie bei Thukydides die Treue als etwas Heiliges, das unter den besonderen Schutz der Götter gestellt ist.[2]) Das wäre also die aristotelische Dreitheilung des Rechts, die wir aus Rhet. I 13 kennen: denn was dort *φύσει δίκαιον* heisst, ist dem Inhalt nach nicht wesentlich verschieden vom *θεῖος νόμος* des Thukydides, steht diesem jedenfalls näher als dem *φύσεως νόμος* des Historikers (o. S. 22, 1), der nur das Recht des Stärkeren sanctioniren soll. Thukydides erscheint somit für unsere Kenntniss als der älteste Vertreter einer Theorie, die, wie wir sahen, im späteren Alterthum eine weite Verbreitung hatte.

Von dieser Theorie, die im *ἄγραφος νόμος* wesentlich nur die Sitten und Gewohnheiten eines einzelnen Volkes sieht, unterscheidet sich durchaus die andere, die in ihm vielmehr ein allgemeines, über die Grenzen der einzelnen Völker und Staaten hinausreichendes Gesetz erblickt. Trotzdem hat man diesen Unterschied verwischen wollen. Dass mit solchen Compromiss-Versuchen wenigstens für den Aristoteles nichts ausgerichtet wird, ist bereits gezeigt worden. Des Weiteren wird sich jetzt herausstellen, dass auch diese andere Auffassung des *ἄγραφος νόμος* ihre besonderen Vertreter hat und dass die Zahl derselben und die Consequenz, mit der sie verfahren, nicht aus einem vorübergehenden Belieben oder Zufall des Sprachgebrauchs sich erklärt, sondern auch hier tiefer in einer eigenthümlichen Theorie begründet ist.

Dass der *ἄγραφος νόμος* nur ein göttliches Gesetz bedeutet, das für alle Menschen gilt, darüber sind Hippias und Sokrates einig in dem Gespräche, das sie Xenophon Mem. IV. 4, 5 ff. über die Gerechtigkeit führen lässt.[3]) *Ἀγράφους δέ τινας οἶσθα, ὦ*

---

1) Ant. Rom. VI 61. Vgl. auch IX 34 was Appius Claudius der Plebs und ihren Führern vorwirft, dass sie *ἐπὶ πίστεως συγχύσει καὶ νόμων ἀνατροπῇ καὶ πολιτεύματος πατρίου φθορᾷ ποιησάμενοι τὴν κάθοδον οὐ μετριάζουσιν κτλ.*

2) Dass man das Gebot der Treue bei Thukydides nicht ohne Weiteres unter die *ἄγραφοι νόμοι* subsummire, davor muss auch Pseudo-Aristoteles De virtut. et vit. 5 p. 1250[b] 16 ff. warnen, wo neben den *ἔθη* und den *γεγραμμένοι λόγοι*, aber von ihnen gesondert noch erscheint *τὸ διαφυλάττειν τὰς ὁμολογίας* d. h. die *πίστις*, wie nachher [b]24 ausdrücklich gesagt wird. Auch nach Isokrates 8, 34 beruht das Halten der Verträge auf einem allgemeinen menschlichen Gesetz und nicht auf dem besonderen einer einzelnen *πόλις*.

3) Auch dieses Kapitel der Memorabilien ist der Kritik Krohn's zum Opfer gefallen: Sokrates und Xenophon S. 125 ff. Insofern diese Kritik hauptsächlich

Ἱππία, νόμους; Auf diese Frage des Sokrates erfolgt die Antwort: Τούς γ' ἐν πάσῃ χώρᾳ κατὰ ταὐτά νομιζομένους (a. a. O. 19). Hierauf wird dann noch weiter bemerkt, dass diese ungeschriebenen Gesetze nicht von den Menschen, sondern von den Göttern gegeben seien. Dass es neben dieser Art von ἄγραφοι noch andere giebt, welche nicht in allen Ländern und bei allen Menschen gelten, sondern auf ein einzelnes Volk beschränkt sind, welche auch nicht göttlichen, sondern menschlichen Ursprungs sind, davon verlautet nichts, und so wie Frage und Antwort des Sokrates und Hippias beschaffen sind, können diese beiden von einer anderen Art des ἄγραφος νόμος als der, von der dann die Rede ist, überhaupt nichts gewusst haben.

Um so eher werden wir dasselbe nun auch für Sophokles annehmen dürfen, wenn er in der Antigone 454 f. die Unverletzlichkeit der ἄγραπτα κἀσφαλῆ θεῶν νόμιμα preist.[1]) Die ewigen Gesetze der Götter werden den κηρύγματα Kreons entgegengesetzt, die im Vorhergehenden (449) zwar als νόμοι bezeichnet werden, aber doch kaum als geschrieben zu denken sind; zu dem Beiwort ἄγραπτα, das den Gesetzen der Götter mit so viel Emphase gegeben wird, fehlt daher im Zusammenhang der Stelle der rechte Anlass, und es erklärt sich dieses Beiwort wohl nur daher, dass es ohnedies an jenen Gesetzen speciell haftete und sie charakterisirte. Göttliche und natürliche Gesetze scheinen übrigens dem Sophokles in Eins zu fliessen.[2])

Dass für Manche der Inhalt des ἄγραφος νόμος in dem des κοινὸς aufging, zeigt sich besonders in der Rhetorik, die man jetzt gewöhnlich dem Anaximenes beilegt. Das Gesetz der πόλις ist hier das geschriebene.[3]) Und daneben erkennt der Verfasser dieser

---

darauf beruht, dass dem Sokrates hier die Meinung zugeschrieben wird, das νόμιμον und das δίκαιον seien ein und dasselbe, — ein Umstand, der auch Anderen im höchsten Grade anstössig war — hoffe ich bei einer anderen Gelegenheit noch ein Mal darauf zurückkommen und die Hinfälligkeit dieser Begründung zeigen zu können.

1) Antigone sagt zu Kreon:

οὐ γάρ τί μοι Ζεὺς ἦν ὁ κηρύξας τάδε
οὐδ' ἡ ξύνοικος τῶν κάτω θεῶν Δίκη
τοιούσδ' ἐν ἀνθρώποισιν ὥρισεν νόμους,
οὐδὲ σθένειν τοσοῦτον ᾠόμην τὰ σά
κηρύγμαθ' ὥστ' ἄγραπτα κἀσφαλῆ θεῶν
νόμιμα δύνασθαι θνητὸν ὄνθ' ὑπερδραμεῖν.
οὐ γάρ τι νῦν γε κἀχθὲς ἀλλ' ἀεί ποτε
ζῇ ταῦτα, κοὐδεὶς οἶδεν ἐξ ὅτου 'φάνη.

2) Vgl. mit der Antigone-Stelle OR 865 ff. und hiermit Emped. vs. 437 Mull. (Aristot. Rhet. I 13 p. 1373ᵇ 14 ff.).

3) Rhet. ad Alex. 2 p. 1421ᵇ 35 ff.: δίκαιον μὲν οὖν ἐστὶ τὸ τῶν ἁπάντων

Rhetorik nicht noch particulare *ἄγραφα* an: denn dieselben *ἄγραφα*, die wir anderwärts als particulare finden, sind von ihm unter die *κοινὰ* aufgenommen.[1]) Die *ἄγραφα* sind lediglich die bei allen Menschen geltenden Naturgesetze.[2])

Die Rhetoren würden nicht Vorschriften über den *ἄγραφος νόμος* gegeben haben, wenn die rednerische Praxis nicht längst von ihm Gebrauch gemacht hätte. Bei Demosthenes tritt er uns wiederholt entgegen und zwar der Regel nach als ein bei allen Menschen geltendes Gesetz[3]), das die Natur selbst gegeben hat.[4])

---

*ἢ τὸ τῶν πλείστων ἔθος ἄγραφον διορίζον τὰ καλὰ καὶ τὰ αἰσχρά. τοῦτο δ' ἐστὶ τὸ γονέας τιμᾶν καὶ φίλους εὖ ποιεῖν καὶ τοῖς εὐεργέταις χάριν ἀποδιδόναι· ταῦτα γὰρ καὶ τὰ τούτοις ὅμοια οὐ προστάττουσι τοῖς ἀνθρώποις οἱ γεγραμμένοι νόμοι ποιεῖν, ἀλλ' εὐθὺς ἀγράφῳ καὶ κοινῷ νόμῳ νομίζεται. τὰ μὲν οὖν δίκαια ταῦτά ἐστι, νόμος δ' ἐστὶν ὁμολόγημα πόλεως κοινόν, διὰ γραμμάτων προστάττων πῶς χρὴ πράττειν ἕκαστα.*

1) Zu den particularen *ἄγραφα* wird sonst gezählt, dessen Uebertretung Schande und dessen Erfüllung Ehre bringt (o. S. 21): nach Anaximenes ist es das *ἔθος ἄγραφον* d. i. das *κοινόν*, welches *τὰ καλὰ καὶ αἰσχρὰ* bestimmt. Zu den particularen *ἄγραφα* rechnet Aristoteles Rhet. I 13 p. $1374^a$ 23 f. *τὸ χάριν ἔχειν τῷ ποιήσαντι εὖ* und *βοηθητικὸν εἶναι τοῖς φίλοις*; bei Anaximenes erscheint sowohl das *τοῖς εὐεργέταις χάριν ἀποδιδόναι* wie das *φίλους εὖ ποιεῖν* unter den Geboten des *κοινὸς νόμος*.

2) So werden sie zwar nicht ausdrücklich genannt, aber die Worte *ἀλλ' εὐθὺς ἀγράφῳ καὶ κοινῷ νόμῳ νομίζεται* führen darauf; *εὐθὺς* d. i. noch ehe das Gebot des geschriebenen Gesetzes an den Menschen ergeht.

3) Gegen Aristokr. 61: *οὐ μόνον παρὰ τὸν γεγραμμένον νόμον ἀλλὰ καὶ παρὰ τὸν κοινὸν ἁπάντων ἀνθρώπων.* Vgl. 85: *κατὰ τὸν κοινὸν ἁπάντων ἀνθρώπων νόμον.*

4) g. Stephan. I 53: *οὐ γὰρ τοὺς γεγραμμένους νόμους ὁ τοιοῦτος ἄνθρωπος μόνον ἀλλὰ καὶ τὰ τῆς φύσεως οἰκεῖα ἀναιρεῖ.* V. Kranze 275: *φανήσεται τοίνυν ταῦτα πάντα οὕτως οὐ μόνον τοῖς νόμοις, ἀλλὰ καὶ ἡ φύσις αὐτὴ τοῖς ἀγράφοις νομίμοις καὶ τοῖς ἀνθρωπίνοις ἤθεσι διώρικεν.* Statt *ἤθεσι* in den letzten Worten giebt Westermann *ἔθεσι*, was sich durch Verbindungen wie *τὰ πάτρια ἔθη καὶ τὰ νόμιμα* (Pseudo-Aristot. de virt. et vit. c. 5 p. $1250^b$ 7), *ἔθει καὶ ἀγράφῳ νόμῳ* (Platon Gess. VIII 814 B), *τὰ κοινὰ τῶν ἀνθρώπων ἔθη καὶ νόμιμα* (Polyb. IV 67, 4) rechtfertigen liesse. Aber es ist kein Grund an der Ueberlieferung etwas zu ändern; die *ἄγραφα νόμιμα* sind dann die *ἔθη* und werden mit den *ἤθη* ebenso verbunden, wie wir bei Platon Gess. XII 968 D lesen *τρόπων ἤθεσι καὶ ἔθεσι* (vgl. dazu Stallb., auch bei Herodot II 35 ist *ἤθεά τε καὶ νόμος* überliefert). Inhaltlich ist die Stelle aus der Kranzrede noch darum bemerkenswerth, dass die *φύσις* hier als die Quelle der *ἄγραφα νόμιμα* erscheint und zwar mit einem Wort *ὥρικεν*, das von Sophokles Antig. 451 (allerdings in einem seit Dindorf von Manchen angezweifelten Verse) von den des Rechtes waltenden Göttern gebraucht wird. Hat man dies einmal beachtet, so glaubt man wie einen Protest gegen eine solche Ansicht zu vernehmen bei Isokr. Panath. 169: *ἐδεῖτο μὴ περιιδεῖν τοιούτους ἄνδρας ἀτάφους γενομένους μηδὲ παλαιὸν ἔθος καὶ πάτριον νόμον καταλυόμενον, ᾧ πάντες ἄνθρωποι χρώμενοι διατελοῦσιν οὐχ ὡς ὑπ' ἀνθρωπίνης κειμένῳ φύσεως ἀλλ' ὡς ὑπὸ δαιμονίας προστεταγμένῳ δυνάμεως.*

Doch ist von vornherein nicht zu erwarten, dass ein Redner, der sich in seinen Reden den wechselnden Umständen und Gegenständen auch in der Sprache anpassen muss, überall dieselbe Theorie und Terminologie consequent festhält, und es darf uns daher nicht Wunder nehmen, dass Demosthenes da, wo er die ungeschriebenen Satzungen des Areopags bezeichnen will (g. Aristokr. 70), zu dem in solchem Fall üblichen Ausdruck *ἄγραφα νόμιμα* greift.

Ein ähnliches Schwanken beobachten wir bei Cicero. Auf Seite derer, die die ungeschriebenen Gesetze für particulare erklären und sie deshalb vom natürlichen gesondert halten, haben wir ihn früher gefunden (o. S. 14). Anderwärts dagegen ist es ein Naturgesetz, das er als ungeschriebenes bezeichnet. In einer seiner Reden beruft er sich als auf eine „non scripta lex" auf dieselbe naturalis ratio[1]), die auch von den Juristen seines Volkes als solche anerkannt wurde[2]) und auf die sich auch Demosthenes in der Aristocratea bezog (o. S. 25, 3).[3]) Und ein ander Mal fordert er, dass man, wo es das Wohl des Staates mit sich bringt und wo die geschriebenen Gesetze versagen, sich lediglich an das göttliche und natürliche Gesetz halte.[4]) Doch giebt diese letztere Stelle zu einer weiteren Bemerkung Anlass, dass nämlich der

1) Pro Milone 10: est igitur haec, judices, non scripta sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus, ad quam non docti sed facti, non instituti sed imbuti sumus, ut, si vita nostra in aliquas insidias, si in vim et in tela aut latronum aut inimicorum incidisset, omnis honesta ratio esset expediendae salutis. Auch de invent. II 65 f. leitet er aus dem „naturae jus" ab „vindicationem per quam vim et contumeliam defendendo aut ulciscendo propulsamus a nobis".

2) Gajus in Dig. 9, 2, 4, wo ebenso wie von Cicero a. a. O. 11 die Uebereinstimmung des Naturgesetzes mit dem der zwölf Tafeln hervorgehoben wird. Vgl. noch Paulus in Dig. 9, 2, 45, 4.

3) Dasselbe (*τὸν ἐπιόντα πολέμιον ὅσιον εἶναι ἀμύνασθαι*) bei Thukyd. III 56, 1 als *νόμος πᾶσι καθεστώς*.

4) Philipp. 11, 28: Quid? C. Cassius pari magnitudine animi et consilii praeditus nonne eo ex Italia consilio profectus est ut prohiberet Syria Dolabellam? qua lege, quo jure? Eo quod Juppiter ipse sanxit, ut omnia, quae rei publicae salutaria essent, legitima et justa haberentur. Est enim lex nihil aliud nisi recta et a numine deorum tracta ratio imperans honesta, prohibens contraria. Huic igitur legi paruit Cassius, cum est in Syriam profectus, alienam provinciam, si homines legibus scriptis uterentur, his vero oppressis suam lege naturae. Den Satz „salus populi suprema lex esto" hat Cicero bekanntlich auch in seine Mustergesetzgebung aufgenommen: de legg. III 8.

*ἄγραφος νόμος*, auch wo er das Naturgesetz bedeutet, doch nicht in jedem Fall den gleichen Sinn hat, sondern abermals einer Modification der Bedeutung unterliegt.

In der Philippica Ciceros ist das ungeschriebene Gesetz der Natur und der Gottheit nicht eine einzelne gesetzliche Bestimmung, sondern vielmehr die Quelle alles Rechts und Gesetzes, zu der man zurückkehrt in Zeiten, in denen die daraus abgeleiteten einzelnen geschriebenen Gesetze aufgehört haben zu gelten. Es ist die die Welt durchwaltende „recta ratio", deren Wirken Cicero ganz ebenso schildert und preist in seiner Schrift von den Gesetzen (II 9 ff.); sie ist das Gesetz, das galt, noch ehe Gesetze aufgezeichnet wurden, die Norm aller menschlichen Gesetze. In ähnlichem Sinne reden vom *ἄγραφος νόμος* noch der Jude Philon[1]), Maximus Tyrius[2]), Tertullian[3]), der Verfasser einer dem h. Johannes Chrysostomus beigelegten Rede[4]) und Pseudo-Archytas.[5]) Bei Allen ist es die stoische Ansicht, die hiermit, bei Jedem auf seine Weise, durchbricht; und Alle variiren schliesslich nur, bewusst oder unbewusst, ein Thema, das zuerst der alte Heraklit angeschlagen hat[6]), wenn er auch noch nicht dieses Urgesetz als *ἄγραφος νόμος* bezeichnete.[7]) Von dem vorher erwähnten allgemein geltenden ungeschriebenen Naturgesetz unterscheidet sich das soeben besprochene auch dadurch,

---

1) o. S. 17, 4; vgl. auch de Josepho § 6 p. 46 M. über das Verhältniss der particularen Gesetze einzelner Staaten und Völker zum allgemeinen der Natur.

2) Or. 12 § 5 ff.

3) Adv. Judaeos c. 2: Denique ante legem Moysi scriptam in tabulis lapideis legem fuisse contendo non scriptam, quae naturaliter intellegebatur et a patribus custodiebatur etc. etc.

4) De lege et fide p. 827 B (ed. Montfauc. vol. I): *ἔθηκεν ὁ θεὸς νόμον ἐν τῇ φύσει ἄγραφον τὸν φωτίζοντα ἡμῶν τὰς διανοίας.*

5) Stob. flor. 43, 129: *Πονηρῶν ἀθέων νόμοι θεῶν ἄγραφοι ἀντινομιζόμενοι πονηρὰν μοῖραν καὶ ζαμίαν τῷ μὴ πειθομένῳ διδόντες, πατέρες καὶ ἁγεμόνες τῶν γεγραμμένων νόμων καὶ δογμάτων ἀνθρώποις τεθέντων.*

6) fr. 91 Byw, wo es unter anderem heisst *τρέφονται γὰρ πάντες οἱ ἀνθρώπειοι νόμοι ὑπὸ ἑνὸς τοῦ θείου.*

7) Die Lehre Heraklits ist übrigens aus einer verbreiteten Anschauungsweise herausgewachsen. Das spricht sich darin aus, dass die göttlichen Gesetze nicht immer als besondere mit einem eigenthümlichen Inhalt neben den geschriebenen stehen, sondern bisweilen ein und dieselbe Bestimmung sowohl die Form eines göttlichen als eines menschlichen Gesetzes hat. So ist es ein göttliches Gesetz die Eltern zu ehren; dasselbe gebieten aber auch die solonischen Gesetze. Und auch was Demosthenes, v. Kranze 274 f., anführt, bildet, wie er besonders hervorhebt, den Inhalt nicht bloss geschriebener sondern ebenso eines Naturgesetzes. S. auch u. S. 45, 4.

dass es nicht in eine Mehrheit coordinirter Bestimmungen zerfällt, sondern als ein einziges erscheint.[1])

Während die Ansicht, nach der alle menschlichen Gesetze sich aus dem einen göttlichen nähren, in ihren Anfängen eine conservative Tendenz verfolgte, prägt sich dagegen in einer anderen, und abermals unter Berufung auf das Naturgesetz, ebenso entschieden ein revolutionärer Charakter aus. Die Naturrechtslehre des Alterthums macht einen ähnlichen Wandel durch, wie die der neueren Zeit, in der die GROTIUS und PUFENDORF abgelöst werden von ROUSSEAU und seinen Genossen.[2]) So tritt neben Heraklit, den Vertheidiger der bestehenden Ordnung, Alkidamas als der Ankläger und zwar ebenfalls im Namen der Natur, indem er Freiheit und Gleichheit der Menschen fordert[3]) — eine Forderung, die von Späteren auf ein ungeschriebenes Gesetz der Natur gegründet wird.[4]) Und auf ein Naturgesetz stützte sich auch Empedokles, als er die kaum minder revolutionäre Forderung aussprach, kein Lebendiges zu tödten (*μὴ κτείνειν τὸ ἔμψυχον*).[5]) Das Naturgesetz des Alkidamas und Empedokles spricht lediglich ein Sollen aus, es redet aus ihm eine ideale Natur, nicht die der Wirklichkeit und täglichen Erfahrung.

Was Alkidamas und Empedokles aber auch wieder gemeinsam ist mit Heraklit und seinen Nachfolgern, ist diess, dass die Einen wie die Andern unter ihren Naturgesetzen nicht schon bestimmte Gesetze der Wirklichkeit verstehen: denn auch die Partei Heraklits versteht darunter nur Normen, mit denen zwar die Gesetze der Wirklichkeit übereinstimmen sollen, die aber nicht schon unmittelbar und durch sich selber solche Gesetze aus-

1) Von Philon de Josepho § 6 p. 46 M. und von Heraklit a. a. O. wird diese Einheit besonders stark betont. Wenn trotzdem Pseudo-Archytas a. a. O. und Maximus Tyrius a. a. O. 6 von einer Mehrzahl solcher Normal-Gesetze reden, so ist dies bei dem Einen wohl eine Accommodation an gewisse vulgäre Vorstellungen, bei dem Anderen blosse Rhetorik.

2) GOMPERZ Griech. Denker I 63 spricht in dieser Hinsicht von einem Doppelangesicht des Heraklit, dessen Lehre Haupt- und Urquell religiös-conservativer, nicht minder aber skeptisch-revolutionärer Richtungen geworden sei.

3) Aristot. Rhet. I 13 p. $1373^b$ 18. VAHLEN Der Rhetor Alkidamas, in Sitzungsber. d. Wien. Ak. phil.-hist. Cl. 43, 504 f. Nach Heraklit (fr. 44 Byw) hat Gott selber (vermittelst des *πόλεμος*) die Menschen zu Freien und Sklaven geschaffen.

4) Justinian Nov. 74, 1. 89, 1 und 9.

5) Aristot. Rhet. I 13 p. $1373^b$ 14.

sprechen. Es ist dieses Gemeinsame, das uns ein Recht giebt, die conservative wie die revolutionäre Naturrechtslehre des Alterthums zusammenzufassen und so von der früher besprochenen Auffassung des Naturgesetzes zu unterscheiden. Nach dieser letzteren ist das Naturgesetz eine Reihe einzelner natürlicher oder göttlicher Gesetze, nicht die blosse Norm für sein sollende Gesetze wie bei Heraklit; und diese Gesetze sind ferner nicht bloss ideal, wie die des Alkidamas und Empedokles, sondern längst realisirt und als eine Macht im Leben allgemein anerkannt. Sie sind so real, dass ein Vertreter dieser Auffassung, Hippias bei Xenophon, ursprünglich als göttliches Gesetz nur ein solches anerkennen will, das nie und nirgends übertreten wird[1]) — bis er dann von Sokrates eines Bessern belehrt wird —, dass ihm, mit andern Worten, das göttliche oder, wie wir auch sagen dürfen, das Naturgesetz zusammenfällt mit einer allgemeinen abstracten Formel, unter der die concreten einzelnen Handlungen der Menschen begriffen sind. Nur bei dieser Auffassung deckt sich daher das Naturgesetz mit der allgemeinen Sitte, dem ἔθος aller Menschen[2]): das Naturgesetz Heraklits hat damit Nichts zu thun und noch weniger die Naturgesetze des Alkidamas und Empedokles, die vielmehr gerade im Widerspruch zu der herrschenden Sitte proclamirt werden. Es ist dieselbe Auffassung, die wir auch bei Aristoteles in den beiden früher besprochenen Partieen der Rhetorik finden[3]); an der ersten der beiden Stellen (I 10) hat er dieses allgemeine Gesetz auch als ἄγραφον bezeichnet.

Recapituliren wir die gewonnenen Resultate, so haben wir zunächst bei Aristoteles das Vorhandensein verschiedener Auffassungen des ἄγραφος νόμος constatirt: nach der einen ist er ein allgemeines, für alle Menschen geltendes Gesetz, nach der andern stellt er die Sitte und Gewohnheit eines einzelnen Volkes dar. Wir dürfen beide Auffassungen nicht vermischen. Dass sie zu sondern sind, wurde bestätigt dadurch, dass neben Solchen, die sich beider Auffassungen nach Gelegenheit bedienen, jede von

1) Xenoph. Mem. IV 4, 20. s. o. S. 23.

2) Deutlich ausgesprochen von Anaximenes o. S. 24, 3.

3) Nur wird sie an der zweiten Stelle (I 13) fälschlich mit den Beispielen gerade des Alkidamas und Empedokles belegt: wie denn Aristoteles zu seiner Zeit noch gar nicht in der Lage war, die verschiedenen Auffassungen des Naturgesetzes immer streng auseinander zu halten.

ihnen doch **auch** ihre besonderen Vertreter hat. Ganz zuletzt hat sich noch ergeben, in wie fern von der einen Auffassung zur andern eine Brücke führt: der *ἄγραφος νόμος*, auch wenn man ihn als Naturgesetz fasste, erschien doch bei einer gewissen Fassung des Naturgesetzes als *ἔθος*, nur als *ἔθος ἁπάντων ἀνθρώπων κοινόν*; zu dieser Fassung neigte der xenophontische Hippias, deutlich ausgesprochen lag sie bei Anaximenes vor. Hieran lässt sich nun noch Weiteres anknüpfen: denn ebenso finden wir es bei Demosthenes[1]) und bis zur Confusion bei Dion Chrysostomos.[2])

So feindlich Natur und Gewohnheit, *φύσις* und *ἔθος*, bisweilen sich gegenübertreten, so nahe stehen sie sich doch auch wieder. Noch in neuerer Zeit hat es PUFENDORF für nöthig gehalten gegen diejenigen zu eifern, die in dem bei allen Menschen geltenden Recht ohne Weiteres das Naturrecht erkennen wollten[3]); und selbst Juristen[4]) und Philosophen[5]) unserer Tage halten Natur-

1) Vgl. die o. S. 25, 4 angeführte Stelle der Kranzrede. Die *φύσις* erscheint hier als die Ursache der *ἄγραφα νόμιμα* und unter diesen sind, wie bereits a. a. O. bemerkt wurde, die *ἀνθρώπων ἔθη* zu verstehen. Auch bei Eurip. Bacch. 895 f. in den Worten *τό τ' ἐν χρόνῳ μακρῷ νόμιμον ἀεὶ φύσει τε πεφυκὸς* findet Ew. BRUHN Einl. S. 23 den Hinweis auf den Glauben, „dass dasjenige, was (in Wahrheit nur) eine lange Zeit hindurch *νόμῳ* bestanden hat, ewig und *φύσει* existirt".

2) Or. 76. Als Beispiel eines *ἄγραφος νόμος* wird zum Schluss der Rede das Gebot angeführt *μὴ κωλύειν τοὺς νεκροὺς θάπτειν*, dasselbe Gebot, das wir als göttliches aus Sophokles, als Naturgesetz aus Aristoteles (Rhet. I 13) kennen. Und auch Dion hat seinen *ἄγρ. ν.* nicht anders gefasst; denn er bezeichnet ihn als überall geltend (*παρὰ πᾶσι φυλαττόμενον* (S. 269, 31 Dind.), als einen, der niemals übertreten wird (*οὐ λελυμένον* S. 269, 4, was an Hippias erinnert s. o. S. 29, 1) und über dessen Beobachtung die Götter wachen (S. 270, 6). Dann aber, wenn wir auf den Anfang der Rede blicken, soll dieser selbe *νόμος ἄγραφος* doch nur der *ν. ἄγρ.* eines einzelnen Volkes oder einer Stadt (*ἔθνους ἢ πόλεως*) sein. Und dass dem Rhetor auch weiter noch der particulare *ν. ἄγρ.* vorschwebt, giebt sich darin zu erkennen, dass die Strafe, die dessen Uebertreter trifft, dieselbe ist, die als einzige Strafe des particularen *ν. ἄγρ.* auch Thukydides und Aristoteles vorgesehen hatten (s. o. S. 17, 1. S. 21. S. 22), die Schande (*αἰσχύνη* S. 269, 24 Dind.). Es scheint also, dass Dion die beiden Arten des *ν. ἄγρ.*, die wir unterscheiden mussten, confundirt hat. Wir werden uns darüber um so weniger wundern dürfen, als dasselbe, noch dazu in bewusster Theorie und mit unumwundenen Worten, Hierokles thut (s. dessen Worte o. S. 16, 3 und vgl. u. S. 31, 3).

3) De jure naturae II 3, § 7 ff.

4) PUCHTA Gewohnheitsrecht I 160: „Das Gewohnheitsrecht ist nicht ein gesetztes, sondern ein so zu sagen eingebornes, auf der natürlichen Verwandtschaft der Ueberzeugungen beruhendes Recht".

5) SPENCER Political Institutions S. 623.

recht und Gewohnheitsrecht keineswegs immer streng auseinander. Es ist dieses hin- und wieder hervortretende Gemeinsame, das beide im Ausgang des vergangenen und im Anfang dieses Jahrhunderts zu Bundesgenossen machte im Kampfe gegen das codificirte Recht.[1]) Die Alten haben sich durch dieses Gemeinsame nicht bloss zur thatsächlichen Confusion beider Rechte verleiten lassen — das wurde schon erwähnt[2]) — sondern haben mit vollem Bewusstsein anerkannt und klar ausgesprochen, wie nahe das Gewohnheitsrecht sogar eines einzelnen Volkes, das *ἔθος πάτριον*, dem *φύσει δίκαιον* steht.[3])

Um so eher konnte es geschehen, dass in der Auffassung der Menschen gewisse rechtliche Gebote aus der einen Kategorie in die andere hinüberglitten, aus dem Naturrecht in das Gewohnheitsrecht oder umgekehrt, zumal der Name des *ἄγραφος νόμος* ihnen deshalb nicht genommen wurde. Die vergleichende Sittenforschung, wie sie im Laufe des 5. Jahrhunderts in Griechenland aufkam[4]) und später der Skepsis so reichliche Nahrung bot, hatte daher desto leichteres Spiel, wenn sie darauf ausging, solche Gesetze, die früher für allgemeine und göttliche oder natürliche galten, als particulare und menschliche zu erweisen. Nach Anaximenes (s. o. S. 24, 3) urtheilen alle Menschen über das, was anständig ist (*τὸ καλόν*) und über sein Gegentheil, das Schimpfliche (*τὸ αἰσχρόν*), auf dieselbe Weise und werden hierbei von Natur durch ein ungeschriebenes und allgemein geltendes Gesetz bestimmt. Die Skeptiker und ihre Vorläufer wissen es dagegen besser: sie werden nicht müde uns zu versichern, dass gerade die *καλὰ* und *αἰσχρὰ* etwas durchaus Particulares sind und dass die Menschen verschiedener Völker und Städte hierüber ganz verschieden denken.[5]) Und auch die so gläubig und naiv lautende

1) Rousseau, der Apostel der Natur, war zugleich der Anwalt des Gewohnheitsrechts: Contrat Social II ch. 12 (Raumer Geschichtl. Entwicklung der Begriffe von Recht u. s. w. S. 85).

2) S. o. S. 30, 2 über Dion Chrysostomos.

3) Vgl. Hierokles in den o. S. 16, 3 angeführten Worten.

4) S. was Pufendorf zusammenstellt De jure naturae II 3 § 8 ff. (S. 191 ff. der Frankfurt. Ausg. von 1684) und Ferd. Dümmler Prolegg. zu Platons Staat S. 45 ff. bemerkt. Hierher gehört auch Thukyd. II 97, 4 über die Verschiedenheit der *νόμοι* von Persern und Thrakern, eine Hauptstelle ist bei Herodot II 35 f. die durchgeführte Vergleichung ägyptischer Sitten mit denen anderer Völker.

5) Eur. Phön. 499. Plutarch Themist. 27. Maxim. Tyr. or. 17, 4. Sext. Emp. Pyrrh. hyp. III 198 f. Diog. Laert. 1, 83. Cornel. Nepos pr. 3. Tacit. Histor. 3, 33.

Ansicht des Anaximenes zeigt sich bereits von diesem skeptischen Gift angefressen: denn obgleich er geneigt ist die ungeschriebene Sitte, auf Grund deren entschieden wird, was anständig ist und was schimpflich, für eine allgemeine zu halten, so fügt er doch vorsichtig berichtigend hinzu, dass sie, wo nicht bei allen, so doch bei den meisten Menschen gelte (*τὸ τῶν ἁπάντων ἢ τὸ τῶν πλείστων ἔθος ἄγραφον*). Es wird nicht überflüssig sein, diesen Wechsel der Auffassung auch an einzelnen Geboten der Sitte darzulegen.

Die Eltern zu ehren ist nach Xenophon[1]) und Anaximenes, mit denen noch Andere[2]) übereinstimmen, ein überall geltendes göttliches oder Naturgesetz. Motivirt wird ein solches Gesetz mit der Dankbarkeit, die wir den Eltern schuldig sind[3]); da nun aber Aristoteles die Pflicht der Dankbarkeit unter die *ἄγραφα* von nur partikularer Geltung rechnet[4]), so folgt daraus eigentlich schon, dass in seinen Augen auch die besondere Bezeigung derselben gegenüber den Eltern keineswegs der Ausfluss eines allgemeinen, überall und immer beobachteten Naturgesetzes war. Der gleichen Ansicht wie Aristoteles scheint aber auch sein Schulgenosse Xenokrates gewesen zu sein: das Gebot, die Eltern zu ehren, rechnet er unter die, welche Triptolemos aufgestellt hatte, und zwar nicht als Gesetze für die Menschen insgemein, sondern speciell für die Athener.[5]) Und es ist wohl kein Zufall, dass gerade der Lehrer beider, Platon, die Erfüllung der Kindespflichten nicht einem Naturtrieb überlassen wollte, sondern es für nöthig fand, ein besonderes Gesetz darüber zu geben.[6]) Den Schein eines göttlichen oder Naturgesetzes, der das Gebot Vater und Mutter zu ehren umgab, wird man eben schon früher mit ähnlichen Beobachtungen zerstört haben, wie sie später die Skeptiker für ihre Zwecke benutzten.[7])

---

1) Memor. IV 4, 20 s. o. S. 23.

2) z. B. Dionys. Hal. Ant. Rom. VIII 51, wenn er die Pflichten des Sohnes gegenüber der Mutter von einem *φύσεως νόμος* ableitet. Suidas u. *Μᾶλλον ἢ Φρύξ*.

3) Aristot. Eth. Nik. VIII 14 p. 1162ª 6 ff. Xenokrates bei Porphyr. de abstinentia IV 22 (= fr. 98 Heinze). Cicero pro Plancio 80.

4) Rhet. I 13 p. 1374ª 23 f.

5) Porphyr. de abstin. IV 22 (= fr. 98 Heinze). Vgl. noch J. BERNAYS Theophrastos' Schrift über die Frömmigkeit S. 158 und A. DIETERICH Nekyia S. 163 ff.

6) Gess. XI 932 A f. Das Naturgesetz, das ihm dabei vielleicht vorschwebte (s. o. S. 20, 3), genügte ihm offenbar nicht.

7) Sextus Emp. Pyrrh. hyp. III 210: *τοὺς πατέρας τε ὑπὸ τῶν παίδων ἐπιμελείας ἀξιοῦσθαι κελεύει παρ' ἡμῖν νόμος· οἱ Σκύθαι δὲ ὑπὲρ τὰ ἑξήκοντα ἔτη*

Dem Gesetze der Pietät ist eng verwandt das der Dankbarkeit (s. o. S. 32, 1), und beide haben daher auch das gleiche Schicksal gehabt: auch in dem Gesetz der Dankbarkeit sehen die Einen ein allgemeines Naturgesetz, Andere nur ein particulares ἄγραφον (s. o. S. 25, 1). Das Gleiche gilt von dem Gesetz, welches fordert den Freunden hilfreich zu sein (s. o. a. a. O.). Einen ebensolchen Wandel in der Auffassung haben auch die Gesetze durchgemacht, welche die Blutschande verpönen (s. o. S. 20, 2), und jedenfalls aus denselben Ursachen.

Das Gesetz, welches gebietet die Todten zu bestatten, kennen wir aus Sophokles als ein göttliches[1]) und ewiges (s. o. S. 24), aus Aristoteles (Rhet. I 13 p. 1373$^{b}$ 7 ff.) als ein natürliches und allgemeines.[2]) Allein wer nun den Berichten der Skeptiker[3]) oder schon früher Herodots[4]) Glauben schenkte über die abweichenden Sitten der Völker, von denen die einen ihre Todten ins Wasser werfen, andere sie sich als Speise dienen lassen, für den musste wohl jenes allgemeine göttliche oder Naturgesetz in ein particulares ἄγραφον zusammenschwinden.

Ja auch an der Allgemeingiltigkeit des heiligsten aller göttlichen Gesetze, welches gebot die Götter zu ehren[5]), konnte man irre werden, wenn man auf die so gänzlich verschiedenen Götter anderer Völker und auf die dementsprechende Verschiedenheit des Gottesdienstes sah. Waren dies überhaupt noch Götter und konnte ein solcher Cultus wirklich als Gottesdienst gelten?[6])

γενομένους αὐτοὺς ἀποσφάττουσιν. καὶ τί θαυμαστόν, εἴ γε ὁ μὲν Κρόνος κτλ. Vgl. die Scene zwischen Strepsiades und Pheidippides in Aristoph. Wolk. 1375 ff. und besonders 1421 ff., wo der menschliche Ursprung des Gesetzes, das die Eltern zu ehren gebietet, vorausgesetzt wird. — Vom jus naturale ausgeschlossen, aber so, dass es wenigstens dem jus gentium verbleibt, wird das Gebot ut parentibus pareamus von Pomponius in Dig. I 1, 2.

1) Unter den νόμιμα θεῶν erscheint es auch bei Eur. Schutzfleh. 19.

2) S. o. S. 30, 2 über Dion Chrys.

3) Diog. Laert. IX 84.

4) III 38.

5) Xenoph. Memor. IV 4, 19. Anaximenes s. o. S. 24, 3. Vgl. dazu Julian or. VII p. 209 C.

6) Jedenfalls gründet sich nach Antisthenes die vulgäre Götterverehrung nur auf particulare νόμοι, nicht auf ein Naturgesetz: Philodem π. εὐσ. p. 72 Gomp. Cicero de natur. deor. I 32. Und auf dem besten Wege, die Allgemeingiltigkeit jenes Gesetzes zu leugnen, war der Verfasser des Sisyphos, wenn er in den bekannten Versen (Nauck fragm. tragic.[2] S. 771) den Götterglauben für die Institution eines einzelnen menschlichen Urhebers erklärte. — Nur vom jus naturale

Nach diesen Beispielen, die man ja allerdings noch reichlicher wünschte, ist aber doch vielleicht die Vermuthung erlaubt, dass auch bei den übrigen *ἄγραφα* der Vorgang ein ähnlicher war. Man wird in den *ἄγραφα* insgesammt, ob sie nun ethisch-rechtlicher oder nur ritueller Natur waren, göttliche Gesetze gesehen haben, die sich als solche von den geschriebenen menschlichen unterschieden.[1]) Die Frage, ob die Geltung dieser Gesetze so weit reichte als die Macht ihrer göttlichen Urheber, wird man sich ursprünglich gar nicht ernsthaft vorgelegt haben; zu ihrer Heiligung genügte es zu wissen, dass sie seit undenkbarer Zeit in Ansehen standen[2]), und eine weitere Sanction durch den Hinweis auch auf die räumliche Ausdehnung über das ganze Menschengeschlecht war nicht nöthig. Dem Inhalt nach fielen daher die göttlichen ungeschriebenen Satzungen des Sophokles gewiss mit den particularen *ἄγραφα* des Aristoteles zusammen, wenigstens zum Theil, insoweit sie nämlich nicht der neuen Theorie zu Liebe in das Naturrecht übergegangen waren.[3]) Und auch Aristoteles selber, wo er vom Standpunkt des Sophokles redet, d. i. die *ἄγραφα* als die allgemeinen, für alle Menschen geltenden Gesetze fasst[4]), hat darunter schon die *ἄγραφα* mitgedacht, die er später von einem andern Standpunkt aus als particulare bezeichnet. Es genügt daher die frühere Stelle der Rhetorik für sich allein ihrem Zwecke vollkommen und bedarf nicht erst noch der Ergänzung und näheren Ausführung durch die spätere, wie sie vermittelst der Erklärungskünste Neuerer versucht worden ist (o. S. 4 ff.).

Wenn sonach auch der concrete Inhalt des *ἄγραφον*, die einzelnen *ἄγραφα*, zum Theil die gleichen blieben, so war doch mit dem Begriff des *ἄγραφον* eine Aenderung vorgegangen, und die Aenderung blieb hierbei nicht stehen. Aus dem göttlichen all-

---

ausgeschlossen, dafür aber in das jus gentium aufgenommen wird die „erga deum religio" von Pomponius in Dig. I 1, 2 (s. o. S. 32, 7).

1) Vielleicht deutet auf eine solche Scheidung der Gesetze auch Antiphon, wenn er or. I 3 sagt, dass die Athener ihre Gesetze empfangen hätten *παρὰ τῶν θεῶν καὶ τῶν προγόνων* (vgl. auch 27 *οὔτε θεοὺς οὔθ' ἥρωας οὔτ' ἀνθρώπους αἰσχυνθεῖσα*).

2) Vgl. auch Eur. Bacch. 894 Kirchh.: *ὅ τι ποτ' ἄρα τὸ δαιμόνιον, τό τ' ἐν χρόνῳ μακρῷ νόμιμον ἀεὶ φύσει τε πεφυκός.*

3) Wie wir dies noch in dem einem Falle (Aristot. Rhet. I 13 p. 1373$^{b}$ 9 f.) sehen an dem Gesetz, das Bestattung der Todten fordert.

4) Rhet. I 10 p. 1368$^{b}$ 8 f.

gemeinen Gesetz, wie wir sahen, war eine menschliche particulare Sitte geworden. Die Entwickelung ging aber noch weiter, und zwar in derselben Richtung. Es findet, kann man sagen, eine zunehmende Entwerthung des *ἄγραφον* statt. Erst war es ein göttliches Gebot, dann eine menschliche Sitte; aber während es als solche bei Aristoteles und Thukydides noch mit einer gewissen moralischen Würde umkleidet ist[1]), hat es bei den Späteren diese gänzlich abgestreift.[2]) Und nur eine Folge dieser Entwerthung ist es, dass, während sonst über den Wechsel und die Unbeständigkeit der geschriebenen Gesetze geklagt wurde und dem gegenüber das immer gleiche, ja ewige Wesen der ungeschriebenen desto ehrwürdiger erschien, später umgekehrt die geschriebenen Gesetze die relativ beständigen sind und die ungeschriebenen nach den verschiedensten Richtungen zu dem buntesten Wechsel unterliegen.[3])

Noch in einer anderen Beziehung ist die Auffassung des *ἄγραφον* im Laufe der Zeit hier und da eine andere gewesen. Auch Solche nämlich, die über den Begriff des *ἄγραφον* einig waren und darunter die particulare Satzung eines einzelnen Volkes verstanden, weichen doch darin unter einander ab, dass sie diesem Begriff eine verschiedene Ausdehnung geben. Rechtliche Begriffe, die in der Praxis einer gewissen Zeit und eines Volkes sich kräftig geltend machten, verlangten eine Aufnahme auch in die Theorie; und waren es nun Begriffe, die an der Grenze des Naturrechts schwankten, so bot sich das *ἄγραφον*, an dem wir dasselbe

---

1) Die eine Art der *ἄγραφα* bei Aristoteles Rhet. I 13 p. 1374ᵃ 21 ff. sind *τὰ καθ᾽ ὑπερβολὴν ἀρετῆς καὶ κακίας, ἐφ᾽ οἷς ὀνείδη καὶ ἔπαινοι κτλ.*, die andere besteht in dem *ἐπιεικές*. Und auch für die *ἄγραφα* des Thukydides ist das Gleiche anzunehmen, da er sonst nicht deren Beobachtung den Athenern zu so hoher Ehre anrechnen könnte (s. o. S. 21, 1).

2) Denn mit der eigentlichen Moral hat das jus non scriptum der Römer, das blosse Herkommen, gar nichts zu thun, ebensowenig aber die particularen *ἄγραφα* Philons, was besonders in der o. S. 16, 5 angeführten Stelle hervortritt, oder die *ἄγραφα*, welche in dem Referat über Platons Lehre angeführt werden (o. S. 20, 6). Wer die letzteren übertritt, der verletzt zwar den Anstand oder mag für einen Narren angesehen werden; ein schlechter Mensch, der sich gegen ein moralisches Gebot vergeht, ist er deshalb noch nicht. Bei Artemidor Onir. IV 2 (S. 203, 13 f. Herch.) muss das *ἄγραφον* sogar herhalten, um als Wort für die Gewohnheiten oder Angewöhnungen des einzelnen Menschen zu dienen. S. o. S. 16, 2.

3) Bei Artemidor a. a. O. (s. o. S. 16, 2). Besonders kommen die Worte *τῶν δὲ γεγραμμένων νόμων δύναμις ἀεὶ ἡ αὐτὴ* (S. 203, 18 Herch.) in Betracht.

bemerkt haben, als geeignetstes Vehikel dar. Ein solcher Begriff war das ἐπιεικές (s. o. S. 7 ff.). Aus der Praxis der attischen Gerichte mochte sich die Bedeutung desselben dem Empiriker Aristoteles aufdrängen[1]), und so ist es wohl zu erklären, dass in der einen Partie seiner Rhetorik[2]) neben das Recht der Sitte in das particulare ἄγραφον als zweite Art desselben noch das ἐπιεικὲς eingeschoben wird. Diese Theorie des Aristoteles scheint ziemlich isolirt dazustehen; das ἐπιεικὲς hat sich in der eigenthümlichen Bedeutung, die ihm darin gegeben wird, nicht weiter behauptet; zu erörtern ob die stoische Gesetzesstrenge ihm hinderlich gewesen ist, gehört nicht hierher. An die Stelle des ἐπιεικὲς aber ist bei Andern ein anderer Begriff getreten, der das gleiche Schicksal hatte, bald unter das Naturrecht aufgenommen, bald davon ausgesondert zu werden, der Begriff des Völkerrechts (jus gentium). Früher[3]), aber auch später[4]) noch mit dem Naturrecht zusammengeworfen, ist das Völkerrecht zeitweilig durch die neuen und eigenthümlichen viele Völker verbindenden rechtlich-politischen Verhältnisse des römischen Reichs zu solchem Ansehen gelangt, dass es auch in der Theorie seinen besonderen Platz forderte. Und wenigstens Cicero, nachdem er es erst vom Naturrecht gesondert und unter die „leges" subsumirt, hat ihm diesen Platz in der Weise gegeben, dass er es unter die ungeschriebenen Gesetze als eine Art derselben neben den „mos majorum" einreihte.[5])

Das „ungeschriebene" Gesetz behauptet auch noch im modernen Europa seine stille Herrschaft über die Menschen, nicht bloss im Winkel der Republik Andorra und nicht bloss durch

---

1) Platon hat das ἐπιεικὲς in den Gess. VI 757 E viel geringschätziger behandelt: τὸ γὰρ ἐπιεικὲς καὶ ξύγγνωμον τοῦ τελέου καὶ ἀκριβοῦς παρὰ δίκην τὴν ὀρθήν ἐστι παρατεθραυσμένον, ὅταν γίγνηται.

2) I 13 p. 1374ᵃ 26 ff.

3) Bei Aristoteles fallen Naturrecht und Völkerrecht zusammen. Wenigstens wenn wir uns an Ulpians Definition des letzteren halten (Dig. I 1, 1, 4), würde dem Völkerrecht auch angehören das Gebot die Todten zu bestatten; Aristoteles aber (Rhet. I 13 p. 1373ᵇ 10) behandelt dieses Gebot als ein φύσει δίκαιον.

4) Z. B. von PUFENDORF. Bei HOBBES De cive (Opp. latt. II) sect. III 14, 4 S. 316 wird das sogenannte jus gentium zwar der lex naturalis subsumirt, aber von der lex naturae im engeren und gewöhnlichen Sinne des Wortes unterschieden.

5) De part. orat. 130: Atque haec communia sunt naturae atque legis; sed propria legis et ea, quae scripta sunt, et ea, quae sine litteris aut gentium jure aut majorum more retinentur.

den Codex der Ehre; gelegentlich wird es sogar laut gepredigt, namentlich durch englische Denker.[1]) Trotzdem fehlt viel, dass es in der Theorie und Praxis unseres Rechtslebens eine ähnliche Rolle spielte wie im Alterthum; wenigstens unter seinem Namen als „ungeschriebenes Gesetz" spielt es diese Rolle nicht. Wie ist es zu dieser Bedeutung im Alterthum gekommen und wie zu seinem Namen?

Namhafte Gelehrte sind der Meinung, dass von *ἄγραφοι νόμοι* bereits in sehr alter Zeit die Rede war und eine auf sie bezügliche Bestimmung sich schon in den solonischen Gesetzen fand.[2]) Die Worte des Andokides, die diess beweisen sollen, reichen aber zu diesem Zwecke nicht aus. Der Redner spricht von der Revision der athenischen Gesetze, wie sie nach der Herstellung der Demokratie energisch wieder in Angriff genommen und zum Abschluss gebracht wurde. Er berichtet, wie die Gesetze geprüft und, so weit sie die Sanction erhielten, aufgezeichnet wurden. Von den Gesetzen, die auf diesem Wege zur Aufzeichnung kamen, wird nun aber deutlich geschieden ein anderes, das der Redner mit folgenden Worten einführt (85): *ἐπειδὴ <δ'> ἀνεγράφησαν, ἐθέμεθα νόμον, ᾧ πάντες χρῆσθε.* Gemeint ist das Gesetz, *ἀγράφῳ δὲ νόμῳ τὰς ἀρχὰς μὴ χρῆσθαι μηδὲ περὶ ἑνός.* Nach den Worten des Redners muss man dieses Gesetz für die Krönung des gesammten Gesetzeswerkes halten, hervorgegangen nicht aus der Revision der bisherigen Gesetzesmasse, sondern hinzugefügt auf Grund eines ganz neuen gesetzgeberischen Aktes.[3])

---

1) Spencer Political Instit. S. 329. S. 749. Vgl. auch Carlyle Past and Present (Schilling-Ausg.) S. 147. Sollte es zufällig sein, dass in England wie in Athen das „ungeschriebene Gesetz" nicht bloss für die Philosophen, sondern auch, und unter demselben Namen, auch in der Praxis gilt?

2) Das bei Andokid. de myster. 85 f. überlieferte Gesetz, *ἀγράφῳ δὲ νόμῳ τὰς ἀρχὰς μὴ χρῆσθαι μηδὲ περὶ ἑνός*, war nach Dissen Kl. Schriften S. 164 nicht erst in Folge der Revision der Gesetze eingeführt worden, sondern bestand schon seit früherer Zeit. Dieselbe Ansicht bei Hug Studien S. 72, 2. Bestimmter bezeichnet Wilamowitz Kydathen S. 50 das Gesetz als ein solonisches.

3) Dass diess der Sinn der Worte des Andokides ist, scheint auch Dissen a. a. O. anzuerkennen, hält sich aber trotzdem für berechtigt, dieser gesetzlichen Bestimmung ein höheres Alter zuzuschreiben. Richtiger urtheilte in dieser Beziehung Platner Der Process und die Klagen I S. 86: „Nach der Anarchie ist dem Andocides zufolge ein Gesetz erlassen, dass sich niemand ungeschriebener Gesetze bedienen solle" u. s. w. Ebenso Grote History of Greece VIII S. 407 (2 edit. London 1851).

Von dieser Auffassung der Worte abzugehen oder der Angabe des Andokides zu widersprechen, liegt aber kein Grund vor. Eine Bestimmung, wie die, um die es sich hier handelt, dass man sich hinfort nicht mehr auf ungeschriebene Gesetze berufen sollte, war zwar den athenischen Verhältnissen des 5. Jahrhunderts angepasst, zur Zeit Solons aber kaum am Platze. Wie konnte es damals Jemandem beikommen, sich auf ein ungeschriebenes Gesetz zu berufen? Verstand man darunter ein Gesetz, das überhaupt nicht aufgezeichnet und lediglich durch das Herkommen geheiligt war, so konnte ein solches damals kaum, auch nur mit einem gewissen Schein, auf Gesetzeskraft Anspruch machen, da man so eben und zwar in umfassendem Maasse die Niederschrift der Gesetze als das Mittel ihrer Sanctionirung anerkannt hatte, zu einer Zeit überdiess, da das Ansehen des Geschriebenen noch nicht durch Missbrauch gemindert war. Aber auch, wenn wir, was entschieden das Richtige ist, unter dem ungeschriebenen Gesetz ein solches verstehen, das nur bei der neuen Codification des Rechts nicht wieder aufgenommen wurde[1]), so setzt die fragliche Bestimmung eine Verwirrung in den Rechtszuständen, eine Unklarheit über das, was nun eigentlich Gesetz war, voraus, wie wir sie für die Zeit vor Solon oder auch vor Kleisthenes anzunehmen nicht berechtigt sind. Wohl aber passt eine solche Bestimmung zu den Zuständen einer Zeit, aus denen das Bedürfniss nach einer Revision der Gesetze am Ende des 5. Jahrhunderts entsprang — Zuständen, wie wir sie namentlich durch Andokides und durch Lysias kennen. Bei der Gesetzmacherei in Athen war die Masse der Gesetze allmählig so angewachsen, dass ein Ueberblick über dieselben sehr erschwert wurde, und es konnte geschehen, dass man auf längst abgeschaffte Gesetze sich als auf noch geltende berief oder wohl gar auf fingirte.[2]) Aber auch für die Zustände, wie sie in der Zeit nach der Revision zu erwarten waren, war eine solche Bestimmung ganz wohl berechnet. Zu erwarten war, dass solche *πάτρια*, solche Bestimmungen der solonisch-kleisthenischen Gesetzgebung, die die Revision ausgemerzt hatte, nicht mit einem Schlage aus dem Gedächtniss schwinden würden, dass man vielmehr auch später noch versuchen könnte, ihnen wieder zur alten

---

1) Diese meines Erachtens richtige Auffassung der Worte haben HEFFTER Ath. Gerichtsverf. S. 215, 5 und LEIST Graeco-ital. Rechtsgesch. S. 559 verfehlt.

2) RAUCHENSTEIN zu Lysias g. Nikom. 11.

Geltung zu verhelfen, wie diess auch thatsächlich geschehen ist.[1]) Die fragliche Bestimmung über die ungeschriebenen Gesetze wäre hiernach ebenso sehr den Umständen und der Zeit der Revision angepasst und ebenso wenig solonisch gewesen als die andere, welche ein Verdrängen der νόμοι durch die ψηφίσματα verhüten sollte (Andokid. 1, 89). Hinzugefügt darf übrigens werden, dass jene Bestimmung, wenn sie ja solonisch sein sollte, lauten musste: ἀγράφῳ δὲ θεσμῷ (nicht νόμῳ) μὴ χρῆσθαι.[2]) Täuscht mich aber meine Beobachtung nicht, so findet sich eine solche Verbindung wie ἄγραφος θεσμὸς nirgends: als wenn das Sprachgefühl der Griechen sich dagegen gesträubt hätte.

Die Bemerkungen über den ἄγραφος νόμος bei Andokides, so wenig sie hier überflüssig waren, gehören doch nur insofern hierher, als sie den sprachlichen Ausdruck betreffen: die Sache selbst, die bei Andokides damit bezeichnet wird, ist, wie wir sahen, eine ganz andere als die uns hier interessirt.[3]) Immerhin ist es doch vielleicht nicht ganz zufällig, dass der Ausdruck ἄγραφος νόμος sowohl in dem bei Andokides gebrauchten, als in dem uns hier interessirenden Sinne erst dem 5. Jahrhundert angehört.

Dass alles gedeihliche Handeln der Menschen an die Beobachtung von Recht und Gesetz gebunden ist, auf diese Thatsache fällt in den Erinnerungen der ältesten Zeiten nur hin und wieder ein grelles Schlaglicht, in der Regel nur dann, wenn von der Sühne eines Unrechts zu berichten ist. Erst allmählig erwuchs aus solchen Ahnungen die klare Forderung, das gesammte Leben mit einem Netz von rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu überziehen, dessen Maschen im Laufe der Zeiten immer dichter wurden. Im 7. und 6. Jahrhundert der griechischen Geschichte lag diese Forderung einer systematischen Zusammenfassung von Rechten und Gesetzen in der Luft, und die solonische Gesetzgebung ist allem Anschein nach nur einer unter mehreren Versuchen dieser Art.[4]) Der athenische Gesetzgeber, den seine Mitbürger später mit Stolz den ihrigen nannten, hat sich den vollen herzlichen Dank seiner Landsleute aber nicht sogleich verdient. Es

1) Das letztere zeigt Lysias g. Nikom. 17 ff. Gewisser solonischer Gesetze war man sich als nicht mehr geltender bewusst: Aristot. Ἀθ. πολ. c. 8, 5.

2) In den solonischen Versen bei Aristot. Ἀθ. πολ. c. 12 vs. 16 νόμου mit Kenyon zu lesen haben wir kein Recht; Kaibel und Wilamowitz behalten ὁμοῦ bei.

3) Bei Petitus Leges Atticae S. 191 wird freilich Alles durch einander geworfen.

4) Gilbert Jahrb. f. class. Phil. Suppl. 23 S. 476 f.

bedurfte hierzu des Durchgangs durch die peisistratische Tyrannis und durch neue Parteikämpfe. Die Herrschaft beständiger Gesetze erschien nun als ein Segen gegenüber der Herrschaft einzelner Menschen. So kam man zu der Revision und Reform der solonischen Gesetzgebung, welche Kleisthenes ausführte. Wie diese Reform nur durch die Macht des Demos gelang, so diente sie auch dessen Zielen und Absichten, und es ist begreiflich, dass von nun an das Volk von Athen in seinen Gesetzen das Bollwerk der jungen Freiheit, das Bollwerk des jungen Staates von Athen erblickte. Von hier an datirt der Cultus, der mit dem Gesetz und seinem Namen getrieben wurde. Die Weihe gaben ihm die Thaten und der siegreiche Ausgang der Perserkriege: denn Herodot (V 78) spricht gewiss nur aus, was die Athener seiner Zeit dachten, wenn er den Aufschwung und die Leistungen Athens während der Kriege für eine Frucht der demokratischen Verfassung erklärt. Damals ist wohl zuerst der dann Jahrtausende weiter lebende und immer von Neuem zündende Gedanke in das Bewusstsein der Menschheit getreten, dass nur das Gesetz uns Freiheit geben kann. Es war ein panhellenischer Gedanke, der als solcher im Kampfe mit den Barbaren erwuchs: dem Barbaren gegenüber, den Despoten knechteten, erschien sich der Hellene als der Diener allein des Gesetzes.[1]) Athen aber war auch hier Hellas in Hellas. Die grossen Ereignisse der Zeit prägten in Athen nur noch tiefer die bereits seit dem Sturz der Peisistratiden bestehende Vorstellung ein, dass an die Stelle der Herrschaft von Tyrannen die Herrschaft des Gesetzes getreten sei. Und leichter als Andern wurde es dem Volke von Athen gemacht, sich diese Vorstellung anzueignen, da es in den Gesetzen seines Staates sein eigenstes Werk erblickte.[2]) Dem Gesetze sich unterwerfen und dem souveränen Volke dienen, erschien als gleichbedeutend. Seitdem galt das Gesetz als das Symbol der Demokratie, ebenso wie die vielgepriesene Gleichheit[3]), und ist es geblieben, mit den

---

1) Eur. Med. 536 ff., vgl. auch noch Menander bei MEIN. fr. com. IV 268 (fr. 150). Herod. VII 104. Nach einer feinen Bemerkung von FUSTEL DE COULANGES La cité antique S. 206 liegt es in der menschlichen Natur, sich nur einer moralischen Idee zu unterwerfen: die Tyrannis entbehrte einer solchen, die Zeit des gottgeweihten Königthums aber war für Griechenland längst vorüber.

2) So sagt auch von Solon Herodot I 29: ὃς *Ἀθηναίοισι νόμους κελεύσασι ποιήσας ἀπεδήμησε κτλ.*

3) Mit der es sich zur *ἰσονομίη* verbindet, die schon bei Herodot III 80

unerlässlichen Distinctionen und Einschränkungen, bis in die Theorien der späteren Staatsrechtslehrer hinein.[1])

Doch kam diese Bedeutung nicht dem Gesetz schlechthin, sondern nur dem geschriebenen Gesetz zu. Nur das Gesetz, das aufgezeichnet vor Aller Augen stand, redete die gleiche Sprache zu Jedermann und nur das Gesetz, das in der Schrift befestigt war, liess sich nicht beugen, irgend Jemand sei es zu Liebe oder zu Leide. Im geschriebenen Gesetz fanden die demokratischen Schwärmer fürs Gesetz die an dasselbe zu stellenden Forderungen am reinsten verwirklicht. So konnte es geschehen, dass der Name des Gesetzes überhaupt, *νόμος*, zur Bezeichnung insbesondere des geschriebenen wurde.[2]) Und so konnte es ferner geschehen, dass man auch das ungeschriebene Gesetz und Recht, um es als wahres Gesetz und Recht erscheinen zu lassen, sich irgendwie als geschrieben vorstellte: wie Neuere sich auf das Recht berufen, das in den Sternen geschrieben steht, wie nach dem Apostel das Gesetz den Herzen der Heiden, nach Julian unseren Seelen eingeschrieben ist (or. VII p. 209[c]), so weiss auch schon Aischylos (Schutzfleh. 673 ff. Kirchh.), dass unter den Satzungen der hochehrwürdigen Dike als dritte das Gebot, Vater und Mutter zu ehren, geschrieben steht (*γέγραπται*).[3]) Wie die Götter[4]), so mussten

das Kennzeichen der Demokratie ist, und mit deren Begriff es auch wohl wechselt, wie es bei Eurip. Suppl. 430 f. Kirchh. vom Staate des Tyrannen heisst: *Ὅπου τὸ μὲν πρώτιστον οὐκ εἰσὶν νόμοι Κοινοί, κρατεῖ δ' εἷς τὸν νόμον κεκτημένος Αὐτὸς παρ' αὑτῷ, καὶ τόδ' οὐκέτ' ἔστ' ἴσον.* Auf die *νόμοι* gründet sich das *ἴσον* nach Perikles bei Thuk. III 37, 1. Ultra-Demokraten wie Kleon treten für die Herrschaft des Gesetzes ein (Thuk. III 37, 3 f.), während der sonst so vorsichtige Nikias vor einer Verletzung derselben nicht zurückscheut (Thuk. VI 14).

1) Man lese z. B. Aristot. Polit. III 16 p. 1287[a] 17 ff. IV 5 p. 1292[a] 2 ff. Dion. Hal. Ant. Rom. II 3 S. 121, 22 Kiessl. X 1 S. 1, 11 ff. Vgl. auch Wilamowitz Kydath. S. 47 f. Aus neuester Zeit können verglichen werden noch Treitschke's Bemerkungen Politik II S. 267.

2) Anaxim. Rhet. c. 2 p. 1422[a] 2 f. Demosth. g. Aristokr. 70. g. Stephan. I 53. Aristot. Eth. Nik. VIII 15 p. 1162[b] 22. Polit. III 15 p. 1286[a] 9 ff. Sext. Emp. Pyrrh. hyp. I 146. Auch Platon Gess. VII 793 A f., obgleich er den populären Sprachgebrauch, der von *πάτριοι νόμοι* redet, erwähnt, schliesst sich doch für seine Person dem andern an, der nur geschriebene Gesetze als rechte *νόμοι* anerkennt (Rehm Gesch. d. Staatsrechtsw. S. 43. 45). Und so geht auch Perikles in Xenophons Memor. I 2, 42 von der Voraussetzung aus, dass *νόμος* das geschriebene Gesetz ist.

3) Vgl. auch Pufendorf Eris Scand. S. 42 (Frankfurt 1686) u. S. 268 f. = Apologia § 24 u. de fundam. propos. leg. natur. § 23.

4) Zu dem Bemerkten vgl. noch Eur. Ion 442 f., wo die Götter angeredet werden mit den Worten:

sich auch die grossen Gesetzgeber der Vorzeit den Forderungen der Gegenwart fügen.[1]) Nicht bloss dass man ältestes Gewohnheitsrecht damals codificirte, sondern man glaubte auch, dass die Gesetze des Minos bereits von Anfang an auf ehernen Tafeln (*ἐν χαλκοῖς γραμματείοις*) aufgezeichnet waren, wenigstens für den Gebrauch des einen seiner beiden Gesetzeswächter.[2]) Vor Allem Theseus, da er, wie die attische Legende wollte, der Stifter der Demokratie war[3]), sollte folgerecht auch das unerlässliche Fundament dazu in geschriebenen Gesetzen gelegt haben.[4])

Glücklich ist jedes Volk zu preisen, das seine Gesetze hoch hält und bereit ist dafür zu sterben. Aber wenn der Eifer für die Gesetze und ihre Fortbildung in die Hast der Gesetzmacherei ausartet, so entsteht nur eine neue Art von Tyrannis[5]), die den Willen und das selbständige Denken des Einzelnen der Laune des souveränen Volkes und dem Buchstaben[6]) unterwirft. Die Republik trägt in ihrem Wesen die Neigung zu solcher Gesetzmacherei[7]), und auch die athenische Republik des 5. Jahrhunderts zeigt diese Neigung, sogar in besonders hohem Grade: die Gesetze jagten einander und vernichteten einander, und Volksbeschlüsse, die nur auf den Moment berechnet waren und einer vorübergehenden Stimmung entsprangen (*ψηφίσματα*), wurden von solchen,

---

*Πῶς οὖν δίκαιον τοὺς νόμους ὑμᾶς βροτοῖς*
*Γράψαντας αὐτοὺς ἀνομίαν ὀφλισκάνειν;*

Demeter als Thesmophoros hält auf antiken Bildwerken eine Schriftrolle in der Hand: WELCKER Gr. Götterlehre II 495.

1) Vgl. über ähnliche Fictionen bei den Juden SELDEN De jure nat. et gent. I c. 9.

2) Platon Minos p. 320 C vgl. Schol. Odyss. 19, 179. Aristoteles Pseudep. fr. 487 (S. 490). FR. A. WOLF Prolegg. ad Homer. S. $40^2$, 32. Ein geschriebenes Gesetz des Rhadamanthys bei Apollodor Bibl. 2, 4, 9, 2. Die Fiction wurde hier insofern erleichtert, als bereits das Recht von Gortyn sich auf ältere geschriebene Satzungen bezieht: ZITELMANN S. 46.

3) Nicht bloss eine Legende sieht hierin FUSTEL DE COULANGES La cité antique S. 288. 312 f.

4) Eur. Suppl. 433 f. Kirchh. Hiernach ist wohl auch Soph. O. C. 914 vom geschriebenen Gesetz des theseischen Athens zu verstehen, obgleich, was sich noch als charakteristisch für Sophokles ergeben wird, das geschriebene Gesetz nicht als solches bezeichnet ist. Vgl. A. HUG Studien S. 72, 2. Auf dasselbe Ergebniss führt schliesslich Demosth. 59, 75 f. Vgl. auch F. DÜMMLER Prolegg. zu Platons Staat S. 15.

5) BENJAMIN CONSTANT bei RAUMER Geschichtl. Entwicklung der Begriffe von Recht u. s. w. S. 149.

6) STAHL Phil. des Rechts II 1, 203 f.

7) MONTESQUIEU Esprit des Lois VI 3.

die allgemeine Normen aufstellten (eigentlichen *νόμοι*), dem Namen nach kaum unterschieden.[1]) Selbst die Welt der Götter spiegelt auch hier nur die irdischen Dinge, wenn sie in der Vorstellung damals lebender Menschen den gleichen Wechsel der Gesetze zeigt.[2]) Auf diese Weise musste die Achtung vor den Gesetzen in ihr Gegentheil umschlagen, und während noch Perikles seinen Athenern nachrühmt, dass sie sich auszeichnen durch Gehorsam gegen alle Gesetze, geschriebene wie ungeschriebene[3]), klingt es wie eine Antwort darauf voll grimmigen Hohns, was Platon sagt, dass man in der Demokratie sich nicht um geschriebene und nicht um ungeschriebene Gesetze kümmere.[4]) Athen gleicht hier wieder einmal dem Florenz des Mittelalters[5]); auch haben an beiden Orten grosse Dichter den Finger auf das Uebel gelegt und spottend, in treffenden Gleichnissen, ihre Heimat vor den kommenden Zeiten verklagt.[6])

So war die Reaction gegen das Unwesen der geschriebenen Gesetze im Gange und blieb nicht bei der Negation stehen. Sie wies auf die bleibenden Normen des menschlichen Handelns hin, welche galten durch allen Wechsel und alle Widersprüche der geschriebenen Gesetze hindurch und die in Mitten des übertäubenden Lärmens derselben unerschüttert nach wie vor ihre stille Gewalt über die Gemüther behaupteten. Das waren die *ἄγραφα*, ob sie nun ihrem Inhalt nach mehr als religiös-rituelle Satzung oder als moralisches Gebot auftreten. Alles Recht bedarf aber eines äusseren Halts, der ihm erst die zu seinem Wesen gehörende Macht im Leben verleiht. Die *ἄγραφα* fanden ihn im Areopag, der auch nach der Einschränkung durch Ephialtes und Perikles in Ansehen sich nicht nur erhielt, sondern zu Zeiten sogar wieder stieg. Mochte er die eigenen Mitglieder, mochte er

---

1) Beloch Griech. Gesch. II 539, 1 macht es dem Verfasser der Rede über Halonnesos zum Vorwurf, dass er § 24 keine deutliche Vorstellung von dem Unterschied zwischen *νόμος* und *ψήφισμα* zeigt. Für die spätere Zeit ist dieser Vorwurf begründet, nicht für die frühere, in der Kleon bei Thukyd. III 37, 3 einen *νόμος* nennt, was in Wahrheit nur ein *ψήφισμα* war.

2) Aesch. Prom. 151 Kirchh.: *νεοχμοῖς δὲ δὴ νόμοις Ζεὺς ἀθέτως κρατύνει.* Dass auch das politische Leben der Erde im Olymp sein Gegenbild fand, hat mit Bezug auf die Königsherrschaft schon Aristoteles bemerkt: Polit. I 2 p. $1252^b$ 24 ff.

3) Thuk. II 37, 3.

4) Rep. VIII 563 D.

5) J. Burckhardt Kultur und Renaissance S. 60 f. 67 f.

6) Der Komiker Platon bei Meineke II 620 (fr. 1) 692 (fr. 42) und Dante Purgatorio VI 139 ff.

die übrigen Beamten und Bürger politisch und moralisch überwachen oder die Gesetze controliren, in den verschiedenen Functionen, die ihm im Laufe der Zeiten, in der Fülle seiner Macht und als er darin verkümmert war, überwiesen wurden, immer zeigt er sich in seinem Urtheil gebunden an die Normen ungeschriebener Gesetze.[1]) Und dieselben Normen, insbesondere diejenige, welche gebot das Wohl des Vaterlandes vor Allem zu fördern, leiteten ihn und gewannen ihm Ruhm unter Verhältnissen, in denen die geschriebenen Gesetze schweigen[2]), im Daseinskampf der Griechen mit den Persern.[3])

Aus dem Zeitalter ungeschriebener Gesetze war der Areopag als eine Ruine stehen geblieben in einer Zeit, die alles Heil nur von geschriebenen Gesetzen erhoffte. Aber auch zu ihm hielt eine starke Partei im Volke, die alten Geschlechter, der Adel, dessen Leben von der Erinnerung an das Alte zehrt, dessen Aufgabe es daher ist, die historische Basis der Staaten zu erhalten[4]) und, ohne sich dem Fortschritt entgegenzustemmen, doch die Gegenwart stets an die Vergangenheit anzuknüpfen. Es sind die *πάτρια*, die hier hochgehalten werden und hochgehalten werden sollen.[5]) Ueber die *πάτρια*, über das Herkommen, wachte aber auch der Areopag.[6]) Und diese *πάτρια* wiederum sind im Wesentlichen das, was man sonst als *ἄγραφα* bezeichnete.[7]) So war es

---

1) Ausdrücklich von *ἄγραφα* des Areopags spricht nur Demosthenes g. Aristokr. 70. Vorausgesetzt werden sie bei Isokr. Areop. 37 ff. Und an eben solche ist doch wohl auch bei den *πάτρια νόμιμα* Diodors XI 77, 6 und bei den *νόμιμα* des Pausanias I 29, 15 zu denken. Vgl. SCHÖMANN-LIPSIUS Griech. Alterthümer I 357, wonach die Befugnisse des Areopags „zum nicht geringen Theile sich mehr auf Gewohnheitsrecht als auf geschriebenes Gesetz" gründeten. Dass er daneben auch an geschriebene Gesetze gebunden war, s. R. SCHÖLL Ber. d. bayer. Ak. 1886 philos.-philol. Cl. S. 92 Anm. 95.

2) Vgl. Cicero o. S. 26, 4.

3) Aristot. Polit. V 4 p. 1304ᵃ 20 f. PHILIPPI Areopag und Epheten S. 298.

4) RIEHL Die bürgerliche Gesellsch. S. 127.

5) Auf die freilich überhaupt im antiken Staatsleben viel öfter zurückgegriffen wurde als im modernen.

6) Vgl. z. B. Harpokrat. u. *ἐπιθέτους ἑορτάς*.

7) Platon Gess. II 680 A. VII 793 A f. Daher ist mit offenbar nur wechselndem Namen bald von den *Εὐμολπιδῶν πάτρια* die Rede (o. S. 21, 5 und CJA IV 1, 27ᵇ) bald von deren *ἄγραφοι νόμοι* (o. S. 21, 4). Von den seit undenklichen Zeiten geltenden *ἄγραφα* war *πάτριος* längst im Gebrauch; erst später ist es dann, wie wir annehmen dürfen, auch auf geschriebene Gesetze, insbesondere die solonischen, übertragen worden.

das eigenste Interesse, welches den Adel treiben musste, für die *ἄγραφα* einzutreten. Dieselben hatten für ihn eine ähnliche Bedeutung, wie für den Adel neuerer Zeiten der Codex der Ehre: man durfte sie zwar ungestraft übertreten, aber man trug dafür die Schande heim (s. o. S. 21). Und der Adel aller Zeiten hat die Neigung gehabt, ihnen gegenüber das geschriebene Gesetz gering zu achten. Wie der antike Adel hierüber dachte, zeigen die Beispiele des Thukydides und Platon, die beide der Beobachtung der *ἄγραφα* einen besonders hohen Werth für das bürgerliche Leben beilegen, ja in ihnen den Kitt des ganzen Staates sehen[1]), und das des Nikias, der sich nicht scheut, das geschriebene Gesetz dem ungeschriebenen zu opfern.[2])

Um die Macht der *ἄγραφα* noch mehr zu erhöhen, kam zu der Würde des Alters, die über ihnen lag, noch der Abglanz göttlicher Majestät. Aus den dunkeln Zeiten, in die ihr Ursprung reichte, war ein menschlicher Gesetzgeber nicht bekannt; so ahnte man in dem Geheimniss, das sie umgab, einen Heros oder noch lieber einen Gott als ihren Urheber.[3]) Gegenüber diesem festgewurzelten Glauben konnte die Fiction der Demokratie, die sich mit sammt ihren geschriebenen Gesetzen von Theseus abzuleiten suchte, nicht viel ausrichten. Anfänglich freilich war es der göttliche Wille, der hinter jedem Gesetz stand und ihm seine Autorität verlieh[4]); der platt menschliche Ursprung aber der geschriebenen Gesetze, wenigstens des fünften und vierten Jahrhunderts lag doch zu offen zu Tage.

---

1) Vgl. Thukyd. II 37, 3 und über Platon o. S. 19, 3. Aehnlich Isokr. Areop. 39 ff.

2) Thuk. VI 14 (s. o. S. 40, 3); das ungeschriebene Gesetz, das hierbei in Frage kommt, bei Cicero Philipp. 11, 28 (s. o. S. 26, 4). Dasselbe ungeschriebene Gesetz, die *σωτηρία τῆς πόλεως*, schieben die Oligarchen auch vor, da sie gegenüber den Demokraten, die über Gesetzesbruch schreien, die Rückkehr des Alkibiades zu rechtfertigen suchen: Thukyd. VIII 53, 2 ff. „Rettende Thaten“ widerstreben dem Geiste des Bürgerthums, das zäh am geschriebenen Recht festhält; der Aristokratie sind sie viel näher gelegt: Riehl Die bürgerliche Gesellschaft S. 241. 249.

3) Lysias g. Andok. 10 f. Demosth. g. Aristokr. 70. Isokr. 12, 169. Ueber Sophokles s. o. S. 24.

4) Fustel de Coulanges La cité antique S. 220 f. Noch bei Antiphon I 3. 27 heisst es ganz allgemein, dass die Gesetze stammen *παρὰ τῶν θεῶν καὶ τῶν προγόνων*. Ebenso Eur. Jon 442. 1312. Hippol. 98. Mit solchen Aeusserungen mag es denn zusammenhängen, wenn der Scholiast zu Soph. Antig. 454 kategorisch erklärt: *οὐ γὰρ ἄγραφοι τῶν θεῶν οἱ νόμοι*; oder es liegen dieser Erklärung die Verhältnisse einer späteren Zeit zu Grunde.

Insofern Götter die Urheber der ἄγραφα sein sollten, war in diese der Trieb gelegt, den Kreis ihrer Geltung so zu erweitern, dass er sich mit dem Machtbereich des betreffenden Gottes deckte. Ihre Wurzeln freilich hatten sie als πάτρια im Leben und Cult der Familien und Geschlechter[1]); über die hierdurch ihnen anfänglich gezogenen Schranken erhoben sie sich aber und wurden zu Gesetzen des ganzen Staates und Volkes.[2]) Platon hat uns diesen Vorgang geschildert in Worten, die nahezu den Werth eines historischen Zeugnisses haben.[3]) So wie hiernach der Staat der ältesten Zeit das Gewohnheitsrecht einzelner Familien sich aneignete und sanctionirte, fand er noch in späterer Zeit sein Interesse darin, die Beobachtung des religiösen und rechtlichen Herkommens in gewissen Geschlechtern, wie den Eumolpiden und Eupatriden, zu überwachen.[4]) Fast mit Nothwendigkeit brachte es der Inhalt mancher ἄγραφα mit sich, dass ihre Geltungsphäre sich erweiterte, nämlich überall da, wo dieselben immer wiederkehrende, überall gleiche Verhältnisse, sei es der Menschen unter einander oder zu den Göttern regelten. Vollends für eine Klasse der ἄγραφα war diese weitere Geltungsphäre schon durch ihr ganzes Wesen gegeben, indem sie sich auf den internationalen oder doch auf den Verkehr der griechischen Stämme und Staaten unter einander bezogen. Es sind diess die „gemeinen Gesetze der Hellenen“[5]), deren kaum vor dem fünften Jahrhundert, von hier an aber desto häufiger Erwähnung geschieht und deren Anerkennung ein Zeichen mehr ist des Zusammenstehens der Hellenen gegenüber den

1) Auch die Gebote, welche durch die Flüche der Buzygen sanctionirt wurden (L. SCHMIDT Ethik d. Griech. II 278 f. J. TÖPFFER Att. Geneal. 139), sind doch wohl πάτρια, die von Alters her in diesem Geschlecht herkömmlich waren. Ebenso möchte man an die Tradition der Eteobutaden anknüpfen die drei Gebote, die Lykurgos aufstellt Leocrat. 94 und für die charakteristisch ist die Forderung des Todtencultes: denn, wie J. TÖPFFER Att. Gen. 118 bemerkt, wurde vorzüglich bei den Eteobutaden der Glaube an den autochthonen Ursprung der Vorfahren gepflegt und hängt hiermit naturgemäss die Verehrung chthonischer Göttervorstellungen zusammen. Und auch die Vermuthung kann nicht ohne Weiteres abgewiesen werden, dass die drei Gesetze des Triptolemos (Porphyr. de abstin. IV 22 s. o. S. 32, 5) ursprünglich der Tradition eines einzelnen Geschlechtes angehören; DITTENBERGER's Ausführung über Xenoph. Hell. VI 3, 6 (Hermes 20, 15) würde desshalb doch zu Recht bestehen bleiben.

2) Wie diess von denen gilt, auf die in der vor. Anmkg. hingewiesen wurde.

3) Gess. III 681 A ff.

4) TÖPFFER Att. Gen. S. 66 ff. S. 177.

5) SCALA Studd. des Polyb. I 301 ff.

Barbaren, des in den Perserkriegen erstarkten Bewusstseins gemeinsamer Art und Abstammung. Den äusseren Nachdruck, dessen ein Gesetz, um wirklich als solches zu gelten, nicht entbehren kann und welcher anderen ἄγραφα, wie wir bereits sahen (o. S. 43), durch den Areopag zu Theil wurde, mochten auch sie bis zu einem gewissen Grade wenigstens durch die Amphiktyonien[1]) und das delphische Orakel[2]) erhalten.

Im Allgemeinen bekundet sich die Achtung, die man vor den ἄγραφα im fünften und vierten Jahrhundert hegte, dadurch, dass um diese Zeit Versuche nachweisbar sind, sie zu formuliren und zusammenzufassen.[3]) Sie erscheinen hiermit ebenso als Gegenstand des Nachdenkens wie einer gewissen Propaganda: man wollte sich selber über ihren Bestand klarer werden, man wollte aber auch Anderen das Einprägen derselben erleichtern.[4]) Es geschah

---

1) Busolt Griech. Gesch. I² S. 682, 1.

2) Bemerkenswerth ist, dass nach einer bestechenden Conjectur Hercher's zu Artemidor IV 2 S. 203, 7 Herch. bereits die erste Pythia, Phemonoë, vom ἄγραφος νόμος gesprochen haben sollte. Freilich giebt diese Phemonoë, über die vgl. Scriptt. Physiogn. ed. Franz p. 461 und Susemihl Al. Litt. I S. 299, 80, keine Gewähr für ältere Zeiten.

3) Aesch. Schutzfleh. 673 ff. Kirchh. mit dem schol. Eurip. fr. 853. Xenoph. Memor. IV 4, 5 ff. Anaxim. Rhet. 2 p. 1421ᵇ 35 ff. Aristot. Rhet. I 13 p. 1374ᵃ 23 ff. In den letzten drei Fällen scheinen es freilich nur Beispiele zu sein, die angeführt werden; es ist aber merkwürdig, dass auch sie sich auf die Dreizahl beschränken so gut wie die zusammenfassende Aufzählung in den beiden ersten Fällen; es wird also wohl die heilige Drei sein, an die bisweilen auch die Flüche des Buzyges gebunden wurden (Cicero de off. I 52) und die auch in den drei Geboten des Lykurgos (Leocr. 94) so wie in den Gesetzen des Triptolemos (s. o. S. 46, 1) und den drei lykurgischen Rhetren (Plutarch Agesil. 26 de esu carn. 2, 1 vgl. Lykurg 13) hervortritt (vgl. Drei Bedingungen militärischer Tüchtigkeit bei Thukyd. V 9, 6). Zufällig wird die Drei hier so wenig sein als die Zehn im Dekalogus oder die Sieben in den sieben Geboten Noäh (Selden De jure nat. I 10 S. 116. Strassburg 1665). Auch Neuere stehen unter dem Banne der Dreizahl, wie P. A. Pfizer, der in seinen „Gedanken über Recht, Staat und Kirche" I S. 40 ff. drei den Menschen angeborene Rechte aufzählt, auf die Ehre, auf das Leben und auf die Freiheit. Von solchen Formulirungen und Zusammenfassungen war der Schritt bis zur Aufzeichnung, der sie den geschriebenen Gesetzen noch mehr an die Seite rückte oder gleichwerthig gegenüberstellte, nicht so weit: über die πάτρια der Eumolpiden vgl. in dieser Hinsicht Töpffer Att. Geneal. S. 7, 1, über die Gesetze des Triptolemos Welcker Gr. Götterl. II S. 33; ausserdem A. Mommsen Heortol. S. 299 f. Ueber Demetrios von Phaleron und seine Codificirung des Völkerrechts s. Scala Studien des Polybios I S. 156 ff. Bekanntlich ist in dieser Weise massenhaft das ungeschriebene Gesetz in England codificirt worden, ohne desshalb den Namen des „ungeschriebenen" einzubüssen: Blackstone Comment. on the laws of England I S. 66 f. ed. 18.

4) Auf das Einprägen (ἀσκεῖν) solcher ungeschriebener Gesetze dringt Eurip. fr. 853, noch deutlicher Xenoph. Cyrop. I 6, 34 (τὰ πρὸς τοὺς πολεμίους νόμιμα διδάσκειν).

da etwas Aehnliches, wie im Ausgang des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts mit den Menschenrechten, die damals das allgemeine Interesse beanspruchten und deshalb Gegenstand der verschiedensten Katalogisirungsversuche waren: nur dass in neuerer Zeit entsprechend dem Leben des modernen Staates und seiner Geschichte innerhalb der Correspondenz von Rechten und Pflichten mehr die Rechte, im Alterthum mehr die Pflichten und ihre Gebote betont wurden.[1]) Merkwürdig und für das Zeitalter charakteristisch ist, dass unter den so formulirten *ἄγραφα* auch das Gebot erscheint „die gemeinen Gesetze von Hellas zu ehren“.[2]) Von den Gesetzen der einzelnen Städte, d. i. doch insbesondere den geschriebenen ist nicht weiter die Rede; diesen gehorsam zu sein, erschien also offenbar von einem gewissen Standpunkt aus minder verdienstlich. Und es ist auch ganz natürlich, dass diejenigen Gesetze als die ehrwürdigeren erschienen, deren Geltungsbereich der weitere war. So musste vollends ein neuer Glanz auf den hergebrachten Namen der *ἄγραφα* fallen, da sie nun weiter unter den Händen von vielgewanderten Männern, wie Herodot und Xenophon[3]), und von Philosophen[4]), überhaupt von solchen, die Fähigkeit und Neigung hatten über die Schranken einer einzelnen *πόλις* oder auch des hellenischen Volkes hinauszublicken, sich aus *πάτρια* von beschränkter Sphäre verwandelten in Gesetze, die Kraft göttlicher oder natürlicher Autorität der ganzen Menschheit galten; der Vorgang war zum Theil ein ähnlicher wie bei der Aufstellung der Menschenrechte im vorigen Jahrhundert, die aus den Constitutionen einzelner amerikanischer Staaten hervorgingen und ihre letzten Wurzeln im religiösen Bedürfniss gewisser protestantischer

1) Vgl. in dieser Hinsicht sehr scharf über die Declaration der Menschenrechte in Frankreich FR. GENTZ Ausgew. Schriften von WEICK 2, 81.

2) *Τιμᾶν — — νόμους τε κοινοὺς Ἑλλάδος* bei Eurip. fr. 853. Das gleiche Gebot hat offenbar auch der Scholiast zu Aeschyl. Suppl. 973 ff. im Auge, wenn er zu den *θέσμια Δίκας* auch das *νόμους τιμᾶν* rechnet; da er im Uebrigen ganz mit Euripides übereinstimmt, wird auch er und wird auch Aischylos darunter die *νόμοι κοινοί* verstanden haben.

3) Herodot VII 136. Xenophon Cyrop. VII 5, 73. Memor. IV 4, 19. Im Sinne Xenophons fordert daher jedenfalls der Verfasser des Agesilaos 1, 21 f. auch im Barbaren den Menschen zu ehren.

4) Aristot. Rhet. I 10 p. $1368^b$ 8 f. Auch Xenophon (s. vor. Anmkg.) steht natürlich zum Theil unter dem Einfluss der philosophischen Bewegung; ebenso Sophokles (s. o. S. 24) und Euripides fr. 346, und schliesslich auch Demosthenes g. Aristokr. 85 (s. o. S. 25).

Sekten hatten[1]), und die Philosophen haben auch in diesem Falle nur das Gegebene fortgebildet, wie sie das Chaos in das *ἄπειρον* und weiter in die unendliche Luft verwandelten oder wie, was hier näher liegt, Heraklit, die alte Vorstellung von dem göttlichen Ursprung einzelner Gesetze erweiternd, alle menschlichen Gesetze aus dem einen göttlichen ableitete.[2]) — Nicht immer freilich haben die Vielen, die im fünften und vierten Jahrhundert von allgemeinen Menschen- und Naturgesetzen redeten, dieselben ausdrücklich als *ἄγραφα* bezeichnet; aber thatsächlich waren es doch *ἄγραφα* und konnten im Kampf der ungeschriebenen gegen die geschriebenen Gesetze nur das Ansehen der ersteren erhöhen.

Das Wesen des ungeschriebenen Gesetzes aber erweiterte sich nicht nur, sondern verschärfte sich auch und wurde so damals auch in dieser Hinsicht ein ebenbürtiger Gegner des geschriebenen. Erst seit Kleisthenes etwa ist das Wort *νόμος* auch auf die geschriebenen Gesetze übertragen worden. Damit war aber auch ein Wechsel seiner Bedeutung gegeben. Es drückt nun nicht mehr bloss die Sitte aus und den leisen fast unbewussten Zwang, den diese auf den Menschen ausübt, sondern bezeichnet, insofern es das schriftlich fixirte Gesetz bedeutet, ein klar ausgesprochenes strenges Gebot, das jeden Ungehorsam mit Strafe bedroht.[3]) Der *νόμος* wird der Tyrann der Demokratie[4]), der als solcher bloss durch Befehle wirkt. Diese Thatsache erkennen auch diejenigen an, die sich gegen eine so schroffe Form der Regierung, als der Freiheit des Menschen widersprechend, sträuben und, schon um

1) Georg Jellinek Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (= Staats- und Völkerrechtl. Abh. herausg. von Jellinek und Meyer I 3).

2) S. o. S. 27, 7 u. vgl. W. Dilthey Einleitung in die Geisteswissensch. I S. 97, 3.

3) Platon Gess. IV 722 E f. Lykurg Leokrat. 102. Die Stoiker: Digest. I 3, 2. Stob. ecl. II 190 f. 204 f. (= Floril. 44, 12). Epiktet. Diss. IV 3, 12. Strabo I 11. Cicero De legg. I 18 f. Philipp. XI 28. Auch bei Aristot. Polit. III 16 p. 1287ᵃ 18 erscheint der *νόμος* als *τάξις*. Er wirkt durch Furcht (*δέος*): so ist Soph. Aj. 1074 zu erklären (s. o. S. 17, 1 und 21). *Νόμος* und *ἔθος* scheiden sich jetzt, wie z. B. bei Aristot. Polit. VI 4 p. 1319ᵇ 3. VII 2 p. 1324ᵇ 22. Demosth. g. Aristokr. 126. Dion. Hal. Ant. Rom. IV 78 (neque leges neque mores ein Komiker bei Cicero ad Att. II 19, 3). Bei Hesiod W und T 275 ff. ist diese Unterscheidung noch so wenig bekannt, dass selbst der aller gesetzlichen Ordnung entgegengesetzte Zustand, insofern er nur eine Gewohnheit ausdrückt, als *νόμος* bezeichnet werden kann.

4) *τυραννικὸν ἐπίταγμα* auch bei Platon a. a. O. Aehnlich im Sisyphos-Fragment vs. 6: *ἵνα δίκη τύραννος ᾖ*.

den Unterschied zwischen Gesetz und Gewalt (*νόμος* und *βία*) nicht untergehen zu lassen, sie durch die mildere der Ueberredung ersetzen möchten.[1]) Es ist nun freilich möglich, dass man von einem *ἄγραφος νόμος* redete seit der Zeit, als es überhaupt geschriebene Gesetze gab, also auch als man diese noch als *θεσμοὶ* bezeichnete: man würde sich dann nur derselben Fülle des Ausdrucks bedient haben, vermöge deren man auch von einer „ungeschriebenen Sitte“ sprechen kann und thatsächlich von *ἄγραφα νόμιμα* oder *ἔθη* redete. Wahrscheinlicher aber ist doch, dass der Name erst im Gegensatz zum *γεγραμμένος νόμος* aufkam, und sicher, dass er erst durch diesen Gegensatz seine schärfere Bedeutung erhielt.[2]) Auf diese Bedeutung des *ἄγραφος νόμος* weist Sokrates den Hippias hin bei Xenophon Mem. IV 4, 20 ff.: auch die *ἄγραφοι νόμοι* sind nach ihm *νόμοι* im prägnanten Sinne des Wortes, nur freilich mit der Eigenthümlichkeit, dass ihre Uebertretung nicht von Menschen, sondern von den Göttern bestraft wird.[3]) So war auch in dieser Hinsicht der *ἄγραφος νόμος* auf eine Linie mit dem *γεγραμμένος* getreten und der letztere konnte sich nun nicht mehr rühmen, allein das Gesetz im eigentlichen Sinne des Worts zu sein und den *ἄγραφος*, als die blosse Sitte, an Machtvollkommenheit wie an Würde zu übertreffen. Dieser Bedeutungswandel, der mit dem *ἄγραφος νόμος* vorging, erscheint daher als ein neues Symptom des Kampfes der beiden *νόμοι* und insbesondere als ein Versuch der Vertheidiger des *ἄγραφος* das Ansehen desselben zu steigern. Hiermit verträgt es sich vollkommen, dass Andere den gleichen Zweck auf anderem, ja entgegengesetztem Wege zu erreichen suchten, indem sie gerade umgekehrt den Unterschied des *ἄγραφος* vom *γεγραμμένος* betonten und eine eigenthümliche Weihe des *ἄγραφος* gerade aus der Art ableiteten, wie er anders als der *γεγραμμένος* auf den menschlichen Willen

1) So Platon a. a. O. Xenophon Memor. I 2, 44 f. Dion Chrys. 75 p. 646 M (der freilich 76 p. 649 M dem anderen Zweck der Rede entsprechend die andere Auffassung vertritt). *Νόμος* und *πειθὼ* verbinden sich auch in den wilden Klagen der euripideischen Hekabe 799 ff. 816.

2) Verglichen mit dieser erschienen was man sonst *νόμοι* nannte, nur als *καθαπερεὶ νόμοι*, wie Diodor 30, 18, 2 sich einmal ausdrückt (SCALA Studd. des Polyb. I 307); ähnlich *ὥσπερ νόμους ἐκείνης* (sc. *τῆς φύσεως*) bei Aristot. de coelo I p. 268ᵃ 14.

3) Ebenso fasst Perikles den *ἄγραφος νόμος* bei Pseudo-Lysias c. Andocid. 10.

nicht durch Furcht vor Strafe, sondern durch Scheu vor Schande wirkt (s. o. S. 17, 1, S. 21).

Je herrischer das Gesetz und zwar namentlich das geschriebene Gesetz sich gebärdete, desto heftiger wurde auch der Widerstand von der andern Seite und zwar nicht bloss im Namen des ungeschriebenen Gesetzes, sondern fast noch mehr auf Grund der individuellen Natur des einzelnen Menschen, die sich gegen jeden Zwang wehrte. Scheinbar gilt diesem unbegränzten Streben der Persönlichkeit, als dessen rechte Typen Pheidippides in den Wolken[1]) und Kallikles im Gorgias genannt sein mögen, alles Gesetz als eine Schranke der ihm gebührenden Freiheit. Und doch, wenn es einmal das Bedürfniss fühlt sich zu rechtfertigen, weiss es sich keinen andern Rath, als ebenfalls auf ein Gesetz sich zu berufen, ein Gesetz der Natur, wie es Kallikles nennt (s. o. S. 20, 3), und das seine allgemeinste Formulirung in dem Satz des Protagoras gefunden hat, dass der Mensch das Maass aller Dinge sei. So werden auf diesem Umwege schliesslich auch diejenigen, die sich gegen jedes Gesetz auflehnen, zu Bundesgenossen des *ἄγραφος νόμος*; freilich ist es ein *ἄγραφος νόμος* von besonderer Art, den sie vertreten, keiner den die Masse der vergangenen oder der umgebenden Menschen dem Einzelnen aufnöthigt, sondern den dieser in seinem eignen Innern findet und kraft dessen er selbst Gesetze gibt.

Die Tendenz, die sich in diesem *ἄγραφος νόμος* kund giebt, ist eine durchgehende der Zeit, nur dass sie nach der Verschiedenheit der Menschen verschieden erscheint sowohl in der Art, wie sie durchgeführt, als auch in der Art, wie sie beurtheilt wird. Wen die Macht seiner Natur hinaushob über das gemeinmenschliche Maass, den banden auch die gemeinen Gesetze nicht, er war sich selbst Gesetz[2]); aber sich selbst war auch Gesetz, wer hervorragende Tugend (*ἀρετή*) nicht von Natur besass, sondern als eine sittliche sie sich erst erarbeitet hatte.[3]) Während man zu jenem

1) 1400: *ὡς ἡδὺ καινοῖς πράγμασιν καὶ δεξιοῖς ὁμιλεῖν*
*καὶ τῶν καθεστώτων νόμων ὑπερφρονεῖν δύνασθαι.*

Solchen Aeusserungen gegenüber begreift man recht die immer wiederkehrende Warnung des Thukydides und Anderer, nicht klüger sein zu wollen als die Gesetze.

2) *Αὐτὸς νόμος* Aristot. Polit. III 13 p. 1284ᵃ 13 f.

3) Das gilt so von den Bürgern des platonischen Idealstaates: Rep. IV 425 A. 427 A. Man solle *οὐ τὰς στοὰς ἐμπιπλάναι γραμμάτων ἀλλ' ἐν ταῖς ψυχαῖς ἔχειν*

emporstaunte wie zu einem Gott[1]), nahm man diesen sich zum Vorbild, er wurde zum Gesetz nicht nur für sich selber, sondern auch für seine Mitmenschen.[2]) Wiederum anders stellen sich diejenigen dar, die zwar ebenfalls Recht und Gesetz nicht von aussen her als etwas Fremdes empfangen, sondern beides lediglich aus sich selber schöpfen, aber nicht, um es nur an sich zu verwirklichen, sondern um Andere damit zu zwingen und zu regieren: sie erscheinen bald als Tyrannen[3]) und personifiziren die Verneinung jedes Gesetzes ausser dessen, das ihnen der eigene Vortheil und die Leidenschaft diktiren, bald gelten sie umgekehrt gerade als das Muster eines guten Herrschers, in dem das Gesetz, wie es sein soll, erst recht lebendig und kräftig geworden ist.[4])

---

τὸ δίκαιον fordert Isokrates Areop. 41. Der χαρίεις καὶ ἐλευθέριος ist nach Aristoteles Eth. Nik. IV 14 p. 1128ᵃ 31 f. οἷον νόμος ὢν ἑαυτῷ. So ist diese Vorstellungsweise bekanntlich bis zu den Christen gekommen: Paulus Römerbrief 2, 14 f. an Timoth. I 1, 9. vgl. auch an d. Korinth. II 3, 2 f.

1) Aristot. Polit. III 13 p. 1284ᵃ 10 f.: ὥσπερ γὰρ θεὸν ἐν ἀνθρώποις εἰκὸς εἶναι τὸν τοιοῦτον. Das „deus sibi ipse est lex" war später ein bekannter Satz (PUFENDORF Eris Scand. S. 14. Frankfurt 1686).

2) Suam vitam ut legem praefert suis civibus: Cicero Rep. I 52, s. o. S. 17.

3) Eurip. Suppl. 429 ff.:

> οὐδὲν τυράννου δυσμενέστερον πόλει,
> ὅπου τὸ μὲν πρώτιστον οὐκ εἰσὶν νόμοι
> κοινοί, κρατεῖ δ' εἷς τὸν νόμον κεκτημένος
> αὐτὸς παρ' αὑτῷ, καὶ τόδ' οὐκέτ' ἔστ' ἴσον.

Vgl. den ἕνα κύριον πάντων — μὴ νόμων ὄντων, ἀλλ' αὐτὸν ὡς ὄντα νόμον bei Aristot. Polit. III 17 p. 1288ᵃ 3. schol. Hom. Il. 9, 99. Als ein Tyrann soll doch auch Zeus erscheinen in den Worten des Prometheus (Aesch. Prom. 189 f. Kirch.): οἶδ' ὅτι τραχὺς καὶ παρ' ἑαυτῷ τὸ δίκαιον ἔχων Ζεύς. Den gleichen Tadel schliesst in sich der Vorwurf, den Antiphon De caede Herod. 12 und 14 gegen den Kläger erhebt mit den Worten αὐτὸς σεαυτῷ νόμους ἐξευρὼν und αὐτὸς σαυτῷ νόμον θέμενος. Von Cajus sagt Philon Legat. ad Caj. § 17 p. 562 M: νόμον ἡγούμενος ἑαυτὸν τοὺς τῶν ἑκασταχοῦ νομοθετῶν ὡς κενὰς ῥήσεις ἔλυεν. Es ist das „novus rex, nova lex" moderner Despoten: TREITSCHKE Politik II 112.

4) Βλέπων νόμος ist der ἀγαθὸς ἄρχων nach Xenophon Kyrop. VIII 1, 22. („Es ist ein glorreiches Vorrecht des Monarchen, das Gesetz selbst in seiner furchtbaren Herrlichkeit zu repräsentiren" FR. GENTZ Ausgew. Schriften, herausg. von WEICK, V S. 10.) Nach Cicero De legg. III 2 ist der magistratus eine lex loquens. Auch Platon schildert seinen Staatsmann Polit. p. 295 E ff. als einen νόμος ἔμψυχος; wie Themistios seinen König or. I p. 15 b: καὶ αὐτὸς νόμος ὢν καὶ ὑπεράνω τῶν νόμων V p. 64 b: νόμον ἔμψυχον εἶναί φησι (sc. ἡ φιλοσοφία) τὸν βασιλέα. XXXIV p. 38. Dem Richter (δικαστής) hält Aristoteles Eth. Nik. V 7 p. 1132ᵃ 21 f. als Ideal vor zu sein οἷον δίκαιον ἔμψυχον („Der Richterstand ist das lebendige verkörperte Recht" TREITSCHKE Politik II 416). Vgl. noch O. GILBERT Jahrb. f. class. Philol. Suppl. 23 S. 473, 1. Der König als lebendige

Nicht mehr als eine fremde Macht erscheint das Gesetz, die von aussen her nur die Handlungen des Menschen bindet, es wird in die Gesinnung, in den Willen aufgenommen und so der Grund zur wahren Sittlichkeit nicht nur, sondern auch zur Wissenschaft der Ethik gelegt, die durch die Vorstellung von einem im Innern des Menschen wirkenden lebendigen Gesetz allererst möglich wird. In den Anfängen dieser Wissenschaft stehen solche, die als Ausläufer der alten Naturphilosophie gelten, wie Heraklit, wenn er das Weltgesetz, das doch die Norm aller menschlichen Gesetze sein soll, in eine lebendige göttliche Kraft verwandelt, und Demokrit, der vor Allem fordert, dass der Mensch nicht vor Andern, sondern vor sich selber Scheu empfinde und diess das Gesetz seiner Seele werde.[1]) Ahnend hatte diesen Fundamentalsatz der neuen Wissenschaft schon Hesiod vorausverkündet, dass jeglicher Art lebendiger Wesen von Gott ihr eigenes Gesetz verliehen sei[2]), und damit nur einer weit verbreiteten volksthümlichen Anschauungsweise Ausdruck gegeben.[3]) Die Wissenschaft entdeckte also auch

---

Quelle des Rechts bei Stahl Phil. des Rechts II 2 S. 93 f. Wundervoll auf seine Weise schildert als solchen *νόμος ἔμψυχος* seinen Abt Samson Carlyle Past and Present ch. 9 S. 76.

1) Natorp Ethika des Demokr. fr. 43 (S. 10 f.): *μηδέν τι μᾶλλον τοὺς ἀνθρώπους αἰδεῖσθαι ἑαυτοῦ μηδέ τι μᾶλλον ἐξεργάζεσθαι κακὸν εἰ μέλλει μηδεὶς εἰδήσειν ἢ εἰ οἱ πάντες ἄνθρωποι, ἀλλ' ἑαυτὸν μάλιστα αἰδεῖσθαι, καὶ τοῦτον νόμον τῇ ψυχῇ καθιστάναι ὥστε μηδὲν ποιεῖν ἀνεπιτήδεον.*

2) W u. T 276 ff.:

*τόνδε γὰρ ἀνθρώποισι νόμον διέταξε Κρονίων,*
*ἰχθύσι μὲν καὶ θηρσὶ καὶ οἰωνοῖς πετεηνοῖς,*
*ἔσθειν ἀλλήλους, ἐπεὶ οὐ δίκη ἐστὶν ἐν αὐτοῖς·*
*ἀνθρώποισι δ' ἔδωκε δίκην κτλ.*

3) Daher kehrt dieselbe Anschauungsweise auch bei Philemon fr. 93 (Com. Att. ed. Kock II S. 507) wieder:

*ὦ τρισμακάρια πάντα καὶ τρισόλβια*
*τὰ θηρί', οἷς οὐκ ἔστι περὶ τούτων λόγος·*
*οὔτ' εἰς ἔλεγχον οὐδὲν αὐτῶν ἔρχεται,*
*οὔτ' ἄλλο τοιοῦτ' οὐδέν ἐστ' αὐτοῖς κακόν*
*ἐπακτόν, ἣν δ' ἂν εἰσενέγκηται φύσιν*
*ἕκαστον, εὐθὺς καὶ νόμον ταύτην ἔχει.*
*ἡμεῖς δ' ἀβίωτον ζῶμεν ἄνθρωποι βίον·*
*δουλεύομεν δόξαισιν εὑρόντες νόμους κτλ.*

Nach einer Schilderung der Natur und Lebensweise der verschiedenen „bestiae“ führt Cicero Tusc. V 38 fort: Atque earum quaeque suum tenens munus, cum in disparis animantis vitam transire non possit, manet in lege naturae. Demselben Sprachgebrauch und derselben Anschauungsweise folgt der Kuppler, wenn er in Terenz' Phormio 533 von sich selber sagt: mea lege utor.

in diesem Fall nicht völlig neu, sondern setzte nur in das hellere Licht des Bewusstseins und fasste schärfer, was dunkel längst empfunden wurde.

Aber nicht bloss im Leben der Wissenschaft, sondern auch in dem der Staaten gewinnt jene alte Anschauungsweise jetzt neuen Sinn und neue Kraft, indem sie auf grössere Verhältnisse übertragen wird. Nicht darum handelt es sich hier, dass der Einzelne lediglich Gesetzen folgt, die er sich selbst gegeben, sondern dass der ganze Staat diese Freiheit behält, nicht eingeschränkt durch irgendwelche fremde Macht. Denn auch nachdem das Tyrannenjoch abgeschüttelt, die Persergefahr beseitigt und damit die *ἐλευθερία* gesichert war, erstand der Selbständigkeit der kleineren Staaten ein neuer Feind in der Hegemonie und den noch weiter reichenden Gelüsten Spartas und Athens. Daher begehrten jene in ihrem Herkommen (*τὰ πάτρια*)[1]), in den Gesetzen, die sie sich selbst gegeben, geschützt zu werden. Jedem Volke sind die eigenen Gesetze die liebsten, verkündete damals auch die Theorie[2]), und die Praxis stand ihr zur Seite, Sparta rühmte sich der *εὐνομία*, Athen der *ἰσονομία*, während für die kleineren Staaten das gegebene Schlagwort, um sich zu wehren, die *αὐτονομία* war. Das Wort hat nicht immer die gleiche Bedeutung. Am weitesten scheint man für die frühere Zeit bei *αὐτόνομος* mit der Bedeutung dessen zu reichen, der in seinen eigenen Angelegenheiten unabhängig ist.[3]) Unwillkürlich wird man hierbei an den erinnert,

---

1) Diess wird neben der *αὐτονομία* betont in der Urkunde bei Thukyd. V 18.

2) Herodot III 38. Platon Gess. III 681 C. Ebenso Pindar fr. 215 Christ: *ἄλλο δ' ἄλλοισι νόμισμα, σφετέραν δ' αἰνεῖ δίκαν ἕκαστος*. Dasselbe angedeutet bei Thukyd. II 37, 1.

3) Mit dieser Bedeutung kommt man bei Herodot I 96 und VIII 140 und auch da aus, wo das Wort *αὐτόνομος* wie bei Xenoph. Resp. Laced. 3, 1, Isokr. Panath. 215 (der die athenische Antwort auf Xenophons parteiischen Vorwurf giebt und *τὴν τῶν παίδων αὐτονομίαν* umgekehrt bei den Spartanern findet, wenigstens wie er sich selber von einem Freunde der Lacedämonier auslegen lässt) und Sophokl. Antig. 821 vom Staate auf die Einzelnen übertragen wird. An der Sophoklesstelle kann es mit *αὐτόγνωτος* aus demselben Stück 875 erläutert werden so wie *αὐτοὶ γνόντες* bei Isokr. Panath. 68 von Autonomen gesagt wird und *αὐτογνώμονες* bei Aristot. Polit. II 9 p. 1270[b] 29 die Ephoren heissen als die, welche Recht und Gesetz in sich selber finden; *αὐτόβουλος* heisst Antigone aus dem gleichen Grunde bei Aeschyl. Sept. 1037 Kirchh. Des Weiteren schliesse ich mich an die Untersuchung von BUSOLT an in Jahrb. f. class. Philol. Suppl. 7, 645 ff.; aus der hier festgestellten Bedeutung von *αὐτόνομος* ist schliesslich nur durch

der sich selbst Gesetz, *αὐτὸς νόμος*, ist (s. o. S. 51 ff.). Und obgleich beide Ausdrücke etymologisch nicht zusammenzuhängen scheinen, so berühren sie sich doch im Inhalt nahe genug, wie denn beide auch gelegentlich in tadelndem Sinne gebraucht werden[1]), und sind daher wohl nicht zufällig Kinder derselben Zeit: denn dass Wort und Begriff der Autonomie entstanden oder doch erst recht in Schwung kamen, als die angedeuteten Verhältnisse der griechischen Staaten dazu drängten, hat doch alle Wahrscheinlichkeit für sich. Es ist die gleiche Zeit, deren Wesen sich in beiden spiegelt, die Zeit, die, wie wir bereits sahen, bemüht ist, das Particulare und Individuelle zur rechten Geltung zu bringen und die hierin auch die Bestimmungsgründe, Norm und Gesetz des menschlichen Handelns sucht.

Noch in einem andern Sinne individualisirten sich damals Recht und Gesetz. Individualisirt wurden damals Recht und Gesetz nicht bloss insofern als das Individuum sein eigner Richter und Gesetzgeber sein wollte, sondern auch in Folge der Forderung, dass Recht und Gesetz, statt nur auf die allgemeinen Kategorien der Handlungen starr den Blick zu richten, mehr auch auf die begleitenden Umstände achten und sich demgemäss modifiziren sollten. Es wird die Forderung der Billigkeit im Recht gestellt und damit einem Triebe nachgegeben, der zu jeder Zeit mächtig war in der Entwicklung von Recht und Gesetz[2]), der bereits den

---

Modification in Folge der veränderten Verhältnisse auch diejenige hervorgegangen, welche Mommsen erörtert in Staatsrecht III 1, 658 f. Trotzdem bleibt der Begriff ein dehnbarer, wie schon Krüger Hist.-phil. Studd. I 193 bemerkt hatte. So wird es synonym mit *ἐλεύθερος* gebraucht, zu dem es sich gewissermassen als das positive Complement verhält. Eine besondere Bedeutung ist noch diejenige, wonach es mit besonderer Betonung des zweiten Compositions-Elements, des *νόμος*, die Republik im Gegensatz zur Monarchie bezeichnet: eine Bedeutung, die namentlich deutlich bei Aristot. Polit. V 11 p. 1315ᵃ 6 und in der Rhetorik an Alex. 1 p. 1420ᵃ 22 hervortritt, aber auch schon bei Thukyd. I 29, 2 sich findet, später auch beim Periegeten Pausanias, der II 19, 2 *ἰσηγορίαν καὶ τὸ αὐτόνομον* verbindet.

1) *Αὐτὸς νόμος* und ähnliche Wendungen bezeichnen bisweilen das Wesen des Tyrannen: s. o. S. 52, 3. *Αὐτόνομος* bei Xenophon und Sophokles (s. o. S. 54, 3) ist das eine Mal etwa so viel als ungebunden, das andere Mal so viel als eigenwillig.

2) Wenn Cicero den Ser. Sulpicius als einen grossen Juristen rühmen will, so rühmt er seine Fähigkeit, überall die aequitas herauszufinden: or. Philipp. 9, 10 und 11. Vgl. Cicero Top. 66. Quintil. I. O. XII 3, 6 und Puchta Gewohnheitsrecht I 53.

Uebergang von Drakon zu Solon bestimmt hat[1]) und schon vorher sich wirksam zeigt.[2]) Das fünfte Jahrhundert und namentlich in Athen führte diesem Triebe besonders kräftige Nahrung zu. Noch weniger leicht als anderwärts liess sich in dieser Stadt das mannichfaltige und bewegte Leben unter immer gleiche feste Gesetze fassen, neue Gesetze und Beschlüsse ergänzen die alten und verrathen so das Bestreben, Recht und Gesetz den Bedürfnissen des Tages und der Wirklichkeit anzupassen.[3]) Aus den Kämpfen der Zeit, namentlich der Parteien innerhalb desselben Staates, ergab sich immer wieder von Neuem die Nothwendigkeit von Compromissen, häufiger wird in der Litteratur und Wirklichkeit damals der Name der *ὁμόνοια* vernommen, und doch ist dieser Begriff gar nicht denkbar, ohne dass jede der Parteien etwas von dem abbricht, was sie für ihr Recht hält, ohne dass also auch hier der Forderung der Billigkeit Gehör gegeben wird.[4]) Denn das Individuelle im Recht, Recht und Gesetz eingetaucht in den wechselnden Strom der Verhältnisse und Personen, ist eben das Billige.[5]) Diese Umwandelung des Rechts gesellt sich daher als ein neuer Fall zu den andern, in denen die sophistische Bewegung der Zeit feste bleibende Werthe des geistigen Lebens in veränderliche umschuf. Nichts ist an sich ein Gut oder Uebel, sondern es wird dazu erst durch die besondere Art, wie man es handhabt, also erst im einzelnen Falle und durch die Beziehung auf be-

---

1) Damit, dass nach Drakons Gesetzen auf alle Vergehen die Todesstrafe stand und kein Unterschied zwischen ihnen gemacht wurde, wird die Aufhebung dieser Gesetze durch Solon begründet von Plutarch Solon 17. Vgl. BUSOLT Griech. Gesch. II² S. 241. *Τὸ τὰ ἁμαρτήματα καὶ τὰ ἀδικήματα μὴ τοῦ ἴσου ἀξιοῦν, μηδὲ τὰ ἁμαρτήματα καὶ τὰ ἀτυχήματα* rechnet aber Aristoteles Polit. I 13 p. $1374^b$ 5 unter die Kennzeichen des *ἐπιεικής*.

2) Schon Drakon nämlich, wenn er zwischen vorsätzlichem und unbeabsichtigtem Mord unterschied (BUSOLT Griech. Gesch. II² S. 232), würde damit einer Forderung entsprochen haben, die Aristoteles Rhetor. I 13 p. $1374^b$ 14 an den *ἐπιεικὴς* stellt, neben der *πρᾶξις* auch auf die *προαίρεσις* zu achten.

3) Als ein Organ in der Realisirung des *ἐπιεικὲς* erscheinen die *ψηφίσματα* bei Aristoteles Eth. Nik. V 14 p. $1137^b$ 29 ff.

4) Für die *ἐπιείκεια* in Compromissen vgl. z. B. die *ὁμολογία ἐπιεικὴς* bei Thukyd. III 4, 2. In wie weit eine solche Beobachtung auch auf Aristoteles von Einfluss war, als er Eth. Nik. X 6 p. $1167^b$ 4 f. die *ὁμόνοια* nur unter *ἐπιεικεῖς* für möglich erklärte, lasse ich dahin gestellt: das Wort *ἐπιεικὴς* schillert hier in verschiedenen Bedeutungen, unter anderen in der politischen, wonach es die Gegner des *δῆμος* bezeichnet.

5) PUCHTA Institutionen I⁹ S. 12. STAHL Phil. des Rechts II 1 S. 219.

stimmte Personen und Verhältnisse. Vor dieser Relativitäts-Theorie der Sophistik, wie sie namentlich durch Prodikos vertreten wurde[1]), musste wohl auch das starre Recht dahinschmelzen, sodass es nunmehr erst durch die Art der Anwendung, individuellen Personen und Verhältnissen sich anschmiegend, Werth und Geltung zu erlangen schien.[2]) Damals, wie es scheint, kam es auf, dass man von einem höchsten strengen Recht sprach[3]), von einem Recht schlechthin, das ohne Rücksicht geübt wird[4]); man liess also auch minder vollkommene Stufen des Rechts gelten, die darum nicht aufhörten Recht zu sein; ja man sah auf jenes höchste Recht mit einer gewissen Scheu, als auf ein Recht, das nur von unheimlichen Gottheiten, wie denen der Unterwelt[5]) und der Nemesis geübt wurde. Wie leicht war von hier aus der Schritt zu dem „summum jus, summa injuria", das doch wohl auch griechischen Ursprungs ist.[6]) In die Gerichte Athens fand die Billigkeit mehr

---

1) K. Fr. Hermann Gesch. u. System d. platon. Phil. S. 578 Anm. Diese aus der Zeit der Sophisten sich herschreibende Relativitätstheorie wird weiter ausgeführt von Juncus in Stob. flor. IV S. 91, 1 ff. ed. Mein. und Dionys. Hal. Ant. Rom. V 77.

2) Unter dem Einfluss dieser Relativitätstheorie sagt noch der Apostel Paulus An Timoth. I 1, 9: *οἴδαμεν δὲ ὅτι καλὸς ὁ νόμος, ἐάν τις αὐτῷ νομίμως χρῆται.*

3) Die *ὑπέρδικον Νέμεσιν* erwähnt Pindar Pyth. X 44. Christ erklärt hier nicht richtig „severe vel supra modum judicantem atque punientem". Wenn er sich dabei auf Aesch. Agam. 1396 und Soph. Aj. 1119 beruft mit den Worten „quibus locis *ὑπέρδικα* modum *δικαίων* excedere dicuntur", so beweisen beide Stellen das Gegentheil. Die Aeschylus-Stelle lautet:

*εἰ δ' ἦν πρεπόντων ὥστ' ἐπισπένδειν νεκρῷ,*
*τῷδ' ἂν δικαίως ἦν, ὑπερδίκως μὲν οὖν.*

Nach Zusammenhang und Fassung der Worte kann hier mit *ὑπερδίκως* nicht etwa schon der Schritt über die Grenze des Rechts hinaus ins Unrecht bezeichnet werden. Dasselbe gilt von dem Sophokles-Citat: *τὰ σκληρὰ γάρ τοι, κἂν ὑπέρδικ' ᾖ, δάκνει.* Der Sinn ist doch, dass *σκληρότης* nicht einmal dann, wenn man im höchsten Maasse Recht hat, entschuldigt werden kann. Vielmehr ist *ὑπέρδικον* nichts Anderes als was bei Platon Gess. VI 757 E *τὸ τέλεον καὶ ἀκριβὲς δίκαιον*, bei Aristoteles Eth. Nik. V 14 p. 1138ª 1 *ἀκριβοδίκαιον* und bei Dion. Hal. Ant. Rom. VIII 61 *ἀκριβὲς καὶ ἄκρον δίκαιον* heisst. Auch die Erklärung, die Böckh, zum Theil sich an den Scholiasten anschliessend, von der *ὑπέρδικος Νέμεσις* giebt „jus exercens quod supra homines est", kann ich daher nicht für zutreffend halten.

4) Sophokles fr. 703 Nauck²: ὃς (der Hades) *οὔτε τοὐπιεικὲς οὔτε τὴν χάριν οἶδεν, μόνην δ' ἔστερξε τὴν ἁπλῶς δίκην.*

5) So in dem Sophokles-Fragment, womit zu vergleichen Antig. 519: ὅ γ' *Ἅιδης τοὺς νόμους ἴσους ποιεῖ.*

6) Joers Röm. Rechtswiss. I 260, 1. Bei Dion. Hal. Ant. Rom. VIII 61 ist thatsächlich die *ὑπερβάλλουσα δικαιοσύνη* eine, die das rechte Maass überschreitet

und mehr Eingang. Man rühmte die volksfreundliche Gesinnung Solons, der, um die Macht der Gerichte zu erhöhen, in seinen Gesetzen absichtlich Vieles dunkel gelassen hatte und hierdurch in jedem einzelnen Fall die ergänzende Interpretation des Richters nöthig machte.[1]) Auch der Eid, den die Richter schwuren, schien wenigstens nach einer Erklärung sie vom Buchstaben des Gesetzes unbhängig zu machen und zur billigen Beurtheilung des einzelnen Falls zu verpflichten.[2]) Wenn daher das billige Recht sich damals

---

und damit aufhört eine Tugend und somit auch *δικαιοσύνη* zu sein. Um dieselbe Vorstellung eines Rechts, das nicht mehr Recht ist, dreht sich auch Themistios or. I p. 15$^b$ mit seiner *ἔννομος παρανομία*. Vgl. auch Menander (bei MEINEKE fragm. com. IV S. 257) fr. inc. LXXXIX: *καλὸν οἱ νόμοι σφόδρ' εἰσίν· ὁ δ' ὁρῶν τοὺς νόμους λίαν ἀκριβῶς συκοφάντης φαίνεται.*

1) Aristot. *'Αθ. Πολ.* 9. Plutarch Solon 18. Vgl. LOBECK Aglaoph. S. 163. BR. KEIL Solon. Verf. S. 157 ff. bringt hiermit zusammen Isokrates Areopag. 39 ff., mit Unrecht; denn die mangelnde *ἀκρίβεια* der alten Gesetze, von der Isokrates redet, und die ihren Grund in der zu geringen Anzahl der Gesetze hat, ist nicht identisch mit der *ἀσάφεια* bei Aristoteles und Plutarch, die von der unklaren Fassung des einzelnen Gesetzes herrührt. — Bei dieser Gelegenheit darf wohl auf zwei Fälle hingewiesen werden, in denen der sprachliche Ausdruck der *'Αθ. Πολ.* absonderlich erscheint. Die Unklarheit der solonischen Gesetze wird hier bezeichnet mit den Worten *διὰ τὸ μὴ γεγράφθαι τοὺς νόμους ἁπλῶς μηδὲ σαφῶς*; anderwärts dagegen sucht Aristoteles die Ursache der Unklarheit der Gesetze gerade im Gegentheil, nicht im Mangel des *ἁπλῶς*, sondern eben darin, dass sie sich mit dem *ἁπλῶς εἰπεῖν* begnügen müssen, so Rhet. I 13 p. 1374$^a$ 34 und Eth. Nik. V 14 p. 1137$^b$ 22. Ebenso auffallend ist, was die *'Αθ. Πολ.* zur Entschuldigung des Gesetzgebers beibringt mit den Worten *διὰ τὸ μὴ δύνασθαι καθόλου περιλαβεῖν τὸ βέλτιστον.* Denn warum sollte das Beste sich nicht in einem allgemeinen Ausdruck befassen lassen, wenn es das im Allgemeinen Beste ist? Was gesagt werden sollte, ist offenbar, dass in der allgemeinen Ausdrucksweise eines Gesetzes sich nicht alles Einzelne vorsehen lasse; zu erwarten war also statt *τὸ βέλτιστον* etwas wie *τὰ καθ' ἕκαστα.* KEIL S. 158, 1 verweist uns freilich auf Platon Politik. p. 294 A: *ὅτι νόμος οὐκ ἄν ποτε δύναιτο τό τε ἄριστον καὶ τὸ δικαιότατον ἀκριβῶς ἅμα πᾶσι περιλαβὼν τὸ βέλτιστον ἐπιτάττειν.* Aber hier gehört *τὸ βέλτιστον* zu *ἐπιτάττειν* und das Objekt zu *περιλαβὼν* bilden die Worte *τό τε ἄριστον — πᾶσι.* Der Sinn ist danach, dass das Gesetz nicht im Stande ist, das für jeden Einzelnen Tauglichste und Gerechteste genau auszudrücken und dem entsprechend das Beste anzuordnen. Bemerkenswerth ist, dass auch die vorher erwähnte auffallende Verwendung von *ἁπλῶς* in der *'Αθ. Πολ.* bei Platon in den weiter folgenden Worten der Politikos-Stelle einen gewissen Anhalt hat: *αἱ γὰρ ἀνομοιότητες τῶν τε ἀνθρώπων καὶ τῶν πράξεων καὶ τὸ μηδέποτε μηδέν, ὡς ἔπος εἰπεῖν, ἡσυχίαν ἄγειν τῶν ἀνθρωπίνων οὐδὲν ἐῶσιν ἁπλοῦν ἐν οὐδενὶ περὶ ἁπάντων καὶ ἐπὶ πάντα τὸν χρόνον ἀποφαίνεσθαι τέχνην οὐθ' ἡντινοῦν.*

2) Dass das *γνώμῃ τῇ ἀρίστῃ* bei Aristot. Rhet. I 15 p, 1375$^a$ 29 nur ein ungenauer Ausdruck für *γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ* ist und Aristoteles somit auf den Richtereid sich bezieht, zeigt SPENGEL z. St. (*γνώμῃ δικαίῃ* auch bei Herond. 2, 86

ganz neue Organe schaffte, die öffentlichen Schiedsrichter, oder doch die Macht und das Ansehen der vorhandenen, der compromissarischen Schiedsrichter, erhöhte[1]), so würde diess aus der Luft der ganzen Zeit heraus nur begreiflich sein.[2])

Die Spuren, die auf den ionischen Ursprung des Wortes *ἐπιεικὴς* leiten, sind unsicher[3]); thatsächlich aber wurde in der damaligen Hauptstadt des ionischen Stammes, in Athen, mit ihm ein Cult getrieben.[4]) Diess tritt für uns nirgends so deutlich hervor als in der heftigen Opposition, die sich dagegen erhob. Euripides[5]) und Kleon[6]), Isokrates[7]), Demosthenes[8]), Platon[9]) und und später die Stoiker[10]) erscheinen in den Reihen derselben. Man

---

Gilbert Jahrb. f. class. Phil. Suppl. 23 S. 475, 1). Während hier Aristoteles das *γνώμη τῇ ἀρίστῃ* mit Hilfe des *ἐπιεικὲς* erläutert (vgl. auch a. a. O. 13 p. 1374ᵇ 11 ff.) und auf die Freiheit vom Buchstaben des geschriebenen Gesetzes deutet, giebt er auch noch andere Erklärungen derselben Worte a. a. O. p. 1375ᵇ 16 f. und p. 1376ᵃ 19.

1) Arn. Pischinger De arbitris Atheniensium publicis S. 45 ff. Schömann Griech. Alterth. I[4] S. 513 ff.

2) Der Schiedsrichter ist das Organ des *ἐπιεικές*. Aristoteles Rhet. I 13 p. 1374ᵇ 19 ff.: *καὶ τὸ εἰς δίαιταν μᾶλλον ἢ εἰς δίκην βούλεσθαι ἰέναι* (ist ein Zeichen der *ἐπιείκεια*)· *ὁ γὰρ διαιτητὴς τὸ ἐπιεικὲς ὁρᾷ, ὁ δὲ δικαστὴς τὸν νόμον· καὶ τούτου ἕνεκα διαιτητὴς εὑρέθη, ὅπως τὸ ἐπιεικὲς ἰσχύῃ.*

3) L. Schmidt Ethik d. Griech. I 319. In dem uns hier interessirenden Sinne steht das Wort bei Herodot III 53.

4) Antiphon braucht das Wort und unterscheidet es von *δίκαιον* Tetr. I 2, 13. Bei Thukyd. I 76, 4 nehmen die Athener das *ἐπιεικὲς* für sich in Anspruch. Die *ἐπιείκεια* des *δῆμος* rühmt Isokrates Areop. 68. Und auch Aristoteles, wenn er *ἐπιεικεῖς* als Ehrennamen einer politischen Partei braucht (Polit. II 12 p. 1274ᵃ 15. Eth. Nik. X 6 p. 1167ᵇ 1 u. 5), hat wohl athenische Verhältnisse im Auge. Schon Oedipus dankt den Athenern, dass er bei ihnen allein unter allen Menschen gefunden habe *τοὐπιεικές*: Soph. OC 1127. Auch von Gorgias im Epitaphios werden die gefallenen Athener gerühmt als *πολλὰ μὲν δὴ τὸ πρᾶον ἐπιεικὲς τοῦ αὐθάδους δικαίου προκρίνοντες* (Oratt. Att. von Sauppe u. Bait. II S. 129).

5) fr. 645 Nauck[2] (wo ich Valkenaer's Lesart *εἰ* für *ἦ* voraussetze).

6) Thukyd. III 40, 1 u. 3.

7) Areopag. 33 und dazu Rauchenst.

8) de falsa legat 283: denn wenn die *συγγνώμη* mehr gilt als die Gesetze, so ist dies eben ein Zeichen der *ἐπιείκεια*, wie Aristoteles lehrt Eth. Nik. VI 11 p. 1143ᵃ 21 f. (M. M. II 2). Rhet. I 13 p. 1374ᵇ 4 u. 10 f. und Platon (s. folg. Anm.).

9) Freilich lässt es Platon in seinem Musterstaat zu Gess. VI 757 D f.; aber nur ungern: *τὸ γὰρ ἐπιεικὲς καὶ ξύγγνωμον τοῦ τελέου καὶ ἀκριβοῦς παρὰ δίκην τὴν ὀρθήν ἐστι παρατεθραυσμένον, ὅταν γίγνηται.*

10) Stob. ecl. II 190. Seneca de clem. II 7 (der jedoch die echt stoische Ansicht modificirt). Als das Urbild eines Römers und Stoikers zugleich, der immer die strengste Gerechtigkeit wahrte und in seiner Schroffheit nirgends dem *ἐπιεικὲς* ein Zugeständniss machte (*οὐδὲν τῷ ἐπιεικεῖ διδοῦσα ἀποτομία*), wird Coriolan geschildert von Dion. Hal. Ant. Rom. VIII 61.

empfand dunkel, dass eine ungemessene Geltendmachung der Billigkeit das Recht selbst zerstören würde.[1]) Schliesslich ruhte der Streit doch auf der von beiden Parteien festgehaltenen Voraussetzung, dass das Recht und die Billigkeit ihrem Wesen nach durchaus verschieden seien, und lief in die Aporie aus, die Aristoteles formulirt hat[2]), dass einerseits zwar das *δίκαιον* absolut verpflichtend ist, in einzelnen Fällen wir uns aber doch vielmehr durch das *ἐπιεικὲς* sollen bestimmen lassen. Aristoteles hat nicht bloss die Lösung dieser Aporie gefunden, indem er das *ἐπιεικὲς* als eine Art des *δίκαιον* erwies, sondern auch zuerst eingehende Untersuchungen über das Wesen des *ἐπιεικὲς* angestellt und damit allen folgenden Forschern den Weg gezeigt.[3])

Indem Aristoteles das *ἐπιεικὲς* als eine Art des *δίκαιον* bestimmte und sein Wesen in einer Ergänzung und Berichtigung des geschriebenen Gesetzes fand, sprach er damit zugleich aus, dass es seiner Natur nach niemals Inhalt eines geschriebenen Gesetzes werden könnte[4]), sondern in jedem einzelnen Fall die Frucht eines neuen rechtsschöpferischen Aktes sein müsste.[5]) Aristoteles ist der Erste, der das *ἐπιεικὲς* unter die *ἄγραφοι νόμοι* eingereiht hat. Dasselbe hat auf diesen Namen einen höheren Anspruch als was man sonst darunter begreift: denn als auf individuelle jeweilige und wechselnde Verhältnisse berechnet, widerstrebt es jeder schriftlichen Aufzeichnung, die ihm Dauer verleihen

---

1) PUCHTA Gewohnheitsrecht II 57.

2) Eth. Nik. V 14.

3) An ihn schliessen sich an Seneca de clementia, dem es um eine Ausgleichung mit den Stoikern zu thun ist, und Themistios *περὶ φιλανθρωπίας*, mit deren Erörterungen hinwiederum es von Interesse ist die der Neuern über das Verhältniss von Billigkeit und Gnade zu vergleichen (STAHL Phil. d. Rechts II 2, 395 ff. TRENDELENBURG Naturrecht 190. 473). Bei Themistios or. 18 p. 228a tritt dem *δικαστῄς* als dem Vertreter des strengen Rechts der *βασιλεὺς* als Vertreter des *ἐπιεικὲς* in derselben Weise gegenüber wie bei Aristoteles der *διαιτητής* (s. o. S. 59, 2).

4) Die Entwickelung des englischen Rechts hat trotzdem dazu geführt: BLACKSTONE Commentt. on the laws of England III S. 475 f. ed. 18. FRANQUEVILLE Système judiciaire de la Grande Bretagne I S. 167. Vgl. auch SPENCER Polit. Instit. S. 734.

5) Dass man sich bei dieser Rechtsschöpfung in den Geist des Gesetzgebers versetzen solle, fordert er Eth. Nik. V 14 p. 1137$^b$ 18 ff. Rhet. I 13 p. 1374$^b$ 12. Die letztere Stelle zeigt, dass dieser Gedanke vom Redner verwerthet werden sollte, und Cicero de invent. I 56 und 69 f. lehrt, dass und inwiefern er Gegenstand einer rednerischen Controverse werden konnte.

möchte und es dadurch als nützlich und verbindlich auch noch für andere Zeiten erklären würde. Nicht durch die Schrift existirt das *ἐπιεικές*, sondern im menschlichen Geist, der es jeden Augenblick neu erzeugt, und in der lebendigen Rede, durch die es verkündet wird.

Nur der einzelne lebendige Mensch vermag das Recht den individuellen Verhältnissen angemessen zu verwirklichen. Das Bemühen, das *ἐπιεικὲς* zur Geltung zu bringen, erscheint daher nahe verwandt jenem schon früher (s. o. S. 51 f.) beobachteten Bestreben, welches darauf ausging, alles Thun und Handeln nicht an allgemein geltende Gesetze zu binden, sondern von der Entscheidung des einzelnen Menschen abhängig zu machen. Aber weit über die Sphäre des rechtlichen Lebens hinaus, durch die ganze Zeit fluthet ein Drang, durchbrechend die Schablone und befreiend das individuell Lebendige. Ein gedeihliches Wirken in jeder Kunst und Wissenschaft erschien nur möglich aus der Kenntniss des Individuellen heraus. Hippokrates reformirte von diesem Standpunkt aus die Medizin und Platon die Rhetorik; die grossartige Lehrthätigkeit des Sokrates blieb eben deshalb immer eine persönliche und mündliche. Die Schrift galt nur als ein Nothbehelf, als ein trauriges Surrogat der lebendigen Rede. Nicht einmal das Andenken der Verstorbenen auf Stein und Erz sollte sie geeignet sein zu erhalten, weit besser sorgte dafür die *ἄγραφος μνήμη* im Geiste der Nachlebenden.[1]) Man stellte also nur eine allgemeine, auch auf andern Gebieten aufgeworfene Frage, wenn man das Verhältniss des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts erörterte, den Werth beider gegen einander abschätzte. Platon[2]) und Aristoteles[3]) haben diess schon erkannt. Auch im Leben des Rechts spürt man den Wellenschlag der gesammten Zeit, die Abkehr von einer starren, unlebendigen Tradition, den gleichen Zug zum Ursprünglichen und Natürlichen: denn indem man forderte, dass das Recht gefunden werden sollte aus dem Moment heraus von einzelnen Menschen und in der Anwendung auf den einzelnen Fall, stellte man in der Theorie nur auf, was die Praxis der ältesten Zeit gewesen war.

---

1) Thukyd. II 43, 2. Vgl. Aischin. g. Ktesiph. 182.

2) Politik. 294 A ff. Phaidr. 257 C. 277 D. Vgl. dazu Zeller Phil. d. Griech. II[a] S. 763, 1 (3. Aufl.).

3) Politik. III 15 p. 1286[a] 8 ff. 16 p. 1287[a] 18 ff.

So verschieden dieser ἄγραφος νόμος, der aus der individuellen Persönlichkeit entspringt und auf das Individuelle in den Verhältnissen sich richtet, von dem andern zu sein scheint, der gerade durch das Ueberragen aller Schranken der Zeit wie des Ortes und damit durch die allgemeine Geltung seine eigenthümliche Bedeutung hat, so nahe stehen sich doch beide. Es ist nicht bloss der Kampf gegen das geschriebene Gesetz, der beide verbindet. Jene ἄγραφοι νόμοι galten als Naturgesetze, als göttliche Gebote, denen alle Menschen unterworfen sind. Aber auch in jedem Einzelnen macht sich die Natur geltend, wie wir ja bereits sahen, dass das ἐπιεικὲς gelegentlich in die Bedeutung dessen, was von Natur recht ist, umschlägt (s. o. S. 8 f.); und dass man die Stimme, die dem Menschen von Innen heraus weist, was recht und gut ist, damals geneigt war auch als eine göttliche anzuerkennen, lehrt das Daimonion des Sokrates. Dass dieselbe Zeit beide Arten des ἄγραφος νόμος zur Anerkennung zu bringen suchte, wird daher kein Zufall sein; so wenig als es ein Zufall war, dass man auch in neuerer Zeit, als im vergangenen Jahrhundert so laut von Menschen- und Naturrechten geredet wurde, gleichzeitig die Forderung stellte, es sollte mehr nach Billigkeit gerichtet werden. Der eine Name des ἄγραφος νόμος deckte nur, was auch in der letzten Wurzel Eins war. Das hat schon der Dichter gewusst, dessen Antigone die ewigen ἄγραπτα vertritt, aber doch und aus demselben Grunde und in der gleichen Beziehung von ihm αὐτόνομος genannt wird (s. o. S. 24, S. 54, 3).

Sowohl das geschriebene wie das ungeschriebene Gesetz hatte namentlich im Athen des fünften und vierten Jahrhunderts zahlreiche und entschiedene Freunde und Vertreter. Nicht bloss diess haben wir gesehen, sondern auch die Spuren eines Streites der beiden verschiedenen hieraus entspringenden Ansichten über Recht und Gesetz sind uns mehrfach entgegengetreten. Und in der That war der Antrieb zu einem solchen Streit schon mit der ersten Abfassung geschriebener Gesetze gegeben. Durch die schriftliche Fixirung wird allererst das Nachdenken über die Gesetze recht angeregt und ebendamit die Kritik, die sich in den ältesten Zeiten naturgemäss viel weniger auf die mangelhafte Formulirung der einzelnen Gesetze als auf die Lückenhaftigkeit des gesammten Gesetzgebungswerkes richtete. Ob das Maass, in dem die ἄγραφα

darin Aufnahme gefunden hatten[1]), das richtige war, darüber werden von Anfang an die Meinungen verschieden gewesen sein. Als dann im fünften Jahrhundert in Folge des ungeheuren Umschwungs im athenischen Leben die Fälle sich mehrten, in denen die bisherigen Gesetze als ungenügend erschienen, als an den Gesetzen zu ändern mehr und mehr zur Gewohnheit wurde, schienen vollends die Verehrer der *ἄγραφα* gewonnenes Spiel zu haben, namentlich weil mit dem Wechsel der Gesetze eigentlich das Wesen des Gesetzes, zu dem doch auch die Dauer gehört, aufgehoben wurde. Und dass der Name des *ἄγραφος νόμος* noch heller klang, dazu mochte nicht wenig beitragen, als bei der Gesetzesrevision, wie sie während des peloponnesischen Krieges nöthig erschien, so manches gute alte Gesetz ausgemerzt und unter die *ἄγραφα* verwiesen wurde. Es waren insbesondere diese *ἄγραφα*, zwischen denen und dem codifizirten Recht sich ein Kampf erhob (s. o. S. 38 f.). Dass aber auch die eigentlich sogenannten *ἄγραφα* mit den geschriebenen Gesetzen in Streit kamen in der Volksversammlung und vor Gericht, und zwar nicht bloss in den wenigen Fällen, in denen uns diess noch unmittelbar vor Augen liegt[2]), sondern in unzähligen, das beweisen die Rathschläge und Regeln, die für solche Fälle die Rhetoren gegeben haben.[3]) Die

---

1) Beispielsweise seien hier als *ἄγραφα*, die auch später noch als solche in Geltung standen und die in die geschriebene Gesetzgebung aufgenommen waren, erwähnt das Gebot die Götter und das die Eltern zu ehren. Dass die geschriebene und ungeschriebene Gesetzgebung zum Theil parallel neben einander hergingen, bemerkt auch Demosth. g. Aristokr. 61: *εἶτ' οὐ δεινόν, ὦ γῆ καὶ θεοί, καὶ φανερῶς παράνομον, οὐ μόνον παρὰ τὸν γεγραμμένον νόμον, ἀλλὰ καὶ παρὰ τὸν κοινὸν ἁπάντων ἀνθρώπων, τὸν ἄγοντα ἢ φέροντα βίᾳ τἀμὰ ἐν πολεμίου μοίρᾳ μὴ ἐξεῖναι ἐμοὶ ἀμύνεσθαι κτλ.* Vgl. Gilbert Jahrb. f. class. Philol. Suppl. 23, 511.

2) Hierher gehören auch die *γραφαὶ παρανόμων*, in denen gegen das beantragte Gesetz ein *ἄγραφος νόμος* geltend gemacht wurde, wie z. B. von Demosth. g. Aristokr. 85: *τοὺς δὲ τὸν ἤδη πεφευγότα κατὰ τὸν κοινὸν ἁπάντων ἀνθρώπων νόμον, ὃς κεῖται τὸν φεύγοντα δέχεσθαι, ὑποδεξαμένους ἐκσπόνδους εἶναι γράφει, ἐὰν μὴ τὸν ἱκέτην ἔκδοτον διδῶσιν.*

3) Aristot. Rhet. I 15. Cicero de invent. I 68 ff. II 121 ff. 138 ff. Auctor ad Herenn. II 13 f. Sext. Emp. adv. rhet. 36 f. Insbesondere handelte es sich dabei um den Streit zwischen Recht und Billigkeit, zwischen Buchstabe und Sinn der Gesetze (scriptum und sententia; scriptum und aequum). In solchen Controversen wurden zu Ciceros Zeit sogar die Knaben geübt (de orat. I 244. II 132 ff.). Auch die Juristen haben natürlich dieses Für und Wider erörtert, und z. B. Paulus giebt einen Grund an, der sich für die Autorität des ungeschriebenen Rechts geltend machen lässt „quod in tantum probatum est, ut non fuerit necesse scripto id comprehendere" (Dig. I 3, 36). Und nicht mit abstracten Regeln hat man

Warnung, die Cicero einmal in seiner Jugendschrift ausspricht, dass man in den Controversen von den „naturae jura“ keinen unmässigen Gebrauch machen solle[1]), war ihm gewiss so wenig als Anderes in dieser Schrift erst durch die Verhältnisse seiner Zeit eingegeben worden.

Aber nicht bloss vor Gericht und auf dem Markt oder in den Schulräumen trafen sich die Gegner, sondern derselbe Conflikt, wenigstens insoweit er ein Conflikt zwischen menschlicher und göttlicher Satzung war, wurde mit viel grösserem Ernst, und nicht bloss mit Worten, auch in der Welt des Handelns ausgefochten. Unter den *ἄγραφοι νόμοι* lassen sich an Alter und Würde wenige vergleichen mit dem Gebot die Todten zu bestatten, dessen Geltung eine spätere Zeit sogar für das Thierreich nachzuweisen suchte.[2]) Nur die Leidenschaft, der Hass gegen die Feinde durchbrachen dieses Gebot, aber der Hass, wie der homerische Achill zeigt, war nicht unversöhnlich, und vollends später bei steigender Humanität machte man Versöhnlichkeit sogar zur Pflicht kraft eines neuen, wenigstens panhellenischen, *ἄγραφος νόμος*, als dessen Urheber einer der Heroen der Civilisation, Theseus oder, wenn man dem attisch-ionischen Stamm diese Ehre nicht gönnen wollte, Herakles, galt.[3]) Nur in zwei Fällen gestattete man auch später noch Ausnahmen und fixirte sie sogar in geschriebenen Gesetzen, nämlich da, wo der Hass sich gegen Verräther am Vaterlande oder gegen Frevler am Heiligthum richtete.[4]) Zwischen dem ursprünglichen *ἄγραφος νόμος* und einem Gesetz, das solche Ausnahmen sanctionirte, war der Keim zu Conflikten gelegt und musste kräftig aufgehen namentlich in Zeiten, in denen die Leidenschaften der Bürgerkriege und Parteikämpfe alle Rechtsfragen verdunkelten und den Gegnern jeder Schein-

---

sich begnügt, sondern in der Weise der ältesten Rhetorik jenen Regeln entsprechende concrete Streitreden verfasst, wie uns deren zwei von Dion Chrysostomos noch erhalten sind (or. 75 und 76), die eine zu Gunsten des *ἄγραφος*, die andere des *γεγραμμένος νόμος*.

1) De invent. II 67: Ac naturae quidem iura minus ipsa quaeruntur ad hanc controversiam, quod neque in hoc civili jure versantur et a vulgari intellegentia remotiora sunt; ad similitudinem vero aliquam aut ad rem amplificandam saepe sunt inferenda.

2) Aelian Hist. an. II 42. V 49.

3) Vgl. auch Moschion fr. 6, 30 ff. (S. 814 NAUCK[2]).

4) W. VISCHER Kl. Schrift. II S. 634 ff. ROHDE Psyche S. 202.

vorwand des Gesetzes genügte, um den Feind auch über den Tod hinaus zu beschimpfen.[1])

Aus der Wirklichkeit haben diesen Conflikt auf die Bühne übertragen die drei grossen Tragiker[2]) und zwar die beiden jüngeren wiederholt.[3]) Aber erst Sophokles[4]) hat den Conflikt so verschärft und vertieft, dass es ein Conflikt nun nicht mehr bloss der Erfüllung des *ἄγραφος νόμος* mit der rohen Gewalt war, sondern ein Conflikt der Pflichten, des Gehorsams, den wir dem göttlichen Gesetz und des Gehorsams, den wir dem Staats-Gesetz schuldig sind oder dem Gesetz, wie es sich in den Verordnungen rechtmässiger Herrscher ausspricht. Zwar in die Seele der handelnden Personen selber, etwa wie der Dichter des Prinzen von Homburg verfahren ist, hat Sophokles diesen Conflikt nicht verlegt; seine Antigone und sein Teukros schwanken nicht, sondern sind sich klar, dass ihre einzige Pflicht gebietet dem *ἄγραφος νόμος* gehorsam zu sein, und „der schwesterlichsten der Seelen" zeigt sich hierin die Iphigenie auch unseres deutschen Dichters verwandt.[5]) Der Conflikt ist bei Sophokles nur für den Zuschauer und Beurtheiler der Handlung da; für diesen aber hat der Dichter namentlich in der Antigone, wo er den Conflikt zum zweiten Mal und

---

1) Vischer a. a. O. Die Leichen der bei Delion gefallenen Athener blieben 17 Tage unbestattet: Thuk. IV 97, 2. 98, 5. 101, 1. Dass das Herausgeben der Leichen damals nicht das Regelmässige war, möchte man fast aus der ausdrücklichen Erwähnung bei Thuk. V 11, 1 schliessen. Thukydides selber hat uns ja geschildert, wie sich zu seiner Zeit während des peloponnesischen Krieges die heiligsten Bande lösten. Vgl. was Lysias g. Eratosth. 96 den Dreissig und ihren Anhängern vorwirft: *οἳ τοὺς μὲν ἐκ τῆς ἀγορᾶς τοὺς δ' ἐκ τῶν ἱερῶν συναρπάζοντες βιαίως ἀπέκτειναν, τοὺς δὲ ἀπὸ τέκνων καὶ γονέων καὶ γυναικῶν ἀφέλκοντες φονέας αὑτῶν ἠνάγκασαν γενέσθαι καὶ οὐδὲ ταφῆς τῆς νομιζομένης εἴασαν τυχεῖν, ἡγούμενοι τὴν αὑτῶν ἀρχὴν βεβαιοτέραν εἶναι τῆς παρὰ τῶν θεῶν τιμωρίας.* Vgl. Aischin. g. Ktesiph. 235. J. Burckhardt Griech. Kulturgesch. I S. 304. Nicht anders ging es in den Parteikämpfen Roms zu: Rhetor. ad Herenn. IV 22, 31. 24, 33.

2) Vgl. W. Dilthey Einl. in die Geisteswissensch. I S. 98.

3) Auch Aischylos, wenn man ihm den Schluss der Sieben nicht abspricht. Ueber Euripides' Antigone s. F. Dümmler Proll. zu Platons Staat S. 49.

4) Auch hier wieder unter der Voraussetzung, dass der Schluss der Sieben nicht von Aischylos herrührt.

5) In den Worten, die sie 4, 3 zu Thoas spricht:

> Wir fassen ein Gesetz begierig an,
> Das unsrer Leidenschaft zur Waffe dient,
> Ein andres spricht zu mir, ein älteres,
> Mich dir zu widersetzen, das Gebot,
> Dem jeder Fremde heilig ist.

als Hauptgegenstand des Dramas behandelt, es verstanden, durch gleiche Vertheilung des Für und Wider die Lösung desselben so zu erschweren, dass das Urtheil über Schuld und Recht der betheiligten Hauptpersonen bis auf den heutigen Tag nicht feststeht. Erst in neuester Zeit ist er wieder entfacht worden.[1]) Vorgebildet ist er schon beim allerersten Zuschauer, beim Chor des sophokleischen Stückes selber, der Anfangs die Auflehnung der Antigone wider die Verordnung Kreons keineswegs billigt, sie als thöricht, ja unrecht zu verurtheilen scheint[2]), und dann doch in den Schlussversen, wenigstens nach der nächsten und natürlichen Auffassung derselben, nur auf Kreons Schuld hinweist. Noch deutlicher tritt der Streit über diese Schuldfrage hervor am Schluss der Aischyleischen Sieben, wo der Chor sich darüber sogar in zwei Parteien sondert. Und so wird der Streit, der nun bereits Jahrtausende dauert[3]), voraussichtlich noch weiter dauern; der Opfermuth, die tapfere Liebe der Antigone werden immer von Neuem Begeisterung wecken, aber auch Kreon wird nicht aufhören solchen aus der Seele zu sprechen, denen der Staat und seine Ordnung als etwas Heiliges gelten, griechischen Patrioten wie Demosthenes[4]) und einem der Ehrwürdigsten unter den Neo-Hellenen, dem Adamantios Koraës.[5]) Kreon war kein Tyrann[6]), wenigstens nicht im heutigen Sinne des Wortes, sondern erscheint sich und Andern als rechtmässiger Herrscher; aber auch wenn er ein Tyrann war, so war er einer vom Schlage des Peisistratos, der nicht ohne Noth von den bestehenden Gesetzen abwich, und dass ein Solcher damals nicht ohne Weiteres dem Hass aller patriotischen Athener verfiel, zeigt die Beurtheilung des Peisistratos und der Peisistratiden durch Herodot und Thukydides. Kreons *κηρύγματα*, zumal wenn

1) Durch G. KAIBEL De Sophoclis Antigona im Gött. Progr. 1897, der es versuchte auch Kreon zu seinem Recht zu verhelfen; dem gegenüber ist der Antigone ausser Andern ein begeisterter Vertheidiger erwachsen in P. CORSSEN Die Antigone des Sophokles (1898).

2) vs. 854. Den Verstoss gegen die *Δίκη*, von dem hier die Rede ist, aber in der Abkunft die Antigone zu finden, wie CORSSEN S. 16, 1 will, halte ich für unmöglich, schon um der Worte *προβᾶσ' ἐπ' ἔσχατον θράσους* Willen.

3) Vgl. auch TH. ZIELINSKI Cicero im Wandel der Jahrhunderte S. 46.

4) *Περὶ παραπρεσβ.* 247.

5) *Ἐπιστολαί* I S. 325.

6) H. GROTIUS De jure belli ac pacis I 3, 8, 10 Anm. sah in ihm das Abbild eines orientalischen Despoten und erinnerte zu diesem Behuf an den phönikischen Ursprung der Kadmeer.

er sie im Einverständniss mit dem Volke Thebens erliess[1]), hatten daher als Verordnungen eines rechtmässigen Souveräns dieselbe Gesetzeskraft wie die attischen ψηφίσματα und durften, wie diese, auch wenn sie im Unrecht waren, von einzelnen Bürgern unbedingten Gehorsam fordern. Letzteres entsprach wenigstens einer schon damals verbreiteten Anschauung und ist namentlich durch Sokrates in seinem Verhalten bis zum letzten Athemzuge aller Welt verkündet worden.[2]) Man solle nicht klüger sein wollen als die Gesetze und nicht diejenigen Staaten seien die besten, die die besten Gesetze haben, sondern die, in welchen den Gesetzen am Besten gehorcht wird, das konnte man damals, fast möchte man sagen, auf der Gasse hören.[3]) Trotzdem hat der Dichter damit Kreon nicht rechtfertigen wollen, so wenig als Sokrates seine Richter, da er sich ihrem Spruche willig unterwarf. Beide, die Richter und Kreon, handeln zwar kraft einer ihnen rechtlich zustehenden Gewalt, die Richter thun ihren Spruch und Kreon erlässt seine Verordnung, aber der Inhalt ihres Handelns, das,

---

1) Bei Soph. Antig. 215 ff. sucht Kreon sich der Mitwirkung der Bürger zu versichern. Nach 907 (βίᾳ πολιτῶν) wäre die Verordnung mit Zustimmung der Bürger erlassen worden. Da aber die Worte an einer jetzt von Vielen verfehmten Stelle stehen, so wird es gut sein darauf hinzuweisen, dass auch nach Euripides Suppl. 400. 467 und Phoiniss. 1257 Kreon im Einverständniss mit dem Volke es ist, der die Verordnung erlässt, oder, was auf dasselbe hinausläuft, die πόλις, und dass auch der Dichter des Schlusses der Aeschyleischen Sieben nicht anders geurtheilt hat (989 f. Kirchh. 1055).

2) Nach Corssen S. 53 könnte es scheinen als ob der Sokrates der Apologie mit dem des Kriton im Widerspruche wäre. Indess der Widerspruch schwindet, wenn wir bedenken: dass es an der Stelle der Apologie p. 29 C sich gar nicht um einen Richterspruch handelt, der Gesetzeskraft erlangt hat, sondern um ein Anerbieten, das dem Sokrates die Richter machen und das dann freilich als von Menschen kommend bei ihm nicht das gleiche Gewicht haben konnte wie das Gebot des delphischen Gottes; oder, um mehr in der Weise des Sokrates zu reden, dass es im Kriton sich handelt um einen Vertrag, den Sokrates mit seiner Vaterstadt und deren Gesetzen bereits geschlossen hat und der ihn nun zum Gehorsam verpflichtet, in der Apologie dagegen erst um das Anerbieten eines Vertrages, dem gegenüber er noch freie Hand hat.

3) Auch Antigone wird ihre Gegner gehabt haben. Und es ist wenigstens nicht undenkbar, dass gegen solche Gegner der Antigone sich Sophokles wendet, wenn er ihrer That im Oedip. Colon. 1409 f. als Motiv einen ausdrücklichen Auftrag des Polyneikes ihn zu bestatten unterlegt. Jedenfalls ist diese neue Motivirung ein Zeichen, wie den Dichter das Antigone-Problem bis in seine letzten Zeiten beschäftigte. Merkwürdig ist sie ausserdem darum, weil sie eine Art Gegenstück zu Eurip. Phoiniss. 1646 bildet, wo das Verbot der Bestattung auf Eteokles zurückgeführt wird.

was beide thun, ist darum nicht weniger Unrecht und verstösst gegen die Gesetze[1]); und die Strafe dafür, die Sokrates seinen Richtern nur androhen konnte[2]), trifft in der idealen Welt des Dichters den Kreon wirklich. Beide haben sich vergangen, Antigone und Kreon. Aber schwerer lastete die Schuld auf Kreon[3]): wenn der Schluss der Tragödie darüber einen Zweifel liesse, so würde denselben die *ἐπιείκεια* des Dichters beseitigen, die zwar die That der Antigone zu entschuldigen vermag, aber nicht den Inhalt von Kreons Verordnung.[4])

1) Bei Platon Kriton p. 54 C sagen die Gesetze zu Sokrates: *ἀλλὰ νῦν μὲν ἠδικημένος ἄπει, ἐὰν ἀπίῃς, οὐχ ὑφ' ἡμῶν τῶν νόμων ἀλλ' ὑπ' ἀνθρώπων.* Und dass er *τοὺς καθεστῶτας νόμους* nicht geachtet habe, dieses Schuldbekenntniss legt Kreon selber ab 1113.

2) Platon Apol. p. 39 C.

3) Man berücksichtige auch den Ausdruck, den Kreon in seinem Schuldbekenntniss braucht 1113 f.: *δέδοικα γὰρ μὴ τοὺς καθεστῶτας νόμους ἄριστον ᾖ σῴζοντα τὸν βίον τελεῖν.* Wie schwer der hierin angedeutete Vorwurf wog, zeigt was Xenophon Mem. 1, 2, 9 aus der Anklage des Sokrates mittheilt: *ὑπερορᾶν ἐποίει τῶν καθεστώτων νόμων τοὺς συνόντας.* Hierzu stimmt weiter Pheidippides' Ausruf in den Wolken 1400: *ὡς ἡδὺ .... τῶν καθεστώτων νόμων ὑπερφρονεῖν δύνασθαι.*

4) Gewiss! Polyneikes kam als Feind und als Feind seiner Mitbürger. In Mancher Augen mochte diess eine solche Verordnung wie diejenige Kreons entschuldigen; aber nicht in den Augen des Dichters, dessen *ἐπιείκεια* im Ajax 1336 ff. durch den Mund des Odysseus redet nach der aristotelischen Regel Rhetor. I 13 p. 1374ᵇ 15 (*μὴ ποῖός τις νῦν ἀλλὰ ποῖός τις ἦν ἀεὶ ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολύ*). Zu harte Strafen waren schwerlich nach seinem milden Sinn, und er würde sich darüber, auch hier mit Herodot zusammentreffend, wohl ähnlich wie dieser gerechtfertigt haben IV 205: *ὡς ἄρα ἀνθρώποισι αἱ λίαν ἰσχυραὶ τιμωρίαι πρὸς θεῶν ἐπίφθονοι γίνονται.* — Im Uebrigen ist hier noch ein Wort zu sagen über die *καθεστῶτες νόμοι*, gegen die sich Kreon versündigt hat und denen er nunmehr sich unterwirft, indem er die Bestattung des Polyneikes in heimischer Erde verfügt. Diess Letztere scheint nun aber, wie W. VISCHER Kl. Schr. II 641 f ausführt, mit den bestehenden Gesetzen gerade in Widerspruch zu sein. Nach ihm liegt die Schuld Kreons darin, dass er die Bestattung des Polyneikes überhaupt untersagt, während in solchen Fällen das athenische Gesetz nur die Bestattung in heimischer Erde untersagte; um daher seine Schuld zu sühnen und sich mit dem Gesetz wieder in Einklang zu setzen, hätte Kreon die Bestattung ausser Landes verfügen müssen. VISCHER kommt deshalb zu der Vermuthung, der Dichter habe seinen Landsleuten eine Milderung des strengen Gesetzes vorgeschlagen und unter den *καθεστῶτες νόμοι* seien eben die idealen Gesetze zu verstehen, die er ihnen empfehlen wollte. Mir scheint aber diese Vermuthung, so fein sie von VISCHER in seiner vortrefflichen und in der neuesten Litteratur über die Antigone nicht genug gewürdigten Abhandlung begründet wird, doch nur ein Nothbehelf und ich halte es für unmöglich, unter den *καθεστῶτες νόμοι* etwas Anderes zu verstehen als Gesetze, die irgendwie in der Wirklichkeit bestanden. Vielmehr möchte ich, gerade auf der sophokleischen Stelle fussend, behaupten, es entsprach irgendwie dem hellenischen

So triumphirt in der Antigone schliesslich das „ungeschriebene Gesetz“. Wir spüren es, dass auch der Dichter Partei ergriffen hat im Kampfe seiner Zeit, dass er auf Seiten der *ἄγραφα* steht, denen er ausser in der Antigone im Aias zum Siege verholfen hatte und vor denen er sich auch im König Oidipus verehrend beugt (s. o. S. 24, 2).[1]) Anders stellte sich zu ihnen Euripides, und der Conflikt der Gesetze wird so zu einem Gegensatz auch zwischen den beiden grossen Tragikern. Freilich die Geltung gewisser *ἄγραφα* kann auch Euripides nicht verleugnen, auch bei ihm muss in den Schutzflehenden der attische Nationalheros Theseus für sie eintreten und sein Kreon in den Phoinissen erkennt sogar das Edelmüthige im Beginnen der Antigone an[2]): trotzdem hat Euripides unmittelbar und mit Namen sein Lob

---

*καθεστὼς νόμος* die Leichen auch von Verräthern am Vaterlande — denn von den besonderen Verhältnissen des Polyneikes, die ihn in einem günstigeren Lichte und nicht in dem eines gemeinen *προδότης* erscheinen lassen, dürfen wir, glaub' ich, absehen — zu bestatten. Was der *καθ. νόμ.* verbot, war nicht die *ταφή* schlechthin, sondern nur die *νομιζομένη ταφή* (Lys. g. Eratosth. 96 s. o. S. 65, 1). Man warf, wie der officielle Ausdruck lautete, die Leichen den Hunden und Vögeln hin, liess es aber geschehen, dass sie von den Angehörigen in der Stille verscharrt wurden. Nicht ganz gleichartig ist der Fall der Spartaner, die schliesslich doch auch die Leiche des Pausanias verscharrten (Thuk. I 134 vgl. Vischer a. a. O. S. 638, 1). Aber eher darf verglichen werden Agammenon im Ajax 1368 ff., der doch auch die Bestattung des Ajax nur zugiebt, nicht selbst dabei betheiligt sein will; und noch mehr Alkmene in den Schutzfl. des Euripides, die zwar den Leichnam des Eurystheus den Hunden vorwerfen heisst (1050 f., was freilich nicht ganz zu 1023 f. stimmt), aber doch dessen Bestattung durch seine *φίλοι* voraussieht. Gegen ein solches Gesetz würde sich also Kreon vergangen haben, wenn er die Bestattung des Polyneikes nicht duldete. Eine speciell attische Modification dieses Gesetzes würde es dann gewesen sein, wonach die Bestattung nur ausser Landes geduldet wurde; und gegen diese attische Modification hätte, wie um den Sophokles zu übertrumpfen und den Kreon in den Augen eines athenischen Publicums noch mehr herabzusetzen, erst Euripides den Kreon sündigen lassen, wenn dieser Phoiniss. 1230 ff. befiehlt, die Leiche des Polyneikes ausser Landes zu schaffen und auch dann die Bestattung untersagt. Ob erst durch diese euripideische Wendung das pseudo-äschyleische *ἔξω βαλεῖν* (Sieben 998) veranlasst worden ist, wie Corssen Die Antigone des Soph. S. 34 meint, ist mir doch zweifelhaft, namentlich auch wenn ich Ev. Matth. 5, 13; Joh. 6, 37. 9, 34 f. 12, 31 vergleiche; so sehr es sonst erwünscht wäre, auf diese Weise die Möglichkeit einer Datirung des Schlusses der Sieben zu erhalten.

1) Vgl. fr. 226 Nauck² dass man der Gottheit folgen solle *κἂν ἔξω δίκης χωρεῖν κελεύῃ* (W. Nestle Neue Jahrb. f. Philol. II (1899) S. 201).

2) 1680: *γενναιότης σοι, μωρία δ' ἔνεστί τις.* So konnte Kreon allerdings auch eher in den Phoinissen sprechen, da er hier das Bestattungsverbot nicht so wohl aus eignem Antriebe als im Auftrag des Eteokles gegeben hat.

nur dem geschriebenen Gesetz gespendet[1]), genau so wie Sophokles umgekehrt nur dem ungeschriebenen, während beide andererseits des Gegentheils, Sophokles des geschriebenen und Euripides des ungeschriebenen Gesetzes, nirgends Erwähnung thun. Man darf das Letztere um so weniger für blossen Zufall halten, als beide Dichter offenbar über Gesetz und Gesetzmässigkeit nicht ganz die gleichen Vorstellungen haben. Sophokles rühmt an ihnen die Macht, mit der sie herrschen und jede Willkür und Gewaltthätigkeit danieder halten[2]), Euripides sieht in ihnen die festen Stützen von Freiheit und Gleichheit[3]), das theseische Athen ist für Beide die Stadt der Gesetze, aber für Sophokles bedeutet diess die Stadt der Zucht und Ordnung, für Euripides die Stadt der Demokratie.[4]) Die Gesetze erscheinen deshalb bei Euripides vornehmlich als etwas von Menschen Gemachtes[5]) und dem Wechsel Unterworfenes, der Gegensatz zwischen *νόμος* und *φύσις* ist bei ihm viel schärfer gespannt[6]), und er selbst tritt uns als ein unruhiger Reformer entgegen.[7]) Hiervon hebt sich sichtlich ab Sophokles, dessen ewige göttliche Gesetze mit der Natur in einer Weise zusammenfliessen, die an Heraklit erinnert, der deshalb in den Gesetzen vor Allem etwas Unumstössliches, Unantastbares erblickt und der aus diesem Grunde vielmehr geneigt sein muss am Bestehenden festzuhalten. Man wird kaum fehl gehen, wenn man sagt, dass der Eine sein Ideal des Gesetzes im geschriebenen, der Andere im ungeschriebenen Gesetz verwirklicht fand, und hieraus die weitere Verschiedenheit ihrer Anschauungsweise wo nicht ableitet, so doch damit in Zusammenhang bringt. Euripides für Freiheit und Gleichheit schwärmend wie ROUSSEAU und wie dieser zwischen Natur und Gesetz hin und her schwankend, verbindet den Stand-

---

1) Schutzfl. 433 f.: *γεγραμμένων δὲ τῶν νόμων ὅ τ' ἀσθενής*
*ὁ πλούσιός τε τὴν δίκην ἴσην ἔχει*
mit den vorausgehenden und folgenden Versen.

2) *Τὰ τῆσδε τῆς γῆς κύρια* heissen die Gesetze im OC 915.

3) Schutzfl. 430 ff.

4) Schutzfl. 442: *καὶ μὴν ὅπου γε δῆμος αὐθέντης χθονός κτλ.* Auch in Hekab. 866 ff. ist die Herrschaft des *ὄχλος* bezeichnet durch die *νόμων γραφαί.*

5) Besonders crassen Ausdruck hat diese Ansicht im Munde der Hekabe gefunden 799 ff.

6) Auch da, wo er ausgeglichen schien, Bacch. 895 (*τό τ' ἐν χρόνῳ μακρῷ νόμιμον ἀεὶ φύσει τε πεφυκός*), ist er nach der Erklärung von EW. BRUHN Einl. S. 23 wieder hervorgetreten.

7) FR. LEO Plaut. Forsch. S. 106.

punkt der jüngeren Sophistik, die überall auf die Natur zurückzugehen heisst, mit den Anschauungen der entwickelten Demokratie, die auf die geschriebenen Gesetze und deren Buchstaben pocht. Daher musste er ein Gegner der Billigkeit, der *ἐπιείκεια*, sein[1]), für die Sophokles gerade bei jeder Gelegenheit eintritt.[2]) Euripides trifft hier mit Kleon zusammen, wenigstens wie Thukydides uns diesen geschildert hat[3]); Sophokles dagegen, indem er mahnt, den ungeschriebenen Gesetzen gehorsam zu sein, führt uns noch ein Mal zur älteren Generation athenischer Politiker, zu Perikles und seinem Kreis zurück.[4])

Wie Euripides in fieberhafter Leidenschaft Alles auf den schärfsten Ausdruck bringt, wie Stimmungen, die bei Sophokles nur eben anklingen, bei ihm zu schrillen Misstönen werden, so ist er auch mit der fortschreitenden Demokratie seiner Heimath weiter gegangen bis zu dem grimmigen Hass gegen die Spartaner, der die Generation des peloponnesischen Krieges charakterisirt. Ob hieran auch seine Verehrung für das geschriebene Gesetz einen gewissen Antheil hat, ist nicht zu sagen. Sicher ist nur, dass der Kampf des geschriebenen und des ungeschriebenen Gesetzes ein Kampf nicht bloss der Individuen, nicht bloss der Parteien des attischen Staates, sondern ein Kampf zugleich der mächtigsten Staaten des damaligen Griechenlands war. In den Institutionen Justinians freilich stehen beide friedlich neben einander und spielen beide, einander ergänzend, ihre Rolle in der Geschichte des Rechts, Sparta als die Heimath des ungeschriebenen, Athen als die des geschriebenen Rechts.[5]) So ausgeglichen, wie sie hier erscheinen, werden aber die Ansprüche der beiden Staaten kaum von jeher gewesen sein; vielmehr werden sie einander ursprünglich gegenüber gestanden und als Beispiele gedient haben in der zuletzt

---

1) o. S. 59, 5.
2) o. S. 57, 4. S. 57, 5. S. 59, 4.
3) S. o. S. 59, 6.
4) o. S. 21.
5) Instit. I 2, 70: Et non ineleganter in duas species jus civile distributum videtur. nam origo ejus ab institutis duarum civitatium, Athenarum scilicet et Lacedaemonis fluxisse videtur; in his enim civitatibus ita agi solitum erat, ut Lacedaemonii quidem magis ea, quae pro legibus observarent, memoriae mandarent, Athenienses vero ea, quae in legibus scripta reprehendissent (invenissent B), custodirent. Vgl. Franz Hofmann Beiträge zur Gesch. des griech. u. röm. Rechts S. 13, 30. Dasselbe nur wenig verschleiert durch die Fülle des rednerischen Ausdrucks sagt auch Cicero pro Flacco 62 f.

noch von den Rhetoren gepflegten allgemeinen Controverse über den Vorzug des geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetzes. Der Gegensatz beider Staaten, der sich hierin äussert, ist ein sehr realer, derjenige nämlich der conservativen und der revolutionären Macht, der sich ableitet aus der Beständigkeit der ungeschriebenen Gesetze einer- und der Veränderlichkeit der geschriebenen andererseits.[1]) Es ist derselbe Gegensatz, der beiden Staaten schon von den Urhebern ihrer Verfassungen sollte eingepflanzt sein[2]) und der sich so blutig im peloponnesischen Kriege entlud. In diese und die umgebende Zeit werden wir daher abermals zurückgeführt. Wie man im demokratischen Athen des fünften Jahrhunderts das geschriebene Gesetz hochhielt, es allein als das wahre anerkannte, wurde schon früher besprochen (s. o. S. 41 f.). Um dieselbe Zeit tritt uns in Pindars Liedern Sparta als der Staat entgegen, in dem man nach den Satzungen (*τεθμοί*) des Aigimios lebte, worunter doch nur ein uraltes Herkommen verstanden werden kann[3]); auf das Gleiche führt Aristoteles, wenn er es tadelt, dass die Ephoren lediglich nach eigenem Ermessen Recht sprechen und ohne irgendwie an ein geschriebenes Gesetz gebunden zu sein[4]), und auch die Lykurgische Rhetra, die den Gebrauch geschriebener Gesetze geradezu untersagt[5]), wird man sich

---

1) Sparta als die Stadt der beharrenden Institutionen, Athen als die der Neuerungen auch in der Rede des Korinthers bei Thukyd. I 71, 3.

2) Durch den Schwur, mit dem Lykurg seine Mitbürger gebunden haben sollte, waren diese verpflichtet seine Gesetze in alle Ewigkeit zu halten (Plut. Lyk. 29). Solon dagegen hatte nach Aristot. St. d. Ath. 7, 2 (Plutarch Solon 25) sich begnügt seine Landsleute nur für hundert Jahre zu verpflichten, nach Herodot I 29 (Plut. Solon 25) sogar nur für zehn. Vgl. FUSTEL de COULANGES La cité ant. S. 347. BUSOLT Griech. Gesch. II² S. 290, 2. Ja nach der gewöhnlichen im vierten Jahrhundert in Attika herrschenden Vorstellung (Demosth. g. Lept. 90. Aisch. g. Ktesiph. 38) hatte er bereits Vorkehrungen getroffen für eine alljährliche Revision und angemessene Abänderung der Gesetze. Hierzu stimmt der Ausspruch, der Solon bei Plutarch Conv. Sept. Sap. 7 p. 152 A beigelegt wird *τοὺς νόμους — μετακινητοὺς εἶναι* und BERNARDAKIS hätte nicht die Conjektur von WILAMOWITZ aufnehmen sollen *μὴ μετακινητούς*, durch die nicht bloss der Tradition widersprochen, sondern anch der Gedankenzusammenhang der Plutarchstelle vollkommen zerstört wird.

3) Pind. Pyth. I 64. ED. MEYER Rhein. Mus. 42, 96.

4) Polit. II 9 p, 1270ᵇ 28 f.: *ἔτι δὲ κρίσεών εἰσι μεγάλων κύριοι, ὄντες οἱ τυχόντες, διόπερ οὐκ αὐτογνώμονας βέλτιον κρίνειν, ἀλλὰ κατὰ τὰ γράμματα καὶ τοὺς νόμους.* Ueber *αὐτογνώμονας* s. o. S. 54, 3.

5) *Μὴ χρῆσθαι νόμοις ἐγγράφοις* Plutarch Lykurg 13.

keinesfalls so jung denken dürfen, dass daraus nicht ein Schluss auf die Vorstellungsweise des fünften und vierten Jahrhunderts gezogen werden könnte.[1])

1) Schriftlich aufgezeichnet waren freilich auch die Gesetze des Lykurg. Auf Pausanias V 4, 4 (*κατὰ Λυκοῦργον τὸν γράψαντα Λακεδαιμονίοις τοὺς νόμους*) und schol. Hom. Il. 1, 534 (*Λυκοῦργον — γράψαντα νόμον ἐπανίστασθαι κτλ.*) will ich kein besonderes Gewicht legen (Fr. A. Wolf Proll. ad. Hom. S. 40², 32). Aber da sie als Orakel galten, so wird man es mit ihnen gehalten haben, wie man es mit Orakeln zu halten pflegte (vgl. ausser Herodot. VI 57 insbesondere Plutarch adv. Colot. 17 p. 1116 F: *Λακεδαιμόνιοι τὸν περὶ Λυκούργου χρησμὸν ἐν ταῖς παλαιοτάταις ἀναγραφαῖς ἔχοντες.* Lykurg 29: *τὸ μάντευμα γραψάμενος εἰς Σπάρτην ἀπέστειλεν* sc. *ὁ Λυκοῦργος.* Auch Plutarch De Pyth. orac. 19 p. 403 E (*αἵ ῥῆτραι, δι᾽ ὧν ἐκόσμησε τὴν Λακεδαιμονίων πολιτείαν Λυκοῦργος, ἐδόθησαν αὐτῷ καταλογάδην*) scheint dem entsprechend auf ursprünglich schriftliche Abfassung zu führen. Dass sie schon in sehr früher Zeit aufgezeichnet waren, setzt voraus Plutarch Lyk. 6: *Πολύδωρος καὶ Θεόπομπος οἱ βασιλεῖς τάδε τῇ ῥήτρᾳ παρενέγραψαν.* Später, aber gewiss nicht erst damals, sondern älterem Brauche gemäss, brachte man die neuen Rhetren schriftlich ein, so Epitadeus (Plutarch Agis 5) und Agis selber (ebenda 9). Diess scheint nun der angeblich Lykurgischen Rhetra *μὴ χρῆσθαι νόμοις ἐγγράφοις* zu widersprechen. Und zur Ausgleichung des Widerspruchs sich auf einen Unterschied der *ῥῆτραι* von den *νόμοι* oder *νόμιμα* zu berufen, so dass nur die letzteren nicht wären aufgezeichnet worden, geht nicht wohl an. Beide lassen sich nicht so einfach scheiden. Die *ῥήτρα* des Epitadeus (Plutarch Agis 5) wird auch wieder *νόμος* genannt (*εἰσήνεγκε τὸν νόμον*) und umgekehrt heisst ein *νόμιμον* der Perser bei Xenoph. Cyrop. I 6, 33 *ῥήτρα.* Mit diesem Sprachgebrauch stimmt auch die Erklärung von *ῥήμασι* in dem Epigramm auf die gefallenen Spartaner (Herodot. VII 228) überein, wie sie in der bereits beim Redner Lykurg auftretenden Variante *νομίμοις* für *ῥήμασι* niedergelegt ist; denn *ῥήμασι* ist so viel als *ῥήτραις*, und in *ῥήτραις πειθόμενοι* erscheint nur das auch sonst den Spartanern nachgerühmte *πείθεσθαι τοῖς νόμοις* wieder (vgl. Empedokl. 369 ff. Stein: *ἔστιν Ἀνάγκης ῥῆμα, θεῶν ψήφισμα παλαιόν.* Den *νόμος*, der hier gemeint ist, s. bei Herodot VII 104 *ἀνώγει δὲ κτλ.* und eine Anspielung darauf auch 220). Von dieser Auffassung von *ῥήμασι* abzugehen nöthigt uns keinesfalls die in der Luft schwebende Erklärung, die Wilamowitz Hom. Unters. 280, 16 von *ῥήμασι* gegeben hat und nach der es „der Instruction gemäss" bedeuten soll. Aber, hält man uns entgegen (Wilamowitz a. a. O.), *ῥήτρα* heisst immer Vertrag. Das heisst es indessen nicht an der angeführten Stelle der Kyropädie, und auch nicht in der Anabasis VI 6, 28, wo es durch das vorausgehende (27) *στρατιωτῶν δόγμα* erläutert wird und sonach abermals dem *νόμος* synonym erscheint, der als ein *δόγμα* definirt zu werden pflegt (z. B. von Platon Def. p. 515 B, sogar als *βασιλέως δόγμα* von Dion Chrys. or. 3 p. 43 M). Und Xenophon folgt doch an beiden Stellen gewiss dem spartanischen Sprachgebrauch. Derselbe tritt uns auch entgegen in den bekannten Versen des Tyrtaios fr. 4 Bergk³: *ἔπειτα δὲ δημότας ἄνδρας εὐθείην* (denn so, im Sinne von geradeswegs, ohne Umschweife, d. h. mit Ja oder Nein, fordert der Gedankenzusammenhang bei Plutarch Lykurg 6 als den Gegensatz zu *σκολίαν*, und so giebt die Ueberlieferung bei Diodor) *ῥήτραις ἀνταπομειβομένους.* Die *ῥῆτραι* sind auch hier Gesetze oder Gesetzanträge gerade wie die des Epitadeus oder Agis, die dem Volke zur Be-

Sparta sollte die Heimath des ungeschriebenen Gesetzes in jedem Sinne sein, nicht bloss insofern als dieses das von Alters her feststehende Herkommen (*ἀκίνητον ἔθος*) bedeutet, sondern auch insofern es das in jedem Einzelnen lebendige Rechtsbewusstsein ist. Erst so erscheint Sparta als das Ideal eines Staates, gegründet auf die beiden Hauptarten des ungeschriebenen Gesetzes. Fasste man es dagegen einseitig als den Staat, der vom starren Herkommen beherrscht wird[1]), so lag der Einwand nahe, dass darunter vor Gericht die gerechte Beurtheilung der individuellen Fälle leiden müsse. Diesem Einwand wird bei Plutarch Lykurg 13

gutachtung durch einfache Zustimmung oder Ablehnung vorgelegt werden. Mag daher immerhin auf alten Steinen (selbst für RÖHL IGA 110 *ἁ Ϝράτρα τοῖρ Ϝαλείοις καὶ τοῖρ ΕὐϜαοίοις* scheint mir diess aber noch nicht bewiesen) und in der Odyssee *ῥήτρα* den Vertrag bedeuten, für den spartanischen Sprachgebrauch beweist diess ganz und gar nichts. Nicht einmal so viel lässt sich hieraus folgern, dass es die ursprüngliche Bedeutung des Wortes war. Wie leicht sich beide Bedeutungen in einem und demselben Worte begegnen, zeigt das lateinische „lex" (MOMMSEN Staatsrecht III 1 S. 308 f.). Dasselbe gilt aber auch für das griechische *νόμος* (Aristot. Rhet. I 15 p. 1376[b] 7 *ἡ συνθήκη νόμος ἐστὶν ἴδιος καὶ κατὰ μέρος*. Die *νομικὴ φιλία* in Eth. Nik. VIII 15 p. 1162[b] 25 ist eine auf Vertrag gegründete). Mit einer Art von Urvertrag, aus dem schon im Alterthum manche Theoretiker die Verpflichtung des Menschen zum Gehorsam gegen die Gesetze ableiteten, hat diess natürlich nichts zu thun. Was vielmehr in *ῥήτρα* speciell zu dieser doppelten Bedeutung geführt hat, ist die eigentliche Bedeutung dieses Wortes als einer ausdrücklichen Formulirung — eine Bedeutung, die besonders in der Gebrauchsweise des stammverwandten *ῥητὸν* zu Tage tritt (ursprünglich geschah eine solche Formulirung durch lautes Aussprechen, daher beachtenswerth der Gegensatz von *ῥήματα* und *γράμματα* Ev. Joh. 5, 47); denn eine solche Formulirung ist ebenso wesentlich für einen Vertrag oder eine Verabredung als für ein Gesetz. Es wird also dabei bleiben, dass die *ῥῆτραι* die *νόμοι* der Spartaner sind (das Richtige bei BUSOLT Griech. Gesch. I[2] S. 563, 4). Wenn diese nun aufgezeichnet wurden und trotzdem als ungeschrieben galten, so wird es damit eine ähnliche Bewandtniss gehabt haben wie mit den ungeschriebenen Gesetzen, von denen früher (s. oben S. 47, 3) die Rede war. Sie galten als ungeschrieben, weil sie ihre Sanctionirung nicht durch die Schrift erhielten; vielmehr wird diese Sanctionirung bei den Spartanern durch mündliche Erklärungen erfolgt sein (hierauf führt auch, was Isokrates Panath. 209 über die Verbreitung des Lesens und Schreibens bei den Spartanern bemerkt, in welcher Hinsicht allerdings Plutarch Lykurg 16 Apophth. Lacon. p. 221 B anderer Ansicht ist). — Uebrigens war in Sparta Vieles, was anderwärts einen Gegenstand der Gesetzgebung bildete, überhaupt nicht zu bestimmten Gesetzen formulirt, sondern der Sitte überlassen (daher die *ὀλιγότης τῶν νόμων* Plutarch Lyk. 20): sodass es auch in diesem mehr relativen Sinne, verglichen mit andern griechischen Staaten und namentlich mit Athen, die Stadt der ungeschriebenen Gesetze heissen konnte.

1) Diess war doch wohl die gewöhnliche Auffassung: s. o. S. 71 f.

die Spitze abgebrochen: denn für die wechselnden Verkehrsverhältnisse sah man nach ihm in Sparta nicht bloss von geschriebenen Gesetzen, sondern auch von den *ἀκίνητα ἔθη* ab und überliess Alles, d. h. insbesondere die angemessene Berücksichtigung der *καιροί*, dem Urtheil der *πεπαιδευμένοι*.[1]) Auf der anderen Seite sieht aber Aristoteles (s. o. S. 72, 4) darin, dass die Ephoren in ihren richterlichen Entscheidungen nicht an die feste Norm eines Gesetzes gebunden sind, gerade eine Quelle der Ungerechtigkeit: so dass wir hier an einem einzelnen Punkte eine Menge von theoretischen Controversen über den Werth des geschriebenen und des ungeschriebenen Gesetzes ahnen, die schliesslich eine Folge des realen Kampfes der beiden Hauptmächte Griechenlands waren.

Bis in die Speculationen der Philosophen setzt sich dieser Kampf fort. Der äussere Erfolg desselben hatte in den Augen derer, die den Werth einer Staatsverfassung an der Macht des Staates maassen — und deren gab es bekanntlich schon vor Machiavelli und Spinoza, schon im Alterthum und gerade in dessen klassischer Zeit nicht Wenige —, Sparta und seinen ungeschriebenen Gesetzen Recht gegeben. Sparta wird mehr noch als früher das Ideal eines Staats und die Urheber von Musterstaaten statten ihre theoretischen Träume gern mit Zügen aus, die sie der Lykurgischen Verfassung entlehnen. Auch Athener verfahren in dieser Weise. Doch zeigt sich bei ihnen der Patriotismus darin, dass sie ihre Ideale anknüpfen an die Vergangenheit der eigenen Heimath, an ein altes Athen, das frei ist von den Sünden des späteren ultra-demokratischen und keine Schuld trägt an der Katastrophe des peloponnesischen Krieges, und dass sie ihre politischen Gedanken und Pläne decken mit der ehrwürdigen Autorität des Solon. In dieser Absicht hat Isokrates preisende Schilderungen des alten, namentlich des solonischen Athens gegeben und als Rhetor es dabei mit der Geschichte nicht eben genau genommen.[2]) Radicaler noch, mit der Kühnheit des philosophischen Idealisten, ging Platon zu Werke. Er wagte den Flug in eine Zeit, die jenseits nicht bloss der beglaubigten, sondern, man kann sagen, auch der mythischen Geschichte lag. Bis auf die Autochthonen griff er zurück, die ersten Bewohner des attischen

---

1) Vgl. Platon Rep. IV 425 B ff.

2) R. Pöhlmann Geschichte des antiken Kommunismus I 140 ff. Ders. Altert. und Gegenwart 238 ff.

Landes, die der heimische Boden selber geboren hatte und die unter der unmittelbaren Leitung der Stadtgöttin sich zu einem Gemeinwesen zusammenfanden. Erst hier fand er sein politisches Ideal verwirklicht, weit entrückt von der Gegenwart. Indessen so frei sich dichtende Phantasie und philosophische Speculation in seiner Darstellung erheben, ganz unabhängig sind auch sie nicht, sondern suchen einen Halt und eine Gewähr theils in der Sage[1]), theils am Namen des Solon. Der letztere muss für Platon in ähnlicher Weise herhalten wie für Isokrates. Wie für diesen der Idealstaat im Bilde des solonischen Athens erscheint, so hat auch Platon die Verwirklichung seines Idealstaates in Ur-Athen nur unter Solons Gewähr gegeben. Dabei hatte Platon in der Durchführung seines Ideals leichteres Spiel als der Rhetor, da er sich von vornherein auf den Boden der Sage und Dichtung begeben hatte und nicht wie Isokrates sein Ideal erst der immerhin spröden Geschichte abringen musste; er hatte auch nicht Solons wirkliche Leistung als Staatsmann im Auge, sondern nur das Projekt einer Dichtung, das dieser aber niemals ausgeführt, sondern im Drang der politischen Wirksamkeit hatte fallen lassen. So ist es gewissermaassen Solons eigenes, nie zur Ausführung gekommenes Ideal,

---

1) Hierher gehört die Autochthonie der Urathener. Ferner mag der Krieg der Urathener und der Atlantiker eine Erinnerung an den Kampf zwischen Eleusis und Athen enthalten. Doch ist es auch nicht mehr als eine Erinnerung und noch dazu eine recht abgeblasste. O. KERN Archiv f. Gesch. d. Philos. 1888, S. 175 ff. hat daher entschieden übertrieben, und auch J. TÖPFFER Att. Geneal. S. 42, 1 sagt zu viel, wenn er in diesem Ereignisse das Motiv zur Atlantisdichtung findet. Zwischen der Atlantis und Eleusis ist denn doch ein zu gewaltiger Abstand. Weder die Geschichte noch Sage des letzteren bot irgend welchen Anhalt zu einer solchen Vergrösserung und Umgestaltung, dass aus der kleinen Nachbarstadt Athens, die zur See niemals etwas bedeutete, der ungeheure seemächtige Inselstaat werden konnte, dessen Reich sich bis nach Libyen und zu den Etruskern ausdehnte, der aber nirgends unmittelbar an Attika grenzte. Und auch Poseidon spielt in den Sagen von Eleusis und in der Atlantisdichtung eine ganz verschiedene Rolle: um nur Eins anzuführen, so ist sein Streit mit Athena bei Platon nicht etwa bloss übergangen, sondern kann auch nicht einmal hinzugedacht werden, da die Theilung der Welt sich von Anfang an durchaus friedlich vollzogen hat (Kritias 109 B) und dabei Poseidon die Atlantis ebenso, wie Athena und Hephaistos von vornherein Attika, zugefallen ist. Also eine Erinnerung an die in Athen populäre Sage vom Kampfe der Poseidon-Söhne mit den Schützlingen Athenas mag auf Platons Phantasie eingewirkt haben, aber mehr als einen der äusseren Züge hat sie ihm nicht geboten und kann vollends nicht als „das Motiv“ dieser ganzen tendenziösen, einem philosophischen Gedanken dienenden Dichtung gelten.

das uns Platon in seiner Darstellung Ur-Athens vor Augen führt. Um so weniger brauchte er sich um die historische Wirklichkeit der solonischen Verfassung zu kümmern und konnte über sie hinaus den Weg bis zur Erfüllung des Ideals zu Ende gehen. Isokrates war hier auf halbem Wege stehen geblieben. Auch er mischt, wie Platon, spartanische Züge in sein Ideal des alten Athens und zwar so, dass er ebenfalls wie Platon als guter Athener und im Gegensatz zu den gemeinen Lakonisten die Ursprünglichkeit für seine Heimath in Anspruch nimmt[1]); aber während sein Athen immer eine Demokratie bleibt und daher Anfangs[2]) auch die Seemacht von ihm als ein wesentlicher Zug im Ideale festgehalten wird, hat Platon auch diesen gestrichen und sein Ur-Athen ist wie Sparta lediglich ein auf Ackerbau gegründeter Staat, eine Landmacht geworden. Platon hat damit nur mit der Schroffheit des philosophischen Theoretikers ausgesprochen, was seit den Tagen des Themistokles und Aristeides die Losung einer ganzen Partei war.[3]) Es scheint, dass auch er selbst erst in späteren Jahren seine Ansicht bis zu dieser Einseitigkeit ausgebildet hat.[4]) Mit dem Staat der Athena und des Hephaistos hat hinfort Poseidon nicht das Geringste zu thun, ja er hat auch niemals nur einen Anspruch auf ihn erhoben, wie doch die Sage vom Streite der beiden Götter wollte, sondern von Anfang an war ihm sein besonderes Reich in der Atlantis beschieden. In dieser aber hinwiederum zeigt sich das Ideal eines reichen und mächtigen Seestaates vollkommen verwirklicht: denn was nach dem Urtheil einheimischer und gleichzeitiger Theoretiker[5]) selbst Athen noch fehlte,

---

1) Panath. 153. 178. Pöhlmann Gesch. des antiken Kommunismus I 126, 2.

2) Paneg. 18 ff.

3) Vgl. darüber aus neuerer Zeit H. Nissen, Sybels histor. Zeitschr. 63 (1889) S. 396 f. W. Iudeich Kleinasiat. Studd. S. 88. Dass für die Athener Seefahrt und Seemacht nicht *πάτριον* ist, weiss auch Hermokrates bei Thukyd. VII 21, 3, merkwürdiger Weise derselbe, der im Timaios und Kritias den Erzählungen von Ur-Athen zuhört.

4) Wenigstens den Staat seiner Republik denkt er sich, wie er gelegentlich andeutet (II 371 A f. IV 426 D), noch in Verbindung mit dem Meere. Dagegen steht er in den Gesetzen (IV 704 D ff. VIII 842 C) auf demselben Standpunkt wie im Timaios und Kritias. So ist auch Isokrates erst später (s. Anm. 2) zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Seemacht an allem Unglück Schuld sei, nicht bloss Athens, sondern auch Spartas (*π. εἰρήνης* 64. 101 f.).

5) Pseudo-Xenoph. Staat d. Ath. 2, 14. Thukyd. I 143, 5 (in einer Rede des Perikles). Nissen Histor. Ztschr. 63 (1889) S. 397, 1.

als es auf der Höhe seiner Seemacht stand, die insulare Lage, das ist den Atlantikern von Anfang an gewährt worden. So stellt Platon einander gegenüber die beiden Staatsideale, die zu seiner Zeit in der Theorie und Praxis mit einander stritten, und welches den Vorzug verdiene, das hat er geprüft in der Weise, wie Staaten geprüft werden, durch einen Krieg[1]), für dessen weitere Ausmalung er die Farben theils der Sage vom eleusinischen, theils der Geschichte des Perserkrieges entnommen haben mag und vielleicht noch mehr entnommen haben würde, wenn er sein Werk vollendet hätte. Das Ende dieses Krieges war wie das des peloponnesischen: die Landmacht, die manche Züge Spartas an sich trägt, siegte über den Seestaat, der seiner Seits an das Athen des fünften Jahrhunderts, die Hauptstadt des attischen Bundesstaates, erinnert. Für uns aber ist das Wichtigste, dass auch in diesem Kampfe des Mythos aufs Neue der Streit des ungeschriebenen Gesetzes mit dem geschriebenen entschieden wird und dass es abermals der Staat der ungeschriebenen Gesetze ist, dem der Sieg bleibt über den der geschriebenen. Denn Ur-Athen, hierin Sparta, aber auch dem solonischen Athen ähnlich, das Isokrates schildert, — dessen Idealisirung Platon nur consequenter durchgeführt hat — ist durch *εὐνομία* ausgezeichnet[2]), die auch bei ihm sich auf ungeschriebenes Gesetz gründet[3]), während die Atlantis mit dem geschriebenen Gesetz einen wahren Cult treibt[4]) und so auch in dieser Hinsicht das rechte Bild des späteren seemächtigen Athens ist (o. S. 40 f.).

Eine Zeit, die selber von dem Kampf des geschriebenen mit dem ungeschriebenen Gesetz erfüllt war, übertrug diesen, der doch

---

1) Damit nehme ich im Wesentlichen Gedanken wieder auf, die ich schon früher einmal in meiner Schrift „Ueber das Rhetorische und seine Bedeutung bei Plato" S. 72 f. ausgeführt habe.

2) Tim. 23 C. 24 D.

3) Die *νόμοι*, die mehrfach erwähnt werden (Tim. 23 E. 24 A. B. D. Kritias 109 D. 110 B), sind ungeschrieben. Darauf führt, wie schon bemerkt, die *εὐνομία*, darauf die Abneigung, die Platon auch in der Republik (s. o. S. 19, 2) gegen die schriftliche Fixirung der Gesetze bezeigt, und endlich der Umstand, dass in der Schilderung der Atlantis die geschriebenen Gesetze ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

4) Kritias 119 C. E ff. 120 C. E. Dem entspricht auch die Bemerkung Gess. VIII 842 C f., dass ein vom Ackerbau lebender Staat um die Hälfte weniger Gesetze braucht als ein handeltreibender Seestaat (MONTESQUIEU, Esprit des Lois XX ch. 18).

erst das Ergebniss einer späten historischen Entwicklung war, naturgemäss in die Anfänge der menschlichen Geschichte, ja sogar bis in die Prähistorie. Platons Dichtung giebt davon nicht das einzige Beispiel. Wenn auch nicht so unmittelbar wie hier vor Augen tritt, geltend macht sich dieser Streit der beiden Gesetze doch auch noch anderwärts, wo das Denken im Bunde mit der Phantasie bemüht ist, Kunde zu geben von dem ersten Werden unseres Geschlechts und seiner Cultur. Am Anfang aller Geschichte oder vielmehr noch vor demselben lag nach der Ansicht der Einen eine Zeit, in der die Menschen unter der Herrschaft des ungeschriebenen Gesetzes ein seeliges Dasein lebten, und aller weitere Verlauf der geschichtlichen Entwickelung war nichts als ein Herabsinken von dieser ursprünglichen Höhe, auf der die Menschen den Göttern noch näher standen; umgekehrt meinten die Andern, dass die Menschen sich erst allmählig aus einem wüsten thierartigen Zustand erhoben hätten und dass der Bringer aller Cultur das Gesetz und zwar das geschriebene gewesen sei.[1]) Auch hier hatte die Religion oder Theologie der Wissenschaft den Weg gezeigt oder war ihr doch vorangegangen; was diese philosophirend erst später zu deutlicheren Vorstellungen entwickelte, das hatte jene ahnend in ihren Legenden längst vorgebildet, indem sie an den Eingang der Geschichte bald ein goldnes Zeitalter stellte, bald ein wildes qualvolles Dasein, von dem erst das Eingreifen der *θεσμοφόροι θεοὶ* die Menschen erlöste.[2])

Von grosser Bedeutung für den weiteren Gang des Streites und für die Ausbildung der beiden mit einander kämpfenden Geschichtsauffassungen war, wie es scheint, das Auftreten der Orphiker. Sie kamen in eine sündige Welt und hielten sich für

---

1) Auf diesen Gegensatz in der Auffassung aller Geschichtsentwicklung haben hingewiesen vor Allem E. Rohde Der griech. Roman S. 201, 2, dann E. Graf Leipz. Studd. VIII S. 3, E. Weber ebenda X S. 117 ff. und Ferd. Dümmler Akademika S. 237. Vgl. auch Norden Jahrb. f. class. Philol. Suppl. 19 (1893) S. 414, 3. Die Keime dieses Gegensatzes kann man bis in die Sentenzen verfolgen, die L. Friedländer Anall. Hom. in Fleck. Jahrb. Suppl. III 468 f. zusammenstellt.

2) Vgl. namentlich auch die Schilderung, die vom Eingreifen der Isis in dieser Hinsicht giebt Diodor. Sic. I 14. Es ist hiernach kaum richtig, wenn Rohde Gr. Rom. S. 202 Anm. sagt, die volksthümliche Vorstellung sei die alte von einer Entwicklung in pejus geblieben. Ausser dem im Text Bemerkten spricht hiergegen auch die Prometheus-Sage.

berufen sie zu bessern. Wie der Stifter der Sekte durch die Gewalt seiner Musik die äussere Natur regiert hatte, so wollten auch sie es ihm gleich thun und die Leidenschaften und Begierden der menschlichen Natur unter Regel und Maass zwingen. Der *Δίκη* und dem *Νόμος* zur gebührenden Anerkennung zu helfen, war ein wesentlicher Theil ihres Wirkens.[1]) Der *Νόμος* wurde nach den Anläufen Früherer erst in ihren Kreisen wirklich zu einem göttlichen Wesen personificirt[2]) und dem Ansehen der *Δίκη* musste in nicht geringem Maasse dienen die orphische Lehre von der Vergeltung nach dem Tode.[3]) Diesem erzieherischen Bestreben der Orphiker entsprach auch ihre Auffassung der Geschichte als einer allmähligen Erziehung des Menschengeschlechts von uranfänglicher Rohheit zur Cultur und zu einem gesetzlich geordneten Dasein. Davon konnte man bereits in einem der ältesten orphischen Gedichte lesen[4]), und

---

1) Ueber die Bedeutung, welche die *Δίκη* für die Orphiker hatte, s. WELCKER Gr. GL. 3, 21 f. DÜMMLER Prolegg. zu Platons Staat 32. Vgl. auch GOMPERZ Griech. Denk. I 110.

2) Orpheus h. 64 ABEL fr. 109 (die *Δίκη* Tochter des *Νόμος* und der *Εὐσέβεια*) 126 (der *Νόμος* als *πάρεδρος τοῦ Διός*). Vgl. WILAMOWITZ Aus Kydathen S. 50. Anläufe zur Personification kann man schon in Wendungen wie *ἀμύνειν, βοηθεῖν τῷ νόμῳ* sehen (Antiphon I 31. KRÜGER zu Thukyd. III 67, 4) und in der Bezeichnung des *νόμος* als *δεσπότης* (z. B. Herodot. VII 104, Platon Gess. IV 715 D), *τύραννος* (Platon Protag. p. 337 D), *βασιλεύς* (Pindar fr. 146 Bergk[3]). Vgl. auch bei Moschion fr. 6, 15 f. den *ταπεινὸς νόμος* gegenüber der *βία σύνθρονος Διί*. Weiter vorgeschritten ist die Personification bei Dion Chrys. or. 75 S. 267, 18 Dind., wo er *ὁ τοῦ Διὸς ἐτεῶς υἱὸς* heisst, und bei Platon Epist. VIII p. 355 A: *θεὸς ἀνθρώποις σώφροσι νόμος*. Ev. Joh. 7, 51: *Μὴ ὁ νόμος ἡμῶν κρίνει τὸν ἄνθρωπον, ἐὰν μὴ ἀκούσῃ παρ' αὐτοῦ πρότερον καὶ γνῷ, τί ποιεῖ;*

3) A. DIETERICH Nekyia S. 136 ff. GOMPERZ Griech. Denk. I 106.

4) Sext. Emp. adv. rhetor. 31 ff. (fr. 247 Abel). Vgl. GRAF in Leipz. Stud. 8, 14. DÜMMLER Proll. 49, 1. Hiermit ist zu vergleichen die erste der pseudodemosthenischen Reden gegen Aristogeiton, seit DIETERICH Nekyia 139 in ihrem Sprecher ein Mitglied der orphischen Sekte oder doch Einen, der deren Culte nahe stand, erkannt hat. Diese orphische Anschauungsweise verräth sich auch in der Ansicht, die der Sprecher dieser Rede über den *νόμος* äussert: wie in der Theogonie ist er gegenüber der an sich aller Ordnung widerstrebenden, unstäten und eigensüchtigen Natur der Menschen dasjenige Princip, durch das Einigkeit, Ordnung und Festigkeit in das menschliche Leben gekommen ist (15 f.) und wodurch dieses über das thierische Dasein erhoben wird (20); er erscheint als *εὕρημα καὶ δῶρον θεῶν* (16), wie auch nach der Theogonie die *θεσμοφόροι θεοὶ* ihn den Menschen gebracht haben. Man darf vielleicht hinzufügen, dass auch das zum Schluss der zweiten Rede gegen Aristogeiton (25 ff.) zur Verherrlichung des *νόμος* Gesagte orphischen Klang hat. Freilich die Definition, die in der ersten Rede vom *νόμος* gegeben wird (16): *πᾶς ἐστι νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον θεῶν, δόγμα*

zwar waren es nach dieser Ansicht geschriebene Gesetze, die dem ursprünglichen Hang der menschlichen Natur zum Bösen entgegen-

---

δ' ἀνθρώπων φρονίμων, ἐπανόρθωμα δὲ τῶν ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων ἁμαρτημάτων, πόλεως δὲ συνθήκη κοινή, καθ' ἣν πᾶσι προσήκει ζῆν τοῖς ἐν τῇ πόλει), ist keineswegs in allen ihren Theilen orphisch; nur der erste Theil stimmt, wie schon erwähnt, mit orphischen Ansichten (freilich nicht bloss mit solchen) überein. Im Ganzen ist die Definition eklektisch. Sie hat eine gewisse Wichtigkeit dadurch erlangt, einmal weil man sie für demosthenisch hielt und sodann weil sie, und zwar wohl aus eben diesem Grunde, von den römischen Juristen angenommen wurde (von Papinian und Marcian s. Dig. I 3, 1 und 2). Mit der eingehenden Besprechung, die sie deshalb bei Leist Gräco-italische Rechtsgeschichte S. 604 623 f. 657 gefunden hat, kann ich mich aber nicht einverstanden erklären. Nach Leist hätten wir hier den zusammenfassenden Ausdruck für die Gesammtheit der attischen Rechte und Gesetze, die sich gliedert nach den göttlichen Gesetzen oder ἄγραφοι νόμοι, der von den Weisen ausgehenden Rechtsordnung, insbesondere der Solonischen, dem Criminalrecht und der Satzung der Polis seitens der Autoritäten, die ein von allen zu beobachtendes Recht machen können. Diese Auffassung der Redner-Stelle scheint sich mir aber mit deren Wortlaut nicht zu vertragen. Sie setzt voraus, dass gesagt wäre: alle Gesetze sind entweder eine Erfindung der Götter oder ein Beschluss vernünftiger Männer u. s. w. Statt dessen heisst es aber: ein jedes Gesetz ist eine Erfindung der Götter, ein Beschluss vernünftiger Männer u. s. w. Es werden also nicht, wie nach der Leist'schen Auffassung zu erwarten wäre, die verschiedenen Arten der Gesetze aufgezählt, sondern die verschiedenen Seiten oder Merkmale, die an jedem einzelnen Gesetz hervortreten, wenn es seines Namens würdig ist, werden rühmend hervorgehoben, um dadurch noch mehr zum Gehorsam gegen die Gesetze überhaupt anzutreiben (καὶ τοῦτ' ἔστι νόμος, ᾧ πάντας πείθεσθαι προσήκει διὰ πολλά, καὶ μάλισθ' ὅτι πᾶς κτλ.). Was der Redner giebt, ist weder eine Beschreibung des attischen Rechts, noch eine wohl durchdachte Definition, sondern eine Anhäufung verschiedener Definitionen, wie deren die Schüler der Rhetoren lernen mussten. Der νόμος als εὕρημα καὶ δῶρον θεῶν giebt weiter keinen Anstoss, und das Gesetz als einen Vertrag zu bezeichnen ist vollends ganz gewöhnlich. Aber auch der νόμος als δόγμα ἀνθρώπων φρονίμων liegt im Gedankengange, z. B. des pseudo-platonischen Minos p. 314 E ff. und erscheint überdies in Theon's Progymnasm. 13 (Spengel Rhett. Gr. II S. 128, 23 f.) als δόγμα ἀνδρὸς ἐνδόξου πολιτικόν. Und ebenso wenig führt die Bezeichnung des νόμος als ἐπανόρθωμα τῶν ἁμαρτημάτων speciell auf das Criminalrecht; vielmehr drückt sich darin nur eine Auffassung des Gesetzes überhaupt nach dessen negativer Seite aus, wofür es auch sonst nicht an Belegen fehlt (Kritias Sisyph. 1, 5: νόμους — κολαστάς. Xenoph. Cyrop. I 2, 2. Aeschines I 13; auch Platon Gess. IX 880 D f. kann verglichen werden und Dion Chrys. or. 76 p. 648 f. M., welcher letztere sagt, dass, wenn es lauter gute Menschen gäbe, es keiner geschriebenen Gesetze bedürfte) und die schon in der Redner-Stelle selber (15 f.) vorbereitet ist, insofern hiernach die Gesetze überhaupt sich richten gegen diejenigen, welche vermöge ihrer πονηρὰ φύσις sich vergehen, ἐξαμαρτάνουσιν. Die Anhäufung dieser verschiedenen Bestimmungen des νόμος lässt sich vergleichen mit der Nebeneinanderstellung enkomiastischer Epitheta, wie wir sie zu Anfang der beiden Reden Dion's (75 und 76) über νόμος und ἔθος lesen. Der Sprecher mag immerhin diese verschiedenen Bestimmungen zu einer Art von Ganzem zu-

wirkten[1]); nur zwischen dem geschriebenen Gesetz und der menschlichen Natur konnte der Gegensatz so scharf gespannt werden, als es hier zwischen *νόμος* und *φύσις* geschieht. Dass wir die Entstehung dieser Theorie oder doch ihre erste litterarische Darstellung in dieselbe Zeit setzen dürfen, da man an den verschiedensten Orten der griechischen Welt das Bedürfniss nach geschriebenen Gesetzen empfand, giebt ihr noch eine besondere Bedeutung, zumal in den Augen derer, die an den Zusammenhang denken, der auch in neuerer Zeit derartige historisch-politische Theorien mit den politischen Bewegungen ihrer Zeit verbunden hat. In der Geschichte der Wissenschaft ist ihr Hauptverdienst, auf das Problem, das die Anfänge der Cultur und insbesondere der politischen Cultur stellen, zum ersten Mal energisch hingewiesen zu haben[2]); Historiker und Philosophen haben dann, an sie anknüpfend[3]), daran weiter gearbeitet. Begierig hat namentlich das

---

sammengedacht haben, sodass wirklich nach seiner Meinung jedes Gesetz in gewisser Hinsicht als *εὕρημα θεῶν*, in anderer als *δόγμα ἀνθρώπων φρονίμων* u. s. w. sich darstellte, so scheint doch für eine so gekünstelte Definition des *νόμος* in einer praktischen Gerichtsverhandlung kein Platz zu sein. Die Rede erscheint daher auch von diesem Punkt aus als das Werk nicht eines praktischen, sondern eines sophistischen Redners.

1) Nur geschriebene Gesetze hat Sextus Empiricus im Auge im weiteren Verfolg der Erörterung, die er an die Orpheus-Verse anknüpft; und nicht anders steht es mit dem Verfasser der ersten Rede gegen Aristogeiton, wenn er 15 ff. den *νόμος* gegenüber der sündhaften *φύσις* preist. Auf die gleiche Vorstellung führt Themistios or. 30 p. 349 b und c und p. 350 b, wenn er einmal in Orpheus den Lehrer des Ackerbaus sieht und aus diesem dann den Ursprung geschriebener Gesetze ableitet; und auch von Horaz AP 399 wird unter die Dinge, in denen sich die Weisheit der göttlichen Sänger ältester Zeiten, darunter des Orpheus (392), kund giebt, das „leges incidere ligno“ gerechnet. Hiermit mag weiter die Tradition bei Pseudo-Alkidamas Odyss. 24 zusammenhängen, nach der Orpheus die Menschen das Schreiben gelehrt hat (LOBECK Aglaoph. 234 f.).

2) Wie allmählich erst das Interesse an diesen Fragen erwachte, lehrt vielleicht auch die Prometheus-Sage. In der Behandlung derselben durch Aischylos ist von dem Fortschritt der Cultur, der in der Staatenbildung liegt, noch mit keiner Silbe die Rede (Aischyl. Prometh. 439 ff.). Erst im Protagoras-Mythos Platons p. 322 B ff. wird diess nachgetragen, und nachdem die Menschen durch Prometheus in allerlei Weisheit und Kunst vorgebildet sind, erhalten sie erst durch Zeus die Bedingungen staatlicher Gemeinschaft, *αἰδὼς* und *δίκη*.

3) Besonders deutlich erhellt diese Anknüpfung aus den Anklängen an die Orphischen Verse, die man im Sisyphos-Fragment (fr. 1 = NAUCK[2] S. 771) und in Moschions Versen (fr. 6 = NAUCK[2] S. 813) wahrnimmt. Mehrfach ist darauf hingewiesen worden (DÜMMLER Proll. S. 40, 1), zuerst von LOBECK Aglaoph. S. 246[c]. Vgl. noch Platon Protag. p. 320 C.

fünfte Jahrhundert auch hier die Gelegenheit ergriffen, sich über den Gegensatz von νόμος und φύσις zu äussern. Aus den theologischen Nebeln, in denen sie Anfangs noch sich bewegte[1]), wird die Theorie zuerst herausgerissen von den Himmelsstürmern der neuen Zeit, die in dem Ursprung von Recht und Gesetz nicht mehr eine Wohlthat der Götter, sondern lediglich eine Leistung menschlicher Klugheit anerkannten.[2]) In dieser verweltlichten Form ist sie dann zu den Epikureern[3]) gekommen, aber auch zu Historikern wie Polybios[4]) und Diodor[5]), natürlich auch zu Euhemeros[6]); es ist im Grunde die gleiche Theorie, die sich mit verschiedener Tendenz[7]) und in verschiedenen Variationen, unter denen auch die theologische ihren Platz weiter behauptet, bis in die spätesten Zeiten des Alterthums erhalten hat.[8])

1) Im Mythos des Protagoras in Platons gleichnamigem Dialog p. 322 B ff.

2) Vgl. namentlich das Sisyphos-Fragment (fr. 1 = NAUCK² S. 771).

3) Lucrez V 1144 ff. 1448 cf. VI 13. ZELLER Phil. d. Gr. III, 1³ S. 455 f.

4) SCALA Studd. des Polyb. I S. 108, 1.

5) Diodor XIII 26, 3 (SCALA Verhh. d. Philol. 1891 S. 117).

6) Sext. Emp. Adv. dogm. III 17.

7) Die Orphiker wie Epikur und später HOBBES wollten damit nur der Ordnung und einem ruhigen gesetzmässigen Verhalten das Wort reden. Und auch von dem Reactionär Kritias, wenn er der Verfasser des Sisyphos ist, mag dasselbe gelten, dass er die Menschen damit bei den bestehenden Zuständen zu erhalten suchte. Ebenso gut aber konnte diese Theorie, wenigstens in ihrer nicht theologischen Fassung, revolutionären Naturen, wie der Kallikles des Gorgias eine war, zu deren Zwecken dienen, da sie mithalf den bestehenden Gesetzen als bloss menschlichen Institutionen jede Autorität zu nehmen.

8) Wie man im vierten Jahrhundert diese Theorie hin und her wandte, lehren die Verse Moschions (fr. I, 20 f. = NAUCK² S. 814), in denen er es frei lässt, den Fortschritt des Menschengeschlechts von gegenseitigem Kampf und Mord zu einem gesetzmässigen und geordneten Dasein entweder von dem Eingreifen eines höheren Wesens wie Prometheus abzuleiten oder darin eine Nothwendigkeit (τὸ ἀναγκαῖον Orpheus bei Sext. Emp. adv. rhetor. 31) oder drittens auch nur eine blosse Gewöhnung (vgl. usus bei Lucrez V 1452. Cicero de rep. II 2) zu sehen. Die Beziehung auf das orphische Gedicht (s. o. S. 82, 3) blickt in diesem Fragment nicht bloss zu Anfang durch. Auch vs. 15 f. scheinen eine solche zu enthalten, wenn wir sie schreiben *ἦν δ' ὁ μὲν νόμος ταπεινός, ἡ βία δὲ σύνθρονος Διί*. Denn den Platz, den hier die *βία* neben Zeus einnimmt, hatte nach den Orphikern die *δίκη* (Pseudo-Demosth. g. Aristog. I 11. DIETERICH Nekyia S. 139) oder der *νόμος* (fr. 126 Abel). Bei der in neuerer Zeit wieder von HAUPT empfohlenen Lesart *δίκῃ* statt *Διί* würde nicht bloss diese Beziehung verloren gehen, sondern auch der Contrast würde nicht so rein herauskommen zwischen dem tief erniedrigten *νόμος* und der hoch thronenden *βία*. Dieser Contrast hat aber sein Gegenstück im Sisyphos-Fragment vs. 5 ff.: hier ist es umgekehrt die *δίκη*, die vermittelst der *νόμοι* als Despotin (*τύραννος*) herrscht und

Wie diese Theorie durch das ganze Alterthum dauert, so hat sie zur treuen Begleiterin die entgegengesetzte Ansicht, nach der die geschichtliche Entwicklung der Menschheit nicht ein Aufsteigen zu besseren Zuständen, sondern ein Herabsinken von der ehemaligen Höhe darstellt. Nicht bloss HOBBES hatte seine Vorgänger im Alterthum[1]); Andere nicht zufrieden mit der Gegenwart träumten bald als Revolutionäre bald als Reactionäre, bald wie LOCKE und ROUSSEAU bald wie DE MAISTRE von einer seeligen goldenen Vergangenheit. In den Träumen erscheinen die wachen Zustände der Menschen wieder, und so gewann auch dieser Traum eine verschiedene Gestalt je nach den wechselnden Menschen und Zeiten.[2]) So tritt namentlich zu dem Bilde eines friedlichen und bloss geniessenden Daseins erst später der politische Zug, als der Mensch zum Bürger geworden war und sein Glück an eine bestimmte Form des staatlichen Lebens knüpfte. Die Ideen der Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit, Anfangs nur leise angedeutet, werden kräftiger hervorgehoben. Seit man vollends begonnen hatte bereits die jüngste Vergangenheit im verklärten Lichte eines goldenen Zeitalters zu schauen[3]), war es nur natürlich, dass auch ihrerseits diese goldene Zeit des Kronos etwas vom Wesen der Gegenwart annahm und ihre Menschen hinfort nicht mehr als Wilde, sondern nach Gesetzen und in einer gewissen staatlichen Ordnung lebten. Gewiss nur zufällig giebt uns von dieser Umwandlung der alten Sage die erste litterarische Kunde Platon.[4])

---

der sich die *βία* (vs. 10) beugen muss. — Aus Cicero de oratore III 114 sehen wir, dass die Frage quod sit initium legum ein viel erörtertes Thema war. Nach dem älteren Plinius nat. hist. VII 191 hatten Ceres oder Rhadamanthus die ersten Gesetze gegeben. Und noch in den letzten Zeiten des Alterthums finden wir einen Anhänger der hier fraglichen Theorie in Claudian, der XVII (de Manlii Theod. consul.) 190 die Justitia anredet:

> Tu prima hominem silvestribus antris
> Elicis et foedo deterres saecula victu,
> Te propter colimus leges animosque ferarum
> Exuimus.

1) Diess hat namentlich unter treffendem Hinweis auf Platon Gess. I 625 E schon PUFENDORF De jure naturae II 2 § 5 S. 166 (Frankfurt 1684) bemerkt.

2) GRAF Leipz. Stud. 8, 56. 68. PÖHLMANN Gesch. des ant. Kommun. I 134.

3) Nach dem Tode des Peisistratos (Aristot. *Ἀθ. Πολ.* 16) und nach dem Tode Kimons (Plutarch Kimon 10. BERGK Rell. Com. Att. S. 199).

4) Ausser allgemeinen Erwägungen führt auf ein früheres Vorhandensein derartiger Vorstellungen vielleicht auch die *Κρόνου τύρσις* bei Pindar Ol. II 77, die schon der Scholiast auf eine *πόλις* gedeutet hat (vgl. dazu Dion. Hal. Ant.

Im Weltalter des Kronos, so erzählt er[1]), lebten die Menschen in *πόλεις*, ihre Könige und Herrscher waren Götter und als Gesetz galt das ungeschriebene der Vernunft.[2]) Diese Zustände des Kronos sollten allen späteren Staaten und Verfassungen als Vorbild und Maassstab dienen[3]): wobei Platon nicht anders verfahren ist als Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts, die für ihre Theorien einen Halt an den Vorstellungen von Adam und dem Paradiese suchten.[4]) Nicht immer freilich haftet diese Vorstellung eines irdischen Paradieses an Kronos und seiner Herrschaft. Nachdem schon Empedokles zu Gunsten eines Reiches der Kypris dagegen protestiert hatte[5]), hat Platon selber, auch hier mit den überlieferten Mythen seines Volkes nur spielend, sie ebenfalls davon losgelöst und anderwärts die Verwirklichung seines Staatsideals zwar wieder in den Anfang menschlicher Geschichte, aber in das Weltalter des Zeus verlegt.[6]) Vollends die Stoiker haben dem alten Lieblingsgott der Mühseligen und Beladenen die Würde nicht gegönnt, die er in deren Träumen als Herrscher einer längst vergangenen besseren Zeit behauptete.[7]) Nach ungeschriebenen

---

Rom. I 26). Usener's gelehrte Combination Rhein. Mus. 53, 343 brauchte man deshalb noch nicht aufzugeben.

1) Gess. IV 713 C ff.

2) A. a. O. 714 A: *τὰς πόλεις διοικεῖν τὴν τοῦ νοῦ διανομὴν ἐπονομάζοντας νόμον.* Vgl. *εὐνομίαν* 713 E (s. o. S. 54. S. 78). Will man zwischen den verschiedenen platonischen Darstellungen Concordanz stiften, so kann man im Polit. 271 E das *πολιτεῖαι οὐκ ἦσαν* auf geschriebene Verfassungen beziehen.

3) Gess. IV 713 B: *ἔτι προτέρα τούτων πάμπολυ λέγεταί τις ἀρχή τε καὶ οἴκησις γεγονέναι ἐπὶ Κρόνου μάλ' εὐδαίμων, ἧς μίμημα ἔχουσά ἐστιν ἥτις τῶν νῦν ἄριστα οἰκεῖται.*

4) Locke Of government und Of civil government (Works London 1812 vol. V S. 209 ff.). Liscov Anmerkungen in Form eines Briefes über den Abriss eines neuen Rechts der Natur u. s. w. (Schriften, Berlin 1806, III S. 139 ff.).

5) Auch in einem orphischen Gedicht (fr. 244 Abel) herrschte Kronos erst über das silberne Geschlecht. Vgl. dazu Lobeck Aglaoph. S. 510 ff.

6) Im Kritias, wo aus der Reihe der Götter, welche die Länder und Menschen der Urzeit unter sich vertheilt haben, Hephaistos, Athena und Poseidon genannt werden.

7) Nach dem Stoiker Krates von Mallos führte Kronos ein unmildes Regiment (*βασιλεῦσαι ἀπηνῶς*) und war seine Herrschaft überdiess auf Sicilien, Italien und einen Theil von Libyen beschränkt: Jo. Lydus De mens. IV 48 S. 83, 16 Bekk. Bei Cornutus c. 9 ist Zeus nicht bloss der Vater der *Δίκη*, sondern auch *ὁ παραγαγὼν εἰς τὰ πράγματα τὴν κοινωνίαν τῶν ἀνθρώπων καὶ παραγγείλας αὐτοῖς μὴ ἀδικεῖν ἀλλήλους.* Letzteres erinnert an den Mythos des Protagoras (p. 322 C f.); in dem ebenfalls erst durch Zeus die *δίκη* zu den Menschen kommt.

Rechten und Gesetzen ordnet sich das Dasein des goldenen Geschlechts auch in der Schilderung Arat's (vs. 100 ff.), aber die Gottheit, die darüber waltet, ist nicht Kronos, sondern die Dike in Person.[1])

Eben so wenig wie Arat weiss ein anderer Stoiker, Posidon, etwas von der beglückenden Herrschaft des Kronos. Mit dem goldenen Zeitalter hatte er sich eingehend befasst.[2]) Aber der Traum, den er darüber träumte, war der nüchternste von allen, oder vielmehr es sollte gar kein Traum sein, sondern ein historischer Bericht, der das Wunderbare auf ein möglichst bescheidenes Maass beschränkte.[3]) Sein goldenes Zeitalter war ein Zeitalter der unverdorbenen Natur, dessen Menschen die späteren ebenso durch Eigenschaften des Charakters wie durch Intelligenz überragten und dessen Frieden noch nicht durch Habsucht gestört wurde.[4]) Ebenso natürlich und normal war die politische Verfassung, eine Herrschaft der Besten und ausgeübt nach ungeschriebenen Gesetzen, während das geschriebene Gesetz erst der Entartung späterer Zeiten seinen Ursprung dankte. Posidon ist auch mit dieser Theorie der Lehrer der Römer geworden.[5]) Cato und nach ihm Sallust[6]) hatten noch die entgegengesetzte Anschauung vertreten, wenigstens partiell d. i. in der Anwendung auf die italische Geschichte: sie schilderten den gesetzlosen Zustand der Aboriginer keineswegs als ideal. Die gleiche Auffassung blickt aber auch noch ein Mal bei Virgil durch, wenn er zu den ersten noch wilden Bewohnern Latiums, „quis neque mos neque cultus erat", Gesetz und Cultur erst durch Saturn kommen lässt.[7]) Sonst dagegen

---

1) Dieser Stoiker weicht ferner darin von der gewöhnlichen Sage ab, dass er die Menschen des goldenen Zeitalters von Ackerbau leben lässt. GRAF in Leipz. Stud. 8, 49 f.

2) Der Hauptbericht darüber bei Seneca Epist. 90, 3 ff., womit sich verbinden lässt Sext. Emp. Adv. dogm. III 28. Vgl. auch SCHMEKEL Mittl. Stoa S. 286 ff.

3) Die Menschen wurden nicht von Göttern, sondern von ihresgleichen regiert. Nur die allerersten Menschen waren *γηγενεῖς*, pflanzten dann aber sich durch sich selber fort.

4) Eigentum gab es noch nicht.

5) GRAF Leipz. Stud. 8, 43. SCHMEKEL Mittl. Stoa 288, 4. 453.

6) Catil. 6.

7) Aen. 8, 315 ff. Das goldene Zeitalter ist also hier nicht wie sonst das erste, und es findet somit in der menschlichen Entwicklung zuerst ein Auf- und dann ein Absteigen statt. Diese Virgil-Stelle ist auch darum merkwürdig und

heftet man in der Kaiserzeit gern den Blick auf das goldene Zeitalter und preist dessen Menschen unter Anderem auch deshalb, weil sie noch nicht des geschriebenen Gesetzes bedurften: was bei Poeten wie Virgil und Ovid ein Spiel der Phantasie scheinen könnte[1]), tritt bei den Historikern Trogus Pompejus[2]) und Tacitus[3]) uns als wissenschaftliche Ueberzeugung entgegen. Und so erhält sich die Vorstellung von jenen glücklichen ersten Zeiten des Menschengeschlechts, in denen noch die Natur allein durch ungeschriebene Gesetze das Leben ordnete (*ἡνίκα ἡ φύσις διεθεσμοθέτει τοῖς ἀνθρώποις μόνη, πρὶν τοὺς γραπτοὺς εἰςφοιτῆσαι νόμους*), bis in das späteste Alterthum und zwar nicht bloss als Gegenstand unfruchtbarer Sehnsucht, sondern als Norm sogar legislatorischer Praxis.[4])

So verbreitet diese Vorstellung war und so lange sie sich erhielt, so war es doch keineswegs die allgemeine, wie uns die frühere Betrachtung gezeigt hat. Nicht einmal schlechthin als die volksthümliche kann sie gelten[5]), da der Streit der Ansichten über den Gang, den die menschliche Entwicklung genommen, sich

---

trägt einen echt römischen Charakter, weil Saturnus es ist, der die Menschen des goldenen Zeitalters zum Ackerbau anleitet (diess folgt, weil er den in 315 ff. quis neque mos etc. geschilderten Zustand der Urzeit beseitigt; trotz Georg. I 147, wo es vielmehr Ceres thut). Der griechische Kronos thut diess nie, und wenn ja der Ackerbau, wie diess in der Schilderung Arats geschah, in das goldene Zeitalter übertragen wird, so erscheint Kronos nicht mehr als der Herrscher desselben (s. o. S. 86). Die Berufung auf den Herakleoten Menander (Graf in Leipz. Stud. 8, 56) hat dem gegenüber keinen Werth, theils weil seine Worte (agricolas ipsos unos esse reliquias ex stirpe Saturni) nicht nothwendig den Ackerbau unter Kronos' Herrschaft voraussetzen, theils und vornehmlich aber, weil der Zeuge, der sie uns erhalten hat (Pseudo-Plutarch de nobilitate) zu unglaubwürdig ist. Was sich für den Griechen Menander und für Kronos nicht schickt, schickt sich dagegen für Saturnus und den Römer Varro. Saturnus war der Erfinder des Ackerbaus (Preller Röm. Myth. 410 ff.) und von ihm konnte derselbe Varro mit Recht sagen (r. r. III 1, 5): nec sine causa Terram eandem appellabant Matrem et Cererem, et qui eam colerent piam et utilem agere vitam credebant, atque eos solos reliquos esse ex stirpe Saturni regis. Vgl. hierzu auch Norden in Jahrb. f. Phil. Suppl. 19 (1893) S. 425 ff.

1) Ueber die Widersprüche, in die sie sich in Folge davon verwickeln und die uns hier nicht weiter angehen, s. Graf in Leipz. Stud. 8, 12 f. und Schmekel Mittl. Stoa 452, 2.

2) Justin. I 1. Graf a. a. O. 44.

3) Annal. III 26. Graf a. a. O. 43 f.

4) Justinian Novell. 74, 1. 89, 1 u. 9.

5) Wie Rohde wollte Gr. Rom. 202 Anm. o. S. 79, 2.

sogar in den Legenden und Sagen der Religion fühlbar machte. Und auch unter den Vertretern der Wissenschaft ist die Zahl derer, die aufrichtig an ein goldenes Zeitalter, an einen idealen Urzustand der Menschheit glaubten, nicht so gross als Manche anzunehmen scheinen. Das goldene Zeitalter, das Reich des Kronos war vielfach nur ein Name, mit dem man sich erlaubte, ganz andere Vorstellungen zu verbinden als die ursprünglich dazu gehörigen. Besonders der Peripatetiker Dikaiarchos lässt uns einen deutlichen Blick in dieses Verfahren thun, indem er fordert, dass man die Sage möglichst des Wunderbaren entkleiden und durch Rationalisirung auf ihren natürlichen Gehalt zurückführen solle[1]), und dann gleich selber dieser Forderung Genüge thut. Was dabei von der gepriesenen Glückseeligkeit des goldenen Zeitalters übrig bleibt, ist ein Leben baar jeder Kunstfertigkeit und Arbeit, darum auch frei von Mühen und Sorgen, wegen der notgedrungenen Einfachheit der Nahrung viel weniger Krankheiten ausgesetzt, und voller Frieden und Freundschaft, da es zu Zwisten und Kriegen an jedem würdigen Streitobject fehlt. Ein glückseeliges Zeitalter ist dies wohl; aber man soll auch nicht verkennen, um welchen Preis diese Glückseeligkeit erkauft ist, auf Kosten jeder wahren Tugend und jeder höheren Intelligenz, und dass Dikaiarch die Schilderung mit einer Ironie giebt, die auch in dem dürftigen Excerpt Porphyrs[2]) nicht ganz verwischt ist. Die Ansicht Dikaiarchs[3]) scheint mir daher keineswegs der seines Schulgenossen Theophrast entgegenzustehen.[4]) Zwar die Friedlichkeit der ältesten Zeiten weiss auch dieser zu rühmen, sowie ihre reinere Frömmig-

1) Porphyr. De abstin. IV 2: *εἰ δεῖ λαμβάνειν μὲν αὐτὸν* (sc. *τὸν ἐπὶ Κρόνου βίον*) *ὡς γεγονότα καὶ μὴ μάτην ἐπιπεφημισμένον, τὸ δὲ λίαν μυθικὸν ἀφέντας, εἰς τὸ διὰ τοῦ λόγου φυσικὸν ἀνάγειν.*

2) a. a. O.: *αὐτόματα μὲν γὰρ πάντα ἐφύετο· εἰκότως. οὐ γὰρ αὐτοί γε κατεσκεύαζον οὐδὲν διὰ τὸ μήτε τὴν γεωργικὴν· ἔχειν πω τέχνην μηθ' ἑτέραν μηδεμίαν ἁπλῶς. — — — — ἀλλὰ μὴν οὐδὲ πόλεμοι αὐτοῖς ἦσαν οὐδὲ στάσεις πρὸς ἀλλήλους. ἆθλον γὰρ οὐδὲν ἀξιόλογον ἐν τῷ μέσῳ προκείμενον ὑπῆρχεν, ὑπὲρ ὅτου τις ἂν διαφορὰν τοσαύτην ἐνεστήσατο. — — — τοῖς δὲ ὑστέροις ἐφιεμένοις μεγάλων καὶ πολλοῖς περιπίπτουσι κακοῖς ποθεινὸς εἰκότως ἐκεῖνος ὁ βίος ἐγίγνετο.*

3) Die nach dieser Seite zu auch PÖHLMANN Altertum und Gegenwart S. 202f. nicht richtig gewürdigt zu haben scheint.

4) Wie ROHDE meinte Griech. Rom. S. 202 Anm. Mir scheint vielmehr das *ἀκατάσκευος* bei Athen. XII p. 511 D gut zu Dikaiarchs (s. Anm. 2) *οὐ κατεσκεύαζον οὐδὲν* zu passen.

keit[1]); einen Zustand uranfänglicher Vollkommenheit sah er aber hierin nicht, vielmehr deutet er in seiner Geschichte der Opfer an, dass ein allmähliger Fortschritt der Menschheit stattfand[2]), dass insbesondere erst mit dem Ackerbau ein gesittetes Leben (*νομίμως ζῆν*) begann[3]), und in der Prometheus-Sage fand er ausgedrückt, dass die Philosophie erst später zu den Menschen gekommen sei.[4]) Ob die beiden Hauptschüler des Aristoteles sich hiermit sehr weit von der Ansicht ihres Lehrers entfernt haben werden, welcher meinte, dass die ersten Menschen „alltägliche und geistig unentwickelte Leute" gewesen seien?[5]) Ich glaube dies um so weniger, als in dieser Hinsicht auch der Lehrer ihres Lehrers, Platon, mit ihnen übereinstimmte. Aus der Art, wie dieser die gute alte Zeit an verschiedenen Stellen seiner Schriften ganz verschieden schildert[6]), gewinnt man nicht den Eindruck, dass es ihm hier einmal ausnahmsweise mit seinen mythischen Erzählungen voller Ernst war; im Gegentheil, er hat dem allzuraschen Glauben mancher Leser sogar vorgebeugt, indem er die Existenz der goldenen Zeit des Kronos an eine unmögliche Bedingung knüpfte und sie vermittelst einer abenteuerlichen Hypothese von einer Veränderung der Weltumdrehung abhängig machte.[7]) Ja nicht einmal als Fictionen eines vollkommenen Urzustandes der Menschheit scheint er diesen Sagen eine gewisse ideale Wahrheit zuzugestehen. So paradiesisch er das friedliche fromme genussreiche Leben der ersten Menschen schildert, so will er sie doch nicht deshalb ohne Weiteres glückseelig preisen, sondern knüpft diess an die Beantwortung der Frage, ob sie auch die ihnen

---

1) Bernays Theophrast S. 80 f. 86.

2) Bernays Theophrast S. 39 f.

3) Bernays a. a. O. S. 62. Die Feldfrüchte heissen hier sogar *κάλλιστα καὶ τιμιώτατα ὧν ἡμᾶς οἱ θεοὶ εὖ ποιοῦσιν.*

4) Schol. Apoll. Rhod. 2, 1248 (fr. 50 in Theophr. Opp. bei Didot 1866).

5) Polit. II 8 p. 1269[a] 6. Bernays Theophrast S. 48.

6) Bald ist die gute alte Zeit das Muster für die entartete Gegenwart, die Zeit des Kronos (s. o. S. 84 f.), bald müssen wir sie unter der Herrschaft des Zeus suchen, der doch die Göttin Athena mit ihrem Ur-Athen angehört (s. o. S. 75 f. 85, 6). Nicht einmal in der Schilderung der Kronos-Zeit bleibt er sich überall gleich, da während derselben nach Politik. 272 A die Menschen noch ohne Behausung unter freiem Himmel (*γυμνοὶ καὶ ἄστρωτοι θυραυλοῦντες*) lebten, nach den Gesetzen dagegen sich bereits zu *πόλεις* vereinigt hatten (o. S. 85, 2, vgl. auch die *οἴκησις ἐπὶ Κρόνου* S. 85, 3).

7) Politik. 269 E ff.

in ihrem sorgen- und arbeitslosen Dasein so reichlich zugemessene Musse und die zu Folge des Einverständnisses mit der ganzen übrigen Natur dargebotene günstige Gelegenheit zum Philosophiren und zur Erwerbung von φρόνησις benutzt haben.[1]) Und wie hat Platon selber diese Frage beantwortet? Entschiede es der Ton nicht, in dem sie gestellt wird, so würde es aus den Darstellungen erhellen, die er von den Zuständen der ersten Menschen und dem Anfang aller Geschichte anderwärts in seinen Schriften und zwar nicht in mythischer Einkleidung gegeben hat. Im Wesentlichen übereinstimmend hat Platon das Leben der ersten Menschen in der Republik (II 369 Bff.) und in den Gesetzen (III 678 Bff.) geschildert mit den gleichen Zügen, die uns schon bei Dikaiarch und Theophrast entgegentraten, als ein Leben voller Genuss, von Gesundheit strotzend, dabei in Frömmigkeit und lauter Frieden verlaufend. Und ebenso wie die beiden Peripatetiker hat auch Platon eingesehen, dass diesem Leben etwas zum Ideale fehlt, die Vernünftigkeit, σοφία, an deren Stelle in der Reihe der Tugenden die εὐήθεια getreten ist (Gess. III 679 C und E). So urtheilt er milder in der Schrift seines Alters, den Gesetzen; in der Republik, wo schon die Farben der Schilderung stärker aufgetragen sind, fällt auch das zusammenfassende Urtheil schroffer aus, wenn er jenen Urstaat einen „Schweinestaat" nennt. Und in der That, dieses Urtheil entspricht nur einer strengen Moral-Theorie, die alle sittliche Vollkommenheit des Menschen auf die Erkenntniss gründete.[2]) Sollte es daher bei andern Philosophen des Alterthums, deren Moral-Theorie an Strenge die platonische noch übertraf, nicht ebenso gelautet haben? Kyniker und Stoiker, mochten sie auch einmal ihre Forderung eines naturgemässen Lebens durch Schilderung des goldenen Zeitalters erläutern[3]), so konnten sie doch im Ernste ein solches Leben und dessen Glückseeligkeit, die als freies Geschenk der Götter zu den Menschen kamen, nicht als Vorbild anpreisen wollen: ihre Tugend war eine durch eigene

1) Politik. 272 B ff.

2) In Bezug auf die Auffassung der Urzeit stimmt übrigens Platon mit den Peripatetikern (BERNAYS Theophrast S. 51 f.) auch darin überein, dass er auf sie Schlüsse zieht aus noch bestehenden Culten und Gebräuchen: wovon sich wenigstens noch eine Spur erhalten hat Gess. VI 782 B f. (GRAF Leipz. Stud. 8, 19). Ueber dies Verfahren, das zuerst bei Thukydides begegnet, vgl. GOMPERZ Gr. Denk. I 403.

3) E. WEBER Leipz. Studd. 10, 118 u. 121. DÜMMLER Akadem. 141 f.

Kraft erworbene, daher auf Uebung und Arbeit[1]) gegründet, und gerade in den geplagtesten der Heroen, in Herakles und Odysseus, sahen sie ihr Ideal verwirklicht.[2]) Die unverdorbene Natur der ersten Menschen konnten sie anerkennen und haben sie anerkannt[3]) so gut wie Platon und die Peripatetiker, die Vollkommenheit des menschlichen Geschlechts aber haben sie ebenso wie diese erst von der Zukunft erwartet und den Gang der Geschichte sich deshalb in aufsteigender Linie vorgestellt.[4])

Diese antiken Ansichten werden in sehr bemerkenswerther Weise durch moderne illustrirt und bestätigt. Während Kant, nur wenig von Hobbes abweichend[5]), an den Anfang der mensch-

1) Antisthenes sagte ὅτι ὁ πόνος ἀγαθόν: Diog. L. VI 2.

2) Aus diesem Grunde muss ich mich gegen Rohde Griech. Rom. S. 202 Anm. und Schmekel De Ovidiana Pythag. doctr. adumbrat. S. 23, 10 erklären. Der letztere schliesst aus dem göttlichen Ursprung der Menschen zu viel: dieser beweist nur, dass der Keim zum Guten und zur Glückseeligkeit in den Menschen gelegt, nicht aber, dass schon von Anfang dessen volle Entfaltung gegeben war. Die Ueberlieferung, nicht bloss die Consequenz der Lehre, stimmt zu dem im Text Gesagten. Sextus Empiricus sagt ausdrücklich, dass nur jüngere Stoiker ihr Ideal im goldenen Zeitalter wiederfanden, und von diesen jüngern Stoikern ist uns allein Posidon mit Namen bekannt (s. o. S. 86, 2). Und wie er dazu kam, sich von der Schulmeinung zu entfernen, das lässt sich vielleicht nach einem glücklichen Ausdruck Zeller's (Phil. d. Gr. V 591) damit erklären, dass er platonische Scherze dogmatisirte (Platon Polit. 272 B f. Phileb. 16 C und Stallb.). Dieser Ueberlieferung wird nicht widersprochen durch Arat, der zur älteren Generation der Stoiker gehörte und uns doch das goldene Zeitalter schildert (s. o. S. 86); denn er thut diess nicht als Stoiker, sondern im Anschluss an Hesiod (Graf Leipz. Studd. 8, 47 ff.).

3) Senecas Kritik der Ansicht Posidons (ep. 90, 44 ff.) ist durchaus im Geiste der echten Stoa und so auch schon von Zeller Phil. d. Gr. III 1² S. 269 verwerthet worden.

4) Auch die Ansicht des *Αντικὸς* bei Tzetzes zu Hes. op. 92 (Graf Leipz. Stud. 8, S. 22, 1) kann verglichen werden. Es ist daher kein Grund mehr zu zweifeln, dass die Ansicht, welche Polybios VI 5, 4 ff. über die Anfänge der menschlichen Geschichte vorträgt, im Wesentlichen die stoische ist. In dieser Hinsicht dürfte charakteristisch sein eine Abweichung des Polybios von Platon. Bei Polybios treten die gleichartigen Einzelnen zu Heerden zusammen, bei Platon in den Gesetzen (III 680 B ff. anders in der Rep. II 369 B ff. und im Mythos des Protag. 322 B f.) wie bei Aristoteles erwächst der Staat aus der Familie; bei Platon in der genannten Schrift leitet sich deshalb das Herrscherrecht aus der väterlichen Gewalt ab, bei Polybios aus der Stärke. Ich stimme hier nicht ganz mit Scala Studd. des Polyb. I 106 überein, wie denn auch der Abstand zwischen Dikaiarch und Polybios (Scala S. 108, 1) nach dem Gesagten nicht mehr so gross erscheint.

5) Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vern. III 2 = Werke von Hartenst. 6, 194 Anm.

lichen Geschichte einen Zustand des Krieges setzt und in dem Paradies lediglich einen Traum der späteren Menschheit, ein Erzeugniss thörichter Wünsche, sieht[1]), hat dieser Traum bei ROUSSEAU entschiedene Realität[2]), und erscheint als ein der wirklichen Geschichte angehöriger Zustand seeliger Unschuld, umkleidet mit den glänzendsten Farben dichterischer Phantasie und Sprache, namentlich bei HERDER[3]) und SCHILLER.[4]) Die Schilderungen, die diese beiden von ihrem goldenen Zeitalter geben, als der Mensch ohne eigene Sorgen und Mühen noch im Gängelbande der Natur und Gottheit ging, werden jeden Leser an Dikaiarchs und Platons entsprechende Darstellungen erinnern; nur wird er sie leichter und besser nach ihrem wahren Sinne verstehen, da ihm ausdrücklich gesagt wird, dass der Mensch auf der Stufe des paradiesischen Zeitalters niemals mehr als „das glücklichste und geistreichste aller Thiere" geworden wäre, und dass, erst aus dem Garten Gottes heraus, der Weg ihn durch die wachsende Vernunft und Humanität zu aller Vollkommenheit und wahren Wohlfahrt führen konnte.

Diese Männer waren daher alle nicht so wohl Schwärmer für die Vergangenheit als Propheten und Deuter der Zukunft. Von dieser erhofften sie die Erfüllung ihrer Ideale, während man im Ausgang der römischen Republik und in der Kaiserzeit den müden Blick gern auf der Vergangenheit ausruhte und deshalb die Geschichtsphilosophie Posidons so erbaulich fand. Eine einseitige und extreme Ansicht war indessen diejenige Platons und der mit ihm übereinstimmenden Peripatetiker und Stoiker so wenig als die unserer HERDER und SCHILLER; vielmehr stellt sie sich als ein Compromiss dar, als das Ergebniss eines langen und heftigen Kampfes. Von der Ansicht, die an den Eingang der Geschichte den Kampf Aller gegen Alle setzte, entnahm sie die Entwicklung des Menschen zu immer höherer Vollkommenheit, von der anderen, die ein Herabsinken des Menschen von seiner ehemaligen Höhe behauptete, den friedlichen Zustand der Natur, der aller Cultur

---

1) Muthmasslicher Anfang der Menschengesch. = Werke v. HARTENST. 4, 320 f. 328 f.

2) Contrat Soc. ch. 8.

3) Ideen 10tes Buch (= Sämmtl. Werke von MÜLLER, Zur Phil. u. Gesch. IV S. 321 ff.).

4) Etwas über die erste Menschengesellsch. nach dem Leitfaden der mosaisch. Urkunde.

vorauslag; sie leugnete die ursprüngliche Schlechtigkeit der menschlichen Natur, aber sie behauptete auch nicht deren uranfängliche Vollkommenheit, sondern, von beiden Extremen sich gleich fern haltend, setzte sie an die Stelle der von Anfang vollkommenen Natur des Menschen die natürliche Anlage zur Vervollkommnung und verwandelte so den gewaltsamen Fortschritt aus einem thierischen Dasein heraus in eine natürliche Entwicklung zum Guten. In manchen Stücken unterscheidet sich von diesem Compromiss derjenige, der zwischen den gleichen Gegensätzen in Platons Protagoras geschlossen wird (p. 321 Dff.): zwar von *αἰδὼς* und *δίκη*, den Cardinaltugenden, sind auch hier die ersten Menschen noch weit entfernt[1]) und deshalb nicht geeignet, sich in einem Staate zu vereinigen; doch sind sie von Anfang an ausser mit Frömmigkeit auch mit der *σοφία* ausgerüstet, die ihnen die Nothdurft des Lebens, Nahrung, Kleidung und Wohnung, schafft, dafür entbehren sie aber auf der andern Seite des vollen Friedens und sind, ohne beständigen Krieg mit einander zu führen, unverträglich, sobald sie zusammentreffen.[2]) Ob diese eigenthümliche, noch etwas hölzerne Art des Compromisses wirklich dem Vater der Sophistik gehört, dem sie Platon in den Mund gelegt hat, mag dahingestellt bleiben; sicher ist, dass in der Zeit des Protagoras der Kampf besonders lebhaft geführt wurde, der solche Compromisse hervorrief.

Es war eine Zeit, in der der ewige Kampf des Alten und Neuen, in eigenthümlicher Weise überdies verflochten zum Theil mit dem Gegensatz von Natur und Cultur, nur wieder ein Mal ein besonders starkes Geräusch machte. Man erkannte die beiden Parteien unter Anderem auch an der Stellung, die sie zu Kronos und dessen Mythos einnahmen; für die Einen erwachte bei diesem Mythos der Gedanke an das glücklichste Alter der Menschheit, an ein Reich des Ueberflusses, aber auch der Ideale wie der damals so viel gehegten von Freiheit und Gleichheit und einer über die nationalen und staatlichen Schranken hinaus-

---

1) Beide werden ihnen erst später als Geschenk des Zeus zu theil. Man erinnere sich dabei an Seneca epist. 90, 46: deerat illis iustitia, deerat prudentia, deerat temperantia ac fortitudo: s. o. S. 91, 2. Vgl. auch Dümmler Akadem. S. 238.

2) Protagoras weicht hier von der Theorie des Krieges Aller gegen Alle, wie sie das Alterthum aufgestellt hatte, in ganz ähnlicher Weise ab wie Kant von Hobbes (s. o. S. 91, 4).

ragenden menschlichen Gemeinschaft; den Andern dagegen diente der Name des alten Gottes lediglich zu Schimpf und Spott über die Thoren, die hinter ihrer Zeit zurückgeblieben waren. Ob die Menschheit degenerirt oder fortschreitet, war die Frage, und diese Frage wurde besonders dringend zu einer Zeit, da man allererst anfing über den Lauf der menschlichen Geschichte und seine Gesetze ernsthaft nachzudenken. Das Für und Wider der streitenden Ansichten in einer vermittelnden auszugleichen war nicht Jedermanns Sache und am allerwenigsten kann man dies einem Dichter zur Pflicht machen, in dessen Werken sich vielmehr die Zeit mit ihren verschiedenen, oft entgegengesetzten Strömungen spiegeln darf und soll. Im Inachos hatte Sophokles die glückliche Zeit des Kronos geschildert[1]), die Zeit der in sich befriedigten und vollkommnen menschlichen Natur; ganz anders tönt es uns aus den gewaltigen Strophen der Antigone entgegen, wie der Mensch im Kampfe mit der Natur durch List und Kraft erst allmählig zu Cultur und einem staatlich geordneten Dasein sich emporgearbeitet hat.[2]) Ein ähnlicher Widerspruch klaffte wohl auch in der orphischen Litteratur.[3]) Aufgefallen ist ein solcher Widerspruch von jeher beim Philosophen Empedokles. Niemand hatte den Menschen die Heiligkeit des ungeschriebenen Naturgesetzes so eingeschärft als er[4]), da er die Uebertretung desselben für ein durch keine Strafe sühnbares Verbrechen erklärte[5]); mit gutem Grund musste ihm daher die längst entschwundene Zeit, in der das Naturgesetz noch unumschränkt über die Menschen gebot, die goldene Zeit, von ihm nicht nach Kronos

---

1) Nauck[2] fragm. 256. Vgl. hierzu *πάνθ' ὁ μέγας Χρόνος μαραίνει* in Ai. 714 und die Auslegung, die KIESSLING zu Horaz c. III 6, 45 gegeben hat.

2) Antig. 332 ff. L. SCHMIDT Ethik d. Griech. II 81 f. FR. BLASS in Fleck. Jahrb. 1897 S. 478.

3) Die Geschichte des Menschen ein Aufsteigen von ursprünglicher Wildheit zur Kultur: s. o. S. 79 ff. Daneben müssen die Orphiker aber auch von einem goldenen Zeitalter geredet haben, da sie Kronos im silbernen herrschen liessen: s. o. S. 85, 5.

4) Aristot. Rhet. I 13 p. 1373[b] 14 (fragm. ed MULLACH vs. 438 f.). DÜMMLER Proll. zu Platons Staat S. 46. Bemerkenswerth ist die Anerkennung, die der Natur und ihren ungeschriebenen Gesetzen in der Schule des Gorgias, namentlich von Alkidamas und Lykophron, gezollt wurde; die Anregung dazu könnte wohl Empedokles gegeben haben.

5) Cicero de rep. III 19.

sondern nach der Kypris benannt[1]), als die allerseeligste erscheinen, aller weitere Verlauf der menschlichen Geschichte nur als ein Abfall von ursprünglicher Reinheit und Vollkommenheit. Aber wie vereinigt sich hiermit die andere Darstellung? Nach derselben[2]) ist nicht ein Reich der Liebe das Erste, sondern ein Kampf aller Wesen ums Dasein; erst allmählig gehen aus diesem zweckmässige Bildung und Ordnung hervor und nur im Verlaufe desselben, erst spät, wenn wir die Ueberlieferung aus der inneren Consequenz des Gedankens und aus dem, was wir beim Verehrer des Empedokles, Lucrez, lesen (s. o. S. 83, 3), ergänzen dürfen, kommt auch Gesetz und Recht unter die Menschen. Mag Empedokles als Philosoph[3]) diesen Widerspruch auf irgend eine jetzt nicht mehr sicher zu ermittelnde Art geschlichtet haben[4]) oder mag er als Dichter oder mit der Naivetät des Volksbewusstseins darüber hinweggeglitten sein, immer bleibt sein Verhalten den streitenden Ansichten gegenüber, die er beide in seinen Schriften zum Ausdruck brachte, ein besonders merkwürdiges Zeichen dafür, wie sich dieselben im geistigen Kampfe seiner Zeit die Wage hielten.

Das Alterthum hat das Ende dieses Kampfes nicht gesehen, obgleich bereits durch die grossen Denker des vierten Jahrhunderts die einzig mögliche Lösung gefunden war: da er aus Stimmungen hervorging, konnte er durch blosses Denken nicht im letzten Grunde geschlichtet werden. Er war überdies verflochten mit einem Kampfe allgemeinerer Art, der angefacht im fünften Jahr-

---

1) Dass vs. 417 *οὐδέ τις ἦν κείνοισιν Ἄρης θεὸς οὐδὲ Κυδοιμός* eine Anspielung sei auf die entgegengesetzte Ansicht, wonach den Anfang der menschlichen Geschichte der Kampf Aller gegen Alle bildet, hat bereits Graf Leipz. Stud. 8, 15 vermuthet. Seine Erklärung, weshalb der Kypris von Empedokles die Rolle zugetheilt wurde, an Stelle des Kronos im goldenen Zeitalter zu herrschen (a. a. O. S. 17), scheint mir aber gesucht, und ich ziehe hier noch immer die einfachere vor, auf die Reisacker Quaestt. Lucrett. S. 61 durch die Vergleichung mit Lucrez geführt wurde.

2) Die Belege bei Zeller Phil. d. Gr. I[4] S. 718 ff.

3) Obgleich die älteste Philosophie sich auch sonst begnügt zu haben scheint, die Widersprüche einfach hinzustellen und die Ausgleichung Anderen zu überlassen. So bestand zwischen der Welt des Seins und des Scheins in der Lehre des Parmenides eine Kluft, die erst spätere Philosophen wie Platon sich bemüht haben zu überbrücken.

4) Eine Handhabe dazu könnte Lucrez II 1150 ff. bieten, vgl. Reisacker Quaestt. Lucrett. S. 61. Eine Ausgleichung hält nach Andern für möglich Dümmler Akad. 237, mit triftigen Gründen bestritten wird diese Möglichkeit von Zeller Phil. d. Gr. I[4] S. 734 f., schroff abgelehnt von Rohde Psyche S. 472, 1.

hundert, auch während der folgenden Zeiten des Alterthums nicht zur Ruhe kam, durch jede denkende oder träumende Betrachtung einer menschlichen Gemeinschaft von Neuem erregt wurde und dabei die verschiedensten Formen annahm, dem Kampfe des *ἄγραφος νόμος* mit dem *γεγραμμένος*. Die Hauptfrüchte auch dieses Kampfes hat bereits das vierte Jahrhundert gepflückt. Sie mögen wenigstens kurz angedeutet werden.

Zwar welche praktischen Folgen derartige Conflikte für die Moral der Einzelnen hatten, in wie weit sie das Gefühl und den Muth der Verantwortlichkeit in ihnen steigerten und so Charaktere wie die Antigone, wie Epameinondas[1]) hervorbrachten, entzieht sich natürlich jeder genaueren Nachforschung. Deutlicher liegt zu Tage der Gewinn, den die Wissenschaft aus ihnen davon trug. Dass in den *ἄγραφοι νόμοι* ein Keim der griechischen Ethik liegt, ist längst bemerkt worden. Und zwar gilt diess in einem weiteren Sinne als man sich bisher klar gemacht hat, wenn man in dem *ἄγραφος νόμος* das ewige göttliche Naturgesetz und damit vornehmlich ein die Gewissen der Menschen verpflichtendes Gebot erblickte; denn der *ἄγραφος νόμος* trat uns auch entgegen als das von den Vätern überlieferte Herkommen, als die durch Alter geheiligte Gewohnheit und hat als solcher mit dem Gewissen der Menschen nichts zu thun, sondern fordert lediglich gewisse äussere Handlungen; und dieser *ἄγραφος νόμος* ist es, der sich in den von Platon[2]) und Aristoteles[3]) hochgehaltenen *ἐπιτηδεύματα* fortsetzt bis zu den *καθήκοντα*, diesem seit den Stoikern wichtigen Theil der griechischen Ethik. So kann man sagen, dass die Unterscheidung von Moralität und Legalität im ethischen Verhalten des Menschen eine Folge der über den *ἄγρ. νόμ.* und dessen wechselnde Bedeutung geführten Erörterungen war. Verwandt dieser Unterscheidung und nicht minder bedeutend ist eine andere, die Trennung der Sphären des Rechts und der Sittlichkeit. In neuerer Zeit ist dieselbe durch KANTS kritischen Geist erfolgt, der die beiden im Naturrecht friedlich vereinigten zum ersten Mal scharf von einander schied. Doch weiss schon Aristoteles beide auseinander zu halten, gewiss nicht als Erster. Als Sokrates verurtheilt war, mahnte er zwar seine Richter an ihr Gewissen und rief sie damit vor das höhere

1) Cicero de invent. I 55 f. Plutarch Pelop. 24.
2) Gess. VII 793 B ff. 823 C ff.
3) Eth. Nik. X 10 p. 1179$^b$ 34 ff.

Forum der Moral; aber die Rechtmässigkeit ihres Urtheils erkannte er dadurch an, dass er sich den Folgen desselben unweigerlich unterwarf. Gerade die zahlreichen Conflikte des ungeschriebenen göttlichen Gesetzes mit dem positiven geschriebenen mussten wohl in ihm und seinen Zeitgenossen eine Ahnung davon wecken, dass die Welt der Moral eine andere war und mit anderen Pflichten als die des Rechts. Auch die eigenthümliche Beschaffenheit dieses Rechts halfen diese Conflikte erkennen. Auf dieselbe war durch die vergleichende Ethnographie ein blendendes und gefährliches Licht gefallen: Rechte und Gesetze erschienen hiernach in ihren Widersprüchen und ihrem ewigen Wechsel als etwas sich selber zerstörendes und darum jeder Autorität entbehrend. In den Conflikten des ungeschriebenen und des geschriebenen Gesetzes trat aber nicht bloss dieses hervor, sondern umgekehrt kam durch den ἄγραφος νόμος auch das Bleiben, die Uebereinstimmung mit sich selbst als etwas zur Geltung, das zum Wesen des wahren Rechtes und Gesetzes gehörte. So wurde in dem Compromiss, der diese Conflikte schloss, zwar nur den Moralgeboten die unabänderliche Starrheit gewahrt, aber auch dem positiven Recht seine Constanz gerettet, die dasselbe nicht einem bunten und willkürlichen Wechsel verfallen liess, sondern an die Natur der Menschen und Verhältnisse band. Wie im achtzehnten Jahrhundert werden auch damals die Kämpfe des ungeschriebenen Naturrechts mit dem positiven ausgeglichen in der Idee vom ewigen Werden des Rechts, der historischen Auffassung desselben. Sie tauchte auf im Bewusstsein schon des Platon und Aristoteles, und der letztere darf in dieser Hinsicht wieder einmal mit Leibniz verglichen werden, in dem man in neuerer Zeit einen Vorläufer Savignys erkennen wollte.[1]) Während bei dieser Art des Compromisses das positive Recht sich gewissermaassen vor der Theorie in ein natürliches verwandelte, fand bei einer anderen gerade das Umgekehrte statt, das Natur- oder Vernunftrecht beanspruchte sich an die Stelle des positiven zu setzen. So drängte sich im vorigen Jahrhundert das Naturrecht in die Gesetzesreformen Friedrichs des Grossen und Josephs des Zweiten ein, noch anmaassender wurde es in der französischen Revolution.[2]) Etwas Aehnliches

1) E. Landsberg in Gesch. der Deutschen Rechtswissensch. III 1, 29 f.

2) Vgl. auch Trendelenburg Kl. Schr. I 224: „Es ist das Bedeutendste in

lässt sich für die Gesetzrevisionen annehmen, wie sie Griechenland im fünften und vierten Jahrhundert erlebte, und auch hier scheint man von schüchternen Anfängen zu radicaleren Versuchen fortgeschritten zu sein. Dass *ἄγραφοι νόμοι* — wenn wir uns einmal nur an den Namen und nicht an die besondere Bedeutung halten — in die athenische Gesetzgebung bei der Revision Aufnahme fanden, ergiebt sich aus dem Verbot in Zukunft sich nicht mehr auf ungeschriebene Gesetze zu berufen. Noch mehr, in den Mahnungen der Redner, die sich auf das Recht der Natur oder eines alten Herkommens berufen, in der *ἐπιείκεια*, die dem Richter zur Pflicht gemacht wird, hat das ungeschriebene Gesetz sich einen Eingang in die Praxis verschafft und begehrt nun an die Stelle des positiven zu treten. *Νόμος* und *φύσις*, die beiden lange Hadernden, zu versöhnen war das Bestreben[1]), die Theorie des alten Heraklit schien sich zu verwirklichen. Und es blieb nicht bei solchen Versuchen im Einzelnen. Vielmehr wurden dieselben wie im achtzehnten Jahrhundert schliesslich zusammengefasst in Entwürfen von Staatsidealen, in denen das Natur- und Vernunftrecht die Grundlage bilden und die Elemente des positiven Rechts nur einiges Baumaterial liefern. Hiermit hatte der Kampf des *ἄγραφος νόμος* mit dem *γεγραμμένος* einen gewissen Abschluss erreicht, obgleich die Bewegung noch durch das ganze Alterthum nachzittert und überhaupt zu sehr in der Natur der Sache gegründet ist, um jemals zu erlöschen und nicht nach dem Wechsel der Zeiten von Neuem und in neuen Formen aufzuleben.[2])

---

der Geschichte des Naturrechts, dass es praktisch geworden und in den Gesetzen aus dem Kopf der Philosophen in den Gebrauch des Volks getreten".

1) Dieses zeigt sich gelegentlich auch darin, dass Isokrates Paneg. 105 es nicht in der Ordnung findet *φύσει πολίτας ὄντας νόμῳ τῆς πολιτείας ἀποστερεῖσθαι.*

2) „Das ist der alte Kampf in der Weltgeschichte, der des inwohnenden und des geschriebenen Rechts. Da scheint kein Frieden möglich, sondern nur Kampf auf den Tod ums Leben, und dazwischen bloss äussere Waffenstillstände". REUCHLIN Gesch. Italiens I S. 341.

# Register.

## Inhaltsverzeichniss.

# EPHIALTES,

## EINE PATHOLOGISCH-MYTHOLOGISCHE ABHANDLUNG
ÜBER DIE

## ALPTRÄUME UND ALPDÄMONEN

## DES KLASSISCHEN ALTERTUMS

VON

WILHELM HEINRICH ROSCHER.

---

Des XX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

Nº II.

---

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1900.

Überreicht für die Abhandlungen am 23. April 1900.
Das Manuscript eingereicht am 27. April 1900.
Den letzten Bogen druckfertig erklärt am 9. Juli 1900.

# EPHIALTES,

## EINE PATHOLOGISCH-MYTHOLOGISCHE ABHANDLUNG

ÜBER DIE

## ALPTRÄUME UND ALPDÄMONEN

## DES KLASSISCHEN ALTERTUMS

VON

WILHELM HEINRICH ROSCHER.

# Vorwort.

Langjährige eingehende Beschäftigung mit dem Mythus und Kultus des altgriechischen Herden- und Hirtengottes Pan hat mich u. a. auch zur Untersuchung von dessen Funktion als Ephialtes, d. i. als Dämon des Alpdrucks, geführt. Da es nun, um zu einem gründlichen Verständnis dieser Funktion zu gelangen, unbedingt notwendig erschien, den ganzen Kreis der griechisch-römischen Vorstellungen vom Alptraum und Alpdämon möglichst genau kennen zu lernen, so habe ich versucht, die gesamte antike Ueberlieferung vom Ephialtes zu sammeln, kritisch zu sichten und zu einem übersichtlichen Bilde zu gestalten, das ich nunmehr der Oeffentlichkeit übergebe. Ein solcher Versuch musste schon deshalb unternommen werden, weil es LUDWIG LAISTNER, dem ebenso gelehrten als geistvollen Verfasser des bekannten zweibändigen Werkes „Das Rätsel der Sphinx, Grundzüge einer Mythengeschichte" Berlin 1889 trotz eifrigen Bestrebens nicht gelungen ist, die Ueberlieferungen und Vorstellungen der Griechen und Römer vom Alpdruck und Alpdämon in einer strengeren wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise zu behandeln und klarzulegen. Und zwar erklärt sich dieser Mangel des sonst in vieler Hinsicht verdienstlichen Werkes einerseits aus dem bei einem Germanisten begreiflichen und entschuldbaren Umstande, dass LAISTNER nur auf dem Gebiete der germanischen Mythologie aus dem Vollen zu schöpfen vermochte, während ihm eine selbständige und gründliche Kenntnis der griechischen und römischen Quellen abging, anderseits aus seinem offenkundigen Streben[1]), ein populäres Buch zu schaffen, das im Stande wäre, ein grösseres Publikum zu fesseln. Im engsten Zusammenhange damit steht die Thatsache, dass LAISTNERS Werk in einem allzu belletristischen, zu wenig wissenschaftlichen Stile geschrieben ist, der zwar stets anregend wirkt aber doch auch häufig die wünschenswerte Mässigung und strenge Selbstkritik der echten Gelehrtenarbeit vermissen lässt.

1) Vgl. a. a. O. Bd. I, Vorwort S. Vf.

Dies gilt nicht bloss von LAISTNERS oft allzu kühnen, ja bisweilen sogar völlig haltlosen Etymologien griechischer und lateinischer Wörter und Eigennamen, sondern namentlich auch von seinem gänzlich misslungenen Versuch, den Traum und vor allem den Alptraum zum Haupt- und Grundprinzip aller Mythologie zu erheben. Aus solchen Gründen habe ich auch davon absehen müssen, mich bei meiner Behandlung des Alptraums und Alpdämons an LAISTNERS Buch anzuschliessen, ich musste mich vielmehr darauf beschränken, nur gelegentlich einzelne wertvolle germanische und slavische Parallelen daraus zu entnehmen und hie und da LAISTNERS Ansichten und Deutungen entweder zustimmend oder ablehnend zu erwähnen.

Dem Inhalte nach zerfällt meine Untersuchung in vier grössere Kapitel. Im ersten suche ich Wesen, Entstehung und Inhalt des Alptraums auf Grund der von den neueren Aerzten gemachten Beobachtungen darzulegen, im zweiten dagegen den Nachweis zu liefern, dass damit die Anschauungen der antiken Aerzte, die alle mehr oder weniger von Soranos abhängig sind, grossenteils im schönsten Einklang stehen. Ausserdem enthält dieses Kapitel eine für die Beurteilung ihres höchst mannigfaltigen Vorstellungsinhalts lehrreiche Sammlung und genaue Analyse der litterarisch überlieferten antiken Alpträume, darunter des in der Genesis cap. 32 v. 23 ff. erzählten Alptraums Jakobs von seinem Ringkampfe mit Elohim. In Kap. III werden die griechischen und römischen Benennungen des Alpdrucks und Alpdämons, z. B. *'Εφιάλτης*, *'Επίαλος*, *'Ηπίαλος*, *'Εφέλης*, *Τῖφυς*, *Πνιγαλίων*, *Βαρυχνᾶς*, Inuus, Incubo, Faunus ficarius u. s. w., einer eingehenden Betrachtung unterworfen und auf Grund der im Altertum vorhandenen Anschauungen vom Wesen des Alpdrucks etymologisch gedeutet. Kap. IV endlich behandelt eingehend diejenigen Dämonen der Griechen und Römer, denen vorzugsweise die Erregung von Alpträumen zugeschrieben wurde (Pan, Satyrn, Faunus, Silvanus), und sucht namentlich die Frage zu beantworten, warum gerade diese Dämonen zu Alpwesen geworden sind.

Den Beschluss bilden zwei Anhänge, deren erster Wesen und Namen des Mephistopheles klarzulegen sucht, während der zweite den auf Grund der gewonnenen Resultate mehrfach verbesserten Text aller vom Alptraum handelnden Stellen der antiken Aerzte darbietet.

---

# I.

## Wesen und Entstehung des Alptraums nach den Anschauungen der heutigen Medicin.

Getreu der nun schon öfters von mir bei Erörterung mythologischer und religionsgeschichtlicher Fragen angewandten Methode, von einer möglichst gründlichen und objektiven Betrachtung der inneren und äusseren Erfahrungen und Thatsachen auszugehen, welche den zu untersuchenden mythischen und religiösen Anschauungen zu Grunde liegen[2]), will ich zunächst versuchen, die von der modernen und antiken Medicin hinsichtlich der Entstehung und des Wesens des Alptraums gemachten Beobachtungen und Erfahrungen so objektiv wie nur irgend möglich darzulegen. Die modernen Anschauungen stelle ich deshalb an die Spitze dieser Untersuchung, weil sie nicht bloss auf einem weit umfassenderen Erfahrungsmaterial beruhen, sondern auch dem Verdacht unkritischer, von unhaltbaren und veralteten Theorieen beeinflusster Beobachtung in viel geringerem Maasse unterliegen als die Ansichten der antiken Aerzte; zugleich gewinnen wir auf diese Weise einen ziemlich sicheren Maassstab für die Beurteilung des Wertes oder Unwertes der von der antiken Medicin hinsichtlich des Wesens und der Entstehung des Alpdrucks aufgestellten Theorieen.

Die bei weitem wichtigsten Aufschlüsse über Wesen und Entstehung des Alptraumes verdanken wir der im Jahre 1855 zu Würzburg erschienenen Inauguraldissertation J. Börners ('Ueber das Alpdrücken, seine Begründung und Verhütung'), deren wesentlichste Resultate, so viel ich weiss, gegenwärtig von allen Autoritäten der medicinischen und psychologischen Wissenschaft anerkannt sind.[3]) Und zwar erzielte Börner seine hauptsächlichsten

2) Vgl. Archiv f. Religionswissenschaft. I (1898) S. 52 ff.

3) Vgl. z. B. C. Cubasch, 'Der Alp.' Berlin 1877 S. 17 ff. — C. Binz (ord. Prof. a. d. Univ. Bonn), 'Ueber den Traum'. Bonn 1878 S. 26 ff. — Paul

Ergebnisse teils durch genaue Selbstbeobachtung, die ihm durch den Umstand, dass er selbst häufig von schweren Alpträumen zu leiden hatte, nahe gelegt wurde, teils durch Beobachtung anderer ebenfalls vom Alpdruck heimgesuchter Individuen während desselben, so dass er, nach genauestem Studium der Bedingungen, unter denen ein Alptraum zu Stande kommt, schliesslich sogar dazu gelangte, Alpträume nach seinem Belieben, d. h. experimentell, hervorzurufen.[4]) Auf Grund seiner zahlreichen an sich selbst und an andern gemachten Beobachtungen schildert BÖRNER a. a. O. S. 8 ff. das Wesen des Alptraums folgendermaassen: „Der Anfall selbst beginnt zu einer beliebigen Stunde der Nacht, gewöhnlich mit dem Gefühle beschwerlichen Athmens. . . . Meistens glaubt man die Rückenlage inne zu halten, während in Wahrheit die Bauchlage bei dem Anfalle die häufigere ist. Die Steigerung der Dyspnoë erregt sekundär die Phantasie, den Traum, welcher der Athemnoth die verschiedenartigsten Gründe unterstellt. Der gewöhnlichste, aber keineswegs ausschliessliche Traum ist der, dass man irgend ein behaartes Thier, häufig einen Hund auf unbegreifliche Weise in das Zimmer gelangen, langsam und bedächtig auf das Bett kriechen und sich dann auf die Brust, meist auf die regio jugularis, setzen sieht, wodurch man sich das Respirieren erschwert und einen bedeutenden, sogar sprichwörtlich gewordenen Druck veranlasst denkt. Häufig ist auch die Vision, dass irgend ein anderes ekelhaftes Wesen, ein hässlicher Mensch, ein altes Weib oder auch eine einfache Last sich auf den Thorax niederlasse. . . . Mit dem Grade der Dyspnoë steigt die Angst; Schweiss und Herzklopfen, Turgescenz des Gesichtes, Schwellung der Halsnerven stellen sich ein. Man fühlt das Bedürfniss seine Lage zu ändern, um den Aufhocker herunterzuschütteln, mit der festen Ueberzeugung, dass sodann Erleichterung folgen werde; allein der Bewegungsapparat versagt selbst

---

RADESTOCK, 'Schlaf u. Traum', eine physiol.-psychol. Untersuchung. Leipzig 1879 S. 296 Anm. 186. — T. VIGNOLI, Mythus u. Wissenschaft. Leipzig 1880 S. 68 u. 227 f. — HEINR. SPITTA, Die Schlaf- u. Traumzustände d. menschlichen Seele. 2. Aufl. Tübingen 1882 S. 236 ff., wo Anm. 3 auch die frühere Litteratur angegeben wird. — LAISTNER, Das Rätsel d. Sphinx. Berlin 1889 Bd. I Vorw. S. X f.

4) Vgl. über derartige Experimente auch A. MAURY, Le sommeil et les rèves. 3[me] éd. Paris 1865 p. 132 und L. STRÜMPELL, Die Natur und Entstehung der Träume. Leipzig 1874 S. 117; vgl. S. 113 ff.

den energischsten Anstrengungen seine Dienste. Dieses trägt ebenfalls zur ununterbrochenen Angst bei. . . . Endlich bringen es die extreme Angst und der damit theilweise remittierende Schlaf nach vorausgegangenem kläglichen Wimmern unter grossem Kraftaufwand dahin, eine energische Bewegung zu machen, welcher meist sofort das äusserst wohlthuende Gefühl der Errettung und Erleichterung entweder mit Erwachen oder bei fortdauerndem Schlafe folgt.[5]) . . . Bei nicht unterbrochenem Schlafe und Traume kann man sich oft nur schwer davon überzeugen, dass die gehabten Visionen keine realen seien.“ —

Was die Entstehung des Alpdrucks bei sonst gesunden Menschen betrifft, so gelangte BÖRNER zunächst durch genaue Selbstbeobachtung zu dem Ergebnis (S. 15 ff.), 'dass jedesmal nach einer kräftigen Bewegung die Beschwerde plötzlich verschwand, und daraus folgt, dass ein Respirationshindernis beseitigt worden sein muss.' Weitere Selbstbeobachtung ergab (S. 17), 'dass beim Alpdruck die äusseren Respirationsmündungen, Nase und Mund, mehr oder weniger vollständig verhüllt waren, was entweder dadurch bewirkt wurde, dass mir bei Rücken- oder Seitenlage die Bettdecke ziemlich fest auf dem Gesichte lag, oder noch häufiger dadurch, dass ich die Bauchlage inne hatte, wobei ich mich mit dem Gesichte in die Kopfkissen einbohrte.'[6])

Vollkommen bestätigt wurden diese immer noch der Subjek-

---

5) Nach anderen Beobachtern tritt das Gefühl der Erlösung vom Alpdruck auch durch einen lauten Schrei ein: BINZ, Ueber den Traum. Bonn 1878 S. 26 f. — MACNISH, Der Schlaf in allen seinen Gestalten. Leipzig 1835 S. 101 f.: 'In dem Augenblick, wo wir den Anfall los werden, scheint es uns, als legten wir uns mit vieler Mühe auf die andere Seite, als würden wir den Druck einer auf uns liegenden Last los. Um ganz munter zu werden, husten wir [s. unt. Anm. 52], schlagen die Brust, richten uns im Bette auf und rufen zwei- oder dreimal. Wenn wir im Stande sind, die Stimm- oder Muskelkraft mit völliger Freiheit zu üben, so hat auch der Anfall ein Ende.' Vgl. auch SPITTA, Die Schlaf- u. Traumzustände der menschlichen Seele. Tüb. 1882 2. Aufl. S. 238.

6) MACNISH, Der Schlaf in allen seinen Gestalten. Aus d. Engl. Leipzig 1835 S. 102 sagt von der Lage des Schlafenden: 'Ich hatte Anfälle von diesem Leiden, wenn ich im Armstuhle sass oder mit dem Kopfe mich auf den Tisch legte. Und in der That sind dies die Körperlagen, welche den Alp am wahrscheinlichsten veranlassen können, da die Lungen dann mehr als in jeder anderen zusammengedrückt werden. Ich habe aber auch den Alp sehr deutlich gefühlt, wenn ich auf der Seite lag, und weiss viele Fälle dieser Art auch bei Andern.' Dagegen behauptet BÖRNER a. a. O. S. 8 (vgl. S. 9 u. 29), dass nach seinen Beobachtungen die Bauchlage beim Alpdruck die häufigste sei.

tivität und Selbsttäuschung verdächtigen Beobachtungen BÖRNERS an sich selbst durch wohlgelungene Experimente an anderen Personen. Es gelang BÖRNER in mehreren Fällen durch Bedecken des Mundes und der Nase anderer bei diesen genau dieselben Erscheinungen hervorzurufen, die er an sich selbst beobachtet hatte. 'In solchen Fällen war der Alp ein eigenthümliches Bastardthier, halb Hund, halb Affe, das nicht, wie sonst, langsam zum Bette heranschlich, sondern, ohne dass es vorher bemerkt worden wäre, sich in einem Sprung auf die Brust seines Opfers schnellte[7]) (infolge des raschen Bedeckens des Gesichtes). Dann blieb es ruhig, wie schlafend, auf derselben liegen, während der Unglückliche sich vor Angst nicht zu rühren wagte, bis es endlich in Folge einer auf der Höhe der Qual ausgeführten Bewegung herunterfiel.' (S. 17 ff.)

Der Charakter, den der Träumende dem Alpwesen beilegte, hing meist von dem Gegenstande ab, dessen sich BÖRNER zur Bedeckung des Gesichtes bediente. 'Tuch, namentlich solches von etwas rauher oder zottiger Beschaffenheit gab stets die Vorstellung von einem behaarten Tiere (Pudel, Katze; S. 22).[8]) Wurden die äusseren Respirationsmündungen mit der blossen Hand bedeckt, so entstand nie das Traumbild eines behaarten Tieres, sondern gewöhnlich die Vorstellung, als werde der Träumende von einem anderen menschlichen Wesen, meistens einem hässlichen und feindseligen, ergriffen und erdrosselt. Wurde nur ein kleiner Teil der Respirationsmündung allmählich bedeckt, so entstand ein leichter Grad von Angst und Dyspnoë mit entsprechender Bewegungsunfähigkeit. . . . In diesem Falle betritt gewöhnlich der Alp langsam und behaglich das Zimmer, sieht sich lange darin um, bis es ihm endlich einfällt, den im Bette Liegenden heimzusuchen. Geschieht aber die Bedeckung der Art, dass sofort eine bedeutende Dyspnoë eintritt, so ist der Alp im Nu im Zimmer und auf der Brust, so dass der Träumende

---

7) Dieses plötzliche sprungartige Aufhocken des Alps ist wohl für die Mehrzahl der Alpträume charakteristisch (vgl. RADESTOCK a. a. O. 126 ff. 128); daher die griechische Bezeichnung Ἐφιάλτης = Aufspringer (s. unt. S. 48 f.) eine ausserordentlich zutreffende ist.

8) Vgl. über die Abhängigkeit des Trauminhaltes von äusseren Eindrücken auch L. STRÜMPELL, Die Natur u. Entstehung der Träume. Leipzig 1874 S. 112 ff.

sich selbst keine Auskunft geben kann, wie derselbe dahin gelangt ist. Die Erscheinungen sind sehr intensiv, der Verlauf kurz' (S. 22).

'Bisweilen ist mit dem Gefühle der Angst das der Wollust gepaart, namentlich häufig bei Weibern, welche oft glauben, der Alp habe an ihnen den Coitus geübt. Männer haben [durch den auf die Genitalien geübten Druck bei der Bauchlage] analoge Sensationen und meistens Samenergüsse' (ὀνειρωγμοί S. 10; vgl. auch S. 11 u. S. 27 ff.).

Als Hauptsymptome des Alpdrucks bezeichnet Börner das Gefühl des gewöhnlich durch die Bauchlage bedingten Drucks (S. 25), der Bewegungsunfähigkeit (S. 26) und der Angst (S. 27)[9]); eine unerlässliche Vorbedingung für seine Entstehung ist nach ihm der feste Schlaf (S. 27).

Ergänzt und bestätigt werden diese Beobachtungen Börners, die sich nur auf gesunde Menschen bezogen, durch die Erfahrungen und Beobachtungen anderer Aerzte und Psychologen. Vor allem wird fast allgemein zugestanden, dass die Atemnot, welche beim gesunden Menschen durch ein äusseres Hindernis, z. B. die Bettdecke, den Alpdruck hervorruft, auch in Folge gewisser Krankheiten entstehen und dann ebenfalls sehr schwere Alpträume erzeugen könne, z. B. bei Croup, Tuberkulose, bei organischen Herzkrankheiten, asthmatischen Affektionen, höheren Graden der Hypochondrie und Hysterie, bei Geisteskrankheiten, und in Fieberdelirien.[10]) Nicht selten soll Alpdruck auch infolge von Diätfehlern, z. B. nach dem Genusse schwer verdaulicher Speisen, eintreten.[11]) Ja Binz (Ueber den Traum. Bonn 1878

---

9) Auch Macnish a. a. O. S. 98 hebt als fast nie fehlendes Symptom des Alpdrucks die ausserordentliche und unbegreifliche Angst des Patienten hervor.

10) Vgl. H. Spitta, Die Schlaf- u. Traumzustände der menschlichen Seele. 2. Aufl. Tübingen 1882 S. 241 ff. Radestock, Schlaf und Traum. S. 130. Cubasch, Der Alp. S. 28. Macnish, Der Schlaf in allen seinen Gestalten Aus dem Englischen. Leipzig 1835 S. 106 u. 110. Auch Börner a. a. O. S. 28 sagt: 'So glaube ich, dass der Erstickung durch Gase eine Art von Alp vorausgehen, ein ebensolcher bei plötzlicher nächtlicher Verschliessung der Respirationswege durch fremde Körper, Croupmembranen u. dergl. vorhanden sein wird.' Nach Binz, Ueber den Traum. S. 17 'kann man in den Fieberdelirien des Typhus zuweilen dasselbe wie bei der Stechapfelvergiftung [d. h. wüste sinnliche Träume, Rausch und Betäubung] gewahren'; vgl. Radestock S. 217 u. unt. S. 53 f.

11) Radestock, Schlaf u. Traum. S. 130. Macnish a. a. O. S. 106. Laistner a. a. O. I S. XI. Binz a. a. O. S. 26 f.

S. 26 ff.) behauptet auf Grund eigener Erfahrungen, dass zur Zeit eines Schnupfens eine etwas schwere Abendmahlzeit genüge, um einen Alpdruck zu erzeugen. Er sagt: 'Hervorgerufen durch acute Vergiftung ist der Traumzustand, welchen wir unter dem Namen des Alpdrückens kennen. . . . Die Richtigkeit der BÖRNERschen Versuche kann man bei einiger Aufmerksamkeit an sich selber bestätigt finden. Nimmt man zur Zeit eines Schnupfens, der von Zeit zu Zeit beide Nasenöffnungen unwegsam macht, eine etwas schwere Abendmahlzeit zu sich und schläft, während die Nase erträglich frei war, mit wie gewöhnlich geschlossenem Munde ein, so wird es häufig geschehen, dass die katarrhalische Absonderung und Schwellung der Nasenschleimhaut inmitten des tiefsten Schlafes eintritt. Immer mehr wird der Luft die Passage verlegt, immer stärker sammeln sich die Kohlensäure und andere erstickende Produkte unseres Stoffwechsels im Blute an und misshandeln das Nervensystem. In ganz verschwommenen Formen zieht ein tiefes Unbehagen durch unsere Seele, bald nimmt es die Gestalt eines bestimmten Erstickungsvorganges an, bald bleibt es unklar und verworren, je nach der Dauer und Stärke seiner Ursache, bis dann endlich eine rasche Bewegung des Körpers sich auch den geschlossenen Lippen mitteilt oder noch öfter — so habe ich es bei mir wiederholt beobachtet — eine laute Interjektion des Angstgefühls und des Hilfsbedürfnisses den Mund öffnet und der erlösenden atmosphärischen Luft einen freien Zugang verschafft. Ihr Sauerstoff ist das Gegengift. Was andere zurückgehaltene Auswurfstoffe in unseren Gehirnzellen[12]) von verkehrter Reizung angerichtet hatten, das gleicht er wieder aus, indem er die Traumesursache wegwäscht, bindet und chemisch ändert.'

Ganz besonders wird von den meisten Beobachtern die ungemeine Lebhaftigkeit der Alptraumvisionen hervorgehoben, die häufig die Eindrücke des im wachen Zustande Erlebten noch um ein bedeutendes übertrifft.[13]) So teilt MACNISH a. a. O. S. 103 ein

---

12) Wie wir später sehen werden, ist diese Theorie schon von antiken Aerzten ausgesprochen worden; vgl. Aët. Amid. ed. Ven. p. 104^b. Psell. carm. de re med. v. 824 f. ed. Ideler u. b. Du Cange, Gloss. med. et inf. Graec. p. 179.

13) Vgl. LAISTNER, Rätsel der Sphinx I Vorr. S. X: 'Die Leibhaftigkeit der Alperscheinungen, welche bei weitem grösser ist als die gewöhnlicher Traumbilder, so dass der erwachte Schläfer fest davon überzeugt ist, nicht blos geträumt zu haben, übertrifft die lebendigste Intuition der wachen Phantasie, und sei sie noch so „mythisch" ausserordentlich gedacht, in einer Weise, welche keinen Zweifel

Erlebnis des Arztes Waller mit, der eine Alperscheinung hatte, die er längere Zeit mit der Wirklichkeit verwechselte, bis er inne wurde, dass es sich nur um einen Traum handelte. Derselbe Macnish sagt a. a. O. S. 105: 'Bisweilen sind wir [beim Alpdruck] beinahe ganz wach, und je mehr wir wach sind, desto heftiger ist der Anfall. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass mich das Alpdrücken befiel, während ich Herr aller meiner Sinne war, und habe doch die grössten Qualen bestanden' (vgl. ebenda S. 113 die merkwürdige Selbstbeobachtung eines Alpdrucks bei Tage). Diese Ansicht Macnishs scheint einigermaassen bestätigt zu werden durch Cubasch, welcher in seiner Schrift 'Der Alp' Berlin 1877 S. 25 Folgendes bemerkt: 'Oft scheinen die Traumbilder nach dem Erwachen noch fortzubestehen; es ist dies eine Eigentümlichkeit, die nicht nur dem Alp zukommt, sondern bei lebhaften Träumen aller Art oft beobachtet wird. Dieses Fortbestehen der Visionen kommt auf Rechnung der Schlaftrunkenheit, jenes Zustandes, welcher den Uebergang vom Wachen zum Schlafen oder umgekehrt bildet, und beweist nur, dass man noch nicht aufgehört hat zu träumen und dass der Schlaf noch nicht ganz abgeschüttelt ist. Die günstigsten Bedingungen für die Entstehung dieses Zustandes sind gegeben, wenn man aus tiefem Schlafe plötzlich aufgeschreckt wird, sei es nun durch ängstigende Träume oder durch andere Umstände.[14]) Traum-

---

darüber lassen kann, dass der lebendige Glaube an Alpwesen am einfachsten durch die Lebendigkeit der Traumvorstellungen zu erklären sei.' S. auch ebenda I S. 46 f.

14) Hierher scheinen u. A. auch zu gehören die sogen. pavores nocturni (night terrors) der Kinder vom 3. bis 7. Lebensjahre. Dieselben 'pflegen während des tiefsten Schlafes, mehrere Stunden nach dem Einschlafen, ohne alle Vorboten stattzufinden. Die Kinder richten sich gewöhnlich urplötzlich um Mitternacht mit geröthetem, in Schweiss gebadetem Gesicht auf. Der starre, auf einen Punkt gerichtete Blick, die verworrene Sprache, die Reaktionslosigkeit auf Zurufen und Fragen deuten darauf hin, dass das Bewusstsein umflort ist. Die Karotiden pulsiren, das Herz schlägt stürmisch, die Hände zittern vor Angst. Zureden ist fruchtlos, die Sinne bleiben unter dem wuchtigen Eindruck einer Schrecken und Furcht einflössenden Vision gebannt. Zuweilen stossen die Kinder einzelne unverständliche Laute und Worte heraus: „Da, da, Hund, Mann" u. s. w., die sich offenbar auf die beängstigenden Visionen beziehen. Oft gelingt es erst nach längerer Zeit, (15—20 Min.) die Kinder zu beruhigen' u. s. w. Vgl. Soltmann in Eulenburgs Realencyclop. der ges. Heilkunde[2] XIV S. 425 unter 'Night terrors'. Die Mehrzahl der befallenen Kinder leidet an unregelmässiger Verdauung, Dyspepsie, Stuhlverstopfung, Gastrokatarrh, Anämie, Skrophulose, Rhachitis. Bisweilen kommt der pavor noct. auch bei Typhus, Scharlachfieber und bei

bilder umgaukeln das halberwachte Bewusstsein, die Seele täuscht sich Dinge vor, welche in Wirklichkeit gar nicht existieren. So bleiben auch die Gestalten jener phantastischen Märchenwelt, in welche man sich eben versetzt sah, als Nachhall vor dem unklaren Bewusstsein bestehen, und man meint, diese Dinge völlig wachend zu beobachten, während man in der That noch nicht ganz bei sich selbst ist. Die Schlaftrunkenheit ist ein fruchtbarer Boden für Sinnestäuschungen aller Art. . . . Der Schlaftrunkene mit der festen Ueberzeugung, ganz Herr seiner Sinne zu sein, sieht eben die Phantome, die ihn soeben schlafend quälten, mit offenen Augen und bei scheinbar freiem Bewusstsein.' (Vgl. auch Strümpell, Natur u. Entstehung der Träume. Leipzig 1874 S. 34. 37. 125; Burdach, Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft III S. 465; H. Meyer, Physiologie d. Nervenfaser S. 309, wo mehrere charakteristische Beispiele für dieses Fortbestehen der Traumvisionen nach dem Erwachen mitgeteilt sind). Ich brauche kaum hervorzuheben, dass solche nach dem Erwachen noch eine Zeitlang fortdauernde Visionen unmittelbar auf der Grenze zwischen Traum und Hallucination, zwischen normalem und gestörtem Bewusstsein (Manie) stehen und sich lediglich quantitativ, d. h. durch die kürzere Zeitdauer, von den Hallucinationen der Wahnsinnigen unterscheiden. Bestehen sie Tage, Wochen, Monate hindurch ungeschwächt fort, so hat man darin ein untrügliches Zeichen des Wahnsinns zu erblicken, wobei auch die Thatsache wohl zu beachten ist, dass „von den Geisteskranken häufig Träume als Ausgangspunkte bestimmter Wahnvorstellungen beschuldigt werden, indem das Geträumte für wirklich Erlebtes gehalten wird" (Mendel in Eulenburgs Real-Encyclopädie d. ges. Heilkunde 3. Aufl. Bd. 5 S. 464 [Art. Delirium]; Spitta a. a. O. S. 243 f. Anm. 1 mit weiteren Litteraturangaben; Radestock a. a. O. S. 217 u. 225; vgl. 35 f. Binz a. a. O. S. 23).

---

psychischen Erregungen durch Schreck und Furcht vor (Soltmann a. a. O.) Ein mit hochgradiger Spondylitis dorsalis behafteter 12jähriger Knabe wähnte während des Anfalles in seinen Visionen, ein Thier sei ihm auf den Rücken gesprungen und wolle ihn erdrücken (a. a. O. S. 426). Man ersieht daraus, wie nahe der pavor nocturnus der Kinder dem Alpdruck verwandt ist. Vgl. auch Tylor, Anfänge der Cultur übers. v. Spengel u. Poske 2,193: 'Andere glauben, dass die Mury [Alpdämonen] nur Kinderblut saugen und bei Erwachsenen bloss Alpdrücken hervorrufen.' Das Aussaugen der Kinder bezieht sich, wie Tylor nachweist, auf gewisse abzehrende Kinderkrankheiten.

Was die Gefährlichkeit des Alpdrucks betrifft, namentlich dann wenn er oft und mit grosser Intensität auftritt, so meint BÖRNER (a. a. O. S. 10), dass eine hochgradige Dyspnoë mit der dadurch bedingten Cirkulationshemmung leicht Gehirnhämorrhagie, vielleicht selbst akute Oedeme des Gehirns veranlassen könne; nach RADESTOCK (a. a. O. S. 130) geht der Alpdruck zuweilen geistigen Krankheiten voraus und zeigt sich bei organischen Herzkrankheiten, asthmatischen Affektionen und höheren Graden der Hypochondrie und Hysterie in Wiederholungen; nach MACNISH (S. 110) kann der Alp Schlagfluss herbeiführen oder bei besonders reizbaren Subjekten epileptische und hysterische Zufälle begründen.

Zum Schluss noch ein paar Worte über den in neuerer Zeit beobachteten Vorstellungsinhalt der Alpträume! Derselbe ist nach MACNISH, der selbst sehr viel an Alpdruck zu leiden hatte, ausserordentlich verschieden (a. a. O. S. 98), doch lassen sich im Ganzen zwei Klassen von Alpträumen unterscheiden, je nachdem der Charakter derselben ein furchtbarer, in hohem Grade beängstigender oder ein milderer, liebenswürdiger, ja sogar, was bisweilen vorkommt, ein wollüstiger (erotischer) ist. Einen furchtbaren und beängstigenden Eindruck macht der Alp vorzugsweise dann, wenn er als behaartes Tier,[15]) namentlich als schwarzer Zottelhund (Pudel)[16]), der gewöhnlichsten Verkörperung bösartiger Dämonen[17]), auftritt, doch offenbart er sich auch häufig als Katze, Marder, Igel, Maus, Bär, Bock, Schwein, Pferd, Tiger, Schlange, Unke, Aal, Drache[18]), oder endlich als ein sonderbares 'Bastardtier' halb Hund halb Affe.[19]) Die Gestalt des Tieres, in dem sich der Alp verkörpert, scheint, wie wir schon oben gesehen haben, wesentlich von der Art des Respirationshindernisses, welches die Dyspnoë hervorruft, abzuhängen, z. B. von der Beschaffenheit der die Respirationsmündungen verschliessenden Bettdecke,

15) BÖRNER a. a. O. S. 8. 22. EL. H. MEYER, Germ. Mythol. Berlin 1891 § 107.

16) BÖRNER a. a. O. S. 8. 17 ff. 22. RADESTOCK a. a. O. S. 127. 128. 129. WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube d. Gegenwart² § 402 etc ROSCHER, Kynanthropie S. 29 ff.

17) Vgl. ROSCHER, Kynanthropie S. 25 ff.

18) Vgl. WUTTKE a. a. O. § 402. RADESTOCK S. 127. BÖRNER a. a. O. S. 22. EL. H. MEYER a. a. O. § 107.

19) BÖRNER a. a. O. S. 17 f.

welche entweder glatt und weich oder rauh und hart sein kann.[20]) Wenn der Alp hie und da sich auch in sächlicher Gestalt, z. B. in Form eines Strohhalms, einer Flaumfeder, oder als Rauch offenbart[21]), so lässt sich dies leicht aus dem Umstande erklären, dass der Schläfer beim Erwachen aus dem Alptraum bisweilen einen Strohhalm oder eine Flaumfeder (Bettfeder), die seiner Lagerstätte entstammen, in den zusammengekrampften Fingern hält (vgl. WUTTKE § 404. LAISTNER a. a. O. I S. 54) und in diesen Dingen dann die zuletzt angenommene Gestalt des von ihm gepackten Alpwesens erblickt, oder dass er den das Schlafzimmer erfüllenden und ihn durch Atemnot quälenden Rauch beim Erwachen für die letzte Metamorphose des Dämons hält.

Tritt der Alp in menschlicher Gestalt auf, so sind auch dann seine Formen ausserordentlich verschieden: bald ist er ein Mann bald ein Weib, bald hässlich bald schön, bald ein zwergartiger Kobold „von kaum menschlicher Gestalt", bald ein ungeheurer Riese[22]), bald ist er stumm, bald lässt er sich mit dem Träumenden in ein Gespräch ein[23]), bald erscheint er in der Gestalt eines Lebenden bald in der eines Toten[24]), was natürlich zu der Annahme geführt hat, dass Lebende (z. B. Hexen) ebenso wie Tote die Fähigkeit besitzen, dem Schläfer im Traum zu erscheinen und ihn zu quälen.[25]) So hatte z. B., wie SPITTA a. a. O. S. 242

---

20) Die Vorstellung eines Igels (MEYER a. a. O. § 107) z. B. kann leicht entstehen, wenn der Träumende auf stachlichtem Stroh liegt und die Bauchlage einnimmt. Das Gegenteil davon ist der mit Maulwurfspelz bekleidete Alp (vgl. BÖRNER a. a. O. S. 20), der natürlich eine Verstopfung der Respirationsmündungen durch einen besonders weichen Stoff voraussetzt.

21) WUTTKE a. a. O. § 402.

22) WUTTKE a. a. O. § 402. RADESTOCK a. a. O. S. 126f. 128f. BÖRNER a. a. O. 8. 20. 23. LAISTNER, Rätsel der Sphinx I S. 42. MEYER a. a. O. § 107.

23) Vgl. BÖRNER a. a. O. S. 11: 'Nur in seltenen Fällen ist das Ungethüm weniger barbarisch, bei Weibern bisweilen sogar liebenswürdig. Es lässt sich auf Unterhaltungen ein und ist manchmal selbst so unvorsichtig, den Schleier der Zukunft vor dem Heimgesuchten zu lüften. In solchen Fällen wird der Alp als Emissär der Gottheit angesehen, von dem sowohl die Qualen als auch sonstige Geschenke bereitwilligen Herzens entgegengenommen werden.'

24) WUTTKE § 402. 405. MEYER § 94. 101. 107. MOGK b. PAUL, Grundr. d. germ. Philol. I S. 1013; vgl. ROSCHER, Kynanthropie S. 58f. LAISTNER I, 98f. 105. RADESTOCK S. 127.

25) So gehen, namentlich bei den slavischen Stämmen, die Alpe in Vampyre über; vgl. MANNHARDT 'Ueber Vampyrismus' in d. Zeitschr. f. deutsche Mythol. 4 S. 259—282. WUTTKE § 765 ff. CUBASCH, Der Alp S. 12f.

berichtet, ein achtzehnjähriges im höheren Stadium der Tuberkulose daniederliegendes Mädchen infolge von Atemnot, so oft sie einschlummern wollte, den grässlichen Traum, ihre verstorbene Grossmutter komme zum Fenster herein und kniee ihr auf der Brust, um sie zu erdrücken. Ein anderer von RAOUL GLABER mitgeteilter Alptraum hatte folgenden Inhalt (RADESTOCK a. a. O. S. 126): „Ich sah einmal Nachts gegen Morgen vor mir am Fusse meines Bettes ein scheussliches kleines Ungeheuer von kaum menschlicher Gestalt erscheinen. Es schien mir von mittlerer Grösse zu sein, einen dünnen Hals, mageren Wuchs, sehr schwarze Augen und eine enge faltige Stirn zu haben. Die Nase war breit, der Mund gross, die Lippen wulstig, das Kinn kurz und spitzig; ein Bocksbart, gerade spitze Ohren [wie Pan!], schmutzige trockene Haare, Hundszähne, spitziger Hinterkopf, vorspringende Brust, Buckel, welke Lenden, schmutzige Kleidung vervollständigten dieses Bild. Es fasste den Rand meines Bettes, schüttelte ihn mit furchtbarer Gewalt und sprach: Du wirst nicht lange mehr hier bleiben. Alsbald erwache ich vor Schreck ... springe aus dem Bette, eile zum Kloster und werfe mich vor dem Altar nieder, wo ich lange Zeit erstarrt vor Furcht liegen bleibe.“

Bisweilen kommen auch beim Alpdruck, ebenso wie beim sogen. panischen Schrecken[26]) und bei Geistesstörungen[27]), 'Kollektiverscheinungen' vor, d. h. eine ganze Menge von Individuen wird wie von einer Epidemie gleichzeitig vom Alpdruck befallen, und alle haben dabei die gleichen Visionen.[28]) Von den hierher gehörigen Fällen möge folgendes besonders interessante Beispiel, das RADESTOCK a. a. O. S. 128 erzählt, hier angeführt werden: „Ein ganzes Bataillon französischer Soldaten, welche in einer alten Abtei bei Tropea in Kalabrien einquartiert waren, wurde um die Mitternachtsstunde vom Alp befallen, erhob sich wie ein Mann vom Lager und rannte, von panischem Schrecken[29]) gejagt,

26) ROSCHER, Selene u. Verwandtes S. 157 ff. Archiv f. Religionswiss. I S. 67 ff.

27) Rhein. Mus. 1898, S. 188 u. 204. Lexikon d. griech. u. röm. Mythol. III, Sp. 463.

28) Vgl. A. KRAUSS, D. Sinn im Wahnsinn. Eine psychiatrische Untersuchung S. 632, der auf Grund solcher „Kollektiverscheinungen“ ein spezifisches 'Alpmiasma' annimmt, das solche Zustände herbeiführe. SPITTA a. a. O. S. 240, Anm. 1. Ein zweites sehr charakteristisches Beispiel s. unt. Anhang III.

29) Schon hier mache ich darauf aufmerksam, in wie nahen Beziehungen der Alpdruck zum panischen Schrecken (der Menschen und Tiere) steht.

kopfüber hinaus ins Freie. Auf die Frage, was sie denn so entsetzt habe, antworteten alle wie aus einem Munde, der Teufel sei in Gestalt eines grossen schwarzen, zottigen Hundes durch die Thür hereingekommen, sei ihnen mit Blitzesschnelle auf die Brust zugefahren und wieder durch eine dem Eingang entgegengesetzte Thür verschwunden. Dieselbe Scene wiederholte sich in der folgenden Nacht, ungeachtet sich die Offiziere nach allen Seiten verteilt hatten, um gegen den Teufel Wache zu stehen, und nun wäre keine Macht der Erde mehr im Stande gewesen, die Soldaten in ihr Nachtquartier zurückzubringen. Diese sonderbare Erscheinung erklärt sich sehr einfach. Die Soldaten hatten an einem heissen Junitage einen forcirten Marsch von 40 Miglien gemacht, waren dann in der Abtei, die eigentlich nicht so viele Leute fassen konnte, eingepfercht worden, hatten sich dort auf ein wenig Stroh gebettet und, weil es an Decken fehlte, sich nicht entkleidet. Die Erschöpfung, das schlechte Lager und die beengenden Kleidungsstücke bewirkten zusammen die physiologische Erregung, welche bald eine naheliegende reproducirte Vorstellung zu ihrem Inhalte nahm. Die Ortsbewohner hatten nämlich den Soldaten gesagt, in der Abtei würden sie Wunder erfahren, indem der Teufel dort in Gestalt eines schwarzen zottigen Hundes sein Wesen treibe.“ Vgl. unten Anhang III.

Die nach BÖRNER (a. a. O. 10 f. u. 27; s. oben S. 9) nicht selten mit Alpdruck verbundenen erotischen Träume lassen sich in zwei Klassen teilen, jenachdem das erotisch auftretende Alpwesen männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, was wiederum in der Regel, aber nicht notwendig, von dem Geschlechte des Schlafenden abhängt. Demgemäss unterscheidet der germanische Aberglaube noch heute zwischen weiblichen Buhlgeistern (mare fem.), die bei weitem die häufigsten sind, und männlichen (mar mascul.).[30]) In beiden Gestalten erscheinen nach mittelalterlichem und heutigem Aberglauben Teufel und Hexen, d. h. bösartige dämonische Lebende, den Schlafenden im Traume, um sie zu verführen oder zu quälen, (man denke an die Incubi und Succubi des Mittelalters!)[31]) Ja es gibt zahlreiche z. T. hochromantische Märchen

30) WUTTKE § 402. MEYER § 105 ff. GRIMM, Deutsche Mythol.[4] S. 384 f. 1041. Nachtr. S. 372. MOGK b. PAUL, Grundr. d. germ. Philol. 1 S. 1013 etc. LAISTNER, Rätsel d. Sphinx I, 41 ff.

31) ROSKOFF, Gesch. d. Teufels I 321. II, 217. 232. 251. 257 ff. 391. 439.

und Sagen, wonach die Schläfer sich in die ihnen im Traume erschienenen Maren verliebten und sogar Kinder mit ihnen erzeugten.[32]) Natürlich handelt es sich auch hierbei oft um Folgen organischer Geschlechtsleiden, wie namentlich aus den von KRAUSS (Der Sinn im Wahnsinn. Eine psychiatr. Untersuchung S. 618) beobachteten Fällen hervorgeht. Als Beispiele führe ich hier nur zwei wohlbeglaubigte Fälle an, einen von keinem Geringern als ESQUIROL beobachteten, wonach eine mit einem organischen Leiden innerhalb der Gebärmutter behaftete geistesgestörte Frau allen Ernstes behauptete, seit einer Million Jahren das Weib des Teufels zu sein, bei dem sie jede Nacht schlafe und von dem sie fünfzehn Kinder geboren habe, und einen andern von RADESTOCK a. a. O. S. 128 angeführten, wonach SALOMON MAIMON, als er lange Zeit sich mit der Kabbala beschäftigt hatte, träumte, dass die dämonische Lilith[33]) sich auf ihn stürze, während er zu anderer Zeit, nach Beschäftigung mit erhabenen Vorstellungen, im Traume die holdselige Umarmung der engelhaften Schechina genoss.[34])

---

LAISTNER a. a. O. 1, 49; vgl. S. 45 f. CUBASCH, D. Alp S. 10. TYLOR, Anf. d. Cultur 2, S. 191 ff. Vgl. auch GÖRRES b. SCHEIBLE, Kloster V S. 421 f. SOLDAN-HEPPE, Gesch. d. Hexenprozesse I 181. P. GENER, La Mort et le Diable. Paris 1880 S. 520 f.

32) WUTTKE § 402. LAISTNER a. a. O. 1, 142 ff. 194 ff. (Melusinensage). GERVAS. v. TILBURY, Otia imper. ed. LIEBRECHT S. 41 u. 145. SOLDAN-HEPPE, Gesch. d. Hexenprozesse[2] I, 181. A. GRAF, Naturgesch. d. Teufels, deutsch von TEUSCHER. S. 181 ff.

33) Vgl. über Lilith als weiblichen Buhlteufel und Nachtgespenst: SOLDAN-HEPPE, Gesch. d. Hexenprozesse I, 174 ff. KOHUT, Jüd. Angelologie u. Dämonologie 1866 S. 87 f.

34) Ein besonders merkwürdiges Beispiel eines sinnlichen mit erotischen Empfindungen gemischten Traumes (leiblicher Umgang mit Christus) s. b. RADESTOCK a. a. O. S. 289 Anm. 133. Vgl. auch P. GENER a. a. O. (Anm. 31) S. 669 ff., sowie die bekannten Sagen von der Geburt Merlins und Roberts des Teufels.

# II.

## Wesen und Entstehung des Alptraums nach den Anschauungen der antiken Aerzte.

Nachdem wir so durch objektive Darstellung der heutzutage von dem Wesen und der Entstehung des Alptraums geltenden Theorien einen festen Standpunkt gewonnen haben, von dem aus wir die Anschauungen der antiken Aerzte hinsichtlich des Ephialtes richtig zu beurteilen im Stande sind, gehen wir nunmehr zu der Darstellung und Würdigung dieser letzteren selbst über.

Der erste griechische Mediciner, von dem wir bestimmt wissen, dass er den Alptraum in den Kreis seiner wissenschaftlichen Untersuchung gezogen hat, ist Themison von Laodicea, der Stifter der sogen. methodischen Schule, ein Zeitgenosse Cäsars und Ciceros, gewesen. Leider erfahren wir von ihm nur dies, dass er in seinen Briefen den Alptraum nicht wie die übrigen Aerzte *ἐφιάλτης* nannte, sondern mit dem zwar seltenen aber doch recht charakteristischen Ausdrucke *πνιγαλίων* bezeichnete.[35] Viel Genaueres erfahren wir dagegen von den Theorien des hervorragenden Methodikers Soranos[36]),

---

35) Cael. Aurelianus Morb. chron. l. I cap. 3 ed. Amman (Amst. 1722) p. 288: Themison secundo epistularum libro *πνιγαλίωνα* vocavit [incubonem], siquidem praefocat aegrotantes. Paul. Aeg. p. 30[b] ed. Venet. anni 1528 = p. 66 ed. Basil. a. 1538: *Θεμίσων δὲ διὰ τοῦ δεκάτου τῶν ἐπιστολικῶν πνιγαλίωνα προσωνόμασεν* [*τὸν ἐφιάλτην*] *ἴσως ἀπὸ τοῦ πνίγειν.* Psellos carm. de re med. v. 822 b. Ideler, Med. et Phys. gr. minor. I p. 226: *Δεινὸν πάθος πέφυκεν ὁ πνιγαλίων,* || *Ὃν ἐφιάλτην ὠνόμασαν οἱ πάλαι.*

36) Uebrigens hatte sich in der Zeit vor Soranos ausser Themison auch Rufus v. Ephesos mit dem Alpdruck beschäftigt; vgl. das aus den Excerpten des Arabers Rhazes stammende Fragment des Rufus, das Daremberg-Ruelle in ihrer Ausgabe des Rufus p. 460 in folgender lateinischer Uebersetzung mitteilen: Ruffus dixit: Quando supervenit incubus, incipiatur a vomitu et purgatione et subtilietur ejus dieta, et purgetur caput cum sternutationibus et gargarismatibus, et postea inungatur ex castoreo et ei similibus, quod non possit pervenire ad epilepsiam. Ueber die Epilepsie als Ursache oder Folge des Alpdrucks s. ob. S. 13 u. unt. S. 22.

vielleicht des fruchtbarsten und bedeutendsten antiken Mediciners nächst Hippokrates und Galenos, dessen Ansichten uns, wie man schon längst erkannt hat, in der lateinischen Bearbeitung des Caelius Aurelianus (5. Jahrhundert) vorliegen[37]) und grösstenteils in die späteren medicinischen Handbücher, namentlich in das des Paulus Aegineta (7. Jahrhundert), sowie in die Werke des Oreibasios (4.—5. Jahrhundert) und des Aëtios (Anfang des 6. Jahrhunderts) übergegangen sind.[38]) Noch bei dem späten Byzantiner Michael Konstantinos Psellos (11. Jahrh.) sowie in den von V. Rose herausgegebenen Anecdota Graeca et Graecolat. II p. 231 finden sich mancherlei Anklänge an die Alp-Theorie des Soranos.

Was nun zunächst die Ansichten der antiken Aerzte vom Wesen des Alptraums betrifft, so geht schon aus dem von Themison wahrscheinlich der Volkssprache[39]) entlehnten Ausdrucke *πνιγαλίων* deutlich hervor, dass dieser in der Vorstellung des „Erstickens, Erwürgtwerdens" (*πνίγειν*, *πνίγεσθαι*) das wesentlichste Merkmal des Alpdrucks erblickte, wie denn dasselbe Symptom auch von Soranos, sowie von Oreibasios, Aëtios, Paulus Aegineta u. A. besonders hervorgehoben wird.[40]) Als weitere Symptome werden

---

37) Vgl. Rose, Anecdota Graeca et Graecolat. II p. 167. Wellmann in Pauly-Wissowas Realenc. III Sp. 1256 ff. Cael. Aurel. a. a. O.: Est autem supradicta passio epilepsiae tentatio. Nam quod neque deus neque semideus neque Cupido [?] sit, libris causarum, quos *αἰτιολογουμένους* appellavit, plenissime Soranus explicavit (vgl. über diese Stelle unt. Anm. 51).

38) Aëtios ed. Venet. a. 1534 p. 104[b] nennt als Quelle für sein Kapitel *περὶ ἐφιάλτου* den Poseidonios, wohl nicht den berühmten Apameenser, sondern einen späteren Arzt, der auch in dem Traktat *π. μελαγχολίας* b. Galen. ed. Kühn XIX p. 710 u. 717 citiert wird. Vgl. auch Oribasius ed. Daremberg III p. 607/8.

39) Hinsichtlich der Wichtigkeit der Volkssprache für die Bildung der medicinischen Termini technici vgl. Rhein. Mus. 1898 S. 202 Anm. 1 und jetzt vor allem das ausgezeichnete Werk M. Höflers: Deutsches Krankheitsnamenbuch. München 1899.

40) Soranus b. Cael. Aurel. a. a. O.: Ista igitur passione possessos sequitur corporis tardissimus motus atque torpor et magis per somnium gravedo atque pressura et veluti praefocatio. Paul. Aeg. a. a. O.: *τοῖς δὲ ἐν αὐτῷ (τ. ἐφιάλτῃ) γενομένοις παρακολουθεῖ δυσκινησία καὶ ναρκώδης συναίσθησις παρὰ τοὺς ὕπνους* <*καὶ*> *πνιγμοῦ φαντασία.* Oribasius Synops. 8, 2 ed. Bussemaker et Daremberg Paris 1873 V p. 402: *προοίμια δὲ ἐφιάλτου ταῦτα· πνίξ, ἀφωνία, βάρος.* Aëtius ed. Venet. a. 1534 p. 104[b]: *προηγεῖται γὰρ τοῦ ἐφιάλτου πνὶξ καὶ ἀφωνία καὶ βάρος καὶ ἀκινησία.* Scribon. Larg. de compos. medic. 100: facit bene haec compositio [d. i. die Hiera des *Πάκκιος Ἀντίοχος*; vgl. Scrib. a. a. O. 97 u. Galen. XIII p. 284 K.] ad ... subitas praefocationes ex qualibet causa ortas et ad eos qui saepius existimantur ab incubonibus deludi. Dioscor. II

angegeben die Vorstellung des Schlafenden, dass ihm jemand auf der Brust sitze oder plötzlich auf diese springe (stürze) oder steige und sie mit seiner Last schwer bedrücke oder zusammenschnüre, ferner das Gefühl der Bewegungslosigkeit oder Erstarrung sowie des Unvermögens sich der Sprache zu bedienen, wobei es öfters nur zu einzelnen unartikulierten Lauten (s. S. 7. 10) kommt.[41]) Hie und da entsteht nach Soranos und Paulus Aegineta die Vorstellung, dass der auf der Brust sitzende Dämon den Schlafenden zu notzüchtigen suche aber entweiche, sobald dieser seine Finger ergreife oder die eigenen Hände (Finger) falte oder zur Faust zusammenballe.[42])

---

p. 105 Spr.: *πρὸς δὲ τοὺς ὑπὸ τῶν ἐφιαλτῶν συνεχῶς πνιγομένους ἰῶνται γλυκυσίδης οἱ μέλανες κόκκοι.* ib. m. m. 3, 147. ROSE, Anecd. Graeca et Graecolat. II p. 231: Ex quibus eum qui incubone vexatur adprehendis? Ex difficili motu corporis atque torpore, somno etiam a solito [= insolito? s. ob. S. 9] gravi, quo sensu obpresso gravatur, ut praefocari se dormiente⟨m⟩ sentiat aut aliquem inruisse putet, qui eius corpus premendo exanimare contendat.

41) Soranus b. Cael. Aur. a. a. O.: Iucubonem aliqui ..... nomen ducere dixerunt .. a phantasia, qua patientes afficiuntur, si quidem veluti ascendere atque insidere suo pectori sentiunt quicquam ..... sibi quenquam irruisse repente existimant, qui sensibus oppressis corpus exanimet [s. ROSE Anecd. II p. 231 ob. Anm. 40] neque clamare permittat. Quo fit, ut saepe erumpentes non articulata sed confusa voce exclament. Paul. Aeg. a. a. O.: *πνιγμοῦ φαντασία καὶ κατάληψις ὡς ἐπιπεσόντος τινὸς μετὰ τοῦ ἀδυνατεῖν προσεκβοᾶν ἢ φωνεῖν ἀσημάντως.* ib. z. Anfang: *τ. ἐφιάλτην οἱ μὲν .... ὠνομάσθαι λέγουσιν ... ἀπὸ τοῦ φαντασιοῦσθαι τοὺς ἐν αὐτῷ γενομένους ὡς ἐφαλλομένου τινός.* Plin. h. n. 27, 87: Grana nigra paeoniae auxiliantur et suppressionibus nocturnis. Orib. a. a. O.: *ἀφωνία, βάρος.* Aët. a. a. O.: *ἀφωνία, βάρος, ἀκινησία.* Paul. Aeg. a. a. O.: *δυσκινησία, ναρκώδης συναίσθησις, κ. τ. λ.* (s. ob.). ROSE An. a. a. O.: difficilis motus, torpor (s. ob. Anm. 40). Psell. carm. a. a. O. v. 6 ff. *Καὶ συμπεσόντος ἐξαπίνης τοῦ πάθους ‖ Ναρκῶν ὁ πάσχων δείκνυσι νάρκην ξένην, | Νοῶν γὰρ ὡς πέπονθεν οὐ σθένει λέγειν, ‖ Ἀλλ' οἴεται [= νοεῖ, βούλεται] μὲν καὶ κινεῖσθαι καὶ λέγειν, ‖ Μένει δὲ ναρκῶν τῇ κλίνῃ βεβλημένος, ‖ Δοκεῖ δὲ καὶ βάσταγμα δύσφορον φέρειν κ. τ. λ.* Vgl. auch Galen. VI, 834 K.: *ὁπότε ὑπὸ πλήθους χυμῶν ἡ ψυχικὴ δύναμις ἐνοχλεῖται βαρυνομένη, μόγις μὲν κινουμένους ἑαυτοὺς κατ' ὄναρ φαντάζεσθαι καὶ βαστάζεσθαι ἄχθη τινά.*

42) Soran. b. Cael. a. a. O.: Quidam denique ita inanibus adficiuntur visis, ut et se videre credant irruentem sibi et usum turpissimae libidinis persuadentem: cuius si digitos apprehendere nixi fuerint, fugatum existimant. Paul. Aeg. a. a. O.: *ἔνιοι δὲ φαντασιοῦνται καὶ ἀκούειν πολλάκις τοῦ ἐπιπεσόντος καὶ ἀφροδισίων αὐτὸν ὀρέγεσθαι, φεύγειν δὲ τῶν δακτύλων συναχθέντων.* Die Worte des Caelius sind ganz klar; sie bedeuten offenbar, dass nach dem Volksglauben der vom Alptraum Gequälte den Alp bei seinen Fingern packen müsse, um ihn zu verscheuchen, eine Anschauung, die sich ganz ähnlich auch in Deutschland und bei den Slaven findet; vgl. WUTTKE a. a. O.

Auch förmliche Alpdruckepidemien haben schon die antiken Aerzte beobachtet; vgl. Cael. Aurel. a. a. O.: 'Memorat denique Silimachus (schreibe: Callimachus), Hippocratis sectator, contagione quadam plurimos ex ista passione veluti lue apud urbem Romam confectos'. Gemeint ist hier offenbar der bekannte Hippokrateer Kallimachos, Schüler des Herophilos, der dem 3. od. 2. Jahrhundert vor Chr. angehört.[43]) Im Uebrigen betonen die antiken Aerzte, namentlich Soranos, nachdrücklich, dass der Alptraum nur dann für eine gefährliche Krankheit zu halten sei, wenn er bei demselben Individuum öfters (chronisch) auftrete[44]), in welchem Falle er Bleichsucht, Abmagerung, Schlaflosigkeit und Verstopfung, ja

---

§ 404. LAISTNER, Rätsel d. Sphinx I 41 (derjenige, welchen die Murawa drückt, mufs ihr die kleine Zehe berühren, alsdann verlässt sie ihn). I 52 (man muss der Pschezpolnica den Finger festnageln, dann entflieht sie), ib. S. 53 (man mufs die Murawa oder die alpdrückende Hexe mit den Fingern packen oder bei den Haaren festhalten); vgl. ebenda S. 54. 55. 57. 59. — Schwieriger ist der Ausdruck *τῶν δακτύλων συναχθέντων* bei Paulus Aegineta, da man nicht recht weiss, ob die Finger des Alpdämons oder die des Gequälten gemeint sind. Im ersteren Falle hat der Ausdruck ungefähr denselben Sinn wie die Worte des Soranos bei Caelius, in letzterem Falle kann man an den antiken Aberglauben denken, dass das Händefalten oder das Zusammenballen der Finger zur Faust (*κρατεῖν τ. χεῖρας*: Anton. Lib. 29 [Gegensatz: *ἀνιέναι τ. χεῖρας* ib.], digitos pectinatim inter se implectere [iungere]: Plin. h. n. 28, 59. Ov. Met. 9, 299. *τ. χεῖρας συνέχειν*: Istros b. Schol. z. Il. T 119) für einen wirksamen Gegenzauber galt (vgl. auch WELCKER, Kl. Schr. 3, 191, 12. LIEBRECHT, Z. Volksk. 322. 360. GRIMM, D. Mythol.[4] 984). Nach WUTTKE a. a. O. § 419 schützt man sich gegen Alpdrücken, 'wenn man die Daumen einzieht' (vgl. § 401). 'Wem es gelingt, mit der grossen Zehe dreimal wider das Bettgestell zu drücken, der verscheucht die Murawa' (VECKENSTEDT, Wend. Sagen S. 131. LAISTNER a. a. O. II S. 230). Allen diesen Annahmen liegt natürlich die Erfahrung zu Grunde, dass der Alpdruck sofort verschwindet, sobald der Schlafende durch eine kleine Bewegung der äussersten Extremitäten (Finger und Zehen) die verlorene Bewegungsfähigkeit wieder gewinnt (s. ob. S. 7 Anm. 5).

43) Vgl. über ihn SUSEMIHL, Gesch. d. gr. Litt. in d. Alexandrinerzeit I 778. 827. II 682. S. auch Cael. Aur. Acut. morb. 3, 17 p. 235 ed. Amman, wo statt Salimachus ebenfalls Callimachus zu schreiben ist.

44) Soran. b. Cael. a. a. O.: Accidens igitur semel, ita ut nullam vigilantibus querelam aut displicentem sanitatem [= d. valetudo = Uebelbefinden] faciat sed solius somni turbatio noscatur, minime passio dici potest, sicut neque semel effectus per somnum seminis lapsus, quem Graeci *ὀνειρόγονον* [schreibe *ὀνειρωγμόν*] appellant, passio nuncupatur, nisi iugiter atque cum corporis incommoditate fuerit effectus. Oribas. a. a. O. *Φυλακτέον οὖν τὸ δεινὸν ἀρχόμενον, χρονίσαν γὰρ καὶ <συνεχῶς> νυκτὸς ἐπιπῖπτον νοσήματα τῶν μεγάλων .... ἀγγέλλει*, womit Aëtios u. Paul. Aeg. fast wörtlich übereinstimmen. (Vgl. Anm. 47). Auch Scribonius Larg. 100 u. Psellos carm. v. 12 erblicken im Alpdruck nur dann eine Krankheit, wenn er öfter (saepius, *πολλάκις*) eintritt.

sogar bisweilen, wenn er besonders heftig und häufig sei, Epilepsie und den Tod zur Folge haben könne (s. ob. S. 13).[45]) Seinem innersten Wesen nach ist, wie Soranos annimmt, jeder Alpdruck mit einem epileptischen Anfall identisch[46]); genau dasselbe, wie die Epileptiker im wachen Zustande, erleiden die vom Alpdruck Befallenen während des Schlafes[47]), daher man das Uebel gleich im Entstehen energisch bekämpfen müsse, damit es nicht chronisch werde und Epilepsie, Geistesstörung (*μανία*) oder Schlagfluss daraus hervorgehe.[48]) Dem herrschenden Volksglauben, dass der Alp ein Gott oder böser Dämon sei, treten die antiken Aerzte, als getreue Schüler und Nachfolger ihres grossen Meisters Hippokrates[49]) mit Entschiedenheit entgegen[50]), insbesondere hatte Soranos in seinen *αἰτιολογούμενα*

---

45) Cael. Aur. a. a. O.: Plurimum autem possessis [d. i. diu morbo laborantibus] accidit pallor et corporis tenuitas, quippe cum somnum timendo non capiant. Apparet igitur stricturae passio [= Verstopfung? vgl. astringere a. a. O. p. 174 f. und als Gegensatz dazu solutio p. 21 u. 25 oder relaxare] ex gravedine, tarda autem ex temporis tractu [d. i. diuturnitate] et non semper sine periculo salutis. Cum enim vehementer impresserit praefocatio, quosdam interficit. ib. am Ende: aut ex supradictis adiutoriis aegritudo solvetur aut, si pejoraverit, epilepsia necessario sequetur. Scribon. Larg. 100: Usque eo .. vexantur ut interdum vitae periculum adeant. Psell.. carm. a. a. O. v. 14 f.

46) Cael. Aur. a. a. O. Est autem supradicta passio epilepsiae tentatio. Vgl. Aristot. *π. ὕπνου* 3: *ὅμοιον ὁ ὕπνος ἐπιλήψει, καὶ ἔστι τρόπον τινὰ ὁ ὕπνος ἐπίληψις, κ. τ. λ.* Uebrigens hatte schon vor Soranos der ephesische Arzt Rufus den Alpdruck für ein Symptom beginnender Epilepsie erklärt: vgl. Rufus d'Éphèse ed. Daremberg et Ruelle p. 460 (ob. Anm. 36).

47) Oribas. a. a. O. *ἐπιληψίαν ἀγγέλλει* [*ὁ ἐφιάλτης*], *ὅταν ἐπὶ τὴν κεφαλὴν φέρηται ἡ αἰτία· ὅσα γὰρ οἱ ἐπιληπτικοὶ μετὰ ἡμέραν ταῦτα οἱ ἐφιαλτικοὶ πάσχουσι κοιμώμενοι.* Ebenso fast wörtlich Aëtios und Paulus Aegineta a. a. O. In der That stimmen mehrere charakteristische Merkmale der Epilepsie bei Aretaeus p. 1 ff. Kühn auffallend mit den Symptomen des Alpdrucks überein, z. B. die *νάρκη* (p. 2), der *φόβος ὡς ἐπιόντος θηρίου ἢ σκιῆς φαντασίῃ*, die *χεῖρες σπασμῷ ξυνερχόμεναι* (p. 3), die *ἀγγείων τῶν ἐν τῷ αὐχένι διάτασις* (s. ob. S. 6), die *ἀφωνίη ὡς ἐν πνιγί, ἡ πνὶξ ὡς ἀπαγχομένῳ* (p. 4), die *γονῆς ἀπόκρισις* (p. 5). Die Epileptiker sind ferner *δυσόνειροι πολλοῖσι ἀλλοκότοισι* (p. 73) und werden leicht wahnsinnig (p. 72).

48) Paul. Aeg. a. a. O. *φυλακτέον οὖν τὸ δεινὸν ἀρχόμενον· χρονίσας γὰρ* [*ὁ ἐφιάλτης*] ⟨*καὶ*⟩ *συνεχῶς νυκτὸς ἐπιπίπτων νόσημά τι τῶν μεγάλων, ἀποπληξίαν ἢ μανίαν ἢ ἐπιληψίαν, ἀγγέλλει.* Genau ebenso Oribas. u. Aët. a. a. O. Aehnliches gilt vom somnus venereus (*ὀνειρωγμός*) nach Cael. Aur. m. chron. 5, 7.

49) Vgl. Hippokrat. de morbo sacro I p. 590 ff. K. und dazu meine Bemerkung im Rhein. Mus. 1898 S. 173 Anm. 1.

50) Oribas. a. a. O. *Οὐκ ἔστιν ὁ καλούμενος ἐφιάλτης δαίμων κακός.* Aët. a. a. O. *Οὐκ ἔστιν ὁ καλ. ἐφ. δαίμων.* Vgl. auch Psell. b. Leo Allatius, De Graecor. quorund. opinationibus. Col. Agripp. 1645 p. 139, ferner die Stelle

jenen Aberglauben ausführlich widerlegt.[51]) Sobald der Anfall vorüber und man erwacht ist, merkt man, dass Gesicht und Leibesöffnungen (*πόροι*?) mit feuchtem Schweiss bedeckt sind, auch empfindet man Schwere im Nacken und einen leichten Hustenreiz.[52])

Was sodann die Entstehung (Aetiologie) des Alpdrucks anlangt, so haben schon die Alten die Beobachtung gemacht, dass er häufig aus Verdauungsstörungen infolge allzu reichlicher Mahlzeiten, üppiger Trinkgelage und schwerverdaulicher Speisen entspringt[53]); von seiner erst durch BÖRNER entdeckten Erzeugung

---

aus der Schrift De Babutzicariis bei Du Cange, Gloss. med. et inf. Graec. p. 179 und Cassius b. Plut. vita Bruti 37.

51) Cael. Aurel. a. a. O.: Nam quod neque deus neque semideus neque Cupido (schreibe: cupido) sit, libris causarum, quos *αἰτιολογουμένους* appellavit, plenissime Soranus explicavit. Vgl. auch Tertull. de an. 44. Mit Recht nimmt ROHDE (Rhein. Mus. 37, 467, 1) an Cupido Anstoss und glaubt, dass Caelius hier ein von Soranus selbst gesetztes ΗΡΩϹ in ЄΡΩϹ verlesen oder bereits verschrieben vorgefunden habe (vgl. Hor. epod 5, 91 ff. u. Dilthey, Rh. Mus. 27, 400). Mir ist es wahrscheinlich, dass Soranus-Caelius hier an die erotischen Alpträume (Artemid. on. 1, 1 p. 3, 9 ff. p. 139, 21 Herch. Cael. Aur. m. chron. 5, 7) und zugleich an die Lehre des Herophilus b. Ps.-Plut. de plac. phil. 5, 2 (vgl. SUSEMIHL, Alex. Lit. I, 792, 90) denkt, wonach unsere Begierde oder unser erotischer Trieb derartige Träume hervorbringe (vgl. Hippocr. *π. ἐνυπν.* II 15 K. *ὁκόσα δὲ δοκέει ὁ ἄνθρωπος θεωρῆν τῶν συνήθων ψυχῆς ἐπιθυμίην σημαίνει.* Artemid. on. I, 1 p. 3, 10 ff. prooem. p. 199, 17 *γινόμενον ἐξ ἐπιθυμίας* [*ἐνύπνιον*]. p. 200, 12 Herch. Schol. Aristoph. Nub. 16. Suid. s. v. *ὀνειροπολέω*. Aretaeus p. 83 ed. Kühn. Ps.-Aristot. Probl. 30, 14. Galen. VI 834 K.), während Soranus selbst auch in solchen erotischen Alpträumen nur eine epilepsiae tentatio erblickt, zumal da ja epileptische Anfälle oft mit Gonorrhöe verbunden sind (Galen. VIII 439. 440 K. Aretaeus p. 5 ed. Kühn), ohne dass ein erotischer Trieb (cupido) vorhanden ist. Ich lese daher statt Cupido, was neben deus keinen rechten Sinn giebt, cupido. Vgl. Cael. Aur. m. chr. 5, 7, p. 578 Amman: somnus venereus (= *ὀνειρωγμός*) est consequens visis, quam Graeci *φαντασίαν* vocaverunt, per somnum aegrotantes afficiens ob desiderium venereae voluptatis vel iugem atque continuam libidinem. Solche *ὀνειρωγμοί* sind nach Cael. m. chr. I, 4 p. 294 Amman ebenfalls Symptome von Epilepsie (vgl. Oribas. Eupor. 4, 122).

52) Soran. b. Cael. Aur. a. a. O.: Tunc autem, cum somno surrexerint, faciem atque transforationis partes (= *πόρους*?) uvidas et humectas sentiunt, attestante gravedine cervicis cum tussicula levi [leni?], molli stimulatione commota. Der Hustenreiz ist wohl nur eine natürliche Folge der vorausgegangenen Dyspnoë; vgl. Cass. Fel. Probl. nr. 82 p. 167 Ideler u. ob. Anm. 5.

53) Soranus b. Cael. Aur. a. a. O.: Afficit crapula vel indigestione iugi vexatos. Artemid. on. I, 1 p. 3, 12 Hercher; vgl. I, 7 p. 13, 23. Galen. VI, 834 Kühn. Aëtios a. a. O. *καὶ γὰρ ἀπεψίαι ἐξ ἀδδηφαγιῶν προηγοῦνται τοῦ πάθους.* Paul. Aeg. *συνίσταται δὲ περὶ τοὺς κραιπαλῶντας καὶ συνεχῶς ἀπεπτοῦντας.* Mich. Psell. de Babutzicariis b. Du Cange, Gloss. med. et inf. Graec. p. 179: *ὁ λεγόμενος Βαρυχνᾶς* [= *Ἐφιάλτης*] *ἐστι ... πάθος τὸ περὶ τὴν κεφαλὴν*

durch mechanischen Verschluss der Respirationsmündungen wissen sie natürlich noch nichts. Ferner ist schon im Altertum richtig beobachtet worden (s. ob. S. 11 f.), dass der Zustand der Schlaftrunkenheit oder der Uebergang vom Wachen zum Schlafen und umgekehrt die Entstehung des Alptraums ausserordentlich begünstigt und dass während derselben die Visionen des Traumes schon eine Zeitlang vor dem Einschlafen oder noch nach dem Erwachen in vollster Lebendigkeit bestehen können, so dass in den Schlafenden die Selbsttäuschung entsteht, das Traumbild mit wachen Augen und in leibhaftiger Wirklichkeit vor sich zu sehen. So sagt z. B. Macrobius z. Somn. Scip. I, 3, 7, wahrscheinlich einem antiken Arzte folgend: '*φάντασμα* vero hoc est visum, cum inter vigiliam et adultam quietem[54]) in quadam, ut aiunt, prima somni nebula adhuc se vigilare aestimans, qui dormire vix coepit, aspicere videtur irruentes in se vel passim vagantes formas a natura seu magnitudine seu specie discrepantes variasque tempestates rerum vel laetas vel turbulentas. In hoc genere est *ἐπιάλτης*, quem publica persuasio quiescentes opinatur invadere et pondere suo pressos ac sentientes gravare'. Auch die Thatsache, dass gewisse Krankheiten, insbesondere solche, die von hitzigem Fieber (*ἠπίαλος, πυρετός*) begleitet sind, allerlei schreckhafte, alpdruck-

*ἐξ ἀναθυμιάσεως ἀναπνέον, ἢ δυσκατεργάστων τροφῶν.* Eustath. z. Il. p. 561, 6: *Εφιάλτης δὲ ... καὶ ἐπὶ πάθους ἡ λέξις κεῖται στομαχικοῦ.* Vgl. auch den Zusatz zu Suid. s. v. *'Εφιάλτης: ἡ εἰς τὴν κεφαλὴν ἀνατρέχουσα ἀναθυμίασις ἐξ ἀδδηφαγίας καὶ ἀπεψίας παρὰ ἰατροῖς ἐφιάλτης λέγεται.* Gervas. Tilb. Otia imp. 3, 86 p. 39 Liebr.: Lamias, quas vulgo mascas aut in Gallica lingua strias nominant, physici dicunt nocturnas esse imaginationes, quae ex grossitie humorum animas dormientium turbant et pondus faciunt. Vgl. auch Apul. Met. 2, 18, wo ein schrecklicher Alptraum daraus erklärt wird, dass der Betreffende 'poculis et vino sepultus extrema somniavit'. Weiter heisst es daselbst: 'merito medici sciti cibo et crapula distentos saeva et gravia somniare autumant. Mihi denique quod poculis vesperi minus temperavi nox acerba diras et truces imagines obtulit'. Aehnlich sagt schon Cic. de divin. I 29, 60: 'onusti cibo et vino perturbata et confusa [somnia] cernimus'; vgl. auch Plat. Polit. p. 571 C—D, der zu diesen durch schwelgerische Mahlzeiten und Trinkgelage verursachten Träumen die Vorstellung rechnet *μητρὶ μίγνυσθαι ἄλλῳ τε ὁτῳοῦν ἀνθρώπων καὶ θεῶν καὶ θηρίων* (vgl. dazu Artemid. on. 1, 79 u. 80).

54) Auch nach den Beobachtungen der neueren Aerzte kommen gerade in dem dem Schlafe vorausgehenden Zustande oft Sinnestäuschungen vor; vgl. SANDER in Eulenburgs Realencycl. d. ges. Heilkunde² XVIII S. 331 (Art. Sinnestäuschungen). Vgl. Jamblich. de myst. 3, 2 p. 104, 15 P. *ἡ μεταξὺ τοῦ ὕπνου τε καὶ ἐγρηγόρσεως κατάστασις καὶ ἡ ἄρτι ἀνεγειρομένη ἢ ἡ παντελὴς ἐγρήγορσις πάντα θεῖά ἐστι καὶ πρὸς ὑποδοχὴν τῶν θεῶν ἐπιτήδεια.*

ähnliche Visionen von grosser Lebhaftigkeit erzeugen, war den antiken Aerzten wohlbekannt; vgl. z. B. Hippocr. aphor. III 736 K.: *ἐν τοῖσι πυρετοῖσιν οἱ ἐκ τῶν ὕπνων φόβοι*[55]) *ἢ σπασμοὶ κακόν*, wozu Galen. XVII B p. 748 K. bemerkt: *τεθεάμεθα πολλάκις ἐν ὀλεθρίοις νοσήμασι καὶ φόβους καὶ πόνους καὶ σπασμοὺς ἐξ ὕπνου γενομένους*. Hippocr. II 514 K.: *ὁκόταν καθεύδῃ, ἀναΐσσει ἀπὸ τοῦ ὕπνου καὶ φοβέεται, ὁκόταν ἐνύπνια ἴδῃ φοβερὰ* [vorher p. 513 war von *φρίκη καὶ πυρετός* die Rede]. ib. III 544 K.: *Κριτίας ἐν πυρετοῖς ὑπὸ ἐνυπνίων ὠχλεῖτο*. Galen. XVI p. 221 K.: *ἐν τοῖς φρενιτικοῖς* [*νοσήμασι*] *τοὺς κάμνοντας βλέπεσθαι* [-*ειν*?] *λέγω τὰ ἐνύπνια σαφῶς οὕτως ὡς ἐκθροεῖσθαι τῶν ὕπνων αὐτοὺς ἀναπηδῶντας ἢ φθεγγομένους διὰ τὴν ἐνέργειαν τῶν φαντασμάτων.*[56]) Selbst der Laie hat so häufige Gelegenheit, alptraumähnliche Fieberdelirien und Fieberphantasieen zu beobachten, dass es durchaus nicht wunderbar erscheinen kann, wenn in der Sprache des Volkes hie und da die beiden Begriffe Fieber (*ἠπίαλος*) und Alptraum (*ἐπίαλος*) mit einander vertauscht werden und der gewöhnlich *Ἐφιάλτης* benannte Dämon des Alpdrucks mehrfach auch als *Ἠπίαλος*, *Ἠπιάλης*, *Ἠπιόλης* bezeichnet wird.[57]) Auch Aristoteles (*π. ἐνυπν.* 1) erkennt die nahe

---

55) Von diesen *φόβοι*, die nach Hippocr. aphor. III p. 725 K. Galen XVII B 628 K. namentlich auch die kleinen Kinder im Schlafe befallen (s. oben Anm. 14 das über die pavores nocturni Bemerkte), hat natürlich der Traumgott *Φοβήτωρ* bei Ov. Met. 11, 640 seinen Namen erhalten, dem man insbesondere die Erzeugung von allerlei schreckhaften Tierbildern zuschrieb. Lucian (Vera hist. 2, 33) nennt ihn *Ταραξίων* (vgl. zum Namen Aristot. *π. ἐνυπνίων* 3: *ὅτε δὲ τεταραγμέναι φαίνονται αἱ ὄψεις καὶ τερατώδεις καὶ οὐκ ἐρρωμένα τὰ ἐνύπνια, οἷον τοῖς μελαγχολικοῖς καὶ πυρέττουσι καὶ οἰνωμένοις· πάντα γὰρ τὰ τοιαῦτα πάθη πνευματώδη ὄντα πολλὴν ποιεῖ κίνησιν καὶ ταραχήν*).

56) Hierher gehören wohl auch die *δείματα νυκτὸς παριστάμενα καὶ φόβοι καὶ παράνοιαι καὶ ἀναπηδήσιες ἐκ τῆς κλίνης καὶ φόβητρα καὶ φεύξιες ἔξω*, d. i. jene nächtlichen Delirien und Alpträume, die man als Symptome der Epilepsie im weiteren Sinne auffasste und von denen Hippokrates *π. ἱερῆς νόσου* I p. 592 f. K. redet. Das Volk erblickte in ihnen, wie wir aus Hippokrates erfahren, *Ἑκάτης ἐπιβουλαὶ καὶ ἡρώων ἔφοδοι*, d. h. Einwirkungen bösartiger Totengeister, gegen die man *καθαρμοί* und *ἐπαοιδαί* anzuwenden pflegte. Vgl. auch Gervas. v. Tilbury, Otia imper. 3, 93 p. 45 Liebr.: De phantasiis nocturnis opiniones. Sunt qui dicunt huius modi phantasias ex animi timiditate et melancholia hominibus apparere videri, sicut in phreneticis et laborantibus majoribus hemitritaeis solet evenire. Alios asserunt tales imaginationes videre in somniis tam expresse, quod sibi ipsis vigilare videntur. Constant. Manass. 8, 32 ff. *πολλάκις δὲ καὶ τῶν τρόφων ποιότητες καὶ πλήθη ‖ καὶ πλεονάζοντες χυμοὶ καὶ νόσοι καὶ δειλίαι ‖ ἐπάγειν δύνανταί τισιν ὀνείρους ταραχώδεις.*

57) S. unten S. 51 f.

Verwandtschaft von Delirien und Träumen an, indem er sagt: *τῷ αὐτῷ ᾧ καὶ ἐγρηγορότες ἐν ταῖς νόσοις ἀπατώμεθα τοῦτ' αὐτὸ καὶ ἐν τῷ ὕπνῳ ποιεῖ τὸ πάθος*, und Aristophanes Wesp. 1037 f. denkt offenbar an schwere mit gefährlicher Atemnot und Alpdruck verbundene Fieberkrankheiten und deren Dämonen[58]), wenn er sich rühmt, als ein zweiter Herakles (vgl. unt. S. 50 Anm. 140):

*τοῖς ἠπιάλοις ἐπιχειρῆσαι πέρυσιν καὶ τοῖς πυρετοῖσιν,*
*οἳ τοὺς πατέρας τ' ἦγχον νύκτωρ καὶ τοὺς πάππους ἀπέπνιγον.*

Mit den Ansichten der antiken Aerzte von der Entstehung des Alptraums stehen auch die von ihnen dagegen verordneten Heilmittel und diätetischen Maassregeln in bestem Einklang. Die meisten und wichtigsten von ihnen haben, der Grundlehre der antiken Medicin von den Säften entsprechend, den Zweck, die schädlichen krankhaften Säfte zu entfernen und in gesunde zu verwandeln. Diesem Zwecke dienen vor allem der an erster Stelle empfohlene Aderlass und verschiedene Abführmittel[59]), namentlich eine Mischung von schwarzem Elleboros und dem Safte der Skammonia, mit einem Zusatz von Anison, Daukos und Petroselinon[60]), ferner die schwarzen Kerne der Paionie, ein uraltes Hausmittel, das man gegen *φόβοι*, *δαίμονες*, *ἐπιπομπαί* und kaltes Fieber, d. h. gegen Alpdruck und Delirien aller Art, anzu-

---

58) Wie aus der Bemerkung des Scholiasten z. d. St. *'Δίδυμος δέ φησι, δαίμων, ὃν 'Ηπιάλην καὶ Τῖφυν καὶ Εὐόπαν* [?] *καλοῦσι'* deutlich hervorgeht, verstand Didymos unter den *ἠπίαλοι* und *πυρετοί* die bösartigen Krankheitsdämonen, welche derartige Leiden (Fieber u. Alpdruck) hervorbringen.

59) Galen. XI, 326 K. *ταύτῃ μόνον ... διαλλάττει τὸ καθῆραί τινα τοιούτῳ φαρμάκῳ τοῦ τέμνοντα φλέβα κενῶσαι τὸ αἷμα, καθόσον ἐν μὲν ταῖς φλεβοτομίαις οἷονπερ ἔμπροσθεν ἐνυπάρχει ἐκκρίνεται, κατὰ δὲ τὰς καθάρσεις ἐξαλλαττόμενόν ἐστιν οὐ τῇ χρόᾳ μόνον ἀλλὰ καὶ τῇ συστάσει.* Oribas. Synops. 8, 2 [*π. ἐφιάλτου*]: *χρὴ οὖν τέμνοντα φλέβα καὶ καθάρσεις παραλαμβάνοντα κενοῦν ὅλον τὸ σῶμα τοῦ πάσχοντος.* Ebenso Aëtius u. Paul. Aeg. a. a. O. Auch Caelius-Soranus empfiehlt u. A. phlebotomia.

60) Oribas. a. a. O. *μάλιστα δὲ βοηθεῖ τούτοις μέλας ἐλλέβορος, εἰ δραχμῇ μιᾷ ὀποῦ σπαμμωνίας μίσγεις ὀβολοὺς τρεῖς καί τινα τῶν εὐωδῶν, ἄνισον, δαῦκον, πετροσέλινον.* Ebenso Aët. u. Paul. Aeg. a. a. O. — Elleboros und Aderlass empfiehlt übrigens Galen. XI 344 f. auch bei *ἀποπληξία*, *ἐπιληψία* und *μελαγχολία*. Nach Dioskor. m. m. 4, 149 soll eine Mischung von *ἐλλέβορος* und *σκαμμωνία* als *κάθαρσις* dienen bei Epilepsie, Melancholie und Wahnsinn (Delirium). Vgl. ib. 4, 168 u. Rufus Ephes. ed. Daremberg et Ruelle p. 361. Ueber die Wirkung des *ἄνισον* vgl. Dioscor. 3, 58. Galen. XI, 833. XIX, 725; des *δαῦκος* Diosk. 3, 76. Galen. XI, 747. 862; des *πετροσέλινον* Diosk. 3, 70. Galen. XI, 747.

wenden pflegte[61]); daher die Paionie im Volksmunde geradezu *ἐφιαλτία* oder *ἐφιάλτειον* genannt wurde.[62]) Als wirksame diätetische Maassregel empfiehlt Soranus-Caelius namentlich ein mehrtägiges Fasten[63]); ferner soll die Kost eine leicht verdauliche und einfache sein, und alle Speisen, welche Blähungen bewirken (*τὰ φυσώδη*), müssen streng vermieden werden.[64]) Zu diesen *φυσώδη* gehören vor allem die Bohnen, deren Genuss den Pythagoreern streng verboten war, weil sie für schwer verdaulich (*δύσπεπτοι*) galten und durch ihre blähende Wirkung schlimme Träume und Alpdruck erzeugten.[65]) Ja Plinius berichtet sogar von einem merkwürdigen Aberglauben, wonach die 'Seelen der Toten',

---

61) Carm. de vir. herbar. 163 ff. ed. Haupt: *κρημναμένη δύναται γὰρ ἀποτρέψαι κακότητας ‖ φαρμακίδων φοβερῶν καὶ βάσκανα φῦλ' ἀνθρώπων, ‖ πρός τε φόβους δυνατὴ καὶ δαίμονας ἠδ' ἐπιπομπὰς ‖ καὶ πυρετὸν φρίκεσσι καταρχόμενον στυγέοντι ‖ νυκτερινόν τε καὶ ἡμερινόν, χαλεπόν τε τέταρτον.* Vgl. d. Schol. z. d. St. Dioskor. 3, 147: *οἱ δὲ μέλανες [τῆς παιωνίας κόκκοι] καὶ πρὸς τοὺς ὑπὸ ἐφιαλτῶν πνιγμοὺς . . . ποιοῦσι.* Plin. n. h. 25, 29: [Paeonia] medetur et Faunorum in quiete ludibriis. 27, 107: hac in Piceno feminis abigunt quos mira persuasione Fatuos [= Faunos] vocant. 27, 87: [Grana nigra paeoniae] auxiliantur et suppressionibus nocturnis. Vgl. [Dioscor.] II p. 105 Spr. Galen. XI, 859 *περιαπτομένην αὐτὴν εὐλόγως [πεπίστευται] παιδίων ἐπιληψίας ἰᾶσθαι* (s. Anm. 62).

62) Carm. de vir. herb. 162 ed. Haupt: *ἀθάνατοι μάκαρες ἐφιάλτειόν τε βοῶσιν.* Aët. Amid. ed. Ven. 1534 p. 6b: *Γλυκυσίδη.] ταύτην καὶ παιωνίαν καὶ πεντόροβον καὶ ἐφιαλτίαν ὀνομάζουσι . . . καὶ περιαπτομένην αὐτὴν εὐλόγως πεπιστεῦσθαι παίδων ἐπιληψίας ἰᾶσθαι* (= Galen. XI, 859 ed. K.; s. Anm. 61). Man beachte auch hier wieder die Beziehungen des *ἐφιάλτης* zur *ἐπιληψία*!

63) Caelius a. a. O.: abstinentia usque ad tertium diem, quam Graeci diatriton vocaverunt.

64) Caelius: cibus dandus simplex, succi facilioris, parvus, sorbilis. Oribas. a. a. O. *ἡ δὲ δίαιτα ἔστω λεπτή καὶ τὰ φυσώδη φυλάττεσθαι χρή.* Ebenso Aët. und Paul. Aeg. a. a. O. Vgl. auch Rufus Ephes. ed. Daremberg et Ruelle p. 460: subtilietur . . diaeta.

65) Dioskor. 2, 127: *Κύαμος ἑλληνικὸς πνευματώδης, φυσώδης, δύσπεπτος, δυσόνειρος.* ib. 2, 130: *φασίολος φυσώδης, πνευμάτων γεννητικός, δύσπεπτος.* Plut. Q. conv. 8, 10, 1 *ὅτι ἐστὶ τῶν βρωμάτων ἔνια δυσόνειρα καὶ ταρακτικὰ τῶν καθ' ὕπνον ὄψεων μαρτυρίοις ἐχρῶντο τοῖς . . . κυάμοις . ., ὧν ἀπέχεσθαι κελεύουσι τοὺς δεομένους τῆς διὰ τῶν ὀνείρων μαντικῆς.* Diog. Laert. 8, 24. Clem. Al. Strom. 3 p. 435 D Sylb. *ἀπαγορεύουσι κυάμῳ χρῆσθαι . . ὅτι πνευματοποιόν καὶ δύσπεπτον καὶ τοὺς ὀνείρους τεταραγμένους ποιεῖ τὸ ὄσπριον [καὶ] ὅτι ἀνθρώπων κεφαλῇ ἀπείκασταί κύαμος κατὰ τὸ ἐπύλλιον ἐκεῖνο· Ἶσόν τοι κυάμους τρώγειν κεφαλάς τε τοκήων* [vgl. dazu LOBECK, Aglaoph. p. 251 f. ABEL, Orphica frgm. 262/3]. Geopon. 2, 35, 3, wo derselbe bald dem Orpheus bald dem Pythagoras oder Empedokles zugeschriebene Vers citiert wird. Vgl. auch Cic. de divin. 1, 30, 62. 2, 58, 119. Apollon. hist. mir. 46, vor allem aber Hippokr. I p. 589 f. K. und dazu ROHDE, Psyche² II, 76, 1.

d. h. bösartige Dämonen (*πονηροὶ δαίμονες*), in den Bohnen wohnen sollten[66]), welche Anschauung sofort verständlich wird, wenn man bedenkt, dass in schlimmen Träumen, im Alpdruck, in Krankheiten aller Art die bösartigen Dämonen persönlich wirkend und die Schlafenden oder Kranken durch ihr Erscheinen ängstigend und quälend gedacht wurden (s. unten), daher man sie auch in gewissen schädlichen Speisen wohnend und durch deren Genuss in die Leiber der Menschen übergehend wähnte.[67]) Demselben höchst wahrscheinlich uralten Volksaberglauben begegnen wir auch bei Porphyrios, der in seiner Schrift de philos. ex orac. haur. p. 149 Wolff (= Euseb. pr. ev. 4, 23, 3) von den *πονηροὶ δαίμονες*, die mit den Speisen in die Körper der Menschen eindringen und in diesen allerlei Unheil anrichten, insbesondere aber Blähungen (*φῦσαι*) bewirken, Folgendes bemerkt: *Καὶ τὰ σώματα τοίνυν μεστὰ ἀπὸ* [?] *τούτων. Καὶ γὰρ μάλιστα ταῖς ποιαῖς τροφαῖς χαίρουσι. Σιτουμένων γὰρ ἡμῶν προσίασι καὶ προσιζάνουσι τῷ σώματι, καὶ διὰ τοῦτο αἱ ἁγνεῖαι, οὐ διὰ τοὺς θεοὺς προηγουμένως, ἀλλ' ἵν' οὗτοι ἀποστῶσι. Μάλιστα δὲ αἵματι χαίρουσι καὶ ταῖς ἀκαθαρσίαις, καὶ ἀπολαύουσι τούτων, εἰσδύνοντες*[68]) *τοῖς χρωμένοις. Ὅλως γὰρ ἡ ἐπίτασις τῆς πρός τι ἐπιθυμίας καὶ ἡ τοῦ πνεύματος τῆς ὀρέξεως ὁρμὴ ἀλλαχόθεν οὐ σφοδρύνεται ἢ ἐκ τῆς τούτων παρουσίας. Οἳ καὶ εἰς ἀσήμους φθόγγους καὶ φύσας*[69]) *ἀναγκάζουσι τοὺς ἀνθρώπους*

66) Plin. h. n. 18, 118 fabacia (fabata) . . . hebetare sensus existimata, insomnia quoque ⟨dira? turbulenta? horrenda?⟩ facere [insomnium bedeutet sonst immer den Traum, nie die 'Schlaflosigkeit']. Ob haec Pythagoricae sententiae damnata, ut alii tradidere, quoniam mortuorum animae sint in ea. Qua de causa parentando utique adsumitur. Vgl. dazu CRUSIUS Rh. Mus. 39, 164 ff. u. den in der vorigen Anm. citierten orphisch-pythagoreischen Vers. Hinsichtlich der Pflanzengestalt der Dämonen und Totengeister verweise ich auf OLDENBERG, Rel. d. Veda 266, 3. 564, 1. MANNHARDT, Wald- u. Feldkulte 21 f. TYLOR, Anfänge d. Cultur 2, 10 f.

67) Zu diesen in Pflanzen wohnenden Dämonen gehört vor allem Dionysos, der Gott des mit narkotischer Kraft begabten Weines, Epheus (Dioskor. 2, 210. Plin. n. h. 24, 75) und vielleicht auch des Hanfs (vgl. ROHDE, Psyche² 2, 17, 1). Er wurde geradezu mit dem Epheu und Weinstock identificiert (vgl. Lex. d. Mythol. I 1060), er ging durch den Genuss der Früchte dieser Pflanzen in den Menschen über und beseelte u. begeisterte ihn (*ἐνθουσιασμός*, Besessenheit); vgl. ROHDE, Psyche II S. 14 ff. Aehnlich verhält es sich wohl mit dem indischen Soma: OLDENBERG, Rel. d. Veda 175 ff.

68) Vgl. Porphyr. ep. ad Marc. 11 (p. 200 NAUCK): *οὐδ' αὖ ἄλλος κακοδαίμων ἄνθρωπος* [*ἂν γένοιτο*] *ἢ ὁ πονηρῶν δαιμόνων ἐνδιαίτημα τὴν ψυχὴν κατασκευάσας.*

69) Bei dieser Gelegenheit möge auch einer sehr verdorbenen Stelle im Etym. Gud. p. 224, 43 ff. gedacht werden, die ich so lesen möchte: *ἐφιάλτην. τὸν*

*ἐμπίπτειν διὰ τῆς συναπολαύσεως τῆς μετ᾽ αὐτῶν γιγνομένης.*[70]) Dass Porphyrios bei den durch die *πονηροὶ δαίμονες* erregten *φῦσαι* wahrscheinlich an die in gewissen schädlichen Speisen wohnenden Dämonen der bösen Träume und des Alpdrucks gedacht hat, scheint auch aus einem Fragmente bei Proklos (in Tim. 142 D) hervorzugehen, das schon ZELLER (Philos. d. Gr.² III, 2 S. 604 Anm.) auf den uralten Glauben an Incubi bezogen hat (vgl. Psell. de op. däm. p. 17 f. B.). Die *ἄσημοι φθόγγοι* gehen wohl nicht bloss auf die *ἐρύγματα* und *πορδαί*, sondern auch auf die unartikulierten Schreie der vom Alpdruck Gepeinigten (s. oben S. 7 Anm. 5 u. S. 10).

Was endlich den Vorstellungsinhalt der antiken Alpträume betrifft, so gilt von diesen ungefähr dasselbe wie von den modernen. Auch im klassischen Altertum trug der Alp bald einen furchtbaren bald einen erotischen bald einen aus beiden Eigenschaften zusammengesetzten Charakter und offenbarte sich entweder in tierischer oder menschlicher (männlicher oder weiblicher) oder auch in einer aus Tier und Mensch zusammengesetzten Gestalt. Die verbreitetste Anschauung von seinem inneren Wesen war die, dass er ein böser Dämon, insbesondere ein bösartiger Totengeist sei, der darauf ausgehe, den Menschen im Schlafe zu quälen; doch haben nach antikem Volksglauben bisweilen auch bösartige Menschen, z. B. Zauberinnen, Hexen u. s. w., die Fähigkeit als Alpe aufzutreten. Endlich kommt hie und da die Vorstellung von einem gütigen und wohlwollenden Alpdämon vor, der dem Menschen sogar nützliche Dienste leistet, indem er ihn gesund macht, ihm die Zukunft offenbart und Schätze verleiht. Das erhellt auf das deutlichste aus folgender kleinen Sammlung von Alpträumen, die übrigens auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt.

1) In tierischer, und zwar in Bocksgestalt, tritt ein Alp auf in dem rhetorischen Romane des Iamblichos, von dem uns Photios in seiner Bibliothek eine leider nur allzu summarische Skizze erhalten hat. Photios p. 74ᵃ berichtet nur: *καὶ τράγου τι φάσμα ἐρᾷ Σινωνίδος· ἐξ ἧς αἰτίας καὶ οἱ περὶ Ῥοδάνην τοῦ λειμῶνος ἀπαίρουσι*, d. h. das Liebespaar Rhodanes und Sinonis, das

*ἐνδιάθετον* [vgl. WYTTENBACH zu Plut. Mor. 44 A = vol. I p. 292 f. ed. Lips.] *καὶ ἐκ φυσῶν* [*φύσης*? Hss.: *φύσεως*] *παρεπόμενον πόνον* [Hss.: *λόγον*] *τοῖς ἀνθρώποις* κ. τ. λ. Vgl. Anm. 133.

70) Nahe verwandte Anschauungen finden sich auch im Parsismus, im Talmud u. im christl. Mittelalter: KOHUT, Jüd. Angelologie u. Dämonologie 1866 S. 59. GRAF, Naturgesch. d Teufels, übers. v. TEUSCHER S. 150.

den Mittelpunkt des Romanes bildet, hat sich vor den Nachstellungen des Königs von Babylon auf eine Wiese geflüchtet, wird aber von dort durch einen Alpdämon, der in Gestalt eines Bockes der schönen Sinonis [im Schlaf] zusetzt, vertrieben. Da Iamblichos von syrischer, also semitischer, Abstammung und in Babylon erzogen war, so haben wir, wie schon MANNHARDT (Ant. Wald- u. Feldkulte S. 144) mit Recht vermutet hat, in dem *τράγος* höchst wahrscheinlich einen sogenannten sair, d. h. Bock, also einen jener den Panen, Satyrn und Faunen wesensverwandten Feldgeister oder Feldteufel, die mehrfach im alten Testamente genannt werden, zu erblicken (vgl. auch ROHDE, D. griech. Roman S. 367 Anm. 1. WINER, Bibl. Realwörterb.[3] I, 422 f.).[71])

2) Eine ganz ähnliche Geschichte von einem in Satyrgestalt auftretenden erotischen Alpdämon erzählt Philostratos im Leben des Apollonios v. Tyana (6, 27). Als Apollonios, heisst es, und seine Begleiter in einem äthiopischen Dorfe unweit der Katarrhakten des Nils eingekehrt waren und das Abendessen einnahmen, hörten sie plötzlich ein Geschrei von Weibern, die sich einander zuriefen: 'Greift ihn und verfolgt ihn'! und auch ihre Männer aufforderten, den 'Ehebrecher' zu züchtigen. Das Dorf wurde nämlich schon seit zehn Monaten von dem Gespenst eines Satyrs heimgesucht, der es auf die Frauen abgesehen hatte und zwei derselben, in die er ganz besonders verliebt war, sogar ermordet haben sollte.[72]) Es wird nun weiter erzählt, wie Apollonios den dämonischen Satyr zähmte und unschädlich machte, indem er ihn ebenso wie Midas den Silen (oder Satyr) durch Wein berauschte und in eine nahe gelegene Nymphengrotte bannte. Eine weitere Parallele zu dieser Geschichte fügt Philostratos aus eigener Erfahrung hinzu, indem er sagt: *σατύρους δὲ εἶναί τε καὶ ἐρωτικῶν ἅπτεσθαι μὴ ἀπιστῶμεν· οἶδα γὰρ κατὰ τὴν Λῆμνον τῶν ἐμαυτοῦ τινα ἰσηλίκων,*

71) Mehr bei BOCHART, Hierozoikon ed. ROSENMÜLLER III, 828; vgl. auch POLITIS, *Μελέτη ἐπὶ τ. βίου τ. νεωτ. Ἑλλ.* II, 469 f. SOLDAN-HEPPE, Gesch. d. Hexenprozesse I 175 ff.

72) Ein ganz ähnlicher Buhlteufel (*Ἀσμοδαῖος*) wird im Buch Tobiä 3, 8 erwähnt. Er war in Sara, die Tochter Raguels verliebt (6, 15) und hatte deren sieben Ehegatten hintereinander in der Brautnacht getötet. Tobias bannt ihn durch die Verbrennung einer Fischleber in die Wüste (8, 2 ff.). Vgl. darüber v. BAUDISSIN in HERZOGS-PLITTS Encyclopädie unter Asmodi und KOHUT, Jüd. Angelologie u. Dämonologie in ihrer Abhängigkeit vom Parsismus = Abhdlgen. d. D. Morgenl. Ges. 1866 IV S. 72 ff., wo die persische Herkunft dieses Dämons wahrscheinlich gemacht wird.

οὐ τῇ μητρὶ ἐλέγετό τις ἐπιφοιτᾶν σάτυρος, ὡς εἰκὸς ἦν τῇ ἱστορίᾳ ταύτῃ, νεβρίδα γὰρ ξυμφυᾶ ἐῴκει ἐνημμένῳ κατὰ τὸν νῶτον, ἧς οἱ πόδεῶνες οἱ πρῶτοι ξυνειληφότες τὴν δέρην περὶ τὸ στέρνον αὐτῷ ἀφῆπτοντο.[73]) Beachtenswert erscheint übrigens in dem von Philostratos berichteten Erlebnis des Apollonios von Tyana der Umstand, dass unter den Weibern des äthiopischen Dorfes eine förmliche, zehn Monate dauernde Alpepidemie geherrscht haben sollte, die aber nach den oben (S. 15) angeführten Analogien durchaus nichts Unwahrscheinliches hat.

3) Einen völlig anderen und zwar nichterotischen Charakter trägt ein Alptraumtypus, den wir aus Horaz Epod. 5, 91 ff. erschliessen können. Hier bedroht ein unglücklicher von mehreren hexenartigen Weibern zur Gewinnung eines wirksamen Liebeszaubers unbarmherzig gemordeter Knabe kurz vor seinem Ende seine blutgierigen Mörderinnen mit den Worten:

> Quin, ubi perire iussus exspiravero,
> nocturnus occurram furor,
> petamque voltus umbra curvis unguibus,
> quae vis deorum est manium,
> et inquietis adsidens praecordiis
> pavore somnos auferam.

Offenbar droht der unglückliche als ἄωρος und βιαιοθάνατος sterbende Knabe[74]) seinen unbarmherzigen Mörderinnen, nach seinem Tode ein als Alpdämon wirkender furchtbarer Totengeist, ein πονηρὸς δαίμων, zu werden, der an ihnen schreckliche Rache

73) Bei der häufigen Vermischung der Begriffe Pan und Satyros (Faunus) in hellenistischer Zeit könnte man in diesem Falle auch recht wohl an Pan als den Hauptvertreter des Alpdrucks in den letzten Jahrhunderten des klassischen Altertums denken. Vgl. FURTWÄNGLER, D. Satyr aus Pergamon S. 30 f. — Eine ganz ähnliche Vorstellung liegt übrigens höchst wahrscheinlich der von der Erzeugung des Sophisten Apsines berichteten Legende zu Grunde. Von ihm heisst es bei SUIDAS s. v. Ἀψίνης: Γαδαρεύς, σοφιστής, σπαρεὶς ὡς λόγος ἐκ Πανός. Man darf wohl annehmen, dass dessen Mutter im Traume Umgang mit Pan gehabt zu haben wähnte und demnach ihren Sohn Apsines, der ausserdem vielleicht eine gewisse Aehnlichkeit mit Pan hatte (vgl. Georg. Cedren. 1, 615, 13 ff.), für dessen Sohn hielt.

74) Vgl. hinsichtlich der ἄωροι, βιαιοθάνατοι u. s. w. meine Nachweisungen in der Abhdlg. über das von d. Kynanthropie handelnde Fragment d. Marcellus v. Side S. 41 Anm. 109 und RADESTOCK, Schlaf u. Traum S. 16 f. Vgl. auch Porphyrio z. Hor. epist. 2, 2, 209: lemures umbras vagantes hominum ante diem mortuorum et ideo metuendas.

nehmen werde. Ganz deutlich ist der Alpdruck mit den Worten 'nocturnus occurram furor' und 'inquietis adsidens praecordiis' bezeichnet, womit man das 'veluti ascendere atque insidere pectori', das Caelius-Soranus vom Alpdrücken gebraucht, vergleichen kann. Auch das 'pavore somnos auferam' findet so eine treffliche Erklärung, denn bei Caelius-Soranus heisst es vom Incubo an einer anderen Stelle: 'plurimum possessis accidit pallor et corporis tenuitas, quippe cum somnum timendo non capiant'.[75]) Viel schwieriger ist die Erklärung der Worte 'petamque voltus umbra curvis unguibus', womit, wie es scheint, ein Zerkratzen oder Zerfleischen des Gesichtes durch ein mit Krallen ausgestattetes Wesen angedeutet wird. Vielleicht darf man zum Verständnis dieser Krallen an die ὄνυχες μεγάλοι der Keren bei Hesiod Aspis 254 sowie an die mit Krallen versehenen Füsse der Harpyien, Seirenen und des etruskischen Charon erinnern, in denen sich noch, wie ich unlängst nachgewiesen habe, die ursprüngliche Vorstellung von der Geiergestalt solcher Totendämonen erhalten hat.[76]) Vgl. auch GERVASIUS v. TILBURY, Otia imper. S. 39 Liebr., wo in dem Kapitel 'De lamiis et nocturnis larvis' die Lamien als 'laniae a laniando, quia laniant infantes' gedeutet werden (mehr b. GRIMM, Deutsche Mythol.[3] 1012 f.).

Dasselbe gilt von den striges der Römer, eulenartigen Dämonen mit krummen Krallen (Ov. fast. 6, 134) und Raubvogelschnäbeln, welche die Wangen der Kinder zerfleischen (Ov. a. a. O. 148) und nach Geierart deren Eingeweide fressen (v. 137; vgl. PRELLER, Röm. Myth.[3] 2, 238).[77]) Uebrigens erscheinen auch

75) Vgl. auch Plut. v. Bruti 37 τότε μὲν (d. h. nach dem Erscheinen des bösen Dämon) ἐπηγρύπνησεν [ὁ Βροῦτος]. Furchtbare Träume und Alpdruck endigen gewöhnlich mit einem plötzlichen Erwachen, dem dann bisweilen die grösste seelische Unruhe folgt; vgl. z. B. Iamblich. dram. b. HERCHER, Erotici gr. I, 224, 6 und das oben über den pavor nocturnus der Kinder Gesagte.

76) ROSCHER, Kynanthropie S. 47 f. Anm. 136. S. 85. WASER, Charon S. 78 Anm. 6.

77) Vgl. auch, was Deinon bei Plin. h. n. 10, 136 von den indischen Sirenen erzählt: mulceri earum cantu, quos gravatos somno lacerent. Ebenso zerfleischen nach neugriechischem Aberglauben die ebenfalls in diesen Dämonenkreis gehörigen καλικάντσαροι in der Nacht den ihnen Begegnenden das Gesicht; SCHMIDT, Volksleb. d. Neugr. I, 145. Ich vermute, dass sich dieses Motiv aus der Beobachtung eines plötzlich über Nacht, insbesondere bei Kindern, ausbrechenden und mit schweren Alpträumen verbundenen Gesichtsausschlags, der sogen. ἐπινυκτίς, erklärt; vgl. Plin. h. n. 20, 44. Cels. 5,28, 15. Hippocr. de aëre aq. loc. 3. Dioskor. m. m. 2, 46.

sonst öfters die Gemordeten (βιαιοθάνατοι) ihren Mördern bei Nacht im Traume oder in den Hallucinationen des halbwachen Zustandes der Schlaftrunkenheit als gespenstische κακοὶ δαίμονες, wie z. B. der Geist des gemordeten Julius Caesar dem Brutus und Cassius Parmensis, um sie zu erschrecken und ihnen ihren baldigen Untergang zu weissagen.[78])

4) In dem äusserst drastisch geschilderten Alptraum bei Apuleius Met. 1, 11 ff. sind es zwei Hexen, die dem unglücklichen Aristomenes im Schlafe erscheinen und ihn aufs Furchtbarste peinigen.[79]) Nach einem üppigen Abendgelage (insolita vinolentia: c. 11; cibo et crapula distentus: c. 18), so erzählt Aristomenes, sei er zusammen mit seinem Freunde Sokrates zu Bett gegangen. Dieser sei sogleich in tiefen Schlaf versunken, er aber habe die Thüre wohl verriegelt und, um einen noch festeren Verschluss zu bewirken, sein Bett vor dieselbe gestellt. Als er endlich eingeschlafen, sei plötzlich mit gewaltigem Krach und ungeheurer Wucht die Thüre aufgesprungen und habe durch ihr Aufspringen sein davorgestelltes Bett umgeworfen, so dass er unter dasselbe zu liegen gekommen sei. Zugleich seien zwei alte Hexen eingetreten und hätten seinen schlafenden Freund mit einem Schwerte durchbohrt, ihm das Blut abgezapft und die

78) Plut. Brut. 36 (vgl. App. b. civ. 4, 134. Flor. 4, 7, 8) bezeichnet sich das dem Brutus erscheinende Gespenst (φάσμα) selbst geradezu als ὁ σὸς δαίμων κακός. Genau dasselbe gilt nach Val. Max. 1, 7, 7 von dem 'homo ingentis magnitudinis, coloris nigri, squalidus barba et capillo immisso', welcher dem Cassius Parmensis kurz vor seinem Tode (concubia nocte cum sollicitudinibus et curis mente sopita in lectulo iaceret) erschreckte. In beiden Fällen kann der κακὸς δαίμων nur Caesar oder dessen Personalgenius sein (vgl. Plut. Caes. 69). Auch hier handelt es sich höchst wahrscheinlich um einen Alptraum, doch fehlt die Angabe der für diesen am meisten charakteristischen Symptome, des ἐφάλλεσθαι = irruere und des βαρύνειν (θλίβειν) = gravare (pondus facere). Aehnlich verhält es sich übrigens auch mit dem schrecklichen Traume des Caecina bei Tac. ann. 1, 65.

79) Es ist nicht unmöglich, dass diesem Traume eine ähnliche Vorstellung zu Grunde liegt, wie wir sie in manchen nordischen Sagen beobachten können, dass nämlich die Seelen der Lebendigen die Fähigkeit besitzen, sich (im Schlafe) vom Leibe zu trennen und anderen im Traume, der dadurch zu einer Art von Wirklichkeit wird, zu erscheinen: ich meine die skandinavischen Fylgjursagen. Vgl. darüber Mogk in Pauls Grundr. d. germ. Philol. I S. 1017 und Roscher, Kynanthropie S. 58 f. Analogien dazu finden sich auch bei den Deutschen (Wuttke, Volksabergl. § 405. Mogk a. a. O. S. 1013 f.) und Griechen (Sagen von Aristeas und Hermotimos: Rohde, Psyche² 2, 92 ff.; vgl. auch Plut. de sera num. vind. 22).

Wunde mit einem Schwamme verschlossen. Darauf hätten sich die beiden Hexen an ihn, der vor Entsetzen von kaltem Schweisse übergossen worden sei (c. 13 sudore frigido miser perfluo), gemacht, ihn unter seinem Bette hervorgeholt und: 'varicus super faciem meam residentes vesicam exonerant, quoad me urinae spurcissimae madore[80a]) perluerunt' (c. 13 a. E.). In diesem klassischen Alptraume finden sich fast alle Merkmale wieder, die nach den Angaben der antiken Aerzte für denselben charakteristisch sind: er ist entstanden durch 'crapula vel indigestio' (Caelius-Soranus), es tritt reichlicher Schweisserguss, namentlich im Gesichte, ein (Caelius: Tunc autem, cum somno surrexerint, faciem atque transforationis partes uvidas et humectas sentiunt), was dann zu der ekelhaften Vorstellung führt, dass die beiden Hexen ihm das Gesicht verunreinigt hätten, ferner wird das Gefühl des *βάρος* (pressura) und der *πνίξ* durch das umgestürzte und auf dem Schläfer liegende Bett und die sich ihm auf das Gesicht setzenden Weiber gar trefflich motiviert und endlich der schreckliche Zustand und das Entsetzen des unglücklichen Schläfers nach dem Erwachen durch die Worte 'inanimis, nudus et frigidus et lotio perlitus, quasi recens utero matris editus, immo vero semimortuus' (c. 14) höchst drastisch gekennzeichnet.

5) Einen sehr merkwürdigen erotischen Alptraum, der mythologisch von besonderer Wichtigkeit ist, weil nach seiner Analogie eine grosse Menge von Geburtssagen sich erklären lassen, berichtet uns Herodot (6, 65 ff.) in seiner Erzählung vom spartanischen Könige Damaratos.

Als dem Damaratos — so erzählt Herodot — von seinem Widersacher Leotychides zum Vorwurf gemacht worden war, dass er nicht der echte Sohn des Königs Ariston sei, weil bereits dieser selbst seine Vaterschaft in Zweifel gezogen hatte, beschwor Damaratos in feierlichster Weise seine Mutter, ihm hinsichtlich seines Ursprungs die volle Wahrheit zu sagen, und diese enthüllte ihm Folgendes[80b]): 'Als Ariston mich geheiratet hatte, kam in der dritten Nacht, die ich im Hause zubrachte, eine Gestalt (*φάσμα*),

---

80a) Aehnliches gilt von den neugriechischen mit den Panen und Satyrn vielfach verwandten Kalikantsaren; B. SCHMIDT, Volksleb. d. Neugr. I, 149. Mehr bei LAISTNER, Rätsel d. Sphinx II, 232 f. und 315 (Murawa).

80b) Das gleiche Motiv findet sich in d. Sage v. Robert d. Teufel: GRAF, Naturgesch. d. Teufels aus d. Italien. v. TEUSCHER S. 200 f.

die dem Ariston glich, zu mir, schlief bei mir und setzte mir die Kränze, die sie trug, auf. Darauf entfernte sie sich wieder, und Ariston kam. Und als dieser die Kränze an mir sah, fragte er, wer sie mir gegeben hätte, worauf ich erwiderte, er selbst habe sie mir ja aufgesetzt. Dies stellte er in Abrede: da beschwor ich's und sagte, es sei nicht recht von ihm, es zu läugnen, da er doch erst kürzlich gekommen sei und mir nach dem Beischlaf die Kränze gegeben habe. Nun erst, als er mich schwören sah, merkte Ariston, dass sich ein göttliches Wunder ereignet habe. Und einerseits erkannte man, dass die Kränze aus dem Heroon des Astrabakos am Eingang des Königspalastes waren, anderseits erklärten die Wahrsager, es sei eben dieser Heros gewesen. Da hast du nun, mein Sohn, alles was du wissen willst: entweder stammst du von diesem Heros, und der Heros Astrabakos ist dein Vater, oder Ariston, denn in jener Nacht habe ich dich empfangen.' Diese Legende ist deshalb für uns wichtig, weil sie aus historischer Zeit stammt, besonders gut überliefert ist und ziemlich zahlreiche Analogien aus historischer und mythischer Zeit besitzt: man denke an die Sage von der Geburt Alexanders des Grossen, dessen Mutter Olympias ihren Sohn im **Traume** von dem in Blitzgestalt erschienenen Zeus empfangen haben sollte[81]), an die übernatürliche Geburt des Platon, Seleukos[82]) und Augustus[83]), an die thasische Legende von der Geburt des Theagenes[84]), endlich

---

81) Plut. vita Alex. M. 2, 2: *Ὀλυμπιάδι πρὸ τῆς νυκτός, ᾗ συνείρχθησαν εἰς τὸν θάλαμον, ἔδοξε βροντῆς γενομένης ἐμπεσεῖν αὐτῆς τῇ γαστρὶ κεραυνόν κ. τ. λ.*

82) Justin 15, 4, 3 ff.

83) Suet. div. Aug. 94: In Asclepiadis Mendetis Theologumenon libris lego: Atiam, cum ad sollemne Apollinis sacrum media nocte venisset, posita in templo lectica, dum ceterae matronae dormirent, obdormisse; draconem repente irrepsisse ad eam pauloque post egressum; illam expergefactam quasi a concubitu mariti purificasse se; et statim in corpore eius exstitisse maculam velut picti draconis, nec potuisse umquam exigi, adeo ut mox publicis balineis perpetuo abstinuerit; Augustum natum mense decimo et ob hoc Apollinis filium existimatum. Aehnliches behauptete man auch von Aristomenes (Paus. 4, 14, 7 f.), von Aratos (Paus. 4, 14, 7 f. 2, 10, 3) und vom älteren Scipio; vgl. PRELLER-JORDAN, Röm. Myth. 1, 236. 2, 196, 3. Nach Platon (Staat p. 571 C. D) und Artemidor on. p. 81, 12 u. 82, 7 Herch. kommt die Traumvorstellung *μίγνυσθαι ὁτῳοῦν ἀνθρώπων καὶ θεῶν καὶ θηρίων* häufig vor. Bei der Empfängnis Buddhas **träumt** seiner Mutter, ein weisser Elephant dringe in ihre rechte Seite ein.

84) Paus. 6, 11, 2: *Θάσιοι δὲ οὐ Τιμοσθένους παῖδα εἶναι Θεαγένην φασίν, ἀλλὰ ἱερᾶσθαι μὲν Ἡρακλεῖ τὸν Τιμοσθένην Θασίῳ, τοῦ Θεαγένους δὲ τῇ μητρὶ Ἡρακλέους συγγενέσθαι φάσμα ἐοικὸς Τιμοσθένει.*

an die Fabeln von Zeus und Alkmene, Zeus und Danae, Zeus und Semele, Mars und Ilia[85]) u. s. w. (vgl. ROHDE, Psyche² I S. 196, 2. GENER, La mort et le diable. Paris 1880 p. 520f.). Ja noch heute ist der Trieb, gleiche oder ähnliche Legenden zu bilden, durchaus nicht erstorben; wie aus folgender von PASHLEY (Travels in Creta II p. 221) in Kreta aufgefundenen Volkssage erhellt: *Ἕνας καταχανᾶς* (d. i. ein bösartiger Totengeist = Vampyr)[86]) *ἐγύρισεν εἰς τὴν Ἀνώπολιν καὶ ἐπλάκωνε τσοὶ ἀνθρώπους καὶ ἔγστρωσε καὶ μίαν γυναῖκα. Ὁ ἄνδρας τση εἶχε λείπει, καὶ ἐπῆγεν ἕνας καταχανᾶς, καὶ αὐτὴ θαρρῶντας πῶς εἶναι ὁ ἄνδρα τση, — καὶ τὸ πουρνὸ δὲν ἠμπόρει καὶ ἦλθε καὶ ὁ ἄνδρα τση, καὶ λέγει τση — 'Τί ἔχεις;' καὶ ἡ γυναῖκα λέγει· 'Πολλὴν ὥραν με ἐπλάκωσες τὸ βράδυ, καὶ δὲν ἠμπορῶ'. Καὶ ὁ ἄνδρας λέγει· "Ἐγὼ δὲν ἦλθα', καὶ πάλιν ἡ γυναῖκα εἶπε· "Ἐδὰ ὡσὰ δὲν ἦλθες ἐσύ, ἦτονι ὁ καταχανᾶς.' 'Ὑστερινὰ τὸν ἐξεχώσασι καὶ ἐξορκίσανί τονι καὶ ἐπεμψάν τον εἰς τὴν Σαντορίνην.*[87]) Im Mittelalter sind natürlich aus den antiken Heroen, Dämonen und Göttern, die sich in erotischen Alpträumen mit Menschen vermischen, Teufel geworden, welche bald als Incubi bald als Succubi auftreten und hie und da Kinder, d. i. böse Zauberer, Hexen u. s. w., zeugen, eine Vorstellung, die bekanntlich in den Hexenprozessen eine grosse Rolle spielt (SOLDAN-HEPPE, Gesch. d. Hexenprozesse² I, 181. ROSKOFF, Gesch. d. Teufels 2, 252. POLITIS, *Μελέτη* 2 S. 437—441 f.) Welch' hoher poetischer Auffassung und Darstellung übrigens das hier behandelte Alptraummotiv fähig ist, zeigt Goethes Gedicht 'Braut von Korinth', dem bekanntlich die von Phlegon de mirab. 1 überlieferte Vampyrgeschichte zu Grunde liegt.

6) Einen anderen erotischen Alptraumtypus lernen wir aus einem hochinteressanten hellenistischen Relief (abgebildet bei SCHREIBER, Reliefbilder Taf. LXI) kennen, dessen Verständnis uns O. CRUSIUS in seinem schönen Aufsatz „Die Epiphanie der Sirene" (Philol. L S. 93 ff.) erschlossen hat. Hier sehen wir dargestellt, wie eine Sirene von schöner üppiger Gestalt, mit halbausgebreiteten Fittichen und Menschenbeinen, die aber in spitze raubtierartige

85) SCHWEGLER, Röm. Gesch. I 385, 3.

86) SCHMIDT, Volksleb. d. Neugr. I, 160.

87) Vgl. ausserdem POLITIS, *Μελέτη ἐπὶ τοῦ βίου τ. νεωτ. Ἑλλ.* 2 p. 442. SCHMIDT, Volksleb. d. Neugr. I, 165, 6. 7. MANNHARDT, Ztschr. f. deutsche Mythol. 4, 268, 1. GRAF a. a. O. S. 185 (vgl. ob. Anm. 32 u. 34).

Klauen auslaufen, sich rittlings auf einen, wie es scheint, im Freien schlafenden Hirten oder Landmann, offenbar in erotischer Absicht, niederlässt.[88]) Mit Recht weist Crusius (S. 95) darauf hin, dass in der hellenistischen Litteratur, die zum Verständnis des Bildwerks herangezogen werden muss, die Sirenen als Töchter des Acheloos und einer Muse für najadenartige Wesen[89]) galten und nach Deinon b. Plin. n. h. 10, 136 die durch ihren Gesang eingeschläferten Menschen im Schlafe überwältigten und zerfleischten (gravatos somno lacerant; vgl. oben Nr. 3 S. 32). Ganz ähnliche Vorstellungen finden wir bei den nordisch-germanischen Elfen. Auch diese sind durch Schönheit ausgezeichnet und baden sich gern in den Strahlen der Sonne (man beachte, dass unsere Sirene ebenfalls ein daemon meridianus ist; vgl. Crusius S. 106 f.). 'Will sich ein Elfenmädchen mit einem Menschen verbinden, so fliegt es mit dem Sonnenstrahl durch irgend eine Oeffnung, durch das Schlüsselloch oder eine Ritze des Zimmers (also genau so wie die Alpdämonen) zu ihm hinein. Ihrem Hügel zu nahen ist gefährlich; schon mancher Jüngling hat sich schlafend an einen Elfenhügel gelegt und ist nie wieder zu seinen Mitmenschen gekommen.[90]) Besonders lieben sie den Tanz, den sie während der Mondscheinnacht auf Wiesen aufführen.[91]) Ein Schlag von ihnen lähmt oder bringt Krankheit.[92]) Aus der Luft herab schiessen sie ihre Pfeile; hiervon kommt der elve- oder elleskud (Elfenschuss), der den Tod bringt.[93]) In der neuisländischen Volkssage gehen sie Liebschaften mit Menschen ein' u. s. w.[94]) Nahe verwandte Gestalten sind, wie schon Crusius

88) Man vergleiche mit dem Inhalt dieses Traumes Joseph. Antt. 17, 6, 4: *ὁ Ματθίας ... ἐν νυκτὶ ... ἔδοξεν ἐν ὀνείρατι ὡμιληκέναι γυναικί* und vor Allem die einen liegenden Jüngling überfallende Sphinx darstellenden Bildwerke (ILBERG, Sphinx S. 22; vgl. auch Mélusine ed. GAIDOZ I 174), wo dieses Ungeheuer vielleicht auch einen Alpdämon bedeutet.

89) Vgl. Apoll. Rh. 4, 892 f. Auch die Najaden galten vielfach für Töchter von Flussgöttern, insbesondere des Acheloos; vgl. BLOCH i. Lex. d. Mythol. III Sp. 552 ff.

90) Aehnliches gilt von den Nymphen: BLOCH a. a. O. III Sp. 554 f.

91) Den im Mondschein auf Wiesen tanzenden Elfen entsprechen die Sirenen als Gespielinnen der auf einer Wiese Blumen pflückenden Persephone; vgl. FÖRSTER, D. Raub u. d. Rückkehr d. Persephone S. 68 f. nebst Anm. 4. S. 71 Anm. 1. S. 87. 92 f.

92) S. unten S. 42 f.

93) Aehnliches gilt von den Nymphen; vgl. B. SCHMIDT, Volksleb. d. Neugr. I, 122, 1 u. BLOCH a. a. O. 514. ROSCHER im Lex. d. Myth. III Sp. 461. 464.

94) Vgl. MOGK in Pauls Grundr. d. germ. Philol. I, 1030.

(a. a. O. S. 99) gesehen hat, die vampyrartigen Empusen und Lamien, von denen es bei Philostratos (v. Apoll. Ty. 4, 25) heisst: *ἐρῶσι δ' αὗται καὶ ἀφροδισίων μὲν, σαρκῶν δὲ μάλιστ' ἀνθρωπείων ἐρῶσι καὶ παλεύουσι τοῖς ἀφροδισίοις, οὓς ἂν ἐθέλωσι δαίσασθαι.* Bei dieser Gelegenheit möge an die den Alpträumen pathologisch so nahe stehenden *ὀνειρωγμοί* (insomnia Veneris, somni Venerei)[95]), d. i. die erotischen mit Gonorrhöe verbundenen Träume, erinnert werden, in denen die antiken Aerzte ebenso wie in den Alpträumen Vorboten oder Symptome der Epilepsie und des Wahnsinns erblickten[96]), und welche vom Volke ebenfalls *ἀπὸ δαιμόνων ἐνεργείας* abgeleitet wurden.[97])

7) Ein ganz offenbarer Alptraum oder eine Alpvision wird uns ferner in der Genesis geschildert. Hier heisst es cap. 32 v. 23 ff. in der Uebersetzung von Kautzsch (Freiburg i. Br. 1890 S. 33 f.): (J) „Sodann erhob Jakob sich in jener Nacht und überschritt mit seinen beiden Frauen, seinen beiden Leibmägden und seinen elf Söhnen die Furt des Jabbok. (E) Hierauf brachte er sie über den Fluss hinüber und brachte hinüber 'alles', was ihm gehörte. Jakob aber blieb allein zurück. Da rang einer mit ihm bis zum Anbruch der Morgenröte. Und als er sah, dass er ihn nicht bezwingen könne, schlug er ihn auf die Hüftpfanne, so dass die Hüftpfanne Jakobs verrenkt ward[98]), während er mit ihm rang. Da sprach jener: Lass mich los, denn die Morgenröte bricht an! Er antwortete: Ich lasse dich nicht los, ausser du segnest mich! Da fragte er ihn: Wie heissest

95) S. ob. S. 9 u. Anm. 51 u. vgl. *ὀνειρώσσω* b. Hippocr. ed. K. II p. 512; vgl. I, 372. Schol. Arist. nub. 16. *ὀνειρωγμός*: Ps.-Aristot. hist. an. 10, 6. Dioscor. m. m. 3, 148. Artemidor. on. p. 3, 9 Herch. insomnia Veneris: Plin. h. n. 26, 94. somnus Venereus: Cael. Aur. m. chr. 5, 7. Vgl. den mythischen *ὀνειρωγμός* des Achilleus b. Lykophr. 143 u. 172 f. u. Tzetz. z. d. St. Uebrigens steht bei Cael. Aurel. ed. Amman regelmässig *ὀνειρόγονος* statt *ὀνειρωγμός*.

96) Soran. b. Cael. Aurel. morb. chr. 5, 7 p. 578 Amman: somnus venereus] alterius passionis aliquando signum antecedens fit, ut epilepsiae aut furoris, quam Graeci *μανίαν* vocant. Aret. p. 83 ed. K.: [*π. μανίης*]: *ἐπὶ κορυφῇς δὲ τοῦ κακοῦ ὀνειρώττουσι· ἀφροδισίων δὲ ἄσχετος ἐπιθυμίη.* Vgl. auch Galen. VIII p. 440 K.

97) Suid. s. v. *ὀνειροπολέω· .. τὸ δὲ ὀνειρώσσειν ἐπὶ τῶν αὐτομάτως γονὴν ἀφιέντων, ὅπερ οἱ ἐρωτόληπτοι πάσχουσιν, ἢ ἀπὸ βρωμάτων ἢ ἀπὸ δαιμόνων ἐνεργείας τοῦτο πάσχοντες* (s. ob. S. 9). Nach Apollod. b. Schol. z. Hom. Od. ψ 198 verleiht Hermes als *ὀνειροπομπός* Schutz vor schrecklichen Träumen (*δείματα*) und *πλείστην ἐπαφροδισίαν διὰ τῶν ὀνειράτων.*

98) Gemeint ist eine Lähmung des nervus ischiadicus. Wer an ihm leidet, hinkt; vgl. Knobel, Genesis[2] S. 260 f.

du? Er antwortete: Jakob! Da sprach er: Du sollst künftig nicht mehr Jakob heissen, sondern Israel; denn du hast mit Gott [Elohim] und mit Menschen gekämpft und bist Sieger geblieben. Da bat Jakob: Thue [mir] doch deinen Namen kund! Er antwortete: Warum fragst du doch nach meinem Namen? Sodann segnete er ihn daselbst.[99]) Jakob aber nannte jene Stätte Pniel: denn [sprach er] ich habe Gott [Elohim] von Angesicht zu Angesicht gesehen und kam doch mit dem Leben davon.[100]) Und als er an Pniel vorüber kam, ging die Sonne auf; er hinkte aber wegen seiner Hüfte. (R) Darum essen die Israeliten bis auf den heutigen Tag die Spannader nicht, die über die Hüftpfanne läuft, weil er Jakob auf die Hüftpfanne geschlagen hat." —

Wenn es auch in dieser merkwürdigen Legende des Elohisten nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der nächtliche Ringkampf Jakobs mit Elohim als Traum oder Alptraum aufzufassen sei, so kann doch bei reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Momente kaum daran gezweifelt werden, zumal da jede andere Deutung des Kampfes, z. B. als heftiges 'Ringen im Gebet' (HERDER, HENGSTENBERG) oder als wirkliche Thatsache, unüberwindliche Bedenken erregt.[101]) An dem Umstande, dass der nächtliche Ringkampf nicht ausdrücklich als Traumerlebnis bezeichnet

---

99) Nach 5. Mos. 7, 13 ff. ist unter dem Segen zu verstehen: Fruchtbarkeit, Reichtum, Gesundheit und Sieg.

100) Dass derjenige Sterbliche, der einen Gott gegen dessen Willen erblickt, sterben müsse oder blind werde, ist eine sehr verbreitete Anschauung: man denke an die Sagen von Aktaion, von Semele, von Teiresias. Vgl. auch NÄGELSBACH, Hom. Theol.[2] 167 Anm.*

101) Die meisten neueren Erklärer der Genesis (TUCH, DE WETTE, BAUER, UMBREIT, KNOBEL) fassen natürlich den Ringkampf Jakobs mit Elohim als „Dichtung" d. h. als Mythus, verzichten jedoch auf dessen wissenschaftliche Deutung und verwerfen merkwürdiger Weise die schon früher einmal ausgesprochene Vermutung, dass der Ringkampf als Traum aufzufassen sei (ZIEGLER in HENKES N. Mag. 2, 29 ff.; vgl. WINER, Bibl. Realwörterb.[3] I 523 und DILLMANN, Genesis[4] 345). Wenn DILLMANN a. a. O. sagt: „Dass das Ringen mit Gott im Sinne der Sage ein leibliches und äusseres gewesen sein soll, ist unleugbar und wird zum Ueberfluss durch das Hinken Jakobs (V. 32) bestätigt. Nur Missverstand konnte das Erzählte für einen blos innerlichen Vorgang erklären, sei dies nun ein lebhaftes Traumgesicht oder ein heftiges Ringen im Gebet," so lässt er dabei ausser Acht, dass lebhafte Alpträume dem Schlafenden vielfach als objektive äussere Erlebnisse erscheinen und vor allem, dass sämtliche in der Legende enthaltenen Motive, z. B. auch die Lähmung der Hüfte, sich in Alpträumen wiederfinden, wie ich im Folgenden nachweisen werde.

wird, darf umsoweniger Anstoss genommen werden, als auch sonst öfters Träume, und zwar namentlich Alpträume, die sich durch besondere Lebhaftigkeit auszeichnen, nicht als solche sondern als wirkliche Erlebnisse hingestellt werden[102]), wie wir denn auch schon oben gesehen haben, dass selbst moderne an scharfe Selbstbeobachtung gewöhnte Aerzte subjektive Traumerscheinungen von grosser Intensität bisweilen mit realen Erlebnissen des wachen Zustandes verwechselt haben (s. ob. S. 10f. u. Anm. 13). Hierzu kommt noch die nicht unwichtige Thatsache, dass gerade der Elohist, dem wir unsere Legende zu verdanken haben, auch sonst Gott in Träumen sich offenbaren lässt.[103]) Sehen wir jetzt genauer zu, so lassen sich in der That alle in dieser Legende vorkommenden Motive mit Leichtigkeit auch in Träumen, besonders in Alpträumen und in daraus entstandenen Sagen nachweisen. So vor allem das Motiv des nächtlichen Ringkampfes. Dasselbe kommt nach Artemidor nicht blos häufig in Träumen vor[104]), sondern spielt auch in unzweifelhaften Alpträumen eine Rolle. So wird uns z. B. in einer wendischen Sage bei VECKENSTEDT, Wendische Sagen S. 109 Nr. 4 von dem wendischen Alpdämon Serpolnica Folgendes erzählt: 'Eine Frau ging spät Abends aus, um Gras zu mähen, überhörte den Zwölfuhrschlag und wurde von

---

102) Vgl. z. B. Od. τ 546, wo der im Traume der Penelope erschienene Adler, in dessen Gestalt sich Odysseus birgt, ihr zuruft: *οὐκ ὄναρ, ἀλλ' ὕπαρ ἐσθλόν, ὅ τοι τετελεσμένον ἔσται κ. τ. λ.*, ferner die merkwürdige Heilungsgeschichte der Sostrata im zweiten Kataloge von Epidauros (*Ἐφ. ἀρχ.* 1885 Z. 26—35), wo berichtet wird, diese Patientin sei, nachdem sie unverrichteter Sache, ohne ein deutliches Traumgesicht erhalten zu haben, den Rückweg angetreten hatte, von Asklepios auf der Heimreise nicht etwa im Traume, sondern im wachen Zustande geheilt worden. Auch der schönen horazischen Ode (II 19) liegt wohl eine derartige lebhafte Traumvision zu Grunde. Die allerbeste Analogie gewährt uns aber der später (s. unt. S. 45 f) zu behandelnde Alptraum des Hygeinos (KAIBEL, epigr. gr. 802), der ausdrücklich als wirkliches Erlebnis bezeichnet wird.

103) Vgl. Genesis 28, 12 ff. (Jakobsleiter). 37, 5 ff. (Josephs Träume). 20, 3. 6 (Traum Abimelechs). 31, 11 ff. 24. 46, 2. Num. 12, 6. Uebrigens wird auch der Traum des Bileam (Num. 22, 8 ff. u. 20) nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet. Gleichwohl denken auch hier die meisten neueren Erklärer, z. B. KNOBEL (Genesis[2] S. 182), an einen Traum.

104) Artemidor on. 1, 60 = p. 56 Hercher, wo besonders die Worte zu beachten sind: *ὁποτέρου ἂν παλαίοντος ὄναρ ἡ νίκη γένηται τούτου καὶ μεθ' ἡμέραν τὸ κράτος ἔσται.* Nach Artemidor bedeutet ein Ringkampf mit einem Unbekannten (*τὸ πρός τινα τῶν οὐ γνωρίμων παλαίειν*) *κινδύνους διὰ νόσων*, was sich ja in gewissem Sinne auch bei Jakob bewahrheitet, denn er trägt aus dem Ringkampfe mit dem Unbekannten eine Lähmung der Hüftpfanne davon.

der Serpolnica angegriffen, mit der sie eine ganze Stunde hindurch rang. Erst als es Eins schlug, liess das Gespenst ab, und ganz entkräftet und zerzaust kam die Frau nach Hause.'[105]) Aehnlich heisst es von der litauischen Medine[106]) oder Waldfrau: 'Wer durch den Wald geht, dem kann es begegnen, dass ihn die Waldfrau zwingt, mit ihr zu ringen; bleibt er Sieger, so wird er reich belohnt [wie Jakob durch den Segen!], lässt er sich aber besiegen, so frisst sie ihn auf' (VECKENSTEDT, Litauische Mythen 1, 201 = LAISTNER, Rätsel der Sphinx 1, 33). Nach KOHLRUSCH (Schweizer Sagenbuch S. 318) und PERTY (D. myst. Erscheinungen der menschl. Natur 1, 140; vgl. LAISTNER a. a. O. I, 68) ist bisweilen der Alptraum so lebhaft, dass der Schläfer, mit dem Alpe ringend, aus dem Bette stürzt, welcher Sturz selbstverständlich Verrenkungen, Lähmungen und Wunden aller Art zur Folge haben kann.

Ein zweites deutliches Alptraummotiv erblicke ich in der Dauer des Ringkampfes bis zum Anbruch der Morgenröte und in der an den siegreichen Jakob ergangenen Aufforderung Elohims ihn loszulassen, denn die Morgenröte breche an. Es gehört nämlich zu den Merkmalen der nächtlichen Dämonen und somit auch der Alpe, dass sie an das Element der Nacht und Finsternis gebunden sind und entweichen müssen, wenn entweder ein Licht angezündet[107]) wird oder der Morgen anbricht[108]) oder der den Anbruch des Morgens verkündende erste Hahnenschrei ertönt.[109]) Zum Beweise berufe ich mich auf folgende von VECKENSTEDT, Lit. Mythen II, 145 f. (vgl. LAISTNER a. a. O. I, 43) mitgeteilte litauische Sage, die sich auf die Kaukie[110]) bezieht, d. h. kleine Alpdämonen

---

105) Vgl. dazu USENER, Götternamen S. 95. Wir werden später sehen, dass auch sonst Waldgeister als Alpdämonen auftreten, z. B. die keltischen Dusii und der italische Silvanus und Faunus.

106) LAISTNER, Rätsel der Sphinx 1, 33.

107) WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube § 772. LAISTNER, Rätsel der Sphinx I, 53.

108) Der erste Morgenstrahl vertreibt die Dämonen der Nacht: Lenore v. BÜRGER Vers 28. LAISTNER a. a. O. I, 31. 49. 223.

109) Hahnenkrat kündet den Tag und verscheucht die Geister: GRIMM, D. Mythol.[4] Nachtr. 192. WUTTKE § 62. 156. 215. 772. LAISTNER I, 9 ff. 31. 39 (= SCHMIDT, Griech. Märchen S. 135 ff. Nr. 6). 69. Ebenso auch nach parsischer Lehre (Vendid. 18, 36—40 und SPIEGEL zu § 62) und nach dem Talmud: KOHUT, Jüd. Angelologie u. Dämonologie S. 51.

110) Vgl. auch USENER, Götternamen S. 92 f.

mit langen grauen Bärten, welche zur Zeit des Vollmonds ins Zimmer schlüpfen, um die Schlafenden zu würgen: „Ein Bauer, der oft von ihnen geplagt wurde, befragte die Nachbarn um Rat und zündete, sobald er merkte, dass die Kaukie kamen, eine Fackel an: da mieden sie ihn, denn sie fürchten das helle Licht. Ein anderer in gleicher Not kaufte auf den Rat des Pfarrers drei Hähne, die er stets wach hielt, so dass sie auch in der Nacht krähten. Kaum hatten in der nächsten Nacht die Kaukie wieder angefangen ihn zu quälen, so krähten die Hähne, und die Kaukie verschwanden."

Auch der Umstand, dass Elohim dem Jakob, der ihn nach seinem Namen fragt, diesen nicht nennen will, deutet entschieden auf einen Alptraum. Nach germanischem Aberglauben muss man den Alp, um ihn zu fangen, d. h. in seine Gewalt zu bekommen, bei seinem wirklichen Namen nennen (WUTTKE, Deutscher Volksaberglaube² § 404). 'Gegen [die oft als Alpe auftretenden] Hexentiere schützt man sich und zwingt sie, ihre menschliche Gestalt wieder anzunehmen (wobei die Hexe meist nackt dasteht), wenn man sie dreimal beim Taufnamen ruft' (WUTTKE § 415).[111]) Genau derselbe Volksglaube lässt sich auch bei den slavischen Wenden nachweisen, deren Alpdämon Murawa heisst (LAISTNER I, 41 f.): „Vermutet man ohngefähr, wer es sei, den man [als Alp] auf sich liegen fühlt, so muss man ihn beim Namen rufen, und die Murraue entweicht" (LAISTNER I, 50). Dies Motiv spielt eine grosse Rolle in zahlreichen von LAISTNER a. a. O. I 213 ff. gesammelten Märchen und Sagen, unter denen die vom 'Rumpelstilzchen' die bekannteste ist.

Wenn es ferner in der Genesislegende heisst, dass Jakob aus dem nächtlichen Ringkampfe mit Elohim eine Verrenkung, d. h. Lähmung, der Hüftpfanne davongetragen habe, so lässt sich auch dieses Motiv ohne Schwierigkeit aus dem Bereiche der Alpträume

111) Vgl. auch GROHMANN, Aberglauben und Gebräuche aus Böhmen und Mähren S. 26 No. 126 (LAISTNER a. a. O. I, 50): „Wenn der Heimgesuchte die auf ihm hockende Tiergestalt [des Alps] mit dem Namen derjenigen Person anspricht, welche in solcher Tierverwandlung den Alpdruck ausübt, so steht diese in ihrer eigenen Gestalt vor ihm und kann nicht mehr schaden." Ein Satz des Davoser Volksglaubens lautet: Kennt man den Namen eines Doggi (= Alp) oder eines Fänken, so hat man sie in seiner Gewalt (VAL. BÜHLER, Davos in seinem Walserdialekt 1, 365 Nr. 28 = LAISTNER I, 213). S. auch KROLL im Rh. Mus. 1897 S. 346.

erklären. Ich erinnere vor allem an die Thatsache, dass rheumatische Schmerzen, die man sich bei unvorsichtigem Schlummer im Freien holt, Hexen- oder Alpschüsse genannt werden, welche Benennung unwiderleglich beweist, dass der Volksglaube solche Schmerzen und Lähmungen denselben Wesen zuschrieb, die sich im Alptraum sichtbar darstellen (GRIMM, D. Myth.[4] S. 381. LAISTNER a. a. O. I, 333). Aehnlich verhält es sich mit dem 'Schlag' der neugriechischen Neraiden, von dem besonders diejenigen betroffen werden, die sich um die Mittagsstunde an einsamen Orten im Freien, namentlich an Quellen und Flüssen, dem Schlafe hingeben, und der sich in geistiger oder körperlicher Erkrankung äussert (SCHMIDT, Volksleb. d. Neugriech. I, 119 ff.). Man beachte, dass auch die Lähmung des Jakob am Ufer eines Flusses (Jabbok) stattfindet, dessen kalte Ausdünstungen während der Nacht leicht starken Temperaturwechsel (CORNELIUS, Meteorologie S. 275) und somit rheumatische Lähmungen zu erzeugen im Stande sind. In diesen Zusammenhang gehört endlich auch der brandenburgische Alpdämon Scherber (= Serp, Serpel), d. i. eine männliche Parallele zur Serpolnica (s. oben S. 40), welche den von ihm Geplagten mit einem krummen Messer (Sichel?) in die Ferse hackt (LAISTNER I, 48; vgl. 334), sowie die in den österreichischen Alpenländern als Alpdämon auftretende Habergeiss, in deren Fussspuren barfuss zu wandeln höchst gefährlich ist, weil man dann alsbald den 'Gallschuss', einen stechenden Schmerz im Fusse, wie er durch Rheumatismus oder Gicht erzeugt wird, verspürt (ALPENBURG, Mythen S. 385. LAISTNER I, 334).

So haben wir schliesslich nur noch den Segen[112]), zu dem Jakob den von ihm im nächtlichen Ringkampf besiegten Elohim zwingt, als Alptraummotiv zu erweisen. Zum Verständnis desselben verweise ich abermals auf die litauische Medine oder Waldfrau, welche den, der durch den Wald geht, nötigt, mit ihr zu ringen und ihn, wenn er Sieger bleibt, reich belohnt, wenn er sich aber besiegen lässt, auffrisst (VECKENSTEDT, Lit. Mythen I 201. LAISTNER a. a. O. I, 33; vgl. 74). Sehr häufig besteht der Sieg des Menschen über den Alpdämon darin, dass er ihm seine Kappe raubt und ihn dadurch zwingt, ihm einen Schatz zu verleihen oder zu verraten, eine Vorstellung, die schon Petronius, Sat. 38

112) Hinsichtlich der Bedeutung des Segens s. oben S. 39 Anm. 99.

kennt, wenn er von einem armen Manne, der plötzlich auf unbegreifliche Weise reich geworden, sagt: 'quom Incuboni pilleum rapuisset, thesaurum invenit.' Das Motiv kommt in zahlreichen italienischen, neugriechischen, germanischen und slavischen Sagen[113]) vor, von denen ich nur folgende besonders charakteristische hervorheben will: „Bei den Sandomierer Waldbewohnern heisst der Alp Vjek (der Alte) oder Gnotek (Drückerlein; vgl. zur Etymologie BEZZENBERGERS Beitr. 10, 299). Wo er am Tage sitzt, das ist nicht zu wissen. Er ist nicht gross, aber schrecklich schwer. Wenn der Mensch schläft, so legt er sich auf ihn und drückt ihn aus allen Kräften so, dass jener sich nicht rühren kann. Die Leute sagen, wenn Jemand einem solchen Vjek die Mütze wegnehmen könnte, so würde der ihm viel Geld bringen (Archiv. f. slav. Philologie 5, 644)."[114]) Uebrigens kann der Segen, den der Alpdämon dem Menschen verleiht, auch in der Mitteilung wichtiger und nützlicher Geheimnisse[115]) oder in der Gewährung von Kraft und Gesundheit[116]) bestehen: daher er geradezu *'Ωφέλης* oder *'Επωφέλης* genannt[117]) und als *ὑποφήτης ἱερὸς καὶ θεράπων Ἀσκληπιοῦ*[118]) gepriesen wird (s. den folgenden Alptraum). Wie wir später sehen werden, ist dieser Zug des Segnens, Wohlthuns und Nützens ganz besonders in den germanischen Hausgeistern (spiritus familiares), die zugleich Alpdämonen sind, ausgeprägt und entwickelt worden, so dass es nahe liegt, den bisher unerklärten Namen Mephistopheles, den nach der alten Faustsage

---

113) Vgl. LAISTNER, Rätsel der Sphinx I, 155 f. 222. 340. II, 49. POLITIS, *Μελέτη ἐπὶ τ. βίου τῶν νεωτέρ. Ἑλλ.* II 437, 2ff.

114) Vgl. LAISTNER, Rätsel der Sphinx I, 155.

115) Artemid. on. 2, 37 p. 139 Herch. *ὁ δὲ Ἐφιάλτης ὁ αὐτὸς εἶναι τῷ Πανὶ νενόμισται, διάφορα δὲ σημαίνει ... ὅτι δ' ἂν ἀποκρίνηται τοῦτό ἐστιν ἀληθές.*

116) Artemid. on. a. a. O. *ὅτι δ' ἂν προσιὼν πράξῃ τοὺς νοσοῦντας ἀνίστησιν· οὐ γὰρ ἀποθανουμένῳ πρόσεισί ποτε ἀνθρώπῳ.*

117) Hesych. *'Επωφέλης· ὁ καλούμενος Ἐφιάλτης. — Ἐπιάλης· ὁ ἐφιάλτης, ὃν .... καὶ ἐπωφέλην καλοῦσιν. — Ὠφέλης· ὁ Ἐφιάλτης.* — Soran. b. Cael. Aurel. morb. chron. I, 3 p. 288 Amman: Vocaverunt [*ἐφιάλτην*] alii *ἐπωφέλην* [edd. epibolen!], quod utilis patientibus perhibeatur. Artemid. a. a. O. *ἐὰν δέ τι καὶ διδῷ καὶ συνουσιάζῃ, μεγάλας ὠφελείας προαγορεύει, μάλιστα δὲ ὅταν μὴ βαρῇ.*

118) Oribas. Synops. 8, 2 ed. Bussemaker et Daremberg: *Οὐκ ἔστιν ὁ καλούμενος ἐφιάλτης δαίμων κακός, ἀλλὰ ὁ μέν τις νόσος ἰσχυρά, ὁ δὲ ὑποφήτης ἱερὸς καὶ θεράπων Ἀσκληπιοῦ.* Vgl. Etym. Gud. 224, 46: *Ἐφ. ... καὶ ὁ ἀγαθὸς δαίμων.*

ein solcher nützlicher Hausgeist führt, mit *'Ωφέλης* und *'Επωφέλης* in Zusammenhang zu bringen (vgl. Anhang I).

8) Ganz deutlich findet sich die eben erwähnte Anschauung einer gesundheitfördernden, segenverleihenden Thätigkeit des Alpdämons ausgesprochen in einem bisher vielfach missverstandenen Epigramm bei KAIBEL, Epigrammata Graeca ex lapid. collecta nr. 802[119]), in dem ein Hirt oder Jäger (oder Landmann?) durch eine Epiphanie des Pan-Ephialtes während seiner Mittagsruhe von schwerer Krankheit geheilt zu sein bekennt. Es lautet:

*Σ]οὶ τόδε, συρικτά, ὑ[μνη]πόλε, μείλιχε δαίμο[ν,*
*ἁγνὲ λοετροχόων κοίρανε Ναϊάδων,*
*δῶρον Ὑγεῖνος ἔτε[υ]ξ[ε]ν, ὃν ἀργαλέης ἀπὸ νούσου*
*αὐτὸς, ἄνα[ξ], ὑγιῆ θήκαο προσπελ[ά]σ[α]ς·*
*πᾶσι γὰρ[ἐν κτήν-? εἰν ὀΐ-?]εσσιν[120]) ἐμοῖς ἀνα[φ]ανδὸν ἐπέστης*
*οὐκ ὄναρ[121]), ἀλλὰ μέσους ἤματος ἀμφὶ δρόμους.*

Fast alle Gelehrten, welche die interessante Inschrift besprochen haben, z. B. MATRANGA, WELCKER, GERHARD, E. CURTIUS, KAIBEL, BRUCHMANN[122]), halten die Gottheit, der das Weihgeschenk dargebracht wird, für Apollon-Paian, obwohl dieser sonst nirgends *συρικτής* heisst. Nur PLEW (in der 3. Auflage von PRELLERS Griech. Mythologie 1 p. 613, 5) und DREXLER (im Philologus N. F.

---

119) Vgl. auch Inscr. Gr. Sic. et Italiae no. 1014. Die Inschr. ist in Rom gefunden und gehört nach KAIBEL etwa dem zweiten nachchristl. Jahrhundert an.

120) Die Ergänzung [*κτήν*]*εσσι* oder [*εἰν ὀΐ*]*εσσιν* (DREXLER) würdesich natürlich auf einen um Mittag ruhenden Hirten (vgl. ROSCHER im Archiv f. Religionswissenschaft I 76 ff.) beziehen; sollte es sich um einen Jäger handeln, so würde ein [*σκυλάκ*]*εσσιν* am Platze sein. Die Konjektur von E. CURTIUS [*τεκέ*]*εσσιν* halte ich für weniger wahrscheinlich, doch muss immerhin zugegeben werden, dass auch diese Lesung nicht undenkbar ist, wenn wir hier ein epidemisches Auftreten des Alpdruckes annehmen, d. h. wenn gleichzeitig mit dem Hygeinos auch seine Kinder vom Alpdruck befallen wurden (s. oben S. 21).

121) Vgl. auch Artemid. on. 1, 60 p. 56, 8 Herch., wo derselbe Gegensatz von *ὄναρ* und *ἡμέρα* vorliegt, und namentlich Od. τ 546, wo der in Adlergestalt der Penelope erscheinende Odysseus dieser im Traume zuruft: *θάρσει, Ἰκαρίου κούρη τηλεκλειτοῖο· | οὐκ ὄναρ, ἀλλ' ὕπαρ ἐσθλὸν, ὅ τοι τετελεσμένον ἔσται κ. τ. λ.* Mehr dgl. b. WELCKER, Kl. Schr. 3, 143 u. 145 (aus d. Rhetor Aristides).

122) Matranga im Bullettino d. Inst. 1853 S. 136. WELCKER, Rh. Mus. N. F. 9 S. 155. GERHARD, Arch. Anzeiger 1854 Sp. 437. E. CURTIUS, Abhandlung über griech. Quell- und Brunneninschr. Gött. 1859 S. 13 f. KAIBEL, Epigr. gr. Index s. v. *συρικτά* u. *ὑμνηπόλε*, sowie in dem Register z. d. Inscr. Gr. Sicil. et Italiae S. 738 s. v. *Παιάν*. BRUCHMANN, Epitheta deorum p. 30.

7 S. 731) haben das Epigramm richtig auf Pan bezogen, der auch sonst wie hier *ὑμνοπόλος* (Nonn. D. 11, 111. 16, 307), *νυμφῶν ἡγήτωρ* (Anth. Pal. 9, 142, 1; vgl. *σύγχορος Νυμφῶν* Orph. hy. 11, 9) und *συρικτής* (Anth. Pal. 9, 341, 3) genannt wird, wie DREXLER a. a. O. mit Recht bemerkt hat. Ferner lässt sich für diese Deutung der Umstand geltend machen, dass Pan auch bei Longos sich den Menschen ebenso wie hier während des Mittagsschlafes im Traum offenbart.[123]) Noch weiter werden wir im Verständnis unseres Epigramms gefördert durch die Einsicht, dass es sich in dem Falle des Hygeinos nicht, wie PLEW und ROBERT annehmen, um einen gewöhnlichen Traum, sondern um einen jener lebhaften Alpträume (oder Alpvisionen) handelt, die, wie wir soeben gesehen haben, gerade dem Pan-Ephialtes zugeschrieben wurden und nach antikem Volksglauben eine Krankheiten heilende Wirkung haben sollten.[124]) Gegenüber der Ansicht DREXLERS, dass wir es hier nicht, wie PLEW und ROBERT meinen, mit einem Traum (Alptraum), sondern mit einer im wachen Zustande erlebten Vision zu thun hätten, weil ausdrücklich gesagt werde, der Gott sei dem Hygeinos *οὐκ ὄναρ, ἀλλὰ μέσους ἤματος ἀμφὶ δρόμους* erschienen, verweise ich auf die Thatsache, dass nicht blos die Begriffe Traum und Vision vielfach in einander übergehen[125]), sondern auch die Alpträume häufig so lebhaft sind, dass sie selbst von geübten Aerzten mit den realen Erlebnissen des wachen Zustandes verwechselt werden können (s. oben S. 10f. Anm. 13). Der unserem Epigramm zu Grunde liegende Thatbestand ist also höchst wahrscheinlich dieser: Ein Hirt oder Jäger Namens Hygeinos, der mit einem schweren körperlichen Leiden (*ἀργαλέη νοῦσος*) behaftet ist, legt sich um die Mittagsstunde inmitten seiner Tiere (Schafe, Ziegen, Hunde?) zur Ruhe

---

123) Long. past. 2, 26 *ἀμφὶ μέσην ἡμέραν ἐς ὕπνον οὐκ ἀθεεὶ τοῦ στρατηγοῦ καταπεσόντος αὐτὸς ὁ Πὰν ὤφθη τοιάδε λέγων.* Ebenda werden allerlei schreckhafte Visionen bei Tag und bei Nacht als *Πανὸς φαντάσματα καὶ ἀκούσματα μηνίοντός τι τοῖς ναύταις* gedeutet.

124) Ob. S. 44 Anm. 116. Auch sonst heilt Pan ebenso wie Asklepios die Kranken durch Träume; vgl. Paus. 2, 32, 6: *Λυτηρίου Πανός ἐστιν ἱερόν* [zu Troizen]. *Τροιζηνίων γὰρ τοῖς τὰς ἀρχὰς ἔχουσιν ἔδειξεν ὀνείρατα, ἃ εἶχεν ἄκεσιν λοιμοῦ πιέσαντος.* Auch in diesem Falle kann es sich recht wohl um Alpträume handeln, die, wie wir später sehen werden, dem Wesen des Pan besser entsprechen als gewöhnliche. Die letzteren wird man zu Troizen ebenso wie in dem benachbarten Epidauros wohl eher dem Asklepios als dem Pan-Ephialtes zugeschrieben haben.

125) Vgl. Macrob. Somnium Scip. 1, 3, 7 (oben S. 24) u. oben Anm. 102.

nieder. Da erscheint ihm, während er noch zu wachen glaubt, Pan-Ephialtes, der zugleich Gott der Hirten und Jäger ist, in einem überaus lebhaften Alptraum und macht ihn durch diese seine Epiphanie wieder gesund.[126a]) In der Annahme einer leibhaftigen (nicht blos geträumten) Erscheinung des Gottes wird Hygeinos durch den Umstand bestärkt, dass gleichzeitig seine Tiere von einem (ebenfalls dem Gott zugeschriebenen) panischen Schrecken befallen worden sind, und bringt nun aus Dankbarkeit für seine Genesung dem rettenden Gott (Ὠφέλης, Ἐπωφέλης) ein Weihgeschenk dar.[126b]) Wir werden später sehen, dass Alptraum und panischer Schrecken nahe verwandte Begriffe sind und daher vielfach denselben Dämonen zugeschrieben werden.

---

126a) Ganz Aehnliches gilt von den Inkubationsträumen, in denen der betreffende Gott, Dämon oder Heros, der körperlich an der Stätte des Tempelschlafes wohnt, dem lebhaft Träumenden leibhaftig erscheint, um ihn entweder durch persönliches Eingreifen oder durch mündliche Mitteilung von Heilmitteln zu kurieren (ROHDE, Psyche[2] I S. 120—122 nebst den Anmerkungen). Auch hier steigert sich die Lebhaftigkeit des Traumes bisweilen bis zu dem Grade, dass der Träumende die Epiphanie des Gottes nicht im Schlafe sondern im wachen Zustande erlebt zu haben glaubt, wie namentlich aus der merkwürdigen Heilungsgeschichte der Sostrata im zweiten Kataloge von Epidauros (Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1885 Z. 26—35) deutlich hervorgeht.

126b) Vielleicht bezieht sich Pans Beiname Παιάν, den er Orph. hy. 11, 11 führt, auf seine Eigenschaft als Ἐφιάλτης, Ἀντήριος, Ὠφέλης, Ἐπωφέλης, d. i. als Erretter aus Krankheiten (s. ob. Anm. 116—118 u. 124). Die Vorstellung vom Ephialtes als einen rettenden erlösenden Heilgotte erklärt sich ganz einfach aus dem den meisten Alpträumen folgenden Gefühl der Errettung und Erlösung (s. oben S. 7).

## III.

### Die antiken Benennungen des Alps.

Wir haben nunmehr Wesen und Wirken des Alptraums und Alpdämons hinreichend kennen gelernt, um seine sehr mannigfaltigen antiken Benennungen etymologisch verständlich machen zu können, und gehen daher jetzt zu einer kurzen Aufzählung und Untersuchung derselben über.

1) Die beiden verbreitetsten Ausdrücke für den Alp sind bekanntlich *Ἐπιάλτης* und *Ἐφιάλτης*, die sich lautlich wie *ἐπίορκος* und *ἐφίορκος* zu einander verhalten.[127]) Die nichtaspirierte Form soll Alkaios gebraucht haben[128]), sonst gilt sie für ionisch[129]), bisweilen auch für attisch[130]), während Moeris *Ἐπιάλτης* und *Ἐφιάλτης* im Gegensatz zu dem von ihm für attisch erklärten

---

127) CURTIUS, Grundz. d. gr. Etym.[5] 517. KRETSCHMER, Gr. Vaseninschr. S. 228 f. Eine andere Namensform scheint vorzuliegen in dem Namen des Lykiers *Ἐπάλτης* (Il. *Π* 415).

128) Eustath. z. Od. p. 1687, 51: *ἔτι προσθετέον καὶ ὡς τὸ ἐκεῖ ῥηθὲν πάθος, ἤγουν τὸν Ἐφιάλτην, Ἐπιάλτην κατὰ παλαιὰν παρασημείωσιν ὁ Ἀλκαῖος λέγει* (s. jedoch auch unt. Anm. 141). Vgl. Alc. frgm. 130 Bergk. Ausser Alkaios gebrauchen diese Form auch Macrob. somn. Scip. 1, 3, 7; Phot. lex. s. v. *Τῖφυς*; Eustath. z. Il. 561, 6 ff. (s. unten Anm. 130).

129) Bei Herod. 7, 213 ff. lautet der Name des berüchtigten Verräters *Ἐπιάλτης*; auf einer Vase von Keos (?) mit einer Darstellung des Gigantenkampfes wird der Name eines Giganten, der auf attischen Vasen und in der Litteratur *Ἐφιάλτης* lautet, HIΠΙΑΛΤΕΣ geschrieben. KRETSCHMER, Gr. Vaseninschr. S. 60 f., der diesen Namen von *ἰάλλω* (*ἰάλλω*) ableitet, glaubt, dass der Maler dieser Vase HEΠΙΑΛΤΕΣ geschrieben habe oder habe schreiben wollen. Vgl. auch M. MAYER, Giganten u. Titanen S. 196 ff. u. 285 ff. MEISTER, Gr. Dial. I, 117.

130) Eustath. z. Il. 561, 6 ff. *ἐν δὲ ῥητορικῷ λεξικῷ φέρεται ὅτι Ἐπιάλτην Ἀττικοί φασι δαίμονά τινα* [den Aloaden, oder den Giganten oder den Alp?], *διὰ δὲ τοῦ φ Ἐφιάλτην ἀνδρὸς ὄνομα* [den bekannten Staatsmann?]. *ἑτέρωθι δὲ ὅτι ἐπιάλτης ὁ πνιγαλίων ὑπό τινων, ὁ δ' αὐτὸς καὶ ἠπίαλος.* Suid. s. v. *Ἐπιάλτην· Ὅμηρος καὶ Ἡσίοδος καὶ οἱ Ἀττικοὶ τὸν δαίμονα, διὰ δὲ τοῦ φ τὸν ἄνδρα Ἐφιάλτην, καὶ τὸ ῥιγοπύρετον λεγόμενον.*

*Τῖφυς* als 'hellenische' Formen bezeichnet.[131]) Was die Bedeutung betrifft, so schwankten schon die Alten ebenso wie die Neuern zwischen der Ableitung von *ἰάλλω* (sende, schiesse)[132]) und *ἅλλομαι* (vgl. KRETSCHMER, Gr. Vaseninschr. S. 60 u. 228).[133]) Lautlich erscheinen beide Ableitungen als gleichberechtigt (vgl. KRETSCHMER a. a. O.), doch verdient aus sachlichen Gründen die von *ἅλλεσθαι* entschieden den Vorzug, weil *ἅλλεσθαι* einerseits viel mehr als *ἰάλλειν* der Bedeutung der sonst von dem Eintreten des Alpdrucks gebrauchten Verba wie *ἐπιπίπτειν-(πηδᾶν), irruere, invadere, incumbere, ἐφέρπειν, ἐπέρχεσθαι*[134]) entspricht, anderseits auch sonst in ähnlicher Weise wie vom Alpdruck von den schnellen und plötzlichen Angriffen der Krieger[135]) oder von dem schnellen Herabfahren der Raubvögel auf ihre Beute gebraucht wird.[136]) Ja es lässt sich sogar eine Bedeutung von *ἐφάλλεσθαι* nachweisen, die dem erotischen Charakter des Ephialtes entspricht, denn Od. ω 320 heisst es von dem seinen alten Vater stürmisch umarmenden und küssenden Odysseus:

*κύσσε δέ μιν περιφὺς ἐ π ι ά λ μ ε ν ο ς, ἠδὲ προσηύδα.*

---

131) Moeris p. 372 *Τῖφυν Ἀττικῶς. ἐφιάλτην ἢ ἠπιάλτην Ἑλληνικῶς.* Vgl. Phot. lex. *Τῖφυς· ὁ καλούμενος ἠπιάλτης.*

132) Vgl. Phryn. b. Schol. Ar. vesp. 1348, wo KAIBEL (Hermes 24, 39) liest: *ὄνομα δὲ τούτῳ γ', ἥν τε θεόθεν ἥν τε μή ‖ ἔστω Ἐ φ ι ά λ τ η ς ἀνδραγαθίας οὕνεκα, ‖ ὁτιὴ [ἐπεὶ?] ἐ π ι ή λ α ς χρηστὸν ἄνδρ' ἀπολώλεκεν.* Etym. M. p. 403, 33 *Ἐφιάλτης ὄνομα κύριον. παρὰ τὸ ἰάλλω τὸ ἐκτείνω γέγονεν ἰάλτης καὶ Ἐπιάλτης καὶ Ἐφιάλτης.* Eust. z. Il. 561, 6: *ἡ δὲ διὰ τοῦ φ γραφὴ τοῦ ἐφιάλτου ἢ διὰ τὸ ἴσως δασύνεσθαι τὸ ἰάλλω παρά τισι γίνεται ἢ κατά τινα γλῶσσαν τροπῇ τοῦ ψιλοῦ εἰς δασύ κ. τ. λ.*

133) Hesych. *Ἐφιάλτης· ὁ ἐπιπηδῶν.* Etym. Gud. *ἐφιάλτην τὸν ἐνδιάθετον καὶ ἐκ φυσῶν [?] παρεπόμενον πόνον [?], τοῖς ἀνθρώποις [?] [ἢ] τὸν ἐφαλλόμενον ἀνθρώποις [?] ἀτάκτως . . . καὶ ὁ ἀγαθὸς δαίμων* (Anm. 69). Paul. Aeg. 3, 15 *Τὸν ἐφιάλτην ὠνομάσθαι λέγουσιν ἀπὸ τοῦ φαντασιοῦσθαι τοὺς ἐν αὐτῷ γενομένους ὡς ἐ φ α λ λ ο μ έ ν ο υ τινός.* Psell. carm. de re med. v. 822 ff. b. IDELER, Med. et phys. gr. min. I p. 226 f. und de Babutzicariis b. DU CANGE, Gloss. med. et inf. Graec. p. 179.

134) Phrynich. Bekkeri p. 42, 1: *Ἠπιάλης· ὁ ἐ π ι π ί π τ ω ν καὶ ἐ φ έ ρ π ω ν τοῖς κοιμωμένοις δαίμων.* Eust. z. Od. p. 1687, 51: *Ἠπίαλος οὐ μόνον σημαίνει τὸ ῥιγοπύρετον ἀλλὰ καὶ δαίμονα τοῖς κοιμωμένοις ἐ π ε ρ χ ό μ ε ν ο ν.* Macrob. in Somn. Scip. I, 3, 7: i r r u e n t e s vel passim vagantes formas opinatur i n v a d e r e etc. Bei den Römern heisst der Alp Incubo (-us) von incumbere etc. Uebrigens ist auch der Gigantenname *Ἐφιάλτης* offenbar von *ἐφάλλεσθαι* abzuleiten, denn Philostr. v. Apoll. 5, 16 sagt von den Giganten *οὐρανῷ δὲ ἐ π ι π η δ ῆ σ α ι καὶ μὴ συγχωρεῖν τοῖς θεοῖς ἐπ' αὐτοῦ εἶναι.*

135) Hom. Il. *H* 260 = *M* 404. *Λ* 421. *N* 529. 531. 643. *Φ* 140. Hes. Theog. 855.

136) Od. *χ* 305; vgl. Il. *N* 531.

2) Ebenfalls von *ἅλλεσθαι* sind abzuleiten die selteneren Formen *Ἐπι-άλ-ης* (Genet. *-ητος*) *Ἐπί-αλ-ος*, *Ἰφί-αλ-ος*[137]) und *Ἐπί-αλ-τος*. Für *Ἐπιάλης*, das auch von Hesychios und Choiroboskos (b. BEKKER, Anecd. p. 1189)[138]) bezeugt wird, beruft man sich namentlich auf ein Fragment des Sophron (nr. 72 bei AHRENS, de dial. Dor. p. 473), welches lautet: *Ἐπιάλης ὁ τὸν πατέρα πνίγων.*[139]) Da wir den nähern Zusammenhang der Worte nicht kennen, so muss es leider zweifelhaft bleiben, ob hier der Alpdämon Epiales den Vater eines anderen oder seinen eigenen Vater erwürgend zu denken ist. In letzterem Falle wäre vielleicht anzunehmen, dass der Alpdämon ursprünglich ebenso wie andere *πονηροὶ δαίμονες* (z. B. Gello, Lamia) ein gottloser Mensch und Vatermörder war, der nach seinem Tode zum quälenden Würgegeist wurde.[140]) *Ἐπίαλος* soll Alkaios (fr. 130 BERGK) neben *Ἐπιάλτης* (s. oben S. 48) gebraucht haben.[141]) Hinsichtlich des offenbar in aktivischer Bedeutung auftretenden Suffixes *-τος* in *Ἐπίαλ-τος*[142]) verweise ich auf KÜHNER, Ausf. gr. Gramm.[2] I S. 715 und G. MEYER, Gr. Gramm. § 600. Nur zweifelnd wage ich in diesem Zusammenhang die von Hesychius s. v. *Ἐπιάλης* erwähnte Form *ἐπιάλλης* zu nennen. M. SCHMIDT zu Hesych. a. a. O. möchte dafür lieber *ἐπιάλτης* oder *ἠπιάλης* (s. S. 51 f.) lesen.

---

137) Hesych. *Ἰφίαλος· ὁ Ἐφιάλτης*. Suid. *Ἰφιάλου· τοῦ ἐφιάλτου*. Vergl. auch *Ἰφι-άνασσα*, *Ἰφι-γένεια* u. Aehnliches.

138) Hesych. *Ἐπιάλης· ὁ ἐφιάλτης, ὃν Αἰολεῖς ἐφέλην, ἄλλοι ἐπιάλλην* [*ἠπιάλην*? vgl. Steph. Thes. s. v. *Ἐπιάλης*] *καὶ ἐπωφέλην καλοῦσιν*. Choiroboskos b. Bekk. Anecd. p. 1189 *Ἐπιάλης, Ἐπιάλητος*, was hier ausdrücklich als *ὄνομα κύριον* bezeugt wird. Phot. lex. *ἠπιάλης· ἐπιάλης κ. τ. λ.*

139) Vgl. auch Hesych. *Τῖφυς· ὁ ἐφιάλτης, νέαλυς*, wofür ROHDE, Rh. Mus. 37 S. 467, 1 vorschlägt *ἢ ἐπιάλης*. Man könnte natürlich auch *ἠπιάλης* oder *ἠπίαλος* statt des völlig unverständlichen *νέαλυς* vermuten. — Uebrigens muss, da Sophron [fr. 99[b] AHRENS] an einer anderen Stelle sagte *Ἡρακλῆς Ἠπιάλητα πνίγων* [s. unten], immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass fr. 72 AHRENS ursprünglich lautete: *Ἠπιάλης ὁ τὸν πατέρα πνίγων.*

140) Vgl. MAXIM. MAYER, Giganten u. Titanen S. 197 Anm. 89 u. ROSCHER, Kynanthropie Anm. 108. — Wenn Aristophanes (Wesp. 1037 f.) von den *ἠπίαλοι* und *πυρετοί* sagt: *οἳ τοὺς πατέρας τ' ἦγχον νύκτωρ καὶ τοὺς πάππους ἀπέπνιγον* und zugleich andeutet, dass er diese Unholde als ein zweiter Herakles siegreich bekämpft habe, so könnte eine Anspielung auf die Stelle des Sophron oder auf dessen Quelle (Lokalmythus? Epicharm?) vorliegen (vgl. ob. S. 26 u. Anm. 58).

141) Etym. M. p. 434, 5 ff. *ὁ δὲ Ἀλκαῖος αὐτὸν* [d. i. *τὸν δαίμονα τὸν τοῖς κοιμωμένοις* ⟨*ἐπ*⟩*ερχόμενον*] *Ἐπίαλον ἔφη*. Vgl. dazu MEISTER, Gr. Dial. I S. 117 u. ob. Anm. 128.

142) Eustath. z. Il. p. 561, 6: *Ἐφιάλτης δὲ οὐ μόνον κύριον, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ πάθους ἡ λέξις κεῖται στομαχικοῦ, ὃ καὶ ἐπίαλτος λέγεται.* ib. p. 562, 34. Hesych. *Ἐφέλης· ἐπίαλτος.*

3) Schwieriger ist es über die Formen *ἠπίαλος*, *ἠπιάλης* und *ἠπιόλης* zur Klarheit zu kommen. Die wichtigste Notiz darüber findet sich im Etymologicum Magnum p. 434, 5 und lautet: *Ἠπίαλος καὶ ἠπιάλης καὶ ἠπιόλης σημαίνει τὸν ῥιγοπύρετον καὶ δαίμονα τοῖς κοιμωμένοις <ἐπ>ερχόμενον*[143]) . . . *εἴρηται κατὰ ἀντίφρασιν*[144]) *ἤπιος· ἐπαχθὴς γάρ ἐστιν . . . Ἀπολλώνιος*[145]) *δέ φησι τὸν ἐπιάλτην ἠπιάλην καλεῖσθαι καὶ τροπῇ τοῦ α εἰς ο ἠπιόλην.* Dass diese Worte aus Herodian (II 517, 36 LENTZ) stammen, ersieht man aus Eustath. z. Il. 561, 18: *Ἐν δὲ τοῖς Ἡρωδιανοῦ κεῖται καὶ ἠπιάλης ἠπιάλητος*[146]), *οὗ χρῆσις, φησί, παρὰ Σώφρονι* [fr. 99[b] b. AHRENS, De graec. ling. dial. II p. 475], *οἷον· Ἡρακλῆς Ἠπιάλητα πνίγων.* Wir lernen aus diesen Zeugnissen einerseits, dass man sowohl den Fieberfrost (*ῥιγοπύρετος*) als auch den Alpdruck und den Alpdämon mit denselben Ausdrücken *ἠπίαλος*, *ἠπιάλης* und *ἠπιόλης* bezeichnete, anderseits dass man die drei Wörter *κατ' ἀντίφρασιν* von *ἤπιος* ableitete, d. h. aus dem Streben nach Euphemismus entstanden dachte. Die doppelte Bedeutung von *ἠπίαλος* und *ἠπιάλης* (= Fieberfrost und Alpdruck) lässt sich leicht aus der oben (S. 9) besprochenen Thatsache erklären, dass der Alpdruck besonders bei Fieberdelirien eine häufige Erscheinung ist[147]); dagegen muss es einstweilen dahingestellt bleiben, ob wirklich diese

---

143) Vgl. Phot. lex. *ἠπιάλης· ἐπιάλης, ὁ πνιγαλίων ὑπό τινων.* Phryn. b. BEKKER, Anecd. p. 42, 1: *Ἠπιάλης ὁ ἐπιπίπτων καὶ ἐφέρπων τοῖς κοιμωμένοις δαίμων. τὸ δὲ διὰ τοῦ ο [ἠπιόλης] ἕτερόν τι σημαίνει, τὸ καλούμενον ῥιγοπύρετον.* Eust. z. Il. 561, 17 ff. *ἐπίαλτης ὁ πνιγαλίων ὑπό τινων ὁ δ' αὐτὸς καὶ ἠπίαλος.* z. Od. 1687, 53 ff. *τὸ δ' αὐτὸ πάθος [τὸν ἐφιάλτην] καὶ Ἠπίαλόν τινες ἔλεγον, ἔτι δὲ καὶ Ἠπιόλην, ὡς τὸ Φαινόλην, καθὰ δηλοῖ ὁ εἰπὼν ὅτι Ἠπίαλος οὐ μόνον σημαίνει τὸ ῥιγοπύρετον, ἀλλὰ καὶ δαίμονα τοῖς κοιμωμένοις ἐπερχόμενον, ὃν οἱ πλείους Ἠπιόλην φασὶ διὰ τοῦ η.* Vgl. unt. S. 52.

144) Eust. z. Il. p. 640, 21: *ἀγαθὴ δὲ πανταχοῦ λέξις ὁ ἤπιος, δίχα γε τοῦ κακοῦ ἠπιάλου, περὶ οὗ προδεδήλωται, ὃς φαῦλος ὢν ὅμως εὐωνυμεῖται λόγῳ ἀντιφράσεως.*

145) Vgl. über die verschiedenen Grammatiker dieses Namens jetzt SUSEMIHL, Gesch. d. gr. Litt. in d. Alexandrinerzeit II 157, 57. 161 f. 176 f.

146) An der Heteroklisie der Formen *Ἠπιάλητα* (Sophron) und *Ἠπιάλην* ist kein Anstoss zu nehmen: vgl. BENSELER, Namenwörterbuch unter *Λάχης*, *Μέγης*, *Μύνης*, *Πόλλης*, *Φάνης*, *Χρέμης* und KÜHNER, Ausf. gr. Gramm.[2] I p. 394 *α*.

147) Bei dieser Gelegenheit möge auch des Umstandes gedacht werden, dass die Paionie, welche auch *ἐφιάλτειον* hiess (Carmen de viribus herb. 162 HAUPT), ein wirksames Mittel zugleich gegen den Alpdruck und Fieberfrost sein sollte (a. a. O. 163 ff. *κρημναμένη δύναται γὰρ ἀποτρέψαι κακότητας | φαρμακίδων φοβερῶν καὶ βάσκανα φῦλ' ἀνθρώπων, | πρός τε φόβους δυνατὴ καὶ δαίμονας ἠδ' ἐπιπομπάς | καὶ πυρετὸν φρίκεσσι καταρχόμενον* etc.).

drei Wörter mit *ἤπιος* verwandt und auf einen Euphemismus zurückzuführen sind. Undenkbar wäre es natürlich nicht, dass der gefürchtete Dämon des Fiebers und Alpdrucks mit einem euphemistischen Namen bezeichnet wurde; ich erinnere an Euphemismen wie *εὔξεινος πόντος* statt *ἄξενος π.*, *εὐφρόνη* für *νὺξ ὀλοή*, *εὐώνυμος* für *ἀριστερός* oder *λαιός*, *Εὐμενίδες* für *Ἐρινύες* u. s. w.[148]) Vielleicht hielt man das in den Suffixen *-αλος* und *-άλης* vorliegende *-αλ-* für identisch mit der Wurzel von *ἅλλομαι* und deutete demgemäss den *Ἠπί-αλ-ος* und *Ἠπι-άλ-ης* als einen *δαίμων ἠπίως ἐφαλλόμενος*, zu welcher Vorstellung die scheinbar identischen Parallelformen *Ἐπί-αλ-ος* und *Ἐπι-άλης* (s. oben) nicht unwesentlich beitragen mochten.[149]) Das bei weitem Wichtigste aber, was wir aus der Notiz bei Eustathios lernen, ist der in dem Fragmente des Sophron enthaltene Mythus, aus dem hervorgeht, dass Herakles auch von dem Dämon des Alpdrucks (und Fiebers?) heimgesucht wurde, aber Gleiches mit Gleichem vergalt und jenen Unhold ebenso würgte, wie dieser ihn zu würgen versucht hatte. Wie ich bereits im Rh. Mus. 1898 S. 179 auseinandergesetzt habe, haben wir in dieser sonst verschollenen Legende eine Parallele zu dem nur durch archaische Bildwerke überlieferten Kampfe des Herakles mit *Γῆρας*[150]), dem personifizierten Alter, oder mit Thanatos bei Euripides Alkestis (mehr b. ROHDE, Psyche² I, 193, 1) zu erblicken. Vielleicht ist jener Mythus von Epiales

---

148) Eustath. z. Od. p. 1398, 52. Etym. M. 143, 21 u. 26. 394, 41. 59, 53 f. LOBECK, Aglaoph. p. 818ª. 877. ROHDE, Psyche² I 206 f.

149) Vgl. MEISTER, Gr. Dial. 1, 117 Anm. 3. — Uebrigens möge hier die nahe liegende Vermutung ausgesprochen werden, dass bei Hygin. fab. p. 9, 4. 5 ed. SCHMIDT in der Aufzählung der verschiedenen Somnia (Lysimeles, Meliphron, Hedymeles [Hss. Dumiles], Porphyrion [= Taraxion? vgl. Hes. s. v. *πορφύρει· ταράττεται.* — *πορφύρει· . . ταράττει*], Epaphus) für Epaphus vielleicht Epialus (= *Ἐπίαλος* oder = *Ἠπίαλος*) zu lesen ist, da in dieser Reihe der Alptraum kaum fehlen darf. WÜNSCH freilich (Rh. Mus. 1900 S. 77) hält Epaphus für richtig, beruft sich dafür auf v. 6 des von ihm a. a. O. herausgegebenen und trefflich erklärten Zaubertäfelchens aus Kreta (Ende d. 4. vorchristl. Jahrh.): *Ἔπαφος, Ἔπαφος, Ἔπαφος φεῦγ', ἅμα φεῦγε λύκαινα* (*Λύκαινα?*), ‖ *Φεῦγε κύων* etc. und deutet *Ἔπαφος* als „eine Art Alp“. Da in diesen Versen jedoch mehrere unzweifelhafte Dämonen in Tiergestalt nach einander genannt werden (v. 6 *λύκαινα*; v. 7 *κύων*; v. 9 *δακετὼ κύνε*; v. 10 f. *λασία αἴξ*; auch *Πρόκροπρος* (*Πρόκλοπος?*) v. 7 wird wohl ein Tier [caprimulgus?] bedeuten), so ist es mir wahrscheinlich, dass wir auch in *ἔπαφος* einen tierischen Dämon zu erblicken haben und zwar den Wiedehopf (*ἔποψ*, vgl. Hesych. s. v. *ἔποπος· ὄρνεον* und *ἄπαφος· ἔποψ, τὸ ὄρνεον*).

150) Furtwängler im Lex. d. Mythol. I Sp. 2215. 2234.

und Herakles auf der bei KING, Antique Gems and Rings II pl. XXXVI, 3, sowie im Rhein. M. 1898 S. 179 u. Lex. d. Myth. III Sp. 459 abgebildeten bisher unerklärten Gemme schönen strengen Stils dargestellt: Herakles sitzt in der Stellung eines Totmüden oder eben Einschlafenden, den Kopf und Oberkörper weit vorgebeugt, die rechte Hand auf die Keule stützend, auf einem Stein (?); ihm naht von hinten, wie es scheint heimlich, ein kräftiger bärtiger Mann mit grossen Flügeln, welcher in der Linken einen Zweig oder Mohnstengel hält und mit der Rechten, allem Anschein nach, nach der Kehle des Helden greift, wie um dieselbe zuzuschnüren (vergl. damit die Definition des *Ἠπιάλης* als eines Dämons, ὃς *τοῖς κοιμωμένοις ἐφέρπει* oder *ἐπέρχεται* b. BEKK. An. 42, 1 u. im Etym. M. 434, 5). Ebenso erscheint auch Hypnos auf Bildwerken nicht selten als bärtiger Dämon, meist hinter dem Schläfer stehend, seltener auf ihn zuschreitend und aus einem Horn Schlaf über ihn ausgiessend; bisweilen berührt er die Schläfe des Müden mit einem von lethäischem Tau benetzten Zweige oder Mohnstengel; häufig ist er geflügelt.[151]) Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass der Dämon des nur im Schlafe oder in dem diesem unmittelbar vorausgehenden Stadium (s. ob. S. 11 u. 24) wirkenden Alpdrucks oder des von unruhigen schreckhaften Träumen begleiteten Fiebers (*ἠπίαλος*), d. h. *Ἠπιάλης*, von vornherein gar mancherlei mit Hypnos (und Oneiros) gemein haben musste.[152])

4) Ebenso wie der Dämon des Fiebers und Fieberfrostes scheint auch derjenige des oft mit heftigen Fieberdelirien, 'wüsten sinnlichen Träumen[153]) [Alpträumen], Rausch und Betäubung' (Lethargie)[154]) verbundenen 'Typhus' (*τῦφος, τυφομανίη, τυφώδης πυρετός*)[155])

---

151) S. die Nachweise in meiner Abhandlung im Rhein. Mus. 1898 S. 179 f. Anm. 3—4.

152) Vgl. auch Lex. d. Mythol. III Sp. 459 f. unter Nosoi. Hinsichtlich des Oneiros verweise ich auf TÜRKS Artikel Oneiros im Lex. d. Mythol. III Sp. 900 ff.

153) Wahrscheinlich hängen diese sinnlichen Träume mit dem *ἐξονειρώσσειν* zusammen, das schon Hippokrates (II p. 505 K.) bei einer gewissen Art des *τῦφος* beobachtet hat.

154) Vgl. oben S. 9 f. u. 26.

155) Vgl. über den *τῦφος* Hippocr. II p. 496 ff. K., über die *τυφώδεις πυρετοί* Erotian. expos. voc. Hippocr. p. 356 ed. Franzius: *τυφώδεις λέγονται πυρετοὶ οἱ μετὰ νωθρείας γιγνόμενοι καὶ μετὰ ἐπιτάσεως ἐξιστάμενοι*, über *τυφομανίη* Hippocr. III p. 517 K. und Galen. expl. voc. Hippocr. p. 582 ed. Franz.: *Τυφομανίη μικτὸν ἐκ φρενίτιδος καὶ ληθάργου πάθημα*. Galen. 19 p. 415, 7 K.:

mit dem Alpdämon (Ephialtes) identificiert oder vermischt worden zu sein. Offenbar sollte mit *τῦφος*, das bekanntlich Rauch, Qualm bedeutet, eine bald mit Delirien bald mit dumpfer Betäubung verbundene Krankheit bezeichnet werden, die durch beide Symptome dem Zustand derjenigen durchaus ähnlich ist, welche längere Zeit in Qualm und Rauch zubringen und schliesslich, wenn keine Rettung kommt, darin ersticken müssen.[156])

Damit stimmt auch der Gebrauch von *τυφόω* (eigentlich mit Rauch umgeben) vollkommen überein; denn Hesychius erklärt *τετυφῶσθαι* mit *μεμηνέναι*, *τετύφωται* mit *ἐμβεβρόντηται*, *τυφῶσαι* mit *πνίξαι*, *ἀπολέσαι*, und unter einem *τετυφωμένος* verstand man einen betäubten, thörichten, unzurechnungsfähigen Menschen.[157]) Von *τῦφος*, Qualm, Rauch, Typhus nun möchte ich *Τίφυς* = *Ἐφιάλτης* ableiten, was uns in dieser Bedeutung von Didymos, Moeris, Photios und Hesychios[158]) bezeugt wird. Ich nehme nämlich an, dass *Τῖφυς* ebenso für älteres *Τῦφυς* steht wie *φῖ-τυ-ς* für *φῦ-τυς*, *φιτύω* für *φυτύω* (vgl. CURTIUS, Grdz. d. gr. Etym.[5] 717), da nach griechi-

---

*τυφομανία ἐστὶ λήθαργος παρακοπτικὸς ἢ παρακοπὴ ληθαργική. ἢ οὕτως· τ. ἐστὶ μικτὸν ἐκ φρενίτιδος καὶ ληθάργου πάθημα.*

156) Genau so wie auf Menschen wirkt der Rauch auch auf Tiere. Bei dem im Oktober 1899 im Raubtierhaus des Berliner zoologischen Gartens entstandenen Brande wurden die Tiere anfangs durch den Qualm in rasende Wut versetzt, gerieten aber dann ziemlich bald in den Zustand der Ruhe und Betäubung, aus der sie nur schwer herauszubringen waren. Vgl. Leipz. Ztg. 1899 Nr. 224 (19./10.) 1. Beilage.

157) Wenn Harpokration p. 171 sagt: *τετύφωμαι ἀντὶ τοῦ ἐμβεβρόντημαι, ἔξω τῶν φρενῶν γέγονα . . . ἀπὸ τῶν Τυφωνικῶν καλουμένων πνευμάτων, ἃ δὴ καὶ αὐτὰ ἐξίστησιν, ἀθρόως καταρραγέντα* (vgl. BEKK. Anecd. 308, 10: *τετύφωμαι τὸ μαίνεσθαι σημαίνει ἡ λέξις, ἐπεὶ καὶ τὰ Τυφώνια πνεύματα μανίαν ἐμποιεῖ ἐμπεσόντα*), so meint er offenbar die Wirkung des „Rauchwindes" *Τυφῶν, Τυφωεύς, τυφώς*, d. i. der erstickenden Staub mit sich führenden und wie eine gewaltige Rauchsäule emporstrebenden Windhose, deren erstickende, betäubende Wirkung auf den Menschen Sophokles Antig. 421 vortrefflich durch den Vergleich mit der *θεία νόσος*, d. h. der Epilepsie oder Manie, schildert (*μύσαντες δ' εἴχομεν θείαν νόσον*). Zu diesen Erstickung bewirkenden 'Rauchwinden' gehört auch der afrikanische Wüstenwind Samum oder Chamsin. Vgl. über solche Windhosen und Staubwinde CORNELIUS, Meteorologie § 147 ff. u. § 157.

158) Schol. Arist. vesp. 1038 *Δίδυμος δέ φησι· [Ἠπίαλος] δαίμων, ὃν Ἠπιάλην καὶ Τῖφυν καὶ Εὐόπαν* [?] *καλοῦσι.* Moeris p. 372: *Τῖφυν Ἀττικῶς. ἐφιάλτην ἢ ἐπιάλτην Ἑλληνικῶς.* Hesych. *Τῖφυς· ὁ ἐφιάλτης, νέαλυς* (s. ob. Anm. 139). *καὶ ὁ τῆς Ἀργοῦς κυβερνήτης.* Phot. lex. *Τῖφυς· ὁ καλούμενος ἐπιάλτης.* — Der Name des Argosteuermanns hat höchst wahrscheinlich einen ganz anderen Ursprung; vgl. Paus. 9, 32, 4 und Hes. s. v. *τίφαι· αἱ ὀλύραι. καὶ τιφὴ ἐν τοῖς ἕλεσι. — τίφια ὄρνεα. — τῖφος· ἕλος.*

schem Lautgesetze von zwei aufeinander folgenden *υ* das erste durch Dissimilation oft zu *ι* geworden ist. Was die Endung *-υς* betrifft, so scheint dieselbe einem gewöhnlichen *-εύς* zu entsprechen, wie aus einer Anzahl von Vaseninschriften hervorgeht, die von KRETSCHMER (Gr. Vaseninschr. S. 193) gesammelt worden sind, vgl. z. B. *Νῆρυς* = *Νηρεύς*, *Τῦδυς* = *Τυδεύς*, *Οἴνυς* = *Οἰνεύς*, *Θῆσυς* = *Θησεύς*, sowie den literarisch überlieferten Männernamen *Ἴππυς* = *Ἱππεύς* und *Νίκυς* (C. I. Gr. 3440) = *Νικεύς*. Uebrigens wäre es auch möglich *Τίφ-υς* = Alp direkt auf *τῦφ-ος* Rauch, Qualm zurückzuführen und anzunehmen, dass der „Sticktraum" (*πνιγαλίων*) seinen Namen *τίφυς* der Wirkung des Rauches zu verdanken habe, der (nach BÖRNER) bei Schlafenden Erstickungsanfälle und damit höchst wahrscheinlich auch Alpträume hervorruft (s. ob. S. 9 Anm. 10). In diesem Falle würde *τίφυς* eigentlich den 'Rauchtraum' bedeuten. Es lässt sich leicht denken, dass bei der Ursprünglichkeit und unzureichenden Beschaffenheit der Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen im klassischen Altertum, insbesondere während der älteren Zeit, 'Rauchvergiftungen' und damit Betäubungszustände und Alpträume (*τῦφοι*) überaus häufige Erscheinungen waren, die jeder an sich selbst und andern zu beobachten oft Gelegenheit hatte.

5) Das von Hesychius zweimal bezeugte und als aiolisch bezeichnete *ἐφέλης* = Alp[159]) lässt sich wohl am Besten von *ἐφ-ελ-είν* = zugreifen, zupacken, ableiten. Es scheint demnach den Zugreifer, Zupacker zu bedeuten und den Alpdämon als denjenigen zu bezeichnen, welcher den Schläfer bei der Kehle packt oder ihm den Mund zuhält, so dass die Empfindung des Erstickens entsteht. Man denke an das homerische *ἑλὼν ἐπὶ μάστακα χερσὶν* | *οὐκ ἔα εἰπέμεναι* (Od. ψ 76), womit das Zuhalten und Verschliessen des Mundes der Eurykleia durch Odysseus ausgedrückt werden soll.[160])

6) Eine ganz ähnliche Vorstellung liegt dem von dem Arzte Themison gebrauchten und von diesem wahrscheinlich der Volkssprache entnommenen Ausdrucke *πνιγαλίων* zu Grunde. Der Alp

---

159) Hesych. *ἐφέλης· ἐπίαλτος.* — *Ἐπιάλης· ὁ ἐφιάλτης, ὃν Αἰολεῖς ἐφέλην … καλοῦσιν.*

160) Vgl. auch Od. τ 479 f.: *αὐτὰρ Ὀδυσσεύς, χείρ' ἐπιμασσάμενος, φάρυγος λάβε δεξιτερῆφιν.* δ 286: *Ἄντικλος δὲ σέ γ' οἶος ἀμείψασθαι ἐπέεσσιν | ἤθελεν, ἀλλ' Ὀδυσεὺς ἐπὶ μάστακα χερσὶ πίεζεν | νωλεμέως κρατερῇσι.* Eine ganz ähnliche Vorstellung liegt dem Gebrauche von *ἐπιλαμβάνειν* (vgl. *ἐπιληψία*), das oft von Krankheiten gesagt wird, zu Grunde.

sollte damit höchst passend als der 'Erdsticker, Erwürger' bezeichnet werden, was nach unsern früheren Darlegungen keiner weiteren Erläuterung bedarf.

7) Zum Verständnis der von Soranos und Hesychios bezeugten Bezeichnung *'Επωφέλης* und *'Ωφέλης* ist schon oben S. 44 Anm. 117 das Nötige bemerkt worden.

8) In den Scholien zu Aristoph. vesp. 1038 heisst es mit Bezug auf die von Aristophanes nach Art des Herakles bekämpften *ἠπίαλοι καὶ πυρετοί*, *'οἳ τοὺς πατέρας τ' ἦγχον νύκτωρ καὶ τοὺς πάππους ἀπέπνιγον'*: *Δίδυμος δέ φησι· ⟨Ἠπίαλος⟩ δαίμων, ὃν Ἠπιάλην καὶ Τῖφυν καὶ Εὐόπαν καλοῦσι.* Statt des bisher unerklärten und schwer verständlichen *Εὐόπαν* will ROHDE (Psyche² II, 85 Anm. 3) unter Berufung auf Suidas und C. I. Gr. 4, 8382[161]) *Εὐάπανα* lesen, was allerdings trefflich den wie ein Ziegenbock meckernden[162]) und häufig als Alpdämon auftretenden Pan bezeichnen würde.

Von mittel- und neugriechischen Benennungen des Alps sind anzuführen:

9) *βαρυχνᾶς*, bezeugt von Eustathios und Psellos[163]), nebst seinen zum Teil stark abweichenden Nebenformen *βαρυπνᾶς*, *βραφνᾶς*, *γαρυπνᾶς*, *βραχνᾶς* und *σβραχνᾶς*.[164]) SAKELLARIOS (*Κυπρ.* III

---

161) Suid. *Εὐά· τράγου φωνῆς μίμημα κ.τ.λ.* — C. I. Gr. a. a. O. = HEYDEMANN, D. Vasensammlungen d. Mus. Naz. zu Neapel Nr. 3240 heisst einer der mit der Vorbereitung zu einem Satyrdrama beschäftigten Schauspieler oder Choreuten ΕΥΑΠΑΝ. Er ist epheubekränzt und trägt um die Lenden den zottigen Schurz der Satyrn (*τράγοι*) mit Schwanz und Phallos. Eine deutliche Parallele dazu bildet der (ziegenfüssige) Satyr Panisscos auf dem etruskisch-römischen Spiegel des Vibius-Philippus aus Präneste: HEYDEMANN, Satyr- u. Bakchennamen S. 34.

162) Ebenso hat der ziegenbockartig gedachte *κουτσοδαίμονας* der Neugriechen, welcher den jungen Mädchen Gewalt anthut und mit seinen Hörnern den Wöchnerinnen und Schwangeren gefährlich wird, die Stimme eines Ziegenbocks; SCHMIDT, D. Volksleben d. Neugr. I, 153 f. SCHMIDT erblickt in ihm einen direkten Nachkommen des altgriechischen Pan.

163) Eustath. z. Il. p. 561, 6 *'Εφιάλτης δὲ οὐ μόνον κύριον ἀλλὰ καὶ ἐπὶ πάθους ἡ λέξις κεῖται στομαχικοῦ, ὃ καὶ ἐπίαλτος λέγεται. τοῦτο δὲ ὁ χυδαῖος ἄνθρωπος βαρυχνᾶν λέγει.* Mich. Psell. de Babutzicariis b. Du Cange, Gloss. med. et. inf. Graecit. p. 179: *οὔτε οὖν δαίμων τίς ἐστι Καλὴ* [?] *τῶν ὀρέων ὀνομαζομένη οὔθ' ὁ λεγόμενος Βαρυχνᾶς δαίμων ἐστί τις, ἀλλὰ πάθος τὸ περὶ τὴν κεφαλὴν ἐξ ἀναθυμιάσεως ἀναπνέον ἢ δυσεργάστων τροφῶν.*

164) Vgl. POLITIS, *Μελέτη ἐπὶ τ. βίου τ. νεωτέρ. 'Ελλ.* I, 2 p. 439 u. 441, der sich für *βραχνᾶς* auf die *'Εφημ. Φιλομαθῶν* 1862 S. 2177 und KORAES, *῎Ατακτα* 4, 46, für *σβραχνᾶς* auf *Λέλεκος, Δημοτ. 'Ανθολογ.* p. 178, für *βαρυπνᾶς* (*γαρυπνᾶς*) auf SAKELLARIOS, *Κυπριακά* III p. 252 und die *'Εφημ. τ. Φιλομαθῶν* 1867 S. 1254, für *βραφνᾶς* auf *Πανδώρα* 20 p. 236 beruft.

p. 252) denkt an Ableitung von *βαρύς* und *πνέω* und versteht unter *βαρυπνᾶς* einen *βαρύπνους*, POLITIS (*Μελέτη* I p. 440) möchte dagegen lieber an eine Zusammensetzung von *βαρύς* und *ὕπνος* denken. Die, wie es scheint, irrationalen Lautveränderungen erklären sich wohl am besten aus der vielfach wahrnehmbaren Neigung des abergläubischen Volkes, die Namen furchtbarer Dämonen willkürlich zu verändern, weil man fürchtet durch Nennung des eigentlichen Namens Unheil heraufzubeschwören (vgl. SCHMIDT, Volksleb. d. Neugriechen I, 158 f. u. 175. GRIMM, Deutsche Mythol.³ S. 14 u. 939).[165]) Für sicher halte ich nur, dass in diesem Ausdruck das Adjektivum *βαρύς* zu suchen ist, das ja, wie wir gesehen haben, ein wesentliches Merkmal des Alptraumes richtig bezeichnet.[166])

10) Aeusserst schwierig ist es, die Etymologie der beiden erst in der späteren byzantinischen Litteratur auftauchenden Ausdrücke *Βαβουτζίας* und *Βαβουτζικάριος* festzustellen. Erstere Form kommt nach DU CANGE, Gloss. med. et inf. Graec. p. 163 in einem Lexicon Gr. M. S. Reg. cod. 2062 als Erklärung von *ἐφιάλτης* vor[167]), letztere bezeugen Suidas[168]) und Mich. Psellos bei Leo Allatius, De Graecor. hodie quorundam opinationibus. Col. Agripp. 1645 p. 139.[169]) Da die vornehme Familie der *Βαβούτζικοι* in Byzanz bereits in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts von Genesios (p. 71 ed. Bonn.) erwähnt wird[170]), so dürften die beiden

165) So wird z. B. aus frz. diable diacre, aus *διάβολος διάβουτρος* oder *διάσκος* (POLITIS a. a. O. S. 425), aus düvel knüvel, aus *βουρκόλακας* (= bulgar. vrkolak Werwolf) *βουθρόλακας*, *βουρδόλακας*, *βουρδούλακας*, *βορβόλακας* etc.

166) Psell. a. a. O. am Ende: *καὶ τὸ γινόμενον* [d. h. den Alptraum] *διὰ τοῦ βάρους ἐμποιεῖν συναίσθησιν Βαρυχνᾶν ὁ πολὺς κατωνόμασε λόγος.*

167) *ἐφιάλτης· ὁ ἐπὶ πολλοῦ λεγόμενος βαβουτζίας.*

168) *Ἐφιάλτης· ὁ λεγόμενος παρὰ πολλοῖς βαβουτζικάριος.*

169) Vgl. auch SATHAS, *Μεσαιωνικὴ βιβλ.* 5 p. 571 f.: *Ὁ μέντοι Βαβουτζικάριος ἐξ ἑλληνικῆς φλυαρίας παρεισεφθάρη τῷ βίῳ· ἔνεστι γάρ που τοῖς Ὀρφικοῖς ἔπεσι Βαβώ τις ὀνομαζομένη δαίμων νυκτερινή, ἐπιμήκης τὸ σχῆμα καὶ σκιώδης τὴν ὕπαρξιν . . . ἀπὸ γοῦν τῆς Βαβοῦς ὁ Βαβουτζικάριος παρὰ τοῖς πολλοῖς ἀνεπλάσθη κ. τ. λ.* Gemeint ist offenbar Orph. fr. 215 ed. Abel: *χειρί τέ μιν ῥίπτασκε γελῶν Βαυβοῦς ὑπὸ κόλποις* (vgl. auch ib. fr. 216).

170) Vgl. auch Contin. Theoph. p. 83 D edit. Paris. = p. 135 ed. Bonn. *ὃς οὕτως ἐλέγετο ὁ Βαβούτζικος.* Cedr. p. 532 ed. Paris. II p. 138 ed. Bonn. *ἐκ τοῦ τῶν Βουβουτζίκων καταγόμενος γένους.* Genes. a. a. O. *διὸ καὶ στέλλει* [der Kaiser Theophilos, Sohn des Michael] *πρὸς τὸν ῥῆγα Φραγγίας τὸν πατρίκιον Θεοδόσιον τὸν ἐκ Βαβουτζίκων φυέντα καὶ αὐτοῦ ἀγχιστέα.* Mehr b. Du Cange, Gloss. s. v. *Βαβούτζικος.*

Benennungen des Alps spätestens im 8. Jahrhundert entstanden sein. Nach Psellos (a. a. O.) ist der *Βαβουτζικάριος* ein böser Geist, der in der Weihnachtszeit umgeht[171]), ein Merkmal, das schon Leo Allatius (a. a. O. S. 140) auf den *καλικάντζαρος* der Neugriechen bezogen hat, d. h. einen Dämon, der bald als Werwolf, bald als Alp mit Esels- oder Bocksfüssen, Bocksohren und dichtbehaarter Haut auftritt und, wie schon B. SCHMIDT gesehen hat, in vielen Stücken an die altgriechischen Pane und Satyrn, die ja auch als Alpe auftreten, erinnert.[172]) Psellos (a. a. O.) will nun den *Βαβουτζικάριος* mit der aus dem Kulte von Eleusis bekannten *Βαυβώ* oder *Βαβώ* zusammenbringen, was in hohem Grade bedenklich ist. Vielleicht hängt der Name mit neugr. *παπουτζᾶς* (-ῆς) Schuster, *παπούτζιον* Pantoffel zusammen, was nach LITTRÉ (Dict. de la langue Fr. unter 'babouche') aus dem arabisch-persischen *bâboudj, papoch* (= Pantoffel) entstanden und auch in die meisten neueren Sprachen übergegangen ist (vgl. das französ. *babouche* und das deutsche *Babusche* oder *Papu(t)sche*). Wie freilich die Begriffe Pantoffel oder Schuster mit der Vorstellung eines Alpdämons zusammenhängen, ist schwer zu sagen, doch sei daran erinnert, dass nach J. GRIMM, D. Mythol.³ S. 471 u. 476 ein deutscher Kobold, der sich auch als Alpdämon offenbart, 'Gestiefelter Kater'[173]) oder geradezu 'Stiefel' heisst, und dass, wie SARTORI (D. Schuh im Volksglauben, Ztschr. d. Vereins f. Volkskunde 1894) nachweist, hie und da von den Pantoffeln der Alpdämonen oder Mahren (S. 304 f. u. 414 f.) die Rede ist, wie denn auch bisweilen die Zwerge als Schuster auftreten (S. 295 ff.). Vielleicht ist wie die Benennung so auch der Dämon *Βαβουτζίας*

---

171) Psell. a. a. O. *Εἰ δὲ μὴ πάντα τὸν χρόνον, ἀλλ' ἐν αἷς ἡμέραις τὴν τοῦ Χριστοῦ γένναν πανηγυρίζομεν καὶ τὸ θεῖον ἑορτάζομεν βάπτισμα, τοῦτο δὴ τὸ πάθος* [d. i. die krankhafte Furcht vor dem Babutzioarius] *εἰς δαίμονα ἀνέπλασται, θαυμάζειν οὐ χρή· τηνικαῦτα γὰρ διὰ τὰς ἀναγκαίας πανηγύρεις νυκτὸς παρ' ἀλλήλους οἱ ἄνθρωποι ἀφικνούμενοι τό τε πάθος ὑφίστανται, καὶ ἡ τοῦ δαίμονος χώραν ἔσχεν ὑπόληψις.*

172) Vgl. SCHMIDT, D. Volksleb. d. Neugr. I 144 f. u. 147 ff.: 'Die K. lieben sehr den Tanz und sind nach Weibern lüstern'.

173) Vgl. LAISTNER, Rätsel d. Sphinx I, 13 ff. 26 ff. Vielleicht gehört auch der neugriechische *γαμοτσάρουχος* oder *χαμοτσάρουχος* (= *κρυτσοδαίμονας*) hierher, dessen Name mit *τσαρούχια* (Bauernschuhe) zusammenhängt (SCHMIDT, Volksleb. d. Neugr. I 153 f.). Er wird durch den Qualm verbrannter alter Schuhe gebannt (a. a. O. 154).

(*-ικάριος*) selbst orientalischen Ursprungs, was bei den zahlreichen und nahen Beziehungen Konstantinopels zum Orient gar nicht auffallend erscheinen kann.

11) Der bei weitem verbreitetste neugriechische Ausdruck für Alp ist *μόρα*.[174]) Er scheint aus dem Slavischen zu stammen, denn auch im Polnischen heisst der Alp *mora*, im Böhmischen *můra*, was schon J. GRIMM, D. Mythol.[4] S. 384 mit dem deutschen *mar* (angelsächsisch *moere*, engl. *night-mare*, französ. *cauche-mar(e)* von *calcare* treten, drücken und *mar* = Alp) zusammengebracht hat.[175]) Höchst wahrscheinlich ist mit *μόρα* = Alp der von Leo Allatius a. a. O. S. 126 f. angeführte Beiname *Μωρρᾶ* der Gillou, eines kinderwürgenden Dämons, der wohl der antiken Gello entspricht, identisch (SCHMIDT, Volksleb. I S. 139 f.). Die Vermischung des Dämons einer Kinder würgenden Krankheit (*παιδοπνίκτρια* = Bräune?) mit dem Alp kann durchaus nicht auffallen, wenn man an die oben S. 11 f. Anm. 14 besprochenen 'pavores nocturni' der Kinder denkt, welche einerseits eine Krankheitserscheinung sind, andererseits eine grosse Aehnlichkeit mit dem Alpdruck haben.

Wir reihen hier passend die sonstigen bei den klassischen Schriftstellern vorkommenden Bezeichnungen des Alps an, vor allem die lateinischen.

12) Den altertümlichsten Eindruck unter allen lateinischen Benennungen des Alps macht ganz entschieden der Name Inuus. Zwar erscheint derselbe erst bei Vergil (Aen. 6, 775 u. Serv.)[176]),

---

174) Vgl. POLITIS, *Μελέτη* I p. 439.

175) Hinsichtlich der (immer noch zweifelhaften) Etymologie dieser Ausdrücke vgl. GRIMM, D. Mythol.[4] S. 1041. Nachtr. S. 372. E. H. MEYER, German. Mythol. [Berl. 1891] § 105. MOGK in Paul, Grundr. d. germ. Philol.[1] I, 1013. Vgl. übrigens auch MANNHARDT, Wald- u. Feldkulte S. 178, der namentlich auf eine Glosse des Wacerad hinweist, welche lautet: moruzzi [d. i. der Plural des böhm. můra] pilosi, qui a Graecis panites [vgl. Hesych. s. v. *πανείπας* (Ruhnken: *πανίτας*)· *ἀναιδής*. Isid. or. 8, 11, 103: Pilosi = graece Panitae], a Latinis incubi vocantur, quorum forma ab humana incipit, sed bestiali extremitate terminatur, was in der That an die Pane und Faune erinnert. 'Nach Krok II p. 360 bei HANUSCH, Wissensch. d. slav. Mythus p. 332 werden die moruzzi vom Volke als Waldgeister „lešj“ (lies leschi) bezeichnet'. (MANNHARDT a. a. O.)

176) Verg. A. 6, 775: Pometios Castrumque Inui Bolamque Coramque. Serv. z. d. St.: una est in Italia civitas, quae Castrum novum dicitur. De hac autem ait Castrum Inui, i. e. Panos, qui illic colitur. Inuus autem Latine appellatur, Graece *Πάν*. Item *Ἐφιάλτης* Graece, Latine Incubo. Idem Faunus, idem Fatuus, Fatuclus. Dicitur autem Inuus ab ineundo passim cum omnibus animalibus. Unde et Incubo dicitur.

dient aber hier zur Bezeichnung eines, wie es scheint, uralten Ortes, des Castrum Inui, dessen hohes Alter auch von Rutilius Namatianus de red. I, 228 ff. nachdrücklich hervorgehoben wird.[177]) Die Alten identificieren den Inuus mit Faunus (= Pan)[178]) und wollen den Namen von *inire* im Sinne von concumbere ableiten[179]), was freilich aus lautlichen Gründen bedenklich erscheint, da man in diesem Falle eher *In-i-vus* erwarten sollte. Viel wahrscheinlicher ist es mir, dass *In-uus* weiter nichts als eine aus der Präposition *in* (= auf) mittelst Anhängung des bekannten Suffixums *-vus* (das nach *n* zu *-uus* werden musste; vgl. *in-gen-uus*)[180]) entstandene Wortform ist, für die man die für den Alpdämon durchaus passende Bedeutung eines „Aufhockers", „Aufsitzers", natürlich zunächst in erotischem Sinne, anzunehmen hat.[181])

13) Mit Inuus begrifflich nahe verwandt sind die beiden Ausdrücke In-cub-o und In-cub-us, welche offenbar den Alp als den „Auflieger", d. h. als ein auf den Schlafenden liegendes, lastendes dämonisches Wesen bezeichnen sollen. Dabei ist wohl

---

177) Rutil. Namat. I 227 MÜLLER (vgl. auch BORMANN C. I. L. XI p. 531): Stringimus [hinc canens] et fluctu et tempore Castrum: ‖ Index semiruti porta vetusta loci. 231: Multa licet priscum nomen deleverit aetas, ‖ Hoc Inui castrum fama fuisse putat. Auch Vergil a. a. O. scheint Castrum Inui für einen uralten Ort zu halten, da er es mit andern sehr alten Städten wie Cora und Bola zusammen nennt.

178) Vgl. ausser Servius (ob. Anm. 176) Probus z. Verg. Geo. 1, 10: eundem Pana, eundem Inuum, eundem Faunum quidam interpretantur etc. und vor Allem Liv. 1, 5: Lycaeum Pana . . ., quem Romani deinde vocaverunt Inuum. Arnob. 3, 23 [113]: armentorum et pecorum gregibus Pales praesunt Inuusque custodes. Macrob. S. 1, 22, 2 Pan [= Faunus] ipse, quem vocant Inuum. Rutil. Namat. de red. 1, 229: Praesidet exigui formatus imagine saxi, ‖ Qui pastorali cornua fronte gerit. 233: Sed Pan Tyrrhenis mutavit Maenala silvis, ‖ Sive sinus patrios incubo Faunus init.

179) Serv. z. Verg. A. 6, 775 (s. ob. Anm. 176): Inuus ab ⟨in⟩eundo passim cum omnibus animalibus. Isidor. or. 8, 11, 103: Pilosi . . . latine Incubi appellantur sive Inui [v. l. Inivi] ab ineundo passim cum animalibus, unde et Incubi dicuntur ab incumbendo, hoc est stuprando. Vgl. zu der Bedeutung von inire = concumbere Paul. Fest. p. 110: init ponitur interdum pro concubitu. Ov. fast. 2, 441: Italidas matres . . . sacer hircus inito.

180) Vgl. CORSSEN, Ausspr. etc.[2] I, 313. KÜHNER, Ausf. lat. Gr.[2] I, 670. Dem lat. Suffixum *-vus* (*-uus*) entspricht das griech. *-ϝος*; vgl. Curtius, Grdz.[5] 505. 568. 585.

181) Rutil. a. a. O. 235: Dum renovat largo mortalia saecula fetu, ‖ Fingitur in venerem pronior esse deus [= Inuus]. Vgl. auch Serv. z. Verg. A. 6, 775 [ob. Anm. 176].

zu beachten, dass cubare, cubitare, concumbere, concubinus (-a), concubitus u. s. w. vorzugsweise vom Beischlaf gebraucht werden, daher auch Incubo und Incubus nicht selten eine entschieden erotische Nebenbedeutung haben.[182]) In der Regel gilt Incubus (-o) ebenso wie Inuus als ein Beiname des Faunus (= Pan)[183]) oder des mit Pan (Faunus) identificierten Silvanus[184]), doch kommt er auch als Beiname des als Schatzhüter gedachten Hercules[185]) vor und scheint sogar einmal als ein von Faunus (Pan, Silvanus) völlig verschiedener Dämon gefasst zu werden, welcher ebenso wie der griechische Ἐφιάλτης den Schlafenden Schätze verleiht oder verrät, wenn man ihm im Traume seine Kopfbedeckung raubt (s. oben S. 44).[186])

14) Seit dem ersten nachchristlichen Jahrhundert findet sich für die Alpdämonen mehrfach die Bezeichnung Fauni (Fatui) ficarii; vgl. z. B. Cornel. Cels. b. Pelagonius, ars veter. 31 p. 41 Ihm: Frequenter equi[187]) per noctem Fatuo Ficario vexantur,

---

182) Vgl. z. B. Scrib. Larg. Compos. 100: haec compositio facit ad eos, qui saepius existimantur ab incubone deludi, wo deludo wahrscheinlich in obscenem Sinne gesagt ist; vgl. Plin. h. n. 25, 29: haec [paeonia = ἐφιάλτειον] medetur et Faunorum in quiete ludibriis. ib. 30, 84: Magi tradunt ... eos ... qui a nocturnis Diis Faunisque agitentur, draconis lingua et oculis et felle intestinisque in vino et oleo decoctis ... liberari und die Lexika unter ludibrium (= Schändung) und illudere (= schänden). Isidor. or. 8, 11, 103: Incubi dicuntur ab incumbendo, hoc est stuprando. August. C. D. 15, 23 confirmant Silvanos et Panes, quos vulgo incubos vocant, improbos saepe exstitisse mulieribus et earum appetisse ac peregisse concubitum. Serv. z. Verg. A. 6, 775: Dicitur autem Inuus ab ineundo passim cum omnibus animalibus, unde et Incubo dicitur. Bekannt ist der mittelalterliche Gebrauch von Incubus und Succubus im Sinne von 'Buhlteufel'.

183) Rutil. Namat. de red. 1, 233 f.: Seu Pan Tyrrhenis mutavit Maenala silvis, ‖ sive sinus patrios incubo Faunus init. Acron z. Hor. ca. 1, 17, 1: Faunum, quem quidem Incubum vocant. Myth. Vat. 2, 49: Fauni autem sunt qui vulgo incubae [-i? -ones?] vel Pilosi appellati sunt.

184) August. C. D. 15, 23 (s. unt. Anm. 199) = Gervas. Tilb., Otia imper. 3, 86 p. 39 ed. Liebr.

185) Acro z. Hor. sat. 2, 6, 15 p. 310 H.: et sunt qui eundem [Herculem] Incubonem quoque esse velint. Vgl. R. Peter im Lex. d. Mythol. I Sp. 2962 sowie den Hercules Somnialis b. Orelli Inscr. Lat. nr. 1553. 2405. Wenn Incubo im Sinne eines Schatzhüters gebraucht wird, so ist dabei wohl zu beachten, dass incubare nicht selten vom eifrigen Hüten, Bewachen des Geldes, der Schätze (thesauri) u. s. w. gesagt wird.

186) Petron. Sat. 38: quom Incuboni pilleum rapuisset, thesaurum invenit.

187) Hinsichtlich solcher ταράξιπποι δαίμονες (= ἐφιάλται) s. das folgende Kapitel.

unde et dolore turpissimo afflicti et frequenter inquietati adtenuantur etc. und Hieronymus in Esai. 5, 13, 21: vel Incubones vel Satyros vel silvestres quosdam homines, quos nonnulli Faunos ficarios vocant.[188]) Nach Jordanis (de reb. Get. 24), der aus Cassiodor schöpfte, war das Volk der Hunnen aus der Vermischung solcher Fauni ficarii mit hexenartigen Weibern (Aliorunae) entsprungen[189]), und in alten Glossaren wird das germanische *vudevâsan* mit satyri und fauni ficarii erklärt (GRIMM, D. Mythol.[4] Nachtr. S. 140).[190]) Das Beiwort ficarius bezieht Du Cange in seinem Glossar wohl richtig auf Feigenbäume, während BOCHART, Hieroz. 6, 6 t. II col. 226 ff. an *ficus* im Sinne von Feigwarze (= griech. *συκῆ*), d. h. an die kleinen Auswüchse am Halse der Ziegen und Satyrn (*φήρεα*, verruculae) denkt, die auch auf Bildwerken nicht selten erscheinen.[191]) Für Du Canges Ansicht scheint mir namentlich der Umstand zu sprechen, dass nach sicilianischen Volksliedern und neugriechischem Aberglauben noch heutzutage die Feigenbäume als Sitze böser Geister (Teufel) gelten (vgl. ausser Martial 9, 61, 11 Friedl. MANNHARDT, Wald- u. Feldk. 31. 37. POLITIS, *Μελέτη* I, 429. SCHMIDT, Volksleb. d. Neugr. I 177, 1). Vielleicht kommt auch die obscene Bedeutung der Feige (*σῦκον*, ital. *fica*, franz. *figue*) hierbei mit in Betracht (vgl. auch griech. *συκάζειν*).[192])

15) Ungefähr derselben Zeit wie der Name Faunus ficarius

---

188) Vgl. auch Isidor or. 8, 11, 104 u. bei Vincent. Bell. 2, 112 (SOLDAN-HEPPE, Hexenprozesse I, 170, 2): quem autem vulgo incubonem vocant, hunc Romani Faunum ficarium dicunt (s. auch GRIMM, D. Myth.[4] 398).

189) Vgl. GRIMM, D. Myth.[4] 335. 399. PRELLER-JORDAN, Röm. Myth. 1, 382 Anm. BERGER DE XIVREY, Traditions tératologiques p. 479.

190) Wenn der vielleicht dem 6. Jahrh. angehörende Anonymus de monstris VI p. 20 ed. BERGER DE XIVREY sagt: Fauni nascuntur de vermibus natis inter lignum et corticem [ficorum?] et postremo procedunt ad terram et suscipiunt alas et eas amittunt postmodum et efficiuntur homines silvestres, d. h. incubi, so erinnert das lebhaft an die von GRIMM, D. Mythol.[4] S. 905 besprochene (germanische) Vorstellung, dass Alpe, Holden und Hexen als Schmetterlinge, insbesondere als Nachtschmetterlinge (*φάλαιναι*) erscheinen (vgl. fauni = Nachtschmetterlinge bei GRIMM a. a. O. Nachtr. S. 140 und WUTTKE, D. Volksabergl. § 217 u. 402), deren Raupen natürlich auf und an Bäumen leben. Vgl. zum Verständnis dieser Vorstellungen auch MANNHARDT, Baumkultus S. 115.

191) Vgl. BERGER DE XIVREY a. a. O. p. 477 f. Galen. explan. voc. Hippocr. p. 586 Franzius s. v. *φήρεα* und Franzius z. d. St. Galen. 12 p. 823 K. *π. συκώδων ὄγκων*. 14, 353.

192) Vgl. auch BÖTTICHER, Baumkultus 439 und über die fica O. JAHN, Ueb. d. Aberglauben d. bös. Blicks S. 80 ff.

gehört auch die Bezeichnung Pilosus an. Wir begegnen ihr zuerst in der lateinischen Uebersetzung (Vulgata) des Jesaias, wo es 13, 21 heisst: 'Nec ponet ibi tentoria Arabs nec pastores requiescent ibi, sed requiescent ibi bestiae et replebuntur domus eorum draconibus, et habitabunt ibi struthiones, et Pilosi saltabunt ibi.' Die Septuaginta übersetzt an dieser Stelle *καὶ δαιμόνια ἐκεῖ ὀρχήσονται*, während der hebräische Urtext hier den Ausdruck *seîrîm* (wörtlich: 'Böcke') bietet, worunter bocksgestaltige, offenbar den Panen, Satyrn und Faunen ähnliche, in einsamer Wildnis hausende und daselbst tanzende und einander zurufende Dämonen zu verstehen sind.[193]) Dass in der That unter den Pilosi Alpdämonen (incubi) zu verstehen sind, ergiebt sich nicht blos aus Mythogr. Vat. 2, 49: Fauni autem sunt, qui vulgo incubae (schr. incubi oder -ones) vel pilosi appellati sunt et a quibus, dum a paganis consulerentur, responsa vocibus dabantur[194]), sondern auch aus Isid. or. 8, 11, 103: Pilosi, qui Graece Panitae[195]), Latine Incubi appellantur, sive Inui ab ineundo passim cum animalibus[196]),

193) Vgl. auch Jes. 34, 13 f. (Vulgata): Et orientur in domibus eius spinae et urticae, et paliurus in munitionibus eius, et erit cubile draconum et pascua struthionum. Et occurrent daemonia onocentauris, et Pilosus clamabit alter ad alterum; ibi cubavit Lamia [= Lilith] et invenit sibi requiem. Vgl. über die Seîrîm v. Baudissin, Studien z. semit. Religionsgesch. Leipz. 1876 I S. 129 u. 136 ff. Mannhardt, Ant. Wald- u. Feldk. S. 144 der wohl mit Recht an das *τράγου φάσμα* des Jamblichos (s. ob. S. 29 f.) erinnert; Winer, Bibl. Realwörterb. unter 'Gespenster'. Ueber die 'Zurufe' dieser Dämonen vgl. unt. Kap. IV u. die Sage v. Echo u. Pan (Arch. f. Religionswiss. I S. 76).

194) Auch das Antworten der Fauni oder Pilosi auf ihnen vorgelegte Fragen lässt sich auf ihre Geltung als Alpdämonen beziehen; vgl. Artemidor. on. 2, 37: *θλίβων μὲν γὰρ καὶ βαρῶν καὶ οὐδὲν ἀποκρινόμενος [ὁ Ἐφιάλτης] θλίψεις καὶ στενοχωρίας σημαίνει, ὅτι δ' ἂν ἀποκρίνηται, τοῦτό ἐστιν ἀληθές.*

195) Vgl. dazu Hesych. *πανείπας* (schreibe *πανείτας*)· *ἀναιδής* und den messenischen Männernamen *Πανίτης* (= *Πανίτας* oder *Πανείτας*) bei Herod. 6, 52. Zum Verständnis von *ἀναιδής* verweise ich auf Augustin. civ. D. 15, 23, wo von der immunditia (= *ἀσέλγεια, ἀναίδεια, ἀκολασία*) der Alpdämonen die Rede ist.

196) Mehr b. Grimm, D. Myth.[4] 398. Nachtr. 139. Vgl. auch Gl. cod. Paris. Lat. 7642 fol. 4r 1 (bei Holder, Altceltischer Sprachschatz I Sp. 1387 s. v. dus-io-s): Dusios Galli nuncupant daemonas, qui assidue stupri peragunt immunditiam. hi Graece punite [= Panitae], Latine incubi appellantur, idem et phylosi [= pilosi] q; Romani paunū [faunum] ficarium dicunt. Albertus M. de anim. 22, 2, 1 (t. 6 p. 606; vgl. Berger de Xivrey, Trad. tératol. p. 482): Pilosus animal est compositum ex homine et capra inferius; sed cornua habet in fronte et est de genere simiarum; sed multum monstruosum aliquoties incedit erectum et efficitur domitum. Vgl. dazu die Schilderung des *αἰγοπίθηκος* oder *Πάν* genannten Affen bei Philostorg. H. E. 3, 11 (auch b. Stephan. Thesaur. s. v. *αἰγοπίθηκος*).

saepe enim inprobi existunt, etiam mulieribus, et earum peragunt concubitum, quos daemones Galli Dusios nuncupant, quia adsidue hanc peragunt immunditiam, sowie aus einer altböhmischen Glosse des Wacerad (s. MANNHARDT, A. W. u. F. K. 178): moruzzi pilosi, qui a Graecis panites (schr. Panitae), a Latinis incubi vocantur, quorum forma ab humana incipit, sed bestiali extremitate terminatur, wobei man sich daran erinnern möge, dass *mora* im Polnischen und Neugriechischen den Alp bedeutet (s. ob. S. 59). Offenbar bezeichnet der Ausdruck pilosus den Alpdämon als ein rauhhaariges, zottiges Wesen, welche Vorstellung sich, wie wir oben (S. 8 u. 13) gesehen haben, ganz einfach aus den rauhhaarigen, meist aus Schaf- und Ziegenfellen oder Schaf- und Ziegenhaaren gefertigten Bettdecken erklärt, die, wenn sie die Respirationsmündungen der Träumenden verschliessen, mit Notwendigkeit die Vorstellung von einem rauhhaarigen, bocksartigen Alpdämon erzeugen.[197] So versteht man zugleich, weshalb gerade die bocksgestaltigen Pane, Satyrn, Faune als Alpe gedacht wurden, weil nämlich im Altertum vorzugsweise Ziegen- oder Schaffelle oder aus Ziegenhaaren und Schafwolle hergestellte Decken (*χλαῖναι*) die Schlafenden vor Kälte und den Unbilden der Witterung zu schützen pflegten.[198]

16) Endlich ist noch der gallischen Dusii zu gedenken, welche zuerst von Augustinus de civ. Dei 15, 23 erwähnt und als den Weibern nachstellende Alpdämonen charakterisiert werden.[199]

---

197) Man denke an Epitheta des Pan wie *αὐχμήεις*, *δασύκναμος* (-*ων*), *δασύστερνος* und *φριξοκόμας* (s. die Belege b. BRUCHMANN, Epitheta deor. unter *Πάν*), villosus Isid. or. 8, 11, 83. Auch die Böcke und Ziegen sind rauhhaarig; vgl. hirtae capellae Verg. G. 3, 287. Colum. 7, 6, 2: Caper ... optimus habetur denso et nitido atque longissimo pilo, nam et ipse tondetur 'usum in castrorum ac miseris velamina nautis'. Vielleicht gehören hierher auch die *Ὀνοκένταυροι*, von denen Hesych. s. v. sagt: *ὀν. παρὰ Ἀκύλᾳ τριχιῶντες* [= Pilosi], *δαιμόνων τι γένος κάθυλον καὶ σκοτεινὸν τῇ ἐπιφανείᾳ, ὅπερ Σεΐειν* [= Seirîm] *ὠνόμασαν οἱ τὴν Ἑβραικὴν φωνὴν μεταθέντες οἱ λοιποί.* Mehr darüber im Lex. d. Myth. III unter Onokentauroi u. Onoskelis.

198) Vgl. z. B. Odyss. ξ 519 f. *ἐν δ' οἰῶν τε καὶ αἰγῶν δέρματ' ἔβαλλεν* [Eumaios]. | *ἔνθ' Ὀδυσεὺς κατέλεκτ'· ἐπὶ δὲ χλαῖναν βάλεν αὐτῷ* | *πυκνὴν καὶ μεγάλην κ. τ. λ.* Aristoph. Nub. 10. BLÜMNER, Technol. u. Terminol. 1, 193 u. 213. MAGERSTEDT, Bilder aus d. röm. Landwirtschaft II 199. BECKER, Charikles² III, 62 f. MAU in Pauly-Wissowas Realencykl. unter Cilicium.

199) August. a. a. O.: Creberrima fama est multique se expertos vel ab eis qui experti essent, de quorum fide dubitandum non esset, audisse confirmant, Silvanos et Panes, quos vulgo incubos vocant, improbos saepe extitisse mulieribus

Da fast die sämtlichen dafür in Betracht kommenden Zeugnisse bereits von HOLDER (Altcelt. Sprachschatz I 1387 f.) sorgfältig zusammengestellt sind[200]), so kann ich hier auf deren Wiedergabe füglich verzichten (vgl. Anm. 199). Wahrscheinlich hängt Dus-ii mit griech. *δυς*-, skr. *dus*-, zend. *dush-i-ti* Elend, altir. *du*- (Curtius, Grdz.[5] 239 f.) zusammen und bezeichnet die Alpdämonen als 'böse Geister', mit welcher Erklärung das ihnen von Augustin a. a. O. und Isidor or. 8, 11, 103 beigelegte Epitheton 'improbi' trefflich übereinstimmt.[201])

---

et earum appetisse ac peregisse concubitum; et quosdam daemones, quos Dusios Galli nuncupant, adsidue hanc immunditiam et temptare et efficere.

200) Es fehlen jedoch die Stellen bei Thom. Cantipr. de Apib. 2, 57, 17 u. 23 (s. LIEBRECHT, Ausg. von Gervas. v. Tilb. Otia imp. S. 135 u. 145), aus denen hervorgeht, dass man sich die Dusii in Wäldern und Bergen (wie die Pane, Faunen und Silvane) hausend dachte. Jetzt heisst der Dusius *Deuce*; vgl. GENER, La Mort et le Diable. Paris 1880 p. 530, 1, der auf A. MAURY, Les Fées du moyen âge p. 89 verweist.

201) Ganz anders und, wie mir scheint, weniger zutreffend ist die von HOLDER a. a. O. gegebene Etymologie, der lit. *dvaese* spirit, soul, slav. *duchŭ* und griech. *θεός* damit zusammenbringen möchte.

# IV.

## Die wichtigsten Alpdämonen der Griechen und Römer.

Wie schon aus unserer kleinen oben S. 29 ff. mitgeteilten Sammlung antiker Alpträume deutlich hervorgeht, wurde deren Erregung, entsprechend ihrem höchst mannigfaltigen Vorstellungsinhalt, den verschiedenartigsten Göttern und Dämonen zugeschrieben. So sehen wir in Nr. 1 unserer Sammlung ein bocksgestaltiges Wesen (*τράγος*), in 2 einen Satyr, in Nr. 3 und 5 Totengeister (Heroen), in 4 mit dämonischer Zauberkraft begabte Menschen (Hexen), in 6 eine Seirene, in 7 sogar Elohim, in 8 Pan als Alpdämonen auftreten. Im Allgemeinen scheint also — nach den wenigen ausführlicher geschilderten antiken Alpträumen zu urteilen — von diesen ziemlich dasselbe zu gelten wie von den gewöhnlichen Träumen[202a]): d. h. an und für sich ist jeder Gott und jeder Dämon, ja sogar jeder dämonische Mensch befähigt, Alpträume zu bewirken und in seiner eigentlichen Gestalt oder verwandelt in denselben aufzutreten. Aber obwohl demnach an sich die Zahl der göttlichen oder dämonischen Urheber von Alpträumen, ebenso wie von gewöhnlichen Träumen, fast unbeschränkt ist[202b]), stellt sich bei genauerer Untersuchung doch bald heraus, dass es im Grunde nur wenige und durch einen ganz besonderen Charakter ausgezeichnete Dämonen sind, denen vorzugsweise die Erregung von Alpträumen zugeschrieben wurde. Wir wollen dieselben jetzt ganz kurz der Reihe nach betrachten und dabei vor Allem die Frage zu beantworten suchen, aus welchen Gründen man jeden einzelnen von ihnen als Alpdämon angesehen hat, oder, mit anderen Worten, wie deren Beziehung zum Alptraume sich aus ihren sonstigen Eigenschaften und Funktionen erklärt.[203]) Wir

202a) Vgl. Türk im Lexik. d. Mythol. unter Oneiros (Bd. III Sp. 903 f.).

202b) Dieser Umstand hat wohl hauptsächlich Laistner dazu verleitet, in allen möglichen Göttern und Dämonen ursprüngliche Alpwesen zu erblicken und demgemäss den Alptraum zum Haupt- und Grundprinzip aller Mythologie zu erheben.

203) Diejenigen Alpdämonen, welche weiter nichts zu sein scheinen als Personifikationen des Begriffes 'Alptraum', und von denen wir eigentlich nur die

beginnen unsere Untersuchung mit dem bekanntesten und wichtigsten dieser Dämonen, nämlich mit Pan.[204])

1) Pan. Zwar gehören die direkten Zeugnisse für Pans Geltung als Ephialtes, d. h. als Erreger des Alptraums, erst der Zeit des Augustus an, jedoch lässt sich bei gründlicher Erwägung aller in Betracht kommenden Thatsachen kaum bezweifeln, dass die Vorstellung von Pan als Alpdämon sehr alt und bereits in seiner arkadischen Urheimat[205]) entstanden ist. Die hier anzuführenden Zeugnisse sind folgende:

a. Schol. Aristoph. Wesp. 1038: *Δίδυμος δέ φησι· δαίμων, ὃν Ἠπιάλην καὶ Τῖφυν καὶ Εὐάπανα καλοῦσι.* Zum Verständnis vgl. das oben S. 56 von uns Gesagte.

b. Artemidor. on. 2, 37 p. 139, 18 ff. Hercher: *Ὁ δὲ Ἐφιάλτης ὁ αὐτὸς εἶναι τῷ Πανὶ νενόμισται*[206]), *διάφορα δὲ σημαίνει· θλίβων μὲν γὰρ καὶ βαρῶν καὶ οὐδὲν ἀποκρινόμενος*[207]) *θλίψεις καὶ στενοχωρίας σημαίνει, ὅτι δ' ἂν ἀποκρίνηται, τοῦτό ἐστιν ἀληθές.*[208]) *ἐὰν δέ τι καὶ διδῷ καὶ συνουσιάζῃ*[209]), *μεγάλας ὠφελείας*[210]) *προαγορεύει, μάλιστα δὲ ὅταν μὴ βαρῇ. ὅτι δ' ἂν προσιὼν πράξῃ, τοὺς νοσοῦντας ἀνίστησιν·*[211]) *οὐ γὰρ ἀποθανουμένῳ πρόσεισί ποτε ἀνθρώπῳ.* Auch hier können wir, um nicht schon Gesagtes zu

---

Namen kennen (z. B. Ephialtes, Tiphys, Incubo, Inuus u. s. w.), berücksichtige ich in diesem Abschnitt nicht, weil sie schon im vorhergehenden Kapitel genügende Besprechung gefunden haben. Sie spielen ziemlich dieselbe unbedeutende Rolle wie die Traumdämonen des Ovid (Morpheus, Phobetor od. Ikelos, Phantasos), Hygin. praef. p. 9, 4—5 Schm. (s. Anm. 149) und Lucian (*Ταραξίων* [vielleicht = *Φοβήτωρ* oder *Ἐφιάλτης*] und *Φαντασίων* [= *Φάντασος*]).

204) Hinsichtlich der Grundbedeutung dieses Gottes, den ich als 'den göttlichen oder dämonischen Typus eines altgriechischen Schaf- und Ziegenhirten, gewissermassen als die Verkörperung des gesamten antiken Hirtenlebens mit allen seinen Erfahrungen, Gewohnheiten, Freuden und Sorgen' fasse, s. meine Auseinandersetzungen und Nachweise in Selene u. Verwandtes S. 149 ff. Archiv f. Religionswissensch. I 54 ff. Ausf. Lexik. d. gr. u. röm. Mythol. Bd. III unter Pan.

205) Dass der gesamte Pankult aus Arkadien stammt, habe ich im Archiv für Religionswissensch. I S. 54 ff. und im Lex. d. Mythol. unter Pan zu beweisen versucht.

206) Hiernach ist Artem. on. 2, 34 p. 131, 2 Hercher wahrscheinlich zu lesen: *τῶν δὲ ἐπιγείων [θεῶν] αἰσθητοὶ μὲν [εἰσὶ] Ἑκάτη καὶ Πὰν* ⟨*ὁ*⟩ *καὶ Ἐφιάλτης καὶ Ἀσκληπιός.*

207) S. oben S. 14 Anm. 23. S. 38 f.

208) S. oben S. 14 Anm. 23. Anm. 126.

209) S. oben S. 20 Anm. 42. S. 29 ff. Anm. 182 etc.

210) S. oben S. 44 Anm. 117. S. 47.

211) S. oben S. 44 Anm. 117. S. 45 ff.

wiederholen, auf die schon früher gegebenen Erläuterungen verweisen (s. d. Anmerkungen).

c. Aus dem 2. Jahrhundert nach Chr. stammt das oben (S. 45 f.) behandelte interessante Epigramm des Hygeinos (KAIBEL, epigr. nr. 802), worin dieser durch eine Vision des Pan-Ephialtes von einer schweren Krankheit geheilt zu sein bekennt.

d. Augustin. C. D. 15, 23 Creberrima fama est multique se expertos vel ab eis, qui experti essent, de quorum fide dubitandum non esset, audisse confirmant Silvanos et Panes, quos vulgo incubos vocant, improbos saepe exstitisse mulieribus et earum appetisse ac peregisse concubitum.[212])

Dass alle diese Vorstellungen von Pan-Ephialtes nicht erst im ersten Jahrhundert vor Chr. entstanden, sondern viel älter sind, geht aus folgenden Erwägungen klar hervor. Vor allem kommt hier die Thatsache in Betracht, dass Pan von jeher als Urheber von Träumen und Visionen aller Art, namentlich von solchen, die heftigen und plötzlichen Schrecken verursachen, angesehen wurde. So wissen wir z. B. aus Pausanias 2, 32, 6 von einem Heiligtum des *Πὰν λυτήριος* zu Troizen, gestiftet zum Andenken an die Erlösung von einer Epidemie, deren Bekämpfung dem Pan verdankt wurde, weil er die wirksamen Heilmittel den städtischen Beamten in Träumen offenbart hatte[213]), was deutlich

212) Ungefähr dasselbe steht bei Isidor. or. 8, 11, 103 (s. oben S. 63 f.) und Gervas. Tilb. Otia imper. 3, 86, die beide also aus Augustinus geschöpft haben. Uebrigens ist aus dieser Vorstellung von Pan ganz offenbar die humoristische von Ovid (fast. 2, 331 ff.) wahrscheinlich alexandrinischen Poeten nacherzählte Sage entstanden, welche mit den Worten beginnt: Noctis erat medium. quid non amor improbus audet? Vgl. damit das 'Panes . . . improbos saepe exstitisse mulieribus' etc. des Augustinus und Heraclit. de incred. 25: *Περὶ Πανῶν καὶ Σατύρων. Ἐν ὄρεσι καταγινόμενοι καὶ γυναικῶν ἄπειροι ὄντες, ὅταν τις παρεφάνη γυνή, κοινῶς αὐτῇ ἐχρῶντο . . . καὶ νῦν δὲ ἔτι τὰς εἰς πλῆθος γυναῖκας λέγομεν ὅτι ἐπανεύομεν αὐτάς.* Hinsichtlich der vielleicht hierher gehörigen Bildwerke s. d. Nachträge S. 121 f.

213) Paus. 2, 32, 6: *Λυτηρίου Πανός ἐστιν ἱερόν· Τροιζηνίων γὰρ τοῖς τὰς ἀρχὰς ἔχουσιν ἔδειξεν ὀνείρατα, ἃ εἶχεν ἄκεσιν λοιμοῦ πιέσαντος.* Vgl. Oribas. synops. 8, 2: *οὐκ ἔστιν ὁ καλούμενος ἐφιάλτης δαίμων κακός, ἀλλὰ ὁ μέν τις νόσος ἰσχυρὰ, ὁ δὲ ὑποφήτης ἱερὸς καὶ θεράπων Ἀσκληπιοῦ.* — Die z. B. für Lykosura und das arkadische Lykaion bezeugte Bedeutung des Pan als mantischer Gott und Lehrer des Apollon in der Mantik (s. die Belege im Philologus 53 S. 369 u. 371) kann ebensowohl auf Traumorakel (so BOUCHÉ-LECLERCQ, Hist. de la divin. II p. 386) wie auf Pans Funktion als Sender der *μανία* (= *ἐνθουσιασμός*, furor divinus; s. unten S. 79 ff.) zurückgeführt werden. Auf Traumorakel deutet, abgesehen von dem Kult von Troizen, Statius Theb. 3, 479

an die oben (S. 45) besprochene Heilung des Hygeinos durch einen Traum oder eine Vision des Gottes erinnert. Als Traum oder Vision haben wir wohl auch das bekannte Erlebnis des Herolds Pheidippides aufzufassen, der unmittelbar vor der Schlacht bei Marathon auf dem Wege von Athen nach Sparta, am Partheniongebirge bei Tegea eine Erscheinung des Gottes gehabt haben wollte (Herod. 6, 105), die alsdann Veranlassung zu der Stiftung des Pankultes auf der Akropolis zu Athen wurde. Das '*φάσμα*' ferner, das nach Herodot 6, 117 in der Schlacht bei Marathon, in welcher Pan durch Sendung des panischen Schreckens den Athenern den Sieg verlieh, dem Epizelos (oder Polyzelos) das Augenlicht raubte, sollte nach dem unbekannten Gewährsmann des Suidas (s. v. '*Ιππίας*)[214]) nichts anderes als eine Epiphanie des Pan gewesen sein.[215]) Ebenso werden bei Longos (Pastor. 2, 25 und 26) allerlei furchtbare Visionen und Laute bei Tag und bei Nacht, welche panischen Schrecken verursachen, als *Πανὸς φαντάσματα καὶ ἀκούσματα μηνίοντός τι τοῖς ναύταις* gedeutet, was weiterhin durch eine Traumerscheinung des Gottes, die der Führer der Flotte während eines Mittagsschlafes hatte, ausdrücklich bestätigt wird (a. a. O. 26 u. 27). Wie verbreitet überhaupt die Vorstellung war, dass Pan, wenn er zürne, schreckhafte Träume und Visionen (*φαντασίαι*) sende, erhellt klar aus mehreren bisher noch nicht richtig verstandenen Glossen des Hesychios und Photios.[216])

---

Branchus et undosae quem rusticus accola Pisae | Pana Lycaonia nocturnum exaudit in umbra (vgl. dazu Schol. Theocr. 1, 121 *Λύκαιον ὄρος τῆς 'Αρκαδίας κληθὲν ἀπὸ Λυκάονος . . . ἐν ᾧ μαντεῖον Πανός*, sowie die Traumorakel des Faunus; s. unten), auf Inspirationsorakel dagegen die sibyllenartige Erato von Lykosura (Paus. 8, 37, 11: *λέγεται δὲ ὡς . . . καὶ μαντεύοιτο οὗτος ὁ θεός, προφῆτιν δὲ 'Ερατὼ νύμφην αὐτῷ γενέσθαι ταύτην ἣ 'Αρκάδι τῷ Καλλιστοῦς συνῴκησε. μνημονεύουσι δὲ καὶ ἔπη τῆς 'Ερατοῦς, ἃ δὴ καὶ αὐτὸς ἐπελεξάμην*).

214) Vgl. auch Paus. 8, 10, 9 *ᾄδεται δὲ ὑπὸ 'Αθηναίων ὡς θεοί σφισιν ἐν Μαραθῶνι . . . τοῦ ἔργου μετάσχοιεν.*

215) Wer einen Gott oder das Geheimnis eines Gottes wider dessen Willen leibhaftig erblickt, wird entweder geblendet oder wahnsinnig oder stirbt. Vgl. die Sagen von Teiresias, Astrabakos, Aglauros, Aktaion, Semele.

216) Phot. lex. ed. Naber p. 51: *Πανὸς σκοπός* (schreibe *κότος*)· *μανιώδης* (d. i. Wahnsinn erregend), *ἐπεὶ τῶν φαντασιῶν αἴτιος ὁ Πάν.* Hesych. s. v. *Πανός σκοτός* (schreibe *κότος*; die Handschrift bietet richtig *Πανόςκοτος*)· *οἷον* [WIESELER *ποιῶν*] *νυκτερινὰς φαντασίας.* — Der Zorn des Pan wird auch sonst öfters erwähnt; vgl. z. B. Eur. Med. 1172 *Πανὸς ὀργαί* (mit Bezug auf die Erregung von Epilepsie) und Schol. z. d. St. *θεοῦ . . . χόλος.* Theocr. 1, 15 f. Long. pastor. 2, 26. 3, 23. *βαρύμηνις* Orph. hy. 11, 12; vgl. v. 7 u. 23.

Wie man leicht erkennt, hängt Pans Beziehung zu Träumen und Visionen, insbesondere zum Alpdruck, auf das innigste mit dem panischen Schrecken zusammen, dessen Erregung bekanntlich ebenfalls Pan zugeschrieben wurde. Es sei mir verstattet, hier noch einmal das anzuführen, was ich bereits früher einmal zum Verständnis dieser merkwürdigen aber aus dem Wesen Pans als Gottes der Hirten und Herden leicht erklärbaren Erscheinung bemerkt habe (Selene und Verw. S. 157 ff.): „Es ist nämlich eine anerkannte Thatsache, dass selbst vollkommen zahme Herdentiere, namentlich Schafe und Ziegen, sehr oft ganz plötzlich, in der Regel ohne irgend einen objektiv wahrnehmbaren Grund, vor allem in der Nacht, in heftigste Unruhe und Schrecken geraten und dann völlig besinnungslos wie wahnsinnig nach einem Punkte, selbst wenn derselbe höchst gefährlich für sie ist, z. B. auf einen Abgrund oder auf ein tiefes Wasser zustürzen und so insgesamt oder teilweise schmählich zu Grunde gehen.“[217]) Das ist der sogenannte

---

217) Cornut. de nat. deor. 27: *ἔτι τε τὸ Πανικὰς λέγεσθαι ταραχὰς τὰς αἰφνιδίους καὶ ἀλόγους· οὕτω γάρ πως καὶ ἀγέλαι καὶ τὰ αἰπόλια πτοεῖται, ψόφου τινὸς ἐξ ὕλης ἢ τῶν ὑπάντρων καὶ φαραγγωδῶν τόπων ἀκούσαντα. Οἰκείως δὲ καὶ τῶν ἀγελαίων θρεμμάτων αὐτὸν* [*τ. Πᾶνα*] *ἐπίσκοπον ἐποιήσαντο.* Schol. Eur. Rhes. 36: *τῶν αἰφνιδίων φόβων ταραχὴν ἀνῆψαν Πανὶ διὰ τοὺς ἤχους τοὺς ἐν τοῖς ὄρεσι γενομένους, ἔνθα ὁ Πὰν ἅμα ταῖς νύμφαις συρίζει . . . . περὶ τῶν Πανικῶν λεγομένων κινημάτων Ἀπολλόδωρος τὴν αἰτίαν ἐκτίθησι ταύτην· „τὰ ὄρη καὶ αἱ νάπαι καὶ πάντα τὰ ὕπαντρα τῶν ὀρῶν ἐστιν ἠχώδη, ποικίλων καὶ παντοδαπῶν φωνῶν ἐν τοῖς ὄρεσι γινομένων ὑπό τε κυνηγῶν καὶ ζῴων ἡμέρων τε καὶ ἀγρίων· ἦχοι δὲ μιμητικοὶ γίνονται τούτων. ὅθεν πολλάκις τινὲς τὰ μὲν σώματα τῶν φωνούντων οὐχ ὁρῶντες, αὐτὴν δὲ μόνην τὴν προσπίπτουσαν φωνήν, φασὶ Πᾶνα σὺν ταῖς νύμφαις ἐν τοῖς ἄντροις μετ' αὐλῶν καὶ συρίγγων φωνεῖν.“* Auch bei Val. Flacc. Argon. 3, 43 ff. wird der für die Dolionen verhängnisvolle panische Schrecken auf *ἀκούσματα*, d. i. auf nächtliche Trompetenstösse und Schreckensrufe, zurückgeführt. V. 46 heisst es: rupta quies; deus ancipitem lymphaverat urbem, ‖ Pan nemorum bellique potens, quem lucis ad horas ‖ antra tenent, patet ad medias per devia noctes. ‖ Die Schilderung schliesst v. 56 mit den Worten: ludus et ille deo pavidum praesepibus aufert ‖ cum pecus et profugi sternunt dumeta iuvenci. Suid. s. v. *Πανικῷ δείματι· τοῦτο γίνεται ἐπὶ τῶν στρατοπέδων, ἡνίκα αἰφνίδιον οἵ τε ἵπποι καὶ οἱ ἄνθρωποι ἐκταραχθῶσι, μηδεμιᾶς αἰτίας προφανείσης . . . ἢ ὅτι τὰ ἄνευ αἰτίας* [*δείματα*] *τῷ Πανὶ ἀνετίθεσαν.* Ueber die Panik der Pferde, Hunde u. s. w. vgl. Leipz. Ztg. 1899 Nr. 272, 2. Beilage Sp. 3 und vor allem J. FRÖBEL, Beil. z. Allg. Ztg. 1890 Nr. 190 S. 3: „Zu den gefährlichsten Vorgängen auf der Reise gehört eine nächtliche Stampade, oder, um mich klassisch auszudrücken, die Wirkung eines panischen Schreckens auf eine Maultierheerde. . . . . Dass einer oder der andere von der Wachmannschaft dabei von der plötzlich wie wahnsinnig davonrennenden Heerde unter die Füsse getreten wird, ist das geringste Unglück, was man dabei zu fürchten hat. Die ganze Heerde kann verloren

panische Schrecken, dessen wesentlichste Merkmale, wie schon die Alten behaupten, das plötzliche unberechenbare Eintreten und die aller Vernunft spottende und gefährliche Kopflosigkeit bilden, welche eine Menge von Einzelindividuen auf einmal ergreift, daher derselbe öfters als Wahnsinn (*μανία*, *οἶστρος*, pavor lymphaticus) bezeichnet wird. Natürlich schrieben die griechischen Hirten, um den in der That dämonischen Charakter dieser, wie gesagt, im Hirtenleben häufigen Erscheinung zu erklären und einigermaassen begreiflich zu machen, dieselbe dem verderblichen dämonischen Wirken des Pan als Heerden- und Hirtengottes zu und hüteten sich, den Zorn (*κότος*, *μῆνις*) des Gottes zu erregen (vgl. Theocr. 1, 16 ff.), auf dass er ihre Heerden mit dem verderblichen Wahnsinn verschone.

Auf solche Weise wird Pan aber auch zu einem kriegerischen Gotte, weil er oft auch ganzen Menschenmassen, namentlich Kriegsheeren, den panischen Schrecken sendet, der ja öfters in der antiken Kriegsgeschichte, z. B. bei Marathon und Delphi[218]), eine so verderbliche Rolle gespielt hat. Dass in der That die Idee des panischen Schreckens in erster Linie den Erfahrungen und Beobachtungen des Hirtenlebens ihren Ursprung verdankt, ist übrigens auch aus der ausdrücklichen Bemerkung des Aeneas (Poliorcet. 27) zu erschliessen, der Ausdruck *πάνεια* sei ein *ὄνομα Πελοποννήσιον*

gehen, was den Untergang der Karawane zur Folge haben kann etc." Wie moderne Zoologen beobachtet haben, sind namentlich Ziegen und Schafe diesem Schrecken unterworfen: BREHM, Tierleben² III 329 u. 339. Man denke auch an die vom panischen Schrecken ergriffene Schweineheerde des Neuen Testaments (s. unten Anm. 244). TYLOR, Anf. d. Cultur, übers. v. SPENGEL u. POSKE II, 197 f.: „Tiere scheuen und stutzen, wo wir keine Ursachen sehen können; erblicken sie etwa Geister, die dem Menschen unsichtbar sind?" etc. Dieser von TYLOR mit mehreren Beispielen belegte Glaube beweist, dass es keineswegs blos *ἀκούσματα* sondern ebenso oft auch *φαντάσματα* sind, die nach der ursprünglichen Ansicht den panischen Schrecken der Tiere hervorrufen. Vgl. Dion. Hal. ant. Rom. 5, 16: *ἀνατιθέασι τῷ δαίμονι* [*Φαύνῳ*] *Ῥωμαῖοι τὰ Πανικά, καὶ ὅσα φάσματα ἄλλοτε ἀλλοίας ἴσχοντα μορφὰς εἰς ὄψιν ἀνθρώπων ἔρχονται δείματα φέροντα ἢ φωναὶ δαιμόνιοι ταράττουσι τὰς ἀκοὰς τούτου φασὶν εἶναι τοῦ θεοῦ τὸ ἔργον.* Unter den *φωναὶ δαιμόνιοι* hat man die „Gespensterlaute in der Natur" zu verstehen, über welche kürzlich E. THIESSEN in der 'Woche' Berl. 1900 Nr. 20 S. 878 ff. einen anregenden Aufsatz veröffentlicht hat. — Hinsichtlich des pavor lymphaticus s. unt. S. 123.

218) Herod. 6, 105 f. *Eurip. Rhes. 36. Theocr. syr. 9 u. Schol. Paus. 10, 23, 7 ff. [s. unt. Anm. 245]. KAIBEL zu epigr. 781, 10. Long. past. 2, 26. Suid. s. v. *Πανικῷ δείματι* [oben Anm. 217]. Synes. de provid. 136 B: *ὁ στρατηγὸς νύκτωρ ἐδειματοῦτο, Κορυβάντων, οἶμαι, προσβαλλόντων αὐτῷ, καὶ Πανικοὶ θόρυβοι μεθ' ἡμέραν τὸ στράτευμα κατελάμβανον.* Vgl. dazu LOBECK, Agl. p. 641 und Polyaen. strat. 1, 2. Ps.-Eratosth. kat. 27 u. dazu Jahrb. f. cl. Phil. 1895 S. 337.

*καὶ μάλιστα Ἀρκαδικόν*, denn Arkadien und die Peloponnes überhaupt gelten von jeher als der eigentliche Sitz und die Urheimat des Pankultes (vgl. Steph. Byz. s. v. *Ἀρκάς*. Hesych. s. v. *Πανία· ἡ Πελοπόννησος*; mehr im Lexik. d. Mythol. unter Pan). Um nun zum tieferen Verständnis des engen Zusammenhangs zwischen den beiden Begriffen des Alpdrucks (Alptraums) und des panischen Schreckens zu gelangen, erinnere ich einerseits an die oben (S. 15f. 21. 31) besprochenen epidemisch auftretenden Alpträume, die in ihrer Wirkung dem panischen Schrecken völlig gleichstehen, und verweise anderseits auf die Thatsache, dass auch sonst die den panischen Schrecken erregenden Dämonen mit den Alpdämonen identisch sind. So heisst es z. B. in der Schilderung einer „Stampade" d. h. der Wirkung eines panischen Schreckens auf die Heerden des südwestlichen Nordamerika (Illustr. Ztg. No. 2821 vom 22. Juli 1897 S. 122): „Die Hirten nennen dies das 'Alpdrücken' und schreiben es unsichtbaren Gewalten, Kobolden oder Zwergen zu, die das Vieh in dieser Weise betäuben, schrecken und auseinander jagen." Offenbar nahm man an, dass auch die Tiere ebenso wie die Menschen in gewissen krankhaften Zuständen von schrecklichen Träumen (Alpdruck) und Hallucinationen geplagt würden[219]), die eben den panischen Schrecken erzeugten. Dies bezeugen auf das Unzweideutigste Suidas s. v. *ὀνειρόπληκτον· ὑπὸ ὀνείρων πληττόμενον, ὅτι, ὥς φησι Πυθαγόρας, ὀνείρους καὶ τοῖς κτήνεσι γίνεσθαι καὶ νόσους*[220]) *καὶ σημεῖα* und Lucretius 4, 984ff., der von den Träumen der Tiere sagt:

> quippe videbis equos fortis, cum membra iacebunt,
> in somnis sudare tamen spirareque semper
> et quasi de palma summas contendere viris etc.

Unzweifelhaft ist hier genau derselbe krankhafte Zustand gemeint, den auch der deutsche Aberglaube kennt und geradezu als eine Wirkung der Alpdämonen bezeichnet. Vgl. z. B. WUTTKE,

219) Vgl. Aristot. de an. hist. 4, 10, 1: *ἐνυπνιάζειν φαίνονται οὐ μόνον ἄνθρωποι, ἀλλὰ καὶ ἵπποι καὶ κύνες καὶ βόες, ἔτι δὲ πρόβατα καὶ αἶγες κ. τ. λ.* Plin. h. n. 10, 212.

220) Unter den hier erwähnten *νόσοι* sind höchst wahrscheinlich diejenigen gleich zu besprechenden Viehkrankheiten zu verstehen, welche der antike und moderne Aberglaube als Wirkungen bösartiger Alpdämonen betrachtet. Hierzu gehört wohl auch die rabies (insania) equorum: Pelagon. 404. Veget. a. v. 2, 3ff. Colum. 6, 35 (vgl. die rasenden Rosse des Diomedes u. s. w. WELCKER, Götterl. 2, 771, 61).

Deutscher Volksaberglaube § 403: „Sogar die Pferde und anderes Vieh werden vom Alp geplagt; sie schwitzen und schnauben dann stark und sind ganz zerzaust[221]) und haben Flechten geflochten, die unauflöslich sind und nur mit geweihten Kerzen ausgebrannt oder mit einem Kreuzschnitt ausgeschnitten werden können[222]); die Walriderske (westfälisch-oldenburgische Bezeichnung der Alpdämonen: WUTTKE § 402) reiten auf ihnen zu ihren Geschäften.“ Gewiss gehört in diesen Zusammenhang auch der eigentümliche Glaube der Huzulen, von dem uns KAINDL (Zauberglaube b. d. Huzulen. Globus 72 S. 255[a]) berichtet: „In der Weihnacht suchen Teufelchen (szczezlyki, chowanci) die Stallungen auf und geben dem Vieh keine Ruhe. Sie reiten und springen auf demselben so umher, dass das Vieh vor Ermüdung noch in der Nacht zu Grunde geht oder doch sehr abmagert; überdies zerbrechen diese Teufel alle Einrichtungsstücke im Stalle. Um diesem Ungemach vorzubeugen, muss man am Abend die Stallungen mit Weihrauch (ladan) ausräuchern und an die Thürenschlösser Knoblauch binden, der alles Böse fernhält“ etc.[223]) Auch die Römer schrieben ein mit Abmagerung, heftiger Unruhe während der Nacht und furchtbaren Schmerzen verbundenes Leiden der Pferde einem bösartigen Alpdämon zu, den sie Faunus ficarius nannten (s. oben S. 61 f.).[224]) Bei den Griechen heisst

---

221) Ich vermute, dass diese, wie aus den folgenden Darlegungen hervorgeht, sehr weit verbreitete Krankheit der Pferde geradezu 'Alpdrücken' hiess, vermag aber einstweilen keinen sicheren Beleg für diese Benennung beizubringen. Schnauben (Atemnot), Schwitzen, grosse nächtliche Unruhe sind ja nach Soranos (s. unt. Anhang II) auch für den Alpdruck bei Menschen charakteristisch. Ueberhaupt glaubte man, dass Pferde und Schafe fast an denselben Krankheiten wie der Mensch litten; vgl. Aristot. de an. hist. 8, 24: Ὅλως δέ φασιν οἱ ἔμπειροι, σχεδὸν ὅσαπερ ἀρρωστεῖ ἄνθρωπος ἀρρωστήματα, καὶ ἵππον ἀρρωστεῖν καὶ πρόβατον.

222) Vgl. auch E. H. MEYER, German. Mythol. S. 77. MOGK in PAULS Grundr. I S. 1014. 1016.

223) Ganz ähnlich lautet, was von den Leeton, d. i. den Alpdämonen der Letten, berichtet wird: 'Sollen auch . . . die Pferde des Nachts geritten werden vom Maare oder leeton, wie sie es nennen, auch also dass sie gahr matt und müde werden, und wird an etlichen Pferden ein Zeichen gewiesen, so sie von solchen Reutern bekommen sollen. Wieder solches Reiten pflegen sie in der Krippen unter dem Futter ein Häupt eines todten Pferdes zu legen, weil . . . . dasselbe solche Maare vertreiben soll' etc. EINHORN bei USENER, Götternamen S. 107. GRIMM D. M.[3] S. 626. 1194.

224) Cornel. Cels. b. Pelagonius ed. IHM 31 p. 41: Si omnis diligentia adhibita fuerit et cibaria largissima suppeditent et nihilominus adtenuatus sit

ein derartiger die Pferde scheu und unruhig machender Dämon bekanntlich *Ταράξιππος* und wurde als solcher vorzugsweise in den Hippodromen, z. B. zu Olympia, auf dem Isthmos und zu Nemea, verehrt.[225]) In der Regel fasste man ihn als einen Heros, d. h. als einen bösartigen Totengeist, auf, doch kommen daneben auch noch andere Deutungen vor, z. B. als Gigant Ischenos (MAXIM. MAYER, Giganten und Titanen S. 138 f.), oder auch als Poseidon *Ἵππιος* (Dio Chrys. or. 32 p. 691 R. Paus. 6, 20, 16 ff. 18). In ein neues Stadium ist die Frage nach dem Wesen des Taraxippos getreten durch den interessanten Aufsatz über altkorinthische Pinakes von PERNICE (in der Festschrift f. O. BENNDORF), welcher in einem zwergartigen, bartlosen und stark ithyphallisch gebildeten Dämon, der hinter einem Reiter auf dem Schwanzansatze des Rosses steht[226]) und mit beiden Händen seinen stark ausgeprägten Phallos umfasst, wohl mit Recht einen *Ταράξιππος* erblickt (a. a. O. S. 78; vgl. FURTWÄNGLER, Beschreibung der Berliner Vasensammlung nr. 865). Einen ganz ähnlich gebildeten Dämon mit der Beischrift ΛΑΙ . . [227]) sehen wir auf einem anderen altkorinthischen Pinax vor einem Töpferofen stehen (FURTWÄNGLER a. a. O. nr. 829). Ihn hat PERNICE (a. a. O. S. 75) als einen der tückischen Kobolde gedeutet, welche nach dem homerischen Töpfersegen (*Κάμινος ἢ Κεραμεῖς*) im Töpferofen Unheil anrichten, indem sie die darin befindlichen Geschirre misslingen lassen oder zertrümmern.[228]) Wenn man bedenkt, dass die eben besprochenen

---

equus, etiam hoc scire te convenit, quod frequenter equi per noctem Fatuo ficario vexantur, unde et dolore turpissimo afflicti et frequenter inquietati adtenuantur. Cui succurrendum hoc modo Cornelius Celsus iubet, ut ossa canina combusta et contusa cum axungia veteri commixta offas impares cum vino faucibus mittas diebus octo, et locum, in quo sunt, sulphure, vino et carbonibus purifices.

225) Paus. 6, 20, 15—19. Vgl. ROHDE, Psyche[2] I 173, 1. POLLACK, Hippodromica. Leipzig 1890 p. 91 ff.

226) Ein 'affenartig hockender' Kobold soll sich auch auf einer (mir nicht zugänglichen) Vase von Tragliatella befinden (Litt. Centralbl. 1899 Sp. 830 f.). Ueber die hockende Stellung solcher Figuren vgl. O. JAHN, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1855 S. 89 u. 92 Anm. 264.

227) Bei dem ithyphallischen (erotischen) Charakter dieser Dämonen kann man an verschiedene Ergänzungen denken; vgl. z. B. Hesych. s. v. *λαγής· ὁ εἰς τὰ ἀφροδίσια καταφερής*. — ib. s. v. *λάγνης*. — *λάγνος*. — *λαίγυος· λάσταυρος*. — *λαιδρός*. — *λαῖπος· κίναιδος, λάσταυρος*. — *λαίσιτος· κίναιδος. πόρνη*. —

228) Schon ROBERT (b. PRELLER, Gr. Myth.[4] I S. 726 f. Anm. 5) dachte sich die Töpferkobolde als eine Art Satyrn. Das kann richtig sein, obwohl dem Dämon

Alpdämonen der Huzulen zugleich die Pferde beunruhigen und die Geschirre im Stalle zerbrechen, so liegt es nahe zu vermuten, dass die beiden ithyphallisch gebildeten zwergartigen Kobolde der korinthischen Pinakes im Grunde tückische Alpdämonen sind[229]), welche bald die Pferde scheu und krank machen bald im Töpferofen zum Schaden des Meisters ihr Wesen treiben. Der stark ausgeprägte ithyphallische Charakter dieser Kobolde steht mit dieser Auffassung im besten Einklang; er erklärt sich leicht aus dem unverkennbaren erotischen Zuge, der allen Alpdämonen eigen ist.[230]) Zwar lässt sich die Identität des *Ταράξιππος* mit Pan nicht erweisen, — er scheint noch mehr Aehnlichkeit als mit Pan mit den gleich zu besprechenden Satyrn zu haben, denn es fehlen ihm bis jetzt noch durchaus die für Pan charakteristischen Ziegenhörner und Ziegenfüsse — doch dürfen wir ohne Bedenken annehmen, dass eine innere Verwandtschaft zwischen beiden Dämonen bestand, die auf den gemeinsamen Beziehungen zum erotischen Alptraum und panischen Schrecken, d. i. zum Scheuwerden der Tiere, beruhte. Als einen ganz unzweifelhaften Nachklang uralter Vorstellungen vom Wesen und Wirken des Pan haben wir dagegen das anzusehen, was von dem merkwürdigen, *τὸ λάβωμα* genannten neugriechischen Dämon berichtet wird, der

---

des korinthischen Pinax alle vom Bocke oder Pferde entlehnten Merkmale fehlen. Denn, wie zuerst FURTWÄNGLER erkannt hat, treten in den Erzeugnissen der altkorinthischen Keramik an die Stelle der hier gänzlich unbekannten Satyrn und Silene groteske, durch auffallende Grösse von Bauch und Gesäss ausgezeichnete und oft mit riesigem Phallos versehene Tänzer (namentlich in dionysischen Scenen), die dem Taraxippos und dem Ofenkobold unserer Pinakes sehr ähnlich sind (vgl. KÖRTE, Jahrb. d. arch. Inst. 1893 [VIII] S. 90f. WERNICKE, Hermes XXXII S. 291). Bei dieser Gelegenheit möge auch daran erinnert werden, dafs in dem Sophokleischen Satyrspiele *Ἡρακλῆς ἐπὶ Ταινάρῳ* (NAUCK fr. 206) an die Stelle der Satyrn, in denen RIBBECK (Agroikos S. 5) mit Recht ein bäurisches Element erkennt (mehr im Philol. N. F. VII S. 365 Anm. 15), Heiloten getreten sind. Man denkt bei den korinthischen satyrartigen Dickbäuchen unwillkürlich an Hesiods (Theog. 26) derbe Charakteristik der ungebildeten rohen Hirten: *ποιμένες ἄγραυλοι, κάκ' ἐλέγχεα, γαστέρες οἶον* (vgl. Anm. 258 f.).

229) Vgl. die ähnlichen Anschauungen von den tückischen Zwergen (Alpdämonen) und Kobolden der Germanen: GRIMM, Deutsche Mythol.[4] 384 ff. u. 425.

230) Hierzu kommt noch die schon von den Alten gemachte Beobachtung, dass die Zwerge grosse Genitalien haben: Aristot. an. h. 6, 24: *καὶ ἴσχει δέ, ὥσπερ οἱ νάνοι, ὁ γίννος τὸ αἰδοῖον μέγα.* Hesych. u. Phot. s. v. *νάνος.* Dem entspricht auch die Darstellung solcher Zwerge (Pygmäen) in der Kunst: O. JAHN, Arch. Beitr. S. 420 f. 424. 432 Anm. 73.

noch heutzutage im Glauben der Hirten des Parnassos fortlebt. B. SCHMIDT, D. Volksleben d. Neugriechen I S. 156 sagt darüber: „Dieses Wesen pflegt in der Gestalt eines Bockes mit langem Barte die Ziegen zu besteigen und dadurch deren raschen Tod herbeizuführen. Viele von den parnassischen Hirten wollen Augenzeugen hiervon gewesen sein, und sie erzählen, dass die Tiere während der Begattung mit dem Dämon, wie von ungeheueren Schmerzen ergriffen, furchtbar schreien und kurze Zeit darauf verenden. Bisweilen ahmt derselbe tückisch die üblichen Rufe des die Heerde leitenden Hirten oder sein Pfeifen nach und lockt so die arglosen Tiere zu sich heran. Niemand wagt, wo immer er das *λάβωμα* gewahr wird, seine Flinte oder Pistole auf es abzufeuern, denn schon gar manchem, der nach ihm geschossen, ist das Gewehr zersprungen und hat dem Angreifer selbst eine tödliche Wunde beigebracht." Schon SCHMIDT hat (vgl. S. 154 ff. u. 103) im Hinblick auf die Thatsache, dass bereits im Altertum die Korykische Grotte dem Pan und den Nymphen geweiht war (Paus. 10, 32, 7. C. I. Gr. 1728; vgl. IMHOOF-GARDNER, Numism. Comment. on Paus. Taf. Y 12 f. u. Aesch. Eum. 22) und von jeher für die parnassischen Hirten mit ihren Heerden einen sicheren Zufluchtsort bildete (VISCHER, Erinnerungen aus Griechenl. 612) und dass Pan ebenso wie der heutige parnassische Dämon *λάβωμα* als *αἰγιβάτης* gedacht und sogar in Bildwerken als solcher dargestellt wurde, mit grosser Bestimmtheit behauptet, dass wir in dem Ziegendämon der heutigen parnassischen Hirten 'nur eine besondere Erscheinungsform' des Pan zu erblicken haben. Wir können an der Richtigkeit dieser Annahme um so weniger zweifeln, als wir ja soeben gesehen haben, dass man auch sonst vielfach gewisse in furchtbarer Erregung und Unruhe sich äussernde tödliche Krankheiten des Viehes den Alpdämonen zuschrieb und annahm, dass diese in solchen Fällen auf den Tieren herumritten oder herumsprängen, was bei der bekannten erotischen Nebenbedeutung dieser beiden Ausdrücke doch wohl im Sinne von Begatten (= Bespringen) zu fassen ist.[231])

Im engsten Zusammenhang mit diesen Vorstellungen von Pan als Alpdämon und Erreger des panischen Schreckens sowie ge-

231) Vgl. ausser unserem 'Bespringen' lat. salire, inire, griech. *θόρνυσθαι, ἐπιθόρνυσθαι, θορεῖν*. Hinsichtlich des Reitens der Alpdämonen verweise ich auf GRIMM, D. Myth.[4] 384 f. Nachtr. S. 134.

wisser Viehkrankheiten steht die Thatsache, dass man ihn auch als Urheber der Epilepsie und Geisteskrankheit betrachtete. Ein sicheres Zeugnis für den antiken Glauben an Pans Beziehungen zur Epilepsie bietet uns Euripides' Medeia v. 1169 ff., wo es von dem Ausbruche des (durch das vergiftete Gewand der Medeia verursachten) Leidens der Kreusa heisst, dass dasselbe anfangs den Eindruck eines von Pan bewirkten epileptischen Anfalls gemacht habe, insofern nämlich plötzliches Zittern, Zubodenstürzen und Erblassen drei Hauptsymptome der Epilepsie bilden.[232]) So hat schon der alte Scholiast die Stelle aufgefasst, wenn er zu den Worten ἤ Πανὸς ὀργὰς ἤ τινος θεῶν μολεῖν bemerkt τοὺς ἐξαίφνης καταπίπτοντας ᾤοντο τὸ παλαιὸν οἱ ἄνθρωποι ὑπὸ Πανὸς μάλιστα καὶ Ἑκάτης[233]) πεπλῆχθαι τὸν νοῦν und, den innigen Zusammenhang solcher epileptischer Anfälle mit dem panischen Schrecken und den daraus hervorgehenden plötzlichen Geistesstörungen ausdrücklich anerkennend, weiterhin hinzufügt: τὰ πανικὰ δείματα, ἤτοι τὴν τῶν αἰφνιδίων φόβων καὶ ταραχῶν αἰτίαν, τῷ Πανὶ ἀνατιθέασιν. Bekanntlich lehrt auch die moderne Medicin, dass plötzliches heftiges Erschrecken (αἰφνίδιος φόβος) häufig die Krampfformen der Epilepsie, des Veitstanzes und des Asthmas, ja sogar Geistesstörung erzeuge (BROCKHAUS, Conversationslex.[14] unter 'Schreck' S. 708 und unter 'Epilepsie' S. 208)[234]), wie denn auch der durch die

---

232) Eur. Med. 1169 ff. χροιὰν γὰρ ἀλλάξασα λεχρία πάλιν ‖ χωρεῖ τρέμουσα κῶλα, καὶ μόλις φθάνει ‖ θρόνοισιν ἐμπεσοῦσα μὴ χαμαὶ πεσεῖν. Vgl. dazu Aretaeus p. 4 KÜHN [π. παροξυσμοῦ ἐπιληπτικῶν]: καὶ πελιδνότης τοῦ προσώπου προσγίγνεται. ib. p. 3: κατέπεσον. ib. p. 2: καὶ πόνος καὶ νάρκη καὶ τρόμος ἕπεται. Auch die weiteren von Euripides a. a. O. hervorgehobenen Symptome sind offenbar von der Epilepsie entlehnt: vgl. v. 1173 διὰ στόμα χωροῦντα λευκὸν ἀφρόν mit Aret. a. a. O. p. 5: ἀφρὸν δὲ ἀποπτύουσι ὥσπερ ἐπὶ τοῖσι μεγάλοισι πνεύμασι ἡ θάλασσα τὴν ἄχνην; v. 1174 ὀμμάτων τ' ἀπὸ κόρας στρέφουσαν mit Aret. p. 4 ὀφθαλμοὶ ἐνδεδινημένοι ... ὡς καὶ τὰ λευκὰ ὁρῆσθαι ἐξ ὑποφάσιος. Vgl. Galen. 19 p. 414 K., wo als Symptome der Epilepsie angegeben werden: τὸ πίπτειν ἐξαίφνης καὶ ἀφρὸν φέρεσθαι διὰ τοῦ στόματος und vor allem Hippocr. π. ἱερῆς νόσου passim. Cels. 3, 23. S. auch ZIELINSKI im Philol. 55 (1896) S. 609.

233) Ueber Hekates und Selenes Beziehungen zur Epilepsie vgl. ROSCHER, Selene u. Verwandtes S. 70 f. 159 Anm. 656 u. Nachträge dazu S. 28.

234) Hierher gehört auch der Abortus infolge von plötzlichem Schreck; s. Galen. 17 A p. 635 K.: δείσασαί τι τῶν ὀφθέντων αὐταῖς φοβερῶν αἰφνίδιον ἐκτιτρώσκουσιν αἱ γυναῖκες. So entsteht die Vorstellung, dass die Dämonen des panischen Schreckens den Schwangeren und Wöchnerinnen gefährlich werden und das gefürchtete Puerperalfieber mit seinen Delirien hervorrufen; s. unten S. 90 f. Anm. 281 f.

ungemeine Genauigkeit seiner Krankheitsbeschreibungen ausgezeichnete Aretaeus beobachtet hat, dass viele Epileptiker unmittelbar vor dem Anfall sich einbilden, von einem fürchterlichen wilden Tier oder einem Gespenst verfolgt zu werden[235]), und allerlei böse und sonderbare Träume sowie eigentümliche Gehörshallucinationen haben[236]), welche an die oben (S. 69) besprochenen *Πανὸς μηνίοντος φαντάσματα καὶ ἀκούσματα* des Longos erinnern. So konnte Pan als Urheber der schrecklichen bisweilen tödlich verlaufenden epileptischen Anfälle, die auch nicht selten krampflos auftreten und alsdann den Eindruck des Todes machen[237]), schliesslich zu einem bösartigen Todesdämon werden, wie ihn uns ein aus einem Grabe bei Constantine stammendes Bleitäfelchen kennen lehrt (C. I. L. VIII suppl. n. 19525 = WÜNSCH, Defixion. tabell. praef. p. XXVI). Die Beschreibung lautet: 'In antica parte daemon, qui invocatur, incisus est haedi pedibus hirsutis instructus ac laqueis duobus et unco armatus'. In der beigegebenen Inschrift heisst es u. A.: 'desumatur, ut facias illum sine sensum, sine memoria, sine [spi]ritu, sine medulla, sit vi mutuscus'. Dass der Verlust des Gefühls, des Bewusstseins, des Gedächtnisses, der Sprache und das Anhalten des Atems zu den Merkmalen der Epilepsie gehören, ist bekannt[238]) und darum

235) Aret. a. a. O. p. 3: *πολλοῖσι δὲ φόβος ἐστὶ ὡς ἐπιόντος θηρίου ἢ σκιῆς φαντασίῃ, καὶ οὕτω κατέπεσον.* Mehr bei Petr. Petitus im Commentar z. Aretaeus p. 383 f. KÜHN. Vgl. die *ἡρώων ἔφοδοι* b. Hippocr. I p. 593 K.

236) Aret. a. a. O. p. 73: *οἱ ἐπιληπτικοί εἰσι] δυσόνειροι πολλοῖσι ἀλλοκότοισι ... βαρυήκοοι, ἦχοι, βόμβοι ἀνὰ τὴν κεφαλήν.* Von diesen schweren Träumen der Epileptiker sagt Hippocr. I p. 592 K.: *ὁκόσα δὲ δείματα νυκτὸς παρίσταται καὶ φόβοι καὶ παράνοιαι καὶ ἀναπηδήσιες ἐκ τῆς κλίνης καὶ φόβητρα καὶ φεύξιες ἔξω, Ἑκάτης φασὶν εἶναι ἐπιβουλὰς καὶ ἡρώων ἐφόδους, καθαρμοῖσί τε χρέονται καὶ ἐπαοιδῇσι* (vgl. die *ὀλολυγή* der Greisin bei Eurip. Med. 1171 ff.). Interessant ist, dass Hippokrates unter den Dämonen, denen der Volksglaube die Epilepsie zuschrieb (Kybele, Poseidon, Enodia [= Hekate], Apollon Nomios [?], Ares, die Heroen), Pan nicht erwähnt. Wahrscheinlich ist dies daraus zu erklären, dass zur Zeit des Hippokrates der Kult des altarkadischen Hirtengottes noch nicht nach Kos und der kleinasiatischen Küste vorgedrungen war (vgl. Archiv f. Religionswiss. I S. 54 ff.).

237) Galen. 19, 414 K. *Ἐπιληψία ἐστὶν ἐπίληψις διανοίας καὶ τῶν αἰσθητηρίων μετὰ τοῦ πίπτειν ἐξαίφνης τοὺς μὲν μετὰ σπασμοῦ τοὺς δὲ ἄνευ σπασμοῦ.* Cels. 3, 23 interdum [comitialis morbus], quum recens est, hominem consumit. Aret. p. 72 K. *ἔκτεινέ ... κοτε παροξυσμὸς εἷς.*

238) Aret. a. a. O. p. 74 *ὑποτείνεται δέ κοτε καὶ τὴν διάνοιαν ἡ νοῦσος, ὡς τὰ πάντα μωραίνειν.* ib. p. 3: *ἐν δὲ τῇ σημασίῃ ἀναισθήτως ... κέεται ἄνθρωπος.* p. 4: *ὡς ἐν πνιγὶ ἀφωνίῃ, ἀναισθησίῃ ... καὶ ἡ πνὶξ ὡς ἀπαγχομένῳ.* Mehr bei BROCKHAUS Conversationslex.[14] unter Epilepsie.

meine Vermutung, dass unter dem ziegenfüssigen Dämon Pan als Urheber des Alpdrucks und der Epilepsie zu verstehen sei, nicht unwahrscheinlich.[239]) Zum Schlusse sei in diesem Zusammenhang nochmals an die oben S. 22 Anm. 46 f. besprochene Ansicht des Soranos erinnert, dass der Alpdruck eine 'epilepsiae tentatio' sei, eine Behauptung, die, wie wir soeben gesehen haben, nunmehr auch vom Standpunkte des antiken Volksglaubens aus durchaus natürlich und begreiflich erscheint.

So hat sich schliesslich Pan auch zu einem Urheber der Geistesstörung (*μανία*) entwickelt.[240]) Als solcher tritt er ebenfalls bei Euripides auf, der im Hippolytos v. 141 ff. den Chor zu der von Liebeswahnsinn ergriffenen Phädra sagen lässt:

> *σὺ γὰρ ἔνθεος, ὦ κούρα,*
> *εἴτ' ἐκ Πανὸς εἴθ' Ἑκάτας*
> *ἢ σεμνῶν Κορυβάντων*
> *ἢ ματρὸς ὀρείας φοιτᾷς,*

wozu der Scholiast bemerkt: *ἔνθεοι λέγονται οἱ ὑπὸ φάσματός τινος ἀφαιρεθέντες τὸν νοῦν καὶ ὑπ' ἐκείνου τοῦ θεοῦ τοῦ φασματοποιοῦ κατεχόμενοι καὶ τὰ δοκοῦντα ἐκείνῳ ποιοῦντες.* Diese Bemerkung des antiken Erklärers ist insofern psychologisch ganz richtig, als Hallucinationen, Visionen und Illusionen (= *φάσματα*) in der That das sicherste Merkmal geistiger Erkrankung bilden und zuerst in den Träumen der Wahnsinnigen auftreten[241]), eine

---

239) Nach Hippocr. I p. 589 f. u. 606 K. sowie nach Plut. Q. Rom. 111 sollen die dem Pan heiligen Ziegen häufig an Epilepsie leiden und diese Krankheit auf den Menschen übertragen. Plutarch a. a. O. sagt: *Δοκεῖ γὰρ [ἡ αἶξ] ἐπιληψίᾳ καταλαμβάνεσθαι μάλιστα τῶν ζῴων καὶ προσαναχρώννυσθαι τοῖς φαγοῦσιν ἢ θιγοῦσιν ὑπὸ τοῦ πάθους ἐχομένης. Αἰτίαν δὲ λέγουσι τὴν στενότητα τῶν πνευματικῶν πόρων πολλάκις ἐπιλαμβανομένην, τεκμαιρόμενοι τῇ λεπτότητι τῆς φωνῆς. Καὶ γὰρ ἀνθρώπων ὅσοις ἐπιληπτίζουσι συμβαίνει φθέγγεσθαι, μηκασμῷ παραπλησίαν φωνὴν ἀφιᾶσι* (vgl. zu letzterer Behauptung auch Hippocr. π. *ἱερῆς νόσου* I p. 592 K.). Aehnliche Beziehungen zur Epilepsie hatte übrigens auch die der ebenfalls Epilepsie bewirkenden Artemis (= Hekate) heilige Wachtel (vgl. Roscher, Selene u. Verw. S. 68 f. Stark in d. Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1856 S. 39 Anm. 19—21).

240) Nebenbei mache ich darauf aufmerksam, wie nahe die beiden Begriffe *ἐπιληψία* und *μανία* mit einander verwandt sind; vgl. Aret. p. 72 K. *ἔτρεψε δέ κοτε καὶ γνώμην ἐς μανίην* (*ἡ ἐπιλ.*); vgl. ib. p. 74. Manetho *ἀποτ.* 4, 80 ff. Iuvenc. 1, 476. Roscher, Selene u. Verw. Anm. 271. Dieterich, Rh. Mus. 1891 S. 30 f.

241) Nach Mendel in Eulenburgs Real-Encyclop. d. gesammten Heilkunde 3. Aufl. unter 'Delirium' Bd. 5 S. 464 werden von den Geisteskranken Träume als Ausgangspunkte bestimmter Wahnvorstellungen beschuldigt, indem das Ge-

Thatsache, mit der die schon im Altertum gemachte Beobachtung, dass schwere Träume, inbesondere Alpträume, dem Ausbruche der Epilepsie und des Wahnsinns vorangehen[242]), in bestem Einklang steht. So begreift man leicht, dass Pan schon als Urheber der Alpträume, Visionen (Hallucinationen) und epileptischen Anfälle, d. i. als *φασματοποιός*, auch zum Urheber der Geisteskrankheiten werden musste. Hierzu kam noch Zweierlei, nämlich erstens die Erfahrung, dass ein plötzlicher heftiger Schrecken (*αἰφνίδιος φόβος*), wie ihn die *φάσματα* des Pan zu bewirken pflegen, häufig nicht blos epileptische Zufälle sondern auch schwere Geistesstörungen hervorbringt[243]), zweitens der Umstand, dass man den panischen Schrecken der Tiere wie der Menschen als eine *μανία* (*ἄνοια, οἶστρος*) und daher als eine Wirkung derselben Dämonen auffasste, welche auch sonst nach antiker Anschauung Wahnsinn oder Verrücktheit verursachten. Dies erhellt auf das Deutlichste einerseits aus der bekannten in den synoptischen Evangelien (Marc. 5, 1—14; Matth. 8, 28 ff.; Luc. 8, 26 ff.) erzählten Geschichte von der Heilung eines von mehreren bösen Dämonen Besessenen, dessen *πνεύματα ἀκάθαρτα* nach ihrer Austreibung durch Jesus in eine Herde von 2000 Schweinen fuhren und in diesen einen solchen panischen Schrecken erzeugten, dass sie sich alle von einem jähen Abhang (*κρημνός*) aus ins Wasser stürzten und darin ertranken[244]), andererseits

träumte für wirklich Erlebtes gehalten wird. Vgl. auch SPITTA, D. Schlaf- u. Traumzustände d. menschl. Seele[2] S. 243 f. Anm. 1. RADESTOCK, Schlaf- u. Traum S. 225; vgl. S. 35 f.

242) S. ob. S. 13, 22 Anm. 48. Ps.-Hippocr. epist. 19 (de insania) 5: *ὅταν . . . ἐξαπίνης ὁ ἐγκέφαλος* [*τῶν μαινομένων*] *διαθερμαίνηται ὑπὸ χολῆς . . . ἐνύπνια ὁρῇ φοβερά . . . καὶ ἡ γνώμη ἐπινοέει κακὸν ἐργάζεσθαι. τοῦτο καὶ ἐν τῷ ὕπνῳ πάσχει* (vgl. die *δείματα καὶ φόβοι ὑπὸ μεταστάσιος γιγνόμενοι τοῦ ἐγκεφάλου θερμαινομένου ὑπὸ χολῆς* ib. 3). Von diesen *φάσματα* oder *φαντασίαι*, die sich in Träumen und Visionen äussern, sollte *Πάν* sogar benannt sein: Phot. lex. s. v. *Πανὸς σκοπός* [l. *κότος*]· *μανιώδης, ἐπεὶ τῶν φαντασιῶν αἴτιος ὁ Πάν παρὰ τὸ φαίνειν λελεγμένος*. Etym. M. 650, 24: *Πὰν, Φάν τις ὤν, διὰ τὸ ἐπιφαίνεσθαι ἀκαίρως τοῖς ἐνθουσιῶσιν* [= *τ. μαινομένοις*].

243) BROCKHAUS Conv.-Lex.[14] unter 'Schreck' und unter 'Geisteskrankheiten' S. 708. Hesych. s. v. *πανίῳ δαίμονι· μανιώδει δαίμονι*.

244) Ev. Marci 5, 13: *καὶ ἐξελθόντα τὰ πνεύματα τὰ ἀκάθαρτα εἰσῆλθον εἰς τοὺς χοίρους, καὶ ὥρμησεν ἡ ἀγέλη κατὰ τοῦ κρημνοῦ εἰς τὴν θάλασσαν ὡς δισχίλιοι καὶ ἐπνίγοντο*. Vgl. damit Theocr. id. 5, 14 f.: *ἢ κατὰ τήνας* ‖ *τᾶς πέτρας, ὤνθρωπε, μανεὶς* [d. h. vom panischen Schrecken erfasst] *εἰς Κρᾶθιν ἁλοίμαν*. Schol. z. v. 14 u. 15: *εἰ ἐπιορκοίην, ἄνωθεν ἀπὸ τῆς πέτρας . . . εἰς μανίαν ἐμπεσὼν εἰς Κρᾶθιν πηδήσαιμι . . . εἰώθασι γὰρ ἐκ πτοίας τινὲς ἢ

seits aus des Pausanias Erzählung von dem panischen Schrecken, der die Gallier unter Brennus vor Delphi im Jahre 278 vor Chr. befiel und von Pausanias geradezu als *ἄνοια* und *μανία* bezeichnet wird.[245]) Ausserdem mache ich, um die Gleichsetzung des *πανικὸν δεῖμα* und des Wahnsinns im klassischen Altertum noch weiter zu begründen, darauf aufmerksam, dass Wahnsinn und Alpdruck nicht selten in epidemischer Form auftreten[246]), d. h. eine grosse Menge von Einzelindividuen gleichzeitig befallen, und also auch in dieser Hinsicht dem panischen Schrecken gleichen. Einen solchen ebenfalls auf Pan zurückgeführten Fall epidemischen Wahnsinns, und zwar in der Kynanthropie oder Lykanthropie genannten Form, lernen wir aus Longos Past. 3, 23 kennen, wo es in der Erzählung von Pan und Echo heisst: *Ὁ Πὰν ὀργίζεται τῇ κόρῃ, τῆς μουσικῆς φθονῶν, τοῦ κάλλους μὴ τυχών, καὶ μανίαν ἐμβάλλει τοῖς ποιμέσι καὶ τοῖς αἰπόλοις. Οἱ δὲ ὥσπερ κύνες ἢ λύκοι διασπῶσιν αὐτὴν καὶ ῥίπτουσιν εἰς πᾶσαν γῆν ἔτι ᾄδοντα τὰ μέλη.*[247])

---

*μανίας κατακρημνίζειν ἑαυτούς* (vgl. *κρημνοβατεῖν* von Ziegen b. Long. past. p. 278, 5 Hercher u. Theophylakt. epist. 77).

245) Paus. 10, 23, 7 ff. *ἐν δὲ τῇ νυκτὶ φόβος σφίσιν ἐμπίπτει Πανικός· τὰ γὰρ ἀπὸ αἰτίας οὐδεμιᾶς* [d. i. *ἀπὸ φασμάτων*] *δείματα ἐκ τούτου φασὶ γίνεσθαι* ... *καὶ ὀλίγοι τὸ κατ' ἀρχὰς ἐγένοντο οἱ παραχθέντες ἐκ τοῦ νοῦ* ... *μετὰ δὲ οὐ πολὺ καὶ ἐς ἅπαντας διέδρα ἡ ἄνοια. ἀναλαβόντες οὖν τὰ ὅπλα καὶ διαστάντες ἔκτεινόν τε ἀλλήλους καὶ ἀνὰ μέρος ἐκτείνοντο, οὔτε γλώσσης τῆς ἐπιχωρίου συνιέντες, οὔτε τὰς ἀλλήλων μορφὰς οὐδὲ τῶν θυρεῶν καθορῶντες τὰ σχήματα· ἀλλὰ ἀμφοτέραις ταῖς τάξεσιν ὁμοίως ὑπὸ τῆς ἐν τῷ παρόντι ἀνοίας οἵ τε ἄνδρες οἱ ἀνθεστηκότες εἶναί σφισιν Ἕλληνες καὶ αὐτοὶ καὶ τὰ ὅπλα ἐφαίνοντο καὶ Ἑλλάδα ἀφιέναι τὴν φωνήν, ἥ τε ἐκ τοῦ θεοῦ μανία πλεῖστον ἐξειργάσατο ὑπ' ἀλλήλων τοῖς Γαλάταις τὸν φόνον.* Der *θεός* ist natürlich kein anderer als der in der Korykischen Grotte oberhalb Delphis hochverehrte Korykische Pan.

246) Solche Fälle epidemischen Wahnsinns sind namentlich in mythischer Zeit ziemlich häufig; vgl. die von mir im Rhein. Mus. 1898 S. 189 Anm. 1 und im Lexikon d. Mythol. Bd. III Sp. 463 (Artikel Nosoi) gesammelten Beispiele; hinsichtlich des epidemisch auftretenden Alpdrucks verweise ich auf die oben (S. 15 f. u. S. 21. 31) angeführten Belege.

247) Weitere Zeugnisse für Pan als Erreger des Wahnsinns sind: Orph. hy. 11, 21 (in Panem): *ἀλλά, μάκαρ, βακχευτά, φιλένθεε, βαῖν' ἐπὶ λοιβαῖς εὐιέροις, ἀγαθὴν δ' ὄπασον βιότοιο τελευτὴν* ‖ *Πανικὸν ἐκπέμπων οἶστρον ἐπὶ τέρματα γαίης* (vgl. ib. v. 7: *φαντασιῶν ἐπαρωγέ φόβων τ' ἔκπαγλε βροτείων* u. v. 12 *βαρύμηνις*). Hermias in Phaedr. p. 105: *εἰσὶ καὶ Πανόληπτοι καὶ Μητρόληπτοι καὶ κορυβαντισμοί.* Poll. on. 1, 19: *θεόληπτος, φοιβόληπτος, νυμφόληπτος, μουσόληπτος, ἐκ Πανὸς* ... *κάτοχος ἢ κατεχόμενος.* Iambl. de myst. 3, 10 p. 122 P: *τὰς τ. Νυμφῶν ἢ Πανὸς ἐπιπνοίας.* Vgl. LOBECK, Agl. p. 641. *Π. οἰστρήεις* orac. v. 70 Wolff. *οἶστρος* Theocr. syr. 14. Ov. Her. 4, 47 ff. Hesych. s. v. *πανίῳ δαίμονι· μανιώδει δ.* Natürlich musste Pan schon als *μανιώδης δαίμων* zum Begleiter des Dionysos werden.

Vgl. Rhein. Mus. 1898 S. 199, wo noch mehrere andere Fälle dieser Art des epidemischen Wahnsinns behandelt sind und der Nachweis geliefert ist, dass es sich auch bei der vom Scholiasten z. Odyss. 20, 66 ff. erwähnten Krankheit der Pandareostöchter höchst wahrscheinlich um Kynanthropie (Lykanthropie) handelt (vgl. a. a. O. S. 204).

Ich schliesse diese Betrachtung des Pan-Ephialtes, die den ausgesprochenen Zweck hatte, die Gründe, aus denen der altarkadische Hirtengott zu einem Alpdämon wurde, möglichst vollständig anzugeben, mit dem Hinweis auf den ihm von jeher zugeschriebenen und namentlich durch unzählige Bildwerke bezeugten erotischen Trieb[248]), sowie auf seine rauhhaarige Bocksgestalt[249]), in welcher auch andere Alpdämonen auftreten, weil, wie wir bereits oben gesehen haben, die im Altertum übliche Ausstattung der Betten mit Ziegenfellen oder Ziegenhaardecken in den vom Alpdruck Heimgesuchten ganz naturgemäss die Vorstellung von bocksgestaltigen Alpdämonen hervorrufen musste.[250]) Man denke an das oben besprochene *τράγου φάσμα* der Sinonis (S. 29 f.), an den wahrscheinlich ebenfalls in halber Bocksgestalt als Alpdämon auftretenden *σάτυρος* bei Philostratos (oben S. 30), endlich an die germanische Bocksmahrte[251]), die Habergeiss[252]) und an den Ziegenbock als Reittier der Murawa und Trude.[253])

2) Satyrn. Wie wir bereits oben (S. 30 f.) gesehen haben, treten auch die Satyrn bisweilen in ganz unzweifelhaften Alpträumen, und zwar in solchen von erotischer Art, als Alpdämonen auf. Das lässt sich leicht begreifen, denn wie in diesem Punkte, so sind die Satyrn auch noch in anderer Hinsicht dem Pan nahe verwandt, dessen ins Gemeine, Komische, Burleske, Koboldartige ge-

---

248) Vgl. Hesych. s. v. *Πᾶνες· τοὺς ἐσπουδακότας σφοδρῶς περὶ τὰς συνουσίας ἔλεγον Πᾶνας.* — *Πανεύειν γυναῖκα* b. Heraclit. de incred. 25. — Kallim. frgm. 412 Schn.: *Πὰν ὁ Μαλειήτης, τρύπανον αἰπολικόν.* Kratin. frgm. 2, 182 Mein.: *κήλων Πάν.* Theaet. Anthol. Pl. 233, 3 *πολύσπορος.* Hor. ca. 3, 18, 1: Faune [= Pan] Nympharum fugientum amator. Mehr b. PRELLER-ROBERT, Gr. Myth. I 743 f.

249) S. ob. S. 63 f. Anm. 197.

250) S. ob. S. 8. 13. Anm. 15 ff.

251) GRIMM, D. Mythol.[4] Nachtr. S. 372.

252) LAISTNER, Rätsel d. Sphinx 2 S. 220 ff. 253 ff.

253) LAISTNER a. a. O. 1, 41. 172.

zogene Zerrbild sie gewissermaassen darstellen.[254]) Vor allem haben sie, wie schon aus ihrer ständigen Bezeichnung als *τράγοι* oder *τίτυροι*[255]) und ebenso aus ihrer Darstellung auf älteren, rotfigurigen, von Wernicke (Hermes XXXII S. 297 ff.) trefflich behandelten Vasen aus Attika deutlich hervorgeht, die teilweise oder völlige Bocksgestalt mit Pan gemein, ferner sind sie wie dieser *λάσιοι* und *δασύστερνοι* (= pilosi!)[256]) und besitzen als *ἰθυφαλλικοί* einen unwiderstehlichen erotischen Trieb[257a]): lauter Eigenschaften, die auch für andere Alpdämonen charakteristisch sind.[257b]) In anderen

---

254) Auch die *σάτυροι* stammen aus der Peloponnes, und zwar aus Argos (s. Anm. 258), sie sind wie Pan bocksgestaltige Dämonen und verhalten sich zu diesem fast genau so wie die *Πανίσκοι* (Panisci), die, wie aus den von Wernicke a. a. O. gesammelten Vasenbildern hervorgeht, bildlich mit den Satyrn vollständig zusammenfallen, so dass sie in den modernen Beschreibungen stetig mit ihnen verwechselt werden (vgl. z. B. Wernicke a. a. O. S. 297 Anm. 5). Die Bezeichnung *τράγοι* ist für beide gleich passend. Aehnlich steht es mit den sogen. 'gehörnten Satyrn', die oft von den menschenbeinigen Panen nicht zu unterscheiden sind (vgl. Furtwängler, Satyr v. Pergamon S. 30 f.).

255) Vgl. Hesych. s. v. *τίτυρος· σάτυρος. κάλαμος. ἢ ὄρνις.* s. v. *τράγους· Σατύρους, διὰ τὸ τράγων ὦτα ἔχειν.* Serv. Vergil. ecl. praef.: Laconum lingua Tityrus dicitur aries major, qui gregem anteire consuevit. Schol. Theocr. 3, 2: *τοὺς τράγους τιτύρους λέγουσι.* ib. 7, 72 *Τίτυρος· ὄνομα κύριον αἰπόλου. τινὲς δὲ παρὰ Δωριεῦσι τοὺς σατύρους ἀποδεδώκασι λέγεσθαι.* Eustath. z. Il. 18, 495 p. 1157, 38: *ὁ μόναυλος κάλαμος . . . καλούμενος τιτύρινος τοῖς ἐν Ἰταλίᾳ Δωριεῦσιν, εἴτ' οὖν σατυρικός, τίτυροι γὰρ Δωρικῶς οἱ σάτυροι.* Ael. v. hist. 3, 40 *οἱ συγχορευταὶ Διονύσου Σάτυροι ἦσαν οἱ ὑπ' ἐνίων Τίτυροι ὀνομαζόμενοι.* Et. M. 764, 5: *τραγῳδία] ἢ ὅτι τὰ πολλὰ οἱ χοροὶ ἐκ σατύρων συνίσταντο, οὓς ἐκάλουν τράγους, σκώπτοντες ἢ διὰ τὴν τοῦ σώματος δασύτητα ἢ διὰ τὴν περὶ τὰ ἀφροδίσια σπουδήν· τοιοῦτον γὰρ τὸ ζῶον. ἢ ὅτι οἱ χορευταὶ τὰς κόμας ἀνέπεκον [ἀνέπλεκον], σχῆμα τράγων μιμούμενοι.* Strab. 10, 470 (vgl. auch 466 *ἔοικε δὲ [τὰ Κουρητικὰ] τῷ περὶ Σατύρων καὶ Σειληνῶν καὶ Βακχῶν καὶ Τιτύρων λόγῳ*): *τοὺς προπόλους καὶ χορευτὰς καὶ θεραπευτὰς τῶν ἱερῶν ἐκάλουν Καβείρους καὶ Κορύβαντας καὶ Σατύρους καὶ Τιτύρους.* Hinsichtlich der Auffassung aller dieser Stellen schliesse ich mich vollständig an Wernicke, Hermes 32 [1897] S. 295 Anm. 2 an (anders Wilamowitz, Eur. Herakl.[1] I, 81.)

256) Vgl. auch den Satyr Lasios der Münchener Trinkschale nr. 1104 Jahn, Nonn. Dion. 13, 44: *λάσιοι σάτυροι.* Ael. an. h. 16, 21 [de fera quadam Indiae = Affen?] *ζῶα Σατύροις ἐμφερῆ τὰς μορφάς, τὸ πᾶν σῶμα λάσια καὶ ἔχει κατὰ τῆς ἰξύος ἵππουριν.* Nonn. D. 28, 90 *δασύστερνοι.* Heydemann, Satyr- u. Bakchennamen S. 37. Et. M. 764, 5 (ob. Anm. 255).

257a) Vgl. ausser den Bildwerken noch folgende auf Vasen vorkommende Satyrnamen (Heydemann a. a. O. S. 38): *Πέος, Σύβας* [vgl. Hesych. *σύβας· λάγνος.*], *Στύων, Πόσθων, Ἐράτων.* Et. M. 764, 5 [ob. Anm. 255]. Apd. 2, 1, 4, 8 (s. Anm. 258).

257b) Sogar der panische Schrecken wird auf sie zurückgeführt von Plutarch de Is. et Os. 14.

Beziehungen ähneln sie dagegen vielfach den oben besprochenen, ebenfalls häufig als Alpe auftretenden Kobolden der Germanen und anderer nordischen Völker. Dahin gehört z. B. ihre ausgesprochene Neigung zu allerlei Schabernack und Possen, die sie bei jeder Gelegenheit, sogar dem gewaltigen Herakles gegenüber, zu bethätigen suchen, ihre Sucht zu stehlen, zu rauben und zu täuschen, wie es ja auch boshafte Kobolde zu thun pflegen, u. s. w.[258]) Wahrscheinlich gehören auch die den Satyrn in ihrem Wesen so ähnlichen Kerkopen[259]), die schon Lobeck mit den *Κόβαλοι* (= *δαίμονές τινες περὶ τὸν Διόνυσον*: Harpokration s. v. *κοβαλεία*, also = *σάτυροι* od. *σιληνοί*) zusammengestellt hat (Aglaoph. 1320 ff.)[260]), dem Kreise dieser burlesken und vielfach boshaften koboldartigen Alpdämonen an, doch fehlt es bisher an bestimmten Zeugnissen für ihre Beziehungen zum Alptraum.

3) Faunus. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein nachzuweisen, dass Faunus seinem Ursprunge und seiner Grundbedeutung nach dem Pan ausserordentlich nahe steht, d. h. ebenso wie dieser ein uralter Dämon der Hirten (Bauern) und Herden ist, und eben infolge seiner in die Augen springenden Aehnlichkeit mit dem altarkadischen Hirtengotte schon bei der ersten Berührung

---

258) Hesiod. frgm. 44 Rzach (= 129 Göttl. = 42 Kinkel) b. Strab. 10, 471: [*ἐξ ὧν*] *οὔρειαι Νύμφαι θεαὶ* [*ἐξ*]*εγένοντο* ‖ *καὶ γένος οὐτιδανῶν Σατύρων καὶ ἀμηχανοέργων κ. τ. λ.* Apd. bib. 2, 1, 2, 2 f. *Ἄργος ὁ πανόπτης* ... *Σάτυρον* ... *τοὺς Ἀρκάδας ἀδικοῦντα καὶ ἀφαιρούμενον τὰ βοσκήματα ὑποστὰς ἀπέκτεινε.* ib. 2, 1, 4, 8: *Ἀμυμώνη ζητοῦσα ὕδωρ ῥίπτει βέλος ἐπὶ ἔλαφον καὶ κοιμωμένου Σατύρου τυγχάνει, κἀκεῖνος περιαναστὰς ἐπεθύμει συγγενέσθαι.* Ueber die den Herakles bestehlende Satyrn darstellenden Bildwerke s. Furtwängler im Lex. d. Myth. I, 2233. Heydemann, Vase Caputi S. 10 ff.; über die wahrscheinlich auch als Satyrn zu fassenden korinthischen *Ταράξιπποι* und Töpferofenkobolde s. ob. S. 74.

259) Wie die Satyrn so sind auch die Kerkopen *ἀμηχανόεργοι* (Epic. gr. fr. p. 70 K.), Räuber (*σίνοντο* Diotim. b. Suid. u. *Εὐρύβατος*) und Diebe; sie stehlen z. B. ebenso wie jene dem Herakles seine Waffen (Lex. d. Mythol. II Sp. 1172, 67. Tzetz. Chil. 5, 74 f.); sie sind ferner *οὐτιδανοί* d. h. *ψεῦσται, ἠπεροπῆες, ἐξαπατητῆρες, ἐπίορκοι καὶ ἀργοί* u. s. w. (s. Lobeck, Agl. 1297 ff.); ihre Lascivität wird wahrscheinlich durch den Namen *Κέρκωπες* ausgedrückt (vgl. Hesych. *κέρκος· καὶ ἀνδρεῖον αἰδοῖον*); an Affenschwänze wage ich nicht zu denken, weil diese meines Wissens auf den Bildwerken fehlen, obwohl sie sonst ebenso wie die Satyrn (ob. Anm. 256) und Pan (s. Anm. 196) Beziehungen zu Affen haben (Lobeck, Agl. 1301) u. s. w.

260) Die Belege s. b. Lobeck, Agl. 1320 ff. Der bisher noch nicht gedeutete Name hängt vielleicht mit *καβάλλης, καβάλλιον* lat. u. celt. *caballus* (Gaul, Pferd) zusammen und bezeichnet möglicherweise die pferdeartigen Dämonen oder Silene (= *ἵπποι*) des Dionysischen Kreises.

der griechischen Religion mit der italischen von den Römern dem Pan gleichgesetzt wurde: ich muss mich jetzt damit begnügen, zu zeigen, dass Faunus aus genau denselben Gründen wie Pan zu einem Alpdämon geworden ist. Indem ich mich für die Geltung des Faunus als Alpdämon auf die schon oben (S. 60 ff. Anm. 178 ff. 182) mitgeteilten Zeugnisse berufe, mache ich vor Allem darauf aufmerksam, dass Faunus sich gerade ebenso wie Pan in prophetischen Träumen sowie in allerlei φαντάσματα und ἀκούσματα, namentlich solchen von schreckhafter Art, zu offenbaren pflegt. Wie alt und verbreitet der Glaube an Faunus als Sender prophetischer Träume war, erhellt namentlich aus dem von Vergil (Aen. 7, 81 ff.)[261]) und Ovid (fast. 4, 641 ff.) mitgeteilten Inkubationsritus, der beobachtet werden musste, wenn man Traumoffenbarungen vom Faunus haben wollte. Vor allem musste man Schafe schlachten und sich auf deren am Boden ausgebreiteten Vliessen in einem heiligen Haine des Faunus zum Schlafe niederlegen, ausserdem war Bekränzung mit Buchenlaub, Keuschheit, Fastenspeise[262]) und Ablegung des Fingerrings[263]) erforderlich, ein Ritus, der, wie PRELLER (Röm. Myth.[3] I, 383) mit Recht bemerkt, den Eindruck des höchsten Altertums macht und in der Hauptsache mit der griechischen Inkubationssitte auffallend übereinstimmt.[264]) Noch viel zahlreicher sind die Zeugnisse für den Glauben, dass Faunus sich ebenso wie

261) Bei Vergil Aen. 7, 82 f. handelt es sich um ein Orakel des Faunus in einem heiligen Hain, der die Quelle der Albunea umgab; vgl. Prob. z. Verg. Georg. 10.

262) Karge, mässige Diät oder Fasten ist auch bei den meisten Naturvölkern das Hauptmittel zur Erlangung von Visionen und prophetischen Träumen, wie aus den trefflichen Bemerkungen von TYLOR, Anfänge d. Cultur, übers. v. SPENGEL u. POSKE II S. 411 ff. 415 ff. deutlich hervorgeht.

263) Diese Vorschrift erinnert an die für den flamen Dialis geltende uralte Bestimmung: 'annulo uti nisi pervio cassoque fas non est . . . nodum in apice neque in cinctu neque in alia parte ullum habet' (Gell. N. A. 10, 15, 6 u. 9. Fest. ep. p. 82).

264) Vgl. WELCKER, Kl. Schr. III S. 91 Anm. 8 u. S. 92 Anm. 9. Mehr bei LECHAT in DAREMBERG-SAGLIOS Dictionn. d. antiq. unter Incubatio p. 459 Anm. 22 ff. Wie MARQUARDT (Röm. Staatsv. III 97 f.) dazu kommt anzunehmen, dass der römische Inkubationsritus erst spät aufgekommen sei und aus Griechenland stamme, weiss ich nicht. Uebrigens nimmt der gründlichste Kenner dieses Teils der Religionsaltertümer, BOUCHÉ-LECLERCQ, Hist. de la divination II p. 386 wohl mit Recht an, dass es sich auch bei dem Traumorakel des Πὰν λυτήριος von Troizen (Paus. 2, 32, 6; s. ob.) um Inkubation handele. Ist diese Annahme richtig, so wird der Parallelismus, der zwischen Pan und Faunus besteht, um ein wichtiges Moment vermehrt.

Pan in allerlei meist Schrecken erregenden *φάσματα* (*φαντάσματα*) und *ἀκούσματα* offenbare. Die Hauptstelle findet sich bei Dionysios v. Halikarnass (Ant. Rom. 5, 16) und lautet: *τούτῳ ... ἀνατιθέασι τῷ δαίμονι* [d. i. dem Faunus] *Ῥωμαῖοι τὰ πανικὰ καὶ ὅσα φάσματα μορφὰς ἄλλοτε ἀλλοίας ἴσχοντα εἰς ὄψιν ἀνθρώπων ἔρχεται, δείματα φέροντα, ἢ φωναὶ δαιμόνιοι* [= *ἀκούσματα*] *ταράττουσι τὰς ἀκοὰς τούτου φασὶν εἶναι τοῦ θεοῦ τὸ ἔργον.* Man beachte wohl, wie hier die *φάσματα* und *ἀκούσματα* des Faunus[265]) mit dem panischen Schrecken in Verbindung gebracht werden, was nach dem, was ich oben über Pan bemerkt habe, leicht begreiflich ist und eine willkommene Bestätigung unserer dort gegebenen Erklärung bildet. In diesen Zusammenhang gehört wahrscheinlich auch die von Plutarch (Numa 15) im Anschluss an die bekannte altrömische Legende von der Bewältigung des Picus und Faunus durch Numa gegebene Charakteristik dieser beiden Dämonen[266]), dass sie als echte Alpdämonen, wenn man sie durch Wein berausche und festhalte, *πολλὰς μὲν ἰδέας τρέπεσθαι καὶ μετεκδύεσθαι τὴν αὐτῶν φύσιν ἀλλόκοτα φάσματα καὶ φοβερὰ τῆς ὄψεως προβαλλομένους*[267]) [*καὶ*] *πολλὰ προθεσπίζειν τῶν μελλόντων καὶ ... ἐκδιδάσκειν.* Genau dasselbe gilt auch von andern Alpdämonen, die man zum Wahrsagen und Mitteilen nützlicher Lehren oder zum Leisten nützlicher Dienste bewegen kann, wenn man sie mit Wein berauscht oder sie einfängt und festhält.[268]) Dass diese Vorstellungen von Faunus nicht etwa Entlehnungen aus dem Kultus und Mythus des griechischen Pan sondern echtitalischen Ursprungs sind, dafür bürgt namentlich die sehr alte historische Legende von der Schlacht am Walde Arsia, die entweder Faunus oder der ihm

---

265) Auf die *ἀκούσματα* des Faunus beziehen sich vielleicht die Worte des Lucrez (4, 580 f.): quorum [= Faunorum] noctivago strepitu ludoque iocanti | adfirmant volgo taciturna silentia rumpi. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Vorstellung griechischen Ursprungs und von Pan und den Satyrn entlehnt ist, die ebenso wie die Nymphen unmittelbar vorher erwähnt werden.

266) Vgl. auch Valer. Ant. frgm. 6 Peter (= Arnob. 5, 1).

267) Ganz ähnlich sagt Ovid Met. 11, 638 f. von dem Traumgott Ikelos oder Phobetor: Fit fera, fit volucris, fit longo corpore serpens. | Hunc Icelon superi, mortale Phobetora vulgus | nominat. Hinsichtlich der Verwandlungsfähigkeit der Alpdämonen vgl. LAISTNER, Rätsel d. Sphinx I, 62 ff. 87 f. 92 f. II, 4 f.

268) Beispiele b. LAISTNER a. a. O. II, 204 f. Vgl. auch MANNHARDT, Ant. Wald- u. Feldkulte S. 117. 137. 141. Baumk. 113 und oben S. 14. 20. 30. 44.

wesensähnliche und deshalb mit ihm identificierte Silvanus durch ein nächtliches ἄκουσμα, das zugleich den Feinden panischen Schrecken einjagte, zu Gunsten der Römer entschieden haben sollte.[269]) So fest wurzelte der Glaube an die ἀκούσματα und φάσματα des Faunus im römischen Volke, dass man es wagen konnte, sogar den Namen des Gottes daraus zu erklären, denn nach Serv. z. Verg. Aen. 7, 81 wäre Faunus ἀπὸ τῆς φωνῆς abzuleiten[270]), während Hesychios s. v. Φαῦνος den Namen als φαίνων αὐτόν deutet, wie denn auch andere Zeugnisse den φάσματα des Faunus dieselbe Bedeutung wie seinen ἀκούσματα beilegen.[271]) Wir haben bereits gesehen (Anm. 242), dass man aus denselben Gründen auch Πάν von φαίνειν abzuleiten suchte.

Auch gewisse in Abmagerung und nächtlicher Unruhe sich äussernde Krankheiten der Pferde wurden, wie wir oben dargelegt haben, dem Fatuus ficarius, d. i. dem Faunus, als Alpdämon zugeschrieben. Dass er überhaupt als Sender und Abwehrer von Krankheiten des Viehes, besonders der jungen Schafe und Ziegen gedacht wurde, lehrt das an ihn gerichtete Gebet des Horaz (carm. 3, 18, 2 ff.):

---

269) Val. Max. 1, 8, 5: Etruscis et Tarquinio in cornu dextro proelio superioribus tantus terror [= πανικόν] subito incessit, ut non solum victores ipsi profugerent sed etiam pavoris sui consortes secum Vejentes traherent. Cuius rei pro argumento miraculum adicitur: ingens repente vox e proxima silva Arsia [dem Sitz des Faunus und Silvanus], quae ore Silvani in hunc paene modum missa traditur: uno plus e Tuscis cadent, Romanus exercitus victor abibit. Dionys. Hal. ant. Rom 5, 16: περὶ τὴν πρώτην που μάλιστα φυλακὴν ἐκ τοῦ δρυμοῦ παρ' ὃν ἐστρατοπεδεύσαντο φωνή τις ἠκούσθη ταῖς δυνάμεσιν ἀμφοτέραις γεγωνοῦσα, ὥσθ' ἅπαντας αὐτῆς ἀκούειν, εἴτε τοῦ κατέχοντος τὸ τέμενος ἥρωος, εἴτε τοῦ καλουμένου Φαύνου., Liv. 2, 7: adiciunt miracula huic pugnae: silentio proximae noctis ex silva Arsia ingentem editam vocem; Silvani vocem eam creditam. Vgl. damit Verg. Georg. I, 476: Vox quoque per lucos vulgo exaudita silentis | Ingens et simulacra [= φάσματα] modis pallentia miris | Visa sub obscurum noctis. Cic. de divin. 1, 45, 101: saepe etiam in proeliis Fauni auditi. Vgl. de nat. deor. 3, 6, 15.

270) Vgl. auch Varro l. l. 7, 36: hos (Faunos) versibus, quos vocant Saturnios, in silvestribus locis traditum est solitos fari futura, a quo fando Faunos dictos. Vgl. Anm. 273. Ueber die Orakel des Pan vgl. einstweilen meinen Aufsatz im Philologus 53 S. 369 Anm. 33 und S. 371 Anm. 40.

271) Cic. de nat. deor. 2, 2, 6: Saepe Faunorum voces exauditae, saepe visae formae deorum [= φάσματα] quemvis ... deos praesentes esse confiteri coegerunt. Prob. z. Verg. Georg. 1, 10: plures autem existimantur esse etiam praesentes. Idcirco rusticis persuasum est incolentibus eam partem Italiae, quae suburbana est, saepe eos [Faunos] in agris conspici. Verg. Georg. 1, 476 (A. 269).

per meos finis et aprica rura
lenis incedas abeasque parvis
aequus alumnis (vgl. 3, 23, 7).

Porphyrion a. a. O. bemerkt zum Verständnis dieser Worte: 'Faunum invocat, quem aiunt inferum ac pestilentem deum esse'.[272])

Dass Faunus ebenso wie Pan auch für den Urheber des Wahnsinns (furor) galt, ist zwar nicht direkt überliefert, aber doch nicht unwahrscheinlich, wenn man erwägt, dass die von jeher als „Raserei" aufgefasste mantische Ekstase oder Inspirationsmantik (furoris divinatio: Cic. de div. 1, 2, 4), ebenso wie die Weissagung durch Träume, mit Faunus (Fatuus) und seiner Gattin Fauna (Fatua) in Verbindung gebracht wurde.[273]) So erhielt Faunus den Beinamen fatidicus (Verg. A. 7, 82), Fatuclus und Fatuus (a fando: Serv. z. V. A. 8, 314. 6, 776. 7, 47; vgl. Varro l. l. 7, 36), und die ältesten Sprüche und Weissagungen der Italiker im saturnischen oder „faunischen" Maass wurden ihm zugeschrieben.[274]) Ich erblicke darin eine deutliche Parallele zu

272) Vgl. auch Acron z. d. St. Alumnis, ruris vernulis, quos maxime Fauni laedere dicuntur. Serv. z. Verg. A. 7, 91 eum (Faunum) Horatius inducit nocentem, dicens: „lenis incedas" etc.

273) [Varro? b.] Justin. 43, 1, 8: Fauno [= Fatuo] uxor fuit nomine Fatua, quae adsidue divino spiritu [= furore] impleta veluti per furorem futura praemonebat. Unde adhuc, qui inspirari solent, fatuari dicuntur. Serv. z. Verg. A. 3, 443 [Insanam vatem] ... duo genera vaticinandi sunt, aut simplex, ut Heleni, aut per furorem, ut Sibyllae ... unde adhuc qui inspirari solent, fatuari dicuntur (aus Varro?). ib. 8, 314: Faunus Pici filius dicitur, qui a fando, quod futura praediceret, Faunus appellatus est, quorum etiam responsa ferebantur ... Hos Faunos etiam Fatuos dicunt, quod per stuporem [schreibe furorem; vgl. Cic. de divin. I, 18, 34 vaticinari per furorem. 55, 126] divina pronuntient. ib. 7, 47: quidam deus est Fatuclus, huius uxor est Fatua. Idem Faunus et eadem Fauna. Dicti autem sunt a vaticinando i. e. fando. Unde et fatuos dicimus inconsiderate [= per furorem divinum, insane] loquentes. Lact. inst. 1, 22: Faunus ... sororem suam Fatuam Faunam eandemque conjugem consecravit, quam Gavius Bassus Fatuam nominatam tradit, quod mulieribus fata canere consuevisset, ut Faunus viris. — So vertreten Faunus und Fauna (Fatuus u. Fatua) die beiden Hauptarten der Divination, die häufig einander gegenübergestellt werden; vgl. z. B. Cic. de div. I, 3, 5: Dicaearchus ... cetera divinationis genera sustulit, somniorum et furoris reliquit: vgl. ib. I, 18, 34. 55, 126. II, 48, 100. 101.

274) Ennius ann. v. 222 V.: versibus, quos olim Fauni vatesque canebant. Fest. p. 325: versus antiquissimi, quibus Faunus fata cecinisse videtur, Saturnii appellantur. Vgl. auch die eigenhändig von Faunus in Baumrinde eingeritzten Orakel b. Calpurn. ecl. 1, 20 ff. ferner die Glossae Plac. p. 44 ed. Deu.: Fauni-

dem „vor Zeiten" Orakel erteilenden Pan, dessen προφῆτις die Nymphe Erato, die Gattin des Arkas, gewesen sein sollte (Paus. 8, 37, 11 f.); unter ihrem Namen lief noch zur Zeit des Pausanias eine den Sibyllinen vergleichbare Sammlung von Weissagungen um, die der Perieget selbst gelesen zu haben behauptet.

Endlich lassen sich für die Entwickelung des altitalischen Hirten- und Herdengottes Faunus zum Alpdämon genau ebenso wie bei Pan seine allbekannten Beziehungen zu den durch Rauhhaarigkeit (hirsutia = λασιότης) und durch stark ausgeprägten erotischen Trieb ausgezeichneten Ziegenböcken geltend machen. Zwar können wir nicht mit Sicherheit nachweisen, dass Faunus schon vor seiner Gleichsetzung mit Pan ebenso wie dieser als ein Gemisch von Bock und Mensch, d. h. mit Bockshörnern und Bocksbeinen, vorgestellt wurde, sicher aber ist, dass seine altrömischen Priester, die Luperci, *creppi*, d. i. Böcke, hiessen, weil sie nur mit Bocksfellen bekleidet waren[275]), und dass auch Faunus selbst in dieser an die ebenfalls Böcke (τράγοι) genannten Satyrn erinnernden Tracht[276]) bildlich dargestellt wurde.[277]) In engem Zusammenhange damit steht natürlich das Opfer von Böcken und Ziegen, das ebenso wie im Kult des Pan auch in dem des Faunus üblich war.[278])

4) Silvanus. Aus fast demselben Kreise von Vorstellungen und Erfahrungen, wie Faunus und Pan, ist auch die Gestalt des Waldgottes Silvanus erwachsen, dessen Wesensähnlichkeit mit den

---

orum modorum, antiquissimorum versuum, quibus Faunum celebrabant. Mar. Vict. 3 p. 2586 Pu.: Cui [versui] prisca apud Latinos aetas, tamquam Italo et indigenae, Saturnio sive Faunio nomen dedit.

275) MARQUARDT, R. Staatsv. III², 444. Paul. Festi p. 57: creppos, id est Lupercos, dicebant a crepitu pellicularum, quem faciunt verberantes. Mos enim erat Romanis in Lupercalibus nudos discurrere et pellibus obvias quasque feminas ferire. Creppus ist, nach PRELLER-JORDAN, Mythol.³ 1, 389 weiter nichts als eine durch Metathesis zu erklärende altlateinische Nebenform für caper.

276) S. WERNICKE im Hermes XXXII (1897) S. 290 ff. u. im Lex. d. Myth. unt. Pan i. d. Kunst I, 4.

277) Justin. 43, 1 (von der Statue des Lupercal): ipsum dei simulacrum nudum caprina pelle amictum est, quo habitu nunc Romae Lupercalibus decurritur. Dem entsprechen die erhaltenen Faunusstatuen; vgl. WISSOWA im Lexikon d. Mythol. I. Sp. 1459 f.

278) Horat. ca. 1, 4, 11: nunc et in umbrosis Fauno decet immolare lucis, Seu poscat agna sive malit haedo. Serv. z. Verg. A. 8, 343: capro ei fit divina res. Ov. fast. 2, 361: cornipedi Fauno caesa de more capella (beim Lupercalienopfer). Mehr b. MARQUARDT a. a. O.

beiden genannten Göttern schon den Alten so augenfällig war, dass er von ihnen bald mit dem einen bald mit dem andern identificiert wurde.[279]) Diese seine Wesensähnlichkeit mit Faunus und Pan zeigt sich unter Anderem auch in der Thatsache, dass er ebenso wie jene zum Alpdämon geworden ist. Das erhellt deutlich aus den Worten des Augustinus de civ. d. 15, 23: 'confirmant Silvanos et Panes, quos vulgo incubos vocant, improbos saepe extitisse mulieribus et earum appetisse ac peregisse concubitum'. Wie Pan und Faunus so galt auch Silvanus für einen Urheber des panischen Schreckens, namentlich durch *ἀκούσματα*: daher in der schon erwähnten Sage von der Schlacht am Walde Arsia bald dem Silvanus bald dem Faunus der schreckenerregende Ruf zugeschrieben wurde.[280]) Dass man auch die schreckhaften Visionen und gefährlichen Delirien des Puerperalfiebers[281]) von Silvanus verursacht glaubte, deutet Varro bei Augustinus de civ. dei 6, 9 an, indem er sagt: 'mulieri fetae post partum tres deos custodes adhibentur, ne Silvanus deus per noctem ingrediatur et vexet[282]); eorumque custodum

279) Nach Prob. z. Verg. G. 1, 20 erzeugt der Hirt Krathis mit einer Ziege den bocksgestalt. Silvanus. Dieselbe Sage erzählt Aelianus n. a. 6, 42 von d. Geburt des Pan. Der Mythus ist sybaritischen Ursprungs; die Sybariten aber stammten teils aus Achaja (wo es bekanntlich auch einen Fluss Krathis gab) teils aus Troizen, also aus der Peloponnes, der eigentlichen Heimat des Pankultes. Auch sonst wird vielfach Silvanus dem Pan gleichgesetzt, z. B. von Accius b. Cic. de nat. deor. 2, 35, 89: Silvani melo ‖ Consimilem ad auris cantum et auditum refert (vgl. RIBBECK, Röm. Tragödie S. 532). Ps.-Plut. parall. 22: *Αἰγίπανα, κατὰ τὴν Ῥωμαίων φωνὴν Σιλουανόν.* Isid. or. 8, 11, 81: Pan dicunt Graeci, Silvanum Latini etc. Vgl. ferner die dalmatin. Reliefs bei v. SCHNEIDER, Arch.-epigr. Mitt. a. Oesterr. 9, 35 ff. RECSEY VICTOR, Pannonia Ó Kori Mythologiai Emlékeinek Vázlata, Budapest 1896 Taf. 49 nr. 3, Taf. 50 nr. 5. — Die Gleichsetzung des Silvanus mit Faunus bezeugt Aurel. Vict. orig. gent. Rom. 4: 'Hunc Faunum plerique eundem Silvanum a silvis ... dixerunt'. Dass sie alt ist, scheint aus der Legende von der Schlacht am Walde Arsia, in der bald Faunus bald Silvanus als dämonischer Rufer und Urheber des panischen Schreckens genannt wird, hervorzugehen.

280) S. oben S. 87 Anm. 269 u. Martial. 10, 92, 6: tonantis Silvani.

281) Vgl. Galen. ed. K. XVII A p. 629 ff. 634 ff. 641 ff. 746 ff. 785 ff. Vielleicht beziehen sich auch die certi morbi der *σεληνόβλητοι* et *Ἀρτεμιδόβλητοι* (Macrob. Sat. 1, 17, 11) zum Teil auf Puerperalfieber, namentlich soweit es sich um tödliche Krankheiten handelt (vgl. ROSCHER, Selene u. Verw. S. 68 f.).

282) Dass Wöchnerinnen durch böse Dämonen ganz besonders gefährdet und vor denselben zu schützen seien, ist ein auch sonst weitverbreiteter Glaube; vgl. LIEBRECHT zu Gervasius v. Tilb. S. 99. Derselbe Z. Volkskunde S. 30 f. TYLOR, Die Anfänge der Cultur. Leipzig 1873 II, 195 f. MANNHARDT, Ant. Wald- und Feldkulte S. 125 mit Anm. 1.

significandorum causa tres homines noctu circueunt limina domus et primo limen securi feriunt, postea pilo, tertio deverrunt scopis, ut his datis culturae signis deus Silvanus prohibeatur intrare, quod neque arbores caeduntur ac putantur sine ferro, neque far conficitur sine pilo, neque fruges coacervantur sine scopis; ab his autem tribus rebus tres nuncupati sunt dei, Intercidona a securis intercisione, Pilumnus a pilo, Deverra ab scopis, quibus diis custodibus contra vim dei Silvani feta conservatur'.[283]) Augustinus fügt noch hinzu: 'Ita contra dei nocentis saevitiam non valeret custodia bonorum, nisi plures essent adversus unum eique aspero horrendo inculto, utpote silvestri, signis culturae tamquam contrariis repugnarent'. Offenbar nahm man an, dass derselbe Dämon, der den Frauen im Alptraum zusetze, ihnen auch in den Delirien des Puerperalfiebers erscheine und gefährlich werde. Genau dasselbe gilt auch von dem höchst wahrscheinlich dem altgriechischen Pan entsprechenden bocksgestaltigen *Κουτσοδαίμονας* der Neugriechen, der „ein sehr langes Kinn mit Bart (Bocksbart!), rings von Haaren umstarrte Augen sowie die Stimme eines Bockes hat und nicht bloss den jungen Mädchen Gewalt anthut (als Alpdämon), sondern auch den Wöchnerinnen und Schwangeren gefährlich wird, indem er mit seinen Hörnern nach deren Leibe stösst" (B. SCHMIDT, Das Volksleben der Neugriechen I S. 153 f.). Ebenso wie die Wöchnerinnen dachte man sich aber auch die neugeborenen Kinder durch Silvanus gefährdet, wie aus einem Fragment des Varro hervorgeht, aus dem wir erfahren, dass Pilumnus und Picumnus nicht bloss die Wöchnerin sondern auch das Neugeborene zu schützen hatten.[284]) Dass man sich den Silvanus auch als Entführer und Vertauscher der Neugeborenen (Wechselbälge) vorstellte, scheint ein im Fassathale (Südtirol) noch heute lebender Aberglaube zu bestätigen, wonach die Salvegn (= Silvani) 'gern Kinder abtauschen' (MANNHARDT, Wald- u. Feldkulte S. 127).

---

283) Vgl. dazu MANNHARDT, Wald- u. Feldk. 124 f.

284) Varro b. Non. s. v. Pilumnus: Natus si erat vitalis ac sublatus ab obstetrice, statuebatur in terra, ut auspicaretur rectus esse; diis conjugalibus Pilumno et Picumno in aedibus lectus sternebatur. Serv. z. Verg. A. 10, 76: Varro Pilumnum et Picumnum infantium deos esse ait eisque pro puerpera lectum in atrio sterni, dum exploretur, an vitalis sit qui natus est. Vergl. dazu MANNHARDT a. a. O. 125, 1 u. ob. S. 11 Anm. 14.

Endlich ist noch wohl zu beachten, dass Silvanus auch insofern mit Pan und Faunus übereinstimmt, als er ebenfalls bisweilen Bocksgestalt annimmt (Anm. 279), Bocksopfer empfängt und zottig und rauhhaarig ist[285a]), ein Merkmal, das, wie wir gesehen haben, zu seiner Entwickelung zum Alpdämon nicht unwesentlich beigetragen haben wird.[285b])

---

285a) Hor. carm. 3, 29, 22 f.: horridi dumeta Silvani. — Martial. 10, 92, 6: tonantis aras horridique Silvani. — August. de civ. d. 6, 9: asper horrendus incultus, utpote silvestris. — Die Salvegn (= Silvani) des Fassathales sehen aus wie grosse Affen, sie sind stark, haarig und haben lange Nägel an den behaarten Fingern. — Dass im Kult des Silvanus Bocksopfer üblich waren, lehrt Martialis 10, 92, 7 [aras Silvani], quas pinxit agni saepe sanguis aut haedi.

285b) Eine grosse Aehnlichkeit mit Pan, Faunus, Silvanus und den Satyrn haben, wie ich hier zum Schlusse noch bemerken möchte, die altindischen Alpdämonen, die Gandharven und Rakshas. 'Sie tanzen und tosen in Felle und Häute gehüllt im Walde, umhüpfen aber Abends — denn das Sonnenlicht meiden sie — die Häuser, laut wie Esel schreiend. . . . Die Gestalt des Bruders oder Vaters annehmend oder vermummt oder in scheusslicher Missgestalt erscheinen sie . . . höckrig und bucklig, hängebäuchig, mit übermässigem Rumpf, dazu schwarzhaarig, borstig, struppig . . . und von Bocksgestank. Das wirksamste Gegenmittel gegen sie ist ein gelbes, starkduftendes Kraut, der Baja oder Pinga, oder auch das Kraut Ayaçringi (Bockshorn)', das also hier dieselbe Rolle spielt, wie die Paionie im griechisch-römischen Aberglauben (vgl. EL. H. MEYERS treffliches Buch Gandharven-Kentauren Berl. 1883 S. 16 f. u. OLDENBERG, Rel. d. Veda 249 ff. 265 ff. 271). Sie stellen den Weibern im Schlafe, beim Hochzeitszug, beim ersten Beilager und im Wochenbett nach, suchen sie als priapische, dickhodige Buhlgeister heim (MEYER S. 16 u. 90) und töten gern die neugeborenen Kinder (S. 90). Ihr Wohnsitz sind dichtschattige Räume (vgl. Silvanus), und sie vermögen die Frauen wahnsinnig zu machen (S. 15 f.). Sie sind rauhhaarig und werden deshalb mit Affen und Hunden verglichen (S. 17 f. 90). Ihre weiblichen Parallelen sind die den Elfen, Nymphen und Sirenen vergleichbaren Apsaras, von denen fast das Gleiche gilt wie von den Gandharven (MEYER S. 15 f. 17. 28. OLDENBERG S. 251 ff.).

# Anhang I.

## Die Bedeutung des Namens Mephistopheles.

Ich habe oben S. 44 f. bei Gelegenheit der Erläuterung der beiden Bezeichnungen des Alps als *'Ωφέλης* und *'Επωφέλης* die nahe liegende Vermutung ausgesprochen, dass der noch immer unerklärte Name Mephistopheles vielleicht aus *Μεγιστω-φέλης* (vgl. *μεγαλωφελής*, *μεγιστόσωμος*, *μεγιστότιμος* u. s. w. sowie die bekannte Redensart *μέγιστα ὠφελεῖν*)[285c]) entstanden oder verstümmelt sein könnte; es sei mir jetzt verstattet, diese, soviel ich weiss, noch niemals ausgesprochene Erklärung zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erheben — mehr wird sich auf diesem schlüpfrigen Gebiet wohl kaum erreichen lassen — und zugleich den bündigen Beweis zu führen, dass alle bisher bekannten Deutungen des schwierigen Namens im höchsten Grade unwahrscheinlich oder bedenklich sind. Auszugehen haben wir natürlich von der Ueberlieferung der Namensform, die sich besonders hinsichtlich des Vokalismus in der zweiten, vierten und fünften Silbe schwankend zeigt, wie aus folgender zugleich nach chronologischen und lautlichen Gesichtspunkten geordneten Uebersicht deutlich hervorgeht.

1) Mephis Dophulus: zweimal in einer Pergamentrolle in K. ENGELS Besitz, datiert Wittemberg. Anno 1509 [?], betitelt: 'Doctor Fausti Nigromantia undt Mephis Dophulus Sigilla. Eine Haupt-Conjuration auf Mephis Dophulus.' Unterschrieben: 'Johannes Faustus, Magus Maximus Kundlingensis'. Vgl. KARL ENGEL, Zusammenstellung der Faust-Schriften v. 16. Jahrhundert bis Mitte 1884. Oldenburg 1885 S. 150 nr. 317. — In einer anderen ebenfalls im Besitze ENGELS befindlichen alten deutschen Handschrift

285c) Vgl. *μέγιστα ὠφελεῖν* b. Xen. Mem. 1, 2, 61. 4, 8, 11. Plat. Phaed. 107 D. Luc. Anach. 17, ferner *πολυωφελής*, *ἐριούνιος* und den *Ἑρμῆς πολονήιος* (*-ειος -ουνειος*) der von DRAGUMIS Ath. Mitt. 24, 455 ff. herausgegebenen Inschrift.

(betitelt: 'Doctor Faustens geheime Manuskripta'), welche nach einer darin angebrachten Notiz die getreue Abschrift eines ehemals in der fürstlich Kemptischen Benediktiner-Abtei aufbewahrten Manuskriptes sein soll, kommt der Name M. in den beiden Formen Mephistophulus und Mephis Dopholus vor; s. ENGEL a. a. O. S. 150f. nr. 318.

2) Mephostophiles: im ältesten Faustbuch von 1587 (vgl. SCHEIBLE, Kloster II S. 947 u. 949ff. ENGEL a. a. O. S. 57ff. nr. 207), ferner in dem gereimten Faustbuche Tübingen 1587 (vgl. SCHEIBLE a. a. O. XI S. 16. 21. 27 und ENGEL S. 67ff. nr. 212), bei J. AYRER, Histor. Process. iuris. Frankf. 1597 S. 300, in WIDMANS Volksbuch vom Jahr 1599 (vgl. SCHEIBLE II S. 344; ENGEL S. 81ff. nr. 223), in PFITZERS Volksbuch vom Jahr 1674 (ENGEL S. 86ff. nr. 224), endlich auf einem Kupferstich des C. VAN SICHEM (Middelburgh anno 1677; vgl. ENGEL S. 430 nr. 1800 u. S. 31 nr. 101).[286])

3) Die bei MARLOWE in seinem Faust (um 1589) erscheinende Form Mephostophilis (abgekürzt Mephosto) ist augenscheinlich nur eine leichte (aus Itacismus entstandene?) Korruptel aus Mephostophiles, da nach REICHLIN-MELDEGG bei SCHEIBLE, Kloster Bd. XI S. 520 MARLOWE aus dem ältesten deutschen Faustbuch von 1587 geschöpft hat.[287]) SHAKESPEARE in seinen lustigen Weibern (um 1600) setzt dafür Mephostophilus.

4) Mephistophiles: vgl. D. I. Fausti dreyfacher Höllen-Zwang, datiert Romae MDI[288]), abgedruckt von SCHEIBLE, Kloster V S. 1128ff.; vgl. ebenda S. 1129: „citatio Mephistophilis", S. 1130 (Me-

---

286) Nach SCHEIBLES Kloster II S. 23 lautet freilich die Beischrift des Bildes Mephistopheles, doch giebt der Verf. des dort abgedruckten Aufsatzes (STIEGLITZ) zu, dass er das Bild im Original nicht gesehen habe. Die bei SCHEIBLE II zu S. 23 gegebene Nachbildung des v. SICHEMschen Stiches lautet: Faust und Mephistophiles; jedoch bietet nach ENGEL a. a. O. das Original: „Dr. Joan Faustus en Mephostophiles." Auch nach DÜNTZER in SCHEIBLES Kloster V S. 134f. Anm. 79ff. lautet die Inschrift Mephistophiles, doch verdient wohl die ENGELsche Lesung den Vorzug.

287) Hier heisst es in einer Beschwörung (SCHEIBLE V S. 942): 'Sint mihi Dii Acherontis propitii . . . Salvete Orientis Princeps Beelzebub, inferni ardentis monarcha et demigorgon [= δημιουργός? vgl. ROSCHERS Lex. d. Myth. s. v. Demogorgon], propitiamus vos ut appareat et surgat Mephostophilis Dragon [= δράκων?], quod tumeraris' [?].

288) Diese Jahreszahl ist schwerlich zuverlässig (vgl. SCHEIBLES Anmerkung zu Kloster II S. 20), doch stammen im Allgemeinen die Schriften dieser Art aus dem 16. Jahrhundert: ROSKOFF, Gesch. d. Teufels II S. 439f.

phistophiles), S. 1133; Engel S. 154 nr. 335. Dieselbe Form findet sich auch in „D. Fausts vierfachem Höllen-Zwang, Romae MDCLXXX (bei Scheible V S. 1113)[289]), in „Dr. J. Fausti (dreifachem) † † † Höllenzwang. Romae in vaticano [?] unter Papst Alexander VI Anno 1520. Von P. Hofmann regulirt 1746. Mit Faust, Pius VI und Habermanns Portrait und Mephistophilis, Barbuelis und vielen anderen illuminirten Siegeln und mit Abbildung des schwarzen Raben" (vgl. Engel, S. 157 nr. 346), sowie in Dr. J. Faustens Miracul- Kunst- und Wunder-Buch etc. Lion MCDXXXXXXIX [sic!] b. Scheible, Kloster II S. 864; Engel nr. 334, ferner in der Berliner Ausgabe des Volksbuches von Wagner vom J. 1712 (vgl. Scheible, Kloster III S. 18 ff.[290]) Düntzer bei Scheible, Kloster V S. 134 f. Anm. 79 ff. Engel S. 144 f. nr. 306), endlich in dem Hamburger Theaterzettel der Neuberschen Truppe vom 7. Juli 1738 (Engel S. 189 nr. 474) und in dem Frankfurter Theaterzettel vom 4. Mai 1742 (Engel S. 191 nr. 476).[291])

5) Mephistopheles. Diese durch Goethe zu allgemeinster Verbreitung gelangte Namensform findet sich zuerst in Handschriften, vgl. z. B. „Dr. Joh. Fausti Nigromantia et Cabbala alba, Mephistopheles et Auerhahn" (s. Engel S. 152 nr. 323), sodann in dem Fliegenden Blatt aus Köln (Scheible, Kloster II S. 120 ff. Engel S. 134 f. nr. 293), in dem Volksbuche des 'Christlich Meynenden' um 1712 (Engel S. 90 f. nr. 226), endlich auf einem Frankfurter Theaterzettel aus dem Jahre 1767 (Engel S. 193 nr. 477). Mephostopheles soll J. Ayrer, Histor. Processus juris etc. Frankf. a. M. Ausg. v. 1617 haben nach Herrigs Archiv 66, 267.

6) Eine ganz singuläre, offenbar aus Mephistophiles oder Mephistophilus oder Mephistopheles verderbte Namensform ist Mephistophiel. Sie findet sich, soviel ich weiss, nur in dem 1612 in Passau gedruckten Höllenzwange (Praxis Cabulae nigrae Doctoris Johannis Faustii etc.); vgl. Engel S. 158 f. nr. 354.

---

289) Hier gehört Mephistophiles zu den '7 dienstbaren Grossfürsten'. Die anderen heissen: Aziel, Ariel, Marbuel, Aniguel, Barbuel, Ariabel.

290) Da nach Scheibles Anmerkung a. a. O. S. 1 die Berliner Ausgabe von 1714 fast gleichlautend ist mit den beiden Ausgaben von 1594 [Engel nr. 295 u. 296], so wird wohl auch in diesen der Teufel Mephistophiles genannt sein.

291) Nach Düntzer b. Scheible, Kloster V S. 135 ff. Anm. 79 ff. soll die Form Mephistophiles zuerst in einem 'Fliegenden Blatt aus Köln' vorkommen. Vgl. jedoch den Abdruck dieses flieg. Blattes aus Köln b. Engel S. 134 f. nr. 293, wo regelmässig Mephistopheles gedruckt ist.

REICHLIN-MELDEGG bei SCHEIBLE, Kloster XI S. 350 f. Anm. 24 sagt darüber: „Goethe hatte eine Abschrift des Originals vor sich (Briefwechsel mit Zelter Bd. 5 S. 332). Kap. 1 wird eine förmliche Höllenhierarchie gegeben, die der Einteilung des hl. römischen Reiches nachgebildet ist. Lucifer ist der Herrscher oder Kaiser des höllischen Reiches; er heisst auch Beelzebub, Nadannael oder Bluhdohn (sic! = Pluto). Dann folgen 7 Churfürsten, 4 Grossfürsten, 7 Falsgrafen (Pfalzgrafen), 7 kleine Grafen, 7 Barone, 7 adelige Geister u. s. w. Unter den 7 Churfürsten wird „Mephistophiel" angeführt; auch heisst es Kap. 3: „NB. Mephistophiel ist statt des Lucifers über alle Geister gesetzt." Zudem sind in der Hölle (Kap. II) 7 kluge und 7 tumme Geister. Von den klugen Geistern heisst es: „Diese sind die allergeschwindesten und das Haupt unter dem höllischen Heere, und können zu allen Künsten gebraucht werden, wie man sie nur haben will." Hier werden folgende 7 angeführt: 1) Mephistophiel, 2) Barbiel, 3) Marbuel, 4) Ariel, 5) Aciel, 6) Avadiel, 7) Camniel." Es darf wohl als sicher angenommen werden, dass die singuläre Endung *-el* nur durch die Analogie der übrigen unzweifelhaft echthebräischen oder hebraisierenden Dämonennamen auf *-el* veranlasst worden ist, welche in den magischen Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts neben einzelnen griechischen Benennungen eine so bedeutende Rolle spielen (vgl. namentlich die Tafel zu Zoroasters Telescop b. SCHEIBLE, Kloster III S. 414 ff.)[292])

7) Andere vereinzelte Formen sind: Mevestophilus in einem wahrscheinlich 'zu Ende des 17. oder zu Anfang des 18. Jahrhunderts' erschienenen Volksbuche, wortgetreu abgedruckt bei ENGEL S. 118 ff. nr. 290, und Mevistophilus in einem desgl. aus dem Ende des 18. Jahrhunderts: ENGEL S. 128 ff. nr. 292. Beide Formen gehen wohl auf Mephistophilus zurück, das in

---

292) Hier erscheint u. a. Alziel [= Aciel? Aziel] unter Nr. 37. 40. 42. 72. 99; Barbiel unter Nr. 61. 79. 82; Adriel [= Ariel?] unter Nr. 11. 25. 74. Weitere derartige Namen auf *-el* bietet auch der Semiphoras Salomonis Regis vom J. 1686, abgedruckt b. SCHEIBLE, Kloster III S. 289 ff., darunter finden sich Barbiel (S. 323), Ariel (S. 323). — Sogar hibride aus dem Lateinischen und Griechischen entlehnte Namen auf *-el* kommen vor; vgl. z. B. Ariel (= aries), Tauriel (taurus), Geminiel (= gemini), Cancriel (cancer), Leoniel (leo) u. s. w. (a. a. O. S. 323 f.), Kyniel (κύων?) a. a. O. S. 329, Beatiel (beatus) ebenda, Erastiel (ἐραστός) ebenda, Kyriel (κύριος): Tafel z. Zoroasters Telescop nr. 25. 73, Geniel (genius?) ebenda nr. 12, Requiel (requies?) ib. nr. 47.

dieser Schreibung freilich bisher noch nicht nachgewiesen worden ist.[293])

Bei diesem eigentümlichen Schwanken der Ueberlieferung hinsichtlich des Vokalismus der zweiten, vierten und fünften Silbe ist es, so lange nicht ältere und bessere Quellen aufgefunden werden, äusserst schwierig, die ursprüngliche Form des Namens zu erkennen. Wir müssen uns daher, wenn wir die Sache vom rein kritischen und paläographischen Standpunkt aus betrachten, damit begnügen zu konstatieren, dass an sich die Formen Mephistophiles, (-philus, -pheles) und Mephostophiles (-pheles, -philus) ungefähr gleich gut bezeugt sind und demnach ungefähr die gleiche Berechtigung haben, der zu ergründenden Etymologie zu Grunde gelegt zu werden.[293b]) Jedoch darf man sich bei Ergründung der Etymologie keineswegs auf die Erkenntnis der ältesten Namensformen beschränken, sondern wir haben ausserdem noch notwendig das Wesen und den Charakter des Mephistopheles in Betracht zu ziehen, was merkwürdiger Weise bei allen mir bisher bekannt gewordenen Deutungen des Namens unterlassen worden ist. In dieser Beziehung ist es nun von grosser Wichtigkeit festzustellen, dass M. in der alten Faustsage durchaus die Rolle eines allezeit

293) Eine Kurz- oder Koseform von Mephistopheles ist wahrscheinlich in den Teufelsnamen 'Stöphel', 'Junker Stof' zu erblicken, die Grimm, D. Mythol.[4] S. 889 aus den Akten von Hexenprozessen nachgewiesen hat. Grimm (a. a. O.) denkt an Entstehung aus Christoph 'mit bedeutsamer Kürzung der ersten Silbe', doch ist es von vorn herein kaum glaublich, dass man einen mit Christus zusammengesetzten Heiligennamen jemals zur Bezeichnung eines Teufels gebraucht habe. Dass bei Verkürzung der Namen und Worte oft der erste Bestandteil unterdrückt wurde, ist bekannt; vgl. z. B. Toffel = Pantoffel, Stoffel = Christoffel (= Χριστοφόρος), Mine = Wilhelmine, Line = Karoline, Stine = Ernestine u. s. w. u. s. w.

293[b]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass, wenn nicht alles trügt, doch wohl Goethe mit der Wahl der durch ihn zu allgemeinster Anerkennung gelangten Namensform *Mephistopheles* bewusst oder unbewusst das relativ Richtigste getroffen hat. Erstens kommt diese Form, namentlich im Vokalismus der zweiten Silbe, den in der (für unsere Frage maassgebenden) magischen Litteratur des 16. u. 17. Jahrh. vorherrschenden Schreibungen Mephisdophulus (-tophulus), Mephistophiles, Mephistopheles (s. ob.) noch am nächsten, zweitens dürfte klar sein, dass die Formen auf *-philes* und *-philus*, in denen man höchst wahrscheinlich das griechische -φίλης und -φιλος (vgl. Θεοφίλης und Θεόφιλος, s. unt. Anm. 311) erblickte, sich viel leichter als eine sozusagen volksetymologische Umbildung eines älteren und weit schwerer verständlichen *Mephistopheles* als umgekehrt erklären lassen. Schon ganz äusserlich betrachtet macht also *Mephistopheles*, mit den übrigen Namensformen verglichen, den Eindruck einer gewissen Echtheit und Ursprünglichkeit.

hilfreichen, alle Bedürfnisse Fausts befriedigenden Dieners, d. h. eines spiritus servus oder familiaris nach Art des germanischen Hausgeistes oder Hauskoboldes, spielt, insofern er seinen Herrn überall, auch auf Reisen, mit Nahrung, Proviant, gutem Wein und täglich gekochter Speise, mit Kleidung und Geld versorgt, ja sogar sein Feld bestellt, die Früchte einsammelt, die Pferde anspannt u. s. w.[294]) Genau dieselbe Vorstellung von M. herrscht auch in der magischen Litteratur des 16. u. 17. Jahrhunderts, namentlich in den sogenannten Höllenzwängen. So heisst es z. B. in Fausts dreyfachem Höllenzwang Romae 1501 [?] (s. SCHEIBLE, Kloster V S. 1133): „Mephistophiles ist dienstfertig, er erscheinet wie ein Jüngling, ist zu allen Künsten und Diensten willig, er giebt die Spiritus servos (sonst Familiares genannt), er bringt Schätze aus der Erde und aus dem Wasser sehr schnel.“ Wie man leicht erkennt, wird durch diese für das Wesen des Mephistopheles so charakteristischen Züge die Zahl der von vornherein möglichen Etymologien nicht unwesentlich eingeschränkt, insofern man mit Bestimmtheit behaupten kann, dass nur diejenigen von ihnen einigen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit haben, die jenem Charakter des Dämons Rechnung tragen oder doch wenigstens nicht im Widerspruche damit stehen.

Gehen wir nunmehr zu einer kritischen Betrachtung der bisher aufgestellten Etymologien über, so ist es im Hinblick auf die unleugbare Thatsache, dass fast alle in der magischen Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts auftretenden Dämonennamen entweder der hebräischen oder der griechischen Sprache entlehnt sind[295]), leicht begreiflich, dass sämtliche bisherigen Deutungen

---

294) Vgl. das älteste Faustbuch von 1587, abgedruckt in SCHEIBLES Kloster II S. 955 f. In WIDMANS Volksbuch von 1599, abgedruckt ebenda S. 275 ff. Kap. 11 (Kloster II S. 343 f.), sagt Mephostophiles zu Faust: ‘So wil ich mich nun dir gantz underwürfflich machen, solst auch keinen Mangel an mir haben, ich wil dir trewlich dienen, so solstu dich auch vor mir nicht entsetzen, denn ich bin kein Teuffel, sondern ein Spiritus familiaris, der gerne bey den Menschen wohnet.’ . . . ‘So solstu wissen, das mein Nam Mephostophiles genant wirt, und bey diesem Namen solstu mich fordern, wenn du was von mir begerest, denn also heiss ich’. Man beachte wohl, in welchem Zusammenhang der Name M. zuerst vorkommt, nämlich da, wo sich M. selbst als einen allezeit willigen, zu allen möglichen Diensten brauchbaren Hausgeist (spiritus servus oder familiaris) dem Faust gegenüber bezeichnet. S. auch unt. S. 104 f.

295) Hinsichtlich der hebräischen Dämonennamen, die sich meist auf *-el* endigen, verweise ich auf S. 96 Anm. 292; von griechischen erwähne ich Yschyros

entweder hebräischen oder griechischen Ursprung des Namens voraussetzen.

a) Hebräische Etymologien.

1) Nach BROCKHAUS' Convers.-Lex. unter Mephistopheles soll der Name von hebr. *mephir*, d. i. der 'Zerbrecher' (von *phur* zerbrechen; vgl. Ps. 33, 10. Ezech. 17, 19) und *tophel* = 'Lügner', abzuleiten sein und demnach den 'Zerbrecher der Lügner'[295b]) bedeuten[296]), was jedoch, wie man sofort erkennt, ein für das Wesen des M. wenig bezeichnender, ja ihm direkt widersprechender Name sein würde, insofern nach unzähligen Stellen des alten Testaments nicht der Teufel, sondern vielmehr Jehovah als Vernichter der Lügner, Thoren und Gottlosen aufzufassen ist (vgl. z. B. Ps. 1, 4. 5, 7. 9, 6. 10, 15. 37, 38. 73, 19. Zeph. 2, 2. II Sam. 15, 31. I. Joh. 3, 8 u. s. w.). Ausserdem spricht gegen diese Ableitung (ebenso wie gegen die übrigen noch anzuführenden) aus dem Hebräischen der gewichtige Umstand, dass die Endungen *-es* oder *-us* (= griech. *-ος*) bei dem vorausgesetzten hebräischen *Mephir-tophel* (vgl. *Achitophel* und die anderen zahlreichen hebräischen Namen auf *-el*) unorganisch und deshalb schwer erklärbar sind und vielmehr auf griechischen Ursprung und Einfluss hinweisen. Es wäre höchst sonderbar, wenn neben den zahlreichen hebräischen und hebraisieren-

Theos (= *ἰσχυρὸς θεὸς*): Fausts 3 f. Höllenzwang b. SCHEIBLE V S. 1128. 1130. 1131. 1135. ib. S. 1099. Athanathos: ib. 1135 (= *ἀθάνατος*), Adanatos Jehova (ib. 1099). Acharontici spiritus: ib. 1136. Pluto: ib. 1120. Agios Ischiros o Theos (= *ἅγιος ἰσχυρός ὢ θεός*): 1099; Phantasia (= *φαντασία* Gespenst): ib. 1083. Daemon (ib.), Demigorgon (= *Δημογόργων* = *δημιουργός*; s. oben Anm. 287): 942. Dragon (= *δράκων*): 942. Mehr Anm. 312. Dabei kommen bisweilen die krassesten Verstümmelungen vor, z. B.: Orgus = Orcus, Bludohn = Pluto (s. oben Anm. 287), Alekso = *Ἀληκτώ*, Promelhu = *Προμηθεύς*, micromanticum oder nigromanticum = *νεκρομαντικόν*, damariatus = damnatus, Faria desta lecta = variatio delectat u. s. w. Vgl. ADALB. RUDOLF in Herrigs Archiv 62 (1879) S. 315* und G. HAUFF ebenda 66 (1881) S. 295 ff.

295b) Oder den 'Zerbrecher und Lügner', was aber nach den Gesetzen der hebr. Komposition unzulässig ist.

296) Wie mir übrigens des Hebräischen Kundige versichern, lässt sich *tophel* nicht in der Dedeutung 'Lügner', sondern nur in der von Thorheit nachweisen. Demgemäss bedeutet der 2. Sam. 15, 12 ff. vorkommende Eigenname Achi-tophel Bruder der Thorheit; vgl. Achi-tub (1. Sam. 14, 3) = Bruder der Güte, achi-ma-'as (1. Sam. 14, 50) = Bruder des Zornes u. s. w. Vgl. auch *tāphēl* (Hiob 6, 6) = das Ungesalzene, Thörichte (Klagel. Jerem. 2, 14), *tiphlah* (Hiob 1, 22 u. ö.) = Abgeschmacktheit, Thörichtes. *Mephirtophel* würde demnach eigentlich den 'Zerbrecher oder Vernichter der Thorheit' bedeuten, was jedoch ebenfalls viel besser auf Jehovah als auf den Teufel passt.

den Dämonennamen auf *-el*, die in der magischen Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts vorkommen (s. oben S. 96 Anm. 292), einzig und allein *Mephir-tophel* die griechisch-lateinischen Endungen *-es*, *-us*, *-ος* angenommen hätte.

2) Ganz ähnlich verhält es sich mit einer zweiten neuerdings zu ziemlich allgemeiner Anerkennung gelangten Ableitung aus dem Hebräischen, welche, nach dem Vorgange des Leipziger Professors RUD. SEYDEL, Dr. MAX KRENKEL in den Jahrbb. für deutsche Theol. XXII (1877) S. 494 ausgesprochen hat. Danach soll M. eine Zusammensetzung von *mephiz* = Zerstreuer, Vernichter (Nahum 2, 1) und *tophel* = Lügner sein und den 'Vernichter und Lügner' bedeuten. Wie ich soeben dargelegt habe, kann nach hebräischen Kompositionsgesetzen *Mephiz-tofel* nur den 'Vernichter der Thorheit' bezeichnen, was ebenfalls zu dem Wesen des Mephistopheles sehr schlecht, dagegen zu dem Jehovahs sehr gut passen würde (Anm. 295[b] u. 296).

3) Ein ausgezeichneter Kenner des alten Testaments und des Talmud, HEINR. LEWY in Mülhausen, den ich brieflich befragt habe, schreibt mir u. A.: „Ich für meine Person denke an Entstehung aus *měphatteh tāphēl* = Verführer der Thorheit, d. i. Verführer zur Thorheit, wobei Thorheit auch den Sinn von Unrecht hat. *měphatteh* ist Partic. Piel von *pātāh* leichtsinnig sein." Wie leicht ersichtlich ist, weicht erstens die vorausgesetzte Urform *Měphatteh-tāphēl* zu weit von den historisch überlieferten Namensformen *Mephistophiles* (*-philus*, *-pheles*) und *Mephostophiles* (*-us*, *-pheles*) ab, zweitens bleiben auch in diesem Falle die unhebräischen Endungen *-es*, *-us* (*-ος*) unverständlich, drittens entspricht die angenommene Bedeutung zwar einigermaassen der biblischen Vorstellung vom Teufel, aber wenig oder gar nicht dem Charakter des Mephistopheles als eines allezeit hilfreichen spiritus servus oder familiaris.

4) Nur beiläufig erwähne ich die von G. ZART zuerst in den Jahrbb. f. deutsche Theol. 1877 S. 118 und später noch einmal im Goethe-Jahrbuch von 1882 (Bd. III) S. 340 f. versuchte Ableitung von Mastiphat, dem *ἄρχων τῶν δαιμόνων* (*-ίων*) nach Synkellos (p. 102 C) und Georg. Cedrenus (I, 53, 8 ed. Bonn.). ZART meint, dass die verschiedenen Namensformen von M. sich samt und sonders aus einer aus Mastiphat erschlossenen Urform *Mastift-ofel* (sic!) erklären liessen, was doch auf den ersten Blick ganz unglaublich ist.

b) Griechische Etymologien.

Wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass in der Litteratur

des 16. u. 17. Jahrhunderts neben den hebräischen Dämonennamen auch **griechische** eine Rolle spielen, sowie dass die Endungen *-es* und *-us* (= griech. *-ος*) und namentlich das an den Wechsel von *-φιλης* und *-φιλος* (vgl. z. B. *Θεοφίλης* und *Θεόφιλος*) gemahnende Schwanken zwischen beiden auf griechischen Ursprung und Einfluss hindeuten[297]), ist es doch bisher noch nicht gelungen, eine einigermaassen wahrscheinliche Ableitung aus dem Griechischen zu finden, vielmehr übertreffen die bisherigen griechischen Etymologien die hebräischen an Willkür und Kühnheit noch um ein Bedeutendes, so dass ich mich hier auf ihre blosse Erwähnung beschränken kann.

So meinte DÜRR, Professor in Altorf, in einem Brief vom 18. Juli 1676 an GEORG SIGISM. FÜHRER, Mephostophiles sei aus *μέγας* und *φίλος* [*-φίλης*] entstanden „ut intelligatur se magnum et prae aliis eminere velle".[298]) W. ERNST WEBER, Goethes Faust S. 18 f. (Halle 1836) leitet den Namen von *mĕfitis* oder *mĕphitis* (Plur. *mĕfites*, Pers. 3, 99 u. Schol.) = Schwefeldampf, mephitischer Dunst und *φίλος* (oder *ὠφελεῖν*) ab und deutet demnach M. als einen 'homo (besser daemon), quem mephites juvant'.[299]) Noch viel willkürlicher und bedenklicher sind die Deutungen DÜNTZERS (b. SCHEIBLE, Kloster V S. 134) als *μὴ-φωτο-φίλης* = 'der das Licht nicht Liebende', HAGEMANNS (Progr. v. Graudenz 1872 S. 3) als *μὴ-φαυστο-φίλης* = 'Nichtfaustlieb' und ADALB. RUDOLFS (Herrigs Archiv Bd. 62 (1879) S. 289 ff.,

297) Griechische Namen von Dämonen sind im Zeitalter der Renaissance, d. h. im 15. u. 16. Jahrhundert, ebenso natürlich wie griechische Personennamen, man denke z. B. an Erasmus (*Ἐρασμός* = Geerts), Erastus (= Lieber), Melanchthon (= Schwarzert), Melander (= Holzapfel), Haloander (= Meltzer), Dryander (= Eichmann). In jedem einzelnen Falle griechischer Benennung eines Dämons jener Zeit lässt sich übrigens die Frage aufwerfen, ob wir es mit uralter griechischer Tradition (vgl. z. B. Pluto, Demigorgon, Phosphorus [Lucifer] etc. oben Anm. 287) oder, wie bei obigen Personennamen, mit griechischer Uebersetzung eines altdeutschen Namens zu thun haben. Ein höchst interessantes Beispiel für griechische Benennung eines (wahrscheinlich germanischen) Teufels und zugleich eine Parallele zu unserer Deutung des Mephistopheles ist der im Volksbuch von Christoph Wagner (SCHEIBLE, Kloster III S. 176) erwähnte Teufel **Androalphus** (= *Ἀνδρόαλφος*, richtiger *Ἄνδρ-αλφος*, d. i. *ὁ τοῖς ἀνθρώποις ἀλφάνων τι*), der a. a. O. als Lehrer der 'Astrology und Geometry', d. h. einer dem Menschen Gewinn bringenden Kunst, auftritt. Auch in diesem Falle kann man recht wohl an Uebersetzung eines ursprünglich deutschen Begriffes ins Griechische denken. Vgl. unt. Anm. 312. Bekanntlich vermutete schon Goethe die Entstehung des Namens M. im 16. Jahrh.; s. Herrigs Arch. 66 S. 242.

298) Vgl. DÜRR, Amoenitates litterariae 5, 60; DÜNTZER bei SCHEIBLE, Kloster V S. 135. REICHLIN-MELDEGG ebenda XI S. 349 Anm. 23.

299) REICHLIN-MELDEGG a. a. O.

65 (1881) S. 381, 66 (1881) S. 267 ff. als 'Ἡφαιστό-φιλος, wobei Hephaistos als Lucifer d. i. als oberster Höllendämon gefasst wird.[300a])

Was endlich meine eigene Deutung des M. = ursprünglich Μεγιστ-ωφέλης, d. h. 'der höchst Nützliche' betrifft, so bemerke ich zu deren Rechtfertigung kurz Folgendes.

1) Der nach griechischen Laut- und Kompositionsgesetzen vollkommen richtig gebildete Name Μεγιστωφέλης (vgl. Ὠφέλης und Ἐπωφέλης = Pan-Ephialtes) entspricht vor allem genau dem Charakter des Mephistopheles als eines allezeit dienstwilligen, seinem Herrn allen möglichen (zeitlichen) Nutzen bringenden Dämons (spiritus servus oder familiaris), was nach dem oben Gesagten nicht erst ausführlich nachgewiesen zu werden braucht.

2) Bekanntlich trägt der Teufel des Mittelalters und der Renaissancezeit mehrere Züge, die dem klassischen Altertum zu entstammen, d. h. den antiken Alpdämonen, wie Pan-Ephialtes, Satyros, Faunus und Silvanus, entlehnt zu sein scheinen. So wird z. B. der Teufel auf dem berühmten Gemälde des jüngsten Gerichts zu Pisa geradezu als Pan oder Satyr mit Bocksfüssen und Bockshörnern dargestellt, ebenso im dortigen Campo Santo und in dem die Geschichte des hl. Ranieri darstellenden Bildercyklus des sogen. Simone Memmi (PIPER, Mythol. d. chr. Kunst 1, 404 ff., WESSELY, Die Gestalten des Todes u. Teufels in der darstell. Kunst. Leipzig 1876 S. 87; vgl. S. 81 f. u. 90)[300b]); er ähnelt den genannten Dämonen auch insofern, als er, ebenso wie diese, namentlich in den Hexenprozessen, als Incubus oder Succubus auftritt[301]), seinen Anhängern Schätze verleiht u. s. w.

300a) Vgl. auch die Widerlegung der RUDOLFschen Deutung von G. HAUFF a. a. O. 66 S. 295 ff.

300b) Vgl. ferner Taf. 14 zum Volksbuch von Christoph Wagner, abgedr. b. SCHEIBLE, Kloster Bd. III zu Kap. 12 und die Tafel zu WIDMANS Faustbuch von 1599, abgedr. b. SCHEIBLE, Kloster Bd. II zu S. 545, sowie endlich VIOLLET-LE-DUC, Dictionn. raisonné de l'architecture s. v. Diable. GENER, La mort et le diable. Paris 1880 S. 506 f. A. GRAF, Naturgesch. d. Teufels. Aus d. Italien. von TEUSCHER. Jena o. J. S. 49 f. GRIMM, D. M.[3] 946.

301) Auch in dem ältesten Faustbuche von 1587 (SCHEIBLE, Kloster II S. 957 f. 1054 ff.) tritt Mephostophiles als erotischer Alpdämon auf, indem er Faust Succubae verschafft. Im Volksbuche von Wagner, abgedruckt in Bd. III von SCHEIBLES Kloster, heisst es S. 89: „Die [Geister] so in dürren oder truckenen Orten, als in und auff der Erden wohnen, seyn gemeiniglich Männlein, oder seynd Waldgötter, die Onosceli, Fauni, Satyri, mit Eselsbeinen und langen Schwäntzen, von denen geschrieben ist, dass sie viel Weiber genöthiget, und mit ihnen zu schaffen gehabt haben, darunter werden auch gerechnet die Incubi, die Trutten

Da nun, wie wir oben gesehen haben, der antike Alpdämon Ephialtes, den man in der Regel mit Pan identificierte, von dem mannigfachen Nutzen, den er den Menschen verschaffen sollte, geradezu der Nützliche, d. i. *Ὠφέλης*, *Ἐπωφέλης*, hiess, von welchem Namen *Μεγιστωφέλης* genau genommen nur der Superlativus ist, so liegt es auf der Hand, dass in der Zeit der Renaissance, die überhaupt Anlehnung an das klassische Altertum und vor allem gelehrte griechische Benennungen liebte, der mit Pan-Ephialtes identificierte Teufel recht wohl den griechischen Namen *Μεγιστωφέλης* erhalten konnte (vgl. unt. Anm. 312).

3) Zu genau demselben Resultate gelangen wir aber auch, wenn wir die echtgermanischen in der Gestalt und Sage des Mephistopheles verborgen liegenden Elemente ins Auge fassen. Schon oben haben wir Gelegenheit gehabt darauf hinzuweisen, dass Mephistopheles in den Volksbüchern ebenso wie in der magischen Litteratur des 16. u. 17. Jahrhunderts als 'spiritus servus' oder 'familiaris' bezeichnet wird und sich dem Faust durch die mannigfaltigsten Dienstleistungen als höchst nützlich erweist. Nun ist der Ausdruck spiritus servi oder familiares nur die gelehrte lateinische Uebersetzung für die echtdeutsche Bezeichnung 'Kobolde' oder 'Hausgeister', die, wie schon längst erkannt worden ist, später vielfach zu 'Teufeln' geworden sind.[302a]) Von diesen dienstbaren Hausgeistern heisst es bei Grimm, Deutsche Mythol.[4] S. 422: „Der Kobold ist also ein diensamer, fleissiger Geist, der seine Freude daran hat, den Knechten und Mägden in der Hausarbeit beizuspringen und insgeheim einen Theil derselben zu verrichten. Er striegelt die Pferde, kämmt ihre Mähnen aus[302b]), gibt dem Vieh Futter vor, zieht aus dem Brunnen Wasser und tränkt, mistet den Stall. Den Mägden macht er Feuer ein, spült die Schüsseln aus, spaltet und trägt Holz, kehrt und fegt. Sein Dasein bringt Glück und Gedeihen ins Haus, sein Abgang entzieht sie. Er gleicht den hilfreichen Erdmännlein, die in der

---

oder Alpen, welche die Leut des Nachts im Schlaff drücken und auch die Gespenst, welche man in Frankreich Dusios nennt." Vgl. auch das Spiessche Faustbuch von 1587 bei Scheible, Kloster II S. 1008, wo die bösen Alp- und Traumgeister als Teufel charakterisiert werden.

302a) Andere an *Μεγιστωφέλης* und *Ἀνδρόαλφος* (s. oben Anm. 297) erinnernde Namen für diese Kobolde und Hausgeister (Pygmäen: A. 305) sind: Gesell, Gutgesell, Nachbar, lieber Nachbar (Grimm[4] S. 414), Husknechtken, Hauspuken (Nachtr. S. 144).

302b) Ist er boshaft, so bewirkt er den sog. Weichselzopf (Grimm[3] 433).

Feldarbeit beistehen. Aber zugleich führt er Aufsicht, dass alles im Haushalt ordentlich hergehe; faules und fahrlässiges Gesinde hat von ihm zu leiden, er zieht den Trägen die Decke vom Bett ab, bläst ihnen das Licht aus, dreht der besten Kuh den Hals zu, stösst schlampigen Mägden den Kübel um, dass die Milch verschüttet, und spottet ihrer durch höhnisches Gelächter; seine Gutmütigkeit wandelt sich in Neckerei und Schadenfreude, er wird zum Quälgeist und Plagegeist[302c]). . . . Er soll zuweilen seine Vorliebe zu dem Hausherrn so weit treiben, dass er aus der Scheune oder aus dem Stall anderer Bauern Heu und Stroh entwendet und es jenem zuträgt" (s. Nachträge S. 147 f.).[303]) „Einen bunten Rock mit klingenden Schellen hält er sich aus" (S. 419. 423 u. 424) und versteht sich auf Tanz und Musik (S. 424).

Wer erkennt nicht in dieser Schilderung die wichtigsten Züge wieder, die für den Mephistopheles der alten Faustsage charakteristisch sind (s. ob. S. 98 Anm. 294)? So heisst es z. B. im WIDMANschen Volksbuch von 1599 b. SCHEIBLE, Kloster II S. 365 f., dass Mephostophiles in 'einer unbequemen Zeit, da die Frucht nit wol geraten war', das Getreide auf den Feldern des Faust so wohl geraten liess, dass er 'dennoch schnitte dreyfach mehr von seinen geerbten Gütern, denn sein nächster Nachbahr, desgleichen von seinem Wisswath, von Hew und Ohmet'; ferner dass er 'in dieser Zeit des Sommers, alles, so Faustus auff dem felde gehabt, in die Stadel und behausung gesamlet . . ., Pferdt vnd wagen aussgespannt für sich selbs, und das alles hereinbracht.'[304]) In dem SPIESSchen Faustbuch vom Jahre 1587 (SCHEIBLE

302c) Das Gleiche gilt wohl auch von Faunus, d. i. dem 'Guten'. Auch dieser ist, wie schon sein Name lehrt, im Allgemeinen ein guter, den Menschen wohlwollender Dämon, doch offenbart er bisweilen als Alp und als ficarius (s. ob. S. 61 f.) namentlich in den Viehställen ein tückisches, boshaftes Wesen.

303) Dasselbe gilt vom Teufel; vgl. GRIMM a. a. O. S. 851: „Wenn von dem Teufel erzählt wird, der seinen Freunden und Günstlingen Geld oder Getreide zuträgt, so nähert er sich gutmütigen Hausgeistern oder Elben."

304) Vgl. auch HOCKER, Der Teuffel selbs etc. 1568: 'Man hört, dass in Issland dienstbare Geister seyn, welche der Leute Knechte sind in jhren Häusern, tragen Holtz und Wasser in die Küchen. . . . In Teutschland hat man sie geheissen Wichtlichen, Erdmännerchen, Gute Hulden und Hellekäppelein und man hat sie gefunden, dass sie Schüsseln in der Küchen gewaschen haben, sie haben der Pferde gewartet und ist ein wahn darbey gewesen, dass wo ein solch Wichtlein sey, da sey eitel Glück und Gedeyen" (vgl. OSBORN, Acta German. III (1893) S. 43 f.).

a. a. O. S. 955; vgl. S. 360) wird ferner erzählt: „Sein Nahrung und Prouiandt hatt D. Faustus vberflüssig, wann er einen guten Wein wolte haben, bracht jme der Geist solchen auss den Kellern, wo er wolte, wie er sich dann selbst einmal hören lassen, er thet seinem Herrn dem Churfürsten, auch dem Hertzogen auss Bäyrn, vnnd dem Bischoffe von Saltzburg, viel Leyds in den Kellern. So hat er täglich gekochte Speyss . . . . Er vnd sein Jung giengen stattlich gekleydet, welches Gewand darzu jhme sein Geist zu Nachts, zu Nürmberg, Augsspurg oder Franckfurt einkauffen oder stehlen muste, dieweil die Krämer des Nachtes nicht pflegen im Kram zu sitzen. So müsten sich auch die Gerber vnnd Schuster also leiden." Endlich macht Mephostophiles liebliche Musik (Spies a. a. O. S. 953) und erscheint Fausten 'in gestalt vnnd Kleidung eines Franciskaner Münchs mit einem Glöcklin oder in einem Schellengewand, damit er am Geläut könnte wissen, wann er daher komme' (Spies S. 949 und Widman S. 351). Sehr oft treten solche dienstbare Hausgeister in Zwerggestalt auf und heissen dann 'Heinzelmännchen, Hinzelmännchen' (Grimm S. 416) oder 'Wolterkens' (S. 422), wofür in der gelehrten Sprache des 16. Jahrhunderts auch Pygmaei gesagt wird: abermals ein deutlicher Beweis, dass man damals altdeutsche Namen gern ins Griechische oder Lateinische übertrug.[305])

4) So bleibt uns schliesslich nur noch zu erklären übrig, wie es kam, dass sich die von mir vorausgesetzte Urform *Megistopheles* in *Mephistopheles* (*Mefistofeles*) verwandeln konnte. So viel ich sehe, gibt es zur Erklärung dieser Umwandlung zwei verschiedene Möglichkeiten, je nachdem man in diesem Falle eine absichtliche oder unabsichtliche Entstellung der ursprünglichen Namensform annimmt. Fassen wir zunächst die letztere Alternative ins Auge, so wird es jeder, der die zahlreichen aus Missverständnissen aller Art hervorgegangenen Verschreibungen kennt,

---

305) Vgl. das Volksbuch von Wagner bei Scheible, Kloster III S. 84: „Aratron (= Satan) sendet die Pygmeos und Spiritus familiares zu, dass sie mit ihnen [den Menschen] umgehen." S. auch Engel, Faustschriften S. 155 nr. 339: „Aus der grossen Synagoge der weisen cabbalae Mosis einen guten Familiaris, oder Dienst Geist auch Pygmaen zu allen Diensten in beliebiger Gestalt zu bekommen." Aus dem Titel eines 1510 [?] zu Rom [?] gedruckten Höllenzwangs. (Vgl. nr. 340 u. 345.)

die namentlich die selteneren griechischen und lateinischen Ausdrücke und Namen in den Handschriften des Mittelalters und der Renaissancezeit erlitten haben, von vornherein für durchaus möglich halten, dass auch ein so wenig volkstümlicher und etymologisch schwieriger Name wie Megistopheles in Mefistofeles u. s. w. verstümmelt und in dieser Verstümmelung bald gebräuchlich werden konnte; man denke z. B. an *Orgus* für *Orcus*, *Bludohn* für *Pluto*, *Alekso* für *Allekto*, und vor allem an das stehend gewordene *nigromantia* für *nekromantia* u. s. w. (vgl. RUDOLF in Herrigs Archiv 62 (1879) S. 315*).[306]) Weit grössere Wahrscheinlichkeit hat jedoch nach meiner Ansicht die Annahme einer absichtlichen Entstellung. Ich erinnere in dieser Beziehung an die zahlreichen absichtlichen Veränderungen oder Verstümmelungen, die gerade bei solchen Dämonennamen vorkommen, deren eigentliche und ursprüngliche Form man auszusprechen sich scheute, weil man durch Nennung des wirklichen Namens den gefürchteten Dämon unnötigerweise herbeizurufen und gegen sich heraufzubeschwören fürchtete.[307]) So erklärt sich mit Leichtigkeit eine Menge höchst irrationaler Lautveränderungen in zahlreichen Dämonennamen, die besonders im Munde des Volkes eine sehr weite Verbreitung fanden und sogar bisweilen die alten echten Formen mehr oder weniger verdrängt haben: ich verweise auf die reiche Fülle der 'Euphemismen' für den Begriff 'Teufel', z. B. hochdeutsch *Deichel*, *Deixl*, *Deigel*, *Deiker*, *Deuker*, *Deutschker*, *Deutsching*, schweizerisch *Dyggeli*, *Tüggeli*, westfälisch *Knüvel* für *Düvel*, französisch *diacre* für *diable*, *saternie* für *satanas*, *potz* oder *kotz* für *Gottes*, französ. *parbleu* = *pardieu*, *morbleu* = *mort de dieu* u. s. w.[308]) Auch im Mittel- und Neugriechischen sind solche Verstümmelungen ganz gewöhnlich, wie z. B. die mannigfachen Benennungen des ge-

306) Vgl. auch DU CANGE, Gloss. s. v. *nigromantia*. Aehnliche Verstümmelungen finden sich natürlich auch bei hebräischen Dämonennamen; vgl. z. B. Wal (= *Βαάλ*?), Welczenbuel = *Βεελζεβούβ* (*Βεελζεβούλ*) und Welphegor = *Βεελφεγώρ* (-*φαγώρ*) in der Pfarrkircher Passion (OSBORN, Die Teufelslitteratur des 16. Jahrhunderts in Acta Germanica III (1893) S. 15 f. Philo Iud. 1, 413 u. 595 M. Hesych. s. v. *Βεελφεγώρ*. Etym. M. 194, 18).

307) GRIMM, Deutsche Myth.[4] S. 13 Anm. 1: „Solche Scheu kann zwiefachen Grund haben; der heilige Name soll nicht missbraucht, der unheilige, furchtbare z. B. des Teufels durch Verunstaltung gemildert werden."

308) Vgl. GRIMM a. a. O. S. 13 u. 825. KARL SCHEFFLER, Wissenschaftl. Beihefte z. Zeitschr. d. allg. deutsch. Sprachvereins Heft 14—15. Berlin 1898 S. 115 f.

fürchteten 'Werwolfs': *βουθρόλακας*, *βουρδόλακας*, *βουρδούλακας*, *βορβόλακας*, *βουρβούλακας* beweisen, die neben den älteren Formen *βουρκόλακας* und *βρουκόλακας* vorkommen und sämtlich auf das bulgarische *vrkolak* zurückgehen.[309]) Aehnlich gebraucht der Neugrieche *διάβουτρος*, *διάντρος* und *διάσκος* für *διάβολος* u. s. w.[310]) Durch solche Analogien, welche namentlich auch dies lehren, dass gerade in den Namen gefürchteter Dämonen häufig dentale und labiale Laute an die Stelle von Gutturalen und umgekehrt getreten sind[311]), dürfte in der That meine Annahme, dass *Μεφιστωφέλης* weiter nichts als eine absichtliche Verstümmelung aus *Μεγιστωφέλης* sei, einen ziemlich hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn auch freilich zugegeben werden muss, dass eine zwingende Bestätigung dieser Ansicht erst durch den wirklichen Nachweis der vorausgesetzten Urform *Megistopheles* für *Mephistopheles* in Litteraturdenkmälern des 16. oder 17. Jahrhunderts oder eines deutschen Kobolds (Hausgeistes) von entsprechender Bedeutung (s. ob. Anm. 302 u. 304) erbracht werden würde.[312])

---

309) B. SCHMIDT, Das Volksleb. der Neugr. 1 S. 158 f.

310) SCHMIDT a. a. O. S. 175. POLITIS, *Μελέτη ἐπὶ τ. βίου τ. νεωτ. Ἑλλ.* I S. 425. Auf solcher absichtlichen Verstümmelung beruht wohl auch das Schwanken der Form hinsichtlich des Teufelnamens mnl. Barlebaen, Barlibaen, altengl. Barlibak, Barnebaen, Barlebos, Borlebuer (GRIMM a. a. O. S. 838 u. Nachtr. S. 296, wo noch weitere Analogien zu finden sind).

311) Vgl. z. B. *Deichel* für *Teufel*, *γαρυπνᾶς* für *βαρυπνᾶς*, *βραφνᾶς* für *βραχνᾶς* (oben S. 56 Anm. 164), *βουρδόλακας* für *βουρκόλακας* oder *βορβόλακας*. Vielleicht wirkte bei der Verstümmelung von *Megistopheles* in *Mefistofeles* auch ein sozusagen volksetymologisches Missverständnis mit, indem man z. B. dabei an den mephitischen Schwefelgestank der höllischen Dämonen oder an französ. *méfier* dachte.

312) Da Pan-Ephialtes, also nach den Begriffen des Mittelalters und der Renaissancezeit der Teufel, nach Hesychius und Caelius Aurelianus (s. ob. Anm. 117) *Ὠφέλης* oder *Ἐπωφέλης* hiess, quod utilis patientibus perhibeatur (Cael. Aurel.), oder *ὅτι μεγάλας ὠφελείας προαγορεύει* (Artemid. on. 2, 37; ob. S. 67), so konnte ein belesener Gelehrter des 15. oder 16. Jahrhunderts sehr wohl auf den Gedanken kommen, den höchst nützliche Dienste leistenden Teufel oder 'Spiritus servus' (familiaris) der Faustsage *Μεγιστωφέλης* zu benennen. — Aehnlich sind wohl die bei SCHEIBLE Kloster V S. 130, 69 aus PALINGENIUS, Zodiacus vitae IX 293 ff. angeführten Teufelsnamen *Τυφοῦργος* (Hochmutsteufel; vgl. typhus Stolz), *Ἄπληστος* (Geizteufel), *Μιάστωρ* (Mordteufel?) u. *Σαρκόθεος* (Teufel d. Fleischeslust?) entstanden. Die ebenda genannten vier Teufelsfürsten der 'vier Winkel d. Erde' heissen: Oriens (Osten), Paymon (v. *παύειν*, Westen?), Egyn (v. *Αἴγυπτος*, Süden?) und Amaymon (*Ἀμύμων*? *Ἀμαυρῶν*? Norden?).

# Anhang II.

## Die von dem Wesen und der Entstehung des Alptraums handelnden Stellen der antiken Aerzte.

## I.

Soranus b. Caelius Aurelianus, Morb. chron. I cap. III. Dem folgenden an mehreren Stellen von mir verbesserten Texte habe ich die editio princeps, Basileae anno MDXXIX, p. 10-11 und die von AMMAN Amstel. 1722 p. 288 f. zu Grunde gelegt.

Incubonem[1]) aliqui ab hominis[2]) forma vel similitudine nomen ducere dixerunt, aliqui a phantasia, qua patientes afficiuntur, si quidem veluti ascendere atque insidere suo pectori sentiunt quicquam. Themison vero secundo epistolarum libro pnigaliona vocavit, si quidem praefocat aegrotantes. Item quidam veteres 5 ephialten vocaverunt, alii 'Επωφέλην, quod utilis patientibus per-

3 sentiunt] sentiant ed. Bas. | 4 vero] fehlt b. Amman. | pnigaliona] Πνιγαλίωνα Amman. | 5 praefocat] praefocet Bas. | Item] fehlt b. Amman. | 6 ephialten] ἐφιάλτην Amman. | 'Επωφέλην] 'Επωφέλην ROSCHER; s. ob. S. 44. epibolen Bas. ἐπιβολήν Amman u. Reines. b. Amman p. 632 | utilis] Amman am Rande: aut talis.

---

1) = 'Εφιάλτην; vgl. Paul. Aeg.

2) Paul. Aeg. ἀπὸ ἀνδρός. Man bedenke, dass 'Εφιάλτης ein sehr bekannter griechischer Männername war und dass vor allem der berüchtigte Verräter der 300 Spartaner von Thermopylä so hiess. So mochte vielleicht die Vorstellung entstehen, dass der Dämon des Alpdrucks ursprünglich die ruhelose Seele eines bösen Menschen Namens 'Εφιάλτης oder nach diesem benannt sei. Vgl. ROHDE, Psyche[2] I S. 190 ff. 193 (Lamia). ROSCHER, Kynanthropie S. 27 ff. (böse Seelengeister Verstorbener verursachen Alpdruck und Krankheit). SCHMIDT, Volksleben d. Neugriech. I, 145 f. (Kalikantsaren) u. s. w. — Möglicherweise beziehen sich die Worte des Soranos aber nur auf die Erfahrung, dass das Alpwesen gewöhnlich in menschlicher oder menschenähnlicher Gestalt aufzutreten pflegt. S. ob. S. 8. 14. 16 f. 29 ff. u. vgl. Hieronym. in Esaiam 5, 13, 21: Incubones vel Satyros vel silvestres quosdam homines, quos nonnulli Faunos ficarios vocant. Anon. de monstris 6: Fauni nascuntur de vermibus, natis inter lignum et corticem ... et efficiuntur homines silvestres.

hibeatur. Afficit crapula vel indigestione iugi vexatos. Accidens igitur semel, ita ut nullam vigilantibus querelam aut displicentem sanitatem faciat sed solius somni turbatio noscatur, minime 10 passio dici potest, sicut neque semel effectus per somnum seminis lapsus, quem Graeci *ὀνειρωγμόν* appellant, passio nuncupatur, nisi iugiter atque cum corporis incommoditate fuerit effectus. Est autem supra dicta passio epilepsiae tentatio.[2b]) Nam quod neque deus neque semideus neque cupido sit, libris causarum, quos 15 aetiologumenos appellavit, plenissime Soranus explicavit. Ista igitur passione possessos sequitur corporis tardissimus motus atque torpor et magis per somnium gravedo atque pressura et veluti praefocatio, qua sibi quemquam irruisse repente existimant, qui sensibus oppressis corpus exanimet neque clamare permittat. Quo 20 fit, ut saepe erumpentes non articulata sed confusa voce exclament. Quidam denique ita inanibus adficiuntur visis, ut et se videre credant irruentem sibi et usum turpissimae libidinis persuadentem, cuius si digitos apprehendere nixi fuerint, fugatum existiment.[3]) Tunc [autem], cum somno surrexerint, faciem atque transforationis 25 partes uvidas et humectas sentiunt attestante gravedine cervicis cum tussicula levi molli stimulatione commota.[3b]) Plurimum autem possessis accidit pallor et corporis tenuitas, quippe cum somnum timendo non capiant.[4]) Apparet igitur stricturae passio ex gravedine, tarda autem ex temporis tractu et non semper sine periculo sa- 30 lutis. Cum enim vehementer impresserit praefocatio, quosdam interficit. Memorat denique Callimachus Hippocratis sectator contagione quadam plurimos ex ista passione veluti lue apud urbem Romam confectos.[5]) Quapropter curandos oportet iacere loco lucido atque mediocriter calido, adhibita requie animi et corporis, abstinentia

11 *ὀνειρωγμόν*] onirogonon: Bas. *ὀνειρόγονον*: Amman. *ὀνειρωγμόν*: ROSCHER. | 14 cupido] ROSCHER; s. ob. S. 23 Anm. 51. Cupido: Bas. u. Amman. Vgl. auch ROHDE, Rh. Mus. 37 S. 467, 1. | 14 f. aetiologumenos] *αἰτιολογουμένους*: Amman. | 15 quos a. Soranus appellavit, plenissime expl.: Bas. | 18 existimant] existiment: Bas. | 23 fugatum] fugientem am Rande: Amman. | 24 autem] fehlt in ed. Bas. | 26 levi] leni am Rande: Amman. | 31 Callimachus] ROSCHER; vgl. SUSEMIHL, Gesch. d. Lit. in d. Alexandr. Zeit I 778. 827. II, 682. Silimachus: Bas. u. Amman.

2b) S. oben S. 22 u. unten Zeile 57 f.
3) S. ob. S. 20 Anm. 42.
3b) Vgl. ob. S. 23.
4) Vgl. ob. S. 31 f. u. Anm. 75 u. unt. Zeile 51 ff.
5) Vgl. ob. S. 21.

usque ad tertium diem, quem Graeci diatriton vocaverunt. Tum 35
colla tegenda atque caput [et] stomacho lanis limpidis ex oleo
calido praecincto, adhibenda etiam oris collutio ex potu aquae
calidae. Ac si plurima stomachi vel capitis vel colli fuerit querela,
adhibenda phlebotomia et post detractionem perunctio ex oleo
calido. Tum ora fovenda, cibus dandus simplex, succi facilioris, 40
parvus, sorbilis, et, si passio perseveraverit, cataplasmata ad-
hibenda, cucurbita quoque nunc simplex nunc adiuncta scarificatione
ex utraque parte gutturis, quam Graeci *ἀνθερεῶνα* vocant, nos
rumam. Tunc vaporatione utendum et alternis diebus cibus dandus.
Illa vero adiutoria, quae adhibenda, diurnis erunt diebus adhibenda, 45
sed longe remotius a nocturno tempore. Tunc etiam gestatio
atque varius cibus et lavacrum et aquatum vinum. Illis vero
partibus, quas curamus, erunt primo cerotaria apponenda, tum
malagmata, ut diachylon aut diamelilotum aut diasamsucum.
Fricatio etiam capitis et densi pectinis capillorum decursio, suspi- 50
ciones etiam sive metus imminentium[5]) somniorum avertendi procul
fabularum lenitate robore adiecto, plerique enim sibi fingentes vel
formantes futura voluntarios[6a]) paene causarum motus efficiunt.
Ac si passio tardaverit levioribus admonita monitis, convenit
etiam radicum vomitus atque drimyphagia, capitis quoque detonsio 55
ac corporum usus acriorum; item dropax: sic enim aut ex supra
dictis adiutoriis aegritudo solvetur aut, si pejoraverit, epilepsia
necessario sequetur.

35 quam? R. | Tum] Tunc: Bas. | 36 et] fehlt b. Amman. | 40 Tum] Tunc: Bas. | 46 tum] Tunc: Bas. | 49 Diasamsucum] Diamsucum (sic!): Amman. | 53 causarum = morborum; vgl. Marcell. de med. ed. HELMR. p. 391 s. v. causa. Pelagon. § 258. KLOTZ, Handw. I p. 807[a].

## II.

Oribasius Synops. 8, 2 ed. Bussemaker et Daremberg, Paris 1873 vol. V p. 402. (Die aus Soranos stammenden Worte sind hier ebenso wie in den folgenden Stücken gesperrt gedruckt.)

**Quelle und Parallelstellen.**

*Περὶ ἐφιάλτου.*

Sor. Z. 14 f. *Οὐκ ἔστιν ὁ καλούμενος ἐφιάλτης δαίμων κακός, ἀλλὰ ὁ μέν τις νόσος ἰσχυρά, ὁ δὲ ὑποφήτης ἱερὸς καὶ θεράπων Ἀσκληπιοῦ.*

5) Vgl. ob. Zeile 27 f.

6a) = spontaneos, *αὐτομάτους*; vgl. Galen. XV 299 K.

προοίμια δὲ ἐφιάλτου ταῦτα· πνίξ, ἀφωνία, βάρος. φυλακτέον οὖν τὸ δεινὸν ἀρχόμενον, χρονίσαν γὰρ καὶ ⟨συνεχῶς⟩ νυκτὸς ἐπιπῖπτον νόσημά τι τῶν μεγάλων, ἀποπληξίαν ἢ μανίαν ἢ ἐπιληψίαν ἀγγέλλει, ὅταν ἐπὶ τὴν κεφαλὴν φέρηται ἡ αἰτία. ὅσα γὰρ οἱ ἐπιληπτικοὶ μετὰ ἡμέραν ταῦτα οἱ ἐφιαλτικοὶ πάσχουσι κοιμώμενοι. χρὴ οὖν τέμνοντα φλέβα καὶ καθάρσεις παραλαμβάνοντα κενοῦν ὅλον τὸ σῶμα τοῦ πάσχοντος. μάλιστα δὲ βοηθεῖ τούτοις μέλας ἐλλέβορος[6]), εἰ δραχμῇ μιᾷ ὀποῦ σκαμμωνίας μίσγεις ὀβολοὺς τρεῖς καί τινα τῶν εὐώδων, ἄνισον, δαῦκον, πετροσέλινον. καὶ ἡ διὰ τῆς σικυωνίας δὲ ἱερὰ μεγάλως βοηθεῖ. ἡ δὲ δίαιτα ἔστω λεπτή, καὶ τὰ φυσώδη φυλάττεσθαι χρή.[7]) βοηθεῖ δὲ αὐτοῖς καὶ ὁ τῆς παιωνίας καρπός.[8]) κόκκους δὲ πεντεκαίδεκα τοὺς μέλανας τρίψας μετὰ ὕδατος πίνειν δίδου συνεχῶς.

(Marginal line numbers: 5, 10, 15. Marginal references: Sor. Z. 16 ff. — Aët. 11 ff. u. Paul. Ae. 12 ff. — Sor. Z. 13. 57 f. — Aët. 4 ff. P. Aeg. 14. — Aët. 14 ff. — Sor. Z. 39. Aët. 15 u. Paul. Aeg. 15 ff. — „ „ — „ „ — Sor. Z. 40 f. Aët. 19. P. Aeg. 20 ff. — „ „ — „ „)

4 ἀρχόμενον] ed. ἀρχομένου. | συνεχῶς] ROSCHER; vgl. Aët. 12 u. Paul. Aeg. 12.

# III.

Aëtius Amidenus libr. medicinalium tom. I Venet. 1534 p. 104[b].

*Περὶ ἐφιάλτου. Ποσειδωνίου.*[8b]) Οὐκ ἔστιν ὁ καλούμενος ἐφιάλτης δαίμων, ἀλλὰ μᾶλλον μελέτη καὶ προοίμιον ἐπιληψίας ἢ μανίας ἢ ἀποπληξίας. καὶ γὰρ ἀπεψίαι ἐξ ἀδδηφαγιῶν προηγοῦνται τοῦ πάθους. ἀτμῶν γὰρ παχέων καὶ ψυχρῶν πληρούμεναι αἱ κοιλίαι τοῦ ἐγκεφάλου κωλύουσι τὰς δυνάμεις διὰ τῶν νεύρων ἐξιέναι καὶ δυσδιέγερτον τὸ⟨ν⟩ νοσ⟨οῦντ⟩α κατασκευάζουσι[9]) καὶ μόλις εἰς

(Marginal line number: 5. Marginal references: Sor. Z. 13 ff. Orib. 1 ff. — Sor. 13 ff. 57. Orib. 5. Sor. 7.)

6 τ. νοσοῦντα] edd. νόσημα. Ich vermutete früher: κῶμα oder κοίμημα; vgl. Hesych. u. Phot. s. v. κῶμα· κοίμημα etc. Galen. 19 p. 413 K.: λήθαργός ἐστι καταφορὰ [= κῶμα] δυσδιέγερτος. Galen. XVII B p. 457: δυσδιέγερτον . . . κῶμα. Theophan. Nonn.

6) Fast dieselbe Arzenei (ἐλλεβ. μέλανος φλοιός ἢ κολοκυνθίς ἢ σκαμμωνία) führt Rufus Ephes. (Poseidonios? s. ob. Anm. 38) ed. DAREMB.-RUELLE p. 361 als Mittel gegen Epilepsie an. Vgl. auch Dioskor. m. m. 4, 149 u. 168.

7) Vgl. oben S. 26 f. Anm. 60 ff.

8) S. ob. S. 27 f.

8b) Vgl. über diesen Poseidonios Galen. 19 p. 710. 717 KÜHN u. Rufus Ephes. ed. DAREMB.-RUELLE p. 360. Aët. ed. Ven. 1534 p. 107 u. öfter.

9) Vgl. ob. S. 9 f. 23 Anm. 11 f. 53 u. ausserdem Psell. de Babutzicariis b. DU CANGE, Gloss. med. et inf. Graec. p. 179. Die Theorie, dass Schlaf, Traum u. Alpdruck aus schwerverdaulichen Speisen entstehen, deren ἀναθυμιάσεις (Gase) in das Gehirn emporsteigen, findet sich schon b. Aristot. de somno et vigil. 3 = III p. 505, 10 ff. 506, 1 ff. Didot. Vgl. auch de part. anim. 2, 7 p. 238, 51 ff. u. 239, 8 ff.

Sor. 16 ff. ἐνέργειαν ὀρθὴν ἀγόμενον. ὅθεν καὶ ἀκίνητοι παντάπασι μένουσιν οἱ τοιοῦτοι, προηγεῖται γὰρ τοῦ ἐφιάλτου πνὶξ καὶ ἀφωνία καὶ βάρος καὶ ἀκινησία. τῇ δὲ πολλῇ ἀγωνίᾳ λεπτυνομένου τοῦ πνεύματος καὶ διαφορουμένου καὶ ἐκφραττομένων τῶν πόρων διεγείρονται 10
Orib. 3 ff. αἰφνίδιον. φυλακτέον οὖν τὸ δεινὸν ἀρχόμενον, χρονίσαν γὰρ καὶ συνεχῶς ἐπιπιπτόν τινα τῶν προρρηθέντων νοσημάτων ἐπιφέρει ἀθροι-
Orib. 6. ζομένου κατὰ βραχὺ ἐν ταῖς κοιλίαις τοῦ ἐγκεφάλου παχέος χυμοῦ. ὅσα γὰρ οἱ ἐπίληπτοι ἐν τοῖς παροξυσμοῖς πάσχουσι, ταῦτα οἱ ἐφιαλ-
Sor. 39. τικοὶ καθεύδοντες. εἰ μὲν οὖν αἷμα πλεονάζει, τέμνειν χρὴ τὴν ἐν 15 ἀγκῶνι φλέβα, εἰ δὲ κακοχυμία μᾶλλον ἐπικρατεῖ, καθαίρειν τῇ Ἀρχι-
Orib. 9 ff. γένους ἱερᾷ. μάλιστα δὲ αὐτοῖς βοηθεῖ τοῦτο· ἐλλεβόρου μέλανος φλοιοῦ δραχμὴ μία, σκαμμωνίας ὀβολοὶ τρεῖς, ἀνίσου ἢ δαύκου ἢ
Sor. 40 f. πετροσελίνου βραχύ. ἡ δὲ δίαιτα δὴ ἔστω λεπτὴ καὶ ἄφυσος
Orib. 13. παντάπασι. βοηθεῖ δὲ αὐτοῖς ὁ μέλας καρπὸς τῆς παιονίας· πεντε- 20
Vgl. Rufus p. 460. Daremb. καίδεκα κόκκοι λεῖοι διδόμενοι μεθ' ὕδατος ἐν ποτῷ. ἐμβρέχειν δὲ
Sor. Z. 39 f. καὶ τὴν κεφαλὴν ἀνηθίνῳ ἐλαίῳ θερμῷ καὶ σκέπειν πιλήματι
Sor. Z. 36 f. καθεύδειν μέλλοντα.

I p. 114: κῶμα λέγεται ὁ βαθὺς καὶ παρὰ φύσιν δυσέγερτος ὕπνος. Mehr. b. Steph. Thes. s. v. δυσέγερτος und δυσδιέγερτος. Eustath. zu ν 80 p. 1733, 38. ROSE, Anecd. Gr. et Graecol. II p. 231: Ex quibus eum, qui incubone vexatur, adprehendis? Ex difficili motu corporis atque torpore somno etiam insolito [ROSE a solito] gravi, quo sensu obpresso gravatur. Tertull. de an. 44: Genus fuerat gravioris aliquanto soporis, ut de incubone praesumptio est. Vgl. auch oben S. 9. Hinsichtlich der Verwechselung von κ und ν vgl. Bast zu Schäfer, Gregor. Cor. p. 726. — Jetzt lese ich: τὸν νοσοῦντα; vgl. Mich. Psellus de Babutzic. unten Nr. VIII Z. 8: τὸ γὰρ ἐκεῖθεν [d. i. aus dem Magen und Unterleibe] ἐξατμίζον παχύτερον ἔτι καὶ γεωδέστερον ὂν ταῖς τοῦ ἐγκεφάλου κοιλίαις ἐμπῖπτον ἀποφράγνυσι ταύτας καὶ δυσαίσθητόν πως [= δυσδιέγερτον] καὶ ἀκίνητον ... ἀποφαίνει τὸν παθαινόμενον [= τ. νοσοῦντα]. | 18 ὀβολοὶ] ὀβολοὺς ed. Ven. | 19 δὴ ROSCHER. ed. δὲ. | 20 παιωνίας? Vgl. jedoch Orph. Arg. 921 παιονίῃ.

# IV.

Paulus Aegin. ed. Venet. 1528 p. 30[b] u. Basil. 1538 p. 66 (die gesperrt gedruckten Worte sind höchst wahrscheinlich die des Soranos).

*Περὶ τοῦ ἐφιάλτου.*

Sor. 1 ff. Τὸν ἐφιάλτην οἱ μὲν ἀπὸ ἀνδρὸς ὠνομάσθαι λέγουσιν ἢ
Sor. 2 ff. ἀπὸ τοῦ φαντασιοῦσθαι τοὺς ἐν αὐτῷ γενομένους ὡς ἐφαλλο-
Sor. 4 ff. μένου τινος. Θεμίσων δὲ διὰ τοῦ δεκάτου [?] τῶν ἐπιστολικῶν

5 πνιγαλίωνα προσωνόμασεν, ἴσως ἀπὸ τοῦ πνίγειν. συνίσταται Sor. 7 ff.
δὲ περὶ τοὺς κραιπαλοῦντας καὶ συνεχῶς ἀπεπτοῦντας. τοῖς " "
δὲ ἐν αὐτῷ γενομένοις παρακολουθεῖ δυσκινησία καὶ ναρκώδης Sor. 15 ff.
συναίσθησις παρὰ τοὺς ὕπνους ⟨καὶ⟩ πνιγμοῦ φαντασία καὶ " "
κατάληψις ὡς ἐπιπεσόντος τινὸς μετὰ τοῦ ἀδυνατεῖν προσ- " "
εκβοᾶν ἢ φωνεῖν ἀσημάντως. ἔνιοι δὲ φαντασιοῦνται καὶ Sor. 21 ff.
10 ἀκούειν πολλάκις τοῦ ἐπιπεσόντος καὶ ἀφροδισίων αὐτὸν " "
ὀρέγεσθαι, φεύγειν δὲ τῶν δακτύλων συναχθέντων. φυλακτέον Orib. 3 ff.
οὖν τὸ δεινὸν ἀρχόμενον, χρονίσας γὰρ ⟨καὶ⟩ συνεχῶς νυκτὸς ἐπι- Sor. 7 ff.
πίπτων νόσημά τι τῶν μεγάλων ἀποπληξίαν ἢ μανίαν ἢ ἐπιληψίαν Aët. 11 ff.
ἀγγέλλει, ὅταν ἐπὶ τὴν κεφαλὴν φέρηται ἡ αἰτία. ὅσα γὰρ οἱ ἐπιληπτικοὶ Orib. 6 ff.
15 καθ' ἡμέραν ταῦτα οἱ ἐφιαλτικοὶ πάσχουσι κοιμώμενοι. χρὴ οὖν τέμ- Aët. 14 ff. Sor. 39.
νοντα φλέβα καὶ καθάρσεις παραλαμβάνοντα κενοῦν τὸ ὅλον σῶμα Orib. 8 f. Aët. 15 ff.
τοῦ πάσχοντος. μάλιστα δὲ βοηθεῖ τούτοις ὁ μέλας ἐλλέβορος, δραχμῇ " "
μιᾷ εἰ ὀποῦ σκαμμωνίας μίσγεις ὀβολοὺς τρεῖς καί τινα τῶν εὐώδων· " "
ἄννησον, δαῦκον, πετροσέλινον. καὶ ἡ διὰ τῆς σικυωνίας δὲ ἱερὰ Orib. 11 f.
20 μεγάλως βοηθεῖ, ἔστι δὲ ἡ Ῥούφου.[10]) ἡ δὲ δίαιτα ἔστω λεπτὴ καὶ Sor. 40.
τὰ φυσώδη φυλάττεσθαι δεῖ. βοηθεῖ δὲ αὐτοῖς καὶ ὁ τῆς παιονίας Orib. 12 ff. Aët. 20 f.
καρπός, κόκκους δὲ πεντεκαίδεκα τοὺς μέλανας τρίψας μεθ' ὕδατος
πίνειν δίδου συνεχῶς.

8 f. προσεκβοᾶν] πρὸς ἐκβοᾶν ed. Ven. | 12 καὶ] fehlt in ed. Ven. u. Basil. 12 f. ἐπιπίπτων] scil. ὁ ἐφιάλτης. | 15 καθ'] μεθ' ἡμέραν? Vgl. Orib. | 18 μίσγεις] μίσγοις ed. Ven. | 21 τῆς] ed. Basil. 1538 p. 66. | παιονίας] ed. Ven. παιωνίας? (s. oben zu Aët. Z. 20).

## V.

Rose, Anecd. Graeca et Graecolat. II p. 231 [52].

Ex quibus eum qui incubone vexatur adprehendis? Ex diffi- Sor. 16 f.
cili motu corporis atque torpore, somno etiam insolito gravi, Sor. 17 f.
quo sensu obpresso gravatur, ut praefocari se dormiente⟨m⟩ Sor. 5. 19. Sor. 18 ff.
sentiat aut aliquem sibi inruisse putet, qui ejus corpus
5 premendo exanimare contendat. Sor. 51.

2 insolito] a solito Rose; vgl. die kritische Note zu Aët. Zeile 6 und νάρκην ξένην b. Psell. ca. de re med. (unten Nr. VII) v. 7. Oder sollte hier absolito = insolito zu lesen sein? Vgl. absimilis, abnormis, absonus etc.

10) Vgl. Rufus Ephes. ed. Daremberg-Ruelle p. 323 ff.; vgl. p. 452.

# VI.

ib. p. 231 [53]

Unde incubo dictus est? A mentis atque sensus incubatione; Sor. 7. alii autem incubum dicunt, quod ex indigestione cibi eveniat; Sor. 6. Sor. 3. Graeci efialten, quod ascendisse aliquem supra dormientem fingunt [fingant ROSE].

# VII.

Psellus, carm. de re med. v. 822 ff. b. IDELER, Medic. et phys. gr. minor. I p. 226.

P. Aeg. 12. Themison b. Sor. 4 u. P. Aeg. 3. Orib. 2 f. Aët. 3 f. P. Aeg. 5. Orib. 6. Aët. 3 ff. 13.

*Δεινὸν πάθος πέφυκεν ὁ πνιγαλίων,*
*Ὃν ἐφιάλτην ὠνόμασαν οἱ πάλαι·*
*Ἐφάλλεται γὰρ ἐξ ἀπέπτου γαστέρος*
*Εἰς τὴν κεφαλήν, οἷα καπνώδης φύσις*[11]),
*Νυκτὸς δὲ μᾶλλον γίνεταί πως ἡ πάθη.* 5
*Καὶ συμπεσόντος ἐξαπίνης*[12]) *τοῦ πάθους*

P. Aeg. 6 ff. Aët. 7 ff. Orib. 3. Aët. 8. P. Aeg. 8.

*Ναρκῶν ὁ πάσχων δείκνυται νάρκην ξένην,*
*Νοῶν γὰρ ὡς πέπονθεν οὐ σθένει λέγειν,*
*Ἀλλ' οἴεται*[13]) *μὲν καὶ κινεῖσθαι καὶ λέγειν,*
*Μένει δὲ ναρκῶν τῇ κλίνῃ βεβλημένος,* 10
*Δοκεῖ δὲ καὶ βάσταγμα δύσφορον φέρειν.*
*Φαντάζεται δὲ τοῦτο πολλάκις*[14]) *βλέπειν,*
*Ὁρᾷ δὲ μηδὲν ὢν δοκεῖ σάφ' εἰδέναι.*[15])
*Κἂν μή τις ἰάσαιτο τοῦτο φαρμάκῳ,*

Orib. 4 ff. Aët. 11 ff. P. Aeg. 12 ff.

*Δεινῇ πεσεῖται συμφορᾷ νοσήματος.* 15

---

11) Vgl. ob. Aët. 4 ff. u. dazu Anm. 9.

12) Vgl. ob. S. 8 Anm. 7. S. 19 Anm. 40. S. 20 Anm. 41.

13) *οἴεται* = *βούλεται.*

14) Vgl. P. Aeg. 10; nur die häufige Wiederkehr des Alptraums ist als krankhaft anzusehen; vgl. Soran. 8 ff. u. ob. Anm. 44.

15) Diese Worte bedeuten entweder: 'Er sieht aber [in Wirklichkeit] nichts von dem, was er deutlich zu erkennen (wahrzunehmen) sich einbildet' (vgl. Psell. bei Leo Allatius, De Graecor. quorund. opinationibus. Colon. Agr. 1645 p. 139: *ἑώρα γὰρ τὸ μὴ ὄν, ὥσπερ ὁ Ὀρέστης τὰς Εὐμενίδας, καὶ ἔπλαττε τὸ ἀνύπαρκτον*) oder: 'Er sieht nichts von dem, was er genau zu kennen meint', d. h. er sieht ein ungewöhnliches phantastisches Wesen, ein *ἀλλόμορφον σῶμα* (Hippocr. II p. 14 K.) oder *τέρας* (ib. p. 16).

# VIII.

Mich. Psellus de Babutzicariis bei DU CANGE, Glossar. med. et inf. Graecitatis p. 179.

*Οὔτε οὖν δαίμων τίς ἐστι Καλὴ [?] τῶν ὀρέων ὀνομαζομένη οὔθ'* Aët. 1 ff.
*ὁ λεγόμενος Βαρυχνᾶς δαίμων ἐστί τις, ἀλλὰ πάθος τὸ περὶ τὴν*
*κεφαλὴν ἐξ ἀναθυμιάσεως ἀναπνέον ἢ δυσκατεργάστων τροφῶν. τὸ δὲ* Aët. 4 ff. 13. Suid. s. v. Ἐφιάλτης.
*πάθος Ἐφιάλτην παῖδες ὀνομάζουσι ἰατρῶν ἀπὸ τοῦ ἐφάλλεσθαι*
5 *κάτωθεν συνθέντες τὸ ὄνομα. Τὸ γὰρ ἐκεῖθεν ἀτελῶς ἐξατμίζον* Aët. 5 ff. 13.
*παχύτερον ἔτι καὶ γεωδέστερον ὂν ταῖς τοῦ ἐγκεφάλου κοιλίαις ἐμ-* „ „
*πίπτον ἀποφράγνυσι ταύτας καὶ δυσαίσθητόν πως καὶ ἀκίνητον παντά-* Aët. 9 ff.
*πασιν ἀποφαίνει τὸν παθαινόμενον, καὶ τὸ γινόμενον διὰ ⟨τὸ⟩ τοῦ* „ „
*βάρους ἐμποιεῖν συναίσθησιν Βαρυχνᾶν ὁ πολὺς κατωνόμασε λόγος.*

# Anhang III.

Aus Trithemius, Annales Hirsaugienses II, 578 f. (St. Gallen 1690).

Historia daemonum horribilis cum Monialibus facta.

Libet his, qui post nos futuri sunt, terribilem commendare historiam; quam ex ore praefati Abbatis [Adam zu St. Martin in Cöln † 1499] accepimus, qui vidit, interfuit, et audivit eam fieri simul et factam. Est Monasterium quoddam Monialium in partibus Frisiae, in quo ante paucos annos daemones visibiliter apparentes tantâ importunitate molestârunt ipsas Moniales, ut neque die pacem haberent, neque nocte. Ascendere per fenestras in specie iuvenum videbantur, et saltare in dormitorium, et per cellas discurrere singulas: dormientibus se conjungere, atque in stratis jacentibus vim inferre turpitudinis non cessantes. Igitur his malis incipientibus territae nimium Moniales, quaedam relicto Coenobio ad parentes et cognatos abierunt: reliquae autem in Monasterio permanentes à daemonibus obsessae sunt omnes. Iam deinceps miranda cum eis fecerunt apparentes nihilominus inter eas tanquam visibiles in diversis figuris, virorum, canum, ursorum, simiarum aliarumque diversarum bestiarum, et inaudita turpitudinis coram eis et cum eis commercia exercebant. Postremò autem taliter intus et foris sunt ludificatae Moniales, quod et certis intervallis ipsae daemones esse putarentur (*ut ita dixerim*) incarnati. Conveniebant more consueto ad Chorum: horas confusè ululando magis quam canendo faciebant Canonicas: Missam tamen ad finem cantare minimè potuerunt, daemonibus vocem interrumpentibus. Quotiescunque enim Missam cantare solebant, omnia satis compositè et ordinatè faciebant sine confusione usque ad Sanctus exclusivè. Mox vero ut canendo pervenissent ad Sanctus, humanas voces mutârunt in diabolicas, mixtim ululando et horribiliter clamando, non uno sed vario modo atque confuso, cum tanto horrore, quòd nemo sine maximo eas timore poterat audire. Cadebant in pavimentum spumantes, et volutabantur sicuti porci, quarum vocem emittebat quasi lupi una: alia ut canis: atque singulae singularum bestiarum more clamabant: ita quòd

Daemones ululabant per Moniales.

nemo poterat dubitare, quin daemonum voces essent, non humanae. Nec quisquam fuit tam magnanimus, qui hos clamores audire sine maximo horrore potuisset. Missâ tandem celebratâ, quieverunt à vociferando, et similes dormientibus jacebant ad horam. Postea in se reversae, quasi nihil passae incolumes et sanae mentis videbantur. Non enim continuè, sed per intervalla insaniebant. In Missâ tamen semper à *Sanctus* vexabantur inclusivè usque ad finem. Unde perturbati Sacerdotes Missam coram eis celebrare nullus audebat. Sive enim legeretur Missa coram eis, sive cantaretur, idem semper patiebantur ad *Sanctus*.

Audiens quidam Frater Ordinis Minorum de Observantia hanc miserabilem novitatem, curiositate ductus voluit experiri veritatem, et veniens ad Coenobium, Missam cantare in Monialium praesentia coepit. | p. 579 | Responderant celebranti modestè, et canebant ordinatè, quousque Praefatione finitâ *Sanctus* diceret in altari. Tum subitò Moniales pro cantatione fletus, ululatus, latratus tam diversos, tam varias et horribiles voces emittebant, quòd frater ille celebrans penè desperâsset semetipsum in altari. Cùm difficultate magna et timore incredibili Missam legendo continuavit: quâ finitâ dixit, in tanta se anxietate fuisse, in quali vel quanta nunquam fuerit in omni vita sua: nec aliter sensisse, quam si totus exercitus adfuisset inferni: nec se pro toto mundo velle denuò Missam coram eis celebrare.

Frater Ord. Minorum Missam coram eis celebrat.

Contigit post haec, memoratum virum venerabilem Abbatem S. Martini causâ Visitationis per Dioecesin Trajectensem venire ad partes illas, et inter plura Monasteria etiam illud visitare Coenobium, in quo daemones dictas vexabant Moniales, qui rogatus ab incolis loci, conjuravit eos, et praecepit, ut causas dicerent, quare Deus permiserit eis tantam saeviendi potestatem in Moniales? Cui daemonium respondit: *Causa peccatum est*. Coepit nonnulla Monialium revelare delicta, quae melius est silentiò transire quàm scribere, cum nihil aedificet, si sciatur, sed noceat potius infirmis. (Vgl. dazu die von GENER, La Mort et le Diable. Paris 1880 S. 678 f. u. 680 ff. mitgeteilten Parallelen aus französischen Nonnenklöstern.)

Adam Abbas S. Martini conjuravit daemonium.

Ich habe mir es nicht versagen können, diesen kulturhistorisch wie religionsgeschichtlich, psychologisch wie pathologisch gleich interessanten ausführlichen Bericht des TRITHEMIUS, auf den mich P. WEIZSÄCKER in Calw freundlichst aufmerksam gemacht

hat, hier abdrucken zu lassen, weil er nicht bloss wenig bekannt ist, sondern auch ein besonders gut beglaubigtes Zeugnis für das epidemische Auftreten des Alpdrucks (s. ob. S. 15f. 21) bildet, der schliesslich sogar in vorübergehenden kynanthropischen oder lykanthropischen Wahnsinn ausartet. Dass es sich nämlich in diesem Falle nicht, wie man auf den ersten Blick wohl anzunehmen geneigt sein könnte, um eine raffinierte Simulation, sondern um echte und ungeheuchelte Anfälle akuter epidemischer Therianthropie handelt, dürfte einerseits aus dem nicht leicht zu simulierenden Merkmal des „Schäumens" (spumare)[1]) anderseits aus den zahlreichen von mir selbst und anderen gesammelten unzweifelhaften Fällen echter Therianthropie[2]) und ähnlicher vorübergehender Geisteskrankheiten[3]) klar hervorgehen. Das was wir aus dem merkwürdigen Berichte TRITHEIMS lernen, ist kurz Folgendes.

a) Die Vorstellung der Nonnen, dass die dämonischen Incubi in Gestalt von jungen Männern durchs Fenster zu ihnen hereingesprungen seien, entspricht durchaus den mittelalterlichen Anschauungen von der Gestalt und dem Benehmen teuflischer Alpdämonen, die wir z. B. aus den Hexenprozessen kennen (vgl. ob. S. 16f. 20. 98. GRIMM, Deutsche Mythol.[3] S. 1016ff.).

b) Die Tiergestalten, welche die den Mädchen erschienenen Incubi angenommen haben sollen (Hunde, Wölfe, Bären, Affen u. s. w.),

---

1) Gegen die an sich mögliche Annahme eines buhlerischen Umgangs der Nonnen mit (die Rolle von Buhlteufeln spielenden) jungen Männern spricht der gewichtige Umstand, dass in dem Berichte TRITHEIMS von eingetretenen Schwangerschaften gar keine Rede ist.

2) Vgl. meine Abhandlung über das von der „Kynanthropie" handelnde Fragment des Marcellus v. Side. Leipzig 1896 S. 10ff. 62ff. 81f., sowie meine weiteren Ausführungen dazu im Rhein. Mus. 1898 S. 188f. u. S. 197ff., wo der interessante Bericht über die Alopekanthropie der Japaner bei FRAZER, Pausanias' Descript. of Greece V p. 382 und die merkwürdige Notiz über das Vorkommen epidemischer oder endemischer Boanthropie (d. i. der wahnsinnigen Vorstellung, ein Büffel zu sein) im französischen Indochina in der Leipz. Zeitung v. 17. Mai 1900 S. 2061[b] (aus der „Nature") hinzuzufügen ist.

3) TYLOR, Anf. d. Kultur, übers. v. SPENGEL u. POSKE II 141 (epidemische Teufelsbesessenheit zu Morzine, zwischen Montblanc und Genfer See, im Jahre 1861), ib. II 139 (ähnliche Fälle in der altchristl. Kirche nach Tertullian, Chrysostomos, Cyrillus, Minuc. Felix etc.), vgl. auch ib. II, 130 und 132. ROHDE, Psyche[2] II 19 (vorübergehender epidemischer Wahnsinn der Mainaden), ib. S. 24 u. 42f. (epidemische religiöse Tanzwut des Mittelalters), S. 25 Anm. 1 (die russische Sekte der „Christi"), S. 47, 1 (epidemischer „Korybantiasmus" etc.) S. 49 Anm. 1 (epidemischer „Tarantismus" in Italien).

sind dieselben, die auch sonst den Alpdämonen und dem Teufel zugeschrieben werden (vgl. ob. S. 13, GRIMM a. a. O. S. 947, 948 f. und das Volksbuch von Chr. Wagner, wo bekanntlich der dem Teufel der Faustsage entsprechende Geist als Affe auftritt).

c) Dass sich die Nonnen schliesslich selbst für tiergestaltige Dämonen (Teufel) hielten und sich wie solche gebärdeten, ist nach meinen Ausführungen in der Abhandlung über Kynanthropie und im Rhein. Mus. 1898 S. 188 f. u. 197 ff. (s. ob. Anm. 1) u. vgl. ROHDE, Psyche² II S. 26) ohne weiteres verständlich.

d) Das Schäumen (spumare), Zubodenstürzen und die konvulsivischen Zuckungen sind dem Anthropologen und Ethnologen wohlbekannte epileptisch-hysterische Erscheinungen, die überall und zu allen Zeiten beobachtet worden sind; vgl. TYLOR a. a. O. II 130 ff. u. 138.

e) An dem Umstande, dass der Wahnsinn der Mädchen nur ein vorübergehender, kein dauernder war, ist kein Anstoss zu nehmen, da diese Erscheinung (= ἔκστασις) eine ganz gewöhnliche ist (ROHDE, Psyche² II, 19).

f) Dass erotische Alpträume von grosser Lebhaftigkeit, die von den davon Befallenen für Wirklichkeit gehalten werden, in jungen hysterischen Personen sehr wohl therianthropische Wahnvorstellungen und Delirien erzeugen können, ist nach meinen oben S. 9. 12 f. 17 gegebenen Darlegungen leicht begreiflich. So verstehen wir auch die Behauptung der antiken Aerzte, dass chronischer Alpdruck Manie und Epilepsie zu erzeugen pflege (oben S. 22 Anm. 48), sowie den uralten antiken Volksglauben, dass die Alpdämonen (Pan, Faunus, Silvanus) zugleich die Erreger von Wahnsinn (Delirium) und Epilepsie seien (ob. S. 77 ff.).

g) Schliesslich mache ich auch auf die eigentümliche Rolle aufmerksam, welche in der von TRITHEMIUS berichteten Krankheitsgeschichte die Musik, d. h. der Gesang, spielt, insofern erzählt wird, dass die Nonnen regelmässig während des Gesanges (beim Sanctus) ihre therianthropischen Wahnsinnsanfälle bekommen hätten. Offenbar hatte die Musik hier dieselbe Wirkung wie beim sogen. κορυβαντιασμός der Schall der Flöten und Handpauken (vgl. Hor. carm. 1, 16, 7. 1, 18, 13) und anderwärts der Tanz (ROHDE a. a. O. II S. 47 f.), den man sich gewiss auch in der Regel von Musik begleitet zu denken hat.

---

# Nachträge.

Zu Kapitel I—III. Diese Abschnitte meines Manuskripts waren längst druckfertig, als mir durch die Güte des Hofrats Dr. med. M. Höfler in Tölz, Verfassers des trefflichen „Deutschen Krankheitsnamenbuches", dessen anregender Aufsatz über „Medicinischen Dämonismus" (in Heft I des Centralblattes für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, Jahrg. 1900) zuging, worin eine Reihe von Ansichten über das Wesen und die Entstehung des Alptraums enthalten sind, die sich mit meinen eigenen Darlegungen zum Teil in erfreulichster Weise berühren. Höfler sagt darin u. a.: „Der Grund zum Dämonismus der Urmedicin liegt im überall gleichen Alptraum, der eine allgemein menschliche Erfahrung und die akuteste, am schnellsten vorübergehende Geisteskrankheit ist (vgl. ob. S. 12. 22 Anm. 48), da er immer nur unter Verhältnissen entsteht, die ans Pathologische anstreifen, z. B. bei Herzkrankheiten, bei Beengung der Luftwege, hohem Zwerchfellstande, Rückenlage des Schlafenden, Behinderung der Luftzufuhr durch Nasenpolypen, kohlendunstreiche Atemluft (vgl. meine Bemerkungen über *Τῦφυς* und *τῦφος* S. 53 ff.), Atheromatose cerebraler Arterien mit zeitweiser Beeinträchtigung der sonst geregelten Sauerstoffzufuhr zu gewissen Gehirnteilen etc. ... Dass blutarme Frauen diese Anomalie viel häufiger zeigen, ist ebenso klar wie die Thatsache, dass der in ungesunden, kohlendunstschwangeren Räumen lebende Urmensch die Erscheinungen des Alptraums viel öfter erleben musste, als der besser wohnende Kulturmensch (vgl. ob. S. 9 Anm. 10. S. 14 Anm. 21. S. 55). ... Durch die ganze Mythologie ziehen sich nun zwei Formen von Alpwesen, die je nach ihrem Einflusse auf den Menschen in gute und ungute, in holde und unholde oder böse Dämonen sich scheiden (s. ob. S. 14). Aus dem Unlusttraume, der mit Druckgefühl, Atemnot, Angst und Beklemmungsempfindungen einhergeht, entstammen die Vorstellungen von abscheulichen Druck- und Quälgeistern, aus dem Lusttraume oder der sogen. Alpminne, der mit erotischen Empfindungen verbunden ist, die von lieblichen Minnegeistern, die als Succubi oder Incubi erotici mit den Menschen in Verbindung treten (s. ob. S. 16 f. S. 30 f. S. 36 f.); beide können in einander übergehen, wie auch die Empfindungen des Alptraumes mit einander abwechseln können (s. ob. S. 29). ... Gewisse Tierähnlichkeiten beim Menschen erklärten unsere deutschen Ahnen als die Folge des Einflusses tierähnlicher elbischer Wesen im Alptraume oder bei der Erzeugung der Frucht. Aus dem Produkte wurde auf die Gestalt des in conjugio mitthätigen elbischen Wesens geschlossen; hatte das Zeugungsprodukt tierische Zeichen, z. B. einen Klumpfuss, Pferdefuss, Bocksfuss, ein tierähnliches Hautmal etc. an sich, so wurde aus diesem ein Rückschluss auf die Gestalt jenes elbischen Wesens gemacht, welches 'das Conjugium perturbieret' hatte (s. meine Vermutung hinsichtlich des Apsines ob. Anm. 73), wie sich die Schriftsteller im 17. Jahrhundert ausdrückten. ... So erhielten die menschlichen Missgeburten die Namen ihrer elbischen Miterzeuger; die Kretinen z. B. tragen bei den verschiedenen deutschen Stämmen Dämonennamen, d. h. man schloss aus dem Pathologischen der Frucht auf die Gestalt des dämonen-

haften Miterzeugers. . . . Viele Geburten von Helden oder Heiligen sind nach jungfräulicher Empfängnis durch Beschattung im Alptraume erfolgt (s. ob. S. 35 f.). . . . Die Nachtzeit, in der die Nachtgeister nächtlich quälende Krankheiten, z. B. den Pavor nocturnus (ob. S. 11 Anm. 14 u. Anm. 77), veranlassen, sowie der höchste Sonnenstand bildeten sich so zu Schwärmzeiten der elbischen Geister aus; so wurde das St. Johannesübel oder der St. Veitstanz, d. h. die in der Zeit der Sommersonnenwende am St. Johannes- oder St. Veitstage am häufigsten behandelte Krankheit, zum Morbus solstitialis. . . . Dass von diesen nächtlich und mittäglich quälenden Druckgeistern zu den Fieberdämonen, die sich auch als Pestdämonen zeigen, kein weiter Schritt in der Entwickelung des Dämonismus ist, liegt auf der Hand (s. ob. S. 9 Anm. 10. S. 25 f. S. 51 f.). Wie das akute Delirium, so musste auch das chronische Delirium, die Geisteskrankheit, eine Folge der elbischen Besessenheit sein (vgl. S. 79 ff.). . . . „Was der modernen Medicin Miasma ist, war der vorwissenschaftlichen Epoche der Anhauch oder die „Anwaht" von Seiten der über dem Boden und über den Gewässern nach Mückenart schwärmenden elbischen Geister" u. s. w. — Ich habe diese Bemerkungen HÖFLERS deshalb hier verhältnismässig ausführlich wiedergegeben, weil mir die Uebereinstimmung eines erfahrenen praktischen Arztes, der zugleich auf dem Gebiete der deutschen Volkskunde und Volksmedicin eine hervorragende Autorität besitzt, mit meinen eigenen, von einem ganz anderen Standpunkte aus gewonnenen Ansichten von grossem Werte ist.

Zu S. 67 ff. Zu den litterarischen Zeugnissen für die Funktion des Pan als Alpdämon kommt jetzt noch ein ziemlich sicheres monumentales, das wir FURTWÄNGLERS Scharfblick zu verdanken haben. Derselbe beschreibt eine interessante, im Kgl. Antiquarium in Berlin befindliche Terrakottagruppe aus Tanagra im Jahrb. d. archäol. Instit. VII (1892), Arch. Anzeiger S. 109 folgendermaassen:

(Inv. 8301). 'Merkwürdige kleine Gruppe noch etwas strengen Stiles [5. Jahrh.?] aus Tanagra. Der bärtige gehörnte Pan hat einen weiten Mantel um, der nur die rechte Brust frei lässt, und ist gelagert neben und teilweise über einer anscheinend weiblichen ebenfalls gelagerten Figur. Es scheint, der Dämon lässt sich verhüllt über einer Sterblichen nieder? — Wahrscheinlich bezieht sich die Gruppe auf den Volksglauben vom Ἐφιάλτης oder Ἐπιάλτης, welcher dem Pan gleichgesetzt, also wie dieser halb bocksgestaltig gedacht wurde; er ist gleich dem lateinischen Incubus, dem nächtlichen Alp und geilen Dämon, der sich namentlich auf den Frauen niederlässt.'

Viel weniger sicher ist „Pans Epiphanie als ἐφιάλτης" (CRUSIUS im Philol. 50 S. 106 Anm. 21) auf einem Sarkophagrelief im Britischen Museum (Descript. of . . . anc. marbles in the Brit. Mus. X Plate XXXVII), dessen Beschreibung a. a. O. p. 87 f. so lautet:

„Punishment of Pan. . . . An aged Satyr has raised Pan upon his back, and is holding him fast in his position by his two hands, at the same time a young Satyr has seized the offender by his tail, and with a stout whip is inflicting upon him a severe flagellation. The distorted features of Pan and the convulsive contractions of his hind legs sufficiently shew that he is smarting bitterly under the blows of his young tormentor. This scene takes place beneath the spreading branches of an aged oak, at the foot of which is placed an altar decorated with garlands of flowers, and covered with fruit, among which appears a large cone of the pine tree." Die andere Schmalseite desselben Sarkophags (Plate XXXVIII; vgl. p. 89) stellt den bärtigen gehörnten Ziegenpan dar, der in betrunkenem Zustande von zwei Eroten und einem Satyr auf den Schultern davon-

getragen wird. — Ob wir es wirklich in diesem Falle mit Pan-Ephialtes oder nicht vielmehr mit einer humoristischen Darstellung des päderastischen Pan zu thun haben (vgl. über Pan als Gott der Päderastie Antisthenes b. Ps.-Eratosth. Catast. 40), muss einstweilen dahingestellt bleiben. Mir macht es mehr den Eindruck, als ob Pan den älteren Satyr, auf dessen Rücken er hockt, in päderastischer Absicht habe notzüchtigen wollen, aber von diesem an den Händen gepackt und so hoch hinaufgezogen worden sei, dass er seine erotische Absicht nicht habe ausführen können. Ein anderer jüngerer Satyr, vielleicht τὰ παιδικά des ältern, rächt nun den Geliebten durch Stockschläge. Wenn es sich, wie CRUSIUS a. a. O. annimmt, hier um Pan-Ephialtes handelte, müsste doch wohl der ältere Satyr auf dem Bauche oder Rücken liegend dargestellt sein.[1])

Viel eher als dieses Relief könnten die von WERNICKE (Lex. d. Myth. unter 'Pan i. d. Kunst' Kap. IV § 19, 3) angeführten Bildwerke, welche den Gott eine schlafende Frau (Nymphe oder Bacchantin?) beschleichend darstellen, auf Pan-Ephialtes bezogen werden (vgl. z. B. ROUX, Hercul. et Pompéi, Mus. sécret pl. 5—7).

Endlich mache ich in diesem Zusammenhang noch auf eine höchst merkwürdige Bronzegruppe aufmerksam, die vielleicht Pan als Erreger der Epilepsie (s. ob. S. 77 f.) darstellt. Sie befindet sich im Besitze des Marchese TRIVULZIO zu Mailand und ist publiciert bei CLARAC IV Taf. 751 nr. 1822. Die daselbst IV p. 316 f. gegebene Beschreibung der als 'Flussgott' gedeuteten Hauptfigur lautet: „On y voit une figure barbue et à jambes de serpent portée par un jeune homme qui est en marche. Les jambes du Fleuve sont repliées autour des cuisses et les jambes de l'autre figure. Le Fleuve étend le bras droit par-dessus l'épaule de l'autre figure. Comme la main est corrodée, on ignore si elle était vide, mais l'affirmation est le plus probable. De la main gauche, il tient une petite tortue sur l'épaule du jeune homme. . . . Les cheveux de Fleuve sont courts sur le front et redressés. On y voit même deux petits cornes comme aux Pans."

Die CLARACsche Deutung als Flussgott ist natürlich zu verwerfen. Sie scheitert schon an der Thatsache, dass es bis jetzt unter den bildlichen Darstellungen der Flussgötter keine Analogie zu der in Rede stehenden Gestalt giebt. Dagegen macht die Figur sonst — abgesehen von den Schlangenfüssen —, wie auch CLARAC zugiebt, durchaus den Eindruck eines Pan, auf den sich auch die Schildkröte mit Leichtigkeit beziehen lässt, weil dieses Tier, das sich namentlich in der Gegend des Partheniongebirges in Arkadien häufig findet, daselbst diesem Gotte geheiligt war (vgl. Paus. 8, 54, 6). Wie erklären sich nun die Schlangenbeine dieser einzigartigen Panfigur? Man könnte im Hinblick auf die bekannte Verwandlungsfähigkeit der Alp- und Traumdämonen (ob. S. 86 A. 267) zunächst wohl auf den Gedanken kommen, dass es sich in diesem Falle um eine Darstellung des Pan-Ephialtes handele, welcher, um die νάρκη (torpor) des von ihm Heimgesuchten auszudrücken, dessen Hüften und Beine mit seinen Schlangenbeinen fest umklammernd dargestellt werden konnte; doch scheint mir gegen diese an sich mögliche Auffassung der entscheidende Umstand zu sprechen, dass der Alp nur liegende oder sitzende, niemals aber gehende oder stehende Personen zu überfallen pflegt. Dagegen giebt es meines Erachtens einen guten Sinn, wenn wir annehmen, dass hier Pan als Urheber oder Sender der Epilepsie (s. ob. S. 77 f.)

---

1) Vgl. auch WERNICKE in Lex. d. Myth. III unter Pan in d. Kunst Kap. IV § 19, 1[d], der die Scene als eine Bestrafung des 'naschhaften Pan' fasst, indem er annimmt, dass er von den verbotenen Früchten des Altars genascht habe.

dargestellt sei, weil dieses Leiden vorzugsweise aufrechtstehende oder in voller Bewegung begriffene Personen heimsucht und zu Falle bringt (vgl. unser „Fallsucht“ und die oben S. 77 ff. angegebenen Merkmale der Epilepsie). Die *νάρκη* der Epileptischen aber (s. ob. Anm. 232) konnte in der bildenden Kunst kaum drastischer und verständlicher ausgedrückt werden als dadurch, dass man dem Alpdämon Schlangenbeine beilegte, mit denen er sein Opfer an Hüften und Beinen so fest umschlingt und umklammert, dass dieses an jeder Bewegung gehindert wird und notwendig zu Boden stürzen muss (s. Ov. Met. 11, 638 f. vom Traumgotte Icelos [= Phobetor]: fit longo corpore serpens). Für diese Deutung scheint mir namentlich auch der Umstand geltend gemacht werden zu können, dass die Schildkröte, welche Pan in der einen Hand hält, für ein wirksames Gegenmittel gegen Epilepsie und Krämpfe galt (vgl. Plin. n. h. 32, 33. 35. 36) und deshalb auch sehr oft als Amulett verwendet wurde (vgl. O. JAHN in d. Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. VII [1855] S. 98 u. 106). Wer bedenkt, wie tief alle religiösen Vorstellungen des Altertums von dem Gedanken durchdrungen sind, 'dass die Kraft zu segnen und zu heilen unzertrennlich von der zu schaden und zu vernichten ist und umgekehrt, dass daher auch in jeder Gottheit beide entgegengesetzten Seiten vereinigt sind' (O. JAHN a. a. O. S. 61 ff.; vgl. Orph. hy. 11, 7 ob. Anm. 247), der wird es mit mir nicht für unwahrscheinlich halten, dass Pan als dem Urheber der Epilepsie dasjenige ihm an sich schon geheiligte Tier als Attribut beigegeben wurde, das als eines der wirksamsten Mittel gegen die Epilepsie anerkannt war.

Zu S. 71 Anm. 217 a. E. Wenn Livius 10, 28 den panischen Schrecken als lymphaticus pavor bezeichnet, so beruht das natürlich auf der weit verbreiteten Vorstellung, dass wie Pan so auch die Nymphen (*Lymphae*) Wahnsinn und wahnsinnigen, d. h. panischen Schrecken erregen könnten (vgl. *lymphatus* = wahnsinnig b. Pacuvius, Catull, Horaz, *lymphatio* [*-atus*] = Wahnsinn b. Plinius etc. u. Jamblich. de myster. 3, 10 p. 122 P: *τὰς τ. Νυμφῶν ἢ Πανὸς ἐπιπνοίας*). Diese Fähigkeit der Nymphen erklärt sich einfach aus der vielfach im Altertum gemachten Beobachtung, dass das gewissen Quellen entströmende Wasser oder Gas eine betäubende und berauschende oder geistesverwirrende Wirkung ausübt; vgl. Ps.-Aristot. *π. κόσμου* 4 (= III p. 633, 55 ff. ed. Didot), Antigon. Caryst. hist. mir. 145 (160). 164 (180). Sotion (b. WESTERMANN, Paradoxogr. gr. p. 183 ff.) fr. 1. 17. 20. 25. Jambl. de myst. 3, 11 p. 123 f. P. u. s. w.

Zu S. 101. Zu den bisherigen Deutungen des Namens Mephistopheles kommt jetzt noch die von J. VAN ARENDAL (Beilage z. Allg. Ztg. 1900 Nr. 86; vgl. auch Neuphilol. Centralbl. 14 [1900] Nr. 6 S. 188). Danach soll Mephostopheles eigentlich ein deutscher Kosename auf *-eles* sein und den Teufel als '*Stoffel*', d. h. als 'dummen Tölpel' bezeichnen. Da es nun aber schon einen heil. *Stoffel*, nämlich den hl. Christoph (= *Christopheles*) gab, so wurde der teuflische Stophel zum Unterschied von jenem als *Mepho-stopheles* bezeichnet. — Diese neueste Deutung ignoriert: 1. die Thatsache, dass der M. der alten Faustsage durchaus kein 'dummer Teufel', sondern vielmehr ein sehr kluger und findiger, zu allen Diensten höchst brauchbarer Hausgeist ist; 2. dass in der magischen Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts, soviel mir bekannt ist, nur hebräische oder griechische, aber keine deutschen Teufelsnamen erscheinen; 3. bleibt bei dieser Deutung das Vorkommen der für Christopheles nicht nachgewiesenen Endungen *-ulus*, *-olus*, *-iles*, *-ilus* (ob. S. 93 ff.) neben dem vermeintlich hypokoristischen *-eles* (*-elis*, *-ilis*), sowie die Bedeutung des vorgesetzten *Mepho-* unerklärlich.

---

# Systematisches Inhaltsverzeichnis.



## Kap. I.

### Wesen, Entstehung und Inhalt des Alptraums nach den Anschauungen der heutigen Medicin: S. 5—17.



## Kap. II.

### Wesen, Entstehung und Inhalt des Alptraums nach den Anschauungen der antiken Aerzte: S. 18—47.

## Kap. III.

### Die antiken Benennungen des Alps: S. 48—65.



## Kap. IV.

### Die wichtigsten Alpdämonen der Griechen und Römer: S. 66—92.

## Anhang I.

### Die Bedeutung des Namens Mephistopheles: S. 93—107.



## Anhang II.

### Die vom Wesen und von der Entstehung des Alpdrucks handelnden Stellen der antiken Aerzte: S. 108—115.

# Alphabetisches Register.

Die blosse Zahl bedeutet die Seite, ein vor der Zahl stehendes A. = Anmerkung.

## Verzeichnis der erklärten oder verbesserten Stellen.

# DER BRIEF

# IN DER RÖMISCHEN LITTERATUR.

## LITTERARGESCHICHTLICHE UNTERSUCHUNGEN

## UND ZUSAMMENFASSUNGEN

VON

HERMANN PETER.

Des XX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° III.

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1901.

Vorgetragen für die Abhandlungen am 7. Juli 1900.
Das Manuscript eingeliefert am 3. August 1900.
Den letzten Bogen druckfertig erklärt am 1. Januar 1901.

# DER BRIEF

# IN DER RÖMISCHEN LITTERATUR.

## LITTERARGESCHICHTLICHE UNTERSUCHUNGEN UND ZUSAMMENFASSUNGEN.

Von

HERMANN PETER.



# Einleitung.

Heutzutage fordert die Geschichtswissenschaft und die lebhafte Teilnahme des Volkes auch für das Privatleben seiner grofsen Männer zu immer weiteren Veröffentlichungen ihrer Briefe heraus; der Mafsstab für Geheimhaltung verschiebt sich und wird bei ihnen allmählich ein anderer als bei den Durchschnittsmenschen. Schwächen trüben das Bild nicht, sondern machen es durch die aufgetragenen Schatten nur lebensvoller und bringen den Helden den Herzen seiner Verehrer menschlich näher. Moltkes Briefe an seine Braut und Frau wären unzweifelhaft nicht in seine Werke aufgenommen worden, wenn man gefürchtet hätte, damit gegen seinen Willen zu verstofsen. Bismarck hat die Herausgabe seiner Briefe selbst an die nächsten Verwandten gestattet und überwacht. Und doch hat er an seine Schwester geschrieben (Auswahl der Briefe[6] von HORST KOHL S. 22): „Wer zum Briefschreiben einen 'geistigen Sonntagsrock' anzieht, der mag lieber die Finger von der Feder lassen, sie wird den Gedanken nur einen gezwungenen unwahren Ausdruck geben können; wer seine Briefe schreibt, um in angenehmer und leichter Plauderei von dem zu reden, was Herz und Hirn bewegt, der kann sicher sein, dafs sein Geplauder beim Empfänger und bei jedem Leser verwandte Saiten zum Klingen bringt.“ Das ist eine für unsere Zeit unbestreitbare Wahrheit, die schon Lessing ausgesprochen hat (an seine Schwester XX I S. 3 Hemp.): „Schreibe wie Du redest, so schreibst Du schön.“ Wenn Bismarck dann den bedeutungsvollen Entschlufs gefafst hat, die Schranke, die um so hingeworfene, für einen Einzelnen bestimmte individuelle Ergüsse gezogen war, fallen zu lassen, so erkannte er das Recht des Volkes auf eine eindringende Kenntnis seiner Person und ihrer Individualität an und wollte ihm entgegenkommen, und mit und durch ihre Veröffentlichung sind nachträglich diese und derartige kostbare Schätze deutschen Herzens und Geistes zu Werken der Litteratur geworden.

Ganz anders dachten die Alten in der Zeit ihrer republikanischen Gröfse.[1]) Diese verlangte das Aufgehen des Einzelnen in der Gesamtheit, im Staat, der nach Aristoteles bekanntlich früher vorhanden war als der Teil und bei den Griechen einerseits durch seine *νόμοι*, die ursprünglich die geschriebenen und die ungeschriebenen Satzungen umfafsten, Recht und Sittlichkeit regelte, andrerseits der Existenz des Einzelnen erst ihre Berechtigung und Würde verlieh. Platon stellt im Kriton die Erziehung durch das Vaterland sogar über die durch die Eltern. Daher war Fügsamkeit ebenso wie gegen die Gesetze der Natur so gegen die des Staates bei ihnen ein unabweisbares Gebot. Nicht einmal dem Genie wurde eine Ausnahme gestattet. Wer die Gleichmäfsigkeit zu stören drohte, wurde in Athen verbannt. Individuelle Züge der handelnden Personen werden von Thukydides nur dann berücksichtigt, wenn sie die geschichtlichen Vorgänge erklären (Ivo BRUNS Das liter. Porträt S. 3 ff.). Aristophanes übt das *ὀνομαστὶ κωμῳδεῖν*, um die sich über das Durchschnittsmafs erhebenden zu drücken, die Tragödien des Aischylos und Sophokles führen uns Typen, keine Individuen vor; in der Beschreibung der Schlacht bei Salamis nennt der Dichter zahlreiche Namen von Persern aber keinen einzigen Griechen, nicht einmal den Themistokles; die Griechen kämpfen und siegen. Die Macht der Persönlichkeit des Sokrates rief den Sinn für das Individuelle wach, die von ihm ausgehenden Philosophenschulen wiesen der Entwickelung des griechischen Geistes eine neue Bahn und lehrten das Glück eines in sich abgeschlossenen und begründeten Daseins. Aristoteles wollte zwar noch, dafs die *αὐτάρκεια* sich auch auf die Familie, Freunde und Mitbürger erstrecke; in der Allgemeinheit jedoch beanspruchte und erlangte die Individualität immer gröfsere Anerkennung, besonders seit dem Versuch der Gründung der Weltherrschaft, die den nationalen Geist zurückdrängte, und seit der Einsetzung der Monarchien, die das Gefühl der Verpflichtung sich um den Staat zu kümmern abschwächte; das *φίλαυτον* war im Volksmunde nur die Liebe zum eigenen Ich.[2]) Unter Alexander hat die griechische Kunst wirkliche Porträtähnlichkeit in ihren Statuen und Büsten zu ihrer Aufgabe zu machen angefangen.

---

1) S. W. DILTHEY, Beiträge zum Studium der Individualität. Sitzungsber. d. Berlin. Akad. 1896. I S. 295—335.

2) L. SCHMIDT, Griech. Ethik II S. 275 f. I 204 f.

Noch konsequenter wurde durch eine strenge Sitte die Individualität in Rom niedergehalten; in den Ursprungsgeschichten Catos erscheinen die Handelnden nur als Beauftragte des Volkes, nicht mit ihrem Namen; bis zu den Punischen Kriegen ist uns, etwa mit Ausnahme des Appius Claudius Cäcus, kein einziges echtes individualisiertes Bild einer jener Persönlichkeiten erhalten, denen der Staat sein Emporkommen verdankte, obwohl sich unter dem Einfluſs des patrizischen ius imaginum die Porträtbildnerei als nationale Eigentümlichkeit schon ausgebildet hatte, ehe Griechenland auf seine Kunstentwickelung einzuwirken begann. Der Hellenismus ergriff zuerst die Spitzen des Volkes; noch wehrte instinktmäſsig sich dieses selbst, da es die drohende Abkehr von dem nationalen Geiste ahnte, und verfolgte den Umgang mit Griechen und die Nachahmung ihrer Sitten mit seinem Argwohn. Bald aber zog der in der Hauptstadt zusammenfließsende Reichtum in den unteren Schichten die Selbstsucht groſs, die ihre Führer für ihre persönlichen Zwecke ausnutzten. Die Heere, die früher dem Staate gehorsam für seine Gröſse gekämpft hatten, dienten jetzt dem Willen und dem Egoismus Einzelner und halfen die Monarchie gründen. Unter den Gebildeten hatte unterdes der Hellenismus immer mehr Boden gewonnen, mit ihm jedoch die Rhetorik und die Rhetorenschule, die die Bildung in enge Fesseln schlug und die vornehme römische Jugend nötigte, einem einzigen Ideal in der gleichen einseitigen Weise nachzustreben; die den Griechen eigene anmutige Beweglichkeit und Freiheit war hier zu einer äuſseren Form erstarrt, in der die hineingezwängten jungen Römer ihre ursprüngliche Eigenart einbüſsten.[1])

Nur einzelne bevorzugte Geister behaupteten sie sogar in dieser Schule oder befreiten sich wieder von ihrem Einfluſs, um sich zu dem höchsten Ziel hellenischer Bildung emporzuarbeiten und in sich deren schöne Menschlichkeit zu verkörpern. An ihrer Spitze stand Cicero mit seiner auf Anerkennung fremder Individualität gegründeten echt humanen Gesinnung.[2]) Indes entging es ihm nicht, daſs er sich damit weit von dem eigentlichen Römer-

1) Die Gefahr der Uniformität der rhetorischen Bildung deutet Cicero de orat. III 9, 36 an.

2) Daſs sich auch in seiner eklektischen Philosophie der Anspruch auf Anerkennung der Individualität geltend macht, betont Zielinski, Cicero im Wandel der Jahrhunderte S. 21 f.

tum entfernte; daher gab er sich im Staatsleben den Anschein, von griechischer Kunst und Litteratur weniger zu verstehen als es wirklich der Fall war, und wandte der Öffentlichkeit ein national-römisches Antlitz zu, das der Humanität wurde nur dem engsten Verwandten- und Freundeskreise sichtbar.[1])

Nun ist es eine natürliche Forderung der Korrespondenz, nicht nur die eigene Persönlichkeit in ihr zum Ausdruck zu bringen, sondern sich auch in die Gedanken und Empfindungen des Empfängers zu versetzen; gleichzeitig verfaſste Briefe über die nämlichen Verhältnisse und Ereignisse werden im amtlichen Verkehr anders lauten als im persönlichen; selbst in dem mit Freunden wird eine verschiedene Auswahl im Stoff getroffen und ihrer Individualität und der Art des Verkehrs mit ihnen der Ton angepaſst. Eben diese Kunst machte des Sokrates eigenartige Gröſse aus (BRUNS Liter. Port. S. 231), und wie der Hellenismus überhaupt dessen Bahn in der Auffassung der Geltung des Individuums verfolgt hat, so hat ihn sein feines Gefühl auch die für den Brief sich daraus ergebenden Folgerungen ziehen lassen. Die für das ἦθος, das Charakteristische des Briefes, in den späteren rhetorischen Lehrbüchern gegebenen Regeln können nicht erst in der Zeit der Verknöcherung aufgekommen sein[2]), sie sind jedenfalls den Römern in der Ciceros geläufig gewesen; schon seine Freunde haben sich bemüht, sich in ihren Briefen an ihn in ihn hineinzudenken und seinen Stil nachzuahmen, so Cassius Parmensis (ad fam. XII 13) und Paetus (IX 21, 1). Wie weit ihn selbst diese Regeln beeinfluſst haben, wissen wir nicht; jedenfalls hat keiner von den Verfassern späterer Briefsammlungen so fein und geschickt jene Kunst der Anpassung geübt[3]), obgleich sie nachher erweislich sogar in den Rhetorenschulen gelehrt worden ist, weshalb Cassiodor am Ende des klassischen Altertums den Titel seiner Variae so begründet (praef. § 15): „Librorum titulum — Variarum nomine praenotaui, quia necesse nobis fuit stilum non unum sumere, qui

1) Über die Humanität Ciceros handelt eingehend M. SCHNEIDEWIN in seinem anerkennenswerten, wenn auch nicht zutreffend betitelten Buche „Die antike Humanität" (1897). Das Verhältnis der Humanität zum Individualismus, ihrer Wurzel, hat er ganz auſser acht gelassen.

2) s. unten S. 19 ff.

3) Der Karikierung dient sie, wenn Augustus an Mäcenas in dessen manieriertem Stil schreibt, Macrob. sat. II 4, 12. Weiteres über diese Gabe Ciceros s. unten.

personas uarias suscepimus ammonere. aliter enim multa lectione satiatis, aliter mediocri gustatione suspensis, aliter a litterarum sapore ieiunis persuasionis causa loquendum est, ut interdum genus sit peritiae uitare quod doctis placeat. — huc accedit, quod modo regibus, modo potestatibus aulicis, modo loqui uideamur humillimis, quibus alia contigit sub festinatione profundere, alia uero licuit cogitata proferre, ut merito Variarum dicatur, quod tanta diuersitate conficitur".

Immerhin hat sogar bei Cicero in der Ad familiares benannten Sammlung die Rhetorik und die Rücksicht auf die Augen Anderer ausser den Adressaten über den vollen und unmittelbaren Ausdruck seines Ich einen Schleier geworfen. Unverhüllt, so wie es sich im vertrauten Gespräch kundgab, lernen wir es nur in den Briefen an seinen Freund Atticus kennen. Hier meinte er von jeder Vorsicht entbunden zu sein, und da sein beweglicher Geist lebhaft das Bedürfnis empfand, sich mitzuteilen und sich dadurch von drückenden Gedanken und Empfindungen zu befreien, unbestimmte zu klären, zu neuen anregen zu lassen, und da er bei ihm mit Recht innige Teilnahme und Verständnis für alles voraussetzte, was ihn beschäftigte, so liefs er, wenn sie von einander räumlich getrennt waren, sein Herz in Briefen an ihn frei und ohne alle Beschränkung ausströmen. Daher sind sie der wahrste und unmittelbarste Ausdruck seiner Individualität geworden und wirklich ein „halbiertes Gespräch", und wenn es nach DIDEROT das erste Gesetz der Konversation ist „de ne s'y appésentir sur aucun objet"[1]) und der gute Ton in der gebildeten Gesellschaft verlangt von einem Gegenstand auf den anderen zu springen und in der Unterhaltung auf die Gedanken des Anderen einzugehen und ihnen zu folgen[2]), so hat sich Cicero in den Briefen an Atticus als Meister in ihr bewährt. Daher muten uns diese durchaus modern an und sind zumal bei dem echt humanen Geist und dem liebenswürdigen Gemüt, das sich in ihnen offenbart, den edelsten Schätzen unserer jetzigen Brieflitteratur zu vergleichen. Allerdings, wir, die wir auf der seit der Renaissance beschrittenen Bahn der Entwickelung

1) HIRZEL, der Dialog I S. 4 f. Ich verdanke dem ausgezeichneten Buch reiche und vielseitige Anregung. An Ciceros Mitteilungsbedürfnis erinnert Schleiermacher, s. ebda. II 431 A. 3.

2) S. Seneca ep. 64, 2: Varius nobis fuit sermo, ut in conuiuio, nullam rem usque ad exitum adducens sed aliunde alio transsiliens.

und Geltendmachung der Individualität eine so stattliche Höhe erreicht haben, sehen von dieser aus Cicero tief unten stehen, und so drängen sich uns zunächst, ehe wir über ihn hinweg die Vorgeschichte ins Auge fassen, seine Fehler und Mängel auf. Seine Zeitgenossen aber blickten zu ihm empor; scharfsichtige verstanden, daſs er der Führer einer neuen geistigen Bewegung sei, die übrigen empfanden wenigstens, daſs er die Gegenwart weit überragte; daher auch ihre Anerkennung und Bewunderung seiner Gröſse, obgleich sie für das Verständnis der ganzen Bedeutung seiner Persönlichkeit noch nicht reif waren, geschweige denn für ein Momentbild der Stimmung, wie ein Freundesbrief es darstellt.

Aber Nachfolge haben seine Briefe an Atticus nicht gefunden, und dies ist begreiflich.

Cicero hat sonst den Augenblick kaum erwarten können, bis was er für das Publikum geschrieben hatte, auch in seine Hände gelangt war; bei diesen Briefen aber hat er an Veröffentlichung nicht im entferntesten gedacht und nicht denken können; es fehlte an jedem Vorgang[1]), und der Geschmack und das Urteil der Mitlebenden hätte ihren Wert nicht nur nicht gewürdigt, sondern es für die Pflicht eines Römers gehalten, sie abzulehnen und zu verwerfen. Demgemäſs hüteten die Freunde diese Hinterlassenschaft vor der Öffentlichkeit, auch noch als mit der Gründung der Monarchie das Recht der Individualität zur Anerkennung gelangt war; es war doch nur die eines Einzigen, die hervortreten und sich geltend machen durfte. So viel Interesse aber dieser von allen Seiten entgegengebracht wurde, im allgemeinen hat sich bei den Römern die Neigung, sich liebevoll und selbstlos in das Wesen einer fremden Persönlichkeit zu versenken, nur in den

1) Wie vieles an den Werken des alten Cato einzig in seiner Art und Zeit ist, so die Sammlung von Epistulae (Jordan Cat. q. e. p. 83 sq.). Festus citiert sie („Epistularum“ p. 242 u. „in epistola ....“ p. 154), Plutarch (Cat. mai. 20 u. quaest. Rom. 39) u. Cicero (de off. I 11, 36) führen Stellen aus einem Brief an seinen Sohn an; „Cato ad Magnum“ bei Diomedes p. 366 bezieht sich wohl auch auf einen Brief. Ob sie Cato selbst herausgegeben hat, und wenn dies, in welcher Absicht, wissen wir nicht; einen Nebenzweck wird er jedenfalls verfolgt haben, einen lehrenden oder mahnenden; doch sind diese Epistulae von den „Praecepta ad filium“ (s. unten K. VIII c) zu trennen. Einen Einfluſs auf die Litteratur des römischen Briefes haben sie nicht geübt. Über die Flugschriften in Briefform s. Kap. VIII a.

ersten Anfängen entwickelt, eine Folge des späten Anerkennens der Geltung der Individualität, und damit hat es auch an der Anregung gefehlt, Anderen einen tieferen Einblick in sie zu eröffnen. Es hat sonach hundert Jahre nach dem Tode Ciceros gedauert, bis die Sammlung seiner Briefe an Atticus herausgegeben worden ist (s. K. III S. 50 ff.). Die für die alte Republik begeisterten litterarischen Kreise Roms feierten in ihm den Vorfechter der Freiheit gegen die Willkür Einzelner, warfen sich mit allem Eifer auf das Studium seiner Werke und glaubten nun auch für jene Sammlung sowohl den Reiz der Neuheit als allgemeineres Interesse voraussetzen zu dürfen, zumal da sie, ohne unmittelbar oben anzustossen, des politischen Beigeschmacks der Opposition nicht entbehrte. Als Muster aber haben sie natürlich bis dahin in ihrer Verborgenheit nicht wirken können, und als sie herausgegeben waren, hatte die inzwischen erfolgte Befestigung der Herrschaft eine Nachahmung zur Unmöglichkeit gemacht. Inwieweit sie sonst die Erwartungen des Herausgebers erfüllt haben, wissen wir nicht; von einer Beachtung des Inhalts finden wir nirgends eine Spur, nur wegen der Sprache werden sie zuweilen citiert.

Die Litteratur des römischen Briefes hat vielmehr ihren Ausgang von der anderen Sammlung der Briefe Ciceros genommen, der „ad familiares".

Es hatte für die Römer gleich von vornherein das Schreiben eine viel gröfsere Bedeutung als bei den Griechen, indem es nicht blofs wie bei diesen als Surrogat der mündlichen Rede diente (HIRZEL Dial. II S. 8); wenn sie daher nicht im Augenblick notwendige Geschäfte erledigen mufsten oder wirklich nur für Einen fühlten, dachten, schrieben, so liefsen sie sich einerseits selbst in Briefen nicht völlig frei gehen, sondern waren geneigt, die Form zu überlegen und an ihr mehr oder weniger herumzukünsteln, seitdem die griechischen Stilregeln auch bei ihnen die Herrschaft an sich gerissen hatten, und andererseits bemafsen sie nach ihr den Wert der Briefe Anderer und machten sie nach griechischem Vorbild zeitig ebenfalls zum Gegenstand des Unterrichts in der Rhetorenschule.[1])

Ferner besteht bei uns ein sicherer Unterschied zwischen dem, was wir für uns oder an Andere im Vertrauen schreiben,

1) S. unten Kap. I S. 19 ff.

und dem, was gedruckt werden soll: im Altertum waren zwar ebenfalls manche Eingebungen des Augenblicks nur für Einen bestimmt[1]), vieles von Anfang an für die Öffentlichkeit, dazwischen aber lag eine breite Masse von gröfseren und kleineren Schriftstücken, die zunächst nur an Einen gerichtet aber zugleich so abgefafst waren, dafs sie Anderen mitgeteilt werden konnten oder sollten, oft allein zu dem Zweck, die Kunst der Form in weiteren Kreisen strahlen zu lassen.[2]) Von diesem Standpunkt aus müssen die Briefe „ad familiares" in ihrer bunten Mannigfaltigkeit beurteilt werden.[3])

Zahlreiche Korrespondenzen aus den Jahrzehnten vor der Gründung der Monarchie durch Augustus sind in Rom veröffentlicht worden, aber auch darin mufste unter ihr eine Änderung eintreten. Abgesehen von den durchaus privaten Aussprachen, die ängstlich verheimlicht wurden, beschränkte sich die Individualität auf Äusserlichkeiten oder verallgemeinerte sich wieder ins Typische, der Inhalt verlor an Frische und Offenheit; dafür wollte man durch die Kunst der Form Ersatz bieten und verfiel der uniformierenden Macht der Rhetorik. Die Feder wurde in die Hand genommen, nicht um einem Freund oder Bekannten oder mehreren irgend etwas, Ereignisse, Gedanken, Empfindungen mitzuteilen, sondern um in kurzer Zeit ein rhetorisches Kabinetstück in Form einer Erzählung oder Betrachtung zu bringen und für die Bereicherung der Litteratur unmittelbar thätig zu sein; ähnlich dem Dichter, mit dessen Schöpfungen der Epistolograph auch das gemeinsam hatte, dafs er den Umfang eines Buches auf die Hälfte eines gewöhnlichen Prosabuchs beschränkte. Gedichte und (Kunst-) Briefe wurden, da ihre Aufgabe das „delectare" war, zur belletristi-

---

1) Eine gewisse Vorsicht war freilich auch für diese Briefe geboten, da sie immer der Gefahr ausgesetzt waren, auf dem Wege aufgefangen oder erbrochen zu werden. Das Recht des Briefgeheimnisses ist neu. S. SCHNEIDEWIN Ant. Human. S. 162 ff.

2) Mit Recht unterscheidet DZIATZKO (PAULY-WISSOWA III S. 965 ff.) zwischen Abschriften durch Private und durch den Buchhandel; nur die letzteren galten in der gelehrten Forschung als authentisch und entsprechen unseren Drucken.

3) In mancher Beziehung vergleichbar ist der vertraute Briefwechsel Leuchsenrings mit mehreren Freunden, den er in Schatullen mit sich führte und gern vorzulesen pflegte: „Denn es war überhaupt eine so allgemeine Offenherzigkeit unter den Menschen, dafs man mit keinem Einzelnen sprechen oder an ihn schreiben konnte, ohne es zugleich als an mehrere gerichtet zu betrachten." GOETHE Dicht. u. Wahrheit I 28 S. 178 ff. (der Sophienausg.).

schen Litteratur gerechnet.[1]) Der Name des Empfängers hatte zunächst noch die Wahl des Themas bestimmt, wurde aber für die Behandlung allmählich gleichgiltig und diente nur dazu, ihm eine Aufmerksamkeit und Ehre zu erweisen; im günstigsten Fall redete man zu ihm, nicht mehr mit ihm. Ein Dichter und ein Redner, Statius und der jüngere Plinius, beide Rhetoren, haben gegen Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts in dieser Richtung den Brief litterarisch zeitgemäfs umgestaltet und damit eine neue Litteraturgattung, die „Epistel“[2]) geschaffen. Symmachus hat wieder an Cicero anknüpfen und dem Brief einen persönlicheren Inhalt geben wollen.[3]) Aber die Herrschaft der Schule war mächtiger als das Individuum. Das zeigt sich bereits in seinen Briefen und noch mehr in denen seiner Nachfolger. (Denn die Berühmtheit seines Namens hat bewirkt, dafs sie von Vielen, auch Christen, als Muster bewundert und nachgeahmt worden sind, aber auch von diesen fand, wer sich durch andere Schriftwerke, Reden oder Gedichte berühmt gemacht hatte und überdies im Leben eine hohe Stellung bekleidete, wieder als Vorbild für fernere Versuche im Briefschreiben Beachtung, und man darf sagen, dafs aus praktischem Grunde in der handschriftlichen Überlieferung keine Litteraturgattung mehr bevorzugt worden ist, als die des Briefes.) So schliessen sich die späteren Verfasser von Briefsammlungen an Symmachus an wie Glieder einer Kette, die die Päpste aufnehmen und durch das ganze Mittelalter in ihren Kanzleien fortsetzen und auf die weltlichen übertragen. In ihren Regelbüchern werden genaue Vorschriften über die rhythmischen Satzschlüsse gegeben (s. u. S. 25). Erst in der Zeit der Renaissance, als, wie uns BURCKHARDT gelehrt hat, das Individuum wieder sein

1) BIRT, Ant. Buchwesen S. 324 ff. Daher lehrt Isidor orig. VI 12, 1 (wohl aus Sueton, s. REIFFERSCHEID Suet. Rell. p. 420 sq.): Quaedam nomina librorum apud gentiles certis modulis conficiebantur; breuiore forma carmina atque epistolae.

2) So nennt den Kunstbrief im Gegensatz zum persönlichen G. A. DEISSMANN „Bibelstudien“ (1895) mit „Prolegomena zu den biblischen Briefen u. Episteln“ S. 187—252.

3) Doch verkennt er nicht den Unterschied der Zeiten und spricht offen aus, dafs die Natürlichkeit in den Briefen nur ein Werk der Nachahmung sei: „ingeniorum uarietas in familiaribus scriptis neglegentiam quandam debet imitari“ (ep. VII 9). Die „pagana simplicitas“ des Sidonius (VIII 16, 3) oder die Wiederspiegelung des Geistes in dem Brief „uelut uultus in speculo“ (VII 18, 2) sind rhetorische Redensarten, vgl. Cassiodor Var. praef. 1 9—11, wo er die Freunde seine Aktenstücke als ein „speculum mentis suae“ fordern läfst.

Recht zu behaupten begann, kehrte man zu den lange verschollenen und nun neu entdeckten Briefen Ciceros zurück. Seitdem hat die Entwickelung des Briefes den ihr durch seine Natur und die allgemeinen Zeitverhältnisse vorgezeichneten Weg bergauf und wieder herunter genommen; das Künsteln in der Form gilt uns als mit seinem Wesen unvereinbar, als erster Vorzug wahre und echte Natürlichkeit; um so wunderbarer ist es, dafs wir uns von dem Einflufs des späteren römischen Briefstils bis in die Gegenwart insofern noch nicht haben lossagen können, als wir am Anfang und am Schlufs amtlicher und sogar freundschaftlicher Briefe die Versicherungen der Hochachtung und Verehrung immer noch mit einem anderen Gewicht wägen als im sonstigen Leben.

Erstes Kapitel.

# Die Anfänge der Brieflitteratur bei den Alten und die Gattungen der Briefe nach ihren Vorstellungen und Lehren.

Der Brief ist aus einer zwiefachen Wurzel herausgewachsen; erstens diente er zum Ersatz der mündlichen Mitteilung und zweitens führte er in der wissenschaftlichen Litteratur den Dialog fort.[1]) Nach Hellanikos (FHG I fr. 163 p. 68) soll Atossa zuerst zu jenem gegriffen haben. Mit der Steigerung und Ausbreitung der Kultur nahm natürlich auch die Notwendigkeit des schriftlichen Verkehrs zu und dehnte sich über immer tiefere Schichten der Bevölkerung aus; von diesen, nur für den Adressaten bestimmten, in kunstloser Form das Geschäftliche erledigenden Briefen geben uns aus dem Altertum die Funde von El Faijûm eine Vorstellung. Private Mitteilungen kunstvoll zu gestalten haben erst die Römer angefangen.[2]) Für sie gilt das Wort: „Der Brief ist in Prosa was das Lied in der Poesie" (Hirzel a. O. I S. 301). Zwar hatten auch die Griechen das Bedürfnis empfunden, sich über das, was sie persönlich bewegte, äufsere und innere Erlebnisse, auszusprechen und hatten solche Herzensergüsse oder Weisheitslehren an Einzelne gerichtet. Indes kleideten sie das für Alle bestimmte so nur ein, um dem Vorwurf anmafsender Überhebung zu entgehen, während sie in Wahrheit mit dem Bruder, Freund, Geliebten das Publikum meinten; es war damals, wie wir oben gesehen haben, für die offene Entfaltung der eigenen Individualität die Zeit noch nicht gekommen; nur unter der Form der Poesie wagte sich in dem Jünglingsalter der griechischen

1) S. Hirzel, Der Dialog I 300 ff. 353 ff.

2) v. Wilamowitz Aristoteles II 393 erklärt Aristoteles für den ersten Künstler des echten Briefstils. Doch ist seine Autorschaft der auf uns gekommenen Stücke keineswegs über Zweifel erhaben. S. Susemihl, Alex. Litter. II 579 f.

Litteratur der Einzelne an die Öffentlichkeit, sie erst verlieh ihm dazu die Berechtigung.[1]) Dabei sind die Griechen stehen geblieben, bis sie von den Römern neue Anregung empfingen. Denn diese haben bei mangelnder poetischer Begabung zeitig den Wert auch einer prosaischen schriftlichen Aussprache gewürdigt und an ihr Gefallen gefunden; die Rhetorik unterwarf jedoch auch den Brief ihrem Einflufs; selbst Cicero künstelte in Briefen an „Freunde" und Andere mit ihm, und daraus folgte, dafs weitere Verbreitung nicht ungern gesehen wurde, und ferner, dafs der Verfasser sie zwar noch an Einzelne adressierte, aber ihr persönliches Interesse nur zum Ausgangspunkt für allgemeinere Vorträge nahm. Man kehrte so zum Anfang zurück; was für Hesiod Perses, für Theognis Kyrnos ist, das ist für den Meister der neuen Briefgattung, den jüngeren Plinius, der jedesmalige Adressat.

Dagegen war schon bei den Griechen die Schrift für die öffentliche Rede eingetreten, und da Brief und Rede als zusammengehörig angesehen wurden, nur dafs dort eine kürzere, hier eine längere Ausdehnung angenommen wurde (s. bes. Isocr. epist. 2, 13. 3, 1. 4, 13. 8, 10), so übertrugen sich die Anforderungen der Kunst in demselben Mafse, in dem sie sich für die Rede ausbildeten und strenger wurden, auf den Brief. Wie von Thukydides der Brief des Nikias und die Reden nach gleichen Grundsätzen ausgearbeitet worden sind, so mufsten sich die Verfasser der öffentlich zu verlesenden Berichte den nämlichen Gesetzen unterwerfen wie die Redner; Timotheos liefs sich auf seinen Feldzügen von Isokrates begleiten, damit er ihm die amtliche Korrespondenz nach Athen besorge.[2]) Daraus entwickelte sich für die Rhetoren die unabweisbare Aufgabe, den Brief in ihren Unterricht zu ziehen, und da es besonders darauf ankam, dafs der Anfänger lerne, sich in die verschiedensten Lebenslagen und Persönlichkeiten hineinzuversetzen und aus ihnen heraus zu deklamieren, so wurden bestimmte Zeiten und Männer als Unterlage für die Übungen gewählt oder gegeben, die teils in dem Anhören der Vorträge von Musterstücken durch die Meister, teils in dem der Versuche der Schüler bestanden. Je mehr sich dann im Laufe

1) Auch der deutsche Brief war zuerst poetisch, STEINHAUSEN, Gesch. des deutschen Br. 1 S. 8.

2) Plut. x orat. 4, 9. Die Entwickelung dieses Brauches bei den Römern s. im 7. Kap.

der Zeit die rhetorische Schule von dem wirklichen Leben entfernte und den ästhetischen Genufs an der Form in den Vordergrund schob, desto mehr verallgemeinerte sich der Inhalt; Oberflächlichkeit und Phrasenhaftigkeit wurden die charakteristischen Merkmale ihrer Erzeugnisse, der Reden und der Briefe, und so konnte es geschehen, dafs, als die Redner vor grofsen Versammlungen das Ziel zu überreden und zu überzeugen aus dem Auge verloren und nur mit ihrem eigenen Geiste prahlen wollten, sich die Grenzlinie zwischen diesen beiden Formen überhaupt verwischte; der Rhetor Aristides hat einer Lobrede auf Alexander die eines Briefes gegeben.[1]) Indes nicht blofs zur Übung in der Schule wurden Reden und Briefe unter dem Namen von bekannten Männern der Dichtung oder der Geschichte verfafst; selbst höher stehende Geister lockte es, sich in diesem Spiel zu versuchen und mit den Originalwerken berühmter Schriftsteller zu wetteifern. Zufall, Unkenntnis und Absicht vermengte dann die Nachahmungen mit solchen; eine strenge Scheidung, z. B. in der Sammlung der Demosthenischen Reden oder unter den den Namen des Isokrates tragenden Briefen durchzuführen, ist selbst scharfsinniger Kritik noch nicht gelungen; ebenso wenig läfst sich mit Sicherheit erkennen, wo der Zufall oder der gute Glaube aufhört und die Täuschung beginnt; unter den Platonischen Briefen verraten einzelne deutlich den Ursprung aus der Dionischen Partei; namentlich aber erdichteten Philosophenschulen Briefe, um anderen eine falsche Meinung unterzuschieben oder ihnen sonst etwas Böses anzuhängen. Endlich hat sich auch die Lust an Fälschung dieser Litteraturgattung bemächtigt; die angeblichen Briefe des Phalaris haben, nachdem BENTLEY sie als rhetorische Machwerke aufgedeckt und glänzend erwiesen hatte, die ganze derartige Brieflitteratur in Verruf gebracht und lange Zeit es nicht zu einer Scheidung des Wertes und der Echtheit ihrer einzelnen Erzeugnisse kommen lassen.

Während in diesen Briefen der Zweck einer nur auf schriftlichem Wege möglichen Mitteilung vorlag oder erdichtet wurde, um auch in dieser Form durch rhetorische Kunst zu glänzen, hat sich die andere Gattung des Briefes aus dem Dialog entwickelt, die des L e h r b r i e f e s. Als die in gemeinsamer Forschung und

1) XII p. 148 Di: *ὅπερ γε καὶ ἐν ἀρχῇ τῆς ἐπιστολῆς εἶπον ἢ ὅτι βούλεσθε καλεῖν τὸ βιβλίον.*

wechselseitigem Verkehr sich vollziehende wissenschaftliche Arbeit, die des *συζητεῖν*, die in den Werken Platos ihr verklärtes Abbild erhalten hat, in den athenischen Philosophenschulen feste Dogmen gestaltet und der zusammenhängenden Lehre Platz gemacht hatte, herrschte in der Schule selbst der Kathedervortrag; die Kunst des Dialogs wurde in philosophischen Werken noch fortgepflanzt, verlor aber alles Leben und wurde auch nur zu einer äufseren Einkleidung oder sie verlief sich in die Symposienlitteratur. Zu gleicher Zeit dehnte sich das wissenschaftliche Leben räumlich immer weiter aus; an Stelle seines bisherigen einzigen Centrums traten mehrere, durch die gebildete Welt zerstreute, und so mufste das Schulhaupt, um die Beziehungen seiner Schüler und Anhänger in der Diaspora mit sich und untereinander zu erhalten, den traditionellen, unmittelbaren, lebendigen Verkehr durch Briefe zu ersetzen suchen. Den streng wissenschaftlichen, systematischen Lehrgebäuden traten Briefe zur Seite, in denen einzelne Fragen für Freunde oder Gruppen von solchen behandelt wurden.

Die Bahn hat nach vereinzelten Versuchen Epikur eröffnet (HIRZEL I S. 355 ff.); wir wissen von Briefen an die Freunde in Ägypten, Asien, Lampsakos, an die Philosophen in Mytilene und an zahlreiche einzelne Personen und ersehen aus einem der von Laertius Diogenes im Wortlaut erhaltenen (dem dritten, übrigens schon an die Moralbriefe angrenzenden, ad Menoecum), dafs sogar er sich dazu verstanden hat, die Gesetze der Isokrateischen Kunst zu beobachten, und damit die Bestimmung für die Öffentlichkeit zu erkennen gegeben hat.[1]) Die Schüler sind dann auch hierin in die Fufsstapfen der Meister getreten und Sammlungen von Briefen der Häupter der Schulen sind schon frühzeitig veranstaltet worden.[2]) War aber einmal der Weg, durch Briefe Schule zu machen, eingeschlagen, so lag es nahe, in der gleichen Form die eigene Meinung gegen Andersdenkende zu verteidigen, und für den Gegner zu antworten, sodafs die wissenschaftliche Korrespondenz gewissermafsen zum Dialog zurückkehrte.[3])

Die durch die Epikureer in die Mode gebrachte Form des Briefes für die Behandlung wissenschaftlicher Fragen der ver-

---

1) USENER Epicurea p. XLI sq.

2) USENER a. O. p. LIV sq. u. 134.

3) HIRZEL I S. 354 f. In römischer Zeit wurde so der Streit zwischen Atticismus und Asianismus geführt, ebdas. II S. 54.

schiedensten Art ist in der Folge einerseits unter der Herrschaft der Rhetorik vom Boden der Wirklichkeit gelöst worden. Wie man Dialoge der Götter verfafste, so hat diese Menippos an die Physiker, Mathematiker, Grammatiker, Epikureer schreiben lassen (Hirzel i S. 358). Andrerseits wurde diese Form sehr bequem gefunden, um in kleinem Rahmen irgend ein Thema essayartig zu behandeln. Die Wahl lehnte sich entweder an ein wirkliches Gespräch oder an ein besonderes Interesse des Adressaten an oder es wurde das willkürliche Herausgreifen durch die erdichtete Annahme dieser Voraussetzung begründet. Auch für den Ton der Erörterung war so volle Freiheit gestattet, je nach der Neigung des Adressaten ein mehr oder weniger wissenschaftlicher oder ein populärer oder endlich ein von ihm ganz unabhängiger Charakter. Zugleich war dies eine willkommene Gelegenheit, ohne viele Mühe litterarische Verpflichtungen zu erfüllen und Freundlichkeiten zu erweisen oder zu erwidern, leichter als durch die Widmung von Büchern, zugleich für schon berühmte Verfasser, auch den Adressaten in den eigenen Lichtkreis zu ziehen. Epikur hat dies offen ausgesprochen, bei Seneca ep. 21, 3: „Si gloria tangeris, notiorem te epistulae meae facient quam omnia ista, quae colis et propter quae coleris", dieser selbst hat sich den Satz angeeignet, zahlreiche Epistolographen haben ihn befolgt.[1]) Die zunehmende Popularisierung der Wissenschaften und diese Litteraturgattung förderten sich gegenseitig; jeder Dilettant konnte sich durch sie mit einem gelehrten Schein umgeben. Ob der Brief des Krates aus Chalkis über die Entwässerung des Kopaissees schon unter die Litteraturbriefe gehört[2]), bezweifle ich; es wird ein amtlicher Bericht gewesen sein. Eher läfst sich hierher rechnen der Brief des athenischen Arztes Mnesitheos über das Bechern (*περὶ κωθωνισμοῦ*, Westermann vi p. 6), mit dem ich die Schmausebriefe des Anekdotensammlers Lynkeus von Samos, eines Schülers des Theophrast (*δειπνητικὰς ἐπιστολάς*) zusammenstellen möchte.[3]) Durch

1) Die gleiche Vorstellung kehrt bei den Humanisten wieder; Poggio begrüfst den aus der Verbannung zurückkommenden Cosimo de Medici schriftlich der weiteren Verbreitung der Bewunderung wegen, Voigt, Die Wiederbeleb. d. class. Altert. ii S. 430.

2) Westermann De epist. script. gr. iv p. 9 sq.

3) Susemihl, Alex. Litt. i 487 f. — Auch die Philosophen machten damals die Trunkenheit, den Reichtum, die Ehe, das Alter u. dergl. zum Gegenstand ihrer Abhandlungen. Hirzel i S. 350 f.

viele Fäden waren zunächst noch diese Briefe mit denen der anderen Arten verschlungen, sodafs eine reinliche Scheidung nicht recht möglich ist. Den Anfang scheint mit ihnen der vielseitige Bibliothekar von Alexandria Eratosthenes (geb. 276, seit c. 235 in Alex.) gemacht zu haben, von dem ein Brief an Ptolemaios Euergetes über ein mathematisches Problem bezeugt ist (SUSEMIHL I S. 419 f.), aber ihren eigentlichen Gründer möchte ich den ein Menschenalter jüngeren Polemon von Ilion, den Periegeten, nennen, den zuverlässigen und fleifsigen Sammler und Durchforscher von Altertümern und Merkwürdigkeiten aller Art. Wie er eigene Abhandlungen dem spartanischen Wagen *κάνναθρον* (bei Xenophon), dem Häuptling Artos (bei Thukydides), dem *δίου κωδίου* widmete, so besprach er in Briefen (PRELLER Polem. fr. p. 107 sqq.) die sprichwörtliche Redensart *μωρότερος Μορύχου* und die *ἄδοξα ὀνόματα* und, nach einem erhaltenen Fragment zu schliefsen, in einem an seinen Landesherrn Attalos von Pergamon auffallende Benennungen von Gottheiten. Der Inhalt war für ihn die Hauptsache, und da sich einmal die strenge Wissenschaft der alexandrinischen und pergamenischen Schule von den Isokrateischen Regeln emancipiert hatte, so schrieb Polemon auch hier kunstlos, trocken und wortkarg (SUSEMIHL I S. 671. 673) und bot seinen Nachfolgern ein bequemes und willkommenes Muster.

Dagegen ist die Briefgattung, die nicht nur lehren, sondern namentlich dem Willen eine Richtung geben sollte, wie sie aus der Rhetorenschule hervorgewachsen ist, auch immer unter ihrem Einflufs geblieben (s. Quintil. IX 7, 19 f. unten S. 24).

Am ersten hat sich innerhalb derselben die *Προτροπή* entwickelt, die von Aristoteles neben der *Ἀποτροπή* zu dem *γένος συμβουλευτικόν* gerechnet (rhet. I 3, 14), schon den sophistischen Unterricht eröffnet hatte[1]) und von allen Philosophenschulen, die ihren Ursprung von Sokrates, dem *προτρεπτικώτατος* (HARTLICH p. 231), ableiteten, mit Vorliebe gepflegt worden ist, um ihre Jünger für die Philosophie zu begeistern; auch Aristoteles hat einen *Προτρεπτικός* verfafst, wie es scheint, in der Form des Dialogs. Je mehr aber das Individuum in den Vordergrund trat, desto gröfseren Anspruch erhob und gewann es auf die Beachtung

1) S. P. HARTLICH, De exhortationum a Graecis Romanisque scriptarum historia et indole, Leipziger Stud. XI p. 207—336.

anderer und desto mehr verbreitete sich die Erkenntnis, dafs man, um auf gröfsere Kreise zu wirken, sich wieder an Einzelne wenden müsse. So schrieb der Akademiker Krantor das berühmte Werk, das den Hippokles über den Verlust seiner Kinder trösten sollte[1]), nicht allein für diesen, in gleicher Absicht Epikur den Brief über den Tod des Hegesianax an den Vater Dositheos und den Bruder Pyrson (USENER S. 138) und andere über anderes, und da im heidnischen Altertum die Priester nur mit der Pflege der angeordneten Ceremonien betraut waren, so wuchs die Verbreitung und der Einflufs dieser Litteratur in demselben Mafse, in dem sich das Bedürfnis nach gemütlicher Anregung ausbildete, und sie erlangte allmählich die Stellung der gedruckten Predigten und Erbauungsbücher unter den Christen. Damit war also die Form des Briefes auch für die ethische Schriftstellerei eingeführt und hat in ihr namentlich durch Poseidonios bei den Römern Anklang gefunden, die von Anfang an für sie viel Neigung gezeigt haben; treffend nennt sie HIRZEL (II 8) das klassische Volk für den Brief, wie das griechische für den Dialog; der römische Lehrer Fronto liefs daher seinen Zögling Marcus zur Übung Briefe anfertigen, der griechische Dialoge (*εἰς ἑαυτόν* I 6. HIRZEL II 114 ff.).

Begreiflicherweise bemächtigte sich die Systematik der Rhetorenschule, als sie für alle Formen der Rede ihre Regeln aufstellte, auch des Briefes[2]), so jedoch, dafs, während in der thatsächlichen Entwickelung die Vorstellungen der Alten ihm einen sehr weiten Spielraum gelassen hatten, die Theorie sich auf den eigentlichen Brief, der zum Ersatz mündlicher Mitteilung dienen sollte, beschränkte.[3]) Zuerst hat sein Wesen, so viel wir wissen, Artemo, der Herausgeber der Briefe von Alexander dem Grofsen (in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrh. v. Chr.), bestimmt und zwar als „halbierten Dialog“[4]) und hat daraus gefolgert, dafs seine Stilart der des Dialogs gleichen müsse, sie also von der der

1) S. C. BURESCH, Consolationum a Graecis Romanisque scriptarum historia critica, Leipziger Stud. IX p. 94—170.

2) Das gesamte griechische Material in der Didotschen Ausgabe der Epistolographi graeci von HERCHER p. 1—16.

3) Der sog. Demetrios von Phaleron hat daher Briefe wie die meisten des Platon und den des Thukydides aus der Zahl der richtig so genannten ausgeschlossen; das *χαῖρε* sei in ihnen nur „zugeschrieben“. III p. 311 sq. Sp. p. 13 H.

4) *εἶναι γὰρ τὴν ἐπιστολὴν οἷον τὸ ἕτερον μέρος τοῦ διαλόγου* Demetr. *π. ἑρμ.* 223 III p. 311 Sp. p. 13 H. SUSEMIHL I S. 512.

(öffentlichen) Rede getrennt. Ihm stimmt der Verfasser einer fälschlich unter dem Namen des Demetrios von Phaleron überlieferten Schrift *Περὶ ἑρμηνείας*, wohl aus dem Anfang des ersten vorchristlichen Jahrhunderts, aus guter Schule, das Zutreffende des Vergleichs bis zu einem gewissen Grade anerkennend, insofern bei, als er ebenfalls für den Brief den Plauderton (*λαλεῖν*, iocari) in Anspruch nimmt und verlangt, dafs in ihm die Persönlichkeit des Schreibers zum Ausdruck komme (§ 223—235), aber er betont andererseits, dafs die Sprache des Dialogs eine unvorbereitete Rede nachzuahmen habe, der Brief als geschrieben und einem andern zum Geschenk geschickt, sorgfältiger ausgearbeitet sein müsse und zwar in einem aus dem *χαρακτὴρ χαρίεις* und *ἰσχνός* gemischten Stile, d. h. in einem idealisierten Unterhaltungston; demgemäfs müsse er im Gegensatz zur öffentlichen Rede kurz und im Ausdruck knapp sein, Unterbrechungen durch Frage und Antwort (*λύσεις*), Schwulst und kunstvoll aufgebaute Perioden[1]) vermeiden und in schlichter Rede die Dinge beim rechten Namen nennen. Auch auf die stoffliche Seite der Briefe erstrecken sich seine Vorschriften; er verbietet allen wissenschaftlichen Inhalt und jeden Schein von logischen Auseinandersetzungen (*σοφίσματα καὶ φυσιολογίας*) und empfiehlt dagegen wegen ihrer Volkstümlichkeit die Anwendung von Sprichwörtern; auf ihr und auf den Freundschaftsversicherungen beruhe die Schönheit des Briefes, nicht weniger aber auf der Kunst, mit der er sich dem Wesen des Empfängers anpasse: *στοχαστέον γὰρ τοῦ προσώπου ᾧ γράφεται*, weshalb denn auch für Briefe an Gemeinden und Könige ein gehobenerer Stil angemessen sei.[2])

Dies sind die Gedanken, die über das Wesen des Briefes in den griechischen Rhetorenschulen überhaupt geherrscht haben; sie begegnen uns in veräufserlichter Auffassung mit nur unwesent-

1) Nur für kürzere Briefe gestattet Philostratos (p. 14 HERCH.) das Drechseln einer Periode: *ἵνα τούτῳ γοῦν ἡ βραχυλογία ὡραΐζηται ἐς ἄλλην ἠχὼ πᾶσα στενὴ οὖσα.*

2) Ebenso lehrt Theon in seinen Progymnasmata in dem Abschnitt über die Prosopopoiie (II p. 115 Sp.) 20: *ὑπὸ δὲ τοῦτο τὸ γένος τῆς γυμνασίας πίπτει καὶ τὸ τῶν πανηγυρικῶν λόγων εἶδος καὶ τὸ τῶν προτρεπτικῶν καὶ τὸ τῶν ἐπιστολικῶν. πρῶτον μὲν τοίνυν ἁπάντων ἐνθυμηθῆναι δεῖ τό τε τοῦ λέγοντος πρόσωπον ὁποῖόν ἐστι καὶ τὸ πρὸς ὃν ὁ λόγος τήν τε παροῦσαν ἡλικίαν καὶ τὸν καιρὸν καὶ τὸν τόπον καὶ τὴν τύχην καὶ τὴν ὑποκειμένην ὕλην, περὶ ἧς οἱ μέλλοντες λόγοι ῥηθήσονται· ἔπειτα δὲ ἤδη πειρᾶσθαι λόγους ἁρμόττοντας εἰπεῖν κτλ.*

lichen Zusätzen bei Philostratos (p. 364 K. p. 14 sq. H.) und reichen bis in die Zeit des Gregor von Nazianz hinein (p. 15 H.). An sie schloſs sich der Versuch, die Briefe in gewisse Arten zu scheiden und zum praktischen Gebrauch Muster für die einzelnen zu liefern. Zwei solcher Briefsteller sind uns erhalten, der eine, *Τύποι ἐπιστολικοί*, ebenfalls unter dem Namen des Demetrios von Phaleron, aber aus viel späterer Zeit, einem gewissen Heraklides gewidmet, zählt 21 Arten auf und giebt Definitionen und dann mehr oder weniger ausführliche Beispiele.[1]) Der andere, *Περὶ ἐπιστολιμαίου χαρακτῆρος*, bald dem Neuplatoniker Proklos, bald dem Libanios beigelegt, hat die Zahl der Arten bis auf 41 vermehrt, die Definitionen und Muster aber kürzer und allgemeiner gehalten; in der uns vorliegenden Gestalt stammt dieser Briefsteller (p. 6 H.) aus byzantinischer Zeit, da das 36. Muster dem Theophylaktos Symokattes entlehnt ist, der Kern ist indes unzweifelhaft viel älter, wenn auch jünger als der erste, da er den Briefschreibern auſser Sprichwörtern Geschichten und Mythen, Citate aus alten Schriftstellern[2]) und philosophische Sätze anempfiehlt und also noch sichtlicher den Einfluſs der Sophistik und die Kenntnis der 'Epistel' verrät.

Daſs in Rom mit der Einführung der Rhetorik dem Brief besondere Aufmerksamkeit zugewandt wurde, ergiebt sich aus der als selbstverständlich ausgesprochenen Annahme der Abfassung der staatlichen Korrespondenz in einem 'sorgfältigeren' Stil, die Cicero De orat. II 12, 49 dem Antonius in den Mund legt, einer Forderung, die entweder durch die Rhetorik aufgebracht worden ist oder, wenn sie schon vorher bestand, jene zu Vorschriften darüber angeregt hat. Cicero hat fleiſsig bei griechischen Rhetoren gehört und beherrscht ihr System durchaus; aber wie er nach dem Jugendversuch De inuentione sich über ihr Regelwerk emporgehoben und es in De oratore als abgethan für reifere Männer behandelt hat, so hat er mit dem ihm eigenen Takt alle Lehrhaftigkeit über das Wesen des Briefes vermieden. Gleichwohl

1) *Φιλικός, συστατικός* (commendaticius), *μεμπτικός, ὀνειδιστικός, παραμυθητικός, ἐπιτιμητικός, νουθετητικός, ἀπειλητικός, ψεκτικός, ἐπαινετικός, συμβουλευτικός, ἀξιωματικός, ἐρωτηματικός, ἀποφαντικός, ἀλληγορικός, αἰτιολογικός, κατηγορικός, ἀπολογητικός, συγχαριστικός, εἰρωνικός, ἀπευχαριστικός*. HERCHER p. 1 sqq.

2) Die übrige kunstgerechte Prosa muſste sie umgieſsen, NORDEN Ant. Kunstpr. S. 89 f.

stand ihm ein System dieses Abschnittes der mit Vorliebe teilenden und wieder teilenden Rhetorik vor der Seele. Er schied also zunächst nach dem Verhältnis der Korrespondenten zu einander zwischen Litterae publicae und priuatae (pro Flacco 16, 37), dann wieder dem Ton nach zwischen streng vertraulichen und für die Öffentlichkeit bestimmten oder wenigstens zugelassenen; für die vertraulichen, schon durch die Adresse kenntlichen — denn sie beschränkt sich auf die Cognomina (s. unten S. 32) — gestattet er die vollste Freiheit und Ungebundenheit wie im Inhalt, so in der Form[1]), für die übrigen verlangt er wie Demetrios im Gegensatz zu der Rede vor Gericht und vor dem Volk die einfache, von Rhetorik freie Redeweise des täglichen Lebens, den plebeius sermo, allerdings nicht immer den gleichen, sondern angepafst dem Stoffe und der Person des Empfängers (s. ob. S. 20).[2]) Den Hauptwert legte er dabei auf die Kunst des iocari, die leichte, liebenswürdige, zwecklose Plauderei (causer). Als er allen Stoff in einem Brief an Atticus erschöpft hat, „iam plane mihi deest quod ad te scribam, — et domestica nota sunt ambobus", fährt er fort: „reliquum est iocari, si hic (Caesar) sinat" (VII 5, 5). Ebenso teilt Cornelius Nepos (uit. Att. 20, 2) die Briefe des Augustus an Atticus ein: „nullus dies temere intercessit, quo non ad eum scriberet, cum modo aliquid de antiquitate ab eo requireret, modo aliquam quaestionem poeticam ei proponeret, interdum iocans eius uerbosiores eliceret epistulas." Es ist dies das λαλεῖν der Griechen, über das ihre Techniker ausführliche Vorschriften geben; auch Quintilian behandelt es in dem Kapitel De risu (VI 3) und führt dafür mehrere Bezeichnungen an, § 17 „pluribus nominibus in

1) Philipp. II 4, 7 At etiam litteras, quas me sibi misisse diceret, recitauit homo et humanitatis expers et uitae communis ignarus. quis enim umquam, qui paulum modo bonorum consuetudinem nosset, litteras ad se ab amico missas offensione aliqua interposita in medium protulit palamque recitauit? quid est aliud tollere ex uita uitae societatem, tollere amicorum colloquia absentium? Quam multa ioca solent esse in epistolis, quae prolata si sint, inepta uideantur! quam multa seria neque tamen ullo modo diuulganda! Sit hoc inhumanitatis tuae et q. s. ad fam. XV 21, 4 aliter scribimus, quod eos solos, quibus mittimus, aliter quod multos lecturos putamus.

2) ad fam. IX 21, 1 (an Paetus) uerum tamen quid tibi ego uideor in epistulis? nonne plebeio sermone agere tecum? nec enim semper eodem modo; quid enim simile habet epistula aut iudicio aut contioni? quin ipsa iudicia non solemus omnia tractare uno modo: priuatas causas, et eas tenuis, agimus suptilius, capitis aut famae scilicet ornatius; epistulas uero cotidianis uerbis texere solemus.

eadem re uulgo utimur“: urbanitas, uenustum, salsum, facetum esse, dicacitas und iocus, dies mit dem Zusatz „nam et fingere et terrere et promittere interim iocus est“ (§ 21).[1]) Daher heifst es bei Cicero ad Att. x II 5: „cum eo (Vettiano), quod ἀποτόμως ad me scripserat de numis curandis, θυμικώτερον eram iocatus.“ Ausgeprägt ist dieser Typus am charakteristischsten in den Briefen an den lebensfrohen Epikureer L. Papirius Paetus (s. bes. IX 24, 2 ff.). Geistige Beweglichkeit war die notwendige Voraussetzung für diese Kunst; sie erzeugte auch die andere, für einen fleifsigen Briefschreiber notwendige, über denselben Gegenstand in immer neuen Wendungen sich auszulassen. Die 79 Empfehlungsbriefe des XIII. Buches legen für diese Gabe Ciceros ein glänzendes Zeugnis ab; dafs er sie mit Bewufstsein übte, lehrt ein Brief an den Juristen Servius Sulpicius, den er mit folgenden Worten einleitet (XIII 27): „Licet eodem exemplo saepius tibi huius generis litteras mittam, cum gratias agam, quod meas commendationes tam diligenter obserues, — quod feci in aliis et faciam, ut uideo, saepius —, sed tamen non parcam operae et, ut uos soletis in formulis, sic ego in epistulis 'De eadem re alio modo'.“

Dem Inhalte nach scheidet Cicero an drei Stellen.[2]) Die erste lautet (an Curio II 4, 1 aus dem J. 53): „Epistolarum genera multa esse non ignoras, sed unum illud certissimum, cuius causa inuenta res ipsa est, ut certiores faceremus absentis[3]), si quid esset quod eos scire aut nostra aut ipsorum interesset. huius generis litteras a me profecto non expectas; tuarum enim rerum domesticarum habes et scriptores et nuntios, in meis autem rebus nihil est sane noui. reliqua sunt epistolarum genera duo, quae me magnopere delectant, unum familiare et iocosum, alterum seuerum et graue. utro me minus deceat uti, non intellego. iocerne tecum per litteras?“ etc. „Quam ob rem, quoniam mihi nullum scribendi argumentum relictum est, utar ea clausula, qua soleo, teque ad studium summae laudis cohortabor.“ Noch mehr geht er auf das Einzelne in einem Brief an den gelehrten Nigidius Figulus ein (IV 13, 1, aus d. J. 46): „Quaerenti mihi iam diu, quid ad te potissimum

1) Vgl. § 112 Stomachus ille (Ciceronis) habet aliquid ioco simile.
2) S. L. GURLITT Fleckeisens Jahrbb. 137 S. 864 ff.
3) Vgl. ad Q. fr. I 1, 13, 37 illud quod est epistola proprium, ut is, ad quem scribitur, de iis rebus, quas ignorat, certior fiat, praetermittendum esse non puto.

scriberem, non modo certa res nulla sed ne genus quidem litterarum usitatum ueniebat in mentem. unam enim partem et consuetudinem earum epistolarum, quibus secundis rebus uti solebamus, tempus eripuerat, perfeceratque fortuna, ne quid tale scribere possem aut omnino cogitare; relinquebatur triste quoddam et miserum et his temporibus consentaneum genus litterarum. id quoque deficiebat me, in quo debebat esse aut promissio auxilii alicuius aut consolatio doloris tui. quod pollicerer non erat" etc. Nur eine Gattung berührt er VI 10 (ad Trebianum im J. 46), 4: „Antea misissem ad te litteras, si genus scribendi inuenirem; tali enim tempore aut consolari amicorum est aut polliceri. consolatione non utebar quod etc. — itaque illud alterum, quod dixi, litterarum genus cottidie mihi, ut spero, fiet procliuius, ut etiam polliceri possim. id re quam uerbis faciam libentius." Er nahm also an:

I. Mitteilungen von Thatsachen, „quibus certiores facimus absentes",
II. Aus- und Ansprachen
  1. im Glück, im leichten Ton, das „genus familiare et iocosum",
  2. in böser Zeit, das „genus seuerum et graue" oder „triste et miserum",
    a) quod consoletur rationibus adlatis,
    b) quod auxilium promittit (α) et consolatur (β).

Diese Einteilung ist nicht erschöpfend; Cicero wollte nur die für ihn gerade in Betracht kommenden Arten nennen, weshalb er die „Litterae commendaticiae", die Ad fam. V 5, 1 als eine besondere Klasse erscheinen, unerwähnt gelassen hat, und hat sich durch die Bezeichnung der „genera" als „usitata" gegen den Vorwurf der Unvollständigkeit geschützt. Immerhin beweist selbst dieser Ausschnitt seine Kenntnis eines Systems und der entwickelten griechischen Lehre der Rhetorik „vom Briefe".

Die lateinischen Theoretiker, die auf uns gekommen sind, haben dem Brief geringe Aufmerksamkeit zugewandt, auch Quintilian, der nur kurz IX 4, 19f. zwischen der „oratio uincta atque contexta" und der „soluta, qualis in sermone et epistolis", scheidet, wenigstens so weit diese nicht „aliquid supra naturam suam tractant, ut de philosophia, de re publica, similibus", ohne indes für die soluta „suos quosdam et forsitan difficiliores etiam pedes" auszuschliefsen: „neque enim aut hiare semper uocalibus aut destitui temporibus uolunt sermo atque epistola."

Quintilian meint damit den Hiatus und den Rhythmus, den er § 45—120 ausführlich behandelt, die Kennzeichen der kunstgerechten Prosa, von denen das letztere Isokrates (nach Cicero orat. 52, 174) ausgedacht hat, um die Prosa durch Beimischung der Voluptas konkurrenzfähig zu machen. Welch tief eingreifenden Einfluſs diese Lehre auf die Entwicklung der griechischen Rede geübt hat, ist in den letzten Jahrzehnten an den erhaltenen Schriftwerken nachgewiesen worden[1]), obschon auf diesem Gebiet, auf dem nach der Vorschrift der alten Meister, vor allen Ciceros und Quintilians, das Gefühl maſsgebend ist, im einzelnen die Ansichten vielfach auseinander gehen. In der lateinischen Litteratur ist diese Erkenntnis zuerst für die mittelalterlichen Ausfertigungen unter dem Papst Gelasius (1118—19) aufgegangen, durch die Franzosen THUROT, VALOIS und DUCHESNE, veranlaſst durch die Regeln in den Anweisungen zum Briefschreiben, wie sie in groſser Zahl in den Klöstern des Mittelalters verfaſst worden sind.[2]) Dann hat COUTURE Spuren des rhythmischen Satzschlusses von Cyprian bis Cassiodor aufgedeckt und L. HAVET hat für Symmachus[3]) viele treffende Beobachtungen gemacht; das von ihm vergebens gesuchte Prinzip aber hat erst W. MEYER in einer Rezension des HAVET'schen Buches in den Göttinger gelehrten Anzeigen (1893, 1. Bd. S. 6 ff.) in dem Aufbau des Systems des quantitierenden Satzschlusses (vor Deklamationspausen) aus und auf dem Kretikus als dem in Dichtungen am seltensten angewandten Versfuſse und in dem Meiden des Hiatus innerhalb desselben gefunden, und endlich hat NORDEN (Ant. Kunstpr. S. 923 ff.)[4]) den Zusammenhang dieser sogar von MEYER nur bis

1) S. m. Aufsatz „Rhetorik u. Poesie im klassischen Altertum" in den Neuen Jahrbb. 1 637—654.

2) S. L. ROCKINGER, Ueber Briefsteller u. Formelbücher in Deutschland während des Mittelalters, der S. 31—41 eine solche aus dem Kloster Aldersbach (saec. XIII f. od. XIV in.) hat abdrucken lassen. Die Ueberschrift lautet: Incipiunt quedam notabilia de dictamine (d. h. über den schulgerechten Brief), die der Kapitel: 1. Quid sit dictamen. 2. De partibus dictaminis. 3. Quid sit salutatio. 4. Captatio beniuolentiae. 5. De narratione. 6. De petitione et conclusione. 7. Quid sit circa finem seruandum in litteris, indem drei „cursus" gelehrt werden, der uelox („gaúdia pérueníre"), der planus („confidénter audébo") u. der tardus („operári iustítiam"). Am Schluſs das Muster eines Briefes vom Sohn an den Vater und vom Vater an den Sohn.

3) La prose métrique de Symmaque et les origines métriques du cursus, Paris 1892.

4) Hier ist die Litteratur genauer angegeben.

zum zweiten nachchristlichen Jahrhundert zurückverfolgten Erscheinung mit der klassischen griechischen Litteratur und somit die Beobachtung der Lehre über die Clausula in der römischen Litteratur seit ihrer Beeinflussung durch die griechische nachgewiesen und das Gesetz aufgestellt, daſs nur bei denjenigen Schriftstellern die Absicht des rhythmischen Satzschlusses anzunehmen sei, „bei denen die ursprünglichen Formeln der Klausel (ohne aufgelöste Längen und ohne irrationelle Längen für Kürzen), nämlich –́ ⏑ – –́ ⏓, –́ ⏑ – –́ ⏑ ⏓, –́ ⏑ – ⏓, weitaus überwiegen". Ein Anhalt für die Beurteilung des römischen Briefes von dieser Seite aus wäre damit gegeben. Doch beschränke ich mich auf einige allgemeine Bemerkungen, da für eingehendere Behandlung erst genauere Untersuchungen über die Prosa der römischen Kaiserzeit abgewartet werden müssen. In den Briefen an Atticus schreibt Cicero natürlich den reinen „solutus sermo", der ausspricht, „quidquid in buccam uenit"; in denen ad familiares wechselt er je nach den Adressaten und scheint zuweilen jeden Anklang an Kunst zu vermeiden, wie in den Briefen an Asinius Pollio und an Brutus, die Gegner jeder rhythmischen Rede (NORDEN S. 219. 262), in anderen leise ihren Ton anzuschlagen. Senecas Briefe meint Quintilian a. a. O., wenn er für philosophischen Inhalt nach griechischem Muster Rhythmisierung gestattet; sie fällt bei seinem zerhackten Stil ganz besonders ins Ohr und unterscheidet sich nicht von der seiner philosophischen Werke (NORDEN S. 941 f.). Einen maſsvolleren Gebrauch hat von ihr Quintilians Schüler, der jüngere Plinius, gemacht. Während Tacitus grundsätzlich dies Kunstmittel als der Vornehmheit (des σεμνόν) seiner Geschichtschreibung unwürdig verschmäht und deshalb seine Annalen mit einem daktylischen Hexameter beginnt, spielt sein Zeitgenosse und Freund mit rhythmischen Abschlüssen, so jedoch, daſs er es nicht übertreibt und z. B. selten zwei aufeinander folgende Briefe in dem gleichen Rhythmus ausklingen läſst; der Abwechselung wegen zieht er zuweilen auch das Vale in ihn mit hinein. Er wollte als Belletrist mit dem Dichter Statius in dem „Delectare" durch rhythmische Prosa leichteren Stils (im Gegensatz zu dem Panegyricus) wetteifern und zeigen, was er in der schwereren Kunst vermöge, in der alles von eigenem Takt und Gefühl abhängt, während die Dichtung durch ein sicheres Gesetz geregelt wird (Cic. or. 58, 198), ist übrigens in der Nachlese der drei letzten

Bücher sichtlich ermattet.[1]) Auch Fronto hat den Rhythmus gelehrt und beobachtet und in den Briefen nicht eben geschmackvoll den hinzugefügten Grufs und eine Anrede am Schlufs ebenfalls oft rhythmisiert.

An Stelle des sich abschwächenden Gefühls tritt im Laufe der Zeit die strenge Regel, die Symmachus für seine Nachfolger formuliert hat, und an die der ebenfalls ins Schwanken geratenden Messung nach der Silbenlänge die Accentuierung, die während der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts die Oberhand gewonnen hat und in den päpstlichen Schriftstücken herrscht.

Um zu den lateinischen Theoretikern des Briefstils zurückzukehren, so finden wir erst in später Zeit (wohl der des Symmachus) in der Ars rhetorica des C. Julius Victorinus am Schlufs ein besonderes Kapitel „De epistolis" (p. 447 H.) mit den uns schon aus den griechischen Lehrbüchern bekannten, hier mehr praktisch gefafsten Ratschlägen über die „epistolarum gratia" unter Verweis auf das vorausgehende „De sermocinatione", in dem als der der Unterhaltung eigentümliche Vorzug „elegantia sine ostentatione", d. h. eine korrekte, schlichte Sprache mit wenigen und einfachen Metaphern, ohne Periodenbildung und Enthymeme und überhaupt ohne die rhetorischen Kunstmittel, hingestellt und zuletzt das Studium von Briefen zum Zweck der Aneignung einer feineren Unterhaltung empfohlen worden war.[2]) Wie Cicero die Briefe teilt in publicae und priuatae, so Victor in negotiales aut familiares; für die ersteren sei der volle, nur ein wenig gemäfsigte Schmuck der Rede notwendig, in den anderen namentlich Kürze und Deutlichkeit und ein je nach der Stellung des Empfängers und dem Inhalt gewählter Ton; nicht übel sei bescheidenes Einstreuen eines griechischen Wortes, eines nicht unbekannten Sprichwortes[3]) und eines Verschens oder eines Teiles eines solchen. Diese Regeln wiederholen sich in den Excerpta rhetorica p. 589 H., teils kürzer, darin ausgeführt, dafs zehn „personarum accidentia"

1) Die Einlegung von Kürzen vor den drei üblichen Satzschlüssen wird bei sorgfältigerer Untersuchung Eigenheiten der einzelnen Schriftsteller ergeben.

2) c. 26 p. 447 Multum ad sermonis elegantiam conferent comoediae ueteres et togatae et tabernariae et Atellanae fabulae et mimofabulae, multum etiam epistolae ueteres, in primis Tullianae.

3) Griechische Wörter (besonders Homerische) u. Sprichwörter waren das Kennzeichen des behaglichen Gesprächs unter Gebildeten, daher ihre häufige Verwendung in den Satiren des Varro, s. BÜCHELER Rh. M. XIV S. 422 f.

aufgezählt werden, „genus, sexus, aetas, instructio, ars, officium, mores, affectus, nomen, dignitas", als Gattungen des Inhalts priuata und publica, sacra und extra religionem, nostra und aliena, magna und modica, und dafs dann auf die Anordnung des Briefes und auf die durch den Adressaten und den Inhalt bedingte Stilisierung näher eingegangen wird. Im ganzen tritt uns doch bei aller Dürftigkeit des Schematismus ein feiner Sinn für das Schickliche entgegen, grofsgezogen in der Rhetorenschule, aber allerdings auch durch ihr Regelwesen allmählich wieder verknöchert.

Zweites Kapitel.

## Die äufsere Form und Beförderung, das Sammeln und Veröffentlichen der Briefe nach den Angaben Ciceros.[1])

Von den in unseren vier Sammlungen gewöhnlich gezählten 864 Briefen hat Cicero selbst 774 verfafst, aufserdem noch etwa eine gleiche Zahl, die verloren gegangen ist, eine Leistung, die dem Umfange nach an die Korrespondenz unserer Klassiker und Staatsmänner nicht heranreicht; aber auch unsere Anerkennung verdient sie, wenn wir bedenken, dafs etwa die Hälfte nicht der unmittelbare Ergufs seines Empfindens war, sondern das Ergebnis mehr oder minder sorgsamer Überlegung nach Inhalt und Form. Nur bei besonderer Eile hat er die ersten Niederschriften selbst befördert.[2]) Denn abgesehen von den vertrautesten Freundesbriefen war ein Konzept Regel. Nicht darüber, dafs der juristische Freund Ciceros Trebatius überhaupt ein solches angefertigt hatte, spottet Cicero (F. VII 18, 2), sondern darüber, dafs er aus Versehen das Konzept und die Reinschrift in den Briefbeutel hineingesteckt und zu ersterem, wie es scheint, einen Brief von ihm (Cicero) selbst nach Tilgung der Schrift benutzt habe.[3])

1) Ich bezeichne in diesem und den zwei nächsten Kapiteln der Kürze wegen die Briefe Ciceros an Atticus mit A., die an die „Freunde" mit F.

2) A. XII 7, 1 Quae desideras, omnia scripsi in codicillis eosque Eroti dedi. — (2.) De Balbo et in codicillis scripseram et q. s. F. VI 18, 1 Simulatque accepi a Seleuco tuo litteras, statim quaesiui e Balbo per codicillos, quid esset in lege. vgl. IV 12, 2 ad Q. fr. II 11, 1. A. XIII 8 modo enim discesseras et paulo post triplicis remiseras. Hier unter den codicilli nach alter Sitte beschriebene Wachstäfelchen (Fest. p. 359 Tabellis pro chartis utebantur antiqui, quibus ultro citro, siue priuatim siue publice opus erat, certiores absentes faciebant. vgl. WATTENBACH, Schriftwesen im Mittelalter[2] S. 44 f.) zu verstehen ist nicht notwendig (s. unten Kap. III S. 49); Cicero hat Wachstäfelchen wenn überhaupt, dann nur selten fortgeschickt. Als er in Ermangelung von Papier, Feder und Tinte beim Gastmahl nur über ein Täfelchen und einen Griffel verfügte, wurde das so Eingeritzte nachher auf Papier übertragen: Accubueram hora nona, cum ad te harum exemplum in codicillis exaraui (F. IX 26, 1).

3) S. MENDELSSOHN, Fleckeisens Jahrb. 143 S. 76 f. — Andere Beweise für vorherige Konzepte s. unten S. 35.

Allerdings verfügte man in Rom über die Kräfte zahlreicher gebildeter Sklaven und schonte sie nicht. Atticus schrieb an Cicero fast stets eigenhändig, nur dann nicht, wenn er sich unwohl fühlte (VII 2, 3, dagegen VI 9, 1). Auch dieser hatte bis in den Juli des J. 59 in seinen vertrauten Briefen an den Freund dies festgehalten (II 23, 1), seitdem gestattete er sich zuerst bei schwerer Arbeitslast oder Augenschwäche eine Ausnahme[1]), machte dies aber allmählich zur Regel[2]), aufser wenn es sich um Geheimnisse handelte.[3]) So wurde es ihm aber auch möglich, jeden freien Augenblick zu benutzen und nicht nur zu Hause bei Tische zu diktieren (ad Q. fr. III 1, 6, 19), sondern selbst wenn er bei einem anderen speiste (A. XIV 21, 4). Dafs daher Konzept und Reinschrift von des Trebatius eigener Hand herrühren, erscheint ihm verwunderlich: „quis solet eodem exemplo pluris dare, qui sua manu scribit"? (F. VII 18, 2.)[4])

Sogar wiederholtes Abschreiben des Konzeptes durch Sklavenhände war Gewohnheit der Zeit. Bei der Unsicherheit des Verkehrs verlangte es die Notwendigkeit besonders wichtige Briefe in zwei Exemplaren auszufertigen, wie wir dies von Servius Sulpicius (F. IV 4, 1), L. Papirius Paetus (F. IX 16, 1), L. Munatius Plancus (F. X 5, 1 „argumentum diligentiae tuae"), Q. Cornificius (F. XII 30, 7), Cicero selbst (ad D. Brutum XI 11, 1) wissen. Aufserdem versandte man zuweilen den nämlichen Brief mit verschiedenen Adressen an mehrere, was allerdings nicht für höflich galt (F. XII 30, 3), oder Abschriften eines an einen anderen gerichteten zur Begutachtung (A. XII 18, 2. XIII 50, 1. vgl. XIII 51, 1) oder die eigener und fremder zur Kenntnisnahme (A. III 8, 4. VIII 2, 1; 11, 6. XII 37, 1. XIII 26, 2. XIV 13 u. XVI 16. I 17, 1. VIII 11, 6. XIII 3, 2. XIV 13; 17, 4. XV 14, 1; 16; 28. XVI 12, 1; 15, 3. F. III 3, 2. X 31, 6 [Asinius an Cic.]). Cicero sah die Ver-

1) A. IV 16, 1. V 14, 1 vgl. ad Q. fr. II 16, 1. III 3, 1. — A. VII 13, 7. VIII 12, 1. 13, 1. X 14, 1.

2) Die Angabe des Julius Victorinus c. 27 p. 448 H. „Obseruabant ueteres karissimis sua manu scribere uel plurimum subscribere" geht also auf sehr alte Zeit zurück.

3) A. XI 24, 2 Sed ad meam manum redeo; erunt enim haec occultius agenda. XII 31, 3. XV 20, 4.

4) Ebenso benutzten Fronto und sein hoher Zögling jede Gelegenheit, um sich das eigenhändige Schreiben zu ersparen, s. p. 232. 83. 90. 222. 191 Nab.

breitung eines seiner Briefe durch Abschriften sogar gern[1]) und forderte Atticus auf, sich einen Brief von Lucceius geben zu lassen: „ualde bella est" (IV 6, 4); er wollte nicht allein vor dem Adressaten glänzen. Demnach waren von gewissen Briefen mehrere Exemplare im Umlauf, und so berührt sich die Litteratur der Briefe einerseits mit der der Flugschriften (s. bes. A. VIII 9, 1), andererseits mit der Widmung von Büchern; der Ciceros an P. Nigidius Figulus ist von vornherein als ein ehrendes Denkmal der Verbindung mit dem Empfänger gedacht und gekennzeichnet.[2])

Als äufserer Unterschied wurde die am Schlufs des Briefes hinzugefügte Datierung festgehalten, nachdem die Sitte, die Briefe „transuersa charta", d. h. in der Richtung der Schmalseite des Papiers zu schreiben, schon vorher für Privatbriefe weggefallen und in amtlichen, in denen alte Bräuche am zähesten festgehalten zu werden pflegen, Cäsar das Papier in paginae geteilt hatte.[3]) Nur bei den kurzen Billets, die bis zu ihrem Bestimmungsort einen geringen Weg zurückzulegen hatten und ihn jedenfalls an demselben Tage erreichten, schenkte man sich in der Regel die Datierung, die bei weiter gehenden Briefen für gewissenhafte Schreiber Regel war. Labeo will die Unechtheit von einem des Brutus daraus folgern, dafs er nicht das bei ihm gewohnte Datum trage (ad Brut. II 7 [5], 4): „nec signum tuum in epistula nec diem appositum nec te scripsisse ad tuos, ut soleres." Der Geschäftsmann Atticus scheint auch in dieser Beziehung sorgfältig gewesen zu sein (s. A. IX 10, 4 ff.). Fehlt es daher jetzt in vielen der in die Ferne gesandten Briefe, so ist es von dem Herausgeber weggelassen worden, z. B. bei denen des

1) Epistulam meam (an Cäsar, s. VIII 21) quod peruulgatam scribis esse, non fero moleste, quin etiam ipse multis dedi describendam. ea enim et acciderunt iam et impendent, ut testatum esse uelim, de pace quid senserim A. VIII 9, 1.

2) F. IV 13, 1 Quaerenti mihi iamdiu, quid ad te potissimum scriberem, non modo certa res nulla, sed ne genus quidem usitatum ueniebat in mentem etc. S. Kap. VIII a u. d.

3) Suet. Caes. 56 Epistulae quoque eius ad senatum exstant, quas primus uidetur ad paginas et formam memorialis libelli conuertisse, cum antea consules et duces non nisi transuersa charta scriptas mitterent: Daher heisst A. V 1, 3 eine quer an den Rand von oben nach unten geschriebene Bemerkung (längs der Schmalseite) transuersus (nunc uenio ad transuersum illum extremae epistulae tuae uersiculum). Falsch ist die Erklärung des Scholiasten zu Juvenal 6, 483.

Brutus 1 7 u. 11; für ihn besafs es nach der Meinung des Altertums keinen Wert.[1])

Auch die Adressen scheinen nicht immer sorgfältig abgeschrieben worden zu sein. Die Sitte gestattete nur bei vertraulichen Briefen das blofse Cognomen und gebot für andere den vollen Namen, wenigstens aufser dem Bei- noch den Vornamen und die Hinzufügung eines etwaigen Amtstitels.[2]) Ihren Platz hatte die Adresse auf der Rückseite, wie uns ägyptische Papyrusbriefe noch zeigen.[3])

Wie man aber gewidmete oder sonst zugesandte Bücher nach dem Lesen nicht beseitigte, so hob der Empfänger wenigstens bedeutungsvolle oder mit besonderer Kunst verfafste oder für ihn persönlich wertvolle Briefe auf und nahm für sie ein Dominium in Anspruch, das nach den Lehren der Juristen sogar dann auf ihn überging, wenn der Schreiber sich Zurücksendung ausbedungen hatte.[4]) Seiner Forderung, den Brief aus irgend einem Grunde zu zerreifsen, kam nicht jeder mit derselben Gewissenhaftigkeit nach wie Cicero, der einen des Trebatius vernichtete, obwohl er nach seiner Meinung nichts enthielt, was nicht in der Volksversammlung hätte vorgelesen werden können.[5])

Es scheint sogar in vielen Familien eine Art Hausarchiv bestanden zu haben, in dem sowohl die eingegangenen Briefe als Konzepte oder Abschriften der ausgefertigten aufbewahrt

---

1) Er berücksichtigte es nicht einmal bei der Ordnung der Briefe, wenn er es mit übernahm. Für uns ist dies freilich höchstens bei denjenigen begreiflich, die allein als Stilmuster dienen sollten, so denen des XIII. Buches ad fam. und denen des Plinius, Fronto, Cassiodor, die durchweg, unzweifelhaft seit der ersten Veröffentlichung nicht datiert sind.

2) Cicero verwundert sich über die Weglassung des Vornamens in einem Brief des Ritters Volumnius F. VII 32, 1. S. de domo 9, 22 Litteras in contione recitasti, quas tibi a C. Caesare missas diceres „Caesar Pulchro", cum etiam es argumentatus amoris esse hoc signum, quod cognominibus tantum uteretur neque adscriberet „pro consule" aut „tribuno plebi"; dein gratulari tibi, quod M. Catonem a tribunatu tuo remouisses et quod eidem in posterum de extraordinariis potestatibus libertatem ademisses: quas aut numquam tibi ille litteras misit aut, si misit, in contione recitari noluit. S. Kap. IV a.

3) z. B. ἀπόδος Ἐμφο[ύντι].
ἀπὸ Λυκαρίωνος DEISSMANN Bibelstud. S. 214 f. Sogar Widmungen von Büchern folgten diesem Brauch; s. Kap. VII c.

4) ULPIAN Dig. 47 tit. 2, 14, 17. DZIATZKO Rh. M. 49 S. 574.

5) F. VII 18, 4. Vgl. Cic. ad Axium lib. II bei Nonius p. 509 M. Inuitus litteras tuas scinderem: ita humaniter sunt scriptae.

wurden.[1]) Diese Thatsache bezeugt für die Ciceros an Atticus der Biograph des letzteren Cornelius Nepos, der sie im J. 34 im Hause des Atticus sah als „undecim uolumina epistularum ab consulatu eius usque ad extremum tempus ad Atticum missarum“ (c. 16. s. unt. S. 41 ff.). Cicero selbst schweigt darüber; er fand es selbstverständlich; setzte er doch das Aufheben der dem Freunde übersandten Beilagen in der oben angeführten Stelle (A. XVI 5, 5) voraus und verfuhr mit den Briefen des Atticus ebenso. Um nämlich sein Verhalten gegen Pompeius zu Anfang der Bürgerkriege zu rechtfertigen, verweist er ihn auf seine eigenen Briefe: „Euolui uolumen epistularum tuarum, quod ego sub signo habeo seruoque diligentissime“ (A. IX 10, 4). Die Stelle bedarf der Erklärung. Es wird nämlich zwar auch ein einzelner, besonders in die Länge gezogener Brief uolumen genannt („eine wahre Rolle“), wenn er mit seinen „paginae“ eine ganze Rolle ausfüllte[2]); etwas anderes aber mufs Cicero a. a. O. gemeint haben. Was, lehrt die kürzliche Veröffentlichung eines Papyrus der Sammlung des Erzherzogs Rainer aus den J. 17—14 n. Chr., der aus dem Aneinanderfügen mehrerer Briefe gebildet ist, die der Empfänger Macedo nach der Art der paginae zu einer Rolle zusammengeklebt hatte.[3]) Allerdings erklärt BIRT (Antikes Buchw. S. 14 ff.) uolumen als seit der Zeit des Auctor ad Herennium und Cicero identisch mit liber. Ein gewisser

---

1) S. GURLITT Fleckeisens Jahrb. 121 S. 622.

2) F. III 7, 2 Legati Appiani mihi uolumen a te plenum querellae iniquissimae reddiderunt. XII 30, 1 non enim te epistulis sed uoluminibus lacesserem. A. X 4, 1 Multas a te accepi epistulas eodem die, omnes diligenter scriptas, eam uero, quae uoluminis instar erat, saepe legendam, sicut facio.

3) WESSELY Schrifttafeln der älteren lat. Paläographie S. 5. Die Paginae haben hier auf der Zeile bei 10 cm Breite ungefähr 27 Buchstaben, bei 15 cm 35; die Höhe beträgt, wo sie am gröfsten ist 24 cm mit 23 Zeilen. Bei Cicero ist die Zahl der Buchstaben auf der Seite sehr verschieden; F. XI 25, 2 enthält die „pagella“ 450 Buchstaben, A. VI 2, 3 die „pagina“ das Doppelte. S. WILCKEN Philol. 54 S. 102. So sind also auch die scherzhaften Worte Ciceros in einem Brief an Tiro (F. XVI 17, 1) „Video quid agas. tuas quoque epistulas uis referri in uolumina“, nicht von Veröffentlichung zu verstehen, sondern vom Einkleben in die Rollen des Hausarchivs. Vielleicht gehört noch hierher ad Q. fr. I 2, 3, 8: Marcus macht seinem Bruder Vorwürfe, dafs er nach einer Mitteilung von seinem Bureauchef Statius sich gar nicht um die Ausfertigung der Briefe bekümmert habe und die Schreiber seinen Namen in üblen Ruf gebracht hätten: „ex eo esse uolumina ⟨non⟩ selectarum epistularum, quae reprehendi solerent“; denn so wird zu lesen sein in Beziehung auf das vorausgehende „antequam ipse (Statius) ad te uenisset, nullum delectum litterarum fuisse.“

Unterschied besteht aber doch; das erste Wort hat, wie er selbst einräumt, den Begriff des Gerollten, Gewundenen im klassischen Sprachgebrauch nie verloren, geht aber mehr auf das räumlich, liber mehr auf das inhaltlich abgeschlossene Ganze[1]); daher spricht Gellius XIV 6, 1 von einem „liber grandi uolumine“ und der ältere Plinius mufs die „Studiosi (libri) tres in sex uolumina propter amplitudinem“ teilen (Plin. ep. III 5, 5). Im allgemeinen ist indes die Bemerkung BIRT's richtig und z. B. bei Nepos liber ein grofser Brief, der zugesiegelt wird (VI 4, 2), uolumen ein „Buch“.[2]) Nun pflegte man die Briefe vor der Umschlingung mit einem Faden und dem Versiegeln zusammenzurollen (complicare)[3]), und so werden wir uns die von Cicero in den Verrinen erwähnten „libri litterarum“ in den Archiven als Rollen zu denken haben, entstanden durch Aneinanderkleben der Briefe[4]) — einmal gerollt würden sie sich schwer in die horizontale Lage gefügt und bei der Länge einzelner Rollen grofsen Raum beansprucht haben —[5]) und wohl zu unterscheiden von dem Fasciculus, dem Briefbeutel, in den die einzeln gerollten Briefe zur gemeinsamen Beförderung wie Ruten hineingesteckt wurden.[6])

1) Ein ähnlicher Unterschied besteht zwischen epistula u. litterae; s. ad Q. fr. III 1, 3, 8: Venio tunc ad tuas litteras, quas pluribus epistulis accepi, dum sum in Arpinati, nam mihi uno die tres sunt redditae, et quidem, ut uidebantur, eodem abs te datae tempore etc., also ein Brief in mehrere Sendungen (Umschläge) geteilt.

2) uit. Attici 18, 1 quam (antiquitatem) adeo diligenter habuit cognitam, ut eam totam in eo uolumine exposuerit, quo magistratus ordinauit. Cat. 3, 5 quare studiosos Catonis ad illud uolumen delegamus. Dagegen „Rolle“ praef. 8 Sed hic plura persequi cum magnitudo voluminis prohibet tum festinatio.

3) Cic. ad Q. fr. III 1, 5, 17 „Cum hanc iam epistolam complicarem“. ad Att. XII 1, 2 „Cum complicarem hanc epistulam“. Also nicht „zusammenfalten“; ein Seil faltet man nicht zusammen (rudentem complicare Plaut. Rud. 938); vgl. Cic. de off. III 19, 76 „animi sui complicatam notionem euoluere“; auch ad Q. fr. III 1, 5, 18 „Quod interiore epistula scribis“ setzt ein Rollen des Briefes voraus.

4) Verr. III 71, 167 „misit litteras in Siciliam ad Carpinatium, cum esset magister scripturae et sex publicorum, quas ego Syracusis apud Carpinatium in litterarum adlatarum libris, Romae in litterarum missarum apud magistrum L. Tullium inueni“.

5) Der Handlichkeit wegen hatte Cicero auch seinen Vorrat von Proömien in eine Rolle eingetragen, Att. XVI 6, 4.

6) A. V 11, 7 Accepi fasciculum, in quo erat epistula Piliae: abstuli, aperui, legi. V 17, 1 Accepi Roma sine epistula tua fasciculum litterarum. VIII 5, 1 Conieceram in fasciculum una cum tua uementem ad illum (Dionysium) epistulam: hanc ad me referri uolo. XI 9, 2 „Delatus est ad me fasciculus, solui si quid

Für das Aufheben der Konzepte oder Abschriften eigener Briefe in dem Familienarchiv (wie in den öffentlichen) sind folgende Stellen lehrreich: Als der über die Alpen geschickte Beutel mit Briefen von Cicero und Balbus bei Cäsar durchnäfst und unleserlich angekommen war, schickt ihm jener „eodem illo exemplo litteras", ad Q. fr. II 12, 5; den Fadius Gallus, der einen Brief Ciceros zerrissen hatte, damit er nicht in falsche Hände gerate, tröstet er: „salua est, domo petes, cum lubebit", F. VII 25, 1 (es ist der vorausgehende, 24); die Abschrift eines Briefes an Brutus, den Atticus sich ausgebeten hatte, kann er ihm zwar nicht schicken: „sed tamen saluum est, et ait Tiro te habere oportere et, ut recordor, una cum illius obiurgatoria tibi meam quoque, quam ad eum rescripseram, misi", A. XIII 6, 3. Sogar wenn er im Senat schrieb („exaraui" F. XII 20) oder bei einem Gelage („in codicillis exaraui" F. IX 26, 1) oder sonst im Augenblick der Abreise des Boten (F. XV 18) wird Tiro immer noch Zeit haben finden können, um eine Abschrift nehmen zu lassen, die entweder dem Archiv einverleibt oder, wenn es rätlicher erschien das Konzept zurückzuhalten, an den Adressaten abging.

Aus dieser Sorgfalt der Aufbewahrung erklärt sich, dafs ein Brief des Cälius und einer des Dolabella sowohl in der Sammlung Ad famil. als als Beilage zu der Ad Atticum, dem sie mitgeteilt waren, veröffentlicht werden konnten (F. VIII 16 = A. X 9A; F. IX 14 = A. XIV 17A), und dass die gute Überlieferung den gleichen Empfehlungsbrief an M. Caelius einmal in der Gruppe der Briefe an diesen Adressaten (F. II 14) bietet und dann in der Sammlung von Briefen dieser Gattung in Buch XIII (hinter 49), und dafs, wie C. Bardt (Herm. 32 S. 264—272) zu grofser Wahrscheinlichkeit gebracht hat, Ciceros Brief an M. Licinius Crassus (F. V 8) aus zwei ineinander geschobenen Entwürfen besteht.

Bei der Mühe, die Cicero auf viele Briefe verwandt hat, bei der wachsenden Genugthuung, mit der ihn ihr Gelingen erfüllte, mufste der Gedanke, eine Sammlung von ihnen herauszugeben, ihm nahetreten, obwohl es vor ihm noch keiner gethan hatte[1]);

ad me esset litterarum". XI 22, 1. XIII 8. Über einen fasciculus epistularum mit Briefen Ciceros und des Balbus an Cäsar s. ob. — Aus A. VIII 5, 2 „tu fasciculum, qui est 'Des M.' Curio' inscriptus, uelim cures ad eum perferendum" ergiebt sich, dafs auch der Briefbeutel seine besondere Adresse erhielt.

1) S. ob. S. 8.

doch hat er ihn nur einmal ausgesprochen, am 9. Juli d. J. 44, an Atticus (XVI 5, 5): „Mearum epistularum nulla est **συναγωγή**; sed habet Tiro instar septuaginta, et quidem sunt a te quaedam sumendae. eas ego oportet perspiciam, corrigam. tum denique edentur.“[1]) Jedoch läſst es die Sorgsamkeit, mit der nach der obigen Erörterung die Briefe gehütet wurden, undenkbar erscheinen, daſs Tiro, der die gesamte Korrespondenz seines Patrons unter sich hatte, in der Mitte des J. 44 überhaupt erst „ungefähr“ 70 Briefe von ihm zusammengebracht haben sollte. C. BARDT (Herm. 32 S. 271 f.) hat daher den Ausfall einer Zeile angenommen und die Stelle so heilen wollen: „sed habet Tiro instar **ἑπτα-⟨τεύχου** [oder septem librorum]; hae sunt diligenter au⟩gendae; et quidem a te sunt quaedam sumendae“, eine wenig überzeugende Vermutung. Den richtigen Weg der Interpretation hatte bereits GURLITT eingeschlagen; die „hochpolitischen“ Briefe nämlich, die BARDT mit BOISSIER hier gemeint sein läſst, hatte Tiro selbst schon aufbewahrt, wie wir gesehen haben, die Veröffentlichung der vertrauten Freundesbriefe lag damals auſser aller Möglichkeit: was von Atticus noch erbeten werden sollte, waren nur noch einige (quaedam) Empfehlungsbriefe, und für eine so beschränkte Sammlung darf Cicero die Zahl 70 schon als leidlich groſs bezeichnen. Ob Tiro nachher sich wirklich an Atticus in dieser Angelegenheit gewandt hat, wissen wir nicht; an ihn gerichtete fehlen in B. XIII. Es könnten also die von ihm gelieferten nur Abschriften von Empfehlungen an andere gewesen sein, die Cicero ihm mitgeteilt hatte, oder Tiro hat sich nicht weiter darum bekümmert; jedenfalls zählt die vorliegende Sammlung 79 (oder richtiger 81) Briefe und ist nicht weniger umfangreich als die drei folgenden Bücher zusammen.[2])

---

1) Der Sinn dieser Worte ist an sich klar; instar kommt auch sonst in Verbindung mit Zahlen bei gleichzeitigen Schriftstellern vor, z. B. VARRO de r. r. I 1, 10 in quae uolumina de Graecis libris — adiecit non pauca et de Magonis dempsit instar librorum octo. Das Wort *συναγωγή* gebraucht Cicero selbst von der Zusammenfassung einer Anzahl von Stellen aus Briefen des Freundes (A. IX 13, 3) „*Συναγωγὴ* consiliorum tuorum non est a me collecta ad querelam sed magis ad consolationem meam“, wo er sich auf IX 10, 4 ff. bezieht. Vgl. die bei den Griechen sich findenden *Συναγωγαὶ τῶν νόμων* oder *τῶν ἐν μουσικοῖς* oder *τεχνῶν*.

2) Da wir die Briefe des Atticus selbst nicht besitzen, muſs auch vieles in die Ciceros hineingedeutet werden, was der Empfänger ohne weiteres verstanden haben wird. Der ganze Schluſs des Br. XVI 5, 5 bezieht sich auf einen des

Freundes, der ebenso die Συναγωγή erwähnt haben mufs. Voraus gehen die Worte: „Nepotis epistulam exspecto. cupidus ille meorum? qui ea, quibus maxime γαυριῶ, legenda non putet. et ais 'μετ' ἀμύμονα'! tu vero 'ἀμύμων', ille quidem 'ἄμβροτος'". Indes bedürfen sie der Verbesserung. Atticus stellte den Nepos sehr hoch, gleich hinter Cicero, den „ἀμύμων". Dagegen will dieser sein Lob offenbar mindern, würde es aber sogar steigern, wenn er den Nepos ἄμβροτος nennen würde, was überdies von einem Menschen bedenklich sein würde. Nun spielt er auf die Nekyia an λ 469:

ἦλθε δ' ἐπὶ ψυχὴ —
Αἴαντός θ' ὃς ἄριστος ἔην εἶδός τε δέμας τε
τῶν ἄλλων Δαναῶν μετ' ἀμύμονα Πηλεΐωνα.

Es mufs also Cicero statt ἄμβροτος geschrieben haben ἄριστος. Vielleicht hatte Atticus ihm die Absicht des ihm nahestehenden Cornelius Nepos angekündigt, Briefe des Cicero zu publizieren. Sueton u. a. kennen eine Sammlung seiner Briefe an ihn. S. S. 54.

Drittes Kapitel.

## Die Briefe Ciceros an Atticus.[1])

Die beiden grofsen Briefsammlungen Ciceros, die s. g. Ad familiares und die Ad Atticum, sind schon äufserlich sehr voneinander verschieden; jene erscheint uns als eine ungeordnete Masse. Einzelne Bücher enthalten Briefe von ihm an eine einzige Person, andere einen Kern von solchen mit Anhängen an einen oder mehrere andere, wieder andere kleinere Gruppen an Verschiedene. Die Mehrzahl hat er geschrieben, in anderen haben auch die Adressaten geantwortet oder Freunde oder sonst Nahestehende haben an ihn oder sogar einen Dritten geschrieben. Ein Buch (VIII) ist mit Briefen des Caelius an ihn ausgefüllt. Da-

1) In den letzten Jahrzehnten hat sich die wissenschaftliche Forschung mit erneutem Eifer den Briefen Ciceros und den mit ihnen zusammen überlieferten Briefen anderer an ihn zugewandt. Je klarer die Verpflichtung des Historikers erkannt wurde, unter den vorliegenden Berichten nach Zeit, Partei, persönlicher Glaubwürdigkeit zu sondern, desto höher stieg der Wert dieses Urkundenbuches, das seinesgleichen im Altertum nicht hat. DRUMANN gebührt das Verdienst, diese den Ereignissen gleichzeitige Quelle ausgiebig ausgenutzt und anderen den Weg zu ihr gebahnt zu haben. Ihr Wert wurde dadurch erhöht, dafs JOH. VON GRUBER in einem Stralsunder Programm des J. 1836 zu einer sorgfältigen und zuverlässigen Datierung der einzelnen Briefe den Grund legte, auf dem nach langer Pause von BR. NAKE, O. E. SCHMIDT, L. GURLITT, TH. SCHICHE, L. MOLL, E. RUETE, W. STERNKOPF, A. E. KÖRNER und anderen deutschen Gelehrten im Wetteifer weiter gebaut worden ist, sodafs diese Untersuchungen nunmehr zu einem gewissen Abschlufs gelangt sind. Auch die Frage, wie die uns vorliegenden Sammlungen entstanden sind, ist mehrfach aufgeworfen und für die Briefe ad fam. von BR. NAKE in seiner Dissertation (Historia crit. Cic. epistularum, Bonner Dissert. 1861), R. F. LEIGHTON (Hist. crit. Cic. ep. ad fam. Leipzig 1877) und L. GURLITT (De Cic. ep. earumque pristina collectione, Götting. Dissert. 1879) behandelt worden. Indes die Bestimmung der Stellung dieser Sammlung innerhalb des ganzen Litteraturgebietes lassen diese Arbeiten fast ganz aufser acht, und doch ist diese Aufgabe sowohl für die litterarische als für die historische Würdigung der Briefe von entscheidender Bedeutung und giebt zugleich den Schlüssel für die Beantwortung jener Frage an die Hand.

tierungen finden sich in einzelnen Gruppen häufig, zuweilen in ganzen Reihen, in mehreren nur vereinzelt, in anderen gar nicht. Die Ordnung der Briefe folgt zum Teil der Chronologie, zum Teil ist sie gerade bei datierten verwirrt. Gegenüber dieser bunten Mannigfaltigkeit weist die andere Sammlung, die an Atticus, weit einfachere und durchsichtigere Verhältnisse auf. Wie sie — von den Beilagen abgesehen — allein aus Briefen Ciceros und nur an einen besteht, so ist der Ton, in dem sie gehalten sind, ein einheitlicherer, der dort sehr oft wechselt und naturgemäfs wechseln mufs, und auch die sprachliche Form macht einen ganz anderen Eindruck. Denn während wenigstens für einen Teil der Sammlung Ad famil. die Absicht einer sprachlichen Durcharbeitung und der Veröffentlichung zu dem Zwecke als Musterbriefe zu dienen durch Cicero selbst bezeugt ist (s. ob. S. 36), so dafs sich aus ihr die neue Litteraturgattung der „Epistel" entwickeln konnte, stehen die Briefe an Atticus mit ihrer durchaus natürlichen Haltung und ihrer unmittelbaren wahrhaft und gleichmäfsig freundschaftlichen Hingebung noch ganz diesseits dieser Anfänge. Die mit nüchterner Klarheit und ruhiger Umsicht verbundene Geschäftsmäfsigkeit des Freundes, der allein das Sachliche ins Auge fafste und sich möglichst kurz ausdrückte, waren gewöhnlich für den Empfänger zu kurz.[1]) Er selbst dagegen läfst sich mit unbeschränkter Freiheit gehen, spricht aus, was ihm in den Mund kommt (in buccam uenit I 12, 4. VII 10. XIV 7, 2), bricht den Satz ab, wenn Atticus nach seiner Meinung die Sache verstanden oder erraten hat, und erspart sich weiteres; geflügelte Worte und Wendungen fliegen hin und her, Sprichwörter oder Anspielungen auf solche, griechische Brocken, die Liebhaberei des Freundes.[2]) So bewegt sich ohne jede Rücksicht auf die Schulregeln die Form durchaus in dem Ton des mündlichen Verkehrs und zeigt uns im Brief die Ausdrucksweise, die sich in Rom unter den geistreichen Männern ausgebildet hatte. Aber auch im Inhalt stellten sie ein „halbiertes

1) A. I 19, 1. XVI 11, 2 Quod uereris, ne ἀδόλεσχος mihi tu: quis minus? IV 14, 2. X 13, 1. XI 11, 1. Nur einmal, zu Anfang des Briefwechsels, lobt er die Kunstmäfsigkeit: quae fuerunt omnes rhetorum: pure loquuntur cum humanitatis sparsae sale tum insignes amoris notis (I 13, 1).

2) IX 10. S. P. MEYER, De Ciceronis in epistolis ad Att. sermone (Progr. d. Gymnasiums in Bayreuth 1887), besonders über die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten S. 52 und über die griechischen Wörter S. 56 ff.

Gespräch“ vor, das mit anzuhören für uns um so gröſseren Reiz und Wert hat, als es mit unbedingter Offenheit und vollem Vertrauen geführt wird. Cicero hat vor dem anderen kein Hehl, ebensowenig mit seinen Schwächen wie mit seinen Urteilen und den zugetragenen Mitteilungen und Gerüchten, und da er nun einmal das lebhafte Bedürfnis sich auszusprechen nicht bezwingen konnte und sich gegen andere zurückhalten muſste, gewöhnte er sich bei jeder Aufregung, wenn er von Atticus getrennt war, die Feder zu einem Brief an ihn anzusetzen und die ihm zuströmenden Gedanken aufs Papier zu werfen (IV 12, 1). Wie die Dramatiker vor bedeutungsvollen Entscheidungen Monologe halten und das Für und Wider abwägen lassen, hat Cicero hier eine Reihe von wechselnden Ergüssen des Augenblicks wie Selbstgespräche dem Freunde vorgelegt; er liebte seinen und des Atticus Neffen Quintus, aber er goſs über ihn die ganze Schale bittersten Grolls aus, als er von seinem Abfall zu Cäsar hörte[1]), eine Stimmung, die er freilich bald bereute, sodaſs er um Zerreiſsen der Briefe bat („ne quando quid emanet“ X 12, 3). Doch war er sich der Blöſse, die er sich durch sein vieles Schwanken gab, wohl bewuſst — „totiensne igitur“, läſst er den Atticus fragen (VIII 14, 2), „sententiam mutas“? — und entschuldigt sich „Ego tecum tamquam mecum loquor“.[2]) Vorsicht läſst er nur walten, wenn er dem Boten miſstraut[3]), er will nicht „familiarem nostrum sermonem in alienas manus devenire“[4]); dann schreibt er entweder gar nicht oder nur mit Auswahl[5]), oder wegen seiner häuslichen oder der politischen Verhältnisse „Graece *ἐν αἰνιγμοῖς*“ (VI 7, 1 in Beziehung auf die griechischen Sätze in ep. 4, 3 u. 5, 1 f.), oder bloſs „*ἐν αἰνιγμοῖς*“, indem er sich obendrein Lälius, den Freund Furius nennen will (II 19, 5 vgl. mit ep. 20, 5), oder er verdunkelt durch *ἀλληγορίας* und bedient sich weder seiner Handschrift noch seines Siegels (II 20, 3; 5). Der wissenschaftliche, auf das Sachliche

1) S. S. 41 A.

2) Vgl. IX 1, 3. XII 38, 3.

3) Das Recht des Briefgeheimnisses kannte man damals nicht; selbst Cicero öffnete unbedenklich Briefe an andere, A. XI 9, 2, vgl. VI 3, 8. ob. S. 10.

4) I 9, 1. vgl. I 16, 16. IV 15, 3 Genus mearum, ut te quidem, litterarum eiusmodi fere est, ut non libeat cuiquam dare, nisi de quo exploratum sit tibi eum redditurum; 18, 1.

5) I 13, 1; 4; 16, 6; 18, 2. II 19, 5. IV 1, 8; 2, 7.

gerichtete Geist des Atticus hat früh die Bedeutung dieser Briefe für die Geschichte gewürdigt, und so hat er sie teils deswegen, teils aus Pietät zu sammeln angefangen wie Cicero die des Freundes. Wenn er (Att.) dessen Bitte, Briefe mit bitteren Äufserungen über den Neffen Quintus zu zerreifsen (x 12, 3), nicht erfüllte[1], so durfte er sich durch den Vorsatz beruhigen, den kostbaren Schatz nicht aus den Händen zu geben, und nur vertrauteren Freunden gestattete er die Einsicht; so seinem ihm persönlich nahestehenden Biographen Cornelius Nepos (uit. Att. 13, 7), der sich zum Beweis der Zuneigung Ciceros neben denjenigen Büchern, „qui in uulgus sunt editi" beruft (c. 16) auf die „undecim uolumina epistularum ab consulatu eius usque ad extremum tempus ad Atticum missarum" und über sie urteilt: „quae qui legat, non multum desideret historiam contextam eorum temporum. sic enim omnia de studiis principum, uitiis ducum, mutationibus rei p. perscripta sunt, ut nihil in his non appareat et facile existimari possit prudentiam quodam modo esse diuinationem. non enim Cicero ea solum, quae uiuo se acciderunt, futura praedixit sed etiam ea quae nunc usu ueniunt cecinit ut uates". Ob Atticus der Gedanke einer Veröffentlichung ganz fern gelegen hat, vermögen wir nicht zu entscheiden; er mag sich aber wohl gesagt haben, dafs die Formlosigkeit dieser Korrespondenz dem Geschmack seiner Zeit nicht behagen würde und dafs er auch durch den Inhalt dem Andenken seines Freundes schaden könne, der selbst die Veröffentlichung von Privatbriefen als einen schweren Verstofs gegen den Anstand gebrandmarkt hatte (s. S. 22); zudem wird Atticus, der mit Clodius und Antonius ein gutes Verhältnis aufrecht zu erhalten verstanden hat, sich gewifs mit Augustus, der sogar, wenn er in der Hauptstadt wohnte, fast täglich mit ihm über ästhetische und antiquarische Fragen oder sonst scherzend brieflich verkehrte (Nep. Att. 20, 1 f.), des Toten wegen nicht haben entzweien oder bei ihm Anstofs haben geben wollen. Wenigstens identisch scheinen die elf Rollen, die Nepos im J. 34 sah, mit unseren 16 Büchern nicht gewesen zu sein. Denn diese enthalten gar keine Briefe aus dem Konsulat, reichen dafür mit elf Briefen über dasselbe zurück bis in das J. 68, also über die Zeit der

1) S. x 4, 5; 5, 2; 6, 2; 7, 3; 11, 3, um nur die unmittelbar vorhergethanen Bemerkungen aufzuzählen.

Rückkehr des Atticus nach Rom (im J. 65) hinaus und enden schon ein Jahr vor Ciceros Tode. Nun führen die Citate der Briefe ad Atticum aus dem Altertum mit der Buchzahl sämtlich auf unsere Sammlung: „Ciceronis epistularum ad A. liber I" bei Seneca ep. 97, 4 auf A. I 16, 5, „M. Cicero in libro epistularum nono ad A." bei Gellius IV 9, 6 (u. Nonius p. 379 M.) auf IX 5, 2, ferner bei Nonius p. 90 M. „M. Tullius ad A. lib. IIII" auf IV 16, 10, p. 214 „M. T. ad A. lib. II" auf II 7, 5, p. 479 „Cic. ad A. lib. XV" auf XV 4, 2. Es hat aber Atticus noch zwei Jahre, nachdem Nepos den ersten Teil seiner Biographie geschrieben hat, gelebt (bis 31. März 32) und bei der Natur seines Leidens den Tod lange genug als nahe bevorstehend vorausgesehen, um seine letzten Verfügungen zu treffen; seinen Schwiegersohn Agrippa, L. Cornelius Balbus und S. Peducäus rief er, wie Nepos ausdrücklich berichtet (c. 21, 4), herbei, um ihnen seinen Entschlufs mitzuteilen, der ihn plagenden Krankheit durch Enthalten von Speise ein Ende zu machen. Ist es da nicht begreiflich, dafs er einerseits es nicht über das Herz bringen konnte, das so lange Zeit mit Stolz betrachtete Vermächtnis des Freundes zu vernichten, andererseits aber es sich nicht verhehlte, dafs die Erben nicht mit der nämlichen Pietät es als einen geheimen Schatz hüten würden? Wenn er es also nicht selbst gethan hat, so wird er den genannten Freunden, unter denen Balbus sich auch litterarisch bethätigt, Peducäus durch sein Urteil auch bei Cicero viel gegolten hat (A. X 1, 1), den Auftrag erteilt haben, wenigstens die Briefe von einem bestimmten Zeitpunkt an zu beseitigen. Der Tag, an dem der letzte der erhaltenen (XVI 15) geschrieben worden ist, war der 9. Dezember 44, also der der Rückkehr Ciceros aus Unteritalien nach Rom; die triumphierende Freude über die angebliche Wiederherstellung der Republik am 20. Dezember, wie er ihr F. X 28 u. XII 25 Ausdruck verliehen hat, mufste auch für das Verhältnis zu Octavian von einschneidender Bedeutung sein, und unzweifelhaft hat er sich damals über ihn gegen den Freund so ausgesprochen, dafs dieser für alle Zeiten die Veröffentlichung glaubte verhindern zu müssen und mit jenem Termin die Sammlung abschlofs. Auch innerhalb der übrigen Korrespondenz sind einzelne Briefe unterdrückt worden, wie O. E. SCHMIDT (Briefwechsel des Cic. S. 229) richtig bemerkt hat, gewifs lediglich aus politischen Gründen; der Einblick in die oft recht unerquicklichen familiären Beziehungen ist schonungslos

preisgegeben worden.[1]) Die uns noch vorliegenden Äufserungen über Octavian[2]) sind vorsichtig gehalten, schwankend je nach dessen Auftreten zwischen hoffender Anerkennung und abweisender Kühle, aber nirgends verletzend. Cäsar dagegen beschuldigt er schon zu Anfang des J. 49 des Egoismus und nennt ihn einen Tyrannus, wenn auch einen Pisistratus (VIII 16, 2. vgl. VII 20, 2), und obgleich er sich eine Zeit lang der Macht seiner Persönlichkeit nicht entziehen kann und geneigt ist ihn über Pompeius zu stellen (VIII 13, 2. IX 5, 2; 6, 7; 13. vgl. VIII 9, 1 ff.), so bewirkt doch die Unterredung mit ihm am 28. März 49 wieder einen Umschwung in seiner Stimmung (X 4, 2; 12, 4), deren Übelwollen durch die Ereignisse der nächsten Jahre niedergehalten wird, nach seiner Ermordung aber in scharfem Tone hervorbricht: „sed omnia licet concurrant, idus Martiae consolantur“ (XIV 4, 2; 9./10. Apr.), „sed tamen adhuc me nihil delectat praeter idus Martias“ (XIV 6, 1; 12. Apr.); auch die Überzeugung, dafs mit ihr nichts geholfen sei, ändert nichts; der Gedanke „uiuit tyrannis, tyrannus occidit“ (XIV 9, 2; 18. Apr.) kehrt in vielen Variationen wieder und bildet das Thema längerer Erörterungen (XIV 10 u. 11; 14, 2; 22, 2. XV 4, 2; 19. Apr. — 24. Mai), und jetzt noch finden sich Äufserungen über Cäsar wie „illum quem di mortuum perduint“ (XV 4, 3; 24. Mai), „di illi mortuo“ (sc. irati sint), „qui umquam Buthrotum“ (sc. proscripsit. XV 20, 3; 17./20. Juni).

Sonst werden wir uns die Thätigkeit des Herausgebers nicht eben tief eingreifend zu denken haben. Jedenfalls hat er es nicht als seine Aufgabe betrachtet, das Verständnis der Briefe irgendwie zu erleichtern; von den beabsichtigten „Rätseln“ Ciceros sind immer noch genug übrig geblieben, obwohl die Abschreiber gewifs viele verwischt haben werden und der Scharfsinn der Gelehrten, namentlich des Manutius, viele gelöst hat; auch daran, dafs die Abkürzungen, derer sich Cicero bedient hat und die sogar dem Atticus Not gemacht haben[3]), überall verstanden und richtig umgeschrieben worden sind, werden wir zweifeln dürfen, und für

1) Briefe aus dem Konsulat zu beseitigen war kein Grund; wenn sie in unserer Sammlung fehlen, so hat sich wohl Nepos einer „nicht unerlaubten Übertreibung“ schuldig gemacht. FR. LEO, Gött. gel. Anz. 1895 S. 446.

2) Zusammenstellung von GURLITT in Fleckeisens Jahrb. 149 S. 217 f.

3) XIII 32, 3 Quod ad te de decem legatis scripsi, parum intellexisti, credo, quia διὰ σημείων scripseram.

die Vermutung GURLITTS (a. O. S. 219), dafs harte Worte durch ihn ausgemerzt oder gemildert worden sind, fehlt jeder sichere Anhalt. Nicht einmal das Verdienst der chronologischen Ordnung in den meisten Büchern gebührt dem Herausgeber; wir werden vielmehr finden, dafs, wo seine Hand kenntlich wird, die Reihenfolge mehr oder weniger gestört ist. Allein eine nachträgliche Bereicherung der Sammlung werden wir ihm zusprechen müssen, namentlich durch die Bücher XII und XIII, dann aber auch durch die ersten elf Briefe, d. h. durch die vor dem Konsulat des Cicero geschriebenen, von Nepos nicht gesehenen.[1]) Woher diese, die Bruchstücke einer schon damals fleifsigeren Korrespondenz beschafft worden sind, wissen wir nicht, doch wohl nicht aus dem Nachlafs des Atticus, eher aus dem des Cicero, der vor dem Beginn der innigeren Freundschaft die Briefe auch an ihn noch konzipierte; im Ton hebt sich die Form von der in den übrigen deutlich ab.

Zwischen der Zeit der Einsicht der „undecim uolumina" durch Nepos und der Herausgabe steht also der Tod des Atticus.

Untersuchen wir nun den Bestand der Sammlung auf fernere Spuren fremden Eingreifens hin, so ist, um zunächst von den Büchern XII und XIII abzusehen, der Rest des ersten Buches (von Br. 12 an) genau chronologisch geordnet, in diesem Falle keine grofse Leistung, da von den neun Briefen sieben datiert sind; dieselbe Ordnung herrscht aber auch in V, VII, VIII, IX, X und XIV, obwohl hier die Datierungen am Schlusse teils ganz fehlen, teils sich nur vereinzelt finden (eine in V, zwei in X) oder (und auch dies nur zuweilen) durch Andeutungen und Angaben im Briefe selbst ersetzt werden. In II ist von den 25 undatierten Briefen einer (12) um zwei Stellen zu spät eingeschoben, in III sind die ersten vier Briefe aus dem ersten Drittel des April 58 in Ver-

1) Ihre chronologische Ordnung ist diese: 5. 6 (aus dem J. 68), 7. 8. 9. 10. 11. 3 (aus 67), 4 (aus 66), 1. 2 (aus 65); s. STERNKOPF, Programm des Gymn. in Elberfeld 1889; die handschriftliche Überlieferung beginnt „Petitionis nostrae — huius modi ratio est" etqs. (I 1, 1) und enthält im letzten Briefe die Worte „Quod in epistula tua scriptum erat me iam arbitrari designatum esse" (ep. 11, 2). Wenn daher der Herausgeber überhaupt irgend einen Grund zu seiner Ordnung hatte, so dürfte er in der falschen Annahme, dafs sich die petitio (um das Konsulat) und die designatio (für die Prätur) auf das gleiche Amt beziehen, zu suchen sein; sonst müssen wir glauben, dafs ihm die Chronologie völlig gleichgiltig gewesen sei.

wirrung geraten (4. 2. 1. 3.), unter den übrigen 23, von denen 19 datiert sind, haben nur zwei datierte die Stellen vertauscht (14. 13.), ebenso in IV die undatierten Briefe 10 u. 9[1]), in VI Br. 7 u. 6; aus XV gehört Br. 13 in die Mitte von XVI, dafür aus diesem Buch der letzte Brief der ganzen Sammlung an den Anfang dieses oder an den Schlufs des vorhergehenden; sonst reihen sich auch in diesen Büchern die Briefe chronologisch aneinander, ohne dafs durch Datierungen oder Andeutungen von solchen auch nur für die Mehrzahl ein sicherer Anhalt gegeben wäre. An diese Gruppe schliefst sich noch XI an mit 15 datierten Briefen (von 25); in ihm sind Br. 1—18 in guter Ordnung, die übrigen in folgender überliefert: 3.* 5.* 6. 7. 2. 4.* 1.*, on denen die mit einem Stern datiert sind. Für die hier genannten Bücher I 12—XI u. XIV—XVI ist also eine chronologische Ordnung erwiesen, und zwar mufs diese von vornherein bestanden haben; denn abgesehen davon, dafs der wissenschaftlichen Forschung des Altertums ihre Durchführung unmöglich gewesen wäre, könnten wir keinen Grund dafür absehen, warum der spätere Ordner nicht auch die kleinen Störungen sogar bei datierten Briefen beseitigt haben sollte.

Weniger gleichmäfsig ist die Abgrenzung der Bücher: III enthält alle Briefe aus der Verbannung und nur diese (892 Zeilen)[2]), IV die seit der Rückkehr Ciceros bis zu der des Atticus nach Italien (1141 Z.), XI diejenigen, welche er seit der Abreise zu Pompeius bis zur Sicherung seines Schicksals durch die Zusammenkunft mit Cäsar in Brundisium an Atticus gerichtet hat (1126 Z.). Damit ist zugleich der Anfang für V gegeben, der Abgang nach Cilicien, und das Ende für X, das mit dem letzten Briefe vor seiner endgiltigen Entscheidung für Pompeius schliefst, und für II (Aug. 59); sonst finden wir so tiefe und leicht erkenntliche Einschnitte nicht, aufser etwa noch am Ende von B. VIII, dessen letzter Brief am 4. März 49 geschrieben ist, dem Tage der Einschiffung des Pompeius in Brundisium.

Hat diese Auseinandersetzung den Beweis erbracht, dafs die Briefe an Atticus fest miteinander in chronologischer Folge ver-

1) Eine innerhalb der handschriftlichen Überlieferung durch Verlegung der Blätter entstandene Unordnung hat MOMMSEN, Ztschr. f. Altertumswiss. 1845 S. 779 beseitigt.

2) Die Zeilenzahlen nach BIRT Ant. Buchw. S. 326f.

bunden waren und dafs daran bei der Herausgabe im Prinzip nichts geändert worden ist, so scheint die Zahl der von Nepos gesehenen „undecim uolumina“ nicht richtig überliefert zu sein. Das Natürliche war, dafs Atticus eine Rolle abschlofs, wenn infolge eines längeren Zusammenlebens der beiden Freunde oder der Unsicherheit der Politik wie nach x (s. x 18) die Korrespondenz stille stand; eine solche Pause finden wir in der That zwischen II u. III (von einem halben Jahre), zwischen III u. IV (von $^3/_4$ J.), zwischen IV u. V (von $2^1/_2$ J.), zwischen X u. XI (von $7^1/_2$ Monaten), zwischen XI u. XII (von 7 Mon.), zwischen XIII u. XIV (von $3^1/_2$ Mon.), zwischen dem letzten sicher datierten Briefe des ersten Buches und dem ersten des nächsten, fast 2 Mon., während die Bücher V—X nur ein Zwischenraum von einem oder zwei Tagen, XIV, XV u. XVI nur ein Tag trennt. So erklärt sich die Kürze des dritten Buches (892 Z.), sie und die abgeschlossenen Rollen I (1460 Z.), II (1380), IV (1141) u. XI (1126) hat auch der letzte Herausgeber unangetastet gelassen. Dagegen war für die Korrespondenz in V—X (7769 Z.) schon an Atticus die Notwendigkeit herangetreten, mehrere Rollen anzulegen, drei im Verhältnis zu den herausgegebenen Werken Ciceros (3 × 2590, BIRT S. 330). Die Zeilenzahl der drei letzten Bücher beläuft sich auf 1088, 1060 und 1053 Zeilen, dazu kamen aber noch die der Öffentlichkeit entzogenen Briefe bis zu dem Tode Ciceros, also aus einem Zeitraume von fast einem Jahre, jedenfalls, da sich die von XIV bis XVI (zusammen 3201 Zeilen) auf acht Monate beschränken, mit etwa 7600 Zeilen (d. h. 400 auf den Monat) Stoff genug, um wieder drei Rollen zu füllen, und damit wären wir wieder auf die elf Rollen im Besitz des Atticus zurückgeführt.

Bei dieser Rechnung sind Buch XII u. XIII allerdings, wie schon bemerkt, aufser Ansatz geblieben. Indes nehmen ihre Briefe eine ganz besondere Stellung in unserer Korrespondenz ein. Geschrieben in einer Zeit, in der die beiden Freunde örtlich einander nahe lebten (April 46 bis August 45) und den regsten persönlichen Verkehr unterhielten, haben die kurzen Billets in der Regel nur die Bestimmung, eine Unterhaltung weiter zu spinnen oder vorzubereiten, unterscheiden sich äufserlich schon dadurch von den übrigen Briefen, dafs sie in der handschriftlichen Überlieferung ohne jeden Absatz aneinander geschoben und weder durch „Cicero Attico s.“, mit dem diese eröffnet werden, noch in XII durch einen

Grufs an die Angehörigen des Atticus voneinander getrennt sind[1]), und endlich weicht die Anordnung von der sonst befolgten ab; am meisten in XIII, dessen Briefe nach O. E. Schmidt so zu datieren sind[2]):

Jahr 45.

| | Br. | Br. | | Br. | Br. | | Br. | Br. | | Br. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mai | | | Juni | | | Juli | | | Aug. | |
| 14. | | *29* | 15. | | | 9. | | *37* | 3. | |
| 23. | 1 | | 16. | | | 10. | 26 | | 4. c. | *41* |
| 24. | 2 | | 17. | 13 | | 11. | 27 | | 5. c. | *42* |
| 25. | | *30* | 18. | | | 12. | 28 | | 6. | |
| 26. | | *31* | 19. | 14 (18.–20.) | | 13. | | *39* | 7. | *43* (7.–8.) |
| 27. | 3 | *32* | 20. | | | 14. | | *46* | 8. | *44* (8.–9.) |
| 28. | | *33. 34* | 21. | | | 15. | | | 9. | |
| 29. | 4 | *35* | 22. | 15 | | 16. | | | 10. | |
| 30. | 5 | [*XII 6*] | 23. | 16 | | 17. | | | 11. | *48* |
| 31. | | | 24. | | | 18. | | | 12. | *49* |
| Juni | | | 25. | 17 | | 19. | | | 13. | *50* |
| 1. | 6 | | 26. | 18 | | 20. | | *47* (20.–21.) | 14. | |
| 2. | 7 | | 27. | 19 | | 21. | | | 15. | |
| 3. | | *36* | 28. | 20 | | 22. | | | 16. | |
| 4. | 9 | | 29. | 21 | | 23. | | | 17. | |
| 5. | | | 30. | | | 24. | | | 18. | |
| 6. | | | Juli | 24 (30. Juni–1. Juli) | | 25. | | | 19. | |
| 7. | | | 1. | | | 26. | | *38* | 20. | *53* |
| 8. | 12 | | 2. | 22 (2.–3.) | | 27. | | [*XII 13*] | 21. | |
| 9. | 10 | | 3. | | | 28. | | [*XII 14*] | 22. c. | *54* |
| 10. | 11 | | 4. | 25 | | 29. | 23 | | 23. | |
| 11. | | [*XII 7*] | 5. | | | 30. | | *51* | 24. | *55* |
| 12. | | | 6. | | | Aug. | | | Dez. | |
| 13. | | | 7. | | | 1. | | | 19. | *56* |
| 14. | | | 8. | | | 2. | | *40. 52* | E. Dez. | *45* |

1) Es fehlen aufserdem die Beilagen, die, meist Briefe anderer an Cicero, in VIII—IX u. XIV—XVI (an Zahl je 2—10) Atticus mitgeteilt werden.

2) Die Zerlegung des Tenors des Textes in die einzelnen Briefe beruht hier auf einer sichereren Grundlage als in der nach verschiedenen tastenden Versuchen der Vorgänger von Manutius und dann von Bosius zurechtgemachten Vulgata. S. O. E. Schmidt, Briefw. S. 452 ff. Andere Ergebnisse in der Datierung einzelner Stücke werden in der Hauptsache nichts ändern.

Offenbar haben wir hier zwei Gruppen von Briefen vor uns, von denen sich die eine gut geordnete (ep. 1—28) vom 23. Mai bis zum 12. Juli erstreckt, die andere noch früher beginnt (ep. 29), von 30 bis 36 zeitlich der ersten parallel läuft, mit 37 sich zwischen 25 und 26 einschiebt und mit 39 die erste mit einigen Störungen der Chronologie fortsetzt; ep. 23 ist aus der ersten Gruppe mitten in die zweite hineingeraten, die zwei letzten sind in der nun folgenden Periode des gemeinsamen Aufenthaltes in Rom bei Ausflügen von dem Tusculanum und Puteolanum aus geschrieben (im Dezember 45) und richtig hier eingeschoben worden.

Im XII. Buche ist die Datierung der Briefe folgende:

| aus d. J. 46 | | 28. Juli | 14 | 20. März | 29 | 7. Mai | 45 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 24. Nov. | 1 | aus d. J. 46 | | 21. „ | 30 | 8. „ | 46 |
| M. Apr. | 2 | 26. Nov. | 15 | 22. „ | 31 | 9. „ | 47 |
| 3. Juni | 3 | aus d. J. 45 | | 23. „ | 32 | 11. „ | 48 |
| 13. „ | 4 | 7. März | 17 | 24. „ | 33 | 10. „ | 49 |
| nach 1. Juli | 5 | 8. „ | 18 | 25. „ | 34 | 12. „ | 50 |
| aus d. J. 45 | | 9. „ | 19 | 26. „ | 38 | 13. „ | 51 |
| 31. Mai | 6 | 10. „ | 20 | 27. „ | 35 | 17. „ | 52 |
| 11./12. Juni | 7 | 11. „ | 22 | 28. „ | 37 | 15. „ | 53 |
| aus d. J. 46 | | 12. „ | 21 | 29. „ | 36 | 16. „ | 54 |
| 12. Juni | 8 | 13. „ | 23 | 30. „ | 39 | 17. „ | 55 |
| c. 8. Nov. | 9 | 14. „ | 24 | 1./2. Mai | 40 | 19. „ | 56 |
| c. 9. „ | 10 | 15. „ | 25 | 3. „ | 41 | 18. „ | 57 |
| c. 10. „ | 11 | 16. „ | 16 | 4. „ | 42 | 20. „ | 58 |
| c. 11. „ | 12 | 17. „ | 26 | 5. „ | 43 | 21. „ | 59 |
| aus d. J. 45 | | 18. „ | 27 | 6. „ | 44 | 22. „ | 60 |
| 7. Juli | 13 | 19. „ | 28 | | | | |

Den Grundstock bilden also die Billets aus dem fast täglichen Verkehr der Monate März und Mai von Br. 16 an, in denen die chronologische Ordnung fünfmal durch Vertauschung, dreimal von je 2 (22. 21. 49. 48. 57. 56), einmal von 4 (38. 35. 37. 36) und 3 Briefen (53. 54. 52) und durch Verschiebung eines Br. (16, der erst hinter 25 seine Stelle hat) unterbrochen worden ist. Vorausgehen 11 Briefe aus den Monaten April, Juni, November des J. 46: 2. 3. 8. 4. 5. 9. 10. 11. 12. 1. 15., ferner aber sind hierher verschlagen vier Briefe, die eigentlich in das XIII. Buch gehören,

6 (31. Mai 45) und 7 (11./12. Juni), 13 (27. Juli) und 14 (28. Juli), während umgekehrt Br. 8 des xiii. Buches Mitte März 45 geschrieben ist, also zwischen Br. 25 und 26 des xii. Buches. Eine über die Grenzen des Buches hinausreichende Verwirrung kehrt sonst in dieser ganzen Korrespondenz nicht wieder, ebenso wenig ein Durcheinandermengen von zwei verschiedenen Gruppen wie in xiii., und Vertauschung einzelner Briefe stören so häufig nirgends die Chronologie. Durch die zufällig verschiedene Dauer der Beförderung kann bei der Nähe der Entfernung der Freunde voneinander diese Abweichung nicht verschuldet sein, die Ursache mufs in einer anderen Art der Aufbewahrung gesucht werden und diese wieder in einer verschiedenen äufseren Form der Schriftstücke. Nun heifst es bei Seneca ep. 55, 14 „Adeo tecum sum, ut dubitem an incipiam non epistulas sed codicillos tibi scribere“ und bei Tacitus ann. iv 39 „Seianus — composuit ad Caesarem codicillos. moris quippe tum erat quamquam praesentem scripto adire“, und da sonst in der Kaiserzeit codicilli ein Kabinettschreiben bedeutet, so mufs der besondere Gebrauch für ein persönliches Schreiben an einen Adressaten in der Nähe aus älterer Zeit stammen. Gewöhnlich wird codicillus als Holztäfelchen gefafst, und ein solches ist unzweifelhaft F. ix 26, 1 gemeint und kann auch sonst an den oben S. 29 verzeichneten Stellen der Briefe Ciceros gemeint sein; in der Mehrzahl (besonders ad Q. fr. ii 11, 1 „Epistulam hanc conuicio efflagitarunt codicilli tui“) tritt die Bedeutung einer kurzen, flüchtig ohne Konzept hingeworfenen Niederschrift in den Vordergrund, und das Material, ob Holz oder Papier, wird gleichgiltig. Mögen aber jene Billets des xii. und xiii. Buches, die an den in der nächsten Nachbarschaft sich aufhaltenden Atticus gerichtet sind, auf Holztäfelchen oder auf Papier (vielleicht wie in alter Zeit transuersa charta, s. ob. S. 31) geschrieben gewesen sein: sie haben sich jedenfalls durch ihr Äufseres von den Epistulae unterschieden und werden sich in dem ersten Fall überhaupt nicht, in dem zweiten wegen der Ungleichheit des Formats nicht zum Zusammenkleben in Rollen geeignet haben; da aufserdem Atticus diese „codicilli“ des Inhalts wegen eines sorgfältigen Aufhebens nicht wie die Episteln für wert hielt — sie erschienen ihm in Vergleich mit der daneben gehenden mündlichen Unterredung noch unbedeutender als uns —, so begnügte er sich damit, sie einfach übereinander zu legen,

wodurch sie natürlich der Gefahr durch jeden Zufall aufser Ordnung zu geraten preisgegeben waren.

Das Fehlen des Grufses zu Anfang und am Schlufs ist für uns aus dieser Sonderstellung der Codicilli hinreichend erklärt; wenn er auch bei ihrer Einreihung in die Sammlung nicht hinzugefügt worden ist[1]), was die Gleichmäfsigkeit nahe gelegt und nur geringe Mühe verursacht hätte, so lenkt dies wieder von der eingreifenden Thätigkeit eines Mannes ab, dem wir es zutrauen könnten, dafs er den Nachlafs des Atticus auf politisch anstöfsige Briefe oder Stellen hin einer Durchsicht unterzogen habe, vielmehr hin auf die rein äufserliche desjenigen, der diesen Billets zwar in der Folge der Bücher den richtigen Platz eingeräumt, aber sich um die Herstellung der chronologischen Ordnung der einzelnen ebenso wenig bekümmert hat wie anderweitig um die bei datierten Briefen, also desjenigen, der die Sammlung für die Veröffentlichung zurecht gemacht und der wohl auch die ebenso ungeordneten ersten elf Briefe an die Spitze der Sammlung gestellt hat.

Die Spuren eines gleich mechanischen Verfahrens zeigen sich uns endlich in der Zerlegung der zu langen Volumina des Atticus. Wie es die nachträglich eingeschobenen Billets in ziemlich gleiche Hälften trennte (1363 und 1392 Zeilen), so das letzte Volumen, da äufserlich leicht erkenntliche tiefere Einschnitte sich nicht boten, nach dem Umfang in drei ebenfalls fast gleiche Teile: XIV.: 1088 Z., XV.: 1060, XVI.: 1053; die Bücher in der Mitte weisen nicht das nämliche Gleichmafs auf (V.: 1124, VI.: 1020, VII.: 1368, VIII.: 1259, IX.: 1461, X.: 1137), halten sich aber innerhalb der Grenzen, welche durch die Längen der aus dem Nachlafs des Atticus ungeteilt übernommenen Volumina (I.—IV. XIV.—XVI.) gesteckt waren.

Es erübrigt noch die Beantwortung der Frage nach der Zeit der Veröffentlichung. Dafs diese mit der zuletzt geschilderten Thätigkeit der Einteilung der Briefe in Bücher zusammenfallen mufs oder von ihr wenigstens nicht durch einen irgend bedeutenden Zwischenraum getrennt sein darf, ist klar. Nun finden sich die ersten Citate aus den Briefen an Atticus erst bei dem jüngeren Seneca in den Briefen, im 97. (§ 4) und im 118.,

1) Die in den Ausgaben übliche Hinzufügung des „Cicero Attico s.“ scheint mir daher wenigstens unnötig.

einem kurz vor seinem Tod (66) verfaſsten[1]), und zwar nennt das erste ausdrücklich das erste Buch und bezieht sich auf die uns jetzt vorliegende Sammlung (ep. 16, 5). Für die eminent historische Bedeutung ihres Inhalts besaſs man damals, wie oben bereits angedeutet, kein Verständnis.[2]) Den Zeitgenossen Ciceros war es nur um seine in feiner, gewählter und gewandter Form verfaſsten Briefe zu thun, sodaſs zuerst an die Sammlung der Empfehlungsbriefe gedacht worden ist, um sie als stilistische Muster zu verwerten. Selbst Seneca, der die Unsterblichkeit des Atticus auf die Briefe an ihn gründet (ep. 21, 4), tadelt sie wegen ihrer Dürftigkeit[3]), und wenn wir ein Citat von ihm (Dial. x 5, 2) und eins des Antiquars Sueton (de gr. 14), eines Bewunderers dieser Briefe (Tib. 7. de gr. 16), ausnehmen, so sind sogar sie im Altertum nur wegen der Sprache von Rhetoren und Grammatikern citiert worden, auch dies selten und seltener als die übrigen kunstvoll stilisierten Briefe. Demnach wird sich im Publikum nicht eben ein lebhaftes Verlangen nach ihrer Veröffentlichung geregt haben, und in diesem Zusammenhang wird es vielleicht nicht mehr als ein reiner Zufall erscheinen, wenn der gründliche Forscher und Ciceroverehrer Asconius um das J. 54 eine Auskunft nirgends gefunden hat (p. 42, 18 K.), die ihm ad Att. IV 3 hätte liefern können, und ein ander Mal (p. 79, 9) wenigstens diese Sammlung (I 2, 1) nicht berücksichtigt.[4])

1) De breuit. uit. c. 5 wird „ad Axium" von LIPSIUS für „ad Atticum" verbessert; nur das Wort semiliber kehrt A. XIII 31, 3 wieder, der übrige Satz nirgends; s. BUECHELER (A. 4) a. O. 354f. — Das Witzwort Ciceros, welches Quintilian VI 3, 109 aus Domitius Marsus (stirbt um Christi Geburt) citiert mit dem Zusatz „quod Attico scripsit de Pompeio et Caesare", ist zwar auch A. VIII 7, 2 zu lesen, ist aber aus des Domitius Schrift De urbanitate entlehnt; s. LEO Index p. 6 sq.

2) S. GURLITT in Fleckeisens Jahrb. 149 S. 223.

3) Ep. 118, 1 nec faciam, quod Cicero, uir disertissimus, facere Atticum iubet, ut etiam si rem nullam habebit, quod in buccam uenerit, scribat (I 12, 4). numquam potest deesse quod scribam, ut omnia illa, quae Ciceronis implent epistulas, transeam: quis candidatus laboret, quis alienis, quis suis uiribus pugnet et q. s. sua satius est mala quam aliena tractare, se excutere et uidere, quam multarum rerum candidatus sit, et non suffragari.

4) Dies argumentum ex silentio Asconii haben BUECHELER Rh. M. 34 S. 352f. und FR. LEO Miscella Ciceroniana im Index schol. Gott. 1892 p. 1 sqq. und „Die Publikation von Ciceros Briefen an Atticus" Gött. Nachr. Phil.-hist. Kl. 1895 S. 442—450 gegen eine frühere Veröffentlichung der Briefe an Atticus geltend gemacht; für sich allein ist es jedoch nicht genügend beweiskräftig, wie GURLITT bei Fleckeisen 149 S. 209—224 ausführt; sogar bei einem Asconius sind solche

Die Veröffentlichung der Briefe an Atticus würde sonach etwa in das Jahr 60 n. Chr. zu setzen sein, 100 Jahre nach dem Tode Ciceros. Wodurch sie noch veranlafst wurde, können wir mit Sicherheit nicht bestimmen, vielleicht durch die auf Cicero gegründete Reaktion gegen den modernen Stil, möglicherweise auch durch Vorgänge unter den Nachkommen des Atticus.[1]) Befürchtungen, durch die strengen Urteile über Cäsar am Kaiserhof Anstofs zu erregen, konnten unter dem Cäsarismus Neros nicht mehr die Veröffentlichung hinhalten; wie rücksichtslos er gegen seine Vorgänger verfuhr, ist bekannt.[2]) Die Thätigkeit des Herausgebers selbst haben wir nur als eine äufserliche bezeichnen können: nachdem Atticus die Briefe Ciceros in guter Ordnung aufbewahrt und selbst noch oder durch seine litterarischen Testamentsvollstrecker aus politischen Gründen die aus dem letzten Jahre des Freundes und vereinzelte aus früherer Zeit beseitigt hatte, hat jener die übrigen Stücke ohne Änderung abgeschrieben, dann aber, um nichts aus der Feder Ciceros umkommen zu lassen, in der anderweitigen Hinterlassenschaft des Atticus aufgefundene Billets und noch einige andere Briefe ungewissen Fundorts hinzugefügt und diesen Gesamtbestand in XVI Bücher neu eingeteilt.

Mag aber an dem dabei eingeschlagenen Verfahren manches

---

Schlüsse bedenklich, er zeigt sich ebenso wenig mit den übrigen Briefen Ciceros bekannt. Vielleicht aber erhält das Argument durch die obige Darlegung noch eine Stütze.

1) Dafs die verwandtschaftlichen Beziehungen des Hauses des Atticus zu dem der Kaiser Augustus und Tiberius bei der Behandlung des Nachlasses ganz aufser Spiel geblieben sind, läfst sich kaum annehmen. Denn nachdem Vipsania, die Tochter seiner Pomponia und des Agrippa, auf Befehl des Augustus von ihrem Gemahl Tiberius im J. 12 geschieden war, dem sie den Drusus geboren hatte, heiratete sie den Sohn des Asinius Pollio Asinius Gallus und machte ihn zum Vater mehrerer Söhne, „tot consularium" (Tac. ann. VI 23). Der Vater hat sich auch schriftstellerisch bethätigt und „libros de comparatione patris et Ciceronis" verfafst, hat aber im Leben von der Eifersucht des Tiberius zu leiden gehabt und ist auf seine Veranlassung im J. 30 vom Senate zum Tode verurteilt worden (erst 33 wirklich gestorben); von den Söhnen ist einer von Claudius getötet, ein anderer wegen Beteiligung an einer Verschwörung von ihm verbannt worden. Annäherungen und Reibungen mit dem Kaiserhaus sind also nachgewiesen, und da Seneca (ep. 21, 4), der Feind des Claudius, wie schon erwähnt, in den Briefen Ciceros das ewige Denkmal des Namens des Atticus sieht, so könnte man wenigstens vermuten, dafs bei ihrer Veröffentlichung die Rücksicht auf den Ahnherrn der von Claudius schwer verfolgten Familie mitgewirkt hat.

2) S. Geschichtl. Litter. d. Kaiserzeit I S. 318.

zu tadeln sein, wir verdanken dem Herausgeber der Briefe an Atticus ein in seiner Art im ganzen Altertum einziges Denkmal, das um so wertvoller ist, als es uns den augenblicklichen wahren und ungeschminkten Ausdruck der Gedanken und Empfindungen eines geistig überaus beweglichen und sensiblen Mannes wiedergiebt, der alle Regungen des geistigen Lebens und die ganze Kultur seiner Zeit wie in einem Brennspiegel in sich vereinigte und nach allen Seiten wieder ausstrahlen liefs, der lange Zeit im Mittelpunkte des staatlichen Lebens gestanden oder zu stehn geglaubt hat und auch später noch Gelegenheit besafs, den Gang der Ereignisse mit eindringenderem Verständnis zu begleiten als die meisten seiner Zeitgenossen, und dies in einer für die Geschichte Roms entscheidenden Periode. Cicero selbst hat die Erhaltung dieses Urkundenbuches freilich nur in den Augen derjenigen Gewinn gebracht, die bei seiner Beurteilung berücksichtigen, dafs wir sonst keinem Mann des Altertums so tief in das Innerste seines Herzens hineinblicken können, und die unbefangen und gerecht die Verhältnisse würdigen, unter denen er diese Briefe niedergeschrieben hat.[1])

1) S. C. PETER Geschichte Roms II⁴ S. 182f.

## Viertes Kapitel.

# Die Korrespondenzen Ciceros mit Verschiedenen (ad familiares), mit seinem Bruder Quintus und mit Brutus und die sonstigen der Zeit.

### a) Die Briefe ad familiares.

Das Altertum citiert nur Briefe oder Sammlungen von Briefen Ciceros an einzelne bestimmte Personen, so die mit Ausnahme eines Teiles der Korrespondenz mit Brutus verlorenen ad Cornelium Nepotem in wenigstens zwei Büchern (Sueton, Ammianus Marcellinus, Macrobius, Priscian)[1], ad Caesarem in wen. 3 B. (12 Fragm. bei Nonius, 1 bei Charisius)[2], ad Caesarem iuniorem in wen. 3 B. (29 Fragm., nur bei Nonius), ad Pansam in wen. 3 B. (3 Fr. bei Nonius, 1 in dem Lib. de gener.), ad Hirtium in wen. 9 B. (bei Nonius), ad Brutum in wen. 9 B. (10 bei Quintil., 4 bei Nonius, 1 bei Servius, dazu „Brutus in epistulis" zweimal bei Quint., und bei Prisc.), ad filium in wen. 2 B. (bei Prisc., Diomed., Non., Lactanz, Servius, Quint., Plut.), einzelne Bücher mit wenig Fragmenten ad M. Titinnium (bei Suet.), ad C. Licinium Caluum (bei Prisc., Diom., Non.)[3], ad Q. Axium (bei C. Jul. Victor, Arus. Messianus, Non., Suet., Seneca phil.), ad Catonem (bei Nonius, s. unt. S. 84), ad Caerelliam (Quint. und Auson.), ad Hostilium (Charis.).[4]

---

1) Die Citate s. bei KAYSER p. 38—50.

2) GURLITTS Ansicht (Nonius und die Cicero-Br. im Progr. v. Steglitz 1888), dafs bei Nonius die Briefe ad Caes. iun. und ad Caes. identisch seien und nur eine Sammlung an Octavian von ihm gemeint sei, hat nicht viel Beifall gefunden; s. z. B. L. MÜLLER in seiner Noniusausg. II p. 203.

3) S. O. HARNECKER bei Fleckeisen 125 S. 604ff.

4) Das Citat bei Nonius p. 293 „M. Tullius ad Pompeium lib. IIII" lasse ich aufser acht; die Worte stammen aus dem Briefwechsel mit Atticus (VIII 11 D), an den Cicero den Brief an Pompeius mitgeschickt hatte. Nach GURLITT (Berl. phil. Wochenschr. 1887 n. 28 S. 891 f., Non. u. d. Cic.-Br. S. 3) ist der Briefwechsel

An diese Citierweise hatte man sich so gewöhnt, dafs man nicht das Bedürfnis empfand, für die uns erhaltene Sammlung „Ad familiares“ sich eines zusammenfassenden Titels zu bedienen; es meint daher Quintilian VIII 3, 35 „Cicero in epistula ad Appium Pulchrum“ F. III 8, 3, Sueton de gram. 14 „in cuius (Ciceronis) epistula ad Dolabellam“ F. IX 10, 1, Gellius XII 13, 21 „in libro M. Tullii epistularum ad Seru. Sulpicium“ F. IV 4, 4 und so weiter Nonius mit „Cicero ad . . .“ zahlreiche Stellen derselben. Wer die Herkunft genauer bezeichnen wollte, war zu grofser Umständlichkeit genötigt, so Gellius (I 22, 19) „in libro epistularum M. Ciceronis ad L. Plancum et in epistula Asini Pollionis ad Ciceronem“ und Nonius p. 83 M. „Cicero ad Varronem epistula Paeti“; diese Citate verstehen wir erst, wenn wir die Benutzung der uns vorliegenden Sammlung „Ad familiares“ annehmen, deren x. Buch beginnt mit Briefen Ciceros an Plancus und als 33. Stück einen des Asinius Pollio an Cicero enthält mit der von Gellius citierten Stelle (§ 5), sodafs also „et“ als genauere Bestimmung („und zwar“) aufzufassen ist, und deren neuntes mit Briefen an Varro eröffnetes Buch als 20. Brief einen Ciceros an Paetus enthält mit der Stelle des Nonius (§ 3)[1]), und ihre noch nicht genügend beachteten Über- und Unterschriften im Codex Mediceus (die sich mit mehr oder weniger Änderungen auch in anderen Handschriften finden) heranziehen. Es sind dies folgende:

(I.) Überschrift fehlt.
„Marci Tulli Cic. epistolarum ad Publio Lentulum expl.
(II.) inc. eiusdem ad consulem Curionem felic̄.
M. Tullius Cic. epistolarum ad Curionem consulem et caeteros explicit.
(III.) inc. ad Ap̄p. Clau̅. feliciter.
M. Tullius Ciceronis epistularum ad Appium Claudium explicit.
(IV.) incipit eiusdem ad Seruilium Sulpicium feliciter.“
Unterschrift fehlt.

---

zwischen Cic. und Pompeius überhaupt nicht veröffentlicht worden. — Das Citat Non. p. 278 „M. Tullius ad Cassium lib. I“ stammt aus F. XV 16, 3. — Griechische Briefe an den Lehrer seines Sohnes Gorgias, an Herodes und an den Byzantiner Pelops erwähnt Plutarch Cic. 24. Genaueres über sie wissen wir nicht.

1) L. MÜLLER hat in seiner gewaltsamen Weise den Nonius korrigiert, indem er p. 259 in dem Citat „Cicero in epistula Cassii“ (vgl. F. XV 14, 5) „ad Cassium“ einsetzte, ebenso fälschlich wie p. 263 „Varro in epistula ad Iulium Caesarem“ für das handschriftliche „Iuli Caesaris“.

(V.) Überschrift fehlt.
„M. Tulli Cic. epistularum ad Q. Metell. et ceter. expl.
(VI.) incipit ad A. Torquatum feliciter.
M. Tulli Cic. epistularum ad A. Torquat. expl.
(VII.) inc. ad M. Marium feliciter.
M. Tulli Cic. epistularum ad M. Marium et ceteros expl.
(VIII.) inc. eiusdem ad M. Caelium feliciter.
M. Tulli Cic. epistularum ad M. Caelium expl.
(IX.) incip. ad M. Varronem feliciter liber · I ·[1])
M. Tulli Cic. epistularum ad Varronem et ceteros expli.
(X.) inc. ad L. Plancum feliciter.
M. Tulli Cic. epistularum ad Plancum expli.
(XI.) inci. eiusdem ad M. Brutum et ceteros feliciter.
M. Tulli Cic. epistularum ad Brutum et ceteros expl.
(XII.) inc. ad C. Cassium et cet. feliciter.
M. Tulli Cic. epistularum ad Cassium expl.
(XIII.) inc. ad Memmium et ceteros feliciter.
M. Tulli Cic. ad C. Memmium expl.
(XIV.) inc. eiusd. ad Terentiam uxorem feliciter.
M. Tulli Cic. epistularum ad Terentiam uxor. expl.
(XV.) inc. ad senatum et ceteros feliciter.
M. Tulli Cic. epistularum ad senatum et ceteros expl.
(XVI.) inc. ad Tiron. feliciter.
M. Tulli Cic. epistularum.“ Das folgende abgerissen.

Fehlerfrei sind diese Indices nicht; Curio wird in II Unterschr. infolge einer Verwechselung mit seinem Vater Konsul genannt, was der Korrespondent Ciceros nicht gewesen ist[2]), in IV Servius Sulpicius fälschlich Servilius, die von Cälius geschriebenen Briefe werden gedankenlos wie die übrigen „ad Caelium“ gerichtet; auch sonst sind sie offenbar von den Abschreibern mit einer gewissen Willkür behandelt worden: bei den auch Briefe an andere enthaltenden Büchern I, IV, VI, X (und XVI) fehlt der Zusatz „et ceteros“, der II, VII und IX wenigstens in der Unterschrift, XII und XIII in der

1) Über dies „liber ·I·“ s. GURLITT bei Fleckeisen 131, 561 ff. und MENDELSSOHN in der praefatio seiner Ausgabe p. XIV; es ist dies eine Spur der Trennung des Corpus in zwei Hälften und steht auch vor dem nur die zweite Hälfte enthaltenden Harleianus 2682.

2) Nach STERNKOPF, Einleit. zu Hofmanns Auswahl S. 8 ist es aus C(aius) verderbt.

Überschrift gemacht ist. Der Kern aber geht in alte Zeit zurück, jedenfalls vor die des Archetypus unserer handschriftlichen Überlieferung, da sich der Anfang eines im Text verlorenen Briefes des XI. Buches (13b) in dem Verzeichnis[1]) der Briefanfänge, das mit diesen Indices im Mediceus den meisten Büchern vorausgeschickt ist[2]), erhalten hat. Für noch höheres Alter sprechen die obigen Citate des Gellius und Nonius.

Freilich ist das Prinzip der Ordnung der Briefe nach den Empfängern in den Büchern selbst nicht streng durchgeführt. Nicht nur, dafs die Briefe der meisten Bücher an zwei und mehr Personen gerichtet und die an die nämlichen oft über mehrere Bücher verteilt sind, wie wir nachher noch sehen werden, stofsen wir auch auf völlig verschiedene bei der Sammlung mafsgebend gewesene Gesichtspunkte. So bildet offenbar das vereinigende Band im XIII. Buch der Zweck der Empfehlung; es besteht aus lauter Litterae commendaticiae (79 oder richtiger 81) an zahlreiche (31) Personen aus den Jahren 63 und 58—44 (1. Januar)[3]), und zwar ist in ihm sowohl nach dem Grundsatz, die Briefe an einen Adressaten zusammenzunehmen[4]) geordnet worden als nach dem, die längeren vorauszuschicken[5]), dies jedoch nicht in genauer Durchführung; es eröffnen die 29 längeren Briefe die Sammlung und auch innerhalb der Adressatengruppe steht an der Spitze der längste der drei an Memmius, der vier an Valerius Orca, der fünf an Brutus, der drei eingeschobenen einzelnen (ep. 7—9), dann der zehn an Acilius, der je zwei an Culleolus, Quintius Gallus, Apuleius, Philippus und Allienus. Zeitliche Gründe für die Anordnung beobachten wir nirgends; nur sachliche haben noch zuweilen zusammengefügt — die den Egnatius betreffenden stehen 43, 44, 45 und 47 (ein 5. erst 74), die zwei an städtische Prätoren

---

1) Gleiche Indices der Briefanfänge haben wir auch in dem Codex des Fronto saec. VI (ad amicos mit den Namen der Adressaten).

2) Die falsche Adressierung von XV 7 an „M." Marcellus im Index steht in den Handschriften auch über dem Brief selbst.

3) Den Charakter dieses Buches hat GURLITT richtig gewürdigt, zuerst bei Fleckeisen 137 S. 864 ff., dann in den Supplementen des Philologus IV 593 ff., V 591 ff., zuletzt bei Bursian Bd. 97, S. 5.

4) 13 an Sulpicius, 10 an Acilius, 7 an Servilius, je 5 an Brutus und Thermus, 4 an Valerius Orca, 3 an Memmius, je 2 an sechs verschiedene Adressaten, die übrigen vereinzelt.

5) Dieses Prinzip der Ordnung haben spätere Epistolographen nachgeahmt.

58 und 59, der 12. Br. bezieht sich auf den 11. — aber auch nicht immer: in der Sulpicius-Gruppe empfehlen 19 und 24 den Lyso, 21 und 27 den M. Aemilius Avianius, 26 und 28 den Mescinius Rufus, in der an Thermus 55 und 57 den Anneius, 75 (an Titius) und 79 (an Allienus) den C. Avianius Flaccus.

Was den Inhalt anbetrifft, so hebt sich dies Buch von allen anderen durch seine Dürftigkeit ab. Die Datierung ist stets weggelassen, aufser der eigentlichen Empfehlung nichts in dem Brief berührt, ja für die Sache selbst wird der Adressat auf die Erzählung des Empfohlenen verwiesen: „is causam habet; quam causam, ad te deferet“ (ep. 58), oder sonst eine Wendung gesucht, um diese sich zu ersparen: „sed non mihi uideor, cum tibi totum hominem diligentissime commendarim, singulas ad te eius causas perscribere debere“ (ep. 53, 2); die Empfohlenen selbst sind zum gröfsten Teil dunkle Leute, „Freunde“ von „Freunden“, für die beim Leser auf keine oder keine grofse Teilnahme zu rechnen war; desto höher steht die Kunst der Form, mit der Cicero demselben Thema immer eine neue Seite abzugewinnen weifs (s. bes. ep. 27, 2), obgleich der Gang insofern vorgeschrieben war, als mit der Person des Empfohlenen angefangen werden mufste, bei der Unbedeutendheit der meisten von ihnen nur selten eine besondere Beziehung verwandt werden konnte und im allgemeinen ein zwar höherer aber gehaltener und geschäftsmäfsiger Ton hier üblich gewesen zu sein scheint; wie Cicero in dem Briefe an den Diktator griechische Citate einschiebt (das einzige Mal, dafs es im XIII. B. überhaupt geschieht), entschuldigt er sich sofort: „genere nouo sum litterarum ad te usus, ut intellegeres non uolgarem esse commendationem“ (ep. 15).

Demnach haben wir den Zweck dieser Sammlung neben der praktischen Verwendbarkeit in dem ästhetischen Genufs zu finden, den die in steter Abwechselung das gleiche Thema gleich kunstgerecht behandelnde Gewandtheit der Form bieten sollte und im Altertum in weit höherem Grade geboten hat, da es an ihr überhaupt ein ganz anderes Gefallen gefunden und überdies die für uns übertriebenen Lobeserhebungen mit einem verschiedenen Mafse gemessen hat.

Dagegen sind im I. und III. Buch alle Briefe an Einen gerichtet[1]), die des ersteren an P. Cornelius Lentulus Spinther, damals

1) Eine Ausnahme macht allein der letzte (10.) des ersten, an den Rechtsgelehrten L. Valerius, mit der Anzeige, dafs er dem Lentulus, dem Adressaten

Prokonsul in Cilicien, denselben, der sich um die Rückberufung Ciceros so verdient gemacht hatte, die anderen an App. Claudius Pulcher, seinen Vorgänger in der Provinz, alle aus dem beschränkten Zeitraum von je drei Jahren (I. aus 56 [13. Jan.] bis 54 [Dez.], III. von Ende 53 od. Anf. 52 bis 10. Aug. 50) und in streng chronologischer Ordnung (nur III 7 und 8 haben ihren Platz vertauscht, der ep. 9, 1 richtig angegeben war). B. I berichtet über die Vorgänge in Rom, besonders die von Lentulus gewünschte, in Rom beanstandete Wiedereinsetzung des Ptolemäus auf den ägyptischen Königsthron, antwortet bestimmt auf seine Fragen und enthält also eine subjektiv gefärbte Geschichte der Jahre. Anderer Art ist der Inhalt von B. III; er betrifft nur persönliche Verhältnisse der beiden Verwalter der Provinz, strömt über von verbindlichen Redensarten, schenkt aber dem Appius auch Vorwürfe wegen des Anhörens von Ohrenbläsereien nicht, sodaſs dieser Briefe Ciceros „stomachosiores“ nennt (ep. 11, 5). Der urkundliche Charakter dieser Sammlung (I u. III) wird freilich dadurch beeinträchtigt, daſs allen ihren Briefen das Datum fehlt, das weit zu befördernden stets am Schluſs angehängt zu werden pflegte, und die von Cicero angekündigte Aufzählung seiner Einrichtungen in Cilicien, „nunc ea quae a me perfecta quaeque instituta sint, cognosce“ (III 10, 5), gestrichen ist. Zudem ist die Sprache auſserordentlich kunstvoll gestaltet, baut sich besonders im I. B. in hochgetürmten Perioden auf, bewegt sich mehrfach in Citaten und Vergleichen — kurz, die Briefe sind unzweifelhaft für die Öffentlichkeit, wenn nicht geschrieben, so doch redigiert worden und zwar sind sie als Zeugnisse für die Lebensperiode ihres Verfassers von dem Jahr 56 an, dem ersten, aus welchem Reihen von Briefen auf uns gekommen sind, bis an den Bürgerkrieg heran an die Spitze unserer ganzen Sammlung gestellt worden, zugleich in der Absicht, seine sprachliche Kunst glänzen zu lassen, welcher sogar die cilicischen Ruhmesthaten zum Opfer gefallen sind.

Buch **XIV** enthält eine für die Öffentlichkeit veranstaltete Auswahl aus den Briefen Ciceros an Terentia, B. **XVI** Briefe von M. Cicero, Vater und Sohn, und von Quintus an Tiro und von

der übrigen Briefe, für die erbetene Berücksichtigung des Valerius gedankt habe; er stand also mit den vorausgehenden in einem inneren Zusammenhang, und es mag sein, daſs er daher in der Sammlung der Konzepte ihnen angefügt war, wie C. BARDT Herm. 32, S. 266 vermutet.

dem letzten einen über diesen an seinen Bruder, also Familienbriefe, die sich in mancher Beziehung von den übrigen schon äufserlich unterscheiden. Denn beide Bücher sind die bei weitem kürzesten aller vier Sammlungen, das erstere nimmt mit 513½ Z. etwa den vierten, das andere mit 713 Z. den dritten Teil unseres XIII. B. ein, jenes bleibt mit 320½ Z., dieses mit 121 hinter dem nächstkürzesten (ad Q. fr. III) zurück. Ferner sind in jenem (XIV.) von den 24 Briefen nur drei nicht datiert, die chronologische Folge aber ist nur insofern gewahrt, als die (vier) Briefe aus dem J. 58 das Buch eröffnen, daran sich der aus dem J. 50 und die aus 49 und 47 reihen, innerhalb dieser Grenzen offenbar absichtlich gestört; nirgends sind zwei der Chronologie nach zusammengehörige Briefe nebeneinander gelassen worden; die ersten sind in folgender Ordnung geschrieben worden: 4., 2., 1., 3., die letzten 24., 23., 22., 20. Fügt man nun die neun ältesten chronologisch aneinander: 4., 2., 1., 3., 5., 18., 14., 7., 6., so sind dies die längsten des Buches und alle entweder schon in der Adresse und im Grufs oder wenigstens im Text (ep. 7) an noch ein Familienglied (Tullia) oder an mehrere gerichtet, im Ton liebevoll und zärtlich. Es bleiben nur kurze und kalte Billets übrig, in denen Cicero die Terentia, wenn sie etwas über ihn erfahren wolle, an andere verweist (ep. 10. 15. 17) oder erklärt, keinen Stoff zu haben (ep. 16. 17. 19). Wenn in diese Gruppe zwei Briefe aus der ersten eingeschoben sind (ep. 18 u. 14), so konnte als Grund vorgegeben werden, die Monotonie der geschäftsmäfsigen zu unterbrechen; in Wahrheit ist durch dies Durcheinanderwerfen der Briefe das Bild des erkalteten Verhältnisses verwirrt, und da wir wissen, dafs Tiro seinen Patron wegen seiner Scheidung von Terentia verteidigte, so dürfen wir an einen mit bewufster Absicht durchgeführten Plan der Veröffentlichung denken.

Das XVI. B. hat mit diesem das gemeinsam, dafs auch in ihm viele Briefe mit einem Datum schliefsen (11 od. 12 von 27) und sie gleichwohl nicht chronologisch geordnet sind[1]) und dafs es

---

1) Während sonst die handschriftliche Reihenfolge der Briefe in den Ausgaben (soweit sie sie nicht grundsätzlich der Chronologie zu Gefallen aufgegeben haben) nicht angetastet worden ist, ist sie in diesem Buche sogar bis auf MENDELSSOHN und C. F. W. MÜLLER verändert worden; die gute Überlieferung bietet sie so: 5., 7., 1., 2., 3., 4., 6., 8., 9., 11., 12., 10., 15., 14., 13., 16., 17., 18. u. s. w. An diese habe ich mich oben gehalten.

ebenfalls in zwei Gruppen auseinander fällt. Die erste ist aus den ersten 16 Briefen zusammengesetzt worden, die mit zwei Ausnahmen (ep. 16 u. 18) alle datiert oder leicht datierbar sind und zum Teil (a) November 50 bis Januar 49 geschrieben sind (ep. 1—11 an den in Paträ wegen Krankheit zurückgelassenen Tiro), zum Teil (b) im April und Mai 53; in der Überlieferung dagegen ist die spätere Hälfte (b) vorausgenommen und aufserdem stehen in a Br. 1 hinter 6, 2 hinter 7, der nicht datierte 8. am Ende (3., 4., 5., 6., 1., 7., 2., 9., 10., 11., 8.), in b die Briefe in umgekehrter chronologischer Folge (15., 14., 13., 12., wie zweimal in XIV); der Brief des Quintus an Marcus, zugleich der späteste dieser Abteilung, schliefst sie mit dem Glückwunsch zu der Freilassung des Tiro in passender Weise ab. Die zweite Gruppe (ep. 17—27) aus den J. 47—44 umfafst lauter kurze und unbedeutende Briefe des Patrons (ep. 17—20., 22., 24.), die nach Inhalt und Form von denen der ersten Gruppe abfallen und zuweilen ganz den bequemen Ton der Briefe an Atticus anschlagen, und Briefe des jüngeren Marcus und des Quintus an Tiro, alle ohne Datum, chronologisch so zu ordnen: 18., 20., 22., 17., 19., 23., 21., 25., 24., 26., 27. Während die erstere mehr dem Ruhme Ciceros dient, dessen humane Gesinnung hier im edelsten Lichte strahlt, drängt sich in der anderen die Person des Freigelassenen in den Vordergrund, besonders durch die Aufnahme des ihm gegebenen Versprechens des jüngeren Marcus sich zu bessern (ep. 21), und verdirbt den wohlthuenden Eindruck, den auch von ihm die erste in uns hinterlassen hat. Die Veröffentlichung dieser „Familienbriefe" ist also nicht ohne eine besondere Absicht erfolgt.

Wieder eine Gruppe für sich bilden die Bücher **X, XI** u. **XII.** In ihnen ist die Zahl der Briefe an Cicero aufserordentlich grofs, Asinius Pollio und Lepidus sind sogar nur mit (3) Briefen an ihn vertreten und X 8, XI 1—3 u. XII 15 nicht einmal an ihn gerichtet. An andere Gruppen erinnert, dafs in jedem eine aus mehreren Briefen bestehende Korrespondenz mit einer Person wenigstens das Buch eröffnet, an I u. III das Streben nach chronologischer Ordnung; während aber dort die Datierung am Ende überall fehlt, ist sie in diesen drei Büchern sehr häufig erhalten, und während dort sprachliche Kunst nicht nur beim Schreiben angewandt, sondern auch von dem Herausgeber auf sie ein gröfserer Wert gelegt worden ist als auf den sachlichen Inhalt, tritt uns in

diesen, wenn wir von den Briefen an Cornificius XII 17—30 absehen, ein durchaus geschäftsmäſsiger Charakter entgegen. Geflissentlich und mit einer gewissen Verstimmung betont Cicero, dem die Kürze liebenden und dies auch in der Ausdehnung der Briefe kundgebenden D. Brutus „kurz“ antworten zu müssen: XI 15, 2 „Plura scribere non debeo, praesertim ad te, quo magistro breuitatis uti cogor“; 24, 1 „antea subirascebar breuitati tuarum litterarum: nunc mihi loquax esse uideor. te igitur imitabor. quam multa quam paucis!“ 25, 1 „breuitatem secutus sum te magistro“. — (2) „sed quid ago? non imitor λακωνισμὸν tuum: altera iam pagella procedit“.[1]) Demgemäſs hat er sich hier aller Schönrednerei enthalten und höchst selten einmal ein Citat einflieſsen lassen; nur in den zwei Empfehlungsbriefen (16 u. 17) muſste er sich seiner Schützlinge wegen der Mode fügen.

Diesen allgemeinen Eindruck bestätigt eine genauere Durchmusterung der einzelnen Bücher.

Die Briefe des **X.** beziehen sich sämtlich auf den Mutinensischen Krieg und dessen Nachspiel in Gallien, sind geschrieben in den letzten Monaten des Jahres 44 (ep. 1—4) und in den ersten sieben (— 28. Juli) des J. 43, alle an und von früheren Cäsarianern (Cicero natürlich ausgenommen) und reichen mit dem 29. u. 24. Br., den letzten der ganzen Sammlung, bis unmittelbar an die Kapitulation des Plancus heran.[2]) Nur die Hälfte rührt von Cicero selbst her, Briefe an den Senat finden sich nur hier und in XII, elf sind datiert. Der Grundstock, der umfänglichere und dem Inhalt nach schwerer wiegende Teil (ep. 1—24), besteht aus dem Briefwechsel mit L. Munatius Plancus, dem Statthalter im transalpinischen Gallien, 13 Briefen des Cicero und 11 des Plancus; eingeleitet wird er mit Klagen des Cicero über Antonius und Worten der Ermutigung an den zum Konsul designierten Plancus (ep. 1—3) und dessen Dank (ep. 4) aus dem J. 44; im J. 43 fährt Cicero fort dem unentschlossenen Realpolitiker zuzureden, tapfer die Sache des Senats und der Freiheit gegen Antonius zu verteidigen, während dieser ihn und den Senat (ep. 8)

1) Ähnlich spricht er sich gegen Cassius aus (XII 9): „Breuitas tuarum litterarum me quoque breuiorem in scribendo facit et, uere ut dicam, non satis occurrit, quid dicam.“

2) S. BR. NAKE, De Planci et Ciceronis epistulis. Progr. d. Luisenst. Gymn. in Berlin 1866.

immer wieder bittet, an ihn und seine Zuverlässigkeit zu glauben, und über die Vorgänge eingehend berichtet. Zuletzt ahnen wir die Katastrophe: Plancus durchschaut den schmählichen Betrug des Lepidus und fürchtet das Ausbleiben des Octavian, der einzigen Rettung (ep. 23. 24). Die sieben datierten Briefe sind chronologisch geordnet, eine gleiche Einreihung der übrigen war beabsichtigt, ist aber für eine längere Reihe nur ep. 1—5 geglückt; der erste Brief ist der älteste des Buches, der letzte der späteste nicht allein dieser Gruppe, sondern auch des ganzen Buches. Angehängt sind zwei Briefe (25 u. 26), in denen Cicero im Mai und Juni des J. 43 den C. Furius auffordert, die Bewerbung um die Prätur hinauszuschieben und bei Plancus zu bleiben.

Zur Nachlese und Ergänzung sollen dienen ep. 27—36, zuerst drei Briefe des Cicero, an M. Ämilius Lepidus, dem er wegen Unterlassung der Danksagung an den Senat Vorwürfe macht und politischen Rat erteilt, an C. Trebonius (in Asien) mit einem Bericht über die Vorgänge in Rom, und ein Trostbrief an Appius, dann sieben Briefe von anderen, einer von Sulpicius Galba, ein Bericht über die Schlacht bei Forum Gallorum, drei on Asinius Pollio aus Spanien mit Versicherungen, Berichten und Aussprachen, und ebensoviele von Lepidus, der in gewundenen Redensarten ihm seine Verbindung mit Antonius anzeigt und bittet nichts Übles über ihn zu denken. Chronologisch geordnet sind die datierten Briefe des Asinius und Lepidus (je 2), ein dritter steht dort fälschlich an dritter Stelle (anstatt in der Mitte), hier richtig am Anfang. Dem des Galba wies der Inhalt seinen Platz vorher an; von den dreien des Cicero (deren zeitliche Folge ist 28., 27., 29.) ist der mittlere, wohl des Adressaten, des Lepidus, wegen vorausgenommen.

Buch XI ist das Seitenstück zu X. Auch dies betreibt im wesentlichen den Kampf mit Antonius und geht in der Zeit neben jenem her, sodafs es den dritt- (oder vor-) letzten Brief der Sammlung enthält; sodann haben wir hier ebenfalls zahlreiche Briefe an Cicero (10), einzelne (3) von anderen an andere, viel Datierungen (12 unter 29 Br.) und wieder einen Kern, den Briefwechsel mit D. Brutus, dem Statthalter des cisalpinischen Gallien wie dort mit dem des transalpinischen.[1]) Sogar im Tone

1) Wenn wirklich ep. 13ª nach GURLITT bei Fleckeisen 121 S. 611 f. und MENDELSSOHN z. d. St. ein Stück eines Briefes von Plancus und Brutus an den

ähneln sie sich; auch dem einstigen Verschworenen gegen Cäsar sucht Cicero Mut zu machen, stellt ihm Hilfe in Aussicht (5., 6., 8., 12., 15., 23.) und ermahnt ihn dem Senat zu vertrauen, selbst wenn dieser ihm nicht entgegenzukommen scheine (18., 7. vgl. 17.), während Brutus bald Hilfe erbittet (9., 26.), für sich persönlich (4.) oder für andere (19.), bald sich wegen der Langsamkeit in seiner Verfolgung des Antonius entschuldigt (13.) und sich sehr ängstlich zeigt (10., 11.), auch um Cicero wegen einer Äufserung des Octavian (20.), was dieser übrigens sofort vornehm ablehnt (21). Dieser Korrespondenz (4—26) gehen voraus drei der Zeit nach frühere Briefe, die jene passend einleiten, einer des D. Brutus an M. Brutus und Cassius vom 17. März 44, in dem er diese um Rat fragt, was bei der Unzuverlässigkeit des Antonius zu thun sei, und zwei der beiden letztgenannten Verschworenen an Antonius, in denen sie ihn erst heuchlerisch über ihre Sicherheit in Rom befragen (2.), dann energisch ein Schreiben an ihn zurückweisen (3.). Die angeschobenen drei Briefe (27.—29.) aus dem J. 44 stehen mit den vorherigen nicht in innerem Zusammenhang; den ersten hat Cicero an den angesehenen Cäsarianer C. Matius geschrieben, um sich wegen einer Klatscherei unter Darlegung ihres freundschaftlichen Verhältnisses zu entschuldigen, was dieser zum Anlafs nimmt, freimütig seine Anhänglichkeit an Cäsar zu bekennen und zu begründen, da sich jenes Gerede auf sie bezogen hatte, zwei ausführliche Schreiben mit viel Höflichkeit und beabsichtigter stilistischer Kunst. Der letzte Brief endlich (aus älterer Zeit als 27. u. 28.) übergiebt dem C. Oppius, dem früheren Legaten Cäsars, bei der beabsichtigten Reise nach dem Osten zu Ende Juni oder Anfang Juli 44 die Fürsorge für seine Angelegenheiten in Rom.

Die Ordnung der datierten Briefe weicht diesmal gegen Ende von der Chronologie ab: 23. (v. Brutus 25. Mai 43), 26. (v. Brutus 3. Juni), 21. (Cic. 4. Juni), 24. (Cic. 6. Juni), 25. (Cic. 18. Juni); doch ist der Grund klar. Der 26. Brief des Brutus steht nämlich hinter denen Ciceros 24. u. 25., weil er erst später angekommen war, nachdem diese selbst schon geschrieben waren, Br. 23 (des Brutus) ist mit der Antwort Ciceros (24.) zusammengenommen

Senat und das Volk ist, so war dieser dem Cicero in Abschrift zugeschickt worden. — S. über diese Korrespondenz BR. NAKE in Fleckeisens Suppl. VIII 647 ff. und GURLITT, a. O. S. 609 ff.

und beide sind nach 21 (Br. Ciceros) eingeschoben worden, weil der 23. Br. erst nach der Abfassung des 21. eingetroffen war — ein Beweis dafür, dafs die Anordnung aus dem Archiv im Hause Ciceros herrührt.[1]) Sonst ist, wie in x, der erste Brief der älteste des Buches, der letzte in der Brutusreihe der späteste von Cicero datierte. Dazwischen sind die Briefe bis 12 streng chronologisch geordnet, von da an die nicht datierten nicht immer richtig in die datierten eingereiht.

Buch **XII** zerfällt in zwei scharf getrennte Hälften, 1—16 u. 17—30. Die erste schliefst sich nach Inhalt und Form eng an x u. xi an. Wir haben also wieder einen Kern, zunächst in den ersten 10 an C. Cassius gerichteten Briefen[2]), nachdem dieser im April des J. 44 vor Antonius aus Italien geflohen war, Klagen über Antonius und sein „regnum", das noch schlimmer sei als das Cäsars, und Versicherung, dafs er für ihn eingetreten sei und eintreten werde und dafs man auf ihn und Brutus alle Hoffnung setze („in te et in Bruto tuo omnia" ep. 10), verfafst zwischen dem 3. Mai 44 und dem 30. Juni 43 oder kurz nachher (Br. 10 ist der viertletzte der Sammlung), aufser dafs 6 u. 7 die Plätze vertauscht haben, in richtiger Ordnung, obgleich kein Brief datiert ist. Es folgen sechs Briefe ebenfalls aus Asien und aus dem nämlichen Zeitraume, zwei des C. Cassius, einer des C. Cassius Parmensis (Drumann, Gesch. Roms II S. 162), ebenfalls eines der Verschworenen, mit einer rhetorischen Einleitung („Est tua toga omnium armis felicior" 13, 1), und zwei des P. Cornelius Lentulus Spinther, der ebenfalls zu ihnen gehört haben wollte (15 an das Volk und den Senat), alle diese mit Berichten über die kriegerischen Unternehmungen gegen Dolabella; der 16. Br. ist nur dadurch mit den übrigen verbunden, dafs sein Verfasser, C. Trebonius, sich an der Verschwörung gegen Cäsar und als Statthalter von Asien an dem Kriege gegen Dolabella beteiligt hat; sein Inhalt behandelt in sehr zuvorkommender Form Privatangelegenheiten des Cicero. Datiert sind diese sämtlich und innerhalb der ersten zwei Gruppen chronologisch geordnet (n. 366, 388 u. 421; 410 u. 411; 329 bei Mendelssohn). Wie im vorigen Buche der Brief-

1) Diese Ordnung herrscht durchgehends in dem Briefwechsel des Plinius mit Trajan und noch in späteren Papstbriefen.

2) S. O. E. Schmidt, De epistulis et a Cassio et ad Cassium post Caesarem occisum datis quaest. chronol. Leipz. Diss. 1877.

austausch mit Matius, so ist hier eine Reihe von Briefen an den Cäsarianer Q. Cornificius (17.—30.) angefügt, nach Beendigung des afrikanischen Krieges dort Statthalter, geschrieben vom Frühjahr 46 bis kurz nach 9. Juni 43; ihr Inhalt ist zwar teilweise ebenfalls politisch (22., 23., 24., 25.) und geschäftlich (28., 30.), aber auch dieser ist in verbindliche Form und viel Redensarten eingekleidet und durch ein Citat (25.) ausgeschmückt, und die anderen sind ganz und gar Komplimentier- (17., 18.), Empfehlungs- (21., 26., 27., 29.), Gratulations- (19.) oder scherzende Gelegenheitsbriefe (20.). Daher ist auch auf die chronologische Reihenfolge kein Wert gelegt; die vier ersten Briefe sind die ältesten (2., 3., 4., 1.), der letzte der späteste, innerhalb dieser Grenzen aber sind sie vielfach vertauscht und das Datum fehlt überall.

Sonach haben wir bis jetzt vier verschiedene Prinzipien als in der Sammlung maſsgebend erwiesen:

1. ein rein ästhetisches in XIII,
2. ein für Ciceros Person Partei nehmendes historisch-ästhetisches in I und III,
3. ein rein historisches in X—XII ep. 16 und
4. Familienrücksichten in XIV und XVI.

Fragen wir nun, ob und wie die übrigen Bücher diesen Kategorieen einzureihen sind, so gehört B. II unzweifelhaft zur zweiten, ja es füllt sogar eine Lücke zwischen dem I. und III. aus und ergänzt diese zu einer umfassenden Korrespondenz über den Orient in den Jahren, in denen ihm Cicero ein besonderes Interesse zuwandte, d. h. 56—50. Anders aber als in jenen verteilen sich seine Briefe unter fünf Adressaten; die ersten sieben sind an C. Scribonius Curio gerichtet, und zwar ep. 1—6 in der ersten Hälfte des J. 53 während dessen Quästur in Asien, ep. 7 im J. 51 aus Cilicien nach Rom, um zum Volkstribunat zu gratulieren und ihn zu bitten für seine baldige Zurückberufung zu wirken, alle obgleich ohne Datum in chronologischer Folge (also wie in I und III), nicht eben reich an Inhalt, wohl aber an Redensarten (s. bes. ep. 4) und gesuchter Künstelei. Die zweite Gruppe, an M. Cälius Rufus, ep. 8—16, schlieſst sich zeitlich an ep. 6 an und enthält bis ep. 15 Briefe aus seinem Prokonsulat (vom 6. Juli 51 bis 3. od. 4. Aug. 50), wieder ohne Datum aber diesmal mit einem Verstoſs gegen die Chronologie in der Ordnung (14., 11., 13., 12.), Bitten um Beschleunigung seiner Rückkehr und um Nachrichten aus Rom und

Ratschläge über ihre Einrichtung, dazwischen ein Glückwunsch zu seiner kurulischen Ädilität (9.), auch Einzelnes über seine eigene Verwaltung der Provinz. Angehängt ist ein Brief aus der Zeit des Bürgerkriegs (ep. 16 v. 4. Mai 49) über seine Parteistellung, während die drei letzten, 17. an Caninius Sallustius, den Quästor von Syrien, 18. an Q. Minucius Thermus, den Proprätor von Asien, 19. an den Quästor C. Cälius Caldus, uns in das Prokonsulat führen und sich wieder mit orientalischen Angelegenheiten beschäftigen.

Mit Buch II hängt VIII eng zusammen, die Briefe des M. Cälius Rufus an Cicero während seines Prokonsulats über die Vorgänge in Rom als Ergänzung der durch den Schreiber angefertigten commentarii (1.—14.) und während des Bürgerkriegs (15.—17.). Für viele besitzen wir die Antworten Ciceros noch im zweiten Buche, fast Paragraph auf Paragraph in II 8 auf VIII 1, in II 13 auf VIII 6, in II 16 auf VIII 16, weniger eingehend in II 10 auf VIII 5, in II 15 auf VIII 11, 7 u. 13, in II, 9 auf VIII 3, in II 10 auf VIII 4 u. 5, vielleicht in II 11 auf VIII 9.[1]) Wenn nicht wie in anderen Büchern Briefe und Antworten miteinander verbunden sind, so liegt der Grund weniger darin, dafs dann das zweite über das Mafs angeschwollen wäre (es hätte noch nicht den Umfang von B. XIII erreicht), sondern darin, dafs der Herausgeber für die Gruppe I—III allein Briefe von Cicero selbst bestimmt hatte; nur sie pafsten in sein historisch-ästhetisches Programm. Die Ordnung weicht darin von der Zeitfolge ab, dafs Br. 6 u. 7 an falscher Stelle stehn, 8 u. 9, 12 u. 13 die Plätze getauscht haben: sie ist die des Eintreffens der Briefe gewesen, da sich II 11 vielleicht auf VIII 9, II 13 auf VIII 6, II 15 auf VIII 11, 7 u. 13 bezieht.[2])

Buch V unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von I—III: es enthält Briefe Ciceros an zwölf Personen und von vier Adressaten an ihn selbst, die Zeit der Abfassung erstreckt sich über 18 Jahre,

1) S. Br. Nake bei Fleckeisen 89, S. 61.

2) Ich stelle die handschriftliche Reihenfolge der bequemen Übersicht halber nebeneinander, indem ich die Nummern der Briefe, die Cicero nicht berücksichtigt, einklammere:

| | | | |
|---|---|---|---|
| II 8: | VIII 1. (2.) | II 13: | VIII 6. |
| 9: | 3. | 15: | 11. 7. 13. (12. 14. 15.) |
| 10: | 4. 5. | 16: | 16. (17.) |
| 11: | 9. (8. 10.) | | |

Die Unregelmäfsigkeit des Eintreffens erklärt sich zur Genüge aus der Weite des Weges von Rom bis nach Cilicien und der Art der Beförderung.

von Januar 62 bis ebendahin 44 (abgesehen von XIII 76 haben wir hier die ältesten Briefe der Sammlung), und die Anordnung zeigt fast nur innerhalb des Briefwechsels mit einer Person eine gewisse Berücksichtigung der Chronologie.[1]) Das Wirrwarr erinnert wohl an B. XIII, jedoch fehlt das gemeinsame Band; auch wollen die eingeschobenen Briefe von anderen sich in das Programm einer Mustersammlung nicht fügen.[2]) Vor allem aber: während wir uns dort in dem kleinlichen Betrieb des alltäglichen, geschäftlichen Lebens bewegen und nicht einmal die fein gedrechselte Sprache uns über die Dürftigkeit des Inhaltes hinwegtäuscht, stehen wir hier in den Br. 1—15 (von den sieben letzten später) auf der Höhe der politischen Entwickelung, verkehren mit den ersten Männern Roms und haben Schriftstücke vor uns, deren Inhalt ebenso bedeutsam ist wie ihre Form fein erwogen. Ihr Ziel ist die Rechtfertigung der Politik Ciceros. Daher liefert uns der erste Brief Ciceros (2) in der Form einer Antwort auf einen des Q. Metellus Celer (1), der des Verständnisses wegen vorausgeschickt ist, eine Verteidigung seines Verhaltens am letzten Tage seines Konsulates gegen seinen Bruder Q. Metellus Nepos (Gruppe I). Das Ergebnis ist ein liebenswürdiges Schreiben dieses seines früheren Gegners (3), der als Prokonsul von Spanien im J. 56 sich ganz auf Ciceros Seite stellt und die Angriffe seines Vetters Clodius („Hominis importunissimi contumeliae") mit den entschiedensten Worten verabscheut; zur Erklärung dient Br. 4, in dem Cicero seinerseits im Januar 57 mit Nepos seinen Frieden gemacht hat. (Gruppe II.) In Br. 5 beschwert er sich im November oder Dezember 62 energisch bei seinem einstigen Kollegen Antonius über dessen Undankbarkeit und stellt dieser in einem Briefe an dessen Proquästor P. Sestius (6) nach anderen geschäftlichen Mitteilungen am Schlusse kurz gegenüber, wie er Antonius, „etsi eius in me officia omnes desiderant, tamen in senatu grauissime ac diligentissime" verteidigt und damit grofsen Eindruck gemacht

1) Wenn wir die Briefe nach der Zeit mit KÖRNER und O. E. SCHMIDT in MENDELSSOHN's Ausgabe numerieren und die durch die Adressaten zusammengehörigen durch Striche trennen, so ist die chronologische Folge diese: 2. 3. 32. 20. | 5. | 6. | 7. | 43. | 299. 318. 314. 312. | 30. 290. 294. 295. | 68. | 21. | 69. | 163. 153. 202. |

2) Schon darum ist die Annahme GURLITTS bei Fleckeisen 137 S. 864 f., dafs B. V eine „Sammlung von tadelnden, ermahnenden, tröstenden Briefen" sei, nicht zu billigen.

habe. (Gruppe III.) Dann führt er gegen Pompeius Klage (April 62), dafs er in dem Berichte über seine Thaten nicht seiner Person Erwähnung gethan habe, und tröstet sich mit seinem stolzen Gewissen (7), verspricht dem Crassus im J. 54 nach Darlegung seiner früheren Politik gegen ihn Unterstützung während seiner Abwesenheit (8). Einen Brief an Cäsar vermissen wir hier; dafür wendet sich eine seiner Kreaturen, P. Vatinius, der vielgehafste (odium Vatinianum war sprichwörtlich), in Br. 9—10ᵇ im Juli und Dezember 45 und Ende Januar 44 an ihn (nicht ohne Absicht sind in zweien die Daten beibehalten worden) mit der Bitte, ihm für seine Thaten in Illyrien einen Triumph zu erwirken: „Caesar adhuc mi iniuriam facit", indem er sie im Senat nicht berichtet (10ᵃ, 3). Die vornehme Antwort Ciceros ist ans Ende der Gruppe (IV) gestellt. Von diesen vier bezieht sich also die erste auf sein Konsulat, die dritte auf sein Verhältnis zu Antonius, die zweite auf den Kampf mit Clodius, die vierte auf sein Verhältnis zu den Triumvirn — wenn die zweite vor die dritte genommen ist, so sollten die Metellerbriefe zu einer vereinigt werden —, und so wird hier Ciceros Politik in den drei am meisten angefochtenen Perioden seines Lebens gerechtfertigt, in planmäfsiger Ordnung nach dem Inhalt der Briefe, daher ohne Rücksicht auf die chronologische Folge ihrer Abfassung, fein auch darin, dafs Gegner von ihm zu seinem Lobe das Wort führen. Wir begreifen jetzt den Abschlufs dieser Korrespondenzen durch die mit L. Lucceius (12 bis 15); angesichts einer solchen Reihe von Ruhmesthaten konnte niemand Cicero das Recht zu dem Verlangen absprechen, sie in würdiger Weise verherrlicht zu sehen. Daher steht an der Spitze der dies zum Ausdruck bringende Brief (12), obgleich schon aus dem J. 56; auch in Br. 13 (aus dem J. 45) verbindet sich der Dank für den Trostbrief des Lucceius nach dem Tode der Tullia mit dem Gefühle des Stolzes auf seine Vergangenheit. Sehr natürlich fügt sich daher an eine Anfrage desselben Lucceius (Br. 14) in Br. 15 (zwischen 10.—12. Mai 45) die Verteidigung seiner Abwesenheit von Rom und seiner damaligen Zurückgezogenheit von den Geschäften an; mit ihr glaubte Cicero am Ende seiner politischen Laufbahn angelangt zu sein.

Gegen diese künstlerische und wirkungsvolle Gruppierung heben sich die übrigen Briefe des Buches scharf ab. 16—18 sind Trostbriefe an drei verschiedene, weniger bekannte Personen, der

erste wegen des Verlustes von Kindern (aus dem J. 52), die zwei anderen an Verbannte (aus d. J. 57 u. 52). Br. 19—21 sind an seinen einstigen Quästor in Cilicien L. Mescinius Rufus gerichtet, indem er in geschraubten Worten die Frage beantwortet, auf wessen Seite er sich bei dem Bürgerkriege schlagen solle (19., Apr. 49), seine Uneigennützigkeit gegen einen Vorwurf wegen der Abrechnung in Cilicien rechtfertigt (20., Jan. 49) und ihm rät sich der Zeit unterzuordnen und in den Wissenschaften Trost zu suchen (21., Apr. 46). Bei den Br. 19 u. 20 kann man also eine Beziehung zu dem Grundstock des Buches heraus erkennen, während der letzte (21) diese Gruppe den Trostbriefen zuzuweisen scheint.

Ebenso schliefst mit Trostbriefen Buch IV, mit Br. 13 an Nigidius Figulus (Aug. 46) und 14 u. 15 an Cn. Plancius (Anf. 46), die als Pompejaner in der Verbannung lebten. Dafs in dem ersten Cicero selbst über ihre Einordnung in das System der „genera epistularum“ handelt, haben wir schon oben (S. 23 f.) besprochen; über die Charakterisierung kann also nicht gezweifelt werden, und es ist ja hinlänglich bekannt, wie allgemein die Trostgründe der griechischen Philosophie in populäre Form umgegossen worden sind (s. C. Buresch a. a. O. p. 94 sqq.). Auch durch die vorausgehenden Briefe zieht sich ein gedämpfter Grundton, der in Worte des Trostes ausklingt. In der ersten Gruppe (1—6) sucht Cicero den die Abwesenheit von Rom schwer empfindenden Prokonsul von Achaia, den ihm nahe befreundeten Cäsarianer Serv. Sulpicius Rufus, in je zwei Briefen aus dem Apr. 49 und aus Nov. u. Sept. 46 über die Zeitverhältnisse zu beruhigen; dann folgt der viel bewunderte und nachgeahmte Trostbrief des Sulpicius an Cicero selbst nach dem Tode der Tullia (5), den dieser in 6 beantwortet; in der zweiten (Br. 7—12) erörtert er in vier Briefen (in der zweiten Hälfte des J. 46) das Thema von der Notwendigkeit sich in die Zeit zu schicken, an den in der Verbannung lebenden Pompejaner M. Claudius Marcellus, für welchen Freundschaftsbeweis dieser in Br. 11 dankt. Wie diese beiden Gruppen schon durch die Persönlichkeit der Kollegen im Konsulat im J. 51 und durch ihre gemeinsame Cäsarische Haltung miteinander in Beziehung stehen, so werden sie noch durch den Schlufsbrief auf das engste verbunden, den ausführlichen Bericht des Sulpicius über die Ermordung des Marcellus an den gemeinsamen Freund (12., 31. Mai 45).

Obwohl so der Trostbrief in unserem Buche vorherrscht und diejenigen Briefe, die nicht eigentlich solche sind, sich an sie anlehnen, auch Cicero, um ganz bei der Sache zu bleiben, die Mitteilung der Vorgänge in Rom unterdrückt (an Sulpicius, 3, 2), können wir doch dies Buch mit XIII nicht auf eine Stufe stellen; es will keineswegs ausschliefslich die Kunst der sprachlichen Form bewundert wissen und ist mit gutem Grund hinter III eingeschoben. Wie die Briefe in B. I sich über die Jahre 56—54 erstrecken, die in II über Juli 53 bis Mai 49, die in III über Ende 53 od. Anfang 52 bis August 50, so reihen sich zeitlich die unseres Buches an die des vorausgehenden an. Die Absicht, die chronologische Folge der beiden Gruppen Br. 1—6 (160. 162. 232. 228. 289. 291. Mend.) und 7—11 (222. 217. 223. 231. 230.) einzuhalten, bestätigt die Bevorzugung des Inhalts; wenn in der letzteren Br. 11 (des Marcellus) nach 10 steht, so ist er erst nach Abfassung von Br. 11 angekommen.[1])

Weiter nähert sich dem dreizehnten Buch, auch darin, dafs die Datierung am Schlusse durchweg fehlt, B. VI, über das GURLITT (Dissert. p. 29) richtig geurteilt hat. Bis Br. 14 sind es (mit Ausnahme von 7 und 8) lauter Trostbriefe Ciceros an in der Verbannung lebende Pompejaner, teils nur tröstend, teils auch versprechend (s. ob. S. 24), zuerst vier an A. Manlius Torquatus, einen seiner besten Freunde, damals in Athen, mit wenig sachlichem Inhalt und viel Gemeinplätzen; die zweite Gruppe besteht aus einem Briefwechsel mit A. Cäcina (5—8), der nach der Schlacht bei Pharsalus Versöhnung mit Cäsar suchte, auch durch die Palinodie seiner Schmähschrift Querellae, zwei Trostbriefen Ciceros, von denen der zweite (ausführliche) zu einer förmlichen Abhandlung ausgearbeitet ist, einer Bitte Cäcinas, sich ferner für ihn bei Cäsar zu verwenden, und der Ankündigung Ciceros, dafs es ihm erlaubt sei, sich in Sizilien aufzuhalten, mit der er ihm zugleich einen Empfehlungsbrief an T. Furfanius, den Statthalter der Insel, schickt (9). In den zwei nächsten Briefen verspricht er dem Pompejaner Trebianus, der noch in Afrika gegen Cäsar gekämpft hatte und deshalb unter Konfiskation seines Vermögens

1) Dies auch sonst (s. S. 64 f.), wenn gleich nicht in dem von GURLITT in seiner Dissertation und von O. E. SCHMIDT gemeinten Umfang (Fleckeisen 129, S. 333): „Diese Briefkörper (ad famil., ad Brut.) sind von Tiro in der Anordnung herausgegeben, wie sie in Ciceros Hause ankamen und von ihm geschrieben wurden“.

verbannt war, Hilfe (10) und gratuliert ihm zu seiner Rückberufung (11), ebenso in dem 12. Br. dem T. Ampius Balbus; dann kommt ein Trostbrief an den damals unstät in Afrika umherirrenden Q. Ligarius (13) und die Eröffnung sicherer Aussicht auf die Gnade Cäsars (14). Schon die wiederholten Erörterungen über das Wesen der Trostbriefe und die Unterscheidung des „consolari" und „polliceri" zeigen, dafs Cicero selbst diese Stücke als eigentliche Trostbriefe aufgefafst wissen wollte, und die vielen Gemeinplätze, dafs er sie für die Öffentlichkeit bestimmt hatte. Doch sind sie nicht wie die des XIII. Buches nur nach den Adressaten, sonst nach äufseren Merkmalen geordnet; es ist vielmehr gewifs nicht zufällig, wenn die erste Reihe der Consolationes nur in eine matte Pollicitatio ausläuft, die zweite in die Mitteilung einer halben, die nächsten in die einer ganzen Begnadigung. Ferner sind nicht wie dort alle erreichbaren Stücke der Briefgattung aus einer langen Zahl von Jahren zusammengefafst, sondern es ist ausgewählt worden, und zwar zu dem Zwecke, neben der sprachlichen Kunst Ciceros seinen Einflufs auf die Entschliefsung des Machthabers vor Augen zu führen, auch nur aus dem Zeitraum von knapp einem Jahr (Anf. Aug. 46 bis Mitte Juni 45). So erklärt sich auch der Platz dieser Briefe hinter Buch V und dafs, während die chronologische Folge der Gruppen untereinander einer anderen Rücksicht hat weichen müssen, sie innerhalb derselben bis auf zwei Verschiebungen gewahrt ist.

In den nächsten acht, z. T. sehr kurzen Briefen habe ich dagegen kein gemeinsames Prinzip entdecken können. Der erste ist die bekannte lakonische Gratulation an L. Minucius Basilus nach der Ermordung Cäsars (15), 16 und 17 ein Austausch von höflichen Versicherungen treuer Gesinnung zwischen dem Cäsarianer A. Pompeius Bithynicus, Statthalter von Sizilien, und Cicero aus Ende März und Mitte Apr. 44, 18 und 19 geschäftliche Mitteilungen an seinen einstigen Praefectus fabrum Q. Lepta (Jan. u. Juli 45), 20 und 21 wieder zwei, als solche gekennzeichnete Trostbriefe an den Pompejaner C. Toranius (Juli u. Jan. 45), damals als Verbannter in Corcyra lebend, 22 eine Warnung vor Selbstmord an Cn. Domitius Aenobarbus (Mitte 46) — also wieder ein Anhang.

Bei B. VII waltete die Absicht vor, für die Vrbanitas Ciceros eine Reihe von Beispielen und Mustern zusammenzustellen. Insofern gehört es zur ästhetischen Gruppe und erstreckt sich daher

auch über eine längere Reihe von Jahren (von Ende 62 bis 28. Juli 44). Die Verschiedenheit von B. xiii beruht hauptsächlich auf dem Wesen eben jener sich besonders in dem „iocari“[1]) äufsernden Eigenschaft; nicht jeder Korrespondent Ciceros besafs für sie Verständnis, und der Takt gebot ihm, sie nur an der rechten Stelle zur Anwendung zu bringen. Daher mufste die Zahl der Adressaten hier geringer sein als in xiii; ferner wurde, um ihr Bild und die Vorstellung von ihrem Verhältnis zu Cicero zu ervollständigen, in der ersten Gruppe ein Brief (3) eingeschaltet, der in ernstem Tone seine Politik im Bürgerkrieg verteidigt, in der vierten ein charakteristischer Brief des Adressaten selbst (29) und der zweiten ein Empfehlungsschreiben an Cäsar vorausgeschickt (5), das die Stellung des Trebatius erläutert, auf die sich die folgenden 13 Briefe beziehen. Die chronologische Folge ist belassen worden, wenn die Briefe in ihr lagen; irgend welcher Wert ist ihr indes von dem Herausgeber nicht beigemessen worden; Br. 20 steht nach 19, obgleich nach der Datierung die Folge hätte umgekehrt werden müssen. Die erste Gruppe (1—4) aus den J. 55, 51 und 46 ist an M. Marius gerichtet, der als Privatmann behaglich auf seinen Gütern lebte („si Romae esses, tamen neque nos lepore tuo neque te — si qui est in me — meo frui liceret“ 1, 5), tröstet ihn darüber, dafs er den Spielen nicht habe beiwohnen können (1), scherzt geistreich über eine Kaufgeschichte (2) und meldet seinen Besuch an (4). Der zweite Adressat ist der Jurist C. Trebatius Testa, ein besonderer Liebhaber einer geistreichen und pointierten Unterhaltung und des iocari[2]), weshalb auch Cicero diesen Ton anschlägt[3]) und sein Schreiben mit Citaten (6., 10., 13.), Wortspielen[4]) und juristischen Formeln würzt. Die erste umfangreichere Reihe (6—18) aus den J. 54 und 53 will hauptsächlich

1) S. Cicero de off. 1 29, 104: Duplex omnino est iocandi genus, unum inliberale petulans, flagitiosum obscenum, alterum elegans urbanum, ingeniosum facetum. Das letztere rühmt er an Plautus, der alten attischen Komödie, den Sokratikern, am alten Cato, will es aber nur angewandt haben, „cum grauibus seriisque rebus satis fecerimus“.

2) uideo te iam iocari per litteras 11, 2. sed haec iocati sumus et tuo more et nonnihil etiam nostro 14, 2.

3) sed iam satis iocati sumus 10, 2, de re seuerissima tecum, ut soleo, iocor 11, 3, sed alias iocabimur 13, 2, extra iocum 16, 2.

4) Z. B. quod tu mihi litteras mittere intermisisses 12, 1, consuli quidem te a Caesare scribis sed ego tibi ab illo consuli mallem 11, 2.

den Trebatius, der sich in Gallien nicht wohl fühlte, scherzend trösten und zum Aushalten auffordern und entlehnt sehr glücklich die Citate aus des Ennius Medea exul und aus des Terenz Heautontimorumenos; doch sind der Vollständigkeit halber auch die anderen damals an ihn gesandten Briefe, z. T. von unbedeutendem Inhalt (7. 8. 9.), hinzugenommen und dann noch vier weitere, mehr geschäftliche aus dem Juli und Juni 44 über Verschiedenes (19—22) angeschoben worden. In der dritten Gruppe an den Epikureer M. Fadius Gallus (23—27) behandelt Cicero in den Jahren 62, 45, 46 und 52 verschiedene nicht immer leichte Themata in derselben scherzenden Form, den Ankauf von Kunstwerken, mit dem er nicht recht zufrieden war (23), eine Klage über Tigellius (24), Dank für eine Admonitio (25), seine Erkrankung (26), Ablehnung von Vorwürfen (27), auch hier mit Wortspielen, „non solum rata mihi erunt sed etiam grata" 23, 1, mit „intercessor" 27. Die vierte (28—30) fordert den M. Curius, der als Privatmann in Paträ lebte, auf, nach Rom zurückzukommen, „ne semen urbanitatis una cum re p. intereat" (31, 2); trotz der Kürze enthält jeder Brief ein Citat, die Anordnung folgt wie in der ersten der Chronologie. Von den zwei geistreichen Briefen an P. Volumnius Eutrapelus, einen berühmten Gesellschafter, soll der erste mit viel Wortspielen dem Cicero das Besitzrecht auf seine „Salinae" wahren (32), der zweite, mehr als vier Jahre später geschrieben, eine Höflichkeit des Volumnius beantworten, unter nachdrücklicher Betonung der urbanitas: „urbanitatis possessionem, amabo, quibusuis interdictis defendamus, in qua te unum metuo, contemno ceteros. — sed mercules extra iocum" (32, 2 f.).

Es ist schon mehrfach von mir hervorgehoben worden, wie an kunstvoll geordnete gröſsere Gruppen von Briefen kleinere ohne innere Beziehung angeschoben worden sind, so an die Rechtfertigung der Politik Ciceros in B. v von Br. 16 an Trostbriefe und die Korrespondenz mit Mescinius Rufus (s. S. 69 f.), in B. vi Br. 15—22 (oder wenigstens 15—19, s. S. 72), in B. ii Br. 17—19 (s. S. 67), um jetzt noch von B. x und xi abzusehen. Damit sie nicht verloren gingen, wurden sie untergebracht, wo sich in einer Buchrolle noch Platz fand. Andere sind aber auch zu eigenen Büchern vereinigt worden, und auf diese Weise sind die Bücher ix und x entstanden.

Buch ix wird von drei Gruppen gebildet, einer an M. Terentius

Varro (1—8), einer an P. Cornelius Dolabella (9—14) und einer an L. Papirius Paetus (15—26). Die erste ist litterarischen Inhalts. Cicero hat sich mit den Büchern ausgesöhnt und wünscht daher Verbindung mit Varro (s. bes. 3 u. 5); er preist dessen Beschäftigung mit der Litteratur in der Abgeschiedenheit, die er nachahmen will (6), schickt seine Academica als Zeugnis „studiorum amorisque" (8), schliefst sogar die Schilderung der politischen Stimmung nach der Schlacht bei Thapsus mit den Worten ab: „modo nobis stet illud: una uiuere in litteris nostris, a quibus antea delectationem modo petebamus, nunc uero etiam salutem" (2, 5). Der Ton ist leicht gehalten, in Br. 4 und 7 scherzend, der letztere auch mit vier Citaten, je zwei lateinischen und griechischen, ausstaffiert. Die zweite Gruppe wird durch einen Brief des Dolabella selbst eröffnet, in dem er seinen ehemaligen Schwiegervater auffordert, sich von Pompeius zu trennen; die ersten vier des Cicero sind kurz und erledigen Geschäftliches, teils iocando (10. 12.), teils ernst (11. 13.), der letzte, ausführlichste (14.) schliefst mit einer in Lobreden eingehüllten Ermahnung des zum Konsul ernannten ab. In der dritten (15—26) hat Cicero Scherz und Ernst gemischt, wie man an einen guten Freund schreibt, aber wenn möglich, den ersteren vorgezogen; denn der Adressat, der Epikureer Paetus, zeichnete sich durch Liebenswürdigkeit und Heiterkeit im Verkehr aus. Zur Charakteristik des Mannes, der nie in die Öffentlichkeit getreten ist, steht Br. 15 an der Spitze; Cicero bedauert neben vielen anderen traurigen Verhältnissen den Untergang der „Romani ueteres atque urbani sales" (infolge des Eindringens der Ausländer), und sieht in ihm allein noch eine „imago antiquae et uernaculae festiuitatis" (§ 2). Er rühmt daher die urbanitas in seinen Briefen (15, 3; vgl. nunc uenio ad iocationes tuas 16, 7. et quod ipse risi et quod te intellexi iam posse ridere 20, 1) und ahmt sie selbst nach: als Paetus keine Gastmähler mehr besuchen will, erkennt darin der Haruspex Spurinna ein „magnum periculum summae rei p."[1]) Nicht nur in der Form läfst er sich behaglich gehen (17, 3 sed longius progredior: scribo enim ad te), spielt mit dem Wort (18 mit ius), mit Allitterationen (soli uidentur uim uirtutis

1) Br. 24, 2; s. auch § 3 extra iocum moneo te; § 4 caue existumes me, quod iocosius scribam, abiecisse curam rei p. 25, 1 sed quid ludimus? — sed iocabimur alias. 26, 4 non multi cibi hospitem accipies, multi ioci (das letzte Wort des Buches).

tenere 16, 5. fiet quodcunque uolent qui ualebunt 17, 1), schiebt hier und da ein Citat ein: auch im Inhalt hat er sich der Geistesrichtung des Paetus anbequemt; auf eine gelehrte Erörterung über plebeiische Papirii (21) folgt eine über das „obscenum“ (22), bald werden ernste Betrachtungen über die Politik angestellt (15.17.24,4), dann wieder über strategische Ratschläge des Paetus gescherzt (25); nachdem schon vorher mehrfach kulinarische Genüsse berührt worden waren (16. 18. 19. 20. 23. 26.), bildet die scherzende Erzählung eines Gastmahles bei Volumnius mit der Cytheris den Schlufs (26). Diese dritte Gruppe wäre, wenngleich die Art der urbanitas von der dort geübten etwas abweicht, unzweifelhaft in das siebente Buch aufgenommen worden, wenn der Raum es gestattet hätte. Verfafst sind die Briefe des Buches mit drei Ausnahmen in den Jahren 48—45; sie folgen sich so, dafs in der ersten und zweiten Gruppe (1—14) der erste (1. u. 9.) der älteste, der letzte (8. u. 14.) der späteste ist, die dazwischen dort überhaupt nicht geordnet sind (204. 203. 208. 207. 209. 206.)[1]), hier chronologisch wenigstens in zwei Partieen (249. 293. 315; 281. 326.); in der dritten ist der der Zeit nach sechste absichtlich, wie oben bemerkt, vorausgenommen, endlich sind 21 und 22 des Inhalts wegen verbunden, 26 wohl mit Grund an das Ende gebracht; irgend welche chronologische Rücksicht ist hier nicht beobachtet (235. 210. 220. 212. 219. 213. 237. 298. 241. 361. 115. 238.), obwohl Br. 25 als im J. 50, 22 als im J. 45, 24 als im J. 43 geschrieben von den übrigen (aus der zweiten Hälfte des Jahres 46) durch einen längeren Zwischenraum getrennt sind.

Noch verschiedenartiger ist der Inhalt der vier Gruppen, die zu Buch XV vereinigt sind. Die zwei ersten stammen aus Ciceros Verwaltung seiner Provinz, über deren Verhältnisse er in Br. 1 und 2 officiell an den Senat berichtet; daran reiht sich der Briefwechsel mit M. Porcius Cato (3—6), äufserlich begründet durch das freundschaftliche Verhältnis (3, 1 u. 4, 1), in Wahrheit veranlafst durch den Wunsch, dafs Cato den Antrag auf eine Supplicatio für seine Thaten unterstütze; daher verbreitet er sich sehr ausführlich über den drohenden Einfall der Parther und sein eigenes Handeln (Br. 3 u. 4, mit einem rhetorischen Ergufs De contemnenda morte), erreicht aber bei Cato nichts; auf seine feine

1) Die Nummern auch hier nach MENDELSSOHN bez. KÖRNER und SCHMIDT.

Entschuldigung (Br. 5) antwortet er selbst nicht minder geschickt, dafs er nun auf ihn für den Triumph rechne (6). Völlig privater Natur ist die zweite Gruppe aus der Provinz, kurze Gratulations- und Bittbriefe (7—13), zunächst an die Marceller, denen er zum Konsulat des jüngeren C. Marcellus (diesem selbst, seinem Vater und seinem Vetter, dem Konsul d. J. 51, M. Marc.) gratuliert, dann bittet er ihn als Konsul um Ehrung durch den Senat (10) und dankt ihm dafür (11); diesen Briefen entsprechen zwei an L. Paulus, seinen Kollegen, eine Gratulation (12 = 7) und eine Bitte gleichen Inhalts (13 = 10). Die dritte Gruppe (14—19) ist in den Jahren 51, 47, 46 und 45 (Januar) an den späteren Cäsarmörder C. Cassius (Longinus) gerichtet, teils in ernstem Tone (nach einer stark rhetorischen Versicherung der Freundschaft Bitte, für baldige Zurückberufung aus der Provinz in Rom zu wirken, 14, und aus Brundisium um eine Auskunft, 15), teils in geistreich scherzendem über den Epikureismus des Cassius mit vielen griechischen Worten (16 u. 18), den dieser selbst in einer Antwort (19) in gleicher Weise verteidigt, „uideor cum praesente loqui et iocari“, oder über römische Neuigkeiten (17). Das Litterargeschichtliche überwiegt in der vierten Gruppe, an Trebonius, den er bei Übersendung seines Orator um Nachrichten aus Rom bittet (20) und gegen den er seinen Dank für die Herausgabe seiner Dicta und sein Urteil über die Beredsamkeit des Calvus ausspricht (21). Offenbar ist in unserem Buch der letzte Rest der noch vorhandenen oder für diese Sammlung verfügbaren Briefe bis zum April 44 untergebracht. Die Verschiedenartigkeit, die wir im Inhalt und Ton nachgewiesen haben, kommt auch in der Ordnung zum Ausdruck. In den ersten zwei Gruppen ist sie, trotzdem dafs kein einziges Stück in diesem Buch datiert ist, innerhalb der Briefe an einen Adressaten (die Marceller als einen genommen) chronologisch[1]), ebenso innerhalb der ernsteren an Cassius, während die scherzenden und die an Trebonius umgekehrt sind (283. 250. 247. u. 324. 185.).[2])

---

1) In den Handschriften steht der (ältere) neunte vor dem siebenten; für die Umstellung in den Ausgaben fehlt es an einem ausreichenden Grunde.

2) Als Clodius in der Volksversammlung einen Brief mit dem Grufs „Caesar Pulchro“ vorgelesen und sich damit als einem Zeichen der Freundschaft gebrüstet hatte, dafs Cäsar nur die Cognomina gebraucht und nicht pro consule und tribuno plebis hinzugefügt habe (s. ob. S. 32), wirft ihm Cicero de domo 9, 22 vor, dafs

Als Herausgeber dieser 16 Bücher wird allgemein bis in die neueste Zeit herunter Tiro genannt.[1]) Unzweifelhaft hat sich dieser nach Ciceros eigenem Zeugnis mit der Sammlung von Briefen seines Patrons beschäftigt[2]), und daſs die uns in diesen 16 Büchern vorliegende Korrespondenz mit Briefen seiner Familie an Tiro abschlieſst, scheint die Annahme zu bestätigen, daſs wir sie seiner Pietät verdanken. Es bezieht sich jedoch jenes Zeugnis nur auf die Sammlung von Empfehlungen in B. XIII, derjenigen Gattung von Briefen, die im geschäftlichen Verkehr die gröſste Rolle spielte[3]) und zwar unter Gebildeten mit wohl überlegter Feinheit für jeden einzelnen Fall abgefaſst werden muſste, aber im gewöhnlichen Leben am ehesten eine gewisse Schablone vertrug und bei der Häufigkeit der Anwendung wünschenswert machte, und zwar muſs diese Sammlung kurz, nachdem Cicero sie erwähnt

---

der Brief gefälscht, wenigstens nicht für die Öffentlichkeit verfaſst worden sei. Die Überschriften in unseren Sammlungen enthalten demnach eine Andeutung des Verhältnisses, in dem Schreiber und Adressat zueinander standen oder stehen wollten. Denn bei der Veranstaltung der Sammlung scheint darin nichts geändert und auf äuſsere Gleichmäſsigkeit verzichtet worden zu sein; in Buch XIII z. B. trägt der Adressat in zwei Dritteln der Briefe zwei, nur in einem einen Namen. Daſs in denjenigen Gruppen, welche das historische Interesse vereinigt hat, die Doppelnamen oder einfache Namen mit Titel überwiegen (in V) oder ausschlieſslich herrschen (so in I u. III), liegt in der Natur des Verhältnisses zu dem meist ferner stehenden Adressaten. Nur zuweilen ist die Quelle durch die Überlieferung getrübt worden: z. B. fügen die Handschriften IX 16—19 im Text zu dem einfachen Cognomen Paeto, womit sich gemäſs ihrer Freundschaft Cicero in den Briefen 15. 20.—26. begnügt hatte, noch Papirio oder L. Papirio hinzu, was die Indices im Medic. und Harlei. nicht haben und die neueren Herausgeber von BAITER an mit Recht eingeklammert haben. — Vielleicht hat bei der Teilung der Nachlese zwischen Br. IX und XV sogar das Moment mitgewirkt, daſs jenem die vertrauteren Briefe, diesem die anderen zugewiesen werden sollten; wenigstens haben wir dort fast durchweg einfache, hier stets doppelte Namen.

1) So behauptet GURLITT bei Fleckeisen 149, S. 212: „Da wir unbestritten und erwiesen durch die Citate alter Autoren die in den Epist. ad famil. vereinten Bücher in der Form und mit dem Umfange von Briefen besitzen, wie sie von Tiro herausgegeben und im ganzen Altertum gelesen wurden" und S. 209 „für die Tironische Ausgabe, d. h. für alle Briefe mit Ausnahme derer an Atticus". Die Buchordnung unserer Sammlung ad fam. leitet er allerdings auch nicht von Tiro her, Fleckeisen 131, S. 568. Noniuscit. S. 22.

2) S. ob. S. 36. Auch eine Sammlung seiner Witzworte hatte C. Trebonius schon im Herbst 47 verfaſst und Cicero zugeschickt, s. ob. S. 77 und einen Aufsatz bei Fleckeisen 156, S. 855.

3) Auch in den ägyptischen Papyri sind solche erhalten, zwei abgedruckt bei DEISSMANN Bibelstud. S. 212 f., s. SCHNEIDEWIN Ant. Human. S. 165 ff.

hat, zu Ende geführt und veröffentlicht worden sein, also im Jahr 44, mit dessen Anfang die Briefe auch aufhören (Br. 50, der letzte, vom 1. Jan. 44 oder bald darauf), jedenfalls früher als andere Bücher. Denn wenn uns Empfehlungsbriefe auch in diesen begegnen, so stammen sie aus einer späteren Zeit, VII 21 aus dem Juni 44, XI 16 und 17 aus Ende Apr. bis Anf. Juni 43, XII 21 aus Frühjahr 44, XII 26., 27., 29. aus Frühjahr 43; sie haben also in B. XIII nicht mehr Platz finden können. Zwei Ausnahmen[1]) lassen sich erklären: I 3 (aus dem Jan. 56) ist der Vollständigkeit wegen in die Lentulus-Reihe aufgenommen, II 14 aus dem gleichen Grund auch noch in die Cälius-Reihe. Ferner kehren in B. XIII mehrfach dieselben Adressaten wieder, an die Briefe in anderen Büchern gerichtet sind, während sonst von dem Grundsatz, Briefe an die nämlichen zusammenzufassen, nur in besonderen Fällen abgewichen wird; dreizehn (17—28ᵃ) sind in XIII, fünf (1—4. 6.) in IV an Servius Sulpicius gerichtet, je einer in V (16) und XIII (58) an Titius, X 1—24 und XIII 29 an L. Plancus, II 18 und XIII 53—57 an Thermus, VII 5 und XIII 15 und 16 an Cäsar; zudem haben wir in XIII fünf Briefe an M. Brutus (10—14), obgleich die Korrespondenz mit ihm gesondert herausgegeben worden ist. Endlich weist die alle anderen weit übertreffende Ausdehnung des Buches (2024 Zeilen) auf seine Ausnahmestellung hin; es ist beinah viermal so lang als XIV, fast dreimal so lang als XVI und zählt 440 und 697 Zeilen mehr als die nächst langen (X u. V).

Am schärfsten steht diesen stilistischen Musterbriefen, für die Cicero selbst noch eine Durchsicht beabsichtigt, wenn nicht ausgeführt hat, um die letzte Feile anzulegen, das Urkundenbuch X—XII (—16) gegenüber, dessen Eigenheiten wir schon oben gezeichnet haben. Es tritt aber noch ein neues Merkmal hinzu, welches es auch von den historisch-ästhetischen Briefen trennt.

Es herrscht nämlich in den übrigen Briefen eine milde Stimmung gegen Cäsar. Nicht nur an einen Cäsarianer wie Ser. Sulpicius schreibt Cicero (IV 4, 2, E. Sept. od. A. Okt. 46), es sehe traurig in Rom aus, aber nicht „uictoris uitio, quo nihil moderatius", und (§ 4) „fregit hoc meum consilium et Caesaris magnitudo animi et senatus officium", im Apr. 45 (IV 6, 3) „hoc tempus, quod est totum ad unius uoluntatem accommodandum et prudentis et liberalis

1) Gelegentliche Empfehlungen neben anderem Inhalt gehören nicht hierher.

et, ut perspexisse uideor, nec a me alieni et tibi amicissimi"; selbst in Briefen an verbannte Pompejaner stofsen wir auf ähnliche Äufserungen, so an Marcellus IV 8, 2 (A. Aug. 46): „etiam is, qui omnia tenet, fauet ingeniis, nobilitatem uero et dignitates hominum, quantum ei res et ipsius causa concedit, amplectitur" und IV 9, 2 (M. Aug. od. Anf. Sept. 46): „is (Caesar) utitur consilio ne suorum quidem sed suo, quod non multo secus fieret, si is rem p. teneret, quem secuti sumus," und in dem an Nigidius Figulus (IV 13, 2, A. Aug. 46) erkennt er an, dafs ihm Cäsar jeden Wunsch erfülle: „optinemus ipsius Caesaris summam ergo nos humanitatem." Immer noch wenigstens mafsvoll hatte er kurz vorher seinem Freunde Papirius Paetus die Lage in der Hauptstadt geschildert: „omnia sunt incerta, cum a iure discessum est, nec praestari quicquam potest, quale futurum sit, quod positum est in alterius uoluntate, ne dicam libidine; sed tamen eius ipsius nulla re a me offensus est animus" et q. s. (IX 16, 3), und auch eine Stelle in einem Brief an Dolabella konnte, da sie Cäsar nicht erwähnt, noch hingehen (IX 14, 5, 3. Mai 44) „semper amaui — M. Brutum —: tamen idibus Martiis tantum accessit ad amorem, ut mirarer locum fuisse augendi in eo, quod mihi iam pridem cumulatum etiam uidebatur". Ganz anders lauten seine Worte in dem Urkundenbuch: „si Caesar rex fuerit, quod mihi quidem uidetur (an Matius im Aug. 43, XI 27, 8), „non regno sed rege liberati uidemur — ut tantum modo odium illud hominis impuri et seruitutis dolor depulsus esse uideatur. — adhuc (res p.) ulta suas iniurias est per uos interitu tyranni" (an Cassius im Mai 44, XII 1, 1 ff.) „homo (Antonius) amens et perditus multoque nequior, quam ille ipse, quem tu nequissimum occisum esse dixisti" (an denselben E. Sept. od. Anf. Okt. 44, XII 2, 1), „Quam uellem ad illas pulcherrimas epulas me idibus Martiis inuitasses" (an Trebonius 2. Febr. 43, X 28, 1), „Vellem idibus Martiis me ad cenam inuitasses" (an Cassius an demselben Tag, XII 4, 1), ja er wünscht sogar wirklich an der Spitze der Verschwörung gestanden zu haben, wie Antonius ihm vorgeworfen hatte (an Cassius, Anf. Okt. 44, XII 3, 1).

Obwohl Atticus selbst eine Sichtung der in seinem Besitz befindlichen Briefe Ciceros vorgenommen und die der letzten Zeit überhaupt unterdrückt hat, begegnen uns in diesen immer noch Aussprüche harten Tadels gegen Cäsar, namentlich nach seinem Tode: da ist es also nicht anders denkbar, als dafs, wenn wir

ähnliche aufser in x—xii (—16) in der Sammlung an Verschiedene vergeblich suchen, von denen doch viele Cicero innig befreundet gewesen sind, diese von dem Herausgeber genau durchgesehen worden ist, wie dies Cicero vor der Veröffentlichung seiner Briefe als selbstverständlich erachtet hat, und alle der sonst herrschenden günstigen Beurteilung Cäsars widersprechenden Bemerkungen grundsätzlich beseitigt worden sind, und dafs sich auf das Urkundenbuch diese Thätigkeit nicht erstreckt hat.

Einheitlichkeit des Planes der Herausgabe vermissen wir ferner darin, dafs fünf Briefe an Cassius (nebst einem Ciceros an ihn) und zwei an Trebonius in das xv. Buch eingereiht sind (14—19 u. 20 f.), zehn (nebst drei des Cicero) an jenen in das xii. (1—13), je einer an Trebonius in das x. (28) und xii. (16), eine Beobachtung, die sonst mit einer Ausnahme[1]) nur noch im Verhältnis des xiii. Buches zu den übrigen zu machen ist. Berücksichtigen wir endlich, dafs Briefe seit Ende Juli 44 sich nur im x.—xii. und unter den an Tiro gerichteten des xvi. B. (21. 25. 24. 26. 27.), Briefe aus dem J. 43 nur in den drei erst genannten finden[2]), so kommen wir zu dem Schlufs, dafs, wie das als eine selbständige Sammlung gedachte und ausgeführte B. xiii, so die historisch-ästhetische in i—ix und xv die Briefe nur bis zum Ende des Juli 44, d. h. vor der geplanten Abreise aus Italien, umfassen sollte und dafs bald nach diesem Termin die Vorbereitung ihrer Veröffentlichung in Angriff genommen worden ist. Mit dem Sammeln von Briefen beschäftigten sich Cicero und Tiro jedenfalls zu Anfang dieses Monats (s. ob. S. 35 f.); das xiii. B., dessen spätester Brief (50) aus dem Anfang des Januar herrührt, war aber schon in seine endgiltige Form gebracht worden, als die historisch-ästhetischen bearbeitet wurden; sonst hätten die Empfehlungsbriefe, die wir in ihnen finden, auch noch dort ihren Platz erhalten. Die Zeit, bis zu der jene veröffentlicht worden sind, werden wir nachher zu ermitteln versuchen, hier genügt es festzustellen, dafs eine andere, weniger pietätvolle Hand unter veränderten Ver-

---

1) In der Marceller-Reihe des xv. B. ist nämlich ein Brief (9.) an M. Marcellus, den Konsul des Jahres 51, gerichtet und an denselben iv 7—10; bei dem Zusammensuchen zur Füllung von B. xv hat sich jener noch gefunden.

2) ix 24 (an Paetus) ist allerdings auch erst im J. 43 geschrieben, dies aber ist die einzige Ausnahme, zu erklären vielleicht aus einer nachträglichen Anschiebung.

hältnissen die Herausgabe des Urkundenbuches x—xii 16 besorgt hat und dafs also das uns jetzt in 16 Büchern vorliegende Corpus ad familiares aus Sammlungen verschiedener Zeit zusammengetragen worden ist.

An den älteren ist Tiro beteiligt gewesen; so viel steht aufser Zweifel und die Frage ist nur die, wie weit der Herausgeber der jüngeren von seinem oder seinen Vorgängern abhängt.

Chronologische Ordnung gewährt uns für ihre Entscheidung keinen Anhalt. Sie trat, wie wir dies auch bei späteren Briefsammlungen finden werden, sogar bei Briefen, auf deren sachlichen Inhalt Wert gelegt wurde, vor der Rücksicht auf eine wirkungsvolle Gruppierung zurück und war völlig gleichgültig bei den Musterbriefen (xiii), nicht einmal die am Schlufs hinzugefügten Datierungen konnten den einzelnen Stücken ihre Stelle in der chronologischen Reihe sichern; sie wurden geradezu mifsachtet, wenn eine andere Absicht dadurch erreicht wurde; wir haben Tiro selbst einen solchen Fall in den Briefen an Terentia (xiv) nachgewiesen (s. ob. S. 60).[1]) Wohl aber erkennen wir Verschiedenheit der Hände in der feinen Gruppierung der ersten 15 Briefe des v. Buches auf der einen und in der zusammenhangslosen Appendix von Br. 16—21 auf der anderen Seite, in der wohlüberlegten Ordnung der Trostbriefe 1—14 des vi. Buches und in den darauffolgenden acht zusammengewürfelten Stücken, in iv bei Br. 1—12 und 13—15; auch die drei letzten Briefe des ii. Buches, die nach den vorausgehenden zwei gröfseren Reihen an Curio und Cälius (1—16) an drei verschiedene Personen gerichtet sind, machen den Eindruck des Anschiebsels, zumal da die drei ersten Bücher sonst fast durchweg chronologisch geordnet sind, diese drei Briefe aber weder in sich noch im Verhältnis zu dem übrigen Buch. Wenn die alle Spuren eines früheren Abschlusses an sich tragenden Bücher xiii und i und iii vor fremden Zuthaten bewahrt worden sind, so verdankt es das erste dem klar ersichtlichen einheitlichen Charakter seiner Briefe, die beiden anderen dem Umstand, dafs ihre Briefe alle an je eine einzelne Person adressiert waren, an

1) Dies erscheint uns jetzt freilich unbegreiflich, wir verlangen überall zuerst eine historische Folge. Die Humanisten aber haben noch ebenso gedacht wie das Altertum, und auch Poggio hat bei der ersten Veröffentlichung seiner eigenen Briefe die Datierung nicht beachtet, Voigt, Die Wiederbelebung des klass. Alt.[2] ii S. 437.

die keine weiteren erhalten waren[1]) und sie so schon die übliche Ausdehnung hatten.

Wir dürfen demnach das bisherige Ergebnis in folgende zwei Sätze zusammenfassen:

1. Da Tiro die bis in den Januar 44 reichende Sammlung von Empfehlungsbriefen in B. XIII unter den Augen Ciceros besorgt hat und die Briefe der Bücher I—IX und XV über den Juli dieses Jahres nicht hinausgehen, und da er eine derartige Arbeit nicht selbständig geplant haben kann, so hat Cicero selbst noch nach dem Abschlufs der ersteren seinem treuen Amanuensis den Auftrag zu einer neuen erteilt, die mit Ausschlufs der allein historisches Interesse befriedigenden Schriftstücke[2]) seine Briefschaften bis zum Verlassen des italischen Bodens enthalten sollte.

2. Die Sammlung von Musterbriefen für Empfehlungen ist vollständig (als B. XIII), von den übrigen Veröffentlichungen Tiros, in denen z. T. ein ästhetisches, z. T. ein auf die Verherrlichung von Ciceros Person ausgehendes historisches Interesse überwog, sind gröfsere Gruppen (VII. VI 1—14 mehr ästhetisch, V 1—15. I. III. II 1—16. VIII, auch IV 1—11 mehr historisch) in unser Corpus ad familiares übergegangen.

Vergleichen wir nun dieses mit den uns erhaltenen anderen Sammlungen, ad Atticum, ad Brutum und ad Quintum fratrem, so finden wir überall den Grundsatz durchgeführt, dafs die Veröffentlichung in den letzteren die Aufnahme in jenes ausgeschlossen hat. Für zwei Ausnahmen lassen sich bestimmte Gründe nachweisen; denn die Briefe des Cälius an Cicero (F. VIII 16) und des Cicero an Dolabella (F. IX 14) sind von Cicero dem Atticus in Abschriften zugeschickt und von dem Herausgeber der Briefe an diesen wie andere Beilagen behandelt und veröffentlicht worden (ad Att. X 9 A u. XIV 17 A). Daher begegnen uns denn auch in unserem Corpus nur sehr wenige Briefe an Adressaten, an die besondere Sammlungen gerichtet und herausgegeben waren; auf die fünf Empfehlungen an Brutus in XIII (10—14)[3]) und die zwei an Cäsar (XIII 15—16) hatte der Herausgeber dieses Buches das

1) Wegen I 10 s. o. S. 58 f.

2) Auch in die Briefcodices der Humanisten sind ihre amtlichen Schreiben, z. B. die der Staatskanzler, nicht aufgenommen worden, VOIGT a. a. O. II S. 433.

3) XI 2 rührt von M. Brutus und Cassius her und steht überdies im Urkundenbuch.

Vorrecht; auch der dritte an Cäsar steht unter den Beispielen der Vrbanitas.[1]) Also eine Auslese aus den übrigen Sammlungen, wie dies BR. NAKE in seiner Dissertation vermutet hat[2]), war die „ad familiares“ nicht. Cicero oder Tiro mögen einzelne Empfehlungen aus der grofsen Masse derer, die auf Verlangen ausgefertigt worden waren[3]), in ihrer Ausgabe weggelassen haben, weil ihre Fassung ihnen nicht originell schien — der Bestand zeigt jedoch, dafs ihre Strenge nicht grofs war —, auch sonst sind von ihnen aus irgend einem sachlichen Grund Briefe unterdrückt worden, und es fehlen daher mehrfach solche, auf die in den erhaltenen Bezug genommen wird; damit wird ihr aber der Charakter einer „Auslese“ nicht aufgedrückt. Wohl aber trägt sie den einer Nachlese. Zwar, dafs der Umfang der Briefe an einen Adressaten sich höchstens auf ein Buch erstreckt, beweist dies noch nicht, da es auch Separatsammlungen von einem Buch gab (s. S. 54). Nun aber müssen diese vor unserem Corpus in die Hände des Publikums gelangt sein; trotz seiner Zusammensetzung aus so vielen Korrespondenzen kehren Briefe an ihre Adressaten nicht wieder; ihre Veröffentlichung scheint ferner allein im Interesse des Adressaten gelegen und seiner Eitelkeit oder irgend einer politischen Rücksicht gedient zu haben.[4]) Dafür, dafs sie Tiro besorgt hat, spricht nichts. Diesem mufste es vielmehr darauf ankommen, seinen Patron zum alleinigen Mittelpunkt zu machen, wie dies bereits durch die Sammlung der Empfehlungen geschehen war, und sowohl seine Bedeutung für das öffentliche Leben als die Kunst seiner Sprache

1) Über Citate des Nonius aus Briefen „ad Pompeium“ und „ad Cassium“ s. ob. S. 54 f. Von seinen drei Citaten aus „ad Catonem“ sind zwei aus ad fam. xv entlehnt; ob das dritte (p. 438) zu der Annahme einer besonderen Sammlung an ihn berechtigt, möchte ich fast bezweifeln und an einen Irrtum glauben.

2) Ähnlich TEUFFEL Litteraturgesch.[5] S. 358. „Die s. g. Sammlung ad fam. aus Teilen der Tironischen Gesamtausgabe erwachsen“ und S. 361 „Die Sammlung besteht aus Teilen der Gesamtausgabe der Briefe.“ — Mit Erfolg bekämpft und widerlegt hat L. GURLITT in seiner Dissertation die Ansicht NAKE's und die von FR. HOFMANN (in der Einleitung zum ersten Band der ausgewählten Briefe[2] S. 8 f.) „Sie [ad fam.] sind herausgegeben, bevor die vollständigen Sammlungen veröffentlicht wurden, von einem Manne (Tiro), welchem andere Ciceronische Briefe, solche wenigstens, deren Herausgabe ihm unbedenklich erschienen wäre, nicht zu Gebote standen.“

3) XIII 70 Ego autem tribuo nonnumquam in uulgus sed plerumque necessariis in hoc tempore.

4) Bis in späte Zeit galt es für eine hohe Ehre von einem berühmten Schriftsteller durch einen Brief ausgezeichnet zu werden, s. ob. S. 17.

recht eindringlich vor Augen zu führen. So ergab sich für ihn die historisch-ästhetische Richtung. Genügenden Vorrat bot ihm das Hausarchiv, und daſs aus diesem Gruppen von Briefen in dem Corpus entlehnt sind, erhellt aus ihrer Anordnung; wenn mehrfach früher geschriebene Briefe anderer nach denen Ciceros stehen (s. ob. S. 64 f. 71), so kann dies nur darin seinen Grund haben, daſs in dem Archiv die Konzepte der eigenen und die Originale der eingegangenen Briefe nach dem Tag der Ausfertigung und des Eintreffens geordnet waren. Zugleich können wir so am natürlichsten erklären, daſs die zusammenhängende Reihe von Briefen erst mit dem J. 56 einsetzt; aus dem J. 63 ist nur ein Brief in xiii, aus dem J. 62 sind fünf in v und einer in vii, vor dem J. 58 acht in xiii, aus dem Sept. 58 vier (an Terentia), aus dem J. 57 zwei in v und einer in xiii übrig. Das Eigentum Ciceros war bei seiner Flucht in die Verbannung zerstört worden, die Herstellung hat auch Zeit in Anspruch genommen, und so hat sich ein Raum für die Unterbringung der Briefschaften erst im J. 56 einrichten lassen. Die früheren Stücke scheint Tiro dem Zufall oder weiterem Nachforschen verdankt zu haben. Bei der Wahl des Endtermins wird er sich durch einen Wunsch Ciceros gebunden gefühlt haben.

Gelebt hat er lange genug (bis gegen Christi Geburt), um nach der historisch-ästhetischen Sammlung andere Korrespondenzen aus dem reichen Schatz der Hinterlassenschaft zu sichten und herauszugeben. Mit ziemlicher Sicherheit läſst sich dies bei den an ihn gerichteten (xvi) vermuten, da niemand auſser ihm selbst dafür irgend welches Interesse hatte; wenn in ihnen jener Zeitpunkt überschritten und noch ein Brief seines Patrons, je zwei von seinem Sohn und seinem Bruder Quintus hinzugefügt worden sind, so konnte er die Verantwortung dafür tragen, da es sich nur um einen Brief von jenem handelte und durch die letzteren das Bild seiner Stellung zum Hause vervollständigt und abgeschlossen wurde, ohne irgend eine Schädigung für den Namen des Schreibers. So wird wohl auch die Sammlung von Familienbriefen, die ad Terentiam in B. xiv, auf Tiro zurückzuführen sein, was schon ihre dem Gemahl freundliche Tendenz und die Gleichheit der Anordnung mit B. xvi vermuten lieſsen.

Demnach sind nunmehr drei von Tiro zusammengestellte Gruppen von Briefen Ciceros anzunehmen, die der stilistischen Musterbriefe, die seine Person feiernde historisch-ästhetische und

die der Familienbriefe. Wann er sie veröffentlicht hat, können wir nicht genauer bestimmen.[1])

Keinesfalls haben zu ihnen die Bücher x—xii 16 gehört. In ihnen herrscht fast ausschliefslich das historische Interesse, und zwar mehr für die politischen Ereignisse als für die Person Ciceros.[2]) Auf andere Verschiedenheiten haben wir schon oben (S. 61 ff. 79 ff.) hingewiesen, namentlich darauf, dafs ihr Inhalt über den Endpunkt der übrigen Bücher ad fam. hinausreicht, bis zum 28. Juli 43, also gerade ein Jahr weiter, während vor demselben nur fünf Briefe geschrieben sind und darunter nur einer von Cicero (xi 1 u. 2. 29. xii 1 u. 16, im März, Mai und Juni 44), dafs ferner in ihnen über Cäsar mit rücksichtsloser Offenheit und Schärfe geurteilt wird, im Gegensatz zu der vorsichtigen Haltung der übrigen Bücher. Nun wird der nämliche Ton in den Briefen ad Atticum angeschlagen, dagegen sowohl in diesen als in den Briefen ad familiares, auch in x—xii 16 in gleich mafsvoller, oft hoffnungsreicher Weise über Octavian geurteilt; Cicero schreibt an Cornificius kurz nach dem 9. Oktober 44 (xii 23, 2) „magna spes est in eo. nihil est quod non existimetur laudis et gloriae causa facturus" und am 19. März 43 (xii 25, 4) „puer egregius praesidium sibi primum et nobis, deinde summae rei p. comparauit. qui nisi fuisset, Antonii reditus a Brundisio pestis patriae fuisset", an D. Brutus am 20. Dez. 44 (x 7, 2) „ne — adulescentem uel puerum potius Caesarem iudices temere fecisse, qui tantam causam publicam priuato consilio susceperit", und im Januar 43 (xi 8, 2) „a te iam expectare litteras debemus, quid ipse agas, quid noster Hirtius, quid Caesar meus", an Trebonius im Februar 43 (x 28, 3) „egregius

---

1) GURLITT glaubt sicherer urteilen zu können (bei Fleckeisen 131, S. 568): „Die älteste Form der bald nach Ciceros Tode von Tiro und Atticus besorgten Ausgabe der 'Epistulae' bestand jedenfalls in einer Sammlung der zahlreichen — mindestens 76 — monobibla, von denen noch 36 erhalten sind." Von einer Mitwirkung des Atticus wissen wir jedoch gar nichts. Nur die Veröffentlichung nach Ciceros Tode scheint festzustehen; denn da der Briefwechsel mit Octavian wenigstens bis in dessen Konsulat hinein seit 19. Aug. 43 fortgeführt worden ist und Tiro die oben verzeichneten Sammlungen als Nachlese zu den bereits veröffentlichten veranstaltet hat, so kann er dies erst nach jenem Termin gethan haben. S. GURLITT b. Fleckeisen 149, S. 213 f.

2) Dafs wir in diesen Büchern die Briefschaften vom Juli 44 bis Juni 43 „vollständig" besitzen, möchte ich darum mit GURLITT, Noniuscit. S. 4 f., nicht behaupten. Die Grundsätze bei der Auswahl sind in ihnen nur andere gewesen als in den übrigen.

puer Caesar, de quo spero equidem reliqua". Es ist also von dem Herausgeber der älteren Sammlungen in F. noch Rücksicht auf Cäsar genommen worden, diese aber ist weggefallen sowohl in dem Urkundenbuch als in den Briefen ad Atticum, herrscht indes gegenüber Octavian durchweg; ist doch diese so weit gegangen, dafs seit dem Tage, an dem die 400 Soldaten nach Rom kamen, um für ihn das Konsulat zu „erbitten", also vor dessen Antritt, mit dem für das Verhältnis zwischen den beiden Männern eine neue Periode begann (19. Aug. 43), überhaupt keine Briefe Ciceros mehr erhalten sind; der letzte fällt auf den 6. Juli 43 (x 29). Mag er sich in seinen Briefen vor Octavian gebeugt haben (GURLITT bei Fleckeisen 149, S. 213): innerlich mufs er damals auf das äufserste erbittert und verzweifelt gewesen sein und für seine Stimmung, wenn er sich nicht ganz untreu geworden ist, im Briefschreiben Erleichterung und Trost gesucht haben. Zudem befanden sich die an Octavian in dessen Hand: wie wenn die gleichzeitigen an andere veröffentlicht wurden und Cicero als einen niedrigen Heuchler und Schmeichler erscheinen liefsen? Grund genug für Tiro und Atticus diese Briefe unschädlich zu machen und zu vernichten, sodafs sie für alle Sammler verloren waren.

Diese Gemeinsamkeit der politischen Richtung würde sonach für die letzte Gestaltung des Corpus ad fam. und die Herausgabe der Briefe ad Atticum in die gleiche Zeit führen. Es ist aber auch die Gleichheit der Zahl der Bücher in beiden Sammlungen unmöglich ganz zufällig, ebenso wenig die von uns hinlänglich erwiesene spätere Einschiebung an ziemlich gleicher Stelle, dort von x—xII 16, hier von xII und xIII, in beiden Fällen aus guten Quellen, in dem ersteren wahrscheinlich aus dem Archive des Cicero, wenigstens eines ihm nahestehenden Hauses, im anderen aus dem des Atticus selbst. Es liegt also die Vermutung nahe, dafs beide Sammlungen, so wie sie uns jetzt vorliegen, von demselben Herausgeber herrühren. Die Verschiedenheit des Bestandes erklärt sich durch die Beschaffenheit des Materials. Bei den Briefen an Atticus war von diesem selbst oder von einsichtigen Testamentsvollstreckern schon vorgearbeitet worden. Was er selbst hinzugethan hat, zeigt eine rein äufserliche Thätigkeit; höchst ungeschickt hat er die Bücher, so weit es noch notwendig war, getrennt und in den neuen, xII und xIII, verschiedene Reihen von Briefen ineinander geschoben (s. ob. S. 46 ff.).

Schwieriger war die Aufgabe der Zusammenschweifsung der drei älteren schon veröffentlichten Sammlungen, der Litterae commendaticiae, der historisch-ästhetischen, der Familienbriefe (einschliefslich der Korrespondenz mit Tiro) und des Urkundenbuches zu dem Corpus „ad familiares". Auch jenen hatte ursprünglich ein überlegter Plan zu Grunde gelegen. Denn wir haben noch jetzt eine kunstvolle und oft feine Anordnung einzelner Gruppen von Briefen vor uns, die teils ganze Bücher füllen, teils den Anfang von anderen bilden; wenn ihnen daher Anschiebsel folgen, die mit ihrem Inhalt nur locker oder gar nicht und oft nicht einmal in sich zusammenhängen, so sind diese unzweifelhaft auf Rechnung der letzten Hand zu setzen; ohne Verständnis für das Prinzip der Gruppierung hat sie ältere Sammlungen zerstückelt und ihre Teile an die übrigen angereiht. Dabei ist auch das Urkundenbuch nicht verschont geblieben; dem kurzen XI. B. sind als Nummer 27 und 28 Briefe des Matius und als 29 einer des Appius beigegeben worden, die ihrem Inhalt nach gar nicht zu den übrigen passen und von denen überdies der letzte schon Ende Juni oder Anfang Juli 44 geschrieben ist, dem XII. eine Gruppe von meist kürzeren an Cornificius (17—30), von denen vier in das J. 46, einer in den Anfang von 44, die übrigen wenigstens in die Zeit der Urkundensammlung fallen, sodafs sie möglicherweise überhaupt erst damals an die Öffentlichkeit hervorgezogen sind.

Die Hauptthätigkeit des Herausgebers scheint sich darauf beschränkt zu haben, den Umfang der ganzen Sammlung F. möglichst dem der Sammlung ad Atticum zu nähern, den er auch fast erreicht hat (18338 gegen 19324 Zeilen), und ebenso den des Durchschnittes der einzelnen Bücher; rechnen wir die B. XIV und XVI nicht ein, so stellt sich der der Bücher in F. auf $1222\frac{2}{7}$, der in A. auf $1207\frac{3}{4}$ Zeilen; die genannten zwei aber hat er trotz ihrer Kürze (von $513\frac{1}{2}$ u. 713 Z.)[1]) in ihrer ursprünglichen Ausdehnung gelassen, teils weil der unverkennbare Charakter der beiden Sammlungen keinen Zusatz vertrug, teils um die Zahl XVI innezuhalten. In der Reihenfolge der Bücher hat er die der gröfseren Sammlung, der historisch-ästhetischen, zu Grunde gelegt und deshalb mit

---

1) Diese Zahlen gehen sogar unter das sonst bei Briefen übliche kleinere Buchmafs herab, BIRT, Ant. Buchw. S. 324 ff. Übrigens bleiben auch die beiden anderen ohne Anhänge auf uns gekommenen Bücher I und III unter dem Durchschnitt (1155 u. 1134 Z.).

I—III begonnen; die der Briefe an Tiro selbst hat vielleicht schon in einer der anderen den Abschlufs gebildet.

Gegen die von mir vermutete Identifikation der Herausgeber wüfste ich keinen beachtenswerten Grund anzuführen. Denn wenn Gurlitt (bei Fleckeisen 131, S. 568) und Mendelssohn (praef. p. IV) die Veröffentlichung des Corpus ad fam. in die Zeit des Nonius, d. h. in das vierte oder fünfte Jahrhundert verlegen[1]), so rückt sie schon der treffende Nachweis des ersten Gelehrten (Nonius und die Cicerobriefe), dafs Nonius im vierten Buch ein Glossar zu dem XV. Buch ad famil. benutzt habe, und zwar in umgekehrter Folge[2]), in die Generation der Schriftsteller vor ihm hinauf, vollends das zweite Citat des Gellius, das sich auf das X. Buch, also eins der mit Urkunden in der jetzigen Zusammenstellung bezieht, in die Mitte des zweiten Jahrhunderts (s. ob. S. 55). Was die anderen Citate anbetrifft, so spricht nichts dagegen, dafs das älteste bei dem Rhetor Seneca (cca. 34—39 n. Chr.) suas. 1, 5 „Eleganter in C. Cassi epistula quadam ad M. Ciceronem missa“ (d. h. F. XV 19, 4) noch aus einer der älteren Sammlungen stammt, was nach unseren Aufstellungen notwendig ist, während die des Quintilian und Sueton ebenso gut schon aus der späteren entnommen sein können, das erste des Gellius wegen der Citierweise des anderen jedenfalls.

### b. Die Briefe an Bruder Quintus.

In den bisher geführten Untersuchungen ist die Stellung der Sammlungen ad Quintum fratrem und ad M. Brutum innerhalb der ganzen Korrespondenz Ciceros schon mitbestimmt worden, sodafs wir uns jetzt kurz fassen können.

Die drei Bücher an seinen Bruder werden mit ausführlichen, mehr als die Hälfte des ersten einnehmenden Ratschlägen über die Verwaltung der Provinz Asien eröffnet, einer systematisch angelegten Erörterung über die Pflichten einer solchen (aus dem J. 60). Zwar versichert Marcus, sich dabei gewissermafsen im mündlichen

1) Die von ihnen angenommene Zusammenfassung der Bücher der beiden Corpora „zu je 4 und 8 oder 16“ ist für mich vielmehr eine durch die Buchform bedingte Einteilung der ursprünglichen Corpora in Abschnitte von 4 oder 8 Büchern. Über Spuren von solchen im Mediceus s. ob. S. 56.

2) Non. p. 259, 22 contendere = XV 14, 5. N. 264, 36 cogere = 4, 2. N. 273, 33 continens = 3, 2. N. 274, 2 continens = 2, 2. N. 278, 5 delenitus = 16, 3. N. 291, 11 exigere = 16, 1.

Verkehr mit Quintus zu befinden (16, 45 qui cum tua lego, te audire et qui cum ad te scribo, tecum loqui uideor); jedoch paſst die lange Reihe von allgemein gehaltenen Regeln wenig in einen Brief an den nur um ein geringes jüngeren Prätor, der zudem schon zwei Jahre seiner Verwaltung hinter sich hatte. Er ist vielmehr gleich von Anfang an für die Veröffentlichung geschrieben, wie 12, 36 klar genug angedeutet wird: „at ea quidem, quae supra scripta sunt, non ut te instituerem, scripsi, — sed me in scribendo commemoratio tuae uirtutis delectauit", und zwar als Gegenstück zu des Bruders vier Jahre vorher an ihn gerichtetes Sendschreiben De petitione consulatus. Die übrigen Briefe machen mehr den Eindruck von privaten, weshalb sich Marcus zu entschuldigen pflegt, wenn er wegen Krankheit oder Zeitmangels nicht eigenhändig geschrieben hat (II 2, 1; 16, 1.· III 1, 1. vgl. III 1, 6, 39). Erneute bittere Vorwürfe enthält neben Nachrichten aus Rom der zweite über den Jähzorn und die ungenügende Beaufsichtigung seiner amtlichen Korrespondenz, der 3. und 4. aus der Verbannung Rechtfertigungen gegen Beschwerden des Bruders, Klagen über sein Miſsgeschick, Bitten um Sorge für die Seinigen[1]) und um Nachrichten. Aus kleineren Briefen setzt sich das II. Buch zusammen, Berichten an den Bruder in Sardinien über Politik und Privatgeschäfte, mit einem Freudenbrief über seine Rückkehr abgeschlossen (1—8, Dez. 57 — Mai od. Juni 56), drei vereinzelten Schreiben, z. T. in leichterem Ton (11, 1 quemadmodum coram cum sumus, sermo nobis deesse non solet, sic epistulae nostrae debent interdum halucinari) mit allerlei Nachrichten (9—10, aus dem Febr. 55 — Jan. 54) und dem Anfang der Briefe nach Gallien (12—16, Febr. — Aug. 54); die anderen bis zum Schluſs des Jahres füllen, wieder mit einem langen Stück an der Spitze (2/5 des ganzen), das III. Buch. Marcus verhehlt es nicht, daſs Quintus nur zur Erhaltung seiner persönlichen Stellung (des „status nostrae dignitatis") Cäsar nach Gallien gefolgt sei (III 8, 1), und giebt sich alle Mühe, durch Mitteilung von eigenen litterarischen Plänen zu dessen Verherrlichung und Besprechung von denen des Bruders durch diesen auf den Statthalter zu wirken. Daneben unterrichtet er ihn kurz und knapp über die Vorgänge in Rom,

---

1) Briefe aus der Verbannung finden sich sonst nur unter denen an Atticus und an Terentia, auſserdem V 4 an Q. Metellus.

ausführlicher über seine Bauten und seinen Sohn, in freundschaftlicher, brüderlicher Weise, obgleich er sich ihm innerlich nicht so nah fühlte wie dem Atticus. Der plötzliche Abbruch der Briefe scheint durch den Verdacht der Verletzung des Geheimnisses herbeigeführt zu sein; schon im vorletzten hatte Marcus zur Vorsicht ermahnt (III 8, 2), im letzten schreibt er (III 9, 3): „Quam te uelim cautum esse in scribendo, ex hoc conicito, quod ego ad te ne haec quidem scribo, quae palam in re p. turbantur, ne cuiusquam animum meae litterae interceptae offendant."

Vollständigkeit ist bei dieser Sammlung überhaupt nicht erstrebt worden. Dem ersten Briefe sind schon „non unae sed plures" vorausgegangen (I I, I, I), aus dem Jahre 55 (Febr.) bis Jan. 54 sind nur drei auf uns gekommen, während er täglich geschrieben hat, selbst wenn er eigentlich keinen Stoff hatte (II 11, 2). So ist die Korrespondenz zwischen den beiden Brüdern unzweifelhaft noch über das Jahr 54 fortgesetzt worden, vielleicht durch eine andere Beförderung, nicht mehr durch die offizielle wie bisher (II 12, 4). Erhalten aber ist nichts. Manches mag absichtlich beseitigt worden sein, da der Jähzorn des Quintus auch Marcus zuweilen reizte und das Verhältnis störte (eine von diesem I 2, 4, 12 erwähnte „parum fraterne scripta" Epistel besitzen wir jedenfalls nicht mehr), einzelnes durch Zufall auf den weiten Wegen verloren gegangen, im allgemeinen aber ist die Sammlung aus einer Sichtung und Auswahl hervorgegangen, ohne dafs wir jedoch ein besonderes Programm klar zu erkennen vermöchten; es scheinen die längsten (darauf legte man bei der Beurteilung Wert) und inhaltreichsten bevorzugt worden zu sein, vielleicht nahm man auch auf die Ämterlaufbahn des Quintus Rücksicht, in welchem Falle der erste Brief schicklich an der Spitze stehen würde.

Zartsinn und Takt vermissen wir in diesem und in den folgenden wie bei dem Schreiber so bei dem H e r a u s g e b e r, der nur dadurch entschuldigt wird, dafs er seinen Blick allein auf den grofsen Mann gerichtet hält, sodafs er ihm selbst den Bruder zum Opfer bringt, und da in diesem durchaus cäsarisch gefärbten Ausschnitt der Korrespondenz Ciceros aus den Jahren 59—54 es an jedem Grunde zur Verschiebung der Veröffentlichung nach dessen Tode fehlte, so würden wir uns auf Tiro hingeführt sehen und hier ein litterargeschichtlich lehrreiches Beispiel für eine in der Zeit Octavians herausgegebene Sammlung von Briefen an einen

Adressaten vor uns haben. Von der an Atticus unterscheidet sie sich auch dadurch, dafs in ihr ein weiter Abstand zwischen den für die Öffentlichkeit geschriebenen und den intimen besteht — dies findet seine Begründung in der Art des Verhältnisses zu beiden —, namentlich aber macht sich hier die eingreifende Hand eines einheitlich verfahrenden Herausgebers bemerkbar, teils in der Auswahl, teils in der Ordnung, die für die datierten und undatierten Briefe eine streng chronologische ist.

Unsere Einteilung in Bücher wird durch ein Citat des Diomedes, also für das vierte Jahrhundert bezeugt.[1]) Die Länge des ersten Buches (I: 1220 Z. II: 853. III: 834) ist durch die Absicht hervorgerufen, die Briefe an den Prätor und aus der Verbannung in ihm zu vereinen und das zweite mit des Quintus Aufenthalt in Sardinien zu beginnen; zwischen dem zweiten und dritten ist durch den besonders ausführlichen Brief am Anfang des letzten der Einschnitt markiert worden.

### c. Die Korrespondenz mit M. Brutus.

Der erhaltene Briefwechsel mit M. Brutus ist nur ein Bruchstück, und zwar entspricht das jetzige erste Buch nach einem Citat des Nonius (p. 421, 31 „ad Brutum lib. VIIII 'L. Clodius —'“ = ad Brut. I 1, 1) dem ursprünglichen neunten, während die fünf (früher sieben) von CRATANDER aus einer jetzt verlorenen Handschrift herausgegebenen Briefe[2]), die jetzt als zweites gezählt werden, den Schlufs des achten bildeten; zwischen beiden war die Nachricht von der Schlacht bei Mutina in Rom angelangt. Die Sammlung nimmt unter den erhaltenen Spezialkorrespondenzen insofern eine besondere Stelle ein, als sie unter Verzicht auf Berichterstattung[3]) einen politischen Gedankenaustausch zwischen zwei Gesinnungsgenossen darstellt, während wir in den beiden anderen nur die eine Seite hören. Im Mittelpunkte steht die

1) p. 381, 26 epistularum secundo ad fratrem = II 1, 2. Die andere von KEIL im Index verzeichnete Stelle „ad Quintum fratrem“ Charis. p. 195, 27 beruht auf unnötiger Annahme einer Lücke im Text: M. Tullius de oratore ad Quintum fratrem: „ac —“. Die Stelle ist aus de oratore I 8, 34 und dies Werk bekanntlich Quintus gewidmet.

2) S. über die Überlieferung GURLITT bei Fleckeisen 131 S. 561 ff.

3) Acta quae sint quaeque agantur, scio perscribi ad te diligenter II 1, 3. Scripta enim ad te certo scio, quae gesta sunt I 3, 1.

Person des Octavian, wie dies natürlich, da unsere Briefe in die Zeit von Ende März oder Anfang April bis zum 27. Juli 43 fallen. Cicero vertritt seine Partei; er, für den er erst nur Octavius, dann Octavianus gewesen war, nennt ihn seit dem November 44 „Caesar Octavianus" oder blofs „Caesar"[1]), worauf sich Brutus I 4, 4 nicht ohne Ironie bezieht („Caesar tuus"); er erwartet von ihm einen Rückhalt gegen Antonius und glaubt zuweilen ihn schon zu haben[2]), er lobt die „mirifica indoles uirtutis Caesaris pueri" (I 3, 1, vgl. I 10, 3; 15, 6) und sein Heer (I 14, 2) und schiebt die gesamte Schuld der Vereinbarung mit Antonius in den schärfsten Ausdrücken dem Lepidus zu.[3]) Die Einbildung, den Gönner des Jünglings zu spielen, hatte ihn über den wahren Sachverhalt getäuscht. Er glaubt ihn zu leiten[4]) und ist bis in den Juli hinein geneigt die Veränderung seines Auftretens in der Verführung durch andere zu sehen (I 10, 3), bis er unter dem 27. des Monats, nachdem das gewaltsame Erzwingen des Konsulats ihm die Augen geöffnet hatte (s. ob. S. 86 f.), dem Brutus rückhaltlos seine Enttäuschung ausspricht und in tiefem Schmerz die weitere Bürgschaft für ihn ablehnt (I 18). Damit bricht die Korrespondenz für uns ab (der letzte Brief des Brutus war am 1. Juli geschrieben, I 13), einen Tag nach dem spätesten Briefe in der Sammlung ad familiares, dem des Plancus (x 24), 21 Tage nach dem letzten des Cicero selbst (x 29). Gewifs nicht ein zufälliges Zusammentreffen; denn mit Octavian hat dieser noch weiter verhandelt, wenigstens bis zum 17. August 43 (Gurlitt, Nonius-cit. S. 5), also darüber unzweifelhaft auch dem Brutus Nachricht gegeben. Aus demselben Grunde, der zur Beseitigung anderer Briefe über diesen Termin hinaus geführt hatte, müssen auch diese unterdrückt worden sein. Ob die uns gebliebene Korrespondenz schon unter Augustus veröffentlicht worden ist, läfst

1) S. O. E. Schmidt bei Fleckeisen 129 S. 631 f.

2) II 7, 2 vom 16. Apr.: itaque res in eum locum uenerat, ut, nisi Caesari Octauiano deus quidam illam mentem dedisset, in potestatem perditissimi hominis et turpissimi M. Antoni ueniendum fuerit.

3) I 12, 1 Maximo in discrimine res p., Brute, uersatur uictoresque rursus decertare cogimur. id accidit M. Lepidi scelere et amentia; 14, 2 bellum — non paruum scelere Lepidi.

4) I 3, 1 vom 21. Apr. 43: utinam tam facile eum florentem et honoribus et gratia regere ac tenere possimus, quam facile adhuc tenuimus. Vgl. I 10, 3 meis consiliis adhuc gubernatum.

sich nicht entscheiden. Die Äufserungen über ihn sind zum Teil sehr ehrenvoll, durchweg mindestens vorsichtig gehalten und würden es nicht verboten haben. Dagegen war Brutus unter ihm eine so mifsliebige Erscheinung (Geschichtl. Litter. I 66. 171), dafs er diese Wiedererweckung kaum willkommen geheifsen haben würde.[1]) Es wäre also der Erwägung wert, ob nicht die Herausgabe mit der der Briefe an Atticus und der Sammlung ad famil. mit dem Urkundenbuch in die gleiche Zeit zu verlegen ist.[2])

Die Briefe sind chronologisch geordnet, so weit sie datiert sind, nur dafs ein Brief des Brutus (I 4[a]) hinter einem des Cicero (5) steht, weil er erst nach dessen Abfassung eingetroffen ist; dasselbe gilt von den Briefen 10 u. 11, 12 u. 13 (s. ob. S. 64 f. 71). Einige Schwierigkeiten in der Anordnung der anderen, die zum Teil jedenfalls durch die handschriftliche Überlieferung verschuldet worden sind, haben sich noch nicht völlig aufklären lassen, die Absicht, die vorgefundene Folge nicht zu stören, scheint aber auch hier obgewaltet zu haben. Es war dies das durch die Sache gebotene Programm der Herausgabe einer Spezialkorrespondenz.

Wie bekannt, ist freilich diese ganze Sammlung als eine Fälschung hingestellt worden. Der von J. TUNSTALL angefachte Kampf hat lange gewährt. Seitdem indes K. FR. HERMANN die schwersten Angriffe mit gründlicher Gelehrsamkeit abgeschlagen und NIPPERDEY die gesonderte Stellung von I 16 u. 17 erkannt hat, gelten sie im allgemeinen wieder als echt. Vereinzelte erneute Versuche, auf jene Ansicht zurückzukommen, haben besonders O. E. SCHMIDT und L. GURLITT erfolgreich widerlegt und dadurch zugleich das historische Verständnis der Korrespondenz wesentlich gefördert; nur die beiden genannten Briefe des Brutus an Cicero

1) Die in seinem Nachlasse bei Philippi gefundenen Briefe (Plin. n. h. 33, 39) können auch gegen sein Andenken verwertet worden sein.

2) Briefe des Calvus und Brutus an Cicero, die sich besonders mit rhetorischen Fragen beschäftigt haben müssen, setzt Aper im Dialogus des Tacitus (c. 18) bei den übrigen Teilnehmern des Gespräches als gelesen voraus; dann citiert Quintilian IX 4, 75 „Brutus in epistolis“, später Diomedes p. 388 und Priscian I p. 474, „Brutus ad Caesarem“ Charisius p. 130. Plutarch kennt von Brutus (abgesehen von den jedenfalls gefälschten Briefen uit. Brut. 2) Briefe an Atticus Brut. 29 u. Cic. 45 (compar. c. Demosth. 4) und einen an die Freunde mit einer Klage über die Vernachlässigung der Porcia („φέρεταί τις ἐπιστολή“ Brut. 53).

(I 16) und an Atticus (17) haben auch sie preisgegeben.[1]) Sie sind als Übungsstück irgend eines Rhetors eingeschoben, das sich weder seinem Tone und seiner Sprache noch der Zeit nach in diese Stelle recht hineinfügt, und zwar könnte dies leicht schon bei der Veröffentlichung geschehen sein, wenn wir sie in die Mitte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts verlegen; Plutarch (Brut. 22) war es schon bekannt.[2])

Gewisse Eigenheiten der Schreibweise Ciceros auch in den übrigen Briefen an Brutus bleiben allerdings bestehen. Eben darin aber finde ich einen Grund für ihre Echtheit. Seine Hauptkunst im Briefschreiben lag in dem Vermögen, sich anderen anzupassen. Indem er sich so mit aufserordentlicher Feinheit in ihre Seele hineindachte, führte er, was für einen eleganten Dialog Regel ist, auch in den Briefen durch. Nicht allein die ganze Tonleiter der Empfindungen wufste er anzuschlagen; gleich dem Schauspieler, der sich in alle Charaktere hineinlebt, heute in diesen, morgen in einen anderen, verkehrte Cicero, wenn er wollte, mit jedem in der von dessen Charakter und Lebensstellung vorgezeichneten Weise, mündlich und schriftlich. Wie verständnisvoll nimmt er in seinen Briefen den Atticus, schon äufserlich, indem er dessen Neigung für griechische Redensarten nachgiebt! Seine Vielseitigkeit und Gewandtheit hat sich sogar dazu bequemt, an Volumnius (VII 32 f.) im Sinne von dessen *εὐτραπελία*[3]) zu schreiben und an den Lebemann Paetus über ein bei Volumnius gefeiertes Gastmahl ebenso zu berichten. Unwillkürlich mufste ein so beweglicher Geist auch die Sprache des anderen nachahmen, aber allmählich wurde dies bei ihm auch zur Kunst oder wenigstens zur Absicht. Er beklagt sich mehrfach über die Kürze des D. Brutus, folgt ihm aber darin.[4]) Wenn daher die Gegner der Echtheit

---

1) C. F. W. Müller (in der Teubnerschen Ausg. III 2 p. CXLIX) und Schanz, Röm. Litteraturgesch. I² S. 297, wollen jetzt sogar I 16 u. 17 als echt anerkannt wissen. — Das Verdikt über I 15, 3—11 hat Gurlitt gegen den Widerspruch Schmidts bei Fleckeisen 129, 635 ff. selbst zurückgezogen, ebda. 149 S. 481 ff.

2) Cobet, Mnemos. VII 225.

3) *Πεπαιδευμένη ὕβρις* Arist. rhet. II 12.

4) Magister breuitatis F. XI 15, 2. antea subirascebar breuitati tuarum litterarum, nunc mihi loquax esse uideor: te igitur imitabor XI 24, 1. inanem sermonem litterarum tibi iniucundum esse audiebam: breuitatem secutus sum te magistro XI 25, 1.

der Korrespondenz bis auf den neuesten, F. BECHER, als Hauptbeweis die Übereinstimmung beider in der Sprache benutzen, so leitet sie ein richtiges Gefühl: Cicero hat in den Briefen an den erklärten Attiker absichtlich etwas von dessen Einfachheit und Schlichtheit angenommen und hat sich seinem scharf ausgeprägten Wesen teils aus Höflichkeit, teils aus Berechnung noch weiter genähert als andern Adressaten. Dafs er darum im Kern immer noch sich selbst treu und von Brutus verschieden bleibt, hat K. SCHIRMER[1]) gezeigt.

### d. Andere Korrespondenzen aus Ciceros Zeit.

Aufser diesen Korrespondenzen Ciceros sind noch einige andere aus jener Zeit veröffentlicht worden. In dem Abschnitt über die litterarische Thätigkeit des Diktators Cäsar heifst es nämlich bei Sueton in seiner Vita c. 56:

„Epistulae quoque eius ad senatum extant, quas primus uidetur ad paginas et formam memorialis libelli conuertisse, cum antea consules et duces non nisi transuersa charta scriptas mitterent.

Extant et ad Ciceronem, item ad familiares domesticis de rebus, in quibus, si qua occultius perferenda erant, per notas scripsit, id est sic structo litterarum ordine, ut nullum uerbum effici posset. quae si quis inuestigare et persequi uolet, quartam elementorum litteram, id est d pro a et perinde reliquas commutet."

Dazu liefert uns Gellius XVII 9, 1 eine Ergänzung. „Libri sunt epistularum C. Caesaris ad C. Oppium et Balbum Cornelium, qui rebus eius absentis curabant" beginnt das Kapitel; es folgt ebenfalls eine Mitteilung über ihre Geheimschrift, dann das Citat: „Est adeo Probi grammatici commentarius satis curiose factus de occulta litterarum significatione in epistularum C. Caesaris scriptura" und nun als seine Hauptsache eine Reihe von Bemerkungen über Geheimschrift bei Griechen und Römern. Wenn Valerius Probus überhaupt daran denken konnte, ein solches Werk für das Publikum zu verfassen, so müssen sich die Briefe Cäsars an seine beiden Geschäftsträger Oppius und Balbus, die vornehmlich auch Sueton unter den „familiares" im Sinne gehabt haben wird, in dessen Händen befunden haben. Zur Zeit des Todes aber kann dies noch nicht der Fall gewesen sein. Denn Sueton unterscheidet

1) Über die Sprache des Brutus, Progr. d. Lyc. in Metz 1884.

genau zwischen den bei seinen Lebzeiten veröffentlichten Werken, den Reden, den Kommentarien, den zwei Büchern De analogia und dem Gedicht Iter, die alle mit „Reliquit" eingeführt werden, den Briefen, die mit „Extant", und den von Augustus unterdrückten Jugendwerken, die mit „Feruntur". Ist aber erwiesen, dafs jene Briefe noch vor der Schrift des Probus erschienen sein müssen, so spricht nichts gegen die Zeit unter Augustus, der sich auch mit den Reden seines Adoptivvaters beschäftigt hat (Suet. 55) und dessen Politik eine solche Veröffentlichung nahe lag. Vielleicht bestand zwischen ihr und der von Briefen Ciceros ein innerer Zusammenhang.[1]) Bei der gelehrten Zunft und in der Schule scheinen diese Sammlungen jedoch wegen ihrer einfachen und schlichten Schreibweise nur geringe Beachtung gefunden zu haben; die an Cicero citieren je einmal Charisius (p. 126) und Philargyrius (z. Verg. georg. III 204 „libro ad Ciceronem III"), sonst fehlt es an jeder Spur ihrer Kenntnis, nur Briefe Cäsars an Oppius und Cornelius (Balbus) und an Cicero sind durch diesen selbst bezeugt.[2]) Nach den sonstigen häufigen Erwähnungen in dessen eigener Korrespondenz müssen sie sich wenigstens über die Jahre 59—45 erstreckt haben.

Ähnlich stand es mit der Aufnahme der Briefe seines Nachfolgers, des Augustus. Seine Redeweise rühmt Sueton (86) als „elegans et temperatum", frei von „reconditorum uerborum foetoribus" und vor allem auf Klarheit und Deutlichkeit bedacht, ebenso Gellius XV 7, 3 seine „elegantia facilis et simplex". Im Verkehr mit Freunden aber liebte er es den hauptstädtischen Plauderton anzuschlagen[3]), der nach Pikanterieen haschte und auch die Redensarten des Tages nicht verschmähte („uapide se habere", „betizare" u. dergl., Suet. 87), und so liefs er sich auch in privaten Briefen völlig gehen und schrieb ganz so wie er sprach[4]), flocht zahl-

1) Eine Sammlung aller Fragmente und Erwähnungen von Briefen Ciceros in Nipperdey's grofser Cäsarausgabe p. 766 sqq., bei Dinter III p. 137 sqq. und zuletzt bei Kübler III p. 202 sqq.

2) Je ein ad Q. fr. II 12, 4 u. F. VII 5, 2 eingefügtes Stück und zwei bez. drei ganze Briefe als Beilagen ad Att., IX 7 C u. IX 13 A, sowie IX 6 A; 16. X 8 B.

3) Gell. X 24, 2 Diuus Augustus, linguae Latinae non nescius munditiarumque patris sui in sermonibus sectator.

4) Er tadelte daher, dafs C. Cäsar „calidus" anstatt „caldus" schrieb, „non quia id non sit Latinum, sed quia sit odiosum (pedantisch) et, ut ipse Graeco uerbo significauit, περίεργον".

reiche griechische Worte und Verse ein, Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten, entschloſs sich auch rasch zu einer schriftlichen Mitteilung, schrieb z. B. an Atticus fast jeden Tag, wenn er nicht anderes hatte, „iocans“ (Nep. Att. 20); es waren also „codicilli“, die auch in ihren Flüchtigkeiten und Nachlässigkeiten (Suet. 87 f.) den Stempel der Unmittelbarkeit trugen. Eben darum aber hatten sie keine Gnade bei der Mitwelt gefunden, und auch ihm selbst lag es natürlich fern, diese Billets für sie und kommende Geschlechter aufzuheben. Deshalb nennt Sueton in dem Verzeichnis seiner hinterlassenen Schriften in der Vita (c. 85) keine Briefe wie bei Cäsar.

Indes wissen wir durch Gellius (xv 7), daſs es einen „Liber epistularum diui Augusti, quas ad Gaium nepotem suum scripsit“, gab (denn wenn wir auch des Gellius Versicherung, in der vorletzten Nacht ihn gelesen zu haben, nicht groſsen Wert beimessen wollen, so hat er doch seinem Gewährsmann vorgelegen); „Augustus in epistulis ad C. Caesarem scriptis“ citiert auch Quintilian I 6, 19 und die Anweisung des „Caesar Augustus ad filium“ (die Enkel L. und C. waren bekanntlich von ihm adoptiert worden) über Chifferschrift bei Isidor Orig. I 24, 2 wird nach WEICHERTS Vermutung (p. 145) eben daher stammen.[1]) Vielleicht hat der Kaiser selbst nach dem frühen Tode seines Enkels die Herausgabe besorgt oder veranlaſst[2]), wie er ja auch sonst um das Andenken verstorbener Familienangehöriger pietätvoll bemüht war. Auſser-

1) Eine (nicht vollständige) Zusammenstellung und Besprechung der Fragmente bei A. WEICHERT, Imp. Caesaris Augusti scriptorum reliquiae. Vol. I p. 139—166. — Das Fragment bei Isidor (Caesar quoque Augustus ad filium „Quoniam, inquit, innumerabilia incidunt assidue quae scribere alterutrum oporteat et esse secreta, inter nos habeamus notas, si uis, tales, ut, cum aliquid notis scribendum erit, pro unaquaque littera scribamus sequentem hoc modo pro a b, pro b c et deinceps eadem ratione ceteras, pro z autem littera ad duplex aa redeundum erit“) kann freilich aus Sueton c. 64 Nepotes et litteras et notare aliaque rudimenta per se plerumque docuit ac nihil aeque elaborauit quam ut imitarentur chirographum suum und c. 88 Quotiens autem per notas scribit, b pro a, c pro b ac deinceps eadem ratione sequentis litteras ponit, pro x autem duplex a zurecht gemacht sein; wenn der Kaiser seine Enkel oder Adoptivsöhne in dem „notare“, d. h. in dem Chiffrieren „unterrichtet“ hat, wie war eine so oberflächliche Belehrung in einem Briefe noch am Platze?

2) WEICHERT p. 140. Sie meint wohl Quintilian (I 7, 22): quod (heri) idem in epistulis Augusti, quas sua manu scripsit aut emendauit, deprehenditur. Er kennt von Briefen des Augustus nur die ad C. Caesarem (s. ob.). Das „emendare“ würde sich dann auf die Herausgabe beziehen.

dem beruft sich Tacitus im Dialog c. 13 für die Verehrung, die Virgil allseitig genoſs, auf „Augusti epistulae“ als „testes“; sie kannten auch Sueton, aus dem Donats Vita Vergilii geflossen ist (Suet. rel. ed. REIFFERSCHEID p. 61 sq.) und Priscian (I p. 533), der drei Worte aus „Caesar ad Virgilium“ anführt, und Claudian (carm. min. 40 [41], 23). Verbunden waren mit ihnen die Briefe des Dichters (Macr. sat. I 24, 11) und herausgegeben waren sie wohl gleich nach seinem Tode, wenn sich das Urteil des älteren Seneca auf sie bezieht.[1]) Auch eine Stelle aus einer „epistula familiaris“ an Mäcenas citiert Macrobius (sat. II 4, 12), eine andere Sueton in der uit. Horatii, endlich erklärt Seneca De breuit. uit. 4, 3, „in quadam ad senatum missa epistula“ einige von ihm dann mitgeteilte Worte „gefunden“ zu haben. Sonst lauten die den Briefen eingereihten Fragmente nur unbestimmt, „Diuus Augustus in epistulis multifariam“ bei Gellius X 24, 2, „Diuus Augustus reprehendens Tib. Claudium“ (allerdings mit „scribis“ in dem Citat) bei Charisius p. 209 und „Augustus ait“ bei Isidor De nat. rer. c. 44 p. 74 Bck.[2])

Von vielen Briefen des Augustus hat Sueton seine Kenntnis nur aus den Autographen, also aus dem kaiserlichen Archiv geschöpft; „Cotidiano sermone quaedam frequentius et notabiliter usurpasse eum litterae ipsius autographae ostentant“ sagt er im allgemeinen c. 87 (vgl. auch den Schluſs des Kap. u. c. 88) und führt aus eigenhändigen Briefen fünf Stellen an Tiberius und eine an seine Tochter an (c. 71). Für die übrigen Brieffragmente (zu den 36 bei WEICHERT hat er 27 geliefert) giebt er nicht an, ob er sie aus dem Archiv oder aus einer Veröffentlichung entnommen habe; vielleicht deutet „extant“ bei den Briefen an Horaz (etwa einem Seitenstück zu der Sammlung ad Vergilium) und an Agrippina (Calig. 8) das letztere an; noch weniger bestimmt drückt er sich bei den Briefen an Livia (Claud. 4 „Capita ex ipsius epistulis

---

1) Vergilium illa felicitas ingenii in oratione soluta reliquit contr. 3 praef. 8.

2) Absichtlich lasse ich weg die „an Antonius gerichteten Schriften“ bei Sueton c. 7 (nihil amplius quam rescribit) und c. 86 (increpat — deinde addit), da er Flugschriften meint; denn er fährt an der letzteren Stelle fort: Et quadam epistula — inquit; in solche gehört auch das Citat des Charisius p. 129 „Augustus ad Antonium“. — Das angebliche briefliche Apophthegma bei Plutarch (apophth. reg. et imp., Aug. 13) wird ihm durch mündliche Überlieferung zugegangen sein. — Von den Briefen des Augustus an Cicero hat sich auſser bei diesem selbst keine Spur erhalten; die Erinnerung an die Zeit des Triumvirats hat der Kaiser nach Möglichkeit getilgt.

posui“) und an Tiberius (Tib. 21 „ex quibus [epistulis] in exemplum pauca hinc inde subieci“) und sonst aus. Des Augustus amtliche bei Geheimzuhaltendem chiffrierte Korrespondenz (Cass. Dio 51, 3, 7. Iul. Victor. c. 27) war im Gegensatz zu der Behaglichkeit seiner freundschaftlichen knapp und bestimmt, was durch Sueton (Caes. 56) von einem Schreiben an Pompejus Macer ausdrücklich bezeugt wird, durch die Massenhaftigkeit des Geschäftsverkehrs ja auch verlangt wurde, und nur in besonderen Fällen, z. B. in den Schreiben an den Senat, mit Kunst ausgearbeitet. An eine Sammlung des Gesamtbestandes hat damals niemand gedacht.

---

Fünftes Kapitel.

# Die „Epistel“ in Prosa bis zum Untergang des römischen Reiches.

## a. C. Plinius Caecilius Secundus.

Einen weiten Schritt hat die Entwickelung des Briefes von Ciceros Briefen ad familiares zu Plinius (geb. 61/62, gest. um 114) gethan. Sind jene wenigstens zunächst für den Adressaten gedacht und geschrieben, so hat Plinius für die uns vorliegende Form das ganze gebildete Lesepublikum vor Augen; der Adressat wird für ihn Nebensache, oft völlig gleichgültig. Er hat die gesprochenen Reden mit der mühsamsten und peinlichsten Sorgfalt und unter Zuziehung des beratenden Urteils seiner Freunde vor der Veröffentlichung umgearbeitet, sodafs sie eine ganz neue Gestalt annahmen (s. Teuffel S. 850, 3): so mag vielen Briefen eine Fassung zu Grunde liegen, die den eigentlichen Zweck eines Briefes verfolgte und zeigte; in den uns erhaltenen ist derselbe meist entweder überhaupt abgestreift oder verdunkelt durch das Streben nach einer glänzenden Aufsenseite. Der Geist, dem sie entsprungen sind, war kein grofser; der Horizont, innerhalb dessen sie sich bewegten, beschränkte sich auf das Interesse eines litterarisch angehauchten Stadtrömers, dessen Beteiligung am öffentlichen Leben in der gerichtlichen Thätigkeit im Senat und im Centumviralgerichtshof bestand; die Macht der Leidenschaft und der Begeisterung kennt der von der Bewunderung der Gegenwart und ihrer Schriftstellerei durchdrungene Kleinmeister nicht; kaum je leuchtet uns aus seinen Briefen ein Strahl der grofsen Vergangenheit entgegen, die das Innere seines Freundes Tacitus bis in seine Tiefen aufregt und den Leser seiner Werke noch jetzt gewaltig ergreift. Die liebenswürdige, zuweilen an moderne Sentimentalität erinnernde Weichheit seines Wesens, die feine Humanität, die selbst den Sklaven ihr Menschenrecht gönnt, die Milde des Urteils, die

freilich vielfach von Ängstlichkeit nicht zu unterscheiden ist, die offene Empfänglichkeit und der hingebende Eifer, mit dem er das allgemeine litterarische Treiben begleitet, vermögen die Mattigkeit und Leerheit des Inhalts seiner Briefe nicht aufzuwiegen.

Um in den Plan des Verfassers und seine Ausführung einen genauen Einblick zu thun und den Mafsstab für die ästhetische Würdigung zu gewinnen, müssen wir von der Art der Veröffentlichung ausgehen. Über sie spricht er sich selbst in dem der Sammlung vorausgeschickten Brief an C. Septicius Clarus, den späteren prätorischen Präfekten des Hadrian, aus; er lautet: „Frequenter hortatus es, ut epistulas, si quas paulo curatius scripsissem, colligerem publicaremque. collegi non seruato temporis ordine (neque enim historiam conponebam) sed ut quaeque in manus uenerat. superest, ut nec te consilii nec me paeniteat obsequii. ita enim fiet ut eas, quae adhuc neglectae iacent, requiram et si quas addidero, non supprimam."

Dies Zeugnis will allerdings MOMMSEN („Zur Lebensgeschichte des jüngeren Plinius" Herm. III S. 31—139) nicht als in jeder Beziehung glaubwürdig gelten lassen; er nimmt vielmehr an, dafs Plinius die Bücher einzeln veröffentlicht habe, sobald er Briefe genug zusammen gehabt habe, um ein Buch zu füllen, und setzt das erste (mit Briefen aus dem Ende des J. 96 und aus 97) in das J. 97, das zweite in das J. 100, das dritte in das J. 102, das vierte in den Anfang des J. 105, das fünfte in das J. 106, das sechste und siebente in das J. 107, das achte und das mit ihm gleichzeitig bekannt gemachte neunte um die Jahre 108 und 109. Gegen dies Ergebnis hat H. F. STOBBE (Philol. 30 S. 347—393) mehrfach begründeten Widerspruch im einzelnen erhoben und auch eingeräumt, dafs die Bücher nicht blofs die seit der letzten Veröffentlichung geschriebenen Briefe umfafsten, sondern auch „eine Anzahl älterer, teils um die Sammlung zu erweitern, teils um sie herauszuputzen, eingeschoben oder angehängt" worden sei (S. 372). Sonst aber hält er an MOMMSENS Grundsatz über die chronologische Folge der Bücher fest.

Spuren einer solchen liegen unzweifelhaft vor.

Um nur auf die sichersten nochmals hinzuweisen, so sind Briefe, welche sich sichtlich auf dasselbe Ereignis beziehen, chronologisch geordnet, freilich nur einmal so, dafs sich der eine unmittelbar an den anderen anschliefst (II 11 u. 12), meist so, dafs

sie durch Briefe anderen Inhalts getrennt sind, z. B. v 20. vi 5. 13. vii 6. 10 (über den Prozeſs des Varenus), v 4 u. 13 über das Vorgehen der Vicentiner gegen den Anwalt Tuscilius Nominatus), vii 11 u. 14 (über den Verkauf eines Landgutes), vii 16. 23 u. 32 (über einen Besuch des Tiro bei Fabatus), ix 21 u. 24 (über die Sache eines Freigelassenen), s. MOMMSEN S. 33. Aber mit Unrecht ist daraus ein allgemeiner Satz gefolgert worden. Nicht nur die von C. PETER (Philol. 32 S. 698—710) geltend gemachten Ausnahmen heben die Allgemeinheit auf: iv 18 bietet Plinius dem Arrius Antoninus bereits lateinische Nachbildungen seiner griechischen Epigramme an, mit denen er v 15 noch beschäftigt ist; ix 34 fragt er Sueton um Rat wegen Vorlesung seiner Verse durch einen Anderen, einen Freigelassenen, viii 1 klagt er schon über die Erkrankung seines Freigelassenen Encolpius, den niemand in der Vorlesung seiner Verse ersetzen könne; von den auf die Prozesse des Marius Priscus und Caecilius Classicus bezüglichen Briefen ii 11. 12. iii 4. 9 gehören ii 11 u. 12 in den Anfang des J. 100, iii 4 u. 9 (so C. PETER S. 705ff. oder nach STOBBE S. 356f. wenigstens iii 4) in das Jahr vorher. Ferner hat Minicius Fundanus erst im J. 107 (Juni bis August) das Konsulat bekleidet (Prosopogr. imp. Rom. ii p. 377. M 433), das Plinius schon iv 15 für das nächste Jahr voraussieht, also in einem nach MOMMSEN zu Anfang des J. 105 herausgegebenen Briefe; ix 37 (d. h. nach MOMMSEN „um 108 u. 109") entschuldigt er sich bei (C. Valerius) Paulinus wegen seiner Abwesenheit bei dessen Antritt des Konsulats an den Kalenden, das ihm nach einem vor einigen Jahren gefundenen Militärdiplom schon in den letzten Monaten des J. 108 zu teil geworden war (Prosop. iii 373. v 108. DESSAU Herm. 34 S. 87). Dies sind ganz unbestreitbare Abweichungen von der Zeitfolge; sie lassen sich durch eine gröſsere Zahl solcher vermehren, die, wenn sie auch einzeln genommen vielleicht nicht jedem Zweifel entrückt werden können, doch in ihrer Gesamtheit Eindruck machen müssen.[1]) Schwerer wiegt ein anderes Moment. Wir werden nachher noch einmal darauf einzugehen haben, daſs Plinius selten in einer zu-

---

1) S. MAX. SCHULTZ De Plinii epistolis quaestiones chronologicae, Berlin. Dissert. 1899, wo die Behandlung der Abfassungszeit der einzelnen Briefe durch andere Gelehrte revidiert, einzelne in die chronologische Ordnung wieder eingereiht, andere als abweichend von ihr hingestellt werden, von mir recensiert in der Berlin. philol. Wochenschr. 1899 (xix S. 974 ff.).

sammenstehenden Gruppe von Briefen einen und denselben Ton anschlägt, dagegen darauf bedacht ist, jede mit möglichster Mannigfaltigkeit auszustatten, sodafs Klagen, Lobreden, Charakterbilder, Berichte über Prozesse, Schilderung der Villen und des Landlebens, Empfehlungen u. s. w. in gewissen Zwischenräumen wiederkehren: werden wir glauben können, dafs er für jedes Buch sich einen bestimmten Plan im voraus entworfen und danach Jahr für Jahr seine Korrespondenz so eingerichtet habe, dafs eine gewisse Anzahl von verschiedenen Briefgattungen ausgefüllt wurde? Gewifs vollzieht sich das Leben bei allem Wechsel mit einer gewissen Regelmäfsigkeit und für Summen von Jahren wird sich eine ziemlich gleichmäfsige Zahl von Veranlassungen Glück zu wünschen, zu trösten, klagen u. s. w. ergeben. Also ist aus einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Sammlung von Briefen sehr wohl eine derartige Auswahl möglich, wie wir sie bei Plinius vor uns haben. Viele verdanken ihren Ursprung allein dem litterarischen Bedürfnis des Verfassers und konnten in jedem beliebigen Jahr so abgefafst werden, die Mehrzahl aber knüpft an bestimmte Vorgänge des wirklichen Lebens an, und Plinius wufste wohl, warum er in seinem Brief an Septicius mit Nachdruck von einer Sammlung alter Briefe sprach. Er würde eben sonst den letzten Schein einer wahren Korrespondenz getilgt haben. Wir stehen vor der Alternative: Entweder hat Plinius neunmal in gewissen durch die Herausgabe der einzelnen Bücher begrenzten Fristen zum Zwecke der Veröffentlichung für verschiedene Briefgattungen Muster verfafst und sie irgend jemand aus seinem weiten Verkehrskreise, um ihm eine Freundlichkeit oder Höflichkeit zu erweisen, gewidmet, oder er hat nach einer Reihe von Jahren wirkliche Briefe überarbeitet, sie in möglichster Abwechselung aneinander gereiht, jedoch ohne augenfälligen Verstofs gegen die Chronologie, einige der Mannigfaltigkeit wegen noch hinzugefügt und so nachträglich unsere Sammlung zu Stande gebracht. Sowohl die Wahrscheinlichkeit als die klare Versicherung von ihm selbst, auch die Nachahmung des Apollinaris Sidonius[1]) empfehlen die letztere Annahme, die wir in der Folge noch durch mehrere Beobachtungen bestätigt sehen werden.

Nun deutet Plinius (I 1) selbst an, dafs er mit der dem

---

1) Br. VIII 1 u. IX 1; s. unten Kap. V d.

Septicius geschickten Sammlung seinen Vorrat von Briefen nicht erschöpft habe und eine Erweiterung, wenn jene Beifall finde, beabsichtige, und dafs dies nicht leere Worte sind und wirklich unsere neun Bücher nicht auf einmal veröffentlicht worden sind, wird durch IX 19, 1 bezeugt, wo er einem gewissen Ruso schreibt: „Significas legisse te in quadam epistula mea iussisse Verginium Rufum inscribi sepulchro suo“ et q. s.; denn die Stelle, die er im Auge hat, steht in einem Brief an (Lucceius) Albinus im VI. Buch (10).

J. ASBACH (Rh. M. 36 S. 38—49) hat daher die gemeinsame Herausgabe der Bücher I—III als „durchaus wahrscheinlich“ vermutet und auch für die übrigen eine solche in Gruppen[1]), und so lösen sich in der That alle Schwierigkeiten, ja ich glaube, die Dreizahl auf die ganze Sammlung ausdehnen zu können. Sein Freund Tacitus hat der Einteilung seiner grofsen Geschichtswerke die Zahl 6 zu Grunde gelegt.

Zunächst bewegen sich die Verstöfse gegen die chronologische Ordnung, die wir oben verzeichnet haben, innerhalb des Zeitraumes der Triade, und ebenso beschränken sich die auf dasselbe Ereignis sich beziehenden Briefe, wenn nicht auf das Buch, so doch auf die Triade; eine Ausnahme hat nur der Prozefs des Varenus Rufus veranlafst, über dessen Ende erst im VII. B. berichtet wird (Br. 6 u. 10), und zwar an Minicius Macrinus, nachdem in den früheren Büchern (V 20 u. VI 5 u. 13) Ursus der Adressat gewesen war; die Wendung, die er mit Zurückziehung der Anklage durch die Bithynier nahm, erfolgte wider Erwarten und erst nach Verlauf einiger Zeit, innerhalb welcher die zweite Triade abgeschlossen worden war; eine zweite scheinbare Ausnahme erledigt sich auf ähnliche Weise: III 20 hatte Plinius seine Bedenken gegen die Einführung der geheimen Abstimmung dargelegt; diese bestätigten sich im Lauf der Ereignisse, und nun berichtet er kurz dem Messius Rufus IV 25: „Scripseram tibi uerendum esse, ne ex tacitis suffragiis uitium aliquod existeret. factum est. proximis comitiis in quibusdam tabellis multa iocularia atque etiam foeda dictu — inuenta sunt.“ Ferner enthält jede Triade eine Beschreibung eines Landgutes, die erste in II 17 vom Laurentinum (dem längsten Brief des Buches), die zweite in V 6 vom Tuscum (ebenfalls), die dritte

1) Ähnlich auch SCHULTZ, der aber aus völlig unzureichenden Gründen die zweite Gruppe aus B. III—VI zusammensetzt und für diese Frage nichts Neues beigebracht hat.

in IX 7 von den Villen am Comersee, an Empfehlungen für eine öffentliche Stellung die erste und zweite je drei, die dritte zwei, an Charakterbildern die erste sieben, die zweite zwei, die dritte drei, an Mitteilungen über Rezitationen jede je vier (s. unten S. 111 f.). Es mufs weiter auffallen, dafs im I. und IV. Buch die Adressaten fast durchweg mit zwei Namen bezeichnet sind; mit einem hat sich Plinius im I. nur dreimal begnügt, über Br. 1 an Septicius, dem er die Sammlung durch ihn gewidmet hat und über Br. 15 noch das Cognomen giebt, über Br. 2 an Arrian, an den noch sechs Briefe gerichtet sind, und über Br. 16 an Erucius, einen Verwandten des Septicius; in B. IV steht über 13., 14. und 15. nur ein Name, weil die Adressaten schon in 1 durch zwei gekennzeichnet waren, über Br. 1 vertritt der Zusatz „prosocer" (zu Fabatus) die Stelle eines Namens, Sparsus wird wie über Br. 5 so auch VIII 3, der einzigen Stelle, an der ihn Plinius noch nennt, ein zweiter Name nicht zu teil. Dagegen ist in B. II durchweg ein solcher weggelassen, in III ist er wieder über 16 Briefen (von 21) hinzugefügt; in V fehlen die zweiten Namen über 6 Briefen nur, weil die Adressaten schon vorher vollständiger benannt waren, über 13 weiteren geschieht dies, sodafs nur noch 2 Briefe übrig bleiben, deren Adressaten auch sonst bei Plinius nur einen Namen tragen. Von B. VI an sind sie wieder alle einnamig. Dies Schwanken wird nicht anders zu erklären sein, als so, dafs Plinius an die Spitze der ersten und zweiten Sammlung (Triade) Briefe an vornehmere Personen gestellt hat[1]), für die Doppelnamen in dem Grufs zu Anfang von der Höflichkeit verlangt wurden, wenigstens wenn sie zum ersten Mal auftraten[2]); in der letzten Sammlung hat er sich, berühmter geworden, zu gröfserer Vertraulichkeit berechtigt geglaubt (s. ob. S. 77 f.).

Auch der Umfang der einzelnen Bücher ist für die Entscheidung bedeutungsvoll. Im allgemeinen hat Plinius sichtlich nach Gleichmäfsigkeit gestrebt. Denn es enthält nach BIRT (Ant. Buchwesen S. 325) Buch I 1116 Zeilen, II $1114^3/_5$, III $1151^1/_2$, IV 1117, V $1067^3/_5$, VI 1232, VII $1090^1/_2$, VIII 1062, IX 1118. Dem Durchschnitt der Zeilenzahl jedes Buches, $1118^4/_9$, nähert sich also in der ersten und zweiten Triade das erste Buch am meisten (1116 u. 1117),

1) Diese Rücksicht hat auch die Anordnung der Briefe bei späteren Epistolographen bestimmt.

2) Auch Tacitus gebraucht nur bei der ersten Nennung einen Doppelnamen.

während das letzte ($1151\frac{1}{2}$ u. 1232) sie am meisten überschreitet: es mufste den im voraus nicht genau berechneten Rest der für sie bestimmten Briefe aufnehmen. Es ergiebt sich hieraus noch eine zweite Beobachtung. Mit jeder Triade vermindert sich nämlich die Länge der Briefe; von 52 Zeilen in der ersten (24 + 20 + 21 Br.) auf 40 in der zweiten (30 + 21 + 34) und auf $33\frac{2}{3}$ in der dritten (33 + 24 + 40), und damit steht im Verhältnis ihr Inhalt, der namentlich in der dritten stark abfällt und, wie auch Mommsen bemerkt (S. 50 ff.), die wenigsten chronologischen Daten aufweist, und zwar so, dafs in ihr wieder das IX. B. das ärmste ist. Es wird auch dies ein Beleg für die Glaubwürdigkeit der Versicherung des Plinius in der Widmung an Septicius sein, dafs er in Zukunft die zuerst beiseite gelassenen („quae adhuc neglectae iacent") und etwa noch später verfafsten Briefe zu einer neuen Sammlung vereinigen werde. Das Interesse für diese Gattung litterarischer Beschäftigung war erlahmt, zunächst durch die mit dem IV. Buch auftretende (IV 14. 18. V 15. VII 4. IX 34.) Versemacherei, dann durch die in Aussicht stehende Verwaltungsthätigkeit beeinträchtigt: so blieb Plinius, obgleich er für die dritte Triade noch 97 Briefe auftrieb, für das letzte Buch allein 40, immer noch um 112 Zeilen hinter der ersten und um 146 hinter der zweiten zurück.

Vergleichen wir damit die Zeit der Veröffentlichung der Triaden. Die erste Sammlung, bestehend aus B. I—III, erschien im Jahr 104[1]) und wurde mit dem ersten Brief als Widmung dem Septicius (Clarus), demselben, der sich als Gönner Suetons um die römische Litteratur Verdienste erworben hat, übersandt. Für sie traf Plinius eine Auswahl aus den bis dahin geschriebenen Briefen, indem er bis in die Zeit des Domitian zurückgriff[2]), alle aber einer sorgfältigen Umarbeitung unterzog, die allzu persönlichen Beziehungen, die das Verständnis der Briefe für sich im Publikum gehindert hätten, beseitigte oder verallgemeinerte, natürlich die ihn etwa nach irgend einer Seite hin kompromittierenden Äufserungen tilgte, namentlich den Inhalt jedes Briefes auf einen Mittelpunkt hin abrundete.[3]) Nur wenig Stellen, die eine sichere Datierung zulassen, haben der späteren Kritik ihres

1) So Asbach S. 44 f., s. C. Peter S. 705.

2) II 20 stammt jedenfalls aus ihr, C. Peter S. 701. Asbach S. 47.

3) Dies stellt der Nachahmer des Plinius, Apollinaris Sidonius, ausdrücklich als sein Programm hin: singulae causae singulis ferme epistulis finiuntur (VII 18, 4).

Verfassers stand gehalten. Die Briefe der zweiten Triade reichen jedenfalls bis in die Mitte des J. 107 (bis zu dem Konsulat des C. Minicius Fundanus, IV 15) oder sogar, da die Identificierung des Julius Avitus in V 21 und des Junius Avitus in VIII 23 durch ASBACH S. 47 ff. über jeden Zweifel erhoben worden ist, bis über den Sommer des J. 108 hinaus; die Freude an der Korrespondenz lebte jetzt in Plinius noch fort, doch scheint ihm schon, als er die Briefe zum ersten Mal niederschrieb, mehr als der Adressat die Veröffentlichung und das Publikum vorgeschwebt zu haben, sodafs die endgültige Bearbeitung nicht so gründlich zu verfahren brauchte: die Beziehungen auf die Zeitereignisse sind daher hier, weil von vornherein vorsichtiger gefafst, in gröfserer Zahl übrig geblieben (MOMMSEN S. 43 ff.). Aufserdem aber hat er vielleicht schon in diese Triade ältere Briefe aufgenommen, so den an Calestrius Tiro gerichteten (VI 22).[1]) Sind wir also mit der Herausgabe der zweiten Triade unzweifelhaft bis zum Ende des J. 108 vorgerückt, so werden wir durch die chronologisch fixierbaren Daten der dritten wieder in frühere Zeit zurückgewiesen. Wie schon erwähnt, fällt das Konsulat des Valerius Paulinus, dessen Antritt Plinius nicht mitfeiern kann (IX 37), in die letzten Monate des J. 107, VIII 23 hält dem eben gestorbenen Junius Avitus eine Lobrede gegenüber Marcellinus wie V 21 gegenüber Saturninus; VIII 14, 12 f. berichtet über die Verhandlung im Senat nach dem gewaltsamen Tod des Afranius Dexter während seines Konsulats im J. 105; IX 34, 2 bezeichnet er sich als „nouus poeta", nachdem er schon im IV. und V. Buch von seinen dichterischen Versuchen gesprochen hat (s. ob. S. 107). Damit sind die sicheren Datierungen erschöpft; die noch von MOMMSEN herangezogenen sind wenigstens höchst zweifelhaft; des Calestrius Tiro Verwaltung der kaiserlichen Provinz Baetica, von der VII 16, 3 und IX 5 die Rede ist, wird, da er im J. 93 die Prätur bekleidet hat, eher um das Jahr 98 als nach MOMMSEN (S. 53) um das Jahr 108 anzusetzen sein (C. PETER S. 709), der VII 21, 1, nicht aber Br. 31 „collega carissime" angeredete Cornutus Tertullus war unzweifelhaft Kollege des Plinius in der Agrarpräfektur unter Nerva und im Konsulat (100), während wir von der gemeinsamen „cura aluei Tiberis" und „uiae Aemiliae" (MOMMSEN S. 50) nichts wissen.

1) S. C. PETER S. 709. Anders SCHULTZ p. 30. 34 sq. „Füllstücke" mufs auch STOBBE S. 372 zugeben.

Die Beobachtungen über den Inhalt führen also zu dem gleichen Ergebnis mit denen über den Umfang. Es ist der Charakter der dritten Triade der einer Nachlese, womit wir freilich nicht behaupten wollen, dafs alle ihre Briefe in die Zeit der ersten und zweiten gehören. Gewifs werden viele nach der Veröffentlichung der letzteren entstanden sein, manche im Anschlufs an Vorgänge der Gegenwart, so an den Prozefs des Varenus VII 6 u. 10, an eine ungünstige Weinlese VIII 2. 15. IX 16 (an drei verschiedene Adressaten), über ein Testament VIII 18, über die Verwaltung der Provinz Achaia VIII 24, über die Vernichtung einer Schrift gegen Planta nach dessen Tod IX 1, die umfangreichsten aber nur, um so den Raum und die Fächer der einzelnen Gattungen zu füllen, ohne jede festlegbare Beziehung, so VII 9 über Stilübungen, VII 17 über das Vorlesen von Reden, VII 27 über Gespensterscheinungen, VII 29 u. VIII 6 über die Ehrung des Pallas unter Claudius, VIII 8 Beschreibung der Quelle Clitumnus und Br. 20 des Sees Vadimo, 14 über eine Frage der Geschäftsordnung im Senat, 21 über Mischung von Ernst und Freude im Leben, IX 26 über das Recht der rednerischen Begeisterung, 33 über die Zahmheit eines Delphins, 36 u. 40 über das Leben auf dem Landgut. Die Mehrzahl der Briefe, meist kleinerer wird sich nach ihrem Inhalt zu schliefsen aus den „adhuc neglectae" zusammengesetzt haben; aufser den schon besprochenen machen schon an sich die kurzen Empfehlungen des Calestrius Tiro (VII 16) und des Cornelius Minicianus (VII 22) den Eindruck eines nachträglich hervorgesuchten Schriftstückes, nachdem Plinius an den ersteren schon mit I 12, an den anderen mit III 9 u. IV 11 ausführliche Briefe gerichtet hatte; auch die Mitteilungen über das falsche Wochenbett seiner dritten Gemahlin, Calpurnia (VIII 10 u. 11), das ihrer „mädchenhaften Unerfahrenheit" zugeschoben wird, müssen in früheren Jahren gemacht worden sein, da die Ehe mit ihr in den Jahren 102—105 geschlossen zu sein scheint. Endlich wird auch das Fehlen eines zweiten Namens in den Adressen der dritten Triade neben der gröfseren Vertraulichkeit (s. ob. S. 106) darin seinen Grund haben, dafs er die an di minorum gentium gerichteten zunächst zurückgestellt hatte.

In der Anordnung der Briefe hat sich zwar Plinius vor augenfälligen Verstöfsen gegen die Chronologie gehütet, aber nach der Ankündigung „non seruato temporis ordine" sich keineswegs durch sie leiten lassen, wie sie ja in den ästhetischen Gruppen

der Briefe Ciceros ad familiares grundsätzlich ebenfalls nicht berücksichtigt worden ist. Auch die Gelegenheitsgedichte des Statius sind, um dies hier vorwegzunehmen, innerhalb der Bücher nicht chronologisch geordnet; an die Spitze eines jeden gestellt ist entweder das an den Freund, dem das Buch gewidmet ist, wie bei Plinius der Brief an Septicius Clarus, oder eins an den Kaiser.[1]) Mafsgebend ist für Plinius vielmehr, wie schon bemerkt, die Varietas gewesen. Selbst bei der Ausarbeitung einer Rede hat er es darauf abgesehen, die verschiedenen Klassen von Lesern durch „plures dicendi species" zu fesseln; wenn nicht allen alles gefalle, so hofft er doch durch die blofse Abwechselung die Anerkennung des Ganzen zu sichern (II 5, 6 f.). Noch gefährlicher konnte ihm Eintönigkeit des Inhalts einer Reihe von Briefen in einem Zeitalter werden, das von dem Dilettantismus beherrscht wurde und gründlicher Beschäftigung mit einem Gegenstand abgeneigt nach flüchtiger Einsicht von einem zum anderen flatterte, sodafs bunte Mannigfaltigkeit als das erste Erfordernis eines auf „Delectatio", d. h. leichten Genufs berechneten Litteraturwerkes (der Belletristik, würden wir heute sagen) angestrebt wurde.[2]) Wie die Sammler von Merkwürdigkeiten, Pamphila unter Nero, Gellius, offen das Programm der „rerum disparilitas" befolgt und den Weg eingeschlagen oder es vorgegeben haben, sie so wie sie der Zufall beim Excerpieren bot, aneinander gereiht zu haben[3]), so versichert Plinius „collegi, ut quaeque in manus uenerat", in Nachahmung einer Bescheidenheit ausdrücken sollenden rhetorischen Redensart; denn in Wahrheit ist die Sammlung mit grofser Sorgfalt redigiert; unter dem Schein „anmutiger Nachlässigkeit" (MOMMSEN S. 31) sucht Plinius ängstlich die Klippe der Langeweile zu umgehn und macht es sich demnach zur Aufgabe, jeden Brief als ein kleines Ganze zu gestalten. Daher zerschlägt er nicht nur die Behandlung eines und desselben Dinges oder eng zusammen-

1) S. darüber Vollmers Ausg. S. 4 ff. Vielleicht ist übrigens hier ebenfalls die Publikation der ersten drei Bücher auf einmal erfolgt, VOLLMER a. O. S. 11 f. 383.

2) Seneca ep. 45, 1 non refert quam multos sed quam bonos (libros) habeas: lectio certa prodest, uaria delectat. Zu der Bedeutung von „delectatio" vgl. ep. 46, 2, wo er nach der Lektüre eines Buches des Lucilius ausruft: Non tantum delectatus sed gauisus sum.

3) οὕτως εἰκῇ καὶ ὡς ἕκαστον ἐπῆλθεν Photius cod. 175 p. 119 von Pamphila, ordo rerum fortuitus, quem antea in excerpendo feceramus Gell. praef. 2. S. Geschichtl. Litter. I S. 157.

hängender, wenn sie sich zu lang auszudehnen droht, ja er hat sogar, von zwei Ausnahmen abgesehen, zwischen diese Teile Fremdes eingeschoben und das Interesse des Lesers auf etwas anderes gelenkt, um ihn dadurch erfrischt zu jenem zurückkehren zu lassen. Zu den oben S. 103 in anderer Verbindung beigebrachten Beispielen füge ich hier noch hinzu VI 16 u. 20 über den Ausbruch des Vesuv und den Tod seines Oheims, VII 29 u. VIII 6 über die Schmeichelei des Senats gegen den Freigelassenen Pallas, IX 36 u. 40 über den Tageslauf auf seinem Landgut im Sommer und im Winter. Diese Varietas erstreckt sich sogar auf Briefe gleichartigen Inhalts und Charakters. Cicero hat, um seine Stilgewandtheit zu zeigen, alle Empfehlungsbriefe in einem Buch zusammenfassen lassen; auch Plinius hat einmal aus dem gleichen Grund die Nachricht über das falsche Wochenbett seiner Gemahlin an ihren Grofsvater und an ihre Tante nebeneinander gestellt (VIII 10 u. 11), ebenso die Versicherung der Freude über die Freundschaft des Saturninus und Priscus an beide (VII 7 u. 8); sonst aber wählt er den entgegengesetzten Weg. Wie er der Mannigfaltigkeit zu Liebe jede Triade mit Briefen gleichartigen Inhalts ausstattet, so hat er sie wieder innerhalb dieser Grenzen zerstreut und häufiger vorkommende über die Bücher verteilt. Es beschäftigen sich also mit Männern und Werken der Litteratur (auch eigenen):

I 10. 16. 22. II 3. 9. 18. III 3. 5. 7. 11. 21.
IV 3. 5. 14. 16. 18. 20. 27. V 3. 5. 8. 10. 12. 15. 17. VI 21. 33.
VII 4. 12. 17. VIII 3. 4. 19. IX 1. 4. 8. 11. 13. 18. 23. 25. 31. 35,

besonders mit Recitationen

I 13. II 10. 19. III 18. | IV 5. V 17. VI 15. 17. | VII 17. VIII 12. 21. IX 34.,

mit den eigenen Reden I 2. 8. II 5. III 18. | IV 5. 16. | VIII 2. IX 4.,

mit dem Emendare I 2. 8. II 5. III 10. 13. 15. | IV 26. | VII 17. VIII 7. 19. 21.,

mit Prozessen und juristischen Fragen

I 7. 23. II 11. 12. 14. 16. 20. III 4. 9.
IV 9. 10. 11. 17. 29. V 1. 4. 7. 9. 13. 28. VI 2. 5. 13. 18. 23. 29. 31. 33.
VII 6. 10.

Lobende Charakteristiken enthalten, oft im Anschlufs an den Tod des betreffenden und in Verbindung mit einer Klage über den Verlust, I 10. 12. 16. 17. 22. II 3. III 1. 3. 7. 11. 16. 21.

IV 17. 19. V 14. 21. VI 11. | VII 19. 25. VIII 5. 12. 23. IX 9. 22.

(die einzige tadelnde ist die des Aquilius Regulus I 5 u. IV 7),

Einladungen I 4. II 8. 17. | IV 6. VI 1. | VII 3.,
Empfehlungen II 9. 13. III 2. | IV 4. 15. VI 8. | VII 22. 31.,
geschäftliche Angelegenheiten I 21. 24. II 4. 15. III 19. | VI 30. VII 18. | VIII 2.,
Handlungen der Freigebigkeit I 8. 19. II 4. | VI 32. | VII 11. 14. (vgl. IX 30.).
Vereinzelt finden sich in den Büchern Besprechungen von Antiquarischem I 23. III 20. | IV 25. VI 27. | VIII 14.,
ethische Betrachtungen II 16. | IV 24. | VII 1. 26. VIII 22. IX 3. 12. 17;
nur in der zweiten und dritten Triade Danksagungen IV 8. V 2. | VIII 3. 5. IX 20. 24. 31. 35.
und Äufserungen über Versmachen IV 4. V 3. 15. | VII 2. 4. VIII 4. IX 16. 25.

Auch Briefe mit seltener vorkommendem Inhalt sind verteilt, Antworten auf Einladungen III 12. VI 14, Ankündigungen eines Besuches IV 1. VII 16, Aufträge künstlerischer Art III 6. IX 39, theoretische ästhetische Erörterungen I 20. VII 9. IX 26, Beschreibungen von Merkwürdigkeiten der Natur IV 30. VIII 8. 20, Bitten um Besorgung oder Empfehlung von Lehrern II 18. III 3. IV 13, Ratschläge oder Anerkennung der Provinzialverwaltung VIII 24. IX 5, Aufmunterung zur Herausgabe von Schriften II 10. V 10, sogar die sehnsüchtigen Klagen über die Abwesenheit seiner Calpurnia VI 4. 7. VII 5. Noch gesteigert wird das Bunte des Inhalts durch die zahlreichen, hier und da eingeschobenen Briefe mit alleinstehendem Inhalt und der Wechsel des Eindruckes durch die Verschiedenartigkeit in der Stimmung, die im allgemeinen freilich immer ruhig und abgeklärt ist und nirgends sich von augenblicklichen Empfindungen hinreifsen läfst, daher überall ein gewisses Gleichmafs besonnener Humanität innehält (vgl. VIII 6, 17.).

Sogar äufserlich fällt uns die Varietas in den Adressen auf. Schon die Zahl der Empfänger ist ungewöhnlich grofs, 105 (nach der Identifikation MOMMSENS) für 247 Briefe, von denen einer zugleich für zwei verschiedene Personen bestimmt ist, und von diesen erscheinen 43 nur ein einziges Mal, am häufigsten Tacitus (11 mal), dann Fabatus und „Maximus" (9 mal), Voconius Rufus (8), Caninius und Arrianus (7), 6 Namen dreimal u. s. w. Doch sind zwei aufeinander folgende Briefe nur einmal an denselben gerichtet und es wird nicht einmal in demselben Buch der gleiche Name oft verwandt; die Fälle stehen einzig da, dafs der Grofs-

-ater seiner Frau Fabatus in zwei Büchern hintereinander durch sechs Briefe ausgezeichnet ist, Tacitus durch fünf, ebenso daſs der erstere in einem Buch durch vier, der andere in einem durch drei Briefe. Sonst erteilen sie sich zu höchstens zwei über mehrere Bücher, in je 8 Fällen über I—VI und über I—IX. Ein ganz besonderer Verkehr macht sich demnach in gewissen Zeitperioden allenfalls noch mit Fabatus und Tacitus kenntlich; ein gleicher oder noch häufigerer wird natürlich auch sonst stattgefunden haben, doch sind der Varietas wegen die Spuren getilgt.

Nunmehr werden wir den Briefen des Plinius ihre Stelle in der Geschichte dieser Litteraturgattung bestimmt anweisen können.

Die Ciceros an Atticus waren wirklich noch ein halbes Gespräch gewesen (s. ob. S. 39f.). Wie aber das Gespräch sich in der Litteratur zum „Dialog" entwickelt und in ihm seinen Höhepunkt erreicht (Hirzel I S. 7), vom Leben aber entfernt hat: so ist es dem Brief ergangen. Das Bedürfnis sich auszusprechen ist nicht mehr der Grund zur Feder zu greifen, der bequeme und freie, sich dem Adressaten anpassende Ton des mündlichen Verkehrs wird verlassen, selbst der Freundesbrief erhebt den Anspruch, als selbständiges Kunstwerk und als „halbierter Dialog" gewürdigt zu werden. Vorbereitet hat sich diese Wendung, wie bereits dargelegt, in den Briefen von und an Cicero, die unter der Bezeichnung ad familiares zusammengefaſst zu werden pflegen. Vollzogen liegt sie uns in denen des Plinius vor, und zwar dadurch, daſs sich eine Übung der Rhetorenschule selbständig machte und der Brieflitteratur angliederte.

Zu den Mitteln, durch welche man in die Rede Abwechselung zu bringen suchte, gehörten bekanntlich die Exkurse, „egressus", παρεκβάσεις, die wir schon bei Cicero finden (der berühmteste ist das Lob Siciliens Verrin. II 1, 2ff.) und die Quintilian in vier Klassen teilt (IV 3, 12): „laus hominum locorumque, descriptio regionum, expositio quarundam rerum gestarum, laetitia fabularum". Besonders beliebt, schon zu Anfang der Kaiserzeit, war von ihnen die zweite, die ἔκφρασις, die Beschreibung; selbst Arellius Fuscus, sonst in seinen Reden knapp und trocken, lieſs sich hier frei gehen und schüttete die ganze Fülle seiner Darstellungskunst aus; „in descriptionibus, berichtet der ältere Seneca (contr. praef. II 1), extra legem omnibus uerbis, dummodo niterent, permissa licentia,

— splendida oratio et magis lasciua quam laeta“ und von seinem Schüler Fabianus: „suasoriis aptior erat; locorum habitus fluminumque decursus et urbium situs moresque populorum nemo descripsit abundantius“. Dichterische Erfindungsgabe war dabei unentbehrlich. Quintilian erkennt den Descriptiones das Recht der „imitatio poeticae licentiae“ ausdrücklich zu (II 4, 3), und sein Schüler Plinius begründet die Verschiedenheit der Sprache in einer Rede (II 5, 5): „descriptiones locorum, quae in hoc libro frequentiores erunt, non historice tantum sed prope poetice prosequi fas est“. Die lateinischen Deklamatoren leisteten daher auf diesem Gebiete zunächst weniger, weil sie „aut minus descripserunt aut curiose“ (suas. I, 15)[1]; erst gegen das Ende der Republik faſsten sie den Mut, ohne Rücksicht auf die Grenzen der Natur zu erdichten und bevorzugten z. B. den Ocean, weil hier keine Kontrole geübt werden konnte.[2])

In der Litteratur erscheinen diese *ἐκφράσεις*, nachdem sie vorher, wie es scheint zuerst bei den Alexandrinern (ROHDE, Griech. Roman S. 335 f.), als Schmuckteile anderer Werke verwandt worden waren und in der Rhetorenschule unter die Progymnasmata gehört hatten[3]), zuerst selbständig in des P. Papinius Statius Siluae (veröffentlicht von 92 an bis 96).[4]) In dieser Sammlung sind Gönnern gewidmete Gelegenheitsgedichte ver-

---

1) Die Ergänzung HAUPTS von „nimis“ vor „curiose“ ist nicht nötig.

2) Suas. I, I facilius ista finguntur, quia Oceanus nauigari non potest. Vgl. contr. II I, 13.

3) Bei der Unsicherheit der Abfassungszeit der meisten rhetorischen Lehrbücher können wir nicht bestimmen, seit wann die (12 oder 14) Progymnasmen in der Schule in ein System gebracht worden sind. Hermogenes (c. 10. II p. 16 sq. Sp.), Aphthonios (c. 12. II p. 46), Theon (c. 11. II p. 118 sqq.), Nikolaos Sophistes (c. 12. III p. 491 sqq.) bieten über die *ἐκφράσεις* in besonderen Abschnitten im wesentlichen Übereinstimmendes, indem sie sie in *ἐκφράσεις προσώπων, πραγμάτων, τόπων, χρόνων* (dazu *ἀλόγων ζῴων* und *φυτῶν* Aphth., kritischer Erörterungen Theon, *πανηγύρεων* Nikol.) teilen, Anschaulichkeit und eine dem Stoff angemessene Sprache verlangen (*ὥστε εἰ μὲν εὐανθές τι εἴη τὸ δηλούμενον, εὐανθῆ καὶ τὴν φράσιν εἶναι· εἰ δὲ αὐχμηρὸν ἢ φοβερὸν ἢ ὁποῖον δήποτε, μηδὲ τὰ τῆς ἑρμηνείας ἀπᾴδειν τῆς φύσεως αὐτῶν*). Der Verfasser der *Τέχνη ῥητορική*, der s. g. Dionys zählt c. 17 die *ἐκφράσεις* (von Winterstürmen, Pest, Hungersnot, Schlachten und Heldenthaten) unter die Stilfehler, die sich fälschlich von den Dichtungen und Geschichtswerken in die Reden eingeschlichen hätten; von ihrer Verwendung als Progymnasmata sagt er nichts.

4) Ob er den von ihm hochverehrten Lucan, der nach des Vacca Biographie „Siluarum x“ verfaſst hat, zum Vorgänger gehabt hat, wissen wir nicht, da es uns an allen anderen Nachrichten darüber fehlt.

schiedener Art zusammengefafst, Nachahmungen der Elegie, der Lyrik und der Horazischen Epistel[1]), einen hervorragenden Platz aber nehmen die Beschreibungen von Werken der plastischen Kunst und der Architektur ein, der Reiterstatue des Kaisers Domitian (I 1) und einer Herkulesstatuette (IV 6), der Via Domitiana (IV 3) und von anderen Bauten seiner Gönner, Tempeln, Villen und Badeanlagen (III 1. I 3. II 2. I 5). Als Schüler der Rhetorik verrät sich Statius auch in den übrigen Gedichten nach Anordnung und Ausführung, in dem Epithalamium (I 2), Soterion (I 4), Propempticon (III 2), in den Consolationes (II 1. 6. III 3. V 1. 3. 5 vgl. II 4. 5); wie andere durch Reden den Schlaf gepriesen haben (Quint. III 7, 28), so er durch ein Gedicht. Daher hat LEO mit Recht den Ursprung seiner Descriptiones in der Rhetorenschule gefunden (a. O. p. 5)[2]), die sich sogar in den freundschaftlichen Anfragen und Glückwünschen (IV 4. 7. 8) nicht verleugnet.

Statius hat mit der Abfassung seiner Silven, unter denen die Beschreibungen zu den ältesten gehören, jedenfalls angefangen, ehe Plinius an die Ausbildung der Briefe zu einer besonderen Litteraturgattung dachte, wahrscheinlich auch mit der Veröffentlichung. Ihm gebührt die Priorität des Gedankens, die ἐκφράσεις für bestimmte Personen zu verfassen und an sie zu adressieren; er scheint seine Gedichte sogar vor ihrer Zusammenfassung einzeln als „epistulae“ veröffentlicht zu haben (s. praef. IV). Die Form war damals von geringer Bedeutung, nachdem die Prosa eine poetische Färbung angenommen hatte und die Poesie rhetorisch geworden war, und überschritt sogar von beiden Seiten vielfach die einzige durch die Verschiedenheit des Verses und des prosaischen Rhythmus gezogene Grenzlinie, indem Statius in den Silven offenbar die Nachlässigkeit des Gesprächstones durchklingen läfst (VOLLMER S. 460 f.) und den Gedichten Widmungen in Prosa vorausschickt, Plinius seine mit peinlichster Sorgfalt ausgearbeitete Prosa reichlich mit Dichtercitaten oder Anspielungen auf solche auszuschmücken und gröfsere Gruppen von Versen, eigenen und fremden, einzuschalten pflegt, worin die Nachahmer ihm ebenfalls gefolgt sind; Symmachus stellt sich gleich im ersten Brief als Dichter

1) S. FR. LEO, De Stati siluis commentatio im Index lect. Gotting. 1892/3 p. 3 sqq. Vollmers Ausg. S. 23 ff.

2) Den rhetorischen Charakter seiner Dichtung hat weiter ausgeführt W. HÄRTEL, Studia Statiana (Leipz. Dissert. 1900) p. 17—37.

vor, Sidonius reiht umfangreiche Gedichte, oft von mehr als hundert Versen, ein, die er mit zahlreichen Entlehnungen aus Statius ausstaffiert hat, Ausonius wechselt zwischen Briefen in Prosa und in Versen ab, Ennodius in der Ausgabe seiner Werke wenigstens zwischen prosaischen Briefen und Gedichten.

Zwar erwähnt Plinius den um 20 Jahre älteren Statius nicht. Doch ist dies ebensowenig ein Grund für die Behauptung, dafs er ihn nicht gekannt habe, wie für Statius und Martial, die einander nicht nennen, obwohl sie vielfach dieselben Stoffe behandeln und die gleichen Persönlichkeiten verherrlichen.[1] Für Statius und Plinius fehlt es an solchen Berührungspunkten[2]; von den Gönnern und Freunden des ersteren kehrt kein einziger bei dem anderen wieder. Gleichwohl mufs auch er, wie Martial, ihn absichtlich ignoriert haben; ob aus politischen Gründen (er scheint gestorben zu sein, ehe er nach dem Tode des Domitian unter der senatorischen Reaktion seinen Ruf wieder herstellen konnte), ob aus persönlicher Antipathie (Statius wird unter den Zeitgenossen nur einmal von Juvenal genannt und dann erst wieder von Capitolinus und Sidonius, also als die Erinnerung an seine Persönlichkeit erloschen war), ob aus Widerwillen gegen seine Koketterie mit dem raschen Extemporieren, ob endlich als Rivalen, wir wissen es nicht; unmöglich aber ist es nicht, dafs der feine, bedächtige und bis ins kleinste sorgsame Plinius mit ihm in bewufste Konkurrenz getreten ist und es nicht für der Mühe wert gehalten hat, den ihm widerwärtigen und verachteten Gegner zu nennen — bekanntlich würde dieser Fall im Altertum nicht allein stehen.

Unzweifelhaft begegnen sich Statius und Plinius in der rhetorischen Bearbeitung der gleichen Stoffe und der selbständigen Veröffentlichung ihrer Elaborate. In einem weiteren Kreis bewegen sich bei der gröfseren Anzahl der Stücke die Briefe des Plinius; er hat sich in allen vier Gattungen der *παρεκβάσεις*, wie sie Quintilian gelehrt hatte, versucht; Beispiele für die drei ersten sind mehrfach angeführt, für die „laetitia fabularum" mag die Geschichte von dem zahmen Delphin IX 33 als ein solches gelten.

1) FRIEDLÄNDER, Sittengesch.[5] S. 440 ff. VOLLMER S. 20.

2) Nur von Vitorius Marcellus, dem Statius sein viertes Buch, Quintilian seine Institutio oratoria gewidmet haben, müssen wir annehmen, dafs er dem Plinius, trotzdem dafs er ihn nicht nennt, nicht unbekannt geblieben sein kann.

Ein Erschöpfen des Gegenstandes lag dieser Behandlung natürlich fern; gleich unseren Essays sollten die Briefe, „von einem unbedeutenden, äufseren Anlasse ausgehend, zu einer tiefer dringenden Erörterung“ nur anregen und anleiten[1]) und ihr Dasein besonders durch ihre feine und gewählte Form rechtfertigen. Die Einkleidung des Briefes pafst freilich oft recht wenig. Plinius hat zwar die Verbindung mit dem eigentlichen Zweck, dem ein solcher dienen soll, in der Umarbeitung des ursprünglichen oder in der Nachbildung eines solchen insofern gewahrt, als er auch einen allgemeinen und von der Person des Adressaten abliegenden Inhalt mit dieser in Zusammenhang setzt, bald zu Anfang, bald am Ende. Gerade hierin aber steht seine Kunst auf der niedrigsten Stufe. Mag er bei dem Empfänger ein besonderes Interesse für seine Beschreibungen und Erörterungen vorausgesetzt haben, diese selbst sehen von ihm völlig ab und könnten in der nämlichen Fassung in jede beliebige andere Umgebung übertragen werden. Das Geheimnis des Briefschreibens, das Allgemeinste durch stete Beziehung auf den Adressaten zu färben, kennt er nicht. Er glaubte diesen genugsam durch die Ehre berücksichtigt zu haben, dafs er seinen Namen an die Spitze seines stilistischen Kunstwerks setzte. Darin berührte sich diese Gattung der „Epistel“ wieder mit den Silven des Statius, indem beide Verfasser zunächst die einzelnen Stücke, dann die ganze Sammlung oder Bücher derselben widmeten, und grenzte an die der Epistolicae quaestiones (s. Kap. VIII b). „Du schreibst, dafs du baust“: dies reicht hin, um eine Beschreibung seiner zwei Landhäuser am Comersee zu geben (IX 7); die Zurücksendung eines durchgesehenen Buches ist die Veranlassung zu einem Preis der Freundschaft mit dem Adressaten (VII 20), der Tod des Domitius Tullus zu einer Auseinandersetzung über gute Testamente (VIII 18), eine Rede vor Gericht zu einer über die Hinfälligkeit des Lebens (IV 24), eine Vorlesung des Titinius Capito und die Krankheit des Aristo zu einer Charakteristik des Vorlesenden und Kranken (VIII 12. I 22). Oder die ausführliche Beschreibung seines Landguts endet mit einer kurzen Einladung (II 17), die einer Quelle mit der Bitte, den Grund der Merkwürdigkeit zu ermitteln (IV 30), die des Sees Vadimo mit dem Hinweis auf die Freude, die auch der Empfänger über die Werke der Natur em-

---

1) Niebuhr, Lebensnachrichten I S. 508 bei Hirzel I 38.

pfinde (viii 20), die einer Überschwemmung durch Tiber und Anio mit der Frage, ob sie auch bei dem Adressaten eingetreten sei und ob er Abhilfe kenne (viii 17), die Erzählung von Gespenstergeschichten mit der Aufforderung sie zu prüfen (vii 27), die von der Zahmheit eines Delphins mit der, sie durch die Dichtung zu verherrlichen (ix 33), eine Lobrede auf Silius Italicus mit der Ermahnung die Kürze des Lebens durch Studien auszunutzen (iii 7). Natürlicher ist die häufige Anknüpfung einer Charakteristik an einen Todesfall oder eine Empfehlung oder überhaupt an eine Bitte oder Anfrage; dagegen hat er viii 22 jede Angabe eines Anlasses, sich über die Pflicht der Nachsicht gegen andere auszusprechen, unterdrückt mit der Wendung, dafs er nicht selbst gegen sie fehlen dürfe.

Die Wahl des Adressaten wurde wenigstens insofern der Regel nach durch den Inhalt bestimmt, als zusammengehörige Briefe wie die über die Ehrung des Pallas, über die geheime Abstimmung u. s. w. an den gleichen gerichtet wurden, und einzelne erhalten auch überhaupt erst durch den Adressaten ihre Berechtigung, die an die Gemahlin (vi 4. 7. vii 5) und deren Tante (iv 19. viii 11), die an den Dichter griechischer Epigramme Arrius Antoninus (iv 3. 18. v 15); bei dem Landsmann Caninius Rufus (s. i 3. ii 8. vii 18) dürfen wir nach dem Inhalt ein lebhaftes Interesse für die Dichtkunst annehmen (iii 7. vi 21. viii 4. ix 33), ebenso bei Mamilianus (ix 16. 25) und Octavius Rufus (ii 10. i 7), bei Nonius Maximus für Litterarisches (iv 20. v 5), bei Cornelius Ursus und Cornelius Minicianus für Prozesse (iv 9. v 20. vi 5. 13. viii 9; iii 9. iv 11); Iunius Mauricus und Iulius Servianus scheinen ihm persönlich nahe gestanden zu haben (i 14. ii 18. vi 14; iii 17. vi 26). Von den sieben Briefen an Maturus Arrianus betreffen zwei den Emendationsverkehr (i 2. viii 21), drei gerichtliche Vorgänge (ii 11. 12. vi 2), zwei überhaupt öffentliche (iv 8. 12), von denen an Calestrius Tiro zwei die Provinzialverwaltung (vi 22. ix 5), während i 12 den Tod des Corellius Rufus berichtet, um ihn um neuen Trost über diesen Verlust zu bitten, vi 1 seine Sehnsucht nach dem abwesenden ausspricht. Dagegen vereinigt gar kein deutlicher Zusammenhang die Briefe an Plinius Paternus, Valerius Paulinus, Pompeius Falco, Apollinaris, Attius Clemens, und dabei ist es hier nicht wie in den Briefen an den alten Freund und Landsmann Calvisius Rufus das Gefühl inniger Freundschaft, das selbst die verschiedenartigsten Dinge einigen kann.

Wenn wir sonach auch den inneren Verkehr mit dem Adressaten während des Schreibens bei Plinius vermissen, so haben wir doch allen Grund, an seiner Sammlung den Reichtum der Erfindung zu bewundern, die selbst triviale Gedanken mit irgend einer neuen Wendung aufputzt, immer sich fein, höflich, zierlich auszudrücken weifs, durch geflügelte Worte aus Virgil und die damals übliche poetische Färbung[1]) und überhaupt die höchste Verfeinerung der Bildung — litterarischen haut-goût nennt es Hertz (Herm. VIII 263) — die für die Briefe vorgeschriebene Einfachheit der Form, die ἀφέλεια, über das Gewöhnliche emporhebt, die Übersättigung der Zeitgenossen durch das neue Gewand reizt, durch den geringen Umfang der auf Einzelgenufs berechneten Stücke ihrem Dilettantismus und ihrer Bequemlichkeit entgegenkommt und durch die Mannigfaltigkeit des Inhalts die Langeweile bannt. Wiederholungen des gleichen Gedankens, wie, dafs der Wille eines Verstorbenen heilig zu halten sei (II 16 u. IV 10), sind beabsichtigt, um seine Kunst durch die Verschiedenheit der Behandlung zu zeigen; er hat dies selbst dadurch angedeutet, dafs er gegen sein sonstiges Gesetz Briefe mit solchen zweimal (VIII 10 f. VII 7 f.) unmittelbar nebeneinander gestellt hat. Die Einheitlichkeit des Briefes ist zwar oft nur gewaltsam und äufserlich hergestellt, sodafs uns die Verbindung verschiedenartiger Dinge mindestens frostig erscheint, zuweilen aber auch recht liebenswürdig, z. B. in VII 21, wo er der Verpflichtung, sich bei seinem guten Freund Cornutus für den Rat seine Augen zu schonen und für die Übersendungeiner Henne zu bedanken, mit dem Schlufs genügt: „quam (gallinam) satis acribus oculis, quamquam adhuc lippus, pinguissimam uidi".

Den Mafsstab für die Beurteilung solcher Leistungen hatte Plinius freilich in der Rhetorenschule verloren; er stellt sich IX 14 auf die gleiche Stufe des Ringens nach Unsterblichkeit mit Tacitus[2]) und verspricht sich in seiner Eitelkeit von derartigen Spielereien

---

1) VII 9, 8 saepe in oratione quoque non historica modo sed prope poetica descriptionum necessitas incidit. Ebenso läfst Tacitus Dial. 20 den Vertreter der neuen Beredsamkeit Aper sagen: Exigitur iam ab oratore etiam poeticus color. Plinius that sich auf seine Beschäftigung mit der Poesie viel zu gut, VII 4, 2. Dagegen Quintilian VIII prooem. bes. 25.

2) Pergamus modo itinere instituto, quod ut paucos in lucem famamque prouexit, ita multos e tenebris et silentio protulit. Vgl. VII 20.

des Geistes, die im Inhalt durchaus dilettantisch[1]) Schulung und Kunst nur in dem Flitterwerk des Aufputzes zeigen und zeigen wollen, ewiges Leben bei der Nachwelt. Einen Vergleich mit Ciceros Briefen lehnt er ab, weil jenem reichen Geiste eine Überfülle von mannigfaltigem und wichtigem Stoff zugeströmt sei (IX 2), verhehlt aber doch nicht die Absicht der Nebenbuhlerschaft I 5, 12: „est mihi cum Cicerone aemulatio, nec sum contentus eloquentia saeculi nostri. nam stultissimum credo ad imitandum non optima quaeque proponere“ und will ihm durch zeitgemäſsere Komposition den Rang ablaufen; das „iocari“, das bei Cicero eine so groſse Rolle spielt, und die „urbanitas“, für die die Sammlung ad familiares sogar eine Gruppe von Mustern zusammengestellt hat, nennt er daher als Eigenschaft seines Briefes, wie ich annehmen möchte, absichtlich nicht (vgl. VIII 6, 3) und löst damit, ohne es ausdrücklich zu sagen, die Verbindung mit dem Gespräch. Seine aus der Rhetorenschule herausgewachsenen kunstreichen Kabinettstücke wollen nichts mehr mit jenem unmittelbaren Ausdruck der Empfindung gemein haben, er will nicht sich unterhalten durch wechselseitigen Verkehr, sondern andere durch das Spiel seines „Witzes“ und durch seine Meisterschaft in der Beherrschung der Kunstmittel der Form und wird somit der Schöpfer des Musters des halbierten Dialogs. Die Varietas des Gesprächs zeigt sich, was den Inhalt und die Stimmung angeht, nicht mehr innerhalb des einzelnen, sich um ein einziges Thema bewegenden Briefes, sondern nur in der Gesamtheit des Buches, hinsichtlich der Gestaltung des Stoffes besonders in der mannigfaltigen Wahl des Ausgangspunktes, der im Gegensatz zum Dialog für einen speziellen Fall auch einmal eine allgemeine Sentenz ist, öfter aber wie dieser vom Einzelnen zum Allgemeinen übergeht.

Über sein Verhältnis zur Theorie des Briefes hat sich Plinius nirgends im Zusammenhang geäuſsert; nur hier und da finden sich leise Andeutungen darüber. Er schlieſst also von dieser Sammlung alle sich auf seine amtliche Thätigkeit beziehenden aus: „distringor officio ut maximo sic molestissimo. sedeo pro tribunali, subnoto libellos, conficio tabulas, scribo plurimas sed inlitteratissimas litteras“ (I 10, 9), zählt einen „sorgfältig“ ge-

---

1) Offenherzig gesteht er selbst IX 29, 1 uariis me studiorum generibus, nulli satis confisus experior.

schriebenen Brief zu den Redeübungen, die er dem jungen Pedanius Fuscus empfiehlt (VII 9, 8) und läſst den (Rosianus) Geminus die Bitte an sich richten, ihm etwas zu schreiben, „quod libris inseri posset“ (IX 11). Wenn er sich bei Sabinus, der häufigere und längere Briefe von ihm gewünscht hatte, damit entschuldigt, daſs er durch Mangel an Zeit und Stoff behindert werde, da er doch nicht an den im Felde stehenden „scholasticas atque, ut ita dicam, umbraticas litteras“ schicken könne (IX 2), so ist eben dies eine der Wendungen eines stilisierten Schulbriefes aus dem Schatten der Studierstube.[1]) Die Fiktion eines wirklichen Briefes sucht er jedoch aufrecht zu erhalten, will vielfach durch Briefe anderer zu eigenen angeregt sein (z. B. II 13, 7. IX 28, 1), bezeichnet einen an Tacitus als Vorläufer zu einer noch persönlich ihm vorzutragenden Bitte („quod sum praesens petiturus, hac quasi praecursoria epistula rogo“ IV 13, 2), entschuldigt sich, daſs er das übliche Maſs überschritten habe (V 6, 42 f. VII 9, 16. III 9, 27), giebt vor, daſs er nichts Neues mehr wisse, obwohl Papier und Muſse noch vorhanden sei (III 14, 6), während er II 1, 12 den wahren Grund, die Einheitlichkeit des Inhalts, wenigstens durchblicken läſst: „Volui tibi multa alia scribere, sed totus animus in hac una contemplatione defixus est.“ Demgemäſs soll auch nach seiner Meinung, wie es die Theorie lehrt (s. ob. S. 22), der Stoff nicht zu hoch und vornehm sein und von weitem nicht an die Geschichtschreibung heranreichen (VI 20, 20), aber auch nicht niedrig und gemein und nicht auf private Angelegenheiten beschränkt sein (III 20, 11), der Ton ruhig und gemessen und frei von aller Entrüstung (VIII 6, 17), die Sprache knapp und schlicht (pressus sermo purusque ex epistulis petitur VII 9, 8), ohne daſs sie darum aller poetischen Schönheit bar zu sein brauche („epistulas scribit, ut Musas ipsas Latine loqui credas“ II 13, 7).

### Die Korrespondenz des Plinius mit dem Kaiser Traian.

Der Briefwechsel des Plinius mit Traian, früher fälschlich als zehntes Buch gezählt, unterscheidet sich schon äuſserlich von der

1) Vgl. Seneca contr. 7, 20, 12 Montanus adeo toto animo scholasticus erat, ut eodem die, quo accusatus est a Vinicio, diceret: „delectauit m[illegible] actio“. — Die Aufforderung des Septicius Clarus, „epistulas, si quas [illegible] ratius scripsisset“, zu sammeln und zu veröffentlichen, wird aus der H[illegible] eines Mannes abzuleiten sein, der in seiner Seele zu lesen verstand.

Hauptsammlung dadurch, daſs die Antworten des Kaisers gröſstenteils den Briefen seines Statthalters angefügt sind, und giebt sich dadurch als ein Urkundenbuch zu erkennen. Als solches besitzt es für uns einen ganz auſserordentlichen Wert, gehört aber eigentlich zu der im siebenten Buch behandelten „amtlichen Korrespondenz“ und erhält hier seinen Platz nur wegen der gewöhnlichen Verbindung mit den Episteln des Plinius.

Die Sammlung, bestehend aus 123 Briefen, beginnt mit dem Regierungsantritt des Kaisers, zu dem der erste Brief gratuliert, und zieht sich bis in den Anfang (Januar) des zweiten Jahres der Statthalterschaft des Plinius (113 oder 114) hinein. Geordnet ist sie streng chronologisch[1]), so jedoch, daſs bis zur Abreise nach Bithynien (bis Br. 14) die Briefe des Traian nach dem Tag ihrer Ankunft bei Plinius eingereiht sind, ein Prinzip der Ordnung, welches wir schon bei denen Ciceros beobachtet haben.

Die Briefe des Plinius enthalten Glückwünsche, Bitten, Empfehlungen, Danksagungen, z. T. kürzer gefaſst als in der Hauptsammlung, aber von ihnen nicht eben verschieden. Auch die amtlichen Berichte zeigen die nämliche Kunst der Form, können es aber natürlich nicht vermeiden sich auch auf Einzelheiten einzulassen. Denn er bringt alles, worüber er Zweifel hegt, an den Kaiser (96, 1), nicht allein dasjenige, „quod ad exemplum pertinet“ (81, 5) oder „in perpetuum mansurum est“ (112, 3), sondern alle möglichen Kleinigkeiten, die Wasserleitung in Sinope, die Zudeckung eines durch Amastris flieſsenden übel riechenden Wassers, Honorare der Athleten, obwohl er in Bithynien eine besondere Vertrauensstellung bekleidet zu haben scheint (MOMMSEN S. 96), sodaſs er vom Kaiser selbst aufgefordert wird selbständig zu beschlieſsen (Br. 117). Zahlreichen Briefen hatte er die zur Entscheidung notwendigen Urkunden beigegeben, auf die sowohl er selbst als Traian sich bezieht, doch sind sie nur (4 an der Zahl) zu Br. 58 erhalten.

Noch gröſseres Interesse nehmen die Bescheide des Traian in Anspruch, die von jeher als Muster einer klugen, sachgemäſsen, knappen Erledigung gerühmt worden sind; Fragen läſst er nie

---

1) Dies ist von STOBBE, Philol. 30 S. 364 ff. erwiesen worden, während MOMMSEN a. O. S. 54 für die Briefe bis 11 die richtige Zeitfolge in Abrede gestellt hatte. In den Ausgaben vor KEIL sind willkürlich die Briefe des Plinius dem Bescheid des Kaisers vorausgestellt worden.

ohne Antwort, auch für Glückwünsche dankt er; in den seltenen Fällen, in denen auf einen Brief des Plinius nicht einer des Kaisers folgt, wird niemand einen solchen vermissen. Es fragt sich nur, ob diese Briefe wirklich von diesem verfaſst sind.[1]) Dies ist bis jetzt allgemein geglaubt worden. Aber ist es denkbar, daſs der Kriegsmann Traian nicht nur alle Einzelheiten des Geschäftsbetriebes so beherrscht und in sie eingegriffen habe, wie es unsere Korrespondenz voraussetzt, sondern auch die Antworten selbst ausgefertigt habe? sogar wenn damals Bithynien seine Aufmerksamkeit in höherem Grade beschäftigte und Plinius ihm persönlich nahe stand.[2]) Wissen wir doch, wie tief sich die Thätigkeit des kaiserlichen Bureaus auch in das Sachliche der Entscheidungen hinein erstreckte (Geschichtl. Litter. I 338 f.). Zudem wird uns gerade von Traian berichtet, daſs er in der Form wenig gewandt war (Dio 68, 7, 4), und Julian tadelt ihn ausdrücklich in den Caesares (p. 420 H.), daſs er die Ausfertigung der Schriftstücke dem (L. Licinius) Sura überlassen habe, womit die Bemerkung des Spartian zu verbinden ist, daſs nach dessen Tod Traian dem Hadrian seine Zuneigung in höherem Grade wegen der Reden zugewandt habe, die er für ihn entworfen habe („dictauerat" c. 3, 11). Ferner, als Plinius sich für eine Auskunft bedankt, thut er es mit den Worten: „quod inter maximas occupationes in eis, de quibus te consului, me quoque r e g e r e uoluisti" (56, 1); es handelt sich also für ihn nur um die kaiserliche Direktive; hätte Traian sich um die Ausfertigung gekümmert, würde Plinius unzweifelhaft seine Mühewaltung noch stärker betont haben. Es kommen noch Spuren des Formelhaften hinzu, wie es dem Geschäftsverkehr in den Kanzleien eigen ist. Br. 101 u. 103 nimmt der Kaiser mit der nämlichen Wendung „libenter cognoui litteris tuis" dankend Kenntnis von der Huldigung seines Statthalters, und die Bescheide des Kaisers wiederholen meist die Worte des Plinius:
21 (Plin.) respondit non sufficere sibi hunc numerum = 22 (Trai.) scripsit non sufficere sibi eum militum numerum.

---

1) Der in die Arvalakten (p. CXLIII sq. Henz. = C. I. L. VI n. 2074) aufgenommene Brief Trajans ist zu trümmerhaft überliefert, als daſs er einen Vergleich mit diesen Bescheiden gestattete; für die oben aufgeworfene Frage würde er überdies belanglos sein.

2) Daher redet er den Plinius „mi Secunde carissime" an, während die Anrede des Maximus durch Domitian nur lautet „mi Maxime".

27 (Plin.) ad frumentum comparandum = 28 (Tr.) ad comparationem frumentorum.

29, 2 nondum distributi in numeros erant = 30, 2 nondum per numeros distributi sunt.

45 diplomata, — quorum dies praeteriit = 46 diplomata, quorum praeteritus est dies.

54, 1 dispice, domine = 55 Et ipse non aliud remedium dispicio.

56, 2 a Seruilio Caluo — in triennium relegatos in prouincia morari = 57 a S. C. — in triennium relegati et — in prouincia remanserunt.

72 de agnoscendis liberis restituendisque natalibus = 73 de agnoscendis liberis et nat. suis restituendis.

90, 1 explorari — iussi, an (locum) recipere et sustinere opus possit = 91 explora —, an locus — sustinere opus aquae ductus possit.

116, 2 in speciem dianomes incidere = 117 in speciem dianomes incidat.[1])

Damit würden wir freilich Schriftstücke von der Hand Traians einbüfsen, aber als Proben der Thätigkeit der kaiserlichen Kanzlei sind sie uns nicht minder wertvoll; sie ergänzen sehr anschaulich, was wir sonst über jene erfahren, und werfen auf die vielgeschmähten Freigelassenen und dunklen Helfershelfer der Kaiser von neuem ein glänzendes Licht (s. Geschichtl. Litt. 1 S. 329ff.).

### b. M. Cornelius Fronto.

Der Briefwechsel des Rhetors Fronto (ungef. 100—175), der nächste uns nach Plinius erhaltene, weist in der Entwickelung des Briefes keinen Fortschritt auf. Wie Fronto, unfähig zu neuen schöpferischen Gedanken und doch in seiner Eitelkeit bemüht aufzufallen und die Augen auf sich zu ziehen, die altmodischen Schriftsteller bevorzugte, anstatt Virgil und Horaz Naevius, Ennius, Plautus, Accius, anstatt Livius Cato bewunderte und aus ihnen einzelne Wörter sich zusammensuchte, um mit diesem ungewöhnlichen Schmuck seine Rede aufzuputzen („colorem sincerum uetu-

---

1) Der mehr geschäftliche Charakter dieser Briefe giebt sich auch in der Wiederholung der eigenen Worte kund: 63, 1 si qua legatio a Bosporo uenisset urbem petitura, usque in aduentum suum retineretur. 67, 2 legationem, si — qua uenisset a Bosporo, usque in aduentum suum retinerem.

statis adpingere" p. 152 Nab.)[1]), so hat er über des Plinius leichte Eleganz vornehm hinweggesehen, obwohl er wie dieser den Wert der schriftstellerischen Leistung eines Briefes in der gekünstelten Form sucht und mit ihm sich zu Cicero in Gegensatz stellt. Allerdings überragt dieser in der allgemeinen Achtung alle anderen Schriftsteller zu weit, als dafs Fronto sich mit seiner Meinung offen hätte hervorwagen können. Er lobt daher seine Briefe („Epistulis Ciceronis nihil est perfectius" ad Ant. II 5 p. 107) und empfiehlt dem Marcus noch nach seiner Thronbesteigung, sie alle zu lesen. Er selbst hatte, um den Schatz seiner „gnomae" zu bereichern, diejenigen excerpiert, „quibus inesset aliqua de eloquentia uel philosophia uel de re p. disputatio"; da er es aber daneben auch darauf abgesehen hatte, „si quid eleganti aut uerbo notabili dictum uideretur" (II 5 p. 107; vgl. ep. 4), und für seine Geschmacksrichtung die Ausbeute nur wenig ergiebig sein konnte, so nennt er sie „remissiores" (ad M. Caes. I 8 p. 23), und was er damit meint, lehrt der Tadel, den er ad M. Caes. IV 3 p. 63 über seine Reden fällt: peinliches Suchen („scrupulosius") nach Worten habe Cicero fern gelegen „uel magnitudine animi uel fuga laboris uel fiducia", sodafs man in ihnen nur entdecke „paucissima insperata atque inopinata uerba[2]), quae nonnisi cum studio atque cura atque uigilia atque multa ueterum carminum memoria indagantur".

Für den eigentümlichen Reiz, den die Unmittelbarkeit des Ausdruckes der Empfindung in natürlichen Briefen ausübt, namentlich in denen Ciceros an Atticus, besafs der pedantische Rhetor kein Verständnis. Ihm ging nichts über die Kunst oder Künstelei der Rede; „una — tua epistula" (an den Senat), schreibt er in der Erörterung über die unerläfsliche Notwendigkeit der Beredsamkeit für einen Feldherrn an Verus (II 1 p. 123), „una tui fratris de te tuisque uirtutibus oratio nobilior ad gloriam et ad posteros celebratior erit quam plerique principum triumphi." Daher rät er seinem Schüler Marcus, „si quid scribere uis, lente scribe" (II 1 p. 26), sieht „adsidue" geschriebene Briefe als die höchste Aufgabe

---

1) Diese Richtung tadelt schon Quintilian VIII prooem. 31, als wenn er den Fronto gekannt hätte: qui etiam, cum optima sunt reperta, quaerunt aliquid, quod sit magis antiquum, remotum, inopinatum.

2) Vgl. Plin. ep. IX 26, 4 sunt maxime mirabilia, quae maxime insperata, maxime periculosa. Es scheinen „uerba insperata" und „inopinata" (s. Anm. 1) alte Schlagwörter dieser Schule gewesen zu sein.

an[1]), weshalb sich jener wegen des „cursim scribere“ entschuldigt[2]), will selbst seine Briefe als mit viel Fleiſs und Überlegung ausgearbeitete Schriftstücke bewundert sehen und findet für die Verzögerung einer Antwort einen genügenden Grund darin, daſs ihm mehreres eingefallen sei „non supino rostro scribenda“ (ad M. imp. I 5 p. 102). Wenn hin und wieder einmal wahres Gefühl durchzubrechen scheint, so ist es ihm unwillkürlich gelungen, durch alles Tüfteln, Drehen und Wenden wieder zur Natur zurückzukehren; ohne die Schminke der Rhetorik sich öffentlich zu zeigen, wäre wider seine Natur gewesen. Eben darum sind seine Briefe so über die Maſsen inhaltsleer und für die Geschichte nur insofern von Bedeutung, als sie uns die entsetzliche Geistesarmut der Zeit in greller Beleuchtung sehen lassen. Obwohl der gröſste Teil an die damaligen oder künftigen Herrscher des Reiches selbst gerichtet ist, scheint alles Interesse sich in Stilfragen und Wortklaubereien zu verzehren, und wenn Fronto sich einmal auf geschichtliche Vorgänge einläſst, geschieht es nur, um den Kaisern zu schmeicheln und sich mit seiner Kunst zu brüsten.

Wie Plinius, so hat Fronto gehaltene Reden für die litterarische Veröffentlichung umgearbeitet und erweitert (ad amic. I 14 p. 183); auch bei den Briefen ist nachträgliches Feilen anzunehmen, obgleich er wenigstens die an seine Schüler gleich zuerst so abgefaſst haben wird, daſs sie als Muster dienen könnten, wie er ja auch von ihnen langsames Schreiben verlangte. Allerdings suchten selbst hier Lehrer und Schüler den Schein wirklicher Briefe zu wahren: es naht die 10. Stunde und der Briefträger macht sich bemerklich (ad M. Caes. I 3 p. 8), oder der Bote holt zum Baden ab (ad M. Caes. II 12 p. 36) u. dergl.; auch das für einen Brief übliche Maſs will Fronto nicht überschritten wissen (ad M. Caes. IV 3 p. 66. ad Ver. I 1 p. 114).

Es sind in dem Codex aus dem Kloster Bobio, der allein den Briefwechsel überliefert, mehrere Sammlungen vereinigt gewesen[3]):

1. 5 Bücher Briefe „M. Frontonis ad M. Caesarem et inuicem“; erhalten sind Stücke aus allen Büchern, 116 Briefe mehr oder

1) Ad M. Caes. I 8 p. 23: Epistulae tuae, quas adsidue scribsisti, mihi satis ostendunt, quid etiam in istis remissioribus et Tullianis facere possis.

2) IV 2 p. 61. Vgl. Marcus ep. gr. 6 p. 253: Nunc denique sentio, quantum operae sit ternos uel quinos uersus in die tornare et aliquid diu scribere.

3) S. MOMMSEN, Die Chronologie der Briefe Frontos, Herm. VIII S. 198—216.

weniger vollständig (II 16f. gehören ad Marcum imper.), ursprünglich mit dem J. 139 beginnend (ad Ant. imp. I 2 p. 96f.), auch jetzt noch mit I 1—7 über den 1. Juli 143 hinausreichend, erweislich bis 146/147 hinuntergehend; s. Naber Prolegg. p. xx sqq. u. Mommsen a. a. O.

2. wenigstens 5 Bücher „ad Antoninum imp. et inuicem"; die erhaltenen Stücke, der Anfang und einzelne Briefe aus zwei anderen Büchern, 18 im ganzen, fallen in die Zeit vom 7. März 161 bis 166/67; das 5. Buch ist durch Charisius (p. 223) bezeugt, der Schlufs der Korrespondenz unbestimmt.
3. 2 Bücher „ad Verum imp. et inuicem"; die erhaltenen (14) Briefe, der Schlufs eines Buches und der Anfang eines folgenden, stammen aus der gemeinsamen Regierung (vom 1. März 161) bis kurz nach der Rückkehr aus Syrien im J. 166.
4. „M. Frontonis ad M. Antoninum de orationibus"; ein (sehr unvollständig erhaltenes) Excerpt aus der Hauptsammlung, jetzt 5 Briefe, der letzte nach dem J. 175 geschrieben, wie Mommsen annimmt.
5. „Epistulae ad M. Pium" (mit 2 Antworten des Kaisers); ziemlich vollständig erhalten, 7 bez. 9 Briefe (s. unten), der 1. und 2. aus dem August 143, die übrigen aus dem nächsten Jahr.
6. „Epistulae ad amicos", mit denen die griechisch geschriebenen zu verbinden sind; erhalten sind von jenen 2 Bücher, ziemlich vollständig, im ganzen 30 Briefe, von denen aber nur I 14 u. 15 chronologisch festzulegen sind (auf das J. 143); von den griechischen gehören die an Lucilla 1 u. 2 in das Konsulat des Fronto im Juli und September 143.
7. Fünf weitere Excerpte aus der Korrespondenz mit Marcus: „Principia historiae" (aus dem J. 166); „De bello Parthico" (aus 161 od. 162); „De feriis Alsiensibus" (aus der ersten Regierungszeit des Marcus); der „Ἐρωτικός" mit der (lateinischen) Bitte des Marcus um seine Übersendung und dem Dank für sie (aus der Zeit vom September 143 bis zur Hochzeit des Marcus 145, da der Brief des Marcus 6 auch hinter ad M. Caes. III 8 eingeschaltet ist und die Briefe III 1—9 in jene Zeit gehören, s. unten S. 128).
8. Rhetorische, dem Marcus gewidmete Musterstücke: „Laudes fumi et pulueris" (geschrieben unter Pius in früher Zeit, s. de fer. Als. 3 p. 228); „Laudes neglegentiae", denen ich noch den „Arion" (vor den griechischen Briefen) anreihe.

Die Überlieferung ist also wie bekannt eine sehr trümmerhafte; von den ursprünglich 340 Blättern der Handschrift sind nur 194 erhalten und auch diese nur etwa zur Hälfte so weit entziffert, „dafs mit dem Text etwas anzufangen ist" (MOMMSEN S. 198).

Für die Briefe an den kaiserlichen Hof ist im ganzen die chronologische Anordnung beabsichtigt gewesen[1]), inhaltlich zusammengehörige sind jedoch nebeneinander gestellt. Dagegen hat bei der Zusammenstellung der ad amicos die Rücksicht auf den Inhalt und die Empfänger an erster Stelle gewaltet. Es gehen voraus 10 Empfehlungsbriefe, der erste mit einer umständlichen Vorrede über den „Commendandi mos", die übrigens als solche meist nach Ciceronischem Muster durch den Namen des Schützlings an der Spitze und das Fehlen alles anderen Inhalts gekennzeichnet sind; die dann folgenden inhaltlich ganz verschiedenen Briefe sind nach den Empfängern geordnet, also wie bei Cicero, nicht aber bei Plinius, höchstens drei an denselben.[2])

Durch die Art der Überlieferung wird natürlich auch die Entscheidung erschwert, ob unsere Sammlung von Fronto selbst oder wenigstens noch aus dem zweiten Jahrhundert herrührt. Die Hinausschiebung der s. g. Epistulae graecae an den Schlufs (p. 239—259 N.) und des mit zwei lateinischen Briefen des Marcus eingeleiteten *'Ερωτικός*, während unter denen ad amicos sich ein griechischer befindet (I 2), möchte man jener älteren Zeit nicht zutrauen; sie ist vielleicht durch äufsere Gründe, etwa Unkenntnis der griechischen Schrift von seiten des ersten Schreibers später veranlafst worden (NABER Proleg. p. XV). Hingegen hat Charisius (in der Mitte des 4. Jahrh.) nicht allein die beiden Hauptkorrespondenzen mit Marcus, sondern auch die kleine De feriis Alsiensibus gekannt (3, 12 bei Char. p. 127, 3)[3]), und dadurch wird auch die frühe Selbständigkeit der Excerpte (4. 7. u. 8.) ge-

---

1) So viel erweist die Erörterung der chronologisch bedeutsamen Momente durch MOMMSEN, der sich aber für eine streng chronologische Ordnung ausspricht (S. 202).

2) Es sind nur die Briefe I 20 u. 23 an Sardius Saturninus und I 21 u. 24 an Iunius Maximus nach Zeugnis des Index ineinander geschoben gewesen; von den Texten fehlen Br. 21—23. — Weiteres läfst sich nicht bestimmen, aufser dafs I 15, der erste von zwei Briefen an Praecilius Pompeianus sich mit derselben Rede beschäftigt, mit der I 14, der letzte von drei an Aufidius Victorinus, was wenigstens auf irgend einen verbindenden Faden hinzudeuten scheint.

3) Anderer Art ist selbstverständlich das eigene Citat Frontos aus einem Brief an Verus (II 9) in einem ad Ant. imp. II 8; s. NABER p. 111 u. 137.

sichert; weiter aber ist es an sich wahrscheinlich, dafs diese, die auf ein allgemeines Interesse rechnen konnten, vor jenen ins Publikum gekommen sind, wohl noch zu Lebzeiten Frontos, der wie Cicero Abschriften besonders wichtiger oder gelungener Briefe Anderen mitteilte (ad am. I 14 p. 183) und die Veröffentlichung solcher Kabinettstücke jedenfalls gern gesehen haben wird.

Die Annahme der getrennten Publikation der einzelnen Gruppen der Briefe wird durch ein äufseres Merkmal bestätigt. Es finden sich zwar im Codex mehrfache irrtümliche Umstellungen — ad Pium ep. 7 gehört hinter 3 oder 4, ad Marc. Caes. II 16 u. 17 in die Korrespondenz mit dem Kaiser —, auch Wiederholungen; es ist kein Grund abzusehen, warum die Briefe ad amicos II 2—4 noch einmal hinter denen an Pius (10—12) zu lesen sind (an beiden Stellen auch im Index); auch dafs ein Stück eines Briefes an Verus in der Sammlung der Briefe an diesen (II 9 p. 137) wie ad Anton. imp. II 8 p. 111 mitgeteilt wird, beweist noch nichts, da Fronto im Text seines Briefes mit einem „inquam“ den an Verus citiert, und wenn der (erste) griechische Brief an die Mutter des Kaisers Lucilla als (angekündigte) Beilage ad Marc. Caes. I 8 (s. p. 24) angefügt ist und unter den „epistulae graecae“ wiederkehrt und der an Herodes hinter ad M. Caes. I 7 und ebenfalls unter den griechischen (3) steht, so kann dies in dem besonderen Verhältnis der letzteren zu den übrigen seine Ursache haben. Aber der an Gavius Maximus hat sowohl als Beilage zu ad Pium 7 als auch nach Ausweis des Index ad amicos II 5 einen Platz gehabt, der Brief des Marcus, in dem er Fronto um die Mitteilung eines griechischen Elaborats bittet, begegnet uns in der Generalkorrespondenz (hinter ad M. Caes. III 8) und als Einleitung zum Ἐρωτικός (ep. gr. 6), der mit den zwei auf ihn bezüglichen lateinischen Briefen des Marcus zu einer besonderen Gruppe zusammengefafst war: dies läfst sich nur aus der ursprünglichen Selbständigkeit dieser Sammlungen erklären.

Bei der Vereinigung der zuerst für sich bestehenden Sammlungen zu einem Corpus sind aus leicht ersichtlichem Grunde die Korrespondenzen mit Marcus, erst die mit dem Cäsar, dann die mit dem Kaiser, als der Stolz des Fronto an die Spitze gestellt worden, sachgemäfs reihte sich die mit Verus, dem anderen Zögling, an. Von da an vermisse ich aber einen überlegten Plan in der Anordnung; denn nun folgt erst ein Stück der Spezial-

korrespondenz mit Marcus (De orat.), dann der Briefwechsel mit dem Kaiser Pius und die Briefe ad amicos, die übrigen Excerpte aus der Generalkorrespondenz mit Marcus und die rhetorischen Musterstücke, ohne Rücksicht auf die Zeit der Abfassung und den Inhalt durcheinander gewürfelt (Principia historiae, die früher verfaſsten Laudes, De bello Parthico, vor den Principia geschrieben, De feriis Als. und De nepote amisso, Arion), endlich die fünf „epistulae graecae“ und der Ἐρωτικός mit den Begleitbriefen des Marcus. Darauf, daſs der Urheber des Corpus Kenntnisse von Fronto und seinen Werken, so weit sie nicht aus diesen selbst zu entnehmen sind, besessen habe, führen nirgends irgend welche Spuren hin, sodaſs man ihn in eine Zeit schieben möchte, in der es keine besondere Tradition über ihn mehr gab. Älter als der Codex, also das 6. Jahrh., würde er jedenfalls sein, wenn nicht der uns sonst völlig unbekannte Emendator Caecilius („legi emendaui“) von O. JAHN (Ber. d. Leipz. Gesellsch. 1851 S. 361) für seinen Schreiber gehalten würde. Sehr tief wird seine Thätigkeit in die einzelnen Sammlungen nicht eingegriffen haben; sonst hätte er die Wiederholungen alle beseitigt. Auch die Herausgeber der Sammlungen anderer Verfasser haben, wie wir gesehen haben und noch sehen werden, nicht hohe Anforderungen an sich gestellt.

Der Zweck war bei der ersten Veröffentlichung der Frontonischen insofern ein gleicher, als ihr die Absicht durchweg fern lag, der Nachwelt historische Dokumente zu überliefern — dies lehrt schon die Weglassung jeder Datierung der Briefe —, sonst wie auch der Plan der Anordnung ein verschiedener. Für die Sammlung ad amicos, die nur Briefe des Fronto enthält, ging er offenbar dahin, mit der Ciceros ad familiares zu wetteifern und die „remissiores“ durch Kunstwerke in Schatten zu stellen; dies läſst die dem XIII. Buch ad fam. entsprechende Vereinigung der Epistulae commendaticiae und dann die nach Adressaten erkennen. Die Spezialkorrespondenz mit dem Prinzen und die rhetorischen Musterstücke (4. 7. 8.) sollten belehren, wie zunächst den kaiserlichen Schüler so andere redebeflissene Jünglinge. Durch Vorführung von Mustern wurde ja besonders in den Redeschulen gewirkt — für diese diente, als sie herausgegeben wurden, noch zur Empfehlung der glänzende Erfolg, den sie schon zu verzeichnen hatten —, und die Form, allgemeine Lehren und Vorschriften an einzelne Personen zu adressieren, war überhaupt im Altertum

beliebt. Die übrige Korrespondenz mit dem kaiserlichen Hof hatte ihr Vorbild in der des Plinius mit Traian; die letzte Ursache ihrer Veröffentlichung war die Eitelkeit des Fronto oder seiner Freunde und Verwandten. Sie beabsichtigte zu zeigen, wie meisterhaft er die Form der verschiedenen Arten der Briefe beherrsche und wie er allein durch die Rhetorik die kaiserlichen Prinzen herangebildet und auch später noch die Lektüre des Kaisers geleitet (II 1 p. 104 sq. 7 p. 111) und durch Zuschriften ihn beeinflufst habe (s. z. B. ad Ant. imp. I 2 p. 95), dann aber, in einem wie innigen Verhältnisse er zu dem kaiserlichen Hause stehe und wie dankbar er von ihm verehrt werde. Die Überschwänglichkeiten der Freundschaftsversicherung des Kaisers mufsten auf das Alter oder das Andenken des Lehrers, der die Abwendung des Zöglings zur Philosophie noch hat erleben müssen, einen verklärenden Schimmer werfen.

So verschieden indes die Adressen, an die Fronto seine Briefe gerichtet hat, und die Arten seiner Briefe sind, alle tragen das gleiche rhetorische und das gleiche individuelle Gepräge, ganz anders als die Ciceros, dessen geistige Beweglichkeit sogar den Stil des Briefes dem Empfänger anzupassen wufste; überall der nämliche, bei aller Aufbauschung der Empfindung steife, mühsam die Gedanken zusammenstoppelnde und mit Worten und Wendungen einer vergangenen Zeit geschmacklos aufputzende, das Wesen der Bildung auf Phrasendrechselei beschränkende, mit Anmafsung auf Andersdenkende hinunterblickende schwerfällige Rhetor, dessen Schreibweise und Geistesrichtung sich in den Briefen seiner Zöglinge wiederspiegelt.

Inhaltlich zerfallen die Schriftstücke der zwei grofsen Korrespondenzen mit Marcus in ausführlichere Briefe mit einem bestimmten Argumentum[1]) und in kurze Billets, wie sie im gewöhnlichen Leben einer Mitteilung für den Augenblick dienen, die aber hier auch als Exercitien des Schülers und als Muster des Lehrers gewürdigt sein wollen. In den übrigen Büchern nur spärlich vertreten füllen sie[2]) das ganze fünfte Buch ad M. Caesarem, Glückwünsche zu Neujahr und zum Geburtstag, Empfehlungen, Notizen über die Gesundheit und Studien, aber ohne irgend eine deutliche Beziehung auf die Gegenwart, daher auch zeitlich nur

1) Ad Caes. I 3 p. 6 ut argumentum aliquod prolixiori epistulae reperiam.
2) Von ursprünglich 74 sind 59 ganz oder zum Teil erhalten.

zum kleinem Teil bestimmbar. SCHANZ (Röm. Litteraturgesch. III S. 78 u. 80) hat es als eine Art Nachlese aus verschiedenen Zeiten bezeichnet; da indes der letzte Brief des IV. Buches von Marcus in seinem 25. Jahre geschrieben ist, zwischen dem 26. April 146 und dem gleichen Datum 147, und mit diesem die Korrespondenz vor der Thronbesteigung nicht plötzlich abgebrochen sein kann, so müssen wir die Verschiedenheit des V. Buches aus der Änderung des Verkehrs, vielleicht Erkältung infolge der Hinneigung des Marcus zur Philosophie herleiten.[1]) Charakteristischer Weise schliefst es mit einer sehr herzlichen Erkundigung des Marcus nach dem Befinden des Fronto: „Egone ut studeam, cum tu doleas" et q. s. (p. 92 sq.). Die argumenta der anderen Klasse sind teils „friuola", in denen sich Fronto gestattet „ludere aliquid atque ineptire"[2]), und die alles das enthalten, was nicht unmittelbar zur Belehrung gehört, z. B. gezierte Versicherungen der Freundschaft, in denen Citate und Spitzfindigkeiten (s. bes. ad M. Caes. I 3 p. 5) die Leichtigkeit des Verkehrs, das iocari, ersetzen sollen, die uns bei Cicero entzückt. Die „ernsten" (p. 74 „Nunc ut friuolis finem faciam et conuertar ad serium") behandeln zum Teil wie die Spezialkorrespondenz De orationibus Kapitel der Beredsamkeit, hier wie es scheint, mehr allgemeinere (über ihre Bedeutung, über die Wahl der Worte), dort speziellere, über die Art der Rede eines Kaisers[3]), über die Notwendigkeit sich nach dem Geschmack der Zuhörer zu richten (ad M. C. I 8 p. 20), über die Figur der *παράλειψις* (ad Ant. imp. I 2 p. 98) und andere (ad Ant. imp. II 6 p. 107 mit zahlreichen Beispielen), über die *εἰκόνες* (ad M. C. III 8 p. 45), die Wahl und Fassung von Sentenzen (ad M. C. III 11 p. 48), die Gattung der *ὑποθέσεις* (ad M. C. III 16 p. 53) u. dergl., meist im Anschlufs an Fragen des Marcus oder in seinen Übungsstücken gemachte Fehler; dabei begnügt sich Fronto zuweilen nicht mit der Begründung seiner Korrektur, sondern leitet sie gern mit Gemeinplätzen ein und ergeht sich auch auf weiteren Gebieten; von einer breiten Auseinandersetzung über die Halbbildung kommt er ad M. C. IV 3 p. 61 auf die Notwendigkeit, in der Wahl der

---

1) S. MOMMSEN S. 211 ff., wo noch andere Spuren späterer Abfassung.

2) Ad M. Caes. IV 12 p. 73 sq. vgl. ep. gr. 5 p. 251 *Ἀλλὰ ταῦτα μὲν φίλῳ πρὸς τὸν φίλτατον πεπαίχθω.*

3) Ad Marc. Caes. III 1 p. 40 tubae similem esse debere, non tibiarum, in quibus minus est soni, plus difficultatis.

Worte bis auf den Buchstaben sorgfältig zu sein. Ein richtiges Übungsstück des Marcus ist der vierte Brief des 1. Buches (p. 9), in dem er nach einer Bemerkung des Lehrers über den Schlaf, ein beliebtes Thema der Rhetorenschule, gegen diesen das Nichtschlafen mit einer reichen Fülle von Versen aus Homer, Ennius und Hesiod verteidigt. Fronto censiert es im nächsten Brief und hat als Muster für den Schüler die Laudes fumi et pulueris und neglegentiae („nugalia" de fer. Als. 3 p. 228) ausgearbeitet. Unter den Schmuckmitteln seiner Sprache, die schulgemäfs in den Briefen nach Einfachheit strebt, nahm die Einschiebung von Geschichten, Fabulae, (die „laetitia fabulae" bei Quintilian IV 3, 12) eine hervorragende Stelle ein[1]); so behandelt er die von Orpheus, um sie rationalistisch zu einem Vorbild dafür zu deuten, dafs ein grofser Geist unter seinen Freunden und Anhängern Eifersucht verhüte (ad M. Caes. IV 1 p. 58); De fer. Als. 3 p. 228 erzählt er eine „fabula" über die Erschaffung des Somnus, De bello Parth. p. 219 als Beispiel für den Neid der Götter die Geschichte von Polykrates; der Arion scheint noch keine Verwendung und Einkleidung gefunden zu haben oder wie die obigen „nugalia" überhaupt nur als Muster gedacht worden zu sein. Auch Citate werden sehr häufig angebracht, ebenfalls nach den Regeln der Schule, die ihm freilich die leichte Eleganz der Briefe des Plinius nicht hätte geben können, selbst wenn er sie gewünscht hätte; die Trockenheit seiner Natur drückte Allem, was er schrieb, den Stempel ihrer hölzernen Tenuitas auf. In der Korrespondenz mit Marcus als Kaiser, deren Bruchstücke weit dürftiger und spärlicher sind, tritt der lehrhafte Charakter zurück; es fehlen die Übungsstücke und Verbesserungen, nicht aber rhetorische Regeln (s. ob. S. 133) und (übrigens erbetene) Ratschläge über Lektüre. Sonst sieht er seine Erziehung als vollendet an, freut sich ihres Erfolges (I 5 p. 102) und dankt dem Kaiser für die Anerkennung seiner eigenen Reden (II 2 p. 105).

Von den kleinen Excerpten aus dem Briefwechsel mit Marcus (N. 7) besteht das De feriis Alsiensibus betitelte eigentlich nur aus einer kunstvoll ausgearbeiteten Ermahnung des Fronto, in den vier Tagen der Mufse in Alsium auch der Ruhe und dem Schlaf ihr Recht zu gönnen (Br. 3), die durch zwei vorausgehende kürzere Briefe eingeleitet und deren Empfang wieder in dem letzten von

1) Ad M. Caes. I 8 p. 23. S. Hirzel, Dialog II S. 107 ff.

Marcus bescheinigt wird, De nepote amisso aus wenigen tröstenden Worten des Kaisers, nachdem Fronto seinen Enkel verloren hatte, und einer eigenen Consolatio des Grofsvaters, die auf eine Laudatio hinausläuft, übrigens am Schlufs mit den Worten „Librum tibi misi, quem pro omnibus haberes" deutlich das Selbstbewufstsein des Verfassers zu erkennen giebt.

Ähnlich wie die Briefe in der grofsen Korrespondenz mit Kaiser Marcus aber kühler sind die an den Kaiser Verus gehalten. Neben Entschuldigungen wegen Nichtantreffens und Schweigens, Versicherungen der Verehrung und der Freude über Genesung, einer Empfehlung, einer Consolatio lesen wir in ihr zwei ausführliche, essayartige Auseinandersetzungen (oder Reste von solchen) des Fronto, über die Abhängigkeit der Darstellungsweise von dem Alter und dem Charakter des Schriftstellers (I 1 p. 113) und über die Notwendigkeit der Beredsamkeit für den Feldherrn mit viel Schmeichelei gegen Verus (II 1 p. 119), ein Capriccio über das Thema „Morem sauiandi honori eloquentiae datum" (II 8 p. 136) und die Aufforderung des Verus an Fronto sein Hofhistoriograph zu werden (II 3 p. 131), der er im nächsten Brief (s. auch II 9) Folge zu leisten verspricht. De bello Parthico ist eine an den Kaiser Marcus gerichtete „epistula" (so p. 222) und zwar „consolatoria", in der er ihn echt rhetorisch über eine Niederlage von den Persern durch zahlreiche Beispiele tröstet und ermahnt darüber seine litterarischen Studien nicht zu vergessen und die überschickte Rede Ciceros (De imperio Cn. Pompei) zu lesen, veranlafst durch die Klagen des Kaisers in II 1 (p. 104), dafs er vor vielen Sorgen nur „raptim" lesen könne (s. p. 221), also eigentlich eine Antwort auf diese. Die Principia historiae kündigen ihm eine Geschichte des Partherkrieges an, sobald Verus das versprochene Material geliefert habe, und bestätigen gewissermafsen die Berechtigung jenes Trostbriefes.

Die Korrespondenz mit dem Kaiser Pius ist schon in dem Index epistularum durch drei Briefe (10—12) erweitert worden, die in das II. Buch ad amicos gehören und irrtümlich hier wiederholt sind; der im Index fehlende Brief an den Cäsar (Marcus, Br. 4) kann einem an den Kaiser beigelegt worden sein, weil er sich auf die Erbschaft des Censorius Niger bezieht, über die sich Fronto im dritten Brief auszusprechen für nötig erachtet hat, ebenso Br. 7 an Gavius Maximus, der in diesem Index verzeichnet

ist und vielleicht auch in dem ad amicos. Aufserdem übersendet Fronto seine Dankrede für das Konsulat (1), gratuliert zur Wiederkehr des Tages des Regierungsantrittes (5), bittet um Erlafs der prokonsularischen Verwaltung (8) und empfiehlt ihm zwei Freunde (9); in Br. 2 u. 6 antwortet der Kaiser. Darauf hat sich diese Sammlung beschränkt.

Von der ad amicos besitzen wir das erste Buch mit Ausnahme von 3 Briefen, teilweise freilich nur in Bruchstücken, von den (nach dem Index vielleicht) 15 des zweiten zwei vollständige und mehr oder weniger grofse Trümmer von 6 anderen. Alle möglichen Arten von Briefen sind hier vertreten, aufser der Zusammenstellung von Empfehlungen (s. ob. S. 128) meist nur in einzelnen Stücken, geschäftliche, litterarische, juristische, eine förmliche causidicatio, eine consolatio, eine Freundschaftsversicherung, eine Schilderung des Enkels, Mitteilung über sein Befinden; lehrhaft ist nur I 11 De figuris an Velius Rufus senex. Auch der Ton nähert sich etwas mehr als in den Briefen an das Kaiserhaus dem eines natürlichen Briefes, in der Schilderung des Enkels (I 12) scheint sogar wirklich natürliche Empfindung durchzubrechen.

Hingegen sind wieder die griechischen Briefe ganz rhetorisch ausgestattet, zwei an die Kaisermutter Domitia Calvilla, eine Entschuldigung seines Schweigens mit vielen εἰκόνες (Hyäne, Schlange, Orpheus) und eine Geburtstagsgratulation, eine Freundschaftserklärung an Herodes (Atticus) und ein breiter Briefaustausch mit Appian über die Annahme von Geschenken; die drei bei Naber nun folgenden Stücke gehören insofern zu ihnen, als in dem 6. Br. Marcus (lateinisch) auf die Nachricht, dafs Fronto etwas griechisch geschrieben, ihn bittet, ihm dies zu schicken; dies war sein Ἐρωτικός, eine Nachbildung der bekannten Rede in Platons Phaidros, für den sich Marcus in dem vorausgenommenen (7.) Briefe in deutlicher Beziehung bedankt.

### c. Q. Aurelius Symmachus.

Zweihundert Jahre lang fehlt es in der römischen Litteratur an einer Sammlung von Briefen. Erst der Versuch, durch eine Restauration der Klassiker dem Heidentum einen festeren Halt gegenüber der neuen Religion zu geben, hat auch die Epistel wieder ins Leben gerufen. In dem aristokratischen Kreise der

Symmachi und Nicomachi wurden fleifsig Briefe ausgetauscht und die litterarisch berühmter Männer hochgeschätzt und nicht nur von den Adressaten gelesen und bewundert. So sind auch die seiner ersten Gröfse, des Q. Aurelius Symmachus (geb. c. 345, praefectus urbi 384/5, consul 391, gestorben bald nach 402) auf uns gekommen. Sein Ruhm gründete sich wie der des Plinius und Fronto auf seine Beredsamkeit; die vor dem Kaiser oder im Senat gehaltenen Reden hat er bald nachher immer selbst an die Freunde verschickt und sie darauf gruppenweise herausgegeben. Symmachus war von seiner Bedeutung zu sehr durchdrungen, als dafs er nicht bei jedem Wort, das er schrieb, zugleich an die Öffentlichkeit gedacht hätte. Doch hat er in seiner Korrespondenz insofern die Briefe des Plinius oder Fronto nicht nachgeahmt, als er lange Auseinandersetzungen grundsätzlich vermeidet und weder Schaustücke der Rhetorik auftischt noch in aufdringlicher Weise den Ton eines Lehrers anschlägt; vielmehr hat er über jene beiden Vorgänger hinweg Ciceros Briefe zum Muster gewählt, obwohl er sie ebensowenig wie die der anderen erwähnt, und sich enger an die Ereignisse des Tages angeschlossen.

Auch Symmachus hat in einer grofsen Zeit gelebt und hat in ihre Bewegung eingegriffen. Seine Rede für die Wiederherstellung des Altars der Victoria in der Kurie des Senats, des Palladiums des Heidentums, hat allgemeines Aufsehen gemacht, sodafs sowohl Ambrosius als Prudentius Gegenschriften verfafst haben, und die Lesbarmachung der alten Klassiker hatte in seiner Verehrung des alten Rom ihren Grund. Indes die Grofsartigkeit der Bewegung hat er nicht begriffen, sodafs er wiederholt über Mangel an Stoff für seine Briefe klagen kann[1]), und unbefangen an Christen und Heiden, Römer und Barbaren über die nämlichen Dinge ohne Unterscheidung geschrieben. Er findet zuweilen auch den Ausdruck liebevoller Fürsorge für seine Tochter und deren Gemahl (VI) und für seinen Sohn (VII 1—14), hat also in der

1) S. I 15, 1 (an Ausonius) deerant digna memoratu et in defectu rerum nihil operae est indulgere uerbis. VI 37 (Nicomachis filiis) de publicis scribenda non suppetunt absque eo quod in Traiani platea ruina unius insulae pressit habitantes; bes. II 35, 2 — cum alia stilo materia non suppetat: at olim parentes etiam patriae negotia, quae nunc angusta uel nulla sunt, in familiares paginas conferebant et q. s. Die Verschiebung des Mittelpunktes des Reiches erklärt dies nur zum kleinen Teil.

Schule der Rhetorik es nicht verlernt auszusprechen, was sein Herz bewegt[1]); um so mehr dürfen wir uns heutzutage darüber wundern, dafs den angesehensten Vorkämpfer der alten Religion Jahrzehnte lang so kleinliche Dinge beschäftigt haben, wie er sie in seinen Briefen behandelt.[2]) Nur selten berührt er in den Privatbriefen (I—IX)[3]) die Verhandlungen im Senat oder andere wichtigere politische Ereignisse; sogar wenn er oder sein Sohn vor dem Antritt eines hohen Staatsamtes stehen, sind seine Gedanken nur durch das Herbeischaffen von wilden Tieren und von Pferden für die Spiele in Anspruch genommen; von irgend welchem politischen Programm ist nirgends die Rede. Daher besteht zwischen den Briefen des Cicero und des Symmachus ein scharfer Gegensatz. Es ist dieser ein ehrlicher und verehrungswürdiger Charakter, aber sein kurzsichtiges Auge beherrscht nur einen sehr kleinen Horizont, und nur in diesen kann er uns demgemäfs einen Blick thun lassen; er müfste denn den rhetorischen Lehren gehorsam sich absichtlich in den Privatbriefen auf Privates beschränkt haben, was aber auch nur durchführbar war, wenn sein Herz durch jene Kämpfe nicht in Mitleidenschaft gezogen war. Dagegen schwelgt er in der Schönheit der Form und thut sich auf die Mannigfaltigkeit in der Behandlung desselben Gegenstandes viel zu gute; aber wie der Schatz seiner Worte und Wendungen ein kleiner ist, so hat er sich in ganzen Sätzen wörtlich wiederholt (s. unten S. 147) und sich überhaupt in einem sehr eng begrenzten Gebiet von Vorstellungen und Gedanken bewegt. Nur das Gesamtbild als Spiegel einer untergehenden Zeit entschädigt uns für die Dürre des Inhalts der einzelnen Briefe.

---

1) S. S. 140 A. 1.

2) Es ist einer der Widersprüche zwischen Wort und That, in die sich die Rhetoren so oft verwickeln, wenn er III 10 an Naucellius schreibt: uelim tibi uerborum copiam displicere. nam quid agat, quo se uertat, ubi immoretur cassa rebus oratio? odi in paruo corpore longa uelamina. G. BOISSIER hat in drei Artikeln des Journal des Savants 1888 p. 402—410. 597—609. 712—726 ausgehend von einer Besprechung der Seeckschen Ausgabe besonders das Verhältnis des dürftigen Inhalts der Briefe zu der Zeit behandelt und, was aus ihnen herauszulesen ist, zu einem Bild des öffentlichen und privaten Lebens zusammengestellt.

3) Symmachus hat sie wie Plinius (s. ob. S. 120 f.) streng von den amtlichen geschieden, auch im äufseren, der Titulatur; in den amtlichen hat er die ganze in ihnen übliche Umständlichkeit angewandt, in den privaten verbittet er sie sich und meidet sie auch selbst: redeamus quin ergo ad infucatos nominum titulos IV 30, 3. quo mihi altus reuerentiae gradus? IV 42, 2.

Wenigstens bringt in diese noch einige Abwechselung das Bemühen des Symmachus hinein, nach dem Muster Ciceros den Ton der Briefe je nach dem Adressaten zu variieren[1]), soweit sie sich nicht in reinen Formalien bewegen und soweit seine, mit Cicero nicht vergleichbare Beweglichkeit des Geistes reichte. Es wirkt diese Rücksicht selbstverständlich öfters auch auf den Inhalt ein; er ist nicht nur verschieden in den Freundes- und in den Geschäftsbriefen, ebenso in denen an Verwandte, Freunde, Bekannte, und vielfach können wir noch eine Unterscheidung in der Wahl des Stoffes nach den Persönlichkeiten herausmerken, ohne dafs wir anderweitig von diesen wissen, wie dies bei Ausonius (I 13—43) und Eutrop (III 46—53) der Fall ist oder bei Stilicho (IV 1—14), an den er zwei besonders lange Briefe mit viel geschäftlichem Inhalt gerichtet hat; beispielsweise nenne ich die Briefe an den Antiquar Naucellius (III 10—16) und an die drei litterarisch angeregten Brüder Protadius, Minervius und Florentinus (IV 17—57) oder an seinen Verwandten Virius Nicomachus Flavianus (II), dem er besonders viel Thatsächliches mitteilt, wenn auch meist nur in kurzen Billets.

Im allgemeinen lebte jedoch Symmachus der Meinung, dafs die Mannigfaltigkeit in der Form den Leser genugsam beschäftige und jede Ermüdung und Langeweile fern halte. Des Vorteils der natürlichen Abwechselung durch ausführliche Erzählung und genaueres Eingehen auf das Einzelne hat er sich grundsätzlich begeben; wenn er Geschäftliches nicht umgehen kann, so wird dies zwar in sorgfältig gewählten Worten vorgetragen (s. unten S. 147), nicht durch Schilderung in der Weise des Plinius erweitert oder durch rhetorischen Aufputz eingehüllt und verschleiert; aber lieber spricht er nur über die Thatsachen und setzt sie bei dem Adressaten als bekannt voraus (VII 108) oder er hebt die ausführliche Schilderung für ein Zusammensein auf (II 11), unterdrückt sie „aus Bescheidenheit" (uerecundia VI 22, 4), beauftragt den Überbringer des Briefes oder sonst jemand mit mündlicher Berichterstattung[2]), oder er verweist auf die Acta senatus, die er

1) Daraus erklären sich freilich nur zum Teil die Widersprüche in seinen Aussagen, z. B. wenn er sich I 14, 1 (an Ausonius) als einen Anhänger der Laconica breuitas bekennt, dagegen an Agorius Prätextatus I 45 schreibt: odi parsimoniam uerborum bonorum und von der „breuitas Spartana" nichts wissen will.

2) III 50 si quid praeterea scitu opus est, meus Palladius indicabit. VI 18 Castori nostro — largiora mandata de domesticis rebus quam scripta commisimus.

übrigens wie Tacitus nie mit dem eigentlichen Namen nennt[1]), auf Abschriften von Briefen (VI 12, 3) oder auf einen beigefügten „indiculus"[2]); einmal scheut er sich auch (horret animus) den Nicomachi „dura memoratu" zu erzählen (VI 65). Schon die eine Thatsache charakterisiert hinlänglich die Inhaltsleere der Briefe, dafs sich allein in denen an seinen Schwiegersohn und seine Tochter (VI 49, 2. 52. 75), an seinen Sohn (VII 13. 14) und an seine Verwandte (II 48, 1. VII 74) bestimmte Datierungen der gemachten Angaben finden, sonst nur noch IX 112, 1 u. 125. Allein wenn er dem Boten nicht traut, unterzieht er sich selbst der Berichterstattung (VI 13. 23).

Obwohl daher Symmachus zuweilen thatsächliche Mitteilungen als Zweck des Briefes bezeichnet[3]), die Hauptsache ist ihm bei seiner privaten Korrespondenz die Pflege der verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Gesinnung[4]); nicht nur dem Vater gegenüber gilt sie ihm als Pflicht (munus, I 5, 1), er schreibt oft nur um zu schreiben (II 69), und das Wesen des Briefes besteht für ihn allein in der „salutatio", eine blofse „salutatrix pagina" erfüllt ihren Zweck (VIII 55).[5]) Doch empfindet er selbst die Öde einer solchen Korrespondenz und freut sich, wenn der Vorwurf

---

plura igitur auribus quam lectione noscetis et q. s. VI 27. 50. 53. VII 114. IX 37. 116.

1) I 13, 4. III 41, wo das handschriftliche commenta in monumenta zu verbessern ist (wie I 13, 4). IV 5, 1 ff. VI 22, 4.

2) VII 82 Longum fiat, si uelim litteris praestanda percurrere; capita igitur rerum subiecto indiculo notaui. VI 48. 55; III 25, 2 nimmt er eine besondere (zweite) Seite des Briefes ein. So machten es natürlich auch andere, womit indes Symmachus nicht zufrieden ist; er erklärt aus der Erzählung des Boten gröfseres Vergnügen geschöpft zu haben als aus dem (dürftigen) Brief des Titianus: Desideratas quidem litteras tuas libens sumpsi, sed cogitatione actuum tuorum, quorum testes atque narrator Euscius fuit, uberiorem mihi attulit uoluptatem VIII 68.

3) IV 5, 2, an Stilicho, sed quia me quoque familiariter indicem gestae rei esse iussisti, summatim quae decreta sunt, non tacebo, für das Genauere bezieht er sich indes ebenfalls auf die Acta senatus.

4) Primam mihi scribendi causam religio fecit, ut amicitia nostra litteris excolatur VII 84; vgl. ep. 99 Cultum amicitiae libenter exerceo an Stelle des mündlichen Verkehrs bei örtlicher Trennung (VI 6, 2 nos interim mutua desideria scriptione foueamus. 51. III 17, 1 f. IV 28, 4).

5) S. z. B. IV 28, 4 opto has ipsas, quas tu breues quereris, salutationum uices, dum absumus, inter nos longum manere. V 29 (ich gebe diesen Brief mit) ut et tibi salutationis munus exsoluerem et illi commendationis aliquid exhiberem. VII 77 nunc — officium salutationis differre non potui. II 58. 68. III 71. 76. I. 3. 11. IV 23, 2. V 27. 36. 51. VI 50. VII 67. 75. 103.

des Nicomachus über ein Versehen des Schreibers in der Titulatur des Briefes ihm Anlafs giebt, der gewöhnlichen Salutatio noch eine Entschuldigung hinzuzufügen: „quousque enim dandae ac reddendae salutationis uerba blaterabimus, cum alia stilo materia non suppetat? — captanda sunt nobis plerumque intemptata scribendi semina, quae fastidium tergeant generalium litterarum" (II 35). Deshalb ergreift er jede Gelegenheit im engeren und weiteren Bekanntenkreise, um mit der Salutatio noch irgend eine andere Höflichkeit zu verbinden,[1]) und verdrängt sie auch wohl durch diese. Am zahlreichsten sind die Empfehlungen und die Abrechnungen über die beiderseitige Korrespondenz, Rechtfertigung des eigenen Schweigens und Klagen über das des Adressaten oder über die Kürze seiner Briefe, so jedoch, dafs diese gewöhnlich irgend einen Weg finden, um in eine liebenswürdige Verbindlichkeit gegen ihn auszuklingen. In mehr oder weniger grofser Zahl sind aufserdem die übrigen geläufigen Gattungen vertreten, Trostbriefe oder Dank für solche und andere Freundschaftsbeweise und Anerkennungen, Bitten, Glückwünsche, Einladungen; alle strömen über von Höflichkeit, und aus jeder Kleinigkeit glaubt ihr Verfasser durch gesuchte Worte und Wendungen etwas zu machen, was den Empfänger ehrt und erfreut und ihm selbst Bewunderung einträgt.

Der Zahl nach sind es 900 Briefe des Symmachus aufser den 49 Relationes, also weit mehr als die des Plinius und auch mehr als die erhaltenen des Cicero, dem Umfang nach beschränken sie sich zum grofsen Teil auf wenige Zeilen und erreichen nirgends die Ausdehnung der längeren in den beiden genannten Sammlungen, ein Brief von 34 Zeilen (bei SEECK) ist schon „lang" (V 32, 6). Er rechtfertigt dies durch die Schulregel, dafs Briefe, namentlich die an Freunde, kurz sein müfsten: „alia est protestatio amoris, alia linguae ostentatio" (I 56. III 69, I. 3, 2), und mit seiner persönlichen Neigung zu Lakonischer Kürze (I 14, I); ob er deshalb geschäftliche Mitteilungen auf das Notwendigste

1) Er kennt den Vorzug eines aus dem Herzen kommenden Briefes (I 45, I illas peto, quae arescere nesciunt, quae ex intimo pectoris fonte promuntur) und das behagliche Sichergehn in einem Brief an einen Freund (VIII 23, I epistulas breues esse non pateris. quae igitur ὑπόθεσις erit paginae longioris? ubi sim, quid egerim — nam praecipue amicitia rerum talium curiosa est —, si placet prosequar). Die Praxis steht aber auch hier in Widerspruch mit seinen Worten; auch der Brief, in dem er „prosequitur", ist nur 16 Zeilen lang.

beschränkt und auch, wenn er einmal ansetzt eine Beschreibung (einer Herbstlese) zu geben (III 23), dies in wenig Worten erledigt, oder ob er die Regel nur vorschiebt, um das Unvermögen mit Plinius zu wetteifern zu verdecken, lasse ich unentschieden.

Was die sprachliche Form anbetrifft, so prägt Symmachus seinem Sohn, der an ihn einen mit geistreichen Gedanken gewürzten, jugendlich übersprudelnden Brief gerichtet hatte, zweierlei ein, zunächst die Regel der Schule, „ut — huic generi scriptionis maturum aliquid et comicum misceas“, dann „ut in uestitu hominum ceteroque uitae cultu loco ac tempori apta sumantur, ita ingeniorum uarietas in familiaribus scriptis neglegentiam quandam debet imitari, in forensibus uero quatere arma facundiae“ (VII 9). Er verlangt also einen überlegten, sorgsamen und gefeilten Stil[1]) und ist mit einem nur das Thatsächliche schmucklos berichtenden nicht zufrieden: „tu tamen“, schreibt er an Flavianus, „post haec memento etiam familiares chartas rigare facundiae tuae copiis“ (II 8, 2). Was er unter dem „maturum aliquid et comicum“ versteht, lehren seine eigenen ruhig gehaltenen[2]) und dem gewöhnlichen Leben in der Sprache sich nähernden, in kurzen Sätzen dahinfließenden Briefe, die er, wenn sie einmal einen höheren Schwung nehmen wollen, sofort wieder in das ruhige Bett zurücklenkt: „uideorne tibi παρηγυρικώτερον locutus quam mos epistulae sinit? — nos ad familiaria reuertamur“ (III 47, 2). Mit der in der Rhetorenschule üblichen übertreibenden Bescheidenheit nennt er sie daher „dürr“ infolge seines „paupertinum ingenium“: „Laconicae malo studere breuitati quam multiiugis paginis infantiae meae maciem publicare“ (I 14, 1)[3]), heißt den Adressaten ausschmücken, was er „inculta ueritate“ erzählt habe (III 82, 2), und schreibt an den Magister epistularum Patricius: „nostrum est pastorales in-

---

1) Daher rühmt seinen Briefen Sidonius I 1, 1 die „rotunditas“ (στρογγυλότης), die saubere sorgfältige Abrundung des Stils, nach; vgl. unter anderen Stellen Horaz a. p. 323 Grais dedit ore rotundo Musa loqui. Cic. Brut. 78, 272 uerborum et delectus elegans et apta et quasi rotunda constructio (ohne Ecken). Dem genus dicendi des Cicero, dem breue des Sallust und dem siccum des Fronto reiht Macrobius sat. V 1, 7 an das „pingue et floridum, in quo Plinius Secundus quondam et nunc nullo ueterum minor noster Symmachus luxuriatur“.

2) Vgl. Sidon. I 11, 1 Gaii Plinii disciplinam maturitatemque uestigiis praesumptuosis insecuturus.

3) Vgl. Sidon. VIII 16 nos opuscula sermone edidimus arido, exili, certe maxima ex parte uulgato.

flare calamos, tuum sacris tibiis carmen incinere; nos obtundit otium, te usus exercet" (VII 60, 2. vgl. IV 26). Nach der zweiten Forderung soll der Verfasser im Stil sich scheinbar gehen lassen und sich selbst in ihm wiederspiegeln, daher lobt er als Vorzug in den Briefen der drei Brüder Protadius, Minervius und Florentius den „uarius elocutionum lepos, quo solo litterae discrepabant" (IV 52, 2), und tadelt es, wenn der Korrespondent für die Jagd schwärmt und zierliche Briefe schreibt: „memento facundiae tuae modum ponere. rustica sint et inculta, quae loqueris, ut uenator esse credaris" (I 53, 2) und „Falso apud me uenandi studio gloriaris, cum thymum spirent litterae tuae" (IV 18, 1).

So geringschätzig aber auch der Rhetor über die Erzeugnisse seiner Kunst sich hier und da äufsert, er erwartete für sie Unsterblichkeit (IV 28, 4) und hob Abschriften oder die Konzepte der Briefe bei sich auf.[1]) Gleichzeitig sammelten sie auch Freunde, was Symmachus mit Behagen vernimmt; gezierte Bescheidenheit ist die Besorgnis, dafs auch weniger sorgfältige Aussprachen in die Öffentlichkeit gelangen und unfreundliche Beurteiler finden möchten. So schreibt er an Helvidius (V 85): „Quod epistulas meas condis, amoris est tui, qui describenda nescit eligere — et tamen, si quando resipisco, nimis uereor, ne ista simplicitas incidat quandoque in lectorem alterum tibi disparem. quare uelim tibi habeas, quae incogitata proferimus; licet eadem mei quoque librarii seruare dicantur, sed illi per examinis ignorantiam. quod te facere non oportet Mercurialis artis peritum. nam mediocribus scriptis amicorum beni-

---

1) II 12, 1. V 85, 2. — Geschrieben hat er die Briefe nicht eigenhändig; den Schlufs eines Briefes an Flavius leiten nach unserer Überlieferung die Worte ein: Symmachus hoc manu sua subter adiecit (II 31); demgemäfs heifst es VI 58, 2 unica mihi causa dictandae epistulae fuit ut. — Nur die Subscriptio, das „uale" mufste, wenn irgend möglich, mit eigener Hand hinzugefügt werden, VI 4. — Das Material war Papier, III 12, 2. IV 28, 4 (Aegyptus papyri uolumina bybliothecis foroque texuerit), meist genügte für einen Brief eine pagina, und so wird das Wort im Sinne von unserem im Briefstil üblichen „eine Zeile" oder „einige Zeilen" mehrfach gebraucht, z. B. I 15, 1. 23, 1. 74. 86. II 89. III 12, 1. 86, 1. V 51. 52. VI 78. VII 11. VIII 24, auch in der Verbindung breuis pagina VII 129 oder p. longior III 75. VIII 23, 1 (nach ihm für längere Briefe von Sidonius und Späteren). Daneben behält es aber auch seine Bedeutung als Teil eines längeren Briefes IV 5, 2. VI 13, oder in multiiugae paginae I 14, 1. 45, 1, und so geht Singular und Plural ineinander über in der Verbindung familiares paginae II 35, 2. VIII 26. IX 56, frequentes p. IV 22 oder crebriores p. IX 88, 1, prima p. IV 52, 1. 56, 1.

gnitas scit fauere, alienorum inuidia nescit ignoscere", erklärt sich aber schon im nächsten Brief (86) damit einverstanden: „et tamen uoluntati tuae pareo nec uereor, ne temere a me effusa uerba in paginas librarii tui referas. nam si quid horum, quae apud te incuriosius loquor, cuipiam lectori nauseam mouerit, non in scribendo neglegentia mea, quam tua in describendo diligentia displicebit." Die gleiche Absicht hatte der litterarisch gebildete Protadius, der sich über die Vergänglichkeit des Materials beklagt hatte und dem er antwortet (IV 34, 3): „mandari enim periturae chartae epistulas quereris et allegasti sacramento enorme iudicium. itane me ludos facis, ut quae apud te incuriosius loquor, † in stili caudices aut tiliae pugillares censeas transferenda, ne facilis senectus papyri scrinia corrumpat? — tu etiam sericis uoluminibus Achaemenio more infundi litteras meas praecipis." (Vgl. IV 28, 4.)

Bei der Berühmtheit des Symmachus brüstete man sich gern mit Briefen von ihm und scheute sich sogar nicht an andere gerichtete auf der Strafse abzufangen (II 48, 1) und sie entweder zu unterschlagen oder vor der Weiterbeförderung abschreiben zu lassen (II 12, 1). Eine Folge davon war Fälschung. Daher bittet er unter Beifügung von Abschriften mit Angabe der Adressaten seinen Verwandten Flavianus festzustellen, ob die Briefe, die gewisse Leute auf dem Forum der Hauptstadt herumzeigten, wirklich echt seien und die für ihn selbst (Flavianus) bestimmten mit unversehrtem Siegel in seine Hände gekommen seien; Verrat von Geheimnissen fürchtet er nicht (aperto pectore officia pura miscemus), er will nur nicht, dafs mit seiner Gutmütigkeit ein unerlaubtes Spiel getrieben (II 12), und wohl auch, dafs sein litterarischer Ruhm nicht geschädigt werde.

Unzweifelhaft war dies auch einer der Gründe für den Sohn Q. Fabius Memmius Symmachus (Praetor im J. 401), eine authentische Sammlung der Briefe des verstorbenen herauszugeben. Die Thatsache steht durch die Subskriptionen zwischen Buch II u. III, IV u. V und vor X fest: „Q. Aurelii Symmachi u. c. consulis ordinarii liber II explicit editus post eius obitum a Q. Fabio Memmio Symmacho u. c. filio, incipit" etc. (SEECK proleg. p. XXIII). Als den Endtermin der Veröffentlichung hat SEECK a. O. das Jahr 408 ermittelt. Während nämlich sonst die Briefe die Empörer, „tyranni", nur mit Widerwillen erwähnen und das An-

denken des Maximus und Eugenius aus der Zeit des Theodosius entweder ganz getilgt oder durch Weglassung ihrer Namen über den Briefen verhüllt ist, wird Attalus, der im J. 409 den Purpur nahm, mit völliger Unbefangenheit behandelt.

In dem Verfahren des Herausgebers bemerken wir einen deutlichen Unterschied zwischen Buch VIII u. IX und den vorausgehenden. Hier sind wie bei Cicero in der Mehrzahl der Bücher ad famil. die Briefe an den gleichen Adressaten in Gruppen zusammengefaſst, dort fehlen ihre Namen überhaupt vielfach, und wenn dies nicht, so ist auf sie bei der Ordnung keine Rücksicht genommen; die 5 Briefe an Marcianus stehen VIII 9. 23. 54. 58 u. 73, die an Romanus VIII 28. 56. 59. 70, die an Maximilianus VIII 48. 51. 55. IX 52 u. s. f. Ferner hat die Abfassungszeit, soweit sie überhaupt erkennbar ist, in den beiden letzteren Büchern die Ordnung oft bestimmt, während sie in den früheren innerhalb der Gruppen gleichgiltig ist; zusammengehörige Briefe werden durch andere getrennt, wie bei Plinius, in denen an Promotus III 74—80 sind 78 u. 79 die frühesten, unter denen an Flavianus (II) ist 52 vor 7 verfaſst.[1]) Mit Recht hat daher SEECK p. XXIII sqq. geschlossen, daſs die Bücher VIII u. IX unmittelbar aus dem Archiv des Symmachus herausgegeben worden seien oder genauer aus den Rollen, die von seinen Schreibern für das Konzept mehrerer Briefe hintereinander benutzt wurden, die indes untereinander nicht geordnet gewesen seien. Wenn er aber weiter annimmt, daſs den anderen Büchern die von den Adressaten wieder eingeforderten Originale zu Grunde liegen, so vertauscht er Schwierigkeiten mit Schwierigkeiten.

Zunächst sind die Briefe an Licinius und Limenius (V 72—77) zusammengeworfen (dem ersteren gehören 72. 73. 76. 77, dem anderen 74 u. 75), ebenso V 4—16 die an die beiden Theodori (SEECK p. CXLVIII).[2]) „Librarii Symmachiani farraginem sapit" sagt SEECK (p. XXIV), aber ist eine solche Gedankenlosigkeit nicht eher

1) S. SEECK, Prolegg. seiner Ausgabe p. CXXXVIII. CXIX u. oft.

2) Etwas anders liegt es bei IV 58—65, Briefen an Eufrasius und Eupraxius; denn vor dieser Gruppe bemerkt der Parisinus „incipit ad eufrasium" und hinter ihr „explič ad eupraxiū VIII". Hier kann die Nachlässigkeit des Abschreibers den Anfang der Briefe an Eupraxius unbeachtet gelassen haben; ebenso fehlen die Adressaten im VII. Buch über den Briefen 42—59, von denen die erste Hälfte wie die vorausgehenden an Decius, die zweite wie die folgenden an Patricius gerichtet war (SEECK CLXXXIII).

durch die Annahme erklärlich, dafs im Konzeptbuch des Symmachus die ähnlichen Namen nicht deutlich geschrieben, die gleichen und verschiedenen Personen desselben Namens nicht getrennt waren? Wenn die von den Adressaten wieder eingelieferten Briefe von vornherein besondere Haufen bildeten, so müfsten wir an einen ganz merkwürdigen Zufall oder an die äufserste Nachlässigkeit, die wir sonst dem Herausgeber nicht nachsagen können, denken.

Ferner: die (3.) Relation über den Altar der Victoria hat Ambrosius seiner Widerlegung beigegeben und so ist sie auch in dessen Werken erhalten und zwar so, dafs nach Seeck (p. xvii sqq.) an 23 Stellen Ambrosius die bessere Lesart überliefert, an 26 Symmachus, an 10 wir zwischen beiden schwanken. Ebenso kehren in der Sammlung der Briefe an Ausonius (i 13—43) drei an ihn (14. 25. 31) und einer von ihm (32) auch in der der Werke des Dichters wieder, gleichfalls mit Abweichungen in der Überlieferung, die nach Seeck (p. xxxvii sq.) an 14 Stellen bei Ausonius, an 12 bei Symmachus den Vorzug verdient. Hätte der junge Symmachus von Ausonius die Briefe selbst oder Abschriften derselben bekommen, so würden wir dies Schwanken nicht verstehen, wohl aber wenn wir die Veröffentlichung durch ihn aus den Konzepten, bei dem Dichter aus den Originalbriefen voraussetzen, so wie es bei der Relation geschehen ist; hier fallen 59 Verschiedenheiten auf 117 Zeilen, dort 26 auf 89½.

Endlich ist noch folgendes in Erwägung zu ziehen: Die Briefe des viii. und ix. Buches sind, soweit ihre Adressaten genannt werden, an 23 verschiedene Männer gerichtet, von denen kein einziger unter denen der sieben ersten (58 aufser den „fratres" vii 72—82) uns begegnet ist[1]), und zwar höchstens 5 an den gleichen und selbst dies nur einmal, sonst 4 (zweimal), 3, meist 2 (13mal) und auch nur einer, während in Buch i—vii die Gruppen nur in 10 Fällen auf 5 oder weniger Briefe hinuntergehen. Sodann sind geschrieben die datierbaren Briefe[2]): in B. i zwischen

1) Nach Seeck (p. ccvi) ist allerdings der Probinus ix 60 identisch mit dem vor v 67—71 und „Probus" ix 112 mit dem vor i 56—61 (p. xxv); indes der letztere Name ist handschriftlich gar nicht überliefert und beruht nur auf einer Vermutung Seecks und ix 60 ist der Inhalt so allgemein, dafs nichts mit Sicherheit die Identifikation begründet.

2) Wenngleich ich im einzelnen den Feststellungen Seecks in seinen vortrefflichen Prolegomenen nicht überall beistimmen kann, so ändert dies an dem Gesamtergebnis nichts oder nur wenig.

368 u. 385, in II zwischen 382 u. 394[1]), in III zwischen 376 u. 399, in IV zwischen 380 u. 402, in V zwischen 389 u. 402[1]), in VI zwischen 394 u. 402, in VII zwischen 396 u. 402.[1])

Ein steter Fortschritt in der Zeit und ein gewisses Prinzip der Anordnung fällt in die Augen. In B. VII dagegen reichen die Briefe von dem J. 375 od. 379 bis 401, in IX vom J. 390 bis 401, verteilen sich also über die ganze Zeit der grofsen Sammlung, nur dafs sie hinter deren Endpunkten nach oben um mehrere Jahre, nach unten um eins zurückbleiben. Wie mir scheint, hilft hier nicht die Verschiedenheit der Herkunft der Briefe, sondern nur die ihres Sammlers.

Symmachus hat selbst von seinen Reden vor dem J. 389, vielleicht schon um das J. 377 eine Sammlung veranstaltet (SEECK p. v sqq.); wie bei Plinius hat bei ihm die Thätigkeit des Briefschreibens die des Redenhaltens abgelöst; auch hat er ebenfalls der ersteren grofse Bedeutung beigemessen, sich von ihr Unsterblichkeit versprochen, und mit seinem Wissen haben seine Schreiber die Konzepte von den Briefen aufgehoben (s. ob. S. 142). Wir dürfen ihm demnach auch für diese die Absicht einer Veröffentlichung zuschreiben. Nun stimmt die Anordnung der Briefe darin mit der der Reden überein, dafs wie die letzteren nach der Würde des Mannes, für den oder auf den sie gehalten sind, aufeinander folgen, erst die auf den Kaiser, dann die für den Vater und nun erst die übrigen, so die Sammlung der (Privat-)Briefe durch die an den Vater eröffnet wird und daran sich die an die damals gröfsten litterarischen Berühmtheiten, an Ausonius und (Vettius) Agorius (Prätextatus) anschliefsen. Was wir heute als einen Fehler bezeichnen und einem kundigen Ordner nicht zutrauen würden, die Vernachlässigung der Chronologie, darf uns in unserer Vermutung nicht irre machen. Als Muster hat in dieser Beziehung die Sammlung der Briefe Ciceros ad famil. vorgeschwebt, in der ja gleichfalls innerhalb der nach den Adressaten zusammengestellten Gruppen an der Zeitfolge nicht überall grundsätzlich festgehalten ist, auch in der mehrfachen Zusammenfassung der Briefe nach dem Zweck, namentlich der empfehlenden (vergl. Cic. B. XIII), während andererseits wieder nach dem Vorgang des Plinius Briefe gleichen

1) Einen früheren Brief ausgenommen, wo überdies die Datierung nicht ganz zweifellos ist.

Inhalts, um nicht zu ermüden, voneinander getrennt sind, z. B. die beiden Glückwünsche zu dem Konsulat des Ausonius I 20 u. 22 (s. ob. S. 111 f.).

Auch manche noch erkennbare wohlberechnete Feinheiten in der Anordnung der Bücher I—VII, die sich gegen die ungeschicktere Art, wie VIII u. IX entstanden sind, scharf abheben, empfehlen die Vermutung, dafs dort die Hand des Briefschreibers selbst thätig gewesen ist, namentlich die Einschiebung der zwei einzigen Briefe an Symmachus, des Vaters (I 2) und des Ausonius (I 32), die die Vorzüge seiner eigenen in glänzenden Worten feiern und damit die Berechtigung der Sammlung durch fremde Federn begründen, in der Gruppe an Ausonius die Voranstellung von zwei langen Briefen, von denen einer sich auf eine Rede des Kaisers Gratian, der zweite auf die Mosella bezieht, ferner die reichlichere Ausstattung des I. Buches mit Citaten, die, soweit sie von Seeck kenntlich gemacht worden sind, hier dieselbe Zahl (10) erreichen, wie in den übrigen sechs zusammen, und die der zwei ersten Briefe mit eigenen Versen der Verfasser. Endlich wird unsere Meinung durch das Sprachliche bestätigt.

Symmachus war überhaupt nicht fruchtbar an Worten und Wendungen, und das natürliche Mafs ist noch obendrein durch die Peinlichkeit und Sorgfalt in der Formgebung eingeschränkt worden. Gleichwohl oder eben im Bewufstsein dieser Armut, seines „paupertinum ingenium“, hat er nach seinem eigenen Bekenntnis die Wiederholung der gleichen Ausdrücke in Briefen, von denen er glaubte, dafs die Adressaten sie sich vorlesen, ängstlich vermieden.[1]) Wenn daher in den Büchern VIII u. IX Redensarten in zeitlich zusammengehörigen Briefen fast gleichlautend wiederkehren[2]), und wenn wir in ihnen nebeneinander zwei Formulare für die Einladung zur Feierlichkeit des Antritts der Prätur durch den Sohn[3])

1) VIII 26. vgl. Br. 24. Seeck p. CXCVI.

2) S. die Vergleichungen Seecks p. CXCII sqq. CXCIX. CCI. CCV. CCVII, aus welchen ich nur zwei Beispiele heraushebe: VIII 50 propositum meum seruans honorificentiam scriptionis instauro. 51 nec a proposito — deducor. 53 scriptorum tuorum honorificentiam communis amicus exhibuit. ep. 56 Seruo obseruantiam, quam mos priscus instituit, ut domo profecti litteras auspicentur. 60 fortasse allegatione moris uteris, quoniam plerisque persuasum est auspicium salutationis profectis esse capiendum. absoluo te consuetudinis obseruantia.

3) VIII 71 Praefato diuinitatis fauore urbanae praeturae fasces filius meus Symmachus kalendis Ianuariis sortietur. praesentia tua ornari eius officium participata petitione deposcimus. 72 Diuinitatis honore praemisso filius meus

lesen, in den ersten dagegen solche Nachlässigkeiten fehlen[1]), so mufs hier eine sorgfältigere Durchsicht und, wo nötig, Überarbeitung vorgenommen worden sein.

Ich glaube, dies Material genügt, um eine Verschiedenheit der Herausgeber zu erweisen. Rührt aber unser Corpus nach den Subskriptionen von dem Sohne her, so ist seine eigene Thätigkeit bei der Veröffentlichung eine zwar pietätsvolle, aber durchaus äufserliche und oberflächliche gewesen. Er fand eine geordnete Sammlung in dem Nachlasse des Vaters vor, konnte sich aber nicht entschliefsen, die von ihm ausgeschiedenen Briefe beiseite zu werfen oder sie wenigstens einer Auswahl zu unterziehen; obwohl sie nach Inhalt und Form sich als Mindergut verraten mufsten, hat er sie nach den ererbten Konzeptrollen noch abschreiben lassen und als Buch VIII u. IX mit den übrigen zusammen herausgegeben[2]), ist also in gleicher Weise verfahren, wie der Herausgeber von Ciceros zwei grofsen Sammlungen, der die überlieferten Sammlungen durch Nachlesen aus den Papieren des Atticus und des Cicero erweitert hat, und wenigstens ähnlich wie Plinius, als er den beiden ersten Triaden eine dritte hinzufügte.

Für das x. Buch ist die Herausgabe durch den Sohn ebenfalls durch die Überschrift bezeugt; es war als Gegenstück zu der Korrespondenz des Plinius mit Traian, die ja auch als zehntes Buch gezählt wurde, gedacht und enthielt seine Briefe an die Kaiser, von denen nur zwei übrig geblieben sind, einer an Theodosius aus d. J. 375/76 und einer an Gratian aus 376, und dann die amtlichen Berichte an den Kaiser, Relationes, aus seiner Stadtpräfektur 384/85, ausführliche, sachgemäfse Darstellungen, die wie einst den Kaisern so jetzt noch dem Leser ein wirkliches Bild von dem Thatbestand liefern und durch den unentbehrlichen rhetorischen Schmuck ihn nur einhüllen, nicht verhüllen, und einfache

---

Symmachus kalendis Ianuariis praeturae urbanae accipiet magistratum. quaeso, ut praesentia tua festa nostra cohonestet.

1) Die teilweise Übereinstimmung der Briefe II 40 u. V 1, II 67 u. VII 53 kann bei der weiten Trennung selbst einem aufmerksamen Auge entgangen sein.

2) Der Zeilenumfang der Briefe ist nach BIRT, Ant. Buchw. S. 325, folgender: VIII 943. VI 1340. II u. III 1470. IV 1530. V 1563. VII 1750. I u. IX 2086, demnach durchschnittlich gröfser (1582 Zeilen) als bei Plinius, s. ob. S. 106. Gleichmäfsigkeit des Umfangs war hier ebensowenig beabsichtigt wie bei den Sammlungen Ciceros. Dagegen scheint die Zahl IX in Rücksicht auf Plinius gewählt worden zu sein, wie dies Sidonius Apollinaris (IX 1) ausdrücklich von sich bekennt.

Anzeigen und Insinuationen („sine largo referentis eloquio“ 45 u. 46). Die Thätigkeit des Sohnes war hier die gleiche wie bei Buch I—VII, nur dafs die Relationes von dem Verfasser schon einmal nicht nur zusammengestellt, sondern sogar veröffentlicht worden zu sein scheinen (SEECK p. XVI sqq.), und zwar ebenfalls nach den Konzepten, die sich die umständlichen Titulaturen und Anreden[1]) erspart hatten. Die Ordnung wahrt die Chronologie in den inhaltlich zusammengehörigen Aktenstücken, sonst ebenso wenig wie in den ersten sieben Büchern der Briefe. Datum und Ort fehlen hier (aufser 23, 15) gleichfalls; da der Herausgeber sie nicht als historische Urkunden veröffentlichte, sondern als Zeugnisse der stilistischen Gewandtheit ihres Verfassers und als Muster, so hat er sie nach dem Vorgang des Plinius und Fronto grundsätzlich weggelassen.[2])

**d. Die Epistolographie im südlichen Gallien und im oberen Italien.**

Das in Gallien sich in die Westgotenzeit hinein rettende geistige Leben hat in den geistlichen Kreisen auch die Epistolographie fleifsig gepflegt. Das erste Zeugnis geben uns die Briefe des Marseiller Presbyters Salvianus, der vor der Mitte des fünften Jahrhunderts neben mehreren theologischen Werken ein Buch Briefe veröffentlicht hat (Gennad. de uir. ill. 67); die aus ihm erhaltenen neun Nummern sind zwar, wie dies damals nicht anders möglich war, ebenfalls nach den Regeln der Rhetorik geschrieben, weisen aber im Gegensatz zu den nächsten, viel gefeierten und bewunderten Namen eine nach Lactanz gebildete einfachere Sprache und einen natürlicheren Ton auf, halten Mafs in den biblischen Citaten, bringen mehr Thatsächliches und nähern sich den eigentlichen Briefen; mit Recht berühmt ist die vierte, eine zugleich mit Frau und Kind an die Schwiegereltern gerichtete ausführliche Verteidigung der Auflösung des ehelichen Zusammenlebens, auch die fünfte, durch die er seine Schwester in ihrem Entschlufs, ehelos zu bleiben, bekräftigt, verdient Beachtung, ebenso wegen ihrer litterarischen Bedeutung die Rechtfertigung der Pseudonymität

---

1) Wo die Handschriften solche bieten, zeigen Irrtümer, dafs sie von Abschreibern eingeschoben worden sind. SEECK p. XVII. 279 sqq.

2) In den Konzepten müssen sie gestanden haben; II 48, 1 bezieht sich Symmachus auf ein Datum in einem früheren Brief.

von der Schrift Ad ecclesiam; sonst sind es eine Empfehlung, eine Entschuldigung, ein Glückwunsch, Anknüpfung eines Briefwechsels, Aufforderung zum Schreiben, für verschiedene Personen bestimmt (nur 2 u. 8 an die gleiche).

## C. Lollius Apollinaris Sidonius.

Mit bewufster Kunst hat das Briefschreiben in Gallien zuerst betrieben Apollinaris Sidonius (geb. c. 430, 468 in Rom praefectus urbi, seit c. 470 Bischof von Clermont, gestorben c. 480). Als seine Muster nennt er in dem die Sammlung eröffnenden Brief an den Bischof Constantius Q. Symmachus und C. Plinius; mit Cicero zu wetteifern getraue er sich nicht. Schon in der äufseren Form hat er sich meist an sie gehalten, daher in der Begrüfsung sich stets auf den Namen und zwar einen beschränkt, die Titel weggelassen und mit einem einfachen „Vale" geschlossen; allein in den Briefen an Geistliche hat er dem Namen ein „Domino papae" hinzugefügt und zu Ende „Memor nostri esse dignare, domine papa". Inhaltlich gehen ja freilich die als die höchsten Künstler auf diesem Gebiet damals verehrten Briefschreiber weit auseinander: Sidonius mufste sich also, wenn seine Sammlung nicht buntscheckig aussehen sollte, für einen von beiden entscheiden und ist in die Fufstapfen des Plinius getreten. Dies lehrt uns bereits der Einleitungsbrief, eine breite Nachahmung des knappen Originals. Wie Plinius versichert er, einer Ermahnung des Freundes gefolgt zu sein, die sorgfältiger ausgearbeiteten zusammenzufassen[1]), und verspricht, wenn der Zahn des Neids nicht auf diese „deliramenta" beifse, der ersten Sammlung neue folgen zu lassen[2]), ein Programm, welches er VII 18 gegen denselben Constantius dahin ergänzt, dafs er die Auswahl eilig getroffen habe und nur wenig Briefe in seine Hand gekommen seien, weil er an eine solche Veröffentlichung nicht gedacht habe und die Briefe (genauer die Konzepte) „hactenus

1) „Ut eas, si quas paulo curatius scripsissem, colligerem ederemque" Plin. = „ut, si quae litterae paulo politiores uaria occasione fluxerint, — omnes retractatis exemplaribus enucleatisque uno uolumine includam" Sidon.

2) „Superest ut nec te consilii nec me paeniteat obsequii. ita enim fiet, ut eas quae adhuc neglectae iacent, requiram et si quas addidero, non supprimam" Plin. = „porro autem super huiusmodi opusculo tutius conticueramus, contenti uersuum felicius quam peritius editorum nomine —. sed si et hisce deliramentis genuinum molarem inuidia non fixerit, actutum tibi a nobis uolumina numerosiora percopiosis scaturrientia sermocinationibus multiplicabuntur" Sidon.

incustodita“ nicht hätten gefunden werden können (vgl. Plin. a. O. „quae adhuc neglectae iacent“). Aufserdem huldigt er IV 22, 2 dem Plinius ausdrücklich als seinem Lehrer („Plinio ut discipulus assurgo“) und läfst sich durch den Hinweis des Firminus darauf, dafs es von ihm, dessen Spuren er in diesem Werke nachgehe, neun Bücher gebe, bestimmen ein neuntes zusammenzustellen (IX 1, 1). Die Aufrichtigkeit dieser Worte bestätigen die Briefe selbst. Gleich der äufsere Umfang; nur ein einziger beschränkt sich auf zwei Zeilen; sonst hat er im Verhältnis zu Symmachus grundsätzlich (VII 18, 1) ihre Zahl gemindert und den Text ausgedehnt, und der Durchschnitt seiner 147 Briefe überschreitet sogar um die Hälfte der Zeilen den der (247) Plinianischen (um das vierfache den der Symmachischen). Trotzdem hat er in jedem Brief nur einen Gegenstand behandelt, nach einer von seinen Vorgängern befolgten, von ihm auch ausgesprochenen Regel, aber diesen zugleich in ihm erledigt, um dadurch, dafs der Leser gleich von Anfang an den ganzen Inhalt überblicken und je nach seinem Geschmack ihn lesen oder beiseite legen könne, ihm Langeweile („fastidium“) zu ersparen (VII 18, 4). Abwechselung brachte die von der Natur des Briefes geforderte Mannigfaltigkeit des Inhalts in das Werk hinein. Alles, was man Freunden auf diesem Wege mitteilen kann, kommt in ihnen zur Sprache, wenngleich die Form des Briefes oft kaum äufserlich gewahrt und die Verbindung der ἔκφρασις mit der Person des Adressaten nur gewaltsam hergestellt, meist überhaupt auf eine solche verzichtet wird; vereinzelt stehen derartige feine Höflichkeiten wie IV 14, wo er in den Brief an einen Nachkommen des Tacitus ein Citat aus den Historien seines Ahnen einflicht. Manchen Stoff hat ihm sichtlich die Nachahmung des Plinius eingegeben, die ausführliche Schilderung einer Villa und des Lebens auf dem Lande, die Ablehnung der Aufforderung Geschichte zu schreiben; dazu kommen Charakteristiken von Persönlichkeiten, Beschreibungen von Reisen und Merkwürdigkeiten, Erzählung von erlebten Ereignissen, Lobreden, hin und wieder die Behandlung eines Gemeinplatzes; einzelne Briefe dienen auch zur Einkleidung eines Gedichts oder eines Epigramms oder begleiten die Übersendung eines Buches. Die sonst in Briefen üblichen Empfehlungen, Danksagungen, Glückwünsche, Todesanzeigen, Beileidsbezeugungen, Einladungen, Ankündigungen eines Besuches, Freundschaftsversicherungen, Aufforderungen zum

Schreiben und Dichten, Abrechnungen über die gegenseitige Korrespondenz fehlen ebenfalls nicht. Gleichwohl hat Sidonius VII 18, 2 nicht mit Unrecht die Sammlung als einen Spiegel seines inneren Lebens bezeichnet; die Wucht der um ihn herum sich abspielenden Ereignisse hat ihn weit tiefer ergriffen als seine Vorgänger (aufser Cicero), und alle Rhetorik hat nicht vermocht, diesen Grundton seiner Empfindung zu ertöten; er spricht seltener von seinen persönlichen Erlebnissen, aber trotzdem gewinnen wir aus seinen Briefen ein farbenreicheres Bild der Zeit als aus der kalten Geschäftsmäfsigkeit des Symmachus und der glatten Liebenswürdigkeit des Plinius.

Der letzte Zweck der Briefe ist allerdings auch hier, dem Adressaten durch die Zusendung eines seinen Namen tragenden Schriftstückes eine Ehre zu erweisen. In dem einzigen fremden Brief der Sammlung, dem des Claudianus Mamertus (IV 2), beschwert sich der Verfasser des Werkes De statu animae darüber, dafs er noch nicht eines Briefes gewürdigt sei, Sidonius selbst beginnt einen Brief (VIII 5) mit den Worten „Ibis et tu in paginas nostras[1]), amicitiae columen, Fortunalis, Hibericarum decus illustre regionum" und glaubt sich bei Gelasius entschuldigen zu müssen (IX 15, 1), dafs er noch nicht einen Brief mit seinem Namen seinem Werke einverleibt habe. So erklärt es sich, dafs sogar in dieser „Freundes"-korrespondenz die Adressaten meist nur (92) mit einem Brief bedacht sind, 13 mit je 2, 4 mit 3, höchstens (zwei) mit 4 oder 5; sogar an die Gattin ist nur einer gerichtet. Die Ehre sollte weit ausgestreut werden.[2])

Natürlich will der Schreiber auch selbst glänzen; diesen der gesamten rhetorischen Produktion eigenen Zweck hat Sidonius nie aus dem Auge gelassen. Es ist nur die übliche Koketterie der

1) „Pagina" hier und oft, wie auch bei Symmachus „Brief", nur dafs bei diesem der Brief wirklich meist auf einer Kolumne Platz hatte, bei Sidonius nicht; vgl. V 12, 1 u. 2 pagina frequens, IX 9, 2 p. copiosa, VIII 11, 3 huic — metatoriam paginam — misi, I 9, 8 uolo paginam concludere. Der Rücken des Papiers wurde auch jetzt noch nur im Notfall beschrieben, II 9, 10. VIII 16, 1. Konzepte wurden vorausgesetzt, weshalb Sidonius an Simplicius und seinen Sohn nach Verlust eines Briefes schreibt: recurrite ad pugillares, replicate membranas et scripta rescribite IV 12, 4; ein Schreiber war mit einem pugillaris immer zur Hand: suo scriba, qui pugillarem iuxta tenebat, ad me uocato subditum sic epigramma composui V 17, 10.

2) Also auch hier Überbietung der Korrespondenz des Plinius, s. ob. S. 112 f.

Schule, wenn er das Briefschreiben „garrulitas“ und „garrire“ nennt (VII 7, 1. IX 1, 3; 4. 9, 1. u. ö.), den Stil „aridus, exilis, certe maxima ex parte uulgatus“ (VIII 16, 4) oder „rusticans“ (VII 2, 1. IX 3, 6), „pagana simplicitas“ (VIII 16, 3), die Briefe „deliramenta, neniae, nugae, minima“, oder wenn er IV 10, 2 dem Felix verspricht, dafs er von jetzt an die Briefe „usuali, licet accuratus mihi melior non sit, sermone“ verfassen wolle, um ihn nicht mehr durch seine „quasi facundia“ einzuschüchtern und vom Schreiben abzuschrecken. Welches Urteil er erwartet, das zeigt die eigene Lobhudelei der Briefe der Freunde, sie sind „plenae nectaris, florum, margaritarum“ (VIII 9, 1), begleitet von einer „flamma sensuum uel unda sermonum“ (VIII 10, 1), voll von Honig und Salz (IV 16, 1) u. dergl., und gelegentlich läfst er es auch die Freunde aussprechen: „quamquam, quae tua sanctitas, semper grandia litteras nostras praemia putes“ (V 1, 2) und von Flavius Nicetius, einem hochgeborenen, verdienten und urteilsfähigen Mann, der übrigens der Ehre eines Briefes nicht gewürdigt worden ist, schreibt er: „praeconio, quantum comperi, immenso praesentis opusculi uolumina extollit“ (VIII 6, 2).

Daher ist seine Sprache bis zur äufsersten Geschmacklosigkeit geziert und geschnörkelt und mit allem Prunk der Kunst überladen, die Wortstellung verrenkt und vom Einfachen, Naheliegenden wenn irgend möglich abgewichen; „qui superbissime opinabantur solo *se censu* esse *cen*sendos quique sic *uitiis* ut di*uitiis* incubantes *u*olunt *u*anitatis *u*ideri alienam surrexisse personam“ VIII 7, 2, „flos sacerdotum, gemma pontificum, *scientia fortis, fortior* con*scientia*“ IX 4, 2 mag als Beispiel dienen. Am meisten putzt er sich mit Worten und Wendungen der alten Litteratur, aufser im VI. Buch, in dem er mit heidnischen Reminiscenzen sparsamer umgegangen ist. Savaro (in der Pariser Ausgabe von 1599) und E. Geisler in der Ausgabe der Monumenta Germaniae p. 351—383 haben den gröfsten Teil seiner „ampullae“ als entlehnt nachgewiesen, sodafs von dem bunt geschmückten Vogel nur eine Krähe übrig geblieben ist. Die Dichter Plautus, Virgil, Horaz, Statius, Juvenal, Martial haben viel Federn hergeben müssen, bei weitem am häufigsten und ausgedehntesten sind zu Anfang die Plinianischen Briefe geplündert worden; von Buch VIII an aber nimmt dies ab und Symmachus, der bis dahin im Hintergrund gestanden hatte, wird bevorzugt; Plinius scheint er für ausgenutzt gehalten zu haben. Spuren des Fronto finden sich nur vereinzelt.

Sidonius hat sich also ein zusammengebetteltes Staatsgewand umgehängt, ohne sich jedoch durch das fremde Flitterwerk in seiner schriftstellerischen Ehre und in seinem vornehmen Adel beeinträchtigt zu fühlen; auch dieser spielte nämlich beim Briefschreiben eine Rolle; eine fein gekünstelte Korrespondenz zu führen und zu veröffentlichen galt gleich dem Dichten als ein Vorrecht der höchsten Kreise; ihm hatten wie Cicero und seine Korrespondenten, so Plinius, der Prinzenerzieher Fronto, Symmachus angehört, und nicht ohne Absicht hat Sidonius in einem der ersten Briefe sich der hohen Ämter seiner Vorfahren gerühmt.[1])

Seine Briefsammlung liegt uns in der Ausgabe letzter Hand vor: auf Zureden des Firminus hat er den bereits veröffentlichten acht Büchern des Plinius wegen noch ein neuntes hinzugefügt (IX 1, 1) und es als Zeichen der Widmung mit Briefen an ihn eingerahmt.[2]) Indes sind auch jene acht nicht auf einmal erschienen. Zunächst bildeten die ersten sieben eine selbständige Sammlung, die mit einem Widmungsbrief an Constantius begann und endete; der Anfang des letzteren „A te principium, tibi desinet“, ein leicht verändertes Wort Virgils (ecl. 8, 11), läfst darüber keinen Zweifel. Dann wurde Buch VIII angeschoben, durch den Widmungsbrief an Petronius angekündigt als eine auf sein Verlangen vorgenommene Nachlese („scrinia Aruerna petis euentilari“ § 1), „opus uidelicet explicitum quodam quasi marginis sui limbo coronatura“, durch den Schlufsbrief an Constantius mit den früheren zu einer gemeinsamen Ehrung („honor editionis“ ep. 16, 1) verknüpft und in ihm als letzte der Veröffentlichung werte, „per armariola et zotheculas“ aufgestöberte Reste bezeichnet. Weiter aber ist schon jene Sammlung von sieben Büchern aus mehreren, vorher selbständigen Gruppen zusammengesetzt. Der königliche Rat Leo hatte Sidonius aufgefordert „epistularum curam iam terminatis libris earum“[3]) dem stilus historiae zuzuwenden, und da er dies im 22. Briefe des IV. Buches ablehnt, so mufs man mit den drei ersten

1) S. MOMMSEN in Lütjohanns Ausgabe p. XLVII sqq.

2) IX 16, 1 Si recordaris, domine fili, hoc mihi iniunxeras, ut hic nonus libellus peculiariter tibi dictatus ceteris octo copularetur, quos ad Constantium scripsi.

3) Vgl. IX 1, 3, wo er sich wegen der Hinzufügung eines IX. Buches entschuldigt: pariter et nescio, qualiter fieri ueniabile queat, quod coherceri nostra garrulitas nec post denuntiatum terminum sustinet.

Büchern diese Art seiner Schriftstellerei für abgeschlossen gehalten haben; es wird daher auch unter dem „terminatus libellus, qui parum cultior est“ in IV 10, 2 eben diese Gruppe zu verstehen sein.[1]) Von den Büchern IV—VII machen die ersten drei den Eindruck, als ob sie bestimmt gewesen seien, nach dem Vorgang des Plinius die erste Triade durch eine zweite zu erweitern. Sie bilden schon äufserlich insoweit ein Ganzes, als die Briefe an Geistliche in ein einziges, das VI. Buch zusammengefafst sind, während jedes der drei folgenden eine Anzahl solcher enthält, innerhalb jedes derselben aneinander gereiht; es ist wohl auch das nicht zufällig, dafs die Zahl der Zeilen von B. I bis III ebenso fällt, wie von B. IV zu VI, dann aber wieder stark steigt.[2]) Das VII. Buch würde dann eine Nachlese liefern wie VIII und IX, erst noch 12 Briefe an Geistliche, aber in einem weniger geschäftsmäfsigen Ton gehalten als die des VI., auch meist ausführlicher, darauf 6 an Laien. Er selbst hat drei Epiloge noch in der letzten Ausgabe als solche gekennzeichnet wissen wollen, den am Schlufs des VII., VIII. und IX. Buches (IX 1, 2); vielleicht hatte eine erste Gesamtausgabe die Bücher I—VII enthalten und frühere Abschlüsse der kleineren Gruppen getilgt oder umgearbeitet. Der Plan einer buchweisen Veröffentlichung wird nicht anzunehmen sein, obwohl die erste und auch die letzte Stelle in jedem Buch als Ehrenplatz gedacht war (s. unten S. 157 f.); für die erste Triade läfst sich das Gegenteil erweisen. Denn wenn er in ihrem Schlufsbrief seine Freude darüber äufsert, dafs Placidus in Gratianopolis an seinen Gedichten und seinen „nugae confectae opere prosario“ Gefallen finde (vgl. V 1), so spricht er hier nur von „chartulae“ und stellt sie in ausdrücklichen Gegensatz zu der „uoluminum lectio repositorum“; „uolumen“ ist bei ihm das veröffentlichte Buch, sei es ein ganzes Werk (VIII 16, 1), sei es ein einzelnes Buch (VIII 6, 2. „octo superiorum [librorum] uoluminibus“ IX 1, 1), und so konnte „unum uolumen“ in I 1, 1 („ut — omnes [litteras] uno uolumine includam“; vgl. § 4 „uolumina numerosiora multiplicabuntur“) auch von der zunächst beabsichtigten Triade gebraucht werden. Es ergiebt sich aus jenem Lesen der Briefe in Gratianopolis vielmehr,

---

1) „Libellus“ von den ersten sieben Büchern VII 18, 1 (dagegen von einem Buch IX 16, 1), wie „opusculum“ von den ersten acht: IX 1, 2.

2) I 767 Zeilen (Teubnersche Ausg.), II 727, III 532; IV 1057, V 600, VI 345; VII 1000. VIII 894. IX 1036; s. ob. S. 106.

dafs sie gelegentlich auch einzeln verbreitet wurden; die in einem Brief an Gelasius (IX 15) mitgeteilten Jamben waren bald darauf auch dem Firminus bekannt (ep. 16, 3), und von den Briefen an Symmachus ist eine gleiche Mitteilung überliefert (s. ob. S. 142 f.).

Die Aufforderung des Constantius läfst Sidonius I 1, 1 sich auch auf ein „retractare exemplaria enucleareque" erstrecken, und unzweifelhaft hat er die Briefe, soweit sie nicht von Anfang an für die Veröffentlichung verfafst waren, für sie überarbeitet, sachlich und stilistisch, wenigstens Namen, deren Nennung verletzen konnte, beseitigt[1]), vielleicht auch die genaue Darlegung des Sachverhaltes in denen an Geistliche (nur in solchen), indem er sich auf die mündliche des Briefboten bezieht (VI 11, 2. VII 12, 2. VIII 13, 4). Selbstverständlich war auch die eigentliche Korrespondenz eine viel ausgedehntere, und Sidonius hat wie Plinius und Symmachus von den Briefen nur die „paulo politiores" (I 1, 1. VII 18, 1) für die Herausgabe ins Auge gefafst. Dagegen ist es nur eine Redensart, wenn er in dem Widmungsbrief dem Constantius die Briefe übersendet „non recensendas (hoc enim parum est) sed defaecandas, ut aiunt, limandasque" (I 1, 3) und mit der Überschickung an Petron diesem den „correctionis labor" aufgebürdet haben will (VIII 16, 1), ebenso, wenn er sich den Anschein giebt, als ob die Briefe eigentlich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien (IV 12, 2) oder als ob er auf die Aufbewahrung der Konzepte keine Sorgfalt verwandt und die Herausgabe sehr beeilt habe (VII 18, 1. IX 1, 4; 16, 2). Auch der Freimut, mit dem er sich VII 18, 3 rhetorisch brüstet, ist wenigstens mit starker Vorsicht gepaart.

Über die Zeit der Abfassung der Briefe wissen wir so viel mit Sicherheit, dafs er sich nach der dichterischen Beschäftigung seiner Jugend ihr zugewandt hat und als Priester mit angeblicher Scham auf jene zurückblickt (IX 16, u. 45 ff. vgl. V 9, 4). Bestimmtere Anhaltepunkte liegen uns nur in geringer Zahl vor, wie ja auch in den übrigen „Episteln". Als das Jahr der Veröffentlichung giebt MOMMSEN (p. LI sqq.) c. 469 für das 1. Buch an, das die während des Aufenthaltes in und bei Rom und auf der Reise

1) S. IX 6, 1 Viguit pro dilectissimo nostro (quid loquar nomen, personam? tu recognosces cuncta); 7, 1 Quidam — (persona mihi cognitu est, causa ignota; nec refert).

dorthin geschriebenen und wahrscheinlich auch noch andere Briefe enthält, wohl alle die vor 469 geschriebenen bis in das J. 466 zurück. Die in den nächsten vier Büchern folgenden, sind, wenn sich überhaupt über die Zeit etwas sagen läſst, seit der Rückkehr nach Gallien verfaſst, und zwar ist das II. Buch nach Mommsen veröffentlicht c. 472, V c. 474 oder 475; VI greift bis zum J. 470/1 zurück, also über die der vorausgehenden Bücher, was sich aus dem Charakter dieser Briefe leicht erklärt; B. VII ist erschienen c. 475, vom IX. Buch ist Brief 11 verfaſst 475/6, Br. 12 c. 479, Br. 13 c. 461. Diese Daten stehen, wenn wir für das Jahr der Veröffentlichung das des letzten Briefes einsetzen, nirgends in Widerspruch mit unseren obigen Annahmen über die gruppenweise erfolgte Herausgabe der Bücher; zugleich wird durch sie die Angabe des Sidonius über das nachträgliche Zusammenfegen von Briefen für Buch VIII und IX[1]) wenigstens insofern bestätigt, als in diese auch Füllsel aus älterer Zeit aufgenommen worden sind[2]), namentlich Verse.

Die Ordnung der Briefe ist wie bei den älteren Epistolographen darin chronologisch, daſs, wo sich einer auf einen anderen bezieht, dieser vorausgeht.[3]) Sonst haben bei ihr verschiedene Rücksichten gewaltet. An erster Stelle stand also der Widmungsbrief oder der Brief an einen anderen Adressaten, der besonders geehrt werden sollte[4]), aber auch den nächsten hat er den Platz nach gleichen Erwägungen angewiesen; daher enthält im I. Buch der zweite Brief eine Schilderung des Königs Theoderich, wie bei Symmachus I 1 sich mit einer Rede des Gratian beschäftigt (s. ob. S. 146f.), im III. Buch der erste eine Freundschaftsversicherung an seinen Verwandten und Altersgenossen Avitus; der zweite ist an Constantius wie I 1, der dritte an seinen Schwager Ecdicius wie II 1, der vierte an Felix wie II 3 gerichtet; Buch IV wird durch einen Brief ähnlichen Inhaltes wie Buch III eröffnet, an den sich

---

1) VIII 1, 1; 3 (qui ueluti maria transmisimus, hoc quasi stagnum pernauigemus); 16, 3. IX 1, 4; 13, 6; 16, 2 si quod schedium temere iacens chartulis putribus ac ueternosis continebatur, raptim coactimque translator festinus exscripsi.

2) VIII 6, 2 läſst er sich aeuo uiridis nennen.

3) Mommsen p. L. Br. I 6 vor III 6, III 5 vor IV 5, IV 4 vor 6, IV 4 vor 12, VI 1. 4. 9 vor IX 11.

4) VII 12, 1 Si amicitiae nostrae potius affinitatisque quam personae tuae tempus, ordinem, statum cogitaremus, iure nobis in hoc opere, quantulumcunque est, primae titulorum rubricae, prima sermonum officia dedicarentur.

der des Mamertus, seines „specialis und intumus“ reiht und die eigene Antwort. In Buch v dankt Br. 1 dem Petronius für das seinen Briefen geschenkte Interesse, demselben, dem B. VIII mit Br. 1 gewidmet ist, dann verherrlicht Br. 2 den Charakter des Mamertus (vgl. IV 2 f.), Br. 3 ist an Apollinaris, 4 an Simplicius gerichtet wie IV 4. Demgemäfs stehen die Briefe an (Magnus) Felix wenigstens alle in der ersten Hälfte des Buches (II 3. III 4. 7. IV 5, 10). Im übrigen werden Empfehlungen wie bei Cicero (ad fam. XIII) gern zusammengruppiert (II 4—7. VI 2—5), regelmäfsig Briefe an die Geistlichkeit (s. VII 12, 4).

Wie man sich bei Lebzeiten des Sidonius nach der Ehre gedrängt hatte, durch einen Brief vor ihm ausgezeichnet zu werden, so rühmt der Fortsetzer des Gennadius (c. 92) „scripsit ad diuersos diuerso metro uel prosa compositione insigne uolumen, in quo quid in libellis posset, ostendit“, und nach Gregor von Tours (hist. Franc. VI 7) hat ein Bischof Ferreolus von Uzès „libros aliquos epistolarum quasi Sidonium secutus“ verfafst.

## Ruricius (und Faustus).

Mit Sidonius befreundet und durch seinen Sohn verschwägert war Ruricius, ebenfalls ein Gallier von vornehmem Geschlecht, für den geistlichen Stand gewonnen durch Faustus, den Bischof von Reii, den Verfasser der erhaltenen Schriften De gratia dei und De spiritu sancto, eine damals hochangesehene und durch ihre Predigten berühmte Persönlichkeit (geboren c. 410, gestorben bald nach 485), seit 485 Bischof von Limoges, gestorben kurz nach 507.[1]) Sie beräuchern sich gegenseitig wegen ihres herrlichen Stils, an seinen Sohn Apollinaris aber schreibt Ruricius II 26, 3 über des Sidonius Werke treffender (kurz nach seinem Tode): „cuius lectio sicut mihi antiquum restaurat affectum, ita prae obscuritate dictorum non accendit ingenium.“ Doch ist der Einflufs des älteren Bischofs auf den jüngeren Mann unverkennbar, wie auf seinen Lebensberuf (KRUSCH p. LXIII) so auf seine Sprache.

Seine in einer einzigen Handschrift (einem Sangallensis) erhaltenen 82 Briefe werden in 2 Bücher geteilt, der Ausdehnung nach recht verschiedene Hälften; von den 18 Briefen der ersten ge-

1) S. die Prolegomena von KRUSCH in den Monum. German. Auct. antiq. tom. VIII p. LXIIsqq. und von ENGELBRECHT in den Wiener Script. eccles. p. XXI. LXIVsqq.

hören 1—14 zusammen; sie sind chronologisch geordnet (wenigstens läfst sich kein Verstofs dagegen nachweisen)[1]), hören vielleicht schon mit dem Eintritt in den geistlichen Stand auf, reichen jedenfalls nicht an den Episkopat heran, sind an Persönlichkeiten gerichtet, die im II. Buch nicht wiederkehren, halten sich mit Ausnahme der zwei ersten Briefe an Faustus und eines an den Bischof Bassulus völlig frei von biblischen Citaten und fassen die an dieselbe Person zusammen; angeschoben sind dann Br. 15 an Äonius (an ihn noch 3 Briefe im II. Buch) aus dem Jahr (c.) 494, 16 an Sidonius (wie schon 8 u. 9), geschrieben vor d. J. 480 und 17 u. 18 von Ruricius als Bischof an Pomerius wie II 10 und an Ommatius wie II 28. Buch II beginnt mit 5 Briefen an Namatius und Caraunia (oder an den ersteren allein) aus der Zeit vor dem Episkopat, worauf eine lange Reihe (6—40) an den Bischof folgt, soweit sich dies bestimmen läfst, chronologisch geordnet, meist wie die vorausgehenden Briefe, mit umständlicher Titulatur und aufser wenigen (9) mit zahlreichen Bibelcitaten; die übrigen (41—64) sind kürzer, freundschaftlicher und minder feierlich gehalten, fast stets mit kurzer Titulatur, häufiger ohne Bibelstellen und nach dem Inhalt, nicht nach der Zeit geordnet, sodafs dankende und empfehlende zusammenstehen, jene in vier getrennten Gruppen, geschrieben erweislich z. T. vor Briefen des zweiten Teils, einzelne (42. 43.) sogar ohne den Zusatz „episcopus", demnach, wie es scheint, eine Nachlese.[2])

Über den Veranstalter der Sammlung (Ruricius hinterliefs mehrere Nachkommen) fehlt uns jeder Fingerzeig; da jedoch II 33 auf einen Brief des J. 506 (des Caesarius, in der Faustussammlung XII), Br. 35 auf einen des J. 507 (des Sedatus, Br. X), antwortet, so werden wir sie wohl in die Zeit nach seinem Tode setzen müssen, was eine vorläufige Zusammenstellung der Br. I 1—14 und II 1—40 unter seinen Augen nicht ausschliefst. Der Vorgang des Sidonius legte ein solches Unternehmen nahe.

Auch diese Briefe sind, wenn nicht für die Öffentlichkeit geschrieben, so doch für sie in der Absicht ausgesucht, dem Verfasser und zugleich den Adressaten, besonders Geistlichen, z. T.

1) Die Angaben über die Abfassungszeit nach Krusch p. LXVIII sq.

2) So erklärt es sich, dafs der Brief an Praesidius II 12 in der Handschrift hinter Br. 52 wiederholt wird: der letzte Redactor hatte seine erste Aufnahme übersehen. Von Engelbrecht ist das Duplikat mit Recht in den Text gesetzt.

Verwandten durch die Verbindung mit dem berühmten Bischof ein ehrendes Denkmal zu errichten; nur einer von diesen kann fünf Adressen aufweisen, die übrigen weniger, 28 nur je eine; sogar die Verwandten zeichnen sich nicht aus. Der Inhalt ist, obgleich der Überbringer oft das eigentlich Sachliche zu berichten hat (II 29, 2. 30, 6. 50, 1), doch mannigfaltiger als der des Ennodius, Ermahnungen und gute Lehren verschiedener Art, Bitten um geistlichen Zuspruch und litterarische Anregung, Begleitbriefe von Geschenken, theoretische Erörterungen, Empfehlungen, Glückwünsche, Einladungen und Entschuldigungen, Tröstungen, Dank für Besuch, Freundesgrüſse, der Ton bald geistlich, bald weltlich, in der buntesten Mischung im dritten Teil (II 41—64), wo er Br. 42 seinen Dank für Kohlköpfe mit einem Bibelspruch schliesſt, aber auch (bes. Br. 43) recht niedliche Wendungen auszudenken weiſs. Seine Sprache rühmt Sidonius (VIII 10, 1) wegen der „flamma sensuum uel unda sermonum" und weiſs nicht, ob seine Briefe mehr Honig oder Salz enthalten (IV 16, 1), er selbst klagt häufig mit der üblichen rhetorischen Bescheidenheit (auf seinen Namen anspielend) über seine „rusticitas" und bittet die Adressaten seine Briefe, die „paginae collocutio" II 63, 2, zu verstecken, zu korrigieren oder zu vernichten[1]), indem er sich zugleich wieder den Anschein der Flüchtigkeit und Eile giebt (I 10, 5), hier ein getreuer Nachbeter der heidnischen Schule, während er sonst von ihren Klassikern nur den Virgil einmal (II 4, 2) citiert. In Wirklichkeit hat er auch im Stil bis zur Unerträglichkeit gekünstelt; er häuft die Satzglieder im Predigtton[2]), spielt mit den Worten und Redefiguren, besonders der Allitteration[3]) und alles dies hat er nur mühsam mosaikartig zustande gebracht; denn nicht nur, daſs er sich oft in einzelnen Redensarten und ganzen Sätzen, ja Abschnitten (bis zu 15 Zeilen) mit geringen Auslassungen oder Zusätzen und Änderungen wiederholt[4]), plündert

---

1) Die Stellen bei KRUSCH p. LXVIII.

2) Z. B. I 3, 1 pietas, per quam flectuntur rigida, saxea molliuntur, sedantur tumida, leniuntur aspera, tumescunt lenia, mitescunt saeua, saeuiunt mitia, accenduntur placida, acuuntur bruta, dominantur barbara, immania placantur.

3) Z. B. dabitis ueniam uenienti ea necessitudine necessariae necessitatis I 3, 3, recolo, nullatenus — nos posse purgari, nisi fuerimus crimina nostra conscientia compungente confessi I 8, 1, ubi temporis intemperies temperatur I 11, 4, si displiceret affatu, placeret affectu § 6.

4) I 1, 1 = I 16, 1; I 14, 1 = II 35, 4 (Schilderung eines Pferdes); II 1, 1 = II 10, 1 f.; II 3, 3—6 = II 39, 4—8; II 4, 17 = II 46, 5; II 5 (ganz) = 36, 1;

er sogar Briefe, die er selbst von anderen erhalten hat; so ist ein Satz in II 9, 3 u. 5 (= 52, 3) entlehnt aus einem Brief des Victorinus (7, 1 u. 3), in II 10, 3 (= 52, 2) ein Paragraph aus einem des Faustus (3, 1); durch Zufall können wir auch I 18, 3, II 9, 1 u. 63, 2 als Eigentum des Severus De ultimo iudicio c. 2 u. 1 (p. 220 u. 219 Halm) und I 3, 1 u. II 41, 2f. als das des Cassianus De incarnatione dom. c. Nest. praef. p. 235 sq. Petsch. (Engelbrecht prolegg. p. LXXII) erkennen. Für II 52 läſst sich Satz für Satz und fast Wort für Wort in anderen Briefen wiederfinden.

In der nämlichen Handschrift besitzen wir eine andere durch das Interesse für Ruricius und Faustus zusammengehaltene, sonst aus sehr verschiedenen Bestandteilen zusammengetragene Sammlung von Briefen. Die ersten 13 sind von sieben gallischen Bischöfen an Ruricius gerichtet, zunächst 5 von Faustus, geistliche Ansprachen, von denen die zwei letzten auf eine Empfehlung hinauslaufen; etwas persönlicher sind die nächsten sieben gefärbt (den 8. beantwortet Ruricius in II 17, den 9. in II 35), in dem 13. (mit dem einzigen Citat aus einem Heiden, Virgil) dankt Sedatus dem Ruricius für ein ihm geschenktes und mit Br. II 35 übersandtes Pferd. Von diesem allgemein geistlichen Charakter hebt sich der streng dogmatische der zweiten Hälfte scharf ab, ein Briefwechsel des Faustus mit Paulinus (14 u. 15), je ein Brief desselben an den prätorischen Präfekten Felix und an den Diakonus Graecus, ein Briefwechsel mit dem Presbyter Lucidus (18 u. 19) und ein Schreiben an einen nicht genannten Geistlichen. Von drei Briefen des Faustus (16. 17. 20.) wissen wir durch Gennadius (de uir. ill. 86), daſs sie für sich herausgegeben worden sind[1]): unzweifelhaft sind diese Flugschriften erst nachher mit den zwei Briefpaaren zusammengefügt worden und noch später mit den aus dem Hause des Ruricius stammenden Briefen an diesen, und zwar von einem Freunde oder Anhänger des durch seine Briefe die Sammlung eröffnenden Faustus; der Zweck war dort ein erbaulicher, hier der der Feststellung der Rechtgläubigkeit des Faustus; nicht ohne Grund sind die umständlichen Titulaturen übernommen worden. Auf chronologische Ordnung ist nicht gesehen worden. Was die Sprache anbetrifft, so bewundert Sidonius (ep. IX 3, 5)

---

9, 3 u. 5 = 52, 3; 10, 3 = 52, 1; 23, 1 = 32, 1 (aus den Anmerkungen der Ausgabe von Krusch).

1) Scripsit — epistulam ad timorem dei hortatoriam v. Br. 16, in modum libelli v. 17, paruum libellum v. 20.

an ihm zwar „immane dictandi tropologicum genus ac figuratum limatisque plurifariam uerbis eminentissimum“, und gewifs ist er nicht frei von Künsteleien, aber die Übertreibungen des Sidonius und Ruricius hat er vermieden; wenn er daher sich selbst mit geringen Änderungen wiederholt (2, 7—13, an Ruricius, = ep. 16, 9—17, an Felix), und sogar ganze Predigten in Briefe überträgt[1]), so ist dies bei seiner mehr auf den Inhalt gehenden Richtung etwas anderes als bei Ruricius, der vielmehr mit Sidonius verglichen werden mufs und dabei mit seiner Geistesarmut sehr abfällt; da er trotzdem als Gröfse angestaunt wurde, so mufs in dem Menschenalter zwischen ihnen der Rückgang des geistigen Lebens in Gallien mit Riesenschritten erfolgt sein. In die es verursachenden politischen Wirren und dogmatischen Streitigkeiten thun wir freilich bei ihm kaum hin und wieder einen Einblick; viel reicher fliefst für die letzteren die andere Sammlung.

### Magnus Felix Ennodius.

Für die Epistolographie der Folgezeit ist Ennodius von entscheidendem Einflufs gewesen. Die Nachahmung des Sidonius erforderte eine nicht gewöhnliche Beherrschung der alten Litteratur und Beanlagung für erkünstelten Bombast; auch der natürliche Takt sagte, dafs, was jenem Bewunderung eingetragen hatte, nicht jedem stehen und selbst in einer gelungenen Wiederholung Überdrufs und Mifsfallen erregen könne. So wandte sich Ennodius, ebenfalls ein Gallier und von vornehmer Familie (geboren 473 od. 474) und, als er die uns erhaltenen Briefe schrieb, schon Geistlicher, Diakonus in Mailand, dem flacheren und farblosen Symmachus zu, an dessen Widerstand gegen die neue Religion er keinen Anstofs nahm, und ist so, zumal da er später den Bischofstuhl von Pavia bestieg (513 bis zu seinem Tode 521) und seine Briefe, obwohl mit den Prunkstücken heidnischer Bildung ausstaffiert, meist einen christlichen Geist atmen, ein Muster für offizielle und offiziöse christliche Korrespondenz geworden. „Cuius inconparabilem doctrinae facundiam non solum testatur occidens sed et oriens instructa miratur“, rühmt ihm sein Sohn „ex lauacro“, der Abt Florian nach (in Vogels Ausg. p. LIX).

Des Ennodius Werke sind in bunter Mischung auf uns gekommen, Briefe, Deklamationen (Dictiones), Predigten, Biographieen

1) S. A. ENGELBRECHT in der Berliner philol. Wochenschr. XIX (1899) S. 1322 f.

von Heiligen, Gedichte der verschiedensten Art, Hymnen, Itinerarien, Epithalamien, Epigramme, teils ernsten teils spottenden Inhalts, alles durcheinander[1]), oft so, daſs ein und dasselbe Stück aus Prosa und Versen gemischt ist und verschiedenen Litteraturgattungen zugehört oder seinem Inhalt nach zwischen ihnen schwankt (Vogel p. liii), also eine reinliche Scheidung nicht durchführbar ist. Dem Umfang nach nehmen die Briefe[2]), 297 nach Sirmonds Zählung, ziemlich den gleichen Raum ein wie alle anderen Schriftstücke zusammen, der Zeit nach fallen sie in die Jahre 501—513, d. h. in die seines Diakonats in Mailand und vor sein Episkopat. Genauer läſst sich die Abfassungszeit bei ihrem schablonenmäſsigen Charakter nur selten datieren, allein so viel steht fest, daſs sich in der Ordnung Abweichungen von der Chronologie finden (Vogel p. xxviii), während sonst manches auf dies Prinzip hinzuführen scheint; aufeinanderfolgende Briefe beziehen sich auch bei ihm auf die nämliche Person oder Sache (z. B. op. 39 f., 227 f., 361 f., 416 f., 424 f.), spätere auf die vorausgehenden (vgl. z. B. 58 f., 177 f., 241 f., 406 f.); die gleichen Gedanken kehren wieder 47 f., 55 f., auch dieselben Redensarten (Vogel p. liv, s. ob. S. 147), 401—407, 435 f. beschäftigen sich mit einer längeren Krankheit, 227 u. 228 erwähnen ein Augenleiden. Nun ist unter op. 363 (einer Dictio) die Subscriptio erhalten „Ennodius emendaui meam (sc. dictionem) deo meo iuuante" und unter op. 244 (einer Epistel) ein „Legi". Ennodius hat also für einige Stücke selbst eine Durchsicht vorgenommen, unzweifelhaft der Konzepte, aus denen ja auch die Ausgaben anderer Briefsammlungen stammen; er spricht auſserdem von „libellis propriis", in die er die Briefe vor der Absendung einreihe, op. 335, 3, und in zwei Gruppen von Briefen endigen diese mit dem einfachen „Vale" (106—122 u. 166—168, (170,) 171—173), sonst nirgends (nur 289 mit „Valete"). Ferner liebte er Abwechselung und fand

1) Diese Reihenfolge hat nach der Erinnerung Useners (Anecd. Holderi S. 12 f.) F. Vogel in seiner Ausgabe in den Monumenten mit Recht beibehalten, nachdem Sirmond und mit ihm Hartel die einzelnen Litteraturgattungen getrennt hatten.

2) „Paginae" auch bei ihm genannt (s. ob. S. 142 u. 152) 15, 1; 2. 16, 1. 17, 3. 19, 5. 21, 2; 6. 28, 1. 29, 3. 30, 3. 33, 1. 34, 1 u. s. w.; daher das Adjektiv „paginalis" in Verbindung mit commercium 63, 1, usus 82, 3, alloquium 83, 1, cura 125, 3, obsequium 137, 4, officium 138, 1. 171, 1, subsidium 286, 1, intermissio 434, 1.

eine Unterbrechung der Korrespondenz durch „Dictiones" angenehm (434, 1), und da wir demnach annehmen dürfen, dafs die bunte Mannigfaltigkeit der handschriftlichen Überlieferung nicht gegen seinen Willen verstiefs, so ist aus alle dem der Schlufs gewifs berechtigt, dafs er sich mit dem Gedanken der Veröffentlichung kleinerer Sammlungen seiner Opuscula getragen hat.[1]) Die gröfseren Stücke, wie die Vita des Epiphanius oder der Panegyricus auf Theoderich waren selbstverständlich für sie von vornherein geschrieben und erreichten allein den Umfang eines Libellus; für eine Sammlung von Gedichten ist nicht nur die Zusammenstellung durch die für sie gedichtete Vorrede („praefatio totius operis poetici quod fecit" op. 187) bezeugt, sondern auch die Herausgabe durch die Abwehr einer über sie ergangenen Kritik (op. 189). Auf nicht geringeres Interesse konnte für die kleineren prosaischen „Lusus ingenii" gerechnet werden. Wie Symmachus und Sidonius lebte Ennodius in einem Kreis litterarisch angeregter Menschen, gleichfalls von ihnen hochgeachtet, sodafs sogar ein Boethius mit ihm in Briefwechsel trat (318, 3) und er unter der Jugend als die höchste Instanz in Sachen des Stils galt; was sie geschrieben hatten, tauschten sie untereinander aus[2]) — Ennodius setzt op. 405, 1 voraus, dafs die Briefe ins Publikum kommen —, vervielfältigten dies hin und wieder sogar sofort (op. 84, 6. 405, 2) und versprachen sich davon die Unsterblichkeit.[3]) Die Schlufsredaktion kann indes in der uns vorliegenden Fassung von Ennodius selbst nicht herrühren (VOGEL a. a. O.). Er hätte sonst wie seine Vorgänger mit irgend einem passenden Stück sie eröffnet, wenigstens in einem Phalaecius einen prosodischen Fehler, über den er sich nachträglich ärgert, der aber stehen geblieben ist, noch beseitigt[4]) und zu seinem Namen nicht unter den Hymnen und zwei anderen Gedichten (p. 249 u. 269 Vog.) ein „domnus" hinzugefügt. Mit grofser Wahrscheinlichkeit haben daher USENER, HARTEL, VOGEL einen Fremden als Herausgeber angenommen und

1) S. hierüber und über das folgende VOGEL p. XXIX sqq.

2) S. bes. op. 45. — Wenn Ennodius dem Symmachus einen Brief an Beatus schickt, „ut quod in ea emendatione dignum est, corrigatur" op. 405, 2, so ist dies ebenso eine leere Redensart wie wenn Sidonius die Widmung in diese Form kleidet, s. S. 156.

3) S. die Stellen bei VOGEL p. XXX.

4) Op. 362, 20. 398, 1 si possem scribendo delere paginam meam et q. s.

zwar möchte ich weiter vermuten, dafs dieser dazu teils die bereits von Ennodius selbst besorgten Veröffentlichungen, teils das Konzeptbuch aus seiner Mailänder Zeit benutzt hat. Denn es begegnen uns, wie Vogel p. xxix richtig bemerkt, unter den Briefen einzelne, die er selbst keinesfalls für die Augen anderer bestimmt hat (die Bitte op. 57 „nugas meas a publico rigore subducite" ist nicht rhetorisch gemeint) und das elfmal (Vogel p. xxxi) hinter der Anrede „domine" (oder „domina") im Brief eingefügte „ut supra" hatte im Konzeptbuch sehr wohl seine Bedeutung, indem es den Abschreiber anwies, die damals übliche Titulatur in der Überschrift zu wiederholen, wie dies z. B. in den Briefen des Faustus und in den aus Kopialbüchern stammenden Sammlungen von Papstbriefen geschehen ist; bei der Herausgabe ist dagegen diese Umständlichkeit als unwesentlich getilgt worden (so Sirmond Not. p. 42). Aus einer solchen doppelten Quelle würde sich am leichtesten die sachgemäfse Anordnung innerhalb einzelner Gruppen von Briefen neben den Einschiebungen aus einer fremden Zeit erklären und ebenso die zwiefache Aufnahme eines und desselben an verschiedenen Stellen; die an Avitus gerichtete Empfehlung op. 253 (hier in einer Reihe von Briefen an verschiedene Adressaten) wiederholen nämlich die Handschriften hinter op. 279 und zwar vor zwei Empfehlungen derselben Person an die gleiche Adresse; die letzteren werden eine besondere, bereits veröffentlichte Gruppe, etwa als „Empfehlungen" (s. ob. S. 158), gebildet haben, die der letzte Redaktor aufnahm, ohne das Duplikat im Konzeptbuch zu bemerken.[1]) Endlich müssen durch irgend welchen Zufall unter den Nachlafs des Ennodius auch Werke anderer und so in die Gesamtausgabe geraten sein; op. 367 sind Verse des Faustus, 371 des Messala an ihn.

Der Zweck der Veröffentlichung der Sammlung war noch weniger als bei Symmachus und Sidonius der, den gesamten litterarischen Nachlafs eines berühmten Mannes der Nachwelt zu überliefern, sondern Muster kunstvoller Rede (Vogel a. O.), in den Briefen einen „Briefsteller". Daher sind alle, für diesen Zweck nicht brauchbaren, weggelassen worden, z. B. alle geschäftlichen;

1) Auffallend bleibt, dafs sich der Hauptgedanke in op. 253 u. 280 deckt und in beiden der Klient mit der geschraubten Wendung „expectandae memoriae Sabini filius" bezeichnet wird; man möchte die durch ein Citat Virgils ausstaffierte Fassung in op. 253 für eine Umarbeitung von 280 halten.

viermal, beklagt er sich bei Albinus (58, 1), habe er an ihn geschrieben, ohne einer Antwort gewürdigt zu werden, und unsere Sammlung enthält überhaupt nur zwei an ihn.

Schon Ennodius selbst mufs, wie seine Vorgänger, die Briefe so geschieden haben; er erklärt z. B. Opus 53(, 2) „ad stili exercitium“ verfafst zu haben, „non ad benificium conmeantis“; der Bericht des Thatsächlichen fällt dem Überbringer zu (vgl. 36, 4. 61, 1), dem Briefschreiber höchstens im Falle, dafs der letztere nicht ganz zuverlässig erscheint (279, 1; s. S. 138 f.). Wenn er demnach wiederholt die Korrespondenz ein „colloquium“ oder eine „confabulatio“ nennt, die für den persönlichen Verkehr entschädige (16, 1. 63, 1. 150, 1. 172, 2. 288, 1. 303, 2 u. ö.), so erstreckt sich die Unterhaltung nur auf schon als bekannt vorausgesetzte Stoffe, und berührt er einmal Thatsachen, so hüllt er sie in einen solchen Schwall von Redensarten ein, dafs wir sie kaum noch erkennen. Eben darum lernen wir aus den Briefen so wenig über die damalige Geschichte; ihre Bedeutung leuchtet uns aus ihnen nirgends mehr entgegen, und sogar die uns überlieferten Nachrichten über seine eigenen Familienverhältnisse stammen gröfstenteils nicht aus den Briefen. Dafs sie ein Spiegel der Seele seien, verrät sich in seinem Munde als eine Redensart der Schule (s. ob. S. 142); er erscheint in ihnen nur als ein Schattenbild ohne Fleisch und Blut.

Gewifs sind die Briefe von Ennodius ursprünglich für bestimmte Menschen geschrieben worden; sie machen sogar beim ersten Überblick noch mehr diesen Eindruck als die des Symmachus und Sidonius. Denn obgleich auch von ihm 46 Adressaten nur einen Brief empfangen haben, 14 je zwei u. s. w., so verteilen sich doch von den 297 Nummern 54 an den ihm verschwägerten Faustus, 24 an dessen Sohn Avienus und die für die gleichen Adressaten auf gewisse Gruppen, z. B. die (6) an Agapitus auf SIRMONDS B. I—VI, die (7) an Agnellus auf VII—IX, die (7) an Avitus auf IV—VI, die (5) an Beatus auf VII—IX, die (7) an Boethius auf VI—VIII u. s. w. Es entspricht dies bei der Annahme einer im ganzen chronologischen Anordnung dem wirklichen Leben, in dem sich ja die meisten Korrespondenzen auf bald gröfsere, bald kleinere Zeiträume beschränken. Durch und durch von der Rhetorik beherrscht wird aber auch er und nicht einmal in dem engen Kreise, den sie noch der Persönlichkeit freiläfst, ist er originell, sondern, wie schon oben gesagt, von Symmachus ab-

hängig. Er citiert eine Vorschrift von ihm über das Briefschreiben als der „eloquentiae persona sublimis“, ohne ihn jedoch bei Namen zu nennen (48, 1), bezieht sich 15mal auf Stellen aus seinen Briefen (nur einmal auf einen des Sidonius), sodafs er in dieser Hinsicht nur hinter Virgil zurückbleibt, und hat seinen Wortschatz wesentlich durch ihn bereichert. Noch mehr aber zeigt der ganze Charakter seiner Briefe die Nachahmung, und wie diese immer übertreibt, so auch hier. Der Inhalt ist noch matter, nüchterner, einförmiger; die Sammlung besteht zum gröfsten Teile aus Erörterungen über Korrespondenz im allgemeinen und über Briefschulden in verschiedenem Tone und aus Freundschaftsversicherungen, einigen Empfehlungen, Bittgesuchen und Begleitschreiben von Versen, wenigen Glückwünschen, Lobeserhebungen, Ermahnungen, Dank- und Trostschreiben; der Anlauf zu einer ἔκφρασις über Antäus op. 13, und die Einladung zu einer Weinlese op. 334 oder die Klage über die Not der Provinzialen op. 33 bilden Ausnahmen. Seine Kunst hat er vor allem in den „salutationis obsequia“ oder in dem „honor“ zu bethätigen gesucht, „propter quae promulgantur epistulae“ (op. 22, 2, vgl. 296, 2. 319, 8), also ganz wie Symmachus (s. S. 139 f.); in immer neuen Wendungen hat er dieser Huldigung in den letzten Zeilen des Briefes Ausdruck verliehen.

Die Vermeidung von bestimmten Namen und Zahlen lag schon in dem rhetorischen Charakter einer solchen Korrespondenz, war in der Veröffentlichung oft auch ein Gebot der Vorsicht (op. 77, 3); wo Hinweise nicht zu entbehren waren, hat Ennodius oder der letzte Herausgeber sie durch „ille“, „praedictus“ und ähnl., „tot“ angedeutet, sodafs sie nur ganz vereinzelt wie in op. 77 u. 306 uns noch begegnen.[1]) Die Anpassung des Tones des Briefes an die Person des Empfängers hat er zwar gelehrt[2]) aber selbst noch weniger durchgeführt als Symmachus. Ebenso will er zuweilen wie Cicero, dessen Briefe er übrigens nirgends erwähnt oder vor Augen gehabt hat, scherzen, „iocari“ (337, 3. 385), dazu fehlt ihm aber erst recht die Beweglichkeit des Geistes, und es kommt über die Mafsen frostig heraus.

---

1) Anders verhält es sich bei Cassiodor, s. das VII. Kapitel.

2) Op. 47, 5, wo er den Astyrius tadelt: aestimo te huius epistulae formulam ad plurimos destinasse et sola nominum commutatione eam per singulos sine meritorum consideratione transmittere.

Bei einer derartigen Auffassung des Wesens des Briefes konnte sein Umfang nur ein kleiner sein.[1]) Ennodius berief sich dafür auf die Vorschriften der Schule[2]) und begründete sie im einzelnen Falle durch die angebliche Eile des Boten (35, 3. 160) oder durch die Verpflichtung eines angeblich Ungebildeten zur Kürze.[3]) Vielleicht hat er selbst die Übermüdung des Lesers geahnt und deshalb die Briefe mit anderen Erzeugnissen seiner Redekunst gemischt. Für uns ist. es in der That keine leichte Arbeit sie zu Ende zu lesen, zumal da er uns durch das Gesuchte und Ungewöhnliche seiner Sprache, namentlich in der Wortstellung das Verständnis aufserordentlich erschwert[4]), ohne dafs wir durch den Inhalt für die darauf verwandte Mühe belohnt würden, und seine Persönlichkeit, wenn sie überhaupt einmal heraustritt, uns ohne allen Reiz läfst. Die Bescheidenheit, mit der er über seine „loquacitas“ und die Abkehr von den rhetorischen Studien seit seinem Eintritt in den geistlichen Stand spricht und die flüchtige und kunstlose Form der nach seiner Versicherung eilig hingeworfenen Briefe entschuldigt (21, 4. 39, 3. 40, 3. 72, 2. 95, 4. 387 u. ö.), stimmt mit der Wirklichkeit ganz und gar nicht überein; die Ausarbeitung ist durchweg mit gleichmäfsiger Sorgfalt erfolgt, und wir haben es auch hier mit dem Wortschwall eines selbstgefälligen Rhetors zu thun.

### e. Die Epistel unter fremdem Namen.

#### α. In anderen Werken.

Während sich die bisher behandelte Epistel auf römischem Boden oder von ihm aus entwickelt hat, ist der der Geschichtschreibung als integrierender Bestandteil angehörige stilisierte Brief von den Griechen übernommen worden; dort ist wirkliche Korrespondenz in den breiten, fast alle Bildungsbestrebungen an sich ziehenden und wieder befruchtenden Strom der Rhetorik ein-

---

1) Er zählt gewöhnlich zwischen 10 und 30 Zeilen (bei VOGEL), steigt nur einmal bis 70 und fällt in op. 289, einem Epigramm in Prosa, bis auf 3.

2) 4, 7. 21, 6. 29, 3. 56, 15. 118, 3. 174, 4. 461, 6 u. ö.

3) Op. 317, 1 sola breuitas commendat indoctos. supra errorem est prolixa narratio rusticantis.

4) S. den Brief des Bischofs Arnold von Lisieux (aus dem J. 1160) bei VOGEL p. LX sq.: — ut rectius Innodius quam Ennodius debeat appellari.

gemündet und hat zwar in ihm ihr eigentliches Wesen verloren, ist aber doch von ihm in der veränderten Gestalt der Epistel erhalten und weiter getragen worden, sodafs sie erst mit dem Untergang der römischen Bildung versiegt oder von der Oberfläche verschwindet. Die zweite Aufgabe war weit schwieriger, indem der Brief von dem Verfasser forderte, dafs er nicht allein den Leser von der richtigen Seite her packte, sondern auch sich selbst in eine fremde Person hinein versenkte und aus ihr heraus schrieb.

Gleichwohl ist diese Art von Brief früher in die Litteratur eingetreten.[1]) Selbst die Sophisten haben ihren persönlichen Empfindungen nicht so viel Wert beigemessen, dafs sie Briefe in die Welt hinausgeschickt hätten. Im privaten Verkehr mufsten sie natürlich schon zeitig mündliche Mitteilungen ersetzen, erfüllten aber, indem sie in die Hand des Adressaten gelangten, ihren Zweck und wurden wertlos. Nur amtliche Briefe machten davon eine Ausnahme und wurden als Urkunden geschätzt und aufbewahrt. Daher sind es auch solche, die gleich den Reden die Historiker, an ihrer Spitze Thukydides, frei erfanden und als Schmuckstücke ihrer Werke verwandten, während sich Briefe selbständig erst unter dem Deckmantel der Rhetorik hervorgewagt haben, kunstlose Ergüsse individueller Empfindung bei den Griechen überhaupt nicht. Vollkommen ist indes die Aufgabe eines Briefes unter fremdem Namen nicht gelöst, ja bei dem Streben der Alten nach Einheitlichkeit der Stilfärbung nicht einmal mit aller Konsequenz gefafst worden; ebensowenig bemühte man sich eine Grenzlinie zwischen Rede und Brief zu ziehen. Später lehrte die Schule eine solche; da indes die Scheidung durch das Verhältnis zu den Zuhörern oder Lesern bedingt war und da in der Geschichtschreibung die Redner oder Briefschreiber zugleich die handelnden Personen waren, die Adressaten das Volk oder der Senat, Behörden oder wenigstens angesehene Männer, so konnte jene selbst theoretisch aufgegeben werden. Daher heifst in Rom jede schriftliche Äufserung des Kaisers an den Senat „oratio“.[2])

Nach griechischem Muster haben also schon die rhetorischen Annalisten Briefe erdichtet, so Claudius Quadrigarius einen der römischen Konsuln an Pyrrhus über das verräterische Angebot

1) S. Hirzel, Dialog I S. 302.
2) S. Geschichtl. Litteratur 1 354. 379 u. unten S. 198 ff.

seines Arztes (fr. 41), der bei aller Kürze doch deutlich die rhetorische Mache zeigt. Sallust hat sechs Briefe seinen Werken eingereiht, je zwei dem Catilina und Jugurtha und (neben 4 Reden) den Historien; von dem ersten Paar ist einer, der kurze des Lentulus an Catilina, durch „exemplum“ angekündigt, eine nur wenig geänderte Urkunde (c. 44), vielleicht auch der zweite, längere, ebenfalls ein „exemplum“, der des Catilina an Catulus (c. 35, s. Gesch. Litt. I 245); dagegen sind die im Jugurtha, von denen er nur die „sententia“ mitteilt (c. 9 u. 24), wieder ein kürzerer und ein längerer, wie die Reden frei behandelt und ebenso die zwei langen der Historien, weshalb denn auch Fronto (p. 126) diese drei längeren als Musterstücke des Sallust neben dem berühmten Briefe des Nikias bei Thukydides aufzählt. Einen sparsamen Gebrauch von dem Briefe hat Livius gemacht; wir erfahren nur aus der Epitome, dafs im 99. Buche von Q. Metellus und Cn. Pompeius über Kreta ausgetauschte, offenbar sehr ausführliche gestanden haben. Ammian hat auch hierin dem Sallust nachgeahmt und wie sonst durchschnittlich jedes Buch mit einer Rede, so zuweilen durch Briefe ausgeschmückt, das XVII. durch einen Briefwechsel des Sapor und Constantius (5, 3—8 quarum hunc fuisse accepimus sensum u. § 10), das XVIII. durch einen Brief des Prokop.

Als der Rede ebenbürtig und gleich wirksam ist also der Brief nicht angesehen worden; aufser von Sallust ist er nirgends benutzt worden, um zu charakterisieren und angesichts wichtiger Ereignisse Ausruhepunkt und Rundschau zu schaffen (Gesch. Litt. II S. 296 ff.). Dazu lag es hier näher, einen urkundlich überlieferten wegen seiner charakteristischen Form ohne Änderung zu übertragen; für Sallust können wir, wie bemerkt, Originale und Erdichtung nachweisen[1]), bei Josephus sind die Reden durchaus frei erfunden, die Briefe (s. z. B. antiq. XVI 6, 2—7, wo 6 Briefe hintereinander mitgeteilt werden) Urkunden höchstens mit stilistischen Änderungen (a. a. O. I 246 f. II 303). Nun ist die römische Biographie aus der Curiositas, d. h. den antiquarischen Studien herausgewachsen, die in der Darstellung alle Kunst verschmähten und sich streng an

1) Er scheint dem Vorgang des Thukydides gefolgt zu sein, bei dem die kurzen Briefe des Themistokles und Xerxes I 128 u. 129 (ὕστερον γὰρ ἀνευρέθη) ebenfalls Bearbeitungen der Originale sind, während er sich in dem langen des Nikias frei bewegt hat. S. W. VISCHER, Kleine Schriften I S. 429 f.

die Sache hielten. Wie der kunstlose Verfasser des Bellum Hispaniense daher zwei Originalbriefe eingeschoben hat, so hat Cornelius Nepos nach seiner eigenen Erklärung zwei aus Thukydides übersetzt (a. O. I S. 247) und der Gründer der Kaiserbiographie, Suetonius Tranquillus, hat aus den Archiven in die ersten Bücher zahlreiche Briefe herübergenommen, während sein Zeitgenosse Tacitus nur wenige Zeilen aus einem Schreiben des Tiberius unverändert gelassen hat (ann. VI 6), um einen Blick in die innere Zerrüttung des Kaisers zu eröffnen.

Der Fortsetzer Suetons, Marius Maximus in der Zeit des Alexander Severus, wich darin von diesem ab, daſs er, um seine Biographieen auszudehnen, sie rhetorisch aufputzte[1]) und in den Urkundenbüchern, die er ihnen anhängte, Echtes mit Erdichtungen mischte, die Berichte über die Senatsverhandlungen aus den Acta senatus entlehnte, Reden und Briefe auch erfand (S. 236); ob er diese Verschiedenheit irgendwie kenntlich gemacht hat, wissen wir nicht; der Excerptor in der Historia Augusta hat die letzteren wegen ihrer Länge nicht abschreiben wollen. Einen noch breiteren Raum nehmen solche Erfindungen in den Biographieen der „Tyrannen" ein, d. h. der Usurpatoren, die in der Absicht verfaſst wurden, den regierenden Kaisern zu schmeicheln und, da das Andenken an jene fast ganz unterdrückt oder verschollen war, aus Füllseln aller Art zusammengestoppelt werden muſsten. So entstand ein Briefwechsel zwischen Mark Aurel und Faustina, um nachzuweisen, daſs sogar ein sonst guter Tyrann der Milde und Langmut eines trefflichen Kaisers weichen müsse, wenn ihm der Senat energisch zur Seite steht (a. O. S. 189). Es knüpft sich diese Gattung von Litteratur an den Namen des Iunius Cordus an, erhalten hat sie sich für uns in der Historia Augusta und zwar in den s. g. Nebenviten des ersten Teiles, d. h. in denen der Tyrannen und des Opilius und Diadumenus, und in allen des zweiten von den Maximini an. In ihnen sind gegen 130 Aktenstücke gezählt worden, darunter mehr als die Hälfte (77) Briefe, mit denen allein wir uns hier zu beschäftigen haben. Den Stempel einer verrotteten Zeit tragen sie sämtlich; eingehender die Thatsachen kennen zu lernen und aus einem solchen Studium heraus Briefe zu komponieren, war eine den damaligen Anschauungen

---

1) Genaueres über das Folgende s. Die Script. hist. Aug. S. 153—236.

weit abliegende Forderung, dürftig flofs die Gabe der Erfindung, die rhetorische Schule beschränkte sich auf einzelne äufserliche Regeln, eingeprägte Phrasen und etwas Routine; wo dies nicht ausreichte, mufste Nachahmung anderer Briefe helfen; durch Auftragung stärkerer Farben suchte man sie zu überbieten. So hat Capitolinus dem Cordus die Anfertigung von Briefen abgelernt, nachdem er in der ersten Hälfte seiner Schriftstellerei sie ihm entlehnt hatte. Das lehrreichste Beispiel für diese Mache liefern uns Trebellius Pollio und Vopiscus. Mit allen übrigen derartigen Aktenstücken haben diese den Schwall von Worten und den Mangel an thatsächlichem Inhalt gemein; ihnen eigen ist noch eine klar ersichtliche Tendenz und die Vorspiegelung der Urkundlichkeit. Um den römischen Namen zu feiern, hat Trebellius die Briefe orientalischer Fürsten erfunden, in denen sie dem Sapor die Auslieferung des gefangenen Kaisers Valerian empfehlen; zu Ehren des Kaisers Claudius Gothicus, eines angeblichen Ahnherrn des Constantius, hat er schamlos sowohl in der Berichterstattung als in den zahlreichen Briefen, für die er Authenticität in Anspruch nimmt (trig. tyr. 10, 9. Claud. 7, 1), die Geschichte gefälscht. Noch stärkere Trümpfe will sein Nachahmer Vopiscus ausspielen, der die Verherrlichung des Probus sich zur Aufgabe gemacht hat. Geschmacklos aber unschuldig ist der noch mehr aufgeblasene Schwulst der Sprache, aber hatte jener sich einmal auf einen „Grofsvater“ berufen, so that es dieser fünfmal, indem er ihn sogar in nahen Verkehr mit Diokletian brachte, und erfand sich auch noch einen „Vater“ als Gewährsmann, um nicht hinter Sueton zurückzustehen (a. O. S. 238), und weil Trebellius sich mit Archivalien gebrüstet hatte, so giebt er ganze Verzeichnisse der aufgesuchten Fundstätten, nennt diese wiederholt für einzelne im allgemeinen und in einem Falle sogar die Nummer des Schrankes der Ulpischen Bibliothek und versichert einen Brief des Valerian wörtlich „ut decebat“ eingefügt zu haben (a. O. S. 164 ff.).

Hier tritt die Fälschung zu Tage, insofern die Briefe nicht allein als rhetorische Schaustücke dienen, sondern zugleich die tendenziösen Fälschungen der Berichterstattung stützen sollten, und es kann sich nur fragen, ob Trebellius und besonders Vopiscus es wirklich empfunden haben, welchen Sprung sie gethan oder ob sie ohne böse Absicht geglaubt haben, dergleichen unter dem Mantel der Rhetorik bieten zu können. Ist das erstere der Fall,

so entschuldigt sie einigermaſsen die Unklarheit der Grenzbestimmung zwischen Erdichten und Lügen, die ja im Altertum nicht einmal in der Sprache zum Ausdruck gekommen ist (Geschichtl. Litt. II S. 185 f.). Wie weit die Rhetorik die sittlichen Begriffe verwirren konnte, zeigt des Eusebius Schriftstellerei; die Urkunden in der Kirchengeschichte sind über jeden Zweifel erhaben, während die in seiner rhetorisch aufgeputzten Biographie des Konstantin selbst bei der günstigsten Beurteilung stark überarbeitet sind (a. O. I 249 f. 409 f.).

### β. Selbständige Episteln.

#### αα. Freie Dichtungen.

Es ist wohl nicht Zufall, daſs zu derselben Zeit, in der der jüngere Plinius auf Geschichtschreibung verzichtete und seine rhetorische Bildung in den Episteln an ihm befreundete oder bekannte Männer glänzen lieſs, in seinem Kreise der Versuch unternommen wurde, die der Geschichtschreibung eigene Form des Briefes zu einer selbständigen Litteraturgattung zu erheben und eine Sammlung von rhetorisch stilisierten unter fremdem Namen zu veröffentlichen. Plinius führt nämlich zur Empfehlung eines uns sonst unbekannten Pompeius Saturninus in einem Brief an Erucius Clarus (I 16) auch dies an, daſs er ihm angebliche Briefe seiner Gattin vorgelesen habe (§ 6): „Legit mihi nuper epistulas; uxoris esse dicebat: Plautum uel Terentium metro solutum legi credidi. quae siue uxoris sunt, ut adfirmat, siue ipsius, ut negat, pari gloria dignus est, qui aut illa componat, aut uxorem, quam uirginem accepit, tam doctam politamque reddiderit.“ Er läſst es deutlich genug durchscheinen, daſs er der Versicherung über die fremde Autorschaft nicht glaubt; wenn er (Saturninus) gerade diese vorgeschoben hat, so sollte sie das Altertümliche in der Sprache begründen, das er selbst sowohl in seinen Gerichtsreden als in seinen Gedichten liebte[1]) und an dem bekanntlich die römischen Frauen länger festhielten als die im öffentlichen Leben sich bewegenden Männer.[2])

---

1) § 3 Senties quod ego, cum orationes eius in manus sumpseris, quas facile cuilibet ueterum, quorum est aemulus, comparabis. § 5 inserit sane sed data opera mollibus leuibusque (uersibus) duriusculos quosdam, et hoc quasi Catullus aut Caluus.

2) Cicero de orat. III 12, 45 Equidem cum audio socrum meam Laeliam (facilius enim mulieres incorruptam antiquitatem conseruant, quod multorum ser-

Nachgeahmt hat diese Künstelei des Zeitgenossen des Plinius ein jüngerer des Fronto, vielleicht angeregt durch die Heroiden Ovids und griechische Muster[1]) und nun unterstützt durch die unterdes ausgebauten Lehren der Rhetorenschule der Rhetor Iulius Titianus. Darüber berichtet Sidonius in dem Briefe, in dem er für seine Muster Symmachus und Plinius erklärt, (1 1, 2): „nam de Marco Tullio silere melius puto, quem in stilo epistulari nec Iulius Titianus sub nominibus inlustrium feminarum digna similitudine expressit; propter quod illum ceteri quique Frontonianorum utpote consectaneum aemulati, cur ueternosum dicendi genus imitaretur, oratorum simiam nuncupauerunt.“ Seine Zeit ist durch Capitolinus (Maxim. 27, 5) festgelegt, der unter den Lehrern des im Jahr 238 gestorbenen Maxim(in)us seinen Sohn nennt: „usus est — oratore Titiano, filio Titiani senioris, qui prouinciarum libros pulcherrimos scripsit et qui dictus est simia temporis sui, quod cuncta esset imitatus.“ Der Titiani sind aufser diesen noch zwei als Redner thätig gewesen; des einen Blüte wird von Hieronymus in das J. 347 (p. 193 Sch.) gesetzt, der andere, C. Maesius Aquillius Fabius Titianus, ein Freund des Symmachus, war im J. 398 Consularis Siciliae (s. SEECK Prolegg. ad Sym. p. CCI); doch wissen wir von diesen nicht, dafs sie sich als Schriftsteller bekannt gemacht haben, ebenso wenig von dem Prinzenerzieher; dagegen ist eine sehr vielseitige Schriftstellerei für den ältesten durch des Capitolinus „cuncta“ bezeugt und ausdrücklich noch von ihm die bis in die Zeit des Gregor von Tours erhaltene Chorographie; ein Lehrbuch der Rhetorik und eine prosaische lateinische Bearbeitung der Fabeln des Aesop[2]) sind ihm wohl auch zuzuweisen; der von Ausonius betonte „exilis stilus“ des letzteren Werkes stimmt zu dem „ueternosum genus dicendi“ in den Episteln und bestätigt das allgemein ungünstige Urteil über seine kraftlose, aller Originalität entbehrende Beanlagung.

---

monis expertes ea tenent semper quae prima didicerunt) sed eam sic audio, ut Plautum mihi aut Naeuium uidear audire. Vgl. Quintil. 1 1, 6.

1) S. Kap. VI am Schl.

2) Auson. ep. 12 p. 242 P. 176 Sch. Aesopiam trimetriam, | quam uertit exili stilo, | pedestre concinnans opus fandi Titianus artifex. S. TEUFFEL Litteraturg.[5] S. 912 u. 962; mit ihm jedoch die Fabeln zu einem Werk des Sohnes zu machen sehe ich keinen Grund.

### ββ. Übungsstücke der Rhetorenschule.

Wie Reden so wurden auch Briefe in der Rhetorenschule im Anschlufs an ein bestimmtes Ereignis und unter einem historischen Namen als Suasorien (Gesch. Litt. 1 S. 17 f.) zur Übung ausgearbeitet und fanden von da ihren Weg in die Litteratur, ohne dafs wir zu entscheiden vermöchten, wie weit die Lust am Fälschen, sei es des Verfassers, sei es eines anderen, dazu behilflich gewesen ist. So ist mit den Reden und Briefen aus Sallusts Historien unter dessen Namen eine Rede und ein Brief „ad Caesarem senem“ überliefert, unreife und triviale Ratschläge, die uns teilweise in beiden begegnen und die Herkunft aus der Schule durch die wörtliche Verwendung einer Schilderung in dem Brief und in der Inuectiua „Sallustii in Tullium“ verraten.[1])

Ebenso steht im Mediceus 49, 18 unter den echten Briefen Ciceros einer an Octavian, eine phrasenreiche schriftliche Absage an Stelle einer Rede im Senat, die zu halten die ihm feindlich gesinnten Legionen unmöglich gemacht hätten. Auch unter dem Namen anderer berühmter Männer waren solche Machwerke im Umlauf; das Publikum scheint an ihnen wie an allem Rhetorischen Gefallen gehabt und sie kritiklos hingenommen zu haben; durch Sueton (p. 47 Rf.) erfahren wir, dafs es auch von Horaz eine „epistola prosa oratione quasi commendantis se Maecenati“ gab, die er allerdings als gewöhnlich und dunkel („quo uitio minime tenebatur“) für gefälscht erklärt.

In spätere Zeit fällt der Briefwechsel des Seneca und Paulus, 8 Briefe des ersteren und 6 des Apostels, ohne chronologische Ordnung[2]) und ohne Inhalt, als rhetorische Erzeugnisse

1) „Quoius nullum membrum a flagitio aut facinore uacat, lingua uana, manus cruentae, pedes fugaces; quae honeste nominari nequeunt inhonestissima“ (von L. Domitius) epist. 9, 2 = „cuius nulla pars corporis a turpitudine uacat, l. u., m. rapacissimae, — p. f., quae h. n. non possunt inhonestissima“ (von Cicero) inuect. 3, 5. Reminiscenzen aus Sallust mögen zu einem Inventarstück der Schule für Deklamationen unter seinem Namen zusammengesetzt worden sein. S. Jordan Herm. XI S. 313. Die Inuectiua, deren Abfassungszeit übrigens kürzlich sogar bis in das J. 54 vor Chr. hinaufgeschoben worden ist, citiert schon Quintilian als ein Werk des Sallust; s. Jordan a. O. S. 311 f.; die beiden Suasorien sind nach seiner Meinung (in der dritten Sallustausg. p. XIV) zwischen Vespasian und Hadrian verfafst; ich halte sie für älter.

2) Br. 10 ist für „Nerone IV__cos.“ zu lesen „III“, 13 u. 14 für „Leone__cos.“: „Lurcone“. Es wird durch die Consulatsangaben Br. 10 in das J. 58, 11 in 59, 12 in 64, 13 und 14 wieder in 58 verlegt.

gekennzeichnet schon durch den gleichen Umfang der Briefe eines Paares (in Br. 9: 350 Buchstaben, in 10, wenn wir „cos." am Schluſs lesen, 353), ein Kunststück der Schule, das in der griechischen Korrespondenz des Brutus[1]) durchgeführt ist, in der die Antwort sich in der Regel mit dem Brief des Brutus nach der Zahl der Zeilen, die des Damas sogar nach der der Worte deckt. Wie die angeblich von dem König Mithridates herrührende Vorrede mit einem gewissen Stolz erklärt, sind die Antworten auf Grund sorgfältigen historischen Studiums von ihm erdichtet; daſs das gleiche von den Briefen des Brutus gilt, unterliegt keinem Zweifel[2]); doch begreift es sich, daſs Rhetoren wie Philostratos[3]) die des Brutus „oder seines Sekretärs" als diejenigen rühmen, die „nächst den alten" unter denen von Feldherren den Ton von Briefen am besten getroffen hätten[4]), wunderbarer ist es, daſs die Kirchenväter Hieronymus (de uir. ill. 12) und Augustin (ep. 153) den Briefwechsel des Seneca und Paulus als echt hingenommen haben.[5])

### γγ. Fälschungen.

Es hat aber auch die unzweifelhafte Absicht zu fälschen Briefe in die Litteratur eingeschwärzt; mehrere derartige Stücke

---

1) HERCHER, Epistol. p. 177—191; 70 Briefe angeblich aus der Zeit des Krieges mit Dolabella, s. WESTERMANN, De epist. scr. gr. pars IV p. 3 sqq. Die Beobachtung ist für die Brutus-Korrespondenz von HERCHER, Philol. IX S. 592 gemacht worden.

2) Die von Plutarch Brut. c. 2 aus Briefen des Brutus als Beweis für seine griechische Bildung angeführten drei Stellen lesen wir wörtlich in dieser Sammlung ep. 1. 69 u. 25: an der Thatsache der Unechtheit ändert dies nichts; es fragt sich nur: ist die Versicherung des für uns zeitlosen „Mithridates" wahr, daſs er die „wegen ihrer rednerischen Kraft und Kürze und ihrer stolzen, eines Herrschers würdigen Gesinnung" allgemein bewunderten Briefe des Brutus schon vorgefunden und nur die Antworten hinzugedichtet habe, mit anderen Worten: hat Plutarch die erdichteten Briefe schon vor sich gehabt oder hat Mithridates (so WESTERMANN a. O. p. 4) die von diesem mitgeteilten Proben für seine Fälschung benutzt? Über die Benutzung anderer Briefe des Brutus durch Plutarch oder seinen Gewährsmann s. ob. S. 94.

3) II p. 258 K. = p. 14 HERCH., ebenso Photios ep. 207 bei HERCHER p. 16.

4) Der kritische Geschichtschreiber Marcianus (bei Photios p. 101 cod. 158) stellte sie über die Briefe des Plato und Demosthenes und bezeichnet sie als den Kanon τῆς ἐν λόγῳ ἀρετῆς; die Angabe stammt aus Phrynichos, ist also noch älter als Philostratos.

5) Auch in den Briefsammlungen des Mittelalters haben JAFFÉ und WATTENBACH und nach ihnen andere zahlreiche Schulübungen entdeckt.

in anderen Werken haben wir oben S. 171 ff. behandelt; einzelne, in dem Kampf zwischen der alten und neuen Religion ursprünglich wohl als Flugschriften ausgesandt, haben sich auch selbständig erhalten[1]); das interessanteste ist der Brief des Mark Aurel über das Regenwunder im Quadenlande, der nach HARNACK aus der Zeit stammt, als Licinius mit seiner Verfolgung drohte.[2])

1) Fälschungen von geistlichen Briefen als etwas gewöhnliches erwähnt Cyprian ep. 9, 2 perquam enim graue est, si epistulae clericae ueritas mendacio aliquo et fraude corrupta est. Er schickt daher „ex authentica".

2) S. die Zusammenfassung der zahlreichen Untersuchungen durch J. GEFFKEN in den Neuen Jahrb. III S. 253—269, wo S. 264 f. der Brief selbst abgedruckt ist, auch Geschichtl. Litt. I S. 250.

Sechstes Kapitel.

## Der poetische Brief und die Epistel in Versen.

Es ist schon in anderem Zusammenhang gezeigt worden, warum der private Brief auch in Rom erst spät eine buchmäſsige Verbreitung gefunden hat. Gepflegt worden ist der schriftliche Verkehr als Ersatz für den mündlichen, sobald die Schrift sich einbürgerte; Plautus läſst fünfmal Briefe vorlesen.[1]) Mit einer rein persönlichen Äuſserung wagte man sich indes damals noch nicht in die Öffentlichkeit; erst aus der Zeit der Eroberung Korinths haben wir die erste Kunde davon, und auch jetzt geschah es nur mit einer gewissen Beschränkung des Kreises der Leser und in der Umkleidung von Versen, durch die der Verfasser der Verbreitung erst die Berechtigung zu verleihen glaubte. Ihr Verfasser war Sp. Mummius, ein Anhänger der stoischen Schule, Freund des jüngeren Scipio und Lälius, als Redner altertümlich und knapp (Cic. Brut. 25, 94), der seinen Bruder Lucius in den Krieg gegen Korinth begleitete und von dort „epistulas uersiculis facetis ad familiares missas“ richtete; sein Enkel hat sie Cicero „oft“ vorgelesen (ad Att. XIII 6, 4); sie müssen also im Familienarchiv aufgehoben worden sein. Hundert Jahre hat es gedauert, bis an die Veröffentlichung von Briefen in Prosa gedacht wurde, auch damals nur zu dem Zweck, Muster für gewisse Arten des schriftlichen Verkehrs, besonders der Empfehlungen zu liefern. Zum Ausdruck des Persönlichen bedurfte es immer noch des Verses, um sich in die Welt einzuführen.[2]) Der älteste unter den für die Öffentlichkeit bestimmten erhaltenen Briefen, vielleicht der älteste unter den er-

---

1) Kürzere Bacch. 734 ff., Curc. 429 ff., Pseud. 998 ff., längere Pers. 401 ff. Pseud. 41 ff. (aus Dziatzko bei Pauly-Wissowa III S. 842, 30).

2) Lucilius verzeichnet unter den Arten kleinerer Gedichte (poemata) neben dem idyllion und den Disticha „epistula item quaeuis non magna“ (IX 22 p. 49 Müll.), und scheint selbst Satiren in die Form von Lehrbriefen eingekleidet zu haben. (L. Müller in der Ausg. d. Horaz. Episteln S. 1 f.)

haltenen lateinischen überhaupt (zwischen 70 u. 65 v. Chr.) ist der des **Catullus** an Malius (68[a]), in dem er sich mit dem Verlust des Bruders entschuldigt, wenn er des Freundes Wunsch, ihn durch ein Liebeslied zu trösten, nicht willfahre, und sich absichtlich zu der Sprache der Prosa hinneigt, z. B. in dem viermaligen „quod" „was das anbetrifft, dafs" (1. 27. 33. 37.), das an erster Stelle einen Satz von 10 Versen einleitet.[1]) Die persönliche Färbung des Inhaltes und die Nachahmung des gewöhnlichen Brieftons heben ihn aus den zahlreichen anderen Dichtungen heraus, in denen die Rhetorik herrscht oder die Form des Briefes einen heterogenen Stoff nur einleitet, und stellen ihn auf eine Stufe mit dem **ersten Buch der Episteln des Horaz.**

Es hat dieser bekanntlich in ihm die Jugenddichtung der Satiren fortgesetzt, die er in den Episteln in die Bezeichnung „sermones repentes per humum" mit einschliefst (II 1, 250), um sie in Gegensatz nicht nur zur Poesie, sondern überhaupt zu schwungvoller Sprache, auch der der Rhetorik zu bringen.[2]) Er will nur den Ton der Unterhaltung anschlagen und sich von der Prosa allein durch den Vers unterscheiden (sat. I 4, 56 ff.); er scheut sich daher nicht vor Wörtern und Wortformen, die er in den Oden vermeidet, verwendet Bilder selten und dann solche aus dem gewöhnlichen Leben, die Mythologie nur allegorisch, wenn nicht ironisch, und weicht auch darin von der daktylischen Poesie ab, dafs er den Satzschlufs nicht wie diese an das Ende, sondern mit Vorliebe in den Vers hinein verlegt. Die „Plauderei" verlangt die Mitteilung von persönlichen Empfindungen, Ansichten, Erlebnissen, darunter freilich verbirgt sich der Zweck durch Karikieren die Fehler, an denen Rom besonders krankte, zu bekämpfen; die Empfindlichkeit seiner Mitbürger gegen das „ridere", das Auslachen, kannte er.

Als Horaz nach dem Abschlufs der drei ersten Bücher seiner Oden und, wie er damals glaubte, seiner lyrischen Dichtung, im

1) In anderem Geist sind gedichtet die Aufforderung an Asinius, ein entwendetes Taschentuch zurückzugeben (12), die Einladung an Fabullus (13), der Dank für das Saturnaliengeschenk an Calvus (14); hier überwiegt die epigrammatische Fassung; 65 und 68[c] sind Widmungs- und Begleitschreiben für veröffentlichte Gedichte. Ebenso wenig gehört in die obige Reihe der Brief des erkrankten Lygdamus an die Freunde in den Bädern Etruriens (Tibull. III 5).

2) Vgl. sat. II 6, 17 quid prius illustrem satiris Musaque pedestri? epist. II 3, 95 tragicus plerumque dolet sermone pedestri.

J. 23 zu den Sermones zurückkehrte, hatte er, früh gealtert und über seine Jahre reif, eingesehen, dafs er in den Satiren einen Stein gewälzt habe, mit dem er nie die Spitze des Berges erreichen würde, und beschlossen den Kreis seines Wirkens einzuschränken. Den früheren Sermones hatte er im zweiten Buch (mit Ausnahme des zweiten und sechsten) die Anlage eines Dialogs, in dem er sich im ersten nur hier und da versucht hatte, gegeben, jetzt geht er zum Halbdialog, dem Brief über (s. ob. S. 19f. 113), auch hier Spuren seiner Vorgänger, des Menippos, Lucilius und Varro folgend[1]), aber die Form der bei ihnen vereinzelten Stücke zum Programm seiner gesamten neuen Thätigkeit machend.[2]) So hoffte er wenigstens auf Einzelne in seiner Umgebung Einflufs ausüben zu können, und hat deshalb, klug und taktvoll zugleich, seine Lebenserfahrungen an junge Männer adressiert, einen an Tiberius, die anderen an Angehörige des Ritterstandes, und sie mit rein persönlichen Briefen, die zum Teil sogar als Antworten aufzufassen sind[3]), zu einem Ganzen verbunden; er brachte damit diese in eine vornehme Gesellschaft, andererseits waren jene durch diese Nachbarschaft weniger dem Verdacht pedantischer Proselytenmacherei ausgesetzt; denn obgleich sich Horaz natürlich eine weitere Wirkung seiner Briefe versprach, so wollte er doch keinen zudringlichen Lehrbrief schreiben und hat mit weltmännischer Feinheit launig den ersten Brief mit den Worten geschlossen „Sapiens uno minor est Ioue, diues, liber, honoratus, pulcher, rex denique regum, praecipue sanus, nisi cum pituita molesta est“, die Ermahnung des zweiten mit der Versicherung, dafs es ihm gleich sei, was nun der junge Lollius zu thun beabsichtige, die zur Versöhnung zweier entzweiter Freunde ratenden Worte in der dritten mit dem „pascitur in uestrum reditum uotiua iuuenca“, die Warnung vor unnötigem Grübeln in der vierten: „me pinguem et nitidum bene curata cute uises, cum ridere uoles, Epicuri de grege porcum.“ Eine andere, von der Form der Epistel verlangte Änderung war die der Sprache, die

1) Über Menippos s. WACHSMUTH Sillogr.[2] p. 82, über Lucilius v 6 u. XVII 1 L. MÜLLER p. 227, über Varro, fr. 346 p. 198 der dritten Petronausg. BUECHELERS. ebendenselben Rh. M. XIV S. 422.

2) Über das zweite Buch, die „Litteraturbriefe“, s. unten S. 221 ff. — Di Widmungsgedichte gehören nicht hierher, ebenso wenig die Gedichte, in denen di Nennung eines Namens nur eine Huldigung in sich schliefst, z. B. epod. 11 u. 1

3) S. KOLSTER, Über die Episteln des Horaz, welche ersichtlich Antwo schreiben sind, Progr. v. Meldorf 1867.

zwar den Ton des Umgangs festhielt, aber, da sie ausdrücklich an Gebildete sich wandte, die Derbheit aufgab und sich verfeinerte; auch in der Metrik verzichtete er auf viele Freiheiten, die er sich in jenen gestattet hatte.[1]) Die der Konversation und dem Brief eigentümliche Einmengung griechischer Worte hatte er schon in den Satiren energisch abgelehnt (I 10, 20 ff.).

Noch mehr müssen wir die Kunst bewundern, mit der sich Horaz in den eigentlichen Briefen in die Stimmung und die Interessen des Empfängers hineinzuversetzen gewufst hat; zwar hat er dieselbe nicht so weit getrieben wie Cicero, den sie zuweilen sein eigenes Wesen vergessen lassen konnte; immerhin macht nicht allein die Mannigfaltigkeit des angeschlagenen Tones sie im allgemeinen zum unmittelbaren Ausdruck des augenblicklichen Empfindens und Denkens, insbesondere zeigen die an Mäcenas und an die uns aus den Oden sonst bekannten Freunde Aristius Fuscus und Iccius (10 u. 12), wie sehr ihn dabei die Persönlichkeit, an die er schrieb, beeinflufst hat. Sein offenes Auge hatte das Geheimnis des gesellschaftlichen Verkehrs durchschaut und ihn gelehrt, wie er ihn beleben könne; darum versteift er sich in den Briefen nirgends auf irgend ein Thema und läfst sich wie im Dialog des zweiten Buches der Satiren durch die Reden des Anderen, so hier durch den Gedanken an den Empfänger leiten; darum verschmäht er eine vorgezeichnete Disposition, behandelt die einzelnen Teile bald ausführlich bald mit wenig Worten, springt kühn von einem zum anderen über, schiebt Abschweifungen ein, bricht Angefangenes plötzlich wieder ab, und obgleich uns für Manches infolge der Unbedeutendheit der Person, mit der er sich unterhält, das Verständnis fehlt, soviel sehen wir doch, dafs Horaz, indem er die Zwanglosigkeit des Freundesbriefes scheinbar nachahmte, nicht nur die Gabe, durch einen solchen zum Herzen zu sprechen, in hervorragendem Mafse besessen, sondern auch ohne die Schminke der Rhetorik, allein durch Feinheit des Taktes, Kenntnis des mensch-

---

1) Dies können wir bis ins Einzelste hinein beobachten, z. B. die in der Volkssprache und in der älteren Poesie übertriebene Allitteration hat Horaz, der Vorfechter der neuen Richtung, in den Oden und Epoden selten angewandt; in den Satiren hat er geglaubt, der Mode ein Zugeständnis machen zu müssen, dies aber in den Episteln wieder beschränkt. S. im allg. WÖLFFLIN, Über die allitterierenden Verbindungen der lateinischen Sprache in den Sitzungsber. d. Bayr. Akad. 1881 Bd. II S. 1—94.

lichen Herzens und echte Humanität zur höchsten Vollendung erhoben hat. In der ganzen Litteratur der Briefe nach Cicero ragt keiner an die des Horaz heran; gewifs verdanken die auf uns gekommenen späteren Sammlungen ihre Erhaltung der Bewunderung und Beliebtheit bei Zeitgenossen und Nachwelt, aber seitdem wir aufgehört haben, ihren Wert allein nach der regelrecht zugestutzten Form zu schätzen, stöfst uns ihre Inhaltsleere ebenso ab, wie die aus dem Tiefsten einer reichen Seele und eines durchgebildeten Geistes hervorgeholten Wahrheiten uns packen und fesseln.

Für die Herausgabe im Spätherbst des Jahres 20 hat Horaz einen Prolog an Mäcenas (1) und ein Nachwort in der Form eines Geleitsbriefes (20) gedichtet; innerhalb dieser Grenzen ist eine chronologische Ordnung jedenfalls nicht beabsichtigt gewesen, ebenso wenig eine nach den Adressaten; die Briefe an Mäcenas stehen an 1., 7. und 19. Stelle, die an Lollius an 2. und 18., sonst sind sie an 14 Personen einzeln verteilt. Nur innerhalb kleiner Gruppen können wir den Grund der Anordnung erkennen. Sehr fein fügt sich an die allgemeine Darlegung der Notwendigkeit der Beschäftigung mit der Philosophie in Br. 1 die Folgerung, dafs damit zeitig angefangen werden müsse, wenn man etwas leisten wolle, in der Form einer Mahnung an den jungen Lollius in B. 2, in Br. 3 der Hinweis auf den Vorteil, den die Betrachtung der Dinge der Welt von der Höhe der „caelestis sapientia" aus für einen bestimmten Fall, den Verkehr unter Freunden, bietet; dann kommt ein wirklicher Brief (4) mit Erkundigungen und Lebensregeln, der auf eine kurze Einladung hinausläuft; Br. 5 führt eine solche aus und leitet durch allgemeiner gehaltene Einschübe auf Br. 6 über, einen Lehrbrief über das Thema „Nil admirari", in dem wir eine Beziehung auf den uns sonst unbekannten Numicius umsonst suchen; 7 ist die Selbständigkeitserklärung an Mäcenas, 8 und 9 sind Briefe nach dem Osten, 8 an Albinovanus Celsus, den Sekretär des Tiberius, eine Mitteilung über sein Befinden und Frage nach dem seines jungen Freundes mit einer leisen Mahnung am Schlufs, 9 eine Empfehlung an den kaiserlichen Prinzen selbst; 10 lobt dem Aristius Fuscus das Landleben und die Gleichgiltigkeit des äufseren Lebens für das wahre Glück, ein Gedanke, den Br. 11 an Bullatius (sonst unbekannt) in Bezug auf die Örtlichkeit spezialisiert; 12 antwortet erst auf einen Brief des Iccius, empfiehlt den Grosphus und schliefst mit Nachrichten aus Rom,

ein richtiger Brief, an den sich in 13 u. 14 Fiktionen von solchen reihen, ein Begleitschreiben der drei ersten Bücher Oden an den Überbringer (also aus dem J. 23) und eine Zurechtweisung seines nach der Stadt sich sehnenden Pächters; in 15 bot die Erkundigung nach einem Seeaufenthalt die Veranlassung, das Aufgeben des Landlebens durch eine Anekdote zu rechtfertigen; 16 fällt in den Dialog zurück und erörtert die Autarkie der Tugend, 17 die Verkehrtheit schroffen Stolzes im Verkehr mit Grofsen, beides unter Deckadressen; das letzte Thema erweitert Horaz in persönlicher Weise für seinen jungen Freund Lollius in 18 zu einem förmlichen Regelbuch, damit zugleich vor der falschen Übertragung der in Br. 2 ihm ans Herz gelegten Philosophie auf das Leben warnend. Wenn er die Klagen über die mifsgünstige Aufnahme seiner Oden in Br. 19 an die vorletzte Stelle gerückt hat, so wollte er wohl einer ähnlichen Beurteilung seiner Episteln vorbeugen. Abwechselung für den Leser in der Anordnung des Buches ist also auch hier erstrebt[1]), aber doch wenn möglich durch irgend eine Beziehung ein Stück an das andere angeknüpft.

An Horaz reihen sich zeitlich Ovids Trauerelegieen (Tristia) und Pontische Briefe an, die Ergüsse seiner durch die Verweisung schwer getroffenen Stimmung von der Reise nach der ungastlichen Küste des schwarzen Meeres und von Tomis selbst, aus den Jahren 8—16 nach Chr., also bis zur Inangriffnahme der Umarbeitung der Fasten. Aber welch ein Unterschied! Bei Horaz kurzgefafste, gedankenreiche, abgeklärte Lebensweisheit, hier spricht der verwöhnte, nur 22 Jahre jüngere Zögling der Rhetorenschule, der, wie er durch seine gleich aufgelösten Gedichten klingende Prosa in ihr allgemeine Bewunderung geerntet hatte, sich als Dichter auf der einmal eingeschlagenen Bahn weiter bewegt und anstatt den Strom der Verse einzudämmen, sich kritiklos gerade in seiner Breite gefiel.[2]) In dem Behagen des Glückes quoll auch die Ader der Poesie; als der Unwille des Kaisers seinen Himmel trübte, versiegte sie, wie er selbst beklagt[3]), und da die Gewohnheit und die Hoffnung auf die Aufbesserung seines Geschickes ihn die alte Thätigkeit fortsetzen hiefs, so blieben ihm nur die ihm

1) S. Ribbeck in s. Ausgabe der Episteln S. 82 f.

2) „Nescit quod bene cessit relinquere" Seneca contr. IX 28, 17.

3) Tr. I 1, 39 Carmina proueniunt animo producta sereno: nubila sunt subitis tempora nostra malis et q. s.

geläufigen und mit seiner Ausübung der Poesie verwachsenen Lehren und Mittel der Rhetorik übrig, die ihm nun auch die poetische Begabung ersetzen mufsten. Es erklärt sich so einerseits die Darlegung des Verhältnisses der Rhetorik zur Poesie an den Rhetor Cassius Salanus (ex Ponto II 5, 62 ff.); sie beginnt mit dem echt rhetorisch gekünstelten Distichon:

Tu quoque Pieridum studio, studiose, teneris,
ingenioque faues, ingeniose, meo,

und entwickelt dann, wie sie beide aus denselben Quellen entspringen und in ihrem Lauf sich auch wieder berühren, indem die „Facundia“ den Versen Kraft (neruos), die Poesie den Worten jener Glanz (nitor) abgebe. Andererseits häuft er in den Gedichten selbst bis zum Übermafs die Beispiele, besonders in der zweiten Hälfte an der Stelle, wo sie in der Chrie zu stehen pflegen, führt schulgemäfs gewöhnliche Begriffe, z. B. den der Vielheit, durch Beispiele aus und genügt sich in der immer neuen Einrahmung und Fassung derselben Gedanken, der Ausmalung seines öden Lebens, der Entschuldigung seines Vergehens und der Sehnsucht nach Erlösung. In den Tristien scheint es zuerst in einigen Stücken, als ob auch der Schmerz ihn zu wahrer Poesie begeistern könne, indes halten sie sich selten bis zum Schlufs auf dieser Höhe. Selbst die Gedanken sind ganz nach den Regeln der Schule geordnet, wie dies R. EHWALD für das zweite Buch überzeugend nachgewiesen hat.[1]) Von ihren kleineren Mitteln ist besonders die Allitteration bis zum Überdrufs angewandt, die vornehme Dichter damals nach Möglichkeit gemieden haben; s. ob. S. 181.

Die Form des Briefes scheint für die erste Sammlung, die der Tristien, die übrigens auch innerhalb jedes Buches chronologisch geordnet sind, erst während des Dichtens zum Programm geworden zu sein. In dem 1. Buch, das noch auf der lang ausgedehnten Reise entstanden ist, bewegt sich Ovid mit völliger Freiheit; das 2. Gedicht, die allgemeine Klage über sein Unglück, das 3., die Schilderung der Abschiedsstunde, und das 4., die des Sturmes auf dem ionischen Meer, das 7., der Ausdruck der Genugthuung über seine, wenngleich unvollendeten Metamorphosen, das 8., der Groll über einen trügerischen Freund, das 10., die Anrede an

1) Ad historiam carm. Ouidianorum recensionemque symbolae (II), Gothaer Progr. 1892 p. 17 sqq.

sein Schiff mit Angabe des Reiseweges, gehören der Gattung der gewöhnlichen Elegieen an, weshalb er sich auch bei den Anreden ganz allgemein ausdrückt (I 7, 1 „Si quis habes"); an bestimmte Personen gerichtet und etwas individueller gehalten sind nur das 5., 6. und besonders das 9., aber selbst das Gedicht an die Gattin (6) läuft auf ihre allgemeine rhetorische Verherrlichung hinaus, das 5. (an einen „carissimus") behandelt die Bewährung der Freundschaft durch die Not und vergleicht sein bitteres Leiden mit dem des Odysseus, im 9. haben die Wünsche für den Bestand des Glückes des „carissimus" und die Bitten um ein Entschuldigen seines Vergehens eine Reihe von mythologischen Beispielen für die Versöhnlichkeit gegen einen Feind zum Mittelstück. Zu einem Ganzen hat er diese Elegieen, angeblich kurz vor seiner Ankunft am Ziel, durch einen Geleitswunsch an das Buch und einen Epilog an den „candidus lector" verbunden und noch in demselben Jahr (9) von Tomis aus in einem langen das II. Buch füllenden Schreiben vor Augustus selbst seine Sache geführt und um ein sichereres und ruhigereres, seinem Vergehen entsprechendes Exil gebeten. Das III. Buch läfst er zuerst Rom und besonders den Cäsar begrüfsen (1) und schliefst es mit einer Wendung an den „antistes doctorum uirorum" (14), sonst enthält es wieder zur Hälfte Klageelegieen (2., 8., 9. mit einer *ἔκφρασις*, 10., 12., 13.) und die Zurückweisung eines ihn bis ans schwarze Meer verfolgenden „inprobus" (11). Jedoch beeinflufst die Form des Briefes schon mehr den Inhalt; der an die Gattin endet mit „uale" und spricht über eine Krankheit (3), auch bei der an Freunde gerichteten Klage über seinen Aufenthaltsort und der Darstellung seiner Schuld (4., 5., 6.) mag er an bestimmte Adressaten gedacht haben; er erwähnt jetzt auch die Vermeidung der Namensnennung und giebt als Grund die Besorgnis an, dafs sie ihnen nicht angenehm sein möchte (III 4, 63 ff. vgl. IV 5, 13 f.); die Dichterin Perilla hat er indes ungescheut bei Namen aufgefordert weiter zu dichten und sich durch sein Unglück nicht irre machen zu lassen (7) und auch in 5, 18 den Namen klar genug angedeutet. Ebenso füllen sowohl Wünsche für einen sich verheiratenden Freund (5), Beschwerden über das Ausbleiben von Briefen (7) und über die Verleugnung durch einen Freund (9), Ermutigung seiner Gemahlin (3), als allgemeine Klagen über sein Los (6 u. 8) den gröfsten Teil des IV. Buches; seine Bitten um Erlösung werden aber dringlicher (4), und zugleich richtet er seinen Blick auf das jüngere Geschlecht,

indem er die kriegerischen Erfolge der Cäsaren feiert (2). Prolog und Epilog beschäftigen sich mit dem Dichter und schildern dem „candidus lector“ jener die einsame Gegenwart, dieser sein Leben überhaupt und seine Unsterblichkeit verheifsende dichterische Thätigkeit. Im v. Buch hat sich die Elegie zum Brief ausgebildet und wird auch mehrfach so genannt (2, 1. 4, 1. 7, 1), und es ist bezeichnend, dafs ein Brief an einen Freund mit einem Grufs beginnt und mit dem „Vale“ schliefst[1]) wie die aus dem Pontus. Der Inhalt beschränkt sich jetzt fast durchweg auf Klagen und mehr oder weniger deutliches Bitten; sogar die Zurückweisung seines Gegners (8) und der Epilog an die Gattin (14) enden damit. Im Gegensatz zu der wohl schon geplanten und in demselben Jahr (12) begonnenen neuen Form hat er nun noch nachträglich den Trauergedichten[2]) dadurch ihr gemeinsames Gepräge verliehen, dafs er in einem ganzen Gedicht (9) das Weglassen des Namens in der Adresse durch die Rücksicht auf den Wunsch des Adressaten rechtfertigt.[3])

Es mag nämlich Ovid eingesehen haben, dafs seine Bittgesuche auf gröfseren Nachdruck rechnen könnten, wenn er die Personen, an die er sie richtete, bei Namen nenne, da diese, so geehrt, sich dadurch zugleich verpflichtet fühlen würden, sich für ihn zu verwenden. Denn nicht Dichterruhm, sagt er, sondern Ehrenbezeugung sei der Zweck seiner Pontischen Briefe (III 9, 51 f. 56. vgl. IV 2, 35 f.), und wiederholt entschuldigt er sich, dafs er diese bis dahin versäumt habe.[4]) Demgemäfs wurden die Briefe einzeln versandt und als auf Wachstafeln geschrieben gedacht (IV 1, 11) und, wie wir dies bereits bei den Episteln in Prosa gefunden haben, an zahlreiche Adressaten verteilt; von den 44 namentlich adressierten Briefen (bei III 6 u. 7 fehlen die Namen) sind 7 an (Aurelius) Maximus Cotta, 4 an S. Pompeius, je 3 an (Pomponius) Graecinus und Brutus, die übrigen zu zwei oder einzeln an noch 17 Personen gerichtet, aufser der Gattin, die sich aber mit zwei Briefen ha

---

1) v 13, 33 f. accipe, quo semper finitur epistula uerbo — uale!

2) Inuenies toto carmine dulce nihil v 1, 4. tristia scripta v 1, 16.

3) Ex P. I 1, 15 ff. scheidet er daher die beiden Dichtungen so: Inuer quamuis non est miserabilis index, | non minus hoc illo triste, quod ante de rebus idem, titulo differt; et epistula cui sit | non occultato nomine missa d

4) IV 1, 9 f. Quotiens ego sum libris mihi uisus impius, in nullo quod leg loco. IV 11, 1 Gallio, crimen erit uix excusabile nobis, carmine te nomen habuisse meo, IV 2, 1 ff.; 12, 4 f.

begnügen müssen, während sie in den Tristien in Buch I—III mit je einer, in IV mit 3 Elegieen ausgezeichnet worden war, teils Gönner, teils Freunde, die des ersten Buches (mit Ausnahme der Widmung, Br. 1) an lauter hochstehende (gleich der erste an den vielvermögenden Vertrauten des Augustus Fabius Maximus), die dann meist in Buch III wiederkehren, das nur noch zwei bis dahin ungenannte Adressaten hinzufügt; zahlreicher sind die neu hinzutretenden des II. Buches, Germanicus, dessen Triumph der Dichter verherrlicht (1), und der thracische König Cotys, dessen Schutz er erbittet (9), sonst litterarische Gröſsen; bunter ist die Gruppe des IV., auſser Brutus und Graecinus lauter noch nicht in diesen Briefen erschienene Persönlichkeiten[1]), bei denen sich auſser litterarischen Beziehungen zum Dichter teilweise Beziehungen zu Germanicus nachweisen lassen, bei S. Pompeius, dem ordentlichen Konsul des J. 14, seinem Freunde (1. 4. 5. 15.), (P.) Suillius Rufus, seinem Quästor, Ovids eigenem Schwiegersohn (8), Albinovanus (Pedo), seinem Reiterobersten im J. 15 (10), Carus, dem Lehrer seiner Söhne (13). Unzweifelhaft sollten auch diese Briefe, die bis in das J. 16 hineinreichen, dazu dienen, den dichtenden Prinzen zu gewinnen, also dem gleichen Zweck wie die Umarbeitung der Fasten, über der Ovid, nachdem kaum das erste Buch vollendet war, starb.

Da die „Episteln" nicht Nachrichten übermittelten, sondern Betrachtungen und Empfindungen zum Ausdruck brachten, so lag bei der Einförmigkeit des Lebens am Pontus und dem Fehlen jeder Anregung die Gefahr der Eintönigkeit nahe. Bei Individualisierung des Briefes nach dem Empfänger hätte sie der Dichter bis zu einem gewissen Grade vermeiden können, und wo er jene versucht hat (z. B. in I 9. II 3 u. 10), ist es ihm auch gelungen. Im allgemeinen aber ist er nur zu sehr mit sich selbst beschäftigt, sah in den anderen nur Hilfsmittel zur Erreichung seines Zweckes und bestürmte sie mit seinen Klagen und Bitten; so muſsten sich denn die Fundstätten der Rhetorik (loci), aus denen er seine Briefe füllte, bald erschöpfen, und während bei jeder Wiederholung die inhaltliche Öde der Gemeinplätze das Gemüt des Lesers immer empfindlicher berührte, erlahmte in demselben Maſse die

1) IV 2 ist so bestimmt als der erste Brief an einen Severus bezeichnet, daſs derjenige, dem I 8 gewidmet ist, notwendig ein anderer sein muſs; der erste wahrscheinlich der Dichter Cornelius Severus, s. Prosopogr. imp. Rom. I p. 465, c n. 1189.

Gestaltungskraft des Dichters; nicht einmal zu ἐκφράσεις hat er sich häufig emporgeschwungen (zu der ausführlichsten III 2). Über diesen Mangel, „quod sit in his eadem sententia libellis“, waren Klagen schon zu seinen eigenen Ohren gedrungen, sodafs er in dem Epilog an Brutus (III 9) eine eingehende Entschuldigung für notwendig gehalten hat.[1])

Ovid hat selbst noch im Winter 15/16 eine Sammlung der Briefe in drei Büchern herausgegeben, nachdem er sie mit einem Prolog und Epilog an (seinen sonst unbekannten Freund) Brutus versehen hatte, und zwar behauptet er „ohne Ordnung“ verfahren zu sein (III 9, 53); so verteidigte er wohl die Einordnung des Briefes an Fabius Maximus gleich hinter der Widmung und die des an Germanicus an der Spitze des II. Buches[2]); im übrigen hat unzweifelhaft das Streben nach Abwechselung vorgewaltet[3]); wenigstens aber folgen die Briefe so aufeinander, dafs die Chronologie nirgends verletzt wird. Die Briefe des IV. Buches stammen aus den Jahren 13—16, der dritte ist vielleicht noch älter; es scheinen zu ihm die seit der Herausgabe der ersten Sammlung neu gedichteten mit den früher von Ovid beiseite gelegten oder vergessenen vereinigt worden zu sein. Die Thätigkeit eines Ordners und Herausgebers seines Nachlasses kennen wir aus der Geschichte der Fasten; das IV. Buch der Br. ex Ponto würde sich zu den früheren verhalten, wie die drei letzten Bücher der Briefe des Plinius und das VIII. u. IX. des Symmachus zu den vorausgehenden.

Einen anderen Weg hatte die Entwickelung des Briefes inzwischen infolgedessen eingeschlagen, dafs sich die Erotik seiner bemächtigte und er unter fremdem Namen in die Welt geschickt wurde. Das Vorbild war die alexandrinische Poesie gewesen, die mit besonderer Vorliebe die Liebenden schon in der mythischen Zeit miteinander brieflich hatte verkehren lassen. Wandgemälde und andere Bildwerke geben uns davon eine deutliche Vorstellung.[4])

1) S. namentl. u. 33 f. nil tamen in scriptis magis excusabile nostris, quam sensus cunctis paene quod unus inest.

2) Die Ordnung der Briefe ex dignitate war in der späteren Epistolographie Regel, wohl eine Lehre der Schule.

3) S. ob. S. 110 ff.

4) S. C. DILTHEY, Obseruationes in epistulas heroidum Ouidianas part. 1, Ind. lect. Gotting. 1884/5.

Die Künstelei der Alexandriner hat Properz in einer seiner schönsten Elegieen (IV 3) wieder dem Leben genähert, indem er eine Römerin „Arethusa“ an ihren Gatten „Lycotas“ ins ferne Feldlager im Osten schreiben läſst. Die Namen sind wie die der Liebeselegieen überhaupt erfunden, natürlich auch die dichterische Einkleidung, aber die Situation ist getreu der Gegenwart entlehnt und der von Sehnsucht, Eifersucht und Sorge um das gefährdete Leben eingegebene Inhalt wahrhaft empfunden und echt weiblich.[1])

Verfaſst ist dieser Brief im J. 16 oder 15 vor Chr., unmittelbar, ehe Ovid an seine Heroiden ging.[2]) Von Liebesbriefen spricht er als von etwas Selbstverständlichem auch in den Amores (II 19, 41), die letzte Anregung, solche zu dichten, verdankt er zweifellos Properz, in dessen Fuſstapfen er ja auch mit seinen Fasten getreten ist.[3]) Er selbst erwähnt sie a. a. III 345 f. in der Aufzählung der Litteratur, die seine Schülerinnen sich zum „Singen“, d. h. kunstgerechten, den Rhythmus sorgfältig beobachtenden Vortrag[4]), aneignen sollten, mit folgendem Distichon:

uel tibi composita cantetur epistula uoce:
ignotum hoc aliis ille nouauit opus.

Daraus hat man bis jetzt die Versicherung gelesen, daſs seine Heroiden eine ganz neue, noch nicht dagewesene Dichtungsart darstellten: mit Unrecht; „nouare“ heiſst bei ihm „erneuern“[5]); er

1) In der durch Tibullhandschriften überlieferten Vita des Dichters werden von ihm auch „epistolae eius amatoriae quamquam breues omnino utiles(?)“ angeführt, über die wir sonst nichts wissen.

2) Mit „Ouidius in heroidibus“ citiert Priscian II p. 544 den Vers 4, 67. Ovid selbst bezeichnet die Dichtung nach der äuſseren Form mit „epistula“ (a. a. III 345); die beste Handschrift überliefert von erster Hand für das ganze Werk überhaupt keinen Titel, jüngere „Heroides siue epistolae“ oder „liber heroidum“ (so auch Ioannes Salisb. Policr. I 12), der nur für die ersten 14 oder 15 Gedichte passen würde. EHWALD hat die ganze Sammlung „Epistulae“ betitelt, die ersten 14 Briefe „P. Ouidi Nasonis heroides“, die drei Briefpaare (16—21) mit den die Antwort herausfordernden Briefen der Männer „[Poetae Ouidiani] Epistulae“; die „Epistula Sapphus“ hat er an den Schluſs verwiesen. Auch ich nehme, wie es jetzt fast allgemein geschieht, nur die Briefe 1—14 als Ovidisch an. S. unten S. 192 f. und SCHANZ, Röm. Litt. II 1 S. 194 ff.

3) Vgl. Prop. u. 2 u. her. 5, 1; Pr. u. 3 f. (Verwischung der Schrift durch die darauf fallenden Thränen) u. h. 3, 3. 11, 1 f. (auch später tr. I 1, 13. III 1, 15); Pr. u. 13 ff. (omen a face) u. h. 2, 120. Ferner vgl. u. 31 (queror in toto non pallia sidere lecto) u. h. 20, 169 (am. I 2, 1 f.); u. 60 (Knistern der Lampe) u. h. 18, 151.

4) O. JAHN, Hermes II S. 420 ff.

5) Von vielen Beispielen nur diese: h. 4, 90 haec reparat uires fessaque membra nouat. rem. 729 admonitu refricatur amor uulnusque nouatum scinditur.

will also nur sagen, dafs er den Episteln eine neue (den) anderen unbekannte Gestalt verliehen habe. Die Thatsachen lehren es uns immer überzeugender, je tiefer wir in die Kenntnis der alexandrinischen Poesie eindringen[1]), dafs Ovid ihre erotische Briefstellerei gekannt hat und von ihr in hohem Grade abhängig ist. Selbst die bei Properz und Ovid beliebte Gegenüberstellung der epischen und elegischen Dichtung stammt aller Wahrscheinlichkeit nach von Kallimachos (DILTHEY p. 1 sqq.). Seitdem aber war diese Litteraturgattung erlahmt und in den Hintergrund getreten, in Rom überhaupt noch nicht versucht worden, und nun erneuert sie Ovid, indem er sie zeitgemäfs, d. h. rhetorisch umgestaltet. In Prosa hatte er derartige Themen gewifs oft genug schon in der Rhetorenschule behandelt; die *προσωποποιίαι* oder die ihnen ursprünglich synonymen *ἠθοποιίαι*, die also verlangten, dafs sich der Redner in eine (bekannte) Person und Situation hinein versetzte und aus ihr heraus sprach, gehörte zu ihren geläufigsten Progymnasmen; es sind auch Themen überliefert (allerdings aus späterer Zeit), die Frauen in den Mund gelegt wurden, z. B. Andromache an der Leiche Hektors. Demnach lag Ovid, als er sich ganz dem Dichten, zunächst dem erotischen zuwandte, der Gedanke nahe, neben den kürzeren Liebeselegieen die einst von ihm in der Schule mit lautem Beifall vorgetragenen Suasorien wieder aufzunehmen und die bis dahin in andere Werke eingeflochtenen poetischen Liebesbriefe zu einem selbständigen Werke zu erheben.[2])

Die Ausführung macht der Kunst, mit der der Rhetorenschüler die *ἠθοποιία* handhabte, alle Ehre. Während er in den Amores die Liebesempfindungen des Mannes zur Darstellung brachte, läfst er gleichzeitig in den Heroiden die Frau sich auf dem gleichen Felde bewegen. Die Form des Briefes ist für ihn Nebensache, und die Unmöglichkeiten, die er uns hinsichtlich der Beförderung, z. B. bei dem der auf der einsamen Insel zurückgelassenen Ariadne,

---

tr. v 10, 9 natura nouata est. her. 1, 20 Tlepolemi leto cura nouata mea est. met. 15, 255 sed uariat faciemque nouat.

1) Die Anregung hat bekanntlich C. DILTHEY, De Callimachi Cydippa (1863), gegeben.

2) Nach dem System des Hermogenes, wie es von Priscian (praeexerc. 27 p. 437 K.) übernommen ist, würden sie unter die imitationes sermonis ad mores et suppositas personas accommodatas und zwar unter die passionales, d. h. passiones perpetuas zu rechnen sein.

zumutet, haben ihn nicht beunruhigt; die Überlieferung hat daher die Anreden als nebensächlich mehrfach weggelassen[1]), und in der That sind diese Briefe nur Liebesklagen des schwachen, werbenden und begehrenden Weibes, die zum Teil in einem Drama als Monologe einen angemesseneren Platz haben würden als in einem Briefe.

Die wegen der Gleichheit der Situation zu befürchtende Monotonie hat Ovid dadurch vermeiden wollen, dafs er die verschiedensten Verhältnisse zwischen der Schreiberin und dem Adressaten ausgesucht und zur Beantwortung der so oder so eingekleideten Frage „Denkst du daran?“ ihre Schilderung und die des einst genossenen und nun verlorenen oder auch des erhofften Glückes eingeflochten hat; nach dem Vorgang der raffinierten Tüftelei der Alexandriner hat er nicht einmal die Geschwister geschont. Doch wiederholt sich nirgends in den ersten 14 Briefen das gleiche Verhältnis, während die Nachahmung des ἦθος der klagenden Frauen weniger geglückt ist. Wir verbinden mit ihnen bestimmte Vorstellungen, mit Penelope, Phädra, Medea, Deianira u. s. w.; fast hinter jedem Namen steht für uns eine scharf ausgeprägte Persönlichkeit, wir tragen also vieles in die Dichtung hinein. Aber denken wir uns dies weg, so sind die Briefe bis zur Ermüdung einförmig, obwohl Ovid die ganze Tonleiter der Empfindungen anschlägt und sichtlich auf Abwechselung bedacht ist, wobei er freilich oft vom Erhabenen zum Lächerlichen, vom Rührenden zum Geschmacklosen und Widerwärtigen abirrt; viele schöne, einzelne sinnige Stellen können den allgemeinen Eindruck nicht auf die Dauer ändern.

Er hat aufserdem sehr mannigfaltige Quellen aufgesucht und sie stark benutzt.[2]) Die schwüle Sinnlichkeit und die Sophistik der ersten vom Publikum abgelehnten Bearbeitung des Euripideischen Hippolytos spiegelt sich in dem Briefe der Phädra (4) wieder, in denen der Canace (11) und der Laodamia (13) erkennen wir gleichfalls noch die Spuren dieses leidenschaftlichen aber in dem Aussinnen und Schildern der Empfindungen künstelnden Dichters, aus der römischen Litteratur hat er sich die Episode des Äneas und der Dido in der Äneis nicht entgehen

1) S. VAHLEN, Über die Anfänge der Heroiden des Ovid in den Abhandl. d. preufs. Akad. 1881.

2) S. RIBBECK, Gesch. d. röm. Dicht. II S. 243 ff.

lassen (7); daneben hat er in den Briefen der Penelope (1) und der Briseis (3) Homer verarbeitet, an den der Phädra den nach alexandrinischem Muster gedichteten idyllischen der Nymphe Oenone an Paris (5) gereiht, aber die Verschiedenheit der Vorlagen und der Natur und Stimmung der Schreiberinnen hätte viel energischere Kontraste hervorbringen können, wenn Ovid nicht durch das gleichmäſsige Auftragen der rhetorischen Farbe ausgeglichen hätte, die Stärke momentaner Leidenschaft abschwächend, das Mildere steigernd. Die Heroinen putzen ihre Briefe mit dem ganzen mythologischen Apparat der damaligen Schule auf und verfügen mit bedachter Kunst über ihre Gemeinplätze und ihre sonstigen Kunstmittel. Nicht einmal in der Sprache und im Vers hat der Dichter zu charakterisieren versucht und überall in der gleichen Weise seine Kunststückchen gemacht; ich führe dafür einige Beispiele aus sehr vielen an, absichtlich aus verschiedenen Briefen:

3, 5 ff. Sit mihi pauca queri de te dominoque uiroque:
fas est de domino pauca uiroque queri.
non, ego poscenti quod sum cito tradita regi,
culpa tua est. quamuis haec quoque culpa tua est.
nam simul Eurybates me Talthybiusque uocarunt,
Eurybati data sum Talthybioque comes.

4, 143 ut tenuit domus una duos, domus una tenebit.
oscula aperta dabas, oscula aperta dabis.

S. ferner 6, 74. 7, 189. 12, 125 ff.

Die handschriftliche Überlieferung der ersten vierzehn Briefe ist abgesehen von einzelnen Anfängen sicher und für acht (1. 2. 5. 11. 6. 10. 4. 7.) durch das eigene Zeugnis des Ovid (am. II 18, 21—26) seine Verfasserschaft bestätigt, dadurch aber mittelbar die der übrigen sechs nach Inhalt und Form genau übereinstimmenden, die Ovid, um durch pedantische Vollständigkeit der Aufzählung nicht zu ermüden, beiseite gelassen hat; es kam ihm, um die Gattung seiner Dichtungen zu bezeichnen, nur auf Beispiele an.[1]) Dagegen bietet der Brief der Sappho groſse Schwierigkeiten. Daſs Ovid einen solchen gedichtet hat, steht durch ihn selbst a. a. O. 26 u. 34 fest, und die hier gemachte

1) Ex Ponto IV 16, 13 ff. nennt er den Sabinus nur als Verfasser der Antwort des Ulixes auf den Brief der Penelope, während dieser nach am. II 18, 27 noch fünf andere Briefe beantwortet hatte.

Andeutung des Inhalts widerspricht nicht dem des erhaltenen, der jedenfalls älter sein mufs als das Epicedion Drusi, also noch aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert stammt. Doch ist er von den anderen getrennt überliefert, indem er in den ältesten Handschriften fehlt und nur Spuren darauf hinweisen, dafs er einmal in solchen seinen Platz an der 15. Stelle gehabt hat, während er in jüngeren die Sammlung eröffnet oder schliefst und erst im 15. Jahrhundert als ein Werk Ovids bezeichnet wird. Auch der Inhalt, der ganz und gar von dem „herrschenden Vorurteil" durchdrungen ist, von dem Welcker die Dichterin befreit hat, verträgt sich in seiner häfslichen Gemeinheit nicht recht mit der glatten, sozusagen natürlichen Schlüpfrigkeit Ovids. Unzweifelhaft rühren die drei letzten Briefpaare der Sammlung, von Paris und Helena, Leander und Hero, Acontius und Cydippe, nicht von ihm her; die oben citierte Stelle der Amores schliefst Antworten unseres Dichters selbst aus; überdies sind hier die Männer die werbenden, und manche in ihnen beobachteten Eigenheiten lassen sich erst in seinen späteren Dichtungen nachweisen.[1]) Obwohl sie daher seinen Geist atmen und die oben von den Heroiden gegebene Charakteristik für sie zutrifft, sie insbesondere auch durch alexandrinische Dichtungen angeregt und beeinflufst sind, so können sie nur das Werk der Nachahmung Ovids sein, aber aus guter Zeit. Nun sind sie ebenfalls ungleich überliefert, in Br. 16 die V. 39—144 überhaupt nicht handschriftlich, in Br. 20 V. 13—248 erst seit dem 15. Jahrhundert, so jedoch, dafs diese den Brief erst zu einer dem zugehörigen anderen entsprechenden Ausdehnung erweitern (376 u. 268; 218 u. 210; 242 u. 248), sie tragen ferner in Inhalt und Form den Stempel gleicher Autorschaft mit den übrigen Stücken, zeigen in dem Briefe der Cydippe die genaueste Bekanntschaft mit des Kallimachos im Altertum berühmter, dann vergessener Elegie und sind zum Teil schon im 9. Jahrhundert nachgebildet worden. Sie sind also nicht erst im Mittelalter gefälscht worden, und ein gewisser Zusammenhang der Herkunft zwischen den 14 echt Ovidischen wirklichen Heroinenbriefen und ihren

1) Ovid hat für die Metamorphosen noch einen Liebesbrief, der Byblis an ihren Bruder, ein Seitenstück zu dem der Canace gedichtet (IX 530—563): nach der Verweisung aus Rom aber hat er sich an dergleichen unmöglich wieder gewagt, und darum hat der Einfall, die Doppelbriefe in sein Alter zu verschieben, wenig Beifall geerntet.

weniger sorgfältig überlieferten Nachahmungen, den drei Doppelbriefen und dem sich in der Überlieferung an sie anschliefsenden der Sappho, wird nicht von der Hand zu weisen sein.

Schon aus diesen Nachahmungen ergiebt sich der Anklang der neuen Dichtungsart; sie gefiel dem auf das Alexandrinische zurückgreifenden Geschmack des rhetorisierenden Zeitalters. Daher hatte Ovids Freund Sabinus sofort nach der Veröffentlichung seiner Heroiden wenigstens die Briefe der Penelope (1), Phaedra (4), Dido (7), Phyllis (2), Hypsipyle (6) und Sappho beantwortet (am. II 18, 27 ff. ex P. IV 16, 13 f.), und auch für seine Zeit bezeugt Persius die Liebhaberei, Heroinen wie Phyllis und Hypsipyle klagen zu lassen.[1]) Das späteste Erzeugnis dieser Muse ist ein Brief der Dido an Äneas in der lateinischen Anthologie (Riese n. 83 I p. 94. Bährens IV p. 271 ff.), eine matte und ungeschickte Erweiterung der 7. Heroide Ovids unter Hinzuziehung einzelner Stellen aus anderen in 146 Hexametern; etwas neues sollten die eingeschobenen Refrains bieten.[2])

Wie in der Prosa so haben in der Poesie der Brief und die Epistel lange Zeit geruht und es selbst dann nur zu einer einzigen Sammlung in einem Buche gebracht; es ist dies die des Rhetors von Burdigala und Prinzenerziehers Dec. Magnus Ausonius (geb. c. 310, Konsul 379, gestorben nicht vor 393 oder bald darauf), der seine zahlreichen Freunde, Gönner, Schüler mit den mannigfachsten Einfällen seines sprachlichen und metrischen Talents

---

1) I 34 f. s. schol. zu d. St. p. 256 Jahn., BIRT, Rh. M. 32 S. 396.

2) Neben diesen poetischen Liebesbriefen der Römer sind noch prosaische unter fremdem Namen von Griechen gedichtet worden, zuerst nach unserem Wissen von dem Rhetor Lesbonax aus Mitylene unter Augustus, betitelt Ἐρωτικαὶ μελέται (Schol. z. Luc. salt. 69, s. ROHDE gr. Rom. S. 341 ff., dessen Zweifel an der Identifikation des Verfassers dieser Briefe mit dem Rhetor unter Augustus ich indes nicht teile), später u. a. von den Sophisten Philostratos, Alkiphron und Aristainetos, deren Briefe uns manche wertvolle Notizen aus alter Zeit übermittelt haben; die Form des Briefes aber haben sie nur äufserlich beachtet und die verschiedenen Geschlechter und Stände, denen sie ihre Schriftstücke unterschieben, kaum zu charakterisieren versucht; der erste verarbeitet für sie die in der Rhetorenschule geläufigen Gedanken und Empfindungen, der andere überträgt Scenen aus der neueren Komödie in Prosa, der dritte erzählt Liebesnovellen. Mehr dem eigentlichen Leben nähern sich die Liebesbriefe der griechischen Romane, wenn sie natürlich auch den gekünstelten Ton der sophistischen Erzählung festhalten; dagegen hat bei den Römern Petron gemäfs dem Programm seines Werkes Circe und Polyän dem Leben nachgeschriebene Briefe austauschen lassen (p. 179 Buech.).

beglückt hat, teils um ihnen einen ästhetischen Genuſs zu bereiten, teils um Bewunderung zu erwecken, teils um zu lehren, und so auch Briefe verfaſst hat, 27 Stück[1]), einiges in Prosa, das meiste in Versen verschiedener Art, Hexametern, Distichen, Jamben, Hendekasyllaben. Obwohl er des Statius Silven kennt und nachahmt, hat er indes nicht *ἐκφράσεις* der Rhetorenschule in ihnen behandelt, sondern ist, wie Symmachus, von den einfachen und naheliegenden Zwecken eines wirklichen Briefes ausgegangen, hat aber dann die Einladungen, Dank- und Begleitworte für Geschenke (Austern, Vögel), Anerkennungen und andere Liebenswürdigkeiten, Empfehlung, Glückwünsche, Erkundigung nach dem Befinden, Erinnerung an Antworten, sogar die Erziehungslehre für den Enkel rhetorisch aufgebauscht und zum Teil durch Verskünsteleien „verzierlicht“. Dabei richtet er jedoch Inhalt und Ton nicht ohne Geschick nach dem Adressaten ein. An den Rhetor Axius Paulus (8—14 S. = 4—10 P.) allein mengt er griechische und lateinische Wörter und Formen, in den Briefen an Vater, Sohn und Enkel (1—3. id. 4. 5 = 18—22) kommt verwandtschaftliche Gesinnung zum Ausdruck, die an Pontius Paulinus (19—25 = 23—29) erkennen den ernsten christlichen Sinn seines einstigen Schülers und dessen dichterische Leistungen an und bemühen sich um eine gewisse pathetische Haltung, seinen Freund Theon (4—7 = 14—17) und den Grammatiker Ursulus (18 = 13) überschüttet er mit seinen beliebten Zahlenspielereien, der an Symmachus (17 = 2) ist nicht nur in Prosa geschrieben, sondern auch sonst im Tone des gefeierten Freundes[2]), an den prätorischen Präfekten (Anicius Petronius) Probus schickt er nach einer prosaischen Anrede und Ankündigung ein Lobgedicht in der nicht neuen Form eines Auftrags an das „Büchlein“ (16 = 12); auch der einzige an den Grammatiker Tetradius (15 = 11) verrät einen eigenen Charakter.

Diese Briefe sind zu sehr verschiedenen Zeiten geschrieben und versandt worden, der früheste (19 = 1) schon kurz nach 335 (s. Peiper praef. p. LXXXXIII sqq.), 16 (12), 18 (13), 4 (14), 7 (15)

1) 25 nach der früheren Zählung, doch hat Peiper mit Recht zwei bis dahin unter die „Idyllia“ gerechneten (21 u. 22 = Id. 5 u. 4) hinzugefügt.

2) Vgl. Symmach. ep. I 31, 1 erat quippe in his (den Werken des Ausonius) oblita Tulliano melle festiuitas et sermonis mei non tam uera quam blanda laudatio. quid igitur magis mirer, sententiae incertus addubito, ornamenta oris an pectoris tui. quippe ita facundia antistas ceteris, ut sit formido rescribere, ita benigne nostra conprobas, ut libeat non tacere.

bald nach dem J. 370, die übrigen während und nach seinem Konsulat (379), die letzten (23—25 = 27—29) kurz vor seinem Tode (390—393). Jetzt liegen sie uns in einer Sammlung vor, in der die an einen Adressaten zusammengefafst sind, nur teilweise, wie es scheint, nach der Chronologie; die Korrespondenz mit dem berühmten Symmachus macht den Anfang, es folgt die eine Gruppe mit 7 Briefen, die an Axius Paulus, dann drei vereinzelte Briefe (ohne chronologische Folge), 4 an Theon, 5 an Verwandte (ebenfalls nicht chronologisch), endlich die zweite mit 7 Briefen, an Pontius Paulinus, die bis an des Ausonius Tod reichen (bis 393). Einem der Briefe (2 = 20, „pater ad filium“) aus dem J. 383, ist noch die Bemerkung beigefügt „hoc incohatum neque inpletum sic de liturariis scriptum“: die Sammlung ist also erst nach dem Tode des Verfassers herausgegeben worden und zwar nach den Konzepten. Sonst pflegte diese nämlich Ausonius, nachdem die Originale an ihre Adressaten abgeschickt waren, für die buchhändlerische Veröffentlichung noch einmal zu überarbeiten[1]); waren sie früher schon so „erschienen“, so könnten sie vereinzelt oder in Gruppen mit anderen gleichzeitigen Gedichten zusammen ein Buch gebildet, vielleicht auch einmal bei seinen Lebzeiten zu einer Ausgabe der Werke in einer Reihe von Büchern gehört haben[2]); an sicheren Anzeichen fehlt es uns indes dafür in den Briefen, während die Vermutung (von PEIPER und BRANDES) wenigstens grofse Wahrscheinlichkeit für sich hat, dafs der Sohn des Ausonius, Hesperius, die letzte Sammlung der Werke, wie sie uns in dem Vossiamus III saec. VIIII erhalten ist, demnach auch die der Briefe besorgt hat.[3])

Unter den Schülern des Ausonius ist der berühmteste der spätere Bischof von Nola, der schon erwähnte Pontius Meropius Paulinus (geb. 353, gest. 431). Vor seiner Lossagung von der Welt (390) hat er seine wahrhaft dichterische Beanlagung ganz in der Bahn seines Lehrers entwickelt; so zeigt ihn uns noch der

1) Epist. 7 (= 15) praef. p. 164 (= 249) inuenta inter tineas epistula uetere, quam de ostreis et musculis adfectata obscuritate condideram, quae adulescens temere fuderam, iam senior retractaui. set in euudem modum instaurata est satirica et ridicula concinnatio.

2) BIRT, A. Buchw. S. 302 nimmt einen Monobiblos von 1263 Zeilen an.

3) S. die Vorbemerkung zu XII (= III 1) p. 34 (= p. 16): Cum de palatio post multos annos honoratissimus, quippe iam consul, redisset ad patriam, uillulam, quam pater reliquerat, introgressus his uersibus lusit Luciliano stilo.

zweite Brief an ihn (carm. 11 b. Ha.), eine freundschaftliche Antwort auf dessen Klage über sein Schweigen, von Ausonius in Br. 24 (= 27) beantwortet, während der erste, spätere (carm. 10), schon jenseits jenes Entschlusses steht und unter Preisgebung der „nur die Zunge bildenden“ Rhetorik (33 ff.) seine christliche und dichterische Begabung frei ausströmen läfst. Aufserdem sind von poetischen Briefen noch zwei kürzere Danksagungen an einen Freund Gestidius (1 u. 2) und zwei längere auf uns gekommen, ein Geleitsgedicht an den Bischof Nicetas von Dacien (340 Verse in sapphischen Strophen), in dem er dessen Rückreise von Nola im voraus schildert (17), und einer an Cytherius, eine Beschreibung der Reise eines ihm von dem Adressaten empfohlenen Martianus aus Gallien zu ihm, namentlich eines Seesturmes, mit guten Ratschlägen für die geistliche Erziehung seines Sohnes (24. 942 V. in Jamben).

Die beiden Briefe an Ausonius sind unzweifelhaft in Rücksicht auf den Namen des Verfassers dessen Sammlung beigefügt worden (30 u. 31 Peip.), gleich den zwei des Symmachus (1 u. 3 Peip.); auffallen aber möchte es, dafs auf sie noch eine Oratio des Paulinus folgt; doch verrät sie durch den gleichen Anfang mit einem Gebet des Ausonius (Eph. 3) und wörtliche Entlehnung von anderthalb Versen (6 f. = 64 f.) ihren inneren Zusammenhang mit dem Lehrer, dem sie durch die Anklänge huldigen sollte und vielleicht in der Form der Bitte um Durchsicht übersandt worden war, wie früher ein Auszug aus Sueton De regibus (Auson. ep. 19 = 23).[1]

Den letzten Ausläufer dieses Litteraturzweiges bilden die durch die Sammlung kleinerer Gedichte verstreuten Briefe des Claudius Claudianus (19. 31. 40. 41.), unbedeutend und bescheiden nach Umfang und Inhalt, drei an Redner, einer an die Nichte des Theodosius I. und Gemahlin des Stilicho, Serena, gerichtet, eine Entschuldigung, ein Dank, zwei Erinnerungen an Briefschulden, als wirkliche Briefe gedacht und nur einmal, in dem zweiten, sich etwas breiter ergehend, in den Jahren 395—401 geschrieben. An sie grenzen zwei Deprecationes an (Rufus Synesius) Hadrianus (22) und an den Quästor Alethius (23), doch sind sie nicht als Briefe bezeichnet.

1) Die zwei noch von Peiper aufgenommenen Briefe an Gestidius gehören in die besondere Sammlung der Briefe des Paulinus, die durch die Epigramme des Ausonius von jenen getrennt und durch „Incipiunt epistulae SCI Paulini“ angekündigt wird.

Siebentes Kapitel.

## Der amtliche Brief.

Briefe, die im amtlichen Verkehr von Einzelnen oder von Gemeinschaften an Einzelne oder an Gemeinschaften zur Kenntnisnahme, Nachachtung, Warnung, Rechtfertigung gerichtet werden, sind, wenn sie nicht überhaupt geheim gehalten werden müssen, nur für eine beschränkte Öffentlichkeit in der Zeit bestimmt, nicht für das lesende litterarische Publikum der Gegenwart und der Zukunft, und gehören, da sie allein dem Zweck einer amtlichen Mitteilung dienen, zu den Urkunden, nicht in die Litteratur. Jedoch wurde im Altertum auch in ihnen die Form mit aufserordentlicher Sorgfalt gepflegt; nachdem einmal Kunstmäfsigkeit des Stils in Mode gekommen war, glaubte man sie in allen über das Privatleben hinausgehenden schriftlichen Kundgebungen den Lesern oder Hörern schuldig zu sein. Wer sich nicht selbst eine solche zutraute, zog die Hilfe von geschulten Rhetoren heran, wie Timotheos die des Isokrates (s. ob. S. 14). In der Theorie freilich machte man einen Unterschied zwischen dem amtlichen Brief und der „Epistel“. Der jüngere Plinius nennt unter den ihm lästigen und zeitraubenden Beschäftigungen seiner öffentlichen Thätigkeit „plurimas sed inlitteratissimas litteras“ (ep. I 10, 9), und auch der unter dem Namen des Demetrios von Phaleron gehende Traktat (praef. p. I Hercher) stellt den Kunstbriefen diejenigen gegenüber, die von den Behörden, sowie es ihnen gerade einfiel (ὡς ἔτυχεν), geschrieben wurden. Beide übertreiben, wie wir noch sehen werden, dem energischen Gegensatz zu Liebe. Schwerer wiegt ein anderes Moment.[1]) Während es als ein Merkmal jeder litterarischen Produktion gilt, mit dem eigenen Namen für sie einzutreten, unterzeichnet in der amtlichen Veröffentlichung der Chef mit seinem

1) S. hierüber Geschichtl. Litter. I S. 329 ff.

Namen das von einem anderen verfaſste Schriftstück.[1]) Daher wurde das Verdienst der Form dem Unterzeichner zu gute gerechnet. Philostratos rühmt die Briefe des Brutus „oder seines Sekretärs“ als die besten unter den Feldherren[2]), und ebenso sieht es der Rhetor „Mithridates“ als gleichgiltig an, ob sie von ihm selbst oder einem „Lohnarbeiter“ verfaſst seien.[3])

Es würde also in der Litteraturgeschichte die Entwickelung der Kanzleisprache einen Platz beanspruchen können. An Material fehlt es nicht, wohl aber an Vorstudien. Im allgemeinen läſst sich so viel sagen, daſs eine sehr mächtige Tradition in den Kanzleien herrschte und diese in den Händen der Bureaubeamten lag. Titinius Capito, ein „praecipuum saeculi monumentum“ (Plin. ep. VIII 12, 1), hat dem kaiserlichen Kabinett unter drei Kaisern wie Domitian, Nerva und Traian vorgestanden, Cassiodorus Senator schreibt im Auftrag des Theoderich, das Athalarich, der Amalasuntha, des Theodat, der Gudeliva und des Witigis den nämlichen Stil, der uns in seinen eigenen prätorischen Erlassen begegnet. Doch haben die ersten Kaiser natürlich der Entwicklung der Sprache den Weg gewiesen.

Cäsar traf die Einrichtung, die Briefe an den Senat auf den Rollen in Kolumnen zu schreiben und gab ihnen damit gewiſs auch sonst den Charakter eines offiziellen Berichtes.[4]) Als Merkmal alles dessen, was seinen Namen trug, wird die „elegantia“, „Korrektheit“ gerühmt, der Vorzug, den wir an seinen Kommentaren jetzt noch bewundern (s. Hirtius b. Gall. VIII praef.); er spottete über das wiederholte „quaeso“ in einer Bittschrift des Atticus für Buthrotum (Cic. ad Att. XII 6, 4). Natürlich verfügte er, wie damals jeder Staatsmann in Rom über Sekretäre, deren Beistand ihm um so nötiger war, als er den schriftlichen Verkehr mit sich einführte

1) Q. Cicero setzte seinen Namen darunter, ohne sich um den Inhalt irgend zu kümmern, M. Cic. ad Q. fr. I 2, 3, 8. — Selbst Privatleute machten es sich oft bequem und lieſsen Briefe durch andere verfassen; dies verbittet sich Ennodius ep. 393, 4 p. 281 Vog. = VIII 16 p. 211 Ha.; ep. 394, 3 p. 282 V. = VIII 17 p. 212 H. Bei Kaisern war ein Autograph etwas ganz ungewohntes; s. Auson. p. 1 Sch. = p. 3 P. in einem Brief des Theodosius: Amor meus — et admiratio — fecit, — ut morem principibus aliis solitum sequestrarem familiaremque sermonem autographum ad te transmitterem.

2) *Στρατηγῶν δὲ Βροῦτος ἢ ὅτῳ Βροῦτος ἐς τὸ ἐπιστέλλειν ἐχρῆτο* p. 14 H.

3) *Βροῦτος — μυρίας διαπρεσβευσάμενος ἐπιστολάς, εἴτε ἰδίας εἴτε τινὸς τῶν εἰς ταῦτα μισθοῦ δοκίμων*, p. 177 Herch.

4) S. hierüber und über das Folgende ob. S. 31.

(Gesch. Litt. I S. 336); über den Vater des Trogus erfahren wir, daſs er unter ihm Kriegsdienste gethan und „epistolarum et legationum, simul et anuli curam habuisse" (Iust. 43, 5, 12). Wir dürfen wohl vermuten, daſs durch ihre Hand alle offiziellen Ausfertigungen gingen[1]), jedoch auch sie den Stempel seines Geistes tragen muſsten. Die private scheint er selbst erledigt zu haben; wenigstens hat es Augustus, in derartigen Dingen sein getreuer Nachahmer, zuerst gethan, bis ihm ihre Masse über den Kopf wuchs und er sich auch für sie nach einem Sekretär umsah; auf wen nach der Ablehnung des Horaz (Suet. uit. Hor. p. 45 Rf.) die Wahl gefallen ist, wird nicht überliefert. Auch er hielt in seiner Kanzlei auf eine „elegante", einfache, klare und deutliche Redeweise, während er in den Briefen an Freunde etwas darin suchte, den Ton des hauptstädtischen Geplauders anzuschlagen (s. ob. S. 97 f.) und sogar in der ernsteren Korrespondenz innerhalb der Verwandtschaft sich von ihm nicht frei machen konnte. Der Anfang zur Entwicklung eines besonderen Kanzleistils war damit gemacht; indes verzichteten die Kaiser zunächst noch nicht auf seine Beeinflussung; erst Nero brach mit der Tradition, indem er Gleichgiltigkeit gegen die öffentliche Rede zur Schau trug und es geschehen lieſs, daſs sein Lehrer Seneca die für ihn ausgearbeiteten Reden unter seinem eigenen Namen veröffentlichte.[2]) Die Erlasse Traians an Plinius zeichnen sich durch geschäftsmäſsige Kürze aus und verschmähen jeden rhetorischen Schmuck, wie dies dem Charakter des Kaisers entsprach (s. ob. S. 123). Für die Öffentlichkeit, besonders für die Schriftstücke an den Senat trat Hadrian als Sekretär ein, der auch als Kaiser diese Thätigkeit fortsetzte und bei seiner vordringlichen Eitelkeit auch hierin seinen Launen nachgegeben haben wird. Mark Aurel erhält von Philostratos (p. 14 H. und nach ihm von Photios p. 16) das Lob, unter den Kaisern die besten Briefe verfaſst zu haben; denn abgesehen von der gewählten Sprache spiegelten sie die Festigkeit seines Charakters wieder.[3]) In dem erhaltenen Briefwechsel mit Fronto zeigt er sich

---

1) Reste von zwei griechischen Schreiben an die Mitylenäer sind auf der Insel gefunden, s. KÜBLERS Cäsarausg. III p. 214 u. 220.

2) Dies folgt aus Quintilian 8, 5, 18; im übrigen s. Geschichtl. Litt. I S. 333f.

3) *Τὸν ἐπιστολικὸν χαρακτῆρα τοῦ λόγου — ἄριστά μοι δοκοῦσι διεσκέφθαι — βασιλέων ὁ θεσπέσιος Μάρκος, ἐν οἷς ἐπέστελλεν αὐτός· πρὸς γὰρ τῷ κεκριμένῳ τοῦ λόγου τὸ ἑδραῖον τοῦ ἤθους ἐντετύπωτο τοῖς γράμμασιν.*

nur als williger Schüler des pedantischen Lehrers, der mit der äufsersten Peinlichkeit jedes Wort abwog und gleiches von dem Prinzen verlangte (s. ob. S. 125 f.); in dem ausführlichen Brief an Verus gipfelt die Lobrede auf einen Kriegsbericht seines Zöglings, durch den er alle andere Beredsamkeit in den Schatten gestellt habe, (aus dem J. 163—165) in dem Satz: „Tuae litterae et eloquentes sunt ut oratoris, strenuae ut ducis, graues ut ad senatum, ut de re militari non redundantes“ (p. 126 N.). Das ist wie der ganze Brief die gewöhnliche Lehre der Schule, die für alles ihre Schablone bereit hatte und das Recht der Individualität nicht anerkannte. Wie sich Marcus daher im Lauf seiner Regierung von dem Einflufs dieser Rhetorik frei machte, um zur Philosophie überzugehen, so mufs sich auch im Tone seiner Korrespondenz ein Wandel vollzogen haben, wenn jenes Urteil das Richtige getroffen hat. Seitdem wird von keinem Kaiser irgend eine Eigenart im Briefschreiben berichtet. Als unter Hadrian mit der Leitung des kaiserlichen Kabinetts Ritter beauftragt worden waren, und die Verwaltung des Reiches in die inneren Verhältnisse der Provinzen tiefer einzugreifen angefangen hatte, wurde naturgemäfs den Kanzleien gröfsere Selbständigkeit eingeräumt; nur formell behielt der Kaiser die Oberleitung. Die stilistische Kunst konnte sich nunmehr ohne Rücksicht auf ihn entfalten, namhafte Sophisten traten in den kaiserlichen Dienst ein. Die nächste Einwirkung von der höchsten Stelle aus bemerken wir erst unter Diocletian und Konstantin, die nach der Verwilderung des vorausgegangenen Jahrhunderts in ihren öffentlichen Kundgebungen wieder auf die Form Wert legten. Das unbeholfene Pathos zeigt freilich, dafs die alte gute Tradition in den Bureaus erloschen gewesen war. Jetzt aber hob sie sich wieder und gelangte zu unbedingter Herrschaft, der sich selbst die germanischen Könige unterordneten.

Aus ihrer Zeit stammt die einzige Sammlung von amtlichen Briefen, der als einem selbständigen Werk ein Platz in der Geschichte der Litteratur gebührt. Nur vereinzelt sind die Briefe, die frühere römische Kaiser an Litteraten gerichtet haben, sodafs sie auf eine Veröffentlichung mit deren Werken zusammen gefafst sein mufsten, wie Konstantin an Optatianus, Theodosius an Ausonius; bei den amtlichen Schreiben des s. g. x. Buches des Plinius und seines Gegenstückes, des x. Buches des Symmachus, und bei dessen Relationes liegt die Sache insofern anders, als sie mit dem eigenen

Namen des Verfassers gezeichnet und wenigstens die letzteren als Anhang der übrigen Briefe veröffentlicht worden sind, weshalb ich sie im Zusammenhang mit ihnen besprochen habe. Dagegen enthalten die Variae (sc. res oder epistulae) des M. Aurelius Cassiodorus Senator (c. 480—575) bis B. x nur amtliche, im Namen des Kaisers oder seiner Familie ausgefertigte Schriftstücke. Obwohl er als der Sohn eines angesehenen Staatsmannes unter vier Königen wenigstens 40 Jahre lang hohe Ämter als Quaestor Palatii, Konsul (514), Magister officiorum, Praefectus praetorio bekleidet und unter Theodosius als sein Geheimschreiber der gesamten Geschäftsführung vorgestanden hat[1]), und obwohl er den Athalarich an den Senat über sich schreiben läfst: „relinquat posteris famam, per quam gloriosam saeculis suam faciat esse familiam" (IX 25, 12), erwähnt ihn Prokop in seiner Gotengeschichte mit keinem Wort, der beste Beweis für die Zurückhaltung in seiner amtlichen Stellung hinter der Person des Kaisers. In die Litteratur sind seine Variae erst dadurch eingetreten, dafs Cassiodor seine amtlichen Erlasse gesammelt und mit einer Vorrede in zwölf Büchern herausgegeben hat, nun aber unter seinem vollen Namen und mit dem Anspruch auf litterarischen Ruhm. Uns mufs dabei gegen den Mann einnehmen, dafs er seine Wohlredenheit über die stürmischen Zeiten nach dem Tode des Theoderich hinaus nicht allein der Amalasuntha und dem Witigis, sondern sogar dem Theodahat geliehen hat. Indes hatte die Rhetorenschule von jeher gelehrt über alles für und wieder zu reden, wenn die Worte nur schön klangen, und hatte eine Mantelträgerei grofs gezogen, unter der jede Manneswürde im Keim erstickt und das Urteil des Publikums getrübt wurde. Cassiodor hätte sich auf Titinius Capito berufen können.

So fliefsen in den Variae der von Plinius inaugurierte Kunstbrief und der amtliche Brief, wie er im kaiserlichen Kabinett gepflegt wurde, zusammen. Cassiodor schreibt zwar an einen designierten Quaestor (VIII 13, 4) „Redde nunc Plinium et sume Traianum," aber er selbst hat diese Regel nicht befolgt; seine Erlasse ähneln zum gröfseren Teil mehr den 9 Büchern der

---

1) S. darüber besonders die Bemerkungen USENERS zu dem Anecdoton Holderi, MOMMSENS Prooemium zu seiner Ausgabe, A. THORBECKE, Cass. Sen., Progr. d. Gymn. in Heidelberg 1867 und B. HASENSTAB, Studien zur Variensammlung des Cass. Sen. Progr. d. Max.-Gymn. in München 1883.

Freundesbriefe des Plinius als den knappen streng sachlichen Entschliefsungen des Traian. Es ist dies eine Redensart, die den eigenen Stil als einen kunstlosen bezeichnen sollte.

Neu erfunden hat er diese Sprache der Korrespondenz nicht. Es ist die des Bureaus, wie sie durch Nachahmung des Symmachus reformiert worden war. Dies lehren die in der Kanzlei verfafsten Briefe des späteren Papstes Leo aus seinem Episkopat (442—464), dann die in langer Reihe auf uns gekommenen Papstbriefe, die bis in das vierte Jahrhundert hinaufreichen. Sie entstammen meist den päpstlichen Briefregistern, d. h. Kopialbüchern, welche die päpstlichen Konzepte, die „minutae" (oder Abschriften von solchen) und die von anderen eingehenden Briefe entweder im Original oder in Abschrift (diese nach dem Tage des Einganges geordnet) enthielten, und sind ihrer inhaltlichen Bedeutung wegen gesammelt worden. Gruppen über das Schisma des Ursinus (366/67) oder über das des Eulalius (418/19) und dergleichen Ereignisse oder aus dem Pontifikat einzelner Päpste sind dann später (die Avellana in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts) von verschiedenen Gesichtspunkten aus in den Klöstern zusammengefafst worden und so uns erhalten. Immer aber hat bei der Überlieferung das geschichtliche oder kirchliche Interesse obgewaltet, weshalb denn auch die chronologische Folge der Kopialbücher beibehalten und die Datierung, wenn sie nicht wie bei den auf eine bestimmte Thatsache bezüglichen leicht entbehrt werden konnte oder überflüssig war, sorgsam fortgepflanzt wurde. Nicht um als stilistische Muster zu dienen, sind sie veröffentlicht worden, liegen uns also wirklich in der Form vor, in der sie für den oder die Adressaten verfafst waren, und bestätigen die Macht der Tradition in den Kanzleien. Selbst ein genaues Studium wird kaum hier und da geringe durch den Wechsel auf dem päpstlichen Stuhl bedingte Verschiedenheiten des Stils in den Ausfertigungen erkennen, und da bei den weltlichen Herren ebenfalls Geistliche diese besorgten, so herrschte in allen Kanzleien ziemlich der nämliche Ton.

An ihn mufste sich auch Cassiodor halten.[1]) Seine Kunst

---

1) Das lumen orationis VII 7, 2 eris igitur securitas soporantium, munimen domorum, tutela claustrorum, discussor obscurus, arbiter silentiosus, cui fallere insidiantes fas est et decipere gloria findet sich auch auf einem Stein in Numidien CIL VIII 2297; es scheint ein commune der Kanzlei gewesen zu sein.

bestand darin, dafs er die überlieferten Formen neu ausstaffierte und diesen Schmuck möglichst mannigfaltig gestaltete.

Der Gründer des gotisch-römischen Staates besafs noch nicht die Bildung, die sich seine Nachfolger angeeignet haben, aber er achtete die römische Überlieferung und würdigte ihre Bedeutung für seine politische Aufgabe. Sein Herrscherblick umfafste einen weiten Horizont, und so liefs er den Sohn eines mehrere Generationen hindurch in Staatsämtern bewährten Geschlechts gern gewähren, wenn er den ganzen Besitz damaliger römischer Bildung und die Gabe gewandter Darstellung in seinem Dienste verwertete, um von dem Hofe aus zu ihrem alten Centrum, der „eloquentiae fecunda mater Roma" (IV 6, 3), Brücken zu schlagen und den Eindringlingen durch seine Bildung zu imponieren und sie zu milderen Sitten zu bekehren (s. IX 21, 4); denn der junge Quaestor traute seiner Kunst die höchste Macht zu, zumal wenn sie aus dem Geist des Fürsten heraus (ore regio) rede[1]) und mit „scientia iuris, cautela sermonis, firmitas animi" verbunden sei.[2]) So hat er in seiner langjährigen Dienstzeit eine grofse Reihe von Erlassen im Namen des Königs verfafst und während seiner prätorischen Präfektur (533—537) auch im eigenen, oft, wie er selbst sich entschuldigend bemerkt (s. besonders praef. 14), von Eile gedrängt, flüchtig, andere nach einer festgesetzten Schablone, viele in sorgfältiger Arbeit, die er auch der Nachwelt nicht vorenthalten wollte. Die Freunde, erzählt er in der ersten Vorrede, hätten ihn zur Veröffentlichung gedrängt. Sie hätten ihn erinnert einmal an die Verpflichtung gegen diejenigen, die von ihm durch Briefe geehrt worden seien und nun durch sie unsterblich werden würden — es ist dies die nämliche Einbildung, aus der heraus die Kunstbriefe geschrieben worden sind —, und dann an die Nachwelt, die ein „speculum mentis suae" fordere (§ 9—11), eine uns ebenfalls schon bekannte Redensart der Schule. Die in Buch VII und VIII vereinigten Formeln sollten bei Eile der Praxis dienen, der eigenen künftigen und fremder.[3]) Freilich bedauere er den Hauptreiz der Briefe in diesen vermissen lassen zu müssen, die Anpassung des Stils an die Person des Em-

1) Talem oportet esse quaestorem, qualem portare principis decet imaginem VI 5, 3 f.

2) S. Var. a. O. u. III 33, 3. VIII 14, 4; 15, 3; 18, 3.

3) Ut et mihi quamuis sero prospicerem et sequentibus in angusto tempore subuenirem § 14.

pfängers, wieder eine alte Stilregel („praeceptum ueterum“ x praef. 2), wie er ja deshalb auch den Titel gewählt hat: „uarias personas suscepimus ammonere“ (praef. I § 15). Mit den übrigen Künsten der Rhetorik hat er aber auch hier nicht gespart. Denn obgleich die Eitelkeit ihm auch den Wunsch eingegeben haben wird, mit der einflufsreichen Stellung, die er bekleidet, zu prunken, seinen Stolz suchte und fand er in der auf allen Gebieten bewährten stilistischen Vollendung; die Rücksicht auf sie hat ihn bei der Auswahl — denn eine solche ist unsere Sammlung — geleitet.[1]) Der historische Zweck lag ihm völlig fern. Darum hat er nicht nur in den Formularen, sondern auch in einer ganzen Anzahl von Briefen (68, s. HASENSTAB S. 14 ff.) alle bestimmten Beziehungen, sogar den eigentlichen Zweck des betr. Schreibens bei der Herausgabe weggelassen, indem er sich nach dem Vorgang von Kunstbriefen auf den mündlichen Bericht des Überbringers bezieht, an fremde Könige, an die die Aufträge „patrio sermone“ ausgerichtet werden sollen (IV 2, 4. III 3, 4), oder an den vielbeschäftigten Justinian (x 22, 3; 32, 4. XI 13), selbst an den Senat (x 13, 6), Personennamen durch „ille et ille“, Zahlen durch „tot“ angedeutet, Örtlichkeiten durch Umschreibungen.[2]) Das Datum fehlt durchweg.

Der letzte Brief (XII 16) fällt in das Jahr 537, bald darauf wird die Sammlung abgeschlossen und veröffentlicht worden sein als Denkmal seiner weltlichen Thätigkeit, ehe er sich in das Kloster zurückzog. Über das Verfahren dabei berichtet er (praef. § 13): „quod in quaesturae, magisterii ac praefecturae dignitatibus

---

1) Der Charakter einer Auswahl tritt darin zu Tage, dafs in unserer Sammlung Briefe fehlen, auf die sich erhaltene beziehen (HASENSTAB S. 33 f.), ferner darin, dafs die Zahl der Adressaten im Verhältnis zu der der Briefe eine überaus grofse und die der an sie gerichteten Briefe eine sehr kleine ist: Cassiodor wollte möglichst Viele ehren. Von den 468 Stücken sind an bestimmte Personen 247 gerichtet und zwar von ihnen nur je eins an 120; die höchste Zahl ist 16, danach 11 (beide nur einmal), 7 (2 mal), 6 u. 5 (ein paar Mal). Die gleiche Erscheinung haben wir auch bei den Epistolographen beobachtet; dort aber wurden die Briefe von vornherein geschrieben, um eine Freundlichkeit zu erweisen, hier war es das Amt, das die Adresse vorschrieb, und nur die mehr oder minder sorgfältige Ausarbeitung hing von ihrer Beziehung zu Cassiodor ab, der bei der Veröffentlichung zuweilen auch nachgeholfen haben mag, jedenfalls kein Interesse daran hatte, denselben Adressaten noch durch andere auszuzeichnen, wenn die noch vorliegenden in dem üblichen Kanzleistil abgefafst waren.

2) In der Sammlung der Briefe von und an Einhard sind, weil sie als Muster dienen sollten, ebenfalls die Eigennamen als überflüssig weggelassen worden.

a me dictatum[1]) in diuersis actis potui reperire, bis sena librorum ordinatione composui." Wörtlich wird auch dies nicht aufzufassen sein; denn man sieht nicht, nach welchem Grundsatz er bei der Übernahme aus den „verschiedenen" Archiven, in denen die Akten alle Namen und Angaben genau enthalten mufsten, in den einen sie beibehalten, in anderen getilgt haben sollte. Diese Schwierigkeit löst sich durch die Voraussetzung eines persönlichen Konzeptbuches. Bei der mühsamen Ausarbeitung eines Rhetors, der, um alle Regeln zu beobachten, nur langsam niederschreiben konnte, versteht sich ein solches von selbst, ebenso, dafs er bei nicht eben wichtigen oder für ihn nicht bestimmbaren Dingen es seinen Unterbeamten und Schreibern oder anderen Ressortchefs überliefs, die nur angedeuteten Namen u. s. w. und die in den Originalen notwendige umständliche Titulatur in der Kopie für das Archiv und im Original zu ergänzen und die Gesamttitel „Vniuersis" (barbaris et Romanis in Pannonia od. prouincialibus, Gothis per Samnium et Picenum u. s. w.) bei den Vervielfältigungen zu teilen.[2]) Die Herausgabe machte so Cassiodor weit geringere Mühe, als wenn er die Urkunden in den Archiven hätte zusammensuchen müssen; bei Ennodius ist uns schon der gleiche Fall begegnet (S. 165).

Zuerst scheint nur die Herausgabe der ersten sieben Bücher beabsichtigt gewesen zu sein, die Korrespondenz unter Theoderich: so erklärt sich die Einreihung der Formulae an sechster und siebenter Stelle; dann wurden die Erlasse unter Athalarich in B. VIII u. IX (einer, VIII 11, unter dem Namen des Tulun an den Senat), die unter Amalasuntha, Theodahat, Gudeliva und Witigis in Buch X angefügt, endlich die Schreiben aus seiner Präfektur mit seinem Namen in den zwei Schlufsbüchern und die Gesamt-

---

1) D. h. „schulgerecht aufgesetzt"; vgl. XI praef. 6 Duos itaque libellos dictationum mearum de praefecturae actione subiunxi. Ein mittelalterlicher Briefsteller „Quedam notabilia de dictamine" bei ROCKINGER (s. ob. S. 25). S. 31 beginnt mit dem Satz „Dictamen est litteralis edicio uenustate uerborum egregiisque sententiarum coloribus adornata" und bezeichnet dann „dictamen epistola carta" als „quę ad prosam synonima".

2) Das gleiche fand in den Epistolae encyclicae der päpstlichen Kanzlei statt, ist übrigens natürlich; auch in ihr trugen die Konzepte die Überschrift „Vniuersis" (z. B. episcopis, regibus). S. C. RODENBERG, Mon. German. hist. Epist. saec. XIII e regestis pont. Rom. selectae II praef. X sq. XII sq. und wegen der Ergänzung der Namen etc. p. XIV.

heit durch die schon erwähnte Vorrede eingeleitet. Es setzte sich demnach die Zahl xii aus vii, iii und ii zusammen, bei der Vorliebe des Cassiodor für Zahlenmystik kein Zufall (Thorbecke S. 52); ihr hat er auch die sonst angestrebte Gleichheit des Umfanges der Bücher geopfert.

Der Inhalt der Briefe mufste bei der Verschiedenartigkeit der in den Bureaus erledigten Geschäfte ein sehr mannigfaltiger sein, und eben darauf thut sich Cassiodor gleich den Verfassern der Episteln etwas zu gute; selbst die kleinsten Dinge behandelt er mit der nämlichen Ausführlichkeit und Sorgfalt wie die wichtigsten, Völkerverkehr, Getreidewesen, Besitzverhältnisse, Schädigung fremden Eigentums, Pferdediebstahl, Umtausch von Rindern, Ausfindigmachung von quelligem Gelände und anderweitige Beschaffung von Wasser, Regulierung von Flufsläufen und andere Meliorationen, Herstellung von Schiffen, Bädern, Gräbern, Anweisung zum Verwenden von Steinen eines Amphitheaters und zum Fortschaffen des Holzes, zur Käsebereitung u. s. w. Vielfach erweitert er die geschäftliche Mitteilung zu einer ἔκφρασις, einer „uoluptuosa digressio, quia semper gratum est de doctrina colloqui cum peritis“ (ii 40, 17), die Bitte um Besorgung eines Citharöden zu einer über die Harmonie (an Boethius ii 40), die um Steuerlafs zu einer Beschreibung der Heimsuchung Campaniens durch den Vesuv (iv 50), die eines Königs der Burgunder um ein „horologium cum magistro“ zu einer Lobrede auf die Mechanik (i 45); auch die Arithmetik, Geometrie, Astronomie werden gefeiert, Bauten und andere Kunstwerke, Gegenden werden beschrieben, alles dies unter Anbringung ausgedehnter und bunter Gelehrsamkeit, sogar auf technischem Gebiet. Daneben aber ist Cassiodor charakteristisch die Liebe zur Natur, besonders zur Tierwelt; für die Schilderung eines Elephanten oder eines Chamäleons wird ihm die Schule Muster geliefert haben, sein inniges Zusammenleben mit der Natur wird dadurch bezeugt, dafs ihm bei jeder Gelegenheit Beispiele aus ihr, oft recht sinnige, einfallen, und überhaupt fast alle Beispiele aus ihr entlehnt sind.[1])

In der Kunst der Ausführung ist er ganz und gar Schüler der Rhetoren. Nach ihren Regeln bezeichnet er xi praef. 2 als die drei Fehler im Briefschreiben: „si uerbum improuida celeritate

---

1) S. Thorbecke S. 54 ff.

proieci, si sensum de medio sumptum non ornauerim uenustate sermonum, si praecepto ueterum non reddiderim propria personarum." Wir bewundern in der That den Reichtum seiner Sprache und die Gabe, für die gleiche Sache immer neue Worte und Wendungen auszuklügeln; darauf aber beschränkt sich seine Phantasie; die Lumina orationis, die Gemeinplätze, ermüden durch ihre Trivialität, die Anordnung hält sich überall an die Schablone (Einleitung, Veranlassung, Entscheidung, Begründung), je nach der Gattung des Erlasses nur wenig modificiert (HASENSTAB S. 26 ff.), und der Inhalt wiederholt sich mehrfach.[1]) Auch die Schulregel, den Ton des Briefes nach dem Empfänger einzurichten, ist nur äufserlich beachtet. Er schreibt bald freundlich, bald ernst oder streng; in hochtrabenden Worten wendet er sich an den Senat und erinnert gern an die grofsen Thaten und Männer der Vorzeit, z. B. an die Decier, gelehrte Erörterungen bestimmt er für Boethius, kurz fertigt er die Juden ab: sich wirklich in den Ideen- und Gesichtskreis des Adressaten hineinzuempfinden konnte nicht die Aufgabe eines kaiserlichen Geschäftsleiters sein, zumal da die Erlasse z. T. ganzen Städten, Provinzen, Völkern, sogar allen Barbaren und Römern gemeinsam galten; das wahre Wesen eines individualisierenden Briefes ist ihm verborgen geblieben.

Durch die Formulae in B. VI u. VII hat er uns einen Blick in seine Werkstätte eröffnet; in ihnen, meist Dienstanweisungen, die namentlich die Schwierigkeit des übernommenen Amtes betonen, bis zum „Praepositus calcis" hinuntergehen und für Entferntere an die Stelle einer mündlichen treten sollen (VI 9, 1), haben wir den Kern vor uns, der bei Eile nur noch im Bureau mit den nötigen Namen versehen zu werden brauchte, um zum Absenden fertig zu sein, bei Mufse oder besonderer Veranlassung mit dem Schmuck der Rhetorik aufgeputzt wurde. Der Ansätze dazu entbehren die Formulae selbst in der überlieferten Fassung nicht; sogar in ihnen wird Gelehrsamkeit ausgepackt (z. B. Ableitung des Wortes „panis" von „Pan" in der Form. praeturae urbanae VI 18, 6, des W. „pecunia" von „pecus" in der Form. quae moneta committitur VII 32, 3); die Form. comitis archiatrorum preist die Medizin (VI 19), die comitiuae formarum die Bauten in Rom, in erster Linie die Wasserleitungen (VII 6), die ad prae-

1) Vgl. IV 47 u. V 5. VI 3 u. VIII 20. I 39 u. IV 6, HASENSTAB S. 31 f.

fectum urbis de architecto faciendo in urbe Roma die Wunder der Baukunst (VII 15).

Dem stilistischen Zwecke bei der Herausgabe entspricht die Anordnung der Schriftstücke. Der Grundsatz des Plinius „neque enim historiam componebam" ist wie von seinen übrigen Nachfolgern, so von Cassiodor befolgt worden. Es bildet also bei ihm das Buch eine kunstvoll abgerundete Gruppe, für die des Sidonius „A te principium, tibi desinet" (s. ob. S. 157 f.) galt; der erste und auch der letzte Platz wurden als eine Ehre angesehen und Briefen an gekrönte Häupter angewiesen.[1] Auch der Umfang der Briefe war, wie bei den Epistolographen, bestimmend.

Am sichtlichsten ist dies durchgeführt in den Erlassen des Theoderich in den Büchern I—V. Das I., II. und V. Buch beginnt und schliefst mit einem Briefe an einen Kaiser oder König (das V. schliefst mit zwei), das III. beginnt mit vier, das IV. mit zwei solchen, im I. geht dem Schlufsbriefe der schon erwähnte lange an Boethius über die Mechanik voraus, im II. der über die Harmonie an denselben Boethius und diesem einer über die Heilquelle Aponus, das III. schliefst mit den drei längsten Briefen des Buches, das IV. mit den zwei längsten (über den Vesuv und über Theater). Der Glanz der Krone und der der Kunst der Sprache wurden als gleich bedeutend angesehen, um dem Buche wie ein kostbarer Einband seinen Wert zu verleihen. Doch lassen sich ähnliche Rücksichten auch innerhalb desselben verfolgen. Die Briefe an den Senat stehen: im I., IV. und V. Buche an 4., im II. an 3. Stelle; ferner im I. an 13., im III. an 12.; im II. und IV. an 16.; im II. an 24., im V. an 22.; im I. an 30., im II. an 32., im III. an 31.; im I. und IV. an 43., im V. an 41. (aufserdem nur noch im III. an 6. und im I. an 44.). Offenbar hat Cassiodor durch das in den Briefen an den Senat übliche Pathos von Zeit zu Zeit den Ton des Ganzen heben wollen. Damit wenig vereinbar war eine chronologische Anordnung, auf die daher nur insoweit geachtet worden ist, als die Briefe aus der Regierungszeit eines Herrschers zusammengefafst, auf dieselbe Sache bezügliche aneinander gereiht werden und solche, die von anderen vorausgesetzt werden, vor diesen stehen. Im übrigen fiel ihre Vernachlässigung darum nicht so sehr ins Auge, weil die Schriftstücke, wie schon oft bemerkt, als echte Werke der Rhetorik sich

1) S. THORBECKE S. 59. MOMMSEN, prooem. p. XXVII sq.

von allen genauen Angaben so viel als irgend möglich fern halten. Man kann daher nur dies über ihre Datierung sagen (MOMMSEN praef. p. XXVII sqq.), daſs Buch I—IV zwischen 507 und dem Anfang von 511, während seiner Quästur, verfaſst sind, V in den letzten Jahren des Theoderich (523—526) mit Ausnahme der zwei letzten Briefe, die ungefähr aus dem J. 511 stammen, aber, weil an einen König gerichtet, für diese Stelle aufgespart worden sind. Jeder weitere Anhalt für eine genauere der einzelnen Stücke versagt; nur im allgemeinen lehrt die Prüfung ihres Inhalts, daſs nicht allein die oben herausgehobenen an Könige von aller chronologischen Rücksicht auf die folgenden und vorausgehenden entbunden sind und sie selbst untereinander willkürlich geordnet sind (die ersten 4 Briefe des III. Buches fallen in d. J. 507, der 1. des I. in 508, der 1. des II. in 511), sondern auch innerhalb dieser Grenzen die Chronologie gleichgiltig ist.

In den Büchern VI u. VII, den Formulae, konnte an sie überhaupt nicht gedacht werden; sie sind im wesentlichen nach der Wichtigkeit des Amtes und ihrer Ausdehnung geordnet worden, und der Einschnitt ist dann etwa in der räumlichen Mitte gemacht worden; daher enthält das erstere 25 Formulae (an der Spitze consulatus, patriciatus, praefecturae praetorio, praefecturae urbanae, quaesturae), das andere 47.

Buch VIII wird eröffnet durch die Anzeigen (1—8) über den Regierungswechsel nach dem Tode des Theoderich im Namen des Athalarich, geordnet nach der Würde der Adressaten (1 an Justinian, 2 an den Senat, 3 an das römische Volk, 4 Diuersis Romanis, 5 Diuersis Gothis etc.); auch die übrigen Briefe dieses und des folgenden Buches gehören in seine Regierung (526—534) und bilden eine Gruppe für sich, ähnlich der der ersten 5 Bücher; die dort befolgten Grundsätze hat Cassiodor hier beibehalten; die Grenzscheide bilden ein langer, rhetorisch ausgeschmückter Brief am Ende von Buch VIII und am Anfang von IX einer an einen König mit zwei langen rhetorischen unmittelbar danach; am Schluſs ein gleiches Prunkstück, in dem er den Athalarich seine Ernennung zum prätorischen Präfekten dem Senat anzeigen und sich (Cassiodor) mit Lobsprüchen überschütten läſst.[1]) Zeitlich

1) Die übrigen Briefe an den Senat stehen im VIII. Buche: 2. 10. 11. 14. 15. 17. 19. 22, in IX: 19. 21. 23.

fällt IX I noch in die erste Hälfte von Buch VIII, und auch bei anderen Stücken ist teils aus künstlerischem, teils aus für uns nicht erkennbarem Grunde von der Zeitfolge abgewichen worden; im ganzen aber ist es seltener der Fall als in den fünf ersten Büchern. Den Antritt seiner prätorischen Präfektur, kurz vor dem 1. September 533, markiert er IX 15 durch einen Brief an den Papst Johannes II.

Buch X umfafst den Rest der königlichen Schreiben, bis Br. 10 unter dem Namen der Amalasuntha und des Theodat, bis 30 unter dem des Theodahat (534 E. — 536 Herbst, Br. 21 u. 24 unter dem seiner Gemahlin Gundeliva an die Kaiserin Theodora), 31—35 unter dem des Witigis. Die Abschnitte sind hier zu klein, als dafs sich innerhalb derselben irgend welche Kunst der Anordnung hätte entfalten können; zudem war es nicht möglich hier wie in anderen Büchern die Briefe an Könige und Kaiser als vereinzelte Glanzpunkte zu verwerten, da sie bis auf Witigis die weitaus gröfsere Zahl ausmachen (23 von 30).

Seine eigenen Erlasse[1]) aus der prätorischen Präfektur (533 Mitte — 537) in XI u. XII kündigt er mit einer besonderen Vorrede an, in der er es entschuldigt, dafs er sich überhaupt in seinem geschäftsreichen Amte die Zeit genommen habe „pauca dictare“, d. h. nach den Regeln der Kunst zu entwerfen, und wieder mit dem Amt, dafs er zu wenig gelesen und daher nicht allen Ansprüchen der Kunst habe genügen können. Die Grundsätze bei der Ordnung sind die uns bekannten, an der Spitze von Buch XI steht ein langes Schreiben an den Senat, dann eins an den Papst Johannes, am Schlufs ein kunstvolles Edikt über die „Indulgentia“, dazwischen 18—34 kurze Ernennungsdekrete mit einer allen gemeinsamen Einleitung (17); das letzte Schriftstück endlich, wieder ein Edikt (XII 28), heifst alle Provinzen sich nach harten Zeiten freuen über die Sorge des Kaisers für ihre Aufbesserung und läfst so das Ganze energisch in den Ton ausklingen, den wir mehr oder weniger deutlich durch die übrigen hindurch gehört haben.

MOMMSEN tadelt an den Briefen die „exilitas et uaniloquentia“ (p. XXII), aber sie sind historisch weit bedeutungsvoller als die des Symmachus, seines Vorgängers auf italischem Boden. Obgleich

1) Nur XI 13 unter dem Namen des Senats, XII 17 unter dem des Athalarich.

wir in ihnen vieles vermissen, z. B. jede Andeutung der Hinrichtung des mit ihm befreundeten Boethius und des Symmachus: die neue Zeit und der neue Geist leuchtet doch durch das, wenn auch abgetragene, so doch geschickt aufgeputzte Gewand der Rhetorik hindurch. So hat das Ansehen Cassiodors den überlieferten Kanzleistil mit dem Glanz der Klassizität umstrahlt und seine Autorität in den neuen Reichen gegründet und für lange Zeit gesichert.

---

Achtes Kapitel.

# Der Brief als Einkleidung für Flugschriften, wissenschaftliche und litterarische Erörterungen, Mahnungen, Widmungen.

## a. Für Flugschriften.

HIRZEL (Dialog 1 S. 51 f.) hat darauf hingewiesen, wie sehr die Form des Dialoges für die Flugschrift sich eignet; noch mehr jedoch ist dies bei seiner Halbierung, dem Briefe, der Fall. Indem er sich an einen Einzelnen wendet, darf er dringlicher werden und sich eine freiere und leidenschaftlichere Aussprache gestatten und schirmt zugleich durch seine Form den Verfasser gegen den Vorwurf eines anmafsenden Hinaustretens in die Öffentlichkeit. Zu den ältesten Flugschriften in Rom scheinen jedoch wirklich früher geschriebene Briefe verwandt worden zu sein, so für die erste, von der wir wissen, einer des älteren Afrikanus über seine Politik in Spanien und besonders über die Belagerung von Neukarthago an den macedonischen König Philipp (Polyb. 10, 9); die Versuche der Römer ihn von einem Bündnis mit Antiochus abzuziehen und seine Beteiligung an dem Kriege zur Seite des Bruders werden den Brief veranlafst haben, wie wir aus einem Schreiben der beiden Brüder an den König Prusias schliefsen können, dessen Inhalt Polybios 21, 9 mitteilt. Auch dieser König nämlich war nicht abgeneigt gewesen, für Antiochus gegen die Römer Partei zu nehmen: da legten sie ihm ihre eigene Politik und die des Staates dar, der Königen nicht nur nicht ihren Thron genommen, sondern einzelne auch mit reicherem Landbesitz ausgestattet und sogar den König Philipp von den Bedingungen, in die er sich nach seiner Besiegung habe fügen müssen, entbunden, also ihm seinen Sohn und die übrigen Geiseln zurückgeschickt, den Tribut erlassen und viele der im Kriege eroberten Städte zurückgegeben habe. Während Polybios von diesem Schriftstück

nur aus dem Hausarchiv der Scipionen Kenntnis gehabt zu haben scheint, setzt er bei jenem die Veröffentlichung voraus; Grund genug hatten später die Freunde des Hauses alles brauchbare Material zur Verteidigung seiner Politik und seiner Ehre zu verwenden und den Brief zur Flugschrift zu machen. Von Anfang an scheint eine solche geplant gewesen zu sein bei seines Schwiegersohnes P. Cornelius Scipio Nasica Corculum (Kons. 162 u. 155) „*ἐπιστόλιον πρός τινα τῶν βασιλέων*“, in dem er über die Schlacht bei Pydna, an der er selbst ruhmvollen Anteil genommen hatte, berichtet hatte. Wie der König geheifsen hat, giebt Plutarch, dem wir die ganze Kenntnis verdanken (Aem. Paul. 15 f. 21, s. Fragm. hist. Rom. p. 115 sqq.), nicht an; Masinissa, vermutet SOLTAU (Herm. 31 S. 155 ff.) und leitet die Benutzung aus dem Familienarchiv durch Vermittlung des Juba her; für Plutarch mufs der Name gleichgiltig gewesen sein, weil eben nur Deckadresse einer Veröffentlichung. Die Bedeutung einer solchen haben die Scipionen wohl gewürdigt; auch von des Afrikanus Sohn erwähnt Cicero eine „Historia graeca scripta dulcissime“ (Brut. 19, 77. Fragm. p. 34). Vielleicht ist sogar dem C. Sempronius Gracchus durch die Familientradition der Mutter der Gedanke nahe gebracht worden, in der Schrift „ad M. Pomponium“, seinen Freund und Parteigenossen, der später sein Schicksal geteilt hat, die Selbstlosigkeit seines Vaters und seines erschlagenen Bruders zu verherrlichen. Cicero und Plutarch citieren sie (Fragm. p. 117 sq.). Auch die zwei durch Cornelius Nepos uns überlieferten Stellen aus einem Briefe der Cornelia rufen den Eindruck hervor, als ob er Parteiinteressen zu Liebe veröffentlicht worden sei.

Nur seinem Ruhme wollte Cicero dienen, als er um die Wende des Jahres 63/62 an Pompeius in Asien über seine Thaten während seines Konsulats „ad instar uoluminis“ berichtete, das Schreiben aber zugleich in Rom verbreitete, wo es schon Ende Februar oder Anfang März 62 als Waffe gegen ihn in dem Prozefs des Sulla verwandt worden ist (Fragm. p. 209. 211).[1] Die nächsten Spuren von Flugschriften in der Form eines Briefes begegnen uns in den erregten Zeiten der Bürgerkriege.

Cäsar hatte einen Brief an seinen Gegner öffentlich ange-

1) Dafs des Q. Lutatius Catulus „Liber de consulatu et de rebus gestis eius ad A. Furium“ nicht mit JORDAN (Herm. VI S. 68 ff.) als eine politische Broschüre anzusehen ist, habe ich in Fleckeisens Jahrb. 115 S. 751 gezeigt.

schlagen (in publico proposuit), um ihn, wie es scheint, auf den Frieden hinzuweisen (Cic. ad Att. VIII 9, 2); in dem nämlichen Sinne hatte Cicero im Februar 49 einen an Cäsar gerichtet und ihn gleichzeitig „vielen“ zum Abschreiben gegeben, um seine Friedensliebe kundzugeben, sodafs es ihm nachher nicht auffällt, als Cäsar ihn veröffentlicht (ad Att. VIII 2, 1; 9, 1).[1] Im nächsten Bürgerkriege hat besonders Antonius sich der Form des Briefes zu der litterarischen Bekämpfung des Octavian bedient[2]), während dieser in Rom gegen ihn redete (Dio 50, 2, 1) und es seinen Anhängern überliefs, für ihn mit der Feder einzutreten, so dem Asinius Pollio („contra maledicta Antonii“ Charis. p. 80) und dem M. Valerius Messalla („contra Antonii litteras“ Charis. p. 129).[3] Aufserdem haben gewifs noch viele andere in dieser Weise den Kampf geführt; von C. Cassius Parmensis, dem Dichter und Cäsarmörder, erfahren wir aus Sueton (Aug. 4), dafs er dem Octavian das alberne Gerede über seine Abkunft in einem Briefe vorrückte, wie er auch dem wegen seiner Trunksucht berüchtigten Antonius, an den er sich erst im J. 36 anschlofs, in einem solchen Ratschläge über die Heilung des Podagras erteilt hatte (Plin. n. h. 31, 11), kaum in wohlwollender Absicht. Auch weiter scheint in der unter Augustus üppig wuchernden Schmählitteratur die Form des Briefes für diesen Zweck noch beliebt gewesen sein; der sonst unbekannte Iunius Novatus schleuderte gegen Augustus sogar unter fremdem Namen, dem des Agrippa Postumus, „epistulam asperrimam“ (Suet. Aug. 51); anderes ist indes aus seiner Regierung nicht überliefert (Gesch. Litt. I S. 173 f.). Unter Tiberius ist möglicherweise der Brief des Partherkönigs Artabanus, der ihm nach Aufzählung aller seiner Schandthaten die Notwendigkeit des Selbstmordes darlegte (Suet. Tib. 66), von einem anderen Verfasser ihm nur untergeschoben und eine Flugschrift gewesen. In einem ähnlichen Inhalts forderte Furius (Arruntius) Camillus Scribonianus, als er sich im J. 42 gegen Claudius empörte, den Kaiser auf sich ins Privatleben zurückzuziehen (Suet. Claud. 35. 13). Im allgemeinen jedoch zog jetzt die Mode Verse

1) Vielleicht ist auch die *παλινῳδία*, die Cicero im J. 56 verfafst hatte, um seinen Frieden mit den Triumvirn zu machen (ad Att. IV 5), ein Brief gewesen.

2) Antonii epistulae Tac. ann. IV 34. S. Geschichtl. Litter. I 170 f. 173 f.

3) Für die genauere Bestimmung des Citats „Augustus ad Antonium“ bei Charis. p. 129 fehlt es uns an jedem Anhalt.

auch für die Ausfälle der Schmähsucht vor, und als nach Hadrian das Versemachen ein Ende fand, verschwindet in der Litteratur auch diese Regung der öffentlichen Kritik, bis Julian in seinem Kampfe gegen Constantius auch dieses Mittel wieder hervorsucht (im J. 361) und zwar eingekleidet in die Form des Briefes; Zweckmäfsigkeit und Tradition liefsen sie ihm als die für Flugschriften geeignetste erscheinen. Rom suchte er sich durch ein Schreiben an den Senat, der jedoch seine Angriffe auf Constantius ablehnte, zu gewinnen (Amm. 21, 10, 7), Griechenland durch das noch erhaltene an Rat und Volk von Athen adressierte, aber für alle Griechen bestimmte; ohne Rücksicht auf frühere Lobreden hat er in ihm nur das Ziel der Verunglimpfung des Gegners verfolgt (Gesch. Litt. I S. 190). Ebenso hat sein Freund und Verehrer Libanios unzweifelhaft durch viele seiner Briefe in der Öffentlichkeit wirken wollen, wie auch von den Reden manche, die er nur geschrieben, nicht gehalten hat, unter die Flugschriften gehören, z. B. die zwei, durch die er die Verstimmung zwischen Julian und Antiochia zu beseitigen suchte.

### b. Der Brief als Einkleidung für wissenschaftliche und litterarische Erörterungen.

Cicero hat in seinen Briefen, besonders in denen an Atticus, vielfach wissenschaftliche Fragen, die ihn gerade beschäftigten, besprochen; er hat mit einem der Hauptvertreter des Atticismus, C. Licinius Calvus, vielleicht auch mit Brutus Briefe über ihre rhetorische Richtung ausgetauscht.[1] Der erste jedoch, der nach unserer Kenntnis in Rom wissenschaftliche Essays in die Form von Briefen einkleidete, war M. Terentius Varro.[2] Das griechische Muster[3]) giebt sich schon in dem gewählten, von Gellius praef. 9 als sonderlich hervorgehobenen Titel des Werkes „Epistolicarum quaestionum libri VIII“ zu erkennen.[4] Festus, Gellius, Charisius, Diomedes, Servius citieren es, der Verfasser von De dubiis nom. nennt es wenigstens; aus Gellius erfahren wir, dafs die einzelnen Nummern an bestimmte Persönlichkeiten adressiert waren. Der Inhalt bezog

1) HARNECKER b. Fleckeisen 125 S. 604 ff.

2) Gell. 6, 10, 2 ist fälschlich „Catonis“ für „Varronis“ überliefert.

3) Neben den Briefen scheint die Römer die gelehrte alexandrinische Symposienlitteratur angeregt zu haben.

4) RITSCHL, Opusc. III S. 476 ff.

sich auf staatsrechtliche, antiquarische und grammatische Fragen, auf die „pignoris capio“ im I. Buche bei Gellius 6, 10, 2 und auf die „multa“ in demselben bei Festus s. u. p. 142, auf die Vermeidung des Plurals von „capillus“ im III. Buche bei Charisius p. 104, auf das „officium senatus habendi ad Oppianum“ im IV. B., zum Ersatz für den verlorenen *Εἰσαγωγικὸς* ad Pompeium, bei Gellius 14, 7, 3 ff., auf das „officium praefecti feriarum Latinarum causa creati senatus habendi“ in demselben Buche (und wohl auch Brief) 14, 8, auf die „sinistrae aues“ im V. B. bei Festus s. u. p. 339, auf „quo loco“ und „quo loci“ im VI. B. bei Charis. p. 109, auf die Form „quintus tricensimus“ im VII. B. bei Charisius p. 73 und auf die Form „margaritum“ im VIII. B. bei Charisius p. 108, auf die „fauisae Capitolinae“ an den Juristen Servius Sulpicius bei Gellius II 10 und auf die Stelle des Februar und März im altrömischen Kalender bei Servius ad georg. 1, 43.[1])

Die Disposition der Essays war, wie der Auszug aus einem bei Gellius 14, 7 zeigt, streng systematisch, ahmte also nicht den Ton der Unterhaltung nach, die Ausführung gründlich, „subtilis“, wie Festus p. 142 rühmt.

Ein Nachfolger des Varro war der gelehrte Grammatiker Sinnius Capito, der in einem Buche „viele“ Briefe mit grammatischen Untersuchungen vereinigt hatte; dieselben trugen besondere

---

1) Die anderen Stellen aus dem Werke sind nur einzelner Wortformen wegen citiert worden. — Nonius citiert die Epistolicae quaestiones nicht, wohl aber je dreimal eine epistula ad (Iulium) Caesarem und ad Fufium, einmal eine ad Fabium und ad Marcellum, zweimal dieselbe Stelle aus der uns auch aus Charisius p. 130 und De dub. nomin. p. 590 bekannten epistula ad Neronem, ferner dreimal „epistula latina“, p. 121 mit dem Zusatz lib. I, p. 473 mit lib. II, einmal (p. 419) „epistulis Latiniae“. Ritschl, Opusc. a. O. S. 477 ff., ist geneigt die ersteren den Epist. quaest. zuzuweisen, dagegen aber spricht der selbst in den kurzen Fragmenten deutlich sichtbare persönliche Charakter des Verkehrs und das Spielen mit fremden Versen. Ich glaube vielmehr mit L. Müller u. a., dafs es eine Sammlung von Privatbriefen des Varro gegeben hat, betitelt im Gegensatz zu griechischen „Epistulae latinae“, und weiter, dafs dieser die anderen von Nonius citierten Briefe „ad Caesarem“ u. s. w. entstammen. Die Art des Citierens darf uns bei Nonius nicht auffallen; s. auch ob. S. 55. p. 419 wird „epistula latina“ oder „epistulis latinis“ zu lesen sein. — „Varro in epistula quam aduersus Marcum Sulpicium dedit“ p. 112 ist aus Gellius II 10 abgeschrieben, „ad Seruium Sulp.“ hat Vahlen, Ztschr. für österr. Gymn. XII S. 5, verbessert, wohl nicht die Handschriften, sondern den Nonius selbst. Auch die Briefe „ad Ciceronem“, aus denen Iuliani exc. V 318 und De dubiis nomin. V p. 584 bei Keil wenig Worte angeführt werden, werden in jener Sammlung gestanden haben.

Überschriften, z. B. „pluria non plura scribi debere“, und jeder seine Adresse, der eben genannte „ad Pacuuium Labeonem“, den Juristen und Mitverschworenen gegen Cäsar (gest. 42), ein anderer (über „soloecismus“) „ad Clodium Tuscum“ (Gell. 5, 21, 9ff.; 20, 1 f.); vielleicht haben in ihm auch der „liber de syllabis“ (Pompei. v 110 bei KEIL) und die Behandlung von Sprichwörtern ihren Platz gehabt, jedenfalls seine Etymologieen, die Festus oft citiert.[1])

Von Verrius Flaccus kennt Servius (ad Aen. VIII 423) gelehrte Briefe, in denen er aus „antiquae lectiones“ die ursprüngliche Bedeutung von „hoc“ als einem örtlichen Adverbium „exemplis, auctoritate, ratione“ nachgewiesen hatte.

Dafs sich M. Valerius Messalla (64—8 n. Chr.), berühmt durch seinen Fleifs (Cic. ad Brut. I 15, 1) und „latini sermonis obseruator diligentissimus“ (Seneca contr. II 12, 8) „in quadam epistola“ mit der Begriffsbestimmung des Wortes „litterator“ beschäftigt hat, das er dem griechischen γραμματικός gleich stellte, berichtet Sueton de gramm. 4; über denselben wissen wir durch Quintilian, dafs er ganze „libelli“ einzelnen Buchstaben gewidmet und einen „liber“ über den Senat verfafst hat (1, 7, 35; 23. vgl. 9, 4, 38. 1, 5, 15. Fest. s. u. serpula p. 351) und für verschiedene Wortformen wird seine Autorität angeführt (s. L. WIESE, De Val. Mess. p. 67 sqq.) ohne Angabe eines bestimmten Buches; mit Recht wird daher auch ihm eine Sammlung gelehrter Abhandlungen zugeschrieben, die im Gegensatz zu dem auf das Lateinische sich beschränkenden Sinnius mit Vorliebe das Griechische heranzog, und wie ihm seinem berühmten Zeitgenossen C. Asinius Pollio (76—5 n. Chr.); denn wenn Gellius X 26, 1 aus „quadam epistula, quam ad Plancum scripsit et quibusdam aliis C. Sallusti iniquis“ eine Kritik des Gebrauches von „transgressus“ (als Substantiv und Partizip) bei Sallust mitteilt und Sueton (de gramm. 10) von ihm citiert einen „liber, quo Sallustii scripta reprehendit ut nimia uerborum priscorum affectatione oblita“, so dürfen wir wohl mit Sicherheit auf eine Zusammenfassung von Sallustkritiken in Briefen zu einem Buche schliefsen. Vielleicht ist „Asinius in Valerium“ bei Charisius p. 97 ebenfalls ein (abgekürztes) Citat eines kritischen Briefes, sodafs wir die Sammlung auf mehrere Bücher erweitern könnten, in denen die übrigen derartigen Bemerkungen des Asinius

1) S. HERTZ, Sinnius Capito 1844.

(bei Quintilian 12, 1, 22 über Cicero, 1, 5, 56. 8, 1, 3 über Livius, auch b. Charis. p. 84 u. Prisc. I p. 513) ihren Platz gehabt haben werden (s. Teuffel, Röm. Litt.[5] 221, 6 S. 477).

Auch der Dichter C. Valgius Rufus (cos. 12 v. Chr.) „aeterno propior non alter Homero" (paneg. ad Mess. [Tibull. IV 1] 179), aber zugleich „eruditione spectatus" (Plin. n. h. 25, 4), hielt sich nicht für zu gut, „in libris (wenigstens zwei), quos inscripsit de rebus per epistulam quaesitis" die Ableitung von „lictor" und „suouetaurilia" und die Richtigkeit der Form „lacer" zu erörtern (Gell. 12, 3, 1. Charis. p. 108. 135). Ein Dichter war endlich auch P. Pomponius Secundus, der es mit der Sprache in seinen Dramen pedantisch genau nahm (Quint. 8, 3, 31) und in einem Briefe „ad Thraseam" wenigstens eine grammatische Belehrung gegeben hat (Charis. p. 125); ob nur gelegentlich, wissen wir nicht; es wird nur noch eine Stelle aus diesen Briefen angeführt (Charis. p. 371 u. Prisc. 1 p. 538), sonst überhaupt keiner von ihm.[1])

Des berühmten Philologen M. Valerius Probus Weise war es, abgesehen von Textesrecensionen, seine Thätigkeit in kleineren Untersuchungen zu verzetteln; „nimis pauca et exigua de quibusdam minutis quaestiunculis edidit", berichtet Sueton (de gramm. 24); so mufste ihm die Briefform besonders zusagen, und durch Gellius (4, 7) wissen wir, dafs er in einem Briefe „ad Marcellum" die lange Aussprache der vorletzten Silbe von „Hannibalis, Hasdrubalis, Hamilcaris" durch einen Vers des Ennius erwiesen hat.

Gleiches läfst sich von dem auf allen Gebieten dilettierenden Kaiser Hadrian vermuten; von ihm citiert Charisius (p. 209) ein erstes Buch von „sermones", in dem er die Frage aufgeworfen hatte, ob „obiter" lateinisch sei, und sich auf Laberius berufen hatte, aufserdem führte er nach Priscian 1 p. 547 eine wissenschaftliche Korrespondenz mit dem Philologen Velius Celer (über die Quantität von „ambitus"). Einen gelehrten Brief seines Lehrers Sulpicius Apollinaris an den fein gebildeten (S.) Erucius Cordus (zum 2. Mal Kons. 146) aus derselben Zeit über das Sprichwort „inter os et offam" erwähnt Gellius 13, 18, auch 15, 5 ist die Erörterung über den Gebrauch von „profligo" aus einem Briefe desselben entnommen. Seitdem scheint diese Form für grammatische und antiquarische Miscellaneen aufser Übung gekommen zu sein;

---

1) Vgl. seine und des Seneca Vorrede zu ihren Dramen unten S. 248.

Gellius glaubte durch novellenartige Einkleidung den Geschmack seiner Zeit besser zu treffen. Erst die Kirchenväter haben wieder derartige Lehrbriefe verfaſst.

Ganz besonders fleiſsig ist die Form des Briefes von den Juristen verwendet worden, hier zunächst, weil sie im Gericht seit Einführung des schriftlichen Verfahrens überhaupt den Verkehr zwischen den Parteien und dem Richter vermittelte. Den Anfang von Sammlungen juristischer Briefe („libri epistularum" digest. 41, 3, 30, 1) macht unseres Wissens der fruchtbare M. Antistius Labeo, also auch erst unter Augustus, während ein von Gellius einmal (13, 12, 1) citierter Brief („in quadam epistula") seines Gegners C. Ateius Capito Antiquarisches behandelt hat. Dann sind Sammlungen herausgegeben worden von dem Schulhaupt Proculus (unter Nerva), von dem Sabinianer Javolenus Priscus und von den Proculianern Neratius und P. Juventius Celsus (unter Traian), von dem Schüler des Iulianus S. Caecilius Africanus und von dem gelehrten S. Pomponius unter Pius, meist Korrespondenzen mit ihren Schülern unter Beigabe von Rechtsbescheiden (Responsa), veranlaſst durch Anfragen der Schüler über Theoreme und Fälle der Praxis, die als typisch einer solchen Aufbewahrung würdig erschienen.[1]) Der Verkehr erinnert an den der Epikureer mit ihrem Meister (ob. S. 15 f.).

Eine ähnliche Anregung zur Briefform lag in der Art der Betreibung der medizinischen Wissenschaft. Wie Cornelius Celsus in dem Brief an Pullius Natalis bemerkt (Marc. de med. p. 20 Helmr.), haben die Griechen ihre Rezepte alle an eine zweite Person gerichtet; der Übergang zu einem Brief war daher leicht. Vereinzelte finden sich mehrfach in Handschriften, eine Sammlung „Epistolae diuersorum de qualitate et obseruatione medicinae", also ganz allgemein medizinischen Inhalts hat Marcellus (zu Anfang des fünften Jahrh.) in seinen den Söhnen des Theodosius gewidmeten Excerpten De medicamentis hinter der Vorrede eingeschoben, weil ihre „lectio et incitare ad necessariam cognitionem et instruere poterit ad salutem" (praef. 6), zunächst zwei Übersetzungen, eines Briefes des Hippokrates als des „editor professionis" (d. h. Diokles) an Antiochus (d. h. Antigonus) von Largius „Designatianus" für seine Söhne, und eines „eiusdem Hippocratis ad

1) P. KRÜGER, Gesch. der Quellen u. Litt. d. röm. Rechts S. 133 f.

Maecenatem", dann einen Brief „Plinii Secundi ad amicos", der uns auch in dessen Werk De medicina erhalten ist, des Cornelius Celsus an C. Iulius Callistus, richtiger des Scribonius Largus, in dessen Rezeptbuch er wiederkehrt, des Cornelius Celsus an Pullius Natalis, ebenfalls eine Vorrede, in diesem Fall zu einer Übersetzung von zwei griechischen gleichartigen Büchern, und des Vindicianus an den Kaiser Valentinian, wohl eine gleiche von seinem Rezeptbuch (s. TEUFFEL 432, 12 S. 1107); Fachkenntnisse besafs Marcellus nicht, was übrigens auch von anderen Verfassern lateinischer medizinischer Werke gilt; er war magister officiorum des Theodosius.

Zu den von den Griechen bearbeiteten launigen Gattungen des Lehrbriefes haben sich die Römer nicht hingezogen gefühlt, dafür haben sie das Höchste auf dem Gebiet des ästhetischen aufzuweisen in den Lehrbriefen des Q. Horatius Flaccus, dem zweiten Buch seiner Episteln.[1]) Die Form hatte er in dem ersten ausgebildet und sich in ihr; der Nachsommer der Lieder hatte damals für ihn noch nicht begonnen, er stand der Lyrik kühl gegenüber. Hingerissen hatte er sich ja nie durch das Dichten gefühlt, vielmehr in besonnener Überlegung seine Gedichte nach den Gesetzen griechischer Kunst gestaltet und an ihnen so lange gefeilt, bis sie nach seiner Überzeugung selbst die Anforderungen der strengsten Richter befriedigten. Zugleich hatten in ihm Studium der Griechen und eigenes Nachdenken nicht nur den Geschmack verfeinert und gereift, sondern auch über die höchsten Aufgaben der Dichtkunst und die Wege zur Erreichung des Ziels klare Ansichten grofsgezogen. In welchem Grade mufste ihn daher das wüste Treiben der Dichterlinge anwidern, die in Menge emporschossen und durch ihre kunstlosen Verse die Hauptstadt um den mühsam errungenen Ruhm, die Pflegerin echter Kunst zu sein zu bringen drohten! Die allgemeine Ausbildung der Menschlichkeit durch die Philosophie hatte er seinen jungen Freunden im ersten Buch zur Pflicht gemacht, nach seinem Abschlufs fühlte er sich berufen, sie vor Irrtümern in der Poesie dadurch zu behüten, dafs er ihnen seine Gedanken über sie vorlegte.

1) Die Litteratur über sie ist eine so massenhafte, dafs ich auf Citate mich gar nicht einlassen konnte. Wer in der obigen Charakteristik Neues vermifst, möge ihre hauptsächliche Berechtigung in dem Zusammenhang suchen, in dem ich die Litteraturbriefe besprochen habe.

„Nil scribens ipse docebo, unde parentur opes, quid alat formetque poetam“: diese Worte der dritten Epistel (V. 306 f.) sind ihr Programm, die Aufforderung zu gewissenhaftem, sorgsamem Fleifs und Studium, „litura“ oder „limae labor et mora“, ihr Kern. Unzweifelhaft hat Horaz diese Worte niedergeschrieben und eine Fortsetzung der Episteln sich vorgenommen, ehe das ihm von Augustus aufgetragene Säculargedicht ihn zur lyrischen Poesie zurückführte; in der ersten Epistel (V. 111 ff.) ist er von neuem mit ihr beschäftigt. Beide Dichtungsarten gehen mehrere Jahre, 17 (od. 18)—13, nebeneinander her. An dem Plan der Episteln hat er aber nichts geändert.

Die Natur des Stoffes und seine gleich von Anfang an für ein gröfseres Publikum gedachte Behandlung brachte es mit sich, dafs der Verfasser sich selten auf Vorgänge der Gegenwart bezieht, und so ist eine Einigung über eine genauere Zeitbestimmung noch nicht zu stande gekommen, am wenigsten über die dritte Epistel. Die am frühesten abgeschlossene ist die zweite, an denselben Julius Florus, an den er schon die dritte des I. Buches gerichtet hat, den „treuen Freund“ des Tiberius, zu dessen litterarischem Gefolge er in Asien gehörte. Er zeigt daher auch die nächste Verwandtschaft mit denen des I. Buches; er empfiehlt noch die Philosophie als eine notwendige Grundlage für ein richtiges Leben und will von der durch das Cliquenwesen vergifteten Poesie nichts wissen; er ist ferner am persönlichsten gehalten, indem Horaz ihn mit einer langen Einleitung über seine eigene Trägheit im Briefschreiben beginnt und bis zum Ende den freundschaftlichen aber etwas überlegenen Ton, in dem ein Älterer zu einem Jüngeren spricht, durchklingen läfst. Die Abfassung fällt also vor die Wiederaufnahme der Lyrik durch das Carmen saeculare im J. 17.

Jenseits dieses Zeitpunktes liegt die erste Epistel, die an den Kaiser Augustus, ein Meisterstück in ihrer Art, wie uns Sueton (uit. Hor. p. 46 Rf.) berichtet, durch dessen bittere Klage, „post sermones quosdam lectos“, d. h. Briefen des ersten Buches, nicht der 2. u. 3. des zweiten, wie neuerdings vielfach angenommen wird, „quod non in plerisque eiusmodi scriptis mecum potissimum loquaris“, wegen des Adressaten an die Spitze des Buches gestellt. Jede Vertraulichkeit war hier entfernt, Persönliches wird nur kurz zu Anfang berührt, die Ablehnung dichterischer Verherrlichung

des Kaisers am Schlufs ergiebt sich wie von selbst aus dem Vorausgehenden. Dagegen hat er den Stoff in der taktvollsten Weise den Neigungen und der Politik des Augustus angepafst und den durch griechische Kunst verklärten römischen Geist, in dessen Wiederbelebung der Kaiser das Heil Roms sehen wollte, in vornehmer Ruhe gefeiert, sodafs der tüchtige Kern des echten Römertums zu seinem vollen Recht kommt, alles dies in einer mehr geschlossenen und abgerundeten Ordnung, als sonst in den „plaudernden“ Briefen und ohne den leisesten Anklang von Lehrhaftigkeit. Er spricht zum Kaiser. Bei aller seiner Anerkennung vergiebt er aber nichts dem eigenen Berufe. Seine Sprache nimmt einen höheren Schwung, wie er die Freiheit des Dichters von den gewöhnlichen Nöten des Lebens und seine Bedeutung für die Bildung der Jugend und den Dienst der Götter und damit für das gesamte staatliche Leben schildert; er verurteilt die verkehrte und einseitige Bewunderung des Alten und vertritt energisch die Fortschritte der neuen durch sie niedergehaltenen Schule; er verhehlt auch die Gefahr nicht, die dem Aufblühen des Dramas aus der Vorliebe des Volkes für Schaustücke erwachse (von der bekanntlich der Kaiser selbst nicht frei war, Suet. 43), und legt ihm die, wie es scheint, ihm damals gleichgiltig gewordene Buchpoesie warm und entschieden ans Herz. Der Freimut ehrt nicht weniger den Dichter, wie den Kaiser die Geistesgröfse, mit der er den Brief aufnahm; er beantwortete die „Anklage“ mit einem Scherz und forderte ihn zu einer längeren Dichtung auf (uit. Hor. p. 47 Rf.).

Am weitesten geht die Benutzung der Freiheit des Briefes im Plaudern in der dritten Epistel. Im Mittelpunkt seines Nachdenkens über die Dichtkunst stand für Horaz damals, wie die erste zeigt, das Drama, und so hat er dies auch, als er sich an das Niederschreiben machte, in den Vordergrund geschoben. Denn man kann zweifeln, ob die eigene Neigung oder die der Adressaten ihn dazu bestimmt hat, eines Piso und seiner beiden Söhne, von denen wenigstens der ältere sich im Dichten versuchte (V. 366f.), und zwar, wie es nach V. 129 scheint (s. Kiessling in s. Ausg. S. 226) in dem von Tragödien.[1]) Jedenfalls will er das Werk als Brief angesehen wissen und hat deshalb die Adressaten nicht nur

1) S. Prosopogr. 1 p. 286 sq.

zu Anfang angeredet; das Citat Quintilians (8, 3, 60) und Anderer „De arte poetica“ oder „Ars poetica“ und die Überlieferung in vielen Handschriften hinter den Oden hat zu einer völlig verkehrten und ungerechten Beurteilung geführt. Strenge Logiker haben die Ordnung für des Horaz unwürdig erklärt und geglaubt durch zahlreiche Umstellungen (von einzelnen Teilen sogar in die erste Epistel) seine Ehre retten zu müssen, andere haben die Epistel in vier oder zwei selbständige Stücke zerlegt. Hätten sie lieber das Wesen einer ungezwungenen Plauderei aufmerksamer beobachtet und in unserem Brief wieder zu finden sich bemüht![1]) Jemehr der Stoff in Versuchung führte, lehrhaft zu werden, desto ängstlicher hat sich der Dichter von allem Systematisieren fern gehalten. Nicht nur, dafs er den Schein einer Disposition vermeidet; wie oft in seinen Sermones hat er die einzelnen Glieder einer Gedankenreihe absichtlich durch einander geworfen und die Leitsätze gleichsam gelegentlich eingeschoben, dafs der Dichter Nutzen und Genufs bringen müsse und dafs sein Beruf beides, Beanlagung und Studium verlange (343 ff. 408 ff.); er hat auch die Verbindung der Gedanken zerrissen oder verwischt oder durch Nebeneinanderstellen, wo eine Unterordnung am Platz gewesen wäre, ihr Verhältnis zu einander verrückt, er hat sich inhaltlich frei gehen lassen und zwar immer das Drama im Sinn gehabt, aber die Regeln oft allgemeiner gefafst, sodafs uns auf einmal wieder die engere Beziehung überrascht, endlich im Ton vielfach gewechselt und gerade dann, wenn er warm geworden und in gesteigertes Pathos verfallen ist, plötzlich schmucklos zu registrieren begonnen, in bewufster Nachahmung des leichten Gesprächs, weshalb er denn auch dies Werk mit einem derben Scherz schliefst. Eben dadurch hat er sich gegen den Vorwurf der Unvollständigkeit gesichert; von einer Plauderei darf man Aphorismen erwarten und mufs hier überdies berücksichtigen, dafs, da es sich um Ratschläge handelt, alle diejenigen Dichtungsarten, die noch die „uestigia ruris“ an sich trugen, nicht am Platze gewesen wären. Für die Zeit der Abfassung hat Mommsen (Hermes 15 S. 113 ff.) feste Anhalte nicht entdeckt. Die oben angeführten Verse (306 f.) würden auf die Pause in der lyrischen Dichtung nach der Beendigung des

---

1) S. bes. O. Weissenfels, Ästhetisch-kritische Analyse der a. p. Neues Lausitz. Magazin 56 (1880), 118 f.

ersten Epistelbuches im J. 19 oder 18 oder auf ihren endgiltigen Abschlufs nach dem J. 13 hinweisen, wenn er nicht Einfälle aus verschiedenen Zeiten in dieser Epistel vereinigt hat. Glücklicherweise thut diese Unsicherheit dem hohen Wert dieser reichen Sammlung von noch geltenden Wahrheiten keinen Eintrag, die das Endergebnis des Nachdenkens eines in der Schule der Griechen gebildeten, ernst an sich arbeitenden und sich streng beurteilenden, wahrhaft humanen Dichters sind.

### c. Der Brief als Einkleidung für Mahnungen (Moralbrief).

Der Brief hatte sich bereits bei den Griechen als geeignet für die Zwecke der Moralphilosophie erwiesen, noch mehr mufste dies bei den Römern der Fall sein. Der praktische Panaitios hat gewifs den richtigen Weg eingeschlagen, indem er seine Lehren über die Ertragung des Schmerzes an Q. Tubero richtete (Cic. de fin. 4, 9, 23). Bei seinem Schüler Poseidonios finden wir die angeblich an Einzelne gerichteten Zusprüche schon in ein System gebracht; nach ihm teilt sich die gesamte Erziehung zu einem den Lehren der Philosophie gemäfsen Leben (die admonitio, *συμβουλευτικόν*) in die *παραίνεσις* (praeceptio, Ermunterung), den *λόγος ὑποθετικός* (suasio, Ratschläge an Einzelne), den *παραμυθητικός* (consolatio) und den *προτρεπτικός* (cohortatio), endlich die „etymologia" (d. h. die causarum inquisitio Seneca epist. 95, 65. vgl. 94, 39. Syrian rhet. gr. IV p. 763 Walz). Über die Bedeutung der einzelnen Teile und ihr Verhältnis zu einander hat man sich, wie wir aus Seneca wissen, nicht einmal innerhalb der stoischen Schule einigen können; ja sein Gewährsmann ep. 94, 39 lehrte überhaupt eine andere Teilung, die „(ad)monitio" als Oberbegriff, die „consolationes dissuasionesque, adhortationes, obiurgationes, laudationes" als Arten. Noch tiefer schnitt die Frage nach dem Verhältnis dieser „admonitio" zu der Dogmatik ein, die sogar von Einzelnen als unnötig für die Weisheit erklärt wurde (ep. 94, 1), von Anderen wenigstens als nur in Verbindung mit der ersteren wirksam (ep. 95, 34. vgl. § 6): so weit ging die Schule in der Betonung des richtigen Handelns vor der richtigen Erkenntnis. Es liegt auf der Hand, wie sehr eine solche Auffassung von der Aufgabe der Philosophie den Römern zusagen mufste. Daher sind zahlreiche Griechen auf diesem Gebiet für sie schriftstellerisch thätig gewesen, aber auch

unter ihnen selbst[1]) hat Cicero mit Benutzung der Schätze griechischen Geistes ein besonderes Werk über den Trost geschrieben, als seine Tullia ihm entrissen war, Seneca sogar drei, eins an Marcia nach dem Tode ihres Sohnes, eins an Polybius nach dem seines Bruders, eins an seine Mutter nach seiner Verbannung. Ebenso fanden die Exhortationes bei ihnen Nachahmer; über seinen Dialog Hortensius berichtet Cicero selbst (de diuin. 2, 1, 1): „cohortati sumus ut maxime potuimus ad philosophiae studium eo libro, qui est inscriptus Hortensius"; sogar der Kaiser Augustus verfaſste Hortationes ad philosophiam (Suet. 85), endlich wieder Seneca, wie es scheint in dialogischer Form, von dessen Exhortationes uns Lactanz Kunde erhalten hat (HARTLICH p. 305 sqq.).

Natürlich gab den Römern das Leben oft Veranlassung paränetische Briefe zu schreiben, und diese haben sie dann, wenn sie zu den „docti" gehörten und sie an einen „doctus" richteten, in Anlehnung an griechische Vorbilder mit ganz besonderer Kunst ausgearbeitet; der Brief des Servius Sulpicius in der Sammlung des Cicero (ad fam. IV 5) ist ein mit Recht berühmtes Beispiel für die Consolatio. Auch die Epistolographen haben sich in Briefen dieser Art versucht, sie jedoch nicht für sich herausgegeben, sondern einzeln oder in kleineren Gruppen unter andersartige eingereiht. Der einzige, von dem wir eine Sammlung von Briefen besitzen, die allein zum Zweck der admonitio verfaſst worden sind, ist L. Annaeus Seneca, der Sohn des Rhetors.[2])

Denn als er sich im J. 62 aus dem Hofleben zurückziehen muſste, fand sein von Eitelkeit genährter Thätigkeitstrieb trotz seiner hohen Jahre noch keine Ruhe, schlug aber nun eine andere Richtung ein. Auf den Kaiser erziehlich zu wirken war ihm verwehrt, die bisher geübte philosophische Schriftstellerei war zu wenig eindringlich (ep. 38) und konnte nur auf einen beschränkten

1) S. BURESCH, Leipz. Stud. IX p. 94 sqq. HARTLICH, ebend. XI p. 282 sqq. HIRZEL, Dial. I S. 421.

2) Paränetisch ist auch ein Brief des T. Livius an seinen Sohn gewesen, in dem er ihm zur Pflicht gemacht hatte, den Demosthenes und Cicero zu lesen und andere (Redner) nach dem Maſse ihrer Ähnlichkeit mit diesen sich auszusuchen (Quintil. 10, 1, 39. vgl. 2, 5, 20 quem ad modum Liuius praecipit). Dies deutet auf rhetorischen Inhalt hin (vgl. Quint. 8, 2, 18. Seneca contr. 9, 24, 14; 25, 26). Livius hatte aber auch Dialoge philosophisch-historischen Inhalts und rein philosophische Werke geschrieben (Sen. ep. 100, 9. vgl. 46, 1), wird also auch die paränetische Brieflitteratur gekannt haben.

Leserkreis rechnen. Denn in der Litteratur war damals wirksam die „Delectatio", die Freude an der schönen Form. Im Prinzip wurde diese von der vornehm über sie hinwegsehenden Philosophie abgelehnt, also eigentlich auch von Seneca, in Wahrheit hat sein „ingenium amoenum et temporis eius auribus accommodatum" (Tac. ann. 13, 3) der Mode die weitesten Zugeständnisse gemacht, nicht so, daſs er es offen eingeräumt hätte; er beanspruchte den Namen eines Philosophen und zwar den eines Stoikers, ohne jedoch die Wissenschaft in der Richtung ihrer Schule fördern und ihre Ergebnisse verbreiten zu wollen; er beschränkte seine Aufgabe darauf, seine Mitmenschen sittlich zu bessern (Zeller Gesch. d. gr. Philos. III 1³ S. 696 ff.), besonders in der Zeit seiner Muſse[1]), und entnahm das für diesen Zweck Geeignete, wo er es fand, sogar mit Vorliebe von Epikur. Vorgänger in der Briefform hatte er, wie wir gesehen haben, sowohl in diesem als in den Stoikern, doch schlug er darin seinen eigenen Weg ein, daſs er in allen seinen Briefen eine bestimmte Persönlichkeit bei seiner „admonitio" im Auge hatte und sie demgemäſs auch an eine adressierte, an Lucilius (Iunior).[2]) Die Plinius und seine Nachfolger leitende Absicht, durch solche möglichst vielen Freunden und Bekannten eine Ehre zu erweisen, lag ihm noch fern, obgleich er diesen schon von Epikur ausgesprochenen Gedanken kannte (ep. 21, 3).[3])

Lucilius (s. Prosop. II 303 f. n. 286), zwar als Freier geboren aber niedriger Abkunft, hatte sich nur durch sein persönliches Verdienst in den Ritterstand emporgearbeitet, und da er ein Freund des im J. 39 von Caligula hingerichteten Cornelius Lentulus Gaetulicus, des einstigen Konsuls vom J. 26, gewesen war, so kann er nicht mehr jung gewesen sein, als er nach anderen Ämtern im kaiserlichen Dienste im J. 62 die Prokuratur von Sicilien verwaltete; „iuuenior" nennt ihn ep. 26, 7 der damals etwa 66jährige Seneca, der ihm in dieser Zeit besonders nahe gestanden haben muſs

1) Ep. 8, 1 in hoc (otium) me recondidi et fores clusi, ut prodesse pluribus possem. — (2) Salutares admonitiones uelut medicamentorum utilium compositiones litteris mando et q. s.

2) Hirzel, Dialog II 26 hat treffend an Schillers ästhetische und Liebigs chemische Briefe erinnert.

3) Über die Briefsammlung an Novatus, dem er auch die drei Bücher De ira gewidmet hat, von der Priscian II p. 410 K. das 10. Buch citiert, und die an seinen Freund Cäsonius Maximus, die Martial 7, 45, 3 f. erwähnt, erfahren wir sonst nichts.

und ihm zwischen den Jahren 62 u. 65 auch die 8 Bücher der Naturales quaestiones und das Werk De prouidentia gewidmet hat, und 35, 2 verrät er selbst, daſs ihr Lebensalter nicht weit voneinander entfernt sei.[1]) Die Beschäftigung mit der Poesie und Philosophie hatte sie zusammengeführt (nat. quaest. 4 praef. 4 ff.). Bei diesem Altersverhältnis muſs es auffallen, daſs Seneca sonst in den Briefen den Freund wie einen seines Rats und seiner Lehre bedürftigen Jüngling behandelt[2]) und in den ersten Büchern von der Vorstellung ausgeht, als müsse er ihn erst für das Studium der Philosophie gewinnen, das dieser doch schon in frühen Jahren betrieben hatte (nat. quaest. a. O.). Eine solche Taktlosigkeit wird ihm niemand zutrauen. Umsonst haben daher Gelehrte[3]) sich abgemüht in der auf uns gekommenen Sammlung die wirklichen Briefe von erdichteten zu scheiden. Mag sein, daſs Briefwechsel zwischen den beiden getrennten Freunden über philosophische Themata in Seneca den Plan wachgerufen hat, auch daſs für einzelne Nummern wirkliche Briefe benutzt worden sind, nicht nur solche an Lucilius[4]): was uns jetzt vorliegt, ist für die junge Welt Roms gedacht und niedergeschrieben und in Wahrheit Lucilius nur gewidmet.[5]) Wie er die ersten Bücher der Naturales quaestiones ihn anredend eröffnet hat, das vierte sogar unter Berufung auf einen Brief, in dem Lucilius seine Freude über Sicilien und

---

1) Ego quidem percipio iam fructum, cum mihi fingo una nos animo futuros et quicquid aetati meae uigoris abscessit, id ad me ex tua, quamquam non multum abest, rediturum.

2) Vgl. auſser anderen Stellen 2, 1 Ex his, quae mihi scribis, et ex his, quae audio, bonam spem de te concipio. 4, 2 tenes utique memoria, quantum senseris gaudium, cum praetexta posita sumpsisti uirilem togam et in forum deductus es: maius expecta, cum puerilem animum deposueris, et te in uiros philosophia transscripserit; adhuc enim non pueritia sed, quod est grauius, puerilitas remanet. 34, 2 Adsero te mihi: meum opus es et q. s.

3) Noch zuletzt H. HILGENFELD L. A. Senecae epistolae morales quo ordine et quo tempore sint scriptae collectae editae in Fleckeisens Supplementen XVII p. 599—684 (hier die ältere Litteratur).

4) So ep. 91 ein Trostbrief an Aebutius Liberalis über die Zerstörung seiner Vaterstadt Lugdunum (s. § 13 Haec ergo atque eiusmodi solatia admoueo Liberali nostro), ep. 99 einer an Marullus über den Verlust seines kleinen Sohnes, s. unten S. 232 und HILGENFELD S. 667 f.

5) Nur so rechtfertigt sich der Zusatz über die Wirkung des „auster" im Sicilischen Meer 14, 8 oder über den Ätna 51, 1 (illum nobilissimum Siciliae montem) oder über das „siparum" 77, 2; in wirklichen Briefen an Lucilius wären sie wenigstens höchst unnötig gewesen, weshalb sie auch HAASE eingeklammert hat.

sein dortiges Amt ausgesprochen hatte, so sucht er hier den einzelnen Brief zu ihm in Beziehung zu setzen, um dadurch zugleich seinen Lehren den Charakter eines persönlichen Gedankenaustausches zu verleihen und sie den griechischen Musterbriefen zu nähern. In die Breite wirken wollte auch Epikur, der denselben Brief in mehreren Exemplaren an verschiedene Adressen verschickt zu haben scheint (Usener Epic. p. 139): immerhin besteht zwischen ihm und Seneca ein grofser Unterschied. Der Grieche schrieb auf eine bestimmte Veranlassung hin für eine gewisse Person oder für eine gewisse Gemeinde; des Römers Absicht war ein Erbauungsbuch für Jedermann zu liefern. Das Bedürfnis eines solchen war vorhanden; Cato hatte zwei Philosophen um sich, als er sich zum Selbstmord anschickte (Plut. Cato min. 65), ebenso Rubellius Plautus (Tac. ann. xiv 59), Thrasea Paetus wenigstens einen (Tac. xvi 34), ihres Gemahls Philosophen („philosophum uiri sui") Areios Didymos liefs sich Livia zur Tröstung über den Tod ihres Sohnes Drusus holen (Seneca ad Marc. 4, 2), den Iulius Canus begleitete „sein" Philosoph auf den Richtplatz.[1]) Die Stelle der Zusprüche solcher Beichtväter[2]) sollten die Briefe vertreten, deren Veröffentlichung Seneca als selbstverständlich annimmt. Der Name des Lucilius diente ihm nur als Deckadresse; er wufste, dafs seine Worte schwerer wögen, wenn sie an eine bestimmte Person gerichtet wären (s. ob. S. 13 f.); die kurz vorher ans Licht gezogene und ihm bekannte Sammlung der Briefe Ciceros an den einen Atticus hatte ihm vielleicht die Idee des einen Adressaten eingegeben.

Die häufige Erwähnung eines Briefwechsels mit Lucilius darf uns in dieser Annahme nicht irre machen; sie ist nur äufseres Beiwerk. Die Briefe Senecas sind ebenso wenig aus einem tieferen Verständnis des Wesens eines Briefes heraus geschrieben worden, wie seine Dialoge aus dem dieser Kunstform heraus. Bei den letzteren konnte er sich auf den Vorgang der Stoiker berufen, für die es zu einem Dialog hinreichte, einen Gegner über seine Ansicht einfach berichten zu lassen (Hirzel i S. 370 f. ii S. 32 ff.);

1) Seneca de tranq. 14, 9. S. Martha, Les moralistes sous l'empire Rom. p. 3 sqq.

2) Die Einrichtung stammte vom macedonischen Königshofe, wurde in Alexandria und Pergamos nachgeahmt und ist zeitig von den Römern übernommen worden; s. Diels Doxogr. p. 82 sq.

zu einer anderen Auffassung des Briefes hätten ihm die Ciceros an Atticus verhelfen können, wenn ihm nicht für das Aufgehen in der Person des Adressaten jede Beanlagung gefehlt hätte (also auch für den Dramatiker); er erkennt die Berühmtheit jener Briefe an, aber er begreift nicht, daſs man an einen Freund nur schreiben kann, um zu schreiben (ep. 118, 1f.). Er kann nur predigen, hier und dort.

Über den eigentlichen Zweck der Briefe hat sich Seneca wiederholt nachdrücklich ausgesprochen; er will ethisch einwirken und Ratschläge zur sittlichen Hebung und Kräftigung erteilen, die nach seiner Darlegung im 38. Brief in kleineren Abschnitten (minutatim) und in dem vertraulichen Ton der Briefe tiefer eindringen und fester haften als wohl vorbereitete, lange, öffentliche Reden; nur jene will Lucilius angeblich hören (121, 4). System und streng logische Entwicklung hätte aber abgeschreckt; deshalb brauchte er zunächst die Fiktion, Briefe zu beantworten und fremder Anregung zu folgen.[1]) Er kam so der von dem dilettierenden Rom bevorzugten Variatio entgegen, und wenn er in der Abwechselung nicht so weit gegangen ist, wie Plinius (ob. S. 109 ff.), so hat er doch auch schon mehrfach Zusammengehöriges absichtlich getrennt, z. B. die das gleiche Thema behandelnden Nummern 24 u. 26, 74 u. 76, 118 u. 120 durch eine verschiedenen Inhalts, zwischen die Angriffe auf die Dialektiker in 45, 48 u. 49 die 47. eingeschoben, die wieder n. 44 fortsetzt, u. dergl.[2]) Zugleich bot ihm die Briefform einen natürlichen Schmuck der trockenen Lehren. Wenigstens kann er diese an gewisse Erlebnisse anknüpfen und die Aufdringlichkeit der „professoria lingua“ (Tac. ann. 13, 14) abschwächen. Der Besuch bei einem Freunde oder des Badeortes Baiae, eine Seefahrt mit Sturm und Krankheit, die Feuersbrunst in Lugdunum, die Ankunft der Getreideschiffe in Puteoli, die lobende Kritik eines Buches des Lucilius unterbrechen die Einförmigkeit des Tons; er nimmt auch einen kleinen Anlauf zur Beschreibung einer Villa (51) und benutzt eine *ἔκφρασις* über die

1) 118, 1 conuenerat, ut tua priora essent. Vgl. 9, 1. 45, 1. 59, 1. 67, 1. 111, 1. 113, 1. Wie Cicero an Atticus geschrieben hatte (VIII 14, 2) ego tecum tamquam mecum loquor, so er nach einem eingeschobenen Selbstgespräch 26, 7 Haec mecum loquor, sed tecum quoque me locutum esse puta. Vgl. 67, 2 tamquam tibi non rescribam sed respondeam.

2) Die eigentlichen Trostbriefe stehen 63, 93 u. 99.

Bienen und den Chorgesang, um das Wesen einer richtigen Lektüre klar zu machen (84).

Dem Programm des „prodesse" gemäfs verschmäht er die ernste Sprache der Philosophie als für einen Brief ungeeignet (13, 4 Non loquor tecum stoica lingua sed hac submissiore, vgl. 38, 1) und will überhaupt von der Kunst der Rede hier nichts wissen. „Non delectent uerba mea", schreibt er 75, 5, „sed prosint", indem er auf eine angebliche Klage des Lucilius über die nachlässige Form seiner Briefe ihm ausführlich auseinandersetzt, dafs der einfache und natürliche Unterhaltungston der bei einer solchen Aufgabe allein berechtigte Stil sei (vgl. noch 52, 14. 100. 115).

Jeder Leser der Briefe weifs, dafs dies, mild geurteilt, die in der Rhetorenschule gelehrten Phrasen der Bescheidenheit sind, zu denen sich Seneca auch als Philosoph verpflichtet fühlte (HIRZEL II S. 25), er vielmehr in den Briefen, wie übrigens auch sein Vorgänger unter den Stoikern Panaitios (ZELLER a. O. III 1³ S. 560), der Form gleichfalls die peinlichste Sorgfalt zugewandt und dem Geschmack der Zeit folgend gekünstelt hat. Ebensowenig werden wir es als wirkliche Überzeugung hinnehmen, wenn er nur die sittliche Bildung „sapientia" nennt und von den „disputatiunculis inanibus" nichts wissen will (117, 25), oder die „liberalia studia" höchstens in den Vorhof der „sapientia" führen läfst[1]) oder gegen die Aneignung eines reichen Wissens eifert (108): er gerät selbst in mehreren Briefen in die „disputatiunculae" hinein, und Quintilian, bekanntlich nicht sein Freund, der ihn als „in philosophia parum diligens" tadelt, erkennt doch an ihm an „plurimum studii, multa rerum cognitio" an und dafs er „omnem fere studiorum materiam" behandelt habe (10, 1, 127; 129). Das ist der nämliche Widerspruch zwischen Lehre und Leben, der ihm so oft zum bittersten Vorwurf gemacht worden ist, bereits im Altertum, das sonst, selbst unter dem Banne der Rhetorik stehend, über diesen aus ihrer Schule erwachsenen Fehler ganz anders dachte als die Gegenwart. Jedenfalls werden wir berechtigt sein, trotz der gegenteiligen Versicherung Senecas anzunehmen, dafs er, um seinen Hauptzweck, das „prodesse" zu erreichen, auch zu dem „delectare" gegriffen hat, und zwar nicht nur durch die Sprache, sondern auch

1) 88. vgl. 89, 18 quidquid legeris, ad mores statim referas u. § 23. 117, 33.

inhaltlich durch die Einkleidung seiner Lehren, indem er die Vorstellung einer Korrespondenz zu Grunde legte, und dies so, daſs er in den ersten drei Büchern konsequent sich Lucilius als Prokurator von Sicilien dachte (s. bes. 14, 8 u. 19, 5) und sich auch sonst auf Erlebnisse dieses Freundes oder auf seine eigenen bezog. In einem Falle läſst sich die Fiktion sogar klar nachweisen. Den 99. Brief beginnt er mit den Worten: „Epistulam, quam scripsi Marullo, cum filium paruulum amisisset et diceretur molliter ferre, misi tibi, in qua non sum solitum morem secutus nec putaui leniter illum debere tractari, cum obiurgatione esset quam solacio dignior", sein Thema in § 2 „Solatia expectas? conuicia accipe". Diese Behandlung aber (§ 2—32) ist so eng den bei Marullus vorliegenden Verhältnissen angepaſst, daſs Lipsius die § 2 (von „Solatia expectas" an) bis 32 für den beigelegten Brief des Marullus ansieht. Dieser Annahme widerstrebt indes § 29 „illud potius admone", wofür es in diesem Falle „admoneo" heiſsen müſste, und § 31 „Illud quoque dicamus ei, qui deflet ac desiderat in aetate prima raptum" (für „tibi qui defles ac desideras", s. HILGENFELD p. 668). Es hat vielmehr Seneca den Brief an Marullus mit nur oberflächlichen Änderungen seiner Sammlung an Lucilius eingereiht und das „Mitschicken" — wohl in Nachahmung von Briefen Ciceros an Atticus — erdichtet, um sich für die Adressierung an Lucilius eine Veranlassung zu schaffen.

Je mehr er sich aber abmüht, durch solche Äuſserlichkeiten seine Ermahnungen zu Briefen zu stempeln, um so mehr fällt das Fehlen bestimmter Beziehungen auf Personen der Gegenwart auf, wie man sie in vertrauten Briefen erwarten müſste. FR. HAASE (praef. III p. III sq.) hat richtig beobachtet, daſs von den Freunden nur gestorbene oder wenigstens nicht römische Bürger mit Namen genannt werden; die vier Ausnahmen, die dagegen angeführt werden (HILGENFELD p. 604), beweisen nichts. Auch sonst bewegt sich Seneca in Anspielungen auf die Gegenwart höchst vorsichtig; wir lesen (8, 1 f.), daſs er im Otium lebt, aber seiner Gründe oder seines früheren inhaltreichen Lebens oder seiner Stimmung wird nirgends auch nur andeutungsweise gedacht, und dabei haben wir durchaus den Eindruck, daſs die Briefe von vornherein in diesem Sinne geschrieben sind; von einem nachträglichen Tilgen derartiger Beziehungen kann meines Erachtens keine Rede sein. Demgemäſs werden auch die Briefe des Lucilius als durchaus wissenschaft-

lichen Inhalts vorausgesetzt, die Mitteilung des Persönlichen dem Überbringer überlassen (50, 1. s. ob. S. 138 f.). So war es leicht, in jedem Briefe ein einziges Thema zu behandeln.

Veröffentlicht hat Seneca zunächst die ersten drei Bücher (29 Briefe) als Ganzes für sich; im vierten Briefe des nächsten (33, 1) werden ihre Briefe als „priores“ zusammengefaſst — darüber herrscht bei allen neueren Forschern Übereinstimmung. Ihr Zweck war, zur Beschäftigung mit der Philosophie als der wertvollsten und menschenwürdigsten Ausnutzung der Zeit hinzuleiten.[1]) Von den verschiedensten Seiten her hat er diese Aufgabe angegriffen, scheinbar ohne sich an eine bestimmte Ordnung zu binden; nur zuweilen fällt eine solche in die Augen. Das I. Buch beginnt mit der Mahnung die Zeit auszukosten und schlieſst mit der Schilderung eines weise verbrachten Lebens, der letzte Brief des II. und der erste des III. widerraten die öffentliche Thätigkeit, Br. 2 schlieſst sich eng an 1 an, 8 an 7, 16 an 15, in 10, 1 bezieht er sich wenigstens auf 9. Eigentümlich ist diesen drei Büchern die regelmäſsige Zugabe einer Lesefrucht, des betreffenden Tages, wie er sagt[2]), besonders aus Schriften von Stoikern, zuweilen in aufeinander folgenden Briefen aus den nämlichen, „clausula, sollemne munusculum, pensio, portorium, uiaticum, stirps“ u. s. w., oft in deutlichem Zusammenhang mit dem Inhalt der vorherigen Mahnung (10, 5. 17, 11 f. 24, 22 ff. 26, 8 ff.). Die äuſsere Form der Bucheinteilung hat Seneca hier noch insofern gewahrt, als die beiden ersten Bücher den gleichen Umfang haben (1010 Zeilen), das dritte einen nur um ein Achtel geringeren (Birt, Buchw. S. 325), auch die Briefe kürzer gefaſst sind als meist später, 12, 9, 8 auf das Buch.

An dieser bequemen Art der Schriftstellerei scheint er Gefallen und in ihr selbst Trost gefunden zu haben. Nach seinen Erlebnissen und Erfahrungen am kaiserlichen Hofe muſste er sich,

---

1) Die Themen der einzelnen Briefe hat Hilgenfeld p. 628 ff., wenn auch nicht überall treffend zusammengestellt.

2) Dies hebt Seneca mehrfach mit Nachdruck hervor, 2, 5. 4, 10. 5, 7. 6, 7 u. s. f. Daſs es eine Fiktion ist, ergiebt sich schon aus der Thatsache, daſs er die Citate aus Epikur, Metrodor, Polyän, Hermarch einem Gnomologion verdankt, Usener, Epic. p. LIV sqq. In dasselbe Gebiet gehört die Redensart 22, 13: Iam inprimebam epistulae signum: resoluenda est, ut cum sollemni ad te munusculo ueniat et aliquam magnificam uocem ferat secum, et occurrit mihi ecce nescio utrum uerior an eloquentior.

da die Ungnade währte, auf den Tod einrichten, um ihm mutig entgegenzugehen. Von Petron berichtet Tacitus (ann. 16, 19) als etwas Ungewöhnliches, daſs er nicht, ehe er sich das Leben nimmt, Vorträge über die Unsterblichkeit der Seele und die Lehren der Philosophen anhört: Seneca hat sich in mehrjährigen, ihm selbst zu täglicher Gewohnheit gewordenen (De ira 3, 36 f.) Selbstbetrachtungen würdig vorbereitet[1]) und gewohnt zu lehren, ihre Gedanken auch für andere aufgezeichnet. In zahlreichen Briefen (4. 26. 30. 32. 70. 77. 78. 81. 82 u. s. w.) kommt er immer wieder darauf zurück, sich und anderen die Todesfurcht auszureden. Die Form des Briefes, so äuſserlich er sie auch faſst, war ihm allmählich lästig geworden, namentlich der Zwang der Anknüpfung an Briefe des Lucilius (er begnügt sich jetzt oft mit einem „du wünschst zu wissen"), die Beigabe der Lesefrüchte, die mit dem IV. Buche völlig aufhört, und die Beschränkung auf die übliche Länge, „quae non debet sinistram manum legentis implere" (45, 13).[2]) Indes entschuldigt er sich bis in das VI. Buch hinein wenigstens noch wegen des Überschreitens (30, 18. 45, 13. 55, 11. 58, 37), später aber unterläſst er auch dies und nähert sich wieder seiner Form des Dialogs, indem er sich mit Vertretern anderer Ansichten auseinandersetzt (z. B. 85. 94). Der Durchschnitt der Länge eines Briefes (in Buch I 84 Zeilen, bis VI höchstens 112 Z.) wächst bis Buch XV auf 478 Zeilen, nimmt dann wieder ab, hält sich aber immer noch um ein Viertel über dem des höchsten in den ersten sechs Büchern. Ebenso verliert er das Programm der sittlichen Erziehung immer häufiger aus den Augen und schreibt reine Lehrbriefe[3]), vielleicht veranlaſst durch ein gleichzeitig entstehendes systematisches Werk über die gesamte Moralphilosophie, betitelt „Libri moralis philosophiae", das er zum ersten Mal ep. 106, 2, dann 108, 1. 109, 1; 14; 17 erwähnt und LACTANZ siebenmal citiert (s. HAASES Ausg. III p. 443 f.).[4]) Er war wohl zu

1) S. Tacitus (ann. 15, 62 aus der Trostrede des sterbenden an seine Umgebung): ubi praecepta sapientiae, ubi tot per annos meditata ratio aduersus imminentia? cui enim ignaram fuisse saeuitiam Neronis? et q. s.

2) 108, 39 bricht er den Brief mit der Begründung ab, „ne ad rem spinosam et auribus erectis curiosisque audiendam lassus accedas".

3) S. bes. 108, 1, ferner das System der liberalia studia in 88 am Schluſs des XIII. Buches, die Einleitung in die Philosophie in 89 am Anfang des XIV. u. a.

4) Unrichtig identifiziert HILGENFELD p. 673 sq. dies Werk mit den letzten 7 Büchern der Briefe.

der Erkenntnis gekommen, dafs er sich in den Moralbriefen zu sehr verzettelt habe, und hatte sich zugleich in den Gegenstand so vertieft, dafs er nunmehr sich auch dem Aufbau eines Systems gewachsen fühlte. Wir würden uns daher nicht wundern, wenn er mit dem xx. Buche überhaupt die Briefe abgebrochen hätte; Gellius citiert aber 12, 2 aus dem xxii. Buche „epistularum moralium, quas ad Lucilium composuit,“ einige Urteile über Ennius, Cicero und Virgil, die sich in der erhaltenen Sammlung nicht finden, sodafs an einer Fortsetzung nicht gezweifelt werden kann; ihre den früheren Büchern durchaus fremde Kritik läfst freilich auf eine sehr weite Ausdehnung der Aufgabe der Moralbriefe schliefsen. Seneca scheint der Gewohnheit, seine Gedanken tagebuchartig aufzuzeichnen und die so entstandenen Blätter jener Sammlung anzufügen, immer mehr nachgegeben zu haben.

Seine ängstliche Sorge, sich von seinen wirklichen Erlebnissen und überhaupt der Gegenwart in den Briefen fernzuhalten, brachte es mit sich, dafs für die zeitliche Festlegung ihrer Abfassung die Grundlage unsicher und schwankend ist. Dazu hat er absichtlich seine Gedankenspäne nicht immer an einem roten Faden aneinander reihen wollen; die Beweglichkeit seines Geistes trieb ihn zwischen verschiedenen Themen hin und her, die Varietas begünstigte die Planlosigkeit in der Veröffentlichung. Die Fälle, für die eine über eine gröfsere Zahl von Briefen hin sich erstreckende nachträgliche Abweichung von der chronologischen Folge behauptet worden ist, sind nicht jedem Zweifel entrückt worden. Z. B., um nur die anscheinend schlagendsten herauszuheben, versichert Seneca 70, 1 „post longum interuallum“ Pompeji wieder gesehen und dadurch mit den Gedanken in seine Jugendzeit zurückversetzt worden zu sein; aber schon 49, 1 habe er, so argumentiert Hilgenfeld p. 625, von einem Besuch dieser Stadt und der Erneuerung der Sehnsucht nach dem Freunde gesprochen. Das erstere sagt Seneca gar nicht: „ecce Campania et maxime Neapolis ac Pompeiorum tuorum conspectus incredibile est quam recens desiderium tui fecerint“: nur der Blick auf das gegenüberliegende Pompeji hat die Sehnsucht wachgerufen; übrigens wird auch Neapel (Parthenope) 53, 1 „tua“ genannt. Sodann legt Hilgenfeld p. 630 grofsen Wert darauf, dafs er nach Anführung eines Satzes des Epikur 8, 7 fortfährt: „Potest fieri, ut me interroges, qua re ab Epicuro tam multa bene dicta referam

potius quam nostrorum"; da er ihn vorher nur zweimal citiert habe, öfter und dann regelmäfsig erst von Brief 11 an (—29), so müsse der 8. erst später verfafst sein; indes sind es, da das eben angeführte mit eingerechnet werden mufs, drei Citate, und dem rhetorischen Ton der Stelle genügt auch diese Zahl für das „tam multa", zumal wenn er schon die weiteren im Auge hat; bei Tacitus bedeutet auch „saepe" nur zweimal.

Hingegen empfiehlt nicht nur der Umstand die Annahme einer zu Grunde gelegten Ordnung, dafs, wo sich Seneca auf eine frühere Stelle bezieht[1]), der betreffende Brief vorausgeht, und dafs, wenn der inhaltliche Zusammenhang gestört ist, dies aus künstlerischen Gründen geschehen ist, teils der Variatio wegen, teils um das Buch wirkungsvoller zu beginnen und zu schliefsen; wichtiger ist, dafs, wie schon oben bemerkt, zwar nicht Brief für Brief, aber doch Gruppe für Gruppe eine Wandlung des Charakters deutlich erkennbar ist und der Strom der Erörterung immer mehr sich ausbreitet und ermattet. Erzählung von Dialogen und namentlich Berichterstattung von Ansichten anderer halten ihn auf, und wenn Seneca auch beabsichtigt, nachdem er in den ersten drei Büchern für das Studium der Philosophie geworben hat, zunächst den Weg durch ihr Gebiet zu weisen und darauf das höchste Gut und die Lehren der Moral zu behandeln, so schweift er doch von dieser Strafse so oft ab, dafs eine Systematisierung der Briefe unmöglich ist; sogar Wiederholungen vermeidet er nicht, indem er denselben Gedanken in verschiedenen Briefen, wenn auch von neuer Seite, erörtert. Wir können also sagen, dafs im ganzen die Briefe in der Reihenfolge uns überliefert sind, in der sie Seneca verfafst hat. Eine Bestätigung liefert noch die Benutzung des Poseidonios; nachdem er ihn 33, 4 einmal als stoischen Philosophen genannt hat, citiert er ihn zum ersten Mal 78, 28, dann aber 20mal; er hatte nicht eher von dem betreffenden Werke Kenntnis genommen.

Wird aber das Prinzip der chronologischen Folge der Briefe anerkannt, so erhöht sich wenigstens die Bedeutung der uns spärlich zugemessenen Hinweise auf anderweitig festgelegte Thatsachen für ihre Datierung; also Seneca begann sie zu schreiben,

1) 10, 1 auf 9; 20, 13 auf 18, 5; 26, 1 auf 12; 74, 1 auf 72, 1; 75, 9 auf 71, 4; 76, 7; 26 auf 74, 21; 76, 25 auf 74, 14; 16; 83, 8 auf 82, 8; 95, 1 auf 94, 52.

als er schon sein Otium genofs (8, 1 f.; vgl. 14, 8. 19, 1), d. h. nicht vor dem Frühjahr 62, das in das J. 64 fallende „secundum naumachiae spectaculum“ (Dio 62, 15, 1. HILGENFELD p. 661) war bereits aufgeführt, als er den 70. Brief verfafste, da er § 26 ein Ereignis aus ihm erwähnt, zur Zeit vom 91. Brief Lugdunum vom Feuer heimgesucht, Ende des Jahres 64 (od. Anfang 65)[1]); die Angabe des Seneca 91, 14, dafs die im J. 43 gegründete Stadt damals 100 Jahre alt gewesen sei, ist rhetorisch abgerundet.[2]) Bald darauf (im April 65) mufste sich Seneca das Leben nehmen.

Die Briefe der drei ersten Bücher will er in aufeinanderfolgenden Tagen, je einen an einem Tage, geschrieben haben (s. ob. S. 233) und noch 83, 1 schiebt er dem Lucilius den Wunsch unter, über jeden Tag einen Bericht zu erhalten[3]) und verspricht im folgenden Erfüllung, die aber auch nichts anderes bietet als einen Brief mit dem gewöhnlichen Inhalt. Dies mag im wesentlichen der Wahrheit entsprechen; seine Themen hatte er zu einem nicht geringen Teil schon in früheren Werken ausführlich behandelt, und so mufste es ihm rasch von der Feder gehen. Nach Abschlufs der ersten drei Bücher im Frühjahr 63 wird er eine mehrmonatliche[4]) und auch sonst zuweilen eine mehrtägige Pause gemacht haben. Dann hat er von Zeit zu Zeit mehrere Briefe zu einem Buche zusammengefafst und diese wieder für die Veröffentlichung zu Gruppen, ohne dafs wir diese jedoch sicher zu trennen vermöchten; nur vermuten lassen sich Triaden aus dem offenbar mit Absicht an das Ende des IX. Buches gestellten

1) Das Jahr ergiebt sich aus Tac. ann. 16, 13, wo die Überlieferung nicht anzutasten ist.

2) Darüber richtig HILGENFELD p. 618 sq. — Noch bestimmteres kann aus den gelegentlichen Angaben der Jahreszeit gefolgert werden, an deren Ernst nicht zu zweifeln ist; der Dezember in 18, 1 (December est mensis) ist der des J. 62, das Frühjahr in 23, 1 (Putas me tibi scripturum — quam malignum uer sit) das des J. 63; das in 67, 1 (uer aperire se coepit), der Juni in 86, 16 und der Herbst 122, 1 gehören in das J. 64, in das also auch die Feuersbrunst von Lugdunum fällt. S. H. LEHMANN, Claudius und Nero 1 S. 16 f. Andere Schlüsse sind unsicher oder irrig, namentlich die aus dem Schweigen über sonst bekannte und viel genannte Ereignisse; wenn er nicht einmal den Brand Roms erwähnt, der vor dem Lugdunums stattfand, wird man sich nicht mehr darüber wundern, dafs er 70, 1 über die Zerstörung eines Teils von Pompeji im J. 63 hinwegsieht.

3) Vgl. 76, 1. 83, 8 Superest ex hesterno mihi cogitatio in Beziehung auf 82, 8.

4) Nach dem III. Buche ist Lucilius nicht mehr Prokurator von Sicilien (34, 1) und beschäftigt sich nur noch mit Privatangelegenheiten, 53, 9. 68, 1; 12. 69, 2.

Panegyricus auf die Tugend und aus dem den drei ersten Bücher (2906 Zeilen) ziemlich gleichen Umfang von IV—VI (3014 Z.) und VII—IX (2813 Z.) und der gröfseren Zahl von Briefen in IV—VI (34 gegen 29 in I—III, aber 14 in VII—IX). Für die nächsten Bücher könnten wir in der Einteilung der Philosophie zu Anfang des XIV. Buches (Br. 89) einen Anhalt finden; es würden so X—XIII je drei Briefe enthalten und zusammen den Umfang von 2965 Zeilen erreichen.[1]) Diese Gruppierung beruht freilich auf zum Teil äufserlichen Gründen, aber der Versuch HILGENFELDS allein nach dem Inhalt[2]) kann noch weniger befriedigen, und die Responsion in den Zahlen der Bücher und die Sitte, in dem Umfang der Rollen eine gewisse Gleichmäfsigkeit zu erstreben, sind bekannt. Jede Gruppe der Bücher der Briefe hat dann etwa die Ausdehnung des Durchschnitts eines Livianischen Buches (3122 Z.).

Seneca hat, wie wir gesehen haben, das Schreiben der Briefe bis an seinen Tod heran fortgesetzt, und wir können für die letzten die Veröffentlichung durch eine fremde Hand annehmen[3]), obwohl für die vorhandenen Bücher uns nichts dazu zwingt. Wenigstens wird er ihnen noch selbst einen Abschlufs gegeben haben; wenn daher Tacitus erzählt, er habe, da ihm noch im letzten Augenblick die Beredsamkeit zu Gebote gestanden habe, seine Schreiber kommen lassen und diesen „sehr vieles" diktiert, was dann mit seinen Worten veröffentlicht worden sei (in uulgus edita), sodafs er (Tacitus) sich die Mühe, es umzugestalten, ersparen könne (ann. 15, 63), so liefse sich vielleicht an den der Briefe denken; von einer besonderen Schrift aus diesen von seinen Verehrern so gefeierten Sterbestunden ist nichts überliefert.[4])

Der Eindruck, den die Sprache Senecas auf die Jugend machte, war ganz gewaltig, er befand sich, als Quintilian in Rom zu unterrichten begann (im J. 68), so ziemlich allein in ihren

---

1) Von da an entzieht uns der Verlust des gröfseren Teils von B. XVII jeden Boden.

2) I—III. IV—V. VI—XIII (mit den Unterabteilungen VI—VIII. IX—X. XI—XIII). XIV—XX.

3) Was HAASE III praef. III sqq. für alle thut, in Verkennung des Wesens der von Anfang an für die Veröffentlichung geschriebenen Briefe.

4) In den „Sententiae Rufi" hat WÖLFFLIN die „letzten Worte" entdecken wollen (L. Annaei S. monita et eiusdem morientis uoces, primus ed. E. W. WÖLFFLIN, Erlangen 1878), nicht mit Glück, s. TEUFFEL, Röm. Litt. S. 702.

Händen (10, 1, 126), sodaſs dieser alle Kraft aufbieten muſste, um ihn zu brechen und sie wieder an strenge Zucht zu gewöhnen. Für die Verbreitung der Lehre liefert uns eine Grabinschrift aus dem Ende des ersten Jahrhunderts (CIL VI 11252. Buecheler, Anth. p. 756 sq.) einen Beweis, ein wunderbares Gemisch von Prosa und Vers und den auf einer solchen üblichen Angaben und aus Seneca (auch aus ep. 99, 8) entlehnten moralisierenden Trostworten über die Unabwendbarkeit des Todes.[1]) Fronto und sein Anhang haben von dem so modernen Seneca natürlich nichts wissen wollen. Dagegen hat er auf die Briefe der lateinischen Kirchenväter einen unverkennbaren Einfluſs ausgeübt. Sie verdankten ebenfalls ihre Bildung der Rhetorenschule und haben sie ernstlich nicht verleugnet; Hieronymus glaubt sich entschuldigen zu müssen, daſs er in einer vielbeschäftigten Zeit „omissa compositione uerborum et scribentium sollicitudine" diktiere, „quidquid in buccam uenerit" (ep. 85, 1), des Augustin Briefe lobt Nebridius in einem an ihn gerichteten als „propter eloquentiam dulces" (ep. 6, 1). Auch die Einteilung der Briefe, wie sie dort gelehrt wurde, ist ihnen geläufig; so erwähnt Cyprian (20, 2) 13 Briefe an die Presbyter und Diakonen in Rom, in denen es nicht gefehlt habe an „consilium, exhortatio, obiurgatio, adlocutio, tormenta ad corroborandos" und „reuocare ad praecepta". Ihr Ideal war zwar Cicero[2]), dessen Bild sie sich aus seinen philosophischen Schriften konstruiert hatten. Inhalt und Form wirkten aus ihnen in gleicher Weise auf sie ein und haben Hieronymus und Augustinus mit einer glühenden Verehrung durchdrungen. Seine Briefe aber waren damals vergessen; auch Plinius und seine Nachfolger wurden von ihnen nicht beachtet. So waren sie durch ihre heidnischen Muster nicht beeinfluſst und konnten unbefangen und frei von ihrer Nachahmung ihre Begeisterung in ihren Briefen ausströmen lassen und der Form der Briefe wieder einen wirklichen Inhalt geben. Mit den apostolischen zu wetteifern wagten sie nicht, jedoch durch ihre Stilgattung fühlten sie sich gebunden. Obgleich daher in Lactanz Hieronymus den Strom Ciceronischer Beredsamkeit bewundert, so hat er doch selbst und ebenso die übrigen Väter auf kunstvoll aufgebaute Perioden verzichtet und so kamen sie schon

---

1) S. C. Hosius, Rhein. Mus. 47 S. 462 f.
2) S. Zielinski, Cicero im Wandel der Jahrhunderte S. 11 ff. 17 ff. 71 f. 74 ff.

aus diesem Grunde auf Nachahmung des Seneca, der ihnen auch wegen seiner Philosophie sympathisch war; der Spott des Caligula, daſs sein Stil „arena sine calce“ sei, lieſse sich im ganzen auf sie übertragen.

Einzelne vertrautere Briefe finden wir in den Sammlungen der Kirchenväter hier und da, im allgemeinen aber sind sie für die Öffentlichkeit gedacht und geschrieben, nicht allein die an Gemeinden oder andere Gruppen von Personen adressierten, auch die an einzelne (s. Cypr. ep. 32, 1. 45, 4. 49, 3. 61, 4); denn auf möglichst weite Kreise wollen sie in ihrem religiösen Eifer wirken, teils um zu lehren und zu erbauen, zu ermahnen und zu trösten, teils um zu pflichtmäſsiger Verwaltung des Amtes und zu streng christlichem Lebenswandel anzutreiben. So hat denn auch der Inhalt und die Autorität ihrer Namen die Sammlungen veranlaſst; ästhetische Gründe, wie wir sie in der Anordnung der Kunstbriefe gefunden haben, kehren in ihnen nirgends wieder, obschon in den Briefen selbst vielfach die rhetorische Bildung zum Ausdruck kommt. Eben darum dürfen wir uns hier mit einer flüchtigen Übersicht begnügen, eine genauere Besprechung gehört in die Geschichte des geistigen Lebens in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten.

Die erste Sammlung ist die des Bischofs von Karthago, Thascius Caecilius Cyprianus (um 200—255), 81 Briefe, noch von geringerer Ausdehnung aber inhaltlich schon alle die oben angegebenen Richtungen einschlagend; den Mittelpunkt seines Interesses bilden die „lapsi“, die vom Christentum abgefallenen, die wieder eintreten wollen. Von Lactanz werden mehrere Sammlungen erwähnt, darunter eine aus seiner vorchristlichen Zeit, doch beschäftigten sie sich zu viel mit gelehrten Dingen, „de metris, de regionum situ et philosophia“, selten mit dem Dogma, daher tadelt sie Damasus (ad Hieron. 1, 1, 159 Vall.) als langweilig besonders bei ihrem Umfang, und so sind sie verloren gegangen. Dagegen besitzen wir von Ambrosius, dem einzigen dieser Kirchenväter, der aus Gallien stammt (340—397), eine höchst wertvolle Korrespondenz, die uns mitten in die oft von ihm selbst gemachte Geschichte der Zeit hineinführt, eigene Briefe mit den zu ihrem Verständnis erforderlichen Stücken anderer, zum Teil Sendschreiben und förmliche Abhandlungen von groſser Ausdehnung, auch Bibelerklärungen, Predigten, dogmatisch-apologetische

Erörterungen, Instruktionen für das geistliche Amt. Die Einkleidung in die Briefform ist ihm oft nur recht äufserlich gelungen, doch weifs er den Wert eines vertraulichen Briefwechsels wohl zu schätzen (ep. 45); wenn nur sehr wenig (meist kurze) Nummern aus einem solchen in unsere Sammlung aufgenommen worden sind, werden wir uns darüber nicht zu verwundern haben; die Vertretung seiner Kirche geht ihm über alles; obgleich er daher selbst sich in seiner Jugend als Redner ausgezeichnet hatte und die Form auch später beherrschte, so oft er wollte, stellt er sich doch in scharfen Gegensatz zu Symmachus und zu den sprachlichen Bestrebungen seiner Landsleute, die uns in ihrer späteren Entwicklung in ihren Kunstbriefen vorliegen, und verteidigte nachdrücklich seine Glaubensgenossen gegen den Vorwurf der „meisten", „nostros non secundum artem scripsisse. nec nos obnitimur: non enim secundum artem scripserunt, sed secundum gratiam, quae super omnem artem est. scripserunt enim, quae spiritus iis loqui dabat" (ep. 63). Für ihn handelte es sich um ein Prinzip, das bei seinem Charakter gegenüber der ganzen Welt zur Anerkennung zu erheben durch den Geist des Christentums ihm geboten erschien.

Einen beweglicheren Geist besafs Hieronymus (331—420), der sich daher beim Schreiben seiner Briefe wirklich in den Geist und Bildungsstand der Adressaten versetzte und sie danach färbte. Er hat selbst mehrere Sammlungen herausgegeben in je einem Buche „ad diuersos" und „ad Marcellam" und Briefe „ad Paulam et Eustochium", deren Zahl er nicht angeben kann, „quia quotidie scribuntur", die er aber in seiner Schrift de uiris illustribus (c. 54. 135) unter den übrigen Werken aufzählt und von denen er wenigstens die ersteren noch vor 392, dem Jahre der Abfassung der Schrift, in den Händen des Publikums voraussetzt[1]); die uns erhaltene Sammlung (116 Nummern), die sich über die Jahre 370—419 erstreckt, scheint erst nach seinem Tode zusammengestellt worden zu sein. Die erste wird in das Urteil (ep. 2 in.) einzuschliefsen sein: „in illo opere" (einer epistola exhortatoria ad Heliodorum aus seiner frühesten Jugend, erwähnt

1) Et quia indicem operum eius (des Origenes) in uoluminibus epistolarum, quas ad Paulam scripsimus, in quadam epistola contra Varronis opera conferens posui, nunc omitto c. 54. Aus einem dieser Briefe stammt das in Arras gefundene Verzeichnis.

übrigens auch de uiris ill. 135) „pro aetate tunc lusimus et calentibus adhuc rhetorum studiis atque doctrinis quaedam scholastico flore depinximus“, aber auch in der letzteren steigt er zuweilen vom Kothurn zu „sancti ioci“ herab und hat die Rhetorenschule noch in späteren Jahren nicht vergessen, wie Erasmus im einzelnen nachgewiesen hat; ebensowenig scheut er sich von seiner Gelehrsamkeit Gebrauch zu machen. Dem Inhalt nach zerfallen die Briefe[1]) in persönliche Mitteilungen, die mündliche ersetzen sollen, Tröstungen, Epitaphien, Exhortationes, polemisch-apologetische, didaktische über bestimmte Themen (z. B. De arte interpretandi), Erklärungen einzelner Stellen der Bibel; Verherrlichung und Empfehlungen des asketischen Lebens sind der Endzweck der vier ersten Gattungen.

Weniger prägt sich die Individualität des Augustinus (354—430) in seinen Briefen aus (270 einschliefslich der an ihn gerichteten, aus den Jahren 387—429, wie bei Hieronymus bis an seinen Tod heran). Er hat sich von der Rhetorik beeinflussen lassen, wenn er dem Nebridius versichert: „Delectat me, si nihil te, quod in buccam uenerit, celem“ (3, 5); der Empfänger dagegen rühmt seine Briefe, wie schon oben bemerkt, wegen ihres schönen Stils. Die Verschiedenheit in der Form ist hauptsächlich durch den Grad der darauf verwandten Sorgfalt bedingt. Der im Inhalt persönlichen Briefe sind es wenige; bei weitem überwiegen an Zahl und Umfang die übrigen, offizielle Schreiben, die zum Teil im Auftrag der Synode verfafst sind, gelehrte dogmatische Erörterungen und seelsorgerische Zusprachen. Ganze Abhandlungen (z. B. in ep. 102 sex quaestiones contra paganos expositae) hat er in die Briefe aufgenommen, und Hieronymus nennt drei von ihm erhaltene „libellos breues“ (75, 1).

Mit Augustinus schliefst die Reihe der Briefsammlungen der grofsen Kirchenfürsten; den Übergang von ihnen zu den gallischen Epistolographen bildet Salvianus (s. ob. S. 149 f.).

### d. Der Brief als Einkleidung für Widmungen.[2])

Schon die Griechen hatten die Sitte eingeführt, an der Aufsenseite der Buchrollen Aufschriften mit knappen Inhaltsangaben an-

1) EBERT, Gesch. der Litter. d. Mittelalters 1 S. 184 ff.

2) S. R. GRAEFENHAIN, De more libros dedicandi apud scriptores Graecos et Romanos obuio (Marburg. Diss. 1892); er behandelt das Thema in vier Kapiteln

zubringen, um, wie Polybios (11 prooem.) sagt, zum Lesen anzuregen, zu orientieren und beim Nachschlagen zurechtzuweisen (Birt Ant. Buchw. S. 141ff.). Diese bequeme Einrichtung übernahmen die praktischen Römer, verliehen ihr aber noch eine besondere Bedeutung. Sie besafsen nicht das rein wissenschaftliche Interesse, welches in dem Fördern der Wissenschaft volle Befriedigung findet, sie verfolgten mit ihren Studien den Zweck, ihr Wissen unmittelbar für andere nutzbar zu machen. Die Folge davon hätte sein können, dafs die Verfasser ihre litterarischen Werke, wenn ihnen beim Schreiben gewisse Leser vorschwebten, überhaupt zu halbierten Dialogen ausgestalteten. Den Anfang dazu hatten die Griechen mit ihren Anreden gemacht, Theognis mit der des Kyrnos u. s. w. So weit sind indes die Römer nicht gegangen, trotz der Unterstützung durch den Individualismus in dem letzten Jahrhundert der Republik. Es fehlte ihnen an der Fähigkeit, den von den Griechen überlieferten Stoff in eine so eigenartige Form umzugiefsen. Sie begnügten sich mit einer Widmung ihres Werkes an einen Freund, Gönner oder Sohn, um ihnen durch dies „munus" (*δῶρον*) eine Ehre zu erweisen oder zu danken oder zu weiteren Wohlthaten anzuregen und zu schmeicheln oder endlich zu belehren, und verbanden diese Widmung in mehr oder minder enger Weise mit jenem Index oder schickten sie in einem selbständigen Brief voraus.

Die erste Spur davon finden wir bei Coelius Antipater, der seine Historien in dieser Form dem L. Aelius (Stilo) gewidmet hat[1]), nach diesem bei Q. Lutatius Catulus, der seine griechisch geschriebenen Memoiren dem Dichter A. Furius „schickte", wohl um sie in lateinischen Versen bearbeiten zu lassen (s. S. 214), und bei L. Cornelius Sulla, der die seinigen dem Lucilius widmete „*ὡς συνταξομένῳ καὶ διαθήσοντι τὴν ἱστορίαν ἄμεινον*" (Plut. Lucull. 1). Ferner hat (zwischen 86 u. 82) ein uns unbekannter Verfasser

---

De ui atque finibus dedicationis (p. 5—26), Quibus formulis facta sit dedicatio (p. 27—46), Quae ratio intercedat inter dedicationem et editionem (p. 47—54), De iis, ad quos libri mitti solebant, additamenta (p. 55—57).

1) „In priore libro has res ad te scriptas, Luci, misimus, Aeli" ad Herenn. 4, 12, 18, wo diese Stelle als Beispiel für die Traiectio angeführt wird. S. Fr. Marx, Stud. Lucil. p. 96—98 und die Adnot. zu meinen Fragm. hist. Rom. p. xiii. — Die *προσφωνήσεις*, durch die der stoische Philosoph Antipater von Tarsos seinen Schüler Blossius von Cumä „ehrte" (Plut. Ti. Gracch. 8), gehören zu den Moralbriefen (s. ob. S. 225).

eine Rhetorik „ad Herennium“ verfaſst und dessen Namen sowohl im Prolog als im Epilog in Verbindung mit dem Index genannt, während Cicero das ihm „entschlüpfte“ parallele Jugendwerk De inuentione nur mit breiten Erörterungen über Gemeinplätze einleitet. Von den Dichtern schlieſst Lucrez an seine Anrufung der „Aeneadum genetrix“ eine Widmung an Memmius an, der freilich in dem Gedicht nur eine Deckadresse für das ganze gebildete Publikum ist[1]); als Catull seine „nugae“ zu einem „lepidus libellus“ zusammenfaſst, schickt er ihm ein Einleitungsgedicht an Cornelius Nepos voraus.

In der Blütezeit der römischen Prosa und des Briefes wurde diese Sitte fast zur Gewohnheit. Varro wünschte dringend, von Cicero durch eine Widmung ausgezeichnet zu werden, und hatte ihm selbst eine „magna et grauis προσφώνησις“ in Aussicht gestellt. Cicero war auch bereit die Academica für ihn neu zu bearbeiten, aber ihn verletzte, daſs Varro nach zwei Jahren sein Versprechen noch nicht eingelöst hatte, jedoch war er der verständigere, und der Austausch der Academica und der Bücher De lingua latina glich diese Verstimmung aus, in deren Stadien uns die Briefe an Atticus hineinblicken lassen.[2]) Sonst waren beide Männer weniger zurückhaltend. Cicero hat De oratore seinem Bruder Quintus, den Orator, De finibus, die Tusculanen, De natura deorum, sogar die Paradoxa dem Brutus, den Cato und Laelius dem Atticus, die Topica dem Trebatius, De officiis seinem Sohne Marcus gewidmet, Varro die ersten Bücher (II—IV) von De lingua latina seinem früheren Quästor Septimius, von De re rustica Buch I seiner Gemahlin Fundania („emit fundum“), II dem Turranius Niger (wegen besonderer Beziehung zum Stoff), III dem Q. Pinnius („pro uicinitate et amore“), die Antiquitates rerum diuinarum dem Cäsar, der seinerseits durch De analogia Cicero hat ehren wollen.

Dem Ideal der Durchdringung des Stoffes durch die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Adressaten hat sich Cicero wenigstens genähert in seinem Dialog über das Greisenalter und über die Freundschaft; von den hier redenden Personen lenkt sich der Blick immer wieder auf ihn selbst und seinen gleichalterigen Freund Atticus; De oratore behandelt einen Gegensatz der Meinungen

---

1) SCHANZ, Röm. Litteraturg. I[2] S. 170.

2) 13, 12, 3; 13, 1; 19, 3; 21, 4. 14, 2; 18; 22, 1; 23, 2; 24; 44, 2.

über die Bildung zum Redner, wie er zwischen ihm und seinem Bruder oft erörtert war, sodaſs das persönliche Gespräch durch den ihm gewidmeten Dialog zwischen Crassus und Antonius gewissermaſsen fortgesetzt wird; De officiis hat er an seinen in Athen studierenden Sohn gerichtet und dem Werk sogar den Abschluſs eines Briefes mit Vale und einer Ermahnung zum Befolgen gegeben. In der neuen Bearbeitung der Academica hat er eine innere Beziehung dadurch hergestellt, daſs in ihrem Dialog Varro die Lehre des Antiochos, er selbst die des Philon vorträgt, eine andere Art der Ehre, die nach griechischem Muster damals in Rom ebenfalls üblich gewesen ist, wie wir aus Werken Ciceros und dem dringenden Verlangen des Trebonius, ihrer teilhaftig zu werden, ersehen (ad fam. XII 16, 4). Zuweilen ist freilich selbst Cicero nach dem Vorgang des Isokrates[1]) in der Verknüpfung der Widmung mit dem Prooemium recht äuſserlich verfahren. Er hatte nach seinem eigenen Geständnis sich ein „uolumen prooemiorum“ auf Vorrat ausgearbeitet, und so hatte ihm Vergeſslichkeit den Streich spielen können, daſs er das nämliche für De gloria noch einmal verwendete, was schon vor dem III. Buch der Academica stand, sodaſs er es, als er es bemerkte, nachträglich durch ein anderes ersetzen muſste (ad Att. XVI 16, 4). Nicht weniger äuſserlich ist die Einschiebung der Anrede in den Index bei Varro De lingua latina V 1 („In his ad te scribam“). Es beschränkte sich auf diese Weise allmählich die Ehre auf die Nennung des Namens zu Anfang und die dadurch geforderte Übersendung des ersten Exemplars, die von der buchhändlerischen Verbreitung wohl zu unterscheiden ist.[2]) Dies mit einem persönlichen Brief zu begleiten war eine natürliche Pflicht der Höflichkeit. Der Varros mit den Academica ist in der Korrespondenz Ciceros noch erhalten (ad fam. IX 8). So löst sich die Widmung von dem Text des Buches, und während Dichter wie Horaz und Properz (II 1, 17), noch dadurch, daſs sie in dem ersten Gedicht einer Sammlung oder, wie Virgil (Georg. I)

1) S. Quintil. 3, 8, 9: Nam et longe a materia duci, ut in Helenae laude Isocrates fecerit, et ex aliqua rei uicinia, ut idem in panegyrico, cum queritur plus honoris corporum quam animorum uirtutibus dari, et Gorgias in Olympico laudans eos, qui primi tales instituerint conuentus. quos secutus uidelicet C. Sallustius in bello Iugurthino et Catilinae nihil ad historiam pertiuentibus principiis orsus est. Die Vorrede zur Antidosis (§ 1—14) bestätigt uns dies. S. HIRZEL I S. 295 f.

2) Ad Att. XIII 21, 4; 22, 3. DZIATZKO bei Pauly-Wissowa III S. 966 f.

zu Anfang des Werkes den Gönner anredeten, die Widmung der ganzen angedeutet hatten, hat Phädrus schon das dritte und vierte Buch seiner Fabeln mit besonderen Gedichten an seine Gönner eingerahmt (das fünfte mit einer Anrede des Philetes wenigstens geschlossen), haben Statius und Martial mehreren Büchern Widmungsschreiben sogar in Prosa vorausgeschickt, die sie ausdrücklich „Epistolae" nennen[1]), der erstere in I—IV mit Indices. In diese Gattung von Widmungen gehören auch die kurze Einleitung, in der Valerius Maximus seine Facta et dicta memorabilia dem Kaiser Tiberius überreicht, ohne ihn sonst wieder anzureden, und die „licentior epistula" an Titus, die mit den Indices des Inhalts der sämtlichen Bücher und der Auctores das erste Buch der Naturalis historia des Plinius ausmacht; in den Deklamationen zu Anfang anderer bezieht er sich nirgends mehr auf den Kaisersohn. Natürlich konnten derartige längere Zuschriften nicht mehr auf der Aufsenseite der Rolle Platz finden.

Dies ist die Geschichte der Widmung im allgemeinen, wie sie sich im Anschlufs an griechische Anfänge bei den Römern entwickelt hat und von ihnen aus wieder auf die Griechen (z. B. Dionys von Halikarnafs, Plutarch, Lucian, Polyän) übergegangen ist. Doch hat sich keine für jede geltende Regel ausgebildet: ihre Form war bedingt durch das Verhältnis des Verfassers zu dem Adressaten, und da dies natürlich ein sehr verschiedenes war, mufsten sie sich frei bewegen können. Um nur einzelne Besonderheiten herauszuheben: Ovid hatte seine Fasten in der Absicht begonnen, sie dem Augustus zu widmen, dann aber nach seinem Tod in der Verbannung sich an Germanicus gewandt, von dem er eine Besserung seiner Lage erhoffte, demgemäfs für den dichtenden Prinzen ein neues Prooemium verfafst, das das noch neu bearbeitete erste Buch eröffnet, während die Anreden in den übrigen mit Ausnahme von zwei gelegentlich hineingeschobenen noch an Augustus gerichtet sind.[2]) Vor Vitruvs Werk De architectura steht ein persönlich gehaltener Widmungsbrief an denselben Kaiser[3]), der

1) Stat. praef. II. Mart. I (epistola uel potius titulus). II.

2) S. meine Ausg. S. 12 ff.

3) Merkwürdig ist die Übereinstimmung des Gedankenganges mit der Vorrede zu des Horaz Brief an Augustus (II I Cum tot sustineas et q. s.); s. TEUFFEL Litt. 264, I S. 621 f. Es scheint, als ob diese jünger ist; dann würde auf sie das eigene Wort des Dichters Anwendung finden (a. p. 131) publica materies priuati iuris erit, si non circa uilem patulumque moraberis orbem.

auch in den mit viel litterarischer Gelehrsamkeit ausgestatteten ἐκφράσεις oder in den darauf folgenden Indices oder in beiden begrüſst wird, in dem fachwissenschaftlichen Text aber nicht. Dagegen hat Velleius seine Historia Romana, deren Anfang verloren ist, mit zahlreichen Anreden und Beziehungen auf seinen Gönner M. Vinicius durchwoben und sogar die Zeit nach seinem Konsulat berechnet. Andere haben das Lehrhafte ihres Werkes dadurch gewissermaſsen entschuldigt, daſs sie es, wie schon der alte Cato seine „Praecepta ad filium", an jüngere Leute richteten[1]), so der ältere Seneca, der seine Controuersiae auf den Wunsch seiner Söhne Novatus, Seneca und Mela niedergeschrieben hat und in der Vorrede ihnen ausführlich den Wert eines guten Gedächtnisses darlegt, um dann aber noch jedes einzelne Buch mit der Adresse und der Charakteristik eines berühmten Redners zu eröffnen, Quintilian, der die Institutio oratoria seinem litterarisch gebildeten Freunde Vitorius Marcellus zum Unterricht seines begabten Sohnes Geta widmet[2]) und ihn auch in den persönlich gehaltenen Prooemien anderer Bücher (wieder andere sind bloſse Indices oder ἐκφράσεις) anredet, Solinus seine Collectanea rerum memorabilium als „fermentum cognitionis" an Adventus, Macrobius seine Saturnalien als „scientiae supellex" an seinen Sohn Eustachius, meist mit folgenden Inhaltsübersichten (der letzte mit dem Übergang: nunc argumentum, quod huic operi dedimus, uelut sub quodam prologi habitu dicemus) u. a.[3]) Zur reinen Phrase hat diese Art von Widmung gemacht Hygin, indem er De astrologia an M. Fabius „non ut imperito monstrans sed ut scientissimum commonens" schickt, auch Censorinus: „Ita ego, a quo plura in litteris percepi, tibi (Q. Caerellio) haec exigua reddo libamina" (praef. 11), und Ampelius, der nach dem Einleitungsbrief seinen Liber memoralis für den „alles wissen wollenden" Macrinus verfaſst hat. Wieder andere haben die Sitte Freunden Schriften zu übergeben, um sie zu kritisieren, zum Ausgangspunkt ihrer Widmung genommen, so

1) Auch die „commentarii isagogici", die Varro für den „consul designatus res urbanarum expers" Pompeius auf dessen Wunsch (Gell. 14, 7, 2) und für seinen spanischen Feldzug verfaſste (Itin. Alex. 6), sind hiermit zu vergleichen.

2) Vorausgeht ein Brief „Tryphoni suo sal.", in dem er seinem Verleger die Verantwortung aufbürdet, wenn er auf sein wiederholtes Verlangen diese Bücher, „quos ad Marcellum meum de institutione oratoria scripseram", veröffentliche, obwohl er sie noch nicht für reif halte.

3) S. GRAEFENHAIN p. 10 sqq.

unter den Lateinern Justin (praef. 5 „Quod at te non tam cognoscendi quam emendandi causa transmisi“), ferner Solinus und Ausonius (den Ludus septem sapientum p. 104 Sch. p. 169 P.)[1]), die daher ihre Prooemien in die Form eines Briefes mit „salutem“ gekleidet haben. In persönliche Beziehung zu seinen Freunden und Verwandten Lucius, Serenus, Novatus, Gallio, Aebutius Liberalis, hat der jüngere Seneca seine philosophischen Schriften zu setzen gesucht: er will mit ihnen Fragen derselben beantworten oder Wünsche erfüllen, redet sie gleich zu Anfang und sonst an und läſst sie auch im Text zu Worte kommen („inquis“, s. bes. den IX. Dialog), nicht allein in den Dialogen; in den für Lucilius verfaſsten Naturales quaestiones geht er sogar einmal von einem unterdes erhaltenen Brief desselben aus (4, 1, 1). Darum ist die Fühlung mit dem Adressaten keineswegs innerlich enger als in einigen der in dieser Hinsicht gelungeneren philosophischen Werken Ciceros. Seneca hat diese überbieten wollen, aber er verstand es zu wenig sich in fremde Persönlichkeiten hineinzuversetzen und zu charakterisieren, er redet immer nur selbst, und so sind diese angeblichen Dialoge doch nur Monologe oder Episteln in demselben Sinne wie die moralischen.[2]) Endlich sind noch zu erwähnen die wissenschaftlichen Essays, die Pomponius und Seneca ihren Tragödien vorausschickten und in denen sie z. B. die Frage, ob man „gradus eliminat“ in einer Tragödie sagen dürfe, behandelten (Quint. 8, 3, 31); Martial erklärt einen „Brief“ vor Tragödien und Komödien für berechtigt, „quibus pro se loqui non licet“, während jedes Epigramm als Brief gefaſst werden könne (praef. II). Dagegen vermissen wir fast ganz Widmungen in historischen Werken der klassischen Zeit, mit deren Anschauung über das Wesen einer Widmung und das der Geschichtschreibung das Einschieben einer anderen Person nicht übereingestimmt hat. Nur Hirtius entschuldigt die Anfügung des achten Commentarius de bello Gallico mit einem Brief an Balbus, (mit „Vale“ am Schluſs), indem er ihn als den Veranlasser dafür verantwortlich macht; eine andere Ausnahme ist Velleius.[3]) Dann

---

1) Dieselbe Fiktion sogar bei Briefen, s. ob. S. 156.

2) So richtig HIRZEL II 26. — Einzig in ihrer Art ist die Widmung der acht Bücher matheseos des Firmicus Maternus (c. 354), der sie dem Mavortius Lollianus unter der Bedingung zuschickt, daſs er sie nur seinen Söhnen und Freunden mitteilt, nicht aber „auribus profanis uel imperitis“ (VIII 33).

3) Bekanntlich auch des Lucas Evangelium und Apostelgeschichte.

aber hat Sueton seine Kaiserbiographieen dem prätorischen Präfekten Septicius Clarus gewidmet (Ioann. Lyd. de mag. II 6 p. 171 Bk.) und diese Sitte für seine Nachahmer zum Gesetz erhoben; die Scriptores historiae Augustae haben viel Mühe darauf verwandt, wenigstens durch Prooemien sich mit ihm abzufinden.

Es hatte hier um so gröfsere Bedeutung, als die Biographieen sonst der Curiositas angehörten und keinen rhetorischen Aufputz verlangten, sodafs den Verfassern nur in den Vorreden und Widmungen Gelegenheit gegeben war ihre Kunst zu zeigen. Daher hebt sich bereits früh in den fachwissenschaftlichen Büchern ihr Stil scharf von dem übrigen Text ab[1]), am deutlichsten in dem des Vitruv, bei dem der Unterschied sich bis auf die Sprachformen erstreckt. Lehre und Übung haben für solche Leistungen ein gewisses Geschick grofsgezogen[2]), das bei dem Auctor ad Herennium uns noch in seinen ersten Anfängen entgegentritt (Marx Prolegg. p. 86 sqq.), bei Vopiscus zur Karikatur ausgeartet ist.[3])

---

1) Dies war der Grund, dafs solche „Epistulae" vom Werke selbst getrennt und besonders überliefert wurden, wie es von einer Ep. Vindiciani comitis archiatrorum ad Valentinianum imper. vermutet wird. S. Teuffel 432, 12 S. 1107 f.

2) Die Eitelkeit ging so weit, dafs es sogar für notwendig gehalten wurde, das Preisedikt des Diocletian mit einer nach dem Vermögen der Zeit kunstvoll pathetisch stilisierten Einleitung zu eröffnen (Norden Kunstpr. S. 943 ff.).

3) S. Die Script. hist. Aug. S. 2. 38 f. W. Meyer Gött. gel. Anzeigen 1893 I S. 22.

# I. Systematische Übersicht.

---

# II. Register.

# ZUR GESCHICHTE DER ERBPACHT IM ALTERTHUM.

VON

LUDWIG MITTEIS.

---

Des XX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° IV.

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1901.

Vorgetragen für die Abhandlungen am 20. Juli 1901.
Das Manuscript eingeliefert am 17. September 1901.
Den letzten Bogen druckfertig erklärt am 9. November 1901.

# ZUR GESCHICHTE DER ERBPACHT IM ALTERTHUM.

VON

LUDWIG MITTEIS.

## Inhaltsübersicht.

Die Rechtsgeschichte der Emphyteuse bei den Römern bereitet dem Verständniss grosse Schwierigkeiten deshalb, weil hier Verhältnisse von verschiedener Herkunft unter einem gemeinsamen Namen zusammengeflossen sind. Die Dinge, die Kaiser Zeno in seiner berühmten Constitution über den Contractus emphyteuticarius zusammenfassend betrachtet, haben sich wahrscheinlich in allen Provinzen des Reiches gleichzeitig entwickelt. Das Einzelne dieses Entwicklungsganges zu verfolgen, scheint mir noch immer eine lohnende Aufgabe zu sein.

Zwar ist in dieser Richtung in neuerer Zeit manches geschehen.[1]) Während die moderne Romanistik von den Wurzeln des Instituts regelmässig nur zwei betrachtet, welche in den orthodoxen Quellenkreis hineinreichen, nämlich das von Gajus und den Grammatikern dargestellte jus in agro vectigali, sowie die den kaiserlichen Rechtsbüchern angehörige Emphyteuse der Domänen, haben die Archäologen und Epigraphiker schon seit

1) Aus der Literatur: VUY de originibus et natura juris emph. Rom., Heidelberg 1838; PEPIN LE HALLEUR histoire de l'Emphytéose en droit Rom. et Franç. Paris 1843. [Zwei weitere französische Werke, nämlich LEFORT histoire des contrats de loc. perpétuelle, Paris 1875 und GARSONNET histoire des loc. perpétuelles et des baux à longue durée, Paris 1879, waren mir nicht zugänglich]; HUSCHKE in der Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. 1, 161 f. (1878); EULER de loc. conduct. atque emphyt. Graecorum 1882; PERNICE, Ztschr. d. Sav. St. 5, 83 f. (1884). DITTENBERGER im Hallenser Lektionskatalog, W.-S. 1891/92; WEBER, Röm. Agrargeschichte (1891); WIART le régime des terres du fisc au Bas Empire, Paris 1894. SCHULTEN über die lex Hadriana im Hermes 29, 104—230 und „die römischen Grundherrschaften" (Weimar 1896), sowie „die lex Manciana", Gött. Ges. d. Wiss. 1897 (nach dem Sep.-Abdr. citirt). BEAUDOUIN, les grands domaines dans l'Empire Rom. Nouv. Rev. hist. 1897 u. 1898. — Ferner speciell die griechische Erbpachtung betreffend: GUIRAUD, la propriété foncière en Grèce, Paris 1893 p. 426 f. und BEAUCHET, hist. du droit privé de la rép. Athénienne (1896) 3, 307—317; 4, 198—203. Die gesammte sonst noch vorhandene ältere Literatur an Specialschriften durchzusehen, schien mir nutzlos; nach dem Inhalt des mir bekannten Schriften aus dem letzten Decennium glaube ich nicht, dass sie meinen Resultaten vorgegriffen haben kann.

längerer Zeit auch die in den griechischen und lateinischen Inschriften sich findenden verwandten Verhältnisse ins Auge gefasst. Es wird angemessen sein, diese in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen; es wird sich daraus die Erbpachtung als ein gemeinsames Institut der gesammten griechisch-römischen Antike ergeben.

Dabei ist im Einzelnen manches noch schärfer zu fassen als es bisher von Seiten der Epigraphiker und auch der Juristen geschehen ist. Vor Allem ist ein Verhältniss auszuscheiden, welches man in der kurzen Zeit, seit der man überhaupt darauf aufmerksam geworden ist, in seiner Eigenart nicht erkannt und mit der Erbpacht zusammengeworfen hat, nämlich — man gestatte den germanistischen Namen — das Bifanksrecht auf den kaiserlichen Domänen. Dieses hat mit der Erbpachtung wirthschaftlich manche Aehnlichkeit, ist jedoch schon formell-juristisch von derselben zu unterscheiden. Ich will davon unter III handeln.

Umgekehrt wird es der Erkenntniss förderlich sein, unter den Erscheinungen, die vom formell-juristischen Standpunkt die homogene Structur der Erbpachtung aufweisen, wirthschaftlich genauer zu unterscheiden; nur dadurch werden die Rechtsgestalten plastisch und lebendig. Man muss insbesondere immer zwei verschiedene Möglichkeiten ins Auge fassen, je nachdem die Erbpachtung begründet wird auf Rottländereien oder auf urbarem Land.

a) In erster Linie kommt die Erbpacht auf Rottland in Betracht; hier ist sie eigentlich heimisch. Grosse Grundbesitzer, wie der Staat, Gemeinden, religiöse Corporationen es sind, haben in dürftig entwickelten Besiedlungsverhältnissen fast immer einen Ueberschuss unbebauten Landes zu versorgen. Die Zeitpacht ist hierfür nicht anwendbar, weil kein Pächter, der auf Zeit oder Kündigung sitzt, bereit ist, Capital und Arbeit in den Boden zu stecken, um gerade dann abgestiftet zu werden, wenn derselbe zu rentiren beginnt. Die naturgemässe und überall wiederkehrende Verwerthung derartiger Parzellen ist daher für den Grundherrn die Vererbpachtung, wobei der Pächter durch seine gefestigte Stellung in die Lage gesetzt ist, die Amelioration, oft sogar als Rechtspflicht, zu leisten.

b) Es kommt aber auch vor, dass Erbpachtverhältnisse auf urbarem Land bestehen.

*α*) Das kann zunächst so geschehen, dass eine Gemeinde oder sonstige Corporation — bei Privatpersonen kommt dies nicht vor — in der Absicht überschüssige Geldcapitalien sicher anzulegen, einem privaten Grundbesitzer den Boden abkauft und ihm zu emphyteutischem Recht zurücküberlässt. Das ist beiderseits ein verständiger Vorgang; der Erbpächter behält den dauernden Genuss seines früheren Eigenthums, die Gemeinde hat sich eine ewige Rente gekauft, für welche sie gleichzeitig in ihrem „Obereigenthum" und dem natürlich stets platzgreifenden Privationsrecht bei Zahlungssäumniss volle Sicherheit findet. Diese antike Form des Rentenkaufs ist, für Griechenland wenigstens, inschriftlich gut bezeugt.

*β*) Wirthschaftlich weniger bedeutsam, aber quellenmässig beglaubigt ist ferner die Combination, dass ein Privatmann behufs Errichtung einer wohlthätigen Stiftung sein Landgut einer Gemeinde unentgeltlich (resp. um einen minimalen Gegenwerth) zu Eigenthum aufträgt, um es als Erbpachtgut wieder zu empfangen, wobei er die Pachtrente für den Stiftungszweck widmet. Ich komme auf diesen, dem Uneingeweihten etwas schwerer verständlichen Vorgang unten näher zurück. —

Es ist natürlich, dass wir eine Statistik dieser Formen in ihrer Verbreitung nicht aufstellen können; dazu ist unsere Kenntniss viel zu wenig genau. Namentlich für Italien müssen wir uns begnügen, das Vorhandensein dieser Gegensätze im Allgemeinen zu kennen. Dagegen sind wir in der Lage, interessante Wahrnehmungen im Einzelnen zu machen. So lässt sich nach demjenigen, was wir in Altgriechenland sehen, vielleicht sagen, dass, wo es sich um Erbpachtung von Rottland handelt, die Complexe, welche hierzu verwendet werden, grössere sind als bei Zeitpachten, aus dem einfachen Grunde, weil dieses Land geringwerthig ist. Ferner hat es den Anschein, dass diese Form selten rein vorkommen dürfte, sondern dem Erbpächter von Rottland wohl meist noch ein Stück ertragsfähigen Bodens zugeschlagen worden sein wird. Darauf deuten wenigstens die unten zu besprechenden Contracte von Heraklea. Ausserdem werden wir mehrfach der Erscheinung begegnen, dass der Erbpächter ausser diesem seinen Erbpachtgut noch eine frei eigenthümliche Bauernstelle besitzt. Es scheint, dass auf diese Art oft eine Vergrösserung des Landbesitzes der Kleinbauern angestrebt worden ist. Wir begegnen

ähnlichen Tendenzen auch in der heutigen italischen Agrarpolitik, welche überhaupt für das Verständniss der Antike vielfach lehrreiche Erscheinungen darbietet.[1])

Von Interesse ist es ferner, zu fragen, ob es sich bei der Erbpachtung um Gross- oder Kleinpächter handelt. Ich werde diesen Punkt besonders im Auge behalten und glaube zu dem Resultat kommen zu können, dass den Ausgangspunkt der Entwicklung die mittlere und kleine Emphyteuse gebildet hat, und diese auch nie so vollständig verschwunden ist, als man sich wohl vorstellt. In der Kaiserzeit tritt allerdings die sich entwickelnde Erbpacht im Grossen viel mehr in den Vordergrund.

Neben diesen wirthschaftsgeschichtlichen Fragen ist es aber noch eine grössere rechtshistorische, welche ihre Beantwortung erheischt: Wie ist die Umbildung des Vectigalrechts der classisch-römischen Antike zur Emphyteuse vor sich gegangen? Darüber lagert noch ein tiefes Dunkel. Man hat in neuester Zeit manche hierhergehörige Bemerkung gemacht. SCHULTEN meint mit voller Sicherheit in Hadrian den Schöpfer der domanialen Emphyteuse zu erkennen; dies ist sicher unrichtig und beruht auf der oben gerügten Verwechslung von Emphyteuse und Bifanksrecht. Bei WEBER und HIS finden sich manche feine und bleibende Beobachtungen; aber das eigentliche Wesen und die Entwicklung der Emphyteuse haben sie nicht erkannt. Ich werde im fünften Theil dieser Abhandlung diesen Punkt besonders untersuchen und hoffe daselbst zeigen zu können, dass die Emphyteuse aus ursprünglich zeitlich befristeten Pachtungen hervorgegangen und dann mit dem Vectigalrecht verschmolzen worden ist.

## I. Die griechische Erbpacht.

Vor allem ist als die historisch älteste die Erbpacht in den griechischen Gemeinden[2]) in Betracht zu ziehen, wobei wir uns allerdings relativ kurz fassen wollen. Wir besitzen hierüber ein

---

1) Vgl. den Gesetzentwurf CRISPI von 1892 über die Einführung der Emphyteuse in Sicilien.

2) Auch bei den Griechen, wie in Italien, sind es die juristischen Personen (Gemeinden, Tempel, Phratrien u. dergl.), von denen die Vererbpachtung ausgeht. Der einzige Fall, wo, wie mitunter behauptet wird, ein Privatmann in Emphyteuse giebt (DITTENBERGER Syll. 114), ist durchaus unsicher.

ziemlich ausreichendes inschriftliches Material, welches ihr Bestehen mindestens bis ins fünfte vorchristliche Jahrhundert hinauf beweist.[1])

Hierbei lässt sich entsprechend dem früher Gesagten (oben S. 4) wieder unterscheiden, je nachdem es sich um ganz oder doch theilweise unbebaute Ländereien handelt oder um bebaute:

a) Ein Beispiel der ersteren Art giebt die Tafel von Heraklea.[2]) Sie umfasst die Katastrirung und parzellenweise Verpachtung der Ländereien zweier Heiligthümer: des Dionysostempels und des Tempels der Athene Polias. Es ist nun sehr interessant zu sehen, wie der Pachtplan je nach der Beschaffenheit der Objecte errichtet wird. Die Ländereien der Athene Polias sind fast ganz in cultivirtem Zustand; wir finden bei den einzelnen Losen cultivirt vom Totale 13·85 Hektar 13·40, von 13·90—12·30, von 5·95—5·12, von 7·23—6·34 u. s. f. Demgemäss ist die Pacht eine gewöhnliche fünfjährige. Dagegen sind die Dionysosländereien grösstentheils Rottland oder Wald; das Verhältniss des Culturlandes zur Totale ist bei den vier hier vergebenen Losen 20:85, 27:77 und zweimal 31:85. Wie man sieht, sind hier auch die verpachteten Flächen viel grössere (vgl. oben S. 5). Das Verhältniss wird auf immerwährende Zeiten eingegangen; nur wenn der Pächter „kinderlos und ohne Testament" stirbt, sollen die Gründe an den Tempel zurückfallen. Der Pächter hat auch das Recht, seine Emphyteuse zu verkaufen. Der Pachtschilling scheint sehr gering; obwohl wir, da er in Naturalien geleistet wird, seine relative Höhe nicht genau bestimmen können, lässt er sich doch, wenn man mit DARESTE, HAUSSOULLIER und REINACH[3]) den Durchschnittsertrag französischen Ackerbodens zu Grunde legt, auf etwa $^1/_{17}$ des Ertrags von cultivirtem Boden schätzen. Dafür obliegt dem Erbpächter eine quantitativ genau umschriebene Last der Anpflanzung von Weinstöcken und Oelbäumen, sowie die

---

1) Inschrift von Olympia, ROEHL IGA 121 = Cauer delect. 263: *συνθῆκα(ι) Θέρον(ι κ)αἰχμάνορι πὰρ τᾶρ γᾶρ τᾶρ ἐν Σαλαμόναι, πλέθρον ὀπτὸ καὶ δέκα. Φάρεν κριθᾶν μανασίος δύο καὶ ϝίκατι Ἀλφιόο μενόρ. αἰ δὲ λίποι, λυσάστο τõ διφυίο. Πεπάστο τὸν πάντα χρόνον.*

2) KAIBEL Inscr. graec. Sicil. et Ital. no. 645 Recueil des Inscr. jur. grecq. 1 p. 194 ff.

3) Im Recueil des Inscr. jur. grecq. 1 p. 232.

Aufführung grosser Wirthschaftsgebäude. Es ist also hier die Erbpachtung an Rottland mit einem nur circa 20—30% betragenden Zusatz cultivirten Landes begründet.

In einigen anderen Fällen, welche die Bearbeiter des griechischen Rechts als Beispiele der Erbpacht mitunter noch anführen — z. B. den Inschriften CIG. 2, 2693e, 3561 [Dittenberger, Sylloge[1] no. 114;] 3, 5774, CIAtt. 1, 275—277 (Dittenb. 37, 38, 40) und welche übrigens ziemlich unsicher sind — ist nicht festzustellen, ob es sich um Rottland handelt oder um die im folgenden zu besprechenden Erbpacht von Culturboden. Dagegen wird in Byzanz die Vererbpachtung des Rottlandes bei Aristoteles Oecon. 2, 2 p. 1346b erwähnt: *Βυζάντιοι δὲ δεηθέντες χρημάτων τὰ τεμένη τὰ δημόσια ἀπέδοντο τὰ μὲν κάρπιμα χρόνον τινὰ τὰ δ' ἀκάρπιμα ἀεννάως.* Vielleicht ist auch in den Kleruchien mitunter solche Erbpacht begründet worden.

In diesem Zusammenhang ist noch ein Zeugniss zu erwähnen, welches uns den Fortbestand derartiger Verhältnisse für die römische Epoche Griechenlands vergegenwärtigt. Es ist dies eine Inschrift von Thisbe[1]), vermuthlich aus der Severischen Zeit stammend[2]); sie enthält ein Edikt (des Statthalters?), welches zur Pachtung von Gemeindeländereien einladet. Dass dieselben brach liegen, ist zwar in der Inschrift nicht ausdrücklich gesagt, ergiebt sich aber von selbst daraus, dass dem Uebernehmer eine fünfjährige Zinsfreiheit zugesagt wird. Dafür wird er zur Bepflanzung mit Weinstöcken und Oelbäumen verpflichtet. Dass er ein erbliches Recht erhält, ergiebt sich daraus, dass — wie in der Tafel von Heraklea — Rückfall an die Gemeinde für den Fall erblosen Absterbens stipulirt ist. Die Bepflanzung wird *φυτεύειν* genannt, es kommt hier das Wort, welches später dem Rechtsverhältniss den Namen gegeben hat, zum ersten Mal vor.

b) Ferner finden wir aber auch sichere Fälle, wo bebautes Land in Erbpacht steht.[3]) Hierher gehören Contracte von Mylasa

---

1) Veröffentlicht im American journal of archeol. 1890, p. 114, no. VI, danach von Dittenberger ergänzt und besprochen im Hallenser Lektionskatalog, Wintersem. 1891/92.

2) Dittenberger, a. a. O. 8.

3) Damit ist zu parallelisiren die Vererbpachtung der attischen Bergwerke, sowie der Stein aus dem Pyräus, Dittenberger Syll.[1], no. 440, der sich auf ein *ἐργαστήριον* bezieht.

und Olymos. In einem der mylasenischen Contracte[1]) kauft die Gemeinde für gewisse Heiligthümer Grundstücke eines gewissen Thraseas mit der Bedingung, dass diesem das vererbliche und veräufserliche Pachtrecht zusteht. Der Zweck des Vorgangs ist klar; der Tempel soll eine durch das Obereigenthum an den Pachtgrundstücken gesicherte Rente erhalten, oder, wie man das auch ausdrücken kann, es wird ihm eine Rente gekauft. Die Capitalanlage ergiebt, wenn man den Kaufpreis mit der Höhe des Pachtschillings vergleicht, eine Verzinsung von 4%. Aehnlich sind die Contracte von Olymos beschaffen.[2])

Von grossem Interesse ist hierbei die Correspondenz des formellen Hergangs mit jenem, welchen Plinius bei seiner bekannten Stiftung schildert (s. unten p. 24). Bekanntlich theilt uns Plinius mit, er habe, um eine wohlthätige Stiftung zu errichten, ein Landgut der Gemeinde Como durch Mancipation überlassen, und dann gegen Vectigal gepachtet (vectigali imposito recepi). Ebenso nun hier. Abgesehen von dem bewilligenden Psephisma sind folgende Stadien des Geschäfts zu unterscheiden: Der Consens über den Kauf (*ὠνή*) die Einweisung der kaufenden Gemeinde in den Besitz (*ἔμβασις*)[3]) und die Pachtung (*μίσθωσις*).[4]) Die *ὠνή* und *ἔμβασις* (mit welch

---

1) Derselbe ist in folgenden, hier nach der sachlichen Ordnung aufgezählten Bruchstücken erhalten. a) Bull. de Corr. hellénique 12, no. 9 p. 25 f. [COUSIN und DIEHL]; b) ebd. 5, p. 108 no. A. [HAUVETTE, BENAULT und DUBOIS]; c) ebd. 5, p. 110 C [dieselben]; d) Sitz. Ber. der Wiener Akad. phil. hist. Cl. 132, p. 16 [SZANTO]. Eine theilweise Wiedergabe enthält der Recueil des Insc. Jurid. Grecq. 1, p. 242 f. [Mangelhaft ist die Ausgabe in CIG. 2, 2693 e]. — Vgl. JUDEICH, Ath. Mitth. 14, 373.

2) Ath. Mitth. 14, 373. LEBAS-WADDINGTON Insc. d'As. Min. 323, 328, 331, 332.

3) Vgl. LEBAS a. a. O. no. 415 lin. 12. — Dazu das Verbum transitivum: *ἐμβιβάζειν τινά*, in den Besitz einführen.

4) In dem oben Note 1 citirten Fall lautet die *μίσθωσις*: *γενομένης δὲ τῆς ὠνῆς τῶν προγεγραμμένων τοῖς κτηματώναις εἰς τὸ τοῦ θεοῦ ὄνομα μισθώσεται τὰ προγεγραμμένα πάντα αὐτὸς Θρασέας. παρὰ τῶν ταμιῶν τῆς φυλῆς κατὰ χρηματισμὸν ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ καὶ ἕξει αὐτὰ εἰς πατρικὰ αὐτὸς καὶ οἱ ἐξ αὐτοῦ ἢ οἷς ἂν ἡ κληρονομία τῶν ὑπαρχόντων καθήκῃ καὶ τελέσει ἑκάστου ἔτους φόρον τοῖς τῆς φυλῆς ταμίαις ἐν μηνὶ Περιτίῳ ἄνεικον ἀνυπόλογον ἀργυρίου Ῥοδίου λεπτοῦ δραχμὰς τριακοσίας* sqq. Aehnlich redigirt ist CIG. 2, 2694. Andere mylasenische Pachtungen lauten LEBAS 404 (*ἐπὶ στ*)*ε*[*φανοφόρου Ἱεροκλείους*] *τοῦ Μενίππου μηνὸς* . ? ? . *ἐκκλησίας κυρία*[*ς γενομένης ἐν Τ*]*αυροφονίοις κατὰ τὰ πάτρια τύχῃ τῇ ἀγαθῇ* [*εἰς μίσθωσιν*] *ἔδωκε ἡ φυλὴ ἡ Ὀτωρ*[*κονδέων καὶ οἱ*] *αἱρεθέντες ὑπὸ τῆς Ὀτωρκονδέων φυλῆς οἰκονόμοι Ἑρμίας Ἑκαταίου* sqq. . . . *γῆν τὴν Ὀτωρκονδέων τὴ*[*ν ἐν Κυβί*]*μοις εἰς τὰ πατρικὰ ἑκάστου ἔτους χρυσῶν τεσσαράκοντα*. Ath. Mittheil. 21, 119 enthält folgende, offenbar auf Erbpacht ähnlicher Provenienz be-

letzterer offenbar der von Ulpian D. 27. 7, 3, 4 für das Rechtsverhältniss gebrauchte Terminus „ius *ἐμβατευτικόν*“ zusammenhängt) entspricht der Mancipatio, die *μίσθωσις* dem recipere agrum (vectigali imposito) des Plinius. — Dass dem Erbpächter die Culturpflicht auferlegt werde, ist, da es sich um urbares Land handelt, hier nicht nothwendig und in den meisten hierhergehörigen Contracten auch nicht der Fall.[1])

Wir sehen demnach, dass die doppelte Wurzel, aus welcher, wie wir annahmen, die antike Erbpacht entstand — nämlich Rodung einerseits, Rentenkauf anderseits — in Griechenland deutlich sich findet. Daher ist es keinesfalls richtig, wenn man oft die Bebauungspflicht als Charakteristicum des griechischen Erbpachts schlechthin bezeichnet.

Ueberhaupt ist der auf diese Pflicht hinweisende Name *ἐμφυτεῦσις* in der Zeit, aus welcher unsere Urkunden stammen, noch gar nicht anzutreffen; man begnügt sich zu sagen, dass der Pächter *ἀεννάως* oder *εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον*[2]) die Nutzung haben soll, oder dass er das gepachtete Grundstück soll „*ἔχειν εἰς πατρικά*“.[3])

---

zügliche Reste: [*ἐὰν δὲ μὴ ἀποτείσει τὸν φόρον, καθότι γέγραπται, ἀ*]*ποτείσε*[*ι τὸν*] *φόρον ἡμιόλιον*, [*ἐὰν*] *δὲ* [*ἡ μισθωσαμένη τὸν φόρον δὶς ἐφεξ*]*ῆς μὴ ἀ*[*ποδ*]*ῶι*, *ἀ*[*ποτεί*]*σει τόν τε φόρον τῶν τριῶν ἐτῶν ἡμι*[*όλιον καὶ οὐχ ὑπάρξει αὐτῇ ἡ μίσθωσις*, *ἀ*]*λλὰ οἱ τότε ταμίαι τῆς φυλῆς ἀναμισθωσάτωσαν αὐ*(*τ*)*ὰ* u. s. w. *Ἐξουσίαν δὲ ἐχέτω καὶ ἄλλους ὑπὲρ αὐτῆς* . . ? ? . . [*εἰ δὲ μὴ οὐχ*] *ὑπάρξει αὐτῇ ἡ μίσθωσις· ἐὰν δὲ μὴ* [del. *μὴ*], *βούληται παραχωρεῖν, παραχωρεί*[*τω τὰ προγεγραμμένα κατὰ τὰ α*]*ὐτὰ ἄλλως δὲ μὴ ἐξέστω παραχωρεῖν* sqq. Ferner ebd. 15, p. 274: *Ἐμίσθωσαν δὲ* [*ταῦτα τὰ ἔγγαια εἰς πατρικὰ παραχρῆμα μὲν τοῦ ἐξευρόντος ἀργυρίου δρα*]*χμὰς*? ? . . . *δέκα εἰς δὲ τὸν λοιπὸν χρόνον φόρου κατ' ἐνιαυτὸν δρα*[*χμὰς* . . . *ἢ σί*]*του μνᾶς καὶ ἐλαίου ὑδρίας, ἐφ' ᾧτε ἕξει Ἀλάστα Πρω*[*τέου τὰ ἔγγαια αὐτὴ καὶ οἱ ἐξ αὐτῆς ἢ οἷς ἂν ἡ κληρονομία τῶν ὑπαρχόντων κα*[*θήκῃ καθότι προγέγραπ*]*ται καὶ τἆλλα ὑπάρξει πάντα κατὰ τὸ* [*ψήφισμα*]. Bruchstücke derartiger Contracte (Psephisma und Embasis) enthalten auch LEBAS A. M., no. 414 u. 415.

1) Ausgeschlossen ist es jedoch gewiss nicht. Bei jeder langdauernden Pacht ist es vollkommen begreiflich, wenn der Verpächter auch für den Zustand des Grundstückes vertragsmässig vorsieht und dies kommt denn auch selbst bei blos vierzigjähriger Verpachtung vor. Contract von Aixone CIA. 2, 1055 (Recueil 1, no. 13 bis).

2) z. B. Aristot. Oecon. [SUSEM.] 1346[b] 15. RÖHL, Insc. gr. ant. 121.

3) CIG. 2694 lin. 21, LEBAS Insc. d'As. Min. 331, 332, 404, 416, 483A. u. a. In der herakleensischen Tafel ist sogar seltsamerweise verpachtet *κατὰ βίον* und der erbliche Charakter nur darin ausgesprochen, dass das Heimfallsrecht der Gemeinde nur eintritt, wenn der Pächter „ohne Kinder und ohne letzten Willen“ verstirbt.

Allerdings aber ist leicht zu erkennen, dass wesentliche Züge der spätrömischen Emphyteuse schon wenigstens in einem Theile der griechischen Contracte sich vorfinden. Wir finden, wenn auch nicht den späteren Terminus technicus, so doch das Grundwort *φυτεύειν* verwendet und ferner: Wo dem Erbpächter eines Rottlandes oder minder cultivirten Landes auferlegt ist, dasselbe zu bepflanzen, erlischt sein Recht, wenn er diese Pflicht durch eine bestimmte Zeit vernachlässigt hat.[1])

Die für derartige Verhältnisse so wichtige Frage, ob eine weitere Verfügung als die Transmission auf die Erben dem Emphyteuten zusteht, ist in Griechenland local verschieden beantwortet worden; in Heraklea[2]) wird die Verpfändung, und in Mylasa[3]) wird ihnen einmal die Verpfändung und der Verkauf gänzlich untersagt; ein anderer Contract von Mylasa und ein solcher von Olymos[4]) verbieten nur parzellenweisen Verkauf. Sehr deutlich tritt die Veräusserlichkeit auch in der Inschrift von Thisbe (oben S. 8) hervor. Denn es wird dort die Verpfändung an einen Gläubiger, der nicht Gemeindegenosse von Thisbe ist, mit Privation bedroht; folglich muss Verpfändung und consequent auch Veräusserung an Gemeindemitglieder statthaft gewesen sein. Wo über diesen Punkt nichts gesagt ist, wird man die Veräusserlichkeit als stillschweigend vorausgesetzt ansehen können.[5]) Natürlich muss in allen Fällen der Veräusserung der Rechtsnachfolger in die laufenden Verpflichtungen des Erbpächters eintreten.[6])

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich folgendes:

a) Wir finden in Griechenland Erbpachtungen auf Rottland und auf cultivirtem Boden. Im letzteren Fall handelt es sich darum, Capitalien von Tempeln und Gemeinden in sicheren Renten anzulegen; man kauft also das Obereigenthum von Privatgrundstücken, bezieht aus diesen die Rente und sichert sie durch das Privationsrecht für den Fall der Nichtzahlung. — Die Erbpacht von Rott-

---

1) Inschr. v. Thisbe fr. EB. lin. 11.

2) lin. 149.

3) LEBAS l. c. 404.

4) Olymos, LEBAS 328; Mylasa, ebd. 416 (nach der Ergänzung Bull. corr. hell. 5, 110, lin 20).

5) Vgl. LIPSIUS, Von der Bedeutung des griechischen Rechtes (Leipzig 1893) p. 10 u. Anm. 32, MITTEIS im Corp. Pap. Rain. (griechische Urk.) 1. 63, n. 3.

6) Bull. corr. hell. 5, 111, lin. 10. Ob er für Rückstände aufzukommen hatte, wissen wir nicht.

land erfolgt unter Auflegung der Culturpflicht; dem Erbpächter wird gleichzeitig, um seine Existenz zu erleichtern, ein Quantum guten Bodens zugeschlagen. Der Umfang der Erbpachtländer ist in Heraklea grösser als der des auf Zeit verpachteten Bodens. Doch handelt es sich nirgends um Grosspachtungen, sondern immer um mittleren Besitz.[1])

b) Sehr charakteristisch ist für letzteres, dass die Inschrift von Thisbe (lin. 1 fg.) nur die Bürger der Gemeinde zur Erbpachtung auffordert und Fremde auf alle Weise ausschliesst; an letztere darf der Erbpächter nicht einmal verpfänden. Man sieht daraus den agrarpolitischen Zweck, die Latifundienbildung zu verhindern und den angesessenen Bauern eine gleichmässige Vergrösserung ihres Besitzes zu ermöglichen.

c) Wir finden in der griechischen Erbpacht den Ursprung des Ausdrucks „ius *ἐμβατευτικόν*“, sowie die Pflicht zum *φυτεύειν*.

## II. Das jus in agro vectigali der römischen Staats- und Gemeindeverwaltung.

Die Staats- und Gemeindeverwaltung der Römer hat, wie bekannt, die Erbpacht in der Form des jus in agro vectigali herausgebildet.[2])

Die Betrachtung des Vectigalrechts[3]) hat auszugehen von der hier maassgebenden Hauptstelle bei Hygin. de condic. agr. p. 116

---

1) In Heraklea sind die Erbpachthöfe allerdings beträchtlich; wenn man jedoch bedenkt, dass das Land wüst liegt und den Umfang des mitgegebenen Culturlandes berücksichtigt, der im Durchschnitt zwischen 20—30 Hektar ist, ist es doch sicher, dass hier zwar an wohlhabende Pächter, aber doch wohl nur an solche gedacht ist, nicht an Grossgrundbesitzer.

2) Dagegen hören wir auf diesem Gebiet nirgends von einem Bifanksrecht. Nur thatsächlich hat der Bifank auch hier eine gewisse Rolle gespielt, insofern die Occupation von ager publicus, soweit sie gestattet wurde, später überall geendet hat mit der Verleihung des freien Eigenthums; aber es liegt auf der Hand, dass dieses kein Rechtsinstitut ist, sondern ein geschichtlicher und von der Machtfrage beherrschter Prozess, der sich denn auch in seinem Erfolg von dem später zu betrachtenden Bifank, der nur ein Erbzinsrecht begründet, ganz wesentlich unterscheidet. Erst die kaiserliche Verwaltung in den Provinzen, auf die wir unten zu sprechen kommen, lässt jenes Institut wieder deutlicher hervortreten.

3) Ich werde im folgenden den Ausdruck „Vectigalrecht“ in der herkömmlichen durch Paulus D. 6. 3, 1 begründeten Weise als Synonymum vom Erbpacht verwenden, obwohl im Sinne Hygins Vectigal jeden Bodenzins bedeutet, auch den Zins des Zeitpächters.

(L.), welche leider an der allgemeinen Corruptel der Agrimensorischen Texte krankt. Nach den Vorschlägen von MOMMSEN und HUSCHKE ist etwa folgendermaassen zu lesen:

„vectigales autem agri sunt obligati quidam rep. p. R. quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatium aliquarum, qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent. Ex hoste capti agri postquam divisi sunt per centurias ut adsignarentur militibus quorum virtute capti erant, amplius quam destinatio modi quamve militum exigebat numerus, qui superfuerunt agri vectigalibus subjecti sunt alii per annos quinos alii vero [mancipibus ementibus] in annos centenos pluresve. Finito illo tempore iterum veneunt, locanturque ita ut vectigalibus est consuetudo."

Es ist für das Verständniss der Verhältnisse von maassgebender Wichtigkeit, diese grundlegende Stelle richtig zu interpretiren. Sie unterscheidet zwischen der Verpachtung auf Zeit (fünf Jahre) und der erblichen; sie erwähnt hierbei auch Grosspächter (mancipes). Es kommt darauf an, diese Dinge in das richtige Verhältniss zu setzen.

Zu dem Text ist zunächst zu bemerken, dass über die Lesart per annos quinos — die Handschriften haben an Stelle des quinos eine Lücke — MOMMSEN und HUSCHKE einig sind; es kann an derselben auch nicht gezweifelt werden. Eine Differenz besteht dagegen bezüglich der Worte mancipibus ementibus am Schluss; MOMMSEN (Staatsrecht 2³, 459¹) hat dieselben als Glossen gestrichen, während HUSCHKE (Ztschr. f. vergl. R. W. 1, 170 f.)[1]) sie umsetzt und liest:

alii per annos quinos mancipibus ementibus alii in annos centenos pluresve.

Dagegen ist MAX WEBER[2]) bei der Lesart der Handschriften stehen geblieben.

Diese letztere scheint mir nun so gut wie ausgeschlossen. Es würde danach zunächst das merkwürdige Resultat sich ergeben, dass die Verpachtung an Grossunternehmer (mancipibus ementibus in annos centenos pluresve) stattgefunden hätte gerade nur bei mindestens hundertjähriger Verpachtung, nicht aber bei der fünfjährigen. Zunächst stimmt dies sehr schlecht zu Hygins eigener

1) Etwas anders in seiner Verfassung des Serv. Tullius. p. 580. s. unten S. 18.

2) Röm. Agrargesch. 140.

Darstellung, welcher im Fortgang (p. 117, 10) von den Gütern der Vestalischen Jungfrauen und der Tempel kurzweg sagt: solent vero et hi agri accipere per singula lustra mancipem, — Et hi, auch diese. Der Parallelismus erfordert, dass es bei den früher besprochenen agri ebenso gestanden hat, oder jedenfalls nicht diametral entgegengesetzt. Bestärkt wird dieses Argument durch eine gleichlautende Aeusserung des Siculus Flaccus (p. 162. 20 f. (L.).[1]) Ausserdem fallen aber auch noch sachliche Erwägungen gegen WEBERS Auffassung ins Gewicht.

Es ist nämlich praktisch gar nicht möglich, Erbpachtgüter auf hundert Jahre an einen Manceps zu verpachten.

Denn eine solche Uebertragung der Zinshebung setzt das unbedingte Vertrauen in die Capitalkraft des Pächters voraus, das man wohl Jemand auf fünf Jahre, Niemandem aber, und wäre es selbst eine Pächtercorporation, auf hundert schenken kann. Das hat WEBER selbst an anderer Stelle (p. 157) sehr gut gewusst, wenn er meint, dass man einen alle Jahre fälligen Pachtzins nicht auf 100 Jahre lang durch praedes und praedia sicherstellen kann. Nur durch ein ganz künstliches Mittel könnte eine solche Sicherstellung herbeigeführt werden; nämlich dadurch, dass man, wie es in der Tabula Heracleensis, I lin. 100, den Erbpächtern vorgeschrieben wird, eine je fünfjährige Erneuerung der Garantien verlangt. Aber dort handelt es sich doch um kleinere Erbpächter, die man unbedingt ansetzen muss und daher auch zu einem solchen Mittel greift; aber wer wird denn, wo es nicht unbedingt nöthig ist, ein solches Verhältniss heraufbeschwören, bei dem man alle fünf Jahre sich um die Tauglichkeit der Garantien mit einflussreichen Capitalisten streiten muss?

Nun könnte allerdings Jemand, der die Quellen genau prüft — was bei der Aufstellung obiger These nicht der Fall gewesen sein dürfte — sich für den „ewigen Manceps“ noch berufen auf Hygin, p. 116, lin. 21 f., wo von den agri vectigales weiter gesagt ist:

Mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus.

---

1) Alii (sc. coloni) *per singula lustra* locari soliti *per mancipes* reditus percipiunt, alii in [centum] plures[ve] annos [vendiderunt]. (Die Ergänzung des Schlusses nach HUSCHKE a. a. O. p. 174 f.).

Denn das locare aut vendere dieser Stelle umfasst jedenfalls auch die Vergebung zur Erbpacht, welche bekanntlich in der classischen Zeit von vielen als Kauf gefasst wurde. Und nun könnte man argumentiren: Wenn der Manceps Erbpächter einsetzen kann, muss auch sein eigenes Recht ein dauerndes gewesen sein.

Aber dieses Argument löst sich sofort in Nichts bei der Erwägung, dass auch ein Manceps, der die Bodenzinse nur auf fünf Jahre gepachtet hat, sehr wohl befugt gewesen sein kann, Erbpachtstellen zu vergeben, wenn man ihn als hierzu von der Gemeinde bevollmächtigt denkt. Stellt man sich eine solche Vollmacht vor, wie man es ja nicht anders thun kann, als begrenzt durch feste Normativbedingungen, welche jedem Erbpächter auferlegt werden müssen, so schwindet jedes Bedenken; die Sache ist dann praktisch so zu denken, dass bei jedesmaliger Colonisirung einer neuen Flur die ersten Mancipes das Geschäft der Vergebung im Einzelnen der Gemeinde abnehmen, wobei sie ihrerseits aber nur auf das erste Lustrum die Bodenzinse pachten. Selbstverständlich werden die Normativbedingungen die Grenzen zwischen dem der Zeitpacht und dem der Erbpacht gewidmeten Land, sowie die Grösse der Pachtstellen genau bezeichnet haben, wie wir Aehnliches in der Tafel von Heraklea finden. Hatten danach die Mancipes nur die Aufgabe, die Erbpächter ausfindig zu machen und anzusetzen, so war ein Risiko für die Gemeinde darin nicht gelegen.

Ist dies richtig, so kann allerdings der Manceps auch bei Begründung von Erbpachtungen interveniren; nur ist er nicht selbst Erbpächter. Schon damit fällt Webers Behauptung, als ob das Vectigalrecht eine Vergebung an Grossunternehmer darstellt, in sich zusammen; die Erbpächter sind vielmehr kleine Leute; wie Hygin an der obigen Stelle sagt, die „proximi quique possessores". Nach der entgegengesetzten Auffassung käme man zu einer doppelten Erbpacht, eins aufs andere gethürmt; zuerst die kleinen Vectigalbauern, die man nach Hygins oben angeführten Worten gar nicht hinweg leugnen kann und welche auch auf der Flurkarte eingetragen werden (arg. Hygin l. c. 116, 23—117, 4) und darüber dann die Erbpächter der Flurgemarkung als Ganzen. In Wahrheit ist der eigentliche Sitz der Vergebung an Mancipes die Verpachtung auf Zeit, bei der die Geschäftsgebahrung sich wesentlich vereinfacht, wenn die Gemeinde nicht mit zahlreichen Einzel-

pächtern zu thun hat. Wenn den Mancipes daneben auch noch die Ansetzung der Erbpächter überlassen wurde, soweit diese erforderlich war, war dies jedenfalls nur eine Nebenfunction, und es mag wohl sein, dass diese mitunter auch von der Gemeinde in eigener Regie besorgt wurde.[1])

In diesem Zusammenhang ist auch die Erörterung zu betrachten, welche Paulus (D. 6. 3, 1, 1 und 3) unseren Verhältnissen gewidmet hat.

l. 1 § 1. Qui in perpetuum fundum fruendum conduxerunt a municipibus, quamvis non efficiantur domini, tamen placuit competere eis in rem actionem adversus quemvis possessorem, sed et adversus ipsos municipes.

l. 3. idem est et si ad tempus habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit.

Hier scheint mir nun soviel klar, dass die Stelle so wie sie dasteht nicht gelautet haben kann. Zunächst ist es unmöglich, zu sagen, si ad tempus habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit. Das conductionis am Schluss ist, weil der Leser ja schon weiss, dass es sich um eine conductio handelt, nicht blos überflüssig, sondern in der Zusammenstellung ad tempus habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit von unerträglicher Schwerfälligkeit. Dann aber die Grammatik: Wer ist denn in l. 3 Subject des si ad tempus habuerint conductum? Etwa die qui in perpetuum conduxerunt? Denn ein anderes ist gar nicht zu finden. Und die Logik: Die ewigen Pächter bekommen eine dingliche Klage und das gilt als ihr Vorrecht, weil sie Gemeindeerbpächter sind. Aber dann bekommt dasselbe Vorrecht auch, wer von der Gemeinde blos auf Zeit gepachtet hat! Und die Sache: Wer wird denn glauben, dass ein Bauer, der von der Gemeinde auf fünf Jahre gepachtet hat, eine dingliche Klage hat?

Was in Wahrheit bei Paulus gestanden hat, das entzieht sich, wie es bei den Interpolationen immer die traurige Negativbilanz

---

1) Dabei aber ist das juristische Verhältniss ein ganz verschiedenes, je nachdem der Manceps an Zeitpächter weiter vergiebt — da liegt Afterverpachtung vor und das Subject derselben ist er selbst — oder wo er Erbpächter anwirbt — hier kann er nur als Stellvertreter der Gemeinde erschienen sein, da ja das hierdurch entstehende ewige Gläubigerrecht der Substanz nach nur der Gemeinde zustehen kann, während er selbst nur die fünfjährige Ausübung derselben gepachtet hat.

ist, der sicheren Feststellung. Aber wenn die Hypothese in die Bresche treten darf, so wird man daran denken können, dass in l. 3 von den Mancipes die Rede war. Es könnte ganz wohl gelautet haben:

Idem est et si mancipes habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit.[1])

Danach würde sich die l. 1 auf die kleinen Erbpächter, die l. 3 dagegen auf die Mancipes beziehen.

Es musste nämlich ausser den Vectigalbauern auch der Manceps in seinen Beziehungen auf die Gemarkung, deren Gefälle er gepachtet hatte, geschützt werden, sei es nun, dass der einzelne von ihm angesetzte Bauer den Prozess nicht selbst übernehmen konnte oder wollte, sei es, dass Bauern noch nicht angesetzt waren. Für Mancipes, die vom Staat aufgestellt waren, freilich mag das interdictum de loco publico fruendo ausgereicht haben; aber der ager civitatium, den Paulus hier behandelt, ist nicht ager publicus und wir sehen aus D. 43. 14, 1, 7, dass man auf die Mancipes der Gemeinde die publica interdicta nicht ohne weiteres für anwendbar hielt. Wäre der hier gethane Vorschlag der richtige, so würde sich auch von dieser Seite bestätigen, dass der Manceps die Abgaben nur auf Zeit pachtet, denn er soll geschützt werden nur dann, si nec tempus conductionis finitum sit.

Doch, sei dem wie ihm wolle — kommen wir nunmehr auf die Hyginusstelle zurück, so ergiebt sich für die Lesart, dass jedenfalls die Worte mancipibus ementibus nicht gerade blos bei der 100jährigen Verpachtung gestanden haben können. Zwar können mancipes, wie sich aus lin. 20 sq. ergiebt und oben ausgeführt wurde, auch bei eigentlicher Vererbpachtung vorkommen; aber ganz zweifellos ist es, dass sie um so sicherer auch bei Zeitpachten eine Rolle spielten und sehr wahrscheinlich, dass sie bei der Vererbpachtung nicht einmal die ausschliessliche Regel bildeten. Am einfachsten ist es demnach, sie aus der Hyginstelle mit Mommsen ganz wegzustreichen. Allenfalls könnte man auch lesen:

---

1) Man könnte auch an die Verpachtung auf 100 Jahre (Hygin 116 oben) denken und lesen: „idem est et si in centum pluresve annos habuerint conductum“; wirklich hat Huschke, der übrigens die Interpolation übersieht, das tempus unserer Stelle in diesem Sinn verstanden (a. a. O. 199). Doch bleibt die grammatische Schwierigkeit, die im Text angedeutet ist, dann bestehen.

„Qui superfuerunt agri vectigalibus subjecti sunt, mancipibus ementibus, alii per annos quinos, alii vero in annos centenos pluresve“ (so HUSCHKE, Verf. des Serv. Tullius, oben S. 13 N. 1),

wobei Hygin nur die Ungenauigkeit begangen hätte, die Intervention der Mancipes als allgemeine Regel hinzustellen, was sie nur für Zeitpachtungen gewesen sein wird.

II. Fassen wir nun die Frage näher ins Auge, auf welche Ländereien das Vectigalverhältniss Anwendung gefunden hat. Es nimmt dabei Wunder zu sehen, dass die neueren Gelehrten es fast ausschliesslich in Beziehung bringen zu den Besitzungen der Gemeinden[1]), während Hygin doch von den Staatsländereien ebenso gut spricht.[2]) Man hat sich offenbar leiten lassen durch die Thatsache, dass Gaius (3, 145) und Paulus (D. 6. 3, 1; 39. 4, 11, 1)[3]) in der That den Begriff des ager vectigalis blos auf das Gemeindeland anwenden. Jedoch erklärt sich dies sehr einfach aus der bekannten Erscheinung, dass die Juristen hier wie so oft zunächst italische Verhältnisse im Auge haben; in Italien aber waren allerdings die subseciva, auf die nach Hygin 116, 10 und 162, 20 f. das staatliche Eigenthum sich hier hauptsächlich bezogen hatte, schon seit Domitian an Private zu Eigenthum verschenkt worden.[4]) In den Provinzen wird der Staat ebenso als Obereigenthümer von Erbpächtern in Betracht gekommen sein wie in Italien die Gemeinden; Grundstücke, welche an Zeitpächter nicht anzubringen waren, muss es im Staatsbesitz natürlich ebensogut wie bei den Gemeinden gegeben haben, und wir werden später sehen, dass die nachfolgende Entwicklung damit wohl übereinstimmt.

Nicht ganz aufgeklärt ist dabei, dass Hygin dem Staat und den Gemeinden eine Verpachtung auf 100 und mehr Jahre zuschreibt, die Juristen dagegen nur von einer Verpachtung in perpetuum sprechen. Vielleicht ist es am einfachsten, in Hygins

---

1) Vgl. vor Allem MOMMSEN a. a. O. 460, BURCKHARD, z. Gesch. der loc. cond. S. 17 N. 42, KUNTZE, Excurse 519 und die Lehrbücher.

2) Allerdings darf man nicht daraus etwas folgern wollen, dass er die agri publici des Staats vectigales nennt; denn der Name agri vectigales bezeichnet nicht schlechthin einen Erbpachtacker.

3) Denn der in letzterer Stelle genannte Curator ist der C. rei publicae. — Vgl. auch Julian D. 30, 71, 5 „quamvis fundus vectigalis municipum sit“. Ulp. D. 39. 2, 15, 27. „Si in vectigali praedio municipes non caveant.“

4) Frontin p. 54. CIL. 9, 5420. Den ager Campanus hatte Caesar verschenkt. Sueton. Caes. c. 20.

„100 und mehr“ Jahren die ewige Verpachtung mit eingeschlossen zu finden. Im Ganzen thut man dabei wohl Recht, die Verpachtung auf 100 Jahre als einen selten vorkommenden Fall zu betrachten, wie das die herrschende Meinung ist.[1])

III. Schwierig ist es zu deuten, wenn Hygin 116, lin. 7, wo er von den agri vectigales coloniarum aut municipiorum aut civitatium spricht, den Beisatz hinzufügt: qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent. Ich möchte mir diese, an sich fast widersinnige Bemerkung folgendermaassen zurechtlegen. Frontinus de agr. qualit. 4, 3—5, 5 theilt uns mit, dass mehrfach Staatsland in grossem Umfang den Gemeinden assignirt worden sei, in deren Gebiet es lag, was gromatisch ager per extremitatem mensura comprehensus genannt wird, weil solches Land nur nach seinem äussersten Ganzen vermessen, nicht aber limitirt werden musste:

„Ager est mensura comprehensus, cuius modus universus civitati est adsignatus, sicut in Lusitania Salmaticensibus aut Hispania citeriore Palatinis et compluribus provinciis tributarium solum per universitatem populis est definitum.“

Mommsen hat (Hermes 27, 89) ausgeführt, dass dieser eigenthümliche Vorgang den Zweck gehabt haben wird, die Grundsteuererhebung vom Staat ab- und auf die Gemeinde zu überwälzen, wobei man sich, was ja auch gar nicht anders sein kann, vorstellen muss, dass keine unentgeltliche Ueberlassung vorliegt, sondern die Entrichtung einer Ertragsquote vom Staat beansprucht wurde. Wenn Mommsen daran den Wunsch knüpft, dass dieses anscheinend in grossem Umfange gehandhabte Verhältniss von den Juristen nicht ferner vernachlässigt werden möge, so ist hier vielleicht der Ort gegeben, diesen Rath zu befolgen. Da den Gemeinden die staatliche Grundsteuererhebung nicht zusteht[2]), so ist es wohl möglich, dass man die hier stattfindende delegirte

1) So Pepin le Halleur hist. de l'Emphyt., p. 16, Mommsen a. a. O. Beaudouin Nouv. Rev. hist. 1898, p. 331. — Huschke, a. a. O. 177 verweist als Beispiel 100jähriger Verpachtung durch eine Gemeinde auf CIL. 9, 15, n. 136 (Bruns, fo.[6] p. 336, n. 10). — Dagegen spricht Weber 166 von Verpachtung des Staates an Mancipes auf 100 Jahre, His 93 von der langfristigen Pacht von Staats- und Gemeindeländereien.

2) Eine andere Frage ist es, ob die Gemeinde nicht zu ihren eigenen Verwaltungszwecken eine Gemeindegrundsteuer erheben kann; es ist nicht unwahrscheinlich, dass die nachweislich bestandenen Gemeindesteuern (Cic. p. Flacco 9, 20; in Verr. 2, 53, 131; 55, 138, C. J. 4, 61, 10) zum Theil Grundsteuern waren. Vgl. Kniep soc. publican. 1, 336, 418.

Erhebung des tributum mit der bei den Gemeinden gewöhnlichen Hebung von Vectigalien identificirte, also die agri tributarii mit den eigentlichen agri vectigales zusammenwarf, zumal jetzt beide der Gemeinde gehörten. Wenn diese dann das Tributum unter etwaigem Abzug einer Verwaltungstantième an den Staat abführte, so lag thatsächlich genau das Verhältniss vor, das Hygin schildert: Agri vectigales der Gemeinden, die aber dem Staat steuern, ad populum Romanum pertinent. In je grösserem Umfang dieses Verhältniss vorgekommen sein mag, desto besser erklärt es sich wieder, wenn die Juristen wie Gaius und Paulus das municipale Vectigalrecht in den Vordergrund stellen.[1])

IV. Welche Bodenkategorien von Staat und Gemeinde dem Vectigalrecht überliefert worden sind, ist uns nicht gesagt; würden wir für die römische Praxis Originalurkunden besitzen wie die Tafel von Heraklea für die griechische ist, so wäre es leicht, sich ein Urtheil zu bilden, ob auch bei den Römern die Erbpacht sich vorwiegend auf das Rottland bezog. Jedenfalls haben auch sie die Zeitpacht zu würdigen gewusst. Bezeichnend ist in dieser Richtung die Bestimmung des Stadtrechts von Colonia Julia Genetiva, wonach die Gemeinde auf länger als fünf Jahre gar nicht verpachten darf, und welchen Umfang die fünfjährige Verpachtung überhaupt gehabt hat, ist bekannt genug; die mancipes der Gemeinden haben wie Hygin[2]) berichtet und wie noch aus einer Digestenstelle[3]) hervorgeht, auch Zeitpächter angesetzt und werden es wohl immer gethan haben, wenn nur die Möglichkeit dazu gegeben war. Es ist charakteristisch, dass Hygin die Zeitpacht immer der Erbpacht voranstellt.[4]) Die Vererbpachtung wird sich also auf die schlechtesten Bodenkategorien bezogen haben. Thatsächlich gab es auch in Italien noch Rottland genug. So war die Gegend von Padua, wie ein Localhistoriker[5]) betont, palustris et

---

1) Hieraus erklärt sich vielleicht auch, dass im vierten Jahrhundert der Staat massenhafte Gemeindegüter „confiscirt" hat, BRUNNER, Ztsch. d. Sav. St. germ. Abt. 5, 69—83. (Missverständlich HIS, p. 37, n. 1). Es wäre diese scheinbare Beraubung dann nur Rückforderung seiner Lehen gewesen. Doch bedarf dieser Punkt noch näherer Untersuchung.

2) 116, 21.

3) D. 19. 2, 53.

4) 116, 21 mancipes . . . *locaverunt* aut vendiderunt; 116, 12 alii (agri) per annos *quinos*, alii per annos centenos pluresve.

5) SCARDEONE, De antiqu. urbis Patav. p. 13 (citirt bei Marini pap. dip. 371).

inculta und ist es durch die ganze Kaiserzeit geblieben; bei Marini pap. dipl. No. 137 col. 3 lin. 11 findet sich von dort genannt eine Col(onia) Candidiana qui nuper ordinata est ut post quinquennio possit aliquid prestare[1]), der typische Fall einer Erbpacht, welche die ersten fünf Jahre überhaupt volle Zinsfreiheit geniesst.[2]) Und wenn nach Hygin 116, 23 f. gewisse Aecker wegen ihrer Sterilität nicht einmal einen Erbpächter fanden, so ist klar, dass man bei der Elocirung eben bis an die äusserste Grenze des Zulässigen ging und die Erbpacht an den schlechtesten Aeckern versucht wurde.

Natürlich aber wird man hierin kein unverbrüchliches Princip erblicken dürfen. Je mehr Areal zur Verfügung stand, desto mehr muss das Angebot die Nachfrage gedrückt haben, und wir werden für die Provinzialverhältnisse, namentlich auf den Staatsdomänen, annehmen dürfen, dass man bei Auflösung bestehender Gemeinden oft froh gewesen sein wird, auch für guten Boden nur noch einen Erbpächter zu finden. In Africa hat bekanntlich der Staat durch die lex agraria v. J. 643 ungeheure Strecken als ager privatus vestigalisque austhun müssen, ein Verhältniss, das sich vom Erbpacht wirthschaftlich sehr wenig und juristisch nur dadurch unterscheidet, dass der Staat hier auch formell das Eigenthum aufgiebt.

In Ermanglung urkundlicher Anhaltspunkte sind wir auch darüber nicht unterrichtet, ob und inwiefern etwa den Erbpächtern contractlich eine bestimmte Culturpflicht auferlegt wurde. Die Quellen wissen allerdings von einer solchen nichts; als Privationsgrund gilt ihnen nur die Säumniss in der Zinszahlung, während bekanntlich das justinianische Recht für die damalige Emphyteuse auch die Vernachlässigung des Anbaus als solchen erklärt.

V. Es ist nun nochmals auf die zwar nicht für das juristische, aber doch für das wirthschaftliche Verständniss der Verhältnisse überaus wichtige Frage zurückzukommen, um welche Kategorie von Wirthschaft es sich bei diesem italisch-occidentalen Vectigalrecht handelt. WEBER hat in seiner Agrargeschichte p. 178 die Behauptung aufgestellt „die Emphyteuse sowohl wie die agri vectigales der Gemeinden und die agri privati vectigales-

1) Darauf hat mich L. HARTMANN freundlich hingewiesen.
2) Andere Erwähnungen von Rottland bei Marini No. 27, 106 u. s.

que des Staates sind aber in der Regel auch nur Formen, in welchen Land an Grossunternehmer vergeben wird, wie dies aus nichts deutlicher hervorgeht, als aus der Scheidung zwischen vectigales und non vectigales agri in D. 1 si ager vect. 6. 3, welche, wie dort ausdrücklich hervorgehoben wird, identisch ist mit der Scheidung in solches Land, welches an conductores, Gutspächter, verpachtet wird, erblich oder auf Zeit, und in solche Aecker, welche an Bauern, also selbstwirthschaftende kleine Landwirthe 'colendi dati sunt'." Diese Behauptung ist seitdem öfter wiederholt worden.

Nun geht schon aus der oben gegebenen Auslegung der Hyginstelle hervor, dass die eigentlichen langfristigen oder Erbpächter keine Grossunternehmer sind. Was an solche vergeben wird, ist höchstens die Hebung des Zinses von den Kleinpächtern, wie denn Hygin sehr bezeichnend sagt, dass die mancipes das „jus vectigalis" gepachtet hätten (116, 21). Die eigentlichen Wirthschaftsgrössen sind dagegen als ganz bescheidene zu denken.

Die Gemeinden, die doch hier eine grosse Rolle spielen, wird schon der allgemeine Landhunger der Insassen davor geschützt haben, einen Grossgrundbesitz zu stabilisiren. Wo wir, was freilich selten ist, in den Inschriften Vectigalverhältnisse finden, handelt es sich um ganz mässigen Besitz, wie denn überhaupt seit den Untersuchungen MOMMSENS über die italischen Bodenverhältnisse es als feststehend betrachtet werden muss, dass wenigstens in Italien das Latifundium nicht soweit zurückreicht als man früher anzunehmen pflegte. Erwägt man dazu die Maasse der Strigation in den Provinzen, welche die Gromatiker angeben, so ist klar, dass man im allgemeinen mit einem zwar auskömmlichen aber doch bescheidenen Grundbesitz zu rechnen pflegte, und es ist keineswegs wahrscheinlich, dass die Erbpachtstellen grösser sollten ausgeworfen worden sein, als die des freien Eigenthums. Endlich aber heben die Gromatiker bei der Darstellung der Vectigalität immer hervor, dass es die proximi quique possessores sind, denen man verfügbares Land zu Erbpacht giebt (Sic. Flacc. p. 162, 24, Hygin p. 116, 22). Darin liegt der Gedanke, dass bei aller Verwendung von Gemeindeland jedenfalls Fremde gegen die Insassen zurückzusetzen sind, und diese Praxis entspricht genau dem, was wir bei der Inschrift von Thisbe gefunden haben, welche den Ortsfremden vom Besitz des emphyteutischen Ackers

nach Möglichkeit ausschliesst. Diese Thatsachen zusammen ergeben mit zwingender Nothwendigkeit, dass die Erbpacht im Ganzen eine kleinbäuerliche gewesen sein muss.

In der späteren Kaiserzeit mögen sich allerdings mit der Differenzirung der Stände zwischen Possessores und Coloni relativ bedeutendere. Erbpachtstellen in den Händen der Possessoren herausgebildet haben; aber im Gemeindewesen und bei den älteren Staatsländereien ist an eigentliche Grosserbpacht nicht zu denken.

VI. Die Frage, welchem wirtschaftlichen Zweck die Vererbpachtung diente, ist schon im Vorstehenden grossentheils beantwortet (s. unter IV); es handelte sich wohl in erster Linie um Verwerthung von Rottland, allenfalls aber auch um bebautes Gebiet, wenn Ueberschuss an Boden vorhanden war. In letzterer Beziehung mag manchmal in Betracht gekommen sein, dass Staat und Gemeinde unter Umständen mehr Werth auf eine sichere als auf eine hohe Rente legen und darum öfter einen Erbpächter dem Zeitpächter schon deswegen vorgezogen haben werden, weil jener im eigenen Interesse seine Pachtstelle schont.

Damit wird es auch zusammenhängen, dass wir privater Vererbpachtung in der classischen Zeit wenigstens in Italien kaum jemals begegnen.[1]) Wüstes Land wird es in Italien im privaten

---

1) Vollkommen unrichtig ist es aber, wenn man häufig annimmt, die Begründung des Vectigalverhältnisses sei Privaten schon aus irgend welchem formell juristischen Grund verschlossen gewesen. Ein wirkliches Bedürfniss schafft sich seine Rechtsformen selbst und jene, in denen die Erbpacht begründet wird, sind nicht derart, um Privaten verwehrt zu sein (s. unten S. 25). Uebrigens möchte ich die Behauptung, dass private Vererbpachtung nicht vorkommt, selbst für Italien nicht in der absoluten Ausnahmslosigkeit hingestellt haben, wie es die herrschende Lehre thut. Allerdings beweist es nicht viel, wenn einmal (D. 20. 1, 31) ein *dominus* fundi vectigalis erwähnt ist; denn das könnte interpolirt sein für municipes, obwohl man sich fragt, warum dies nur das einemal geschehen sein soll und sonst die municipes überall in den Digesten stehn geblieben sind (z. B. D. 6. 3, 1; 30. 71, 5 und 6; 39. 2, 15, 27). Aber die Inschrift C. I. L. 10, 5853 (Bruns fo.[6] 310) „hic (Quintilius) ex Sc. fundos . . . a re publica redemit HS LXX milibus et in avitum rei publicae reddidit ex quorum reditu de HS IV milibus CC quotannis VI id. Mai. die natali suo perpetuo daretur praesentibus municipibus et incolis sqq.“ lässt sich nur so verstehn, dass Quintilius der Stadt Grundstücke abkauft und zur Erbpacht gegen Erfüllung der Stiftungszwecke belässt. Dass diese Grundstücke, wie man gewöhnlich annimmt, vom Stifter der Stadt abgekauft (redemit) und ihr wieder zu Eigenthum zurückgegeben werden (in avitum r. p. reddidit) und schliesslich von ihm geerbpachtet werden

Besitz damals eben wenig gegeben haben; denn die immerhin vorkommenden Latifundien sind daselbst sicher nur aus ertragsfähigem Boden zusammengesetzt worden. Solchen aber vergeben Privatleute, welche vor Allem eine steigerungsfähige Rente anstreben und sich die Wahrung ihrer Interessen auch gegenüber den Zeitpächtern mehr zuzutrauen pflegen als eine schwerfällige Verwaltungsbehörde, naturgemäss nur in Zeitpacht. Uebrigens beschränke ich die Behauptung, dass private Vererbpachtung kaum vorkommt, geflissentlich auf Italien; sie auf die Provinzen zu erstrecken, halte ich bei unserer geringen Kenntniss der Provinzialverhältnisse für gewagt.

In der Kaiserzeit hat übrigens die Erbpacht der Gemeinden nachweislich noch einen andern Entstehungsgrund als das Bedürfniss der Gemeindewirthschaft, nämlich das Stiftungswesen. Dies thut die bekannte Stelle des Plinius dar (Ep. 7, 18), der bei einer von ihm zu Gunsten der Stadt Como errichteten Stiftung den Hergang folgendermaassen schildert: „Pro quingentis milibus nummum quae in alimenta ingenuorum ingenuarumque promiseram, agrum ex meis longe pluris actori publico mancipavi; eundem vectigali imposito recepi tricena milia annua daturus," d. h. er stellte das Stiftungscapital von 500 000 Sesterzen in der Weise sicher, dass er der Gemeinde ein Gut in einem noch viel höheren Werth zu Eigenthum übertrug; indem er dasselbe gleichzeitig in Erbpacht nahm, gegen einen Zins von 30 000, war die übliche 6 % Verzinsung der Gemeinde gegeben und dadurch gewährleistet, dass sie bei Ausbleiben der Zinszahlung den Vectigalisten abstiften konnte. Anderseits war jede Verschleuderung des Stiftungs-

— so PERNICE Lab. 3, 1, 162 — ist ein unverständlicher Hergang. Unacceptabel ist auch die Auffassung von WEBER Agrargesch. 175 n. 78, wonach der Stifter die ihm gehörige Grundstück zuerst in avitum r. p. reddidit (geschenkt) und dann redemit (gepachtet) hat — das steht eben nicht da, und wenn redimere pachten heisst, wie konnte er um das Stiftungscapital pachten (redemit HS LXX mil.)? Ich stelle mir vor, dass Quintilius der Stadt 70 000 HS giebt, dafür das Obereigenthum eines städtischen Grundstücks erhält (nur so erklärt sich das genehmigende Senatusconsult), dasselbe der Stadt in ewige Nutzung überlässt und den von ihr zu zahlenden Zins für den Stiftungszweck widmet. Die Stadt ist also nicht „ihre Grundstücke los", wie PERNICE dieser Auffassung einwendet; denn sie hat ja davon die Emphyteuse, und der Zins ist gedeckt durch die Zinsen des ihr gegebenen Capitals von 70 000, wofür sie sich andere Grundstücke anschaffen mag. Anderseits hat Quintilius in seinem Obereigenthum die Sicherheit, dass das Capital stiftungsgemäss verwendet wird.

vermögens der Gemeinde dadurch verschlossen, dass sie über das in Erbpacht vinculirte Capital nicht verfügen konnte; vielmehr blieb eher dem Stifter selbst eine gewisse Bewegungsfreiheit, insofern er sein Pachtrecht veräussern konnte, was Plinius ausdrücklich hervorhebt. In dieser überaus praktischen Form mögen zahlreiche Stiftungen begründet worden sein.[1])

VII. Fragen wir nach der Rechtsform, in der solche Verhältnisse begründet wurden, so ist, glaube ich, ein solenner Contract nicht vorgekommen, sondern blos die formlose Beredung, „ut quamdiu vectigal praestetur, neque ipsi conductori neque heredi eius praedium auferetur.“ Das allein entspricht der Aeusserung des Gaius 3, 145 und dem allgemeinen Grundsatz, wonach das publizistische Geschäft schlechthin formlos ist; auch wäre es andernfalls nicht erklärlich, wie die juristische Streitfrage, ob das Geschäft Kauf oder Miethe sei (Gaius l. c.), entstehen konnte; endlich ist von irgend einer Solennität des Herganges in den Quellen nicht die geringste Spur erhalten.

Fraglich kann noch sein, ob der Erbpächter ein Erbstandsgeld, d. h. eine einmalige Einzahlung für die Verleihung des Erbpachts erlegte. In einer der Velejatischen Alimentartafeln ist einmal von einer inemptio die Rede, welche sich möglicherweise auf ein solches bezieht[2]); aber diese Spur ist so unsicher,

---

1) Selbstverständlich darf man aber nicht daraus, dass die Einkünfte eines fundus als für irgendwelche Gemeindezwecke gestiftet bezeichnet werden, ohne weiteres darauf schliessen, dass ein Vectigalverhältniss wie im Fall des Plinius errichtet worden sei; es kann sich auch um eine gewöhnliche Promissio oder ein Legat handeln. Dies zeigt schon D. 19. 1, 13, 6 „Cum venditor sciret fundum *pluribus* municipiis legata debere“, wo offenbar an Hypotheken zu denken ist. Daher ist auch der Ausdruck ager obligatus nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit ager vectigalis. Vgl. noch PERNICE Lab. 3, 1, 161 n. 3.

2) Tab. Velej. No. 43 (Bruns Fo.[6] 307): „Coloni Lucenses publice professi sunt saltus praediaque Bitunias .... pro indiviso pro parte tertia quae pars fuit C. Atti Nepotis et saltus praediaque Velianium *vectigal(es) et non vectigal(es)* ... qui sunt in Lucensi et in Veleiate et in Parmense et in Placentino et montibus deductis reliquis colonorum et usuris pecuniae et preti(i)s mancipiorum quae in inemtione eis cesserunt, habita ratione etiam vectigalium HS XVI....“ Es liegt auf der Hand, wie unsicher die Beziehung auf ein Erbstandsgeld ist; denn abgesehen von der Möglichkeit einer blossen Gemination aus „in emtione“ ist es nicht festgestellt, dass die inemtio sich nicht blos auf die agri non vectigales bezieht. Ganz unhaltbar ist jedenfalls die Erklärung, die KNIEP societas publicanorum p. 420 f. von der Stelle giebt. Zutreffendes zu der Stelle bei KÜBLER in der Festgabe für Vahlen p. 564 f. — **Unbewiesen ist, nebenbei**

dass es thöricht wäre, daran Hypothesen zu knüpfen. Auch die Thatsache, dass die Juristen beim Vectigalcontract zwischen der Annahme on Kauf und Pacht schwankten, gestattet noch keinen Schluss auf die Zahlung eines Einstandsgeldes, wiewohl sie damit gut verträglich wäre.[1])

Trotzdem hiernach bestimmte Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Erbstandsgeldes in der classischen Zeit nicht gegeben sind, habe ich doch kaum einen Zweifel, dass ein solches gezahlt werden musste. Bestimmend für mich ist dabei, dass in der späteren Kaiserzeit beim Jus perpetuum, welches nur das alte Vectigalrecht unter einem neuen Namen ist, ein solches, wie ich glaube, vorkommt. Ich komme darauf unten zurück.

VIII. Das Rechtsverhältniss, welches auf diese Weise entstand, ist ziemlich sicher festzustellen. Allerdings nur in seinen allgemeinsten Umrissen; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Contracte im Einzelnen viele Bestimmungen enthalten haben werden, welche aus aprioristischen Prämissen nicht zu reconstruiren sind. Sicher ist, dass Staat und Gemeinde das Eigenthum — um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, das Obereigenthum — an den Vectigaläckern behielten; das tritt am deutlichsten in der Wendung agri vectigales populi Romani, coloniarum, municipiorum, civitatium (Hygin 116, 5) hervor und darin, dass Plinius, um ein Vectigalverhältniss zu begründen, der Stadt das Eigenthum mancipirt.[2]) Als ebenso sicher erscheint es mir, dass demgemäss der Schutz des Zinsrechts in der Rei Vindicatio gelegen war und nicht in einer obligatorischen Klage. Dass die Juristen über die Einreihung des Verhältnisses unter die richtige Kategorie der obligatorischen Contracte noch im zweiten Jahrhundert discutirten (Gaius l. c.), zeigt zwar, dass man die Forderungsklage und persönliche Haftung des Vectigalbauern nicht für ausgeschlossen hielt, aber ebenso sehr, dass diese praktisch kaum vorkam — andernfalls wäre der Streit schon früher

---

bemerkt, auch die Behauptung von WEBER Agrargesch. 157, dass bei den agri privati vectigalesque in Africa Einstandsgeld gezahlt worden sei; das Argument, dass nur ein solches nicht im ewigen Pachtzins durch praedes habe garantirt werden können, wie es dort geschieht, wird widerlegt durch den Erbpacht von Heraklea (Tab. Heracl. 1 lin. 100), wo wirklich der Pachtschilling durch von fünf zu fünf Jahren zu erneuernde Bürgen sichergestellt wird.

1) Für die Nothwendigkeit eines solchen auch HUSCHKE a. O. 200.

2) Auch Julian betont das Eigenthum der Gemeinde D. 30. 71, 5.

entschieden worden —; auch ist die von Gaius bezeichnete Clausel, quamdiu vectigal praestatur, ne . . . praedium *auferatur* ganz deutlich auf die Rei Vindicatio und Haftung des Gutskörpers selbst angelegt. — Der Erbpächter selbst hat ein dingliches Recht[1]), und ist jedenfalls berechtigt zu vererben[2]) und auch zu verkaufen; letzteres zeigt Plinius Ep. 7, 18 indem er bemerkt, für das von ihm der Gemeinde gestiftete und gleichzeitig in Erbpacht genommene Gut werde er immer einen Käufer finden, weil der Pachtzins ein sehr geringer sei. Dass der Vectigalist auch verpfänden kann, lehren die Alimentartafeln.[3]) Einwilligung des Obereigenthümers zu solchen Dispositionen des Erbpächters erscheint nirgends als erforderlich. Der Zins mag ursprünglich in Naturalien gezahlt worden sein, worauf der Name vectigal, die Fuhre, hinweist; in der classischen Zeit finden wir ihn jedoch durchwegs adärirt. Eine Culturpflicht des Vectigalisten tritt uns nirgends entgegen.

Dass als Erbpächter meistens Privatpersonen erscheinen, brauchte schliesslich kaum hervorgehoben zu werden, wenn sich daran nicht die Bemerkung knüpfte, dass nach der — freilich nicht unbestreitbaren — Behauptung eines neueren Schriftstellers auch ganze Gemeinden zu den Gütern benachbarter Gemeinden in dieses Verhältniss getreten sein sollen.[4])

Zusammenfassend möge denn schliesslich wiederholt werden, dass das Vectigalrecht in der Praxis der römischen Staats- und

---

1) Die dingliche Klage ist im Album proponirt Lenel E. P. 146; allerdings aber, wie es scheint, nicht durch das Edict eingeführt — denn es wird keines überliefert. Kuntze Exc.[2] 519 führt sie auf die Autorität Julians zurück, wegen D. 30. 71, 5. Vgl. noch D. 6. 3, 1, 1 *placuit* competere eis in rem actionem. — In Folge des dinglichen Rechts ist auch eine condictio zulässig. D. 13. 3, 1 p. Huschke Darlehn 211. Lenel E. P. 190. — Eine Revocation des emphyteutischen Guts ist daher im ordentlichen Gang der Dinge, solange der Zins gezahlt wird, nicht denkbar, sondern nur durch kaiserliche Expropriationsverfügung möglich. D. 39. 4, 11, 1.

2) Legat des Erbpachtrechts. D. 30. 71, 6.

3) Ebenso D. 13. 7, 16, 2 und 17. Ob die Verkaufs- und Verpfändungsfreiheit dem italischen Vectigalrecht von jeher eigen war, oder erst eine spätere Entwickelungsstufe darstellt, lässt sich nicht ausmachen. Der griechischen Emphyteuse hat sie ursprünglich wohl gefehlt, s. oben p. 11.

4) So behauptet es für den Fall der oben erwähnten Alimentarprofession der Colonie Luca Kniep, a. a. O. 420. Die Richtigkeit dessen hängt von der Auslegung der Worte „habita ratione etiam vectigalium“ ab. Ich gehe auf den Punkt wegen seiner geringen Bedeutung nicht weiter ein.

Gemeindeverwaltung eine offenbar sehr grosse Rolle gespielt hat und weit verbreitet gewesen sein muss. Es giebt dafür vielleicht keine deutlichere Illustration als die, dass im vierten Jahrhundert der Kaiserzeit die Reichsregierung, in der Absicht die zerrütteten Staatsfinanzen zu saniren, eine allgemeine Expropriation der municipalen Vectigalgüter resp. einer Quote derselben einleitete. Auch die ziemlich häufige Erwähnung derselben in den Alimentartafeln mag hervorgehoben werden.

## III. Das Bifanksrecht.

Wir gehen nunmehr zur Darstellung des Bifanksrechtes über. Dasselbe ist uns erst neuerlich durch inschriftliche Funde bekannt geworden. Zu denselben treten noch einzelne Stellen aus den Rechtsbüchern hinzu, deren richtige Beziehung erst durch diesen Zuwachs an Kenntniss ermöglicht worden ist.

Die in Betracht kommenden Steine stammen aus Aïn Wassel (sog. Ara legis Hadrianae) und Henschir Mettich, beide durch die französische Exploration im letzten Decennium (1892 resp. 1897) aufgefunden.[1]) Ergänzend tritt dazu die Stelle des Herodian 2, 4, 6. Beide Inschriften gehören dem Anfang des dritten christlichen Jahrhunderts an, beziehen sich jedoch auf ältere Ordnungen, nämdie Ara legis Hadrianae auf ein Decret von Hadrian, die Inschrift von Henschir Mettich auf ein Statut von Trajan. Beide Male handelt es sich um Verhältnisse auf den saltus, d. h. den grossen, nach Möglichkeit vom Gemeindeverband eximirten und zu selbständigen Territorien erhobenen Gutsherrschaften, welche in der Kaiserzeit in den Provinzen vielfach erwachsen sind. Beide Male stehen kaiserliche Domänen in Frage.

---

1) Die Inschrift der Ara legis Hadrianae ist zuerst herausgegeben von CARTON Rev. archéol. ser. 3, vol. 19, p. 214 und 21, p. 21; ferner CAGNAT ebd. vol. 19, 399, und 20, 148, MISPOULET Nouv. Rév. hist. 1892, p. 117, SCIALOJA bull. dell' ist. di diritto Rom. 5, 31. Jene von Henschir Mettich ist edirt von CAGNAT Rev. archéol. Mars-Avril 1897, p. 146f. und mit ausführlichem Commentar von TOUTAIN, Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. des Insc. ser. 1, tom. 11, vgl. denselben Nouv. Rev. hist. 1899, p. 391 f.; ferner mit theilweise selbständiger Lesung von SCHULTEN, Gött. gel. Anz. 1897. Dazu noch CUQ in den Mémoires présentés à l'Acad. des Insc. (auch separat), Paris 1897 und sehr ausführlich BEAUDOUIN in Nouv. Rev. hist. 1897 und 1898; neuerlich, mit werthvollen Erläuterungen SEECK in Bauer-Hartmanns Ztschr. f. Social- und Wirthschaftsgeschichte 6, 305—368.

Beide Herrschaften sind besiedelt und zwar die von Aïn Wassel durch Pächter (conductores), während in jener von Henschir Mettich theils solche, theils Eigenbesitzer (domini) begegnen. Nach dem scharfsinnigen Nachweis von SEECK ist jedoch auch in Henschir Mettich die Erwähnung der domini nur Ueberrest einer älteren Redaction, welche aus einer Zeit herrührt, wo dieses Gut noch im Privatbesitz eines gewissen Mancia stand.[1]) Zur Zeit, wo die uns überlieferte Neuredaction — freilich flüchtig genug, dies zeigen die Ueberreste der älteren Version — hergestellt wurde, ist nach SEECKS überzeugender Ausführung das Gut bereits in kaiserlichen Besitz übergegangen und an conductores verpachtet gewesen, weshalb denn auch die Nennung der domini vielfach gestrichen und nur stellenweise aus Versehen stehen geblieben ist.

Der gemeinsame Thatbestand beider Urkunden ist nun der, dass gewisse Parzellen, welche an der Peripherie des Gutes und daher der Natur der Sache nach der centralisirten Bewirthschaftung ferner liegen, unbestellt geblieben sind oder bleiben mussten.[2]) Diese Parzellen werden nun in der Inschrift von Henschir Mettich den Colonen, d. i. den von den conductores (Grosspächtern) jener Domänen eingesetzten Kleinbauern, zur Occupation freigegeben; col. 1 lin. 5 sq. (nach SEECK):

„qui eorum intra fundo Villae Magnae Variani id est Mappalia Siga (habitabunt) iis eos agros, qui subcesiva sunt, excolere permittitur lege Manciana, ita ut eos qui excoluerit usum proprium habeat.“

Ferner Col. 4. 9—15 (nach Ergänzung von SEECK):

---

1) SEECK a. a. O. 321 f. Damit erledigt sich die Controverse zwischen SCHULTEN a. a. O., welcher domini hier für synonym mit conductores hielt, und den französischen Erklärern.

2) In der ara legis Hadrianae wird dies einer Vernachlässigung der Pächter zur Last gelegt (col. 2 lin. 7); offenbar haben dieselben das Gut in seinem ganzen Umfang gepachtet.

Im Stein von Henschir Mettich werden die Parzellen theilweise (lin. 5 sq.) als Subseciva bezeichnet; nach der häufig auch auf arcifinisches Land übertragenen Technik der Agrimensoren sind das die Schnitzel, welche am Rand des vermessenen Landes bis zur natürlichen Grenze der Flur liegen geblieben sind. Danach ist daran gedacht, dass der fundus (auf Grund privater Aufmessung) nach Centurien verpachtet ist und die Subseciva frei liegen bleiben. — Nach welchem Schlüssel die den Occupanten derselben obliegenden Fruchtquoten (col. 1 lin. 13 sq. und sonst) an die conductores vertheilt werden sollen, ist nicht zu ersehen.

„Qui superficiem ex inculto excoluit, excoluerit, in solo fundi aedificium deposuit deposuerit eius ius si[t uten]di.“[1])

Aehnlich in der Ara legis Hadrianae, wo von gewissen Parzellen die Rede ist, „quae ex saltu Lamiano et Domitiano iunctae Thusdritano sunt, nec a conductoribus exercentur“ und es dann bezüglich derselben heisst:

„isque (l. eisque) qui occupaverint possidendi ac fruendi heredique suo relinquendi id jus datur, quod est lege Hadriana comprehensum de rudibus agris et iis qui per X annos continuos inculti sunt.“

Es entsteht also, wenn wir zunächst die Inschrift von Henschir Mettich betrachten, durch die Occupation ein Benutzungsrecht, hier usus proprius genannt, welches übrigens schon auf das Privatstatut eines früheren Besitzers namens Mancia, die lex Manciana, zurückgeführt wird. Es ist dies Benutzungsrecht mit der Occupation der agri publici verglichen worden[2]) und diese Parallele mag hingenommen werden, wenn man sich nur gegenwärtig hält, dass auch bei den agri publici an der wenigstens factischen Stabilität des Occupationsbesitzes nicht gezweifelt worden sein wird. Ausserdem aber ist zu vermuthen, dass unsere Statute den Colonen doch eine stärkere Stellung geben, als sie bei der alten Occupation vorhanden gewesen sein kann. Die Widerruflichkeit des Besitzes, welche diesem immanent ist, scheint mir für Henschir Mettich ausgeschlossen durch die Zusicherung eines „Usus proprius“. Damit stimmt es auch überein, dass nach lex Manciana Colonne 4 linea 9f. der Besitz nur verloren gehen soll, wenn die angefangene Bestellung durch zwei Jahre liegen geblieben ist. Auch an der Vererblichkeit dieses Verhältnisses wird man nicht zweifeln dürfen, in der ara legis Hadrianae ist sie ausdrücklich anerkannt, aber auch für die lex Manciana ist sie vorausgesetzt.[3]) Der Usus

---

1) In diesen Passus ist eine Beschränkung auf die Colonen des Gutes nicht aufgenommen; wie es scheint, konnte die terra inculta, wenn sie nicht subseciva war, auch ein Auswärtiger roden. Ueber die Gründe SEECK 325. Ich werde im folgenden diese hier nebensächlichen Unterschiede nicht weiter berücksichtigen.

2) CUQ a. O. BEAUDOUIN 60.

3) A. A. für die lex Manc. SCHULTEN 41, richtig CUQ. 10f. und 24. Das für SCHULTEN bestimmende Moment ist, dass in der ara legis Hadrianae das ius heredi relinquendi als lege Hadriana comprehensum, also scheinbar jüngeren Ursprungs bezeichnet wird; aber das Argument ist doch keineswegs zwingend. Die lex Hadr. wird ältere Satzungen, sei es nun neu bestätigt, sei es ausführlicher

proprius kann unmöglich wegen des Gleichklanges im Namen mit der privatrechtlichen Personal-Servitut des Usus zusammen gestellt, sondern muss als festes und dauerndes Recht betrachtet werden — wer hätte sich sonst auf Rodung einlassen können? — Von den erzielten Früchten sollen die Bauern ein Drittel in Natura an die Conductores steuern, aber sie geniessen hierbei je nach der betreffenden Kulturgattung eine gewisse Zeit hindurch die Abgabenfreiheit: bei Wein und Feigenbäumen durch fünf Jahre, bei Olivenpflanzungen durch zehn Jahre u. s. f.[1]); ausgenommen ist Getreide, dessen Anbau sofort rentirt.[2]) Umgekehrt aber, wenn der Occupant das Grundstück durch zwei Jahre unbestellt lässt, geht er nach vorgängiger Mahnung seiner Rechte verlustig.[3])

Wir sehen hierin einen ganz bestimmten Typus, welcher theils an römische, theils an griechische Analogieen erinnert: Die Bebauung von Rottland gegen einen mehrjährigen Zinsnachlass und Verleihung eines fixirten und vererblichen, aber der Privation wegen Nichtbestellung ausgesetzten Pachtrechtes, und das ist der kaiserlichen Verwaltung bekannt schon in der Zeit des Trajan und wird noch weiter zurückdatirt auf das Statut des Mancia. Man wird gewiss nicht fehlgehen, hierin schon eine Erbschaft aus der republikanischen Zeit zu erblicken.

Ungefähr auf derselben Stufe steht die Inschrift von Aïn-Wassel. Sie giebt dem Bebauer des Oedlandes das Jus possidendi ac fruendi

---

formulirt haben. Nur für die Neuanpflanzungen, welche der Colon auf seiner eigentlichen Pachtparzelle angelegt hat, ist die Vererblichkeit an gewisse Bedingungen gebunden lex Manc. 4, 2—9, SEECK 356f.: natürlich, weil der Pachtcontract selbst nicht vererblich ist (D. 19. 2, 60. 1, JHERING Besitzwille S. 347). Aber auf den Bifank darf man das nicht ohne weiteres zurückbeziehen, schon weil dieser nicht nothwendig vom Gutscolonen gemacht wird (oben S. 30 N. 1). A. A. wie es scheint SEECK 357. Im übrigen würde auch in diesem Fall die Vererblichkeit nicht ausgeschlossen, sondern nur beschränkt sein. — Demnach ist die Behauptung von SCHULTEN p. 42, dass die Verwandlung des jus colendi in Erbpacht „mit absoluter Sicherheit" dem Kaiser Hadrian zuzuschreiben und dieser der Schöpfer der domanialen Emphytheuse ist, gewiss unrichtig, abgesehen davon, dass Bifank nicht Erbpacht ist.

1) Inschr. v. Henschir Mettich 2, 20—3, 12. In der Ara legis Hadr. sind für die Oelpflanzungen gleichfalls zehn Jahre frei, für andere Bäume (poma) sieben 3, 6—10. Uebrigens ist in Henschir Mettich der Zinserlass für die Subseciva nicht speciell ausgesprochen, sondern für alle Neuanpflanzungen (auch solche, die der Colonus auf seiner Pachtparzelle anlegt) festgesetzt.

2) SCHULTEN 23, 28. SEECK 340.

3) Henschir Mettich 4, 9—22.

heredique suo relinquendi und zwar gilt als Oedland sowohl solches, welches noch gar nicht bebaut ist, wie solches, welches seit zehn Jahren brach liegt; Zins und Zinsfreiheit ähnlich wie in Henschir-Mettich.

Endlich bezeugt Herodian 2, 4, 6 die Fürsorge, welche die kaiserliche Verwaltung diesen Dingen fortwährend zugewendet hat dadurch, dass er auch von Pertinax eine Verfügung ähnlich den leges Manciana und Hadriana berichtet:

*πρῶτον μὲν γὰρ πᾶσαν γῆν κατ' Ἰταλίαν καὶ ἐν τοῖς λοιποῖς ἔθνεσιν ἀγεώργητόν τε καὶ παντάπασιν οὖσαν ἀργὸν ἐπέτρεψεν ὁπόσην τις βούλεται καὶ δύναται, εἰ καὶ βασιλέως κτῆμα εἴη καταλαμβάνειν, ἐπιμεληθέντι τε καὶ γεωργήσαντι δεσπότῃ εἶναι. Ἔδωκέ τε γεωργοῦσιν ἀτέλειαν πάντων εἰς δέκα ἔτη καὶ διὰ παντὸς δεσποτείας ἀμεριμνίαν.*

Es braucht wohl nicht weiter auseinander gesetzt zu werden, dass wir eine Praxis vor uns haben, welche jener des deutschen Bifanks genau parallel geht, sich jedoch vom Erbpachtrecht durch den mehr factischen Character entscheidet, welchen das Recht des Bebauers annimmt, da dasselbe ohne Contract begründet wird.

Diese Uebung hat aber auch noch in viel späteren Zeiten angehalten.[1]) Wir ersehen das zunächst aus Cod. Just. 11, 63, 1 von Constantin a. 319:

Emphyteuticarios gravant coloni, agros praeter consuetudinem usurpantes, quos nullis culturis erudierunt, cum solemnitas id eos attractare permittat, quod eorum labore vel olivetis est obsitum vel vinetis.

Der Rechtszustand ist genau der beschriebene, nur dass an der Stelle der conductores jetzt Emphyteuticarier als Inhaber des Herrenlandes und Grosspächter erscheinen. Ihnen gegenüber stehen die Colonen, d. s. Schollenpächter, welche sich erkühnen, Parzellen in Anspruch zu nehmen, die nicht sie selbst urbar gemacht haben. Der Kaiser weist darauf hin, dass dies ein Uebergriff ist, wobei er jedoch zu erkennen giebt, dass eine „usurpatio“, d. h. offenbar eigenmächtige Occupation oder Bifank durchaus nicht principiell ausgeschlossen wäre, dafern es sich wirklich um Bifankland handeln

1) Das massenhafte Vorhandensein verödeten Landes in jener Zeit ist bekannt; man vergl. ausser dem Titel C. J. 11, 59 (bes. c. 1, 7. 8, 11, 13) noch C. Th. 7. 30, 3. 8 u. 11, ferner B. G. U. Nr. 372 und dazu MITTEIS Hermes 30, 616.

würde, welches die Bauern durch ihre Handarbeit mit Oel- oder Weinpflanzungen in die Höhe gebracht hätten.

Auf die gleichen Rechtssätze verweisen ferner: vielleicht Cod. Theod. 5, 15, 8 vom Jahre 365[1]) und sicher 5, 13, 30[2]) (= C. J. 11, 59, 7 a° 386), sowie C. Th. 5, 15, 12 (= C. J. 11, 59, 8 a° 388—392.[3])

Die Verfügung von Constantin ist noch aus einem andern Grunde merkwürdig. Sie schränkt das Bifanksrecht ein auf Wein- und Oelpflanzungen. Diese Beschränkung ist dem Stein von Henschir Mettich und ebenso der ara legis Hadrianae fremd. Aber in der Inschrift von Thisbe ist wieder anerkanntermaassen nur an die Baumpflanzungen gedacht und in der ara legis Hadrianae auf sie wenigstens das Hauptgewicht gelegt.

Interessant ist endlich, dass nach Valentinian, Arcadius und Theodosius C. J. 11, 59, 8 das Bifanksrecht nach zweijähriger Säumniss in der Bestellung wieder erlischt und dies genau mit der gleichen Bestimmung in der lex Manciana 4, 15f. übereinstimmt. Man sieht hieraus, wie die Vorschriften mit einander genau zusammenhängen.

## IV. Entwicklung in der spätern Kaiserzeit. Fortbestand kleiner Erbpachtungen?

Wenn wir feststellen konnten, dass es sich bei der Erbpacht der republikanischen Periode vorwiegend um kleinere Wirthschaften gehandelt hat[4]), so unterscheiden sich die Verhältnisse der Kaiserzeit von den früheren erheblich dadurch, dass jetzt eine Klasse von grossen Erbpächtern sich bildet.

---

1) Quicunque possidere loca ex desertis voluerint, triennii immunitate potiantur u. s. w. Es ist aber möglich, dass hier eine Ausschreibung zur Eingehung von Erbpacht gemeint ist, wie im Decret von Thisbe.

2) (Quicunque defectum fundum) patrimonialem exercuerit, instruxerit, fertilem idoneumque præstiterit, salvo patrimoniali canone, perpetuo ac [privato] iure defendat, velut domesticum et avita successione quaesitum sibi habeat, suis relinquat, sqq.

3) Qui agros, domino cessante, desertos vel longe positos vel in finitimis (die Subseciva der Inschrift von Henschir Mettich) ad privatum pariter publicumque compendium excolere festinat, voluntati suae nostrum noverit adesse responsum. Darauf wird dem Eigenthümer innerhalb zweier Jahre ein Retractsrecht vorbehalten; nachher hat er sich verschwiegen. Wie man sieht, ist hier der Bifank selbst auf Privatgrundstücken anerkannt.

4) Oben S. 21 f.

Wann dieser Prozess begonnen hat, ist nicht genau festzustellen. Greifbar treten uns seine Resultate im vierten Jahrhundert entgegen. Sicher ist es aber, dass seine Anfänge weit und wohl bis in den Beginn der Kaiserzeit zurückreichen. Der Uebergang von den älteren Verhältnissen ist natürlich ein ganz allmäliger gewesen. In den ersten Jahrhunderten des Principates muss ein Uebergangszustand bestanden haben, in welchem es noch die theoretische Regel bildete, dass die Erbpacht im kleinen und die Verpachtung der Zinse an Mancipes nur auf fünf Jahre stattfand, wie es das ursprüngliche Princip der Gemeindeverwaltung und der republikanischen Staatsverwaltung ist; und so stellt es noch Hygin dar, der im zweiten Jahrhundert schrieb. Je mehr aber die Wirkungssphäre der republikanischen Verwaltung beschränkt wurde und die kaiserliche Administration an deren Stelle trat, desto mehr scheint auch dieses System der Zulassung grosser Erbpachtungen gewichen zu sein.

Jedenfalls vollzog sich diese Veränderung nicht mit einem Schlag und es müssen hier provinzielle Verschiedenheiten bestanden haben. Lehrreich sind auch in dieser Beziehung die Verhältnisse in Aegypten. Zunächst ist festzustellen, dass auch hier es sehr verbreitet gewesen sein muss, kleine Erbpächter auf Domanialgrund anzusetzen, die unter der unmittelbaren Controlle der Domänenverwaltung stehen. Ausser der wahrscheinlich hierhergehörigen *γῆ προσόδου* (WILCKEN Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 148 f.) zeigt dies noch der Papyrus Nr. 6979 der Berliner Sammlung, B. G. U. 648 vom Jahre 164 oder 196 p. C. Es ist die Beschwerdeschrift einer Frau Tamystha an irgend einen höhern Beamten:

*τοῦ πατρός μου, κύριε, τελευτήσαντος καὶ καταλιπόντος μοι τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος οἰκοπέδων καὶ φοινικῶνος ἐν Σκίθι πατρικῶν αὐτοῦ ὄντων, ὁ τούτου ἀδελφὸς Πανετβῆς καὶ Θαῆσις Πατερμούθεως ἀνεψιά μου βιαίως ἀντιλαμβάνονται τοῦ πατρικοῦ μου μέρους προφάσει γεωργίας βασιλικῆς γῆς, εἰς ἣν γυνὴ οὖσα οὐκ ὀφείλω καθέλκεσθαι κατὰ τὰ ὑπὸ τῶν ἡγεμόνων καὶ ἐπιτρόπων περὶ τούτου διατεταγμένα, ἐπεὶ καὶ ἄτεκνος εἰμὶ καὶ οὐδὲ ἐμαυτῆι ἀπαρκεῖν δύναμαι.*

Der Streit dreht sich hier um die Grenzen einer *γεωργία βασιλικῆς γῆς* und eines frei eigenthümlichen Besitzes (*πατρικόν*). Der Oheim und die Base der Tamystha suchen ihr das ganze von ihren Vater innegehabte Anwesen streitig zu machen unter der

Begründung, dass dasselbe Pachtung von Domanialland ist, welche auf kinderlose Frauen nach den Edicten der Statthalter und Procuratoren nicht übergeht; damit ist, zumal offenbar sie selbst das Successionsrecht in Anspsuch nehmen, dargethan, dass es sich um eine Erbpacht mit eigenthümlichen Successionsgrundsätzen handelt, und es ist ausgeschlossen an die gewöhnliche Erbfolge der Erben in die Rechte des Zeitpächters zu denken. Dies alles wird auch von Tamystha gar nicht bestritten, welche vielmehr lediglich behauptet, dass ein Theil des väterlichen Anwesens freies Eigenthum ist und die Ausscheidung desselben verlangt.[1])

Ihr Gesuch richtet sich an die Behörde und verlangt, dass der Stratege die Ausscheidung vornehme. Daraus ergiebt sich, dass es eine vermittelnde Instanz, einen Grosspächter der Domäne nicht gab; die Erbpachtinteressenten stehen im direkten Verhältniss zu den Behörden. Gleichzeitig erhellt aus der Anführung von Erbfolgereglements, dass dieses Verhältniss sehr verbreitet war. Wir werden jetzt bei den sehr häufigen Erwähnungen von *βασιλικοὶ γεωργοί* in den Papyri nicht mehr blos an Zeit- sondern jedenfalls auch an Erbpachtbauern zu denken haben.

Nun ist aber eine Erbpachtstelle auch noch erwähnt in C. Pap. Rain. 1, 19 aus dem Jahr 330, wo eine gewisse Eys neben freiem Eigen auch 42 Aruren *οὐσιακῆς γῆς ὑποτελοῦς* verkauft hat. Dass hier eine Frau als Emphyteutin erscheint, während im Berliner Papyrus ihr die Fähigkeit zu dieser Function abgesprochen wird, ist so zu erklären, dass, wie die Berliner Urkunde ausdrücklich sagt, nur bei k i n d e r l o s e n Frauen diese Unfähigkeit platzgreift; Eys jedoch hat einen Sohn (lin. 18).

Der Wiener Papyrus zeigt uns auch, dass dem Erbpächter die Culturpflicht obliegt. Es heisst daselbst, die Käuferin wolle den Kauf anfechten, da sie nicht bezahlen kann und auch nicht in der Lage ist, zu amelioriren (lin. 20 *μηδὲ δύνασθαι αὐτὴν* [sc. *τὴν γῆν*] *βελτιῶσαι*). So finden wir denn die Erbpacht mit ihren charakteristischen Merkmalen; wir lernen daraus, dass die Domänenverwaltung einerseits ein festes Reglement für die Erbfolge, anderseits für die Culturpflicht handhabte und auffallend ist nur, dass beim Verkauf der Eys von einer Verkaufsgenehmigung durch die

---

1) Ueber die allerdings abweichende Auffassung, welche Wilcken Ostraka 2,701 zu diesem Rechtsfall geäussert hat, vgl. die Bemerkungen in meinem Hallenser Vortrag „aus den griechischen Papyrusurkunden“ (Leipzig 1900) p. 48 n. 53.

Domänenadministration nicht die Rede ist, obwohl diese die Tauglichkeit des Remplaçanten sicherlich geprüft haben wird.[1])

Uebrigens ersehen wir aus beiden Stücken, dass die Emphyteuten gleichzeitig noch Eigenbesitz haben, der an das Erbpachtgut angrenzt. Das ist genau das Princip der Agrimensoren[2]); man vererbpachtet an die proximi quique possessores. Es wird also nicht eine innere Colonisation durch Ansiedler angestrebt, welche ausser ihrer Pachtstelle nicht Ar noch Halm besitzen, sondern zunächst den ortseingesessenen Bauern eine Arrondirung ihres Besitzes ermöglicht. Erst wenn solche sich nicht fanden, wird man auch Zuzügler angeworben haben.

Also die Erbpacht im Kleinen kommt auch in der späteren Kaiserzeit noch vor, und es ist so gut wie sicher, dass ähnliche Verhältnisse auch ausserhalb Aegyptens bestanden haben werden. Ja, es fehlt nicht an einer Andeutung, welche dies direkt nahelegt. In C.Th. 5, 13, 33 beklagen sich die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius, indem sie von der Fructificirung der Domänen und Gemeindefluren sprechen, über Ungerechtigkeiten, die bei deren Vererbpachtung stattfinden:

„Sed quando improborum impotentia (= violentia) factum est, ut optimis quibusque (sc. praediis) lucri cupiditati et quaestui servientibus, deteriores agri provincialibus relicti sint, quos nemo eorum dignatus fuerit obtinere sqq. . .“

Der Uebelstand, der hier gerügt wird, ist die Ungleichmässigkeit bei der Vererbpachtung: die besten Stücke werden verschleudert, offenbar an einflussreiche Leute, welche durch Bestechung oder sonstige unerlaubte Mittel auf die Vertheilung einwirken, den übrigen, das sind offenbar die Kleinbesitzer, bleibt nur der Ausschuss, den sie gar nicht einmal annehmen können. Das sind genau dieselben Erfahrungen, welche man in Preussen im Anfang des 18. Jahrhunderts gemacht hat: „Je mehr es an tüchtigen bäuerlichen Erbpächtern fehlte, je mehr endlich die Beamten selbst an der Uebernahme ganzer Vorwerke sich betheiligten, desto mehr verwandelte sich die ursprünglich colonisatorisch gedachte Maassregel in eine blosse Verschleuderung des Staatsgrundbesitzes zu Gunsten von Beamten, Günstlingen, Abenteurern, grösseren Unter-

---

1) S. dazu meine Erläuterungen C. P. R. 1, 63 f.
2) Hygin 116, 24. Sic. Flacc. 162, 14 oben S. 22.

nehmern, städtischen Capitalisten, ja sogar wohlhabenden Zunftmeistern aus den Städten."[1])

Diese Thatsachen zeigen nun, dass es principiell noch immer nicht ausgeschlossen war, auch kleine Erbpachtstellen zu schaffen. Aber hier müssen locale Verschiedenheiten berücksichtigt werden. In Afrika, wo der Kleinbesitz schon früh zerstört worden war, haben sich gewiss schon in der republikanischen Zeit die Verhältnisse so gestaltet, wie wir sie später in den Constitutionen finden. Und jedenfalls ist es richtig, dass wir in den nachclassischen Rechtsbüchern von kleinen Emphyteuten beinahe nichts hören; wo immer uns Erbpächter entgegentreten, sind es regelmässig grosse. Ganz deutlich tritt uns dies entgegen, wenn in einer bereits oben citirten Stelle Kaiser Constantin a. a. O. a° 319 sagt:

„Emphyteuticarios gravant coloni agros praeter consuetudinem usurpantes, quos nullis culturis erudierunt ... Sed et inriguas fontium aquas usurpare conantur, quarum fructus solis emphyteuticariis debetur."

Die Kleinbauern stehen hier im Conflict mit dem Generalpächter; sie occupiren Parzellen, welche ihnen nicht gebühren, und wollen auch an der Wasserleitung einen Antheil haben, welche blos für die „Herrschaft" bestimmt ist. Diese Generalpächter nun, welche durchaus die Rolle des Schlossherrn spielen, heissen emphyteuticarii.

Aehnliches ergiebt sich, wenn in einem Gesetz von Arcadius und Honorius C. Th. 10, 3, 5 es heisst, dass die Gemeindegüter sub perpetua conductione vergeben werden sollen an die municipes (= decuriones) collegiati et corporati urbium singularum, also an die Decurionen und Zünfte; oder wenn in C. Th. 5, 13, 15 gesagt wird: „Emphyteutica praedia, quae senatoriae fortunae viris, praeterea variis ... sunt elocata." Ueberall sind grössere Capitalisten als betheiligt gedacht und das ist überhaupt der ganze Habitus aller hierhergehörigen Gesetze; die Emphyteuten setzen gelegentliche Befreiungen durch und wissen ihre Stellung zu verbessern, es wird auf sie nach Möglichkeit Rücksicht genommen, was alles auf einen Stand von einflussreichen Agrariern hindeutet.

Dessenungeachtet darf man auch in der spätesten Kaiserzeit die kleinen Emphyteuten nicht für ganz ausgestorben ansehen.

1) SCHMOLLER, Zur inneren Colonisation Deutschlands (1886), p. 30.

Wenn wir finden, dass in der Zeit Zenos dieser Stand sogar auf den Herrschaften privater Grossgrundbesitzer ausgedehnt genug ist, um ein besonderes Regulativ zu erhalten (C. J. 4, 66, 1), dass die Kirchen und Klöster in grossem Umfange solche Pachtstellen vergeben, so werden sie eben auch auf den Domänen fortbestanden haben. Nur war das Verhältniss der grossen Emphyteuten, welches in der nachclassischen Zeit eben erst zur vollen Entfaltung zu gelangen hatte und im öffentlichen Leben auch praktisch eine sehr grosse Rolle spielte, sehr viel wichtiger und gewiss ist es nur hinaus zu erklären, dass wir wohl vieles von diesen, von jenen aber so gut wie nichts mehr vernehmen. Ausserdem kann noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht diese letzteren vielfach in den vom Colonat handelnden Bestimmungen (natürlich als freie Coloni)[1] mitgemeint sind; doch würde die Betrachtung dieses Punktes über unser Thema hinausführen.

## V. Fortsetzung. Emphyteuse und Jus perpetuum. Erbpachtung im Grossen.

Bedeutender als die kleinen Erbpächter, von denen wir eben gesprochen haben, sind in der späteren Kaiserzeit die Gross-Emphyteuten gewesen. Das Vorhandensein solcher hat sich soeben ergeben, ich erinnere an das Gesetz Constantins vom Jahre 319, C.J. 11, 63, 1, wo die Emphyteuticarier offenbar in der Stellung von Gutsherrn das Wassermonopol besitzen und die Occupation von Rottländereien durch die Colonen zu beschränken wissen.[2]) Der Sprachgebrauch der späteren Zeit hat vorwiegend die Grossemphyteuticarier im Auge und auf ihren politischen Einfluss wird es auch zurückgehen, wenn fast alle einschlägigen Bestimmungen als eine Begünstigung des emphyteutischen Verhältnisses erscheinen. Innerhalb dieser Grossemphyteuse ist nun zunächst wieder zu unterscheiden zwischen dem jus perpetuum und dem jus emphyteuticum. Mit beiden nicht zu verwechseln ist das jus privatum salvo canone und jus privatum demto canone.

I. Diese beiden letzteren Begriffe haben mit der Erbpacht nichts zu thun. Es ist jedoch der Uebersicht wegen erforderlich,

1) d. h. nicht als ἐναπόγραφοι; vgl. LEO, capitatio plebeja 101 f.
2) Oben S. 32.

sich auch mit ihnen hier auseinanderzusetzen.[1]) Schon aus der Bezeichnung ius privatum, welche an den alten ager privatus vectigalisque in Africa anklingt, sowie auch aus dem Inhalt der bezüglichen Constitutionen ist zu entnehmen, dass es sich hier um Eigenthumsverhältnisse handelt, wenngleich dieselben auf Domänenboden begründet werden.[2]) Das jus privatum bedeutet hier wie überall nicht bloss die Veräusserlichkeit und Vererblichkeit des Besitzthums — diese ist ja auch der Erbpacht eigen — sondern die Exemtion von der früheren Lehnshoheit, der Controlle und dem Privationsrecht[3]) der Domänenverwaltung. Es ist die vollständige Unbedingtheit des Besitzes, welche das jus privatum hier wie überall — man denke an die praedia optimo iure privata — gewährleistet. Innerhalb dieses jus privatum besteht allerdings ein Gegensatz. Beim jus privatum salvo canone ist dies Eigenthum mit einer Abgabe an den Kaiser belastet, welche allerdings, wie auch der Canon des Emphyteuten, in dieser Zeit mehr den Charakter einer Grundsteuer hat. Auch diese Abgabe entfällt, wo das jus privatum demto canone verliehen worden ist.[3]) Allerdings hat aber, weil das Privatrecht auf Domanialboden ein exorbitantes Privileg ist, in normalen Zeitläuften die Kaisergesetzgebung die Begründung von solchem jus privatum stets als eine unzulässige Maassregel verboten.[4]) — Das ganze jus privatum auf Domanialgut ist eigentlich ein Widerspruch in sich selbst und eine hybride Bildung, wie es einst der alte ager privatus vectigalisque in Afrika gewesen war. Genau genommen scheidet ein derartig verliehenes Grundstück aus der Domäne aus.[5]) Dies tritt auch, so wenig wir sonst von diesen Verhältnissen Bestimmteres wissen, darin hervor, dass die sonst auf der Domäne ganz alltäglichen Institute der ἐπιβολή und peraequatio auf derartige Güter nicht

---

1) Vgl. PEPIN LE HALLEUR a. a. O. 34 f.; WIART 66 f.; HIS 94 f.

2) Letzteres ist mitunter freilich nicht ausdrücklich gesagt, ergiebt sich aber aus der Natur der Sache.

3) Nov. Theod. 5, 2 (439) und 19 a° 400 (= C.J. 11, 66, 7); Nov. Marc. 3 (C.J. 11, 70, 5 a° 451).

4) C.Th. 5, 13, 17, 19, 21; Nov. Theod. 5, 2 (= C.J. 11, 62, 13) und 19 (= C.J. 11, 66, 7); C.J. 11, 62, 8; 11, 70, 5.

5) Ganz richtig ist dies bezeichnet in C.J. 11, 62, 9 (a° 398): nihil privato iure salvo canone fundis emtis cum patrimonialibus esse commune. Vgl. auch ebd. l. 10 den Gegensatz dieser fundi zu den patrimoniales in propria conditione constituti.

mehr Anwendung finden.[1]) Es ist aber auch klar, dass ein derartiger Eingriff in den Bestand der Domänen nicht denkbar ist ohne zwingende äussere Veranlassung und man hat darum mit Recht angenommen, dass die Begründung solcher jura privata, seien sie nun salvo oder demto canone, zumeist veranlasst gewesen sein muss durch drückende Finanznoth des Staates, der so seine werthvollsten Zufluchtsquellen gegen momentanen Geldzufluss preisgab. Einen Geldzufluss bedeutet die Begründung dieser Verhältnisse nämlich insofern, als unzweifelhaft die Conversion der Domänen in Privatbesitz nur gegen Einstandsgeld vollzogen worden ist.[2]) Dasselbe muss natürlich bei der Verleihung der vollständigen Steuerfreiheit (demto canone) am höchsten, relativ geringer beim Fortbestande des alten Steuerfusses (salvo canone) berechnet worden sein. Wo die Finanzcalamität noch nicht die höchsten Zuschüsse erforderte, mit geringeren aber nicht auskam, finden wir noch als Mittelklasse ein jus patrimoniale imminuto canone[3]), d. h. den Einkauf in die Emphyteuse unter halber Steuerfreiheit, womit so ziemlich alle denkbaren Variationen schlechter Finanzspeculation erschöpft sind.[4])

II. Kehren wir nun zum jus perpetuum und jus emphyteuticum zurück. Es handelt sich darum, ihr gegenseitiges Verhältniss zu ermitteln. Allerdings ist dies eine sehr schwierige

---

1) C.J. 11, 62, 9 a° 398 (die darauffolgende C. 10 lässt m. E. die peraequatio für jene Fälle zu, wo das Rechtsverhältniss unentgeltlich durch kaiserlichen Schenkungsact begründet worden ist). Allerdings ist der Ausschluss der peraequatio erst durch die genannten C. 9 verfügt worden; anders noch C.Th. 5, 13, 34 (394). Dass, wie behauptet wird, der Inhaber des jus privatum auch die Gutssclaven freilassen kann, mag sachlich zutreffen, ist aber für die ältere Zeit nicht, wie man glaubt, aus C. J. 11, 62, 12 zu erweisen, weil der bezügliche Passus interpolirt ist (cf. C. Th. 5, 13, 39); ausserdem ist die Stelle überhaupt nicht auf das jus privatum zu beziehen, sondern auf die Emphyteuse (unten S. 45), das ergiebt schon ihr Wortlaut.

2) Das geht daraus hervor, dass neben dem regelmässigen emere auch ein donare iure privato vorkommt C.J. 11, 62, 6 (und 10?). Wenn ferner der Antrag auf Begründung dieses Rechtsverhältnisses auch von den Unterthanen gestellt werden kann (privato iure postulare C.Th. 5, 13, 38), so kann dies, da der Canon nicht gesteigert wird („salvo canone postulatur“ C. Th. a. O.), nur ein Kaufsangebot sein.

3) C. Th. 5, 13, 17 und 38.

4) Uebrigens verdient es Erwähnung, dass wir diese Verschleuderung nur bei den fundi patrimoniales, dem Hausvermögen der Dynastie finden; das eigentliche Kron- und Staatsvermögen (res privata, s. unten) scheint man in solcher Weise nicht verwendet zu haben.

und darum bis heute nicht gelöste Aufgabe. Die Constitutionen der Codices bringen hier so wenig Klarheit, dass hervorragende Forscher beide für identisch halten[1]) und erst in neuerer Zeit ist man mehr geneigt, zwischen beiden einen bestimmten Gegensatz anzunehmen. Aber den Inhalt dieses Gegensatzes genau festzustellen, ist bei der uncorrecten und überaus verworrenen Diction der nachklassischen Constitutionen ausserordentlich schwierig; ja man wird sogar zugeben müssen, dass schon im Codex Theodosianus beide Begriffe gelegentlich confundirt werden. Im nachtheodosianischen Recht ist der Prozess der Ausgleichung noch weiter vorgeschritten und im Codex Justinianeus ist beides thatsächlich identisch. Letzteres zeigt sich am deutlichsten in C.J. 1, 33, 2 (Arcadius und Honorius):

ad palatinorum curam et rationalium officia omnium rerum nostrarum et totius perpetuarii (hoc est emphyteuticarii) juris exactio revertatur,

wo die in Parenthese gesetzten Worte, wie die Vergleichung mit Codex Theodosianus 1, 11, 1 zeigt, interpolirt sind und demnach ein deutliches Zeugniss für die beabsichtigte Gleichstellung beider Institute geben.

Dennoch ist es sicher, dass zwischen beiden ursprünglich eine Differenz bestand. Es deutet doch auf einen, wenngleich im Schwinden begriffenen Gegensatz hin, wenn in der Nov. Valent. 26 pr. es heisst: „juvat itaque juris perpetui emphyteutici patrimonialis juris rei publicae vagas calumnias terminare.“ Dass hierbei perpetuum und emphyteuticum nicht zusammengehören, zeigt schon § 4, wo sie von einander getrennt sind. Ferner ist es beachtenswerth und auch schon wiederholt bemerkt worden, dass die Quellen jener Zeit sehr häufig die Verbindung gebrauchen „fundus (oder possessor) patrimonialis sive emphyteuticus.“[2]) Um-

1) So vor Allem JAC. GOTHOFREDUS, insbesondere im Paratitlon zu C. Th. 10, 3, 3 und sonst oft. Dass der grosse Historiker nicht in der Lage war, einen Gegensatz zu erkennen, ist darum begreiflich, weil diejenigen Constitutionen, welche denselben am bestimmtesten darthun, insbesondere jene des Tit. C.Th. 5, 13, ihm noch nicht bekannt waren. Aber auch KUHN Verfassung 1, 273 giebt keinen Unterschied zu.

2) Die Belegstellen unten S. 52 ff. Vgl. VUY de orig. et not. jur. emphyt. (Heidelberg 1838) p. 103; PEPIN LE HALLEUR a. a. O. 27; bestritten von WIART p. 42 wegen C.Th. 11, 16, 17 (fundus *tam* patrimonialis juris quam emphyteutici); aber das ist nicht als Gegensatz, sondern als Gleichstellung gemeint und im Eingang derselben Stelle heisst es ganz friedlich „fundi patrimoniales vel emphyteutici“.

gekehrt finden wir das ius perpetuum regelmässig auf den fundi rei privatae. Erst vom Jahre 386 ab, also gegen Ende des vierten Jahrhunderts, beginnt die Regelmässigkeit dieser Terminologie zu schwinden. Der Beweis im Einzelnen folgt unten (S. 52—55).

III. Allerdings ist auch das keine unbestrittene Frage, was als fundus patrimonialis und was als fundus rei privatae anzusehen ist. Auch dieser Gegensatz nämlich ist durch die unklare Ausdrucksweise jener Zeit so sehr verdunkelt, dass hervorragende Gelehrte auch hier jeden Unterschied in Abrede gestellt haben[1]), und es lässt sich nicht leugnen, dass in einzelnen Fällen die Constitutionen beide Dinge auch wirklich identificiren.[2]) Dass dennoch ein solcher Unterschied besteht, ist zweifellos und zwar scheint mir KARLOWA gegen HIRSCHFELD[3]) die Terminologie richtig folgendermassen festgestellt zu haben: patrimonium ist das von Severus einer selbständigen Verwaltung (procurator patrimonii) unterstellte Hausvermögen der regierenden Dynastie. Res privata, verwaltet ursprünglich durch den Vir perfectissimus magister rei privatae, später den Comes rerum privatarum, ist seit Septimius Severus das Krongut, d. h. das an die Thronfolge geknüpfte, einer privatrechtlichen Verfügung des jeweiligen Regenten entrückte Kron-Fideicommissgut. Auf den Etat der Res privata scheinen ausserdem in der nachclassischen Zeit alle Staatsdomänen übertragen worden zu sein[4]), so dass der Reichsfinanzminister (comes sacrarum largitionum) auf die Verwaltung der beweglichen Staatseinkünfte, also der Zölle und Steuern mit Ausschluss der Domanialgefälle, insbesondere der von den Pächtern erhobenen Vectigalien beschränkt ist. Endlich gehören zur Res privata auch säcularisirte Besitzungen heidnischer Tempel und zahlreiche Gemeindegüter[5]), welche im vierten Jahrh., vielleicht nicht ohne rechtliche Grundlage[6]), verstaatlicht worden sind. Dies ist bei der Auslegung der

1) Z. B. KÜHN a. O. 276—278.

2) So spricht C. J. 11, 66, 3 von der possessio rei privatae; aber dieselbe wird synonym auch als patrimonium bezeichnet. — C. J. 11, 70, 4 sagt „patrimonialis", meint aber die res privata, unten S. 43 Anm. 1 u. S. 58.

3) KARLOWA R. G. 1, 505fg.; HIRSCHFELD Verwaltungsgesch. 23f., 47f.; für die spätere Zeit noch KARLOWA a. O. 842f.

4) WIART p. 13f. Lécrivain de agris publicis imperatoriisque ab Augusti tempore. Paris 1887, p. 75. HIS p. 24.

5) Näheres hierüber bei BRUNNER Z. d. Sav. St. Germ. Abthl. 5, 69—83; HIS 35f.

6) Oben S. 20 N. 1.

Quellen als wichtig festzuhalten; wo also von Tempelgütern die Rede ist, muss an das Ressort der Res privata gedacht werden.[1])

Es ist übrigens wahrscheinlich, dass in der Zeit von Constantin ab auch das Patrimonium principis dem Ressort des comes rei privatae unterstellt war[2]); doch ist für einzelne Provinzen eine Separatverwaltung desselben immer noch nachweisbar[3]) und da ausserdem unter Anastasius die Verwaltung der fundi patrimoniales wiederum dem Ressort der Res privata entzogen wurde[4]), ist es sicher, dass diese Fonds niemals vollständig mit einander vereinigt gewesen sind.[5])

Wenn wir nun finden, dass der Begriff der Emphyteuse auf Patrimonialgüter beschränkt wird, so ist es wahrscheinlich, dass derselbe den besonderen Verwaltungsformen dieses Ressorts entsprach. Umgekehrt würde sich daran die Muthmassung schliessen, dass das jus perpetuum ein der Verwaltung der Res privata und des damit verbundenen einstigen Fiscalvermögens eigenthümlicher Ausdruck ist. Ausserdem finden wir an einzelnen Stellen noch ein jus perpetuum auf Gemeindeländereien erwähnt.

Es dünkt mir darnach ziemlich sicher, was auch schon öfter behauptet worden ist, dass das jus perpetuum mit dem alten jus in agro vectigali zusammenhängt. Da im Ressort der Res privatae sich auch die ehemaligen Fiscaldomänen, ferner Tempel- und Gemeindegüter befanden, an welchen das Vectigal-Recht bestand, ist dies vollkommen begreiflich.

IV. Welches ist aber der sachliche Gegensatz zwischen Jus perpetuum und Emphyteuse? In unserer Litteratur wird fortwährend nur auf das Eine hingewiesen: dem Emphyteuten obliegt eine bestimmte Culturpflicht, dem Perpetuarier nicht. Ob letzteres richtig ist, weiss ich nicht; aber selbst wenn es so ist, wird

---

1) So z. B. in C. J. 11, 70, 4 trotz des hier vorkommenden (ungenauen) Ausdrucks „fundi juris *patrimonialis*".

2) Vgl. KARLOWA 1, 842; HIS 72. 73. Das zeigen verschiedene das patrimonium betreffende Verordnungen, welche an den Comes rei priv. adressirt sind. C. J. 11, 62, 4 (368) 6 (384) C. Th. 10, 3, 7 (417).

3) Richtig HIS 72.

4) Lydus de mag. 2, 27; gloss. nom. (OTTO Thes. 3. 1776); Tit. C. J. 1. 34. HIRSCHFELD Verw. Gesch. 47, 48.

5) So wird denn auch im fünften Jahrh. (a° 414 u. 433) für die ganze orientalische Präfectur genau unterschieden zwischen dem possessor privatus und patrimonialis, d. h. Erbpächter auf der res privata und dem patrimonium. C. Th. 11, 28, 9 und 16.

doch nicht genügend aufgeklärt, warum es ist. Man nimmt wohl an, die Emphyteuse habe verödete Gründe zum Gegenstand; aber waren denn im Gebiet des Patrimonialguts lauter Wüsteneien und im Ressort der Res privata lauter erstklassige Aecker? Das wäre eine ganz thörichte Annahme. Also warum hat dann das Patrimonium die Emphyteuse, die Res privata das jus perpetuum? Einen inneren Grund dafür giebt Niemand an; alles was gesagt wird, läuft eigentlich darauf hinaus, dass man aus dem Namen Emphyteuse Schlüsse zieht.

M. E. ist der Gegensatz von Jus emphyteuticum und Jus perpetuum dieser, dass die Emphyteuse ursprünglich ein ewiges Recht gar nicht gegeben hat, sondern in der Regel auf eine (vielleicht oft langfristige und innerhalb der Frist sicher auch vererbliche), aber doch zeitlich begrenzte Pachtung hinauslief, während das Jus perpetuum zeitlich unbegrenzt war. Dass gerade dieser eigentlichste Unterschied regelmässig ganz übersehen wird, ist allerdings zu begreifen; einerseits weil wir durch Justinian gewöhnt sind gerade die Emphyteuse für zeitlich unbegrenzt zu halten — ich habe selbst erfahren, wie schwer es ist, sich von dieser ererbten Vorstellung freizumachen; und weil anderseits in den späteren Kaiserconstitutionen die Emphyteuse allerdings die Qualität der Ewigkeit annimmt, so dass der ursprüngliche Zustand stark verdunkelt wird.

Zur Ausführung dessen folgendes:

1. Der perpetuarius ist dominus fundi; so wird er schon von Constantius und Constans C. Th. 5, 14, 1 (= C. J. 11, 66, 1 a° 341) und später in C. Th. 5, 14, 4 (= C. J. 11, 66, 2) von Valentinianus und Valens genannt. Gerade umgekehrt steht es mit den Emphyteuticariern; von ihnen heisst es umgekehrt „*emphyteutici, qui fundorum non sunt domini.*“ C. J. 11, 63, 2 a° 367, Valent. und Val.[1]) Sie werden vielmehr correct als conductores bezeichnet. Das ergiebt sich deutlich aus C. Th. 10, 3. 3 (380), wo von conductae possessiones die Rede ist und Bezug genommen wird auf eine Verordnung von Valentinian C. Th. 5, 13, 15, welche dieselben Besitzungen emphyteutica praedia nennt, dabei aber auch von deren „elocatio“ spricht.[1])

---

1) Die Stellen im Text sind beweisend, weil sie offenbar das Verhältniss charakterisiren wollen. Wo es freilich darauf nicht ankommt, heisst auch der Perpetuarius hier und da Conductor. So z. B. sagt man: perpetuariis conduc-

2. Demgemäss haben die Emphyteuticarier auch nicht das Recht die Gutssklaven freizulassen, „cum fundorum non sint domini“ (C. J. 11, 63, 2 a° 367.[1]) Sie haben dieses Recht erst durch eine Interpolation Tribonians zu C. Th. 5, 13, 39 = C. J. 11, 62, 12 (i. f.) bekommen, zu der Zeit, wo sie (s. unten) den Perpetuarii längst gleichgestellt waren. Bei letzteren ist von einer solchen Beschränkung nicht die Rede und sie ist nicht anzunehmen; im Gegentheil heisst es C. Th. 5, 14, 4 = C. J. 11, 66, 2 von ihnen, dass „quidquid mancipiorum vel pecoris adcreverit .... solis *dominis* heredibusque dominorum sit cessura felicitas“; demnach werden sie wohl diese Sklaven auch haben freilassen können.

3. Besonders wichtig ist folgendes. Dem *Perpetuarius* darf sein Gut nicht ausser durch besondere kaiserliche Verfügung entzogen werden. Das wird stets übersehen; der Beweis ist dieser.

Schon in der classischen Zeit heisst es D. 39. 4, 11, 1

„Agri publici qui in perpetuum locantur, a curatore sine auctoritate principali revocari non possunt.“

Es scheint zwar wegen der Erwähnung des Curator, wo an den Curator civitatis zu denken ist, von Gemeindeland die Rede, trotz der „agri publici“, die vielleicht aus naheliegenden Gründen interpolirt sind[2]); aber sicher hat auch für Staatsland die gleiche Festigkeit des perpetuarischen Besitzes gegolten.

Ferner C. J. 11, 71, 2 a° 382—4 (Gratian, Valentin. Theodos)

Fundi rei publicae ab his qui nec titulo conductionis eos detinent quique meliores cultu patrocinante reddiderunt *ne nostrarum quidem sanctionum* (si forte quispiam per subreptionem meruerit) nutibus auferantur, *iuxta legem veterem* semel tantum licentia faciendae adjectionis indulta.

---

toribus locare (C. J. 11, 71, 3); hier ist der Begriff durch den Zusatz perpetuarius näher bestimmt; ferner C. J. 11, 59, 6. Umgekehrt wird gelegentlich die Emphyteuse als dominium bezeichnet C. Th. 2, 25, 1; C. J. 11, 62, 2 (Constantin). Solche Ungenauigkeiten muss man bei den Constitutionen jener Zeit hinnehmen und sich durch sie gegenüber den eigentlichen Beweisstellen nicht verwirren lassen. Noch weniger kommen Stellen aus der späteren Zeit in Betracht wie C. Th. 13, 11, 6 (a° 396), weil hier die Emphyteuse schon ihre ursprüngliche Natur verändert und wahre Erbpacht wird.

1) Irrig HIS 92, welcher C. J 11, 63, 2 auf perpetuarii bezieht, ich weiss nicht warum.

2) Etwa wegen der Annexionen des Gemeindelands durch den Staat.

Vorausgesetzt ist hier, dass Perpetuarii — es handelt sich um Staatsgüter, nicht patrimoniale[1]) — Staatsland innehaben und dass diesen nur durch kaiserliche Entschliessung ihr Recht entzogen werden könnte. Aber auch eine solche wird nun principiell verboten, da ja jede Expropriation ein Eingriff in Privatrechte ist.[2]) Ein anderer Modus, wie der Perpetuar sein Recht verlieren könnte, ist offenbar als ausgeschlossen gedacht; ja es heisst geradezu, dass „nach altem Recht" hier nur „eine einzige Adjectio" möglich ist. Welches aber dieses „alte Recht" ist, lässt sich mit aller Sicherheit darthun; es geht mindestens bis in die classische Zeit zurück. Dies ergiebt sich aus dem gebrauchten Ausdruck „Adjectio." Adjectio ist bekanntlich die Relicitation (in diem addictio), welche innerhalb bestimmter Zeit bei Vergebung von Staatsgütern — nicht auch Gemeindegütern — nach D. 50, 1, 21, 7; C. J. 11. 32, 1 zulässig ist, wenn bei der ersten Versteigerung ein ungenügendes Angebot den Zuschlag erhalten hat.[3]) Ist diese Adjectio ausgeblieben oder auf Grund ihrer einem neuen Ersteigerer zugeschlagen, so sind fernere Versteigerungen schon nach altem Recht ausgeschlossen. Das alles aber ist schon festgelegt in einem Rescript von Severus und Caracalla C. J. 11, 32, 1. Mithin wird die Regelung des Jus perpetuum zurückgeführt mindestens bis auf Severus, wobei aber, was mir fast sicher erscheint, auch dieser hier nur längst bestehende Grundsätze einschärft. Das stimmt nun vortrefflich überein mit dem Ausspruch des Paulus in D. 39, 4. 11, 1 (s. oben); unter Gratian wie unter den Antoninen gilt die einfache Regel: nur kaiserliche Verordnung kann den Ersteher des Vectigalrechts entsetzen, und unter Gratian wird, wie gesagt, auch dies ausgeschlossen.

Endlich C. J. 11, 71, 5; (Theodos. u. Valentin.):

---

1) S. über den Sprachgebrauch S. 42 zu N. 4. — Die Erwähnung der Amelioration ist natürlich auch bei Perpetuariern ganz am Platz, cf. C. J. 11, 66, 2 pr.

2) Zulässig bleibt jedoch die Peraequatio; s. unten.

3) Dass dies auch gilt für Vergebung zu Erbpacht, folgt aus D. l. c., wo von locatio vel venditio praediorum die Rede ist. Diese Wendung enthält die richtige Erläuterung zu dem im Codex enthaltenen Wortlaut des Rescripts, welcher nur von venditio spricht. Dass letzteres geschieht, obwohl an Erbpacht gedacht ist (denn an effectiven Verkauf von Gemeindeboden denkt das Rescript natürlich überhaupt nicht), beruht auf dem bekannten Sprachgebrauch, der jede Versteigerung eine Venditio nennt, vielleicht auch darauf, dass der Erbpachtcontract von Vielen als Abart des Kaufs gefasst wurde.

„Praedia domus nostrae[1]), si semel jure perpetuo vel nostra praeceptione vel auctoritate illustris viri comitis aerarii privati apud aliquem fuerint vel iam dudum sunt collocata, ad alium transferri perpetuarium non oportet. § 1. Aperte enim definimus hoc edicto, ut a perpetuario nunquam possessio transferatur, etiamsi alteri eam imperator vel exoratus vel sponte donaverit sive adnotatione sive progmatica. § 2. Cui si forte contra perpetuarium vir illustris comes privatarum, dum allegabitur, adquiescet, et ipse de proprio centum libras auri et alias centum fisci viribus palatinum inferre cogatur officium sqq.“

Auch hier wieder ist die Unkündbarkeit des perpetuarischen Besitzes betont; die Stelle zeigt neuerdings, dass nur kaiserliche Decrete eine Enteignung herbeiführen konnten. Neuerdings werden dieselben verboten, und der Comes rei priv. sowie die Hofverwalter, welche sie contrasigniren oder vollziehen, persönlich dafür verantwortlich gemacht, auch bleiben diese Decrete null und nichtig.

Damit stimmt schon eine Verordnung von Constantin C. Th. 5, 14, 1 = C. J. 11, 66, 1 überein, welche den dauernden Besitz dieser Güter gewährleistet; natürlich enthält dieselbe kein neues Recht, sondern soll nur die Betheiligten über die Anerkennung des Bestehenden beruhigen, wozu ja in jener Zeit Anlass genug war. Charakteristisch ist auch hier die Ausdrucksweise „possessiones .... nullo *a nobis* jure retrahi“; Subject des Retracts könnte nur der Kaiser selbst sein.

Soweit vom perpetuarischen Recht.[2]) Ganz anders bei der Emphyteuse. C. Th. 5, 13, 15 (364).

„Emphyteutica praedia quae senatoriae fortunae viris prae-

1) Domus nostra ist hier identisch mit res privata wie häufig; Nov. Val. 18 pr. C. Th. 5, 14, 6; 11, 28. 9 und 16; 7, 8, 7 (zu letzterer Stelle HIS 22).

2) Dem Gesagten widerspricht nicht C. Th. de infirm. his quae sub tyrannis 15, 14, 10 (375), wo es getadelt wird, dass unter Maximus manche fundi perpetui juris „nicht von den Judices ordinarii, sondern von den Rationales“ ausgethan worden seien. Hier ist ja nicht an Entsetzung bestehender Perpetuarier gedacht, welche, wie gesagt, kein Beamter verfügen darf, sondern an Neubegründung des Verhältnisses resp. Neuverleihung nach Heimfall durch Aussterben einzelner Berechtigter. Das zeigt schon die Sanction; diese fundi sollen der res privata, also der Domäne, zurückfallen. Handelte es sich um eine Entsetzung, so müsste der Rückfall an die berechtigten Perpetuarier selbst erfolgen. — Dass die Neuverleihung des Jus perpetuum durch die Statthalter erfolgen kann, ist übrigens nicht immer selbstverständlich gewesen C. Th. 5, 13. 21. — Jac. Gothofredus hat die Stelle missverstanden.

terea variis ita sunt per principes veteres elocata, ut certum vectigal annuum ex his aerario penderetur, cessante licitatione quae recens statuta est, sciat magnifica auctoritas tua a priscis possessoribus sine incremento licitandi esse retinenda; ita ut quaecunque in commissi fortunam inciderint, ac pleno dominio privatis occupationibus retentantur, a Leontii et Sallustii consulatu ius pristinum rursus agnoscant."

Es handelt sich darum, dass über bestehende Emphyteusen eine licitatio verhängt worden war und die alten Emphyteuticarier nicht genügende Zinse zahlen wollten.

Man wird dieses nicht dahin zu verstehen haben, dass eine eigentliche Versteigerung der emphyteutischen Pachtung statthatte: licitatio bedeutet hier vielmehr die Steigerung des Pachtzinses.[1])

Andernfalls müssten die Grundstücke im Besitz neuer Emphyteuten sein; sie befinden sich aber im Besitz der Domänenverwaltung selbst (pleno dominio privatis occupationibus retentantur). Der Hergang ist also, was übrigens auf dasselbe hinauskommt, so zu denken, dass die Intendantur die Emphyteuten gesteigert hatte, diese aber auf die Steigerung nicht eingingen und lieber sich depossediren liessen, worauf die Domänenverwaltung das Land in eigene Regie übernahm. Diese Abstiftung der Emphyteuten ist es, was hier in commissi fortunam incidere genannt wird.[2]) Ganz entsprechend heisst es C. J. 11, 62, 4 a° 368:

„Fundi patrimoniales et qui ex emphyteutico jure ad domum nostram diversis generibus devoluti sunt, sic eis qui eos poposcerint cedant ut commissi metus esse non possit. Neque enim magis commodamus nostra quam tradimus ea jure dominii, ita tamen ut ea quae in nostra possessione positi praestiterint et in posterum dissolvant."

---

1) In diesem Sinne kommt der Terminus auch vor in C. J. 11, 62, 3, 1; „licitatio ab alio promissa" — eine von einem andern Bewerber angebotene Erhöhung des Zinses.

2) Diese Bedeutung von Commissum ist allerdings nicht die ursprüngliche, in welcher das Wort vielmehr den Verfall wegen Nichtzahlung bedeutet. Dieser letztere Sinn liegt zu Grunde in C. Th. 5, 13, 16 a° 364 „Nequaquam emphyteuticos fundos ante commissi vitium ad alterum transire debere sancimus." Da diese Verordnung schon wenige Wochen nach der im Text behandelten c. 15 ergeht, ist es unmöglich, hier commissum im selben Sinn wie in c. 15 zu nehmen, weil sonst das kaum aufgehobene Recht der Zinssteigerung sofort wieder eingeführt worden wäre. Vielmehr ist an Abstiftung wegen Zahlungssäumniss zu denken; darum heisst es auch commissi *vitium*. Aehnlich in C. Th. 3, 30, 5.

Auch hier wieder ist „commissum“ der Verfall des Contracts, der in Folge einer vom Emphyteuten nicht acceptirten Steigerung eintritt.

Nun ist klar, dass die Steigerung an sich nicht rechtswidrig gewesen sein kann. Es ist schlechthin undenkbar, dass die Unterbehörden sich hätten beikommen lassen, rechtlich begründete Ewigpachtungen einfach zu brechen; man wüsste auch nicht, welches Interesse sie daran gehabt hätten. Es mag ja manche Willkür vorgekommen sein, wo man grossen Herren gegen kleine Leute gefällig sein wollte. Aber hier sind die Erbpächter selbst viri senatoriae fortunae und ihnen gegenüber steht kein Concurrent, der von dem Vorgang einen Nutzen gehabt hätte, vielmehr nimmt die kaiserliche Intendantur die Grundstücke selbst in Besitz. Auch würden für einen so colossalen Rechtsbruch der Unterbeamten die Kaiser ganz andere Worte zu finden wissen; statt dessen reden sie so, dass man sieht, eigentlich war der Vorgang ganz correct.[1])

Das ergiebt sich namentlich auch aus dem nun folgenden Verlauf dieser Entwicklung.

Der oben citirte Erlass von Valentinian und Valens C. Th. 5, 13, 15 war das erste Gesetz, welches die emphyteutische Pachtrente fixirte. Der Inhalt desselben wird von jetzt an mehrfach wiederholt; so geschieht es schon im darauffolgenden Jahr C. J. 11, 62, 3, 1; dann i. J. 368 C. J. 11, 62, 4, endlich nochmals i. J. 380 C. Th. 10, 3. 3. Besonders lehrreich ist nun das letzte Gesetz; es besagt

*secundum legem divi Valentiniani*, quae semel conductas possessione nulla ad alios constituit ratione transferri, nullum priorem conductorem a secundo patiaris excludi sqq. . . .

Das Charakteristische hieran ist, dass die Stetigkeit des emphyteutischen Besitzes auf Valentinians Gesetz — C. Th. 5. 13, 15 — zurückgeführt wird: dieses Gesetz hat also epochale Be-

1) Am deutlichsten spricht die Verordnung in C. J. 11, 62, 4 cit., wo es heisst: „Vor Steigerung soll sich Niemand fürchten, wir leihen nicht unser Gut, sondern geben es zu eigen“ — so spricht man nicht, wenn es von jeher selbstverständlich ist, dass der Emphyteut nicht gesteigert werden kann. Man beachte nur, in wie viel energischerem Ton die Perpetuarier geschützt werden; dort heisst es: „auch kaiserliche Verordnung darf sie nicht entsetzen“ — eine solche Verordnung ist erschlichen und gegen das alte Recht (C. J. 11, 71. 2) — wer sie vollziehen will, zahlt Strafe (C. J. 11, 71, 5, 2) u. s. f.

deutung. Auf eine ältere Bestimmung weiss man sich nicht zu berufen. Gerade an diesem Punkt tritt der Gegensatz zum perpetuarischen Recht scharf hervor; die Unerschütterlichkeit dieses Verhältnisses beruht auf der lex vetus de adjectione, welche wie oben (S. 46) gezeigt, aus der classischen Zeit und mindestens von Severus und Caracalla herrührt.

Das ist der springende Punkt. Nebstbei kann man als das letzte, wenn auch nicht schwächste Argument auch die Nomenclatur geltend machen. Wie konnte man denn dem emphyteutischen Recht der Patrimonialgüter ein Jus perpetuum an den Krongütern an die Seite setzen, wenn wirklich beide von gleich unbegrenzter Dauer waren?

V. Die unter IV angeführten Constitutionen ergeben nun aber auch einen Prozess der Ausgleichung. Indem nämlich die kaiserliche Gesetzgebung dort die Steigerung der Emphyteuten von Fall zu Fall verbietet, also ihre Pachtrente fixirt, hat sie ihnen gleichzeitig eine dem Jus perpetuarium äquiparirende Rechtsstellung verschafft. Es wird jetzt auch das emphyteutische Recht ein unbegrenzt dauerndes. Das tritt darin hervor, dass jetzt auch für Patrimonialgüter der Ausdruck Jus perpetuum gebraucht wird, z. B. C.Th. 11, 16, 20 (395) „fundi ad *patrimonium* nostrum pertinentes seu conductionis titulo (Zeitpacht) seu *perpetuo jure* teneantur“; C. Th. 5, 13, 33 (393) Jus emphyteuticum quo juris *patrimonialis* vel rei publicae praedia possessoribus sunt adjudicata *per(petuariis)*. Ebenso C. Th. 11, 19, 4 (398) „Qui praedia *patrimonialia et emphyteutica* privatae quoque rei *perpetuo jure* retinent“; wobei die Worte „perpetuo jure“ sich nicht blos wie in älterer Zeit auf die praedia privatae rei beziehen, sondern auch auf die patrimonialia et emphyteutica. — Umgekehrt werden in C.Th. 11, 28, 14 v. J. 423 „emphyteutica rei publicae praedia“ genannt, also Emphyteuten auf eigentlichem Staatsland anerkannt, das früher Gegenstand des Jus perpetuum gewesen war. Im Justinianischen Codex werden Jus perpetuum und emphyteuticarium ganz ausdrücklich identificirt und erhalten die Emphyteuten auch das Recht, die Gutssklaven freizulassen (C.J. 11, 62, 12, 1).

Angesichts dessen könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob die oben unter IV aufgestellten Schlussfolgerungen nicht ihre Berechtigung verlieren. Man könnte sagen, wenn Emphyteuse und Jus perpetuum vicariirend genannt werden, mit welcher Sicher-

heit kann man dann, wenn irgendwo nur das Eine genannt wird, annehmen, dass auch nur dieses gemeint sei und Schlüsse auf eine vom andern verschiedene Beschaffenheit ziehen? Es könnte ja reiner Zufall sein, wenn in einzelnen Gesetzen ein scheinbarer Gegensatz obwaltet. Ich sehe mich deshalb veranlasst, eine synchronistische Zusammenstellung aller einschlägigen Bestimmungen zu geben, welche die Nachprüfung erleichtert und darthun wird, dass die Anhaltspunkte für eine ursprüngliche Differenz wirklich vollkommen ausreichende sind. Der Leser wolle demnach die Tabelle S. 52—55 vergleichen.

Zur Erläuterung dieser Tabelle folgendes:

Col. 1 enthält eine Zusammenstellung der Belege für die Wendung patrimonialis et (oder sive) emphyteuticus. Dieselbe zeigt, dass diese Verbindung vom Ende des dritten bis zum Ende des vierten Jahrhunderts sehr häufig ist. Im fünften Jahrhundert dagegen ist unsere Verbindung in der Sprache der Constitutionen verschwunden — eine Folge der inneren Ausgleichung von Emphyteuse und Jus perpetuum — und findet sich nur noch in den Titelrubriken der Codd. Theodos. und Justin., hier natürlich aus älteren Constitutionen entlehnt. Bemerkenswert ist, dass nach C.J. 5, 71, 13 jus patrim. sive emphyt. den Gegensatz zum jus vectigale bildet.

Col. 2 bringt die Fälle, wo jus perpetuum auf fundi privatae rei, einschliefslich fiscaler und Tempelgüter genannt wird. In lin. 13, C.J. 11, 66, 2 ist zwar nicht der Name jus perp. genannt, wohl aber nach dem Inhalt auf dasselbe zu schliessen. Zu lin. 16 habe ich geschwankt, ob die Erwähnung des jus perpetuum auf praedia rei privatae zu beziehen ist; aber die in der Note angegebenen Umstände scheinen mir doch dafür zu entscheiden. Das Resultat ist, dass im vierten Jahrhundert, bis zum Jahre 405, das perpetuarische Recht an der res privata zehnmal genannt wird.

Demnach ist gerade im vierten Jahrhundert das Anwendungsgebiet von Emphyteuse und Jus perpetuum ein verschiedenes. — Ebenso aber auch der Inhalt des Rechtes.

Das erstere gilt als unwiderrufliches dominium im Jahre 341 (col. 2, lin. 5 (C.J. 11, 66. 1). Ungefähr um dieselbe Zeit werden die Emphyteuten, welche eine Zinssteigerung nicht annehmen, depossedirt, a° 344 (col. 3, lin. 6). (Fortsetzung des Textes auf S. 56.)

| | Jus emphyteuticum auf fundi patrimoniales | Jus perpetuum auf fundi rei privatae (oder fisci oder rei publicae) | Schwäche und spätere Befestigung der Emphyteutischen Rechtsstellung. Ausgleichung mit dem Jus perpetuum |
|---|---|---|---|
| I. | A° 293. C. J. 5, 71, 13 etiam vectigale — vel *patrimoniale sive emphyteuticum* praedium. | A° 293. C. J. 5, 71, 13 etiam *vectigale* (= *juris perpetui*) vel patrimoniale sive emphyteuticum praedium. | |
| II. | A° 323. C. Th. 11, 16, 2 fundi patrimoniales atque emphyteuticarii (Befreiung von den munera extraordinaria). | | |
| III. | A° 325 oder 334. C. Th. 2, 25, 1 fundi patrimoniales vel emphyteuticarii (Verbot der Zertrennung der Sklavenfamilien bei Austheilung der fundi). | | |
| IV. | A° 337. C. Th. 11, 1, 4 emphyteuticarius seu patrimonialis possessor. | | |
| V. | | A° 341. C. Th. 5, 14, 1 (= C. J. 11, 66, 1): die vom Fiscus gekauften 'possessiones' sind irrevocabel. Etiam ad posteros *dominii perpetui* durabilitate dimittuntur. | |
| VI. | | | A° 344. Emphyteuten werden gesteigert und wegen Ablehnung der Steigerung (commissum) depossedirt (cf. C. Th. 5, 13, 15). |
| VII. | A° 359. C. Th. 11, 16, 9 fundi patrimoniales et emphyteutici (Befreiung von den onera extraordinaria). | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| VIII. | | | A° 364. C. Th. 5, 13, 15 Den seit dem Jahre 344 infolge abgelehnter Zinssteigerung depossedirten Emphyteuten werden ihre Besitzungen wieder verliehen und die Steigerung für die Zukunft verboten. |
| IX. | A° 365. C. Th. 5, 13, 19 fundi emphyteutici patrimonialisque juris (Verbot der Verleihung zu jus privatum). | | A° 365. C. J. 11, 62, 3, 1 Dieses Verbot (col. III lin. 8) wird wiederholt; den Emphyteuten wird possessio perpetua zugesichert. |
| X. | A° 366. C. Th. 5, 13, 20 [emphyteuticorum] fundorum patrimonialiumque possessores (Termine der Zinszahlung). | | |
| XI. | A° 367. C. J. 11, 63, 2 fundi patrimoniales atque emphyteutici (s. col. III). | | A° 367. C. J. 11, 63, 2 Die Emphyteuten sind nicht *domini fundorum* und haben daher kein Recht, die Gutssklaven freizulassen. |
| XII. | A° 368. C. J. 11, 62, 4 (col. III) 'fundi patrimoniales et qui ex emphyteutico jure ad domum nostram diversis generibus devoluti sunt'. | | A° 368. C. J. 11, 62, 4 Neuerliches Verbot der Steigerung des Emphyteutischen Zinses, Beseitigung der aus der abgelehnten Steigerung drohenden Gefahr des Commissum. Erste Bezeichnung der Emphyteuse als jus dominii mit der Bemerkung, dass früher 'possessio' des Kaisers vorhanden gewesen war. |
| XIII. | | A° 364—378. C. J. 11, 66, 2 Die Besitzer von praedia privatae rei sind 'domini'; der Zuwachs von Sklaven oder Vieh gehört ihnen. | |
| XIV. | | A° 376 (?). C. J. 11, 66, 3 possessionem rei privatae perpetuo jure tradere. | |
| XV. | A° 377. C. J. 11. 62, 5 fundus patrimonialis ab emphyteuticariis destitutus. | | |

| | Jus emphyteuticum auf fundi patrimoniales | Jus perpetuum auf fundi rei privatae (oder fisci oder rei publicae) | Schwäche und spätere Befestigung der Emphyteutischen Rechtsstellung. Ausgleichung mit dem Jus perpetuum |
|---|---|---|---|
| XVI. | | A° 380. C. Th. 11, 16, 12 den actores et conductores (= Emphyteuten arg. C. Th. 10, 3, 3)[1]) patrimonii werden entgegengestellt die qui perpetuo jure possederunt; gemeint sind die perpetuarii rei privatae, welche in der gleichen Angelegenheit (Befreiung von der Recrutirungslast) in C. Th. 7, 13, 14 auch so genannt werden. | A° 380. C. Th. 10, 3, 3 die Emphyteuten (sie sind gemeint wegen der Bezugnahme auf C. Th. 5, 13, 15) werden nur Conductores genannt. |
| XVII. | | A° 382. C. Th. 11, 16, 13 praedia jure perpetuo consignata auf der res privata. | |
| XVIII. | | A° 380—3. C. J. 11, 71, 1 fundos ex re privata perpetuariis tradere. | |
| XIX. | | A° 382—4. C. J. 11, 71, 2 die Erbpächter der fundi rei publicae dürfen nach der lex vetus (von Severus und Caracalla C. J. 11, 32, 1) nicht gesteigert werden; selbst kaiserliche Entschliessung (D. 39, 4, 11, 1) soll den Erbpächter nicht expropriiren. | |
| XX. | A° 384. C. Th. 11, 16, 17 fundi patrimoniales vel emphyteutici Befreiung (von den munera extraordinaria). | | |
| XXI. | | | A° 386. C. J. 11, 62, 7 Quicunque ad emphyteusin fundorum patrimonialium vel rei publicae iussu nostri nominis venerit .... Emphyteuse auch auf Staatsgütern erwähnt. Beginn der Ausgleichung von Emphyteuse und Jus perpetuum. |
| XXII. | | | **A° 393. C. Th. 5, 13, 33 Ius emphyteuticum quo juris *patrimonialis* vel *rei publicae* praedia possessoribus, sunt adjudicata per(petuariis). Fortschreitende Verschmelzung von jus emph. und perpetuum; beide werden sowohl auf Patrimonial- wie auf Staatsgut angenommen.** |

| Lin. | |
|---|---|
| XXIII. | Nicht vor 395. C. J. 11, 70, 4 (Arcad. u. Honorius) den Besitzern von fundi patrimoniales (Emphyteuten) wird firmum dominium zugesichert. |
| XXIV. | A° 395. C. Th. 11, 16, 20 fundi ad patrimonium nostrum pertinentes seu conductionis titulo seu perpetuo jure teneantur. Neuerliche Bezeichnung der Emphyteuten als Perpetuarier. |
| XXV. | A° 396. C. Th. 13, 11, 6 die Emphyteuten als Domini bezeichnet. |
| XXVI. | A° 398. C. Th. 11, 19, 4 Qui praedia patrimonialia et emphyteutica, privatae quoque rei, perpetuo jure retinent. Wie oben lin. XX. |
| XXVII. | A° 400. C. Th. 10, 3, 5 Jus perpetuum an loca rei publicae und templorum. |
| XXVIII. | A° 400—5. C. J. 11, 71, 3 wie lin. XXVII. |
| XXIX. | A° 423. C. Th. 11, 28, 14 Emphyteutica rei publicae praedia. Wie oben lin. XXI und XXII. |
| XXX. | Theodos. u. Valentin. C. J. 11, 71, 5 Anerkennung der Unabsetzbarkeit der Perpetuarii domus nostrae; hierbei sind jetzt wohl die Emphyteuten mit gemeint. |

1) Dass mit den Conductores hier nicht Zeitpächter gemeint sind, beweist einerseits der Umstand, dass C. Th. 10, 3, 3 aus demselben Jahr unter conductores sicher die Emphyteuten versteht (denn es wird daselbst Bezug genommen auf die von diesen handelnde Bestimmung C. Th. 5, 13, 15); anderseits die Thatsache, dass diese zu der hier in Frage stehenden Recrutirung sicher nicht verpflichtet waren, da selbe den Verpächter angeht. Darum sind auch in C. Th. 11, 19, 4, wo die Emphyteuten nicht mehr als conductores bezeichnet werden, neben den actores keine solchen mehr genannt, während in unserer Stelle neben den actores (kaiserliche Hofmeier) die Emphyteuten stehen. — Gelegentlich werden allerdings die Zeitpächter als Conductores den Emphyteuten entgegengesetzt. C. Th. 16, 5, 54 (414).

Ebenso werden, col. 2, l. 13 zwischen 364 und 378 (C.J. 11, 66, 2) die Besitzer von jus perp. nicht blos neuerlich als domini bezeichnet, sondern ihnen auch der Zuwachs an Sklaven und Vieh des Gutes zugesprochen; umgekehrt wird gleichzeitig für die Emphyteuten jus dominicum geleugnet und ihnen daher die Freilassung der zum Gut gehörigen Sklaven schlechthin abgesprochen a° 367 (col. 3, lin. 11).

Freilich ist schon im Jahre 364 (col. 3, lin. 8, C.Th. 5, 13, 15) die Steigerung der Emphyteuten verboten worden, und das wird im Jahre 365 und 368 wiederholt (col. 3, lin. 9 und 12, C. J. 11, 62, 3, 1 und 4). Aber es ist das deutlich eine ihnen jetzt erst zukommende Begünstigung; es wird betont, dass sie bisher dem „metus commissi“ unterliegen und erst durch die lex divi Valentiniani davon befreit worden sind. In ganz anderem Tone wird bei den Perpetuariern zwischen 382—384 die Unzulässigkeit einer Steigerung neu eingeschärft; man bezieht sich hier auf die lex vetus, welche nachweislich auf Severus und Caracalla zurückgeht und unzweifelhaft auch bei diesen Kaisern nur Anerkennung uralten Rechtes war (col. 2, lin. 19, C. J. 11, 71, 2).

Allmählich beginnen aber die wiederholten Gesetze, welche die Steigerung beim emphyteutischen Canon abschaffen, eine Aenderung der Rechtsanschauung herbeizuführen. Der Prozess geht freilich nicht mit einem Schlag vor sich; wir sehen ein deutliches Ringen der älteren und jüngeren Auffassung. Zwar wird schon bei der erstmaligen Wiederholung des Steigerungsverbots die Emphyteuse einmal als dominium bezeichnet (col. 3, lin. 12, C.J. 11, 62, 4 a° 368), aber im Jahre 380 heissen die Emphyteuten noch immer „conductores“ (col. 2, lin. 16, col. 3, lin. 16). Dagegen findet sich im Jahre 393 (lin. 22, C. Th. 5, 13, 33) das erste Mal eine Identification von Jus perpetuum und emphyteuticum, indem beide auf Staats- und Patrimonialgut gleichmässig genannt werden. Nachdem dann im Jahre 395 den Emphyteuten nochmals firmum dominium zugesichert worden ist, tritt von da an die Verschmelzung beider Rechtsinstitute immer mehr in den Vordergrund (col. 2—3, lin. 24 f.).

VI. Und nun zur Beantwortung der wichtigsten Frage: Warum kommt die Emphyteuse auf Patrimonialgrund, auf dem Boden der Res privata aber das Jus perpetuum vor? So lange diese Antwort nicht befriedigend gegeben werden kann, ist Alles unklar.

Umgekehrt ist die Sache sofort erledigt, wenn diese Erscheinung aufgeklärt ist.

Nun ist aber diese Antwort leicht zu finden, nachdem wir festgestellt haben, dass die Emphyteuse ursprünglich nicht ein auf ewige Zeit begründetes Verhältniss ist, sondern nur eine zeitliche, wenn auch langfristige Pacht darstellt. Der Grund, weshalb auf dem Patrimonium nur dieses Recht zugelassen wurde, liegt im Wesen des Patrimonium. Dasselbe ist Hausvermögen der Dynastie, und es ist ganz natürlich, dass man diesem seine Beweglichkeit erhalten will. Sowie der Privatmann auf seinen Gütern keine ewigen Pächter ansetzt, weil dies einer definitiven Umwandlung des Grundeigenthums in Renten gleichkommt, will auch die Dynastie ihren Grundbesitz nicht in ein blosses Obereigenthum verwandeln, sondern sich den Vortheil einer späteren Steigerung der Bodenwerthe vorbehalten.[1])

Ganz anders auf der Res privata, einschliesslich der alten Staats-, Tempel- und Gemeindegüter. An dieser hat die Dynastie kein persönliches Interesse; dieses Vermögen ist Staatsgut. Wir sehen auch heute noch, dass die Verwaltung eines solchen von andern Gesichtspunkten geleitet wird, als die der dynastischen Familienfondsgüter. Eine Steigerung der Grundrenten des Staats berührt nicht die pecuniären Interessen des Monarchen; es ist begreiflich, dass man auf sie eher verzichtet. Dazu kommt noch, dass auf einem grossen Theile dieses Etats, nämlich auf den alten Staatsdomänen der republikanischen und früheren Kaiserzeit dieses Verhältniss althergebracht war; man folgte hier nur stehenden Traditionen.

Der Gegensatz von Emphyteuse und Jus perpetuum ist also durch die divergirenden Tendenzen der kaiserlichen Hausverwaltung einerseits, der Staatsdomänenverwaltung anderseits von selbst gegeben. Erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts hat die Hausverwaltung sich die Grundsätze der Staatsverwaltung angeeignet.

---

1) Damit steht es natürlich nicht in Widerspruch, sondern im Einklang, dass in Zeiten der Finanznoth man gerade dieses Patrimonialgut zu jus privatum verkaufte (oben S. 40 Anm. 4); das war eben die Kehrseite seiner Beweglichkeit. Bei den Gütern der Res privata war dieser Verkauf wegen der festen Stellung der Perpetuarier unmöglich.

Ist hiernach, wie ich hoffe, der principielle Gegensatz unserer beiden Institute klargelegt, so erübrigt noch auf einige Einzelheiten einzugehen, welche den Rahmen des Gesagten ausfüllen mögen.

VII. Zunächst interessirt die Frage, wie es mit etwaigen Erbstandsgeldern stand. Beim jus perpetuarium scheinen sie gezahlt worden zu sein; C. J. 11, 66, 1 (341): „Universi cognoscant has possessiones quas de fisco nostro *comparaverunt seu comparant*, nullo a nobis jure retrahi sed propria firmitate possessas etiam ad posteros suos *dominii perpetui* durabilitate dimitti.“ Ja hier wird die Zahlung der Erbbestandssumme gerade als das richtige Merkmal des jus perpetuum hingestellt. Anders dürfte es wohl bei der Emphyteuse gestanden haben. Zwar wird in C. J. 11, 70, 4 (circa 395) gesagt: „Eos qui auctione prima fundorum juris *patrimonialis* sive templorum possessores effecti sunt vel fuerint, firmum dominium tenere decernimus ne ulterius vacillet uniuscuiusque possessio sed teneat quisque jus proprium *quod dato pretio roboratum est vel fuerit*.“ Ein Einstandsgeld ist hier sicher gemeint; aber ich glaube, dass das sonst freilich auf Emphyteuse deutende Wort *patrimonialis* fundus nicht mehr technisch gebraucht ist — das Gesetz fällt schon an die Wende zum fünften Jahrhundert — sondern die fundi rei privatae und fiscales bezeichnen soll. Darauf deutet die Zusammenstellung mit den nicht zum Haus-, sondern zum Staatsvermögen gehörigen Tempelgütern und die Erwähnung der „auctio prima“, welche ein Begriff des jus perpetuum ist (s. S. 46). Freilich ist es nicht in der Ordnung, dass hier bei fundi rei priv. von einem „vacillare“ des Besitzes gesprochen wird; die sonstigen Gesetze schliessen ein solches bestimmter aus. Aber wahrscheinlich beginnt in dieser Verordnung[1]), welche schon nach 395 liegt, bereits die Verwirrung zwischen jus perp. und emph. sich anzukündigen. Dass der Emphyteuse der Mangel des Erbstandsgeldes eigenthümlich ist,

1) Nicht schon im Jahre 377 C.J. 11, 62, 5; wenn hier gesagt wird: „qui a prioribus colonis vel *emphyteuticariis* destitutum patrimonialem fundum a peraequatore vel censitore susceperint, *perpetuo* eundem atque inconcusso iure possideant“ ist nur gemeint, dass, wenn der Zuschlag verlassener Grundstücke durch den Peräquator erfolgt ist, der Uebernehmer davon nicht bloss die Last, sondern auch den Vortheil unentziehbaren Besitzes haben soll. Das Verhältniss bezieht sich also nur auf Oedland und ist mit dem Bifanksrecht zusammenzustellen.

scheint mir aus C.J. 11, 62, 11 (a° 412) und 12 (a° 434) hervorzugehen. Erstere sagt:

Jus emphyteutici praedii quod sine obligationis vinculo retentatum est, nostro judicio immutabile perdurare praecipimus; possessionem autem, quae sine obligatione speciali fuerit vitiosa, vetustate temporis volumus adjuvari.[1])

Das Obligationis vinculum kann nur der Einkauf in die Erbpacht sein; dass unterschieden wird zwischen Emphyteusen mit und ohne solchen, wird damit zusammenhängen, dass jetzt (a° 412) der Name Emphyteuse auch das perpetuarische Recht mit umfasst. Dieses ist Emphyteuse mit, die alte Emphyteuse eine solche ohne Einkauf, und das scheint auch einen praktischen Unterschied zu begründen.[2])

In C. 12 h. t. endlich heisst es, dass auch die Emphyteuten, die sich nicht eingekauft haben, eine ebenso feste Rechtsstellung haben sollen, wie die eingekauften. Damit ist auch jener letzte in Anm. 2 verdeutlichte Unterschied beseitigt.

VIII. Endlich die Veräusserlichkeit scheint bei beiden Kategorien anerkannt; für die Emphyteuse C. J. 5, 71, 13 a° 293; 11, 62, 1 a° 315 C.Th. 11, 1, 4 (337); für das Jus perpetuum C. J. 5, 71, 13 a° 293. Natürlich muss sie an die Genehmigung der Domanialverwaltung gebunden gewesen sein; dies deutet die bezeichnete Constitution C. J. 11, 62, 1 selbst an, indem sie sagt, dass eine donatio citra judicis auctoritatem giltig sein soll, wenn sie den statutarischen Bedingungen entspricht („salva lege fisci"). Diese werden sich wohl auf die Tauglichkeit des Uebernehmers bezogen haben; vgl. C. J. 11, 66, 2, 2 und 3; 11, 71, 1. — Ob der Uebernehmer für Zinsrückstände haftete, wissen wir nicht; wenn die Reglements das Gegentheil nicht bestimmten, hatte die Domänenverwaltung es in der Hand, die Zahlung der aufgelaufenen Rückstände zur Bedingung für die Verkaufsgenehmigung zu machen.

---

1) Im zweiten Halbsatz der Stelle ist offenbar an das vitium commissi gedacht (oben S. 48 Note 2), d. h. an Zinsrückstände, welche das Recht der Expmission begründet hätten. Hiervon wird wegen Verjährung abgesehen.

2) Im letzteren Falle soll nämlich das Recht zwar auch „immutabile" sein, aber „nostro judicio", es scheint, dass der Kaiser sich hier ein Expropriationsrecht vorbehält. Ist letzteres richtig, so giebt es noch immer zwei Kategorien der Erbpachtung; doch ist die kaiserliche Expropriation kaum sehr zu fürchten oder vielleicht richtiger, vor ihr fühlte sich der Perpetuarius trotz entgegenstehender Betheurung (C.J. 11, 71, 1) auch schwerlich in höherem Grade sicher. Darum hat dieser Vorbehalt die Ausgleichung beider Kategorien nicht gehindert.

IX. Die Entwicklung der Emphyteuse im engeren und ursprünglichen Sinn war also die, dass Pachtungen, die von Haus aus auf Zeit lauteten, allmählich in ewige umgewandelt wurden. Dieser Hergang ist unschwer zu erklären; was wir darüber in den Verordnungen aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts finden, ist im Grunde nur der Abschluss eines Prozesses, der sich seit Jahrhunderten vorbereitet hatte.

Bei der ungeheuren Ausdehnung, welche die Patrimonialgüter hatten, muss es kaum durchführbar gewesen sein, alle einzelnen Pachtgüter des ganzen Familienfonds nach je fünf Jahren einer Neulicitation zu unterwerfen. Auch wird das Schwergewicht der bestehenden Verhältnisse und der Einfluss grösserer Pachtbesitzer von selbst dazu geführt haben, dass die ursprünglich vielleicht geplante fünfjährige Neulicitation in der grossen Mehrzahl der Fälle auf eine blosse Revision der bestehenden Contracte hinauslief. Ein deutliches Paradigma dieser Entwicklung geben uns die Zeitverpachtungen, welche die römische Staatsverwaltung schon in der republicanischen und früheren Kaiserzeit vollzogen hatte. Diese liefen de jure auf fünf Jahre; aber wie sah es in der Praxis aus? Thatsachen wie die, dass z. B. die campanische Domäne zum Theil durch Privatoccupation verringert wurde[1]), oder dass in Afrika im Jahre 643 der Stadt die Höhe des vectigal zu Gunsten der bestehenden Pächter ein- für alle Mal fixirt wurde[2]), beweisen deutlich, wie wenig das System der fünfjährigen Relicitation ernst genommen wurde.[3]) Und diese Thatsachen liegen schon in der republikanischen Zeit. Es werden sich eben ähnliche Erscheinungen herausgebildet haben, wie im fränkischen Reich, wo die Einziehung der Lehen dem König thatsächlich unmöglich wurde, oder in Ostpreussen, wo zwar die Pachtdauer an sich nur eine kurze war, aber Friedrich II. verfügte, „dass man möglichst die Verträge mit den alten Pächtern verlängern und ihnen nur dann einen Neubewerber vorziehen solle, wenn dieser ein ganz solide begründetes Angebot mache.“[4]) Auf diese Weise

1) Granius Licinianus p. 15. WEBER Agrargesch. 138.

2) Lex agrar. lin. 85. Vgl. dazu WEBER a. a. O. 154.

3) Bei wirklicher Relicitation hätte in dem Note 1 erwähnten Fall die Behörde unfehlbar die stattfindenden Privatoccupationen bemerken müssen, da der Ersteigerer doch die Grenzen des Pachtguts festgestellt wissen will.

4) Citirt nach RABE, Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Pacht (1890) p. 11.

müssen auch auf den Patrimonialgütern[1]) in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle aus den ursprünglichen Zeitpächtern später factisch perpetuarii, aus ursprünglicher Zeitpacht später factisch Verhältnisse erwachsen sein, welche dem jus perpetuum gleichstanden, d. h. wo zwar eine Neulicitation möglich, aber bei der Länge des Pachtbesitzes ohne Härte kaum durchführbar war.

Schliesslich kam es dahin, dass die Domänenpächter es wiederholt durchsetzten, dass selbst von den seltenen Versuchen einer Neulicitation Abstand genommen und ihre Pachtrente fixirt wurde. Damit aber waren sie nun wirkliche Erbpächter geworden. —

Sehr einfach erklärt sich zum Schluss der Name „ἐμφυτεῦσις“. Jeder Pachtcontract enthält naturgemäss Vorschriften darüber, in welcher Weise der Pächter das Land zu bestellen hat, er muss einen Wirthschaftsplan umfassen. Darin bildete natürlich die Bepflanzung mit Oel-, Feigen- und anderen Bäumen oder mit Wein ein wichtiges Stück[2]); der Anbau von Cerealien wird nicht gefehlt haben, aber *γεωργοί* konnte man die Pächter nicht wohl nennen, weil dies von altersher den Bauer bedeutet, was diese, wie wir gleich sehen werden, ihrem Beruf nach nicht waren. Es ist ganz erklärlich, dass man sie als „Pflanzer“ bezeichnete. Dass sie deswegen stets nur Oedländereien gehabt haben sollten, wie man aus dem Namen wohl geschlossen hat, ist, wie schon gesagt, eine ganz unzulässige Behauptung. Und keinesfalls liegt in der Culturpflicht das eigentliche Distinctiv, welches den Emphyteuten vom Perpetuarier abhebt; dieses liegt vielmehr in der Kündbarkeit seines Besitzes, und der Name Emphyteuta bezeichnet nur eine secundäre und untergeordnete Unterscheidung.

X. Dass die bezeichnete Klasse von Besitzern nicht blos langdauernde, sondern wie wir eben sahen, auch grosse Besitzungen innehatte, also einen Stand von Grosspächtern darstellt, ist leicht zu erklären. Zwar haben wir früher die Ansicht abgelehnt, als ob Staat und Gemeinde von vornherein mit Vorliebe an Grosspächter und auf lange Frist vergeben hätten. Die ursprüngliche Tendenz der Erbpacht scheint sich mehr auf die Schollenpacht bezogen zu haben. Es ist jedoch auch hier Tendenz auf Latifundienbildung vorhanden. Dieselbe hat verschiedene Wurzeln.

1) Die oben citirten Erscheinungen beziehen sich nämlich zunächst auf Staatsland.

2) Vgl. oben S. 8 und 33.

Einmal mag es, je mehr die Qualität der Domänenverwaltung sank, desto häufiger zu einer wahren Verschleuderung der Domänen an Speculanten, einflussreiche Leute oder gar an solche, welche die competente Behörde zu bestechen wussten, gekommen sein. Ein deutliches Zeugniss dafür enthält Codex Theodosianus 5, 13, 33, wo die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius sich über die Hergänge bei Begründung von Erbpachtungen beklagen:

sed quando improborum impotentia (= violentia) factum est, ut optimis quibusque (sc. praediis) lucri cupiditate et quaestui servientibus deteriores agri provincialibus relicti sint, quos nemo eorum dignatus fuerit obtinere sqq. . . . .

Wie ich bereits oben (S. 36) sagte, wirft diese Stelle ein Schlaglicht auf die Misstände, welche bei Austheilung der Domäne an die Erbpächter platzgegriffen hatten. Den guten Boden erhielten einflussreiche Leute, wohl nicht ohne einen Bakschisch, Aermere nur den Ueberrest. Das sind genau dieselben Erfahrungen, welche man in Preussen im Anfang des 18. Jahrhunderts gemacht hat: Ich wiederhole eine schon oben citirte Aeusserung Schmollers „Je mehr es an tüchtigen bäuerlichen Erbpächtern fehlte, je mehr endlich die Beamten selbst an der Uebernahme ganzer Vorwerke sich betheiligten, destomehr verwandelte sich die urspründlich colonisatorisch gedachte Massregel in eine blosse Verschleuderung des Staatsgrundbesitzes zu Gunsten von Beamten, Günstlingen, Abenteurern, grösseren Unternehmern, städtischen Capitalisten, ja sogar wohlhabenden Zunftmeistern aus den Städten.“[1]) Ausserdem ist, nachdem, wie wir sahen, wahrscheinlich ein grosser Theil der späteren Erbpachtungen aus ursprünglichen kurzfristigen Zeitpachtungen hervorgegangen ist, noch darauf hinzuweisen, dass schon in der republicanischen Zeit die Zeitpachtungen vom Staat grosse Complexe umfasst haben. So umfasste zur Zeit des Verres die Feldmark Leontinoi, welche römische Staatsdomäne geworden war[2]), nicht weniger als 30 000 jugera.[3]) Dieses ungeheure Gebiet war schon vor der Praetur des Verres auf nicht mehr als 84 Pächter vertheilt. Nach seiner Statthalterschaft war diese Ziffer auf 32 herabgesunken; wie Cicero behauptet, waren viele Pächter ab-

1) Schmoller zur inneren Colonisation Deutschlands (1886) p. 30.
2) Cic. Philipp. 2, 17. 43; 39, 101. — 3, 9. 22.
3) Cic. in Verr. 3, 49. 116.

gezogen und hatten sich für sie keine Remplaçanten gefunden, weil niemand unter dem damaligen Regime zu pachten wagte.[1]) Aehnliche Thatsachen überliefert er auch für andere Bezirke Siciliens.[2]) Sehr characteristisch ist der Fall eines gewissen Nympho aus Centuripae, welchem auf einem einzigen Landgute eine Ernte von 7000 Medimnen (= 42 000 modii) Weizen beschlagnahmt wurde.[3]) Rechnet man, dass der Ertrag das zehnfache Korn erreicht[4]), so umfasste das Pachtgut 1000 Joch. Da es, wie richtig bemerkt worden ist, schon von vornherein bequemer ist, mit wenigen grossen, als mit zahlreichen kleinen Pächtern zu thun zu haben, so ist es durchaus begreiflich, dass man schon von Anfang an die Zeitpachtung lieber an grosse als an kleine Unternehmer vergab; ausserdem führten die in den Provinzen ständigen Missverwaltungen, wie auch das hervorgehobene Beispiel des Verres zeigt, zu einem Minderangebot, welches naturgemäss eine Vergrösserung derjenigen Pachtgebiete zur Folge hatte, welche den obrigkeitlichen Druck auszuhalten oder durch erlaubte oder unerlaubte Mittel von sich abzulenken vermochten. Es ist nur ein Ausdruck derartiger Missverhältnisse, wenn wir die afrikanischen saltus der ara legis Hadrianae im Besitz grösserer conductores finden. Das Decret des Commodus über den saltus Burunitanus weist die gleichen Verhältnisse auf, und diese Inschrift zeigt uns gleichzeitig, wie gut diese Grossunternehmer mit der kaiserlichen Intendantur sich abzufinden wussten.[5]) Es ist daher durchaus begreiflich, dass, als die kurzfristigen Pachtungen dieser Leute mehr und mehr in factische dauernde Besitzungen und schliesslich in eigentliche Erbpachten übergingen, sich auch hier ein Stand von Grosspächtern gebildet hat.

XI. Wir haben bisher die Umbildung der Emphyteuse zu einem perpetuarischen Recht verfolgt. Es ist schliesslich noch in dem Inhalt des Jus perpetuum eine Entwicklung zu zeigen,

1) in Verr. 3, 51. 120.

2) in Verr. 3, 51. 120: In Mutyka fiel die Zahl der Pächter binnen drei Jahren von 187 auf 86, in Herbita von 252 auf 120, in Agyrium von 250 auf 80.

3) in Verr. 3, 21, 53f.

4) Das ist viel gerechnet, l. c. 47, 112.

5) (Procuratoris tui intelligis praevaricationem) quam non modo cum Attio Maximo adversario nostro, sed cum omnibus fere conductoribus contra fas atque in perniciem rationum tuarum sine modo exercuit sqq. . . .

welche demselben die ihm ursprünglich fehlende[1]) Culturpflicht beifügt. Diese Culturpflicht war wie wir gesehen haben, den emphyteutischen Verhältnissen schon kraft ihrer Natur als Pachtverhältnisse eigen; der Umstand, dass sie später auch an das Jus perpetuum sich anheftet[2]), giebt uns noch die Erklärung für die Thatsache, dass bei der Verschmelzung beider Institute die Emphyteuse es ist, welche dem Ganzen seinen schliesslichen Namen gegeben hat.

Hierfür kommen die beiden eigenthümlichen Einrichtungen der ἐπιβολή und peraequatio in Betracht.[3]) Schon Constantin C. J. 11, 59. 1 verfügt: „wenn in der Gemeinde die Decurionen die Grundsteuer für possessiones desertae nicht mehr aufbringen, sind diese Grundstücke auf alle Besitzer zu vertheilen.“ Dieses Princip wird durchgeführt für alle Arten von Besitz, nicht blos emphyteutischen an fundi patrimoniales C. J. 11, 59. 2 a° 337; C. Th. 5, 13. 30 a° 386, sondern auch an reinem Privatbesitz (C. J. 11, 59, 1 oben), ferner ursprünglich sogar an fundi patrimoniales emti jure privato (C. Th. 5, 13, 34) was freilich i. J. 398 abgeschafft wird[4]) (s. oben S. 40 Anm. 1) und an perpetuarischen fundi rei privatae. C. Th. 10, 3, 4 = C. J. 11, 59, 6 a° 383.[5]) Bei dieser offenbar sehr harten Massnahme gilt nur die eine Erleichterung (C. Th. 5, 13, 30), dass „qui emphyteuticario nomine nec ad plenum idoneas nec omnimodo vacuas (terras) detinent“, also wer Ländereien nur mittlerer Bonität gepachtet hat, für die ihm zugeschlagene Pacht des defecten Ackers eine zweijährige Immunität geniesst. Wer dagegen terras opimas ac fertiles besitzt, muss für das ihm zugeschlagene

---

1) Oder doch nicht nachweisliche; denn eigentlich ist uns nirgends gesagt, dass der Perpetuarier nicht culturpflichtig ist. Wenn die kleinen ägyptischen Erbpächter unter diese Kategorie gehören sollten, was wir freilich nicht wissen, so würde der Contract der Aurelia Demetria (oben S. 35 f.) auch hier ein Beispiel der Culturpflicht geben.

2) Im Titel C. J. 4, 65 ist davon allerdings nicht die Rede, sondern dieser Punkt offenbar als selbstverständlich vorausgesetzt. Das beweist schon die Analogie der kirchlichen Emphyteuse (Nov. 7 und 120) wo die Arbeitspflicht des Emphyteuten eine Rolle spielt.

3) Die Möglichkeit einer Rückwirkung dieser Institute auf die Erbpacht hat laut brieflicher Mittheilung auch Herr College Seeck gleichzeitig mit und unabhängig von mir herausgefühlt.

4) Demgemäss sind diese fundi patrimoniales emti jure privato in dieser Richtung sogar gegenüber dem sonstigen Privatbesitz privilegirt.

5) Unbestimmter Beziehung ist C. Th. 13, 11. 9.

Stück Brachland sofort den Canon entrichten. Selbstverständlich wurden die gleichen Principien auch dann gehandhabt, wenn wegen Absterbens oder Abwirthschaftens einer Pächterfamilie eine Erbpachtstelle zur Neuvergebung kam. Hier wurde gleich von vornherein nur gemischter Besitz vergeben (C. Th. 5, 13, 33 a° 393).

Diese Massregeln waren nun vollkommen geeignet das alte Jus perpetuum mit dem Element der Culturpflicht zu durchsetzen, welche wir als der Emphyteusis wesentlich zu betrachten gewohnt sind. Da die Pächter mit Jus perpetuum jetzt nothwendig mit Rottland bedacht sein müssen, ist ihr Recht nicht mehr ein reines frui, sondern enthält auch eine Culturpflicht. Man muss sich dabei nur auf den Standpunkt stellen, dass jedes durch solche Zusammenlegung geschaffene Gut als eine Katastereinheit erscheint, welche als Ganzes von ihrem Besitzer steuerfähig erhalten werden muss. Man kann das auch so ausdrücken: vom Standpunkt der Steuerverwaltung erscheint der Grundbesitzer als culturpflichtig (ad privatum pariter publicumque compendium excolit: C. Th. 5, 15, 12) und das bewirkt insbesondere in Anwendung auf unsere Verhältnisse, dass auch für den Perpetuar der Ausdruck Emphyteuta sich rechtfertigt.

Wenn dieser Culturpflicht nicht genügt wird, so tritt jedenfalls nach dem bereits oben Ausgeführten das Bifanksrecht ein. Diese Sanction unterscheidet sich allerdings formell von der eigentlichen Abstiftung, wie sie für die kirchlichen Emphyteusen für den Fall der Deterioration des Grundstücks durch Justinian verfügt worden ist; materiell wird sie wohl zumeist denselben Erfolg gehabt haben. Bei der älteren, d. h. noch kündbaren Emphyteuse muss ausserdem nach den allgemeinen Grundsätzen des Pachtcontracts wegen unterlassener Bestellung auch eine vorzeitige Kündigung möglich gewesen sein, also ein wahres Privationsrecht bestanden haben, und es ist wahrscheinlich, dass, nachdem die Verschmelzung von Emphyteuse und Jus Perpetuum vor sich gegangen ist, dieses auf alle Domänenerbpachtungen ausgedehnt worden ist.

Ueber die in dieser Zeit bekanntlich sich entwickelnde Vererbpachtung von Privatgrundstücken soll hier nicht mehr gesprochen werden und ebensowenig über die kirchliche Emphyteuse. Ich erwähne nur, dass für letztere ein interessantes Document sich

jüngst gefunden hat in dem von Kenyon Greek. Pap. in the Brit. Mus. 2. 323f. veröffentlichten Papyruscontract.[1]) Auch dieser bestätigt unter anderen die zu Eingang dieser Abhandlung aufgestellte Behauptung, dass bei Erbpachtungen zumeist gemischter Besitz vergeben wird; das Pachtland setzt sich wie in der Tafel von Heraklea zusammen aus 12½ Aruren Culturland mit einem Zusatz von 5 Hufen Oedländereien, ein für den Erbpächter ziemlich günstiges Verhältniss.

1) Dazu neuestens C. H. Muller, Arch. f. Pap. Forsch. 1, 437f.

# DER PATRIARCHAT VON ACHRIDA.

## GESCHICHTE UND URKUNDEN.

VON

HEINRICH GELZER.

---

Des XX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

Nº V.

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1902.

Vorgetragen für die Abhandlungen am 14. November 1901.
Das Manuscript eingeliefert am 15. November 1901.
Den letzten Bogen druckfertig erklärt am 6. Mai 1902.

# DER PATRIARCHAT VON ACHRIDA.

## GESCHICHTE UND URKUNDEN.

VON

HEINRICH GELZER.

# I. Die älteste Geschichte des Patriarchats von Achrida.

## 1. Die bulgarische Epoche bis auf Basileios Bulgaroktonos.

Zu den glänzendsten Erinnerungen der bulgarischen Nation gehört *ἡ αὐτοκέφαλος ἀρχιεπισκοπὴ Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας*. Als der Car Symeon (893—927) das Bulgarenreich auf den Gipfelpunkt seiner Macht geführt hatte, erhob er den Metropoliten Damianos von Drster (Dorostolon-Dristra) zum autokephalen Erzbischof und unter seinem Sohne Peter, dem Schwiegersohne des Kaisers Christophoros Lekapenos, wurde der autokephale bulgarische Primas feierlich zum Patriarchen proklamiert. Auch als Basileios II. Bulgaroktonos dem politischen Dasein des bulgarischen Reiches ein Ende gemacht hatte, blieb dessen geistliche Unabhängigkeit bestehen. Der Patriarch hatte seine Residenz von Drster, das 971 wieder oströmisch geworden, nach Srēdec (Triaditza), dann nach Bdyn (bis 1002), Moglena und endlich nach Achrida verlegt. So berichtet wenigstens das älteste Zeugnis, Basileios' II. Chrysobull, während das Verzeichnis der Erzbischöfe die Reiseroute Dristra—Bdyn—Prespa—Achrida angibt. Achrida wurde auch von Basileios II. als Wohnsitz für den wieder zum autonomen Erzbischof degradierten Patriarchen beibehalten und blieb das geistliche Centrum der westlichen Balkanländer bis 1767.

Sehr wichtig sind nun die drei Erlasse des Kaisers Basileios, welche die dem achridenischen Erzbischof überwiesenen Eparchien feierlich circumscribieren, und so die Grundlage der unter griechischer Herrschaft bestehenden Rechtsordnung für die Erzdiöcese bilden.[1])

---

1) Den Text der Erlasse des Basileios hat nach einer Abschrift Porfiri Uspenkij's Golubinski in seiner Geschichte der bulgarischen, serbischen und rumänischen Kirche (russ.). Moskau 1871, S. 259—263 und darnach der Unterzeichnete in Byz. Ztschft. II, 1893, S. 42—46 mit den nötigen Erläuterungen herausgegeben.

Der erste Erlass bestimmte für die Erzdiöcese den Umfang, welchen dieselbe unter dem letzten Bulgarenfürsten Car Samuel (976—1014) besessen hatte.

Damals umfasste die Erzdiöcese folgende Bistümer:

1. Achrída, die eigne Diöcese des Erzbischofs.
2. Kastoria,
3. Glabinitza (Glavinica),
4. Moglaena (Meglen),
5. Butelis (Pelagonia),
6. Strummitza (Strumnica),
7. Morobisdos (Morozvizd),
8. Belebusda (Velbuždd),
9. Triaditza (Srēdec, Sofia),
10. Nisos (Niš, Nissa),
11. Branitza (Braničevo),
12. Belegrada (Belgrad),
13. Thramos (Striamos, Zemlin),
14. Skopia (Üsküb),
15. Prizdriana (Prizren),
16. Lipainion (Lipljan),
17. Serbia.

Dazu kamen dann auf eine erneute Vorstellung des Erzbischofs Johannes noch bedeutende Gebietserweiterungen, indem der Kaiser den unter Car Peter bestandenen Diöcesenumfang herstellt. Danach werden dem Erzbistum folgende teils in den Kämpfen unter Tzimiskes und später abgetrennte, teils zu Dyrrachion, Nikopolis u. s. f. gehörige Diöcesen zugewiesen:

18. Dristra (Drster),
19. Bodina (Bdyn, Widin),
20. Rhasos (Rasa),
21. Horaea,
22. Tzernikos
23. Chimaira (Chimara),
24. Adrianupolis (Dryinopolis),
25. Name ausgefallen,
26. Bothroton,
27. Joannina,
28. Kozila,
29. Petros.

Endlich ein dritter Erlass fügt hinzu:

30. Stagoi,
31. Berroia.

### 2. Das griechische Verzeichnis der Erzbischöfe von Bulgarien.

Eine wichtige geschichtliche Quelle für diese älteste nationalbulgarische Epoche des Erzbistums Achrida ist das Verzeichnis seiner Oberpriester, welches DU CANGE, familiae augustae Byzantinae 1680, I, S. 174—175, herausgegeben hat. Dazu hat ZACHARIAE VON LINGENTHAL in seinen „Beiträgen zur Geschichte der bul-

garischen Kirche"[1]) einen sehr gelehrten und wertvollen, wenn jetzt auch mehrfach veralteten Kommentar geliefert.[2])

DU CANGE hat den Text ediert nach dem Cod. Ms. Bibl. Regiae sign. 2423 fol. 407ᵛ. Da DU CANGES Druck nicht ganz zuverlässig ist, suchte ich die Handschrift noch einmal zu vergleichen. Durch OMONTS Liebenswürdigkeit konnte ich den von DU CANGE nach alter Nummerirung als 2423 (von der Hand COTELIERS) bezeichneten Codex mit dem heutigen Codex 888 (XIII s. 408 fol, ol. 2423, dann Mazarin Reg. 1994) identifizieren. Er giebt von fol. 402 an die Patriarchen von Byzanz, Rom, Alexandria, Antiochia und Jerusalem und endlich fol. 407ᵛ—408ʳ *οἱ ἀρχιεπίσκοποι βουλγαρίας*.

Leider erst nach meiner Rückkehr aus Paris bemerkte ich, dass auch LEQUIEN einen Codex für die Erzbischöfe von Bulgarien benutzt habe O. C. II, 289. Caeterum archiepiscoporum aliquot Bulgariae indicem graecum nactus ex Regio cod. 1004 singulos quo ordine recensentur recitabo. Dass LEQUIEN eine Handschrift wirklich eingesehen, nicht etwa aus DU CANGE den Text kopiert habe, ist vollkommen sicher. Denn beim 11. Erzbischof hat DU CANGE das Compendium $\overset{\chi}{\alpha}$ in *ἄχρι* aufgelöst, was er dann unglücklich genug in *κατά*, ZACHARIAE in *ἀπό* verschlimmbesserte. Dagegen LEQUIEN liest ganz richtig: *μοναχὸς τοῦ ὄρους Ὀλύμπου* a. a. O. 293. Im übrigen ist sein Text in eine Menge Partikelchen unter die einzelnen Erzbischöfe verteilt und höchst flüchtig kopiert. Er lässt oft Worte aus, welche die lateinische Uebersetzung bietet und hat viele von DU CANGE abweichende Lesarten, namentlich in den Eigennamen. Unter diesen Umständen hielt ich eine Vergleichung von LEQUIENS Handschrift, wenn dieselbe wieder aufgefunden werden kann, für nicht unwichtig. Auf meine Bitte hat mit gewohnter Liebenswürdigkeit Herr H. LEBÈGUE sich bemüht, meinen Wunsch zu erfüllen. Allein die Regii haben bis 1801 die alten Nummern beibehalten. 1004 zu LEQUIENS Zeit ist noch heute 1004 und enthält nichts von Bulgarien. Es bleibt also nur die Annahme, dass LEQUIEN dieselbe Handschrift wie

1) Mémoires de l'académie impériale des sciences de St.-Pétersbourg VII série T. VIII. Nr. 3.

2) LEQUIEN scheint er kaum benutzt zu haben, obschon er ihn S. 13 anführt, sonst wäre ihm nicht entgangen, dass derselbe ebenfalls eine Edition des Verzeichnisses geliefert hat. Auch hätte ihm derselbe den Patriarchen David zwischen Philippos und Johannes liefern können.

Du Cange benutzt und sich bei Angabe der Nummer (1004 statt 1994) verschrieben habe. Darum hat es keinen Wert, seine lediglich auf Lesefehlern und Flüchtigkeiten beruhenden Varianten anzumerken; ich gebe daher den Text nur nach Paris. Gr. 880 fol. 407^v sqq.:

*Οἱ ἀρχιεπίσκοποι Βουλγαρίας.*

*α. Πρωτογένης ὁ ἀρχιεπίσκοπος Σαρδικῆς, δι' οὗ ἀνταπεκρίθησαν οἱ ἅγιοι πατέρες τῷ φιλοσόφῳ περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος βλασφημοῦντι, καθὼς ἐν τῷ πρακτικῷ τῆς αὐτῆς πρώτης συνόδου ἔστιν* 5 *εὑρεῖν.*

*β. Μεθόδιος ὁ αὐτάδελφος τοῦ ἁγίου Κυρίλλου τοῦ φιλοσόφου, χειροτονηθεὶς παρὰ Νικολάου πάπα τοῦ μετὰ Ἀδριανὸν ἐν τῇ Ῥώμῃ, Μοράβου τῆς Παννωνίας ἀρχιεπίσκοπος.*

*γ. Γοράσδος, χειροτονηθεὶς παρὰ Μεθοδίου, εἶθ' ὕστερον ἐκ-* 10 *διωχθεὶς παρὰ τῶν πνευματομάχων.*

*δ. Κλήμης, γενόμενος ἐπίσκοπος Τιβεριουπόλεως ἤτοι Βελίκας, ὕστερον δὲ ἐπιτραπεὶς παρὰ Βορίσου βασιλέως Βουλγάρων ἐφορᾶν καὶ τὸ τρίτον μέρος τῆς Βουλγαρικῆς βασιλείας ἤγουν ἀπὸ Θεσσαλονίκης ἄχρις Ἱεριχὼ καὶ Καννίνων ἤτοι Τασηπιάτου.*

15 *ε. Δαμιανὸς ἐν Δωροστόλῳ, τῇ νῦν Δρήστᾳ· ἐφ' οὗ καὶ ἡ Βουλγαρία τετίμηται αὐτοκέφαλος. οὗτος πατριάρχης ἀνηγορεύθη παρὰ τῆς βασιλικῆς συγκλήτου κελεύσει τοῦ βασιλέως Ῥωμανοῦ τοῦ Λακαπηνοῦ· ὕστερον δὲ καθῃρέθη παρὰ Ἰωάννου τοῦ Τζιμισχῆ.*

*ς. Γερμανὸς ὁ καὶ Γαβριὴλ ἐν Βοδηνοῖς καὶ ἐν τῇ Πρέσπᾳ.*

20 *ζ. Φίλιππος ἐν Λυχνίδῃ, τῇ πάλαι μὲν Σασσαρίπῃ προσαγορευομένῃ, νῦν δὲ Ἀχρίδι.*

*η. Ἰωάννης καὶ αὐτὸς ἐν Ἀχρίδι. οὗτος ἦν ἐκ Δεύρης χωρίου Ἀγνοανδνίκης, ἡγούμενος χρηματίσας τῆς ἐκεῖσε μονῆς τῆς θεομήτορος.*

*θ. Λέων πρῶτος ἐκ Ῥωμαίων, χαρτοφύλαξ τῆς μεγάλης ἐκκλη-* 25 *σίας, ὁ κτίσας τὴν κάτω ἐκκλησίαν ἐπ' ὀνόματι τῆς ἁγίας τοῦ θεοῦ Σοφίας.*

*ι. Θεόδουλος, ἡγούμενος τοῦ ἁγίου Μωκίου, ὁ κτίσας τὴν ἄνωθεν μεγάλην ἐκκλησίαν διὰ συνδρομῆς Ἰωάννου τοῦ Ἀντζῶ.*

*ια. Ἰωάννης ὁ Λαμπηνός, μοναχὸς τοῦ ὄρους τοῦ Ὀλύμπου.*

---

2. *πρωτογενής* cd. *ἀντεπικρίθησαν* Du Cange. 8. *Βοράβου* Du Cange. 12. *Βουλγαρίας* Du Cange. 15. *Δοροστόλῳ* Du Cange. 18. *δὲ*] *καὶ* Du Cange. 19. *βοδινοῖς* cd. *τῇ* < Du Cange. 21. u. 19. *ἀχρίδῃ* cd. 25. *ἐπονόματι* cd. 29. *ἀ* (with χ above) cd. *ἄχρι* (*κατὰ*) Du Cange. *ὀλύμπου* cd.

ιβ. Ἰάννης ὁ ἄοινος, ἡγούμενος τῆς μονῆς τοῦ Ἀριτζίου.

ιγ. Θεοφύλακτος ὁ ἐξ Εὐρίπου, ῥήτωρ ὢν καὶ διάκονος τῆς μεγάλης ἐκκλησίας.

ιδ. Λέων ὁ μουγγός, ἐξ Ἰουδαίων ὤν, ἐκ προγόνων χρηματίσας διδάσκαλος τῶν ἐθνῶν. 5

ιε. Μιχαήλ, ὁ ἐπίκλην Μάξιμος, ὀστιάριος ὢν ἐν τοῖς πατριαρχικοῖς ἄρχουσι καὶ διάκονος τῆς μεγάλης ἐκκλησίας, εὐνοῦχος.

ις. Ἰωάννης μοναχὸς ὁ Κομνηνός, ὁ ἐν τοῖς κοσμικοῖς Ἀδριανὸς πανσέβαστος σεβαστὸς καὶ υἱὸς τοῦ ἀοιδίμου δεσπότου τοῦ πανευτυχεστάτου πρώτου σεβαστοκράτορος κυροῦ Ἰσαακίου τοῦ Κομνηνοῦ, τοῦ 10 διὰ τοῦ θείου καὶ ἀγγελικοῦ σχήματος Ἰωάννου μετονομασθέντος, τοῦ αὐταδέλφου τοῦ βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ καὶ τῆς ἀοιδίμου δεσποίνης τῆς πανευτυχεστάτης πρώτης σεβαστοκρατορίσσης κυρᾶς Εἰρήνης, τῆς διὰ τοῦ θείου καὶ ἀγγελικοῦ σχήματος Ξένης μετονομασθείσης, τῆς θυγατρὸς τοῦ πανευγενεστάτου ἐξουσιοκράτορος 15 πάσης Ἀλανίας καὶ πρώτης ἐξαδέλφης τῆς δεσποίνης κυρᾶς Μαρίας τῆς Ἀλανίσσης, τῆς χρηματισάσης συμβίου τοῦ βασιλέως κυροῦ Μιχαὴλ τοῦ Δούκα καὶ τοῦ βασιλέως κυροῦ Νικηφόρου τοῦ Βοτανειάτου.

### 3. Die Liste der Patriarchen und autonomen Erzbischöfe von Achrida bis zum Zusammenbruch der Griechenherrschaft.

Die griechische Liste ist für die Zeit vor der Errichtung des Patriarchats weder vollständig, noch durchweg richtig. Dass Protogenes von Sardika als Vorläufer der bulgarischen Patriarchen gilt, ist nur darum interessant, weil der griechische Verfasser offenbar nicht entfernt daran dachte, den bulgarischen Patriarchalsitz mit Justiniana I. zu identifizieren. Er übergeht eine Reihe von GOLUBINSKI (a. a. O. S. 33 ff.) nachgewiesener Erzbischöfe, so Joseph 870, Georg 878, Leontij, Dimitrij, Sergij, Georgij.

Wir beginnen unsere Reihe mit dem Prälaten, welcher durch feierlichen Vertrag mit Kaiser und Reich den Patriarchentitel erhielt.

1. Damianos, erster Patriarch unter Symeon (893—927) und Peter (927—968), residiert in Drster.
2. Germanos (Gabriel) in Voden und Prespa.
3. Philippos in Achrida.

1. Ἰωάννης DU CANGE. 4. βουγγός DU CANGE. 6. ὢ cd. ὁ DU CANGE. 15. ἐξουσιοκρ. DU CANGE.

4. David, erwähnt 1016 Cedren. II 463, 9 und 1018 Cedren. II 467, 19.

5. Johannes führt wieder den Titel Erzbischof von 1019 an. An ihn erlässt Basileios die drei Privilegien für die Kirche von Achrida. Auf seine Veranlassung übersetzte der Presbyter Johannes das Leben Antonius' des Grossen von Athanasios und das Leben des hl. Pankratios ins Altslovenische. JIREČEK, Gesch. d. Bulgaren, S. 435.

6. Leon *πρῶτος ἐκ Ῥωμαίων.*

In der Synode von 1156 (Spicilegium Rom. x 28) steht: *Τοῦ κυροῦ Λέοντος τοῦ Βουλγαρίας τοῦ πρώτου προβλήτου παρὰ τοῦ μακαρίτου καλοῦ ἤτοι Βασιλείου.* Wenn dies richtig ist, muss Leon spätestens 1025 den Thron bestiegen haben. Der vollständige Umschwung der Kirchenpolitik fällt aber erst unter Basileios' Nachfolger. Er spielt eine hervorragende Rolle bei dem Streite mit Rom und † 1056. Cedren. II 611. *Ἱεροσ. Βιβλ.* IV 159 heisst er irrig *Λεόντιος.*

7. Theodulos 1056—1065; sein Nachfolger

8. Johannes *ὁ Λαμπηνός* wird bald nach des Patriarchen Johannes Xiphilinos Amtsantritt (um 1064) eingesetzt, Cedren. II 658, 23; er wird 1068 erwähnt Cedren. II 739, 12.

9. Jannis *ὁ ἄοινος* 1075 ernannt. Cedren. II 742, 20.

10. Theophylaktos wird Erzbischof vor 1078. KRUMBACHER, byz. L. G. S. 133; erwähnt 1092.

11. Leon.

13, Michael Maximos.

13. Eustathios um 1134.

14. Johannes Komnenos, der Sebastos Adrianos, Sohn des Sebastokrators Isaak, Neffe des Kaisers Alexios, kann zeitlich bestimmt werden. Er war 1143 im Amte; denn auf der Synode unter Kaiser Manuel gegen die Bogomilen wird unter den Anwesenden auch genannt: *τοῦ μακαριωτάτου πανσεβάστου σεβαστοῦ καὶ ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας* (Leo Allatius de eccl. occ. et or. perp. consensione 674 und ebenso 678). Bemerkenswert ist, dass der Erzbischof von Bulgarien seinen Platz nicht unter den Prälaten, sondern unter den Prinzen und hohen Reichsbeamten einnimmt. Ebenso spielt er eine hervorragende Rolle auf der Synode von 1156 gegen Soterichos Panteugenes. Er erscheint hier bei der zweiten Sitzung Mai 1157 mit dem Erz-

bischof von Kypros unmittelbar hinter den Patriarchen (Spicilegium Rom. x S. 61, 65, 72, 78 u. f.) und wohnt den Verhandlungen bis zum Schluss bei. Besonders wichtig ist seine Unterschrift S. 89, gegen welche der Erzbischof von Kypros protestiert. Er hat ihm nämlich den Vortritt gelassen *διὰ τὸ θεῖον καὶ ἀναγκαῖον τῆς ἐκκλησιαστικῆς ὑποθέσεως*; allein damit soll kein Präcedens für künftige Fälle geschaffen werden. Der Prinz unterschreibt: *ὁ ταπεινὸς μοναχὸς Ἰωάννης καὶ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος α̅ Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας ὁ Κομνηνὸς ὁρίσας ὑπέγραψα.* Weder die ältere Notitia von Achrida, noch das Verzeichnis der bulgarischen Erzbischöfe kennt bereits die Fiktion von der Identität von Achrida und Justiniana I. Nun endet der Katalog der Erzbischöfe mit Johannes Komnenos; derselbe ist offenbar bald nach der Beförderung des Prinzen auf den erzbischöflichen Stuhl abgefasst. Wir können demnach mit Sicherheit sagen, dass die Identifizierung der beiden autokephalen Erzbistümer unter Johannes Komnenos selbst geschah. Solche Ranges- und Standeserhöhungen sind für die Komnenen, welche massenhaft neue Titel schufen, ganz charakteristisch. Damals also hat im Interesse des Komnenenprinzen ein Kleriker des Erzbischofs von Achrida die elfte Novelle Justinians zu dem Chrysobull umgearbeitet, welches von da an als historische Urkunde gilt und für die Rechtsansprüche des Erzbischofs von Achrida so folgenschwer wurde.[1])

15. Konstantinos, abgesetzt 1166. Leo Allatius de consensu 689.

16. Ein ungenannter Erzbischof von Achrida traut den Kaiser Alexios II. Komnenos (1180—1183) mit der Tochter des Andronikos. Nicetas Chon. 339, 16.

### 4. Die Diöcesanordnung dieser Epoche.

Mit Leon, dem ersten Erzbischof griechischer Abstammung, beginnt eine neue Epoche für Achrida.[2]) Das bulgarische Erzbistum und seine Suffraganate werden jetzt mit Griechen besetzt, welche den Landeseingeborenen völlig fremd gegenüber stehen.

1) Die Urkunde bei RHALLIS und POTLIS *σύνταγμα τῶν κανόνων* v S. 266 ff. Die Bedeutung der Zusätze hat ZACHARIAE a. a. O. S. 29 ff. ausführlich erörtert.

2) Da ich andern Ortes ausführlich über die Schicksale der Diöcese Achrida bis Ende des XII. Jahrhunderts gehandelt habe (Byz. Z. II S. 40 ff.), gebe ich hier für die älteste Epoche nur eine kurze Uebersicht.

Aber auch mit dem Glanz des Erzbistums war es nun vorbei. Die geistlichen Annexionen, welche der nationale Patriarchat in der Zeit des höchsten Glanzes auf Kosten der Griechen gemacht, hatte Basileios aus politischen Gründen bestätigt. Seine Nachfolger, die seine verständige Politik der Schonung des bulgarischen Nationalgefühls verliessen, sahen sich auch nicht veranlasst, in kirchlichen Dingen die das Griechentum schädigenden Ansprüche Achridas zu berücksichtigen. Es trat eine förmliche Reaktion ein; die Metropoliten von Thessalonike, Larissa, Dyrrachion u. s. f. machten aufs neue ihre Ansprüche auf die entzogenen Diöcesen geltend.

Die sämtlichen im zweiten und dritten Privileg aufgezählten Eparchien fielen durch Kaiser Alexios' Neuordnung der Patriarchaldiöcese von Konstantinopel oder vielleicht schon früher an ihre alten Oberhirten zurück; nur Bidyne und Rhason blieben bei Achrida. Auch Serbia, welches bereits das erste Privileg erwähnt, kam wieder an Thessalonike.

So sind von dem alten Bestand nur folgende Suffragane geblieben: 1. Kastoria, 2. Skoplje, 3. Velbužd, 4. Srēdec, 5. Malešovo, 6. Meglen, 7. Pelagonia, 8. Prizren, 9. Strumica, 10. Niš, 11. Glavinica, 12. Braničevo, 13. Belgrad, 14. Lipljan, 15. Striamon-Zemlin, wozu dann noch 16. Bdyn und 17. Rhason kommen. Diese Namen treffen wir auch in den beiden Verzeichnissen der Suffragane von Achrida, welche in dieser Epoche angefertigt worden sind und von denen eines wahrscheinlich noch im XI., das jüngere sicher im XII. Jahrhundert abgefasst worden ist.[1]) Dazu kommen nun noch sechs neue Namen, Bistümer, welche aus Teilen bereits bestehender Diöcesen durch Dismembrierung gewonnen wurden, nämlich:

18. Deabolis (Dēvol) von Kastoria abgetrennt.

19. Sthlanitza. Der Bischofsitz wurde späterhin nach dem nahen Vodena verlegt. Die bei den Byzantinern öfter erwähnte Stadt[2]) ist mit dem heutigen Janitza identisch. In einem Verzeichnis der Suffragane von Achrida wird aufgeführt: *ὁ Βοδενῶν καὶ Σλανίτζης* und 1714 unterschreibt Metrophanes als *ὁ Βοδενῶν καὶ Γιανιτζᾶς*, wozu BODLEV erklärend *Πέλλας* hinzusetzt. Auch

1) Die Texte habe ich Byz. Z. I S. 256 u. 257 veröffentlicht.
2) Die Stellen Byz. Z. II S. 59.

die Notitia des XII. Jahrhunderts a. a. O. S. 257 hat *ὁ Σλανίτζης ἤτοι Πελλῶν*. Die Eparchie wurde vielleicht von Moglena abgelöst.

20. Grebenon Grevena von Kastoria losgetrennt.

21. Kanina von Glavinica abgetrennt.

22. Debra (Dibra) von Achrida abgelöst.

Dazu wurde noch ein besonderes Bistum *Βρεανότης ἤτοι Βλάχων* konstituiert, während bisher die geistliche Obsorge für die wandernden Rumänen, wie für die wardariotischen Türken dem Erzbischof zugeteilt war. Letztere waren wieder unter Thessalonike gekommen.

Ein grosser Umschwung trat mit dem Ende des XII. Jahrhunderts ein. Die Befreiung der Bulgaren führte auch zu ihrer kirchlichen Autonomie und zur Gründung des späteren Patriarchats Trnovo, und ebenso wurde durch die Thätigkeit des hl. Sabbas die serbische Kirche von Achrida losgelöst. Ueber die Einzelvorgänge sind wir sehr mangelhaft unterrichtet; aber das Endresultat war, dass die Eparchien Skoplje, Velbužd, Srēdec, Malešovo und Bdyn an die Bulgaren, Prisren, Niš, Braničevo, Belgrad, Lipljan, Striamon-Zemlin und Rasa an die Serben verloren gingen.

Von den ursprünglichen Eparchien gehörten nur noch fünf: Kastoria, Moglena, Pelagonia, Strumnica und Glavinica zum alten Erzbistum nebst den fünf neuen erst im griechischen Zeitalter errichteten Bistümern; das letzte, das der Wlachen, wird von jetzt an nicht mehr erwähnt. Es scheint eingegangen zu sein.

## II. Das Erzbistum (Patriarchat) Achrida seit dem Zusammenbruch der griechischen Herrschaft bis 1453.

### 1. Das Verzeichnis der Erzbischöfe von Achrida von 1185—1453.

Ich gebe nun zuerst ein freilich sehr unvollkommenes und unvollständiges Verzeichnis der Erzbischöfe von Achrida in der Zeit bis zur türkischen Eroberung, wobei ich das Verzeichnis von GOLUBINSKI a. a. O. S. 123 zu Grunde lege.

17. Johannes Kamateros wurde nach 1183 Erzbischof von Achrida Nicet. Chon. 355, 11.

18. Demetrios Chomatianos, vgl. PITRA analecta sacra et classica VII. Sein Briefwechsel enthält leider wenig bestimmte

Daten. 1220 schreibt er seinen berühmten Brief an den hl. Sabbas über die Verletzung der Grenzen seines Erzbistums. μηνὶ μαΐῳ, ἰνδ. η̄. 390. 1222 krönte er den Kaiser Theodoros Dukas Angelos in Thessalonike. Bald darauf tritt er ebendeshalb in Briefwechsel mit Patriarch Germanos (1222?—1240); leider ist keiner der drei wichtigen Briefe 481—498 datiert. 1223 (μηνὶ μαΐῳ ιβ̄ ἰνδ. ιᾱ) weiht er einen Bischof von Servia. Eine Inschrift von ihm Sbornik d. bulg. Unterrichtsm. x S. 570.

19. Joannikij und

20. Sergij

werden von GOLUBINSKI aus der Zeit des Johannes Asēn II. (1218—1241) erwähnt, unter dessen Regierung auch Achrida dem bulgarischen Reiche angehörte. GOLUBINSKI a. a. O. S. 124.

21. Konstantinos Kabasilas. Kurze Zeit nach Johann Asēns Tod kam Achrida wieder unter griechische Botmässigkeit. Ob Konstantin der unmittelbare Nachfolger des Sergios war, bleibt unsicher. Er lebte unter Theodoros Laskaris (1254—1258) und Michael Paläologos (1261—1282). Kaiser Theodoros hatte ihn in Haft gehalten, als der Hinneigung zu dem Epiroten Michael verdächtig; dagegen Kaiser Michael vertraute ihm und sandte ihn mit dem Sebastokrator Johannes auf dessen Feldzug wieder nach Achrida. Georg. Acrop. 177, 11 ff. Vielleicht ist ihm eine Urkunde zuzuweisen, wie PAPADOPULOS-KERAMEUS meint, der dieselbe Ἱερ. σταχ. I S. 474 ff. veröffentlicht hat; ἀνώνυμον ἔγγραφον τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν, die Entscheidung einer Streitsache des Bischofs von Domenikon bezüglich zweier Klöster. Die Entscheidung geschieht Juli der 8. Indiktion, was PAPADOPULOS-KERAMEUS zweifelnd auf 1250 bezieht. Die Schlussworte: εἶχε τὸ μηνὶ ἰουλίῳ ἰνδικτιῶνος η̄ διὰ τῆς πατριαρχικῆς θείας χειρὸς καὶ τὴν κηρίνην πρασίνην σφραγῖδα zeigen die üblichen patriarchalen Ansprüche der achridenischen Kanzlei.

22. Jakobos Proarchios, Zeitgenosse und Freund des Nikephoros Blemmydes, der ihm eine seiner Reden zueignete, daraus ein Bruchstück bei Leo Allatius de consens. 710. Er hat noch als Mönch ein Gedicht auf den Feldzug des Kaisers Theodoros Komnenos gemacht, KRUMBACHER, Byz. L. G. S. 774, A. 2. Es ist also wohl nicht Theodoros Laskaris, sondern Theodoros Dukas Angelos, der regelmässig Komnenos von Demetrios Chom. genannt wird. Anal. sacra VII 335, 336. Vielleicht hat diese Verherrlichung

des Kaisers von Thessalonike den Georgios Pachymeres veranlasst, ihn mit Demetrios Chomatianos zu verwechseln. Er bemerkt nämlich I 82, 9 bezüglich des Theodoros: *στεφθεὶς παρὰ τοῦ Ἀχριδῶν Ἰακώβου.*

23. Adrianos wird von Dositheos als Gegner der Lateiner erwähnt LEQUIEN O. C. II 294. Dass er dieser Zeit angehöre, ist lediglich Vermutung GOLUBINSKIS.

1272 hat Michael Paläologos einem ungenannten Erzbischof von Achrida die drei Privilegien des Basileios bestätigt. Es kann einer von den genannten gewesen sein.

24. Gennadios. Ueber ihn bemerkt Georg. Pachym. II 139, 9: *ὃς δὴ καὶ ἐπὶ τῇ πρώτῃ Ἰουστινιανῇ ψηφισθεὶς καὶ τὴν ψῆφον δεξάμενος ἐπιδημήσας καὶ ἐγχρονίσας ἔπειτα παρῃτεῖτο.* Diese Stelle ist von POSSINI und LEQUIEN gründlich missverstanden worden, welche ihn lange Zeit in der Fremde umher ziehen lassen, während eben Pachymeres echt griechisch den Aufenthalt des Gennadios in Achrida gleichsam als Exil in der Fremde ansah. Da er 1289 zum Patriarchen von Konstantinopel vorgeschlagen ward, muss seine Verwaltung des Achridener Erzbistums früher fallen. Auch er schrieb gegen die Lateiner. Leo Allatius de consens. 871; LEQUIEN O. C. II 296; EHRHARD b. KRUMBACHER byz. L. G. S. 94.

25. Makarios. Er wird erwähnt in einer (schlecht kopierten) Bauinschrift der Klemens-Kathedrale von Achrida: *Ἀνηγέρθη ὁ θεῖος καὶ πάνσεπτος ναὸς τῆς ὑπεραγίας δεσποίνης ἡμῶν Θεοτόκου τῆς περιβλέπτου διὰ συνδρομῆς καὶ ἐξόδου Προγόνου υἱοὺς*[1]) *Γγούρου*[2]) *τῆς εὐσεβεστάτης κυρίας Εὐδοκίας, γαμβροῦ τοῦ κραταιοτάτου καὶ εὐσεβεστάτου βασιλέως Ῥωμαίων Ἀνδρονίκου Παλαιολόγου καὶ Εἰρήνης τῆς εὐσεβεστάτης συζύγου, ἀρχιερατεύοντος Μακαρίτου*[3]) *τοῦ πανα γιωτάτου ἀρχιεπισκόπου τῆς πρώτης Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ἐπὶ ἔτει ͵ϛωγ*[4]). Sbornik des bulg. Unterrichtsmin. X S. 568. Der Neubau fand also im Jahr 1294/95 statt. Derselbe Makarios traute 1299 die kaiserliche Prinzessin Simonis mit dem Kral von Serbien *καὶ δὴ καὶ παρὰ τοῦ Ἀχριδῶν Μακαρίου τελεσθεισῶν τῶν συνήθων ἱερολογιῶν.* Georg. Pachym. II 285, 19.

---

1) *ἴσως υἱοῦ* BODLEV. 2) *ἢ Γγιούρου* BODLEV. 3) l. *Μακαρίου.* 4) *ζωγ* BODLEV; aber daneben 6803 und ebenso die bulg. Uebers.

26. Gregorios. Auf ihn bezieht sich wohl eine an der Westseite der ehemaligen Sofienkirche und jetzigen Moschee befindliche Inschrift, die nach BODLEV nur zum Teil noch erhalten ist:

*Μωϋσῆς οϑ . . Γρηγορ . . .*
*Σκηνὴν ἐγείρας τὸν ϑεόγραφον νόμον*
*ἔϑνη τὰ Μυσῶν ἐκδιδάσκει πάνσοφος*
*ἐν ἔτει ,ϛωκε*[1]) *ἀπὸ Ἀδάμ.*

Sbornik des bulg. Unterrichtsm. x S. 570.

Demnach war Gregorios 1316/17 Erzbischof von Achrida. Er wird als gelehrter und gebildeter Mann erwähnt. Joann. Cantacuz. I 226, 11: *ἐπὶ τούτοις πᾶσι καὶ ὁ ἀρχιεπίσκοπος Βουλγαρίας Γρηγόριος ἀνὴρ σοφός τε εἰς λόγους καὶ ϑαυμάσιος συνέσει καὶ τῆς ὄντως σοφίας ἄκρως ἐπειλημμένος.*

Er ist Freund des Theodoros Metochites gewesen, welcher, nachdem Gregorios das Erzbistum niedergelegt hatte, an ihn ein Gedicht richtete. KRUMBACHER, byz. L. G. S. 553. *εἰς Γρηγόριον τὸν χρηματίσαντα ἀρχιεπίσκοπον Βουλγαρίας* LEQUIEN O. C. II 297.

27. Anthimos Metochites unter Andronikos III. (1328—1341) und Johannes Kantakuzenos (1341—1355). Er beteiligte sich an der Synode zur Absetzung des Patriarchen Johannes Kalekas und unterschrieb *ὁ ταπεινὸς Ἀχριδῶνος Ἄνϑιμος.* LEQUIEN O. C. II 297, war Anhänger des Palamas und schrieb gegen die Lateiner über den Ausgang des hl. Geistes. EHRHARD bei KRUMBACHER, Gesch. d. byz. L. S. 110.

28. Matthaeos, gleichfalls Polemiker gegen die Lateiner. Johannes Plusiadenos bei Leo Allatius Graeciae orthod. I p. 591 erwähnt als solchen *ἄλλον Βουλγαρίας Ματϑαῖον* (neben Theophylakt).

29. Nikolaos. Er wird erwähnt in der ersten Hälfte von Stephan Dušans Regierung (1336—1346). Als Stephan Dušan 1346 zum Kaiser gekrönt wurde, beteiligen sich an der Krönungsweihe ausser den Patriarchen Joannikij von Peć und Symeon von Trnovo auch der damalige Erzbischof von Achrida (Nikolaos?). Der Kaiser erbat sich auch seinen Segen „und auch von dem Archierej des griechischen Stuhles und seiner Synode“ (MAIKOFF bei GOLUBINSKI S. 133). GOLUBINSKI a. a. O. S. 128 bemerkt, dass

1) *ζωκέ* (6825) BODLEV.

für die Zeit von 1350—1450 nicht einmal der Name eines Erzbischofs von Achrida auf griechischen und slawischen Denkmälern erwähnt werde. Indessen, das ist nicht richtig.

30. Gregorios. Derselbe wird in zwei von BODLEV kopierten Inschriften erwähnt: An der Nordwand der Gregoriuskapelle: *† Ἀνηγέρθη καὶ ἀνιστορίθη ὁ θεῖος καὶ πάνσεπτος ναὸς τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Γρηγορίου ἀρχιεπισκόπου Κωνσταντινουπόλεως τοῦ θεολόγου διὰ συνδρομῆς καὶ ἐξόδου, κόπου τοῦ πανιερωτάτου ἀρχιεπισκόπου Διαβόλεως Γρηγορίου τῆς Σελασφόρου ἐπὶ τῆς βασιλείας Στεφάνου Οὐρέση, ἀρχιερατεύοντος τῆς πρώτης Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου Γρηγορίου ἐπὶ ἔτει ,ςωογ.*[1]) Sbornik des bulg. Unterrichtsm. x 1894. S. 568. Die zweite Inschrift befindet sich an einer Kapelle des hl. Klemens *εἰς τὴν συνοικίαν Μπολνίτσαν* (*Νοσοκομεῖον*) *ἢ Κάτω Πόρταν* über der Thür: *† Ἀνηγέρθη καὶ ἀνιστορήθη ὁ θεῖος οὗτος ναὸς εἰς ὄνομα τοῦ αὐθέντου ἡμῶν θαυματουργοῦ μεγάλου ἀποστόλου Κλήμεντος, .. διὰ συνδρομῆς ἐξόδου καὶ κόπου οἰκείου τοῦ θεοσεβεστάτου ἱερέως Στεφάνου* (*τοῦ προφήτου*) *ἐπικρατούσης τῆς λαμπρᾶς πόλεως ταύτης Ἀχρίδος θεοσώστου τοῦ πανευσεβεστάτου αὐθέντου ἡμῶν μεγάλου τσιουπάνου κυρίου Ἀνδρέα τοῦ Φογᾶ*[2]), *ἀρχιερατεύοντος τοῦ παναγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου τῆς πρώτης Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κυρίου Γρηγορίου. Ἐν μηνὶ ἰουλίῳ κζ, ἐν ἔτει ἀπὸ κτίσεως κόσμου ,ςωπς.*[3])

Dergestalt ist Gregorios als Erzbischof für das Jahr 1364/65 und für 1378 bezeugt. Er ist demnach der namenlose Erzbischof, an den der Patriarch Philotheos 1367 wegen der Union schrieb. Acta patr. I Nr. 234 S. 491. Der Patriarch redet ihn an: *μακαριώτατε ἐπίσκοπε τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

31. Ein namenloser Erzbischof segnet zwischen 1390 und 1394 die Ehe des *κῦρ Μῆρξος* (Ioannes Mirča) ein: *ὅπερ* (nämlich die Ehe des Mirča) *καὶ ὁ ἀρχιεπίσκοπος ὑμῶν ὁ Ἀχριδῶν συνεκατέβη καὶ συνεχώρησεν καὶ εὐλόγησεν αὐτόθι.* Acta patr. II Nr. 477 S. 230. Ioannes Mirča unterstellte sein Land der Kirche von Achrida. GOLUBINSKI a. a. O. S. 363, JIREČEK a. a. O. S. 339.

32. Nikodemos, erwähnt 1452 in einer Inschrift bei GRIGORIVIČ Reise S. 126.

1) ζωογ! (6883) BODLEV. 2) ἢ φυγᾶ BODLEV. 3) ζωπζ' 6886 BODLEV.

**2. Die Zustände des Erzbistums Achrida unter Demetrios Chomatianos.**

Für die Zustände des Erzbistums Achrida in der Zeit nach dem Sturze der griechischen Herrschaft und der Gründung des zweiten bulgarischen Reiches ist vor allem der Briefwechsel des Demetrios Chomatianos von grösstem Werte. Vgl. PITRA analecta sacra et classica VII Demetrius Chomatianus archiepiscopus totius Bulgariae Paris-Rom. 1891.

Es scheint, dass während der Katastrophe das Erzbistum selbst in den Händen der Griechen geblieben war; nur zahlreiche seiner Bistümer wurden von Bulgaren und Serben okkupiert. Als dann durch die Siege des Theodoros Dukas Angelos das Griechentum wieder Luft bekam, wurden die bulgarischen Bischöfe in seinem Reiche von ihren Sitzen vertrieben und Griechen an ihre Stelle gesetzt. Aus Demetrios' Briefwechsel geht hervor, dass unter ihm die Diöcese in der Hauptsache bereits auf den Umfang reduziert war, welchen sie später besass. Auf der Synode, welche die Giltigkeit der Weihen *τῶν ἀπὸ τῆς Ζαγορᾶς ἐξελθόντων Βουλγαροεπισκόπων* anerkannte, erscheint wohl zum ersten Male mit seinem Amtstitel *ὁ ἱερώτατος Καστορίας καὶ πρωτόθρονος*. Analecta 565. Bereits in Basileios' Privileg und in den Notitien hat Kastoria übrigens stets den ersten Platz. Bei Demetrios werden auch der Bischof von Moglena 566 und der *ἱερώτατος ἐπίσκοπος Ἰλλυριῶν ἤτοι Κανίνων* 568 erwähnt. Des fernern ist ein Brief an den Bischof von Pelagonia gerichtet 55. Ebenso gedenkt er einer Urkunde, welche die beiden verstorbenen Bischöfe von Grevena und Dibra ausgestellt haben 435: *ὁμολογίαν ἔγγραφον καὶ ἐνυπόγραφον τῶν σεβασμιωτάτων ἀρχιερέων τοῦ τε ἐν ἁγίοις εὑρόντος Θεοδώρου τοῦ προστατεύοντος θαυμαστῶς τῆς τῶν Γρεβενιτῶν ἐκκλησίας καὶ Εὐδοξίου τοῦ ἐπισκόπου Δεβρῶν, ἀνδρὸς ἱεροῦ πίστει καὶ χάρισι ταῖς τοῦ πνεύματος λάμποντος*. Ausserdem wird noch Bischof Konstantinos von Strumnica erwähnt, an den der XIV. Brief gerichtet ist 63. Ebenso wird 536 der *πανιερώτατος Στρουμίτζης ἀρχιερεύς* angeredet.

Sehr bitter beklagt er sich über die durch die kirchliche Emanzipation Serbiens eingetretenen Verluste. Serbien ist kein *ἀνεπισκόπητον*; der Bischof von Rhason ist seit undenklichen Zeiten vom Erzbischof von Bulgarien geweiht worden. Indem jetzt der hl. Sabbas einen solchen einsetzt, vergeht er sich gegen die Kanones

und ist ein ἐπιβήτωρ ἐνορίας ἀλλοτρίας. 384. Noch schlimmer ist die Sache in Prisren ergangen. Dort hat er den kanonisch eingesetzten rechtmässigen Bischof zur Abdankung gezwungen und an seine Stelle den ihm gut scheinenden eingesetzt und so auf sein Haupt Gottes Zorn wegen Verletzung der Kanones geladen. 385. Der abgesetzte Bischof von Prizren heisst Nikephoros, der 438 als verstorben bezeichnet wird. Von dem serbischen Bestande hielt zum griechischen Erzbischofe nur noch der Bischof Johannes von Skopia, welcher sogar als Legat des Erzbischofs und der Synode an den hl. Sabbas abgeschickt wird. 390, vgl. 261, 325. Jedenfalls ist auch diese Diöcese bald dem Erzbistum entrissen worden, und so war es schon im XIII. Jahrhundert auf den Umfang beschränkt, den es von da an durch die Jahrhunderte behauptete.

Demetrios Chomatianos ist sehr erfüllt von der Bedeutung seiner Würde. Zwar führt er selbst stets nur den Titel ἀρχιεπίσκοπος, nie πατριάρχης, wie das in der griechischen Zeit durchaus offiziell üblich geworden war; nennt doch schon Basileios im ersten Privileg Johannes ἀρχιεπίσκοπον Βουλγαρίας. So schreibt sich auch Demetrios: Δημήτριος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας. Indessen von niedriger Stehenden wird er selbst regelmässig angeredet: παναγιώτατέ μου δέσποτα, θεοτίμητε ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας anall. a. a. O. 429 vgl. 319, 341, 369, 417, 437, 449 u. s. f. Ebenso in den Inschriften heisst der Erzbischof bald παναγιώτατος ἀρχιεπίσκοπος Bodlev a. a. O. S. 568, 572, bald μακαριώτατος S. 570. Die drei Patriarchen des Ostens werden vom ökumenischen Patriarchen ἁγιώτατε δέσποτα angeredet, aber von niedriger Stehenden παναγιώτατε δέσποτά μου.[1]) Dagegen Patriarch Germanos redet den Demetrios an: μακαριώτατε ἀρχιεπίσκοπε πάσης Βουλγαρίας 483. Das stimmt mit den Vorschriften der Kanzlei, die für Trnovo und Peć ἁγιώτατε πατριάρχα Τορνόβου und ἁγιώτατε ἀρχιεπίσκοπε Πεκίου, jedoch für Achrida und Iberien μακαριώτατε ἀρχιεπίσκοπε und μακαριώτατε ἀρχιεπίσκοπε καθολικέ vorschreiben. Die Anrede παναγιώτατος für Achrida, wenn auch nur innerhalb der Diöcese oder von niedriger Stehenden gebraucht, zeigt deutlich die von dem bulgarischen Erzbischof geltend

1) Rhallis und Pollis a. a. O. V S. 502. ὁ παναγιώτατος πατριάρχης heisst auch regelmässig Patriarch Theophanes von Jerusalem in seinem Reisejournal. Ἱεροσ. σταχυολ. I, 251, 252, 254 u. s. f. Heute heissen bekanntlich alle Patriarchen ausser dem ökumenischen μακαριώτατος.

gemachten patriarchalen Ansprüche. Bekanntlich haben auch die griechischen Prälaten von Achrida einen sehr hohen Begriff von ihrer Würde gehabt, so schon Theophylakt und namentlich Demetrios.[1]) Im höchsten Tone spricht er aus Anlass der von ihm vollzogenen Salbung des Kaisers Theodoros von „der Majestät unseres Thrones" (*τὴν ὑπεροχὴν ἔχοντες ἀπὸ τῆς τοῦ καθ' ἡμᾶς θρόνου μεγαλειότητος* 489) und beruft sich auf Justinians Privileg, welches gleich einer glänzenden und hellen Säule die Erhabenheit und Herrlichkeit dieses Thrones allen sichtbar macht. Er vergleicht seine Privilegien mit denen des Papstes 495. Gerade durch diesen hochfahrenden Ton, statt den Patriarchen Germanos zu widerlegen, bestätigt er dessen Beschuldigungen, wenn dieser von der *πατριαρχῶσα δεξιά* redet (484) oder die Beschuldigung ausspricht, er versuche das einheitliche Patriarchat der Römer in zwei zu teilen (485). Dies letztere ist entschieden Demetrios' und wohl auch seines Kaisers Theodoros Absicht gewesen, wie die naive Auseinandersetzung beweist (490), wonach der Patriarch von Nikäa Patriarch nur für die asiatischen Reichsteile ist, während die europäische Hälfte, seit das gemeinsame Centrum Konstantinopel in fremde Hände gefallen ist, ein Recht hat, sich gleichfalls selbstständig zu konstituieren. Doch Asēns Sieg 1230 vernichtete Theodoros' Machtstellung und bereitete auch den hochfliegenden Plänen seines Erzbischofs ein jähes Ende. Eine Unterscheidung von Bischöfen und Metropoliten wird unter den Suffraganen von Achrida noch nicht gemacht. Die Anrede sämtlicher Bischöfe von Seiten des Erzbischofs ist *ἱερώτατος* und *ἱερότης*, nicht *θεοφιλέστατος*, was wenigstens in Konstantinopel bereits im XI. Jahrhundert für die Bischöfe die offizielle Anrede ist; dagegen Demetrios gebraucht: *ἱερώτατε Πελαγονίας ἀρχιερεῦ* (71), *ἡ σὴ ἱερότης* gegenüber dem Bischof von Strumnica (64) *πανιερώτατε Στρουμίτζης ἀρχιερεῦ* (536), *ὁ ἱερώτατος ἐπίσκοπος Σκοπίων* (261, 325), *τοῦ ἱερωτάτου ἐπισκόπου Ἰλλυριῶν ἤτοι Κανίνων* (568), *ὁ ἱερώτατος Καστορίας καὶ πρωτόθρονος* (565), *ὁ ἱερώτατος ἐπίσκοπος Μογλένων* (566). Ebenso verwendet er das Epitheton für auswärtige Bischöfe, s. B. *ἱερώτατε ἐπίσκοπε Σερβίων* (67, 301, 310), *πανιερώτατε ἀρχιερεῦ Ἀνακτοροπόλεως* (323), *ὁ ἱερώτατος ἐπίσκοπος Βοθρωτοῦ* (339); *ἱερώτατε ἐπίσκοπε Ἰωαννίνων* (119), *ἡ ἱερότης σου* (120) u. s. f. Daneben heissen die verstorbenen Bischöfe von Grevena und Dibra

1) Die Stellen Byz. Z. II S. 58.

*σεβασμιώτατοι ἀρχιερεῖς* (435) und der Bischof von Croja: *ὁ θεσπέσιος Κροῶν* (21) und *ἡ σὴ ἁγιότης* (22, 28).

### 3. Die Zustände unter seinen Nachfolgern.

Als Nachfolger des Demetrios erwähnt GOLUBINSKI zwei Erzbischöfe, die möglicherweise Bulgaren gewesen sind; doch auch das ist ganz unsicher; denn Johann Asēn war in dieser Beziehung tolerant, und jedenfalls ist in der Folgezeit, als Achrida wieder zum griechischen Reiche gehörte, der hohe Klerus nationalgriechisch. Ja, man scheint sich in Konstantinopel bemüht zu haben, diesen exponierten Posten des Hellenentums mit geistig hervorragenden Männern zu besetzen. So sind die Erzbischöfe Adrianos, Gennadios, Gregorios, Anthimos, Matthäos teils selbst litterarisch thätig, teils sind sie mit den hervorragendsten Politikern und Litteraten der Hauptstadt eng verbunden. Ihren nationalen Eifer zeigen sie durch fortwährendes Polemisieren gegen die Lateiner, wie das damals Mode war. Ob sie auch als Verwalter und Seelenhirten einer grossenteils ungriechischen Diöcese mit ihren hellenischen Rhetoren- und Sophistenanschauungen gerade am Platze waren, ist eine andere Frage; aber jedenfalls gehörten sie den damals führenden geistigen Kreisen an. Auch unter der serbischen Obmacht seit 1334 blieb der griechische Charakter Achridas gewahrt. Während Peć das serbische Nationalbewusstsein und Trnovo das bulgarische repräsentierte, hat sich in Achrida, kirchlich unabhängig von Konstantinopel, das Griechentum eine feste Burg erobert.

### 4. Eine die damalige Diöcesanordnung repräsentierende Notitia.

Ueber die damalige Organisation der Diöcese von Achrida klärt uns eine wichtige Notitia auf, welche ich in einem Codex der Nationalbibliothek von Athen aufgefunden habe. Sie repräsentiert im Gegensatz zu den beiden Notitien des XI. und des XIV. Jahrhunderts, welche noch alle bulgarischen und serbischen Bistümer mit aufzählen, den thatsächlichen Bestand, welchen Achrida ins XIII. und XIV. Jahrhundert hinüber gerettet hatte.

**Codex der Nationalbibliothek von Athen 1382** (XVII. Jahrh.)

In dem Kapitel: fol. 256 *περὶ ποίοι τῶν μητροπολιτῶν ἔχουν τῆς σήμερον ἐπισκοπὰς καὶ αἱ ἐπισκοπαὶ τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχρειδῶν* giebt er fol. 257ᵛ folgendes Verzeichnis.

*Αἱ ἀρχιεπισκοπαὶ τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου Ἀχρειδῶν.*

*ὁ Καστωρίας μητροπολίτης καὶ πρωτόθρονος.*

*ὁ Μολυσκοῦ.*

*ὁ Μεγλένων.*

5 *ὁ Βοδενῶν καὶ Σλανίτζης.*

*ὁ Στρουμνίτζης.*

*ὁ Βελεσσοῦ.*

*ὁ Πελαγωνίας ἤτοι Μπητωλίας καὶ Πριλεάσου.*

*ὁ Κιτζάβου.*

10 *ὁ Ντέμπρις.*

*ὁ Ἰσπατείας καὶ Μουζανείας.*

*ὁ Βελεγράδων.*

*ὁ Καννίνων καὶ Αὐλῶνος.*

*ὁ Σελασφόρου καὶ Κοριτζῶν.*

15 *ὁ Γκώρας καὶ Μόκρας.*

*ὁ Πρεασπῶν.*

*ὁ Σισανίου καὶ Ἀνασελίτζου καὶ*

*ὁ Γρεβαινῶν.*

Von dem früheren Bestand der Diöcese waren übrig geblieben die alten Eparchien Achrida, Kastoria, Moglena, Pelagonia, Strumnica und Glavinica; dazu waren in der griechischen Periode Deabolis, Sthlanitza, Grebenon, Kanina und Debrae gekommen. Jetzt wurden durch Dismembrierung von Achrida die neuen Eparchien Kitzabon (Kitzabis, Kitzaba), Prespa, ferner Gkora und Mokra gewonnen. Von Kastoria wurden Sisanion und Anaselitzon, vielleicht auch Moleschos, ferner Korytza losgetrennt. Dieses letztere finden wir aber in unserer Notitia bereits mit Deabolis-Dēvol unter seinem griechischen Namen Selasphoros vereinigt. Glavinica ist verschwunden; an seine Stelle sind die zwei Eparchien Belegrada (Berat in Albanien) und Ispateia (Ischbad) und Muzakeia getreten, wofür später auch die türkische Bezeichnung Elbassan (*Ἐλμπασάνιον*) gebraucht wird. Von Pelagonia endlich ist Belessos (Veles) losgetrennt; dagegen erscheint Prilapos, das zeitweise ein selbständiges Bistum war, noch (oder wieder?) mit Pelagonia vereinigt. Auch zu Demetrios Chomatianos' Zeiten war es nur ein unter Pelagonia stehendes Protopresbyterat. Analecta VII 575, 499.

3. sonst *Μολεσχῶν* od. *Μολισχοῦ*. 8. *Πριλεάσου* Verderbnis für *Πριλάπου*. 9. ὁ < 10. = *Δέβραι*. 11. sonst *Μουζακείας* od. *Μουζεκείας*. 15. ὁ] *A* 16. Verderbnis für *Πρεσπῶν*.

Was die genauere Zeitbestimmung der Konzeption dieser Notitia betrifft, so haben wir einen allerdings schwachen Anhalt. Unter den von BODLEV angeführten Inschriften gedenkt die S. 15 angeführte, aus dem Jahr 1364/65 stammende Inschrift als Stifter der Gregorioskapelle *τοῦ πανιερωτάτου ἀρχιεπισκόπου Διαβόλεως Γρηγορίου τῆς Σελασφόρου*. Ferner führt BODLEV[1]) von einem zerstörten, 5 Stunden von Achrida entfernten Marienkloster folgende Thürinschrift an: *Ἀνηγέρθη ἐκ βάθρων ὁ θεῖος ναὸς τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου τῆς Ζαγλουμιτίσσης δι' ἐξόδων τοῦ πανευτυχεστάτου Καίσαρος Γουργουράκ* (andre Lesung: *Γγιθράκ*) *τοῦ καὶ κτίτορος. Ἀνιστορήθη δὲ παρὰ τοῦ πανιερωτάτου ἐπισκόπου Δεαβόλεως καὶ πρωτοθρόνου κυρίου Γρηγορίου ἐπὶ τῆς βασιλείας Στεφάνου Οὐρέση*[2]) *ἐν μηνὶ αὐγούστῳ κε ἀπὸ κτίσεως κόσμου ͵ςωξθ*[3]) (= 1361).

Es ist sehr merkwürdig, dass der Bischof von Dēvol die Prädikate *ἀρχιεπίσκοπος* und *πρωτόθρονος* bekommt. *Ἀρχιεπίσκοπος* ist sonst das auszeichnende Prädikat des Prälaten von Achrida, Protothronos das des Metropoliten von Kastoria. Es scheint demnach, dass unter der serbischen Herrschaft, die sonst, wie gerade unsere Inschriften beweisen, dem Griechentum nicht feindlich gesinnt war, der Bischof von Dēvol an Stelle des Bischofs von Kastoria Protothronos war. Jedenfalls war das nur eine ephemere Schöpfung, und Kastoria erhielt bald seine angestammten Privilegien zurück. Weil aber sowohl hier, als in der Inschrift v. J. 1364/65 Deabolis-Selasphoros noch nicht, wie in unserer Notitia und später stets, mit Korytza uniert erscheint, möchte ich annehmen, dass die Notitia nach 1370 verfasst worden ist.

## III. Das Erzbistum (Patriarchat) Achrida von der türkischen Eroberung bis 1650.

### 1. Die Reihe der Erzbischöfe (Patriarchen).

Ich gebe zunächst auch für diese Epoche die Liste der regierenden Prälaten:

33. Dorotheos. Er wurde 1468, als Mohammed I. von Kroja über Achrida heimzog, mit vielen Boljaren gefangen nach

1) Sbornik des bulg. Unterrichtsm. x S. 570.
2) BODLEV bemerkt hierzu: *τοῦ καὶ Σηχνιστεφάνου*.
3) BODLEV *ζωξει*; die bulg. Uebers. 6869.

Konstantinopel geschleppt, wie aus dem Briefwechsel zwischen ihm und dem Fürsten der Moldau hervorgeht, den ŠAFARIK im Glasnik VII S. 177 mitgeteilt hat:

Durch Gottes Gnade Johann Fürst und Herr von dem ganzen moldowlachischen Lande grüsst in Gott den hochheiligen Erzbischof der I. Justiniana, den Herrscher der ganzen serbischen, bulgarischen und moldowlachischen Lande.[1]) Es soll Euch bekannt gegeben werden, dass unser Metropolit Kyr Visarion (Bessarion) gestorben ist, und wir können Niemand dorthin zur Cheirotonie kommen lassen, weil der Weg sehr weit und lang ist und wir uns vor den Bedrängungen durch die Muselmanen fürchten. Wir haben Furcht, da wir hören, dass sie in den westlichen Gegenden Krieg führen; darum bitten wir Eure Heiligkeit, dass sie uns ihren Segen schicke und Leute, welche uns den Metropoliten inthronisieren werden, und noch bitten wir, dass sie unser Gesuch nicht verachten möge und gesund bleibe für die Zeit vieler Jahre. Amen. Im Jahre 6964 April Ind. IV = 1456.

Die Antwort lautet:

Dorothej von Gottes Gnaden Erzbischof von Prima Justiniana und der Bulgaren, Serben und der nördlichen Gebiete und der übrigen dem frommen, von Gott geschenkten und Christus liebenden Herrn Johann Stephan, dem Wojewoden von ganz Moldowlachia Geschenk, Gnade und Friede von dem allmächtigen Gotte und Christus unser Herr soll mit Euch sein. Amen. Hiermit soll Ew. frommen Hoheit (Herrschaft) kund gethan werden, dass Ihr Brief zu mir kam, und ich habe verstanden, was Ihr mir von dem Tode des Metropoliten schreibet, und ich möchte selbst zu Euch hinkommen oder meine Leute hinschicken. Aber der allem Guten feindlich gesinnte Teufel und Widersacher des christlichen Geschlechts hat einen Zwiespalt zwischen den weltlichen und geistlichen Bulgaren[2]) verursacht. Und der Kaiser Sultan Mohammed, als er aus dem Arnautenlande zurückgekehrt war, hat uns befohlen, dass wir mit einigen Bulgaren und einigen unserer Priester nach Konstantinopel übersiedeln mussten; deswegen schreibe ich Ew. frommen Hoheit den Brief unserer Demut, damit Ihr nach dem Gesetz und den Kanones und nach der Ordnung der hl. Väter

---

1) Uebersetzung von *πάσης Βουλγαρίας, Σερβίας, Δακίας.*
2) D. h. zwischen Clerus und Volk (Boljaren).

einen Metropoliten wählet, dass Ihr ihn in Gemeinschaft mit den dortigen Bischöfen weihet und dass sie auch unsren Bruder, den Metropoliten von Ugrowlachia Kyr Makarios einladen, weil er auch zu unserer Eparchie gehört, bis der Herr unsere Trübsal in Freude verwandelt. Indessen soll der Herr Euch Wachstum und Gedeihen verleihen während vieler Jahre. Amen. Im Jahre 6965 Okt. V Ind. (= 1457).

Beidemal stimmen Weltjahr und Indiktion zusammen, indessen die Zahlen sind falsch; es muss Weltjahr 6974 April XIV Ind. und 9675 Okt. XV Ind. heissen. JIREČEK, Geschichte der Bulgaren S. 368 N. 23.

Es ist charakteristisch für den Erzbischof von Achrida, dass er schlankweg behauptet, die Donaufürstentümer gehörten zu seiner Diöcese. Fragelos leitet er seine Rechtsansprüche auf diese Gebiete aus dem gefälschten Chrysobull Justinians her. Thatsächlich handelt es sich, wie der Brief des Wojewoden zeigt nur um eine momentane Aushilfe. Irgendwelche Oberaufsichtsrechte, wie GOLUBINSKI annimmt, haben die Erzbischöfe von Achrida niemals in diesen Gebieten ausgeübt.

34. Markos ὁ Ξυλοκαράβης, Patriarch von Konstantinopel, dankte ab 1467 nach GEDEON[1]), 1466 nach PAPADOPULOS-KERAMEUS. Dieser vermutet, dass er 1466 auf den Stuhl von Achrida kam. Danach wäre er unmittelbar nach der Gefangennahme des Dorotheos nach Achrida gekommen. Nach MANUEL MALAXOS (hist. patr. 107, 17) wurde er dorthin befördert zu der Zeit, als Patriarch Symeon sich nach dem Kloster Stenimachos zurückzog: *καὶ ὁ μὲν κύρις Συμεὼν ἀνεχώρησε καὶ ὑπῆγεν εἰς τὴν μονὴν τοῦ Στενημάχου, ὁ δὲ κύρις Μάρκος ἔλαβε τὸν θρόνον τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν παρὰ τῆς συνόδου, καὶ ἀρχιεράτευσεν ἐκεῖ ὀλίγον καὶ ἀπέθανε.* Symeon dankte ab nach GEDEON 1475, danach fiele Markos' Amtsantritt in Achrida erst in diese Zeit. Indessen die Chronologie der ersten Patriarchen nach der Eroberung ist ganz unsicher. Jedenfalls bekleidete er nur kurze Zeit sein neues Amt.

Ein Brief an ihn als Erzbischof von Achrida von Matthäos Kamariotes beginnend: *Παναγιώτατε δέσποτα καὶ οἰκουμενικὲ πατριάρχα καὶ τοῦ κατ' Ἀχρίδας ποιμνίου ἐκ βασκανίας πρόεδρε.* PAPADOPULOS-KERAMEUS Ἱερ. βιβλ. IV S. 133. Auch die von GEDEON, Byz.

1) Πατρ. πίνακες S. 481.

Z. v S. 114 publizierte Urkunde von Achrida weist PAPADOPULOS-KERAMEUS a. a. O. demselben Patriarchen zu.

35. Nikolaos und

36. Zacharias „nach einander, entweder vor dem Markos oder nach ihm. Sie werden erwähnt im Leben des P. Niphon II. Paterikon von Athos. St. Petersburg. 1860, Nr. II S. 11.“ GOLUBINSKI. Jedenfalls können diese erst nach Markos regiert haben. Nach diesen schiebt GOLUBINSKI Zosima ein, der erst dem XVII. Jahrhundert angehört.

37. Prochoros. Unter Jeremias' I. zweitem Patriarchat (1523—1537) kam der Erzbischof von Achrida nach Konstantinopel, um nach Malaxos (hist. Patr. 170, 3 ff.) Ansprüche auf Beröa, nach Meletios von Athen (GEDEON, *πατρ. πίν.* S. 503) auf Servia (*Σέρβια*) zu machen, und bewies sein Anrecht durch Chrysobulle. Es ist natürlich das Chrysobull Michaels des Paläologen gemeint, das Basileios' Privilegien bestätigt. Welcher Gewährsmann das Richtige überliefert, ist schwer auszumachen, da thatsächlich Basileios' erstes Privileg Servia und das dritte sowohl Beröa, als nochmals Servia dem Stuhl von Achrida zuspricht. Indessen Prochoros wurde mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen.

38. Nikanor (?), siehe die Bemerkungen zu 40.

Seit 1555 beginnen in den Kirchenbüchern die griechischen Aufzeichnungen. JIREČEK, Gesch. d. Bulgaren S. 467.

39. Paisios. In der Synode zur Absetzung des Patriarchen Joasaph von Adrianopel, Januar 7073 = 1565, 8 Ind. unterschreibt auch er und zwar an erster Stelle (hist. patr. 184, 7):

*Ὁ Παΐσιος ἀρχιεπίσκοπος Ἀχρειδῶν ἑκὼν ὑπέγραψα.*

Ferner von seinen Suffraganen a. a. O. S. 187, 3 ff.:

*ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης Καστωρίας Ἰωάσαφ καὶ πρωτόθρονος πάσης Βουλγαρίας ἑκὼν καὶ ἰδίᾳ χειρὶ ὑπέγραψα.*

*ὁ ταπεινὸς ἐπίσκοπος Στρουμνίτζης Ἀνανίας ἑκὼν καὶ ἰδίᾳ βουλῇ ὑπέγραψα.*

Juli 1566 setzte er den damaligen griechischen Bischof Timotheos zum Metropoliten von Italien, Apulien, Ambrakia, Basilikata, Kalabria, Sicilien und Malta, Dalmatien und dem ganzen Westen mit den Rechten eines Exarchen aller dieser Gegenden ein. GOLUBINKI a. a. O. S. 135 aus russischen Quellen.

40. Sophronios. Er scheint der unmittelbare Nachfolger des Paisios gewesen zu sein. Ein Jahr nach seiner Absetzung

schrieb Patriarch Joasaph einen Brief, worin er klagt, dass er zu Unrecht entsetzt sei; er bittet daher, die drei Patriarchen des Ostens, ferner die Erzbischöfe von Achrida und Peć: *καὶ τοὺς μακαριωτάτους ἀρχιεπισκόπους, τόν τε Ἀχριδῶν κύριον Σωφρόνιον καὶ τὸν Πεκίου κύριον Μακάριον* und andere unparteiische Prälaten möchten seinen Prozess revidieren. M. CRUSIUS, Turcograecia S. 290. Sophronios ist noch 1572 im Amte; denn er schreibt einen Brief *νέῳ πατριάρχῃ*, der, wie schon GOLUBINSKI richtig vermutet hat, kaum ein anderer als Jeremias II. (1572—1579) sein kann. Er beklagt sich bitter über die Intriguen des Gregorios Matzuki, welcher im Bunde mit dem unrechtmässigen Protothronos Maximos von Kastoria und dem ehemaligen Metropoliten von Korytza Gabriel den Frieden der Kirche trübt. Alle diese Priester sind bereits hart censuriert, *καθὼς τοὺς εἴχαν ἐξωστρακισμένους εἰς τὸν καιρὸν τοῦ κυρίου Νικάνωρος τεσσαράκοντα ἀρχιερεῖς.* M. CRUSIUS a. a. O. S. 340. Wer dieser Nikanor ist, scheint einigermassen rätselhaft. GOLUBINSKI vermutet in ihm einen früheren Erzbischof, und das ist das wahrscheinlichste. Auch fällt der Patriarch Nikanor von Peć etwas später. GOLUBINSKI a. a. O. S. 479. Dunkel bleiben freilich die 40 *ἀρχιερεῖς.* Soviel zählte niemals die Synode von Achrida. Aber vielleicht übertreibt Sophronios, der sich mit grüner Patriarchaltinte unterzeichnet *ὁ ταπεινὸς ἀρχιεπίσκοπος τῆς πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ Ἀχριδῶν Σωφρόνιος καὶ σὸς ἱκέτης.*

41. Makarij. GERLACH schreibt an M. CRUSIUS am 27. Nov. 1575: Archiepiscopus Bulgariae Bassae supremi nepos est. Omnes namque supremi Bassae quos Vesirios vocant, filii Christianorum sunt. Horum itaque primus, imperatoris vicarius, ex agro Bosnae vicino oriundus, nepotem ex fratre habet christianum: qui in Graecorum religione institutus, superiore anno archiepiscopus ut dixi, factus est. M. CRUSIUS Turcograecia S. 194, ferner a. a. O. S. 197: Mense septembri ordinavit archiepiscopum Bulgariae, supremi Bassae nepotem: quandoque uterque patriarcha Constantinopolitanus et Alexandrinus missas cum singulari apparatu peregerunt. Nun liegt eine serbische Nachricht vor, dass Mohammed Sokollis Bruder Makarij Patriarch von Peć gewesen sei (1557—1574) und durch den Einfluss seines Bruders die Erlaubnis erhalten habe, sämtliche serbische Klöster herzustellen. GLASNIK V 75. Es ist daher ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass Makarij bis 1574 regiert und im Sept. 1574 der neue Erzbischof von Achrida feierlich eingeweiht

wurde. Wahrscheinlich ist Bruder für Neffe eine Verwechslung der serbischen Quelle, und Makarij wurde durch seinen Oheim von Peć nach Achrida befördert.

42. Gabriel. Die Erwähnung 1551 (GOLUBINSKI a. a. O. S. 131) beruht sicher auf Irrtum. Er muss Ende der 70er oder Anfang der 80er Jahre den Thron inne gehabt haben. 1586 begab er sich nach Russland, um Almosen zu sammeln. MURAWIEFF, Verhältnis Russlands zum Osten. St. Petersburg, 1858, II S. 167. Auf dem Rückweg von Russland hielt er sich bei Stephan Batory auf und bat um ein Empfehlungsschreiben an Sixtus V.

43. Theodulos, genannt 1588, MURAWIEFF a. a. O. I S. 185.

44. Joakim vor 1593, MURAWIEFF a. a. O. I S. 270.

45. Gabriel um 1593, MURAWIEFF a. a. O. I S. 270. Er ist möglicherweise der wieder eingesetzte Gabriel Nr. 42.

46. Nektarios. Nach GOLUBINSKI wird er bereits vor 1604 in der Zahl derjenigen genannt, welche nach Russland zogen, um Almosen zu sammeln. MURAWIEFF a. a. O. S. 324. Anfangs des XVII. Jahrhunderts besuchte er auch Antwerpen, wie AUBERT LE MIRE 1613 erzählt (bei LEQIEN O. C. II 299).

47. Porphyrios. Unter den kryptokatholischen Kirchenfürsten zählt Leo Allatius de consens. 1092 auf: Achrideni etiam archiepiscopi plures Porphyrius, Athanasius, Abramius Mesapsa, qui prius fuerat Novarum Patrarum metropolita, Meletius, qui antea fuit Sophiae. Ihre gut katholische Gesinnung bestand wohl darin, dass sie römische Almosen annahmen und dafür höflich dankten.

48. Athanasios zog 1606 nach Russland, um Almosen zu sammeln. MURAWIEFF a. a. O. I S. 303. Kryptokatholik (?) s. unter 47.

49. Nektarios, 1616 genannt. MURAWIEFF a. a. O. II S. 29. 1622 kam er nach Moskau, um Almosen zu sammeln. MURAWIEFF a. a. O. II S. 3. GOLUBINSKI vermutet wohl mit Recht, dass 46. und 49. identisch sind, und dass der offenbar leidlich reisegewandte Prälat zweimal abgesetzt ward und zweimal die einträgliche Reise nach Russland unternahm.

50. Metrophanes, 1623 genannt; damals war er entsetzt und intriguierte in Kpel. GOLUBINSKI a. a. O. S. 137.

51. Joasaph 1628. MURAWIEFF a. a. O. II S. 51.

52. Abraham 1629. MURAWIEFF a. a. O. II S. 69. Kryptokatholik (?) siehe unter 47. 1634 erschien er in Moskau, um Almosen zu sammeln. MURAWIEFF a. a. O. II S. 158.

53. Chariton, vor oder um 1643, 1644 und 1646. MURAWIEFF a. a. O. II S. 238, 351 u. 352; III S. 523, 544, 553 u. 573. Das letzte Mal wird er zusammen mit Patriarch Joannikios von Konstantinopel (1646—1648) genannt.

54. Meletios, vorher Metropolit von Sofia und Kryptokatholik nach Leo Allatius de consens. 1092. Er wurde 1628 Metropolit von Sofia, aber 1631 abgesetzt ἐπὶ πορνείᾳ. Sathas, μεσαιων. βιβλ. III S. 566 u. 568. Nichtsdestoweniger erlangte er den Stuhl von Achrida.

Er wird gleichzeitig mit Chariton genannt; es scheinen also zwei abgesetzte Erzbischöfe von Achrida sich bettelnd auf die Wanderung begeben zu haben. Nach dem Tode des Patriarchen Theophanes von Jerusalem 1644 suchte er selbst den Thron von Konstantinopel einzunehmen, wurde aber in Folge seiner Intriguen auf Befehl des Grosswessirs hingerichtet. MURAWIEFF a. a. O. II S. 343.

55. Daniel wird 1650 genannt in dem sog. schismatischen Proskynitarion des Arsen Suchanow. Dieser begegnete dem Erzbischofe in Tergowischt, wo er als Gast bei dem Metropoliten der Walachei lebte. Ohne Frage war er damals bereits abgesetzt, vgl. GOLUBINSKI a. a. O. S. 138.

56. Dionysios erschien in Moskau, um Almosen zu sammeln, MURAWIEFF a. a. O. III S. 711; IV S. 1076. Er war unzufrieden mit den Geschenken, die er vom Caren erhalten hatte, und reichte eine Bittschrift ein, man möge ihm noch etwas mehr geben, indem er dabei betonte, dass er kein einfacher Bischof, sondern ein Erzbischof sei, der unter sich 17 Bischöfe habe. Ob er etwas daraufhin erhalten hat, ist nicht klar. Im Ganzen hat er indessen sechzig Rubel erhalten und ausserdem eine schriftliche Erlaubnis, alle vier Jahre nach Russland zum Almosensammeln kommen zu dürfen. Er starb vor 1665 in der Walachei. MURAWIEFF a. a. O. IV S. 881; s. GOLUBINSKI a. a. O. S. 138.

57. Gabriel. Im Jahre 1654 kam Parčevič zu Kaiser Ferdinand III, um ihn im Namen der Wojewoden der Walachei, des Patriarchen Parthenios von Konstantinopel, des Erzbischofs Gabriel von Achrida, des Metropoliten Kyrill von Trnovo und anderer angesehener Christen um Befreiung vom Türkenjoch zu bitten. Parthenios war schon 1651 abgesetzt; also war auch Gabriel möglicherweise damals nicht mehr Erzbischof. JIREČEK, Gesch. d. Bulgaren S. 465.

58. Athanasios wird bei FARLATTI im Illyricum sacrum VIII 201 erwähnt. Vgl. PICHLER: die Trennung 1866 I S. 560. Er schrieb einen Brief an Alexander VII. (1655—1667), worin er den Uebertritt zur Union als seinen innigen Herzenswunsch bezeichnete.

## 2. Die Chrysanthos' wissenschaftlicher Thätigkeit entstammenden Notitien des Erzbistums Achrida.

Ueber die Organisation des Achrida unterstellten Diöcesanverbandes während der türkischen Epoche sind wir bedeutend besser unterrichtet als über die frühere Zeit. Wir verdanken das der eifrigen wissenschaftlichen Thätigkeit des Patriarchen Chrysanthos von Jerusalem (1707—1733), des Verfassers des 1715 erschienenen *συνταγμάτιον*, einer, wie er selbst sagt, sowohl auf gelehrter Forschung, als auf sorgfältiger Umfrage während der zahlreichen Reisen des Verfassers beruhenden geographischen Beschreibung des gesammten Schematismus der orthodoxen Kirche. Merkwürdigerweise fehlt in dem gedruckten Exemplare die Beschreibung von Achrida ganz, obschon er in der Inhaltsübersicht auch *πα̅ Ἄχριδα* anführt.

Dagegen finden sich in dem Codex des Metochions des hl. Grabes von Jerusalem zu Konstantinopel Nr. 418 (alt 182) wichtige, auf Achrida bezügliche Abschnitte. Der Codex ist im XVII. und XVIII. Jahrhundert von sehr verschiedenen Händen zusammengetragen. Es sind die Materialien und Kollektaneen, welche Chrysanthos behufs Ausgabe des *συνταγμάτιον* sich zusammensuchte. Der Text weicht vielfach ab von dem gedruckten; er ist oft ausführlicher, bisweilen hat auch Chrysanthos in der Folgezeit für den Druck sich präzisere Angaben zu verschaffen verstanden.

Diese Handschrift enthält:

1) Die Kopie eines Verzeichnisses der Suffragane von Achrida, welche Chrysanthos in ein Exemplar des juristischen Handbuchs von Harmenopulos eingetragen fand. Das Verzeichnis zählt 9 Metropolen und 9 Bistümer auf.

2) giebt Chrysanthos unter dem Titel *οἱ νῦν διατελούμενοι θρόνοι τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν* ein Verzeichnis der einzelnen Metropolen und der ihnen unterstellten Bistümer.

Dazu kommt dann noch die Handschrift von Jerusalem 487. Es sind ebenfalls die auf Chrysanthos' Thätigkeit beruhenden Verzeichnisse. Die Handschrift hat:

fol. 146$^v$ *αἱ ἐπαρχίαι τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν καὶ ὁ τίτλος αὐτῶν.*

fol. 146$^v$ *αἱ ἐπαρχίαι τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ὑπεκίου καὶ αἱ ἐπισκοπαὶ αὐτῶν.*

fol. 147$^v$ *αἱ αὐθεντεῖαι τῆς Ἰβηρίας πέντε.*

fol. 147$^v$ *ὅσοι πατριάρχαι ἐπατριάρχευσαν εἰς τὴν Κωνσταντινούπολιν, ἀφ' οὗ ἐβασίλευσαν οἱ Τοῦρκοι ἐν αὐτῇ.*

fol. 149$^v$ *κατάλογος τῶν ἀρχιερέων τοῦ οἰκουμενικοῦ θρόνου.*

fol. 153$^v$ *οἱ ἀρχιερεῖς τοῦ Ἀντιοχείας κλίματος — τοῦ Ἱεροσολύμων — τοῦ Κύπρου.*

fol. 153$^v$ *ὁ κατάλογος τῶν ἀρχόντων τῆς αὐθεντείας Οὐγκροβλαχίας.*

Dieses Verzeichnis giebt ganz in der Art von Chrysanthos' *συνταγμάτιον* die einzelnen Eparchien und den jedesmaligen Inhaber an, soweit er dem Schreiber bekannt ist. Dasselbe stammt aus dem Jahre 1706 oder später.

Ich gebe nun zunächst den Text der drei Verzeichnisse:

## I. Das alte Verzeichnis von Achrida

(Codex des Metochion vom hl. Grabe zu Konstantinopel Nr. 418).

*Ἐν τινι νομίμῳ τοῦ Ἀρμενοπούλου ἐκτὸς σελίδος τινὸς εὕρεται καὶ τοιαύτη τάξις τοῦ ἰδίου θρόνου.*

*Αἱ μητροπόλεις Ἀχριδῶν.*

*Καστορίας.*
*Πελαγωνίας.* 5
*Βοδηνῶν.*
*Γραιβενοῦ.*
*Βελεγράδων.*
*Αὐλῶνος.*
*Στρωμνίτζης.* 10
*Κορυτζᾶς.*
*Δεβρῶν.*

*Αἱ ἐπισκοπαί.*

*Σισανίου.*
*Μογλενῶν.* 15

Πρασπῶν.
Κιτζάβων.
Ἰσπατίας.
Βελαατοῦ.
20 Μολισχοῦ.
Γκύρας.
Ἐλμπασανίου.

## II. Die gegenwärtige Hierarchie von Achrida.

*Οἱ νῦν διατελούμενοι θρόνοι τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν.*

α θρόνος. Ἡ Καστορία· ὅστις ἐστὶν ἔξαρχος πάσης Δαρδανίας· εἶχεν ἐπισκοπὰς ὑπ' αὐτῆς τὴν Σισανίου καὶ Μογλενοῦ καὶ Μολεσχοῦ.

5 β. Ἡ Πελαγωνία, ἡ νῦν Μπιτώλια καλουμένη· εἶχεν τὴν τῆς Περλήπου ἐπισκοπήν· νῦν δὲ μία ὅλη, ὅθεν τὰ νῦν γράφεται Πελαγωνίας ἢ Περλήπου ὁ ταύτης πρόεδρος.

γ. Ἡ Ἔδεσσα, ἡ νῦν Βοδενὰ ἢ Βοδηνὰ καλουμένη, καὶ δὲν φαίνεται νὰ ἔχῃ ἐπισκοπήν.

10 δ. Ἡ Κοριτζαῖς· καὶ εἶχε τὴν Σελασφώρου καὶ Δεαβόλεως ἐπισκοπάς, νῦν δὲ ὅλα μία μητρόπολις. τὰ νῦν ὁ ταύτης πρόεδρος λέγεται Κοριτζᾶς καὶ Σελασφώρου.

ε. Ἡ τῶν Βελεγράδων· καὶ εἶχε τὴν τῆς Σπαθίας, Μουζεκίας, Αὐλόνου καὶ Κανίνης, καὶ τῶρα ὅλαι μία. λέγεται τὰ νῦν Βελεγράδων

15 καὶ Κανίνης.

ς. Ἡ Τιβεριούπολις, ἡ νῦν Στρούμνιτζα ἢ Στρώμνιτζα καλουμένη· εἶχε τὴν τοῦ Ῥαδοβιστίου καὶ Βαλαντόβου καὶ αὐτὰ ὅλα μία.

ζ. Ἡ τῶν Γρεβενῶν ἢ Γραιβενοῦ ἄνευ ἐπισκοπῆς.

*Αἱ ἐπισκοπαί.*

20 α. Ἐπισκοπὴ τὸ Σισάνιον, οὕτω ἀρχῆθεν καλούμενον.

β. Ἡ τῶν Μογλενῶν.

γ. Ἡ τῶν Μολεσχῶν, νῦν δὲ ἀμφότεραι μία· ὅθεν τὰ νῦν ὁ ἐν ταύταις πρόεδρος γράφεται Μογλενῶν καὶ Μολεσχῶν ἢ Μολισχοῦ· λέγεται γὰρ καὶ Μολεσχῶ καὶ Μολισχοῦ.

---

2. ἀχρίδων. 3. ὅστις — Δαρδανίας stehen am Rande. 8. ἢ Βοδηνὰ nachträgl. Zusatz. 10. δελβ. cd. 11—12. τὰ νῦν — σελασφώρου nachträgl. Zusatz. 14—15. λέγεται — Κανίνης nachträgl. Zusatz. 16. ἢ Στρώμνιτζα nachträgl. Zusatz, 18. ἢ Γραιβενοῦ nachträgl. Zusatz. 22—24. Der nachträgl. Zusatz ὅθεν — Μολισχοῦ steht schon hinter β, gehört aber hinter γ.

δ. Ἡ τῶν Πρεσπῶν ἢ Πρασπῶν. 25

ε. Ἡ τῶν Δεβρῶν.

ς. Ἡ τῶν Κιτζάβων. καὶ αὗται μία νῦν γε. ὅθεν Δεβρῶν καὶ Κιτζάβων ὁ ταύτης πρόεδρος.

ζ. Ἡ τῆς Γκόρας καὶ Μόκρας.

## III. Das Bischofsverzeichnis von 1706.

### Codex Hierosolymitanus 487 fol. 146ᵛ.

*Αἱ ἐπαρχίαι τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν καὶ ὁ τίτλος αὐτῶν.*

*Διονύσιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς πρώτης Ἰουστινιανῆς, Σερβίας, Βουλγαρίας, Ἀλβανίας, δευτέρας Μακεδονίας, Πόντου δυτικοῦ καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης: — πρόεδρος Ἰγνάτιος.* 5

α. † ὁ Καστορίας Διονύσιος ἤτοι Νεκταριουπόλεως.

β. † ὁ Κορυτζᾶς ἤτοι Σελασφόρου.

γ. † ὁ Δυρραχίου.

δ. † ὁ Βοδηνῶν ἤτοι Ἐδέσσης Μητροφάνης.

ε. † ὁ Σισανίου ἤτοι Συστιουπόλεως. 10

ς. † ὁ Γρεβενῶν Θεοφάνης.

ζ. † ὁ Μπητολίας Ἰάκωβος ἤτοι Πελαγωνίας καὶ Πελεάπου.

η. † ὁ Μογλενῶν καὶ Μολίσκου ἤτοι Χλωρινοῦ Ἰγνάτιος.

Χλωρινὸν λέγεται ἀπὸ Κώνσταντος τοῦ Χλωροῦ.

θ. † ὁ Στρουμνήτζης Λεόντιος ἤτοι Τιβεριουπόλεως. 15

ι. † ὁ Μολισκοῦ.

ια. † ὁ Δεβρῶν.

ιβ. † ὁ Κιτζάβου.

ιγ. † ὁ Βελεσσοῦ.

ιδ. † ὁ Βελεγράδων (Ἐλιπασανίου) ἤτοι Νεκτάριος Ἰσπατίας καὶ Μουζακίας. 20

ιε. † ὁ Πρεσπῶν Ἰωάσαφ.

ις. † ὁ Αὐλῶνος καὶ Κανίνου.

ιζ. † ὁ Κώρα Μόκρας Ἀρσένιος.

---

27—28. ὅθεν — πρόεδρος nachträgl. Zusatz.

3. Nach Ἰουστινιανῆς ist einzuschieben: Ἀχριδῶν. 5. λοιπῶν] αὐτῶν. 7. σελλασφόρου. 14. Die Bemerkung ist irrtümlicherweise hinter θ eingeschoben. Der Name Χλωρινὸν bezeichnet das heutige Florina, altslawisch Chlěrin; diese Namensform bringt echt griechische Halbwisserei mit Konstantins Vater in Verbindung. 16. Ist im Ms. wieder durchgestrichen. 18. κκιτζάβου. 20. ἐλιπασανίου ist im Ms. durchgestrichen. 22. ιε. † ὁ Βελεγράδων durchgestrichen und Z. 22 über Z. 23 gesetzt.

### 3. Die damalige Diöcesanordnung.

Der wichtigste Fortschritt dieser Epoche ist, dass eine Reihe Bistümer — das älteste Verzeichnis zählt neun auf — den Rang von Metropolen erhielten. Auch hier kann man unterscheiden wirkliche Metropolen und solche ohne Suffragane, entsprechend den autokephalen Erzbischöfen der älteren byzantinischen Zeit. Die ersteren sind:

I. Kastoria mit den Suffraganen 1. Moglena, 2. Moleschos, 3. Sisanion.

II. Pelagonia mit den Suffraganen: 1. Prilapos, 2. Belessos.

III. Belegrada mit den Suffraganen: 1. Ispatia-Muzekia, 2. Elbassan.

IV. Strumnitza mit den Suffraganen: 1. Rhodobistion, 2. Balantobon.

V. Korytza mit dem Suffragan Deabolis-Selasphoros.

Dazu kommen die vier Titularmetropolen ohne Suffragane: 1. Bodena, 2. Grebena, 3. Aulon, 4. Debra. Endlich sind noch die unmittelbaren Suffragane von Achrida zu nennen: 1. Prespa, 2. Kitzaba, 3. Gkora und Mokra.

Beide Verzeichnisse des Chrysanthos zeigen übrigens einen Zustand, der vor 1660 liegt, da Sisanion ausdrücklich als Bistum erwähnt wird, obschon es um diese Zeit Metropolis ward. Indessen dieser Bestand ist allmählich stark reduziert worden. Die Eparchien Moglena und Moleschos wurden uniert; ebenso ist das Bistum Prilapos wieder früh mit der Metropolis vereint worden. Belegrada hat mit sich nicht nur seine beiden Suffraganbistümer, sondern auch die Metropolis Aulon vereinigt. Auch Deabolis ging ein, und seitdem führt der nun suffraganlose Metropolit von Korytza den Titel von Korytza-Selasphoros. Aehnlich sind die Suffragane von Strumnitza verschwunden. Debra und Kitzaba werden gleichfalls vereint, sind aber ein einfaches Bistum.

Aubert le Mire berichtet, dass der Anfang des XVII. Jahrhunderts bei ihm in Antwerpen weilende Erzbischof Nektarios ihm erzählte: hunc sese titulum more majorum usurpare solitum: Nectarius archiepiscopus primae Justinianae Achridae et totius Bulgariae, Serviae, Albaniae et aliorum locorum. addebat sex esse metropolitas et decem episcopos nulli nisi Achridano archiepiscopo seu primati subjectos. Lequien O. C. II 299. Dagegen Dio-

nysios, als er Mitte des XVII. Jahrhunderts in Russland erschien, erklärte, er habe 17 Bischöfe unter sich. Diese Differenz erklärt sich leicht. Im Laufe des XVII. Jahrhunderts ist nämlich Dyrrachion zur Diöcese von Achrida geschlagen worden. Wie aus den Akten des Patriarchats hervorgeht, ist es dabei geblieben bis zur Aufhebung. Die Metropoliten von Dyrrachion beteiligen sich regelmässig an der Synode von Achrida, und Chrysanthos' *συνταγμάτιον* und die übrigen von ihm abhängigen Beschreibungen des Patriarchatssprengels von Konstantinopel (Codex Hierosolym. 487 — revue de l'orient Latin I 313 — Fabricii bibl. graec. XIII 479), lassen darum Dyrrachion unter den Metropolen des ökumenischen Thrones regelmässig weg. Diese 16 oder mit Dyrrachion 17 Diöcesen kehren auch im dritten Verzeichnis des Chrysanthos wieder; indessen zu seiner Zeit waren es nicht 6, sondern 9 Metropolen. Aus der Zahl der Metropolen scheidet für die frühere Zeit einmal Dyrrachion, das erst nach Nektarios' Zeit zum Patriarchatssprengel von Achrida hinzugezogen wurde, ferner Sisanion, welches erst um 1660 metropolitischen Rang bekam. Wahrscheinlich ist auch Grevena erst in der Zeit zwischen 1600 und 1650 zum Range einer Metropolis erhoben worden. Dann ist die Liste des Nektarios (d. h. der Bestand um 1600):

I. Metropolen: 1. Kastoria, 2. Pelagonia, 3. Strumnica, 4. Belegrada, 5. Korytza und Selasphoros, 6. Vodena.

II. Bistümer: 1. Grevena, 2. Sisanion, 3. Moglena, 4. Moleschos, 5. Dibra, 6. Kitzava, 7. Veles, 8. Prespa, 9. Aulon und Kanina, 10. Gkora und Mokra.

Mit Dyrrachion sind die 17 Suffragane des Dionysios erreicht, welche bei Chrysanthos wiederkehren. Freilich bei letzterem ist es nur Schein; denn drei Bistümer sind erloschen oder mit anderen vereint, nämlich Moleschos (mit Moglena vereint), Kitzava (mit Dibra) und Aulon und Kanina (wohl mit Belgrad vereint).

Der thatsächliche Bestand in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts ist demnach:

I. 9 Metropolen: 1. Kastoria, 2. Pelagonia, 3. Strumnica, 4. Belegrada, 5. Korytza und Selasphoros, 6. Vodena und Janitza, 7. Dyrrachion, 8. Grevena, 9. Sisanion und Siatista.

II. 5 Bistümer: 1. Moglena und Moleschos, 2. Dibra und Kitzava, 3. Veles, 4. Prespa, 5. Gkora und Mokra.

Diese 14 Eparchien erscheinen auch regelmässig in den Akten. Sie sind damals die allein vorhandenen gewesen. Diese ganze Organisation des Sprengels von Achrida in Metropolen, Bistümer, welche dem Erzstift, und solche, welche den Metropolen untergeordnet sind, hat ihre kirchenpolitische Bedeutung. Genau dasselbe fand auch in Peć statt. Auch hier unterscheiden wir Metropolen und Bistümer. Dadurch werden die autokephalen Erzbistümer aus dem Rang gewöhnlicher Metropolen emporgehoben und mit den Patriarchen, die gleichfalls Metropolen und Bistümer unter sich haben, auf eine Rangstufe gestellt. Die patriarchalen Aspirationen, welche man von Konstantinopel aus systematisch zu unterdrücken suchte, sind in Achrida niemals ausgestorben; die griechischen Erzbischöfe gaben darin den bulgarischen nichts nach, wie wir gesehen haben. In unserer Epoche ist das Erzbistum mit seinen Suffraganen im Gegensatz zu Peć vollständig griechisch; aber diese Griechen behaupten ihre Autonomie mit der grössten Entschiedenheit; sie nennen sich Patriarchen, ihren Stuhl den patriarchialen und apostolischen; sie nehmen also durchaus patriarchale Formen an. Dies erklärt auch die Feindschaft, welche der ökumenische Stuhl diesem unebenbürtigen Rivalen aus innerstem Herzensgrund widmete.

### 4. Verkommenheit der Prälaten in der türkischen Zeit.

Freilich stand mit diesen stolzen Prätensionen die Wirklichkeit in schneidendem Kontrast. Die zweite Hälfte des XVI. und die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts sind mit vielleicht die jämmerlichste Epoche der Geschichte von Achrida. Damals war für die orthodoxe Kirche der schlimmste ökumenische Verfall und der eigentliche geistige Tiefstand eingetreten. Während die früheren Zeiten uns sozial und geistig sehr hervorragende Männer als Inhaber des erzbischöflichen Stuhles zeigten, sind jetzt die Erzbischöfe oder Patriarchen unbedeutende, ja vielfach ganz unwürdige Männer. Die von der türkischen Regierung völlig ausgesogenen und durch eigene Intriguen in immer unerschwinglichere Schuldenlasten verstrickten griechischen Prälaten machen unaufhörlich Bettelreisen bisweilen nach dem Westen, vorzugsweise aber nach den Donaufürstentümern, zu den Kosaken und nach Russland. Wenn die Erzbischöfe von Achrida sich diesem Gewerbe hingeben, haben sie in den Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien

und Jerusalem würdige Vorbilder; wie viele von diesen treffen wir kollektierend vor allem in Rumänien und bei den orthodoxen Slawen der Krone Polens und in Russland. Aber allerdings die Achridener haben es grossartig getrieben. Wir sind darüber eingehend unterrichtet, weil die Russen über diese Besuche der griechischen Bettler genau Buch geführt haben. Wie das oben aufgestellte Verzeichnis zeigt, sind die Erzbischöfe Gabriel, Nektarios, Athanasios, Theodulos, Joakim, Nektarios, Joasaph, Abraham, Chariton, Meletios und Dionysios sämtlich nach Russland gezogen, um dort Almosen zu sammeln. Charakteristisch ist besonders der Bericht über Dionysios, der mit einer ansehnlichen Gabe des Caren unzufrieden ist. Er meint nämlich, ihm, dem patriarchalen Erzbischof gegenüber müsse auch die christliche Wohlthätigkeit einen höheren Tarif anwenden, als gegenüber einfachen Bischöfen, deren Konkurrenz er unangenehm empfand.

Es ist keine Frage, dass mit der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts die Zustände sich besserten. Wenn auch namentlich durch türkischen und phanariotischen Einfluss noch mehrfach unwürdige Männer den Stuhl des hl. Klemens bestiegen, im Ganzen ist es jetzt entschieden besser geworden. Sehr wertvoll ist, dass wir von jetzt an durch die Urkunden des Klemenskodex einen geschichtlich völlig sicheren Boden betreten können.

## IV. Der Kodex des hl. Klemens in Achrida.

Für die letzten hundert Jahre der Geschichte des Patriarchats Achrida (bulg. Ochrid) ist uns eine sehr wertvolle, authentische Quelle in den Urkunden erhalten, welche in dem offiziellen Kodex des achridenischen Patriarchats aufgezeichnet sind. Dieses Protokollbuch führt bei den dortigen Einwohnern den Namen „Kodex des hl. Klemens“. Die Handschrift befand sich noch 1866 in der Kathedralkirche von Achrida, welche früher der Theotokos und jetzt dem hl. Klemens geweiht ist. Dort befindet sich die Handschrift nicht mehr; sie soll aber noch gegenwärtig in Achrida vorhanden sein. Indessen viele Blätter sind aus dem Kodex herausgerissen und vernichtet; vorhanden sollen noch 136 Blätter sein, leider unpaginiert, sodass nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden

kann, wie viele Blätter fehlen.[1]) Wahrscheinlich sind diese Zerstörungen schon sehr früh verübt worden, da bei den heftigen Parteikämpfen um den Patriarchat und den vielen Usurpationen, welche bei diesem Stuhle üblich waren, die siegreiche Partei häufig das Bedürfnis fühlen mochte, Akten ihrer Gegner oder solche, die ihre eigene Vergangenheit belasteten, aus der Welt zu räumen.[2])

Anthimos Alexudi, gegenwärtig Metropolit von Amasia und Mitglied der hl. Synode des ökumenischen Patriarchats, einer der verdientesten Gelehrten auf dem Gebiete der byzantinischen Kirchengeschichte, hat im Jahre 1866, als er noch Metropolit von Belgrad (Berat) in Albanien war, Achrida besucht und eine ganze Anzahl Urkunden aus dem Kodex abgeschrieben und für eine von ihm 1868 in Kerkyra veröffentlichte Schrift[3]) benutzt, aber die Urkunden nicht veröffentlicht. Schon damals gingen die Wogen des griechisch-bulgarischen Streites hoch; er selbst weilte als Exarch (Kommissar) des Patriarchats in dem Sprengel von Prespa-Achrida, und da mochte ihm die Veröffentlichung dieser auf den ersten Anschein für den griechischen Klerus wenig ehrenvollen Urkunden nicht zeitgemäss erscheinen. Seine Handschrift hat er dem Archiv des ökumenischen Patriarchats überliefert. Als ich September 1899 im Phanar verweilte und bei einem Besuch des Archivs in der Handschrift blätterte, fielen mir die wichtigen und interessanten Synodalprotokolle von Achrida auf; allein eine eingehende Benutzung erklärte mir der Archivar Dr. Joakim Phoropulos (gegenwärtig Metropolit von Melenikos) ohne spezielle Erlaubnis des Patriarchen nicht gestatten zu dürfen. Ich verlangte deshalb eine Audienz bei dem damaligen Patriarchen, Konstantinos V., wurde aber von diesem an den Metropoliten von Amasia gewiesen; auch dort wurde ich mit ausgesuchter Höflichkeit behandelt, erhielt aber die Handschrift nicht. Da wollte es ein glücklicher Zufall, dass ich in der Bibliothek der theologischen Schule von Halki eine Abschrift der Handschrift des Anthimos fand, angefertigt von dem ehemaligen

---

1) Vgl. Šopov im Sbornik des bulgarischen Unterrichtsministeriums VI 1891 S. 192 ff.

2) So fehlen vollständig die Akten der von der Phanariotenpartei erhobenen Patriarchen Raphael von Kreta, Dionysios von Chios, Philotheos von Naüsa. Die siegreiche Autochthonenpartei scheint sie kassiert und vernichtet zu haben.

3) *σύντομον ἱστορικόν* mir unzugänglich.

Bibliothekar der theologischen Schule, Konstantinos Cheimonios. (Nr. 89 im Katalog, 79 S.) Diese habe ich sofort kopiert und zweimal sorgfältig durchkollationiert. Cheimonios' Abschrift enthält aber, wie ihr Original, nur eine Auswahl der wichtigsten Aktenstücke; dagegen eine vollständige Kopie hat ein verdienstvoller Gelehrter bulgarischer Abstammung Georgij Bodlev (*Γεώργιος Μποτλῆ*) angefertigt. Bodlev gehörte noch zu der älteren, jetzt ausgestorbenen Generation bulgarischer Gelehrter, welche vollständig griechisch gebildet waren und das griechische Idiom mit Geläufigkeit handhabten. Er wird von Grigorovič in seinen Reisen erwähnt, der ihm viele Aufschlüsse und Berichtigungen verdankt.[1])

Den Text Bodlevs hat Šopov im Sbornik des bulgarischen Unterrichtsministeriums VI 1891, S. 194—224 und im Verein mit G. Strjezov X 1894, S. 536—579 herausgegeben.[2]) Bodlev muss ein interessanter und geschichtseifriger Mann gewesen sein, der allen Spuren von der Thätigkeit der früheren achridenischen Patriarchen mit der grössten Pietät nachging. Er begnügte sich nicht mit einer einfachen Abschrift des Kodex des hl. Klemens, er kopierte auch zahlreiche Inschriften der Kathedralkirche, von Kapellen und Klöstern, die Bezug auf die Geschichte des Patriarchats haben; ferner teilt er auch Nachrichten aus mündlicher Ueberlieferung mit — er starb neunzigjährig und hat demnach in seiner Jugend noch mit Männern verkehren können, die wenig jünger als der Untergang des Patriarchats waren. Die gesamte Kopie Bodlevs befindet sich im Besitz des Herrn J. Kardjev in Achrida und diente, wie schon erwähnt, der Ausgabe im Sbornik als Grundlage.

Obschon Anthimos' Kopie nicht alle Urkunden enthält, giebt sie doch hinlängliches Material zur Vergleichung der beiderseitigen Texte. Da ist nun zu konstatieren, dass sehr häufig Bodlev einen reicheren und vollständigeren Text bietet. Eine Anzahl der Auslassungen des Anthimos scheinen allerdings auf Nachlässigkeit zurückzugehen; indessen hat er wohl oft absichtlich nicht den ganzen Text, sondern mehr ein allerdings äusserst reichhaltiges Exzerpt gegeben — hatte er doch keineswegs die Absicht die Urkunden zu edieren, sondern machte die Auszüge für seinen Privat-

1) Šopov a. a. O.

2) Der Güte der bulgarischen Unterrichtsministeriums verdanke ich diesen Band.

gebrauch. Exzerpt ist auch nicht der richtige Ausdruck für den hie und da gekürzten Text, dessen Eigenart schwer zu bestimmen ist; am ehesten kann man etwa Anthimos' Textform gegenüber den Urkunden mit dem Oxoniensis gegenüber dem wahren Text des Malalas vergleichen. Andererseits bietet auch Anthimos von Bodlev übergangene Stellen. Nahezu regelmässig lässt er in dem Titel der Erzbischöfe nach *ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν* die nachfolgenden Worte: *καὶ πάσης Βουλγαρίας* weg. Das schien mir anfangs nicht blosses Streben nach Kürze, sondern bewusste Absicht zu sein. Die Notabeln von Achrida haben bereits 1861 dem bulgarischen Nationalkomitee den Vorschlag unterbreitet, den alten nationalen Patriarchat wieder herzustellen. Das urkundliche Prädikat *καὶ πάσης Βουλγαρίας* konnte solche Velleitäten unterstützen; indessen Anthimos ist nicht konsequent; in Urkunde VII, wo freilich der Volltitel vorliegt, bietet auch er: *τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, Σερβίας, Ἀλβανίας, δευτέρας Μακεδονίας, Πόντου δυτικοῦ καὶ τῶν λοιπῶν* und ebenso Urkunde XII *ἀρχιεπίσκοπον καὶ πατριάρχην ἡμῶν πάσης Βουλγαρίας καὶ τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ τῶν λοιπῶν*; man vergleiche auch XXVIII *κοσμικὴ πολιτεία τε καὶ τάξις πάσης Βουλγαρίας, Σερβίας καὶ τῶν ἑξῆς*. Ferner tragen die Urkunden XXXII und XXXV auch bei Anthimos das Präskript: † *Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας*. Es ist demnach die in den meisten Fällen vorkommende Weglassung des *καὶ πάσης Βουλγαρίας* lediglich auf das Streben nach Kürze bei Anthimos zurückzuführen. Es kommt hinzu, dass in vereinzelten Fällen auch Bodlev das Prädikat *καὶ πάσης Βουλγαρίας* weglässt; vgl. XXVII *τὴν ἁγιωτάτην καὶ ἀποστολικὴν ταύτην καθέδραν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν*. XXVIII *τὴν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν ὑπερκειμένην ... καθέδραν*. XXXI *οἱ ὑπογεγραμμένοι ἀρχιερεῖς τοῦ κλίματος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν*.[1]) XXXII *τὸν ἁγιώτατον θρόνον τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν*. XXXVI *ἀρχιεπισκοπὴ τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν*. Diese Fälle genügen, um zu beweisen, dass der Weglassung des *καὶ πάσης Βουλγαρίας* keine Absichtlichkeit zu Grunde liegt.

Abgesehen von solchen Kürzungen leidet es keinen Zweifel, dass der Text des Anthimos vor dem Bodlevs in den meisten

1) Hier machen die bulgarischen Herausgeber irrigerweise das Zeichen einer Lücke.

Fällen den Vorzug verdient. Bodlev ist noch ganz ein Gelehrter alten Schlags. Harmlos naiv flicht er seine Bemerkungen in den Text ein, hinter seltene oder vulgäre Worte wird eine Erklärung gesetzt. Er lebt und webt in dem Gedanken an die Zeit, wo noch Patriarchen und kein simpler Metropolit den „apostolischen" Thron seiner Vaterstadt einnahmen. Darum meldet er mit wahrhaft schauerlicher Andacht: „Allen Lesern sei kund und zu wissen, dass die sämtlichen Konfirmationen der Urkunden durch die jedesmaligen Patriarchen der Diöcese von Prima Justiniana Achrida und ganz Bulgarien mit grünen Buchstaben geschrieben sich in dem alten Kodex vorfinden, wie auch obige Konfirmation des Synodalakts." Diese grüne Farbe erscheint ihm so wichtig, dass er die Bemerkung noch zweimal wiederholt, und endlich, als er zum Schluss drei Urkunden ohne grüne *ἐπικύρωσις* mitteilt, bedauernd bemerkt, dass hiermit auch bei den Quittungen die Bestätigungen durch die Erzbischöfe von I Justiniana Achrida und ganz Bulgarien in grünen Buchstaben aufhörten.

Das Alles ist verhältnismässig unschuldig; bedenklicher ist ein anderer Umstand. Die meisten Urkunden sind in dem bei halbgebildeten Griechen üblichen Mischstil zwischen klassischer Gräcität und Vulgärgriechisch geschrieben. Allein Bodlev ist ein peinlicher Stilist. Er sagt *κλίματος* statt *κλιμάτου*, *οὗτος* statt *ἐτοῦτος*, *φυλάττων* für *φυλάττοντας*, *συνέβη* für *ἐσυνέβη*, *ψήφους κανονικὰς* für *κανονικούς* u. s. f.; für *ταὶς φθοραὶς καὶ ἀκαταστασίαις, ὁποῦ ἀτελευτήτως συμβαίνουσιν* bietet er: *τὰς φθορὰς καὶ ἀκαταστασίας, τὰς συνεχῶς συμβαινούσας* oder für *ὁ ἀψευδὴς λόγος τοῦ θεοῦ ὁποῦ εἰς τὸν προφήτην Ἡσαΐαν λέγει* steht *διὰ τοῦ προφήτου Ἡσαΐου λέγοντος* u. s. f. Es ist gar keine Frage, dass in all' diesen Fällen die echte Lesart durch Anthimos uns erhalten ist, während Bodlev den Urkundentext „emendiert". Er denkt offenbar den Patriarchen seligen Gedächtnisses oder wenigstens ihren Sekretären damit einen Dienst zu erweisen.

Unter diesen Umständen, da keine Abschrift vollständig genügt, hatte ich die Absicht, selbst nach Achrida zu reisen, um den Originalkodex an Ort und Stelle zu vergleichen und danach die Urkunden herauszugeben. Allein die Nachrichten von den nicht ganz unerheblichen Unruhen in Macedonien, deren Thatsächlichkeit mir von wohlunterrichteter Seite vollauf bestätigt wurde, veranlassten mich, wenn auch schweren Herzens, diesen Plan auf-

zugeben. Es kommt hinzu, dass auch mit einer Reise nach Achrida keineswegs die Möglichkeit einer Kollation verbürgt gewesen wäre. Möglich, ja wahrscheinlich wäre mir die Einsicht der Handschrift von den höchst misstrauischen Hütern des Schatzes mit ebenso grosser Höflichkeit als Entschiedenheit verweigert worden. Aehnliches widerfuhr mir auch sonst. In Konstantinopel wird das dreisprachige (griechisch-armenisch-georgische) Original von Pakurianos' Typikon für Stenimachos aufbewahrt. Auch dort wurde mir seine Existenz ebenso höflich als entschieden abgeleugnet, obschon ich ganz sicher wusste, dass das Gegenteil Thatsache war. In solchen Fällen sind alle Bemühungen vergeblich. Ich glaube ziemlich bestimmt, dass in Achrida mich dasselbe Schicksal getroffen hätte. So musste ich denn an die Konstituierung des Textes mit den vorhandenen Hilfsmitteln gehen.

Als Grundlage habe ich bei den von Anthimos kopierten Urkunden dessen Text benutzt; indessen nicht selten erwies sich Bodlevs Lesung als die richtigere, sodass ich bei keiner Urkunde einer Abschrift ausschliesslich folgen konnte. Was der bulgarische Herausgeber über die Dunkelheit und Zusammenhangslosigkeit vieler Stellen klagt, beruht nur auf seiner mangelhaften Kenntnis des Griechischen. Mit Ausnahme ganz weniger Stellen ist der Text sehr wohl verständlich; allerdings passieren den Textkonzipienten bisweilen Entgleisungen, besonders wenn sie, von dem Ernste des Gegenstandes erfasst, sich im erhabenen und klassischen Stil auszudrücken versuchen. Umfangreiche Perioden erhalten so bisweilen eine merkwürdige Gestaltung; aber unverständlich sind sie fast nie.

Bei den zahlreichen Urkunden freilich, welche Bodlev allein bietet, musste dessen Text vielfach gegeben werden nur nach Entfernung der namentlich im Sbornik VI geradezu zahllosen Versehen, die oft den Sinn stören, und wo der richtige Text nicht ohne Mühe hergestellt werden konnte. Die Fehler sind nicht nur Druckfehler, sondern scheinen mehrfach auf mangelhafte Vertrautheit mit dem Griechischen beim Herausgeber zurückzuführen zu sein. Ich habe die Fehler meist stillschweigend gebessert und nur die wichtigsten und zweifelhaften notiert. Uebrigens sind diese nur bei Bodlev erhaltenen Urkunden — meist Protokolle von Metropoliten- und Bischofswahlen und Obedienzeide der betreffenden Prälaten — so formelhaft abgefasst, dass hier die

Textesgestaltung nahezu regelmässig mit Sicherheit gegeben werden kann.

Zu den XLIII Urkunden — so viele hat Bodlev aus dem Kodex des hl. Klemens kopiert — habe ich dann noch vier für die Geschichte von Achrida wichtige Anhänge gefügt:

1) Eine Reihe Urkunden aus den Jahren 1747—1761; es sind sämtlich Quittungen über bezahltes Miri und Charadsch von Seiten der Patriarchen von Achrida. Der unermüdliche Bodlev stöberte dieselben im Besitz eines Achrideners A. N. Gerasim auf; andere — über die er leider sehr kurz ist — fand er bei einem gewissen Tase Aspič. Er fügte sie anhangsweise seiner Kodexabschrift bei. Ich habe in Anhang I diese Urkunden und was Bodlev über die Geschichte der ersten Zeiten des Patriarchats aus mündlicher Ueberlieferung berichtet vereinigt.

2) In der von Patriarch Dositheos von Jerusalem veranstalteten Sammlung von Patriarchalurkunden (Codex 184 des Metochion z. hl. Grabe zu Konstantinopel; Inhaltsangabe der Patriarchalerlasse von 1538—1684 bei Sathas, *μεσαιων. βιβλ.* III 545 ff.) der *νομικὴ συναγωγή* finden sich zwei wichtige auf Achrida bezügliche Urkunden aus dem Jahre 1676, zwei denkwürdige Belege des ersten, übrigens kläglich gescheiterten Versuches, Achrida der Obergewalt des ökumenischen Stuhles zu unterwerfen. Eine Abschrift der beiden auch in sonstiger Hinsicht hochinteressanten Urkunden verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Archimandriten J. EVSTRATIU, Professors an der theologischen Schule auf Halki.

3) Der Kodex der Metropolis Kastoria. *Φιλάρετος Βαφείδης* gegenwärtig Metropolit von Didymoteichos (Demotika), hat während zehn Jahren den Posten als Metropolit von Kastoria bekleidet und in dieser Zeit die zahlreichen Christendörfer und Gotteshäuser seiner weitläufigen Diöcese auch aus wissenschaftlichem Interesse besucht. Der wichtigste seiner Funde ist *ὁ κῶδιξ τῆς ἱερᾶς μητροπόλεως Καστορίας*, den er *ἔν τινι παλαιῷ κιβωτίῳ* fand. Er zählt 147 Blätter; ursprünglich war er viel stärker; denn etwa die Hälfte ist ausgerissen. Solcher ausgerissener, aber noch vorhandener Blätter zählt Vaphidis 73. Der Kodex enthält teils Synodalakten des Patriarchats Achrida — die Originalunterschrift des Patriarchen in grüner Tinte — teils Spezialakten von Kastoria, die meisten privaten Charakters. Doch auch unter diesen, vor allem aber unter den Synodalakten befinden sich eine Reihe vom allerhöchsten

Interesse für die Geschichte des Patriarchats. Leider hat auch der Entdecker für die Geschichte dieser ehemals unabhängigen und deshalb noch heute von den Griechen mit scheelem Auge angesehenen Kirche wenig Vorliebe; er ärgert sich jedesmal, wenn in einer Urkunde der autonome Erzbischof „Patriarch“ genannt wird oder es wagt, den „Weltpatriarchen“ im Tone der Gleichberechtigung als Bruder in Christo zu bezeichnen.

Dass er die Fülle der Privaturkunden nicht alle veröffentlicht hat, kann man ihm nicht verübeln. Sehr bedauerlich ist aber, dass er auch von den wichtigen, die ganze Diöcese betreffenden Urkunden nur Auszüge gegeben hat. Dieselben hat er mitgeteilt in der *Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια* 1900, Nr. 10 S. 108—110; Nr. 12 S. 123—125 und Nr. 13 S. 140—141. Bei dem hohen Wert dieser Auszüge habe ich dieselben in Anhang III (Urk. LV—LXVII) zusammengestellt.

4) Aehnliche Verdienste, wie Vaphidis um die Metropolis Kastoria, hat sich *Μαργαρίτης Ε. Τουμπαλίδης* um die Metropolis Sisanion erworben und eine Geschichte derselben von Beginn des XVII. Jahrhunderts bis auf die heutige Zeit geliefert. *Ἐκκλησ. Ἀλ.* 1899, Nr. 20 S. 148—151; Nr. 24 S. 194—197; Nr. 28 S. 252—253; Nr. 33 S. 298—300. Der Verfasser teilt eine Reihe Inschriften aus Kirchen und Klöstern mit, welche der Metropoliten von Sisanion gedenken. Dazu kommt auch hier *ὁ τῆς μητροπόλεως κῶδιξ* a. a. O. S. 150. Indessen derselbe hat für die ältere Zeit nur einen sehr bedingten Wert. Es ist hauptsächlich eine von dem Metropoliten Neophytos (1792—1811) mit Fleiss verfasste und aus guter Tradition schöpfende Geschichte der Metropolis. Das meiste Material liefert er für die Zeit nach 1767, und das ist auch der wichtigste Teil des Aufsatzes, der aber für uns ausser Betracht steht.

Wertvoll ist aber die von Tubalidis zuerst veröffentlichte Bestätigungsurkunde des Patriarchen Joseph über das Testament des verstorbenen Expatriarchen Zosimas; a. a. O. S. 196 = Urk. LXVIII. Erschwert wird die Benutzung der Arbeit durch vielfache Fehlerhaftigkeit der Jahreszahlen.

Ich habe zwei Stücke aus diesem Aufsatz als Anhang IV gegeben.

---

# GRIECHISCHE URKUNDEN
# ZUR GESCHICHTE DES ERZBISTUMS ACHRIDA.

## V. Die Urkunden des Kodex des hl. Klemens.

### I.

### Widmung des Erzbischofs Meletios (1677).

† Ἀφιερώθη ὁ παρὼν ἱερὸς κώδηξ τῇ ἡμετέρᾳ ἀρχιεπισκοπῇ τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας εἰς ἀνάμνησιν τῆς ἐπικρατείας ἡμῶν καὶ ἔκθεσιν τῶν ὑπομνηματισθησομένων τῆς ἀρχιεπισκοπῆς πράξεων καὶ ὑποθέσεων· ὅθεν ὁ ἀποξενῶσαι τοῦτον βουληθείς, ὅστις καὶ ἂν εἶνε, φθόνῳ καὶ κακίᾳ κινούμενος, εἶνε τῷ αἰωνίῳ ἀναθέματι ὑπόδικος.

ἐν ἔτει σωτηρίῳ ,αχοζ̅ μηνὸς μαΐου α̅, ἰνδικτιῶνος ιε.

Μελέτιος ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.

B (= Sbornik des bulg. Unterrichtsminist. 1891 VI S. 192 ff.) S. 194. Diese Urkunde fehlt bei Cheimonios (A): er giebt nur: ἐξήχθησαν ἐκ τοῦ κώδικος τῆς πάλαι ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν, εὑρισκομένου ἐν τῇ μητροπολιτικῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ ἁγίου Κλήμεντος ἐν Ἀχρίδι 1866 δεκεμβρίου.

### II.

### Der Hieromonachos Dorotheos wird zum Bischof von Prespa gewählt (1677).

#### Πρᾶξις α̅.

† Τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Πρεσπῶν ἄνευ προστάτου καὶ ποιμένος ἐναπομεινάσης διὰ τὸν ἐν αὐτῇ πρῴην ἀρχιερατεύοντα Κοσμᾶν καταλιπόντα καὶ ἄνευ τινὸς αἰτίας ἀποδιχάσαντα, προτροπῇ γοῦν καὶ ἀδείᾳ τοῦ μακαριωτάτου ἡμῶν δεσπότου καὶ ἀρχιεπισκόπου τῆς α̅ 5 Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, κυρίου κυρίου Μελετίου συνεισήλθομεν ἔνδον ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου οἱ παρευρεθέντες ἡμεῖς ἀρχιερεῖς καὶ ψήφους κανονικὰς προβαλόντες εἰς εὕρεσιν ἁρμοδίου προσώπου τοῦ ἀναδεχθῆναι ἀξίως τὴν πνευματικὴν προστασίαν τῆς ἁγιωτάτης ἐκείνης ἐπισκοπῆς, πρῶτον ἐθέμεθα τὸν ὁσιώτατον 10 ἐν ἱερομονάχοις κύριον Δωρόθεον, δεύτερον τὸν πρῴην Βελεσσοῦ κύ-

Die Urkunde nur bei B S. 194. 3. Κοσμῆν B 7. nach θεοτόκου + B (τῆς ἁγίας Σοφίας). 8. ψύφους. 11. Βελισσοῦ B

ριον Μητροφάνην καὶ τρίτον τὸν ὁσιώτατον πατέρα Συμεών, ἐξ ὧν ὁ πρῶτος εὑρέθη βέλτιστος τοῦ ποιμαίνειν καὶ ἰθύνειν τὴν διαληφθεῖσαν ἁγιωτάτην ἐπισκοπὴν τῆς Πρέσπας· καὶ εἰς ἔνδειξιν καὶ ἀσφάλειαν 15 ἐγράφη καὶ τὸ παρὸν ὑπόμνημα καὶ κατεστρώθη ἐν τῷ παρόντι ἱερῷ κώδηκι τῆς ἁγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.

ἐν ἔτει ͵αχοζ μηνὸς μαΐου ιβ ἰνδικτιῶνος ιε.

12. σύμεον B 16. κώδικι B gewöhnlich.

## III.

## Bischof Metrophanes von Dibra wird zum Metropoliten von Pelagonia gewählt (1679).

### Πρᾶξις β.

† Τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας Παρθένιος.

† Τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Πελαγονίας ἄνευ προστάτου ἐναπομεινάσης διά τε τοῦ ἐν αὐτῇ προεδρεύοντος πρώην Ἀχριδῶν κυρίου 5 Γρηγορίου οἰκειοθελῶς παραιτησαμένου, ἡμεῖς οὖν οἱ ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ ἀρχιεπισκοπῇ ταύτῃ Ἀχρίδος καὶ πάσης Βουλγαρίας διατελοῦντες ἀρχιερεῖς, συνελθόντες καὶ τῇ προστάξει καὶ ἐγκρίσει τοῦ μακαριωτάτου ἡμῶν δεσπότου κυρίου κυρίου Παρθενίου ἔνδον τοῦ ναοῦ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου εἰσελθόντες τῆς λεγομένης τοῦ Σπηλαίου ἐν Γρεβενᾷ, 10 καὶ ψήφους κανονικὰς ποιήσαντες, τὸ τίς ἄρα εἶνε ὁ ἄξιος εἰς τὸ προστατεύειν καὶ ποιμαίνειν τὰ ἐκεῖσε λογικὰ πρόβατα τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, πρῶτον μὲν ἐθέμεθα τὸν θεοφιλέστατον ἐπίσκοπον Δεβρῶν κύριον Μητροφάνην, ἔπειτα τὸν πανιερώτατον Σισανίου κύριον Λεόντιον καὶ τρίτον ἐκλέξαμεν τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κύριον 15 Γερμανόν, ἐξ ὧν ὁ πρῶτος τῶν ἄλλων εὑρέθη βέλτιστος καὶ ἄξιος τοῦ ποιμαίνειν τὴν ἄνωθεν διαληφθεῖσαν ἁγίαν μητρόπολιν. ὅθεν καὶ διὰ τὸ ἀσφαλὲς ἐγράφη καὶ τὸ παρὸν ὑπόμνημα καὶ κατεστρώθη ἐν τῷ παρόντι θείῳ κώδηκι τῆς ἁγιωτάτης ἐκκλησίας Ἀχρίδος εἰς μνήμην αἴδιον τῶν μεταγενεστέρων.

20 ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αχοθ, μηνὸς ὀκτωβρίου ιε.

† ὁ πρώην Ἀχριδῶν Γρηγόριος
Σισανίου Λεόντιος
Καστορίας Διονύσιος.

Die Urkunde nur in B S. 194. 3. Πελαγωνείας B stets. 5. παρεντησαμένου B 13. Δευρῶν schreibt stets B, A stets Δεβρῶν.

## IV.

## Die beiden Gregore verrichten am Grabe des Erzbischofs Zosimas ihre Andacht (1691).

**Ὑπόμνημα Ἀχριδῶν.**

† *Τὴν σήμερον ἐλθὼν εἰς Ὄχριδα καὶ ἐνθυμηθεὶς τόν ποτε ἀρχιεπίσκοπον μακαρίτην Ζωσιμᾶν μετὰ τοῦ πρώην ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν καὶ προέδρου Πελαγονίας κυρίου Γρηγορίου ἐκάμαμεν τὴν ἀνακομιδὴν αὐτοῦ, ὅστις προϋπῆρχεν ἀποθαμμένος χρόνους κδ, καὶ* 5 *ἐλειτουργήσαμεν ὁμοῦ μὲ τὸν κύριον Γρηγόριον τὴν νέαν πρώτην ἑβδομάδα τῆς διακαινησίμου. καὶ εὐγῆκε τὸ λείψανόν του εὐῶδες καὶ κάλλιστον, καὶ ἐτέθη ἄνωθεν τῆς προσκομιδῆς. ἔστω εἰς ἔνδειξιν. καὶ παρακαλοῦμεν ὑμᾶς τοὺς μεταγενεστέρους νὰ μᾶς ἐνθυμηθῆτε, ἐὰν εἰς τοῦτο τὸ κλίμα τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν τελευτήσωμεν. ,αχ̅ϙα̅* 10 *ἀπριλίου ιδ̅ ἡμέρᾳ τρίτῃ τῆς διακαινησίμου.*

† *Ἀχριδῶν Γρηγόριος.*

Die Urkunde nur bei B S. 196. 3. Ζωσιμῶν B 5. αὐτοῦ B + τοῦ Ζωσιμᾶ. κδ] 24 B 7. διακεινησίμου B 11. ιδ̅] 14 B

## V.

## Erzbischof Gregorios erhebt die Kirche der Paraskeue zu Kabbaïa (Diöcese Dyrrachion) zu einem Metochion des bulgarischen Patriarchats (1691).

† *Γρηγόριος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας τοῖς διαδόχοις πατριάρχαις.*

† *Ἡ μετριότης ἡμῶν ὑπεδέξατο εἰς μετόχιον τῆς μεγάλης τοῦ Χριστοῦ καθ' ἡμᾶς ἁγίας ἐκκλησίας τὴν ἀνακαινισθεῖσαν ἐν Καββαΐᾳ Δυρραχίου ἐκκλησίαν τῆς ὁσιοπαρθενομάρτυρος τοῦ Χριστοῦ ἁγίας* 5 *Παρασκευῆς καὶ καθιερωθεῖσαν ἐφ' ἡμᾶς τῇ χάριτι τοῦ παναγίου καὶ ζωαρχικοῦ πνεύματος, ἀφιερωθεῖσαν καὶ ἀνατεθεῖσαν παρὰ τῶν τιμιω-*

A S. 78, B S. 196. 2. καὶ πα. Βου. < A τοῖς διαδόχοις] καὶ τοῖς λοιποῖς A πατριάρχης A 3. μεγάλης] ἁγίας A 4. ἁγίας < B ἀνακεινισθεῖσαν B Καβάιᾳ B 5. ἁγίας < A 6. ἐφ' ἡμᾶς] παρ' ἡμῶν B

*τάτων ἀρχόντων Ἰωάννου Μήλια, Κονσόλου Φράντζας, κὺρ Γκίκα καὶ κὺρ Ῥωσίου, καὶ συνοδικῶς ἀποφαινόμεθα οὕτως·*

10 *,αχϙα ἰουνίου ιβ.*

| IΣ | XΣ |
|---|---|
| N | K |

8. *καὶ Ἰ. Μ.* A *Ἰωάνου Μηλίου* B *κόνσολον* A *Φράντσας* B *κὺρ Γκίκα καὶ κὺρ Ῥωσίου*] *καὶ Γκίκα Ῥωσίου* B 10. *ἰουλίου* B

## VI.

## Einrichtung einer regelmässigen Kommemoration der für die Restauration der Hauptkirche Beitragenden beim hl. Amte (1691).

*Ἐπειδὴ θεόθεν ὡδηγήθησαν τῇ μητρὶ πασῶν τοῦ κλίματος τούτου ἐκκλησιῶν καὶ ἀφιέρωσαν διὰ δαπάνης οὐ σμικρᾶς καὶ ἐξόδου τοιαύτην ἐκκλησίαν, ἐντελλόμεθα οὖν τοῖς τε ἀρχιερεῦσιν, ἱερομονάχοις, ἱερεῦσι καὶ ἐφημερίοις, ἵνα παρρησίᾳ ὡς εὐεργετῶν καὶ συνδρομητῶν* 5 *ἐν ἑσπέρᾳ καὶ πρωῒ καὶ μεσημβρίᾳ ἀκαταπαύστως μνημονεύωνται τὰ ὀνόματα αὐτῶν ζώντων τε καὶ τεθνεώτων· καὶ εἴ τις ἀμελήσει, τοὐντεῦθεν ἔστω τῇ ἐνοχῇ τοῦ αἰωνίου καὶ ἀλύτου ἀφορισμοῦ καὶ δεσμοῦ ὑποκείμενος, ὅτι ὁ ἀμελήσας κατακριθήσεται. τούτου ἕνεκα εἰς αἰώνιον μνήμην ὑπεστρώθη ἡ παροῦσα ἀφιέρωσις ἐν τῷ πατριαρχικῷ* 10 *ἡμῶν τῆς μεγάλης ἐκκλησίας Ἀχριδῶν κώδηκι.*

*,αχϙα^ω*

*καὶ τοῦ ναοῦ γύρωθεν λα μετὰ τὸ δικανίκι ἡμῶν μεμετρημένα. καὶ τὸ ὕψος ζ.*

† *Ἀχριδῶν Γρηγόριος.*

† *Ἀχριδῶν ἐπίτροπος, Κυτιαίων Κοσμᾶς.*

15 † *Βελεγράδων Ἰγνάτιος.*

† *Κορυτζᾶς Μακάριος.*

† *Γρεβενῶν Θεοφάνης.*

† *Σισανίου Ζωσιμᾶς.*

† *Γκόρας Ἀρσένιος.*

A S. 73, B S. 196. 2. *ἐκκλησίᾳ* A 3. *τοιαύτης ἐκκλησίας* A *τε* < B 4. *ἱερεῦσι καὶ* < A *ἐφημερίους* A 5. *καὶ νυν πρωΐ* < B *ἀκατεπαύστως μικρονεύωνται* B (Fehler des unwissenden bulgarischen Setzers). 7. *ἔστει* B (wohl für *ἔσται*). 8. *ὑποκείμενοι* A (Schreibfehler). *ἕνεκεν* B *αἰώνιον*] *ἀΐδιον* B 10. *ἡμῶν* < B *κώδικι* B 11. < B 12. *καὶ τοῦ ναοῦ γήροθεν λη μὲ τὸ δικενίκιον μετρημένου, καὶ τὸ ὕψος δ* B 13. BODLEV fügt hinzu: *μὲ πράσινον χρῶμα ὑπέγραψεν ὅλας τὰς ἐπικυρώσεις, αἳ (ὡ B) σώζονται μαρτυρίαι εἰς τὸν σωζόμενον ἀρχαῖον πατριαρχικὸν κώδικα.* 16. *Κοριτσᾶς* B 17. *Σισανίου Ζωσιμᾶς Γρεβενοῦ Θεοφάνης* B 19. *Γηόρας* B

Ἐν τῇ ἁγίᾳ τοῦ Χριστοῦ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ τὰ ὀνόματα· 20

| Ζώντων | Τεθνεώτων |
|---|---|
| † Ἰωάννου | † Μηλίου † Θεοδώρας † Γεωργίου |
| † Γκίκα † Στάμου † Πέτρου | † Πέτρου † Μάρτως † Στάσου † Νίκου |
| † Παγώνας † Ῥωσίου † Στάμου | † Γκίκα † Γκίκα † Πέτσου † Στάσου |
| † Σάννας † Νίκου † Ῥούσα | † Στάμου † Γιάννου † Θεοδώρας 25 |
| † Νικολάου † Πέτρου † Στεφάνου | † Περιστερᾶς † Παύλου † Λαζάρου |
| † Γρόσδας † Στάμου † Λούκα | † Κυράννας † Στάμου † Μηλίου † Φάσσας |
| † Φώτη † Παύλου † Νεράντση | † Θεοδώρας † Κρυστάλλου † Φαΐου |
| | † Γεωργίου † Πανευγένη † Ἰωάννου |
| | † Ῥούσω † Παύλου † Γκιούρου καὶ 30 |
| | † Γκιούρου † Βασιλείν † Δημητρίου. |

20. Die Gedächtnistafel lässt A weg.

## VII.

### Die Synode setzt den Erzbischof Germanos ab und wählt an seine Stelle den gewesenen Metropoliten von Neai Patrai Gregorios (1691.)

### Πρᾶξις $\overline{γ}$.

Ἐπειδὴ καὶ ὁ ἁγιώτατος θρόνος τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς $\ddot{α}$ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, Σερβίας, Ἀλβανίας, δευτέρας Μακεδονίας, Πόντου δυτικοῦ καὶ τῶν λοιπῶν ἄνευ προστάτου καὶ ἀρχιποιμένος ἐναπέμεινε διὰ τὸ τὸν ἐν αὐτῷ Γερ- 5 μανὸν πρώην ἀρχιεπισκοπεύοντα ἀνεπιμελῆ καὶ ῥᾴθυμον φανῆναι πρὸς τὴν ἐκπλήρωσιν τῶν βασιλικῶν τελῶν, τριῶν χρόνων χαράτζιον μὴ ἐκδεδωκότα πρὸς σύστασιν καὶ κυβέρνησιν τοῦ ἡμετέρου τούτου κλίματος καὶ τῶν ἐν αὐτῷ διατελούντων ἀρχιερέων, σχεδὸν ἐάσαντα ἡμᾶς ἅπαντας εἰς τὸ παντελὲς κινδυνεῦσαι καὶ ἐκδιώκεσθαι ὑπὸ τῶν ἔξω 10 κρατούντων καὶ τὴν ἄλλως τὰ πάντα ἀσυστάτως τὰ εἰσοδήματα ἐκδαπανῶντα, ἑτέρων τινῶν ἀκυβερνησιῶν καὶ ἀκαταστασιῶν ἕνεκα φανερῶν τε καὶ λανθανόντων ἀδόκιμον ἀναφανέντα, πρὸς φθορὰν τοῦ κλίματος δοξομανήσαντα καὶ τῇ ὁμηγύρει ἡμῶν ἐπιζήμια προξενήσαντα, συναχθέντες ἡμεῖς ἅπαντες οἱ τῆς ἁγιωτάτης αὐτῆς ἀρχιεπισκοπῆς 15 Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς, καὶ τὸν μὲν

A S. 7, B S. 198. 2. καὶ < B 6. ἀρχιεπισκοπεύσαντι B ἐναπομείνας A 7. τελῶν] Boddev erklärt (φόρων). χαράτσιον B 8. ἐκδεδωκῶτα A 10. ἅπαντες B 11. καὶ τὴν ἄλλως] καταναλύσαντα B ἀσυστάτους A εἰσοδόμητα A, ἰσοδήματα B ἐκδαπανᾶν A 16. κ. π. B. < A καὶ vor τὸν < B

*Γερμανὸν ὡς ἄχρηστον, φθορέα καὶ ἀνεπιμελῆ ἀπερρίψαμεν, καθελόντες τῆς ἀρχιεπισκοπικῆς διοικήσεως καὶ τῆς καθ' ἡμᾶς κυβερνήσεως παντελῶς ἀποδοκιμάσαντες, καὶ ἔνδον ἐν τῇ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ τῆς καθε-*
20 *δρικῆς θεοῦ λόγου Σοφίας, τῆς περιβλέπτου κυρίας ἡμῶν θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας συναθροισθέντες ὁμογνωμόνως συνοδικῶς ἐν αὐτῇ τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν ἱερᾷ μητροπόλει ἐπ' ὀνόματι τῆς ζωαρχικῆς τριάδος καὶ θεοῦ τῶν ὅλων ψήφους κανονικοὺς καὶ νομίμους ποιήσαντες, καὶ συζητήσεως ἀκριβοῦς ἀναμεταξὺ ἡμῶν γενο-*
25 *μένης, ὅπως εὕρωμεν τὸν ἄξιον καὶ πρέποντα προστάτην αὐτῆς καὶ ποιμένα, καὶ πρῶτον μὲν ἐθέμεθα τὸν πανιερώτατον καὶ λογιώτατον μητροπολίτην τὸν πρῴην Νέων Πατρῶν, κύριον κύριον Γρηγόριον, ἔπειτα δεύτερον τὸν πανιερώτατον ἅγιον Κορυτζᾶς κύριον Μακάριον καὶ τρίτον τὸν ἅγιον Γκόρας καὶ Μόκρας κύριον Ἀρσένιον· ἐξ ὧν*
30 *σύγκρισιν ποιήσαντες ὁ προρρηθεὶς πρῶτος εὑρέθη βέλτιστος τῶν ἄλλων, ὁ κύριος κύριος Γρηγόριος ὃν ὡς ἄριστον καὶ ἄξιον εἰς τὸ ἰθύνειν καὶ ποιμαίνειν τὸν αὐτὸν ἁγιώτατον καὶ ὑψηλότατον θρόνον Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ἐλέῳ θεοῦ καὶ προνοίᾳ τῇ τοῦ παναγίου πνεύματος καὶ χάριτι ἐψηφίσαμεν ἔτει ἀπὸ Χριστοῦ ͵αχϙα αὐ-*
35 *γούστου η̅ καὶ κανονικῶς μετεθέσαμεν ἐνθρονιάσαντες ἐν τῷ πατριαρχικῷ θρόνῳ τῇ ἐπαύριον ἡμέρᾳ κυριακῇ μηνὸς αὐγούστου θ.*

*Τοποτηρητὴς καὶ ἐπίτροπος Ἀχριδῶν Κυτιαίων Κοσμᾶς συμψηφιζόμενος κοινῇ γνώμῃ.*

*ὁ Καστορίας Δαβὶδ καὶ πρωτόθρονος συμψηφιζόμενος κοινῇ γνώμῃ.*

40 *ὁ Βελεγράδων Ἰγνάτιος συμψηφιζόμενος κοινῇ γνώμῃ.*

*Κορυτσᾶς Μακάριος συμψηφιζόμενος κοινῇ γνώμῃ.*

*Σισανίου Ζωσιμᾶς συμψηφιζόμενος κοινῇ γνώμῃ.*

*Πελαγονίας Ἰγνάτιος συμψηφιζόμενος κοινῇ γνώμῃ.*

*Γρεβενῶν Θεοφάνης συμψηφιζόμενος κοινῇ γνώμῃ.*

45 *Γκόρας καὶ Μόκρας Ἀρσένιος συμψηφιζόμενος κοινῇ γνώμῃ.*

19. *καὶ* vor *ἔνδον* < B 22. *ἱερᾷ* < A 23. *καὶ* < A *κανονικὰς* B 25. *καὶ* vor *πρ.* < B 27. *τὸν* vor *πρώην* < B 28. *δεύτερον* < A *Κοριτσᾶς* B 29. *τὸν τρ.* A *τὸν ἅγιον*] *ἁγίου* A 31. *ὁ* vor *κύρ.* < A *ὃν* < B *ἄριστος καὶ ἄξιος* B 32. *αὐτὸν*] *αὐτοῦ* A 33. *καὶ πα. Βου.* < A *ὅθεν ἐλέῳ* B *τῇ προνοίᾳ τοῦ* B 34. *καὶ* vor *χαρ.* < A 169ά A *͵αχπα* B 35. *αὐτὸν ἐνθρονήσαντες* B 36. *ἡμέρᾳ* < A *μηνὸς* < A *θ' αὐγ.* A 37. *καὶ* vor *ἐπίτρ.* < A A hat folgende Reihenfolge: *Ὁ Βελεγράδων — Τοποτηρητὴς — Γκόρας — Κορυτσᾶς — Γρεβενοῦ — Σισανίου.* *Κιτιάνων* A *συμψηφιζόμενος* A; B immer *συμψηφίζομεν*; BODLEV konnte das Kompendium nicht lesen. 39. < A *Δαυὶδ* B 40. *Βελεγράδου* A 41. *Κοριτσᾶς* B *συμψ. κ. γ.* fehlt hier und bei den folgenden in A 43. < A 44. *Γρεβενοῦ* A 45. *Γκόρας Ἀρσένιος ὁμοίως* A

## VIII.

### Enthronistika des Erzbischofs Gregorios (1691).

† Ἀρχιεπίσκοπος.

Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεῖσα ἡ θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος τῶν ἱερω-
τάτων μητροπολιτῶν καὶ τῶν θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων, τῶν ἐν ἁγίῳ
πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν ἀναβιβάσαι κἀμὲ
τὸν ταπεινὸν καὶ εὐτελῆ καὶ ἐλάχιστον ἠθέλησεν εἰς τὸν ὑψηλότατον 5
καὶ ἁγιώτατον θρόνον τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλ-
γαρίας, εὐχαριστῶ οὖν πρῶτον τὴν ἐν Χριστῷ ἡμῶν ἀδελφότητα, εὔ-
χομαι οὖν κυρίῳ τῷ θεῷ τῷ παντοκράτορι τοῦ δοῦναί μοι σύνεσιν
καὶ γνώμην ἀγαθὴν ἰθύνειν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον καὶ
τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι ἀρχιεπισκοπὴν εὐσεβῶς καὶ θεαρέστως, πο- 10
ρευόμενος ἐν ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ, βίου τε καθαρότητι, φυλάττειν δὲ καὶ
κατὰ πάντα τοὺς ὅρους τῶν ἁγίων πατέρων, ἐμμένειν τε ἐν τῇ κατὰ
Χριστὸν διαγωγῇ καὶ φιλοστόργῳ διαθέσει πρὸς πάντας τοὺς ἀδελφοὺς
καὶ εἰρηνικῶς διάγειν μετὰ πάντων τῷ συνδέσμῳ τῆς ἀγάπης ἐν πά-
σαις ταῖς συμβαινούσαις τῷ κλίματι τούτῳ ἀνάγκαις καὶ συμφοραῖς, 15
ὅσον δύναμαι, συναινῶν, συμφωνῶν, συνδεόμενος μετὰ τῶν ἀγαπητῶν
μοι ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν ἁγίων ἀρχιερέων μέχρις ἐσχάτης μου
ἀναπνοῆς.

Εἴθε, Χριστὲ βασιλεῦ, γένοιτό μοι τυχεῖν ἡμᾶς ἅπαντας καὶ
ἀξιωθῆναι παραστῆσαι τὸ ἐμπιστευθέν μοι τοῦ Χριστοῦ ποίμνιον 20
ἄμωμον, ἄσπιλόν τε καὶ ἀμόλυντον ἐν τῇ φοβερᾷ ἐκείνῃ ἡμέρᾳ τῆς
κρίσεως διὰ πρεσβειῶν τῆς οὐρανίας ἀνάσσης, κυρίας ἡμῶν ἐνδόξου,
θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας καὶ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν
Κλήμεντος, ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν, τοῦ θαυματουργοῦ καὶ πάντων
τῶν ἁγίων. ἀμήν. 25

͵αχϙα αὐγούστου η̅.

† Τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν Γρηγόριος.

A S. 11, B S. 198 u. 200. 3. τῶν vor θεοφ. < A 4. ἡμῶν < A 6. καὶ π. Βουλ. < A und so stets. 7. εὔχομεν B 8. κυρίῳ] καὶ B 11. δὲ καὶ < A 14. καὶ εἰρηνικῶς — ἀγάπης < B τῷ συνδ. τ. ἀ. nach Col. 3, 14. 16. ὅτη δύναμις B 19. πάντας B 21. ἐκείνῃ < B 22. οὐρανίου B 26. 1691 A, ͵αχπα B

## IX.

## Die Synode unter Vorsitz des Patriarchen Gregorios wählt den Hieromonachen Parthenios zum Bischof von Prespa (1685).

### Πρᾶξις δ̄.

Πατριάρχης Ἀχριδῶν Γρηγόριος.

† Τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Πρεσπῶν ἄνευ ποιμένος καὶ προστάτου ἐναπομεινάσης, ἅτε δὴ τοῦ ἐκεῖσε ἀρχιερατεύοντος πρῴην θεοφιλεστάτου 5 ἐπισκόπου Θεοφάνους πρὸς κύριον ἐκδημήσαντος εἰς τὰς οὐρανίας μονάς, προστάξει τοῦ μακαριωτάτου καὶ λογιωτάτου δεσπότου, τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχου ἡμεῖς οἱ παρευρεθέντες ἀρχιερεῖς συνελθόντες εἰς τὸν ναὸν τῆς μεγάλης ἐκκλησίας τῆς τοῦ ⟨θεοῦ⟩ λόγου Σοφίας, τῆς περιβλέπτου κυρίας 10 ἡμῶν θεοτόκου καὶ ψήφους κανονικὰς καὶ νομίμους ποιήσαντες, πρῶτον ἐθέμεθα τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κύριον πατέρα Παρθένιον, καὶ δεύτερον τὸν ἐν ἱερομονάχοις πατέρα Βενέδικτον, καὶ τρίτον τὸν πατέρα κύριον Μακάριον. καὶ ὁ πρῶτος τῶν ἄλλων εὑρέθη βέλτιστος καὶ ἄξιος τοῦ ἰθύνειν καὶ ποιμαίνειν τὸ τοῦ Ἰησοῦ λογικὸν ποίμνιον· 15 διὸ καὶ εἰς μνήμην παντοτινὴν κατεστρώθη εἰς τὸν ἱερὸν κώδηκα τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.

ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αχπε αὐγούστου η̄

Τοποτηρητὴς καὶ ἐπίτροπος Ἀχριδῶν, Κυτιαίων Κοσμᾶς
20 Βελεγράδων Ἰγνάτιος
Γκόρας καὶ Μόκρας Ἀρσένιος.

Die Urkunde nur in B S. 200. 9. θεοῦ < B 15. παντοτεινήν B

## X.

## Die Synode wählt in der Sophienkirche von Vodena den Metropoliten Germanos von Vodena zum Patriarchen (Mai 1688).

### Πρᾶξις ε̄.

† Τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ἄνευ ποιμένος καὶ προστάτου διαμενούσης διὰ τὸ τὸν ἐν αὐτῇ ἀρχιεπισκοπεύοντα κὺρ Γρηγόριον οἰκειοθελῆ παραίτησιν

A S. 12, B S. 200. 3. ποιμένος καὶ < B τὸ < A 4. κύριον B οἰκειοθελῶς B

*ποιησάμενον, ὡς μὴ δυνάμενον διὰ τὸ ὑπέργηρον καὶ ἀδύνατον αὐτοῦ* 5
*ἔτι κυβερνᾶν καὶ διοικεῖν τὸν ἁγιώτατον ἐτοῦτον καὶ πατριαρχικὸν θρόνον ἐσυνάχθημεν ἡμεῖς ἅπαντες οἱ καθευρεθέντες ἀρχιερεῖς τοῦ κλιμάτου καὶ εἰσελθόντες ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ τῆς ὑπεραγίας ἡμῶν θεοτόκου, τῆς ἐπονομαζομένης ἁγίας Σοφίας τῆς μητροπόλεως Βοδενῶν, οἵτινες καὶ ψῆφον κανονικὸν ποιήσαντες τοῦ εὑρεῖν τὸν ἄξιον* 10
*καὶ διαπρέποντα τῆς πατριαρχικῆς ἀξίας προεθέμεθα εἰς ἐκλογὴν καὶ ἄξιον ποιμένα διὰ τὸν ἁγιώτατον θρόνον τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας πρῶτον μὲν τὸν πανιερώτατον μητροπολίτην ἅγιον Βοδενῶν κύριον κυρὸν Γερμανόν, δεύτερον δὲ τὸν πανιερώτατον μητροπολίτην ἅγιον Στρωμνίτζης κύριον Νικόδημον, καὶ τρίτον τὸν* 15
*θεοφιλέστατον ἐπίσκοπον ἅγιον Μογλενῶν ἢ Μολεσχοῦ κὺρ Ἄνθιμον, ἀπὸ τοὺς ὁποίους σύγκρισιν ποιησάμενοι ἀξιώτερος καὶ πρεπωδέστερος τῆς τηλικαύτης πατριαρχικῆς ἐπιστασίας ὁ πρῶτος κὺρ Γερμανὸς εὑρέθη τοῦ διοικεῖν καὶ διευθύνειν τὸν ἅγιον αὐτὸν θρόνον τὸν ἀποστολικόν, εἰς ὃν καὶ γραφομένη ἡ παραίτησις τοῦ πρῴην ἀρχιεπισκοπεύοντος κὺρ* 20
*Γρηγορίου· μεθ' ἧς καὶ ἡμεῖς θείῳ ψηφίσματι κατεψηφίσαμεν αὐτὸν ἀρχιεπίσκοπον τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας χάριτι τοῦ παναγίου πνεύματος, ᾧ ἡ δόξα καὶ τὸ κράτος εἰς τοὺς αἰῶνας. ἀμήν.*

*ἐν ἔτει σωτηρίῳ ‚αχπη μηνὸς μαΐου η̅ ἰνδικτιῶνος ⟨ι⟩α̅*

*Καστορίας ὁ καὶ πρωτόθρονος Δαβίδ* 25
*Στρωμνίτζης Νικόδημος*
*Μογλενῶν ἢ Μολεσχοῦ Ἄνθιμος.*

5. *ποιησαμένου* A 6. *ἔτι*] *ἐν τῷ* A *κυβερνῶν* B *διευθύνειν τοῦτον τὸν ἁγ. πατρ. θρ.* B *ἐτοῦτον* (*οὕτω*) A 7. *συνήχθημεν* B 8. *κλίματος* B 10. *οἵτινες καὶ* < B *ψήφους δὲ κανονικὰς καὶ νομίμους* B 14. *κύριον κ.* B 15. *μητροπ.* < B *Στρωμνήτζης* A, *Στρουμνίτσης* (*Τιβεριουπόλεως*) B *κύριον κ.* B 16. *ἢ Μολεσχοῦ* > A *κύριον* B 17. *ἐκ τῶν τριῶν* B 18. *πατριαρχικῆς* < B *εὑρέθη ὁ πρῶτος ὁ κύριος Γ.* B 19. *τὸν ἅγιον καὶ ἀποστολ. θρόνον Ἀχριδῶν* B 20. *γεγραμμένη ἐστὶν* B *ἀρχιεπισκόπου κυρίου* B 21. *ἣν* B 24. *‚αχξη* (1668) B, 1688 *μαΐου* 6 A *ἰνδ. α̅* < B 25. *ὁ καὶ πρωτ.* < A 26. *Στρουμνίτσης* (*Τιβεριουπόλεως*) B 27. *ἢ Μολ.* < A

## XI.

## Enthronistika des Patriarchen Germanos (1688).

### *Πατριάρχης.*

† *Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεῖσα ἡ θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος τῶν ἀρχιερέων καὶ τῶν μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων. τῶν*

Nur B S. 202. Es ist dasselbe Formular wie VIII, aber mit zahlreichen z. T. bemerkenswerten Varianten, deren Einzelaufführung umständlicher wäre, als der Abdruck des Gesamttextes.

ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν ἠθέλησε
5 κἀμὲ τὸν εὐτελῆ καὶ ἀνάξιον τοῦ ἀναβιβάσαι εἰς τὸν ἁγιώτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον τῆς $\bar{\alpha}$ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας πατριάρχην, εὐχαριστῶ οὖν πρῶτον τῇ ἐν Χριστῷ ἡμῶν ἀδελφότητι καὶ εὔχομαι κυρίῳ τῷ θεῷ τῷ παντοκράτορι τοῦ δοῦναί μοι σύνεσιν καὶ γνώμην ἀγαθήν, ἰθύνειν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποί-
10 μνιον καὶ τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι πατριαρχίαν εὐσεβῶς καὶ θεαρέστως ἐν ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ βίου τε καθαρότητι, φυλάττειν δὲ κατὰ πάντα τοὺς ὅρους τῶν ἁγίων πατέρων, ἐμμένων τε ἐν τῇ κατὰ Χριστὸν διαγωγῇ καὶ φιλοστόργῳ διαθέσει πρὸς πάντας τοὺς ἀδελφούς, καὶ εἰρηνικῶς διάγειν μετὰ πάντων τῷ συνδέσμῳ τῆς ἀγάπης ἐν πάσαις
15 ταῖς συμβαινούσαις τῷ κλίματι ἀνάγκαις καὶ συμφοραῖς, ὅση δύναμις, συναινῶν, συμφωνῶν, συνδεόμενος μετὰ τῶν ἀδελφῶν ἡμῶν καὶ συλλειτουργῶν μέχρις ἐσχάτης μου ἀναπνοῆς.

Εἴθε γένοιτο, Χριστὲ βασιλεῦ, τυχεῖν πάντας ἡμᾶς καὶ ἀξιωθῆναι παραστῆσαι τὸ ἐμπιστευθέν μοι Χριστοῦ ποίμνιον ἄμωμον, ἄσπιλόν
20 τε καὶ ἀμόλυντον ἐν τῇ δευτέρᾳ τοῦ Χριστοῦ παρουσίᾳ καὶ φοβερᾷ ἡμέρᾳ τῆς κρίσεως διὰ πρεσβειῶν τῆς θεοτόκου, οὐρανοῦ τε καὶ γῆς ἀνάσσης, τῆς κυρίας ἡμῶν καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας καὶ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος, ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν, τοῦ θαυματουργοῦ καὶ πάντων τῶν ἁγίων. ἀμήν.

25 ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αχπη μηνὸς μαΐου $\bar{\eta}$

Ἀχριδῶν Γερμανός.

25. ͵αχξη (1668) B

## XII.

## Die Synode wählt Kyr Ignatios von Belegrada zum Erzbischof (Aug. 1693).

### Πρᾶξις $\bar{ς}$.

† Τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς $\bar{\alpha}$ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ἄνευ προστάτου καὶ ποιμένος ἐναπομεινάσης διὰ τὸν ἐν αὐτῇ πρώην παρανόμως ἀρχιεπισκοπεύοντα Γρηγόριον τὴν ἑαυ-
5 τοῦ ἀναξιότητα συνειδότα οἰκειοθελῆ παραίτησιν δεδωκέ⟨ναι⟩, καὶ οὕτω ὁ θρόνος τῆς ἐκείνου λῃσταρχίας καὶ παρανομίας ἀπηλλάγη, ἡμεῖς δὲ οἱ ἐν τῷ κλίματι τῆς ἁγιωτάτης ταύτης ἀρχιεπισκοπῆς διατελοῦντες ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς σκέψιν καὶ φροντίδα ποιησάμενοι τοῦ εὑρεῖν τὸν

A S. 14, B S. 202. 3. διά τε B 5. συνειδότα] συνοδικῶς A δέδωκα A δέδωκε B 6. λῃσταρχείας A

*πρέποντα καὶ ἄξιον ἀρχιεπισκοπεῦσαι ἐν αὐτῇ, καὶ ψήφους κανονικὰς καὶ νομίμους ποιησάμενοι, τὸ τίς ἄρα ἐξ ἡμῶν εὐδοκιμεῖ τοῦ λαβεῖν* 10 *τοὺς οἴακας τῆς ἁγιωτάτης ταύτης καὶ μεγίστης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ ποιμᾶναι θεοπρεπῶς καὶ θεαρέστως τοὺς ἐν αὐτῷ τῷ θείῳ κλίματι διατελοῦντας ἀρχιερεῖς καὶ ἱερεῖς καὶ τὰ λοιπὰ πρόβατα τῆς λογικῆς ταύτης ποίμνης τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, καὶ πρῶτον μὲν ἐθέμεθα τὸν πανιερώτατον* 15 *καὶ λογιώτατον μητροπολίτην Βελεγράδων κύριον κύριον Ἰγνάτιον, ἔπειτα τὸν πανιερώτατον ἅγιον Δυρραχίου κὺρ Δανιήλ, μετὰ δὲ τρίτον ἐθέμεθα τὸν θεοφιλέστατον ἐπίσκοπον Γκόρας κὺρ Ἀρσένιον, ἐξ ὧν σύγκρισιν ποιήσαντες ὁ προρρηθεὶς πρῶτος εὑρέθη βέλτιστος τῶν ἄλλων ὁ κύριος κύριος Ἰγνάτιος, ὃν θείᾳ ψήφῳ ὡς ἄριστον καὶ ἄξιον* 20 *ἐλέῳ θεοῦ καὶ προνοίᾳ καὶ τῇ τοῦ παναγίου πνεύματος χάριτι ἐψηφίσαμεν καὶ κανονικῶς μετεθέσαμεν, ἐνθρονιάσαντες ἀρχιεπίσκοπον καὶ πατριάρχην ἡμῶν τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν.*

*ἔτει σωτηρίῳ ͵αχϙγ αὐγούστου μηνὸς ιγ ἰνδικ. ᾱ* 25

*Καστορίας ὁ καὶ πρωτόθρονος Δαβίδ*
*Δυρραχίου Δανιήλ*
*Κορυτζᾶς Μακάριος*
*Πρεσπῶν Παρθένιος*
*Γκόρας Ἀρσένιος* 30
*Κιτιαίων πόλεως μητροπολίτης καὶ τοποτηρητὴς Ἀχριδῶν Κοσμᾶς.*

9. *ἀρχιεπίσκοπον* B *ἐν αὐτῇ* — 11. *ἀρχιεπισκοπῆς* < A 12. *ποιμῆναι εὐσεβῶς* B 14. *τε καὶ* B *τὰ λοιπὰ λογικὰ πρ. τῆς ποίμνης ταύτης* B 15. *καὶ* < B 16. *μητροπολίτην*] *ἅγιον* B 17. *κύριον κ.* B *τρίτον*] *τοῦτον* B 18. *κύριον κὺρ* B 21. *καὶ* vor *τῇ* < A 22. *ἐνθρονίσαντες πατριάρχην καὶ ἀρχιεπίσκοπον* B *ἡμῶν πάσης Βουλγ. καὶ τῆς ᾱ Ἰουστ. Ἀχρ. καὶ τ. λ.* A 25. 1693 A, *ιγ ἰνδικ.* < B 26. *ὁ καὶ πρωτοθρ.* < A 28. *Κοριτσᾶς* B 28. 27. A 31. *τῆς* vor *Ἀχρ.* + A

## XIII.

## Enthronistika des Patriarchen Kyr Ignatios (1693).

### *Πατριάρχης.*

† *Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεῖσα ἡ[1] θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος τῶν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν προβιβάσαι κἀμὲ τὸν*

1. Nur B S. 202 u. 204.

5 εὐτελῆ καὶ ἐλάχιστον εἰς τὸν ὑψηλότατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ἠθέλησεν, εὐχαριστῶ οὖν πρῶτον τὴν ἐν Χριστῷ ἡμῶν ἀδελφότητα καὶ εὔχομαι κυρίῳ θεῷ τῷ παντοκράτορι τοῦ δοῦναί μοι σύνεσιν καὶ γνώμην ἀγαθὴν ποιμαίνειν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποί-
10 μνιον καὶ τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι ἀρχιεπισκοπὴν εὐσεβῶς καὶ θεαρέστως, πορευόμενος ἐν ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ καὶ βίου καθαρότητι, φυλάττων δὲ καὶ κατὰ πάντα τοὺς ὅρους τῶν ἁγίων πατέρων, ἐμμένων τε ἐν τῇ κατὰ Χριστὸν διαγωγῇ καὶ φιλοστόργῳ διαθέσει πρὸς πάντας τοὺς ἀδελφοὺς κατὰ τὴν τοῦ δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ μακαρίαν
15 φωνήν· 'Ἐν τούτῳ γνώσεσθε, ὅτι ἐμοὶ μαθηταί ἐστε, ἐὰν ἀγαπᾶτε ἀλλήλους.' καὶ πάλιν· 'ὁ μένων ἐν ἐμοὶ κἀγὼ ἐν αὐτῷ.' Ταῦτα δέομαι κυρίῳ τῷ θεῷ καταξιῶσαι κἀμὲ φυλάττειν ἐν βίῳ παντί, τῷ συνδέσμῳ τῆς ἀγάπης συνδεόμενος μετὰ τῶν ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, ἁγίων ἀρχιερέων μέχρις ἐσχάτης ἀναπνοῆς.

20 Εἴθε, Χριστὲ βασιλεῦ, γένοιτο τυχεῖν ἡμᾶς ἅπαντας τῆς μερίδος τῶν σῳζομένων, ᾧ ἡ δόξα καὶ τὸ κράτος εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. ἀμήν.

ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αχϙγ αὐγούστου ιγ ἰνδικτιῶνος α̅

Τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας
25 Ἰγνάτιος

† Ἀρχιεπίσκοπος Ἀχριδῶν ἀπεφήνατο Ἰγνάτιος.

12. ἐμμένειν B 15. Joh. 13, 35. 17. Joh. 15, 5. 20. ἅπαντες B
23. nach α̅ hat B noch 1694.

## XIV.

## Patriarch Ignatios und die Synode erheben den Metropoliten Kyr Daniel von Dyrrachion zum Metropoliten von Korytza und Selasphoros (1694).

† Τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου ἄνευ ποιμένος καὶ προστάτου ἐναπομεινάσης διὰ τὸ τὸν ἐν αὐτῇ πρώην ἐν μακαρίᾳ τῇ λήξει ἀρχιερατεύοντα κύριον Ἀθανάσιον τὸ κοινὸν χρέος δεδωκέναι καὶ ἀποβιῶσαι, σκέψις συνοδικὴ γέγονε παρὰ τοῦ μακαριω-
5 τάτου ἡμῶν αὐθέντου δεσπότου καὶ πατριάρχου τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κυρίου κυρίου Ἰγνατίου, τῶν τε ἱερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων· καὶ φροντισαμένου

B S. 204. 1. Κοριτσᾶς B

περὶ τούτου, τῇ αὐτοῦ προτροπῇ συνηθροίσθημεν ἡμεῖς οἱ ἀρχιερεῖς τοῦ εὑρεῖν τὸν ἄξιον τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας ποιμένα τε καὶ προστάτην, καὶ ἔνδον ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ Ἀχρίδος τῆς κυρίας ἡμῶν 10 θεοτόκου τῆς περιβλέπτου ψήφους κανονικὰς καὶ νομίμους ποιήσαντες, ἐθέμεθα πρῶτον τὸν ἱερώτατον καὶ λογιώτατον μητροπολίτην Δυρραχίου κύριον Δανιήλ, δεύτερον τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις πατέρα κύριον Βενέδικτον καὶ τρίτον τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις πατέρα κύριον Ἰωάσαφ, ἐξ ὧν ὁ πρῶτος ψήφῳ θείᾳ καὶ κανονικῇ συναινέσει 15 τῶν τιμιωτάτων κληρικῶν τῆς αὐτῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Κοριτζᾶς καὶ παντὸς τοῦ λαοῦ εὑρέθη ἄξιος καὶ βέλτιστος ποιμαίνειν τὸ αὐτὸ λογικὸν καὶ χριστεπώνυμον ποίμνιον ὁ κύριος Δανιήλ· διὸ καὶ παρ' ἡμῶν ἐψηφίσθη τῇ τοῦ παναγίου πνεύματος χάριτι.

ἔτει σωτηρίῳ ͵αχϞδ ἰαννουαρίου κδ 20

Πρώην Ἀχριδῶν Γρηγόριος βεβαιοῖ.
Γκόρας καὶ Μόκρας Ἀρσένιος συμψηφιζόμενος
ὁ ταπεινὸς Δυρραχίου Κοσμᾶς συμψηφιζόμενος.

16. τε τῶν B 17. Κοριτσᾶς B 19. ἐψηφίθη B 22. u. 23. συμψηφίζομεν B

## XV.

## Obedienzeid des Metropoliten Daniel von Korytza und Selasphoros (1694).

### Πρᾶξις ζ̄.

† Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεὶς ὁ μακαριώτατος καὶ λογιώτατος ἡμῶν αὐθέντης καὶ δεσπότης πατριάρχης τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν μερῶν κύριος κύριος Ἰγνάτιος ἠθέλησεν ἀναβιβάσαι κἀμὲ τὸν ἐλάχιστον δοῦλον αὐτοῦ λόγῳ μετα- 5 θέσεως ἀπὸ τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Δυρραχίου καὶ Δαλμάτων εἰς τὸν ἁγιώτατον καὶ ὑπέρτιμον θρόνον τῆς θεοσώστου καὶ ἁγιωτάτης μητροπόλεως Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου. ἤδη πείθομαι τῷ θείῳ αὐτοῦ προστάγματι καὶ δέχομαι τὸ ἐπίταγμα· εὐχαριστῶ οὖν τῷ μακαριωτάτῳ μοι αὐθέντῃ καὶ δεσπότῃ σὺν πάσῃ τῇ κατ' αὐτὸν ἁγιωτάτῃ καὶ ἱερᾷ 10 συνόδῳ τῶν ὑπερτίμων ἀρχιερέων, τῶν τοιαύτην φροντίδα ποιησαμένων

1. A S. 70, B S. 204, 206. A hat vorher S. 66—70 Ὁμολογία τῆς πίστεως ἣν ὀφείλουσι μεθ' ὅρκων καὶ ἰδιοχείρως ἔγγραφον καὶ ἐνυπόγραφον διδόναι ὁπόσοι περιέπεσαν εἰς τὴν τοῦ λατινοφρονεῖν ὑποψίαν. Das Stück fehlt bei B. Da es nur eines der üblichen konfessionellen Machwerke ist und keinerlei Beziehungen auf Achrida enthält, habe ich das Stück weggelassen. 4. μερῶν < B 6. καὶ Δαλμάτων < B 8. Κοριτσᾶς B 10. κατ' αὐτὸν < B 11. τῇ — ποιησαμένῃ B

εἰς ἐμέ. δέομαι οὖν ὅπως εὔξωνται πρὸς κύριον τοῦ ἀξιῶσαί με ὀρθῶς καὶ εἰλικρινῶς ποιμᾶναι τὸ ἐμπιστευθέν μοι ποίμνιον καλῶς καὶ εὐαρέστως, παραστῆσαι αὐτὸ καθαρὸν καὶ ἄσπιλον ἐν τῇ φοβερᾷ
15 καὶ δευτέρᾳ παρουσίᾳ τοῦ κυρίου καὶ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, ᾧ ἡ δόξα καὶ τὸ κράτος εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. ἀμήν. ͵αχϙδ.

† Δανιὴλ ἐλέῳ θεοῦ μητροπολίτης πρώην Δυρραχίου ὑποψήφιος Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου οἰκείᾳ χειρὶ ὑποτάξας ὑπέγραψα.

12. δεόμενος A  14. εὐαρέστως] εὐσεβῶς B  17. ͵αχϙδ < A  19. Κοριτσᾶς B

## XV b.

## Glaubensbekenntnis des Daniel.

### Ἡ ὀρθόδοξος ὁμολογία μου.

Nach dem nicänischen Glaubensbekenntnis. *Καὶ πρὸς τούτοις στέργω καὶ ἀποδέχομαι τὰς ἁγίας οἰκουμενικὰς καὶ σεπτὰς ἁγίας συνόδους, αἵτινες ἐπὶ φυλακῇ τῶν ὀρθῶν καὶ θείων δογμάτων συν-*
*5 αθροίσθησαν ἐν διαφόροις καιροῖς, καθομολογῶν τὰς ὑπ' αὐτῶν διωρισμένας ἀποφάσεις κανόνας τε καὶ διατάξεις καὶ διατυπώσεις, ὅσαι τοῖς θεοφόροις πατράσι διετυπώθησαν, καὶ οὓς μὲν ἀποδέχονται, συναποδεχόμενος, οὓς δὲ ἀποστρέφονται, συναποστρεφόμενος· ἔτι δὲ καὶ τὴν ἐκκλησιαστικὴν εἰρήνην καὶ ὑποταγὴν ὁμολογῶ διαφυλάττειν,*
*10 καὶ κατ' οὐδένα τρόπον τὰ ἐναντία ταύτης φρονεῖν ἢ πράττειν· ἀλλ' ἐν παντί μοι βίῳ ἑπόμενος ἔσομαι τῇ καθολικῇ καὶ ἀποστολικῇ ἐκκλησίᾳ καὶ τῷ μακαριωτάτῳ μοι αὐθέντῃ καὶ δεσπότῃ κυρίῳ κυρίῳ Ἰγνατίῳ τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, Μακεδονίας, Ἀλβανίας καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχῃ σὺν τῇ ὑπερτελεστάτῃ αὐτοῦ*
*15 ἁγίᾳ συνόδῳ, προσεπαγγελλόμενος δέ, ἵνα ἐν φόβῳ θεοῦ καὶ γνώμῃ θεοφιλεῖ καὶ τὴν ἐγχειρισθεῖσάν μοι ποίμνην ἰθύνειν καλῶς καὶ ἀπὸ πάσης πονηρᾶς ὑπολήψεως, αἱρέσεώς τε καὶ σχίσματος, ὁπόση μοι δύναμις, καθαρὸν ἐμαυτὸν συντηρῶν.*

*Πρὸς τούτοις ὑπισχνοῦμαι τὸ κατὰ δύναμιν κατ' ἔτος τέλος*
*20 πρὸς σύστασιν καὶ βοήθειαν τῆς μεγάλης ἐκκλησίας. Ἔτι δὲ ὑπό-*

A S. 72, B S. 206. B giebt das Glaubensbekenntnis wörtlich: *Πιστεύω εἰς — τοῦ μέλλοντος αἰῶνος ἀμήν*, A hat: *ὁμολογία ἐν χειροτονίᾳ ἀρχιερέως· μετὰ τὸ σύμβολον τῆς πίστεως ἤγουν τὸ 'Πιστεύω κτλ' πρὸς τούτοις* etc. 3. *οἰκουμενικὲς* B *καὶ* vor *σεπτὰς* < A 4. *οἵτινες* (!) A 5. *συνηθροίσθ.* B 6. *τε καὶ*] *τε* A 12. *μου* A 13. *Μακεδονίας* < A 16. *ὑπὸ* A 19. *τέλος* (*φόρον*) B

*σχομαι ἅπερ κέκτηται προνόμια ὁ πατριαρχικὸς οὗτος θρόνος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, ἀπαρεγχάρακτον διαφυλάττειν καὶ σύμφωνον ἐν πᾶσι τῇ καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτῃ συνόδῳ, καὶ συναινοῦντα ἐμμένειν ἐν καταρτισμῷ εἰρήνης, ἀγάπης καὶ ὑποταγῆς τῇ τοῦ παναγίου καὶ ζωαρχικοῦ πνεύματος χάριτι.* 25

*Καὶ ταῦτα μὲν διὰ χειρὸς ἐμοῦ ἐχαράχθησαν ἐν αὐτῷ τῷ πατριαρχικῷ κώδηκι τῆς μεγάλης ἐκκλησίας Ἀχριδῶν.*

*† ὁ ταπεινὸς Κορυτζᾶς καὶ Σελασφόρου Δανιὴλ οἰκείᾳ χειρὶ ὑπογράψας πάσας τὰς ἡμέρας τῆς ζωῆς μου ὑπόσχομαι.*

22. *ἀπαρεγχείρητα*, aber *σύμφονον* B 24. *εἰρήνῃ, ἀγάπῃ καὶ ὑποταγῇ* A 26. *μου* B *αὐτῷ* < B 27. *Ἀχριδῶν*] *,αχϙδ* B 28. *Κοριτσᾶς* B

## XVI.

## Der Patriarch und die Synode erwählen nach der Resignation des Protothronos David von Kastoria an dessen Stelle den Hieromonach Kyr Dionysios (1694).

### *Πρᾶξις η̅.*

*† Ἐπειδὴ ἡ ἁγιωτάτη μητρόπολις τῆς θεοσώστου πόλεως Καστορίας ἄνευ προστάτου καὶ ποιμένος ἐναπέμεινε διὰ τὸ τὸν πρῴην ἀρχιερατεύοντα ἐν αὐτῇ κύριον κύριον Δαβὶδ παραίτησιν οἰκειοθελῆ ποιήσασθαι διά τε τὸ γῆρας αὐτοῦ καὶ τὴν ἀδυναμίαν, προστάξει οὖν* 5 *τοῦ μακαριωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου, ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν, πατριάρχου πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν τοῦ ποιῆσαι ψήφους κανονικάς, τὸ τίς ἄρα ἄξιος εὑρεθείη προστάτης καὶ ποιμὴν τῆς αὐτῆς μητροπόλεως Καστορίας, ἡμεῖς οἱ παρευρεθέντες ἀρχιερεῖς τοῦ κλίματος ἔνδον τῆς ἁγιωτάτης αὐτῆς μητροπόλεως πορευθέντες καὶ* 10 *ψήφους κανονικὰς ποιήσαντες τοῦ εὑρεῖν τὸν ἄξιον καὶ διαπρέποντα αὐτῇ ποιμένα τε καὶ προστάτην, πρῶτον μὲν ἐθέμεθα τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κύριον Διονύσιον, ἔπειτα τὸν πανιερώτατον ἅγιον Γρεβενῶν κύριον Θεοφάνην, εἶτα τὸν θεοφιλέστατον ἐπίσκοπον Μολεσχοῦ κύριον Διονύσιον· ἐκ τῶν ὁποίων ὁ πρῶτος τῶν ἄλλων* 15 *εὑρέθη βέλτιστος, ὃν καὶ ἐψηφίσαμεν ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ πατρὸς*

B S. 206, 208. 4. *Δαυὶδ* B stets. 14. *εἶτε* B *Μολεσχοῦ* (*ἢ Μογλενῶν*) B

*καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος, τῆς μιᾶς θεότητος καὶ βασιλείας. ἀμήν·*

*ἔτος σωτήριον ͵αχϞδ νοεμβρίου ιδ ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μητροπόλει*
20 *Καστορίας.*

*Πρώην Καστορίας Δαβὶδ ὁ καὶ πρωτόθρονος συμψηφίζομαι.*
*Σισανίου Ζωσιμᾶς συμψηφίζομαι.*
*Γρεβενῶν Θεοφάνης συμψηφίζομαι.*
*Μογλενῶν Διονύσιος συμψηφίζομαι.*

24. *Μογλενῶν* (*Μολεσχοῦ*) B

## XVII.

## Obedienzeid des neuerwählten Metropoliten und Protothronos von Kastoria Dionysios (1694).

† *Ἐπειδὴ θεοῦ εὐδοκοῦντος καὶ ἐλεοῦντος τῇ ἄκρᾳ αὐτοῦ ἀγαθότητι καὶ προνοητικῇ αὐτοῦ προνοίᾳ ἀπεφήνατο καὶ μέχρις ἡμῶν τῶν ταπεινῶν καὶ ἀναξίων δούλων τοῦ ἐλθεῖν εἰς τὸν τοιοῦτον βαθμὸν τῆς ἀρχιερατικῆς ἱεραρχίας τὸν μέγιστόν τε καὶ ὑπέρτιμον, ἐπινεύοντος*
5 *εἰς τὴν μακαρίαν τοῦ μακαριωτάτου μου αὐθέντου καὶ δεσπότου ψυχὴν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κυρίου κυρίου Ἰγνατίου, τοῦ ἐξ αὐτοῦ ὁδηγηθέντος, θεοῦ τῶν πάντων, προσέτι εἰς τὴν ἱερὰν ψυχὴν τῶν πανιερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ τῶν θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς καὶ πατριαρχίας ταύτης*
10 *τοῦ ἀναβιβάσαι καὶ ἀξιῶσαι τὴν ἐμὴν εὐτέλειάν τε καὶ ἐλαχιστότητα εἰς τὸν μέγαν τοῦτον, ὑψηλόν τε καὶ ὑπέρτιμον θρόνον τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Καστορίας καὶ πρωτοθρόνου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν, ἤδη πείθομαι τῷ θείῳ αὐτοῦ προστάγματι καὶ πάντων τῶν ἁγίων ἀρχιερέων· ὅθεν καὶ δέχομαι κατὰ*
15 *τὸ ἐφικτόν μοι τὸ ἐπίταγμα καὶ λειτούργημα τῆς τοιαύτης ἱεραρχίας. καὶ πρῶτον μὲν εὐχαριστῶ καὶ ὑπερευχαριστῶ μετὰ πάσης εὐλαβείας καὶ προσκυνῶ πατρί, υἱῷ τε καὶ πνεύματι ἁγίῳ, τῇ ἁγίᾳ καὶ ὁμοουσίῳ καὶ ζωοποιῷ καὶ ἀδιαιρέτῳ τριάδι, θεῷ τῶν ὅλων, τῇ φωτιζούσῃ καὶ νευούσῃ εἰς τὴν καρδίαν τοῦ μακαριωτάτου καὶ* <*τῆς*> *ἱερᾶς συνόδου*
20 *τὸ προσκαλέσαι καὶ ἐκλέξαι τὴν ἐμὴν εὐτέλειαν πρὸς τοιοῦτον ὑπὲρ λόγον καὶ δύναμιν ἔργον. προκρίνουσά με τῶν ἄλλων. ὡς ἱκανὴν τὴν μὴ ὄντως ἱκανήν. Ἔπειτα δὲ εὐχαριστῶ τῷ μακαριωτάτῳ μοι πατρὶ καὶ δεσπότῃ καθομολογῶν χάριτας ἀθανάτους τῇ ὑπερτελεστάτῃ ἁγίᾳ*

B S. 208. 4. *ἐπινεύοντες* B 10. *ἡμὴν* B 13. *θεῷ* B 17. *προσκινῶ* B

*συνόδῳ, τῇ βραβευούσῃ μοι χάριν ὑπὲρ παντὸς χαρίσματος, ἧς τῇ εὐαγεῖ καὶ πανιέρῳ εὐχῇ ἡ μόνη τρισήλιος θεότης ἐπιχορηγήσει καὶ χαρίσει μοι σοφίαν, σύνεσίν τε καὶ ἀγαθὴν γνώμην εἰς τὸ διοικεῖν ἐνθέως καὶ διϊθύνειν ἀξιοπρεπῶς καὶ κυβερνᾶν σωτηριωδῶς τὸ παρ' αὐτῆς ἐμπιστευθέν μοι ποίμνιον τοῦ Χριστοῦ, φωτίζουσα τὸ ἀσθενὲς τοῦ νοός μου καὶ ἐπισταλάζουσά μοι χάριν θεοφιλῆ καὶ δύναμιν ζωῆς μετὰ εὐαρέστου βίου, ἵνα χριστομιμήτως ἀξιωθῶ ποιμαίνειν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον καὶ παραστῆσαι αὐτὸ ἄσπιλον καὶ καθαρὸν ἐν τῇ ἡμέρᾳ τῇ φρικτῇ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ τῆς φοβερᾶς κρίσεως.*

*Εἴθε μοι, Χριστὲ παντάναξ, παντεπίσκοπε, ⟨γένοιτο τυχεῖν τούτων⟩ διὰ πρεσβειῶν τῆς κυρίας ἡμῶν θεοτόκου, τῆς ἀειπαρθένου Μαριάμ, τῆς ἀνάσσης οὐρανοῦ καὶ γῆς καὶ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος, ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ πάντων τῶν ἁγίων. ἀμήν.*

*͵αχϞδ νοεμβρίου ιδ.*

*ὑποψήφιος ἐλέῳ θεοῦ Καστορίας Διονύσιος καὶ πρωτόθρονος ἰδίᾳ χειρὶ ὑπέγραψα.*

24. *χάρην* B 28. *φοιτίζουσα* B 30. *εὐαρέτου* B 33. *γένοιτο — τούτων* < B

## XVIII.

### Beschluss der Synode den untauglichen und moralisch defekten Erzbischof Gregorios aus Trnovo abzusetzen und an seine Stelle den Metropoliten Kyr Zosimas von Sisanion zu befördern (1695).

*Πρᾶξις θ.*

*Διὰ τοῦ παρόντος βεβαιωτικοῦ καὶ ἐνυπογράφου ὑπὸ πάντων τῶν ἁγίων ἀρχιερέων τοῦ κλίματος Βουλγαρίας δηλοποιεῖται παρ' ἡμῶν τῶν παρευρεθέντων ἀρχιερέων τῶν ὑποκειμένων ἐν τῷ παρόντι κλίματι τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν παρευρεθέντων ἀρχόντων καὶ ἄλλων προκρίτων ἀνδρῶν τοῦ αὐτοῦ κλίματος. ὡς ἐπειδὴ ἐκ πρώτης μὲν ἡλικίας βλέπομεν ταῖς φθοραῖς καὶ ἀκαταστασίαις ὁποῦ ἀτελευτήτως συμβαίνουσιν εἰς τὸ ταλαιπωρούμενον ἐτοῦτο κλίμα τῆς Ἀχρίδος παρὰ τῶν ἀλλοδαπῶν καὶ διαφόρων ἀρχιεπισκόπων, ὁποῦ συχνάκις ἀναπηδῶσιν*

A S. 15 und teilweise nochmals S. 22 ff. (= A 1), B S. 210. 2. *βεβαιωτικοῦ—Βουλγαρίας* < A 4. *παρόντι* < B 5. *τῆς α—Βουλγαρίας*] *Ἀχριδῶν* A 6. *καὶ ἄλλων προκρ. ἀνδ.* < A 7. *ὡς*] *καὶ* B 8. *τὰς φθορὰς καὶ ἀκαταστασίας, τὰς συνεχῶς συμβαινούσας* B 9. *τοῦτο* B *κλῖμα* stets A *τοῦ Ἀχριδῶν* B 10. *καὶ* < B *ἀναπηδόντων* B

ἀπὸ ξένα καὶ ἀλλότρια κλίματα, ἔρχονται καὶ καταφθείρουν καὶ καταζημιώνουν τό ποτε ἔντιμον καὶ ἐπαινετὸν ἐτοῦτο κλίμα τῆς ἐπαινετῆς α̅ Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν, εἰς τὸ ὁποῖον φανερὰ πληρώνεται ὁ ἀψευδὴς λόγος τοῦ θεοῦ, ὁποῦ εἰς τὸν προφήτην
15 Ἡσαΐαν λέγει· ‛Ποιμένες πολλοὶ καὶ ἀλλότριοι διέφθειραν τὸν ἀμπελῶνά μου.’ Ἀμπελὼν γὰρ τοῦ θεοῦ ἡ ἐκκλησία ὀνομάζεται. Πολλοὶ οὖν καὶ διάφοροι ἀλλότριοι ποιμένες διέφθειραν, ἠφάνισαν καὶ κατάχρεων ἐποίησαν τὴν καθ’ ἡμᾶς μεγάλην ἐκκλησίαν τοῦ Χριστοῦ. ἀλλὰ ὁ ἐκ πάντων τῶν προσώπων ἀναιδὴς καὶ ἀθεόφοβος Γρηγόριος
20 ὁ Τουρναβίτης ὡς ἄλλος μονιὸς ἄγριος κατέσκαψε καὶ κατενεμήσατο αὐτήν, περὶ τοῦ ὁποίου καὶ τὰ νῦν ἀκηκόαμεν, ὅτι καὶ αὖθις ἐν Ἀδριανουπόλει μαίνεται καὶ ταράττεται καὶ κατὰ τῆς ἀρχιεπισκοπῆς ἡμῶν πάλιν ὁπλίζεται, ὅνπερ ἡ ἐκκλησία τοῦ θεοῦ καὶ ἡ θεία σύνοδος τῶν ἁγίων ἀρχιερέων δικαίως κρίνασα, καὶ εἰς τέλος ἐκφαυλί-
25 σασα τὰς ἐκείνου παρανομίας, ζημίας λέγω καὶ ἀδικίας, τελείως ἐκάθηρε καὶ τῆς ἀρχιερωσύνης ἐγύμνωσε, καὶ ὡς μέλος σεσηπὸς καὶ βρώμαιον ἀπέκοψε, καὶ πολλὰ μακρὰν ἀπέρριψεν. ὅθεν ἡμεῖς οἱ ὑποσημειούμενοι ἀρχιερεῖς καὶ οἱ παρευρεθέντες ἄρχοντες, κληρικοὶ καὶ λαϊκοὶ καὶ λοιποὶ πρόκριτοι σκέψιν ποιησάμενοι πρὸς ἀπαλλαγὴν τῶν δεινῶν καὶ
30 ἀντικατάστασιν τιμίου, δικαίου καὶ φιλοθέου ἀρχιεπισκόπου καὶ πατριάρχου τούτου τοῦ δυστυχοῦς κλίματος ἤτοι τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, ἐπειδὴ τὸ παντίφορον ὄμμα τοῦ ὑψίστου θεοῦ καὶ ὁ καιρὸς ἔφερε τὸν πανιερώτατον μητροπολίτην Σισανίου κύριον κὺρ Ζωσιμᾶν τοῦ πορευθῆναι ἐν Ἀδριανουπόλει διά τινα ἑτέραν
35 αὐτοῦ χρείαν, καὶ ἡμεῖς γοῦν κοινῇ γνώμῃ καὶ βουλῇ ζητοῦμεν δι’ αὐτοῦ τοῦ λαβεῖν αὐτὸν τὴν ἀρχιεπισκοπὴν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχρι-

11. οὗτοι ἐρχόμενοι καταφθείρουσι καὶ καταζημιοῦσι τὸ ποτὲ καὶ νῦν B 12. τοῦτο B 13. καὶ — λοιπῶν < A nach ὁποῖον + (κλίμα) B 14. φανερῶς ἐπληρώθη B 15. διὰ τοῦ προφήτου Ἡσαΐου λέγοντος B Irrtum für Ἱερεμίου (12, 10). 16. ἐπειδὴ ἀμπ. θ. ἡ ἐκκλησία καὶ ὁ πιστὸς λαὸς ὀνομάζεται B 17. καὶ vor διάφοροι < B ἠφάνισαν < A 18. τὴν παρ’ ἡμῖν B τοῦ Χριστοῦ < A 19. ἀλλ’ B 20. Ps. 80, 14 κατενεμήσατο] κατερήμωσεν B 22. τῆς ἡμετέρας ἀρχ. B 23. τοῦ θεοῦ < A 24. ἁγίων < A κρίνουσα A 23. καὶ < A 25. λέγω < R 26. σεσαπὸς καὶ βρόμιον B 27. Von hier an hat A als η̅ dieselbe Urkunde nochmals mit unbedeutend abweichendem Texte (A 1). ὅθεν οἱ καθευρεθέντες ἡμεῖς ἀρχιερεῖς καὶ ἄρχοντες σκέψιν ποιησάμενοι, ὅπως τὸ κακὸν στήσωμεν καὶ ἐλευθερίαν τινὰ καὶ ἀπαλλαγὴν γενέσθαι τῆς κλονουμένης ταύτης τοῦ θεοῦ ἁγίας ἐκκλησίας καὶ ἐπειδὴ ὁ πάντα φέρων καιρὸς ἔφερε καὶ τὸν πανιερ. A (καὶ ὁ καιρὸς ἤφερε A 1) 34. κύριον κ. B κὺρ A u. A 1 εἰς Ἀδριανούπολιν B ἐν τῇ Ἀδρ. A ἐν Ἀδρ. A 1 35. ὑπόθεσιν. ἡμεῖς οὖν B οὖν A 1 36. αὐτὸν B αὐτὸς A u. A 1

*δῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ὡς ἄξιον διαπρέψαι καὶ διακυβερνῆσαι καὶ πρὸς τὴν ἀρχαίαν δόξαν ἀποκαταστῆσαι τὸν κλονούμενον τοῦτον ἀποστολικὸν θρόνον, τὸν δὲ παραβάτην ἐκεῖνον καὶ φθορέα ταραξίαν Γρηγόριον, ὡς λύκον αἱμοβόρον, μακρὰν ἀποσοβῆσαι καὶ καταδιῶξαι* 40 *ταύτης τῆς λογικῆς ποίμνης τοῦ Χριστοῦ, καθάπερ καὶ ἡμεῖς ὁμοφώνως ἐν ἑνὶ στόματι καὶ καρδίᾳ ἀπεσκορακίσαμεν. τὸν δὲ αὐτὸν κὺρ Ζωσιμᾶν γενόμενον καὶ ἐρχόμενον θέλομεν νὰ τὸν ὑποδεχθῶμεν εὐλαβῶς, τιμίως καὶ ὁμοψύχως ἅπαντες ἡμεῖς οἱ τοῦ κλιμάτου ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς, ἱερεῖς τε καὶ ἄρχοντες καὶ πᾶσα ὁμήγυρις τῶν εὐσεβῶν χριστιανῶν.* 45 *πλὴν μὲ τοιαύτην συμφωνίαν καὶ ὑπόσχεσιν ἄτρεπτον, δηλαδὴ τοῦ ἐνεργεῖσθαι παρ' αὐτοῦ καὶ γίνεσθαι κυβέρνησιν νόμιμον καὶ θεάρεστον εἰς ἅπαντα τὰ τοῦ κλιμάτου ἀναγκαῖα καὶ κατεπείγοντα διορθώματα, καθάπερ καὶ ἡμεῖς εἰς τὴν περὶ τούτου ἐλπίδα καὶ θάρρος γράφομεν τὴν παροῦσάν μας ὑπόσχεσιν.* 50

*Ἐν Ἀχρίδι ͵αχϙε ἀπριλίου ζ.*

*αἱ ἐπικυρώσεις.*

† *Πρῴην Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας Γερμανός.*
† *Πρῴην Καστορίας πρωτόθρονος καὶ πρόεδρος Δεβρῶν Δαβίδ.*
† *ὁ νῦν Καστορίας πρωτόθρονος Διονύσιος.* 55
† *Δυρραχίου Κοσμᾶς.*
† *Τιβεριουπόλεως Λεόντιος.*
† *Πελαγονίας Ἰγνάτιος.*
† *Μογλενῶν Διονύσιος.*
† *Γρεβενῶν Θεοφάνης.* 60
† *Γκόρας καὶ Μόκρας Ἀρσένιος.*
† *Πρεσπῶν Παρθένιος.*

37. *ὡς ἄξιος* A *ὡς ἄξιον* A 1 *ὡς ἄξιον τοῦ διακυβερνῆσαι* B *διακυβερνῆσαι καὶ διαναστῆσαι τὸν πεπτωκότα τοῦτον θρόνον τῆς ἀρχιεπισκοπῆς* A u. A 1 39. *ταραξίαν* < A u. A 1 40. *καταδ. τῆς ποίμνης ταύτης, καθάπερ* A u. A 1 41. *ὁμοφώνως ἀπεδιώξαμεν* A u. A 1 42. *τὸν δὲ ἅγιον Σισανίου κύριον Ζ.* B 43. *γινόμενον* B *θέλομεν*] *νὰ ἔχωμεν* A u. A 1 *ἀποδ.* A *να — ὑποδ.*] *τὸν ὑποδεχθῇ* B *ἐνευλαβῶς* A 1 *τιμίως* < A u. A 1 44. *κλίματος* B *τῷ κλίματι* A 1 *ὑποκείμενοι* < B 45. *τε καὶ* < B *καὶ πᾶσα — χριστιανῶν* < A u. A 1 46. *δηλαδὴ* < A u. A 1 48. *κλίματος* B A 1 *συμφέροντα καὶ κατεπειγούσας διαθέσεις* B 49. *τούτων* B 50. *μᾶς* < B u. A 1 51. *Ἐν Ἀχρ.* < A 1695 *Ἀπριλίου* 7 A *κατὰ τὸ* 1695 *ἔτος Ἀπριλίου* 10 A 1 52. A hat folgende Reihenfolge nach Germanos: Kastoria, Debra, Dyrrachion, Grebena, Tiberiupolis, Moglena, Pelagonia, Gkora, Prespa. 52. < A 53. *καὶ π. Βου.* < A 54. *πρῴην Κορυτζᾶς καὶ πρόεδρος Δεβρῶν Δαβίδ* A *πρῴην* < B *Δευρῶν* B 55. *ὁ νῦν* u. *πρωτ.* < A 57. *Τιβεριουπόλεως* (*Στρουμνίτσης*) B 58. *Πελαγωνείας* B 59. *Μογλενῶν* (*Μολεσχοῦ*) B 61. *καὶ* < A

## XVIII a.

### Die Unterschriften in A. 1 (S. 24).

*Ἰδοὺ καὶ τὸ πρωτότυπον τῶν ἀρχιερατικῶν ὑπογραφῶν·*

† *ὁ πρόεδρος Βοδενῶν Γερμανός.*
† *ὁ πρῴην Καστορίας καὶ πρόεδρος Δεβρῶν Δαβίδ.*
† *ὁ Καστορίας Διονύσιος.*
5 † *ὁ Γρεβενῶν Θεοφάνης.*
† *ὁ Τιβεριουπόλεως Λεόντιος.*
† *ὁ Μογλενῶν Διονύσιος.*
† *ὁ Πελαγονίας Ἰγνάτιος.*
† *ὁ Γκόρας καὶ Μόκρας Ἀρσένιος.*
10 † *ὁ Πρεσπῶν Παρθένιος.*

## XIX.

### Erklärung des ehemaligen Erzbischofs Germanos über die unkanonische Wahl seines Nachfolgers (Juli 1695).

***Παραίτησις.***

† *Ἡ μετριότης ἡμῶν διὰ τοῦ παρόντος παραιτητικοῦ γράμματος δηλοποιεῖ, ὡς ὅτι ὄντος μου ἀρχιεπισκόπου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας μετὰ παραιτήσεως τοῦ πρὸ ἐμοῦ ἐν μα-*
5 *καρίᾳ τῇ λήξει γενομένου κὺρ Γρηγορίου εἰσῆλθε λῃστρικῶς καὶ παρανόμως καὶ ἀπέβαλεν ἡμᾶς τοὺς νομίμους καὶ ἥρπασε τὸν θρόνον αὐτὸν τὸν ἀποστολικὸν ἄνευ τῆς ἡμετέρας παραιτήσεως καὶ τῆς τῶν ἁγίων ἀρχιερέων προσκλήσεως ὁ Γρηγόριος ὁ πρῴην Νέων Πατρῶν λεγόμενος, ὃς καὶ διὰ τὸ ἀνάξιον αὐτοῦ καὶ τὴν πλεονεξίαν τῶν χρη-*
10 *μάτων παραίτησιν πάλιν πεποίηκεν. τὸν αὐτὸν τρόπον εἰς τὸν Βελεγράδων Ἰγνάτιον παραιτῶν θρόνον ἀλλότριον, καὶ μὴ λογιζόμενος τὴν οἰκείαν παρανομίαν· ὅθεν καὶ τοῦ Ἰγνατίου γενομένου μετὰ παραιτήσεως παρανόμου, ἐλογίσθη καὶ αὐτὸς παράνομος ὡς ἐκ παρανόμου γενόμενος. Τοιγαροῦν διὰ τὰς τοιαύτας παρανομίας σκέψις καὶ φροντὶς γινομένη*
15 *τῶν ἁγίων ἀρχιερέων, οἷα δὴ οἱ ἄνωθεν ἀρχιεπισκόπευον ἀθέσμως καὶ ἀνόμως, κατεψήφισαν νεύσει θείᾳ δι' ἄνδρα ἄξιον τῆς τοιαύτης ἐπιστα-*

A S. 19 ff. B S. 212. 1. ⟨ A 2. *παραιτικοῦ* A 3. *ἀρχιεπίσκοπος* A 4. *καὶ π. Β.* ⟨ A 5. *γινομένου* A *κυρίου* B 6. *ἐπίβαλεν* B 7. *τῆς* vor *τῶν* ⟨ A 8. *ὁ Γρηγ.* ⟨ B 9. *διὰ καὶ τὴν ἀναξιότητα τοῦ* B 10. *πεποιηκέναι* A *αὐτὸν θρόνον κατὰ* A 11. *παραυτοῦ* (!) A *καὶ* ⟨ A 13. *αὐτὸς*] *τοι* A *γινόμενος* A 15. *ἀρχιεπίσκοποι* B 16. *διὰ* B

σίας τὸν ἱερώτατον μητροπολίτην ἅγιον Σισανίου κύριον Ζωσιμᾶν τοῦ γενέσθαι ἀρχιεπίσκοπον τοῦ ὑψηλοτάτου ἐτούτου θρόνου Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας· οὗπερ καὶ ἀξίου ὄντος καὶ προσώπου τιμίου, παραιτῶ καὶ ἐγὼ εἰς αὐτὸν τὸν ἅγιον Σισανίου κὺρ Ζωσιμᾶν τὸν θρόνον 20 μου τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ἐξ οἰκείας μου προαιρέσεως χωρὶς τινος βίας ἢ δυναστείας, ἀλλ' οὐχὶ καὶ τὴν ἀρχιερωσύνην μου. ὅθεν καὶ εἰς τὴν περὶ τούτου ἀληθῆ ἀσφάλειαν γέγραπται καὶ ἡ παροῦσά μου παραίτησις ἐπὶ τὸν ἱερώτατον μητροπολίτην ἅγιον Σισανίου, κὺρ Ζωσιμᾶν, καὶ ἐπεδόθη τῇ αὐτοῦ 25 ἱερότητι, καταστρωνομένη καὶ ἐν τῷ θείῳ κώδηκι τῆς μεγάλης τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας εἰς μνήμην διηνεκῆ.

ἔτει ἀπὸ Χριστοῦ ,αχϞε ἰουλίου θ εἰς Ὄχριδα.

(Τ Σ) Πρώην Ἀχριδῶν Γερμανὸς ἐπιβεβαιοῖ.

18. τούτου B κ. π. B. < A ich merke das nicht mehr an. 20. κἀγὼ παραιτῶ B κύριον B 21. ἐπισκοπῆς A κ. π. B. < A 22. καὶ οὐχὶ τὴν A 23. μου < A ἀληθείας A 25 κύριον B καταστρ. καὶ] καὶ κατεχωρήθη B 27. εἰς — διηνεκῆ < A 28. 1695. Ἰουλίῳ 9, εἰς Ὄχριδα A ἐν Ἀχρίδι ἔτει ἀπὸ Χριστοῦ ,αχϞε ἰουλίου θ B 29. Das Siegelzeichen fehlt in B

## XX.

## Die Synode setzt den Patriarchen Ignatios wegen verschiedener Irregularitäten ab und wählt an seine Stelle den Kyr Zosimas (1695).

† Τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α' Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ἄνευ τοῦ διαπρέποντος ποιμένος ἐναπομεινάσης διὰ τὸν ἐν αὐτῇ ἀρχιεπισκοπεύσαντα Ἰγνάτιον θεοῦ παραχωρήσει διὰ τὰς ἁμαρτίας ἡμῶν ὡς ἀνάξιον ὄντα παντελῶς τοιούτου χαρίσματος καὶ ἀνίκανον τοιούτου ἐπιχειρήματος καὶ ἄγευστον πάσης νομίμου καὶ 5 ἐκκλησιαστικῆς παιδεύσεως καὶ συνηθείας καὶ τάξεως, καθάπερ καὶ ἡ ἀρχὴ τῆς αὐτοῦ ἐπιχειρήσεως ἀναφανδὸν βεβαιώνει· ὁ ὁποῖος ἄνευ συνοδικῆς τῶν ἁγίων ἀρχιερέων προσκλήσεως ἢ συμβολῆς, ἀπατήσας τὸν πρὸ αὐτοῦ ἀρχιεπισκοπεύοντα Γρηγόριον χρημάτων πλήθεσιν, ἐξ οὗ δῆθεν καὶ ἔλαβε παραίτησιν καὶ ἐξ ἀχρείου ἀχρειότερος γενόμενος, 10 οὕτω λαθραίως εἰσεπήδησε διὰ μπερατίου βασιλικοῦ εἰς τὴν ἀρχιεπισκοπήν· οὗπερ μπερατίου τὴν ἀπαραίτητον ἀποτελείωσιν αἰσθανόμενοι καὶ μερικοὶ ἀρχιερεῖς ἔκλιναν αὐτῷ. ἄκοντες καὶ μὴ βουλόμενοι ἐν-

B S. 212, 214. 7. ἐπιχειρίσεως B 10. παραίθησιν B 12. ἀπαράντητον B 13. ἐνέσκυψαν B

ἔκυψαν, νομίζοντες ἔχειν αὐτὸν ἴσως καμμίαν τάξιν ἢ χάριν ἐκκλη-
15 σιαστικὴν καὶ χριστιανικὴν ἐπ' αὐτῷ. αὐτὸς δέ, ὡς εἴρηται, μήτε
θείους λογιζόμενος νόμους, μήτε ἁγίων πατέρων κανόνας εἰς νοῦν
θέμενος, ἀλλ' εὐθὺς ἐν πρώτοις πρὸς ἄλλα ἄθεσμα καὶ ἐπιζήμια τοῦ
κλίματος ὅσα ἔπραξε δέδωκεν ἄρζιον πρὸς ἀνιέρους καὶ ἀλλοτρίους
λαϊκοὺς ἱερεῖς, καὶ εὔγαλαν μπεράτια κατεπάνω εἰς δύω ἐπαρχίας, τὴν
20 Πελαγονίαν λέγω, καὶ Δέβρην, ἐπαρχίας καλλιτέρας καὶ ἐλευθέρας, μὲ
ἀρχιερεῖς νομίμους ἑκάστη· αὐτὸς δὲ κατέστησεν ἀνιέρους λαϊκούς·
ἰδοὺ δύω χρόνοι συμπληροῦνται, ὁποῦ ἀρχιερατεύουν οἱ ἀνίεροι
ἐκεῖνοι, καὶ ἀπατῶντες τοὺς χριστιανοὺς πολιτεύονται εὐλογοῦντες καὶ
ἁγιάζοντες οἱ θεοκάπηλοι, ἢ μᾶλλον εἰπεῖν, μολύνοντες τοὺς χριστι-
25 ανούς. Τούτου χάριν μὴ ἀνασχόμενοι ἡμεῖς οἱ ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς
τοῦ κλίματος τὸν ἀφανισμὸν καὶ τὴν φθοράν, τὴν γενομένην ἐν τῇ
ἁγιωτάτῃ ταύτῃ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ Ἀχριδῶν ἐξ ἑνὸς τοιούτου, ἀχρείου
καὶ κουφοῦ ὄντος τὰς φρένας, συνήχθημεν ἁπαξάπαντες οἱ ἀρχιερεῖς
τοῦ κλίματος καὶ συνοδικῶς ἀπεβάλομεν καὶ ἀπεδιώξαμεν αὐτὸν τὸν
30 ἀνάξιον καὶ φθορέα τοῦ κλίματος Ἰγνάτιον καὶ ἐζητήσαμεν παραίτησιν
παρὰ τοῦ μακαριωτάτου πρῴην νομίμου ἀρχιεπισκόπου κυρίου κυρίου
Γερμανοῦ εἰς τὸ ἀποκαταστῆσαι ἡμῖν νόμιμον καὶ γνήσιον ἀρχιεπί-
σκοπον, ὁποῖον ὁ θεὸς εὐδοκήσει, τὴν ὁποίαν παραίτησιν καὶ αὐτὸς
δέδωκε ἐξ ἰδίας προαιρέσεως. Σκέψιν οὖν καὶ φροντίδα περὶ τοῦ
35 τοιούτου φροντίζοντες, τῶν ἱερῶν κανόνων κατὰ πᾶσαν ἀνάγκην ἀνε-
πίσκεπτον ἐκκλησίαν μὴ συγχωρούντων διαμένειν ἐπὶ πολύ, ὅπως μὴ
ἀτελῶς καὶ ἀκεφάλως φαινόμεθα ἐπιτελοῦντες τὰ τῆς ἀρχιερωσύνης
καθήκοντα, καὶ οὕτω συνήλθομεν ἐν τῷ πανσέπτῳ ναῷ τῆς ὑπεραγίας
ἡμῶν θεοτόκου, τῆς τοῦ θεοῦ λόγου Σοφίας ἁγίας, καὶ ψήφους κα-
40 νονικὰς προβάλλοντες εἰς εὕρεσιν ἁρμοδίου προσώπου τοῦ ἀξίως ἀνα-
δεξομένου τὴν πνευματικὴν ἐπιστασίαν τοῦ ἁγιωτάτου ἀποστολικοῦ
θρόνου, πρῶτον μὲν ἐθέμεθα τὸν πανιερώτατον μητροπολίτην Σισανίου
κύριον Ζωσιμᾶν, δεύτερον δὲ τὸν πανιερώτατον πρῴην Καστορίας κύριον
Δαβίδ, καὶ τρίτον τὸν θεοφιλέστατον ἅγιον Μογλενῶν κύριον Διονύ-
45 σιον. ὅθεν καὶ εἰς ἔνδειξιν τῆς ἀληθείας ἐγράφησαν καὶ τὰ ὀνόματα
ἐνταῦθα. ἀφ' ὧν εὑρέθη βέλτιστος ὁ προειρημένος ἅγιος Σισανίου
κύριος Ζωσιμᾶς· ὃν ὡς καὶ ἄριστον εἰς τὸ ἰθύνειν καὶ ποιμαίνειν
τὸν ἁγιώτατον αὐτὸν θρόνον καὶ ὑψηλότατον Ἀχριδῶν καὶ πάσης
Βουλγαρίας ἐλέῳ θεοῦ καὶ προνοίᾳ τῇ τοῦ παναγίου πνεύματος ἐψη-

18. ἐπιζάμια B 19. κατ' ἐπάνω B 20. Πελαγωνείαν — Δεύρην B
27. ἀρχεῖο B 32. ἡμῶν B 35. φροντίσοντες B 44. Μογλειῶν (Μολεσχοῦ) B
46. ἐν ταῦτα B

*φίσαμεν καὶ ἐνθρονιάσαντες αὐτὸν μετεθέσαμεν κανονικῶς ἐν τῷ πατριαρχικῷ τῆς μεγάλης ἐκκλησίας θρόνῳ.*

*ἔτει ἀπὸ Χριστοῦ ͵αχϙε μηνὸς ἰουλίου θ.*

† *Καστορίας Διονύσιος καὶ πρωτόθρονος.*
† *Πρώην Καστορίας καὶ πρόεδρος Δεβρῶν Δαβίδ.*
† *Γρεβενῶν Θεοφάνης.*
† *Δυρραχίου Κοσμᾶς.*
† *Πελαγονίας Ἰγνάτιος.*
† *Στρωμνίτζης Λεόντιος.*
† *Γκόρας καὶ Μόκρας Ἀρσένιος.*
† *Πρεσπῶν Παρθένιος.*

50. *ἐνθρονίσαντες* B   Mit *ἐν τῷ πατριαρχικῷ* setzt A wieder ein; der Schreiber ist aus Urkunde XIX in den Schluss von XX abgeirrt.   52. *ἔτει — θ* < A   53. *καὶ πρωτ.* < A   54. *Δηβρῶν Δαυΐδ* B   57. *Πελαγωνείας* B   58. u. 60. < B

## XXI.

### Enthronistika des Patriarchen Kyr Zosimas (1695).

#### *Πατριάρχης.*

† *Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεῖσα ἡ θεία καὶ ὑπερτελεστάτη σύνοδος τῶν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας νεύσει καὶ ἐπιφοιτήσει τοῦ παναγίου καὶ ζωαρχικοῦ καὶ τελεταρχικοῦ πνεύματος ἔκαμεν ἐκλεξαμένη τὴν ἐμὴν ἐλαχιστότητα τοῦ ἀναβιβάσαι με εἰς τὸν ὑπέρτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον τὸν πατριαρχικὸν τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας τοῦ προστατεύειν καὶ ἐπιστατεῖν με καὶ ἰθύνειν τὸν ἁγιώτατον τοῦτον θρόνον ἐν ὁσιότητι καὶ δικαιοσύνῃ, βίου τε καθαρότητι καὶ ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ δίχα τινὸς ἔριδος ἢ ἔχθρας, συνδεόμενος μέντοι τῷ συνδέσμῳ τῆς ἀγάπης, ὡς ὁ ἀποστολικὸς σύλλογος τοῦ ἀρχιποιμένος καὶ ἄκρου ἀρχιερέως σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ συνεδέδετο, ἵνα ἐν ἡμῖν αὐτοὶ μένοιεν, ὡς ὁ ἐν τῇ ἀγάπῃ μένων μένει ἐν τῷ θεῷ καὶ ὁ θεὸς ἐν αὐτῷ κατὰ τὸν ἐπιστήθιον μαθητήν. τοιγαροῦν πρῶτον μὲν δοξάζων τὴν τριττὴν τελεταρχίαν τῆς ὑπερουσίου θεότητος, ὑπερευχαριστῶ τὴν νεύσασαν*

A S. 77, B S. 214.   7. *ἔκαμεν*] *ἔκρινεν* B   8. *τοῦ πατριαρχικοῦ* A   12. *τε* nach *ἔριδος* + A   14. *σωτῆρος*] *πατρὸς* A   *Ἰησοῦ* < A   *ἵνα ἔν ἡμῖν μένοιεν* B   15. *ὁ* < B   16. *μαθητήν*] *εὐαγγελιστήν* A   I Joh. 4, 16.   17. *τελεσταρχίαν* A

εἰς τὰς καρδίας τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν ἁγίων ἀρχιερέων τοῦ ἐμβιβάσαι με εἰς τὸν ὑπέρτατον καὶ πατριαρχικὸν θρόνον
20 τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, ἥτινι καὶ εὔχομαι τοῦ δοῦναί μοι σύνεσιν καὶ ἀγαθὴν γνώμην τοῦ διέπειν καὶ κυβερνᾶν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον καὶ τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι πατριαρχίαν Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ παραστῆσαι αὐτὸ ἄσπιλόν τε καὶ ἀμόλυντον ἐν τῇ φοβερᾷ ἐκείνῃ ἡμέρᾳ τῆς κρίσεως τοῦ ἀδε-
25 κάστου κριτοῦ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ· ὅπερ καὶ γένοιτό μοι, ὑπεράγαθε κύριε, διὰ πρεσβειῶν τῆς κυρίας ἡμῶν θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας, ἀνάσσης οὐρανοῦ τε καὶ γῆς, τῆς παρθενομήτορος καὶ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος, ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν, τοῦ ἐνδόξου καὶ θαυματουργοῦ καὶ πάντων τῶν ἁγίων, τῶν ἀπ' αἰῶνος
30 εὐαρεστησάντων θεῷ. ἀμήν.

ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αχϟε ἰουλίου θ̅ εἰς Ὄχριδα.

† Τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας Ζωσιμᾶς †
† βεβαιοῖ †.

19. με < A 20. ἧσ B Ἀχρ. κ. π. Β. < A 23. αὐτὸ] αὐτῷ A 25. κριτοῦ — Ἰησοῦ < A 26. καὶ — Μαρίας < A 27. παρθενομάρτυρος Μαριὰμ A 29. τῶν — θεῷ < A 31. 1695 ἰουλίου 9 A ἐν Ἀχρίδι B 32. † τῆς α̅ Ἰουστ. Ἀχριδῶν Ζωσιμᾶς A 33. < A

## XXII.

## Die Synode wählt den Hieromonachen Ignatios zum Metropoliten von Pelagonia (1695).

### Πρᾶξις ια̅.

† Πατριάρχης Ζωσιμᾶς βεβαιοῖ †

† Τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Πελαγονίας ἄνευ προστάτου καὶ ποιμένος ἐναπομεινάσης διὰ τὸ κοινὸν ὄφλημα ἐκμετρησαμένου τοῦ
5 μακαριωτάτου πρώην Ἀχριδῶν κυρίου Γρηγορίου, τοῦ κατὰ προεδρίαν ἐκεῖσε ἀρχιερατεύοντος, περὶ ἧς σκέψις καὶ φροντὶς γενομένη παρὰ τοῦ μακαριωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κυρίου κυρίου Ζωσιμᾶ. προστάξει αὐτοῦ συνήχθημεν ἅπαντες οἱ εὑρισκόμενοι ἀρχιερεῖς τοῦ ἡμετέρου κλίματος εἰς
10 ἐκλογὴν τιμίου προσώπου καὶ ἀξίου τῆς ἐκεῖσε ἐπαρχίας, ἵνα μὴ ἐπὶ πολὺ διαμένοιεν ἄνευ ποιμένος, τὴν ἁγιωτάτην ἐκείνην μητρόπολιν ὡς μὴ

1. B S. 216. 3. Πελαγονείας B 11. διαμένειεν B wohl zu lesen οἱ κατὰ τὴν?

*συγχωροῦντος τοῦ θείου νόμου ἐπέκεινα τῶν τριῶν μηνῶν χηρεύουσαν εἶναι κατὰ τὸν κδ κανόνα τῆς ζ ἁγίας συνόδου, τὸν λέγοντα· ʻΚαὶ ὑπὲρ τρεῖς μῆνας ἐκκλησία μὴ χηρευέτω.ʼ ὅθεν εἰσελθόντες ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου, τῆς θεοῦ λόγου Σοφίας, καὶ ψήφους* 15 *κανονικὰς ποιήσαντες τοῦ εὑρεῖν τὸν ἄξιον τοῦ τοιούτου λειτουργήματος προέθετο ἀφ' ἡμῶν πρῶτος μὲν ὁ ὁσιώτατος ἐν ἱερομονάχοις καὶ πνευματικοῖς πατράσι κύριος Ἰγνάτιος, δεύτερος δὲ ὁ ὁσιώτατος πατὴρ κὺρ Βενέδικτος, καὶ τρίτος δὲ ὁ ὁσιώτατος πατὴρ κὺρ Σεραφίμ· ἀφ' ὧν ὁ πρῶτος κύριος Ἰγνάτιος εὑρέθη ἄξιος καὶ ἱκανὸς τῆς* 20 *τοιαύτης ἐπιστασίας τοῦ ἰθῦναι τοὺς οἴακας τῆς εὐαγγελικῆς μητροπόλεως ἐκείνης.*

*Ὦ θεὲ ὑπεράγαθε, δεόμεθά σου· ὁδήγησον αὐτὸν ἐν ἀληθείᾳ καὶ δικαιοσύνῃ.*

*ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αχϙε ἰουλίου ιγ ἐν Ἀχρίδι.* 25

*Καστορίας Διονύσιος καὶ πρωτόθρονος συμψηφίζομαι.*
*Δυρραχίου Κοσμᾶς συμψηφίζομαι.*
*Γρεβενῶν Θεοφάνης συμψηφίζομαι.*
*Πρεσπῶν Παρθένιος συμψηφίζομαι.*
*Γκόρας καὶ Μόκρας ⟨Ἀρσένιος⟩ συμψηφίζομαι.* 30

12. *ἐπέμεινα* B 13. vielmehr Kanon 25 von Syn. IV. 17. *πρῶτον* B 18. *πνευματικεῖς* B *δεύτερον* B 19. *τρίτον* B (das Original hat Zahlen gehabt, welche Bodley falsch auflöste). 22. *ἐκείνης* (*Πελαγωνείας*) B 30. *Ἀρσένιος* < B

## XXIII.

## Obedienzeid des Metropoliten Ignatios von Pelagonia (1695).

† *Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεὶς ὁ μακαριώτατος ἡμῶν αὐθέντης καὶ δεσπότης τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κύριος κύριος Ζωσιμᾶς σὺν τῇ ἁγιωτάτῃ αὐτοῦ συνόδῳ, ⟨τῇ⟩ τῶν ἀρχιερέων ἀδελφότητι ἔκλεξεν ἐμὲ τὸν ἀνάξιον καὶ ταπεινὸν τοιαύτης ὑπουργίας ὡς ἄξιον καὶ διαπρέποντα τῆς ἀρχιερατικῆς ἐπιστασίας,* 5 *εὐχαριστῶ οὖν ἐν πρώτοις τὸν πολυέλεον καὶ παντελεήμονα θεόν, τὸν φωτίσαντα τὴν αὐτοῦ μακαριότητα καὶ ἅπασαν τὴν ἁγιωτάτην σύνοδον τῶν ἁγίων ἀρχιερέων· ἐν ᾗ τὴν προσήκουσαν εὐχαριστίαν καὶ αἰδῶ ἀπονέμων ἤδη πείθομαι τοῖς ἱεροῖς αὐτοῦ προστάγμασι καὶ δέχομαι τὸ ἐπίταγμα καθικετεύων τὸν τῶν ὅλων κύριον τοῦ καταξιῶσαί με ὡς καὶ* 10 *διὰ τῶν θεοπειθῶν καὶ ἱερῶν εὐχῶν τοῦ μακαριωτάτου πατριάρχου ἡμῶν*

B S. 210. 3. *τῇ* < B 6. *πανοιητείμονα* B 8. *αἰδὼ* B

εἰς τὰς καρδίας τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν ἁγίων ἀρχιερέων τοῦ ἐμβιβάσαι με εἰς τὸν ὑπέρτατον καὶ πατριαρχικὸν θρόνον
20 τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, ἥτινι καὶ εὔχομαι τοῦ δοῦναί μοι σύνεσιν καὶ ἀγαθὴν γνώμην τοῦ διέπειν καὶ κυβερνᾶν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον καὶ τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι πατριαρχίαν Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ παραστῆσαι αὐτὸ ἄσπιλόν τε καὶ ἀμόλυντον ἐν τῇ φοβερᾷ ἐκείνῃ ἡμέρᾳ τῆς κρίσεως τοῦ ἀδε-
25 κάστου κριτοῦ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ· ὅπερ καὶ γένοιτό μοι, ὑπεράγαθε κύριε, διὰ πρεσβειῶν τῆς κυρίας ἡμῶν θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας, ἀνάσσης οὐρανοῦ τε καὶ γῆς, τῆς παρθενομήτορος καὶ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος, ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν, τοῦ ἐνδόξου καὶ θαυματουργοῦ καὶ πάντων τῶν ἁγίων, τῶν ἀπ' αἰῶνος
30 εὐαρεστησάντων θεῷ. ἀμήν.

ἐν ἔτει σωτηρίῳ ‚αχϙε ἰουλίου θ εἰς Ὄχριδα.

† Τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας Ζωσιμᾶς †
† βεβαιοῖ †.

19. με < A 20. ἧσ B Ἀχρ. κ. π. Β. < A 23. αὐτὸ] αὐτῷ A 25. κριτοῦ — Ἰησοῦ < A 26. καὶ — Μαρίας < A 27. παρθενομάρτυρος Μαριὰμ A 29. τῶν — θεῷ < A 31. 1695 ἰουλίου 9 A ἐν Ἀχρίδι B 32. † τῆς α̅ Ἰουστ. Ἀχριδῶν Ζωσιμᾶς A 33. < A

## XXII.

## Die Synode wählt den Hieromonachen Ignatios zum Metropoliten von Pelagonia (1695).

### Πρᾶξις ι̅α̅.

† Πατριάρχης Ζωσιμᾶς βεβαιοῖ †

† Τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Πελαγονίας ἄνευ προστάτου καὶ ποιμένος ἐναπομεινάσης διὰ τὸ κοινὸν ὄφλημα ἐκμετρησαμένου τοῦ
5 μακαριωτάτου πρώην Ἀχριδῶν κυρίου Γρηγορίου, τοῦ κατὰ προεδρίαν ἐκεῖσε ἀρχιερατεύοντος, περὶ ἧς σκέψις καὶ φροντὶς γενομένη παρὰ τοῦ μακαριωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κυρίου κυρίου Ζωσιμᾶ, προστάξει αὐτοῦ συνήχθημεν ἅπαντες οἱ εὑρισκόμενοι ἀρχιερεῖς τοῦ ἡμετέρου κλίματος εἰς
10 ἐκλογὴν τιμίου προσώπου καὶ ἀξίου τῆς ἐκεῖσε ἐπαρχίας. ἵνα μὴ ἐπὶ πολὺ διαμένοιεν ἄνευ ποιμένος, τὴν ἁγιωτάτην ἐκείνην μητρόπολιν ὡς μὴ

1. B S. 216. 3. Πελαγονείας B 11. διαμένειεν B wohl zu lesen οἱ κατὰ τὴν?

*συγχωροῦντος τοῦ θείου νόμου ἐπέκεινα τῶν τριῶν μηνῶν χηρεύουσαν εἶναι κατὰ τὸν κδ̄ κανόνα τῆς ζ̄ ἁγίας συνόδου, τὸν λέγοντα: 'Καὶ ὑπὲρ τρεῖς μῆνας ἐκκλησία μὴ χηρευέτω.' ὅθεν εἰσελθόντες ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου, τῆς θεοῦ λόγου Σοφίας, καὶ ψήφους* 15 *κανονικὰς ποιήσαντες τοῦ εὑρεῖν τὸν ἄξιον τοῦ τοιούτου λειτουργήματος προέθετο ἀφ' ἡμῶν πρῶτος μὲν ὁ ὁσιώτατος ἐν ἱερομονάχοις καὶ πνευματικοῖς πατράσι κύριος Ἰγνάτιος, δεύτερος δὲ ὁ ὁσιώτατος πατὴρ κὺρ Βενέδικτος, καὶ τρίτος δὲ ὁ ὁσιώτατος πατὴρ κὺρ Σεραφίμ· ἀφ' ὧν ὁ πρῶτος κύριος Ἰγνάτιος εὑρέθη ἄξιος καὶ ἱκανὸς τῆς* 20 *τοιαύτης ἐπιστασίας τοῦ ἰθῦναι τοὺς οἴακας τῆς εὐαγγελικῆς μητροπόλεως ἐκείνης.*

*Ὦ θεὲ ὑπεράγαθε, δεόμεθά σου· ὁδήγησον αὐτὸν ἐν ἀληθείᾳ καὶ δικαιοσύνῃ.*

*ἐν ἔτει σωτηρίῳ ,αχϘε ἰουλίου ιγ ἐν Ἀχρίδι.* 25

*Καστορίας Διονύσιος καὶ πρωτόθρονος συμψηφίζομαι.*
*Δυρραχίου Κοσμᾶς συμψηφίζομαι.*
*Γρεβενῶν Θεοφάνης συμψηφίζομαι.*
*Πρεσπῶν Παρθένιος συμψηφίζομαι.*
*Γκόρας καὶ Μόκρας ⟨Ἀρσένιος⟩ συμψηφίζομαι.* 30

12. *ἐπέμεινα* B 13. vielmehr Kanon 25 von Syn. IV. 17. *πρῶτον* B 18. *πνευματικεῖς* B *δεύτερον* B 19. *τρίτον* B (das Original hat Zahlen gehabt, welche BODLEV falsch auflöste). 22. *ἐκείνης* (*Πελαγωνείας*) B 30. *Ἀρσένιος* ⟨ B

## XXIII.

### Obedienzeid des Metropoliten Ignatios von Pelagonia (1695).

† *Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεὶς ὁ μακαριώτατος ἡμῶν αὐθέντης καὶ δεσπότης τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κύριος κύριος Ζωσιμᾶς σὺν τῇ ἁγιωτάτῃ αὐτοῦ συνόδῳ, ⟨τῇ⟩ τῶν ἀρχιερέων ἀδελφότητι ἐκλεξεν ἐμὲ τὸν ἀνάξιον καὶ ταπεινὸν τοιαύτης ὑπουργίας ὡς ἄξιον καὶ διαπρέποντα τῆς ἀρχιερατικῆς ἐπιστασίας,* 5 *εὐχαριστῶ οὖν ἐν πρώτοις τὸν πολυέλεον καὶ παντελεήμονα θεόν, τὸν φωτίσαντα τὴν αὐτοῦ μακαριότητα καὶ ἅπασαν τὴν ἁγιωτάτην σύνοδον τῶν ἁγίων ἀρχιερέων· ἐν ᾗ τὴν προσήκουσαν εὐχαριστίαν καὶ αἰδῶ ἀπονέμων ἤδη πείθομαι τοῖς ἱεροῖς αὐτοῦ προστάγμασι καὶ δέχομαι τὸ ἐπίταγμα καθικετεύων τὸν τῶν ὅλων κύριον τοῦ καταξιῶσαί με ὡς καὶ* 10 *διὰ τῶν θεοπειθῶν καὶ ἱερῶν εὐχῶν τοῦ μακαριωτάτου πατριάρχου ἡμῶν*

B S. 210. 3. *τῇ* ⟨ B 6. *πανοιητείμονα* B 8. *αἰδῶ* B

καὶ τῶν ἁγίων ἀρχιερέων παραστῆσαι ἄσπιλον καὶ καθαρὸν ἐνώπιον αὐτοῦ τὸ λογικὸν ποίμνιον, ὃ μέλλω παραλαμβάνειν, ἐν τῇ δευτέρᾳ καὶ φρικτῇ παρουσίᾳ τοῦ θεανθρώπου Ἰησοῦ, ᾧ ἡ δόξα καὶ τὸ κράτος
15 εἰς τοὺς ἀπεράντους αἰῶνας. ἀμήν.

ἐν ἔτει σωτηρίῳ ,αχϛε ἰουλίου ιγ ἐν Ἀχρίδι.

† ὑποψήφιος ἐλέῳ θεοῦ Πελαγονίας ἰδίᾳ χειρὶ ὑπέγραψα.

17. Der bulgarische Herausgeber hat diese Unterschrift aus Versehen an die Spitze der nachfolgenden Urkunde gestellt (!). Πελαγωνείας B

## XXIV.

### Hirtenbrief des Patriarchen Kyr Zosimas, worin er die Schenkung des Megas Komisos von Ungroblachia Kyr. Georgios Kastriotes zu Gunsten einer Schule in Kastoria bekannt giebt und derselben seinen und der Synode Schutz verspricht (1708).

Ζωσιμᾶς ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, Δακίας Μεδιτερρανῶν, Ῥιπενσίας, Πραιβαλίας, Δαρδανίας, Μυσίας τε ἀνωτέρω καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης.

5 † Τὰ καλὰ καὶ ὄντως ἀγαθὰ τοιαύτης εὐμοίρησε φύσεως, ὥστε μὴ μόνον αὐτὰ καθ' ἑαυτὰ ἐπαινεῖσθαι, ἀλλὰ καὶ τοῖς ταῦτα διώκουσι καὶ ἐπὶ τούτοις ἀσμενιζομένοις εὐκλείας οὐ τῆς τυχούσης καὶ εὐφημίας ἀειμνήστου πρόξενα γίνεσθαι· ἀμέλει τοι τοὺς δόξης αἰωνίου καὶ ἀληθοῦς ὀρεγομένους ταῖς ἀρεταῖς ἑαυτοὺς χρὴ κατακοσμεῖν καὶ τῆς ἐν-
10 δεχομένης παιδείας ἀντέχεσθαι, τῆς ἐπ' ἀρετῇ τοὺς ἄνδρας γυμναζούσης, ὅπως διὰ τῆς τοιαύτης ἀσκήσεως εἰς τελειότητα ὡς οἷόν τε ἐπαχθέντες μεταδοτικοὶ καὶ ἑτέροις τοῦ καλοῦ γένωνται, ἵνα καὶ διπλῶν τῶν ἐπαίνων ἀξιωθῶσι τῇ τε δηλαδὴ πρὸς τὴν ἀρετὴν οἰκειότητι καὶ τῷ πολλοὺς ἐκ τοῦ χείρονος εἰς τὸ κρεῖττον ἐπανάγειν ταῖς τε διὰ λόγων
15 προτροπαῖς καὶ παραδείγμασιν οἰκείοις· μεταδιωκτέον οὖν τὰ καλὰ τοὺς ξὺν λόγῳ καὶ κοσμίως ζῆν αἱρουμένους καὶ μάλιστα τοὺς ἐπ' εὐσεβείᾳ καὶ δογμάτων ὀρθότητι σεμνυνομένους καὶ σπεύδειν, ὅσον τὸ ἐφικτόν, τρόπους θείων ἀναβάσεων ἐπιζητεῖν, θεωρούς τε ἀκριβεῖς γίνεσθαι

A S. 57 ff. B 216, 218. 2. καὶ — Βουλγαρίας < A Μεδιτεράνας B Ῥιπασίας B 3. Πρεβαλίας B ἀνωτέρας B 5. τοιαύτη A 7. καὶ ἐνασμενιζομένοις B καὶ εὐφ.] ἐξ εὐφ. A 8. ἀμελητί A τοὺς] τῆς B καὶ < B 9. ὀρεγομένοις B χρὴ < B ἐναδεχομένης B 11. καὶ ὅπως B ὑπαχθέντας B 12. ἑτέρους B 13. τῷ] τὸ B 15. μεταδοτέον A 18. θεωμοὺς B

τῶν ὄντων καὶ τοῖς θείοις λογίοις τὸν νοῦν προσανέχειν, ἵνα ἔχοιεν τοῦ ἄκρου τῶν ἐφετῶν, τοῦ θείου, φημί, πλάστου ἡμῶν ἐφικέσθαι κατὰ τὴν ἐνοῦσαν τοῖς ἀνθρώποις δύναμιν, οὗπερ οὐδοτιοῦν ἄλλο εὐδαιμονέστερόν τε καὶ μακαριώτερον· οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ διὰ θαύματος ἄγειν δεῖ καὶ περὶ πολλοῦ ποιεῖσθαι τοὺς εὐγνωμόνως τε ἔχοντας καὶ πολὺ τὸ φιλάνθρωπον καὶ κοινωνικὸν κεκτημένους, καὶ πρὸς τὸ ὁμόφυλον συμπαθές, ναὶ μὴν καὶ δαπάναις ἰδίαις τοὺς οἰκείους τῆς πίστεως καὶ ὁμοδόξους ὠφελεῖν ἐπειγομένους καὶ ῥυθμίζειν τὰ ἤθη αὐτῶν καὶ τὴν τούτων διάνοιαν μεταπλάττειν πρὸς τὸ τὰ δέοντα φρονεῖν καὶ τοῖς θειοτέροις ἀραρότως ἐπιβαίνειν, συνεργεῖν τε καὶ συμμαχεῖν τοῖς τοιούτοις τὸν ἐνόντα τρόπον εἰς σύστασιν καὶ διαμονήν, εὐστάθειάν τε καὶ αὔξησιν τῆς κοινωφελοῦς καταστάσεως καὶ ἐπὶ τὰ βελτίω ἐπιδόσεως, ἧς τὰς κρηπῖδας καὶ τοὺς θεμελίους οἱ εὐγνώμονες καὶ θεοφιλεῖς τὴν ἀρχὴν κατεβάλοντο, ὧν, φημί, φιλοχρίστων, φιλοπτώχων καὶ φιλελεημόνων εἷς διατελῶν ὁ ἐπιφανέστατος καὶ περίδοξος ἄρχων μέγας κόμισος τῆς ἐκλαμπροτάτης αὐθεντείας Οὐγγροβλαχίας κύριος κύριος Γεώργιος Καστριώτης, καὶ εἰς νοῦν ἀναλαβὼν τὴν ἐσχάτην δυστυχίαν τοῦ γένους ἡμῶν τῶν εὐσεβῶν χριστιανῶν καὶ μάλιστα τῶν πατριωτῶν αὐτοῦ τῶν ἐν τῷ κλίματι τῆς Καστορίας τὰς οἰκήσεις ποιουμένων καὶ τὴν παντελῆ γύμνωσιν καὶ ἀπόπτωσιν τῶν καλῶν, οἷς πρότερον τὸ ἡμέτερον φῦλον ἤνθει, ἣν βασκανίᾳ τοῦ ἀλάστορος καὶ τυραννικῇ ἐπικρατείᾳ, κρίμασιν οἷς οἶδεν ὁ θεός, ἐλεεινῶς ὑπέστη, ὥστε μὴ μόνον σωματικῆς ἀνέσεως καὶ εὐπαθείας ἀποτυγχάνειν, ἀλλά γε δὴ τὸ χείριστον, καὶ ἀμάθειαν νοσεῖν καὶ ἀπειρίαν τῶν θείων γραφικῶν λογίων τῶν εἰς σωτηρίαν ὁδηγούντων καὶ τὰ ἄνω μὲν φρονεῖν, τῶν δὲ γηΐνων καταφρονεῖν διδασκόντων, πάνυ τέτρωται τὴν καρδίαν καὶ θείῳ πνεύματι κεκίνηται, ὥς ποτε Βεσελεὴλ ἐκεῖνος, ὁ θαυμάσιος καὶ σοφὸς ἀρχιτέκτων τῆς οὐρανομιμήτου καὶ τυπογραφηθείσης σκηνῆς· καὶ δὴ βουλὴν ἔθετο ἀγαθὴν καὶ θεοφιλῆ συστήσασθαι ξὺν θεῷ σχολὴν καὶ φροντιστήριον ἐπὶ τῷ παιδεύεσθαι καὶ διδάσκεσθαι τὰ τῶν χριστιανῶν παιδία τῆς αὐτοῦ πατρίδος δηλαδὴ καὶ ἐκ τῶν πέριξ τὰ ἱερὰ τῆς ἐκκλησίας γράμματα, ἵνα μὴ τὸ σύνολον ἀμύητοι τυγχάνωσι τῶν ὅσα εὐσεβέσιν ἀνήκει, διορισάμενος

19. ἵνα] ἓν A  ἔχειεν B  20. καὶ πλ. B  22. μακαριώτατον A  23. εὐγνωμονοῦντας τε καὶ πολὺ B  27. πρὸς τὸ] τοῦ B  28. ἀραρώτως A u. B  ἐπιβαίνειν] ἐπιβάλλειν A  32. κατελάβοντο A  35. Οὐγγαροβλαχίας B  κύριον nur einmal A  38. ἀπόπτωσιν] ἀπόκτησιν A  40. οἶδε θεὸς B  41. ἀπαθείας B  42. δὴ < B  43. θειογραφικῶν B  45. Exodus 31, 2; 36, 1, 2.  46. καὶ σοφ.] ὁ σοφ. B  47. τωπογραφηθείσης B  θεῷ φίλην B  51. τηγχένωσι B  τῶν] τοῦ A

τόν τε τοῦ διδασκάλου καὶ πρωτοσχόλου μισθὸν καὶ τῶν μαθητευομένων παίδων καὶ μάλιστα τῶν πενίᾳ τρυχομένων τὸ σιτήρεσιον πρὸς μερικὴν περίθαλψιν καὶ παραμυθίαν τῶν πρὸς τὸ ζῆν ἀναγκαίων ἐκ
55 τοῦ κατ' ἔτος διαφόρου τῶν ἄσπρων, ὧν ἔθετο ἐν τῇ λεγομένῃ Τζέκᾳ τῆς τῶν Ἑνετῶν Ἀριστοκρατίας κατὰ τὴν περίληψιν τῆς διατάξεως τῆς αὐτοῦ ἐνδοξότητος. Ἐφάνη δὲ τῇ τε αὐτοῦ εὐγενείᾳ καὶ ἡμῖν τόπος εὔθετος καὶ ἁρμόδιος εἰς καθίδρυσιν καὶ σύστασιν τοῦ διαληφθέντος φροντιστηρίου καὶ τοῦ διδασκάλου ἐνοίκησιν ὁ ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπε-
60 ραγίας ἡμῶν θεοτόκου τῆς καλουμένης Μουζεβίκου. ὅθεν ὡς τοῦ τοιούτου ἔργου ἐπαινετοῦ τε καὶ θεοφιλοῦς ὑπάρχοντος κοινῇ καὶ συνοδικῇ γνώμῃ καὶ συγκατανεύσει ἡ μετριότης ἡμῶν γράφει καὶ ἀποφαίνεται μετὰ τῶν περὶ αὐτὴν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων, τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν
65 καὶ συλλειτουργῶν, ... ἐντιμοτάτων κληρικῶν, εὐλαβεστάτων ἱερέων καὶ χρησιμωτάτων ἀρχόντων τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Καστορίας, ἵνα τὸ διαληφθὲν σχολεῖον τὸ τὴν πῆξιν καὶ σύστασιν λαβὸν ὑπὸ τοῦ ῥηθέντος ἐνδοξοτάτου καὶ μεγαλοπρεπεστάτου ἄρχοντος μεγάλου κομίσου τῆς ἐκλαμπροτάτης αὐθεντείας Οὐγγροβλαχίας κυρίου κυρίου Γεωργίου
70 τοῦ Καστριώτου, υἱοῦ κατὰ πνεῦμα ἀγαπητοῦ καὶ περιποθήτου ἡμῶν ἔχῃ τὴν σύστασιν καὶ διαμονὴν κραταιὰν καὶ διαρκεστάτην ἐν τῇ προρρηθείσῃ ἱερᾷ καὶ σεβασμίᾳ μονῇ τῆς ὑπεραγίας ἡμῶν θεοτόκου Μουζεβίκου. ὡσαύτως καὶ ὁ μισθὸς τοῦ τε διδασκάλου καὶ πρωτοσχόλου καὶ τὸ σιτηρέσιον τῶν μαθητῶν ὀφείλει παρέχεσθαι αὐτοῖς ἀμείωτον καὶ
75 ἀνόθευτον κατὰ τὴν μονέδαν τὴν ἐρχομένην ἐκ τῆς κλεινῆς Ἀριστοκρατίας τῶν Ἑνετῶν, καὶ πανθ' ὅσα ἡ αὐτοῦ ἐνδοξότης διατάττει καὶ διορίζει, ἔχωσι τὸ ἀσφαλὲς καὶ βέβαιον καὶ ἀμετάτρεπτον μέχρι τερμάτων αἰώνων, καὶ μηδεὶς τῶν πάντων χριστιανῶν τῶν τε νῦν καὶ τῶν εἰσέπειτα γενησομένων εἴτε τῶν ἐκ τῆς ἐπαρχίας Καστορίας, εἴτε
80 ἄλλοθέν ποθεν, τολμήσῃ κακίᾳ φερόμενος διασεῖσαι καὶ διαταράξαι τὸ φροντιστήριον τοῦτο, ἢ σκάνδαλα καὶ ἐνοχλήσεις αὐτῷ προστρῖψαι κακοβούλως ἢ τὴν ἐρχομένην Ἑνετίηθεν μονέδα δολιεύειν καὶ ἐξαλλάττειν, ἢ τὸ σχολεῖον ἐκ τοῦ διορισθέντος τόπου μετοικίσαι σπεύδειν,

53. τρωχομένων B 54. τῶν πρ.| τοῦ πρ. A 55. διαφόρου τῶν ἄσπρων] τόκου τῶν χρημάτων B 57. τε < A αὐτοῦ A 62. Nach συγκατανεύσει macht B irrtümlich das Zeichen einer Lücke. 65. Nach συλλειτουργῶν sind einige Worte ausgefallen, etwa: καὶ μετὰ τῆς ὁμηγύρεως τῶν. 67. λαβὼν A 69. κυρίου nur einmal B 72. ῥηθείσῃ A Μαρίας (Μουζεβίκου) B 73. τε < B 74. ὀφείλει < A 75. κατὰ τὸ νόμισμα (μονέδαν) τὸ ἐρχόμενον B 76. πάντ' B ὅσα| ἵνα A 78. αἰῶνος B 82. μονέδαν A 83. Zusatz von BODLEV: σχολεῖον (τὸ εἰς θέσιν Σληβένη χωρίου). μετοικῆσαι A u. B σπεύδειν < A

*ἀλλ' ἔχῃ τὸ κῦρος καὶ τὴν διαμονὴν διηνεκῆ, καθάπερ παρὰ τῆς αὐτοῦ
μεγαλοπρεπείας διωρίσθη.* 85

*Ὃς δ' ἂν ἀνευλαβείᾳ καὶ αὐθαδείᾳ οἰστρηλατούμενος κινήσῃ τι
σκάνδαλον κατὰ τοῦ ψυχωφελοῦς καὶ θεαρέστου τούτου ἔργου τοῦ
φροντιστηρίου καὶ ποιήσῃ τι παρὰ τὰ διορισθέντα καὶ διαταχθέντα
παρὰ τῆς αὐτοῦ ἐνδοξότητος καὶ κοινῇ ψήφῳ ἡμῶν καὶ συνοδικῇ
ἀποφάσει ἐπικυρωθέντα, ὁποιός ἐστιν ὁ τοιοῦτος, ἱερώμενος ἢ λαϊκός,* 90
*συγγενὴς τῆς αὐτοῦ ἐνδοξότητος ἢ ξένος, ἐγχώριος ἢ ἐξ ἀλλοδαπῆς,
ἀφωρισμένος εἴη ἀπὸ θεοῦ κυρίου παντοκράτορος καὶ κατηραμένος καὶ
ἀσυγχώρητος καὶ ἄλυτος μετὰ θάνατον. αἱ πέτραι καὶ ὁ σίδηρος
λυθήσονται, αὐτὸς δὲ οὐδαμῶς· καὶ εἴη στένων καὶ τρέμων ἐπὶ γῆς
ὡς ὁ Κάϊν· κληρονομήσοι τὴν λέπραν τοῦ Γιεζῆ καὶ τὴν ἀγχόνην* 95
*τοῦ Ἰούδα. τὰ πράγματα καὶ οἱ κόποι αὐτοῦ εἴησαν εἰς ἐξολόθρευσιν
καὶ ἀφανισμόν· καὶ προκοπὴν οὐ μὴ ἴδοι, ἔχων καὶ τὰς ἀρὰς τῶν
ἁγίων τριακοσίων δέκα καὶ ὀκτὼ θεοφόρων πατέρων τῶν ἐν Νικαίᾳ
καὶ τῶν λοιπῶν ἁγίων συνόδων. Ὅθεν καὶ εἰς τὴν περὶ τούτου ἀσφά-
λειαν ἀπελύθη καὶ τὸ παρὸν ἡμέτερον συνοδικὸν γράμμα καὶ κατε-* 100
*στρώθη ἐν τῷ ἱερῷ κώδηκι τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς
Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

*ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αψη ἰουνίου ια.*

*† Ὁ Ἀχριδῶν Ζωσιμᾶς βεβαιοῖ ὅτι ἴσον ἐστὶ τῷ πρωτοτύπῳ †.*

*Ὁ ἐκ Μοσχοπόλεως Κορυτζᾶς καὶ Σελασφόρου Ἰωάσαφ ὁ καὶ* 105
*ἀντιγράψας βεβαιοῖ ὡς ἴσον ἐστὶ τῷ πρωτοτύπῳ [καὶ ἀντιγράψας].*

---

*Σημ. τοῦ Γ. Μποτλῆ. Γνωστὸν ἔστω πᾶσι τοῖς ἀναγινώσκουσιν, ὅτι ἅπασαι
αἱ ἐπικυρώσεις τῶν κατὰ καιροὺς πατριαρχευσάντων ἐν τῷ κλίματι τῆς α' Ἰουστινιανῆς
Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας διὰ πρασίνων γραμμάτων σῴζονται ἐν τῷ χειρογράφῳ
παλαιῷ κώδηκι (ἐν Ἀχρίδι) ὡς καὶ ἡ ἄνωθεν ἐπιβεβαίωσις τῆς πράξεως.* 110

---

*Πατριάρχης Ζωσιμᾶς βεβαιοῖ.*

84. *διηνεκῆ* < B  86. *Ὃς δ' ἂν*] *Ὅστις δὲ* B  *κινήσει* B  88. *ποιήσει* B
90. *ἱερομόναχος* A  91. *ἐγχώλιος* B  92. *εἶνε* B  93. *καὶ* vor *ὁ σιδ.* < A  Ungefähr
dieselbe Fluchformel Urk. XXXV S. 93 und Ἱεροσ. σταχ. II S. 325.  94. *εἶνε* B,
Genesis 4, 12.  95. 4 Regn. 5, 27.  96. Matth. 27, 5.  101. *κώδικι* B
103. A hat nur: *ἐν ἔτει σωτ.* 1708.  104. *τοῦ πρωτοτύες* B  105. *Ὁ ἐκ* —
*πρωτοτύπῳ* < B nachträglicher Zusatz, da Joasaph erst 1709 Korytza erhielt.
106. *κ. ἀν.*, Schreibversehen von A  107—110. Die Bemerkung BODLEVS und
ebenso die Unterschrift 111. nur in B

## XXV.

### Der Bischof Joasaph von Prespa wird zum Metropoliten von Korytza erwählt (1709).

### Πρᾶξις ιβ̅.

† Τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου ἄνευ προστάτου καὶ ποιμένος ἐναπομεινάσης διὰ τὸ τὸν ἐν αὐτῇ πρότερον ἀρχιερατεύοντα κύριον Δανιὴλ τὸ κοινὸν χρέος ἀποδεδωκέναι καὶ εἰς
5 τὰς αἰωνίους μονὰς μετατεθῆναι προστάξει τοῦ μακαριωτάτου καὶ λογιωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κυρίου κυρίου Ζωσιμᾶ εἰς τὸ ἐκλογὴν ποιῆσαι ἀξίου καὶ διαπρέποντος ποιμένος οὕνεκα τῆς ἁγιωτάτης αὐτῆς μητροπόλεως Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου, ἵνα τὸν αὐτῆς λαὸν ποιμᾶναι καὶ
10 κυβερνᾶν, οἷον ὁ θεσμὸς τῆς ἱεραρχικῆς πολιτείας ἐντέλλεται, προεθέμεθα πρῶτον τὸν θεοφιλέστατον ἅγιον Πρεσπῶν κὺρ Ἰωάσαφ, ἔπειτα τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κὺρ Χριστοφόρον, καὶ τρίτον τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κὺρ Συμεών. Καὶ εἰσελθόντες ἡμεῖς οἱ παρευρεθέντες ἀρχιερεῖς ἔνδον τοῦ ναοῦ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν
15 Νικολάου ἀρχιεπισκόπου Μύρων τῆς Λυκίας τοῦ θαυματουργοῦ καὶ μυροβλύτου, τοῦ ἐν τῷ σταυροπηγιακῷ χωρίῳ Μποποστήτσῃ, ψήφων κανονικῶν γενομένων, καθάπερ οἱ ἀποστολικοὶ κανόνες ἀπαιτοῦσι, ὁ ἅγιος Πρεσπῶν κὺρ Ἰωάσαφ εὑρέθη ἄξιος τοῦ κυβερνᾶν καὶ ἰθύνειν τὴν ἁγιωτάτην μητρόπολιν Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου, ὃν καὶ συμψη-
20 φίζοντες τῇ χάριτι τοῦ παναγίου πνεύματος μετατίθεμεν εἰς τὴν εἰρημένην μητρόπολιν Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου εἰς δόξαν πατρὸς, υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος. ἀμήν. Ὅθεν καὶ κατεστρώθη ἐν τῷ θείῳ πατριαρχικῷ κώδηκι τῆς μεγάλης ἐκκλησίας.

ἐν Ἀχρίδι ͵αψθ ἰουνίου δ.

25 Καστορίας Διονύσιος καὶ πρωτόθρονος συμψηφίζομαι.
Πελαγονίας Ἰάκωβος συμψηφίζομαι.
Γρεβενῶν Θεοφάνης συμψηφίζομαι.
Γκόρας καὶ Μόκρας <Ἀρσένιος> συμψηφίζομαι.

B S. 220, 222. 2. Κοριτσᾶς B Σελασφόρου (Ζβέσδα) B 9. Κοριτσᾶς B ποιμᾶναι B 13. Σύμεων B 16. μυροβλήτου B 19. u. 21. Κοριτσᾶς B 20. μεταθέττομεν B 26. Πελαγωνείας B 28. Ἀρσένιος < B

## XXVI.

### Obedienzeid des Kyr Joasaph von Korytza (1709).

† *Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεὶς ὁ μακαριώτατος καὶ λογιώτατος ἡμῶν αὐθέντης καὶ δεσπότης τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κύριος Ζωσιμᾶς καὶ ἡ περὶ αὐτὸν ὑπερτελεστάτη σύνοδος ἐκλεξεν κἀμὲ τὸν εὐτελῆ τοῦ ἀναβιβάσαι εἰς τὸν ὑψηλότατον θρόνον τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου, κρίνοντές με* 5 *ὡς ἄξιον τῆς τοιαύτης πνευματικῆς ἐπιστασίας τῇ αὐτῶν ἀγαθότητι, εὐχαριστῶ καὶ ὑπερευχαριστῶ πρὸ πάντων τὸν ἐλεήμονα θεόν, τὸν νεύσαντα εἰς τὴν ψυχὴν καὶ τὴν καρδίαν τοῦ μακαριωτάτου μου δεσπότου καὶ τῶν ἁγίων συναδέλφων ἀρχιερέων, ὑπερευχαριστῶ δὲ τὴν αὐτοῦ μακαριότητα καὶ τὴν περὶ αὐτὴν ἱερὰν τῶν ἁγίων ἀρχιερέων* 10 *σύνοδον. Ὅθεν εὔχομαι τῷ πρυτάνει θεῷ, ἵνα ἀξιώσειε κἀμὲ τὸν ἐλάχιστον, ὅπως ἐνθέσμως ποιμαίνειν καὶ διιθύνειν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον ἐναρέτῳ βίῳ καὶ ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ καὶ παραστῆσαι αὐτὸ ἄσπιλον ἐν τῇ φοβερᾷ αὐτοῦ παρουσίᾳ. ὅθεν καὶ πείθομαι τῷ αὐτοῦ προστάγματι καὶ τῇ συναδελφότητι, ὁδηγοῦσαί με αἱ θεῖαι* 15 *αὐτοῦ εὐχαὶ τοῦ πολιτεύεσθαι ἐν ὁσιότητι καὶ δικαιοσύνῃ.*

*Καὶ εἴθε μοι γένοιτο, κύριε βασιλεῦ τῶν αἰώνων, διὰ πρεσβειῶν τῆς παναχράντου σου μητρὸς καὶ ἱκεσίαις τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν, τοῦ θαυματουργοῦ καὶ πάντων τῶν ἁγίων. ἀμήν.* 20

*͵αψθ̅ ἰουνίου δ.*

*Ταπεινὸς μητροπολίτης Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου Ἰωάσαφ ἰδίᾳ χειρὶ ὑπέγραψα.*

B S. 222. 4. ἔκκλεξεν B 5. Κοριτσᾶς B 11. πρώτανι B 13. ἐν ἀρετῷ B παραστᾶσαι B 22. Κοριτσᾶς B

## XXVII.

## Die Synode wählt den Kyr Philotheos zum Erzbischof (1714).

### *Πρᾶξις ιγ̄.*

*† Τῆς ἁγιωτάτης οὖν ταύτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς
Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας δίχα προστάτου καὶ ποιμένος ἐναπο-
λειφθείσης διὰ τὸν ἐν αὐτῇ πρότερον ἀρχιεπισκοπεύοντα Διονύσιον
5 ληστρικῶς καὶ παρανόμως τὸν ἁγιώτατον αὐτὸν θρόνον ἁρπάσαντα
καὶ ἐξώσαντα τὸν γνήσιον καὶ νόμιμον ἀρχιεπίσκοπον ἡμῶν κύριον
κὺρ Ζωσιμᾶν, ἢ καὶ χρημάτων δυνάμει καὶ ἐξωτερικῇ δυναστείᾳ τὸν
ἁγιώτατον αὐτὸν θρόνον ἐπικρατῶν. οὗτος ἀπετέλεσεν ὁ ἀσεβέστατος
ἀθέσμους παρανομίας καὶ πράξεις τοιαύτας, ἅσπερ καὶ γράφειν καὶ
10 λέγειν αἰσχυνόμεθα, καθάπερ ἡ κατ' ἐκείνου συνοδικὴ καθαίρεσις δια-
τρανοῖ. Διὸ προφρέως καὶ πνευματικοῦ ἐπιστάτου ταύτης δεομένης,
ἵνα τὰ θεῖα καλῶς διοικῶνται κατὰ τὰ ἀποστολικὰ θεσπίσματα καὶ
ὅρους τῶν ἁγίων καὶ οἰκουμενικῶν συνόδων, ὅπως ὑπὸ πάντων τῶν
ἀρχιερέων καὶ κληρικῶν, εἴτε ἐπίσκοπος, εἴτε ἀρχιεπίσκοπος καθίσταται,
15 τούτου χάριν εἰσήλθομεν ἅπαντες ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μεγάλῃ ἡμῶν ἐκ-
κλησίᾳ τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ἐν τῇ τοῦ
θεοῦ λόγου ἁγίᾳ Σοφίᾳ, καθ' ἣν καὶ μετὰ τὴν θείαν ἐπίκλησιν ψήφους
κανονικοὺς ποιησάμενοι εἰς τὸ καταστῆσαι ἄξιον καὶ διαπρεπῆ ἀρχιεπί-
σκοπον, ἀντάξιον τοῦ ἁγιωτάτου τούτου θρόνου, ποιμένα καὶ διδά-
20 σκαλον προσήκοντα, ἐθέμεθα πρῶτον τὸν λογιώτατον καὶ ἐν ἱερομονάχοις
αἰδέσιμον κύριον Φιλόθεον, ἔπειτα τὸν πανιερώτατον μητροπολίτην
Γρεβενῶν κὺρ Θεοφάνην καὶ τρίτον τὸν θεοφιλέστατον ἅγιον Γκόρας
καὶ Μόκρας κὺρ Ἀρσένιον· ἀφ' ὧν ὁ πρῶτος ἀνεφάνη ἄξιός τε καὶ
ἔγκριτος τῆς ποιμαντικῆς ταύτης ἀρχιεπισκοπικῆς ἀρχῆς ὁ κὺρ Φιλό-
25 θεος, δυνάμενος χάριτι θείᾳ ἰθύνειν τε καὶ κυβερνᾶν ὁσίως καὶ χριστια-
νικῶς τὴν ἁγιωτάτην καὶ ἀποστολικὴν ταύτην καθέδραν τῆς ᾱ Ἰουστι-
νιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσας τὰς ὑπ' αὐτὴν ἱερὰς ἐπαρχίας καὶ τὰ
σκολιὰ καὶ διάφορα τὰ πάντα λεῖα καὶ εὐθέα ἀπεργάζεσθαι· ὃν θείῳ*

A S. 25 ff., B S. 222, 224. 2. *οὖν* < B 3. *δίχα*] *ἄνευ* B *ἐναπο-
λειφθέντος* A *ἐναπολῃφθείσης* B 6. *καὶ ἐξώσαντα*] *ἀπὸ* B 7. *Ζωσιμᾶ* B *ἢ
καὶ χρ.*] *διὰ χρ. δὲ* B *καὶ δυν. ἐξωτ. καὶ δυνασ.* B 8. *ἅγιον* A *θρον. αὐτὸν* B
*οὗτος* < A 10. *διατρανεῖ* B 12. *ἵνα τὰ*] *κατὰ* B *διοικῆται* B 17. *καὶ* < B
18. *κανονικὰς* B 20. *προσήκοντα* < B *καὶ* < B 22. *Γρεβενοῦ* A *κύριον* B
23. *καὶ Μόκρας* < A *κύριον* B 24. *ποιμεντικῆς* B *ὑψηλῆς ἀρχιεπισκοπῆς* B
*ἀρχιεπισκόπῆς ἀρχῆς* A *κύριος* B 25. *τε* < A 26. *καὶ ἀπ.* < B 27. *ἁπά-
σας* B 28. *σχολεῖα* A *δύσφορα* B *τῶν πάντων* A Luc. 3, 5.

*ἐλέει καὶ τῇ τρισσοφεγγεῖ αὐτοῦ αἴγλῃ τῇ τὴν ἡμετέραν διάνοιαν ἑλκούσῃ τε καὶ φροντιζούσῃ εἰς ἐκλογὴν αὐτοῦ ψηφίζομεν διὰ πνευματικὸν ἡμῶν πατέρα καὶ ἀρχιεπίσκοπον γνήσιον τῆς ἁγιωτάτης ταύτης ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, ὃν συμψηφίζοντες βεβαιοῦμεν τῇ χάριτι τοῦ παναγίου πνεύματος. ἀμήν.* 30

*͵αψιδ σωτηρίῳ ἔτει τῇ δεκάτῃ ἕκτῃ μηνὸς ἰουλίου.*

† *Καστορίας Διονύσιος καὶ πρωτόθρονος συμψηφίζομαι.* 35
† *Πελαγονίας Ἰωσὴφ συμψηφίζομαι.*
† *Βοδενῶν καὶ Γιανιτζᾶς Μητροφάνης συμψηφίζομαι.*
† *Τιβεριουπόλεως Νικηφόρος συμψηφίζομαι.*
† *Κορυτζᾶς καὶ Σελασφόρου Ἰωάσαφ συμψηφίζομαι.*
† *Ἰωάννου ἱερέως.* 40
† *Πρεσπῶν Παΐσιος συμψηφίζομαι.*
† *Μογλενῶν καὶ Μολεσχοῦ Γαβριὴλ συμψηφίζομαι.*
† *Βελησσοῦ Καλλινίκος συμψηφίζομαι.*

---

Nota in A.: † *Οἱ ἄνω καλοὶ ἀρχιεπίσκοποι καὶ ἐπιστάται τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου ὁ μὲν κὺρ Διονύσιος Χιώτης κατὰ τοὺς* 1709 *ἔκαμεν εἰς τὸ μιρὶ προσθήκην ἄλλα* 300 *ἤγουν τριακόσια γρόσια. ὁ δὲ ἐκ Ναούσης Φιλόθεος κατὰ τοὺς* 1720 *ἄλλα* 400 *ἤγουν τετρακόσια γρόσια, καὶ ἂς εἶνε γνωστὸν τοῖς πᾶσιν.* 45

30. *φωτιζούσῃ?* Nach *ψηφίζομεν* + A: *τοῦ* 1714 *τῶν σωτηρίων ἐτῶν ἕκτῃ καὶ δεκάτῃ ἰουλίῳ μηνί.* *διὰ* < B 32. *Ἀχριδῶν, ὧν καὶ ψηφοῦντες* B 34. *͵αψιδ — ἰουλίου* < A 35. A bietet nur die Bischofsitze und Namen; am Rande bemerkt der Schreiber: *κατόπιν ὅλων τῶν ἀρχιερατικῶν ὑπογραφῶν ἐκφέρων(;) φαίνεται ἕκαστος εἰς τὸ συμψηφιζόμενος.* *καὶ πρωτ.* < A 36. *Πελαγωνείας* B 37. *Γιανιτσᾶς* (*Πέλλας*) B 38. A hat Korytza, Tiberiupolis und nachher Moglena, Prespa. *Τιβεριουπόλεως* (*Στρουμνίτσης*) B 39. *Κοριτσᾶς* B 40. Nur in A 41. *Παϊσίου* A 42. *Μογλενῶν* (*Μολεσχοῦ*) B 43. *Βελεσσοῦ Καλλίνηκος* B 47. 1720. die Zahl beruht auf einem Irrtum.

## XXVIII.

### Die Synode setzt den Patriarchen Zosimas ab und wählt an seine Stelle den gewesenen Bischof von Cherronesos Kyr Raphael (1699).

† *Πᾶσα δόσις ἀγαθὴ καὶ πᾶν δώρημα τέλειον κατὰ τὸν θεάδελφον καὶ πρῶτον τῶν Ἱεροσολύμων ἱεράρχην ἅγιον ἀπόστολον Ἰά-*

A S. 28 ff. B S. 536, 538. 1. Jacob. 1. 17. *ἀγαθὴ* < B *θεόσοφον* B

*κωβον, ἄνωθεν εἶναι καταβαῖνον πιστεύοντες παρὰ τοῦ τῶν φώτων
πατρός, πᾶσαν ἀρχήν τε καὶ ἐξουσίαν τοῦ πρωτοκορυφαίου τῶν ἀπο-*
5 *στόλων Πέτρου ἐκ θεοῦ εἶναι θεολογήσαντος, ἀποστολικοῖς κανόσιν
ἑπόμενοι, συνοδικοῖς τε καὶ πατριαρχικοῖς θεσπίσμασιν ἀκολουθοῦντες
καὶ στοιχοῦντες, ὡς ὁ τῆς σωτηρίας ἡμῶν ἀρχηγὸς καὶ τελειωτὴς
Ἰησοῦς Χριστὸς ὁ θεὸς ἡμῶν τοῖς ἁγίοις αὐτοῦ μαθηταῖς καὶ ἀπο-
στόλοις παραδέδωκεν, οἵ τε θεσπέσιοι καὶ ἅγιοι πατέρες ἡμῶν παρέλαβον,*
10 *ἥ τε καθολικὴ καὶ ἀποστολικὴ ἐκκλησία ἡ ὑπὸ τῶν τεσσάρων τῆς
οἰκουμένης πατριαρχικῶν θρόνων ὑψουμένη καὶ κορυφουμένη, ἑνὶ
κανόνι, μιᾷ συμφωνίᾳ καὶ τάξει διευθυνομένη καταρτίζεται, τοιουτο-
τρόπως καὶ ἡμεῖς οἱ τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν ἐλέει θεοῦ εὑρισκό-
μενοι ἁπαξάπαντες ἀρχιερεῖς, μητροπολῖται, ἐπίσκοποι, ἅπας τε ὁ*
15 *τιμιώτατος κλῆρος τοῦ ἱεροῦ καταλόγου, τῆς τε κοσμικῆς πολιτείας
καὶ τάξεως πάσης Βουλγαρίας, Σερβίας καὶ τῶν ἑξῆς ὁ λοιπὸς τοῦ
κυρίου χριστώνυμος λαός, συνελθόντες τῇ ἐπικλήσει τοῦ παναγίου
ζωαρχικοῦ καὶ τελεταρχικοῦ θείου πνεύματος, περὶ νομίμου καὶ προσῃ-
κούσης διοικήσεως τῆς καθ' ἡμᾶς ταύτης μεγάλης ἐκκλησίας καὶ τῆς*
20 *ἀρχιεπισκοπῆς συνδιασκεψάμενοι, καὶ παρὰ κανόνας αὐτὴν θεωρήσαντες
δίχα κυβερνήσεως, τὴν ἄλλως παρεωραμένην κατὰ τὸν δέκατον τῆς
ἁγίας δ̅ καὶ οἰκουμενικῆς ἐν Χαλκηδόνι συγκροτηθείσης συνόδου κανόνα
τὸν θεσπίζοντα τοῦ μὴ δύο θρόνους ἢ καὶ ἐπαρχίας ἕνα ἀρχιερέα
κατακρατεῖν, καὶ τὸν τοιοῦτον ὑπεύθυνον εἶναι καὶ ὑπὸ καθαίρεσιν,*
25 *ἐπειδὴ καὶ ὁ προαρχιεπισκοπεύσας ἡμῶν κύριος Ζωσιμᾶς μετατεθεὶς
ἐκ τῆς τοῦ Σισανίου ἐπαρχίας εἰς τὴν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν
ὑπερκειμένην καὶ ὑπέρτιμον πατριαρχικὴν καθέδραν, ἄμφω παρὰ κα-
νόνας διοικῶν κατεκράτει, κατεπαρθείς τε ἀγερώχως καὶ ἀνεξετάστως
τῆς ἐν Χριστῷ ἡμῶν ἀδελφότητος κατεφρόνει, κακογνώμοσι χρώμενος*
30 *συμβούλοις, πέραν τοῦ μέτρου παραλόγως ἐνδιαιτούμενος, πλείστων
ὑπερηφάνων καὶ ἀνυποίστων σκιρτημάτων καὶ λανθανόντων ἐγκλημάτων
ὑπονοηθέντων, ἀπόβλητον ἔχομεν κατὰ τοὺς θείους καὶ ἱεροὺς κανόνας
καὶ νόμους τὸν τοιοῦτον τοῦ ὑψηλοτάτου τούτου θρόνου. Καὶ δὴ*

5. *Πέτρου*] Irrtum für *Παύλου* (Col. 2, 10). *ἀποστολικοῦ* A 6. *πατρι-κοῖς* B 7. Hebr. 12, 2. 8. *αὐτοῦ* A 9. *οὔτε* B 15. *τῆς τε*] *ὅτε* B 16. *καὶ*] *τε καὶ* A 17. *τοῦ παν. πνεύματος* B 18. *περὶ τῆς* A 21. *τὴν ἄλλως* B *παρεωραμένης* A 22. *δ τετάρτης* B 23. *δύω* B *καὶ* < A 24. *καὶ τὸν τοιοῦτον* < A 25. *κ.* < A 26. *τοῦ* < A *τὴν*] *τὸν* B 29. *ἡμῶν* < B *κακογνώμως* A 30. *ὑπέραν* B, *πέρα* A *μετρίου* A *ἐνδιαι-τύμενος* B, *ἐνδιαιτώμενος* A 31. *ἀνειπυήτων* B *λειθανόντων* B 32. *θείους*] *δσίους* A *κανόνας καὶ* < A

*ὁμογνωμόνως συναινοῦντες καὶ φροντίδα ποιησάμενοι τοῦ εὑρεῖν τὸν ἄξιον τῆς αὐτῆς ἀρχιεπισκοπῆς προστάτην τε καὶ ἀρχιποιμένα ἔνδον* 35 *ἐν τῷ ναῷ τῆς τοῦ θεοῦ λόγου Σοφίας, τῆς κυρίας θεοτόκου τῆς περιβλέπτου δεσποίνης ἡμῶν ψήφους κανονικοὺς ποιησάμενοι ἐθέμεθα πρῶτον τὸν θεοφιλέστατον πρῴην Χερρονήσου τῆς Κρήτης κύριον κυρὸν Ῥαφαήλ, δεύτερον τὸν ὁσιώτατον καθηγούμενον τοῦ Σωτῆρος Χριστοῦ κὺρ Ἰωσὴφ καὶ τρίτον τὸν ὁσιώτατον καθηγούμενον τῆς κυρίας* 40 *θεοτόκου Σκρημπάτνου κὺρ Μισαήλ· ἐξ ὧν συγκρίναντες εὑρέθη βέλτιστος ὁ πρῶτος ὡς ἐνάρετος, ἱκανός, θεοσεβής τε καὶ δόκιμος καὶ ἄξιος εἰς τὸ μετατεθῆναι εἰς τὸν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας πατριαρχικὸν ὑψηλότατον θρόνον. διὸ θείᾳ προνοίᾳ παρ' ἡμῶν ἐψηφίσθη ὁ κύριος κύριος Ῥαφαήλ.* 45

*ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αχςθ ἰουνίου η̅.*

† *Καστορίας Διονύσιος καὶ πρωτόθρονος συμψηφιζόμενος.*

† *Πελαγονίας Ἰγνάτιος συμψηφιζόμενος.*

† *Δυρραχίου Κοσμᾶς συναινέσει τῆς καθ' ἡμᾶς ἱερᾶς συνόδου συνεψηφισάμην.* 50

† *Γκόρας καὶ Μόκρας Ἀρσένιος συνεψηφισάμην.*

† *Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου Δανιὴλ συνεψηφισάμην.*

† *Μογλενῶν Διονύσιος συνεψηφισάμην.*

† *Πρεσπῶν Παρθένιος συνεψηφισάμην.*

† *Δεβρῶν καὶ Κιτζάβου Δαβὶδ συνεψηφισάμην.* 55

36. *λόγου*] *ἁγίου* A 37. *κανονικὰς* B 38. *κυρὸν*] *κὺρ* B 40. *κύριον* B *καὶ* < A 41. *Σκρεβμπάτνου* B *κύριον Μισαὴλ* B 44. *διὸ*] *τῇ* B 45. *ὁ κ. Ρ.* B 46. 1699 *Ἰουνίου* 8 A *͵αχψθ* B bulg. Übers. 1699. 47. < A A hat folgende Reihenfolge: Korytza, Pelagonia, Dyrrachion, Gkora, Prespa, Moglena und stets nur Bischofsitz und Namen; nur bei Pelagonia *συμψηφιζόμενος*, bei Gkora und Moglena *ὁμ.* 48 *Πελαγωνείας Ἰγνάτιος ἢ Ἰάκωβος* (*διὰ τὸ δυσανάγνωστον τοῦ πρωτοτύπου*) *συμψηφίζομεν* (so B 47 u. 48) B 50. *συνεψηφίσαμεν* so B von jetzt an stets für *συνεψηφισάμην*. 51. *καὶ Μόκρας* < A 52. *Κοριτσᾶς* B *καὶ Σελ.* < A *Δανιὴλ* < B 53. *Μογλενῶν* (*Μολεσχοῦ*) B 55. < A *Δευρῶν* B *Κιτσάβου* B *Δαυῒδ* B A. bemerkt zum Schluss: *τινὲς προγράφουσιν καὶ τὸ 'συμψηφιζόμενος' ἢ 'συνεψηφισμένος' καὶ τινὲς τὸ 'συναινέσει τῆς καθ' ἡμᾶς ἱερᾶς συνόδου συνεψηφισάμην' καὶ ἄλλοι τὸ 'συμψηφίζυμαι'.*

## XXIX.

## Enthronistika des Patriarchen Raphael (1699).

**† Πατριάρχης. †**

† Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεῖσα ἡ θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος τῶν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων, τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν ἠξίωσεν κἀμὲ
5 τὸν ταπεινὸν καὶ ἐλάχιστον εἰς τὸν ὑψηλότατον καὶ πατριαρχικὸν θρόνον τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ἀναβιβάσαι λόγῳ μεταθέσεως, εὐχαριστῶ οὖν πρῶτον θεῷ τῷ παντοκράτορι, ἔπειτα τῇ ἁγίᾳ καὶ ἱερᾷ συνόδῳ καὶ πάσῃ τῇ ἐν Χριστῷ ἀδελφότητι· ὧν ταῖς εὐχαῖς ἀξιωθείην τὸ χριστώνυμον τοῦτο καὶ λογικὸν ποίμνιον,
10 τὸ ἐμπιστευθέν μοι, καθαρῶς καὶ θεαρέστως ποιμαίνειν, φυλάττειν τε κατὰ πάντα τοὺς ὅρους τῶν ἁγίων πατέρων, ἀταράχως τε καὶ ἐπιεικῶς, ἐν ἑνότητι τῆς πίστεως καὶ ἀγάπῃ μετὰ πάσης τῆς ἐν Χριστῷ ἀδελφότητος διάγειν. Καὶ ἤδη δέχομαι τὸ ἐπίταγμα εὐχαρίστως· ἀντιβολῶ οὖν δεόμενος ὅπως εὔξωνται πρὸς κύριον τοῦ ἐνδυναμῶσαί με παρα-
15 στῆσαι αὐτὸ ἄσπιλον καὶ ἀμόλυντον ἐπὶ τοῦ φοβεροῦ βήματος τοῦ δεσπότου Χριστοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν θεοῦ διὰ πρεσβειῶν τῆς κυρίας καὶ ἐνδόξου δεσποίνης θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας καὶ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν τοῦ θαυματουργοῦ καὶ πάντων τῶν ἁγίων. ἀμήν.
20 ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αχϙθ̅ ἰουνίου η̅.

Τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν Ῥαφαήλ.

B S. 538. 4. ἠξίωσαν B 20. ͵αχψθ B, bulg. Übers. 1699.

## XXX.

## Enthronistika des Patriarchen Methodios (1708).

**† Πατριάρχης. †**

† Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεῖσα ἡ θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος τῶν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλ-
5 γαρίας ἐκλεξε κἀμὲ τὸν εὐτελῆ τοῦ ἀναβιβάσαι εἰς τὸν ὑπέρτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον τὸν πατριαρχικὸν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας τοῦ προστατεύειν καὶ ἐπιστατεῖν μὲν ἐν ὁσιότητι, δικαιοσύνῃ καὶ ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ, συνδεόμενος τῷ συνδέσμῳ

B S. 538.

*τῆς ἀγάπης, ὡς ὁ ἀποστολικὸς σύλλογος τοῦ ἀρχιποιμένος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ συνεδέδετο, ἵνα ἐν ἡμῖν αὐτὸς μένῃ τε καὶ ἡμεῖς ἐν αὐτῷ,* 10 *τοιγαροῦν πρῶτον μὲν δοξάζων τὴν τριττὴν τελεταρχίαν τῆς ὑπερουσίου τριάδος, ὑπερευχαριστῶ τὴν νεύσασαν εἰς τὰς καρδίας τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ⟨ἀδελφῶν⟩ καὶ συλλειτουργῶν τοῦ ἐμβιβάσαι με εἰς τὸν πατριαρχικὸν θρόνον τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας· ἥτινι καὶ εὔχομαι τοῦ δοῦναί μοι σύνεσιν καὶ ἀγαθὴν* 15 *γνώμην τοῦ διέπειν καὶ κυβερνᾶν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον καὶ τὴν ἄνωθεν δοθεῖσάν μοι πατριαρχίαν καὶ παραστῆσαι αὐτὴν ἄσπιλον καὶ ἀμόλυντον ἐν τῇ φοβερᾷ ἡμέρᾳ τῆς κρίσεως· ὅπερ καὶ γένοιτό μοι, Χριστὲ βασιλεῦ, διὰ πρεσβειῶν τῆς ὑπεραγίας δεσποίνης ἡμῶν καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας καὶ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλή-* 20 *μεντος ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν τοῦ θαυματουργοῦ καὶ πάντων τῶν ἁγίων. ἀμήν.*

*ἐν ἔτει ἀπὸ Χριστοῦ ‚αψη μαΐου κη.*

† *Τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν Μεθόδιος* †.

10. Joh. 15, 5. 13. ἀδελφῶν < B 17. αὐτὴν] wohl αὐτό.

## XXXI.

### Die Synode setzt den Patriarchen Kyr Philotheos ab und wählt an seine Stelle den Metropoliten von Korytza Kyr Joasaph (1718).

† *Ἴσον ἀπαράλλακτον τοῦ πρωτοτύπου συμφωνητικοῦ συνοδικοῦ γράμματος.* †

*Μὲ τὸ παρόν μας συμφωνητικὸν καὶ ὁμοφωνητικὸν γράμμα συμφωνοῦμεν ἡμεῖς οἱ ὑπογεγραμμένοι ἀρχιερεῖς τοῦ κλίματος τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν, ὡς ἔχοντες διὰ προεστόν μας τὸν κὺρ Φιλόθεον* 5 *καὶ ἐρρίφθησαν εἰς τὸν καιρόν του διάφορα ἄσπρα καὶ ἐπωλήθησαν καὶ ἐπαρχίαι χηρευάμεναι διὰ νὰ δοθοῦν εἰς τὸ μιρὶ-μαχτοῦ τῆς βασιλείας καὶ ἄλλα χρέη τοῦ κλιμάτου, καὶ ἐλέγοντες εἰς αὐτόν, νά μας κυβερνήσῃ ὡς ποιμὴν καὶ οὐ μισθωτός. καὶ αὐτὸς τὰ συναθροίζει καὶ τὰ ἐξοδιάζει διὰ τὴν χρείαν αὐτοῦ καὶ ὄχι διὰ τὴν χρείαν τῆς κοινότητος* 10 *κατὰ τὴν ὀρδινίαν τῆς ἀδελφότητος καὶ προφασιζόμενος διάφορα τεμεσούκια καὶ ὁμολογίας καὶ σεμπὲμπ ταχρίρια ἐξωφλισμένα, τὰ διαμοι-*

A S. 32 ff., B S. 540. 1 συνοδικοῦ < B 5. Ἀχριδῶν ... οἱ ἔχ. B 6. καὶ vor ἐρρ. < B 7. ἐξαρχίαι A μυρί-μ. B 8. κλίματος B ἐλπίζοντες B 10. διὰ τ. ἀνάγκην αὐ. καὶ ὄχι διὰ χρήσεις B 11. τεμεσούτια B 12. καὶ vor ὁμ. < B σεμπεπὴ B τὰ διμοιρ.] καταδιαμοιρ. B

ράζει ὅθεν βούλεται καὶ θέλει, βουλόμενος δουλῶσαι τὴν ἐκκλησίαν
τοῦ Χριστοῦ καὶ ἀδικῆσαι τὴν ἀδελφότητα· προσέτι καὶ εἰς τοῦ καθ-
15 ενὸς τὴν ἐπαρχίαν διαφόραις παρανομίαις καὶ ἀδικίαις ἐκτελεῖ, μηδόλως
φυλάττοντας τὰ ὅρια καὶ νόμιμα τῆς ἐκκλησίας, τῇ αἰσχροκερδίᾳ νικώμενος.
Τούτου χάριν καὶ ἡμεῖς τῇ ἀδελφικῇ κατὰ θεὸν ἀγάπῃ συνδεόμενοι, καὶ
μὲ τὰς ἰδίας ἡμῶν ὑπογραφὰς βεβαιώνομεν ὡς σήμερον ἀποφαινόμεθα
καὶ ἐκλέγομεν καὶ συμψηφίζομεν τῇ χάριτι τοῦ παναγίου πνεύματος καὶ
20 τῇ πρεσβείᾳ τοῦ ἱεράρχου ἡμῶν ἁγίου Κλήμεντος δι' ἀρχιεπίσκοπόν μας
τῇ ἐκλογῇ καὶ προστάξει τοῦ πρώην μακαριωτάτου καὶ λογιωτάτου πατρὸς
ἡμῶν κυρίου κυρίου Ζωσιμᾶ καὶ καθεξῆς τῶν περὶ αὐτὸν συναδέλφων
ἀρχιερέων τὸν ἅγιον Κορυτζᾶς κὺρ Ἰωάσαφ, πρὸς τὸν ὁποῖον καὶ
γνώμῃ κοινῇ μὲ τὸ νὰ εὑρίσκηται εἰς χρέη βαρύτατα, ὡς φανερόν ἐστι
25 τοῖς πᾶσι, τοῦ ἐδώσαμεν ἄδειαν νὰ ἔχῃ ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν προεδρικῶς
καὶ τὴν ἐπαρχίαν τοῦ Κορυτζᾶν μέχρις ἐσχάτης αὐτοῦ ἀναπνοῆς, καὶ εἰς
τὴν κοινότητα ἄλλην καμμίαν βοήθειαν ἢ ἀγορὰν νὰ μὴ δώσῃ πλὴν
τοῦ τυχόντος ῥιφθέντος καταστίχου, καὶ αὐτὸς νὰ πολιτεύηται καὶ
νὰ διοικῇ καὶ νὰ προσφέρηται διὰ τὴν μεγάλην τοῦ Χριστοῦ μας
30 ἐκκλησίαν καὶ ἀδελφότητα ἐν ὁσιότητι καὶ δικαιοσύνῃ, φυλάττων τὰ
προνόμια τῶν ποτε καλῶς ἀρχιεπισκοπευσάντων. καὶ ἡμεῖς ὑποσχόμεθα
ἀπὸ τοῦ νῦν καὶ εἰς τὸ ἑξῆς νὰ εἴμεστεν μετ' αὐτὸν μία ψυχὴ καὶ
καρδία εἰς κάθε ἀνάγκην καὶ χρείαν, ὁποῦ ἤθελε τύχει μὲ λόγον καὶ
κόπον καὶ ἔξοδο ὁποῦ ἤθελαν τρέξει· καὶ ἄν τινας ἀπὸ ἀναμεταξύ μας
35 ἤθελε συγχύσει ἢ ἐνοχλήσει τι ἐναντίως ἢ ὑπὸ φθόνου καὶ κακίας
νικώμενος, κατὰ τῶν τοιούτων φιλοταράχων καὶ σκανδαλοποιῶν θέλομεν
νὰ εἴμεστεν ὅλοι κατ' αὐτοῦ ἀντίμαχοι, καὶ νὰ τὸν καταδιώξωμεν καὶ
κατατρέξωμεν τὸν τοιοῦτον μὲ κάθε λογῆς τρόπον, ὁποῦ ἠθέλαμεν
ἐμπορέσει, ὡσὰν ὁποῦ ἡ παροῦσα μεταβολὴ γίνεται διὰ τὸ κυβερνητικὸν
40 καὶ τοῦ καθ' ἡμᾶς κλίματος καὶ στερεώσεως τῆς τοῦ Χριστοῦ ἡμῶν
μεγάλης ἐκκλησίας, καὶ διὰ νὰ εἶνε ἕκαστος τῶν ἀρχιερέων εἰς τὴν
ἰδίαν του ἐπαρχίαν ἥσυχος καὶ ἀτάραχος ὡς ἡ ἐκκλησία ἀπαιτεῖ. Τού-
του χάριν γέγραπται τὸ παρὸν συμφωνητικὸν γράμμα καὶ βεβαιώνεται

15. διαφόρους παρανομίας καὶ ἀδικίας B 16. φυλάττων B καὶ νόμ. < A αἰσχροκερδείᾳ B 20. ἁγίου < A διὰ B 21. πρώην < A 22. μετὰ τῶν B αὐτῆς A 23. μητροπολίτην ἅγιον B Κοριτσᾶς B 24. εὑρίσκητε A, εὑρίσκεται B 25. τοῦ ἐδώσαμεν] δεδώκαμεν B ἵνα B 26. καὶ vor τὴν < A Κοριτσᾶν B 28. καὶ ῥιφ. B πολιτεύεται B 29. προσφέρεται B 31. ὑποσχ. < B 32. ἵνα ὦμεν B μετ' αὐτοῦ B 33. κάθε] πᾶσαν B ὅπου B fast stets. τύχῃ B 34. ἔξοδα B ἤθελον A τρέξῃ B 35. συγχύσῃ — ἐνοχλήσῃ B ἐναντίως] ἀναιτίῳ A ἢ — θέλομεν < A 37. νὰ εἴμεστεν ὅλοι] εἶσθαι αὐτῶν B καὶ νὰ τὸν κατατρέξωμεν μὲ A 39 εἰμπ. A ἐμπορέσῃ B 40. καθ'] μεθ' A 41. διὰ < B ἦναι A

*μὲ τὰς ἰδίας μας ὑπογραφὰς ἀβιάστως καὶ οἰκειοθελῶς, ἔχον τὸ κῦρος καὶ ἀσφαλὲς ἐν παντὶ κριτηρίῳ δικαιοσύνης.* 45

*εἰς Μαύροβον ‚αψιη ἰουλίου ς ἰνδικτιῶνος ια.*

† *ὁ καὶ πρόεδρος Σισανίου Ζωσιμᾶς βεβαιοῖ.*
† *Πελαγονίας Ἰωσὴφ βεβαιοῖ.*
† *Γρεβενῶν Θεοφάνης βεβαιοῖ.*
† *Βοδενῶν Μητροφάνης βεβαιοῖ.* 50
† *Βελεγράδων Νικηφόρος βεβαιοῖ.*
† *Τιβεριουπόλεως Καλλίνικος βεβαιοῖ.*
† *Μογλενῶν Γαβριὴλ βεβαιοῖ.*
† *Λεβρῶν Νικηφόρος βεβαιοῖ.*
† *Πρεσπῶν Παΐσιος βεβαιοῖ.* 55
† *Γκόρας καὶ Μόκρας Θεοδόσιος βεβαιοῖ.*

44. μας] ἡμῶν A 45. ἀσφάλειαν A 46. 1718 A ς] ζ B (aber bulg. Uebers. 6). 48. Πελαγωνείας B A hat von 49 an immer ὁμ. 54. Δευρῶν B

## XXXII.

## Die Synode beschliesst den abgesetzten Erzbischof Kyr Philotheos wegen verschiedener Verbrechen zu degradieren und aus dem Priesterstande auszustossen (1719).

† *Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* †.

*Προκαθημένης τῆς ἱερᾶς συνόδου τῶν τε μακαριωτάτων πρώην Ἀχριδῶν καὶ προέδρου Σισανίου κὺρ Ζωσιμᾶ καὶ κυρίου Ἰγνατίου τοῦ γέροντος, τῶν πανιερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων* 5 *τῶν ὑπὸ τὸν ἁγιώτατον θρόνον τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν, τῶν ἐντιμοτάτων κληρικῶν, ἱερέων λογάδων τῶν κατὰ πόλιν καὶ κώμην, τῶν ἐν τῷ αὐτῷ κλίματι καὶ λοιπῶν προκρίτων προσώπων ἐντίμων πραγματευτῶν καὶ πρωτομαϊστόρων τῶν ῥουφετίων, ἐπεδόθη λίβελλος ὑπὸ τοῦ κλήρου τῆς Ἀχρίδος ὑπογεγραμμένος, ἐγκλήματα ἐπάγων τῷ* 10 *ἀρχιεπισκόπῳ Ἀχριδῶν κὺρ Φιλοθέῳ, ὡς δι' ἐσφραγισμένης αὐτοῦ ἀναφορᾶς πρὸς τὸν ἐπίτροπον τοῦ Ὀθωμανικοῦ κράτους ἐσυκοφάντησε τὸν εὐλαβέστατον ἐν ἱερεῦσι σακελλάριον κὺρ Κωνσταντῖνον Ἀχριδηνὸν σὺν καὶ ἑτέροις ἐντίμοις προσώποις, διαβαλὼν αὐτὸν καὶ τοὺς περὶ*

A S. 37 ff., B S. 542 ff. 1. τῆς < A 3. τῆς τε A 4. κυρίου < A 6. τῶν] τοῦ B 10. ἀπὸ B ἔγκλημα B 11. ἐσφραγισμένας ἀ. ἀναφορὰς A 13. Ἀχριδινὸν B 14. ἐντίμοις < B αὐτοὺς εἰς τοὺς περὶ αὐτὸν A

15 *αὐτὸν ὡς προδότας τῆς κραταιᾶς βασιλείας καὶ μεταπεμψαμένους κατὰ τοῦ Ντουλτζινίου τὸ ναυτικὸν τῶν Βενετίκων καὶ τὰ πρὸς χρείαν πολεμικὴν τὰ πλεῖστα αὐτοὺς συντελέσαντας, δι' ἃ ἡ βασιλικὴ ἔγγραφος προσταγὴ ἐξορίαν αὐτοῖς ἐψηφίσατο, οἳ καὶ παρασταθέντες κατεβόων αὐτοῦ ἐπὶ τῇ ἀνυποστάτῳ συκοφαντίᾳ. Μεταπεμφθεὶς οὖν εἰς ἀπο-*
20 *λογίαν καὶ ὁ ἀρχιεπίσκοπος Φιλόθεος εὑρέθη αὐτῷ στόματι μαρτυρήσας τὴν σταλθεῖσαν ἐνσεσημασμένην ἰδίᾳ σφραγῖδι ἀναφορὰν διὰ τὸ μὴ ἔχειν τὰ διάδηλα διὰ τοῦ βασιλικοῦ προστάγματος ἐπισκοτίσαι πως· οὐ μόνον δὲ τοῦτο, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ τοῦ Διονυσίου Χίου προαρχιεπισκοπεύσαντος ἐστάλη παρ' αὐτοῦ ἱερομόναχός τις Χρύσανθος ἀπὸ*
25 *Λεβρῶν ἐπιτροπικῶς εἰς τὴν αὐτὴν ἐπισκοπὴν χηρεύουσαν· ὁ δὲ ἱερομόναχος ὢν κεχειροτόνηκε διάκονον καὶ ἱερέα· διὸ καὶ καθαιρέσει συνοδικῇ παρὰ τοῦ αὐτοῦ Διονυσίου καθυπεβλήθη· ὃς ἔπειτα ἄνευ εἰδήσεως τῆς συνόδου κεχειροτόνηται ὑπὸ τοῦ Φιλοθέου ἐπίσκοπος εἰς τὴν αὐτὴν Λέβρην, ἐξωσθέντος ἀδίκως καὶ παραλόγως τοῦ νομίμως*
30 *προχειροτονηθέντος γνησίου ποιμένος κὺρ Νικηφόρου, καὶ ἀντεισαχθέντος ἑνὸς ἀνοσιουργοτάτου Χρυσάνθου, οὗ γνώριμος ἁπανταχοῦ ἡ κακία ἐν τῇ Κωνσταντινουπόλει ἀπὸ τῶν κατὰ τὸ Ὑπέκιον τολμηθέντων παρ' αὐτοῦ· ἐντεῦθεν καταυθεντήσας ὁ Φιλόθεος ποίαν παρανομίαν οὐ διεπράξατο; ἐξ ὧν τινων ὑπομνησθέντων ἀρκεσθησόμεθα. Ὁ ἅγιος*
35 *Πελαγονίας ἀνήνεγκεν ἡμῖν ὅτι κατὰ τὴν ῑ ἰνδικτιῶνα ἐγγράφως λύσιν τετραγαμίας παρέσχεν, ὅποτε ἡ καθολικὴ ἐκκλησία οὔτε τῷ βασιλεῖ παρεχώρει. Ὁ Μογλενῶν ὁμοίως δύο λύσεις τετραγαμίας· ἀλλά γε δὴ καὶ ἐν Σιατίστῃ συγκεχώρηκε συζευχθῆναι ἑτέρᾳ γυναικὶ τὸν Κωνσταντῖνον Πάικον ἀδιάζευκτον ὄντα τῆς ἐν Ἀθήναις προτέρας*
40 *αὐτοῦ γυναικός, ἐχούσης ἐξ αὐτοῦ τρία παιδία, καθὰ διασαφεῖ καὶ τὸ παρὰ τοῦ Ἀθηνῶν κὺρ Ἰακώβου γράμμα ἀποσταλὲν πρὸς τὸν πρώην Ἀχριδῶν καὶ πρόεδρον Σισανίου κὺρ κὺρ Ζωσιμᾶν ὑπὲρ τοῦ ἐμποδισθῆναι τῆς δευτέρου γάμου ὁμιλίας τὸν Κωνσταντῖνον, καὶ τοῦτο κωλύοντος τοῦ κὺρ Ζωσιμᾶ, αὐτὸς διὰ προστακτικοῦ γράμματος πρός*
45 *τινα ἱερέα συνῆψεν αὐτὸν δευτέρῳ γάμῳ παρανόμῳ. Καὶ ἐν Κορυτζᾷ, ἔν τινι περιχώρῳ κώμῃ Τεμπίτζῃ καὶ ἄλλῃ Ἐμπορίᾳ καλουμένῃ, τετραγαμίαν ἐπιτιμηθεῖσαν ὑπὸ τοῦ ἁγίου Κορυτζᾶς διὰ χρηματοληψίας*

16. *ΝΤουλτζινίου* A, *Τουλτσινίου* B 18. *κατεβίων* B 20. *πτόματι* A 21. *σταλεῖσαν* B *εὐσεσειμειωμένην* B 25. *Δευρῶν* B 27. *ἄνευ* < A 29. *Δεύρην* B 30 *ὁ προχ.* B 35. *Πελαγωνείας* B ῑ A γ B Das Richtige hat A; denn die X. Ind. 1716/17 trifft in Philotheos' Pontifikat (1714—1718). *ἰνδικτιῶνος* A 36. *παρέσχετο* B 37. *δύω* B 38. *Σατίστῃ* B 41. *ἐπιστηλὲν* B 42. *κύριον Κ.* B 43. *τῇ — ὁμιλίᾳ* A 45. *παραν.* < B *Κοριτσᾷ* B 46. *Ῥαπέτσῃ* B 47. *Κοριτσᾶς* B *χρηματολογίας* B

συνεχώρησεν αὐθεντικῶς καὶ τὴν εἴσοδον τῆς ἐκκλησίας παρέσχεν.
Καὶ κατὰ μέρος ἐν ἄλλαις ἐπαρχίαις πολλὰς καὶ ἄλλας ἀθεμιτουργίας
καὶ παρανομίας διαφόρους καὶ χειροτονίας αὐθεντικὰς ἐποιήσατο. Ἀρ- 50
χιερεῖς καὶ κληρικοὶ καὶ λαϊκοὶ ἐπεβόουν αὐτῷ, ὧν ἁπάντων ἀνακριθέν-
των καὶ καλῶς ἀποδειχθέντων, ἡμεῖς οἱ ὑπὸ τὸν ἁγιώτατον θρόνον
ὁμοθυμαδὸν ἀρχιερεῖς οἱ τῆς συνόδου ἐξάρχοντες, ἐπειδὴ ὁ τοῦ χρι-
στιανικοῦ πληρώματος λυμεών, προδότης τε καὶ συκοφάντης, ὃ τοῖς
θείοις καὶ ἱεροῖς ⟨κανόσι⟩ ἀπαγορεύεται μετὰ πολλῆς καὶ βαρυτάτης 55
ποινῆς οὐχ ὅτι γε λαϊκῷ, πολλῷ δὴ μᾶλλον ποιμένι καὶ ἀρχιεπισκόπῳ,
ὁ παρὰ τὴν κοινὴν ἐκκλησιαστικὴν διάταξιν τῆς ἀνατολικῆς ἐκκλησίας
συγκεχωρηκὼς καὶ αὐθεντικῶς ταῖς ἐπαρχίαις ἐπιβαίνων ἄνευ εἰδήσεως
τῶν ἐπ' αὐτὰς γνησίων ἀρχιερέων καὶ κακεντρεχὴς τοῖς ἤθεσιν ἀνα-
φανεὶς καὶ ἀφιλέχθρως ἐλεγχθεὶς ἅτε δὴ μηδόλως χωρῶν κατὰ τὸ 60
αὐτοῦ ἐπάγγελμα, καινοτομῶν ἐξουσίᾳ καὶ ἀλαζονικῇ ἀδείᾳ ὅρια ἃ
ἔθεντο οἱ πατέρες ἡμῶν, παρὰ κανόνας καὶ νόμους τὰ πλεῖστα δια-
πραττόμενος, νόμον ἐσχηκώς, ὃ ἂν αὐτὸς καὶ ἡ ἐνοικοῦσα αὐτῷ εἰδω-
λολατρικὴ φιλοχρηματία θεσπίσῃ καὶ τὸ ἀλαζονικὸν φρόνημα, ὃ καλῶς
νῦν ἔγνωσται πρότερον ἀγνοούμενον κατὰ συναρπαγήν, οὗ χάριν καὶ 65
λανθάνων ἐπέβη τῆς ἁγιωτάτης καθέδρας. κακῆς ἀγωγῆς καὶ ἐθῶν
τρόφιμος ὢν καὶ πρότερον καὶ πολλῶν ἀθεμιτουργιῶν αὐτουργός, ὡς
ἡ κατ' αὐτοῦ καθαίρεσις παρὰ τοῦ παναγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ
πατριάρχου, κυρίου Κυρίλλου κατὰ τὸ ,αφιγ, ἔτι ὄντος ἱερομονάχου
διὰ πολλὰς ἀνοσιουργίας ἐν Ναούσῃ τῇ αὐτὸν ἐνεγκούσῃ, Βερροίᾳ καὶ 70
Θεσσαλονίκῃ εἰσέτι καὶ νῦν διαθρυλουμένας, τρανώτατα παρίστησιν
ἐνστρωθεῖσα καὶ τῷ ἡμετέρῳ κώδηκι, ἀκοινώνητος ὑπὸ τῶν θείων καὶ
ἱερῶν νόμων ἀποφαίνεται, ἀκοινωνήτῳ δὲ συγκοινωνεῖν ἀπείρηται· εἴ
τις τῷ ὑπόδικος εἶναι παραιτεῖται, ἀκοινωνησίαν αὐτῷ . . ἐν ἁγίῳ
πνεύματι συνελθόντες ἀπεφηνάμεθα παμψηφεὶ ἔκπτωτόν τε καὶ ἀνά- 75
ξιον τῆς ἀρχιεπισκοπῆς, ἣν λανθάνων μέχρι τοῦ νῦν ᾔσχυνε, ἐκρίναμεν
ὡς παραβάτην τῶν θείων καὶ ἱερῶν νόμων τε καὶ κανόνων καὶ προ-
δότην τοῦ χριστιανικοῦ λαοῦ καὶ παντελεῖ καθαιρέσει καθυποβάλλομεν,
καὶ ἀπογυμνοῦμεν αὐτὸν τῆς τε ἀρχιερατικῆς ἀξίας καὶ ἱερατικῆς

50. χειρωτονήσεις B ἐποιήσατο < A 51. καὶ vor κληρ. < B ἐπεβόων A ἀνακριθ. καλῶς καὶ ἀποδ. B 55. ἱερεῖς A κανόσι < A u. B ἀπηγόρευται B 56. δὴ < A 57. κοινὴν] κεινὴν B < A 58. ὑποβαίνων ἄνω B 59. κακεντρεχῶς A 60. ἦτε δὴ B κατὰ < A 61. αὐτοῦ B ἃ] ἢ B 63. ἂν] ὡς A 66. ἐπίβη B 69. κυρίου < A 70. Ναούσσῃ B 71. δια-θρυλλουμένας A u. B 74. ὑπόδικον A ἀκοινωνησίαν] ἀκοινώνητοι (δυσανάγνωστον) B 75. πνεύματι (οὕτως) A σημψηφί B ἔκστωτον B 76. ἄχρι B 79. ἀρχιεπισκοπῆς ἀξ. B καὶ ἀρχιερατικῆς ἐξ. A

80 *ἐξουσίας, ὥστε μηδέποτε τοῦ ὀνόματος ἢ τῆς ἀξίας μετέχειν μηδὲ ἐπαναλαμβάνειν τὸν θρόνον ἢ τὸν βαθμόν· ἀλλ' εἶναί τε καὶ λέγεσθαι μοναχὸν Φιλόθεον, ἅτε δὴ μισόθεον μᾶλλον καὶ ἀρχῆθεν κακόβιον, μηδένα τε τῶν χριστιανῶν, μήτε τοῦ ἱεροῦ καταλόγου μήτε τοῦ λαϊκοῦ, οἴεσθαι αὐτὸν ἀρχιεπίσκοπον ἢ ὅλως κληρικοῦ βαθμοῦ κοινω-*
85 *νοῦντα ἢ τιμᾶν αὐτὸν ἢ παρέχειν αὐτῷ ὁπωσοῦν τὸ εἰθισμένον πρεσβεῖον ἐν βάρει ἀργίας καὶ ἀλύτου ἀφορισμοῦ καὶ ταὐτοπαθείας.*

*ἐν ἔτει ͵αψιθ φεβρουαρίου δ ἰνδικτιῶνος ιβ.*

Die Unterschriften nach B:

† *Πρώην Ἀχριδῶν Ἰγνάτιος*
† *ὁ καὶ πρόεδρος Σισανίου Ζωσιμᾶς*
90 † *ὁ Κοριτσᾶς καὶ Σελασφόρου Ἰωάσαφ*
† *⟨ὁ⟩ Πελαγωνείας Ἰωσήφ*
† *ὁ Βοδενῶν Μητροφάνης*
† *ὁ Γρεβενῶν Θεοφάνης*
† *ὁ Τιβεριουπόλεως Καλλίνικος*
95 † *ὁ Μογλενῶν Γαβριήλ*
† *ὁ Βελεγράδων Νικηφόρος*
† *ὁ Πρεσπῶν Παΐσιος*
† *ὁ Γκόρας καὶ Μόκρας Θεοδόσιος*
† *ὁ Δεβρῶν Νικηφόρος.*

Die Unterschriften nach A:

100 † *ὁ καὶ πρόεδρος Σισανίου Ζωσιμᾶς*
† *ὁ πρώην Ἀχριδῶν Ἰγνάτιος*
† *ὁ Πελαγονίας Ἰωσήφ*
† *ὁ Βοδενῶν Μητροφάνης*
† *ὁ Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου Ἰωάσαφ*
105 † *ὁ Βελεγράδων Νικηφόρος*
† *ὁ Τιβεριουπόλεως Καλλίνικος*
† *ὁ Μογλενῶν Γαβριήλ*
† *ὁ Δεβρῶν Νικηφόρος*
† *ὁ Πρεσπῶν Παΐσιος*
110 † *ὁ Γρεβενῶν Θεοφάνης*
† *ὁ Γκόρας Θεόδοτος.*

80. ἢ] μηδὲ A μηδ' B 82. ἥτε B μισίθεον A 83. τε] ἐκ A μήτε vor τοῦ λαϊ.] εἴτε A ἤτε B 86. ταυτοπαθείᾳ B 87. ⟨ 1719 φεβρουαρίου + A δ] ᾱ B 91. ὁ ⟨ B

## XXXIII.

### Die Synode wählt Kyr Joasaph zum Patriarchen (1719).

† Τοῦ ἁγιωτάτου πατριαρχικοῦ καὶ ἀποστολικοῦ θρόνου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας μείναντος ἀπροστατεύτου δίχα γνησίου ποιμένος, ἅτε τοῦ ἐν αὐτῷ πατριαρχεύοντος κὺρ Φιλοθέου ἀποβληθέντος κατὰ τὸ ἐν τῷ κώδηκι ὑπεστρωμένον γράμμα, συνοδικῶς καὶ κανονικῶς ἡμεῖς οἱ ἐν τῷ αὐτῷ θρόνῳ ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς, συναθροισθέντες ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μητροπόλει Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας, καὶ ψήφους κανονικὰς προβαλόντες εἰς εὕρεσιν ἀξίου προσώπου, τοῦ διοικήσοντος τὴν πατριαρχικὴν καθέδραν, πρῶτον μὲν ἐθέμεθα τὸν πανιερώτατον καὶ λογιώτατον μητροπολίτην Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου κὺρ Ἰωάσαφ, δεύτερον τὸν πανιερώτατον μητροπολίτην Βελεγράδων κὺρ Νικηφόρου καὶ τρίτον τὸν θεοφιλέστατον ἐπίσκοπον Γκόρας κὺρ Θεοδόσιον, ἐξ ὧν πάντων κοινῇ ψήφῳ ἐξελέγη εἰς τὸ ἀναγορευθῆναι εἰς τὸν προειρημένον θρόνον καὶ μετατεθῆναι ἀπὸ τοῦ θρόνου τὸν ἅγιον Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου κὺρ Ἰωάσαφ εἰς τὴν ὑπερέχουσαν καθέδραν τῆς Ἀχρίδος· καὶ εἰς τὴν περὶ τούτου δήλωσιν κατεστρώθη τὰ ὀνόματα αὐτῶν ἐν τῷ παρόντι κώδηκι τῆς ἁγιωτάτης τοῦ Χριστοῦ μεγάλης ἐκκλησίας.

ἐν ἔτει ͵αψιθ φεβρουαρίου ϛ ἰνδικτιῶνος ιβ̅.

† ὁ καὶ πρόεδρος Σισανίου Ζωσιμᾶς συμψηφίζομαι
† ὁ Πελαγονίας Ἰωσὴφ συμψηφίζομαι
† ὁ Βοδενῶν Μητροφάνης συμψηφίζομαι
† ὁ Τιβεριουπόλεως Καλλίνικος συμψηφίζομαι.
† ὁ Βελεγράδων Νικηφόρος συμψηφίζομαι
† ὁ Γρεβενῶν Θεοφάνης συμψηφίζομαι
† ὁ Μογλενῶν καὶ Μολεσχοῦ Γαβριὴλ συμψηφίζομαι
† ὁ Δεβρῶν καὶ Κιτζάβων Νικηφόρος συμψηφίζομαι
† ὁ Πρεσπῶν Παΐσιος συμψηφίζομαι
† ὁ Γκόρας καὶ Μόκρας ⟨Θεοδόσιος⟩ συμψηφίζομαι

B S. 544. 4. ὑπιστρωμμένον B 6 u. 10. Κοριτσᾶς B 11. μητροπ. Βελεγράδων Κοριτσᾶς B 15. Κοριτσᾶς B 19. ϛ | ιζ B, die bulgar. Uebers. 16. vgl. Urk. XXXIV. 21. Πελαγωνείας B 27. Δευρῶν καὶ Κιτσάβων B 29. Γκώρας B Θεοδόσιος < B

## XXXIV.

### Enthronistika des Kyr Joasaph (1719).

† Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.

† Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεῖσα ἡ θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος τῶν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων, τῶν ἐν ἁγίῳ
5 πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, προτροπῇ καὶ τῶν μακαριωτάτων καὶ λογιωτάτων ἀρχιεπισκόπων πρώην Ἀχριδῶν, τοῦ τε κυρίου κὺρ Ζωσιμᾶ καὶ προέδρου Σισανίου καὶ κυρίου κὺρ Ἰγνατίου τοῦ γέροντος ἀναβιβάσαι κἀμὲ τὸν ταπεινὸν καὶ εὐτελῆ καὶ ἐλάχιστον ἠθέλησαν εἰς τὸν ὑψηλότατον καὶ ἁγιώτατον θρόνον τῆς α̅
10 Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, εὐχαριστῶ οὖν πρῶτον τῇ ἐν Χριστῷ ἡμῶν ἀδελφότητι, καὶ εὔχομαι κυρίῳ τῷ θεῷ τῷ παντοκράτορι τοῦ δοῦναί μοι σύνεσιν καὶ γνώμην ἀγαθὴν ἰθύνειν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον καὶ τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι ἀρχιεπισκοπὴν εὐσεβῶς καὶ θεαρέστως, πορευόμενος ἐν ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ βίου
15 τε καθαρότητι, φυλάττειν δὲ καὶ κατὰ πάντα τοὺς ὅρους τῶν ἁγίων πατέρων, ἐμμένειν τε ἐν τῇ κατὰ Χριστὸν διαγωγῇ καὶ φιλοστόργῳ διαθέσει πρὸς πάντας τοὺς ἀδελφοὺς καὶ εἰρηνικῶς διάγειν μετὰ πάντων τῷ συνδέσμῳ τῆς ἀγάπης μέχρι ἐσχάτης μου ἀναπνοῆς.

Εἴθε, Χριστὲ βασιλεῦ, γένοιτό μοι τυχεῖν ἡμᾶς ἅπαντας καὶ ἀξιω-
20 θῆναι παραστῆσαι τὸ ἐμπιστευθέν μοι τοῦ Χριστοῦ ποίμνιον ἄμωμον, ἄσπιλόν τε καὶ ἀμόλυντον ἐν τῇ φοβερᾷ ἡμέρᾳ ἐκείνῃ τῆς κρίσεως διὰ πρεσβειῶν τῆς οὐρανίου ἀνάσσης κυρίας ἡμῶν ἐνδόξου θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας καὶ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν τοῦ θαυματουργοῦ καὶ πάντων τῶν ἁγίων. ἀμήν.

25 ἐν ἔτει ͵αψιθ φεβρουαρίου ς̅ ἰνδικτιῶνος ιβ.

† Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.

Note BODLEY's: Σημ. Γνωστὸν ὅτι αἱ ἐπικυρώσεις τῶν ἐν τῷδε τῷ ἀντιγράφῳ τοῦ κώδηκος πράξεων διὰ πρασίνων γραμμάτων γεγραμμένα σῴζονται ἐν τῷ πρωτοτύπῳ.

B S. 546. 25. ς] ζ B, aber die bulg. Uebers. 6. 26. Auffällig ist, dass die Subskriptio des Patriarchen über und unter der Urkunde steht; gewöhnlich steht sie bei den Enthronistika allein darunter (XXIX) oder darüber ἀρχιεπίσκοπος (VIII) oder πατριάρχης (XI, XIII, XXI, XXX), auch allein darüber (XLIII Patriarch Joseph); doppelt wie hier nirgends. Aber auch andere Urkunden Joasaphs (XXXV, XXXVI) zeigen den Volltitel als Ueber- und Unterschrift. 29. πράξεως B

## XXXV.

### Hirtenbrief des Patriarchen Joasaph und der Synode (1719).

† Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.

Ἱερώτατοι μητροπολῖται, θεοφιλέστατοι ἐπίσκοποι οἱ ὑπὸ τὸν ἀποστολικὸν καὶ ἁγιώτατον θρόνον τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητοὶ ἀδελφοὶ καὶ συλλειτουργοί, εὐλαβέστατοι ἱερεῖς, χρήσιμοι ἄρχοντες καὶ ἔγκριτοι πραγματευταί, ἔντιμοι δημογέροντες καὶ πρωτομαΐστορες κατὰ πᾶσαν τέχνην καὶ λοιποὶ εὐλογημένοι χριστιανοί! χάρις εἴη ὑμῖν καὶ εἰρήνη παρὰ θεοῦ. Ὅσον καλὸν εἶνε ἡ ἀγάπη καὶ εἰρήνη, ἀρκετὰ τὸ ἐφανέρωσεν ἐν εὐαγγελίοις ὁ κύριος ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστός, ὅτι ὁποῦ εἶνε δύο ἢ τρεῖς συμμαζωμένοι εἰς τὸ ἐδικόν μου ὄνομα, ἐκεῖ εἶμαι καὶ ἐγὼ εἰς τὴν μέσην τους. ʻΟὗ γάρ εἰσι δύο ἢ τρεῖς συνηγμένοι εἰς τὸ ἐμοῦ ὄνομα, ἐκεῖ εἰμὶ ἐν τῷ μέσῳ αὐτῶν.' καὶ πάλιν ἄλλο σημεῖον τῶν ἱερῶν του ἀποστόλων δὲν ἔδωσεν παρὰ μὲ τοῦτο· θέλουν γνωρίσει ὅλοι πῶς εἶστε ἐδικοί μου μαθηταί, ἂν ἴσως καὶ ἔχετε ἀγάπην ἀνάμεσόν σας· ʻἘν τούτῳ γνώσονται πάντες ὅτι ἐμοὶ μαθηταί ἐστε, ἐὰν ἀγαπᾶτε ἀλλήλους' μάλιστα καὶ αὐτὴν τὴν ἐντολήν τους παρήγγειλεν εἰς τὸ κατὰ Ἰωάννην ἱερὸν εὐαγγέλιον· ʻταῦτα ἐντέλλομαι ὑμῖν ἵνα ἀγαπᾶτε ἀλλήλους' δηλαδὴ νὰ ἀγαποῦν ὁ ἕνας τὸν ἄλλον, ἐπειδὴ καὶ πολλαχοῦ ἐν εὐαγγελίοις ἀπέδειξεν, ὅτι ὅλον τοῦ νόμου πλήρωμα εἶνε ἡ ἀγάπη καὶ ὁ μένων εἰς αὐτὴν μένει εἰς τὸν θεόν, καὶ αὐτὴ εἶνε ὁ χαρακτὴρ τῶν ἀληθινῶν χριστιανῶν. Διὰ τοῦτο καὶ ἡμεῖς οἱ ὑπὸ τὸν ἁγιώτατον θρόνον Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας μαθηταὶ τοῦ εἰρηνάρχου Χριστοῦ στοχαζόμενοι τὴν ἐκ ταύτης ὠφέλειαν καὶ ἐξ ἐναντίας τὴν ζημίαν ἀπὸ τὴν ἔχθραν καὶ μάχην ἀναμεταξύ μας, καὶ βλέποντες πῶς πολλαῖς φοραῖς ἀπὸ τὸ ἀναμεταξὺ σκάνδαλα τόσον ἀπὸ ἀρχιερεῖς, ὅσον καὶ ἀπὸ λαικοὺς ἐκαταχρεώσθη ὁ ἀποστολικὸς θρόνος καὶ ἐζημιώθη πολλάκις μὲ τὸ νὰ σήμερον προβιβάζεται καὶ νὰ ἐπιβαίνῃ ἕνας καὶ εὐθὺς

A S. 45 ff., B S. 546 ff. 2. κ. π. B. hat auch A 4. τῆς ἁγιωτάτης ᾱ B 6. καὶ ἔγκριτοι — δημαγέροντες < B παρὰ] ἀπὸ B 10. ὅτι] ἔτι A 12. Matth. 18, 20. οὗ — αὐτῶν < A 14. ἔδωσε A θέλουσι A 15. εἶσθε B ἔδικοί A u. B ἀνίσως AB 16. Joh. 13, 35. Ἐν — ἀλλήλους < A 17. καὶ ἐντολὴν αὐτὴν A 18. ἱερὸν < A Joh. 15, 17. ταῦτα — δηλαδή < A 19. ὁ ἕνας] ἕνα A 20. Roem. 13, 11. εἶνε < A 21. 1 Joh. 4, 15. αὐτὴν (τὴν ἀγάπην) B 22. ἀληθινῶν < A 23. καὶ μαθηταί A (< π. B. wie immer). 24. ὠφέλειαν A 26. πολλαῖς φοραῖς A u. B τόσον] τύπον A 27. κατεχρεώθη B 28. καὶ ἐπιβαίνει B εὐθὺς] εἰδὼς A

*μετ' αὐτὸν ἄλλος, καὶ ἀκόμη καὶ πολλοὶ χριστιανοὶ νὰ τοὺς συντρέχουν.*
30 *Ὅθεν συνόδου γενομένης ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μητροπόλει Κορυτσᾶς καὶ Σελασφόρου ἀρχιερέων καὶ κληρικῶν, ἱερέων τε καὶ λαϊκῶν, ἀρχόντων καὶ λοιπῶν χρησίμων χριστιανῶν τὸν μὲν τὴν κοινὴν εἰρήνην καὶ ἀδελφικὴν ἀγάπην ταράττοντα τῇ αὐτοῦ κακοηθείᾳ καὶ ἀλαζονείᾳ προαρχιεπισκοπεύσαντα Φιλόθεον Ναουσαῖον νομίμῳ καὶ κανονικῇ καθαι-*
35 *ρέσει καθυπεβάλομεν, ὡς ἔπρεπε τοῖς ἐλεγχθεῖσιν αὐτοῦ ἀνοσιουργήμασι καὶ ἀνακριθεῖσι συνοδικῶς, αὔτως δὲ δι' αὐτὸν ἀνεβιβάσαμεν εἰς τὸν ὑψηλότατον θρόνον Ἀχριδῶν τὸν ἅγιον Κορυτσᾶς κύριον κύριον Ἰωάσαφ, καὶ οὕτω θεμέλιον εἰρηνοποιὸν πήξαντες, ἠρξάμεθα τῆς συνδιασκέψεως, προκαθημένου καὶ τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου κὺρ*
40 *κὺρ Ἰωάσαφ καὶ τοῦ πρώην Ἀχριδῶν καὶ προέδρου Σισανίου κὺρ κὺρ Ζωσιμᾶ σὺν πάσῃ τῇ περὶ αὐτοὺς ἱερᾷ ὁμηγύρει, πῶς ἐπειδὴ καὶ ὁ ἀποστολικὸς οὗτος θρόνος πολλάκις ἀπὸ διαφόρους ἀλλοδαπεῖς ἀρχιεπισκόπους ἐταράχθη, ἀπὸ τὴν ὁποίαν ταραχὴν ἐσυνέβη ζημία εἰς ὅλους τοὺς ὑποκειμένους αὐτῷ θρόνους, οἱ ὁποῖοι καὶ αὐτοὶ πολλάκις ἀπὸ*
45 *καποίους διαστρεμμένους καὶ ὑπερηφάνους ἀνθρώπους ἐνοχλοῦνται, καὶ διανοησάμενοι, πῶς μὲ ἄλλον τρόπον δὲν ἠμπορεῖ νὰ μένῃ ἀτάραχος καὶ ἀνενόχλητος καὶ ἀπείραστος ἀπὸ νεωτερίσματα ἀρχιεπισκόπων καὶ ἀρχιερέων, ἔτι γε μὴν καὶ μερικῶν λαϊκῶν προσώπων, οἱ ὁποῖοι μὴ εὐχαριστούμενοι ἐς τὰ ἔχει ὁποῦ τοὺς ἐχάρισεν ὁ κύριος ἀεὶ εἰς*
50 *τοὺς ἰδίους κόπους καὶ ἱδρῶτάς τους, πολλαῖς φοραῖς πειραζόμενοι ὑπὸ τοῦ φιλοσκανδαλωτάτου διαβόλου, πηδοῦν εἰς τὰς ἐκκλησιαστικὰς ὑποθέσεις καὶ παντοιοτρόπως ταῖς ἐνοχλοῦν παραβιάζοντες καὶ ἀρχιερεῖς καὶ θείους καὶ ἱεροὺς νόμους, διὰ νὰ γένῃ ἡ μιαρά τους καὶ παράνομος θέλησις. Δὲν ἠμπορεῖ, λέγομεν, νὰ μένῃ ἡ ἐκκλησία μας εἰρηναία καὶ*
55 *ἀζήμιος, ἂν ἡμεῖς πρῶτον οἱ ἀρχιερεῖς τοῦ αὐτοῦ κλίματος δὲν ἔχωμεν τὸν πνευματικὸν σύνδεσμον τῆς ἀγάπης καὶ τῆς εἰρηνικῆς ἑνώσεως ἕνας μὲ τὸν ἄλλον ὥστε ὁποῦ ὀψέ ποτε κἂν ξένος ἄνθρωπος, κἂν ἀπὸ*

29. *καὶ* vor *ἀκόμη* < B 30. *Κοριτσᾶς* B 31. *λαϊκῶν* < A 34. *Ναουσσηνὸν* B 35. *καθυποβάλλομεν* A 36. *αὐτὸς δὲ δι' αὐτὸν* A *καὶ ἀντ' αὐτοῦ* B 37. *ὑψηλὸν* A *Κοριτσᾶς* B 38. *εἰρηνικὸν* B 39. u. 40. *κυρίου κυρίου* B 41. *συμπάσει* A *αὐτοὺς*] *αὐτὸν* A *ἱερᾷ* < B 42. *ἀλλοδαπεῖς* (!) A u. B 43. *συνέβη* B 44. *αὐτῷ* < A 45. *κάποιους* A *τινας* B *διεστραμμένους* B *καὶ* vor *ὑπερ.* < B *εἰνωχλοῦνται* A 47. *ἀπείρακτος* B *ἀρχιεπισκόπου* A 48. *οἱ ὁποῖοι*] *οἵ τινες* B 49. *ἐς τὰ ἔχει*] *εἰς ὅσα ἀγαθὰ* B *ἀεὶ*] *καὶ* B 50. *τους* < B *πολλαῖς φοραῖς* A *πολλάκις* B 51. *φιλοσκανδάλου* B 52. *τοιουτοτρόπως τας* B *βιάζοντες καὶ ἀρχιερέα* A 53. *τους*] *των* B 54. *ἠμπορὲ* A 55. *ἐὰν* B *πρῶτοι* B *ἔχομεν* B 57. *ὁ εἷς μετὰ τοῦ ἄλλου* B *καὶ ἀπὸ* B

τὸ παρὸν κλίμα, κἂν ἀπὸ τὴν ὁμήγυρίν μας κανένα πρόσωπον ἤθελεν ἔρχεσθαι νὰ ἐπιθυμῇ τὰ σκάνδαλα, νὰ ταράττῃ τὴν εἰρήνην καὶ νὰ προξενῇ ζημίας εἰς τὸν θρόνον μας ἐπιθυμῶντας νὰ ἀρχιεπισκοπεύσῃ 60 χωρὶς συναίνεσιν καὶ ὁμοφωνίαν καὶ σύμπνοιαν τῆς ὁμηγύρεως πάντων τῶν ἀρχιερέων καὶ τῶν χριστιανῶν. Ἔτι γε μὴν καὶ ὅποιοι τῶν χριστιανῶν κακομαθημένοι εἰς τέτοιαις μεταβολαὶς ἢ διὰ νὰ ἀποκτοῦν ἢ διὰ νὰ συσταίνουν τὰ πάθη τους τὰ διαβολικά, τὰ πείσματά τους καὶ ταὶς ὑπερηφανείαις τους, οὐδόλως συλλογιζόμενοι οἱ ταλαίπωροι, 65 πῶς εἰς ὅποιον σπῆτι ἐμβῆκεν ἐκκλησιαστικὸν πρᾶγμα πολὺ ἢ ὀλίγον, εἴδομεν ὀφθαλμοφανῶς μεγάλαις φθοραὶς καὶ μεγάλαις δυστυχίαις, ὁποῦ ἄρχοντες εὐγενέστατοι ἢ παντελῶς κακὴν κακῶς ἠφανίσθησαν, καὶ ἐξωλοθρεύθησαν, ἢ ἐλίμαζον αὐτοὶ καὶ τὰ παιδία τους, ἢ ὅποιος συντρέξῃ μὲ ἄσπρα ἢ μὲ φίλους ἢ μὲ ἄλλους παντοίους τρόπους, διὰ 70 νὰ συστήσῃ τὸ πεῖσμά του ἢ τὴν διαβολομίμητόν του ὑπερηφάνειαν, μὴ στοχαζόμενος πῶς ἁμαρτάνει βαρέως, ὁποῦ βοᾷ ἡ ἱερὰ σύνοδος ἢ καὶ κάθε ἄλλος μερικὸς ἀρχιερεὺς καὶ ἀναστενάζοντας ἐκ βάθους καρδίας, τὸν καταρᾶται καὶ τὸν βλασφημεῖ καὶ τὸν ἀναθεματίζει, καὶ ἀπαντᾷ κόλασιν αἰώνιον καὶ παντελῆ ἀφανισμὸν τοῦ ὀσπητίου του· 75 τὸ λοιπὸν ὅλοι ὁμοῦ οἱ ἀρχιερεῖς καὶ οἱ χριστιανοί, ἄρχοντες καὶ πρωτομαΐστορες τῶν ῥουφετίων καὶ δημογέροντες οἱ κατὰ πόλιν καὶ χώραν, καὶ παντὸς ἐπαγγέλματος καὶ χριστιανικοῦ πληρώματος, εἰ μὲν εἶνε κανένα πρόσωπον ἢ ἀπὸ τὴν μέσην μας ἢ ἀπ' ἄλλουθεν ξένον, ἐπιβαῖνον τῆς ἀρχιεπισκοπῆς χωρὶς τῆς νομίμου συμπνοίας καὶ κοινῆς 80 συναινέσεως ἀπαξαπάντων ἀρχιερέων καὶ χριστιανῶν, νὰ μὴ ἀποδέχεται παντελῶς, ἀλλὰ νὰ ἀποσκορακίζεται μακρὰν τῶν ὁρίων μας ὡς νόθος καὶ ἐπιβάτης καὶ ἀνάξιος τοῦ ἀρχιεπισκοπεύειν, καὶ παρὰ κανόνας ἐκκλησιαστικοὺς ποιμαίνειν ἀποτολμῶν· ἄλλος Σίμων μάγος ἂς γνωρί-

58. καὶ ἀπὸ B τῆς ὁμηγύρου B κανένο A 59. ἔρχεσθαι | ἄρχεται B 60. ζημίαν A ἐπιθυμῶν B 62. ὅποιος B 63. κακομαθημένος B τοιούτας μεταβολὰς B 64. συστρένουν A τους] των B τὸ πεῖσμα καὶ τὰς ὑπερηφανείας των B 66. ὅτι εἰς ὁποίαν οἰκίαν εἰσῆλθεν B 67. μεγίστας φθόρας καὶ δυστυχίας· ἄρχοντες εὐγενεῖς παντελῶς ἐξηφανύσθησαν καὶ ἐξυλοθρεύθησαν. ἐπείνασαν καὶ αὐτοὶ καὶ τὰ τέκνα των B 69. ὅποιας A 70. μὲ ἄσπρ. καὶ χρήματα B παντοίους | δολίους B 71. συστήσῃ B, offenbar nur Epexegese; allein mit πτήσῃ in A weiss ich nichts anzufangen. ποιήσῃ vermutet Evstratiu: indessen das elegante Wort ist gegen die hier angewandte Vulgärsprache. 72. ἱερὰ < A ἢ καὶ πᾶς ἄλλος B 73. καὶ ἀναστ. — καρδίας < B 74. καταρᾶται] καταταράττει A καὶ -- βλασφημεῖ < B 75. ἀποκτᾷ B παντελῆ < A τοῦ οἴκου του B 76. τὸ λοιπὸν < A 77. καὶ δημογέροντες | γέροντες A 78. καὶ παντὸς -- πληρώματος] καὶ λοιποὶ χριστιανοὶ A 79. ἐκ τῶν ἰδίων μας ἢ καὶ ἀλλότριον B ἀλλοῦθεν A 80. ἄνευ B καὶ κοιν. συν. < A 81. ἀπαξάπαντες ἀρχιερεῖς καὶ χριστιανοὶ B 84. ἀποτολμᾷ A ἂς γνωρ-

85 *ζεται εἰς τὸ πλήρωμα τὸ χριστιανικόν, κρίνοντές τον προδότην τοῦ κλίματός μας, καὶ κατατρέχοντες μικροὶ καὶ μεγάλοι ὡς ἐπίβουλον τῆς εἰρήνης καὶ ζηλωτὴν τοῦ διαβόλου, ὁποῦ ἀγαπᾷ μάχαις καὶ φιλονεικίαις, καὶ καθυποβάλλοντές τον παντελεῖ καθαιρέσει καὶ ἀπογυμνοῦντες αὐτὸν πάσης ἱερατικῆς ἀξίας τε καὶ βαθμοῦ. Εἰ δὲ καὶ ὁ καιρὸς δὲν συγ-*
90 *χωρήσει νὰ καιροφυλάττεται καὶ νὰ ἐντροπιάζεται καὶ νὰ παιδεύεται, καθὼς τυχαίνει εἰς τὴν κακοτροπίαν του καὶ φιλοσκάνδαλον προαίρεσιν· εἰ δὲ καί τις τῶν χριστιανῶν, ἱερέων ἢ λαϊκῶν, ἤθελε τὸν συντρέξει, ἔτι γε μὴν καὶ ἀρχιερεὺς τῆς ἡμετέρας ὁμηγύρεως, καὶ ἤθελε τὸν ὑπερασπίζεται ἢ μὲ ἄσπρα ἢ μὲ φίλους ἢ μὲ λόγον ἢ μὲ ἔργον ἢ καὶ*
95 *ἀπὸ τοῦ νῦν καὶ εἰς τὸ ἑξῆς πειράζει αὐτὸν τὸν ἁγιώτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον ἢ τὸν νόμιμον ἀρχιεπίσκοπον καὶ τοὺς νομίμους, κανονικοὺς καὶ δικαίους διαδόχους τούτου τοῦ ἀρχιεπισκοπικοῦ καὶ ἀποστολικοῦ θρόνου ἤ τινα τῶν νομίμων ἀρχιερέων διὰ νὰ δισχυρίσῃ τὸ πεῖσμά του ἢ δι' αἰσχροκερδίαν ἢ ἄλλην τινὰ ἰδιοτέλειαν καὶ*
100 *ὑπερηφάνειαν, τὸν τοιοῦτον νουθετοῦντες ἀδελφικῶς καὶ ἐπιθυμοῦντες τὴν ψυχικήν του σωτηρίαν χριστιανικῶς συμβουλεύομεν. Εἰ δὲ καὶ μένει ἀδιόρθωτος καὶ ἀμετανόητος εἰς τὴν ἐθελοκακίαν του, μὴ βάνοντας εἰς τὸν νοῦν του ὁλότελα πῶς εἶνε ὁμόθρησκος καὶ ὁμόπιστός μας, καὶ πρέπει νὰ ἀγαπᾷ τὴν εἰρήνην τῆς ἐκκλησίας, καὶ νὰ ὑπερμαχῇ διὰ*
105 *τὴν διαμονήν της, ἂν ὄχι ὡς πρόβατον τοῦ εἰρηνικοῦ Χριστοῦ, κἂν νὰ πάρῃ παράδειγμα ἀπὸ τοὺς αὐθεντάδες μας. οἱ ὁποῖοι μόλον ὁποῦ εἶνε καὶ ἄλλης θρησκείας, ἀγαποῦν καὶ τιμοῦν τοὺς ἀρχιερεῖς μὲ βασιλικὴν τιμὴν καὶ μπεράτια καὶ δὲν ἀνακατώνουν ὁλότελα τὰ ἐκκλη-*

85. *κρίνοντάς* A 87. *μάχας καὶ φιλονεικίας* B 88. *καὶ* < B *τον*] *τὸν τοιοῦτον* 89. *ἱεραρχικῆς* B *συγχωρεῖ* B 92. *συντρέξῃ* B 94. *ὑπερασπίσει* B *ἄσπρα*] *χρήματα* B *καὶ ἔργον ἢ ἀπὸ* B 95. *καὶ ἑξῆς* B *πειράζῃ* B *τὸν ἁγιώτατον θρόνον ἢ τὸν ἀρχιεπίσκοπόν του ἢ τινα τῶν ἀρχιερέων διὰ νὰ δισχ.* A 96. *νομίμως -- κανονικῶς -- δικαίως* B 97. *ἀρχιεπισκοποῦ* B 98. *ἵνα δισχωρίσῃ* B 99. *τὸ πεῖσμα του καὶ τὴν ὑπερηφάνειάν του, ἐπιθυμοῦντες ψυχικήν του σωτηρίαν, τὸν νουθετοῦμεν πρῶτον, ὅσον ἱκανοί* A 102. *ἀδιόρθωτος καὶ* < A 103. *ὁμόθρησκος καὶ* < A 104. *καὶ νὰ ὑπ. — της* < A Für diesen ganzen Satz hat BODLEY folgende „Verbesserung" zurechtgemacht: *εἰς τὴν ἐθελοκακίαν του, καὶ ὑπὸ τοῦ συνειδότος μὴ ἐλεγχόμενος, ὡς ὁμόθρησκος καὶ ὁμόπιστος, ὡς ὀφείλων νὰ ἀγαπᾷ τὴν εἰρήνην τῆς ἐκκλησίας, καὶ νὰ ὑπερμαχῇ διὰ τὴν διαμονήν της, ὡς πρόβατον τῆς τοῦ Χριστοῦ μάνδρας, καὶ ἀπὸ ἔξω τοὺς κρατοῦντας ἀλλοεθνεῖς πρέπει νὰ ἔχῃ παράδειγμα. οἵτινες (οἱ ἐθνικοί, οἱ ἄρχοντες ἡμῶν) μόλον ὅτι εἰσὶν ἄλλης θρησκείας, ἀλλὰ καὶ αὐτοὶ οἱ ἴδιοι τιμῶσι τοὺς ἀρχιερεῖς καὶ τὸν κλῆρον μὲ βασιλικὰς τιμὰς καὶ μπεράτια καὶ ὁλοτελῶς δὲν ἐπεμβαίνουν εἰς τὰ ἐκκλησιαστικά μας* B Ich habe den Text von B vollständig hergesetzt, da er, obwohl in der Hauptsache Paraphrase, doch echte in A fehlende Stücke enthält.

σιαστικά μας. Ἐπὶ τέλους δέ, εἰ μὲν ἱερώμενος τύχῃ ὤν, ἐν ἁγίῳ
πνεύματι ἀποφαινόμεθα μετὰ πάσης τῆς ἱερᾶς συνόδου, ἵνα γυμνοῦται 110
τῆς ἱερατικῆς αὐτοῦ τάξεως καὶ ἱεροπραξίας, καὶ παντελῶς νὰ καθαί-
ρηται καὶ νὰ ἀναθεματίζεται καὶ νὰ ἀποστρέφεται ὑπὸ πάντων τῶν
εὐσεβῶν καὶ ὀρθοδόξων χριστιανῶν, ὡς ὁ προδότης Ἰούδας, καὶ νὰ
καταδιώκεται ὡς λυμεὼν τῆς πατρίδος καὶ κοινότητος· εἰ δὲ λαϊκός,
ἐστὶ ἀφωρισμένος παρὰ κυρίου παντοκράτορος, κατηραμένος καὶ ἀσυγ- 115
χώρητος καὶ ἄλυτος μετὰ θάνατον· αἱ πέτραι καὶ ὁ σίδηρος λυθήσονται,
αὐτὸς δὲ οὐδαμῶς· κληρονομήσῃ τὴν λέπραν τοῦ Γιεζῆ καὶ τὴν ἀγ-
χόνην τοῦ Ἰούδα, ὡς ἄλλος β Ἰούδας· νὰ σχισθῇ ἡ γῆ καὶ νὰ τὸν
καταπίῃ, ὡς τὸν Δαθὰν καὶ Ἀβηρών· νὰ τρέμῃ καὶ νὰ ἀναστενάξῃ,
ὡς ὁ Κάιν, καὶ αὐτὸς καὶ τὰ παιδία του καὶ ἡ γυναῖκα του· τὸ μέρος 120
του νὰ εἶνε μὲ τοὺς Ἰουδαίους, ὁποῦ ἐσταύρωσαν τὸν κύριον τῆς
δόξης. οἱ κόποι του καὶ οἱ μόχθοι του καὶ τὰ κτήματά του καὶ
ἅπασα ἡ περιουσία του νὰ εἶνε εἰς ἀφανισμόν, ὡσὰν κονιορτός, ὁποῦ
ἀναρριπίζεται καὶ σκορπίζεται ὑπὸ ἀνέμου εἰς τὰ καλοκαιρινὰ ἁλώνια·
τὰ ὁσπήτιά του νὰ ξεθεμελιωθοῦν καὶ νὰ μὴ εἶνε ὁ κατοικῶν εἰς 125
αὐτά· νὰ σβυσθῇ τὸ ὄνομά του ἀπὸ τὸ βιβλίον τῆς ζωῆς, καὶ νὰ
ἐξαλειφθῇ τὸ μνημόσυνόν του ἀπὸ τὸ πρόσωπον τῆς γῆς μετ' ἤχου·
νὰ ἔχῃ καὶ τὰς ἀρὰς τῶν ἁγίων τριακοσίων δέκα καὶ ὀκτὼ θεοφόρων
πατέρων· ἀλλὰ καὶ ὅποιος χριστιανὸς δὲν τὸν ἀποστρέφεται καὶ δὲν
τὸν κατατρέχει, νὰ εἶνε καὶ αὐτὸς εἰς τὸ ἄνωθεν ἐπιτίμιον· ὡς ἐξ 130
ἐναντίας ὅποιος βοηθᾷ καὶ ὑπερασπίζεται τὸν πατριαρχικὸν καὶ ἀπο-
στολικὸν θρόνον τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας
καὶ τὸν νόμιμον ἀρχιεπίσκοπόν της καὶ ἄλλον ἀρχιερατικὸν ἢ λόγῳ ἢ
ἔργῳ ἢ μὲ φίλους ἢ μὲ τὰ ἄσπρα του, τῇ χάριτι τοῦ παναγίου καὶ
τελεταρχικοῦ καὶ ζωαρχικοῦ πνεύματος τὸν ἔχομεν εὐλογημένον καὶ 135

109. ἐπὶ τέλους δὲ < A εἰ μὲν τύχῃ ὅστις ἂν εἴη ὁ τοιοῦτος, ἢ καὶ ἱερωμένος (!) B 111. καὶ ἱεροπραξίας < A παντελῶς] κανονικῶς B καθαίρηται A, καθήρεται B 112. ἀποθεματίζεται A 113. εὐσ. καὶ ὀρθ. < A 114. πατρίδος καὶ < A 115. ἐστι < A κατηρ. καὶ ἀσυγχ. < A 117. 4 Regn. 5, 27. 118. Matth. 27, 5. καὶ νὰ] καὶ B 119. Numeri 16, 32. Δαδὰν A, Genesis 4, 14. ἀναστενάζῃ B 120. καὶ ἡ γυνή του καὶ τὰ τέκνα του B ἡ. μερὶς αὐτοῦ μὲ τῶν Ἰουδαίων τῶν σταυρωσάντων B 121. ἦναι A 122. κτήματα] ἀποστήματα A καὶ — περιουσία < A 123. νὰ εἶνε < B ἦναι A ὡσὰν] ὡς ὁ B 124. ὑπὸ τῶν ἀνέμων B 125. ὁ οἶκος αὐτοῦ B ξεθεμελιωθῇ B ἦναι A, ὥστε μὴ εἶναι B ἐν αὐτῷ B 127. μακρόσυνόν B 128. καὶ vor τὰς < A 129. δὲν vor τὸν κα. < A 130. ἦναι A ἦναι B καὶ αὐτὸς < B 131. βοηθεῖ B τὸν πατριαρχικὸν θρόνον ἢ καὶ ἄλλον ἀρχιερατικὸν A 134. ἢ μὲ τὸ χρηματικὸν ποσὸν (μὲ τὰ ἄσπρα του) B τοῦ παναγίου πν. καὶ τελετ. καὶ ζω. B 135. καὶ ζωαρχ. < A

*συγχωρημένον παρὰ θεοῦ παντοκράτορος. ἡ εὐλογία τοῦ Ἀβραὰμ καὶ Ἰσαὰκ καὶ Ἰακὼβ εἴη ἐπ' αὐτὸν καὶ ἐπὶ τὰ τέκνα του καὶ τοῖς ἀπογόνοις αὐτοῦ· ὁ θεὸς νὰ αὐξήσῃ καὶ πληθύνῃ τὰ ὑπάρχοντά του, καὶ νὰ τὸν φυλάξῃ ἀπὸ κάθε κακόν, καὶ τέλος νὰ τὸν ἀξιώσῃ τῆς*
140 *οὐρανίας βασιλείας. Ὅθεν εἰς διηνεκῆ μνήμην τῶν ἐν τῷ παρόντι κώδηκι τῆς ἁγίας τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας γεγραμμένων ἐγένετο καὶ ὁ ἱερὸς συνοδικὸς τόμος, ἑπόμενος ἀπαραλλάκτως καὶ τῷ νεωστὶ γεγονότι ἐν τῷ οἰκουμενικῷ θρόνῳ περὶ εἰρήνης καὶ ἑνώσεως ἀδελφικῆς ἐν συνελεύσει καὶ τῶν τεσσάρων ἁγίων πατριαρχῶν ἐπὶ Ἱερεμίου πα-*
145 *τριάρχου Κωνσταντινουπόλεως καὶ κατεστρώθη ἐν τῷ κώδηκι τῆς μεγάλης ἐκκλησίας καὶ ἀπεστάλη ἴσα κατὰ πᾶσαν ἐπαρχίαν ἐπισεσημασμένα τῇ πατριαρχικῇ σημειώσει.*

*ἐν ἔτει ,αψιθ ἰνδικτιῶνος ιβ φεβρουαρίου κα.*

*† Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν*
150 *καὶ πάσης Βουλγαρίας*
*† ὁ πρώην Ἀχριδῶν καὶ πρόεδρος Σισανίου Ζωσιμᾶς †*
*† ὁ πρώην Ἀχριδῶν Ἰγνάτιος ὁ γέρων †*
*† ὁ Καστορίας καὶ πρωτόθρονος Χρύσανθος*
*† ὁ Πελαγονίας Ἰωσήφ*
155 *† ὁ Βοδενῶν Μητροφάνης*
*† ὁ Τιβεριουπόλεως Καλλίνικος*
*† ὁ Βελεγράδων Νικηφόρος*
*† ὁ Γρεβενῶν Θεοφάνης*
*† ὁ Μογλενῶν Γαβριήλ*
160 *† ὁ Δεβρῶν Νικηφόρος*
*† ὁ Γκόρας καὶ Μόκρας Θεοδόσιος*
*† ὁ Πρεσπῶν Παΐσιος.*

137. *αὐτὸν*] *αὐτοῦ* A *του*] *αὐτοῦ* B *καὶ τοῖς ἀπ. αὐτοῦ* < A 138. *ὁ θεὸς νὰ κτλ*] *καὶ νὰ αὐξήσῃ καὶ πλ. τὰ ὑπ. του ὁ θεὸς* A 139. Nach *φυλάξῃ* + *ὁ θεὸς* A 140. *οὐρανίου* B 141. *κώδηκί* — *ἐκκλησίας* < A *κώδικι* B 144. *ἁγίων* < A 145. *κώδικι* B 146. *ἴσα* A u. B *ἐπισεσημασμένῳ* A *εὐσεσημειωμένα* B 147. 1719 *Ἰνδικτ. ιβ φεβρουαρίου* 21 A Nach 149. hat BODLEY seine übliche Notiz: *Σημείωσαι, ὅτι αἱ ἐπικυρώσεις ὅλων τῶν κατὰ καιροὺς πατριαρχευσάντων ἐγράφοντο διὰ πρασίνων γραμμάτων* B 149. *τῆς* < A 150. *πρ. Ἀχρ.* < A 151. *ὁ γέρων* < A 152. *καὶ πρωτόθρονος* < A 154. *Πελαγωνείας* B Von 155. an hat A folgende Series: Vodena, Blegrada, Grevena, Tiberiupolis, Moglena, Dibra, Prespa, Gkora. 159. < B 160. *Δευρῶν* B 161. *καὶ Μόκρας* < A

## XXXVI.

**Hirtenbrief des Patriarchen Kyr Joasaph und der Synode, wonach die Panegyris des hl. Naum vom 23. Dezember auf den 20. Juni verlegt wird (1740).**

† *Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

† *Οἱ τῷ ἡμετέρῳ ἀποστολικῷ θρόνῳ τῆς καθ᾽ ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν, ὅσοι τε ἐκ τοῦ ἱεροῦ καταλόγου καὶ τῆς κοσμικῆς πολιτείας διατελοῦντες εὐσεβέστατοι καὶ ὀρθόδοξοι χριστιανοί, τέκνα ἐν ἁγίῳ πνεύματι ποθεινότατα τῆς ἡμῶν μετριότητος! χάρις εἴη ὑμῖν ἅπασιν, εἰρήνη καὶ ἔλεος παρὰ τῆς τριττῆς τελεταρχικῆς τῆς μιᾶς θεότητος καὶ βασιλείας καὶ τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ τῆς ἱερᾶς τῶν ἀρχιερέων συνόδου τῶν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων, τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἡμῶν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν ἀποστολικὴ εὐχή, εὐλογία καὶ συγχώρησις.*

*Ὅλαι αἱ ἅγιαι ἑορταὶ καὶ σεβάσμια τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας τοῦ θεανθρώπου Ἐμμανουήλ, τοῦ σωτῆρος ἡμῶν Χριστοῦ, τοῦ ἀληθινοῦ θεοῦ, εἰς δύω διαιροῦνται καὶ μοιράζονται, καὖτε δεσποτικαί, καὖτε θεομητρικαί, καὖτε ἑορταζόμεναι τῶν λοιπῶν ἁγίων, ἱεραρχῶν, μαρτύρων, ὁσίων τε καὶ δικαίων, δηλαδὴ ὁποῦ ἤθελον τύχει, ἀπὸ τὰς ὁποίας αἱ μὲν λέγονται κινηταί, αἱ δὲ ἀκίνητοι κατὰ τὴν γνώμην τῶν ὀρθοδόξων καὶ σοφῶν διδασκάλων ἡμῶν· καὶ ἀκίνητοι ἑορταὶ καὶ ἀμετάθετοι λέγονται ἐκεῖναι, αἱ ὁποῖαι δὲν εἶνε δυνατὸν νὰ δεχθοῦν καμμίαν μεταβολὴν ἢ μετάθεσιν τῆς ἑορτασίμου αὐτῶν ἡμέρας ἁγίας, ἀλλὰ ὡς διετάχθησαν ἐξ ἀρχῆς παρὰ τῆς φωτιστικῆς τοῦ παναγίου πνεύματος χάριτος, οὕτω θέλουσι μένει ἀμετάθετοι καὶ ἀμετάβλητοι, οἷον ἡ ἑορτὴ τῶν χριστουγέννων, τῶν ἁγίων θεοφανείων, τῆς ὑπαπαντῆς, τοῦ εὐαγγελισμοῦ, τοῦ ἁγίου πάσχα, τῆς μεσοπεντηκοστῆς, τῆς ἁγίας ἀναλήψεως, τῆς ἁγίας πεντηκοστῆς καὶ τέλος τῶν ἁγίων πάντων· ἄλλαι λέγονται κινηταί, δηλαδὴ μεταβληταί, διότι μεταβάλλονται καὶ μετατίθενται ἀπὸ τὴν ἑορτάσιμον αὐτῶν ἡμέραν εἰς ἄλλην, χωρὶς νὰ γίνηται κανὲν κώλυμα ἢ σφάλμα τῆς ἀμωμήτου πίστεως ἡμῶν τῶν χριστιανῶν, καθάπερ καὶ πολλὰς μεταθέσεις ὁρῶμεν γινομένας, οἷον τὴν ἑορτὴν τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ Χρυσοστόμου, ἡ ὁποία ἠκολούθησε νὰ γίνεται καὶ ἑορτάζεται κατὰ τὴν ιδ τοῦ σεπτεμβρίου — διότι ἐν ταύτῃ τῇ ἑορτῇ ἐκοιμήθη ἐν κυρίῳ ὁ ἅγιος — καὶ διὰ τὴν σεβάσμιον ὕψωσιν τοῦ*

B S. 552, 554. 14. u. 15. *κἄυτε* B 15. **θεομητορικαὶ** B 16. **ὁπίων** B
22. *μαίνει* B 25. nach *ἄλλαι* + (*ἑορταὶ*) B

τιμίου καὶ ζωοποιοῦ σταυροῦ μετετέθη τῇ ιγ νοεμβρίου, καὶ καθὼς
τὴν ἀκολουθίαν τοῦ μεγάλου κανόνος τῇ ε τῆς ε ἑβδομάδος τῆς ἁγίας
35 καὶ μεγάλης τεσσαρακοστῆς, ὅταν κατ' αὐτὴν τὴν ε τύχῃ ἡ ἑορτὴ τοῦ
εὐαγγελισμοῦ, καὶ σχεδὸν ὡς καὶ τὴν φρικτὴν μεταμόρφωσιν τοῦ κυρίου
ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ τὴν γενομένην κατὰ τὴν ἁγίαν μεγάλην δ καὶ
διὰ τὰ ὑπερφυῆ καὶ σωτήρια πάθη μετετέθη κατὰ τὴν ϛ ἡμέραν
αὐγούστου, καὶ ὅτε συμπέσῃ ὁ εὐαγγελισμὸς τῇ ἁγίᾳ καὶ μεγάλῃ
40 παρασκευῇ ἢ τῷ ἁγίῳ καὶ μεγάλῳ σαββάτῳ, μετατίθεται καὶ συνεορτάζεται καὶ συμψάλλεται τῇ κυριακῇ τῆς λαμπροφόρου ἀναστάσεως
τοῦ σωτῆρος Χριστοῦ. σπανίως καὶ ἡ μνήμη καὶ ἑορτὴ τοῦ ἁγίου καὶ
ἐνδόξου μεγαλομάρτυρος Γεωργίου τοῦ τροπαιοφόρου, εἰ τύχῃ τῇ ἁγίᾳ
καὶ μεγάλῃ παρασκευῇ ἢ τῷ ἁγίῳ καὶ μεγάλῳ σαββάτῳ ἢ τῇ ἰδίᾳ ἡμέρᾳ
45 τοῦ πάσχα, μετατίθεται καὶ συμψάλλεται τῇ β τῆς διακαινησίμου.

Διὸ καὶ ἡ μετριότης ἡμῶν γνώμῃ κοινῇ συνοδικῇ τῶν ἱερωτάτων
μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων, ἱερέων τε καὶ κληρικῶν
μετὰ τῶν χρησίμων ἀρχόντων τῶν ὑποκειμένων τῷ ἡμετέρῳ ⟨πατριαρχικῷ⟩ καὶ ἀποστολικῷ θρόνῳ, τῷ κανόνι καὶ ἔθει τῆς ἐκκλησίας
50 στοιχοῦντες καὶ τὴν παλαιὰν ταύτην παράδοσιν ἐπιτηροῦντες καὶ
φυλάττοντες, ὅτι διὰ τὸ πλέον ἄριστον καὶ εὔτακτον τῶν ἑορτῶν τῆς
ἐκκλησίας εἶνε δυνατὸν νὰ γένῃ μετάθεσις ἑορτῆς χωρὶς παρατροπῆς
τινος ἢ σφάλματος, ἔκρινεν εὔλογον καὶ διὰ τὴν χαρμόσυνον ἑορτὴν
καὶ πανήγυριν τοῦ ὁσίου καὶ θεοφόρου πατρὸς ἡμῶν Ναοὺμ τοῦ
55 θαυματουργοῦ, τοῦ πλησίον εἰς τὰ ὅρια τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης
ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν διακειμένου, ὅτι διὰ πλέον χάριν καὶ δόξαν
τοῦ αὐτοῦ νοητοῦ καὶ λαμπροφόρου ἀστέρος τῆς ἐκκλησίας καὶ ἕνεκα
ἄλλων διαφόρων περιστάσεων νὰ μετατεθῇ ἀπὸ τὴν κγ τοῦ δεκεμβρίου
μηνὸς ἡ ἑορτὴ τοῦ αὐτοῦ ἁγίου, γινομένη ἀπὸ τοῦ νῦν καὶ εἰς τὸ
60 ἑξῆς κατὰ τὴν κ ἡμέραν τοῦ ἰουνίου μηνός, ἓν μὲν διότι τότε ὁ καιρὸς
εἶνε χειμέριος καὶ ἀπὸ τὰς δυσκολίας τοῦ καιροῦ ὅλοι κατὰ τὰ χειμερινὰ διατελοῦσι καὶ δὲν ἀπολαμβάνουν ποτὲ τῆς λαμπρᾶς πανηγύρεως
τοῦ ἁγίου, τελευταῖον καὶ μέγιστον, ὅτι ἡ ἑορτὴ τοῦ ὁσίου καὶ θεοφόρου πατρὸς ἡμῶν Ναοὺμ τοῦ θαυματουργοῦ ἔτυχεν ἀναμεταξὺ τῆς
65 παραμονῆς τῶν ἡμερῶν τῶν γενεθλίων τοῦ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ
Χριστοῦ· ἕνεκα τούτων ἕκαστος τῶν φιλεόρτων χριστιανῶν δὲν παρακινεῖται νὰ ὑπάγῃ εἰς προσκύνησιν τοῦ ἁγίου διὰ τὰ εἰρημένα περιστατικά. Τούτου χάριν μετατιθέντες ταύτην τὴν λαμπρὰν ἑορτὴν καὶ
πανήγυριν, ἐθεσπίσαμεν τῇ χάριτι τοῦ παναγίου πνεύματος γίνεσθαι
70 καὶ εὐτελεῖσθαι, ἑορτάζεσθαι καὶ δοξολογεῖσθαι ὁ ἐν ἁγίοις περιβόητος
καὶ ἐν θαύμασιν ἄπειρος καὶ πατὴρ θεσπέσιος καὶ ὅσιος Ναοὺμ κατὰ
τὴν κ τοῦ ἰουνίου μηνὸς γνώμῃ καὶ σκέψει τῶν περὶ ἡμᾶς ἁγίων

38. ζ B, bulg. Uebers. 6   48. πατριαρχικῷ < B

ἀρχιερέων καὶ κληρικῶν καὶ πάντων τῶν φιλεόρτων χριστιανῶν. Τούτου χάριν καὶ τῷ παρόντι σιγιλλιώδει πατριαρχικῷ καὶ συνοδικῷ γράμματι δηλοποιεῖται τοῖς πᾶσι καὶ πανταχοῦ, ὅτι ἡ ἑορτὴ καὶ ἡ 75 πανήγυρις τοῦ ὁσίου καὶ θεοφόρου πατρὸς ἡμῶν Ναοὺμ τοῦ θαυματουργοῦ, ἐν τῷ Λιβανίσκῳ Δεαβόλεως κειμένου, μετετέθη καὶ μετεβλήθη ἀπὸ τὴν κγ δεκεμβρίου μηνὸς διὰ πλειοτέραν δόξαν καὶ τιμὴν τοῦ ἁγίου καὶ διὰ τὰ περιστατικά, ὡς προείπαμεν, ἵνα ἑορτάζεται καὶ πανηγυρίζεται τὴν κ̄ τοῦ ἰουνίου μηνός. 80

Ὅθεν ὅποιος φέρει εὐλάβειαν ἔνθερμον καὶ προσήκουσαν τῷ ἁγίῳ, τότε νὰ λάβῃ τὸν κόπον καὶ νὰ παρασταθῇ ἕκαστος τῶν φιλεόρτων χριστιανῶν, ὡς ἄλλη τις προφητικὴ ἔλαφος ἐπὶ τὰς πηγὰς τῶν θαυμάτων εἰς τὴν ἁγίαν σορόν, ἔνθα κατάκειται τὸ ἱερὸν λείψανον, καὶ εἰς τὸν σεβάσμιον ναὸν αὐτοῦ, τὴν νοητὴν πηγὴν καὶ πλήρη 85 ἰάσεων, ἵνα λάβῃ χάριν καὶ ἁγιασμὸν ψυχῇ τε καὶ σώματι, διότι τὰ θαύματα καὶ αἱ χάριτες καὶ τὰ ἰάματα τοῦ ὁσίου καὶ θεοφόρου πατρὸς ἡμῶν Ναοὺμ τοῦ θαυματουργοῦ τόσον ἀριθμοῦ διαφεύγουσιν, ὥστε ὅσου ὑπερέχουν καὶ τὸ πλῆθος τῶν ἀστέρων· γινόμενος ὑπέρμαχος καὶ βοηθὸς πάσας τὰς ἡμέρας τῆς ζωῆς ἑκάστου καὶ ἀντιλήπτωρ μέγιστος 90 εἰς ἐπίτευξιν τῆς αἰωνίου μακαριότητος καὶ τῆς βασιλείας τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, οὗ ἡ χάρις καὶ τὸ ἄπειρον ἔλεος καὶ ἡ συμμαχία καὶ βοήθεια τοῦ ὁσίου καὶ θεοφόρου πατρὸς ἡμῶν Ναοὺμ τοῦ θαυματουργοῦ εἴη διὰ παντὸς μετὰ πάντων ὑμῶν τε καὶ ἡμῶν. ἀμήν.

ἐν ἔτει σωτηρίῳ ‚αψμ μηνὸς μαΐου κα. 95

† Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν
ὁ Καστορίας Χρύσανθος ὁ καὶ πρωτόθρονος
ὁ Πελαγονίας Ἰωσήφ
ὁ Τιβεριουπόλεως Καλλίνικος
ὁ Βελεγράδων Νικηφόρος 100
ὁ Ἐδέσσης Ἰωσήφ
ὁ Δυρραχίου Νικήτας
ὁ Δεβρῶν καὶ Κιτζάβων Δανιήλ
ὁ Πρεσπῶν Θεοδόσιος
ὁ Σελασφόρου Γρηγόριος
ὁ Βελεσσοῦ Δανιήλ
ὁ Γρεβενῶν Θεοφάνης
ὁ Κοριτζᾶς Γεράσιμος
ὁ Μογλενῶν Ἄνθιμος
ὁ Γκόρας καὶ Μόκρας Θεοδόσιος. 110

77. Διαβολέως B 83. Ps. 41, 2. 95. ‚αψκ B 97. Χρύσαντος B
98. Πελαγωνείας B 101. Ἐδέσσης (Βοδενῶν) B. 103. Δευρῶν καὶ Κιτσάβων B
105. ὁ Σελεσφόρου (Ζβέσδας) B 108. Κοριτσᾶς B

## XXXVII.

### Der Patriarch Kyr Joasaph und die Synode wählen zum Bischof von Prespa den Protosyngelos von Kastoria Kyr Theodosios (1730).

† Τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Πρέσπας ἄνευ προστάτου καὶ ποιμένος ἐναπομεινάσης διὰ τὸ τὸν ἐν αὐτῇ πρότερον ἀρχιερατεύοντα κὺρ Παΐσιον τὸ κοινὸν χρέος ἀποδεδωκέναι καὶ μεταβῆναι εἰς τὰς αἰωνίους μονάς, προστάξει τοῦ μακαριωτάτου καὶ λογιωτάτου ἡμῶν αὐθέντου
5 καὶ δεσπότου ἀρχιεπισκόπου τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κυρίου κυρίου Ἰωάσαφ εἰς τὸ ἐκλογὴν ποιῆσαι ἀξίου καὶ διαπρέποντος ποιμένος οὕνεκα τῆς ἁγιωτάτης αὐτῆς ἐπισκοπῆς Πρεσπῶν, ἵνα ποιμαίνῃ καὶ κυβερνᾷ τὸν αὐτῆς λαόν, οἷον ὁ θεσμὸς τῆς ἱεραρχικῆς πολιτείας ἐντέλλεται, πρῶτον προεθέμεθα τὸν ὁσιώτατον ἐν
10 ἱερομονάχοις καὶ πρωτοσύγγελον τοῦ ἁγίου Καστορίας κὺρ Θεοδόσιον, δεύτερον δὲ τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κὺρ Συμεὼν καὶ τρίτον τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κὺρ Ἰωακείμ· καὶ ψήφων κανονικῶν γινομένων, καθάπερ οἱ ἀποστολικοὶ ἱεροὶ κανόνες ἀπαιτοῦσιν, εἰσελθόντες ἡμεῖς οἱ παρευρεθέντες ἀρχιερεῖς ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας
15 δεσποίνης ἡμῶν θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας, τῆς τοῦ θεοῦ λόγου Σοφίας, ἀφ' ὧν ὁ πρῶτος ὁ κὺρ Θεοδόσιος εὑρέθη ἄξιος τῆς τοιαύτης ἐπιστασίας τοῦ ἰθύνειν τοὺς οἴακας τῆς εὐαγγελικῆς μάνδρας τοῦ Χριστοῦ καὶ κυβερνᾶν τὸ λογικὸν ποίμνιον τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Πρέσπας. Ὦ θεὲ ὑπεράγαθε! ὁδήγησον αὐτόν, ἵνα ποιμαίνῃ
20 τὸ ἐμπιστευθὲν αὐτῷ λογικὸν ποίμνιον ἐν ἀληθείᾳ καὶ δικαιοσύνῃ.

ἐν ἔτει κοσμοσωτηρίῳ ͵αψλ̄ ἰαννουαρίου ιθ ἐν Ἀχρίδι

† Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας

† ὁ Καστορίας Χρύσανθος ὁ καὶ πρωτόθρονος καὶ ὑπέρτιμος
25 † ὁ Πελαγονίας Ἰωσήφ
† ὁ Βελεγράδων Νικηφόρος
† ὁ Τιβεριουπόλεως Καλλίνικος
† ὁ Γκόρας καὶ Μόκρας Θεοδόσιος
† ὁ Δεβρῶν Νικηφόρος.

B S. 554. 10. In anderen Urkunden heisst er: *Δοσίθεος*; der 103, 28 genannte *Θεοδόσιος Πρεσπῶν* ist wohl ein jüngerer. 25. *Πελαγωνίας* B 29. *Δευρῶν* B

## XXXVIII.

### Obedienzeid des Kyr Dositheos von Prespa (1730).

† Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεὶς ὁ μακαριώτατος καὶ λογιώτατος ἡμῶν αὐθέντης καὶ δεσπότης ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κύριος κύριος Ἰωάσαφ καὶ ἡ περὶ αὐτὸν ὑπερτελεστάτη τῶν ἀρχιερέων ἱερὰ σύνοδος ἐκλεξεν κἀμὲ τὸν ταπεινόν, εὐτελῆ καὶ ἀνάξιον τοῦ ἀναβιβάσαι εἰς τὸν θρόνον τῆς ἁγιωτάτης 5 ἐπισκοπῆς Πρέσπας, κρίνοντές με ἄξιον τῆς τοιαύτης πνευματικῆς ἀξίας καὶ ἐπιστασίας τῇ αὐτῶν ἀγαθότητι, εὐχαριστῶ καὶ ὑπερευχαριστῶ πρὸ πάντων τὸν ἐλεήμονα θεόν, τὸν νεύσαντα εἰς τὴν ψυχὴν καὶ καρδίαν τοῦ μακαριωτάτου μου δεσπότου καὶ τῆς περὶ αὐτὸν ἱερᾶς τῶν ἁγίων ἀρχιερέων συνόδου. ὅθεν εὔχομαι τῷ πρυτάνει θεῷ, ἵνα 10 ἀξιώσῃ κἀμὲ τὸν ἐλάχιστον δοῦλον ὁσίως καὶ ἐνθέσμως ποιμαίνειν καὶ διιθύνειν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον ἐναρέτῳ βίῳ καὶ ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ καὶ παραστῆσαι αὐτὸ ἄσπιλον καὶ ἀμόλυντον. ἐν τῇ φοβερᾷ αὐτοῦ παρουσίᾳ· ὅθεν καὶ πείθομαι τῷ αὐτοῦ προστάγματι καὶ τῇ αὐτοῦ συναδελφότητι, ὁδηγοῦσαι αἱ θεῖαι αὐτῶν εὐχαὶ τοῦ πολιτεύεσθαί 15 με ἐν ὁσιότητι καὶ δικαιοσύνῃ. Καὶ εἴθε μοι γένοιτο, κύριε βασιλεῦ τῶν αἰώνων, διὰ πρεσβειῶν τῆς παναχράντου σου μητρὸς καὶ ἱκεσίαις τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν τοῦ θαυματουργοῦ καὶ πάντων τῶν ἁγίων. ἀμήν.

ἐν ἔτει κοσμοσωτηρίῳ ‚αψ̅λ̅ ἰαννουαρίου ι̅θ̅ ἐν Ἀχρίδι. 20

† ὁ ταπεινὸς ἐπίσκοπος Πρέσπας Δοσίθεος οἰκείᾳ χειρὶ ὑπέγραψα.

B S. 556. 4. ἔκλεξαν B 10. πρύτανι B

## XXXIX.

### Der Erzbischof und die Synode wählen den Kyr Daniel zum Bischof von Veles (Köprülü) (1735).

† Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.

† Τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βελεσσοῦ ἄνευ προστάτου ἐναπομεινάσης διὰ τὸ τὸν ἐν αὐτῇ πρότερον ἀρχιερατεύοντα κὺρ Δαβὶδ τὸ κοινὸν χρέος ἀποδεδωκέναι καὶ ποιμένος ἀμοιρούσης, προστάξει τοῦ 5 μακαριωτάτου καὶ σοφωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου τῆς α̅

B S. 556. 4. Δαυῒδ B

Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κυρίου κυρίου Ἰωάσαφ εἰς τὸ ἐκλογὴν ποιῆσαι διαπρέποντος ποιμένος οὕνεκα τῆς ἁγιωτάτης αὐτῆς ἐπισκοπῆς Βελεσσοῦ, ἵνα τὸν αὐτῆς λαὸν ποιμαίνῃ καὶ κυβερνᾷ,
10 οἷον ὁ θεσμὸς τῆς ἱεραρχικῆς πολιτείας ἐντέλλεται, προεθέμεθα α̅ τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κὺρ Δανιήλ, καὶ β̅ τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κὺρ Ἰωακεὶμ καὶ γ̅ τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κὺρ Ἀρσένιον· ψήφων κανονικῶν γενομένων, καθάπερ οἱ ἀποστολικοὶ κανόνες ἀπαιτοῦσιν, εἰσελθόντες ἡμεῖς οἱ καθευρεθέντες ἀρχιερεῖς ἐν τῷ
15 ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου, τῆς τοῦ θεοῦ λόγου Σοφίας· ἀφ' ὧν ὁ πρῶτος κὺρ Δανιὴλ εὑρέθη ἄξιος τῆς τοιαύτης ἐπιστασίας τοῦ ἰθῦναι τοὺς οἴακας τῆς εὐαγγελικῆς μάνδρας τοῦ Χριστοῦ καὶ κυβερνᾶν τὸ λογικὸν ποίμνιον τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βελεσσοῦ. Ὦ θεὲ ὑπεράγαθε! ὁδήγησον αὐτὸν ἐν ἀληθείᾳ καὶ δικαιοσύνῃ.

20 ἐν ἔτει ἀπὸ Χριστοῦ ͵αψ̅λ̅ε̅ ἰουνίου κ̅ϛ̅ ἐν Ἀχρίδι

† ὁ Καστορίας ὑπέρτιμος καὶ πρωτόθρονος Χρύσανθος
† ὁ Πελαγονίας Ἰωσήφ
† ὁ Βοδενῶν Μητροφάνης
† ὁ Πρεσπῶν Δοσίθεος
25 † ὁ Δεβρῶν Νικηφόρος
† ὁ Γκόρας καὶ Μόκρας Θεοδόσιος.

20. κ̅ϛ̅] κζ B 26 bulg. Uebers. 22. Πελαγωνείας B 25. Δευρῶν B

## XL.

## Obedienzeid des Kyr Daniel von Veles (1735).

† Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεὶς ὁ μακαριώτατος καὶ σοφώτατος ἡμῶν αὐθέντης καὶ δεσπότης τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κύριος κύριος Ἰωάσαφ καὶ ἡ περὶ αὐτὸν ἐντελεστάτη τῶν ἁγίων ἀρχιερέων σύνοδος ἔκλεξε κἀμὲ τὸν εὐτελῆ δοῦλον τοῦ ἀνα-
5 βιβάσαι με εἰς τὸν θρόνον τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βελεσσοῦ, κρίνοντές με ὡς ἄξιον τῆς τοιαύτης πνευματικῆς ἐπιστασίας τῇ αὐτῶν ἀγαθότητι, εὐχαριστῶ καὶ ὑπερευχαριστῶ πρὸ πάντων τὸν ἐλεήμονα θεόν, τὸν νεύσαντα εἰς τὴν ψυχὴν καὶ καρδίαν τοῦ μακαριωτάτου μου δεσπότου καὶ τῶν ἁγίων συναδέλφων ἀρχιερέων· ὑπερευχαριστῶ
10 δὲ τὴν αὐτοῦ μακαριότητα καὶ τὴν περὶ αὐτὴν ἱερὰν σύνοδον τῶν ἁγίων ἀρχιερέων μου· ὅθεν εὔχομαι τῷ πρυτάνει θεῷ, ἵνα ἀξιώσῃ κἀμέ, τὸν ἐλάχιστον δοῦλον, ὁσίως καὶ ἐνθέσμως ποιμαίνειν καὶ ἰθύνειν

B S. 558. 6. αὐτῶν] αὐτοῦ B 11. πρύτανι B

τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον ἐναρέτῳ βίῳ καὶ ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ, καὶ παραστῆσαι αὐτὸ ἄσπιλον ἐν τῇ φοβερᾷ αὐτοῦ παρουσίᾳ· ὅθεν καὶ πείθομαι τῷ αὐτοῦ προστάγματι καὶ τῇ συναδελφότητι· καὶ ἅπερ 15 ἀποδέχονται, συναποδέχομαι, καὶ ἅπερ ἀποστρέφονται, συναποστρέφομαι, ὁδηγοῦσαί με αἱ θεῖαι αὐτῶν εὐχαὶ τοῦ πολιτεύεσθαί με ἐν ὁσιότητι καὶ δικαιοσύνῃ. Καὶ εἴθε μοι γένοιτο, κύριε βασιλεῦ τῶν αἰώνων, διὰ πρεσβειῶν τῆς παναχράντου σου μητρὸς καὶ ἱκεσίαις τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν τοῦ θαυμα- 20 τουργοῦ. ἀμήν.

ἐν ἔτει σωτηρίῳ ‚αψλε ἰουνίου κς ἐν Ἀχρίδι

Δανιὴλ ἐλέῳ θεοῦ ὑποψήφιος τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Βελεσσοῦ οἰκείᾳ χειρὶ ὑπέγραψα.

Ὁ ἐκ Μοσχοπόλεως Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου Ἰωάσαφ βεβαιοῖ 25 ὡς ἴσον ἐστὶ τοῦ πρωτοτύπου, ὃ καὶ ἀντιγράψας.

22. κζ B, 26 bulg. Uebers. 24. οἰκίᾳ B 23. Κοριτσᾶς B

## XLI.

### Patriarch und Synode wählen den Kyr Nikephoros aus Achrida zum Metropoliten von Sisanion (1743).

† Τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Σισανίου ἄνευ προστάτου καὶ ποιμένος ἐναπομεινάσης διὰ τὸ τὸν ἐν αὐτῇ πρότερον προεδρεύοντα [Σισανίου] τὸν καὶ πρῴην Ἀχριδῶν κύριον κύριον Ζωσιμᾶν τὸ κοινὸν χρέος ἀποδεδωκέναι καὶ μεταβῆναι εἰς τὰς αἰωνίους οὐρανίους μονάς, προστάξει τοῦ μακαριωτάτου καὶ λογιωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δε- 5 σπότου, κυρίου κυρίου Ἰωάσαφ εἰς τὸ ἐκλογὴν ποιῆσαι ἀξίου καὶ διαπρέποντος ποιμένος οὕνεκα τῆς ἁγιωτάτης αὐτῆς μητροπόλεως Σισανίου, ἵνα τὸν αὐτῆς λαὸν ποιμαίνῃ καὶ κυβερνᾷ, οἷον ὁ θεσμὸς τῆς ἱεραρχικῆς πολιτείας ἐντέλλεται, προεθέμεθα πρῶτον τὸν ἐν ἱεροδιακόνοις εὐλαβέστατον κὺρ Νικηφόρον Ἀχριδηνόν, δεύτερον τὸν ὁσιώ- 10 τατον ἐν ἱερομονάχοις κὺρ Ἰωακεὶμ καὶ τρίτον τὸν ὁσιώτατον ἐν ἱερομονάχοις κὺρ Χριστοφόρον· ψήφων κανονικῶν γενομένων, καθάπερ οἱ ἀποστολικοὶ κανόνες ἀπαιτοῦσιν, εἰσελθόντες ἡμεῖς οἱ παρευρεθέντες ἀρχιερεῖς ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου τῆς περιβλέπτου, ὁ πρῶτος ὁ ἐν ἱεροδιακόνοις εὐλαβέστατος κὺρ Νικηφόρος Ἀχριδηνὸς εὑρέθη 15 ἄξιος τῆς τοιαύτης ἐπιστασίας τοῦ ἰθύναι τοὺς οἴακας τῆς εὐαγγελικῆς μάνδρας τοῦ Χριστοῦ καὶ κυβερνᾶν τὸ λογικὸν ποίμνιον τῆς ἁγιω-

B S. 570. 3. τὸν] τοῦ B 9. προθέμεθα B ἱερομονάχοις B

*τάτης μητροπόλεως Σισανίου. Ὦ θεὲ ὑπεράγαθε! ὁδήγησον αὐτὸν ἐν ἀληθείᾳ καὶ δικαιοσύνῃ.*

20 *ἐν ἔτει σωτηρίῳ ,αψμγ μηνὸς μαρτίου κ.*

† *ὁ Καστορίας Χρύσανθος ὁ καὶ πρωτόθρονος*
† *ὁ Πελαγονίας Ἰωσὴφ συμψηφίζομαι*
† *ὁ Βελεγράδων Νικηφόρος*
† *ὁ Μογλενῶν ἢ Μολεσχοῦ Γαβριὴλ συμψηφίζομαι*
25 † *ὁ Τιβεριουπόλεως Καλλίνικος*
† *ὁ Πρεσπῶν Παΐσιος*
† *ὁ Γκόρας καὶ Μόκρας Θεοδόσιος συμψηφίζομαι.*

20. κ B, 8 bulg. Uebers. 21. Die Subskriptionen sind in B irrtümlich erst nach Urkunde XLII aufgeführt. 22. *Πελαγωνείας* B

## XLII.

## Obedienzeid des Kyr Nikephoros von Sisanion (1743).

† *Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεὶς ὁ μακαριώτατος καὶ λογιώτατος ἡμῶν αὐθέντης καὶ δεσπότης τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κύριος κύριος Ἰωάσαφ καὶ ἡ περὶ αὐτὸν ὑπερτελεστάτη τῶν ἁγίων ἀρχιερέων σύνοδος ἐκλεξε κἀμὲ τὸν ἐλάχιστον τοῦ ἀναβι-* 5 *βάσαι εἰς τὸν θρόνον τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Σισανίου, κρίνοντές με ἄξιον τῆς τοιαύτης πνευματικῆς ἐπιστασίας τῇ αὐτῶν ἀγαθότητι, εὐχαριστῶ καὶ ὑπερευχαριστῶ πρὸ πάντων τὸν ἐλεήμονα θεόν, τὸν νεύσαντα εἰς τὴν ψυχὴν καὶ καρδίαν τοῦ μακαριωτάτου δεσπότου καὶ τῶν ἁγίων συναδέλφων ἀρχιερέων, ὑπερευχαριστῶ δὲ τὴν αὐτοῦ μακα-* 10 *ριότητα καὶ τὴν περὶ αὐτὴν ἱερὰν σύνοδον· ὅθεν εὔχομαι τῷ πρυτάνει θεῷ, ἵνα ἀξιώσῃ κἀμὲ τὸν ἐλάχιστον ὁσίως καὶ ἐνθέσμως ποιμαίνειν καὶ διιθύνειν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον ἐναρέτῳ βίῳ καὶ ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ, καὶ παραστῆσαι αὐτὸ ἄσπιλον ἐν τῇ φοβερᾷ αὐτοῦ παρουσίᾳ· ὅθεν καὶ πείθομαι τῷ αὐτοῦ προστάγματι καὶ τῇ αὐτοῦ συναδελφότητι,* 15 *ὁδηγοῦσαί με αἱ θεῖαι αὐτῶν εὐχαὶ τοῦ πολιτεύεσθαί με ἐν ὁσιότητι καὶ δικαιοσύνῃ. καὶ εἴθε μοι γένοιτο, κύριε βασιλεῦ τῶν αἰώνων, διὰ πρεσβειῶν τῆς παναχράντου σου μητρὸς καὶ ἱκεσίαις τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν τοῦ θαυματουργοῦ. ἀμήν.*

*ἐν ἔτει ἀπὸ Χριστοῦ ,αψμγ μαρτίου κ.*

20 *Νικηφόρος ἐλέῳ θεοῦ ὑποψήφιος τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Σισανίου οἰκείᾳ χειρὶ ὑπέγραψα.*

B S. 560. 6. *αὐτῶν*] *αὐτοῦ* B 10. *πρύτανι* B 19. Hier stimmen im Datum Text und bulg. Uebers. überein.

## XLIII.

### Enthronistika des Erzbischofs Joseph (1746).

† Ἰωσὴφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας πατριάρχης.

† Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεὶς ὁ μακαριώτατος καὶ λογιώτατος ἡμῶν αὐθέντης καὶ δεσπότης τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κύριος κύριος Ἰωάσαφ καὶ ἡ περὶ αὐτὸν ὑπερτελεστάτη 5 τῶν ἁγίων ἀρχιερέων σύνοδος ἐξελέξατο κἀμὲ τὸν εὐτελῆ καὶ ἐλάχιστον τοῦ ἀναβιβάσαι εἰς τὸν ὑψηλότατον καὶ ἁγιώτατον θρόνον τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, εὐχαριστῶ οὖν πρῶτον τῇ ἐν Χριστῷ ἀδελφότητι καὶ δέομαι τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ δοῦναί μοι σύνεσιν καὶ γνώμην ὀρθήν, ἰθύνειν τὸ τοῦ Χριστοῦ 10 λογικὸν ποίμνιον καὶ τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι ἀρχιεπισκοπὴν εὐσεβῶς καὶ θεαρέστως πορευόμενος ἐν ἀμέμπτῳ πολιτείᾳ, φυλάττειν δὲ καὶ κατὰ πάντα τοὺς ὅρους τῶν ἁγίων πατέρων, ἐμμένειν τε ἐν τῇ κατὰ Χριστὸν διαγωγῇ καὶ φιλοστόργῳ διαθέσει πρὸς πάντας τοὺς ἀδελφοὺς καὶ εἰρηνικῶς διάγειν μετὰ πάντων τῷ συνδέσμῳ τῆς ἀγάπης μέχρις 15 ἐσχάτης μου ἀναπνοῆς.

Εἴθε, Χριστὲ βασιλεῦ, γένοιτό μοι ἀξιωθῆναι παραστῆσαι τὸ ἐμπιστευθέν μοι τοῦ Χριστοῦ ποίμνιον ἄμωμον, ἄσπιλον καὶ ἀμόλυντον ἐν τῇ φοβερᾷ ἡμέρᾳ ἐκείνῃ τῆς κρίσεως διὰ πρεσβειῶν τῆς παναχράντου δεσποίνης ἡμῶν θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας καὶ τοῦ ἐν 20 ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν τοῦ θαυματουργοῦ καὶ πάντων τῶν ἁγίων. ἀμήν.

ἐν ἔτει τοῦ Χριστοῦ ͵αψμς ἰαννουαρίου ι̅γ̅.

† ὁ Καστορίας Χρύσανθος ὁ καὶ πρωτόθρονος
† ὁ Ἐδέσσης Ἰωσήφ 25
† ὁ Βελεγράδων Νικηφόρος
† ὁ Δεβρῶν Δανιήλ
† ὁ Πρεσπῶν Θεοδόσιος
† ὁ Τιβεριουπόλεως Καλλίνικος.

B S. 560. 23. αψμς B, 1746 bulg. Uebers. 24. Χρύσαντος B 25. Ἐδέσσης (Βοδενῶν) B 27. Δευρῶν B 29. Τιβεριουπόλεως (Στρουμνίτσης) B

## VI. Die Anhänge.

### Anhang I.

### Die Sammlungen des Georg Bodlev.

#### 1. Drei Bemerkungen des G. Bodlev.

Nr. 1. *Ἐν τῇ* 4 *σελίδι ὑπάρχει ἡ ἑξῆς σημείωσις τοῦ μακαρίτου Γεωργίου Μποδλῆ* (!).

*'Μὲ πράσινον χρῶμα ὑπέγραφεν ὁ ἀρχιεπίσκοπος εἰς ὅλας τὰς ἐπικυρώσεις.' Σῴζονται αἱ μαρτυρίαι εἰς τὸν σῳζόμενον ἀρχαῖον* 5 *πατριαρχικὸν κώδηκα* (*μονοκοντυλιῶν*).

Nr. 2. *Ἐν σελίδι* 54 *ὑπάρχει σημείωσις τοῦ μακαρίτου Γ. Μποτλῆ, ἐν ᾗ μεταξὺ ἄλλων φέρεται καὶ τὸ ἑξῆς·*

*'Ὁ μακαριώτατος κύριος Ἰωάσαφ, ὁ ἐκ Μοσχοπόλεως, προβιβασθεὶς πατριάρχης Ἀχριδῶν κατὰ τὸ* 1719 *φεβρουαρίου* 5 *καὶ πατριαρχεύσας* 10 *ἔτη* 26 (*εἴκοσι καὶ ἕξ*), *ἐτελεύτησε τῷ* 1745 *ὀκτωβρίου* 22, *ὡς εὑρέθη γεγραμμένον ἐν τῷ τέλει ἑνὸς μηναίου, σῳζομένου ἐν ταῖς ἁγίαις ἐκκλησίαις τῆς συνοικίας Τσελνίτσης ἐν Ἀχρίδι ἐντὸς τῆς πόλεως. Ἐκ παραδόσεως δὲ ἠξεύρομεν, ὅτι ὁ τάφος τοῦ μακαριωτάτου ἀειμνήστου κυρίου Ἰωάσαφ ὑπάρχει εἰς τὸν ἐνδότερον νάρθηκα τοῦ ναοῦ* 15 *τῆς μητροπόλεως, πρῴην τιμωμένου ἐπ' ὀνόματι τῆς κυρίας ἡμῶν θεοτόκου, νῦν δὲ τοῦ ἁγίου Κλήμεντος, πρὸς τὸ δεξιὸν μέρος ἔμπροσθεν τῆς ἁγίας εἰκόνος τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ* . . .

*Ὁ μακαριώτατος ἀείμνηστος κύριος Ἰωάσαφ δι' ἰδίων ἀναλωμάτων ἐκ βάθρων ἀνέκτισε τὸ πατριαρχεῖον μετὰ τῶν δωματίων· ὁ ἴδιος* 20 *ἀφιέρωσεν εἰς τὴν μεγάλην ἐκκλησίαν Ἀχριδῶν καὶ τὴν βαρύτιμον ἀργυρόχρυσον ἐγκεκαλλωπισμένην μετὰ πολυτίμων ἀδαμάντων καὶ ἑτέρων πολυτίμων λίθων μίτραν* (*κορώναν*). *Πρὸς τούτοις ἔκτισε καὶ τὰ ἀχυρῶνα καὶ τοὺς τοίχους τῆς αὐλῆς.*

*Τὸ πατριαρχεῖον τοῦτο τὸ κτισθὲν τῷ* 1730 *ἢ* 1735 *τῇ* 25 17 *ἰουλίου* 1862 *ἀπετεφρώθη ὑπὸ πυρκαϊᾶς.'*

1. Nr. 1 B S. 562. 6. Nr. 2 B S. 562.

Nr. 3. *Ἐν τῇ 58 σελίδι ὑπάρχει τόδε·*

† *Ὁ μακαριώτατος ἀρχιεπίσκοπος τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας Ἰωσὴφ ἐψηφίσθη πατριάρχης κατὰ τὸ ͵αψμϛ κοσμοσωτήριον ἔτος καὶ διέμεινεν ἐπὶ τοῦ θρόνου μέχρι τοῦ ͵αψμθ, ὡς βεβαιούμεθα ἀπὸ τὰς ἰδιοχείρους αὐτοῦ ἀποδείξεις, τὰς ὁποίας* 30 *ἔπεμψε τῷ μητροπολίτῃ Σισανίου, κυρίῳ Νικηφόρῳ Ἀχριδηνῷ. Αἱ ἀποδείξεις αὗται, ὡς καὶ ἄλλαι, εὑρέθησαν παρὰ τῷ κυρίῳ Ἀναστασίῳ Ναοὺμ Γερασίμῃ. σῴζονται δὲ καὶ ἤδη. Χάριν περιεργείας καταχωροῦμεν αὐτὰς ἐνταῦθα.*

29. ͵αψμζ B, 1746 bulg. Uebers.

## 2. Die Urkunden aus der Sammlung des A. N. Gerasimi.

### XLIV.

**Ἀπόδειξις πρώτη.**

† Ἰωσὴφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας †.

Ἡ μετριότης ἡμῶν διὰ τοῦ παρόντος δηλοποιεῖ, ὡς ὁ ἱερώτατος 5 μητροπολίτης Σισανίου κὺρ Νικηφόρος ἐπλήρωσε τὴν παρὰ τῶν ἁγίων ἀρχιερέων ῥιφθεῖσαν αὐτῷ εὐλογοφανῆ βοήθειαν πρὸς ἀναπλήρωσιν τῶν διαφόρων, ἄσπρα χιλιάδας 10 500 τὸν ἀριθμὸν ἤτοι δέκα καὶ πεντακόσια. καὶ ἔστω εἰς ἔνδειξιν.

,αψμς

10 ὁ Ἀχριδῶν Ἰωσὴφ βεβαιοῖ

† Καστορίας Χρύσανθος

† Κοριτσᾶς καὶ Σελασφόρου Νικηφόρος

† Δευρῶν Δανιὴλ

† Βελεσσοῦ Ἰωσήφ

15 † Πρεσπῶν Παρθένιος

† Τιβεριουπόλεως Θεοδόσιος

† Μογλενῶν καὶ Μολεσχοῦ Ἰωακείμ.

B S. 562. 9. ,αψμζ B, 1746 bulg. Uebers. 10. nach βεβαιοῖ fügt Bodlev bei: ἡ ἐπιβεβαίωσις διὰ πρασίνων γραμμάτων.

### XLV.

**Ἀπόδειξις δευτέρα.**

† Ἰωσὴφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.

Ἡ μετριότης ἡμῶν μετὰ τῶν περὶ αὐτὴν ἱερωτάτων ἀρχιερέων 5 καὶ ὑπερτίμων, τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν διὰ τῆς παρούσης πατριαρχικῆς καὶ συνοδικῆς ἀποδείξεως

B S. 562—564.

*δηλοποιεῖ, ὡς ἡ ἁγιωτάτη μητρόπολις Σισανίου ἐπλήρωσε τὸ παρὰ τῆς ἱερᾶς τῶν ἀρχιερέων συνόδου ῥιφθὲν αὐτῇ δόσιμον διὰ τὸ χαράτσιον καὶ χρέη τοῦ κλίματος τῆς νῦν τρεχούσης ⟨θ⟩ ἰνδικτιῶνος, κατὰ μὲν τοὺς θύραθεν ,αρνθ 1159, καθ' ἡμᾶς δὲ ,αψμς, ἄσπρα τὸν ἀριθμὸν* 10
*χιλιάδας 46 000 τεσσαράκοντα ἓξ καὶ ἐξώφλησε τελείως κατὰ τὸ ἐσφραγισμένον συνοδικὸν κατάστιχον· ὅθεν ἐπιγραφεῖσα καὶ ἡ παροῦσα συνοδικὴ ἀπόδειξις ἐπεδόθη τῇ αὐτῇ μητροπόλει εἰς ἀσφάλειαν.*

*,αψμς ἐν μηνὶ ἰουνίῳ θ*

† *Καστορίας Χρύσανθος μάρτυς* 15
† *Μογλενῶν Ἰωακεὶμ μάρτυς*
† *Βελεσσοῦ Ἰωσὴφ μάρτυς.*

7. Man möchte eine Verschreibung für ὁ ἁγιώτατος μητροπολίτης annehmen; indessen der Schluss der Urkunde verbürgt die Richtigkeit von BODLEVS Text. 9. θ < B μὲν] μῆνας B 10. ,αψμζ B, 1746 bulg. Uebers. 14. ,αψμζ B, 1746 bulg. Uebers. Dies ist allein richtig. (J. d. H. 1159 = 14 Jan. 1746 — 1 Jan. 1747.)

## XLVI.

### Ἀπόδειξις τρίτη.

† *Κύριλλος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας*

*Ἡ μετριότης ἡμῶν διὰ τῆς παρούσης ἡμετέρας πατριαρχικῆς ἀποδείξεως δηλοποιεῖ, ὡς ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης Σισανίου καὶ* 5
*συνάδελφος ἡμῶν κὺρ Νικηφόρος ἐπλήρωσε πρὸς ἡμᾶς τὸ βασιλικὸν μιρὶ τῆς ἑβδόμης ἰνδικτιῶνος, ὃν ἄσπρα δώδεκα χιλιάδας καὶ ἑξακόσια, ἀριθμὸς 12 600, καὶ ἐξωφλήσαμεν· ὅθεν εἰς ἔνδειξιν καὶ ἀσφάλειαν ἐγένετο καὶ ἡ παροῦσα ἡμετέρα πατριαρχικὴ καὶ συνοδικὴ ἡμῶν ἀπόδειξις καὶ ἐδόθη τῇ αὐτοῦ ἱερότητι.* 10

*ἐν ἔτει ,αψμθ μαρτίου ς.*

† *Πελαγωνίας Γρηγόριος*
† *Γρεβενῶν Μακάριος*
† *Τιβεριουπόλεως Σεραφίμ*
† *Μογλενῶν Ἰωακείμ* 15
† *Κοριτσᾶς Δανιήλ*
† *Βελεσσοῦ Θεοδόσιος*
† *Γκόρας καὶ Μόκρας Σεραφίμ.*

B S. 564. 3. Ἀχριδῶν < B 7. μηρί B 11. ,αψμθ (1749) B μαρτίου ζ, die bulg. Uebers. 6; zu schreiben ist ,αψνθ, da 1758/59 das Jahr der VII. Ind. ist.

## XLVII.

### Ἀπόδειξις τετάρτη.

*Διονύσιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

*Ἡ μετριότης ἡμῶν μετὰ τῶν περὶ αὐτὴν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν 5 καὶ ὑπερτίμων, τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν αὐτῆς ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, δηλοποιεῖ ὡς ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης Σισανίου, ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητὸς αὐτῆς ἀδελφὸς καὶ συλλειτουργός, κύριος Νικηφόρος ἐπλήρωσε τὸ παρὰ τῆς ἱερᾶς συνόδου τῶν ἀρχιερέων ῥιφθὲν αὐτῷ βασιλικὸν δόσιμον καὶ χρέος τοῦ κλίματος τῆς νῦν τρέ- 10 χούσης ι̅ε̅ ἰνδικτιῶνος, κατὰ τοὺς θύραθεν ͵αρξε, ⟨καθ' ἡμᾶς δὲ ͵αψνβ⟩ ἄσπρα χιλιάδας* 42 000 *ἤτοι χιλιάδας τεσσαράκοντα δύο, καὶ τὴν προσθήκην* 6300 *ἓξ χιλιάδας καὶ τριακόσια, καὶ ἐξώφλησεν· εἰς βεβαίωσιν οὖν ἐγένετο καὶ ⟨ἡ⟩ παροῦσα συνοδικὴ ἀπόδειξις καὶ ἐπεδόθη τῇ αὐτοῦ ἱερότητι.*

15 *ἐν ἔτει ͵αψνβ μηνὸς αὐγούστου ι̅ε̅.*

† ὁ καὶ πρόεδρος Πελαγωνίας Ἰωσήφ
† ὁ Καστορίας Χρύσανθος
† ὁ Βελεσσοῦ Ἰωσήφ
† Κοριτσᾶς καὶ Σελασφόρου Μακάριος
20 † Τιβεριουπόλεως Θεοφάνης
† Βοδενῶν Γερμανός
† Πρεσπῶν Παρθένιος
† Γκόρας καὶ Μόκρας Σεραφίμ
† Μογλενῶν Ἰωακείμ.

B S. 564. 9. Zu schreiben ist: *ῥιφθὲν αὐτῷ δόσιμον διὰ τὸ βασιλικὸν χαράτσιον καὶ χρέος.* 10. Das Jahr 1165 der Hedschra ist nach christlicher Rechnung 9. Nov. 1751 bis 27 Okt. 1752. *καθ' ἡμᾶς δὲ ͵αψνβ* < B 11. *ἄσπρα* (*ἀσσάρια*) B 13. *ἡ* < B

## XLVIII.

### Ἀπόδειξις πέμπτη.

*† Διονύσιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

*Ἡ μετριότης ἡμῶν μετὰ τῶν περὶ αὐτὴν ἱερωτάτων ἀρχιερέων 5 καὶ ὑπερτίμων, τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν ἀδελφῶν καὶ συλλει-*

B S. 566.

τουργῶν δηλοποιεῖ, ὡς ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης Σισανίου, ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητὸς αὐτῆς ἀδελφὸς καὶ συλλειτουργός, κύριος Νικηφόρος ἐπλήρωσε τὸ παρὰ τῆς ἱερᾶς τῶν ἀρχιερέων συνόδου ῥιφθὲν αὐτῷ βασιλικὸν δόσιμον καὶ χρέη τοῦ κλίματος τῆς νῦν τρεχούσης α̅ ἰνδικτιῶνος, κατὰ μὲν τοὺς θύραθεν ,αρξ̅ς̅, καθ' ἡμᾶς δὲ ,αψ̅ν̅γ̅ 10 ἄσπρα τὸν ἀριθμὸν χιλιάδας 42 000 ἤτοι τεσσαράκοντα δύο χιλιάδας καὶ ἄσπρα διακόσια καὶ τὴν προσθήκην ἄσπρα 'χιλιάδας 8400 ἤτοι ὀκτὼ χιλιάδας καὶ ἄσπρα τετρακόσια καὶ ἐξώφλησεν· εἰς βεβαίωσιν οὖν ἐγένετο ἡ παροῦσα συνοδικὴ ἀπόδειξις καὶ ἐπεδόθη τῇ αὐτοῦ ἱερότητι. 15

ἐν ἔτει ,αψ̅ν̅γ̅ μηνὸς μαρτίου α̅.

† ὁ καὶ πρόεδρος Πελαγωνίας 'Ιωσήφ
† Καστορίας Χρύσανθος
† Τιβεριουπόλεως Θεοφάνης
† Κοριτσᾶς καὶ Σελασφόρου Μακάριος 20
† Δευρῶν Δανιήλ
† Πρεσπῶν Παρθένιος
† Βελεσσοῦ 'Ιωσήφ
† Μογλενῶν ⟨καὶ⟩ Μολεσχοῦ 'Ιωακείμ
† Γρεβενῶν Σεραφίμ. 25

B S. 566. 9. Zu schreiben ist: ῥιφθὲν αὐτῷ δόσιμον διὰ τὸ βασιλικὸν χαράτσιον καὶ χρέη. 10. 1166 d. H. = 28. Okt. 1752 bis 17. Okt. 1753. ,αρξ̅ς̅] Bodlev ,αρξ̅ζ̅, bulg. Uebers. 1166. 11. ἄσπρα (ἀσσάρια) B 42 200? 16. ,αψ̅ν̅γ̅ (1753) B 24. καὶ ⟨ B

## XLIX.

### 'Απόδειξις ἕκτη.

† 'Η μετριότης ἡμῶν μετὰ τῶν περὶ αὐτὴν ἱερωτάτων ἀρχιερέων καὶ ὑπερτίμων, τῶν ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν αὐτῆς ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν, δηλοποιεῖ, ὡς ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης Σισανίου, κὺρ Νικηφόρος, ὁ ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητὸς αὐτῆς ἀδελφὸς καὶ συλλει- 5 τουργός, ἐπλήρωσε τὸ παρὰ τῆς ἱερᾶς τῶν μητροπολιτῶν συνόδου ῥιφθὲν αὐτῷ δόσιμον διὰ τὸ βασιλικὸν χαράτσιον καὶ χρέη τοῦ θρόνου τῆς νῦν τρεχούσης ⟨δ⟩ ἰνδικτιῶνος, κατὰ μὲν τοὺς θύραθεν ,αρξθ^ω, ⟨καθ' ἡμᾶς δὲ⟩ ,αψνς^ω ἄσπρα χιλιάδας 42 000 ἤτοι τὸν ἀριθμὸν τεσσα-

B S. 566. 6. τῶν μητροπολιτῶν (ἢ ἀρχιερέων) B 8. δ̅ ⟨ B καθ' ἡμᾶς δὲ ⟨ B 9. u. 13. ,αψνζ B, 1756 bulg. Uebers. 1169 d. H. = 26 Sept. 1755 — 14 Sept. 1756.

10 ράκοντα καὶ δύω χιλιάδας· καὶ ἡ προσθήκη 6300 τὸν ἀριθμὸν ἓξ χιλιάδας καὶ τριακόσια ἄσπρα καὶ ἐξώφλησεν. Εἰς ἔνδειξιν ἐγένετο καὶ ἡ παροῦσα συνοδικὴ ἀπόδειξις καὶ ἐδόθη τῇ αὐτοῦ ἱερότητι.

ἐν ἔτει ,αψνς$^{ω}$ μηνὸς Αὐγούστου δ

† Πρόεδρος Πελαγωνίας Ἰωσήφ
15 † Καστορίας Χρύσανθος
† Κοριτσᾶς καὶ Σελασφόρου Μακάριος
† Τιβεριουπόλεως Θεοφάνης
† Γρεβενῶν Σεραφίμ.

Σημείωσις τοῦ ἀντιγραφέως μακαρίτου Γεωργίου Μποτλῆ· Ἐνταῦθα λήγουσιν 20 εἰς τὰς ἀποδείξεις αἱ διὰ πρασίνων χαρακτήρων ἐπικυρώσεις τῶν ἀρχιεπισκόπων τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.

16. Σελασφόρου (Ζβέσδας) B  19. Aus der Bemerkung BODLEVS folgt, dass auch diese Urkunde eine in seiner Abschrift weggelassene grüne Ueberschrift trug; wahrscheinlich: Μεθόδιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.

## L.

### Ἀπόδειξις ἑβδόμη.

† Ἡ ταπεινότης ἡμῶν διὰ τοῦ παρόντος δηλοποιεῖ, ὡς ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης Σισανίου κύριος Νικηφόρος, ὁ ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητὸς ἡμῶν ἀδελφὸς καὶ συλλειτουργός, ἐπλήρωσε τὸ βασιλικὸν 5 μιρὶ κατὰ μὲν τοὺς θύραθεν 1175, καθ' ἡμᾶς δὲ 1761 καὶ τῆς νῦν τρεχούσης ἰνδικτιῶνος θ$^{ης}$ ἄσπρα τὸν ἀριθμὸν χιλιάδας δέκα πέντε καὶ ὀκτακόσια τεσσαράκοντα καὶ ἐξώφλησεν· εἰς ἀσφάλειαν οὖν ἐδόθη αὐτῷ καὶ ἡ παροῦσα ἀπόδειξις.

,αψξα$^{ω}$ ἰουλίου η

10 † Πρώην Ἀχριδῶν Διονύσιος μάρτυς
† Ἀχριδῶν Κύριλλος μάρτυς
† ὁ πρόεδρος Πελαγωνίας Ἰωσὴφ μάρτυς
† Καστορίας Χρύσανθος μάρτυς
† Δυρραχίου Νεόφυτος μάρτυς
15 † Πρεσπῶν Παρθένιος μάρτυς
† Δευρῶν Δανιὴλ μάρτυς

B S. 566.  5. μηρί B.  1174 = 2. Aug. 1760 — 21. Juli 1761, 1175 = 22. Juli 1761 — 11. Juli 1762. Es sollte also 1174 heissen, da 1761 durch die Indiktion feststeht.  9. ,αψξα$^{ω}$ B, aber die bulg. Uebers. 1761.

## LI.

### *Ἀπόδειξις ὀγδόη.*

† Ἡ ταπεινότης ἡμῶν διὰ τοῦ παρόντος δηλοποιεῖ, ὡς ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης ἅγιος Σισανίου κὺρ Νικηφόρος, ὁ ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητὸς ἡμῶν ἀδελφὸς καὶ συλλειτουργός, ἐπλήρωσε τὸ παρὰ τῆς κοινότητος ῥιφθὲν αὐτῷ δόσιμον διὰ χρέη τοῦ κλίματος τοῦ κατὰ 5 τὸ ͵αψνθ^ο^, ͵αψξ, ͵αψξα τὸν ἀριθμὸν ἐννενήκοντα ἑπτὰ χιλιάδας καὶ ἐννακόσια εἴκοσιν ἄσπρα καὶ ἐξώφλησε τελείως· ὅθεν ἐδόθη καὶ ἡ παροῦσα ἀπόδειξις αὐτῷ εἰς ἀσφάλειαν.

ἐν ἔτει ͵αψξα^ῳ^ ἰουλίου η̄

† Πρώην Ἀχριδῶν Διονύσιος μάρτυς 10
† Ἀχριδῶν Κύριλλος μάρτυς
† Πρόεδρος Πελαγωνίας Ἰωσὴφ μάρτυς
† Καστορίας Χρύσανθος μάρτυς
† Δυρραχίου Νεόφυτος μάρτυς
† Πρεσπῶν Παρθένιος μάρτυς 15
† Λευρῶν Δανιὴλ μάρτυς
† Γκόρας καὶ Μόκρας Ἰωακεὶμ μάρτυς.

Σημ. τοῦ μακαρίτου Γ. Μποτλῆ. Ἐκτὸς τῶν ὄπισθεν καὶ ἄνωθεν ὀκτὼ ἀποδείξεων, αἵτινες ἐσώθησαν, ὡς προερρέθη, ἐν τῇ οἰκίᾳ τοῦ Δ. Ν. Γερασίμου εὑρέθησαν καὶ ἐν ἄλλῃ οἰκίᾳ ἐντὸς τῆς πόλεως 20 Ἀχρίδος ἐν τῇ οἰκίᾳ τοῦ μακαρίτου Τάσε Ἄσπιτσει τῆς συνοικίας Γηροκομείου καὶ δύο μαρτυρίαι ἰδιόχειροι τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου κυρίου Διονυσίου, αἵτινες ἐνταῦθα καταχωροῦνται χάριν περιεργείας.

† Ἀχριδῶν Διονύσιος ἐπιβεβαιοῖ. 25

B S. 568. 6. ͵αψζ B; aber die bulgar. Uebers. 1760. 7. ἐννακόσια] ἐννενήκοντα 12. μάρτ. Ἰωσ. B 24. Leider hat BODLEV die beiden Urkunden bis auf die ohne Datum wertlose Unterschrift nicht eingerückt, oder der bulgarische Herausgeber hat sich eine thörichte Kürzung erlaubt.

### 3. Bemerkung des G. Bodlev über das Ende des Erzbistums von Achrida.

Nr. 4. Ἐν σελ. 62.

*Σημ. τοῦ μακαρίτου Γ. Μποτλῆ. Μέχρι τοῦ 1761 ἔτους σῴζονται μαρτυρίαι τῆς ὑπάρξεως καὶ διαμονῆς τῶν μακαριωτάτων πατριαρχῶν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας. Ἀπὸ 5 δὲ τοῦ 1761 μέχρι τοῦ 1767 ἔτους, ὅτε κατηργήθη ὑπὸ τοῦ Βυζαντίου Σαμουήλ, δὲν ὑπάρχουν μαρτυρίαι. Ἄγνωστον εἶνε ποῖος ἐχρημάτισεν ὁ τελευταῖος μακαριώτατος. Ἐκ παραδόσεως ὅμως γνωρίζομεν, ὅτι ἦτον ὁ Ἀρσένιος.*

B S. 568.

LII.

### 4. Die drei Ordnungen des Klerus von Achrida unter Patriarch Germanos (1690).

*Ἐν σελίδι 70 ὑπάρχει τὸ ἑξῆς·*

*‚αχϙ † ἰαννουαρίου ς̅*

*Πατριαρχεύοντος τοῦ μακαριωτάτου κυρίου κυρίου Γερμανοῦ καὶ ἐπιτροπεύοντος κἀμοῦ Κοσμᾶ Κυττιαίων μητροπολίτου Κύπρου, ἐτάχθη 5 ὁ τιμιώτατος κλῆρος Ἀχρίδος ὧδε ἐν τῷ ἱερῷ κώδηκι τοῦ θρόνου·*

| *Ἡ πρώτη πεντάς* | *Ἡ δεύτερα πεντάς* | *Ἡ τρίτη πεντάς* |
|---|---|---|
| *† ὁ μέγας οἰκονόμος παπ: Νίκος* | *† ὁ πρωτέκδικος Κυρίο Ἀγγελῆς Χατσῆ* | *† ὁ παπᾶ Δημήτριος ὁ ὑπομνηματογράφος* |
| *† ὁ μέγας σακκελλάριος 10 παπᾶ Γρηγόριος* | *† ὁ πρωτονοτάριος Γεώργιος Ἐμμανουήλ* | *† παπᾶ Γεώργιος ὁ ἱερομνήμων* |
| *† ὁ μέγας χαρτοφύλαξ ὁ παπ: Πέτκος* | *† ὁ μέγας λογοθέτης Νίκος Νιέδου* | *† α̅ος ὁ δομέστικος ὁ Μπάλκος* |

B S. 572, 574. 2. ‚αχψ B; 1690 bulg. Uebers. Der Text ist mehrfach fehlerhaft; doch gehen die Irrtümer vielleicht auf den Konzipisten, den seligen Kosmas zurück. So muss es wohl in Kol. II Z. 3 heissen: *ὁ κανστρήσιος* — *ὁ ῥεφερενδάριος α̅* — *ὁ ῥεφερενδάριος β̅* und in Kol. III Z. 11 *α̅ος δομ.*

† ὁ σακκελλίου ὁ παπ: Νικόλαος

† ὁ μέγας σκευοφύλαξ ὁ Νικόλαος τοῦ παπᾶ Ζαχαρίου

† Παπᾶ 'Ιωάννης

† ὁ μέγας πρωτοπάπας κὺρ Γεράσιμος

† ὁ μέγας ῥήτωρ ὁ Χρυσοχόος

† ὁ ἔξαρχος κὺρ Νίνκος

† ὁ κανστρήσιος $\bar{α}$ Νίκος Στάμου

† ὁ ῥεφερεντάριος $\bar{β}$ 'Αποστόλης παπᾶ Μήτρου

† ῥεφερεντάριος Μῆτρος Μπάλκου

† $\bar{β}^{ος}$ δομέστικος 'Αναστάσιος

† Δημήτριος 'Εράσμου ὁ ὑπομιμνήσκων

In Kol. I Z. 18 fehlt das Amt von Papa Joannes.

## Anhang II.

## Urkunden aus der *νομικὴ συναγωγή* des Patriarchen Dositheos von Jerusalem.

### LIII.

**Meletios nach der Absetzung des Erzbischofs Theophanes durch Patriarch und Synode zum Erzbischof von Achrida gewählt, verspricht in Allem nach den bisherigen Ordnungen zu regieren und namentlich nicht die Grenzen des ökumenischen Patriarchats (Naousa) zu verletzen.**

*Ἐπειδὴ τοῦ πρὶν ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν Θεοφάνους κανονικῶς καθαιρεθέντος ὑπὸ τῆς ὑπερτελοῦς ἱερᾶς συνόδου τοῦ οἰκουμενικοῦ θρόνου διὰ τῆς ἀγωγῆς τῶν ἐκεῖθεν παραγεγονότων ἀρχιερέων τοῦ κλίματος ἐκείνου, τοῦ τε εὐγενεστάτου ἄρχοντος Κωνσταντίνου Εὐ-*
5 *πραγιώτου τοῦ Κουνουπάκη καὶ τῶν ἐγκρίτων ἀρχόντων τῆς Καστορίας, ἐξωσθέντος τε τῆς ἀρχιεπισκοπῆς ἐκείνης διὰ τὰ περιεχόμενα ἐν τῇ αὐτοῦ καθαιρέσει ἐγκλήματα, προσεκλήθη ἡ ταπεινότης ἡμῶν παρὰ τῆς ἐνδημούσης ἐν Κωνσταντινουπόλει ἀρχιερατικῆς καὶ ἀρχοντικῆς συνελεύσεως αὐτοῦ ἐκείνου τοῦ κλίματος, ἐκλογῇ τε τοῦ παναγιωτάτου*
10 *καὶ λογιωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου, τοῦ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κυρίου κυρίου Διονυσίου καὶ τῆς περὶ αὐτὸν θείας καὶ ἱερᾶς συνόδου προβιβασθῆναι εἰς ἐκεῖνον τὸν θρόνον, ἀναγκαιά τέ τινα προεβλήθησάν μοι ζητήματα δεχθῆναι ταῦτα καὶ καθομολογῆσαι· τούτου χάριν δεξάμενος ἀσπασίως ὑπισχνοῦμαι ταῦτα τηρῆσαι μετὰ προ-*
15 *θυμίας, αὐτοθελῶς καὶ ἀβιάστως, ὡς εὐλογοφανῆ καὶ ὠφέλιμα· πρῶτον μὲν δηλαδὴ μηδένα τῶν ὑποκειμένων μοι ἀρχιερέων διαταράξαι καὶ βλάψαι ἢ ζημιῶσαι καθ' οἷον δή τινα τρόπον αὐταρεσκείᾳ τινὶ παρὰ τὸ δίκαιον, εἰ μή πού τις αὐτῶν ἀναφανείη διάγων ἀτάκτως καὶ ἀφηνιάζων ἀνυποτάκτως ἐναντία τῆς ἀρχιερατικῆς καταστάσεως, καὶ τοῦτο*
20 *οὐ μόνος ἐγὼ διακρίνω, ἀλλὰ μετὰ κοινῆς σκέψεως καὶ συνοδικῆς τῶν συναδέλφων μου ἀρχιερέων διαιτήσεως κατὰ τοὺς θείους κανόνας·*

Kodex des Metochion des hl. Grabes 184. *νομικὴ συναγωγή* des Dositheos Bl. 93—94. 4. u. 9. *κλήματος*. 21. *συναδελφῶν*.

*δεύτερον δὲ μὴ καταναγκάζειν καὶ δυναστεύειν αὐτοὺς τοὺς ὑπ' ἐμὲ ἀρχιερεῖς συνέρχεσθαι καὶ συνελεύσεις ποιεῖν σκέψεως κοινῆς ἕνεκεν τῶν τοῦ θρόνου ἐκείνου ὑποθέσεων εἰς τόπους μὴ συμφέροντας, ἐν οἷς ἐνδέχεται κινδυνεύειν αὐτοὺς καὶ βλάπτεσθαι εὐχερῶς ὑπὸ τῶν* 25 *δυναστῶν, ἀλλ' ὅπου γε φανῇ ἁρμόδιον αὐτοῖς συναχθῆναι, ἐκεῖσε κἀγὼ ἀπερχόμενος ἐντυγχάνω αὐτοῖς, καὶ τὰ συμφέροντα κοινολογοῦντες ἐξοικονομήσομεν. τρίτον συναγωνίζεσθαι κἀμὲ τοῖς αὐτοῖς ἀδελφοῖς ἀρχιερεῦσι καὶ συμπονεῖν ὅλῃ ψυχῇ, μέχρις ἂν θεοῦ οἰκονομοῦντος ἐξοφληθῆναι τὰ παλαιὰ καὶ νέα χρέη τοῦ θρόνου ἐκείνου, μηδαμῶς* 30 *ἰδιοποιούμενον καὶ σφετερίζοντα τῶν προσγιγνομένων εἰσοδημάτων ἀπὸ τῶν λαμβανόντων ἐπαρχίας ἐκτὸς μόνου τοῦ συνήθους ψαλτικοῦ διὰ τὴν αὐτῶν χειροτονίαν, συγκαρπούμενον ὁμοῦ καὶ τὴν ἐπαρχίαν μου, δηλαδὴ τὴν Ἀχρίδα μετὰ τῶν εὑρισκομένων αὐτῆς σταυροπηγιακῶν χωρίων. τέταρτον παρασχεῖν με γρόσια χίλια ἐξ ἰδίων μου διὰ τὸ* 35 *πεσχέσιον τοῦ μπερατίου μου κατὰ τὴν συνήθειαν καὶ μηδαμῶς ἔχειν με ταῦτα ζητεῖν παρὰ τῶν ἀρχιερέων, οὔτε μελετῆσαί ποτε ζήτησιν περὶ αὐτῶν ὁλοτελῶς. πρὸς δὲ ἐπὶ τούτοις καθυποσχόμενος ὁμολογῶ τὰ τοῦ οἰκουμενικοῦ θρόνου προνόμια τηρεῖν διὰ παντὸς ἀπαρεγχείρητα καὶ κατ' οὐδένα τρόπον κατεπεμβαίνειν παρὰ κανόνας τῶν ὁρίων αὐτοῦ·* 40 *ὡσαύτως ἀπέχειν με καὶ τῆς χώρας Ναούσης, ὁμολογουμένης ὑπάρχειν τῆς μητροπόλεως Βερροίας καὶ μὴ ἀντιποιεῖσθαι αὐτῆς ἀμετόχως, ὥς τινες τῶν πρὸ ἐμοῦ φιλοταράχως κατ' αὐτῆς ἐκινήθησαν, μηδ' ὅλως ἀποδέχεσθαι τοὺς ἀποκλίναντας ἐξ αὐτῆς τοῦ ἰδίου ἀρχιερέως καὶ μεταπέμπεσθαι δῆθεν ἡμᾶς φαινομένους, ἀλλὰ παραινεῖν αὐτοὺς* 45 *καθυποτάσσεσθαι τῷ ἰδίῳ ἀρχιερεῖ καὶ εἰρηνεύειν. ἂν δὲ ὀψέ ποτε φανείην ἀθετῶν τι τῶν συμπεφωνηθέντων μοι τούτων καὶ παραβαίνων τὰς ὑποσχέσεις μου, καθυπάγεσθαί με ἀποκριματίστως ἐκκλησιαστικῇ ποινῇ καὶ παιδείᾳ καὶ ὑπομένειν ταύτην ἀναπολογήτως, ὁποίαν ἡ ἱερὰ σύνοδος κρινῇ ἁρμοδίαν καὶ προσήκουσαν. ὅθεν εἰς ἔνδειξιν ἐκδοὺς καὶ τὴν* 50 *παροῦσάν μου ὑπόσχεσιν αὐτοθελῶς καὶ ἀβιάστως ὑπέγραψα ταύτην ἰδίᾳ χειρὶ κατασφαλίσας, ἥτις κατεστρώθη καὶ ἐν τῷ ἱερῷ κώδηκι τῆς μεγάλης τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας.*

*ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αχος̄, ἐν μηνὶ αὐγούστῳ.*

*† ὁ ὑποψήφιος ἐλέῳ θεοῦ τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν Μελέτιος* 55 *στέργω καὶ ὑπόσχομαι τὰ ἄνωθεν.*

27. κοινωλογοῦντες. 28. ἐξοικονομήσωμεν. 30. ἐξωφλ. 50. κρινεῖ. 52. κώδικι.

## LIV.

### Die in der Patriarchalkirche vom hl. Georg im Phanar versammelte Synode von Achrida wählt den ehemaligen Metropoliten von Sofia Kyr Meletios zum Erzbischof.

*Ἐπειδὴ ὁ ἐφ' ἡμᾶς ἁγιώτατος θρόνος τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν διατελεῖ τέως ἀπροστάτευτος καὶ χηρεύων ἀρχιεπισκόπου γνησίου διὰ τὸ καθυποβληθῆναι συνοδικῇ καθαιρέσει τὸν ὅπως δή πως λογωθέντα προστάτην — ἐκείνου Κακοθεοφάνους — ὑπό τε τῆς ὑπερτελοῦς 5 συνόδου τοῦ πατριαρχικοῦ καὶ ἀποστολικοῦ οἰκουμενικοῦ θρόνου ἅμα καὶ τῆς ἡμετέρας ἀρχιερατικῆς συνελεύσεως, ἡμῶν αὐτῶν δηλαδὴ τῶν ἀρχιερέων ἐκείνου τοῦ κλίματος ἕνεκεν τῶν πολλῶν καὶ δεινῶν ἐγκλημάτων ἐκείνου, τῶν φαινομένων ἐν μέρει ἐν τῇ κατ' ἐκείνου γεγραμμένῃ συνοδικῇ καθαιρέσει, χρῄζει δὲ ἀρχιερατικῆς προστασίας καὶ 10 ἀντιλήψεως, τῶν ἱερῶν κανόνων κατὰ πᾶσαν ἀνάγκην ἀνεπίσκεπτον ἐκκλησίαν μὴ συγχωρούντων διαμένειν ἐπὶ πολύ, ἡμεῖς οἱ ὑποκείμενοι ἐκείνῳ τῷ θρόνῳ ἀρχιερεῖς κατὰ τὸ παρὸν ἐν Κωνσταντινουπόλει καθευρεθέντες ἐπὶ διακυβερνήσει πολλῶν ἀναγκαίων ὑποθέσεων ἐκείνου, πρὸ πάντων ἐφροντίσαμεν εὑρεῖν καὶ καταστῆσαι προστάτην γνήσιον 15 καὶ κανονικὸν ἀρχιεπίσκοπον ἐφ' ἡμᾶς, ὅπως μὴ ἀκεφάλως καὶ ἀτελῶς ἐπιτελεῖν φαινόμεθα τὰς τῆς ἀρχιεπισκοπῆς αὐτῆς ὑποθέσεις, δεηθέντες τοῦ παναγιωτάτου καὶ λογιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κυρίου κυρίου Διονυσίου χορηγῆσαι ἡμῖν πατριαρχικὴν προτροπὴν καὶ ἄδειαν τοῦ προβαλέσθαι ἡμᾶς τὰς περὶ τούτου κατὰ τὴν ἐκκλησιαστικὴν 20 τάξιν ψήφους· οὗ καὶ τυχόντες, συνήλθομεν ἐν τῷ πατριαρχικῷ πανσέπτῳ ναῷ τοῦ ἁγίου ἐνδόξου μεγαλομάρτυρος Γεωργίου τοῦ τροπαιοφόρου προτροπῇ καὶ ἀδείᾳ τῆς αὐτοῦ παναγιότητος καὶ ψήφους κανονικὰς προβαλόντες εἰς εὕρεσιν ἁρμοδίου προσώπου, τοῦ ἀξίως ἀναδεξομένου τὴν πνευματικὴν προστασίαν τοῦ ἁγιωτάτου ἐκείνου 25 θρόνου, πρῶτον μὲν ἐθέμεθα τὸν πανιερώτατον καὶ λογιώτατον μητροπολίτην πρῴην Σοφίας κὺρ Μελέτιον καὶ δεύτερον τὸν ... κὺρ Παρθένιον καὶ τρίτον τὸν ἐπίσκοπον Πανίου Λεόντιον. ὅθεν εἰς ἔνδειξιν καὶ ἀσφάλειαν ἐστρώθησαν καὶ τὰ ὀνόματα αὐτῶν ἐν τῷδε τῷ ἱερῷ κώδηκι τῆς μεγάλης τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας.*

30 *ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αχος ὀκτωβρίου κδ ινδ. ιε.*

a. a. O. Bl. 94. 4. Der Konzipist hätte schreiben sollen *ἐκεῖνον Κακοθεοφάνην*. 7. *κλήματος*. 26. Lücke in der Hnds. 29. *κώδικι*.

## Anhang III.

# Auszüge aus dem Kodex der Metropolis Kastoria von Philaret Vaphidis, Metropolit von Didymoteichos.

## LV.

### Theophanes, Erzbischof von Achrida, wird durch den ökumenischen Patriarchen Dionysios und seine Synode entsetzt 1676.

*Πρῶτον ἔγγραφον ἐν τῷ κώδηκι τούτῳ ἀπὸ τῆς 1—5 αὐτοῦ σελίδος διῆκον, ἀναφέρεται τὸ ἴσον τῆς καθαιρέσεως Θεοφάνους ἐπιβάτου τοῦ θρόνου τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν. Περὶ τούτου λέγεται ὅτι ἀνενεχθέντων εἰς τὸν οἰκουμενικὸν θρόνον Κωνσταντινουπόλεως τοῦ μητροπολίτου Καστορίας Διονυσίου καὶ ἄλλων Καστοριέων καὶ* 5 *λοιπῶν τοῦ κλίματος τούτου, ἡ ἱερὰ σύνοδος λαβοῦσα ὑπ' ὄψει τὰς κατ' αὐτοῦ κατηγορίας·*

*α) ὅτι ἱερομόναχος ὢν κατέλαβε τὸν θρόνον τοῦ Γρεβενῶν καὶ μὴ χειροτονηθεὶς ἐξήσκει καθήκοντα ἐπισκόπου*

*β) ὅτι ἐξαπατήσας τὸν Ἀχριδῶν Ἰγνάτιον ἄνδρα κοῦφον τὰς* 10 *φρένας καὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἐμπειρίας ἄγνωστον, ἐχειροτονήθη ὑπ' αὐτοῦ παρανόμως.*

*γ) ὅτι ἐνῷ οἱ μητροπολῖται τοῦ κλίματος ἐξελέξαντο ἕτερον ἀρχιεπίσκοπον, οὗτος (ὁ Θεοφάνης) μεταβὰς εἰς Ἀδριανούπολιν κατέλαβε διὰ τῶν κρατούντων τὴν ἀρχιεπισκοπήν. πρὸς δὲ ὅτι ἅμα ἦν ἐπίορκος,* 15 *μοιχός, κλέπτης, καὶ καταπατήσας τὰ ὅρια τοῦ οἰκουμενικοῦ θρόνου, καθήρπασε τὴν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ Βερροίας Νάουσαν, καθῄρεσεν αὐτὸν τοῦ ἀξιώματος τῆς ἀρχιερωσύνης καὶ ἱερωσύνης, ἁπλοῦν μοναχὸν Θεοφάνην*

1. *Κώδιξ τῆς ἱερᾶς μητροπόλεως Καστορίας καί τινα ἐκκλησιαστικὰ βιβλία ἀποκείμενα ἔν τισι τῶν ἐκκλησιῶν αὐτῆς ὑπὸ τοῦ μητροπολίτου Διδυμοτείχου Φιλαρέτου Βαφείδου. Ἐκκλησιαστικὴ ἀλήθεια* 1900. Nr. 10, p. 109.

*ἀνακηρύξασα. Ἡ καθαίρεσις ἐγένετο ἐν Κωνσταντινουπόλει ἐν μηνὶ*
20 *σεπτεμβρίῳ ἰνδικτιῶνος* ⟨ι⟩ε̄, 1676.

*ἐπὶ πατριάρχου Διονυσίου·*

*συνυπογράφουσι δὲ αὐτὴν*

*ὁ Ἀντιοχείας Νεόφυτος*
*Ἱεροσολύμων Δοσίθεος*

25 *κγ̄ μητροπολῖται τοῦ οἰκουμενικοῦ θρόνου*

*καὶ ὁ Καστορίας Δαβίδ*
*Βοδενῶν Παρθένιος*
*Σισανίου Λεόντιος*
*Μογλενῶν Νικόδημος*
30 *Στρωμνίτζης Μάξιμος*
*Γρεβενῶν Παγκράτιος*
*καὶ Πρεσπῶν Κοσμᾶς.*

20. *ἰνδικτιῶνος* ε̄ Vaphidis; indessen 1676/77 ist Ind. XV.

## LVI.

### Zosimas von Achrida entscheidet einen Rechtsstreit (1666).

*Ἐν σελίδι* 8 *ἀναφέρεται πρᾶξις κληρονομικὴ δικασθεῖσα ἐν τῇ μητροπόλει Καστορίας ἐπὶ τοῦ μητροπολίτου Δαβὶδ τῷ* 1666 *μαρτίου* 7, *προκαθημένου καὶ τοῦ Ἀχριδῶν Ζωσιμᾶ, κάτωθεν δὲ τῆς πράξεως διὰ μελάνης πρασίνης γέγραπται· ἐν μηνὶ μαρτίῳ ἰνδικτ. δ.*

a. a. O. 10, S. 109.

## LVII.

### Patriarch Zosimas und die Synode entsetzen den Häretiker Gerasimos (1668).

*Ἐν τῇ 22α σελίδι ἀναγράφεται ἴσον καθαιρέσεως τοῦ Κρητικοῦ ἱερομονάχου Γερασίμου ὡς αἱρετικοῦ· ἡ καθαίρεσις ἐγένετο*
*ὑπὸ τοῦ Ἀχριδῶν Ζωσιμᾶ,*
*συνυπογεγραμμένη καὶ ὑπὸ τοῦ προέδρου Βοδενῶν Ἀρσενίου,*
5 *Καστορίας Δαβίδ, Βελεγράδων Νεκταρίου,*
*Πελαγονίας Ἰγνατίου, Σισανίου Παρθενίου,*
*Κορυτζᾶς Ἰγνατίου, Μογλενῶν Νικοδήμου,*
*Γρεβενῶν Γρηγορίου, Πρεσπῶν Ἀρσενίου καὶ*
*Στρωμνίτζης Συμεών, Γέμπρης Εὐθυμίου.*
10 *ἐν μηνὶ ἀπριλίῳ ἰνδικτιῶνος* ς̄.

a. a. O. 10. S. 110. 6. *Πελαγωνείας* Vaphidis. 9. = *Δεβρῶν* Vaphidis. 10. Ind. VI kann nach den Bischofslisten nur April 1668 (nicht 1698) sein.

## LVIII.

### Patriarch Panaretos entscheidet einen Rechtsstreit (1671).

*Μία δικαστικὴ πρᾶξις ἐν σελίδι* 25 *τῷ* 1671 *ἰνδικτ.* 10 *δικασθεῖσα ἐπικυροῦται ἰδιοχείρως διὰ πρασίνης μελάνης*
*ὑπὸ τοῦ Ἀχριδῶν Παναρέτου,*
*συνυπογεγραμμένων τοῦ Καστορίας Δαβίδ,*
*Στρωμνίτζης Εὐθυμίου κτλ.* 5

a. a. O. Nr. 10 S. 110. 1. *ἰνδικτ.* 10 = 1671/72; das Actum fällt also in das letzte Viertel von 1671. 5. Wahrscheinlich hat der Exzerptor die Namen der Originalurkunde nicht recht lesen können und daher weggelassen.

## LIX.

### Gregorios von Achrida und die Synode bestätigen eine Schenkung des Manolakis Georgiu (1683).

*Ἐν σελίδι* 51 *ἀναγράφεται πρᾶξις ὑπὸ χρονολογίαν* 1683 *ἀπριλίου* 1, *καθ' ἣν ὁ ἐκ Καστορίας Μανωλάκης Γεωργίου ἀφιεροῖ εἰς τὴν ἱερὰν μονὴν τῆς Μαυριωτίσσης ἄσπρα* 15000 *πρὸς κυβέρνησιν αὐτῆς· ἡ πρᾶξις εἶνε ἐπικεκυρωμένη*
*ὑπὸ τοῦ Ἀχριδῶν Γρηγορίου* 5
*διὰ μελάνης πρασίνης,*
*προσυπογεγραμμένη δὲ*
*ὑπὸ τοῦ πρῴην Ἀχριδῶν Παναρέτου,*
*τοῦ Καστορίας Δαβίδ,*
*τοῦ Στρωμνίτσης Μητροφάνους,* 10
*τοῦ Βοδενῶν Νείλου,*
*Βελεσσοῦ Διονυσίου,*
*Σισανίου Γερμανοῦ,*
*Βελεγράδων Παρθενίου,*
*Γρεβενῶν Θεοφάνους καὶ* 15
*Δεβρῶν Μητροφάνους.*

a. a. O. Nr. 10, S. 110.

## LX.

### Gregorios und die Synode teilen eine Anzahl Grundstücke dem Kloster Mawriotissa zu (1684).

*Ἐν σελίδι* 56 *ἀναφέρεται πρᾶξις, καθ' ἣν τὰ χωρία τῆς ἐπαρχίας Καστορίας Κάλλιστα, Ντόλενι, Ἀρχάγγελος, Ντερνίτζοβον καὶ Ἀλέτη*

a. a. O. Nr. 12, S. 123.

*προσκολλῶνται τῇ ἱερᾷ μονῇ Μαυριωτίσσης· ἡ πρᾶξις ἐγένετο τῇ 8ῃ ἰουλίου* 1684, *ἔστι δὲ ὑπογεγραμμένη*

*ὑπὸ τοῦ Ἀχριδῶν Γρηγορίου,*
*ὑπὸ τοῦ πρώην τοιούτου Παναρέτου,*
*Καστορίας Δαβίδ,*
*Στρωμνίτζης Μητροφάνους,*
*Βοδενῶν Νείλου,*
*Γρεβενῶν Θεοφάνους,*
*Μογλενῶν Νικοδήμου,*
*Σισανίου Γερμανοῦ καὶ*
*Βελεσσοῦ Διονυσίου.*

*Τὸ γράμμα λέγεται πατριαρχικόν, τὰ δὲ προσαρτώμενα τῇ Μαυριωτίσσῃ χωρία σταυροπήγια.*

## LXI.

### Gabriel von Konstantinopel bestätigt dem Metropoliten und den Einwohnern von Kastoria die Schenkung des Georgios Kastriotes (1706).

*Ἐν σελίδι* 110 *ἀναφέρεται γράμμα τοῦ Κωνσταντινουπόλεως Γαβριὴλ μετὰ τῆς περὶ αὐτὸν συνόδου ἐν ἔτει* 1706 *ἰνδικτ.* ⟨ι⟩ε̄· *δι' οὗ ἀποδεκτὴ γίνεται ἡ αἴτησις τοῦ Καστορίας Διονυσίου καὶ τῶν Καστοριέων περὶ κυρώσεως τῆς ἀποφάσεως τοῦ μεγάλου κομίσου Γεωργίου Καστριώτου περὶ ἱδρύσεως σχολείου ἱερατικοῦ ἐν Καστορίᾳ ἐν τῇ συνοικίᾳ Μουζεβίκη καὶ συντηρήσεως αὐτοῦ ἐκ τῶν ἐν τῇ Τσέκᾳ τῆς Ἑνετίας κατατεθειμένων χρημάτων.*

a. a. O. Nr. 12, S. 124. 2. *ἰνδικτ. ε̄.* Gabriel war Patriarch (1702—1707); also ist die Jahrzahl richtig und die Indiktion aus ε̄ in ιε (1706/7) zu ändern. 7. Vaphidis fährt fort: *ἄνευ ἡμερομηνίας καὶ ὑπογραφῆς, ἀλλὰ περὶ τῆς αὐτῆς ὑποθέσεως ὑπάρχει ἕτερον γράμμα ἐν σελίδι* 111—112, *ἀλλ' ὡς εὐκόλως ἐξάγεται, τὸ γράμμα τοῦτο εἶνε τοῦ ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν καὶ τῶν ἀρχιερέων τοῦ κλίματος ἐκείνου* = Urk. XXIV.

## LXII.

### Die Schenkungsurkunde des Georgios Kastriotes (1708).

*Ἐν σελίδι* 114 *ἀπαντᾷ τὸ γράμμα τοῦ μεγάλου κομίσου Γεωργίου Καστριώτου, δι' οὗ διατάσσει τὰ τῆς ἱερατικῆς καὶ ἐκκλησιαστικῆς σχολῆς καὶ τῶν ἐν αὐτῇ διδασκάλων καὶ μαθητῶν. Τὸ γράμμα ἄνωθεν εἶνε ἐπικεκυρωμένον ὑπὸ τοῦ Ἱεροσολύμων Χρυσάνθου καὶ*

a. a. O. Nr. 12, S. 124.

τοῦ Ἀχριδῶν Ζωσιμᾶ (ὅστις ἐπιλέγεται καὶ πατριάρχης τῶν λοιπῶν), 5
ὑπογράφεται δὲ

ὑπὸ τοῦ μεγάλου κομίσου Γεωργίου Καστριώτου,
τοῦ μητροπολίτου Οὐγγροβλαχίας Ἀνθίμου,
τοῦ πρ. Ἀδριανουπόλεως Κλήμεντος,
τοῦ Ἱεραπόλεως Μαξίμου, 10
τοῦ Νύσσης Μητροφάνους,
τοῦ Πωγωνιανῆς Εὐθυμίου,
τοῦ Κωνσταντίνου Κανταχουζηνοῦ στολνίκου,
τοῦ Στεφάνου Κανταχουζηνοῦ μεγάλου ποστελνίκου καὶ
τοῦ τῆς ἐν Βουκουρεστίῳ αὐθεντικῆς σχολῆς καὶ τῆς φιλο- 15
σοφίας διδασκάλου Μάρκου τοῦ Κυπρίου τοῦ Πορ-
φυροπούλου.

ἔτει 1708 μαρτ. 20.

## LXIII.

## Schreiben des Georgios Kastriotes an den Kirchenvorstand von S. Giorgio in Venedig 1708.

Ἕτερον γράμμα τοῦ ἰδίου Γεωργίου Καστριώτου φέρον τὰς ἰδίας ὑπογραφὰς καὶ τὴν ἐπικύρωσιν μόνον τοῦ Ἱεροσολύμων Χρυσάνθου, ἀναφέρεται πρὸς τοὺς ἐπιτρόπους τῆς ἐν Βενετίᾳ ἐκκλησίας τοῦ ἁγίου Γεωργίου. οὓς καθίστησιν καὶ ἰδίους ἐπιτρόπους πρὸς εἴσπραξιν τῶν ἐκ δουκάτων $370\frac{1}{2}$ τόκων, ἐφ' ᾧ καὶ παραχωρεῖ αὐτοῖς ἀμοιβὴν $20\frac{1}{2}$ 5 δουκάτων, συνίστησι δὲ αὐτοῖς τὴν φροντίδα τοῦ ἀποστέλλειν τὰ χρήματα ταῦτα εἰς Καστορίαν καὶ προτρέπει αὐτοῖς, ὅπως ἐπιπλήττωσι τοὺς ἐν Καστορίᾳ, ἐν ᾗ περιπτώσει δὲν ἤθελον τηρήσει τὰς διατάξεις αὐτοῦ.

ἔτει 1708 μαρτ. 20. 10

a. a. O. Nr. 12, S. 124. 5. τόκον.

## LXIV.

## Schreiben des Patriarchen Jeremias an Joasaph und die Synode von Achrida das an Methodios vollzogene Glaubensgericht betr. 1725.

Ἐν σελίδι 128 ἀναγράφεται ἴσον πατριαρχικοῦ καὶ συνοδικοῦ γράμματος ἐπὶ πατριάρχου Ἱερεμίου ἐν ἔτει 1725 μηνὸς ἰουλίου ἰν-

a. a. O. Nr. 12, S. 125. Die Urkunde ist vollständig ediert Ἐκκλησ. ἀληθ. 6 Jahr τεῦχος 31 S. 495 (mir unzugänglich).

*δικτ. 3, ἐν ᾧ λόγος γίνεται περί τινος Μεθοδίου ἑτεροδιδασκαλίας διδάσκοντος, ὃς νῦν προσελθὼν τῇ ἱερᾷ συνόδῳ ὡμολόγησε τὴν πλάκαν*
5 *αὐτοῦ καὶ τὰ τετράδια αὐτοῦ παρέδωκεν εἰς τὸ πῦρ· οὗτος λοιπὸν κηρύσσεται ἤδη ὀρθόδοξος καὶ διατάσσεται, νὰ διδάσκῃ ἐν τῷ μέλλοντι τὴν περιπατητικὴν φιλοσοφίαν συνῳδὰ τῷ συστήματι τοῦ Κορυδαλέως, τὰ τετράδια ὅμως αὐτοῦ καὶ οἱ μαθηταί, ὅπου καὶ ἂν εὑρίσκωνται, νὰ καταδιώκωνται, νὰ ὦσι δὲ ἀφωρισμένοι καὶ οἱ τὴν διδασκαλίαν*
10 *αὐτοῦ ἀποδεχόμενοι. Τὸ γράμμα τοῦτο ἀποτείνεται πρὸς τὸν Ἀχριδῶν (οὗ ἐλλείπει τὸ ὄνομα), πρὸς τὸν πρῴην τοιοῦτον καὶ πρόεδρον Σισανίου Ζωσιμᾶν, πρὸς τὸν Φιλιππουπόλεως, τὸν Σοφίας καὶ τοὺς λοιποὺς μητροπολίτας τοῦ κλίματος Ἀχριδῶν.*

3. Methodios Anthrakeus; vgl. über ihn K. Daponte *ἱστορικὸς κατάλογος*. Sathas *μεσ. βιβλ.* III S. 112 ff. 11. *οὗ ἐλλείπει τὸ ὄνομα.* Natürlich ist Patriarch Joasaph gemeint.

## LXV.

## Bund der Archonten von Kastoria (1764).

*Ἐν σελίδι 140 τῷ 1764 ἰουλίου 17 ἀναγράφεται συμφωνητικὸν τῶν προκρίτων Καστορίας, δι' οὗ ὑποχρεοῦνται ὅπως κατὰ τὸν δυστυχῆ τοῦτον αἰῶνα ἐν συμφωνίᾳ καὶ ἀγάπῃ συνεργάζωνται ὑπὲρ τῶν κοινῶν πραγμάτων.*

a. a. O. Nr. 12, S. 125.

## LXVI.

## Klage des Metropoliten und der Gemeinde von Kastoria an Patriarch Samuel.

*Ἐν σελίδι 146 ὑπάρχει γράμμα τοῦ Καστορίας Εὐθυμίου καὶ τῆς κοινότητος Καστορίας πρὸς τὸν πατριάρχην Σαμουήλ, δι' οὗ ἐκτραγῳδεῖται ἡ ἀθλία κατάστασις τῶν ἐπαρχιῶν τούτων, ἀποδιδομένη εἰς ἀνδρόλεθρον χριστιανόν. Πρὸς πίστωσιν τούτων παρακαλοῦσι τὸν*
5 *πατριάρχην, ὅπως ἐρωτηθῶσιν οἱ ἐν Κωνσταντινουπόλει Καστοριεῖς· Γεώργιος Κωνσταντίνου Μπετλῆς, Παναγιώτης Ζυλακτοῦ, καὶ Δημήτριος Λόζη, οἱ Κλεισουριεῖς Βοῦλκο Τοῦλε, Στέφος Γιάννη καὶ Γιάννης Τοῦλε, καὶ Πέτζης Πάλε, καὶ οἱ Μαυροβινοὶ Τραγιάννος Κυριάκος καὶ Ἀργύριος.*

a. a. O. Nr. 12, S. 125. Die Urkunde als Ausführung von LXV stammt wohl aus 1764.

## LXVII.

### Beschwerde des Patriarchen Ignatios von Achrida an den ökumenischen Patriarchen über angeblich ihm entzogene Gebietsteile (1703).

*. . . ἀπαντᾷ γράμμα τοῦ Ἀχριδῶν Ἰγνατίου πρὸς τὸν πατριάρχην Κωνσταντινουπόλεως Γαβριήλ· καί τοι ἄνωθεν ἐπιγράφεται· „Ἰγνάτιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης", ὀνομάζει δὲ τὸν πατριάρχην συλλειτουργὸν καὶ ἐν Χριστῷ ἀδελφόν, οὐδὲν ἧττον πανταχοῦ τῆς ἐπιστολῆς καλεῖ αὐτὸν πατέρα 5 φιλόστοργον καὶ θειότατον καὶ ἔγνωμεν τὰ προσταττόμενα καὶ εὐχαριστοῦμεν, ὅτι δὲν μετεχειρίσθης καμμίαν ποινὴν κτλ. Ἡ οὐσία τοῦ γράμματος εἶνε ὅτι ὁ Μελενίκου ἤθελε νὰ σφετερισθῇ τὸ καδηλίκι τοῦ Πετριζίου, ἐνῷ, λέγει, τοῦτο ἀνήκει τῇ ἀρχιεπισκοπῇ Ἀχριδῶν· ἐπίσης παραπονεῖται ἐπὶ τῷ ὅτι ὁ Βελλᾶς ἥρπασε δύο χωρία τοῦ 10 Καστορίας Χιονάτες καὶ Λεοκάτζι καὶ ὁ Βεῤῥοίας τὴν Νάουσαν, ὁ δὲ Θεσσαλονίκης ὅτι διεφιλονείκει τὰ χωρία τῆς Μπογιμίας. Ἐν τέλει παρακαλεῖ ὅπως τὸ ζήτημα ἐξετασθῇ ἐπὶ τόπου.* 1703 *αὐγούστου.*

a. a. O. Nr. 13, S. 141.

## Anhang IV.

# Auszüge aus dem Kodex der Metropolis von Sisanion von Margaritis E. Tubalidis.

### LXVIII.

### Patriarch Joseph und die Synode bestätigen das Testament des Expatriarchen Zosimas zu Gunsten seines Sohnes (1748).

*Ἰωσὴφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος ⟨ᾱ⟩ Ἰουστινιανῆς Ἀχρι-
δῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

*Ἡ μετριότης ἡμῶν μετὰ τῶν περὶ ἡμᾶς ἱερωτάτων ἀρχιερέων τῶν
ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητῶν καὶ πολυποθήτων ἀδελφῶν καὶ συλλει-
5 τουργῶν δηλοποιεῖ — ὅ τι καὶ δῆλον μέν ἐστιν, ἀλλὰ πρὸς πλείονα
τὴν ἀσφάλειαν καὶ τρανωτέραν βεβαιότητα — ὅτι τὸ ὀσπήτιον ὁποῦ
ὁ ποτὲ μακαριώτατος κὺρ Ζωσιμᾶς ἐκάθητο καὶ κατῴκει ἐν τῇ πολιτείᾳ
Σιατίστης εἶνε οἰκοδομημένον καὶ τεθεμελιωμένον εἰς τὸν τόπον οὐχὶ
τῆς πολιτείας ἢ ἐκκλησιαστικόν, ἀλλ᾽ εἰς ἰδικόν του τόπον, ὅθεν ἀκο-
10 λούθως εἶνε κτῆμα τῶν κληρονόμων του. τοῦ υἱοῦ του δῆλον ὅτι
καὶ ἔστιν ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν αὐτοῦ νὰ τὸ μεταχειρισθῇ καὶ νὰ τὸ
κάμῃ ὡς βούλεται καὶ θέλει, ὥσπερ δηλοποιεῖ ὁ αὐτὸς μακαριώτατος
τοῦτο καὶ εἰς τὴν αὐτοῦ ἔγγραφον διαθήκην, ἣν καὶ ἡμεῖς κατὰ πάντα
βεβαιοῦμεν. ὅθεν εἰ μέν τις ἤθελε συγχύσει τοὺς κληρονόμους αὐτοῦ
15 ἢ φανερῶς ἢ κρυφίως εἰς τοῦτο ἢ ἄλλο τι ὅμοιον, εἰ μέν ἐστιν τοῦ
ἱεροῦ καταλόγου, μενέτω καθῃρημένος τῆς ἱερωσύνης αὐτοῦ, εἰ δὲ
λαϊκός, ἀφωρισμένος παρὰ κυρίου παντοκράτορος καὶ κατηραμένος
καὶ ἀσυγχώρητος καὶ μετὰ θάνατον ἄλυτος. ὅστις ἂν ᾖ ὁ τοιοῦτος
καὶ ἔξω τῆς Χριστοῦ ἐκκλησίας· μηδεὶς ἐκκλησιάσῃ αὐτὸν ἢ ἁγιάσῃ
20 ἢ θυμιάσῃ ἢ ἀντίδωρον δῷ ἢ μετὰ θάνατον ταφῆς ἀξιώσῃ ἐν βάρει
ὀργῆς καὶ ἀλύτου ἀφορισμοῦ τοῦ παρὰ κυρίου θεοῦ παντοκράτορος.
Τὸ ῥηθὲν ὀσπήτιον εἶνε ἀνώγεον καὶ κατώγεον καὶ ἔχει ὀντάδες
ἐπάνω καὶ δύω κάτω καὶ κατώγεον καὶ ἀχοῦρι καὶ δευτέραν αὐλὴν
καὶ ἀχυρῶνα καὶ πηγάδι καὶ κῆπον μὲ τὴν περιοχήν του· εἰς δὲ ἀσφά-*

Ἐκκλ. ἀλ. 1899 Nr. 24, S. 197. 1. ᾱ < Tubalidis.

*λειαν ἐγράφη καὶ τὸ παρὸν βεβαιωθὲν παρὰ τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ* 25
*ὑπογραφὲν ὑπὸ τῶν περὶ ἡμᾶς ἱερωτάτων ἀρχιερέων τῶν ἐν ἁγίῳ*
*πνεύματι ἀδελφῶν καὶ συλλειτουργῶν εἴς τε διηνεκῆ διαβεβαίωσιν τῆς*
*ἀληθείας καὶ ἵνα ἔχῃ τὸ κῦρος καὶ τὴν ἰσχὺν ἐν παντὶ κριτηρίῳ.*

*,αψμη*

† *Ὁ Ἀχριδῶν Ἰωσὴφ ὑποβεβαιοῖ.* 30

29. *αψμω* Tubalidis. 30. Tubalidis fügt hinzu: *ἕπονται δυσανάγνωστα ὀνόματα ἀρχιερέων.*

## LXIX.

## Bericht des Metropoliten Neophytos von Sisanion über die Aufhebung des Patriarchats von Achrida.

(*Κῶδιξ σ.* 281) *Ἀποθανόντος δὲ τοῦ κὺρ Ζωσιμᾶ ἀντ' αὐτοῦ ἔλαβε τὸν θρόνον τοῦτον Σισανίου ὁ κὺρ Νικηφόρος ὁ ἐξ Ἀχρίδος, ὅστις κατὰ τὸ ἔτος* 1767 *εἰς βασιλεύουσαν πορευθεὶς μετὰ καὶ ἄλλων ἀρχιερέων, λέγω τῆς Καστορίας κὺρ Εὐθυμίου, Βοδενῶν Γερμανοῦ, Στρωμνίτσης Ἀνανίου καὶ Γρεβενῶν Γρηγορίου ἐπὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ* 5 *παναγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως κυρίου Σαμουὴλ καὶ κινήσαντες ἀγωγὴν ὁμοθυμαδόν, μετέθεσαν τοὺς ὑποκειμένους ἐξ ἀρχῆς τῷ τῆς Ἀχρίδος κλίματι, ἑνώσαντες αὐτὰς τῷ οἰκουμενικῷ θρόνῳ τῆς Κωνσταντινουπόλεως — καὶ ἀπεβλήθη ἡ ἀρχιεπισκοπὴ Ἀχρίδος, ὄντος τότε ἀρχιεπισκόπου ταύτης Ἀρσενίου τινὸς καὶ* ⟨*προέδρου*⟩ 10 *Πελαγονίας.*

a. a. O. 1899 Nr. 29, S. 252. 11. *Πελαγωνείας* Tubalidis.

## V. Inhalt und Uebersicht der Urkunden des Kodex des hl. Klemens von Achrida.

I Erzbischof Kyr Meletios widmet den Kodex des hl. Klemens dem erzbischöflichen Archiv. 1677, 1. Mai. XV. Ind. S. 45

II Nach der Flucht des Bischofs Kosmas von Prespa wählen Erzbischof Kyr Meletios und die Synode in der Kathedralkirche von Achrida den Hieromonachen Kyr Dorotheos zum Bischof. 1677, 12. Mai. XV. Ind. S. 45—46

III Der bisherige Metropolit von Pelagonia, der ehemalige Erzbischof von Achrida, Kyr Gregorios resigniert. Darauf wählen in der Marienkirche zur Höhle von Grevena Erzbischof Parthenios und die Synode den Bischof von Dibra Kyr Metrophanes zum Metropoliten. 1679, 15. Okt. S. 46

IV Gregorios, Erzbischof von Achrida und Gregorios, ehemaliger Erzbischof von Achrida und Metropolit von Pelagonia verrichten am Grabe des verstorbenen Erzbischofs Zosimas († 1670) ihre Andacht. 1691, 14. April. S. 47

V (XVIII)[1] Erzbischof Gregorios erhebt die Kirche der hl. Paraskeue zu Kabbaïa (Diöcese Dyrrachion) zu einem Metochion des Erzbistums Achrida. 1691, 12. Juni. S. 47—48

VI (XVI) Erzbischof Gregorios und die Synode richten einen Gedächtnisdienst für die lebenden und verstorbenen Wohlthäter der Hauptkirche von Achrida ein. 1691. S. 48—49

VII (II) Erzbischof Kyr Germanos von Achrida, der während dreier Jahre den Charadsch an die türkische Regierung nicht bezahlt und sonst schlecht regiert hat, wird abgesetzt und an seine Stelle in der Kathedralkirche der hl. Sophia, der glorwürdigen Gottesmutter der gewesene Metropolit von Neae Patrae Kyr Gregorios gewählt und den folgenden Tag auf den Patriarchalthron erhoben. 1691, 8. u. 9. Aug. S. 49—50

VIII (III) Enthronistika des Erzbischofs Kyr Gregorios. 1691, 8. Aug. S. 51

IX Die Synode unter Vorsitz des Patriarchen Kyr Gregorios wählt den Hieromonachen Parthenios in der Kathedralkirche von Achrida zum Bischof von Prespa. 1685, 8. Aug. S. 52

X (I) Da Erzbischof Kyr Gregorios wegen Altersschwäche resigniert, wählt die Synode in der Theotokoskirche von Vodena, zubenannt zur hl. Sophia, den Metropoliten Germanos von Vodena zum Patriarchen. 1688, 8. Mai. XI. Ind. S. 52—53

XI Enthronistika des Patriarchen Kyr Germanos. 1688, 8. Mai. S. 53—54

XII (IV) Nachdem Erzbischof Kyr Gregorios, selbst seine Unwürdigkeit erkennend, seine Entlassung eingereicht hatte, wählt die Synode den Metropoliten von Belgrad Ignatios zum Erzbischof und Patriarchen. 1693, 13. Aug. I. Ind. S. 54—55

---

1) Die eingeklammerten Zahlen sind die von A

XIII Enthronistika des Patriarchen Ignatios.
1693, 13. Aug. I. Ind. S. 55—56

XIV (XV) Der durchgefallene Patriarchatskandidat Metropolit Daniel von Dyrrachion wird in der Kathedralkirche von Achrida zur Entschädigung von der Synode auf den Metropolitanstuhl von Korytza befördert.
1694, 24. Jan. S. 56—57

XV (XV) Obedienzeid des Metropoliten Daniel von Korytza und Selasphoros.
1694. S. 57—58

XVb Glaubensbekenntnis des Daniel. S. 58—59

XVI Nach der Resignation des Protothronos Kyr David von Kastoria wählen Patriarch und Synode in der Metropolitankirche von Kastoria an diese Stelle den Hieromonachen Kyr Dionysios.
Metropolis von Kastoria 1694, 14. Nov. S. 59—60

XVII Obedienzeid des Protothronos Kyr Dionysios.
1694, 14. Nov. S. 60—61

XVIII (V, VIII) Die Synode beschliesst, dass der ehemalige Erzbischof Kyr Gregorios wegen seiner unkanonischen Handlungen des Patriarchats entsetzt werde und schlägt als einen würdigen Erzbischof und Patriarchen Kyr Zosimas Metropoliten von Sisanion vor. Achrida 1695, 7. April. S. 61—63

XVIIIa Die Unterschriften in A 1. S. 64

XIX (VI) Erzbischof Kyr Germanos erklärt, dass er gewaltsam und widerrechtlich durch Kyr Gregorios vom apostolischen Throne verdrängt worden sei, dass ferner Kyr Ignatios, der nach Gregors Abdikation den Stuhl einnahm, dadurch selbst irregulär geworden sei, und dass demnach ein neuer Erzbischof nur nach seiner als des kanonisch legitimen Erzbischofs Abdikation gewählt werden könne; so abdiziert denn Kyr Germanos feierlich zu Gunsten des Kyr Zosimas. Achrida 1695, 9. Juli. S. 64—65

XX (VII) Die Synode setzt den Erzbischof Kyr Ignatios wegen verschiedener Irregularitäten förmlich ab und wählt in der Kathedralkirche von Achrida den Metropoliten Kyr Zosimas von Sisanion zum Erzbischof. 1695, 9. Juli. S. 65—67

XXI (XVII) Enthronistika des Patriarchen Kyr Zosimas.
Achrida 1695, 9. Juli. S. 67—68

XXII Der Patriarch Zosimas und die Synode wählen in der Kathedralkirche von Achrida den Hieromonachen Kyr Ignatios zum Metropoliten von Pelagonia.
Achrida 1695, 13. Juli. S. 68—69

XXIII Obedienzeid des Metropoliten Kyr Ignatios von Pelagonia.
Achrida 1695, 13. Juli. S. 69—70

XXIV (XIV) Hirtenbrief des Patriarchen Kyr Zosimas, worin er anzeigt, dass der Megas Komisos von Ungroblachia Kyr Georgios Kastriotes ein Kapital in der Zecca von Venedig deponiert habe, aus dessen Zinsen eine Schule in Kastoria soll erhalten werden. Als Lokal wird für diese das dortige Marienkloster Muzebikon angewiesen. 1708, 11. Juni. S. 70—73

XXV Patriarch Kyr Zosimas und die Synode wählen den Bischof Kyr Joasaph von Prespa zum Metropoliten von Korytza und Selasphoros in der Nikolaoskirche des Stauropegions Bopostitsi. Achrida, 1709, 4. Juni. S. 74

XXVI Obedienzeid des Kyr Joasaph von Korytza. 1709, 4. Juni. S. 75

XXVII (IX) Die Synode wählt an Stelle des von ihr abgesetzten Intrusus Dionysios von Chios in der Kathedralkirche von Achrida den Hieromonachen Kyr Philotheos zum Erzbischof. 1714, 16. Juli. S. 76—

XXVIII (X) Die Synode setzt den Patriarchen Kyr Zosimas ab, weil er gegen die Kanones neben dem Erzbistum die Metropolis Sisanion behielt, und wählt an seine Stelle in der Kathedralkirche von Achrida den ehemaligen Bischof von Cherronesos (Kreta) Kyr Raphael. 1699, 8. Juni. S. 77—79

XXIX Enthronistika des Patriarchen Kyr Raphael. 1699, 8. Juni. S. 80

XXX Enthronistika des Patriarchen Kyr Methodios. 1708, 28. Mai. S. 80—81

XXXI (XI) Auf Befehl des ehemaligen Erzbischofs Kyr Zosimas tritt die Synode zu Mawrovon zusammen und beschliesst an Stelle des gewissenlos wirtschaftenden Erzbischofs Kyr Philotheos den Metropoliten von Korytza, Kyr Joasaph zum Erzbischof zu wählen und ihm wegen der schweren Schulden des Erzstifts die Metropolis Korytza bis an sein Ende im Nebenamte zu belassen. Mawrovon 1718, 6. Juli. XI. Ind. S. 81—83

XXXII (XII) Die Synode beschliesst unter Vorsitz des ehemaligen Patriarchen und Prohedros von Sisanion und des alten ehemaligen Patriarchen Ignatios den abgesetzten Erzbischof Kyr Philotheos wegen verschiedener Verbrechen aus dem Priesterstande auszustossen. 1719, 4. Febr. XII. Ind. S. 83—86

XXXIII Die Synode tritt in der Metropolitankirche von Korytza zusammen und wählt den Metropoliten Kyr Joasaph von Korytza zum Patriarchen. 1719, 6. Febr. XII. Ind. S. 87

XXXIV Enthronistika des Patriarchen Kyr Joasaph. 1719, 6. Febr. XII. Ind. S. 88

XXXV (XIII) Hirtenbrief des Patriarchen Kyr Joasaph und der Synode, wodurch Klerus und Laien zur Eintracht ermahnt werden. 1719, 21. Febr. XII. Ind. S. 89—94

XXXVI Hirtenbrief des Patriarchen Kyr Joasaph und der Synode, wonach die Panegyris des hl. Naum vom 23. Dezember auf den 20. Juni verlegt wird. 1740. 21. Mai. S. 95—97

XXXVII Der Patriarch und die Synode wählen zum Bischof von Prespa den Protosyngelos von Kastoria Kyr Dositheos (Theodosios). Achrida 1730, 19. Jan. S. 98

XXXVIII Obedienzeid des Kyr Dositheos (Theodosios) von Prespa. Achrida 1730, 19. Jan. S. 99

XXXIX Der Erzbischof Kyr Joasaph und die Synode wählen in der Kathedralkirche den Hieromonachen Kyr Daniel zum Bischof von Veles. Achrida 1735, 26. Juni. S. 99—100

XL Obedienzeid des Bischofs Kyr Daniel von Veles. Achrida 1735, 26. Juni. S. 100—101

XLI Patriarch Kyr Joasaph und die Synode wählen in der Kathedralkirche den Hierodiakonos Kyr Nikephoros aus Achrida zum Metropoliten von Sisanion. 1743, 20. März. S. 101—102

XLII Obedienzeid des Kyr Nikephoros von Sisanion. 1743, 20. März. S. 102

XLIII Enthronistika des Erzbischofs Joseph. 1746, 13. Jan. S. 103

## VI. Inhaltsübersicht über die Urkunden der Anhänge I—IV.

## VII. Chronologisches.

### 1. Die Richtigstellung der Chronologie in den Urkunden.

Einer der übelsten Schäden von Bodlevs Kopie sind die vielen Fehler in den griechischen Zahlen, welche einer Feststellung der Daten der einzelnen Urkunden und damit der chronologischen Fixierung der Reihenfolge der Patriarchen hinderlich im Wege stehen. Offenbar hat sich in den Zahlen der bulgarische Herausgeber oft versehen oder verdruckt; indessen durch Vergleich mit Anthimos und andere Betrachtungen lassen sich diese Irrungen fast alle heben.

Die erste Schwierigkeit gewährt Urkunde X, welche S. 53, 24 die Einsetzung des Patriarchen Germanos beim Bulgaren *͵αχϛη* (1668) und bei Anthimos 1688 *μαΐου* 6 *ἰνδ.* *α̅* datiert. Statt der unmöglichen Zahl des Bulgaren ist, wie die in Klammern beigefügte arabische Zahl zeigt, *͵αχξη* zu lesen. Allein Anthimos hat den bei Bodlev fehlenden, jedenfalls aber dem Text zugehörigen Zusatz *ἰνδ.* *α̅*. Nun ist weder 1668, noch 1688 ein erstes Indiktionsjahr, sondern 1678. Indessen dieses Jahr passt aus sachlichen Gründen nicht. Denn 1677 ist Meletios, 1679 Parthenios Patriarch. Germanos, der 1693 abgesetzt wird, gehört nicht in 1678. Es ist zu lesen: *ἰνδ.* *ι̅α̅*, und die richtige Jahrzahl (1688) hat Anthimos. Aber nun ergiebt sich wieder eine Schwierigkeit. Germanos wird 1688 gewählt *διὰ τὸ τὸν ἐν αὐτῇ ἀρχιεπισκοπεύοντα κὺρ Γρηγόριον οἰκειοθελῆ παραίτησιν ποιησάμενον ὡς μὴ δυνάμενον διὰ τὸ ὑπέργηρον καὶ ἀδύνατον αὐτοῦ ἔτι κυβερνᾶν κτλ.* S. 52, 3. Jedoch Gregorios *ὁ πρώην Ἀχριδῶν* hat schon längst resigniert, und als *πρόεδρος* die Metropolis Pelagonia angenommen, von welcher er bereits 1679 *οἰκειοθελῶς* seine Resignation eingereicht hatte. Allein 1685 besetzt ein Patriarch Gregor von Achrida das Bistum Prespa mit Kyr Parthenios. Und Urkunden von Kastoria erwähnen ihn als amtierend 1683 und 1684. Das wahrscheinlichste ist demnach, dass Gregor zweimal

den Patriarchenstuhl eingenommen hat: das erste Mal vor 1676, wo der berüchtigte Theophanes von Grevena den Thron inne hatte, das zweite Mal vor 1683 und bis 1688, wo er definitiv wegen zu hohen Alters abdizierte. Laut Urkunde XXII S. 68, 2 ff. scheint übrigens Gregorios nach seiner zweiten Abdikation trotz seines hohen Alters auch ein zweites Mal die Metropolis Pelagonia *κατὰ προεδρίαν* verwaltet zu haben, da ausdrücklicher Aussage des Patriarchen Zosimas zufolge erst nach seinem Tode 1695 durch diesen eine Neubesetzung derselben stattfindet.

Ebenso herrscht Differenz über die Thronbesteigung seines Nachfolgers, Gregorios von Neae Patrae. BODLEV setzt seine Thronbesteigung in 1681 (*͵αχπα*), ANTHIMOS in 1691 (169*ά*). Da ein Gregor, wie wir gesehen haben, 1683, 1684, 1685 vorkommt, könnte man geneigt sein, diesen mit dem ehemaligen Metropoliten von Neae Patrae zu identifizieren. Indessen in den Urkunden XVIII S. 62 und XIX S. 64 wird deutlich Gregorios der ehemalige Metropolit von Neae Patrae mit Gregorios von Trnovo, dem Nachfolger des Germanos und Vorgänger des Ignatios identifiziert. Daraus folgt, dass das allein richtige Einsetzungsdatum der 8. August 1691 ist. Es kommt hinzu, dass die feierliche Inthronisation am 9. August als an einem Sonntage stattfindet; aber 1681 fällt der 9. August auf einen Sonnabend, während 1691 der 9. August thatsächlich ein Sonntag ist.

Auch der Hirtenbrief Joasaphs, welcher die Panegyris des hl. Naum auf den 20. Juni verlegt (S. 95—97), kann nicht vom 21. Mai 1720 datiert sein. Für Prespa unterschreibt Theodosios (Dositheos), welcher erst 19. Januar 1730 erwählt wird, während 1714, 1718 und 1719 Païsios unterzeichnet. Für Edessa (Vodena) unterzeichnet Joseph, während 1714, 1718, 1719 und 1735 Metrophanes erscheint, Joseph erst 1746. Ebenso haben wir in Dibra 1718, 1719, 1730, 1735 Nikephoros und Daniel, der hier erscheint, erst von 1746 an. Es leidet keinen Zweifel, dass *ἐν ἔτει σωτηρίῳ ͵αψκ* S. 97, 95 in *͵αψμ* umzuändern ist.

Die Urkunde XLVI des Erzbischofs Kyrillos ist datiert vom 6. März 1749. In diesem Jahre regiert aber nach BODLEV noch Joseph, und auf ihn folgt Dionysios. Es kommt als entscheidender Umstand hinzu, dass in diesem Jahre die VII. Indiktion (1. Sept. 1758 — 31. Aug. 1759) läuft. *͵αψμθ* ist also in *͵αψνθ* zu bessern. Kyrillos kommt auch 1761 und 1762 als Erzbischof vor.

Regelmässig ist das griechische Episemon für sechs $\bar{ϛ}$ bei BODLEV verschrieben; gewöhnlich giebt er dafür $\bar{ζ}$; indessen häufig hat das richtige die arabische Zahl der bulgarischen Uebersetzung. Dasselbe Versehen kehrt übrigens bei BODLEV in der Wiedergabe griechischer Inschriften wieder.

So fällt des Patriarchen Joseph Regierungsantritt (S. 103, 23) auf den 13. Januar 1746, wie die bulgarische Uebersetzung richtig bietet, und nicht 1747, wie der griechische Text hat. Ebenso stellt er seine erste Quittung 1746, nicht 1747 aus. Dieselbe Differenz findet sich in Urkunde XLV S. 107, 14, ausgestellt am 9. Juni 1747 nach dem griechischen, 1746 nach dem bulgarischen Texte. Indessen das Jahr soll identisch sein mit 1159 d. H. Da nun dieses Jahr vom 14. Januar 1746 bis 1. Januar 1747 läuft, muss ͵$\overline{αψμϛ}$ geschrieben werden.

Richtig ist dagegen die IV. Quittung (S. 108), wo das Jahr 1752 der XV. Indiktion und dem Jahr 1165 d. H. (9. Nov. 1751 bis 27. Okt. 1752) gleichgesetzt wird. Umgekehrt ist in der Urkunde XLVIII S. 108—109 das Hedschrajahr ͵$\overline{αρξζ}$ fehlerhaft, da es dem christlichen Jahr 1753 entsprechen soll. Der 1. März 1753 fällt aber in das Jahr d. H. 1166 (= 28. Okt. 1752 — 17. Okt. 1753). Auch hier hat die bulgarische Uebersetzuug richtig 1166.

In der sechsten Quittungsurkunde (S. 109—110) wird das Jahr 1757, speziell der 4. August dem J. d. H. 1169 (= 26. Sept. 1755 bis 14. Sept. 1756) gleichgesetzt; auch hier hat die bulgarische Uebersetzung richtig 1756.

In Urkunde L (S. 110) vom 8. Juli 1761 wird dieses Datum mit der IX. Indiktion (1. Sept. 1760 — 31. Aug. 1761) und mit dem J. d. H. 1175 gleichgesetzt; dieses läuft aber erst vom 22. Juli 1761 bis 11. Juli 1762. Es hätte also 1174 heissen müssen; indessen diese kleine Ungenauigkeit konnte einem christlichen Kanzlisten schon begegnen.

Nach den aktenmässigen Bischofslisten lässt sich auch das Jahr der Liste des Chrysanthos (oben S. 31) bestimmen. Es erscheinen:

Patriarch — Dionysios
Prohedros — Ignatios
Kastoria — Dionysios
Vodena — Metrophanes
Grevena — Theophanes

Pelagonia — Jakobos
Moglena — Ignatios
Strumnica — Leontios
Belegrada — Nektarios
Prespa — Joasaph
Gkora und Mokra — Arsenios.

Bei den übrigen Bischofssitzen sind die Titulare nicht erwähnt.

Dionysios von Chios wurde als Patriarch definitiv auf einer Synode, deren Akten verloren sind, die aber vor dem 16. Juli 1714 stattfand, abgesetzt. Er kann seinen Vorgänger Zosimas erst in der zweiten Hälfte von 1709 verdrängt haben, da dieser noch am 4. Juni 1709 eine Bischofsweihe vornahm. Allein in diese urkundlich gesicherte Epoche kann das Bischofsverzeichnis des Chrysanthos nicht fallen. Denn Joasaph erscheint noch als Bischof von Prespa, während er bereits am 4. Juni 1709 zum Metropoliten von Korytza ernannt ward. Dionysios war aber zweimal Metropolit. Denn MURAWIEFF, Verhältnis Russlands z. Osten 1858, St. Petersburg (russ.), v Anhang 126—129, erwähnt ihn als Patriarchen auch für die Zeit von 1706—1707; er soll dann nach Serbien gegangen sein; aber in der Liste der Patriarchen von Peć kommt er nicht vor. Die gleichzeitigen Bischofsnamen entsprechen den Ansätzen: 1706 oder 1707.

### 2. Die Reihenfolge der Patriarchen (Erzbischöfe) von Achrida 1660—1767.

Wir haben die Reihenfolge der Erzbischöfe von Achrida in den frühern Abschnitten (S. 7 ff., 11 ff., 21 ff.) hauptsächlich nach E. GOLUBINSKI gegeben. Für die letzte Zeit hat er die aus den Akten schöpfende Schrift des ANTHIMOS von Amaseia benutzt. Indessen lässt sich aus den Akten selbst die Liste der Erzbischöfe bedeutend erweitern und berichtigen.

Für die Epoche, ehe die Akten einsetzen, hat GOLUBINSKI noch zwei Erzbischöfe:

Theophanes verlässt den Thron 1665 oder 1666. MURAWIEFF a. a. O. IV S. 1076.

Meletios war Metropolit von Sofia, wurde 1666 als Erzbischof eingesetzt, verliess aber bereits 1667 seinen Thron und

begab sich dann auf die üblichen lang andauernden Reisen. MURAWIEFF a. a. O. IV S. 1075.

Da die beiden, Theophanes und Meletios, genau ein Dezennium später 1676 und 1677 sich als Erzbischöfe von Achrida nachweisen lassen, liegt hier höchst wahrscheinlich nur ein chronologischer Irrtum von MURAWIEFF, GOLUBINSKIS Quelle vor. Ich lasse daher diese beiden hier ausser Betracht.

Von jetzt an gebe ich die Liste der Erzbischöfe oder Patriarchen nach den zuverlässigen Angaben der Synodalakten.

58. Arsenios: er erscheint 1668 (S. 118, 4) als *πρόεδρος Βοδενῶν Ἀρσένιος*. Nach dem feststehenden Sprachgebrauch der Kirche ist er demnach Expatriarch von Achrida, der als Pension die Metropolis Vodena erhält. Er ist wahrscheinlich der unmittelbare Vorgänger des Zosimas.

59. Zosimas: nach einer Urkunde bei HAHN Reise S. 240 lebte er zur Zeit des gottlosen Sultans Mehemed. GOLUBINSKI sah darin irrtümlich den Eroberer; es ist vielmehr Sultan Mohammed IV. (1648—1687). Er lebte nämlich 1669, als Girit (Kreta) erobert ward. JIREČEK, Gesch. v. Bulgarien S. 467. Damit stimmt, dass der Kodex von Kastoria zwei Entscheidungen desselben aus den Jahren 1666 und 1668[1]) (S. 118) aufbewahrt. Freilich steht damit im Widerspruch die Angabe der beiden Gregore, welche den 14. April 1691 (S. 47, 5) an seinem Grabe ihre Andacht verrichteten, er sei vor 24 Jahren gestorben. Indessen liegt hier der übliche Schreibfehler vor: *ὅστις προϋπῆρχεν ἀποθαμμένος χρόνους κδ*; *ΚΔ* ist aus *ΚΑ* verschrieben. Sein Tod fällt demnach nicht 1667, sondern 1670 und wahrscheinlich auf den 14. April, weil die Erzbischöfe zweifellos an seinem Todestag sein Gedächtnis feiern.

Zosimas hat also mindestens von 1666 an und wahrscheinlich bis zu seinem Tode 1670 April regiert.

60. Panaretos entscheidet einen Rechtsstreit 1671 X. Ind. = 1671/72 (S. 119, 3). Das Datum fällt also in das letzte Drittel von 1671. Er abdizierte freiwillig; denn 1683 und 1684 kommt er als *πρώην Ἀχριδῶν* vor.

---

1) Die Urkunde ist ohne Jahrzahl, nur nach der VI. Indikation datiert. Sie könnte daher ebensogut, wie April 1668, auch April 1698 angesetzt werden, wo gleichfalls ein Zosimas Patriarch war. Allein die Bischofunterschriften sind nur für den ersten Ansatz möglich.

61. Nektarios um 1673. MURAWIEFF III 986.[1])

62. Ignatios.

63. Gregorios.

Ueber die Zeit der beiden letzten kann nichts bestimmtes angegeben werden. Vielleicht regierte Gregorios vor Ignatios; vielleicht auch hat einer von ihnen vor Nektarios den Thron bestiegen. Von Ignatios wissen wir nur, dass er den späteren Patriarchen Theophanes zum Metropoliten von Grevena weihte. In Grevena kennen wir einen Metropoliten Gregorios 1668; also fällt die Neubesetznng später. Den Patriarchen Ignatios nennt ein Aktenstück (S. 117, 10) *ἄνδρα κοῦφον τὰς φρένας καὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἐμπειρίας ἄγνωστον.* Ganz ähnlich charakterisieren die Synodalen bei der Absetzung des Patriarchen Ignatios von Belgrad 1695 (S. 65, 4) diesen *ὡς ἀνάξιον ὄντα παντελῶς τοιούτου χαρίσματος καὶ ἀνίκανον τοιούτου ἐπιχειρήματος καὶ ἄγευστον πάσης νομίμου καὶ ἐκκλησιαστικῆς παιδεύσεως καὶ συνηθείας καὶ τάξεως* und werfen ihm gleichfalls die unkanonische Besetzung von zwei Bischofstühlen vor. Ignatios von Belgrad war 1693—1695 Patriarch. Er kann aber in keiner Weise mit dem S. 117, 10 erwähnten Ignatios identisch sein. Ignatios von Belgrad wird weder vor, noch bei der Wahl als *πρώην Ἀχριδῶν* bezeichnet; auch das Datum 1676 für die Urkunde LV S. 117 steht durch die Namen der Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien völlig fest.

Von Gregor wissen wir zeitlich nur, dass er bereits 1679 (S. 46, 4) wieder der Metropolis von Pelagonia entsagte, welche er nach Niederlegung des Patriarchats übernommen hatte. Es lässt sich demnach nichts bestimmteres sagen, als dass die Amtszeiten dieser Patriarchen in die Zeit zwischen Ende 1671 und 1673 oder zwischen 1673 und 1676 fielen.

64. Theophanes, Metropolit von Grevena wusste sich, obschon die Diöcesanbischöfe einen andern Patriarchen erwählt hatten, durch eine Reise an die Pforte nach Adrianopel in den Besitz des Patriarchats zu setzen. Indessen auf die Klagen des Protothronos, der übrigen Bischöfe und der Notabeln von Kastoria wird er durch eine vom ökumenischen Patriarchen berufene Synode entsetzt Sept. 1676 (S. 117, 1 ff.).

---

1) Dieses Datum ist sehr unsicher.

65. Sein unmittelbarer Nachfolger ist Meletios, ehemaliger Metropolit von Sofia. (Als solcher unterzeichnet er 1672 Jan. einen Erlass des Patriarchen Dionysios von KP *Ἱεροσ. βιβλ.* 1 S. 336.) Der ökumenische Patriarch und seine Synode gaben die Erlaubniss zu seiner Wahl nur nach grossen Bedenken, und nachdem er August 1676 ein sehr ausführliches *ὑποσχετικόν* unterzeichnet hatte (S. 114 ff.). Die eigentliche Wahl fand in der S. Georgskirche des Phanars 24. Oktober 1676 statt (S. 116). Erwähnt wird er als Erzbischof Mai 1677 (S. 45 u. 46). Indessen die schlimmen finanziellen Verhältnisse seiner Erzdiözese veranlassten ihn zur Abdikation vor Oktober 1679. 1680 stellte ihm Patriarch Parthenios einen Empfehlungsbrief zu einer Almosenreise aus: ... *ὁ τὸ παρὸν ἐπιφέρων μακαριώτατος καὶ λογιώτατος ἀρχιεπίσκοπος πρώην Ἀχριδῶν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς κύριος Μελέτιος ... ὑπ' ἀνάγκης καὶ στενοχωρίας τῶν ἀνυποφόρων χρεῶν τῆς ῥηθείσης ταύτης ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν, συμβάντων ἀπό τε τῶν τοῦ καιροῦ ἀνωμαλιῶν, ἀπό τε τῆς τῶν κρατούντων καταδυναστεύσεως καὶ ἀπὸ τῶν πρὸ τούτου χρηματισάντων ἐκεῖ ἀρχιεπισκόπων, τῆς τε ἀρχιεπισκοπῆς ταύτης ἀπέστη καὶ τὴν προστασίαν ἐκείνης καὶ διοίκησιν ἐναπέθετο ἄλλῳ, φιλήσυχος ὢν καὶ τὴν εἰρηναίαν ζωὴν ἀσπαζόμενος. Ἀλλὰ τῶν κατὰ τὴν παροῦσαν ζωὴν ἀναγκαίων ὑστερούμενος, τροφῶν δῆλον ὅτι καὶ ἐνδυμάτων, ἅτε ἐκεῖθεν ἐξερχόμενος καὶ ἀπορῶν τούτων δεῖν ἔγνωκε προσδραμεῖν εἰς τὴν ἐλεημοσύνην καὶ βοήθειαν καὶ συνδρομὴν τῶν φιλευσεβῶν καὶ ὀρθοδόξων χριστιανῶν κτλ. Ἱεροσ. βιβλ.* 1 S. 445. Die nun folgenden sehr pittoresken Reiseerlebnisse werden von MURAWIEFF IV 1076 geschildert. Zuerst zog er in die Moldau; dann lebte er sechs Jahre in Kleinrussland; 1687 trat er die übliche Almosenreise nach Moskau an. In der Diözese Achrida erschien gemäss den Urkunden der Abenteurer nicht mehr.

66. Parthenios erwähnt 1679 (S. 46, 1).

Bald darauf muss

67. Gregorios von Pelagonia den Thron von neuem bestiegen haben; denn er fungiert als Patriarch 1683 (S. 119, 5), 1684 (S. 120, 5) und 1685 (S. 52, 2). Er abdizierte wegen Altersschwäche 8. Mai 1688, nahm aber nochmals die Metropolis Pelagonia an (S. 47, 4); er zeichnet mehrfach als *πρώην Ἀχριδῶν* und gilt als Metropolit von Pelagonia bis zu seinem Tode 1695 (S. 68, 3).

68. Germanos, Metropolit von Vodena gewählt 8. Mai 1688, abgesetzt 8. August 1691 (S. 52—53 und 49—50).

69. Gregorios von Trnovo weiland Metropolit von Neae Patrae, gewählt 8. Aug. 1691, inthronisiert 9. Aug. 1691, reicht seine Entlassung ein 1693 (S. 54, 4) und wird aus dem Priesterstande ausgestossen 7. April 1695 (S. 61—63).

70. Ignatios Metropolit von Belgrad erwählt 13. Aug. 1693 (S. 54—55), abgesetzt 9. Juli 1695 (S. 65—67).

71. Zosimas Metropolit von Sisanion erwählt 9. Juli 1695 (S. 66), abgesetzt 8. Juni 1699 (S. 77—79).

72. Raphael weiland Bischof von Cherronesos (Kreta) erwählt 8. Juni 1699 (S. 79, 38 ff.).

73. Ignatios erscheint August 1703 als Patriarch (S. 123). Es ist wohl Ignatios von Belegrada, der zum zweiten Mal den Thron einnahm. 1706 erscheint er als *πρόεδρος*, aber nicht von Belegrada, das Nektarios einnahm (Liste des CHRYSANTHOS S. 31, 20). Er unterschreibt bei Synodalakten als Expatriarch und erhält den Beinamen *ὁ γέρων* 1719, vgl. S. 83, 4; 86, 88; 101; 94, 152.

74. Dionysios von Chios fungiert als Patriarch 1706 und 1707. MURAWIEFF V Anhang 126—129. Er soll nachher Patriarch von Serbien geworden sein. In der Liste GOLUBINSKIS figuriert er nicht als solcher; CHRYSANTHOS, der ihn um 1706 als Zeitgenossen nennt, erwähnt gleichzeitig für Peć Kallinikos.

75. Methodios erwählt 28. Mai 1708 (S. 80—81).

76. Zosimas zum zweiten Mal; sehr bald nach Methodios' Regierungsantritt; denn eine Amtshandlung von ihm hat als Datum bereits den 11. Juni 1708 (S. 73, 103). Er fungiert noch 4. Juni 1709 (S. 74), wird aber dann 1709 (S. 77, 45) verdrängt. 1707 2. Mai schreibt *ὁ Ἀχριδῶν Ζωσιμᾶς* an Chrysanthos von Jerusalem. Sathas *μεσ. βιβλ.* III S. 523. Danach wäre er bereits 1707 direkt auf Dionysios gefolgt. Das Datum des Methodios beruht nur auf der unsichern Autorität BODLEVS. Vielleicht ist für *͵αψη* *͵αψβ* zu lesen und Methodios' ephemere Herrschaft zwischen Raphael und Ignatios einzureihen.

77. Dionysios von Chios; gelangt zum zweiten Mal auf den Thron 1709, wird abgesetzt 1714 (S. 76, 4 ff.).

78. Philotheos aus Naousa erwählt 16. Juli 1714 (S. 76—77), abgesetzt 6. Juli 1718 (S. 81—83).

79. Joasaph Metropolit von Korytza erwählt 6. Febr. 1719 (S. 87), stirbt 22. Oktober 1745 (Scholion des BODLEV S. 104, 10).

80. Joseph Metropolit von Pelagonia erwählt 13. Jan. 1746, erwähnt 1746 (S. 106, 107), 1748 (S. 124, 1; 125, 30), resigniert 1749 (Bemerkung des BODLEV S. 105, 29) und wird wieder Prohedros von Pelagonia.

81. Dionysios kommt vor 1752, 1753 (S. 108 vgl. 111), Expatriarch 1761 (S. 110 und 111).

82. Joseph wieder 1755. GOLUBINSKI S. 140.[1])

83. Dionysios 1756. GOLUBINSKI a. a. O.

84. Methodios 1757—1759. GOLUBINSKI a. a. O., erwähnt 1756 (? vgl. Note S. 110).

85. Kyrillos erwähnt 7. März 1759 (S. 107, 2): er scheint unmittelbar vorher erwählt worden zu sein, denn es ist die Quittung über das bezahlte Miri. Er muss aber bald verjagt worden sein. Denn 1761 (S. 110, 2 ff.) zahlt er wiederum das Miri, ist also aufs neue eingesetzt. Er wird erwähnt Juli 1761 (S. 111, 11), Dez. 1762 und wird darauf nochmals vertrieben. GLASNIK VII 172 und ANTHIMOS bei GOLUBINSKI a. a. O.

86. Jeremias sein Nachfolger kurz vor Mai 1763. GOLUBINSKI a. a. O.

87. Ananias durch den Patriarchen von Konstantinopel zum Erzbischof ernannt Mai 1763. GOLUBINSKI a. a. O. Ein liturgischer Kodex, jetzt dem Metochion des hl. Grabes von Jerusalem gehörig Nr. 50, war einst in seinem Besitz, wie eine Beischrift fol. 20ᵛ zeigt: † *Καὶ τόδε σὺν τοῖς ἄλλοις Ἀνανίου ἀρχιεπισκόπου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν τοῦ Βυζαντίου.* Ἱεροσ. βιβλ. IV S. 74.

88. Arsenios der letzte Erzbischof (BODLEV nach der Tradition 112, 8); er war ein Bulgare (JIREČEK, Gesch. d. Bulg. S. 470); er war Prohedros von Pelagonia (S. 125, 10). Er wurde zur Abdikation gezwungen (die Abdikationsurkunde im GLASNIK VII). 16. Januar 1767 wurde der Patriarchat aufgehoben. Arsenios musste sich auf den Athos zurückziehen, wo er seine letzten Tage im Zografer Konak von Karyais verbrachte, hochverehrt von den bulgarischen Mönchen von Zografu. Bald erschien dort der ebenfalls abgesetzte Samuel Chantzeris, mit dem er eine nicht eben freundschaftliche Begegnung hatte. JIREČEK a. a. O.

1) Alle Angaben GOLUBINSKIS entstammen der S[illegible] ANTHIMOS.

### 3. Die chronologische Reihe der Suffragane von Achrida.

Im Folgenden gebe ich die Reihenfolge der Achrida unterstellten Metropoliten und Bischöfe, wie sie sich aus den Synodalakten ergeben[1]):

I. Belegrada.

Nektarios erwähnt 1668.
Parthenios erwähnt 1683.
Nikephoros und Kosmas.

ANTHIMOS Metropolit von Amaseia publiziert in der *Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 181 aus einem Nomokanon der Metropolis Belegrada einige Verse, deren Schluss lautet:

*ὅπως τεύξητε οὐρανῶν βασιλείας*
*δι' ἐντεύξεως πιστοῦ νομοκρατοῦντος*
*ἀρχηθύτου τε καὶ ἱεροῦ ποιμένος*
*Βελεγράδων πόλεως εὐκλεεστάτης*
*Νικηφόρου τοὔνομα ᾧ καὶ πείθεσθε.*

Darauf folgt die Bemerkung: *οἱ ἄνωθεν στίχοι συνετέθησάν ποτε δι' ἐμοῦ τοῦ εὐτελοῦς Κοσμᾶ ἀρχιερέως, τοῦ πληρώσαντος τὸν θρόνον τῆς αὐτῆς μητροπόλεως Βελεγράδων.* ANTHIMOS hält diesen Kosmas für den Metropoliten von Kition und Topotereten von Achrida. Das ist unwahrscheinlich; denn vor 1685, wo er bereits als Topoteretes erscheint, kann er die Würde nicht bekleidet haben, da er sich nie so nennt, und nach Ignatios auch nicht, da er bereits 1694 als Metropolit von Dyrrachion erwähnt wird. Die beiden sind wohl vor 1683 oder zwischen 1683 und 1685 einzureihen.

Ignatios zuerst erwähnt bei der Synode zur Wahl eines Bischofs von Prespa 8. Aug. 1685; erwähnt 1691, wird Patriarch 13. Aug. 1693, abgesetzt 9. Juli 1695. Er wird nochmals Patriarch, erwähnt 1703, als Expatriarch 1706 und unterzeichnet als solcher Synodalakte 1719, 4. Febr. und 21. Febr. 1719.

Nektarios in der Liste des CHRYSANTHOS 1706.

Nikephoros erwähnt 1718. 1719. 1730. 1740. 1743. 1746.

---

1) Ist der Beleg für das angeführte Datum anderweitig zu suchen, so ist das Zitat allemal angemerkt.

### II. Belessos (Veles).

Metrophanes res. vor 1677.
Dionysios erwähnt 1683. 1684.
Kallinikos erwähnt 1714.
David † 1735.
Daniel erwählt 27. Juni 1735, erwähnt 1740.
Joseph erwähnt 1746. 1752. 1753.
Theodosios erwähnt 1759.

### III. Bodena (Vodena).

Arsenios ehem. E. v. Achrida erwähnt 1668.
Parthenios erwähnt 1676.
Neilos erwähnt 1683. 1684.

Germanos wird Patriarch 8. Mai 1688; abgesetzt 8. Aug. 1691; als Expatriarch erwähnt 7. April 1695; resigniert feierlich 9. Juli 1695, behält aber Vodena bei; noch erwähnt 1. April 1705, XIII. Ind. Unter diesem Datum beantwortet Patriarch Gabriel von KP *ζητήματα τοῦ πρώην Ἀχρειδῶν. προέδρου Βοδενῶν.* GEDEON, *κανονικαὶ διατάξεις* 1888 I S. 125.

Metrophanes erwähnt 1714. 1718. 1719. 1735.
Joseph 1740. 1746.
Germanos 1752. 1767.

### IV. Debra (Dibra).

Euthymios erwähnt 1668.

Metrophanes wird 15. Okt. 1679 auf die Metropolis Pelagonia befördert. 1683 wieder als B. v. Dibra erwähnt.

NN. 1693 durch den Patriarchen Ignatios abgesetzt.

NN. ein Laie 1693—1695.

David resigniert wegen Altersschwäche 14. Nov. 1694 als Protothronos von Kastoria und erhält als Versorgung den Stuhl von Dibra; erwähnt 1695 und 1699, † 1703? (s. Kastoria).

Nikephoros, eingesetzt durch Patriarch Dionysios (1709—1714), abgesetzt vom Patriarchen Philotheos (1714—1718).

Chrysanthos gestürzt mit seinem Gönner; denn:

Nikephoros unterzeichnet wieder 6. Juli 1718 und dreimal 1719; ferner erwähnt 1730 und 1735.

Daniel erwähnt 1740. 1746. I'

## V. Dyrrachion.

Daniel erwähnt 1693; er steht 13. Aug. 1693 auf der Wahlliste für den Patriarchat und wird 24. Januar 1694 nach Korytza befördert; auf ihn folgt:

Kosmas Metropolit on Kition, Topoteret von Achrida, erwähnt 1685, 1690, 1691, 1693, wird vor dem 24. Jan. 1694 nach Dyrrachion versetzt, wie aus folgender Notiz von Sathas (μεσ. βιβλ. III 520) hervorgeht: *Κοσμᾶς ὁ ποτὲ Κιτιέων τῆς Κύπρου ὁ ἐκ Καρθαγένης, νῦν δὲ μητροπολίτης Δυρραχίου καὶ Δαλμάτων.* Erwähnt 24. Jan. 1694; Apr. 1694, 1695, 1699. Schreibt an Dositheos von Jerusalem 1. Dec. 1695. Sathas a. a. O.

Niketas erwähnt 1740.

Neophytos erwähnt 1761.

## VI. Gkora und Mokra.

Arsenios erwähnt 1685. 1691. 1693. 1694. 1695. 1699. 1706. 1709.

Theodosios erwähnt 1718. 1719. 1730. 1735. 1740. 1743.

Seraphim erwähnt 1752. 1759.

Joakim erwähnt 1761.

## VII. Grebena (Grevena).

Gregorios erwähnt 1668.

Theophanes später E. v. Achrida vor 1676.

Pankratios erwähnt 1676.

Theophanes erwähnt 1683. 1684. 1691. 1694. 1695. 1706. 1709. 1718. 1719. 1740. Auffällig ist die fast 60jährige Amtsdauer. Vielleicht sind es zwei Homonyme.

Seraphim erwähnt 1753. 1756.

Makarios erwähnt 1759.

Gregorios erwähnt 1767.

## VIII. Kastoria.

David beginnt die Aufzeichnungen im Kodex der Metropolis von Kastoria mit einer Urkunde von 1676 (*Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 109). Er macht Einzeichnungen Nov. u. Dec. 1665 III. Ind. und 1666; er unterzeichnet sich: *Δαβὶδ πρωτόθρονος μητροπολίτης Καστορίας* a. a. O. S. 109. Erwähnt 1668, 1671, 6. Jan. 1675, XII. Ind. (Das

Datum ist falsch; denn Jan. 1675 ist XIII. Ind.) a. a. O. S. 110. 1676. (*Διονυσίου* 117, 5 scheint Irrtum für *Δαβίδ.*) Er wird gewaltsam verdrängt durch:

Dionysios, erwähnt 1679; denn 20. Mai 1682 schreiben die in KP weilenden Notabeln von Kastoria an die Archonten ihrer Heimatstadt: *ὅπως ὑποστηρίξωσι τὸν ἀδίκως συκοφαντούμενον καὶ καταδιωκόμενον μητροπολίτην αὐτῶν Δαβίδ. Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 110.

David wieder als rechtmässiger Metropolit erwähnt 1683. 1684. 1688. 1691. 1693, res. 4. Nov. 1694 wegen Altersschwäche und wird Bischof von Dibra. VAPHIDIS bemerkt: *τὰ ἀπὸ τοῦ* 1665 *μέχρι τοῦ* 1703 *ἔγγραφα φέρουσι τὴν ὑπογραφὴν τοῦ Δαβίδ. Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 124. Wenn thatsächlich seine Unterschrift bis 1703 fortdauert, muss er trotz des übernommenen Bistums Dibra in Kastoria geblieben sein. Die Sache scheint unsicher.

Dionysios erwählt 14. Nov. 1694, erwähnt 1695. 1699. 1706. 1709. 1714. 1704—1715 in verschiedenen Urkunden. *Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 141. Er scheint 1718 gestorben zu sein; denn sein Name fehlt unter den Synodalbeschlüssen 6. Juli 1718, 4. und 6. Februar 1719; dagegen 21. Februar 1719 zeichnet bereits sein Nachfolger Chrysanthos.

Dositheos von Kastoria schreibt Febr. 1706 und 5. April 1707 an Chrysanthos von Jerusalem. Sathas *μεσ. βιβλ.* III S. 523. Wenn dies richtig ist, war er ein temporärer Intrusus.

Chrysanthos erwähnt 1719. 1730. 1735. 1740. 1743. 1745. (*Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 124) 1746. Inschriftlich erwähnt: *ἀρχιερατεύοντος τοῦ πανιερωτάτου καὶ λογιωτάτου μητροπολίτου κυρίου κυρίου Χρυσάνθου* 1745. (*Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 123) 1752. 1753. 1756. 1761, bestätigt zahlreiche Urkunden von 1719—1728 (*Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 141).

Euthymios. Nach einer Notiz auf dem ersten Blatt des Metropolitankodex ward er 3. Nov. 1756 erwählt (*Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 109) offenbar von der Phanariotenpartei; indessen der Legitime hielt sich noch eine Reihe von Jahren. Er wird 1764 (a. a. O. S. 125) und 1767 erwähnt.

## IX. Korytza.

Ignatios erwähnt 1668.

Makarios erwähnt 1691. 1693. 1694.

Athanasios stirbt 1694 56, 3. **Der Name ist wohl Versehen für Makarios.**

Daniel Metropolit von Dyrrachion erwählt 1694, erwähnt 1699, † 1709.

Joasaph aus Moschopolis, Bischof von Prespa, erwählt 4. Juni 1709. Erwähnt 1714, 1719 4. Febr. Als er 6. Juli 1718 zum Patriarchen vorgeschlagen wird, bestimmt die Synode ausdrücklich, dass er die Metropolis Korytza im Nebenamte behalte, zum Patriarchen erwählt 6. Febr. 1719.

1740 unterschreiben den Hirtenbrief betreffs Verlegung von Naums Panegyris Gerasimos von Korytza und Gregorios von Selasphoros, wohl seine Vicare. Joasaph † 22. Okt. 1745.

Nikephoros erwähnt 1746.

Makarios erwähnt 1752. 1753. 1756.

Daniel erwähnt 1759.

## X. Moglena.

Nikodemos erwähnt 1668. 1676. 1684.

Anthimos erwähnt 1688.

Dionysios erwähnt 1694. 1695. 1699.

Ignatios erwähnt 1706.

Gabriel erwähnt 1714. 1718. 1719.

Anthimos erwähnt 1740.

Gabriel erwähnt 1743.

Joakim erwähnt 1746. 1752. 1753. 1759.

## XI. Pelagonia.

Ignatios erwähnt 1668.

Gregorios Exerzbischof von Achrida res. 1679.

Metrophanes Bischof von Dibra erwählt 15. Okt. 1679.

Gregorios wieder, 14. April 1691 als *πρόεδρος Πελαγονίας* erwähnt; jedoch 24. Jan. 1694 unterzeichnet er nur als *πρώην Ἀχριδῶν*.

Es scheint, dass Patriarch Germanos ihn zur nochmaligen Abdankung veranlasste; denn 8. August 1691 unterzeichnet

Ignatios. Dieser ist wohl der rechtmässige Inhaber des Stuhles, welchen Patriarch Ignatios (1693—1695) absetzte und an seine Stelle

NN. einen Laien setzte, er regiert 1693—1695. In dem letzteren Jahre indessen hat

Ignatios den Thron wieder eingenommen; denn er unterzeichnet die Absetzungsdekrete der beiden Patriarchen Gregorios

von Trnovo und Ignatios von Belgrad: 7. April 1695 und 9. Juli 1695.

Der neue Patriarch und die Synode halten aber die Fiktion fest, der einzig rechtmässige Metropolit sei der Expatriarch Gregorios. So findet nach dessen Tode (vor 13. Juli 1695) eine Neuwahl statt, aus der

Ignatios der Hieromonach 13. Juli 1695 hervorgeht. Vielleicht ist er identisch mit dem von Kyr Germanos eingesetzten Metropoliten; die Synode betrachtet ihn erst jetzt als völlig rechtmässigen Metropoliten. Erwähnt 1699.

Jakobos erwähnt 1706. 1709.

Joseph erwähnt 1714. 1718. 1719. 1730. 1735. 1740. 1743; wird Patriarch von Achrida 1746—1749; resigniert und wird wieder Prohedros von Pelagonia: erwähnt 1752. 1753. 1756.

Gregorios erwähnt 1759.

Joseph wieder erwähnt 1761.

Arsenios Patriarch von Achrida nnd Prohedros von Pelagonia 1767.

## XII. Prespa.

Arsenios erwähnt 1668.

Kosmas erwähnt 1676; entfernt sich 1677.

Dorotheos erwählt 12. Mai 1677.

Theophanes † 1685.

Parthenios erwählt 8. Aug. 1685; erwähnt 1693. 1695. 1699.

Joasaph erwähnt 1706; 4. Juli 1709 zum Metropoliten von Korytza erhoben.

Païsios I. erwähnt 1714. 1718. 1719.; † 1730.

Dositheos (Theodosios) erwählt 19. Jan. 1730; erwähnt 1735. 1740.

Païsios II. erwähnt 1743.

Theodosios erwähnt 13. Jan. 1746.

Parthenios erwähnt 1746 (Juni). 1752. 1753. 1761.

## XIII. Sisanion.

Daniel wird in einer Inschrift v. J. 1652 ausdrücklich Bischof genannt: *ἀρχιερατεύοντος τοῦ θεοφιλεστάτου ἐπισκόπου Σισανίου κυροῦ Δανιὴλ ἐπὶ ἔτους ἀπὸ Χριστοῦ ͵αχνβ.* *'Εκκλ. ἀλ.* 1900 S. 454. Er wird von Neophytos als Erbauer der alten Metropolis genannt. *'Εκκλ. ἀλ.* 1899 S. 196.

Nikephoros wird in einer Inschrift v. J. 1662 bereits Metropolit genannt: *ἀρχιερατεύοντος τοῦ πανιερωτάτου καὶ λογιωτάτου κυρίου κυρίου Νικηφόρου Σισανίου. Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 196.

Parthenios erwähnt 1668 (S. 118,6), von TUBALIDIS übergangen.

Leontios erwähnt 1676. 1679; erwähnt auf einer Inschrift von 1679. *Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 196.

Germanos erwähnt 1683 (S. 119, 3) und 1684 (S. 120, 12); von TUBALIDIS gleichfalls übergangen.

Zosimas stammt aus Siatista nach Neophytos: „*κατὰ δὲ τὸ* 1686 *σωτήριον ἔτος ἀρχιεράτευσεν ὁ ἀοίδιμος ἐν ἀρχιερεῦσι καὶ πατριάρχαις Ἀχριδῶν κὺρ Ζωσιμᾶς, ὅστις πατρίδα ἔσχε τὴν πολιτείαν ταύτην Σιάτισταν ἐξ εὐπατριδῶν γονέων.*“ *Ἐκκλ. ἀλ.* 1899 S. 196. Er verlegte die Residenz von Sisanion nach Siatista. Erwähnt 1691. 1694. Er unterschreibt zahlreiche Urkunden 1686—1693 als *ὁ Σισανίου Ζωσιμᾶς βεβαιοῖ.* a. a. O. S. 197. Patriarch von Achrida 1695—1699 und 1708 (1707?)—1709; daneben behielt er beide Male *κατὰ προεδρίαν* die Metropolis Sisanion bei. Als Prohedros erwähnt 1718. 1719. † 1743.

Nikephoros Hierodiakonos aus Achrida, erwählt 20. März 1743; erwähnt in zahlreichen Urkunden von 1746—1761; betreibt 1767 hauptsächlich die Aufhebung des Patriarchats, abdiziert 1769. Neophytos: *παραιτηθεὶς οὖν ὁ εἰρημένος κὺρ Νικηφόρος τῆς ἐπαρχίας ταύτης οἰκειοθελῶς, ἐν τῷ ἔτει* 1770 *ἰανουαρίου* 5 *ἐτελεύτησεν ἐν βασιλευούσῃ, κἀκεῖσε ἠξιώθη κηδείας ἐντίμου. Ἐκκλ. ἀλ.* 1899 S. 252.

## XIV. Strumnitza (Tiberiupolis).

Symeon erwähnt 1668.

Euthymios erwähnt 1671.

Maximos erwähnt 1676.

Metrophanes erwähnt 1683. 1684.

Nikodemos erwähnt 1688.

Leontios erwähnt 1695. 1706.

Nikephoros erwähnt 1714.

Kallinikos erwähnt 1718. 1719. 1730. 1740. 1743. 1746 (13. Jan.).

Theodosios erwähnt 1746.

Theophanes erwähnt 1752. 1753. 1756.

Seraphim erwähnt 1759.

Ananias erwähnt 1767.

## VIII. Die zwei Richtungen im Klerus von Achrida.

### 1. Der starke Wechsel unter den Throninhabern.

Eine auch nur flüchtige Lektüre der Patriarchalakten ist geeignet, uns einen wenig erbaulichen Eindruck von dem Leben und Treiben am Patriarchalsitz von Achrida zu verschaffen. Der unaufhörliche Wechsel der Inhaber erscheint als die Folge fortgesetzter Intriguen zwischen den einzelnen Bewerbern, genau wie in Phanar.

In der Epoche von 1650—1700 haben mindestens 19 Thronwechsel stattgefunden. (In Phanar sah es freilich noch schlimmer aus; denn dort lösten sich in demselben Zeitraum 34 Patriarchen ab!) Die Gründe sind wohl vielfach finanzieller Natur gewesen; denn noch in dieser Epoche begeben sich wegen Zahlungsunfähigkeit entsetzte Erzbischöfe auf die Bettelreise nach Russland. Genauer sind wir erst für die Zeit von etwa 1690 an unterrichtet.

1688 hat Kyr Germanos den Thron bestiegen, aber bereits 1691 erkennt die Synode, dass er nachlässig und liederlich in der Abzahlung des kaiserlichen Tributs war, indem er während dreier Jahre denselben nicht entrichtete; dadurch hat er die Diöcese in die grösste Gefahr gegenüber der weltlichen Regierung gestürzt, auch sonst unpassend und unordentlich Ausgaben gemacht, sodass er völlig unbrauchbar erschien. Er wird 1691 abgesetzt (S. 49—50) und an seine Stelle Gregor, weiland Metropolit von Neā Patrā, gewählt. Doch schon Aug. 1693 erkennt dieser seine Unwürdigkeit, giebt eine freiwillige Abbitte vom Amt ein und befreit so den Thron von seiner Räuberherrschaft und seinem Frevelwirken. An seinen Platz wird Ignatios Metropolit von Belegrada „durch göttlichen Beschluss als bester und würdiger durch Gottes Erbarmen und Vorsehung und die Gnade des allheiligen Geistes“ erhoben. Sechs Bischöfe unterschreiben den Synodalakt; trotzdem erklären 9. Juli 1695 acht Bischöfe, dass Ignatios einer solchen Gnadenverleihung völlig unwürdig sei und unfähig, eine so komplizierte

Verwaltung zu leiten; auch sei er unbekannt mit kanonistischer und kirchlicher Bildung, Brauch und Ordnung. Ohne synodale Aufforderung oder Mitwirkung der heiligen Hohenpriester, durch Bestechung des bisherigen Inhabers Gregorios, der durch Gold gewonnen freiwillig abdizierte, habe er heimlich durch ein kaiserliches Berat die erzbischöfliche Würde erschlichen. Dem Berat fügten sich einige Hohepriester, wenn auch widerwillig, in der Hoffnung, er werde einige Ordnung stiften. Arg wurden sie getäuscht. Er erlaubte sich die grössten Ungesetzlichkeiten, besetzte die Diöcesen Pelagonia und Dibra, die rechtmässige Hirten hatten, mit ungeweihten Laien (S. 65—67). Er wird 9. Juli 1695 abgesetzt, und an seine Stelle tritt der treffliche Metropolit von Sisanion Zosimas, welcher seine Mitbrüder auch über die schändlichen Streiche des Erzbischofs Gregorios aufgeklärt hat. (Urk. XIX—XXI). Patriarch Germanos, der bis dahin noch immer die Rechtmässigkeit seiner Absetzung bestritten hatte, entsagt nun feierlich zu Gunsten des Zosimas dem Patriarchat. Doch schon 8. Juni 1699 hat die Synode wiederum erkannt, dass Zosimas entgegen dem zehnten Kanon von Chalkedon neben dem Erzbistum seine alte Metropole Sisanion beibehalten, dass er auch hochmütig und unpassend sich gegen seine Brüder in Christo unter der Einwirkung schlechter Ratgeber benommen und Anlass zu heimlichen Klagen durch freche und unerträgliche Gewaltthaten gegeben habe. Auch er wird abgesetzt, und an seine Stelle tritt der Kreter Raphaël (S. 77—79). Die Urkunden über die nächsten Thronwechsel fehlen. Wir können nur konstatieren, dass Kyr Ignatios nochmals und dann Dionysios von Chios den Patriarchat an sich rissen. Von Kyr Methodios, der wenige Tage nur regierte, haben wir einzig die Urkunde seiner Besitzergreifung 28. Mai 1708 (S. 80—81); offenbar ist es auch hier recht stürmisch hergegangen. Auf Zosimas zum zweiten Male folgt dann Dionysios nochmals, welcher „auf räuberische und ungesetzliche Weise diesen heiligsten Thron sich anmasste, und unseren echten und rechtmässigen Erzbischof Kyr Zosimas vertrieb, durch reiche Geldmittel und profane Gewalt den allerheiligsten Thron usurpierend“. Dieser gottlose Kirchenfürst beging unkanonische Gesetzwidrigkeiten und derartige Handlungen, „welche zu schreiben und auszusprechen wir uns schämen“. So wird denn 16. Juli 1714 Kyr Philotheos erwählt, und die Väter sind sehr vertrauensvoll: „er ist würdig und fähig dieser ober-

hirtlichen erzbischöflichen Würde, versteht durch göttliche Gnade fromm und christlich diese heiligste und apostolische Kathedra der Prima Justiniana Achrida und von ganz Bulgarien und sämtliche, ihr unterworfene, heilige Eparchien zu regieren, und das Krumme und Strittige glatt und gerade zu machen.“ Doch schon am 6. Juli 1718 erkannten die Väter, dass sie sich gewaltig getäuscht hatten und ersetzten Kyr Philotheos durch Kyr Joasaph, worauf dann endlich Ruhe eintrat.

Es ist keine Frage: dieser unaufhörliche Wechsel macht einen übeln Eindruck, und man glaubt, lediglich persönliche Interessen und gewöhnliche Intriguen seien das treibende Element der Bischofswahlen gewesen. Und niemand wird bestreiten, dass diese Motive häufig massgebend gewesen sind.

### 2. Die *ἀλλοδαπεῖς* sind die Phanarioten.

Indessen eindringende Beschäftigung mit den Texten hat mich doch mehrfach zu einer wesentlich günstigeren Auffassung geführt. Bedeutsam sind namentlich zwei Aeusserungen; einmal bei Gelegenheit der Absetzung des Patriarchen Gregorios aus Trnovo klagt die Synode (Urk. XVIII S. 61, 7 ff.): *Ἐπειδὴ ἐκ πρώτης μὲν ἡλικίας βλέπομεν ταὶς φθοραὶς καὶ ἀκαταστασίαις, ὁποῦ ἀτελευτήτως συμβαίνουσιν εἰς τὸ ταλαιπωρούμενον ἐτοῦτο κλίμα τῆς Ἀχρίδος παρὰ τῶν ἀλλοδαπῶν καὶ διαφόρων ἀρχιερέων, ὁποῦ συχνάκις ἀναπηδῶσιν ἀπὸ ξένα καὶ ἀλλότρια κλίματα, ἔρχονται καὶ καταφθείρουν καὶ καταζημιώνουν τό ποτε ἔντιμον καὶ ἐπαινετὸν ἐτοῦτο κλίμα τῆς ἐπαινετῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν, εἰς τὸ ὁποῖον φανερὰ πληρώνεται ὁ ἀψευδὴς λόγος τοῦ θεοῦ, ὁποῦ εἰς τὸν προφήτην Ἡσαΐαν λέγει· ʽΠοιμένες πολλοὶ καὶ ἀλλότριοι διέφθειραν τὸν ἀμπελῶνά μου.ʼ* Ebenso klagt Patriarch Joasaph in seinem Hirtenbriefe (Urk. XXXV, S. 90, 41 ff.): *Ἐπειδὴ καὶ ὁ ἀποστολικὸς οὗτος θρόνος πολλάκις ἀπὸ διαφόρους ἀλλοδαπεὶς ἀρχιεπισκόπους ἐταράχθη, ἀπὸ τὴν ὁποίαν ταραχὴν ἐσυνέβη ζημία εἰς ὅλους τοὺς ὑποκειμένους αὐτῷ θρόνους, οἵ ὁποῖοι καὶ αὐτοὶ πολλάκις ἀπὸ καποίους διαστρεμμένους καὶ ὑπερηφάνους ἀνθρώπους ἐνοχλοῦνται, καὶ διανοησάμενοι, πῶς μὲ ἄλλον τρόπον δὲν ἠμπορεῖ νὰ μένῃ ἀτάραχος καὶ ἀνενόχλητος καὶ ἀπείραστος ἀπὸ νεωτερίσματα ἀρχιεπισκόπων καὶ ἀρχιερέων, ἔτι γε μὴν καὶ μερικῶν λαϊκῶν προσώπων, οἵ ὁποῖοι μὴ εὐχαριστούμενοι ἐς τὰ ἔχει ὁποῦ τοὺς ἐχάρισεν ὁ κύριος ἀεὶ εἰς τοὺς ἰδίους κόπους καὶ ἱδρῶτάς τους, πολλαὶς φοραὶς πειρα-*

ζόμενοι ὑπὸ τοῦ φιλοσκανδαλωτάτου διαβόλου, πηδοῦν εἰς τὰς ἐκκλησιαστικὰς ὑποθέσεις καὶ παντοιοτρόπως ταὶς ἐνοχλοῦν, παραβιάζοντες καὶ ἀρχιερεῖς καὶ θείους καὶ ἱεροὺς νόμους, διὰ νὰ γένῃ ἡ μιαρά τους καὶ παράνομος θέλησις.

Was hier aufs schärfste betont wird, ist die Anwesenheit der ἀλλοδαποὶ ἀρχιερεῖς, welche den Ruin der Diöcese (τοῦ κλίματος) hervorrufen. Schon im XVI., aber namentlich im XVII. Jahrhundert gelangen überall im türkischen Reiche an Stelle der eingeborenen Kleriker Griechen auf die Bischofsstühle. In Alexandrien, Antiochien und Jerusalem werden die Nationalaraber von allen höhern Kirchenämtern verdrängt und durch Moreoten, Insulaner, Kreter, Kleriker von Konstantinopel und Smyrna ersetzt. Patriarch Dositheos von Jerusalem organisierte 1669 die Bruderschaft des hl. Grabes und bestimmte, 1) dass kein eingeborner rechtgläubiger Palästinenser Mitglied dieser Bruderschaft werden könne und 2) dass alle Bischöfe Palästinas aus dieser Bruderschaft gewählt werden sollten.[1]) Genau in derselben Weise sollten auch die beiden grossen Patriarchate der Bulgaren und Serben der Phanariotenpolitik unterworfen und hellenisiert werden, wie das auch 1767 dem ökumenischen Patriarchen Samuel durch Aufhebung der beiden slawischen Patriarchate gelungen ist. Diese empfangen von da an eine griechische Hierarchie, ein Zustand freilich, welcher gegenüber dem steigenden Unwillen der Völker bei den Serben nur ein halbes, bei den Bulgaren ungefähr ein Jahrhundert anhielt.

Nun ist ja freilich zuzugeben, dass bei Achrida, vom nationalen Standpunkte aus betrachtet, die Sache sich wesentlich anders verhielt, als in Peć. Dort hat auf dem Patriarchalstuhl, wie auf den bischöflichen Kathedren, das nationale Serbentum sich nahezu ausschliesslich bis Ende des XVII. Jahrhunderts gehalten. Dagegen anders war es bei den Bulgaren. Ihr nationaler, allerdings bereits 1393 unterdrückter Patriarchat war Trnovo, während Achrida, wie wir schon gesehen haben, eigentlich immer in den Händen der Griechen war. Jedenfalls ist in der zweiten

---

1) Vgl. Echos d'Orient IV 1901, S. 206 ff. Charakteristisch für die Gesinnung dieser Griechen ist, dass, als im J. 1729 ein Krankenhaus für Jerusalem von der Patriarchalsynode errichtet wurde, § 10 der Satzungen ausdrücklich bestimmte, kein arabischer Priester oder Laie dürfe in dasselbe aufgenommen werden. Ἱεροσ. σταχ. II S. 332.

Hälfte des XVII. Jahrhunderts, wo uns die Verhältnisse näher bekannt sind, der gesamte höhere Klerus griechisch und demnach auch griechisch die offizielle Kirchen- und Amtssprache. Warum klagen nun die Erlasse über die ἀλλοδαπεὶς ἀρχιερεῖς? Es sind deutlich zwei Schichten von Prälaten zu unterscheiden. Die einen, welche wir als die Autochthonen bezeichnen, entstammen den gräzisierten Bevölkerungsschichten des Sprengels von Achrida, sind also albanesischen, rumänischen und bulgarischen Ursprungs. So sind die beiden bedeutendsten Vorkämpfer der Autochthonenpartei Kyr Zosimas ein vornehmer Sprössling einer guten Familie aus Siatista und Kyr Joasaph ein Bürger der gräzisierten Rumänenstadt Moschoplis. Auch Arsenios, der letzte Patriarch, ist ein Bulgare. Dagegen die andern stammen aus dem Osten, d. h. dem Sprengel des ökumenischen Patriarchen: so Gregorios aus Trnovo, Raphael aus Kreta, Dionysios aus Chios, Philotheos aus Naousa, Ananias aus Konstaninopel u. s. f., ganz wie in der phanariotischen Epoche die Patriarchen von Antiochien und Jerusalem aus Konstantinopel, Chios, Naxos, Kypros u. s. f. stammen.

Die autochthone Landespartei hat nun gegen die Usurpationen der gewöhnlich von den Türken unterstützten Phanariotenpartei einen mehr als hundertjährigen Kampf geführt, der freilich mit ihrer vollständigen Niederlage endigte. Das Ereignis von 1767 ist demnach nicht auf einen plötzlichen Einfall des Patriarchen Samuel zurückzuführen, sondern das Ergebnis einer langen Entwickelung und eines hartnäckigen Kampfes.

### 3. Die ersten Phanarioten.

Das lässt sich nun im einzelnen zeigen. Der erste Eindringling über den wir näher unterrichtet sind, ist der Metropolit von Sofia, Meletios. Sein Vorgänger war der Metropolit von Grevena Theophanes, ein allerdings recht bedenklicher Kirchenfürst. Nachdem er sich durch den arglosen und unwissenden Patriarchen Ignatios hatte zum Bischof weihen lassen, wagt er seinen Hauptstreich. Die Synodalen der Diöcese Achrida hatten bereits einen neuen Patriarchen gewählt; da reist er nach Adrianopel, und durch Bestechung der türkischen Beamten erhält er das Berat als autonomer Erzbischof von Achrida. Nun stellt sich an die Spitze seiner Gegner der Metropolit von Kastoria. Zwischen Achrida und Kastoria besteht immer ein scharfer Gegensatz; der Protothronos

fühlte sich dem Patriarchen gegenüber als nicht ganz unebenbürtig. Auch beim Sturz des Patriarchats ist 1767 der Protothronos hervorragend thätig. Jetzt verbindet er sich mit den Notabeln von Kastoria und der andern Eparchien, ferner mit den Prälaten von Vodena, Sisanion, Strumnica, Grevena, Moglena und Prespa zu einem verhängnisvollen Schritte. Er appelliert an den ökumenischen Patriarchat. Dieser benutzt nur zu gern die Gelegenheit, dem Inhaber des autokephalen Erzbistums seine Obmacht fühlen zu lassen. Auf einer sehr zahlreichen Synode, an der die Patriarchen von Antiochien und Jerusalem teilnehmen, wird Theophanes abgesetzt Sept. 1676, und an guten Gründen fehlte es nach dem Auszug der Absetzungsurkunde nicht. Freilich, wenn als besonders gravierend hingestellt wird S. 117, 16: *καὶ καταπατήσας τὰ ὅρια τοῦ οἰκουμενικοῦ θρόνου, καθήρπασε τὴν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ Βερροίας Νάουσαν*, so war man über diesen Punkt in Achrida wesentlich anderer Anschauung. Dort berief man sich immer noch auf die alten Privilegien des Basileios und betrachtete deshalb die Eparchien von Berroia und Servia als zu Achrida gehörig. Noch 1703 wiederholte Patriarch Ignatios seine Ansprüche auf Naousa. Hier ist also Theophanes nur für die altüberlieferten Ansprüche seines Thrones eingetreten. Jedenfalls hatten Dionysios von Kastoria und sein Anhang durch die Appellation nach Konstantinopel die Sache des autonomen Erzbistums aufs schwerste geschädigt. Die Folgen stellten sich auch ein. Gerne benutzte der Phanar die Gelegenheit, seine Oberhoheit in Achrida auf das nachdrücklichste geltend zu machen. Bereits vor der Absetzung des Theophanes musste der in Aussicht genommene Kandidat Meletios ein feierliches Versprechen ablegen, stets ein gehorsamer Sohn der grossen Kirche zu sein und alle Ansprüche auf strittige Gebiete der Patriarchaldiöcese, so vor allem auf Naousa, aufzugeben. Nach eingeholter Erlaubnis des ökumenischen Patriarchen wählen dann die Eparchioten von Achrida in der S. Georgskirche des Phanars Meletios von Sofia zum „autonomen“ Erzbischof. So haben der Protothronos, die Notabeln von Kastoria und ihr Anhang dem autokephalen Erzbistum die tiefste Demütigung bereitet und seine Freiheit vernichtet. Wie in den östlichen Patriarchaten, triumphierte auch in Achrida der Phanar. Aber bei Meletios' Wahl scheint er übel beraten gewesen zu sein. Der neue Erzbischof zeigte sich völlig unfähig und geriet bald in die grösste finanzielle Bedrängnis.

Ohne Anhang im Lande selbst konnte er sich nicht halten; er zog sich nach der Hauptstadt zurück, um, ausgerüstet mit einem patriarchalen Empfehlungsschreiben, seine grosse Almosenreise nach dem Norden anzutreten. Ganz anders die einheimischen Patriarchen. Diese bleiben, wenn auch entsetzt, im Lande und geniessen unter dem Titel *πρώην Ἀχριδῶν* grosses Ansehen, so Gregorios, Germanos, Ignatios, Zosimas.

Immerhin hat Meletios durch Stiftung des Kodex des hl. Klemens sich um seine Diöcese ein gewisses Verdienst erworben. Sein Nachfolger Parthenios ist dunkel; dagegen der zum zweiten Male erwählte Gregorios scheint der einheimischen Partei anzugehören; denn er bleibt im Lande und geniesst als Versorgung zweimal den Ertrag der Pfründe von Pelagonia, die noch heute zu den reichsten der Türkei gehört. Er resigniert freiwillig *διὰ τὸ ὑπέργηρον καὶ ἀδύνατον* und wird nicht, wie fast seine sämtlichen Nachfolger, vom Patriarchenstuhle hinweggedrängt.

### 4. Der Widerstand der Einheimischen.

Gregorios' Nachfolger Germanos, Metropolit von Vodena, gehört ohne Frage zur Autochthonenpartei. Seine Wahl geschieht nicht, wie sonst üblich, in der Grosskirche von Achrida, sondern in der Kathedrale von Vodena. Anwesend sind ausser dem gewählten Ordinarius der Diöcese nur der Protothronos von Kastoria und die beiden benachbarten Bischöfe von Strumnica und Moglena, die gleichzeitig (aus Höflichkeit?) auf die Kandidatenliste für den vakanten Thron gesetzt wurden. Es handelt sich also um eine Art Winkelsynode, welche in aller Eile eine vollendete Thatsache herstellen, und ehe die Gegner mit ihren Vorschlägen hervortreten konnten, den erledigten Thron wieder besetzen wollte. Offenbar lag Gefahr im Verzuge, und man wollte, ehe ein Phanariote durch einflussreiche Gönner und Bakschisch die türkischen Behörden gewonnen hatte, einen Landeseingebornen auf den „apostolischen" Thron befördern. Natürlich war eine solche Wahl auch anfechtbar, und Kyr Germanos sass nur wenig fest auf seinem Throne. Sein Sturz ist das zweite urkundlich belegbare Beispiel, dass ein *ἀλλοδαπής* den Thron usurpiert. Ein Synodalbeschluss vom 8. August 1691 setzt den Kyr Germanos ab, weil er während dreier Jahre den Charadsch an die türkische Regierung nicht bezahlt hat und dadurch das ganze „Klima" in die grösste Gefahr

von Repressalien von Seiten der türkischen Regierung gebracht hatte. Auch die übrigen Vorwürfe gegen den Patriarchen sind finanzieller Art. Er hat die Einkünfte unzweckmässig verwaltet und sonstige notorische Unregelmässigkeiten und Ordnungswidrigkeiten begangen. Es ist klar, dass ausser schlechter Geldverwaltung gegen den Patriarchen nichts Substantiiertes vorliegt; darum ergeht sich die hl. Versammlung in allgemeinen Redensarten. Die Geldnot war zweifellos Thatsache; nur trägt ihre Schuld nicht allein das administrative Ungeschick des Patriarchen. Aber das Faktum der Nichtbezahlung des Tributs lag nun einmal vor, und in diesem Punkte war die türkische Regierung sehr energisch. Es ist das eines der wundesten Kapitel in der geistlichen Verwaltung der türkischen Epoche. Die religiöse Toleranz, welche die Türken wenigstens theoretisch ausübten, erstreckte sich nicht ohne weiteres auch auf das Kirchengut. Mit den zahlreichen hervorragenden Kathedralkirchen, die teils schon unmittelbar nach der Eroberung, teils im XVI. und XVII. Jahrhundert in Moscheen verwandelt worden waren, wurden auch deren reiche Güter und Einkünfte islamitischen Kultuszwecken vielfach gewidmet oder jedenfalls den bisherigen Inhabern entzogen. Auch die christlichen Primaten haben sich nicht gescheut, Kirchengut an sich zu bringen, wie ein Erlass des Patriarchen Joasaph klagend ausführt (S. 91, 62 ff.). Mit der steigenden Verarmung der orthodoxen Kathedren hält aber gleichzeitig eine stetige Erhöhung des Tributs gleichen Schritt. Der thörichte Ehrgeiz der Prälaten steigerte die Tributsumme zur grössten Freude der Paschas. So waren die meisten höheren Kirchensitze in schwere Schulden gestürzt, so auch Achrida. Diese Kirche hatte bei allem äussern Glanze nie zu den reichen gehört. Schon Basileios II. hatte in seinem ersten Chrysobull die Zahl der Kleriker und Paröken der reichen Metropolis Kastoria beschränkt auf die Zahl, welche Achrida zur Verfügung stand, *εἰ τάχα καὶ περισσοτέρους εἶχε πρώην· ἀλλ' οὖν οὐ βουλόμεθα ὑπερβαίνειν τὸν ἀριθμὸν τῶν κληρικῶν καὶ παροίκων τοῦ ἀρχιεπισκόπου.*[1]) Den schweren Charadsch konnte der Erzbischof nur durch die Zuschüsse seiner Suffragane aufbringen; es ist wohl möglich, dass hier Germanos infolge seiner Wahl, mit der vielleicht ein Teil der Metropoliten und Bischöfe

---

1) Byz. Z. II S. 42, 19.

nicht einverstanden war, von Anfang an mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Aus dem Wortlaut der Absetzungsurkunde für Kyr Germanos geht deutlich hervor, dass er sich vor allem die Ungnade der türkischen Regierung zugezogen hatte. Das beweist aber nicht, dass er irgendwie unwürdige Handlungen begangen hatte, sondern nur, dass er sich in Zahlungsschwierigkeiten befand.

### 5. Patriarch Gregorios von Trnovo und Ignatios von Belegrada.

Offenbar durch Bestechung schwang sich ein der Diöcese völlig fremder Kleriker, der ehemalige Metropolit von Neä Piträ Gregorios, auf den Thron. Den Synodalakt vom 8. August 1691 (S. 49—50) erkannte späterhin Germanos nicht als rechtmässig zu stande gekommen an; indessen ist zu bemerken, dass er acht Unterschriften aufweist, darunter die der späteren Patriarchen Ignatios und Zosimas. Die Urkunde erwähnt thatsächlich nur die Absetzung des Kyr Germanos, und er mag im Rechte sein, wenn er späterhin bemerkte, dies sei geschehen *ἄνευ τῆς ἡμετέρας παραιτήσεως*; wenn er freilich hinzufügt: *καὶ τῆς τῶν ἁγίων ἀρχιερέων προσκλήσεως* (Urk. XIX S. 64, 8), so stimmt das mit dem Aktenbefund nicht überein. Hier haben wir nun, ähnlich wie bei Meletios, das urkundlich belegte Beispiel eines von aussen dem Stuhle von Achrida unter Konnivenz der Pforte aufgedrungenen Erzbischofs. Aber dieser „Phanariote" entsprach durchaus nicht den Wünschen seiner Diöcese. Er war obendrein kein Nationalgrieche, sondern ein gräzisierter Bulgare aus Trnovo, zugleich eines der schlechtesten Exemplare dieser Renegatenklasse. Er hatte bald genug so völlig abgewirtschaftet, dass er freiwillig Aug. 1693, also nach nur zweijähriger Herrschaft auf den Thron Verzicht leistete, und nun wurde wieder ein einheimischer, der Metropolit von Belegrada Ignatios durch eine Synode von sechs Bischöfen auf den Thron erhoben (S. 54—55). Doch auch er blieb nur zwei Jahre auf dem Thron. Es stellte sich heraus, dass die Resignation des Gregorios nur durch Bestechung des offenbar recht wohlhabenden, aber unwissenden und geschäftsunkundigen Ignatios[1]) zu stande gekommen war; und so

1) 1706 erscheint er zwar als *πρόεδρος*, später aber nur als *πρῴην Ἀχριδῶν*, scheint also genügende Subsistenzmittel besessen zu haben.

musste 1695 auch er weichen. Es fand eine starke Reaktion der autochthonen Partei statt. Zu diesem Ende musste der faktisch entsetzte, aber in der Fiktion immer noch als rechtmässig geltende Patriarch Germanos feierlich seine Entlassung geben (S. 64) 9. Juli 1695. Damit waren eo ipso seine seit 1691 amtierenden Nachfolger, nicht nur Gregorios, sondern ebenso der infolge der Resignation des letzteren erhobene Ignatios für illegitim erklärt. Bei Ignatios wurde noch ausser dem Mangel der Kanonizität seiner Wahl hervorgehoben, dass er zwei Stühle, Pelagonia und Dibra, mit Laien besetzt habe unter Vertreibung der rechtmässigen Hirten. Gregorios von Trnovo war übrigens seine freiwillige Abdikation leid geworden, und wie die hl. Synode durch den zufällig in Adrianopel verweilenden Kyr Zosimas von Sisanion erfuhr, hatte er daselbst allerhand Intriguen versucht, zweifellos, um durch Vermittelung der Türken wieder, wie einst Theophanes, auf seinen Stuhl zu kommen. Darum wurde Gregorios, als „ein blutdürstiger Wolf, der die Kirche verwüstete und verödete", „wie ein faules und stinkendes Glied abgehauen" und durch die entrüstete, sehr zahlreich versammelte Synode (zehn Bischöfe) feierlich entsetzt 7. April 1695.

### 6. Sieg der einheimischen Partei.

Es war das ein grosser Sieg der einheimischen Partei, welche auch ihren Führer Kyr Zosimas, Metropoliten von Sisanion, feierlich auf den Patriarchalstuhl erhob. Zu seiner Erhebung mag der Umstand beigetragen haben, dass er ein wohlhabender Mann war. Er konnte den Bedürfnissen des verarmten Patriarchats gerecht werden.

Doch die Gegenpartei der ἀλλοδαποί ruhte nicht. 8. Juni 1699 brachte sie eine zahlreiche Synode (8 Bischöfe) zusammen, und unter Berufung auf den X. Kanon der Synode von Chalkedon wurde Zosimas abgesetzt, weil er neben dem Patriarchat seine ehemalige Metropolis Sisanion im Nebenamte beibehalten hatte. Das ist der einzige wirkliche Absetzungsgrund; denn dass der Patriarch sich hochfahrend und willkürlich gegen die Brüder benommen, schlechte Ratgeber befragt habe u. s. f., sind so phrasenhafte und allgemeine Vorwürfe, dass daraus offenbar hervorgeht, etwas Ernstliches war nicht gegen ihn ein-

zuwenden.[1]) Die Beibehaltung der Metropolis Sisanion war für den Patriarchen eine Notwendigkeit, weil bei den geringen Einkünften, den schweren Schulden und Steuerlasten sonst das Erzbistum sich einfach nicht regieren liess. Er scheint darum auch in seiner zweiten Regierung die Metropole behalten zu haben, und ebenso hat auf ausdrücklichen Synodalbeschluss hin später Joasaph Korytza beibehalten. Wiederum ein Fremder, Raphael, der kretische Bischof von Cherronesos, kommt jetzt zur Herrschaft. Indessen auch er wird bald von den Einheimischen verdrängt. 1703 treffen wir Ignatios von Belgrad wieder. Er muss sich damals den Autochthonen sehr empfohlen haben; denn noch später genoss er als hinfälliger Greis, ganz wie Zosimas, das höchste Ansehen. Er wagte auch einen kühnen Vorstoss gegen Konstantinopel und stellte in einer besonderen Beschwerde an den ökumenischen Patriarchen Gabriel August 1703 (S. 123) die Gebietsteile zusammen, welche, einst zu Achrida und seinen Suffraganen gehörend, durch die Inhaber der Diöcesen Melenikos, Bella, Berröa und Thessalonike angeblich widerrechtlich ihren alten Besitzern entrissen worden waren. Natürlich war man am Goldnen Horn über diesen energischen Protest nichts weniger als erbaut. Und man wird es gern gesehen haben, dass ein genuiner Inselgrieche Dionysios von Chios, sich des Thrones bemächtigte, einer der schlimmsten Eindringlinge der Phanariotenpartei. Leider haben die Akten hier eine starke Lücke. Wahrscheinlich hat die wieder zur Herrschaft gelangte Gegenpartei diese Denkmäler der eignen Schwäche und fremder Gewaltthätigkeit kassiert und vernichtet. Zwar besitzen wir noch die Enthronistika eines dritten Intrusus: Methodios (S. 80—81); aber unmittelbar darauf muss Kyr Zosimas wieder eingesetzt worden sein. Denn während jene Urkunde vom 28. Mai 1708 datiert ist, amtiert sein Nachfolger bereits am 11. Juni desselben Jahres aufs neue. Diese Urkunde (S. 70—73) ist eine der erfreulichsten in der ganzen Reihe. Sie betrifft die

---

1) Der Patriarch Zosimas hatte einen Sohn, und diesem hinterliess er testamentarisch sein hübsches, wohleingerichtetes Haus in Siatista. Da er 50 Jahre Bischof und vorher jedenfalls einige Zeit Hieromonach gewesen war, stammt dieser Sprössling schwerlich aus der Laienzeit des Patriarchen. Es ist übrigens hübsch von den Prälaten, dass sie ihrem Oberhaupte nirgends diese menschliche Schwachheit vorhalten und nach seinem Tode nach Kräften für die Aufrechterhaltung des Testamentes sorgen (Urk. LXVIII).

Schulstiftung, welche Georg Kastriotes, ein aus Kastoria gebürtiger vornehmer Hofbeamter am Hospodarenhofe der Walachei, für seine Vaterstadt macht. Lehrer und Schulvorstand werden durch die Stiftung dotiert und ebenso Stipendien für die Schüler eingerichtet. Als Lokal wird ein verlassenes Kloster von der Synode zugewiesen. In weiser Fürsorge deponiert aber der hochherzige Stifter das Kapital in der Zecca von Venedig[1]), nebenbei ein Fingerzeig, wie damals die Republik wirtschaftlich noch die Balkanlandschaften beherrschte. Kastriotes hat gewiss so gehandelt, um das Kapital vor Uebergriffen der türkischen Regierung sicher zu stellen. Vielleicht hat er auch den hl. Vätern der Synode nicht vollkommen getraut. Denn auch bezüglich der jährlich einlaufenden Zinsen hält es die Synode für nötig zu bestimmen, dass dieselben unverkürzt und unverfälscht in gutem venetianischem Gelde an die legatarisch bestimmten Nutzniesser sollten ausgeliefert werden. Mit dem schwersten und schauerlichsten Fluche, den sie zu Gebote hat, bedroht die Synode jeden, welcher die neuerrichtete Schule durch vexatorische Massregeln zu beeinträchtigen oder das aus Venedig anlangende Geld gegen geringwertigeres umzutauschen sich erdreistet. Weitere auf diese Schenkung bezügliche Urkunden enthält der Kodex von Kastoria. Auf Bitten des Protothronos Dionysios — es ist charakteristisch, wie der Metropolit von Kastoria immer seinen Ordinarius umgeht — bestätigt Patriarch Gabriel von Konstantinopel 1706 die Schenkung des Kastriotes. Auch die eigentliche Schenkungsurkunde des Georgios Kastriotes, unterschrieben von zahlreichen Prälaten und Würdenträgern des Hofes von Bukarest und bestätigt durch Dositheos von Jerusalem und Zosimas von Achrida, findet sich im Kodex von Kastoria (S. 120—121). Zu demselben Zwecke deponiert er Kapitalien beim hl. Grabe, und Patriarch Chrysanthos von Jerusalem verpflichtet sich 1715, aus den Zinsen zwei Lehrer der Schule von Kastoria zu besolden (die Urkunde Ἱεροσ. σταχ. II S. 323).[2])

---

1) Auch Georgios Kyritzes, der mit seinen Verwandten 1715 ebenfalls grosse Stiftungen für den Athos und Kastoria macht, deponiert die Kapitalien in der Zecca. Ἐκκλ. ἀλ. 1900, S. 124.

2) Georgios Kastriotes hatte übrigens auch ansehnliche griechische Schulstiftungen für Palästina gemacht. (Eine Urkunde des Patriarchen Dositheos von 1706 a. a. O. S. 307 und Bestätigungsurkunde durch Gabriel von Kpel von demselben Jahre a. a. O. S. 376.)

### 7. Die Phanarioten Dionysios und Philotheos.

Schon im folgenden Jahre 1709 musste Zosimas zum zweiten Male weichen. Dionysios von Chios hatte die türkische Obrigkeit gewonnen durch das Versprechen, das Miri um 300 Piaster zu erhöhen, und wurde aufs neue Erzbischof. Diese wichtige Notiz des Glossators von Urkunde XXVII wird durch diese selbst bestätigt, indem es von Dionysios heisst S. 76, 5: *λῃστρικῶς καὶ παρανόμως τὸν ἁγιώτατον αὐτὸν θρόνον ἁρπάσαντα καὶ ἐξώσαντα τὸν γνήσιον καὶ νόμιμον ἀρχιεπίσκοπον ἡμῶν κύριον κὺρ Ζωσιμᾶν ἢ καὶ χρημάτων δυνάμει καὶ ἐξωτερικῇ δυναστείᾳ τὸν ἁγιώτατον αὐτὸν θρόνον ἐπικρατῶν.* Indessen bereits 1714 erreichte ihn sein Schicksal. Die Synode setzte ihn „wegen frevelhafter Unthaten und Handlungen, welche wir selbst zu schreiben und auszusprechen uns schämen", ab. Aber mit der Wahl seines Nachfolgers, des ehrwürdigen Hieromonachen Kyr Philotheos aus Naousa that die Synode einen noch viel ärgern Missgriff. Auch dieser gehörte zu den *ἀλλοδαποί*, die schon soviel Unglück über die Diöcese gebracht hatten. Sie handelte aber der Not gehorchend; denn Philotheos, der fremde Eindringling, war der Kandidat der türkischen Regierung, welche er durch das Versprechen, das Miri um weitere 400 Piaster zu erhöhen, gewonnen hatte. Das war aber für lange Zeit der letzte Sieg der ausländernden Partei. Unter Führung des Hauptes der Autochthonen Kyr Zosimas, Expatriarchen und Metropoliten von Sisanion, wurde Philotheos 6. Juli 1718 abgesetzt und beschlossen, an seine Stelle den Kyr Joasaph von Korytza zu wählen mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dieser seine Eparchie Korytza bis an sein Lebensende daneben beibehalte und daraus für die Gemeinschaft (zur Abtragung der Diöcesanschulden) nichts als den regelmässigen Beitrag (zum Charadsch) bezahlen solle. Die feierliche Wahl fand erst am 6. Februar 1719 statt. Offenbar wich Kyr Philotheos, auf die mächtige Phanariotenpartei sich stützend, nicht ohne weiteres und gutwillig von seinem Platze. Er scheint in Konstantinopel einen starken Rückhalt gehabt zu haben. Das sogenannte Chrysobull Justinians nämlich, *ἀνέκαθεν παρὰ τῇ ἀρχιεπισκοπῇ Ἀχριδῶν φυλαττόμενον*, wurde nach einer merkwürdigen Randnotiz 1718 in Konstantinopel kopiert: *μετεγράφη ἐν Κωνσταντινουπόλει ‚αψιη ὀκτωβρίου κζ, ἀντεγράφη δὲ αὖθις καὶ κατὰ τὸ ‚αψξζ φεβρουαρίου δ, καθ' ὃν καιρὸν ὑπετάχθη ἡ ἀρχιεπισκοπὴ αὕτη τῷ*

*οἰκουμενικῷ τῆς Κωνσταντινουπόλεως θρόνῳ.* RHALLIS und POTTLIS *σύνταγμα κανόνων* V S. 219. Offenbar hat Patriarch Jeremias III. (1716—1726) sich über die urkundlichen Beweise der Autonomie Achridas sehr genau informieren wollen. Allein diesmal duldeten die Synodalen keinen Eingriff vom Phanar wie 1676. Es bedurfte freilich eines förmlichen Informationsprozesses der Synode, dessen Resultat — für Kyr Philotheos vernichtend — uns in der Urkunde XXXII S. 83 ff. vom 4. Februar 1719 vorliegt. Er hatte gegen einige Primaten von Achrida, vor allem gegen den Sakellarios Kyr Konstantinos, eine Denunziation bei der Pforte eingereicht, sie hätten sich mit dem Generalkapitän der venetianischen Flotte zu Dulcigno in hochverräterische Verbindungen eingelassen. Die betreffenden Männer wurden nach der Urkunde durchaus unschuldig verbannt; jedenfalls versuchte der Patriarch die Denunziation abzuleugnen, wurde aber durch das von ihm eigenhändig untersiegelte Schreiben an die Pforte entlarvt. Dasselbe muss also in die Hände seiner Gegner gekommen sein. Ferner wird ihm vorgeworfen, unter Verdrängung des rechtmässigen Bischofs Nikephoros einen seiner Spiessgesellen Chrysanthos zum Bischof von Dibra geweiht zu haben. Derselbe hatte schon unter Dionysios als Verweser von Dibra unkanonische Handlungen begangen und war von der Synode entsetzt worden. Die Synode deutet dabei nur an, dass er auch in Peć allerlei Schandthaten verübt habe. Er gehörte eben zu jenen geistlichen Industrierittern, welche damals bis nach Russland hin ihr Wesen trieben. Beissend ist auch die Bemerkung, dass man in Konstantinopel wohlunterrichtet über seine Streiche sei. Gehört er doch als Schützling des Philotheos gerade zu der konstantinopolitanischen, der Autonomie von Achrida entgegenarbeitenden Partei. Philotheos natürlich hielt einen so nützlichen Menschen fest, und Patriarch geworden, weihte er ihn, ohne die Synode zu fragen, zum Bischof.

Bereits in einer früheren Urkunde (S. 81 ff.) hatte die Synode ausgeführt, dass Philotheos gleich nach der Erwählung Beiträge der Synodalen zur Aufbringung des Tributs erhalten habe, und dass zu diesem Zwecke auch vakante Bischofssitze an den Meistbietenden versteigert worden seien. Die Synode liess das zu, um die schwere Summe überhaupt aufbringen zu können; allein statt die Schulden der Diöcese abzutragen, verwandte Philotheos das eingezogene Geld im eignen Interesse. Noch bedenklicher ist die

Anschuldigung, mehrfach Erlaubnis zur vierten Ehe gegeben zu haben, *ὅ ποτε ἡ καθολικὴ ἐκκλησία οὔτε τῷ βασιλεῖ παρεχώρει.* Ausserdem hat er sogar einen verheirateten Mann, der nach dem Zeugnis des Metropoliten von Athen dort eine Frau und drei Kinder zurückgelassen hatte, ein zweites Mal verheiratet, obschon der Ordinarius der Diöcese, Kyr Zosimas von Sisanion, ihm dies rundweg abgeschlagen hatte. Ueber seinen Kopf weg handelte Kyr Philotheos durch ein *προστακτικὸν γράμμα.* Für Geld war bei ihm alles, Erlaubtes und Unerlaubtes, zu haben. Es ist begreiflich, dass gegen einen so nichtswürdigen Prälaten die Synode mit aller Energie vorging; er, den sie bereits des Amtes entsetzt hatte, wurde jetzt auch förmlich und feierlich aus dem Priesterstande ausgestossen. Nicht nur die Hohenpriesterwürde und Vollmacht, die *ἀρχιερατικὴ ἀξία*, welche sonst die abgesetzten Patriarchen noch besitzen, wird ihm genommen, sondern auch die Priesterwürde der *κληρικὸς βαθμός.* Von jetzt an ist und heisst er nur *μοναχὸς Φιλόθεος.* Einst i. J. 1676 war man in Konstantinopel ähnlich mit dem Patriarchen Theophanes verfahren: *καθήρεσεν αὐτὸν τοῦ ἀξιώματος τῆς ἀρχιερωσύνης καὶ ἱερωσύνης, ἁπλοῦν μοναχὸν Θεοφάνην ἀνακηρύξασα.* S. 117, 17. Indem man an dem Schützling des Phanars dieselbe Strafprozedur feierlich vollzog, zahlte man diesem mit Zinsen die erlittene Demütigung heim.

Man sollte meinen, die Rolle eines solchen Menschen sei ausgespielt; allein, als er sah, dass in Achrida nichts mehr für ihn zu erreichen war, wanderte er in der Weise seiner Vorgänger nach Russland. Merkwürdigerweise fand er Gnade beim heiligen Synod und wurde 1722 sogar mit der Verwaltung der Eparchie von Smolensk betraut. Doch auch hier zog er sich Vorwürfe wegen seiner Geldgier und wegen Unterschlagungen zu: auch soll er sich um seine erzbischöfliche Pflichten nicht gekümmert haben. MURAWIEFF bei GOLUBINSKI S. 140.

### 8. Definitiver Sieg der Autochthonen.

Nun endlich hatte die Autochthonenpartei vollständig gesiegt, und in Kyr Joasaph, dem Metropoliten von Korytza, einen vorzüglichen Patriarchen erhalten. Vor allem scheint er die arg zerrütteten Finanzen wieder in Ordnung gebracht zu haben, sodass ihm ausser pünktlicher Erlegung der Abgaben an die türkische Regierung auch möglich wurde, 1730 oder 1735 die

Patriarchalresidenz (τὸ πατριαρχεῖον) neu zu bauen und nicht unbedeutende Summen auf den Schmuck und die Herstellung der Grosskirche zu verwenden. Die Regierung des Kyr Joasaph aus Moschopolis war die letzte Glanzzeit des freien und autokephalen Achrida. Während seine Vorgänger alle paar Jahre wechselten, wie die ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel, hat er vom 6. Februar 1719 bis 22. Okt. 1745 sechsundzwanzig Jahre lang den Patriarchat inne gehabt.

### 9. Die letzten Schicksale des Patriarchats.

Auf Joasaph folgte der bereits betagte Metropolit von Pelagonia Joseph am 13. Januar 1746, und schon 1749 abdizierte er, um, wie es scheint, aufs neue als Prohedros von Pelagonia zu fungieren. Es fand jetzt, wie wir oben gesehen, ein äusserst schneller Wechsel der Oberpriester statt (vgl. S. 139). Immer deutlicher machten sich die Einflüsse geltend, welche mit Missgunst auf diesen autonomen Patriarchat sahen. Von dem aus Konstantinopel stammenden Erzbischof Ananias wird uns ausdrücklich überliefert, dass er 1763 durch den Patriarchen von Konstantinopel eingesetzt worden sei. Genau dasselbe Spiel wurde im Patriarchat Peć getrieben, seit der nationale Patriarch Arsenij Černovič 1696 infolge der türkischen Bedrückungen auf österreichischen Boden, begleitet von 37000 serbischen Familien, geflohen war. Die begreifliche Erbitterung der türkischen Regierung war von den Phanarioten schlau benutzt worden, und 1696 bestieg Kallinikos I., der erste Grieche, den Thron des heiligen Savva. Von da an wechseln nationale Serben und Griechen ab. Durch den Einfluss seines Bruders, des Arztes Skarlatos Karatzas, ersten Dragomans der holländischen Gesandtschaft, wurde 1739 Joannikios Karatzas Patriarch von Peć[1]); indessen infolge seiner Verschwendung arg verschuldet, verkaufte er sein Amt 1746 an den Serben Athanasij Gavrilovič. Auch dessen zweiter (Gabriel III.) und vierter Nachfolger (Païsios) waren Griechen, auf diesen folgten noch zwei Griechen, Kyrillos und Gabriel, der zur Erbauung seiner Diöcese den Islam annahm. Nur kurze Zeit regierte der Serbe Vasilij, und mit dem Griechen Kallinikos II. schliesst die Reihe. Sie ist sehr lehrreich, sie zeigt uns in demselben Zeitraum, wo in Achrida Autochthonen und ἀλλοδαποί um die Herrschaft ringen, denselben

1) GEDEON: πατριαρχικοὶ πίνακες S. 655.

Wechsel in Serbien. Auch hier vermögen auf die Dauer die Kandidaten der Nationalpartei immer weniger sich gegen die Phanarioten zu behaupten. Die autonomen Patriarchate Achrida und Peć waren dem ökumenischen Patriarchate immer ein Dorn im Auge. Chrysanthos in seinem (zur Zeit des Patriarchen Kallinikos I. abgefassten) *συνταγμάτιον* bemerkt nach Aufzählung der Titulaturen des Patriarchen von Peć: *ὧν τὸ ἀξίωμα οὐδὲν ἕτερον, εἰ μὴ μόνον ἁπλῶς μητροπολιτικὸν αὐτόνομον, ἐν ταῖς ἰδίαις καὶ μόναις παροικίαις αὐτῶν ἐνεργούμενον καὶ περιοριζόμενον.* Damit stimmt freilich schlecht, dass die Patriarchen nicht nur Bischöfe, sondern auch Metropoliten mit Suffraganbischöfen sich unterstellt haben. Ein gewesener Erzbischof von Achrida, wie uns ein interessantes von GEDEON publiziertes Schriftstück zeigt (*Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 140), musste dem Patriarchen Dionysios 26. Aug. 1692 ausdrücklich geloben, als Metropolit von Chios, was nur natürlich ist: *κατὰ πάντα ὑπείκειν τῷ παναγιωτάτῳ μοι αὐθέντῃ καὶ δεσπότῃ κτλ.*, aber auch: *ἔπειτα ἐπειδὴ ὑπεκλίθην τῇ χορείᾳ τούτων, παραιτοῦμαι τῆς ἐπωνυμίας τῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχρειδῶν ἤτοι τοῦ λέγεσθαι μακαριώτατον, καὶ τοῦ ὑπογράφειν διὰ πρασίνων γραμμάτων, φέρειν τε μίτραν ἐν ἱεραῖς τελεταῖς.* Der dem ehemaligen Erzbischof ausdrücklich zugemutete Verzicht auf das Prädikat: Allerseligster, auf grüne Tinte und Mitra zeigt, dass auch der Phanar diese Dinge für nicht ganz gleichgiltig hielt. Jedenfalls haben die Erzbischöfe oder Patriarchen von Achrida eine ganz anders hohe Meinung von ihrer Amtsgewalt gehabt, als ihnen der phanariotisch gesinnte Chrysanthos zuschreibt. Allein in dieser absichtlichen Herabsetzung der beiden nationalen Stühle liegt System. Zugleich ergiebt sich aus unserer geschichtlichen Betrachtung, dass die Massregel des Patriarchen Samuel nicht eine plötzliche und unvorbereitete war. Vielmehr hatte der phanariotische Klerus seit beinahe einem Jahrhundert den Kampf mit den nationalen Autonomien aufgenommen. Wie in Serbien die einheimischen Prälaten durch Griechen, z. T. vornehme Byzantiner, ersetzt werden, so bekämpfte man die zwar gut griechisch, aber unabhängig gesinnte Prälatur aus Achrida, Moschopolis, Siatista u. s. f. durch aus dem Osten eindringende Agenten des ökumenischen Stuhles. Beide Stühle erlagen nach hartnäckigem, fast 100 Jahre andauerndem Kampfe erst 1767 dem mächtigen Einflusse, welchen die Phanarioten auf die Pforte gewonnen hatten.

Mitgewirkt zu der Auflösung des Patriarchats hat vor allem dessen schlimme pekuniäre Lage. Juli 1757 erklärt der ökumenische Patriarch Kallinikos[1]): *καὶ τοῦτο ἐδιδάχθημεν πόσης ἡμῖν βλάβης καὶ ταραχῆς καὶ ἐνοχλήσεως παραίτιον τὸ ὑπογράφειν τοὺς συναδέλφους ἀρχιερεῖς τοῦ καθ' ἡμᾶς οἰκουμενικοῦ θρόνου εἰς τὰς χρεωστικὰς ἐκ δανείων ὁμολογίας τῶν τριῶν αὐτονόμων ἀρχιεπισκόπων Ἀχριδῶν, Πεκίου καὶ Κύπρου, ἔτι δὲ καὶ τῶν ὑποκειμένων αὐτοῖς μητροπολιτῶν καὶ ἐπισκόπων· εἰ γὰρ καὶ ὡς μάρτυρες ὑπογραφόμεθα καὶ οὐδεμίαν ἐνοχὴν ἐγγυήσεως ἐνσημαινόμεθα ἐν ταῖς ὑπογραφαῖς, ἀλλ' οἱ δανεισταὶ αὐτῶν δολίως καὶ πανούργως τὴν μαρτυρικὴν ἡμῶν ὑπογραφὴν καὶ ἐγγύησιν καὶ ἐνοχὴν ἐνδιαστρόφως καὶ κακούργως καὶ ἐπιβούλως μεθερμηνεύοντες, καὶ μυρίαις μηχαναῖς τοὺς ἐξωτερικοὺς δικαστὰς ἐξαπατῶντες καὶ χρημάτων δόσεσι διαφθείροντες, πολλῆς καὶ μεγάλης ταραχῆς, καταδρομῆς τε καὶ βλάβης ἡμῖν παραίτιοι γίνονται, παρ' ἡμῶν ἀπαιτοῦντες τὰ δάνεια ὡς δῆθεν ἐγγυητῶν γενομένων.* Deshalb verbieten Patriarch und Synode: *οὐδὲ ὑπογράφειν εἰς ὁμολογίας χρεωστικὰς ἐκ δανείου ἀρχιερέως ἑτέρου κλίματος, ὁποιουδήτινος εἶεν ἐκτὸς μόνον τῶν ἀρχιερέων τοῦ οἰκουμενικοῦ.* Bei dem verschuldeten Zustand der autonomen Erzbistümer ist dieses Bürgschaftsverbot wohl begreiflich; ohne Frage hat es aber dazu beigetragen, den stark erschütterten Kredit von Achrida vollends zu untergraben.[2])

Sergios Makräos giebt in seiner Kirchengeschichte offenbar nach einer Urkunde des Patriarchats die Gründe zur Aufhebung der beiden Patriarchate Peć und Achrida an. Die Darstellung steht natürlich ganz auf dem phanariotischen Standpunkte, wird aber schwerlich mit den Thatsachen völlig im Widerspruch stehen, vgl. Sathas μεσ. βιβλ. III S. 251 ff.: *οἱ πανιερώτατοι ἀρχιερεῖς τοῦ κλίματος Ἰπεκίου συνεννοήσαντες τὰς ἀλλεπαλλήλους αὐτῶν ζημίας καὶ τὰ ὑπέρογκα χρέη καὶ τὴν ἄλλην αὐτῶν ἐν ταῖς καιρικαῖς ἀνάγκαις καταδυναστείαν, ἐξ ὧν διεδονεῖτο καὶ ἐταράττετο συνεχῶς, καὶ τὸν ἔσχατον ἠπείλει κίνδυνον καὶ παντελῆ ἀφανισμὸν ἡ ἐκεῖ ἐκκλησία, τῶν ἡγουμένων ἀκαταστατούντων, τῶν δανείων πληθυνομένων, τῶν ἀπαι-*

1) GEDEON: *κανονικαὶ διατάξεις* II S. 654 ff.

2) Ich kann daher JIREČEK, Gesch. d. Bulg. S. 470 nicht beistimmen, welcher meint, die Griechen hätten wollen mit Hilfe der Einnahmen aus den neuen Kirchengebieten die schweren Schulden ihres Patriarchats bezahlen. In Achrida fanden sie mehr Schulden als Vermögen. Ein Geschäft hat der Patriarchat mit der Einverleibung von Achrida nicht gemacht.

τήσεων ἐπιπολλαπλασιαζομένων, τῶν βαρβάρων ἐκτεθηριωμένων καὶ τὰ σώματα σὺν τῇ περὶ ἕκαστον περιουσίᾳ λαφύσαι ἐφιεμένων, τῶν εὐσεβῶν πρὸς τὰ τοιαῦτα τῶν κακῶν καταπεπληγμένων καὶ τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς ἐράνοις μηκέτι συνεισφέρειν ἐξικνουμένων, ταῦτα πάντα φημὶ συνεννοήσαντες μίαν ἐξεῦρον ὁδὸν τῆς τῶν τοσούτων κακῶν ἀπαλλαγῆς καὶ τῆς τοῦ ποιμνίου καὶ αὐτῶν σωτηρίας, τὴν προστασίαν τοῦ οἰκουμενικοῦ θρόνου καὶ τὴν ἐκ τούτου ἄμεσον πρόνοιαν καὶ κηδεμονίαν· καὶ δὴ προσπεφευγότες τῇ τοῦ Χριστοῦ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ κοινὴν ἔχοντες ἀναφορὰν καὶ ἱκετείαν, ταύτῃ ὡμολόγουν τὴν ὑποταγήν, καὶ ὁμοθυμαδὸν ἅπαντες ἐζητοῦντο τὴν προστασίαν, τὴν διαταγήν, τὴν οἰκονομίαν καὶ συμπεριφορὰν καὶ κοινωνίαν ἐν ταῖς χρείαις αὐτῶν. Allein Patriarch und Synode haben grosse Bedenken im Hinblick auf das ehrwürdige Alter des Stuhls betreffs seiner Aufhebung; auch scheuen sie die Last bei den gegenwärtigen schlimmen Verhältnissen. Indessen auf dringendes Bitten der Metropoliten glaubt die Synode doch an die Aufhebung des autonomen Thrones denken zu dürfen. Wie man aus Nützlichkeitsgründen dieser Kirche einst Selbständigkeit gewährte, so hebe man sie jetzt mit grösserem Nutzen auf. a. a. O. S. 252: διὰ ταῦτα κοινῇ γνώμῃ καὶ ψήφῳ συνοδικῇ διέγνω καὶ ἀπεφάσισεν ὁ παναγιώτατος κύριος Σαμουὴλ μεταστῆσαι τὴν αὐτονομίαν τοῦ ἀρχιεπισκοπικοῦ θρόνου τοῦ Ἰπεκίου, καὶ μεταλαβεῖν τὸ κῦρος καὶ καθελεῖν τὸ ἀξίωμα, δι᾽ ἧνπερ ἐνήργει τοῖς ἐν ἐκείνῳ τῷ κλίματι μητροπολίταις τε καὶ ἐπισκόποις ἰδίαν ἐξουσίαν, καὶ τούτους ἅπαντας ἀναλαβεῖν ὑπὸ τὴν προστασίαν τοῦ οἰκουμενικοῦ θρόνου καὶ τοῖς ὑπ᾽ αὐτὸν θεοπροβλήτοις καὶ ὑπερτίμοις μητροπολίταις καὶ ἀρχιεπισκόποις συντάξαι καὶ συνενῶσαι εἰς μίαν καὶ τὴν αὐτὴν ἀρχὴν ἀναγομένους .... καὶ οὕτως ἐν ἔτει ͵ζσ̄ σεπτεμβρίου ια διὰ κοινῆς γνώμης καὶ συνοδικῆς πατριαρχικῆς ἀποφάσεως καὶ βασιλικοῦ ὁρισμοῦ ἡνώθη τὸ κλίμα Ἰπεκίου τῷ οἰκουμενικῷ θρόνῳ.

Offenbar wörtlich derselbe Erlass, nur dass κλίμα Ἰπεκίου durch κλίμα Ἀχριδῶν ersetzt war, erging bei dessen Aufhebung; darum fasst sich hier der Geschichtschreiber ganz kurz a. a. O. S. 252: μετὰ μικρὸν δὲ τὰ αὐτὰ ζηλώσαντες καὶ διαπραξάμενοι οἱ ἀρχιερεῖς τοῦ κλίματος τῶν Ἀχριδῶν ἔτυχον τῶν αὐτῶν· ἡνώθη γοῦν ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ τὸ κλίμα τῶν Ἀχριδῶν μετὰ τοῦ οἰκουμενικοῦ θρόνου ἐν τῷ ἑξῆς ͵ζσ̄ ἔτει ἰανουαρίου ις.

So fiel Achrida. Eine starke Partei hatte offenbar die Sache der autokephalen Kirche für verloren erachtet. An ihrer Spitze standen die alten Feinde des Patriarchats, die Notabeln und der

Protothronos von Kastoria Euthymios, ferner Nikephoros, der Metropolit von Sisanion, ein geborner Achridener, der uns aus den Quittungsurkunden so wohl bekannt ist. Bei dem beständigen Wechsel schwacher und unfähiger Patriarchen scheint er jede Hoffnung auf Erhaltung der autonomen Kirche aufgegeben zu haben. Mit einer Anzahl Kollegen — ausser dem Protothronos werden noch die Metropoliten von Vodena, Strumnica und Grevena genannt — reiste er nach der Hauptstadt, wo nach kurzen Verhandlungen die Union mit dem ökumenischen Stuhl zu stande kam. Die beiden autonomen Erzbistümer — der Phanar sagt nie Patriarchate — Achrida und Peć wurden aufgehoben und ihre Suffragane dem ökumenischen Patriarchen unterstellt. Und zwar liess man die beiden Patriarchaldiöcesen eingehen. Metropoliten von Achrida oder Peć gab es nicht, sondern der Sprengel von Achrida wurde mit der Nachbardiöcese Prespa vereinigt.

### 10. Achrida nach der Aufhebung des Patriarchats.

Indessen bis durch die bulgarischen Wirren die gesamte Eparchialverfassung durchgreifend verändert ward, bestanden die beiden erzbischöflichen Provinzen noch fort als *οἱ ἀπὸ Ἰπεκίου προστεθειμένοι μητροπολῖται* und *οἱ ἀπὸ Ἀχρίδος προστεθειμένοι μητροπολῖται*. Die alten Patriarchaldiöcesen waren also nicht völlig aufgehoben, sondern nur gewissermassen durch Personalunion dem jedesmaligen Inhaber des ökumenischen Thrones verliehen, und im Berat des Konstantinopolitanischen Patriarchen wurden die Eparchien der beiden aufgehobenen Patriarchate getrennt aufgeführt.

Die ehemalige Diöcese von Achrida bilden 10 Metropolen[1]):

*οἱ ἀπὸ Ἀχρίδος προστεθειμένοι μητροπολῖται.*

*ογ̅. ὁ Καστορίας ὑπέρτιμος καὶ ἔξαρχος πάσης Παλαιᾶς Βουλγαρίας.*

*οδ̅. ὁ Βοδενῶν καὶ ὑπέρτιμος.*

*οε̅. ὁ Κορυτζᾶς καὶ ὑπέρτιμος.*

*ος̅. ὁ Φαναριοφερσάλων ὑπέρτιμος καὶ ἔξαρχος πάσης Φθίας.*

*οζ̅. ὁ Στρουμνίτζης καὶ Τιβεριουπόλεως, ὑπέρτιμος καὶ ἔξαρχος Βουλγαρικῆς Μακεδονίας.*

---

1) Vgl. das bei RHALLIS und POTLIS *σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων* 1855 V abgedruckte *συνταγμάτιον* S. 520 ff.

οη̄. ὁ Βελεγράδων καὶ ὑπέρτιμος.
οθ̄. ὁ Γρεβενῶν καὶ ὑπέρτιμος.
π̄. ὁ Μογλενῶν καὶ ὑπέρτιμος.
πᾱ. ὁ Δευρῶν καὶ ὑπέρτιμος.
πβ̄. ὁ Βελεσσοῦ καὶ ὑπέρτιμος.

Auffällig ist die Zuteilung von Pharsala, das nie zu Achrida, sondern zu Larissa gehört hatte. Es fehlen Pelagonia, Prespa, Sisanion, Gkora und Dyrrachion. Diese sind sämtlich an höhere Plätze aufgerückt.

ιε̄. ὁ Πελαγονίας ὑπέρτιμος καὶ ἔξαρχος ἄνω Μακεδονίας.
λζ̄. ὁ Πρεσπῶν καὶ Λυχνιδῶν ὑπέρτιμος.
μδ̄. ὁ Σισανίου καὶ Σιατίστης ὑπέρτιμος καὶ ἔξαρχος Μακεδονίας.
ξ̄. ὁ Γκόρας καὶ Δυρραχίου καὶ ὑπέρτιμος.

Charakteristisch ist, dass der verhasste Name Achrida in der unierten Diöcese Prespa-Achrida durch den antiken Lychnidae ersetzt wird. Auch das Andenken des autokephalen Erzbistums sollte möglichst radikal vertilgt werden.

Dieser Sieg des Griechentums war genau so entscheidend und genau so verhängnisvoll wie der von 1047. Wie damals die Prälatur ausschliesslich griechisch, demnach dem Volke entfremdet ward und so die Asenidenrevolution hervorrufen half, gerade so hat die ausschliessliche Besetzung der Kirchenstühle mit Phanarioten seit 1767 die Lostrennung der bulgarischen Nation von dem ökumenischen Stuhle in unserm Jahrhundert bewirkt. Wäre der Patriarchat von Achrida, wenn auch in seiner gräzisierten Form, weiter erhalten worden, so hätte sich zweifellos die Emanzipation der Slawen in einer milderen und für den Phanar weniger verhängnisvollen Form vollzogen. Es wäre möglich gewesen, die Prälatur von Achrida ganz oder teilweise mit slawischen Dignitären zu besetzen, ohne dass es mit der Grosskirche von Konstantinopel zum offenen Bruch hätte kommen müssen. Dass dies keine Phantasien sind, zeigt ein höchst merkwürdiger Brief der Primaten von Achrida aus dem ersten Akte des bulgarischen Dramas. Diese schrieben nämlich im Jahre 1861, als vom Phanar aus der unbeliebte und unwissende Gnesiohellene Meletios zum Metropoliten von Prespa-Achrida bestellt ward, an die Vertreter der bulgarischen Nation:

*. . . Ὁλόκληρον τὸ Βουλγαρικὸν ἔθνος μας . . . ἐζήτησε τὴν ἐπικύρωσιν τῆς ἐγκαθιδρύσεως τῆς Αὐτοκεφάλου Ἀρχιεπισκοπῆς τῆς πρώ-*

*της Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, ἥτις ἀδίκως καὶ παραλόγως περὶ τὸ* 1767 *ἔτος κατηργήθη ὑπὸ τοῦ τότε ἐν Κωνσταντινουπόλει πατριαρχεύοντος Σαμουήλ, ὅστις οὐδὲν δικαίωμα εἶχεν ἢ ἐξουσίαν, νὰ καταργήσῃ μίαν Αὐτοκέφαλον Ἀρχιεπισκοπήν, συνοδικῶς ἐπὶ Ἰουστινιανοῦ τοῦ Αὐτοκράτορος ἀνεγερθεῖσαν*[1]) *καὶ τοσαῦτα ἔτη ὑπὸ τοσούτων Βυζαντινῶν Αὐτοκρατόρων καὶ τοσούτων Σουλτάνων σεβασθεῖσαν, καὶ ἑπομένως ὄντες καὶ ἡμεῖς μέλος τοῦ αὐτοῦ ἔθνους ἐλάβομεν ἀφορμὴν ἐκ τούτων πάντων, καὶ χρέος μας ἀπαραίτητον ἐνομίσαμεν, ὅπως συμφώνως μὲ τὸ ἔθνος μας σᾶς ἀποκαταστήσωμεν καὶ σᾶς ἀναγνωρίσωμεν διὰ τοῦ παρόντος ἡμῶν γενικοῦ ἐπιτροπικοῦ πληρεξουσίους Ἀντιπροσώπους, ἵνα ὡς ἐκ μέρους ἡμῶν θερμῶς καθικετεύσητε τὴν ὑψ: πύλην, ἵνα εἰσακούσῃ τὰς δεήσεις μας καὶ ἀπαλλάξῃ τῆς αὐθαιρεσίας τοῦ Γραικικοῦ κλήρου, ἐπικυροῦσα τὴν ἐγκαθίδρυσιν τῆς Αὐτοκεφάλου Ἀρχιεπισκοπῆς τῆς Ā Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, τὴν ὁποίαν ἀδίκως καὶ παρανόμως ἐσφετερίσθη αὐτὸς ὁ Γραικικὸς κλῆρος.* Unterschrieben ist die Eingabe: *οἱ τῆς Πρώτης Ἰουστινιανῆς ἢ Ἀχρίδος πρόκριτοι.*[2])

Indessen diese Pläne der guten Achridener sollten nicht Wirklichkeit werden. Den Sitz des alten Patriarchats so weit ab nach dem Westen unter eine nur teilweise zuverlässige Bevölkerung zu verlegen, war auch entschieden unpraktisch; viel eher hätte eine Wiederherstellung des zentral gelegenen Patriarchats von Trnovo ins Werk gesetzt werden können. Indessen man behalf sich mit der provisorischen Einrichtung des Exarchats. Seit der Wiedergeburt des bulgarischen Volkes ist Achrida eine bescheidene Metropolis. Der vom Exarchat abhängige Metropolit wohnt in der alten Residenz, während sein griechischer Kollege, der übrigens jetzt wieder *ὁ Πρεσπῶν καὶ Ἀχριδῶν ὑπέρτιμος* heisst, seinen Wohnsitz im benachbarten Kruševo aufgeschlagen hat.

---

1) Der bulgarische Herausgeber schreibt: *ἀναγεοριςθεῖσαν.*
2) Sbornik des bulg. Unterrichtsministeriums x S. 578 u. 579.

# IX. Die Finanzen des Stuhles von Achrida.

Die finanzielle Lage des Stuhles von Achrida war keineswegs eine glänzende. Wir haben bereits gesehen, dass der Besitz des Patriarchats wie der einzelnen Eparchien durch die Sequestrationen der Türken stark gelitten hatte. Die bedeutendsten Kirchen waren dem christlichen Glauben entzogen und in Moscheen verwandelt worden; natürlich ging der ihnen gehörige Grundbesitz nun vielfach in islamitische Hände über. Nichtsdestoweniger mussten die Prälaten von dem übrig gebliebenen Besitz und ihren sonstigen Einnahmen ausserordentlich schwere Abgaben entrichten. Die Folge war, dass, wie in Konstantinopel, so auch in Achrida die Schulden des Patriarchats ein stehender Artikel wurden, und sie wuchsen stets.

## 1. Der Charadsch.

Unter den Lasten des Patriarchats steht obenan:

I. *τὸ χαράτζιον* oder *τὰ βασιλικὰ τέλη*.[1])

Charadsch (Ḫarağ) ist ursprünglich die Grundsteuer. Später wird das Wort gleichbedeutend mit Tribut, Kopfsteuer, die jährlich, wie von allen Nichtmoslims, so auch vom Patriarchen eingetrieben wird. Ueber ihre Höhe haben wir keine bestimmte Angaben, da die Quittungsurkunden nur den gemeinsamen Betrag sowohl für Charadsch als für Bezahlung der Schulden einer einzigen Eparchie angeben. In Konstantinopel ist das *χαράτζιον* von 2000 Dukaten (*φλώρια*), welche Raphael der Serbe (1475—1476) zahlte, innerhalb hundert Jahren auf die doppelte Summe gestiegen und später noch unendlich höher. Die ehrgeizigen Prälaten, welche nach der höchsten geistlichen Ehre strebten, wussten sich bei der Pforte einzuschmeicheln, indem sie eine immer grössere Jahressumme als Charadsch zu entrichten versprachen. Der Patriarch Prochoros von Achrida hatte unter Jeremias II. (1523—1547) das Bistum

1) Auch *τὸ ἐπέτειον τέλος τὸ αὐθεντικόν* wird dafür gesagt in einem Patriarchalerlass von 1517/18. *Ἱεροσ. σταχ.* 1 S. 479, 9.

Berroia (oder nach andern Servia) für seine Diöcese beansprucht und deshalb 100 Dukaten mehr Charadsch bezahlt.[1]) Indessen das Bistum blieb bei Konstantinopel, aber die 100 Dukaten wurden dem ökumenischen Patriarchat auferlegt. Es ergiebt sich daraus, dass der Charadsch nicht nur für die Spezialdiöcese des Patriarchen, sondern gemeinsam für alle ihm unterstellten Eparchien bezahlt wurde. Darum mussten auch sämtliche Prälaten des „Klimas“ nach Verhältniss zu dem Charadsch beitragen. Jede solche Erhöhung des Charadsch galt von nun an als neues Fixum, und dadurch wurde die Lage des Patriarchats eine immer gedrücktere und unhaltbarere. Der Charadsch musste pünktlich zu Ende des Jahres entrichtet werden: *καὶ εἰς τὸ τέλος τοῦ καθένος χρόνου ἔδειδαν ταὶς δύο χιλιάδες τὰ φλωρία, τὸ χαράτζιον.* Hist. patr. 116, 13. Patriarch Germanos war während der drei Jahre seiner Herrschaft nicht im stande, den Charadsch jemals zur bestimmten Zeit zu entrichten und wurde deshalb abgesetzt.

## 2. Die Schulden.

II. *τὰ χρέη τοῦ κλίματος.*

Diese waren infolge der immerwährenden Erhöhung des Charadsch allmählich zu einer drückenden Höhe emporgestiegen. Die Bezahlung der Zinsen machte die grösste Mühe, sodass nur finanziell besonders tüchtige Kirchenfürsten an eine wenigstens teilweise Amortisierung des Kapitals denken konnten. Die offizielle Schuld *τὸ χρέος αὐλικόν* war eine schwere Last für sämtliche Eparchien. Einen Einblick in die jämmerlichen Geldverhältnisse der achridenischen Eparchien gewährt uns eine Uebersicht der Schulden der Diöcese Sisanion aus dem Jahre 1803. (*Ἐκκλ. ἀλ.* 1899 S. 195.)

*Κατάστιχον τοῦ χρέους τῆς ἐπισκοπῆς Σισανίου ἐπὶ τῆς ἀρχιερατείας τοῦ κὺρ Ζαχαρίου*

*͵αωγ ἰουνίου κα.*

1,150 *τὸ εὑρεθὲν παλαιὸν χρέος*

5,350 *φιλοτιμία τοῦ πανιερωτάτου ἁγίου Κρήτης*

12,500 *ἤτοι δώδεκα χιλιάδες καὶ πεντακόσια, ἐξ ὧν ὑπόσχομαι ἐκ πάντων ἐκπίπτειν κατ' ἔτος 200 γρ.*

1) Historia Patr. S. 170.

*ἅτινα χρεωστοῦνται τοῖς κάτωθεν.*

| | |
|---|---|
| 500 | *Τῷ Ἰωάννῃ αωτγ* |
| 1 000 | *Τῇ Ῥωξάνδρᾳ Κεσόγλου* |
| 850 | *Τῷ Γεωργάκῃ Ἐταθάκῃ* |
| 1 200 | *Τῇ Σεβαστῇ Κατερινίτσας* |
| 500 | *Τῇ Ῥαλλοῦ Καλλιμάχῃ* |
| 500 | *Τῷ Διβικτάρῃ Νικολάκῃ* |
| 1 000 | *Τῷ Χατραίῳ Πιπίκᾳ* |
| 850 | *Τῇ Κοκινίτσᾳ Ἐταθάκῃ* |
| 1 250 | *Τοῖς ὀρφανοῖς Γεωργίου Κουγουμτσόγλου* |
| | *Τὰ ἐν Κρήτῃ* |
| 2 500 | *Τῇ ἐν Κρήτῃ Ἑλληνικῇ σχολῇ* |
| 2 350 | *Τῇ Αἰκατερίνῃ* |
| 12 500 | *ἤτοι δώδεκα χιλιάδες καὶ πεντάκοσια γρόσια τὸ αὐλικὸν χρέος τοῦ Σισανίου.* |

Die Rechnungsurkunde ist nun freilich recht bedenklich. Bei der Aufzählung der Schulden stimmen Einzelposten und Summe nicht. Offenbar ist als alte Schuld statt 1150 7150 zu lesen. Im Verzeichnis der Gläubiger ist es interessant zu sehen, wie die heilige Kirche bei allen irgend wohlhabenden Diöcesangenossen, selbst bei Waisen Anlehen aufnimmt. In ähnlicher Weise werden die Schulden der anderen Eparchien und namentlich die von Achrida sich zusammengesetzt haben.

### 3. Das Miri.

III. *τὸ μιρὶ* oder *τὸ βασιλικὸν μιρὶ* oder *τὸ πεσχέσιον τοῦ μπερατίου.*

Miri ist das türkische mīrī, fiskalisch, dem Staate gehörig. Es ist die besondere Abgabe, welche ausser dem jährlich wiederkehrenden Charadsch jeder neu antretende Patriarch dem kaiserlichen Fiskus für die Ueberreichung des Berat (d. h. für die Bestätigung) zu entrichten hat.

Dafür ist auch der Ausdruck *πεσχέσιον* oder wie Malaxos schreibt *πεσκέσιον* gebräuchlich = türk. peškeš Geschenk. Beim ökumenischen Patriarchat wurde zu derselben Zeit, wo der Charadsch auf 4000 Dukaten stieg, das Peškeš von 500 auf 3000 Dukaten gesteigert. Begreiflicherweise hatte die türkische Regierung ein lebhaftes Interesse daran, dass die hohen Kirchenämter m[illegible]

häufig ihren Inhaber wechselten, weil dadurch diese Abgabe um so öfter einging.

Ueber diese Abgabe sind wir am besten unterrichtet.

1676 betrug das Miri 1000 Grusch. Meletios verspricht: *τέταρτον παρασχεῖν με γρόσια χίλια ἐξ ἰδίων μου διὰ τὸ πεσχέσιον τοῦ μπερατίου μου κατὰ τὴν συνήθειαν* (S. 115, 35). Diese Summe erhöhte Patriarch Dionysios von Chios, um den Patriarchat zum zweiten Male zu erlangen, 1709 um 300 Grusch und Philotheos 1720 (1714?) um 400 Grusch (vgl. S. 77, 44 ff.). Meletios hatte sich feierlich verpflichtet, zur Bestreitung dieser Summe den Prälaten seiner Diözese keine Beihilfe abzuverlangen. Allein das wurde nicht eingehalten, konnte wohl auch nicht eingehalten werden. Vielmehr ergeben die Quittungsurkunden für den Metropoliten von Sisanion, dass dieser 1759 12600 und 1761 15840 Asper für das Miri bezahlte. Setzen wir für die damalige Zeit den Wert des Grusch zu 80 Asper mit 20 Pences an (Catalogue of Orr. Coins in the Brit. Museum vol. 8 [London 1883] the Coins of the Turks p. XXV), so ergiebt sich in unsrer Währung als Wert des Miri 1700 M. und nach den beiden Erhöhungen 2890. Die zwei Beiträge von Sisanion würden sich auf 268 und 337 M. belaufen, ein sehr hoher Betrag, wenn wir bedenken, dass Sisanion keineswegs eine der allerreichsten Eparchien von Achrida war. Offenbar haben aber die vielen Thronwechsel nach Joasaphs Tode eine unaufhörliche Steigerung, wie der andren Auflagen, so auch des Miri herbeigeführt, sodass schliesslich die Prälaten eine finanzielle Katastrophe fürchteten.

### 4. Die Beiträge der Prälaten.

Zur Bezahlung von Charadsch und für Tilgung der Schulden müssen sämtliche Suffragane einen jährlichen Beitrag bezahlen. Der neuerwählte Metropolit von Korytza Daniel gelobt XVb S. 58, 19: *πρὸς τούτοις ὑπισχνοῦμαι τὸ κατὰ δύναμιν κατ' ἔτος τέλος πρὸς σύστασιν καὶ βοήθειαν τῆς μεγάλης ἐκκλησίας.* Der technische Ausdruck für diesen Beitrag ist *τὸ κατάστιχον* (vgl. Wort- und Sachregister u. d. W. *κατάστιχον*). Als die Synode den Metropoliten Joasaph von Korytza zum Patriarchen erwählt, wird ihm erlaubt *προεδρικῶς* daneben die Metropolis Korytza zu behalten *καὶ εἰς τὴν κοινότητα ἄλλην καμμίαν βοήθειαν ἢ ἀγορὰν νὰ μὴ δώσῃ πλὴν τοῦ τυχόντος ῥιφθέντος καταστίχου.* 87, 26. Den Jahresbeitrag

zum Charadsch und für die Schuldenzahlung muss er also aus den Einkünften von Korytza nach wie vor entrichten.

Ueber diese *βοήθεια*, die technisch *δόσιμον* heisst, sind wir nun durch die Quittungsurkunden von Sisanion einigermassen unterrichtet.

Patriarch Joseph erhält 1747 für Charadsch und Schulden durch den dortigen Prälaten einen Beitrag von 46 000 Asper (978 M.), Dionysios 1752 42 000 Asper und eine Zulage von 6300 = 48 300 Asper (1027 M.). 1753 zahlt er 42 000 Asper und als Zulage 8400 = 50 400 Asper (1072 M.). 1757 ist dieselbe Hauptsumme, daneben aber als Zulage nur 6300 Asper gebucht.

Diese Summen werden bezahlt für den Charadsch und die Schulden: *τὸ παρὰ τῆς ἱερᾶς τῶν ἀρχιερέων συνόδου ῥιφθὲν αὐτῷ δόσιμον διὰ τὸ χαράτσιον καὶ χρέη τοῦ κλίματος* S. 107, 8 u. 109, 7. Danach ist die fehlerhafte Redeweise S. 108, 9 u. 109, 9 *τὸ παρὰ τῆς ἱερᾶς συνόδου τῶν ἀρχιερέων ῥιφθὲν αὐτῷ βασιλικὸν δόσιμον καὶ χρέος τοῦ κλίματος* entsprechend zu emendieren.

Was heisst *διὰ τὰ χρέη τοῦ κλίματος*? Ist die Quote zur wirklichen Schuldentilgung oder nur zur Bezahlung der Zinsen bestimmt? oder wurde jährlich neben Entrichtung der Zinsen auch am Schuldkapital abgezahlt? Die Urkunden geben darüber keine sichere Auskunft.

Eigner Art ist die letzte Urkunde (LI). Darin wird von der Synode bescheinigt, dass Sisanion *διὰ χρέη τοῦ κλίματος* für die Jahre 1759, 1760, 1761 97 920 Asper (2081 M.) bezahlt habe.

Nehmen wir an — ich verhehle mir nicht die Unsicherheit der Annahme —, dass Jahr für Jahr zur Schuldentilgung (bezw. Schuldenverzinsung) von der Synode ein gleicher Betrag gewährt ward, so betrüge für Sisanion *τὸ κατάστιχον διὰ τὰ χρέη* jährlich 32 640 Asper (694 M.). Da nun bis auf Patriarch Joasaph der jährliche Zuschuss 42 000 Aspern betrug, wäre der Beitrag von Sisanion zum Charadsch 9360 Asper (199 M.), eine unwahrscheinlich niedrige Summe. Offenbar ist aus der Summe von 97 920 Asper nichts für den Jahresbeitrag der Eparchie zu erschliessen. Patriarch und Synode waren 1761 stark in Schulden geraten und suchten nach Kräften durch eine Teilabzahlung geordnete Verhältnisse herbeizuführen.

Die 42 000 Asper (893 M.) bilden offenbar die unter dem kräftigen und geordneten Regiment des Patriarchen Joasaph ver-

einbarte Quotensumme. Sie kehrt später als Grundzahl immer wieder. Wenn an Patriarch Joseph 1747 46000 bezahlt werden, so erkläre ich das dahin, dass er eine *προσθήκη* zum Charadsch sich musste gefallen lassen, deren Rate für Sisanion 4000 Asper (85 M.) betrug. Unter Dionysios wird 1752 die *προσθήκη* auf 6300 Asper (134 M.) erhöht, das Jahr darauf sogar auf 8400 (179 M.), um unter einem ungenannten Kirchenfürsten 1756 wieder auf 6300 zurückzusinken.

### 4. Finanzwirtschaft des Patriarchen.

Alle diese Summen ergeben nur die Beitragsquoten für die Eparchie Sisanion; was der Patriarch selbst zum Charadsch und zur Schuldentilgung noch ausserdem entrichtete, ist in diesen Urkunden nicht angegeben; bezüglich der andern Eparchien können wir nur vermuten, dass sie in ähnlichem Verhältniss, wie Sisanion, zum Beitrag verpflichtet waren. Ausserdem hatte der Patriarch das Recht, für die Cheirotonie der Suffragane eine altherkömmliche Abgabe *τὸ ψαλτικόν* zu erheben; aber es war ihm streng verboten, darüber hinaus die Einkünfte der neugeweihten Prälaten mit Abgaben zu beschweren: *μηδαμῶς ἰδιοποιούμενον καὶ σφετερίζοντα τῶν προσγιγνομένων εἰσοδημάτων ἀπὸ τῶν λαμβανόντων ἐπαρχίας ἐκτὸς μόνου τοῦ συνήθους ψαλτικοῦ διὰ τὴν χειροτονίαν.* S. 115, 30 ff.

Aber natürlich reichten diese Beiträge nicht zur Befriedigung der Verpflichtungen des Patriarchen aus. Wie er noch weitere Mittel flüssig macht, erzählt sehr ungeniert Urkunde XXXI S. 81, 6 bezüglich des Patriarchen Kyr Philotheos: *καὶ ἐρρίφθησαν εἰς τὸν καιρόν του διάφορα ἄσπρα καὶ ἐπωλήθησαν καὶ ἐπαρχίαι χηρευάμεναι διὰ νὰ δοθοῦν εἰς τὸ μιρὶ-μαχτοῦ τῆς βασιλείας καὶ ἄλλα χρέη τοῦ κλιμάτου.* Es wird also mit Erlaubnis der Synode vom Patriarchen ein förmlicher Handel mit den vakanten Eparchien getrieben, die dem Meistbietenden zufallen. Wir wissen speziell, dass er in Dibra unter Verdrängung des rechtmässigen Inhabers den Mönch Chrysanthos einsetzte, der natürlich eine gehörige Summe bezahlen musste. Ferner wurden unter ihm erledigt die Eparchien Belegrada, Dyrrachion, Kastoria und Gkora-Mokra. Auch hier mögen vorteilhafte Geschäfte gemacht worden sein. Ausserdem veräusserte er verschiedene Besitztitel (*τεμεσούκια*) und erteilte in Eheangelegenheiten Dispense gegen das kanonische Recht und über die Köpfe seiner *συλλειτουργοί* hinweg in deren Eparchien. Das schlimmste

bei der Sache war, dass er das auf so zweifelhaftem Wege zusammengebrachte Geld nicht im Interesse der Diöcese, sondern in seinem eignen verwandte. So wurde ihm denn der Prozess gemacht. Immerhin kann man daraus schliessen, dass die Patriarchen, um ihren drückenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, die Besetzung der Eparchien, wie in Konstantinopel, gegen Geld vornahmen, Dispense erteilten und schliesslich auch Grundbesitz veräusserten; die ausdrückliche Bemerkung endlich, Joasaph als Verweser von Korytza solle nur das Ordinarium zahlen, lässt darauf schliessen, dass von den Suffraganen noch ausser dem *κατάστιχον* verschiedene ausserordentliche Abgaben erhoben wurden.

Aus allen dem geht aber hervor, dass die Verwaltung des Achridener Patriarchats keineswegs einen bequemen und sichern Ertrag ergab; wenn Patriarch Joasaph nicht nur eine leidliche Ordnung herstellen, sondern sogar Mittel für Neubauten und Kirchenschmuck flüssig machen konnte, muss er thatsächlich ein bedeutendes Finanzgenie und ein sehr wohlhabender Mann gewesen sein.

---

## X. Die offizielle Terminologie der Kanzlei von Achrida.

### 1. Der Inhaber des Stuhles nennt sich Erzbischof.

„Achrida und Peć sind nur nominell Patriarchate oder autonome Erzbistümer, thatsächlich nichts als ansehnliche Metropolen"; diese Auffassung der Phanarioten fand natürlich durchaus kein Echo in den beiden Patriarchalresidenzen selbst. Im Gegenteil, man hat sich hier den „apostolischen Stühlen" durchaus gleich gefühlt, wie gerade unsere Urkunden klärlich beweisen.

Der Inhaber des Stuhles von Achrida nennt sich allerdings häufig nur Erzbischof; so unterschreibt Meletios 1677:

*Μελέτιος ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 45, 8.

Ebenso Ignatios 1693

† *Ἀρχιεπίσκοπος Ἀχριδῶν ἀπεφήνατο Ἰγνάτιος* 56, 26.

Oder als Ueberschrift und Unterschrift Joasaph:

† *Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* † 83, 1; 88, 1. 26; 89, 1; 94, 149; 95, 1; 98, 22; 99, 1.

Dagegen 1720 (vielmehr 1740) lässt er das *καὶ πάσης Βουλγαρίας* weg.

† *Ἰωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν* 97, 96.

Sein Nachfolger Joseph tituliert sich gleichfalls in der Ueberschrift 1746:

† *Ἰωσὴφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας πατριάρχης* 103, 1.

Ohne *πατριάρχης* 1746 106, 2 und 1746, 9. Juni 106, 2.

Ferner Dionysios 1752:

*Διονύσιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ιουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 1752 108, 2 und 1753 108, 2.

Und Kyrillos 1749 (vielmehr 1759):

*Κύριλλος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 107, 2.

### 2. Der Inhaber des Stuhles nennt sich Patriarch.

Neben dieser verhältnismässig bescheidenen und im Phanar allein als rechtmässig anerkannten Bezeichnung *ἀρχιεπίσκοπος* kommt auch der stolze, grosse Prätensionen in sich bergende Titel Patriarch vor.

Die Ueberschrift *πατριάρχης* statt *ἀρχιεπίσκοπος* ist sogar viel häufiger:

So hat sie Gregorios 1685:

*Πατριάρχης Ἀχριδῶν Γρηγόριος* 52, 2;

ferner Zosimas:

† *Πατριάρχης Ζωσιμᾶς βεβαιοῖ* † 68, 2.

Ueber einer Urkunde Gregors steht als einfache Ueberschrift † *Ἀρχιεπίσκοπος* 51, 1.

Aber ebenso gebräuchlich ist der Titel *πατριάρχης*. So schreibt Gregorios 1691:

† *Γρηγόριος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας τοῖς διαδόχοις πατριάρχαις* 47, 1.

Den Volltitel hat uns Zosimas in der Urkunde XXIV vom Jahre 1708 bewahrt;

*Ζωσιμᾶς ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, Δακίας Μεδιτερρανῶν, Ῥιπενσίας, Πραιβαλίας, Δαρδανίας, Μυσίας τε ἀνωτέρω καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης* 70, 1.

Ganz ähnlich hat ihn Chrysanthos für Dionysios von Chios (1706) aufgeschrieben:

*Διονύσιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς, Σερβίας, Βουλγαρίας, Ἀλβανίας, δευτέρας Μακεδονίας, Πόντου δυτικοῦ καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης* 31, 3.

Etwas korrekter giebt die Synode von 1691 diese zweite Form des Volltitels wieder: *τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, Σερβίας, Ἀλβανίας, δευτέρας Μακεδονίας, Πόντου δυτικοῦ καὶ τῶν λοιπῶν* 49, 2.

### 3. Die Ueber- und Unterschriften der Patriarchen selbst.

Als Ueberschrift findet sich auch von Seiten des Erzbischofs ohne Nennung seines Namens nur *πατριάρχης* gesetzt; so schreibt z. B. Germanos 53, 1; Ignatios 55, 1; Zosimas 67, 1; Raphael 1699 80, 1; Methodios 1708 80, 1.

Ebenso hat es Zosimas einmal in der Unterschrift:

*Πατριάρχης Ζωσιμᾶς βεβαιοῖ* 73, 111.

Gewöhnlich wird dagegen in der Unterschrift weder der erzbischöfliche, noch der patriarchale Titel genannt:

so 1691 *Ἀχριδῶν Γρηγόριος* 47, 11; 48, 13.

1691 † *Τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν Γρηγόριος* 51, 27.

1688 *Ἀχριδῶν Γερμανός* 54, 26.

1693 *Τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας Ἰγνάτιος* 56, 24.

1695 S. 66 † *Τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας Ζωσιμᾶς* † 68, 32.

1699 *Τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν Ῥαφαήλ* 80, 21.

1708 † *τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν Μεθόδιος* † 81, 24.

1767 *ὁ Ἀχριδῶν Ἰωσήφ βεβαιοῖ* 106, 10.

1761 unterzeichnet Kyrill als † *Ἀχριδῶν Κύριλλος μάρτυς* 110, 11 u. 111, 11 sogar hinter dem Expatriarchen Dionysios.

Bemerkenswert ist, wie selten in den Subskriptionen der Zusatz *καὶ πάσης Βουλγαρίας* ist; von den Phanarioten hat ihn keiner.

In der Ueberschrift lässt den Amtstitel nur Parthenios weg 1697:

† *Τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας Παρθένιος* 46, 2.

Im Kontext von sich redend bezeichnen sich die Patriarchen als *ἀρχιεπίσκοπος*, z. B. 1695 *ὄντος μου ἀρχιεπισκόπου τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 64, 3.

Wichtig sind besonders die Enthronistika, weil hier der Patriarch allein spricht; gemeiniglich bezeichnet er seine Würde als *ἀρχιεπισκοπή*.

Meletios 1677 *τῇ ἡμετέρᾳ ἀρχιεπισκοπῇ* 45, 1.

Gregorios 1691 *τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι ἀρχιεπισκοπὴν* 51, 10.

Ignatios 1693 56, 10 ebenso.

Zosimas 1695 *τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 67, 4.

Methodios ebenso (1708) 80, 3.

Joasaph 1740 95, 3 ebenso.

Joseph 1746 *τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι ἀρχιεπισκοπὴν* 103, 11.

Daneben findet man aber auch den Ausdruck *πατριαρχία*:

Germanos 1688 *τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι πατριαρχίαν* 54, 10.

Zosimas τὴν θεόθεν λαχοῦσάν μοι πατριαρχίαν Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας 68, 22.

Methodios 1708 τὴν ἄνωθεν δοθεῖσάν μοι πατριαρχίαν 81, 17.

## 4. Die Titulatur der Expatriarchen.

Eine grosse Rolle spielen auf den Synoden die Expatriarchen, welche durch ihr votum principium die Wahlen beeinflussen und sie oft (Germanos—Zosimas) leiten. Sie titulieren sich:

1679 † ὁ πρώην Ἀχριδῶν Γρηγόριος 46, 21.

1694 πρώην Ἀχριδῶν Γρηγόριος βεβαιοῖ 57, 21.

1694 πρώην Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας Γερμανός 63, 53.

(Freilich bietet A dafür: † ὁ πρόεδρος Βοδενῶν Γερμανός 64, 2; indessen πρόεδρος ist mit Expatriarch gleichbedeutend, wie wir sehen werden.)

1695 Πρώην Ἀχριδῶν Γερμανὸς ἐπιβεβαιοῖ 65, 29.

1719 † Πρώην Ἀχριδῶν Ἰγνάτιος 86, 88. 101.

1761 † Πρώην Ἀχριδῶν Διονύσιος 110, 10 und ebenso 1761 111, 10.

Hat, wie gewöhnlich, der Expatriarch die Verwaltung einer Diöcese übernommen, so wird dies durch καὶ πρόεδρος τοῦ δεῖνα ausgedrückt:

1719 † ὁ πρώην Ἀχριδῶν καὶ πρόεδρος Σισανίου Ζωσιμᾶς † 94, 151.

Gewöhnlich steht ohne πρώην Ἀχριδῶν ὁ καὶ πρόεδρος. Das erklärt sich als natürliche Ellipse, wenn ein Expatriarch vorangeht; z. B.

1719 † Πρώην Ἀχριδῶν Ἰγνάτιος.<br>
† ὁ καὶ πρόεδρος Σισανίου Ζωσιμᾶς 86, 88. 89.

Indessen in den meisten Fällen, auch ohne dass ein anderer Expatriarch vorangeht, unterzeichnen dieselben in dieser abgekürzten Form:

1718 † ὁ καὶ πρόεδρος Σισανίου Ζωσιμᾶς βεβαιοῖ 83, 47.

1719 † ὁ καὶ πρόεδρος Σισανίου Ζωσιμᾶς συμψηφίζομαι 87, 20.

1752 ὁ καὶ πρόεδρος Πελαγωνίας Ἰωσήφ 108, 17

und ebenso 1753 109, 17.

1757 † Πρόεδρος Πελαγωνίας Ἰωσήφ 110, 14.

In allen diesen Fällen unterschreibt der so bezeichnete Expatriarch an erster Stelle.

Eine eigne Stellung nehmen die Urkunden L und LI ein:

Hier ist beidemal erst der Expatriarch Dionysios, dann der amtierende Kyrillos und an dritter Stelle Joseph der Prohedros von Pelagonia unterschrieben; vgl. 110, 10—12 und 111, 10—12:

† *Πρώην Ἀχριδῶν Διονύσιος μάρτυς*

† *Ἀχριδῶν Κύριλλος μάρτυς*

† *ὁ πρόεδρος Πελαγωνίας Ἰωσὴφ μάρτυς.*

Dass Kyrillos erst an zweiter Stelle unterschreibt, erklärt sich vielleicht, weil mit seiner Wahl nicht alles in Ordnung war; warum aber Joseph, der ältere Erzbischof, dem Dionysios nachsteht, ist nicht klar.

### 5. Die Bezeichnung des Patriarchen seitens Dritter.

Ganz anders wird der Patriarch von Dritten bezeichnet.

Die Synode nennt ihn 1688 *ἀρχιεπίσκοπον τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 53, 22; ebenso heisst Klemens der Schutzheilige von Achrida immer nur *ὁ ἐν ἁγίοις πατὴρ ἡμῶν Κλήμης ἀρχιεπίσκοπος Ἀχριδῶν*; nur 1694 schreibt der neuerwählte Protothronos von Kastoria Dionysios, der überhaupt seinen Obedienzeid stark individuell koloriert, *τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 61, 35. Offiziell heisst die Diöcese allemal *ἡ ἁγιωτάτη ἀρχιεπισκοπὴ τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

So heisst auch sein Amt *ἀρχιεπισκοπή.*

1679 *τῇ ἁγιωτάτῃ ἀρχιεπισκοπῇ ταύτῃ Ἀχρίδος καὶ πάσης Βουλγαρίας* 46, 5; vgl. 1691 49. 2. 15; ebenso 1688 52, 2; 1693 54, 2. 7; 55, 11; 1695 65, 1 u. s. f.

Indessen neben diesen in den Augen der Phanarioten allein korrekten Bezeichnungen gebraucht die Synode nicht selten auch das stolze Prädikat *πατριάρχης.*

1693 *ἀρχιεπίσκοπον καὶ πατριάρχην ἡμῶν τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 55, 22.

1694 *πατριάρχης τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν μερῶν* 57, 3.

1694 *ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν, πατριάρχου πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν* 59, 6.

1695 *ἀρχιεπισκόπου καὶ πατριάρχου τούτου τοῦ δυστυχοῦς κλίματος* 62, 30.

1695 *τοῦ μακαριωτάτου πατριάρχου ἡμῶν* 69, 11.

Man vergleiche auch 1719 *τοῦ ἐν αὐτῷ πατριαρχεύοντος κὺρ Φιλοθέου* 87, 3, vgl. 1690 112, 3.

So heisst das Amt auch *πατριαρχία*: 1694 *τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς καὶ πατριαρχίας ταύτης* 60, 9. Dasselbe wird 1688 als *πατριαρχικὴ ἐπιστασία* 53, 18 und ebenda als *πατριαρχικὴ ἀξία* 53, 11 bezeichnet; allerdings ist das Aktenstück von einer dem konstantinopolitanischen Einflusse scharf widerstrebenden Synode verfasst. Aehnlich finden wir 1699 *συνοδικοῖς τε καὶ πατριαρχικοῖς θεσπίσμασιν* 78, 6 und 1719 *τῇ πατριαρχικῇ σημειώσει* 94, 147, 1746 *διὰ τῆς παρούσης πατριαρχικῆς καὶ συνοδικῆς ἀποδείξεως* 106, 6; 1759 107, 4, vgl. 9.

Am weitesten geht die Urkunde des Kyr Dionysios von Kastoria, welche die Erhebung auf diesen Stuhl durch den Patriarchen Ignatios 1694 ein *θεῖον πρόσταγμα* 60, 13 nennt. Hier ist die vollständige Gleichstellung mit dem ökumenischen Patriarchen erreicht.

### 6. Das Epitheton *μακαριώτατος*.

Stehend wird endlich dem Patriarchen das nur ihm gebührende Epitheton *μακαριώτατος* gegeben; auch die Anrede *μακαριότης* kommt vor. So redet schon Patriarch Germanos den Erzbischof Demetrios an, und in der *Νέα ἔκθεσις* des Patriarchen Neilos von 1386 wird als Zuschrift des Patriarchen an den Erzbischof von Achrida hingestellt: *Μακαριώτατε ἀρχιεπίσκοπε τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητὲ ἀδελφὲ τῆς ἡμῶν μετριότητος.* RHALLIS und POTLIS *σύνταγμα κανόνων* V S. 498.

Dem entsprechen die Bezeichnungen unserer Epoche.

1677 *τοῦ μακαριωτάτου ἡμῶν δεσπότου καὶ ἀρχιεπισκόπου τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 45, 5.

1685 *τοῦ μακαριωτάτου καὶ λογιωτάτου δεσπότου τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχου* 52, 6.

1694 *παρὰ τοῦ μακαριωτάτου ἡμῶν αὐθέντου, δεσπότου καὶ πατριάρχου τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 56, 4.

1694 *ὁ μακαριώτατος καὶ λογιώτατος ἡμῶν αὐθέντης καὶ δεσπότης πατριάρχης τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν μερῶν* 57, 2.

In derselben Urkunde *τῷ μακαριωτάτῳ μοι αὐθέντῃ καὶ δεσπότῃ* 57, 9.

1694 *τῷ μακαριωτάτῳ μοι αὐθέντῃ καὶ δεσπότῃ κυρίῳ κυρίῳ Ἰγνατίῳ τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας . . . πατριάρχῃ* 58, 12.

1694 *τοῦ μακαριωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου, ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν, πατριάρχου πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν* 59, 6.

1694 *τοῦ μακαριωτάτου μου αὐθέντου καὶ δεσπότου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 60, 5.

In derselben Urhunde *τῷ μακαριωτάτῳ μοι πατρὶ καὶ δεσπότῃ* 60, 22.

1695 *τοῦ μακαριωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 68, 7.

1695 *τοῦ μακαριωτάτου πατριάρχου ἡμῶν* 69, 11.

1709 *τοῦ μακαριωτάτου καὶ λογιωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 74, 5.

Ebenso 1709 75, 1.

Ebenda *τοῦ μακαριωτάτου μου δεσπότου* 75, 8.

1730 *τοῦ μακαριωτάτου καὶ λογιωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου ἀρχιεπισκόπου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 98, 4.

Ebenso 1730 99, 1.

Ebenda *τοῦ μακαριωτάτου μου δεσπότου* 99, 9.

1735 *τοῦ μακαριωτάτου καὶ σοφωτάτου ἡμῶν αὐθέντου καὶ δεσπότου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 99, 6; vgl. 100, 1; 101, 5; 102, 1. 8; 103, 3.

Einfach *ὁ μακαριώτατος* heisst der Erzbischof 1694 60, 19.

Die Anrede *ἡ αὐτοῦ μακαριότης* findet sich 1695 69, 7; 1709 75, 10 und 1735 100, 10; 102, 9 u. s. f.

Die Expatriarchen werden, wie sie sich selbst unterschreiben, auch oft von andern tituliert; z. B.

1679 *τοῦ ἐν αὐτῇ προεδρεύοντος πρῴην Ἀχριδῶν κυρίου Γρηγορίου* 46, 4.

1691 *μετὰ τοῦ πρῴην ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν καὶ προέδρου Πελαγονίας κυρίου Γρηγορίου* 47, 3.

1691 *τὸν ἐν αὐτῷ Γερμανὸν πρῴην ἀρχιεπισκοπεύοντα* 49, 5.

Indessen hier reden Patriarchen selbst, oder es handelt sich um einen bei der hl. Synode in Ungnade gefallenen Prälaten; dagegen, wenn man sie braucht, ist die Synode sehr viel ehrfürchtiger; so 1695 von demselben Germanos: *παρὰ τοῦ μακαριωτάτου πρῴην νομίμου ἀρχιεπισκόπου κυρίου κυρίου Γερμανοῦ* 66, 31.

1695 τοῦ μακαριωτάτου πρῴην Ἀχριδῶν κυρίου Γρηγορίου 68, 5.

1719 τῶν τε μακαριωτάτων πρῴην Ἀχριδῶν καὶ προέδρου Σισανίου κὺρ Ζωσιμᾶ καὶ κυρίου Ἰγνατίου τοῦ γέροντος 83, 3.

1719 τῶν μακαριωτάτων καὶ λογιωτάτων ἀρχιεπισκόπων πρῴην Ἀχριδῶν 88, 6.

1748 ὁ ποτὲ μακαριώτατος κὺρ Ζωσιμᾶς 124, 7.

Man sieht, die Ehrenprädikate des amtierenden Erzbischofs werden auch auf den gewesenen übertragen.

## 7. Der apostolische und patriarchale Thron.

Sehr charakteristisch sind die zahlreichen Bezeichnungen des Thrones von Achrida; er ist nicht nur der höchste, heiligste und erhabenste, sondern der Patriarchalthron, ja der apostolische Thron. Dieses Ehrenprädikat kommt nur den fünf grossen, von Aposteln gegründeten Stühlen zu. Achrida betrachtete offiziell, wenn auch in historisch anfechtbarer Weise, als seinen Gründer den hl. Klemens. Auf Apostolizität hat es also keinen Anspruch. Indessen der hl. Klemens wird gern auch Apostel genannt. Der Hintergedanke ist klar. Die Usurpierung des Titels durch Achrida zeigt deutlich, dass seine Inhaber sich dem ökumenischen Patriarchen und seinen Kollegen gleichstellten. Anstandslos sind noch folgende Bezeichnungen:

1691 ὁ ἁγιώτατος θρόνος τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς κτλ. 49, 2.

1691 τὸν ὑψηλότατον καὶ ἁγιώτατον θρόνον τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας 51, 5.

1688 τὸν ἁγιώτατον θρόνον κτλ. 53, 12.

1695 τοῦ ὑψηλοτάτου ἐτούτου θρόνου Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας 65, 18.

1695 τὸν ἁγιώτατον αὐτὸν θρόνον καὶ ὑψηλότατον Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας 66, 48.

1695 τὸν ἁγιώτατον τοῦτον θρόνον 67, 10.

1714 τὸν ἁγιώτατον αὐτὸν θρόνον 76, 5 und τοῦ ἁγιωτάτου τούτου θρόνου 76, 19.

1699 τοῦ ὑψηλοτάτου τούτου θρόνου 78, 33.

1719 τὸν ἁγιώτατον θρόνον τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν 83, 6.

1719 τὸν ὑψηλότατον καὶ ἁγιώτατον θρόνον κτλ. 88, 9.

1747 τὸν ὑψηλότατον καὶ ἁγιώτατον θρόνον κτλ. 103, 7.

Viel häufiger sind aber die Bezeichnungen des Thrones als apostolisch und patriarchal, wie folgende Beispiele zeigen:

1691 *ἐν τῷ πατριαρχικῷ θρόνῳ* 50, 35.

1688 *τὸν ἁγιώτατον ἐτοῦτον καὶ πατριαρχικὸν θρόνον* 53, 5 und ebenda *τὸν ἅγιον αὐτὸν θρόνον τὸν ἀποστολικόν* 53, 19.

1688 *εἰς τὸν ἁγιώτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας πατριάρχην* 54, 5.

1793 *τὸν ὑψηλότατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς κτλ.* 56, 5.

1694 *ὁ πατριαρχικὸς οὗτος θρόνος κτλ.* 59, 21.

1695 *τοῦ ἁγιωτάτου ἀποστολικοῦ θρόνου* 66, 41 und *ἐν τῷ πατριαρχικῷ τῆς μεγάλης ἐκκλησίας θρόνῳ* 67, 51.

1695 *τὸν ὑπέρτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον τὸν πατριαρχικὸν κτλ.* 67, 8 und *τὸν ὑπέρτατον καὶ πατριαρχικὸν θρόνον κτλ.* 68, 19.

1699 *τὸν ὑψηλότατον καὶ πατριαρχικὸν θρόνον κτλ.* 80, 5.

1708 *τὸν ὑπέρτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον τὸν πατριαρχικὸν κτλ.* 80, 5 und

*τὸν πατριαρχικὸν θρόνον κτλ.* 81, 14.

1719 *τοῦ ἁγιωτάτου πατριαρχικοῦ καὶ ἀποστολικοῦ θρόνου κτλ.* 87, 1

1719 *τὸν ἀποστολικὸν καὶ ἁγιώτατον θρόνον κτλ.* 89, 4.

in derselben Urkunde *ὁ ἀποστολικὸς οὗτος θρόνος* 90, 42; ferner:

*τὸν ἁγιώτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον* 92, 95.

*τὸν πατριαρχικὸν καὶ ἀποστολικὸν θρόνον κτλ.* 93, 131.

1740 *τῷ ἡμετέρῳ ἀποστολικῷ θρόνῳ τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν* 95, 3 und

*τῷ ἡμετέρῳ ⟨πατριαρχικῷ⟩ καὶ ἀποστολικῷ θρόνῳ* 96, 48.

Mit *θρόνος* gleichbedeutend, aber seltener findet sich die Bezeichnung *καθέδρα*. Sie hat dieselben Ehrenprädikate wie der Thronos, z. B.

1719 *τῆς ἁγιωτάτης καθέδρας* 85, 66.

1719 *τὴν ὑπερέχουσαν καθέδραν τῆς Ἀχρίδος* 87, 15.

Daneben finden sich aber auch die stolzen Epitheta, wie:

1699 *τὴν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν ὑπερκειμένην καὶ ὑπέρτιμον πατριαρχικὴν καθέδραν* 78, 26.

1714 *τὴν ἁγιωτάτην καὶ ἀποστολικὴν ταύτην καθέδραν τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν* 76, 26.

1719 *τὴν πατριαρχικὴν καθέδραν* 87, 9.

### 8. Der heilige patriarchale Kodex.

Hierher gehören auch die verschiedenen Bezeichnungen unsres Kodex. Er ist einmal:

1677 *ὁ παρὼν ἱερὸς κώδηξ* 45, 1.

1677 *ἐν τῷ παρόντι ἱερῷ κώδηκι τῆς ἁγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 46, 15.

1685 *εἰς τὸν ἱερὸν κώδηκα τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς κτλ.* 52, 15.

1708 *ἐν τῷ ἱερῷ κώδηκι τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν κτλ.* 73, 101.

1719 *ἐν τῷ παρόντι κώδηκι τῆς ἁγιωτάτης τοῦ Χριστοῦ μεγάλης ἐκκλησίας* 87, 17.

Aber daneben heisst der Kodex auch:

1691 *ἐν τῷ πατριαρχικῷ ἡμῶν τῆς μεγάλης ἐκκλησίας Ἀχριδῶν κώδηκι* 48, 9.

1694 *ἐν αὐτῷ τῷ πατριαρχικῷ κώδηκι τῆς μεγάλης ἐκκλησίας Ἀχριδῶν* 59, 26.

Auch hier kommt das Beiwort *θεῖος* vor:

1679 *ἐν τῷ παρόντι θείῳ κώδηκι τῆς ἁγιωτάτης ἐκκλησίας Ἀχρίδος* 46, 18.

1695 *ἐν τῷ θείῳ κώδηκι τῆς μεγάλης τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας* 65, 26;

und endlich 1709 *ἐν τῷ θείῳ πατριαρχικῷ κώδηκι τῆς μεγάλης ἐκκλησίας* 74, 22.

### 9. Prädikate der Metropoliten und Bischöfe, der Metropolen und Bistümer.

Wenden wir uns nun zu den übrigen *ἀρχιερεῖς* ausser dem Patriarchen, so haben die Bischöfe überall das übliche Prädikat *θεοφιλέστατοι*, die Metropoliten dagegen heissen bald *ἱερώτατοι*, bald *πανιερώτατοι*.

Ersteres findet sich sehr häufig:

1691 *τῶν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν* 51, 2; 1693 55, 2.

1693 *τῶν τε ἱερωτάτων μητροπολιτῶν* 56, 6;

ebenda *τὸν ἱερώτατον καὶ λογιώτατον μητροπολίτην Δυρραχίου* 57, 12.

1695 *τὸν ἱερώτατον μητροπολίτην ἅγιον Σισανίου* und ebenda 65, 17. 24; und ebenda wird er angeredet: *ἡ αὐτοῦ ἱερότης* 65, 26.

1708 *μετὰ τῶν περὶ αὐτὴν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν* 72, 63.

1719 *ἱερώτατοι μητροπολῖται* 89, 3.

1740 *τῶν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν* 96, 46 u. s. f.

Die Bezeichnung *πανιερώτατοι* ist die übliche und kommt gleichfalls sehr oft, namentlich in den Wahlprotokollen vor, sodass Beispiele zu häufen überflüssig scheint.[1])

Die als Wahlkandidaten auftretenden *ἱερομόναχοι* heissen in der Regel *ὁ ἐν ἱερομονάχοις ὁσιώτατος*[2]), nur Philotheos, in dem sich die Synode so bitter täuschte, heisst 1714 *ὁ λογιώτατος καὶ ἐν ἱερομονάχοις αἰδέσιμος κύριος Φιλόθεος* 76, 20; es galt freilich, ihn an erster Stelle über die zwei hierarchisch höher stehenden und zur Autochthonenpartei haltenden Kandidaten, die so oft vorgeschlagenen und so oft durchgefallenen Bischöfe Theophanes von Grevena und Arsenios von Mokra prävalieren zu machen.

Bistümer und Metropolen heissen einfach *ἁγιωτάτη* oder auch *ἁγία*; dagegen finden sich mehrfach vollere Ehrenbezeichnungen für Metropolen in den Obedienzeiden der für dieselbe bestimmten *ὑποψήφιοι*.

So nennt Daniel von Dyrrachion die ihm bestimmte Metropolis von Korytza:

1694 *τὸν ἁγιώτατον καὶ ὑπέρτιμον θρόνον τῆς θεοσώστου καὶ ἁγιωτάτης μητροπόλεως Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου* 57, 7.

Ebenso nennt sie sein Nachfolger Joasaph:

1709 *τὸν ὑψηλότατον θρόνον τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου* 75, 3.

Dagegen der neue Metropolit von Sisanion Nikephoros nennt 1743 seine Metropolis bescheiden nur *τὸν θρόνον τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Σισανίου* 102, 5, genau wie auch die Bistümer bezeichnet werden, z. B. wie Prespa 1730 99, 5 und Veles 1735 100, 5.

## 10. Der Protothronos von Kastoria.

Am pomphaftesten lautet die Bezeichnung des Protothronos. Selbst die Synode nennt sein Bistum 1694 *ἡ ἁγιωτάτη μητρόπολις τῆς θεοσώστου πόλεως Καστορίας* 59, 1. Dionysios, der neugewählte Protothronos, nennt seinen Sitz:

*τὸν μέγαν τοῦτον, ὑψηλόν τε καὶ ὑπέρτιμον θρόνον τῆς ἁγιω-*

---

1) Vgl. übrigens Wort- und Sachregister unter *πανιερώτατος*.

2) Beispiele im Wort- und Sachregister unter *ὁσιώτατος*.

*τάτης μητροπόλεως Καστορίας καὶ πρωτοθρόνου τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν* 60, 11.

Hier und da unterzeichnen die Metropoliten von Kastoria in derselben einfachen Weise, wie die andern Bischöfe z. B.

1679 *Καστορίας Διονύσιος* 46, 13; ebenso 106, 11; 107, 15; 108, 17; 109, 18; 110, 15; 110, 13; 111, 13.

Aber in der Regel wird der Protothronat nicht vergessen:
1691 *ὁ Καστορίας Δαβὶδ καὶ πρωτόθρονος* 50, 39.

1688 *Καστορίας ὁ καὶ πρωτόθρονος Δαβίδ* 53, 25.

Ebenso 1693 55, 26.

1694 *Πρῴην Καστορίας Δαβὶδ ὁ καὶ πρωτόθρονος* 60, 21.

1695 † *Πρῴην Καστορίας πρωτόθρονος καὶ πρόεδρος Δεβρῶν Δαυίδ.*
† *Ὁ νῦν Καστορίας πρωτόθρονος Διονύσιος* 63, 54. 55.

1695 † *Καστορίας Διονύσιος καὶ πρωτόθρονος.*
† *Πρῴην Καστορίας καὶ πρόεδρος Δέβρας Δαβίδ* 67, 53. 54.

1695 *Καστορίας Διονύσιος καὶ πρωτόθρονος συμψηφίζομαι* 69, 26; ebenso 1709 74, 25; 1699 79, 47.

1699 zeichnet David von Dibra an letzter Stelle; hier enthüllt sich ein ganzes Nest priesterlicher Bosheit. Offenbar hat ihm sein Nachfolger erst das Recht primo loco (nach dem Expatriarchen) zu zeichnen, genommen, und dann ist ihm überhaupt das Recht genommen worden, fernerhin den Titel Protothronos zu führen.

1719 † *ὁ Καστορίας καὶ πρωτόθρονος Χρύσανθος* 94, 153.

1740 *ὁ Καστορίας Χρύσανθος ὁ καὶ πρωτόθρονος* 97, 97.

1730 † *ὁ Καστορίας Χρύσανθος ὁ καὶ πρωτόθρονος καὶ ὑπέρτιμος* 98, 24.

1735 † *ὁ Καστορίας ὑπέρτιμος καὶ πρωτόθρονος Χρύσανθος* 100, 21.

1743 *ὁ Καστορίας Χρύσανθος ὁ καὶ πρωτόθρονος* 102, 21; ferner 103, 24.

### 11. Der Titel *ὑπέρτιμος*.

Chrysanthos bemerkt, dass die Metropoliten des Patriarchats Achrida zwar den Titel *ὑπέρτιμος* führten, nicht aber *ἔξαρχος*. Das stimmt mit unsern Urkunden überein. Der (inhaltsleere) Titel *ἔξαρχος* findet sich nirgends. Auch von dem Prädikat *ὑπέρτιμος* wird ein sehr sparsamer Gebrauch gemacht.

So nennt an der oben angeführten Stelle (57, 7) der neuerwählte Metropolit Daniel von Korytza seinen Sitz *τὸν ἁγιώτατον*

*καὶ ὑπέρτιμον θρόνον*. Und ebenso nennt er 57, 11 die Mitglieder der Synode *ὑπέρτιμοι ἀρχιερεῖς*. Ferner nennt 1694 Dionysios von Kastoria sein neues Amt als: *τὸν τοιοῦτον βαθμὸν τῆς ἀρχιερατικῆς ἱεραρχίας τὸν μέγιστόν τε καὶ ὑπέρτιμον* 60, 3.

Ebenso heisst 1699 die *πατριαρχικὴ καθέδρα* 78, 27 *ὑπέρτιμος*, was für diese eine höchst mässige Ehrung ist. Nur der Protothronos Chrysanthos hat seiner Unterschrift bisweilen das Beiwort *ὑπέρτιμος* angefügt (98, 24; 100, 21).

### 12. Ausdrücke der Demut.

Neben diesen stolzen Ehrenprädikaten gehen dann die stereotypen Ausdrücke mönchischer Demut, wenn die Prälaten von sich selbst sprechen. Der Patriarch nennt sich selbst, wie der ökumenische, *ἡ μετριότης ἡμῶν*. Aber ganz besonders demütig sind sie, wenn, von Gott geführt, die göttliche und heilige Synode der allerheiligsten Metropoliten und der gottliebendsten Bischöfe, unsrer im heiligen Geist geliebten Brüder und Mitdiener beschlossen hat, mich den unwürdigen auf den hocherhabenen und heiligen, patriarchalen und apostolischen Thron von Justiniana I. Achrida und ganz Bulgarien zu erheben. Die Demutsausdrücke bilden eine vielfache Abwechslung. Sie sagen dasselbe fast jedesmal in andrer Form:

Gregor von Trnovo nennt sich 1691; *κἀμὲ τὸν ταπεινὸν καὶ εὐτελῆ καὶ ἐλάχιστον* 51, 5.

Germanos 1688: *κἀμὲ τὸν εὐτελῆ καὶ ἀνάξιον* 54, 5.

Ignatios 1693: *κἀμὲ τὸν εὐτελῆ καὶ ἐλάχιστον* 55, 3.

Zosimas 1695: *τὴν ἐμὴν ἐλαχιστότητα* 67, 7.

Raphael 1699: *κἀμὲ τὸν ταπεινὸν καὶ ἐλάχιστον* 80, 4.

Methodios 1708: *κἀμὲ τὸν εὐτελῆ* 80, 5.

Joasaph 1719: *κἀμὲ τὸν ταπεινὸν καὶ εὐτελῆ καὶ ἐλάχιστον* 88, 8.

Joseph 1747: *κἀμὲ τὸν εὐτελῆ καὶ ἐλάχιστον* 103, 6.

Dieselben Demutsformeln kehren auch bei den neuerwählten Metropoliten und Bischöfen wieder; so nennt sich Daniel von Dyrrachion bei seiner Erwählung zum Metropoliten von Korytza 1694 *κἀμὲ τὸν ἐλάχιστον δοῦλον* 57, 5.

Der neuerwählte Protothronos von Kastoria Dionysios 1694: *τὴν ἐμὴν εὐτέλειάν τε καὶ ἐλαχιστότητα* 60, 10 und vorher *ἡμῶν τῶν ταπεινῶν καὶ ἀναξίων δούλων* 60, 3.

Der Hieromonach Ignatios, zum Metropoliten von Pelagonia gewählt 1695: *ἐμὲ τὸν ἀνάξιον καὶ ταπεινόν* 69, 4.

Der Bischof Joasaph von Prespa, als er auf den Stuhl von Korytza befördert ward 1709: *κἀμὲ τὸν εὐτελῆ* 75, 4.

Der Protosynkellos von Kastoria, Dositheos, zum Bischof von Prespa erhoben 1730: *κἀμὲ τὸν ταπεινόν, εὐτελῆ καὶ ἀνάξιον* 99, 4.

Der neugewählte Bischof von Veles 1735: *κἀμὲ τὸν εὐτελῆ δοῦλον* 100, 4.

Der Hierodiakonos von Achrida Nikephoros, zum Metropoliten von Sisanion gewählt 1743: *κἀμὲ τὸν ἐλάχιστον* 102, 4.

## XI. Die Patriarchen- und Bischofswahlen.

### 1. Das Klima von Achrida.

Das Hauptereignis, mit dem sich unsere Aktenstücke, wenige Ausnahmen abgerechnet, befassen, sind die Patriarchen- und Bischofswahlen. Die Ausdrücke der Urkunden zeigen hier eine regelmässige Stereotypie; allein dabei finden sich in jeder einzelnen Urkunde individuelle — inhaltlich belanglose — Abweichungen, welche aber doch nicht gestatten, eine Urkunde einfach abzudrucken und bei den andern auf diese, als Formular, zu verweisen. Die gesamte Diöcese von Achrida gilt als ein ganzes und hat als solche den technischen Namen *κλίμα*.

1691 *τῇ μητρὶ πασῶν τοῦ κλίματος τούτου ἐκκλησιῶν* 48, 1.

1691 *πρὸς σύστασιν καὶ κυβέρνησιν τοῦ ἡμετέρου τούτου κλίματος καὶ τῶν ἐν αὐτῷ διατελούντων ἀρχιερέων* 49, 8.

In derselben Urkunde *πρὸς φθορὰν τοῦ κλίματος δοξομανήσαντα* 49, 13.

1691 *ἐν πάσαις ταῖς συμβαινούσαις τῷ κλίματι τούτῳ ἀνάγκαις καὶ συμφοραῖς* 51, 14.

Ebenso 1688 54, 14.

1695 *τὸ ταλαιπωρούμενον ἐτοῦτο κλίμα τῆς Ἀχρίδος* 61, 9

und ebenda: *τό ποτε ἔντιμον καὶ ἐπαινετὸν ἐτοῦτο κλίμα τῆς ἐπαινετῆς α̅ Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν* 62, 12

und *πρὸς ἀντικάτασταςιν τιμίου δικαίου καὶ φιλοθέου ἀρχιεπισκόπου καὶ πατριάρχου τούτου τοῦ δυστυχοῦς κλίματος ἤτοι τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας* 62, 30.

### 2. Der Wahlkörper.

Demgemäss sind „die dem Throne unterstellten Hohenpriester“ und „die Hohenpriester des Klimas“ identische Ausdrücke. So wird der Wahlkörper bezeichnet als:

1691 *συναχθέντες ἡμεῖς ἅπαντες οἱ τῆς ἁγιωτάτης αὐτῆς ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς* 49, 15.

1719 ἡμεῖς οἱ ἐν τῷ αὐτῷ θρόνῳ ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς 87, 5.

Aber viel häufiger ist die zweite Ausdrucksweise:

1688 ἡμεῖς ἅπαντες οἱ καθευρεθέντες ἀρχιερεῖς τοῦ κλιμάτου 53, 7.

1693 ἡμεῖς δὲ οἱ ἐν τῷ κλίματι τῆς ἁγιωτάτης ταύτης ἀρχιεπισκοπῆς διατελοῦντες ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς 54, 6

und τοὺς ἐν αὐτῷ τῷ θείῳ κλίματι διατελοῦντας ἀρχιερεῖς 55, 13.

1694 ἡμεῖς οἱ παρευρεθέντες ἀρχιερεῖς τοῦ κλίματος 59, 9.

1695 συνήχθημεν ἀπαξάπαντες οἱ ἀρχιερεῖς τοῦ κλίματος 66, 28.

1695 συνήχθημεν ἅπαντες οἱ εὑρισκόμενοι ἀρχιερεῖς τοῦ ἡμετέρου κλίματος 68, 8.

1718 ἡμεῖς οἱ ὑπογεγραμμένοι ἀρχιερεῖς τοῦ κλίματος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν 81, 4.

### 3. Klerus und Volk bei den Wahlen und in den Hirtenbriefen.

Bei den Wahlen sind aber nicht nur die Metropoliten und Bischöfe, die Mitglieder der Synode gegenwärtig, sondern die Wahl geschieht durch „Klerus und Volk", wenn auch das Laienelement nur passive Assistenz leistet und höchstens akklamiert. Aber seiner geschieht — und oft recht ausführlich — in zahlreichen Wahlprotokollen Erwähnung:

1695 παρ' ἡμῶν τῶν παρευρεθέντων ἀρχιερέων τῶν ὑποκειμένων ἐν τῷ παρόντι κλίματι τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν παρευρεθέντων ἀρχόντων καὶ ἄλλων προκρίτων ἀνδρῶν τοῦ αὐτοῦ κλίματος 61, 3.

In derselben Urkunde ἡμεῖς οἱ ὑποσημειούμενοι ἀρχιερεῖς καὶ οἱ παρευρεθέντες ἄρχοντες, κληρικοὶ καὶ λαϊκοὶ καὶ λοιποὶ πρόκριτοι 62, 27.

Ebenda ἅπαντες ἡμεῖς οἱ τοῦ κλιμάτου ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς, ἱερεῖς τε καὶ ἄρχοντες, καὶ πᾶσα ὁμήγυρις τῶν εὐσεβῶν χριστιανῶν 63, 44.

Die starke dreimalige Betonung der Zustimmung des Laienelements in dieser Urkunde hat ihren bestimmten Zweck. Es galt unter Entfernung zweier Schützlinge der Pforte den Kandidaten der Autochthonenpartei als den aus dem allgemeinen Volkswillen hervorgegangenen Oberhirten recht scharf zu kennzeichnen.

1699 ἡμεῖς οἱ τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν ἐλέει θεοῦ εὑρισκόμενοι ἀπαξάπαντες ἀρχιερεῖς, μητροπολῖται, ἐπίσκοποι, ἅπας τε ὁ τιμιώτατος κλῆρος τοῦ ἱεροῦ καταλόγου, τῆς τε κοσμικῆς πολιτείας καὶ τάξεως πάσης Βουλγαρίας, Σερβίας καὶ τῶν ἑξῆς ὁ λοιπὸς τοῦ κυρίου χριστώνυμος λαὸς συνελθόντες κτλ. 78, 13.

Hier handelte es sich um die Absetzung des Zosimas und die Wahl des Phanarioten Raphael, die nun freilich äusserlich genau so einstimmig als Ausdruck des Volkswillens erscheint, wie die thatsächlich ihm entsprechende Wahl seines Vorgängers.

Noch feierlicher gestaltet sich das Präskript des Wahlakts 1719 bei dem grossen Sieg, welchen die Autochthonen durch Absetzung des Philotheos und Wahl des Joasaph davontrugen.

1719 *Προκαθημένης τῆς ἱερᾶς συνόδου τῶν τε μακαριωτάτων πρῴην Ἀχριδῶν καὶ προέδρου Σισανίου κὺρ Ζωσιμᾶ καὶ κυρίου Ἰγνατίου τοῦ γέροντος, τῶν πανιερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων τῶν ὑπὸ τὸν ἁγιώτατον θρόνον τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν, τῶν ἐντιμοτάτων κληρικῶν, ἱερέων λογάδων τῶν κατὰ πόλιν καὶ κώμην, τῶν ἐν τῷ αὐτῷ κλίματι καὶ λοιπῶν προκρίτων προσώπων ἐντίμων πραγματευτῶν καὶ πρωτομαϊστόρων τῶν ῥουφετίων, ἐπεδόθη κτλ.* 83, 1.

An dieselben Gruppen richtet sich auch der Hirtenbrief des Erzbischofs Joasaph:

1719 *Ἱερώτατοι μητροπολῖται, θεοφιλέστατοι ἐπίσκοποι οἱ ὑπὸ τὸν ἀποστολικὸν καὶ ἁγιώτατον θρόνον τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, ἐν ἁγίῳ πνεύματι ἀγαπητοὶ ἀδελφοὶ καὶ συλλειτουργοί, εὐλαβέστατοι ἱερεῖς, χρήσιμοι ἄρχοντες καὶ ἔγκριτοι πραγματευταί, ἔντιμοι δημογέροντες καὶ πρωτομαΐστορες κατὰ πᾶσαν τέχνην καὶ λοιποὶ εὐλογημένοι χριστιανοί* 89, 3.[1])

Vgl. ebenda *συνόδου γενομένης ... ἀρχιερέων τε καὶ κληρικῶν, ἱερέων τε καὶ λαϊκῶν, ἀρχόντων καὶ λοιπῶν χρησίμων χριστιανῶν* 90, 30.

Und *ὅλοι ὁμοῦ οἱ ἀρχιερεῖς καὶ οἱ χριστιανοί, ἄρχοντες καὶ πρωτομαΐστορες τῶν ῥουφετίων καὶ δημογέροντες οἱ κατὰ πόλιν καὶ χώραν καὶ παντὸς ἐπαγγέλματος καὶ χριστιανικοῦ πληρώματος* 91, 76.

Etwas kürzer und souveräner fasst sich Erzbischof Joasaph bei der Anrede im Hirtenbrief von 1740, wo er schon völlig fest auf dem Throne sass:

1740 *Οἱ τῷ ἡμετέρῳ ἀποστολικῷ θρόνῳ τῆς καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν, ὅσοι τε ἐκ τοῦ ἱεροῦ καταλόγου καὶ τῆς κοσμικῆς πολιτείας διατελοῦντες εὐσεβέστατοι χριστιανοί, τέκνα ἐν ἁγίῳ πνεύματι ποθεινότατα τῆς ἡμῶν μετριότητος* 95, 3.

---

1) Eine ähnliche alle Bevölkerungsklassen sorgfältig abstufende Anrede im Hirtenbrief des Erzbischofs Chrysanthos von Jerusalem. Ἱεροσ. σταχ. II S. 298.

**4. Die heilige Synode und ihre Ehrenprädikate.**

Die eigentliche Macht ist in dem Wahlkörper konzentriert, der Synode. Sie wird darum, zumal von den neuerwählten Erzbischöfen und sonstigen Prälaten mit grosser Ehrfurcht behandelt. Sie ist die

*ἱερὰ σύνοδος.*

1694 *εἰς τὴν καρδίαν τοῦ μακαριωτάτου καὶ τῆς ἱερᾶς συνόδου* 60, 19.

1709 *τὴν αὐτοῦ μακαριότητα καὶ τὴν περὶ αὐτὴν ἱερὰν τῶν ἁγίων ἀρχιερέων σύνοδον* 75, 10.

Ebenso 1735 100, 10.

1730 *τῆς περὶ αὐτὸν (τὸν μακαριώτατον δεσπότην) ἱερᾶς τῶν ἁγίων ἀρχιερέων συνόδου* 99, 9.

1743 *τὴν περὶ αὐτὴν (τὴν αὐτοῦ μακαριότητα) ἱερὰν σύνοδον* 102, 9.

*ἁγιωτάτη σύνοδος.*

1694 *τῇ καθ' ἡμᾶς ἁγιωτάτῃ συνόδῳ* 59, 23.

1695 *σὺν τῇ ἁγιωτάτῃ αὐτοῦ συνόδῳ τῇ τῶν ἀρχιερέων ἀδελφότητι* 69, 3; vgl. *ἅπασαν τὴν ἁγιωτάτην σύνοδον τῶν ἁγίων ἀρχιερέων* 69, 7.

*ἡ ἁγία καὶ ἱερὰ σύνοδος.*

1699 *τῇ ἁγίᾳ καὶ ἱερᾷ συνόδῳ* 80, 8.

*ἡ ἁγιωτάτη καὶ ἱερὰ σύνοδος.*

1694 *πάσῃ τῇ κατ' αὐτόν (τὸν μακαριώτατόν μοι αὐθέντην καὶ δεσπότην) ἁγιωτάτῃ καὶ ἱερᾷ συνόδῳ τῶν ὑπερτίμων ἀρχιερέων* 57, 10.

*ἡ θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος.*

1691 *ἡ θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος τῶν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ τῶν θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων* 51, 2; ebenso 1693 55, 2; 1699 80, 2; 1708 80, 2.

1688 *ἡ θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος τῶν ἀρχιερέων καὶ τῶν μητροπολιτῶν καὶ τῶν θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων* 53, 2.

*ἡ ὑπερτελεστάτη σύνοδος.*

1709 *ἡ περὶ αὐτὸν ὑπερτελεστάτη σύνοδος* 75, 3.

1743 *ἡ περὶ αὐτὸν ὑπερτελεστάτη τῶν ἁγίων ἀρχιερέων σύνοδος* 102, 3; ebenso 1747 103, 5.

ἡ ὑπερτελεστάτη ἱερὰ σύνοδος.

1730 ἡ περὶ αὐτὸν ὑπερτελεστάτη τῶν ἀρχιερέων ἱερὰ σύνοδος 99, 3.

ἡ ὑπερτελεστάτη ἁγία σύνοδος.

1694 σὺν τῇ ὑπερτελεστάτῃ αὐτοῦ (τοῦ πατριάρχου) ἁγίᾳ συνόδῳ 58, 14.

1694 τῇ ὑπερτελεστάτῃ ἁγίᾳ συνόδῳ 60, 23.

ἡ θεία καὶ ὑπερτελεστάτη σύνοδος.

1695 ἡ θεία καὶ ὑπερτελεστάτη σύνοδος τῶν ἱερωτάτων μητροπολιτῶν καὶ θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων 67, 2.

ἡ ἐντελεστάτη σύνοδος.

1735 ἡ περὶ αὐτὸν ἐντελεστάτη τῶν ἁγίων ἀρχιερέων σύνοδος 100, 3.

Der Ausdruck ist vielleicht richtig; indessen kann ἐντελεστάτη auch Schreibfehler für das oft bezeugte ὑπερτελεστάτη sein.

Für σύνοδος ist auch ὁμήγυρις gebräuchlich, z. B.

1719 σὺν πάσῃ τῇ περὶ αὐτοὺς ἱερᾷ ὁμηγύρει 90, 41;

ebenda χωρὶς σύμπνοιαν τῆς ὁμηγύρεως πάντων τῶν ἀρχιερέων καὶ τῶν χριστιανῶν 91, 61

und ἀρχιερεὺς τῆς ἡμετέρας ὁμηγύρεως 92, 93.

### 5. Das Wahllokal für Patriarchen- und Bischofswahlen.

Das Wahllokal ist in der Regel die Patriarchalkirche von Achrida:

So für die Patriarchatswahlen:

So wird Gregorios von Trnovo gewählt:

1691 ἔνδον ἐν τῇ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ τῆς καθεδρικῆς θεοῦ λόγου Σοφίας, τῆς περιβλέπτου κυρίας ἡμῶν θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας 50, 19.[1])

Zosimas 1695 ἐν τῷ πανσέπτῳ ναῷ τῆς ὑπεραγίας ἡμῶν θεοτόκου, τῆς τοῦ θεοῦ λόγου ἁγίας Σοφίας 66, 38.

1) Auffällig ist diese Identifikation der himmlischen Weisheit und der Theotokos. Aber es ist nur Schein. Die Aja Sofia von Achrida, die alte Kathedrale, war längst in eine Moschee verwandelt. Auf die neue Kathedrale, die Marienkirche, wurde der Name der alten mit übertragen. Es ist dieselbe Kirche, welche jetzt dem hl. Klemens geweiht ist, vgl. 104, 16. Aehnlich wird es in Vodena gegangen sein.

Philotheos 1714 *ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μεγάλῃ ἡμῶν ἐκκλησίᾳ τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, ἐν τῇ τοῦ θεοῦ λόγου ἁγίᾳ Σοφίᾳ* 76, 15.

Raphael: 1699 *ἔνδον ἐν τῷ ναῷ τῆς τοῦ θεοῦ λόγου Σοφίας, τῆς κυρίας θεοτόκου τῆς περιβλέπτου δεσποίνης ἡμῶν* 79, 35.

Indessen unbedingte Regel ist das nicht. Der Patriarch Germanos wird zu Vodena erwählt:

1688 *ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ τῆς ὑπεραγίας ἡμῶν θεοτόκου, τῆς ἐπονομαζομένης ἁγίας Σοφίας τῆς μητροπόλεως Βοδενῶν* 53, 8.

Joasaph zu Korytza 1719, *ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μητροπόλει Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας* 87, 6.

Es ist zu bemerken, dass wir es beide Male mit Wahlen der Autochthonenpartei zu thun haben; sie mochten sich in den entlegenen Provinzialkirchen sicherer vor Beeinflussung der Phanarioten und der von ihnen gewonnenen türkischen Behörden fühlen. Sehr merkwürdig ist, dass andererseits bei der Wahl des Ignatios von Belgrad 1693 54, 7 gar kein Ort angegeben ist. Es ist möglich, dass diese unkanonische Wahl — sie gelang durch Bestechung des Expatriarchen Gregorios und der Türken; auch wurden die Bischöfe zur Unterschrift gepresst — gar nicht an geweihter Stätte vollzogen ward. Wenigstens ist dies die einzige Wahl, wo das Wahllokal nicht genannt wird.

Dieselbe Synode vollzieht auch die Wahl der Metropoliten und der Bischöfe und zwar ebenfalls meistens in Achrida.

So wird 1677 Bischof Dorotheos von Prespa gewählt *ἔνδον ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου* 45, 7.

Bischof Parthenios von Prespa 1685 *εἰς τὸν ναὸν τῆς μεγάλης ἐκκλησίας τῆς τοῦ λόγου Σοφίας, τῆς περιβλέπτου κυρίας ἡμῶν θεοτόκου* 52, 8.

Ebenso 1694 Metropolit Daniel von Korytza: *ἔνδον ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ Ἀχρίδος τῆς κυρίας ἡμῶν θεοτόκου τῆς περιβλέπτου* 57, 10.

Ferner 1695 Metropolit Ignatios von Pelagonia: *ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου, τῆς θεοῦ λόγου Σοφίας* 69, 14.

1730 Bischof Theodosios von Prespa: *ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας δεσποίνης ἡμῶν θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας, τῆς τοῦ θεοῦ λόγου Σοφίας* 98, 14.

1735 Bischof Daniel von Veles: *ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου, τῆς τοῦ θεοῦ λόγου Σοφίας* 100, 14.

Dass auch hier die Sofienkirche von Achrida gemeint sei, beweist beidemal die Datierung *ἐν Ἀχρίδι*.

Endlich 1743 Metropolit Nikephoros von Sisanion: *ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου τῆς περιβλέπτου* 101, 14; bei dieser Urkunde fehlt allerdings die Ortsangabe; indessen es ist zweifellos auch hier die Patriarchalkirche gemeint.

Daneben kommen auch andere Orte vor.

So wird Bischof Metrophanes von Dibra in Grevena zum Metropoliten von Pelagonia gewählt 1679 *ἔνδον τοῦ ναοῦ τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου εἰσελθόντες τῆς λεγομένης τοῦ Σπηλαίου ἐν Γρεβενᾷ* 46, 8.

Der Protothronos Dionysios von Kastoria wird 1696 in Kastoria gewählt *ἔνδον τῆς ἁγιωτάτης αὐτῆς* (*τῆς Καστορίας*) *μητροπόλεως* 59, 10 und endlich Joasaph von Korytza *ἔνδον τοῦ ναοῦ τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Νικολάου ἀρχιεπισκόπου Μύρων τῆς Λυκίας τοῦ θαυματουργοῦ καὶ μυροβλύτου, τοῦ ἐν τῷ σταυροπηγιακῷ χωρίῳ Μποποστήτσῃ* 74, 14. Bobushtitza ist ein Dorf bei Korytza (M. LEAKE, travels in northern Greece 1 S. 337). Merkwürdigerweise hat die Urkunde die Ortsangabe *ἐν Ἀχρίδι* 74, 24; was höchstens auf die nachträgliche Eintragung des Protokolls in den Kodex sich beziehen kann.

### 6. Der Wahlakt und die Präsenzstärke der Synode.

Eine bestimmte Stimmenzahl der zur Wahl zusammentretenden Synodalen ist nicht vorgeschrieben. Es wählt eben, wer dem Rufe des Wahlleiters folgt. Es wählen *ἡμεῖς ἅπαντες οἱ καθευρεθέντες ἀρχιερεῖς τοῦ κλιμάτου* oder *ἡμεῖς οἱ παρευρεθέντες ἀρχιερεῖς* oder *ἅπαντες οἱ εὑρισκόμενοι ἀρχιερεῖς*, ein deutlicher Beweis, dass die Zahl eine beliebige war. Immerhin sind bei den Patriarchenwahlen die Synodalen zahlreich versammelt. 1691, 1695 und 1699 sind es 8, 1714 9 und 1719 10; nur 1693 bei einer unfreien Wahl 6 und 1746, wo das Erzbistum schon seinem Untergange zuneigte, 6; die ausserordentlichen Verhältnisse der Wahl von 1688, wo nur drei Synodalen anwesend waren, sind schon erörtert. Recht zahlreich sind die hl. Väter bei der Absetzung missliebiger und unwürdiger Prälaten, so versammeln sich zu der des Gregorios 1695 10 und zu der des Philotheos 1718 10 und zu seiner Ausstossung aus dem Priesterstande gar 12.

Wesentlich geringer ist die Präsenznummer bei den Bischofswahlen, die ja natürlich eine bei weitem geringere Bedeutung haben; es sind 7 1730 bei der Wahl des Bischofs von Prespa und 1743 bei der des Metropoliten von Sisanion, 6 1735 bei der des Bischofs von Veles, 5 1695 bei der des Metropoliten von Pelagonia, 4 1694 bei der Wahl des Protothronos und 1709 bei der des Metropoliten von Korytza, endlich nur 3 1679, 1685, 1693 und 1694 bei den Wahlen der Bischöfe von Pelagonia, Prespa, Korytza und Dyrrachion.

In der spätern Zeit steigen die Präsenznummern ersichtlich; es ist fraglos dem Einwirken des kräftigen und kirchenpolitisch erfolgreichen Erzbischofs Joasaph zu danken, dass hier eine bessere Ordnung Platz griff.

Natürlich bei Lebzeiten des Patriarchen und unter seinem energischen Präsidium mussten die Synodalen zahlreich erscheinen; so unterzeichnen 1719 Joasaphs Hirtenbrief über die den Prälaten so nötige Eintracht 12 und über das Naumfest sogar 15 Prälaten, die höchste überhaupt erreichte Zahl; es sind sämtliche Suffragane mit Ausnahme von Sisanion, dessen Inhaber der hochbetagte Expatriarch Zosimas wohl durch Altersschwäche am Erscheinen verhindert war.

1691 bei der Einrichtung einer Kommemoration der für Restauration der Hauptkirche beitragenden Frommen erscheinen 8 Synodalen.

#### 7. Die Unterzeichnung der Synodalakte durch den Patriarchen.

Nur in den erwähnten drei letzten Fällen und ausnahmsweise 1730 bei der Wahl des Bischofs von Prespa hat der vorsitzende Patriarch mit unterzeichnet. Sonst steht teils der Volltitel, teils *πατριάρχης* oder *ἀρχιεπίσκοπος* als Ueberschrift über den Wahlprotokollen oder sonstigen Synodalakten, so 1679 46, 2; 1691 47, 1; 1685 52, 2; 1695 68. 2; 1709 83, 1 und 1725 99, 1; ebenso über dem Hirtenbriefe 70, 1, den Zosimas allein unterschreibt 73, 104[1]), und über Joasaphs Hirtenbriefen 1719 89, 1 und 1740 95, 1. Die Enthronistika unterzeichnen natürlich sämtliche Patriarchen; doch auch hier findet sich daneben die Ueberschrift *πατριάρχης*: 1688 53, 1; 1693 55. 1; 1695 67, 1; 1699 80, 1; 1708 80. 1 oder *ἀρχι-*

1) Die Unterschrift Joasaphs ist nachträglich hinzugesetzt.

*επίσκοπος* 1691 51, 1; dann auch der Volltitel 1719 88, 1 und 1746 103, 1. Diese Urkunde des Patriarchen Joseph (XLIII) ist in mehrfacher Beziehung bemerkenswert. Ein Synodalprotokoll ist nicht vorhanden; dafür unterschreiben die Synodalen die Enthronistika, was sonst niemals vorkommt. Als Antragsteller wird in dem 13. Janur 1746 verfassten Aktenstück der am 22. Oktober 1745 verstorbene Patriarch Joasaph genannt. Offenbar war schon bei dessen Lebzeiten Joseph als Coadjutor cum iure succedendi eingesetzt worden, damit er die Politik seines Vorgängers fortsetze und die Phanarioten nicht dazwischen führen. So zeigt denn die ganze Urkunde deutliche Spuren einer eiligen und nicht ordnungsmässigen Stilisierung.

### 8. Der Wahlpräsident.

Wahlpräsident ist allemal der regierende Patriarch, z. B. bei den Bischofswahlen. Bei den Patriarchenwahlen ist die Person des Präsidenten nicht genannt; indessen 1693 bei der Wahl des Ignatios unterzeichnet an erster Stelle der Protothronos, ebenso 1695 bei der Wahl des Zosimas, 1699 bei Raphaels Wahl, bei der Absetzung des Gregorios 1695 der Expatriarch Germanos. Diese haben die Wahlen wohl geleitet. Die Wahl des Germanos 1688 hat dieser vielleicht selbst präsidiert; denn die Bemerkung *εἰς ὃν καὶ γραφομένη ἡ παραίτησις τοῦ πρώην ἀρχιεπισκοπεύοντος κὺρ Γρηγορίου* 53, 20 scheint darauf hinzudeuten, dass der alte Erzbischof ihm die Vollmachten als Wahlkommissar übertragen hatte. Ganz sicher ist die Sache bei der Absetzung des Philotheos; hier leitet die Synodalverhandlung der an erster Stelle unterzeichnende Expatriarch Zosimas; denn die Synode sagt 1718 ausdrücklich, sie handle *τῇ ἐκλογῇ καὶ προστάξει τοῦ πρώην μακαριωτάτου καὶ λογιωτάτου πατρὸς ἡμῶν κυρίου κυρίου Ζωσιμᾶ* 82, 21. Ebenso werden 1719 83. 3 als Vorsitzende die Expatriarchen Zosimas und Ignatios ausdrücklich im Präskript des Protokolles genannt. In den Unterschriften geht aber, obwohl Zosimas der eigentliche Präsident ist, Ignatios als der ältere voran 86.88. Indessen das scheint ein Versehen BODLEVS zu sein; denn ANTHIMOS rückt Zosimas an den ersten Platz 86. 100. In den Unterschriften der eigentlichen Wahl 1719 87, 20 hat Zosimas wieder den ersten Platz, und Ignatios fehlt ganz. Auch den Hirtenbrief 1719 unterzeichnet Ignatios hinter Zosimas in beiden Abschriften 94, 152.

### 9. Der Dreiervorschlag.

Die Wahlen selbst gehen in den kanonischen Formen der orthodoxen Kirche vor sich. Die versammelten Bischöfe machen einen Dreiervorschlag. Aber während heute bei den Wahlen der Patriarchalsynode von Konstantinopel wenigstens bisweilen eine wirkliche Wahl stattfindet, hält sich die Synode von Achrida ausnahmslos an den Dreiervorschlag in der Weise, dass allemal der an erster Stelle genannte auch thatsächlich gewählt wird.

Man vergleiche nur die Wahlvorschläge zum Patriarchat:

| | A. Dreiervorschlag: | | | B. Gewählt: |
|---|---|---|---|---|
| 1688. | 1. Germanos M. v. Vodena. | 2. Nikodemos M. v. Strumnica. | 3. Anthimos B. v. Moglena. | Germanos. |
| 1691. | 1. Gregorios M. v. Neä Paträ. | 2. Makarios M. v. Korytza. | 3. Arsenios B. v. Mokra. | Gregorios |
| 1693. | 1. Ignatios M. v. Belegrada. | 2. Daniel M. v. Dyrrachion. | 3. Arsenios B. v. Mokra. | Ignatios. |
| 1695. | 1. Zosimas M. v. Sisanion. | 2. David ehem. M. v. Kastoria u. B. v. Dibra. | 3. Dionysios B. v. Moglena. | Zosimas |
| 1699. | 1. Raphael B. v. Cherronesos. | 2. Joseph Abt v. Soterkloster. | 3. Misael Abt v. Skribatnu. | Raphael. |
| 1714. | 1. Philotheos Hieromonach | 2. Theophanes M. v. Grebena. | 3. Arsenios B. v. Mokra. | Philotheos |
| 1719. | 1. Joasaph M. v. Korytza. | 2. Nikephoros M. v. Belgrad. | 3. Theodosios B. v. Mokra. | Joasaph. |

Die Liste ist in mehrfacher Beziehung lehrreich. An zweiter Stelle erscheinen allemal Metropoliten, an dritter Bischöfe. Man sieht, dass bei Aufstellung der Liste auch die hierarchische Rangordnung berücksichtigt wurde. In vier Fällen wird der ganze Dreiervorschlag aus Suffraganen von Achrida gebildet. Die drei andern Fälle sind intrusi der Phanariotenpartei. Gregorios und Philotheos lassen neben sich ruhig zwei einheimische Suffragane in Vorschlag kommen; sie konnten sicher sein, weil primo loco nominiert, in der Wahl den Sieg davonzutragen. Besonders charakteristisch ist die Wahl Raphaels, des ehemaligen Bischofs von Cherronesos auf Kreta, wahrscheinlich wie Gregorios von Trnovo, eines Exemplars der damals so zahlreichen wandernden geistlichen

Industrieritter. Neben ihm — ein ganz unerhörter Fall für den Patriarchat — werden nur zwei Aebte, keine Bischöfe als Kandidaten für den erledigten Thron aufgestellt. Die Aufstellung an zweiter oder dritter Stelle ist also weiter nichts, als eine persönliche Ehrung, welche man dem Betreffenden erweisen will. So erscheint Bischof Arsenios von Mokra nicht weniger als dreimal, 1691, 1693 und 1714 tertio loco. Offenbar hielt die Synode ihn für nicht fähig, ein so schwieriges und hohes Amt zu bekleiden; aber sie wollte dem alten würdigen Mann eine billige Auszeichnung erweisen. Ganz deutlich zeigt sich ein ähnlicher Gedanke 1695, wo secundo loco David vorgeschlagen wird. Derselbe hatte als Protothronos von Kastoria seine Entlassung eingereicht *διά τε τὸ γῆρας αὐτοῦ καὶ τὴν ἀδυναμίαν* (59, 5); man hatte ihn dann zu seiner Versorgung auf das kleine Bistum Dibra befördert. Es ist völlig ausgeschlossen, dass die Synode mit diesem hinfälligen Greise irgendwie ernstliche Absichten hatte. Sie hatte sich auch bereits vor der Wahl ernstlich für Zosimas von Sisanion engagiert. Sicher wollte sie nur dem verdienten alten Prälaten eine äussere Ehrung anthun.

Es ist übrigens interessant zu sehen, dass wenigstens nach den Akten niemals ein Protothronos in den Patriarchat vorrückte. Zwischen Achrida und Kastoria bestand stets eine gewisse Spannung. Bereits 1676 waren es die Primaten und der Klerus von Kastoria, welche die erste schwere Demütigung des autonomen Patriarchats unter den ökumenischen Stuhl durchsetzten; bei der Aufhebung des ersteren 1767 spielen wieder Protothronos, Primaten und Klerus von Kastoria eine hervorragende Rolle. Darum hielt man diese feindseligen Prälaten möglichst fern vom apostolischen Stuhle.

Weniger bemerkenswert sind die Bischofswahlen, weil hier wohl in der Regel drei Mönche vorgeschlagen werden, so in Prespa 1685 und in Veles 1735; allein dasselbe findet auch merkwürdigerweise 1695 bei Pelagonia statt, während sonst die reichen und angesehenen Metropolen Pelagonia und Korytza von Bischöfen stark begehrt sind. So bilden 1679 die Wahlliste von Pelagonia Bischof Metrophanes von Dibra, Metropolit Leontios von Sisanion und erst an dritter Stelle kommt ein Mönch in Vorschlag. Ebenso wird 1694 für Korytza Daniel von Dyrrachion vorgeschlagen, neben ihm allerdings zwei Mönche; allein des ersteren Wahl

stand im voraus fest. Derselbe Fall findet 1709 daselbst statt, wo Bischof Joasaph von Prespa, als primo loco vorgeschlagen, gewählt wird, während neben ihm zwei Mönche figurieren. 1694 bei der Erledigung der hochangesehenen Metropolis Kastoria ist allerdings der primo loco vorgeschlagene Kandidat ein Mönch; aber neben ihm kommen in die Wahl der Metropolit von Grevena und der Bischof von Moglena. Sogar für das Bistum Prespa, das sonst nur Mönche auf seiner Vorschlagsliste hat, wird 1677 wenigstens an zweiter Stelle der gewesene Bischof von Veles vorgeschlagen.

Sehr interessant sind die Wahlen von Prespa 1730 und Sisanion 1743. In Prespa wird an erster Stelle der Protosyngellos von Kastoria Theodosios und in Sisanion der Hierodiakonos von Achrida Nikephoros vorgeschlagen. Offenbar liegt hier die Tendenz vor, die in der Verwaltung der einzelnen Kathedren bewährten Kleriker auf die Bischofssitze zu befördern, eine hochverständige Massregel, die der Regierungsklugheit des Patriarchen Joasaph alle Ehre macht. Die eigentlichen Klostermönche, durch langjähriges Zellenleben der Welt entfremdet, erwiesen sich vielfach als völlig unbrauchbar für das Kirchenregiment. Leider musste auch diese nützliche Reformmassregel in den folgenden Wirren und Stürmen verkümmern.

---

## XII. Der Klerus von Achrida.

Merkwürdigerweise wird in den Akten fast gar nicht der zahlreiche und einflussreiche Klerus von Achrida erwähnt. In den Depositionsverhandlungen des unwürdigen Patriarchen Kyr Philotheos wird „der andächtigste unter den Priestern, der Sakellarios Kyr Konstantinos“ als Oberhaupt der angeblichen venetianischen Partei genannt, jedenfalls ein einflussreicher und dem nichtswürdigen Patriarchen im Wege stehender Mann. Ferner wird 1743 der Diakon von Achrida Nikephoros zum Metropoliten von Sisanion befördert, ein offenbar sehr geschäftsgewandter Mann; denn er besorgt in den letzten Zeiten des Patriarchats viele Geldgeschäfte und Verhandlungen mit der türkischen Regierung. Auch bei der Aufhebung des Patriarchats hat er, freilich ganz den phanariotischen Interessen dienend, seine Hand im Spiele.

Eine nicht unwichtige Person ist endlich der Verweser, der *τοποτηρητὴς καὶ ἐπίτροπος* des Patriarchats. Wir kennen aus den Akten nur einen Vertreter dieses Amtes, den Metropoliten von Kition Kosmas. Er erscheint zuerst 1685 52, 19 unter Gregorios dem Aelteren. Wahrscheinlich hat der sehr altersschwache Patriarch den wandernden Prälaten zu seinem Stellvertreter angenommen. Dann finden wir ihn unter Germanos 1690 112, 4, unter Gregorios von Trnovo 1691 50, 37 und 1691 48, 14. Im ersten Aktenstück unterzeichnet er an erster Stelle vor dem Protothronos; er scheint somit der spiritus rector von Germanos' Absetzung gewesen zu sein; an der zweiten Stelle unterzeichnet er unmittelbar nach dem Patriarchen; auch bei der Bischofswahl von 1685 unterzeichnet er an erster Stelle. Dagegen 1693 bei der Wahl des Ignatios subskribiert er zuletzt 55, 31; vielleicht wurde er erst nachträglich zu der Unterschrift gepresst. Er wurde übrigens kurze Zeit darnach auf den Metropolitansitz von Dyrrachion befördert. Unter

Germanos nun hat Kosmas sich 1690 ein grosses Verdienst erworben, er hat ein Verzeichnis des *τίμιος κλῆρος* von Achrida hergestellt, das BODLEV mit gewohnter Gewissenhaftigkeit seiner Kodexabschrift einverleibte 1690 112, 1.

Gleich bei der Gräzisierung des alten bulgarischen Patriarchalstuhles im XI. Jahrhundert kamen die Kleriker der Sophienkirche von Konstantinopel auf diesen damals dritten Stuhl des Reiches. Es ist daher natürlich, dass die Ordnung der Kleriker der Kirche von Achrida ein allerdings schwaches Abbild des Klerus der Sophienkirche der Hauptstadt ist.

Auch sie ist in Pentaden geteilt; es ist aber zu bemerken, dass die erste Pentas nur bis zum fünften Beamten reicht; die Namen von † *Παπᾶ Ἰωάννης* an gehören zum *χορὸς ὁ εὐώνυμος*, während die drei ersten Pentaden, wie in Konstantinopel, den *χορὸς ὁ δεξιός* bilden.

Vergleichen wir zuerst die erste Pentas:

| Konstantinopel | Achrida |
|---|---|
| 1. *ὁ μέγας οἰκονόμος.* | 1. *ὁ μέγας οἰκονόμος.* |
| 2. *ὁ μέγας σακελλάριος.* | 2. *ὁ μέγας σακελλάριος* |
| 3. *ὁ μέγας σκευοφύλαξ.* | 3. *ὁ μέγας χαρτοφύλαξ* |
| 4. *ὁ χαρτοφύλαξ.* | 4. *ὁ σακελλίου.* |
| 5. *ὁ σακελλίου.* | 5. *ὁ μέγας σκευοφύλαξ.* |
| 6. *ὁ πρωτέκδικος.* | |

Es fehlt in Achrida der *πρωτέκδικος*, welcher daselbst die zweite Pentas eröffnet. Indessen die älteren Ordnungen und Balsamon kennen auch in Konstantinopel entsprechend dem Namen Pentas nur fünf Dignitäten; die sechste hat erst Xiphilinos eingefügt.[1])

Abweichend von der hauptstädtischen Ordnung ist auch, dass der Skeuophylax statt an dritter, an letzter Stelle figuriert. Die noch im XVII. Jahrhundert erhaltene Fünfzahl beweist aber, dass diese Einrichtung in eine frühere Zeit, als Patriarch Xiphilinos (1192—1199) zurückgeht. Es ist wohl möglich, dass wir eine altüberlieferte Einrichtung aus der ersten Zeit des gräzisierten Achrida vor uns haben.

---

1) Codinus de officialibus Bekker S. 117, 118.

Vergleichen wir die zweite Pentas:

| Konstantinopel | Achrida |
|---|---|
| 1. ὁ πρωτονοτάριος. | 1. ὁ πρωτέκδικος. |
| 2. ὁ λογοθέτης. | 2. ὁ πρωτονοτάριος. |
| 3. ὁ κανστρίσιος. | 3. ὁ μέγας λογοθέτης. |
| 4. ὁ ῥεφερενδάριος. | 4. ὁ κανστρήσιος. |
| 5. ὁ ὑπομνηματογράφων. | 5. ὁ ῥεφερεντάριος α. |
| | 6. ὁ ῥεφερεντάριος β. |

Da der πρωτέκδικος in Achrida die zweite Pentas eröffnet, rücken die Nummern 1—4 in Konstantinopel in die Plätze 2—5. Der ὑπομνηματογράφος beginnt die dritte Pentas. In dieser Pentade hat Achrida sechs Plätze durch Teilung des Referendarios in einen ersten und einen zweiten, offenbar eine spätere Einrichtung.

Ganz abweichend ist die Bildung der dritten Pentas in Achrida. An ihrer Spitze steht der in KP. als letzter von Pentas II figurierende ὑπομνηματογράφος; 2. ὁ ἱερομνήμων und 5. ὁ ὑπομιμνήσκων figurieren ebenfalls in einigen Handschriften unter den Dignitären der dritten Pentas. Dagegen die beiden δομέστικοι haben in KP. bedeutend niedrigeren Rang, als in Achrida; Codinus reiht sie in die siebente Pentas ein; andre zählen sie zum linken Chor.

Vom Chor zur Linken fehlt leider das Amt des ersten Dignitärs; dagegen der Protopapas eröffnet diesen auch in einigen Handschriften zu Konstantinopel (Codinus. a. a. O. S. 116). Auf ihn folgt der ῥήτωρ und dann der ἔξαρχος, welcher a. a. O. den vierten Platz einnimmt: der ῥήτωρ endlich erscheint an verschiedenen Plätzen. Bei Codinus selbst schliesst er die vierte Pentas.

Es ist übrigens sehr wohl möglich, dass der Klerus der verarmten Grosskirche in der Türkenzeit nur noch eine Ruine gegenüber dem früheren Glanze war, und dass unter der Herrschaft der griechischen Kaiser der Klerus wesentlich zahlreicher gewesen war. Immerhin sind 20 Kleriker für eine so heruntergekommene Kirche eine recht stattliche Anzahl. Der allerseligste Patriarchat wird ihre Dienste wohl meist mit Hungerlöhnen oder gar nicht bezahlt haben.

## XIII. Zur Sprache der Urkunden.

Die Konzipisten der achridenischen Urkunden haben, wie das bei solchen Schriftstücken nicht anders möglich ist, einen vollkommen stereotypen Stil nach den verschiedenen Gattungen, in welche die Urkunden zerfallen.

Man kann für die beiden wichtigsten Gruppen, die Bischofswahlen und die Obedienzeide (Enthronistika) eine förmliche Schablone aufstellen.

Das Schema für die Patriarchen und Bischoftswahlen ist im Gedankengange stets dasselbe. Erst wird das Faktum der Verwaistheit des Bischofsstuhls und der Grund davon (Tod, Versetzung, Absetzung) angegeben; darauf folgt der Bericht, dass die in der Kathedrale versammelten stimmfähigen Synodalen einen Dreiervorschlag gemacht haben; weiter haben sie unter Anrufung des hl. Geistes herausgefunden, dass der hierbei an erster Stelle genannte der geeignetste sei, um die vernünftige Herde Christi zu leiten und zu weiden. Darum wird er feierlich installiert und von dem ganzen Akt ein Protokoll aufgenommen.

Womöglich noch stereotyper sind die Verpflichtungsformulare der erwählten Prälaten. Zuerst wird in einem regelmässig mit *ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεῖσα ἡ θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος* beginnenden Vorderatze konstatiert, dass die im hl. Geist geliebten Brüder ihn den unwürdigen und geringen so ausgezeichneter und hoher Ehre würdig erachtet haben; darauf dankt er der erhabenen Dreifaltigkeit, welche die Herzen der Synodalen in dieser Richtung lenkte; es folgen formelhafte Dankesworte an Patriarch und Synode und endlich verspricht er die vernünftige Herde Christi und den von Gott verliehenen Patriarchat so zu leiten, dafs er jene unbefleckt und rein am Gerichtstage abliefere. Darauf wendet er sich im Schlussgebet an Christus und erfleht die Fürbitte der Gottesmutter und des Wunderthäters Klemens und aller Heiligen.

Obschon der Gedankengang also in beiden Urkundengattungen derselbe ist, werden doch in der Ausführung im Einzelnen so zahlreiche und mannigfache Veränderungen angebracht, dass keine Urkunde etwa mit der andern wörtlich übereinstimmt. Bisweilen strengen sich die Prälaten (gerade die minderwertigen, wie Patriarch Ignatios) an, durch Einflechtung von Bibelsprüchen und eigentümlichen Wendungen ihrem Aktenstück einen gewissen Schimmer der Originalität zu geben.

Neben diesen beiden Urkundengattungen besteht dann noch die dritte, welche besonderen Anlässen ihren Ursprung verdankt, z. B. der Deposition des Leichnams des Erzbischofs Zosimas in der Kathedrale, der Stiftung des Georgios Kastriotes u. s. f. Dahin gehören auch die Hirtenbriefe Joasaphs über die Einigkeit unter Klerus und Volk, über die Verlegung des Naumfestes u. s. f.

Die Verfasser fast aller dieser Urkunden wollen durchaus nicht vulgärgriechisch schreiben, im Gegenteil, die Urkunden sind in dem leidlich gebildeten Altgriechisch abgefasst, welches für die kirchlichen Urkunden, vorab des ökumenischen Patriarchats, herkömmlich und bekannt ist. Bei einigen Urkunden gelingt das auch leidlich; meist aber sind dem sonst altgriechischen Texte eine Anzahl Wörter und Formen der Umgangssprache beigemischt.

Es liegt hier keine Absicht vor; der Schreiber will reinen Stil schreiben, aber immer wieder fällt er in den vulgären zurück. Anderer Art sind Urkunden, wie XVIII, XXXI, XXXV; die beiden ersten sind Depositionsakten. Die Protokolle von XVIII werden aufgesetzt und verlesen nicht allein in Gegenwart der Synodalen, sondern es nehmen auch die gegenwärtigen Archonten und andere hervorragende Männer der Diözese teil, Grund genug, das Aktenstück in einer allen und nicht allein den Gelehrten oder Theologen verständlichen Sprache abzufassen. Dasselbe gilt von dem an alle Klassen der Bevölkerung gerichteten Hirtenbriefe (Urk. XXXV). Endlich Urk. XXXI das *ἴσον ἀπαράλλακτον τοῦ πρωτοτύπου συμφωνητικοῦ συνοδικοῦ γράμματος* ist nur eine vorläufige synodale Vereinbarung[1]); die Prälaten sind hier ganz unter sich und haben nicht nötig, sich durch Anwendung des feinen Stiles abzuquälen. Wie schwer ihnen das geworden ist, zeigen die zahlreichen Ent-

1) Die feierliche Deposition des Philotheos und die Neuwahl werden in separaten Aktenstücken behandelt.

gleisungen. Wenn der Konzipient im feierlichen Urkundenstil eine langatmige Periode aufzubauen unternimmt, tritt nicht selten ein Verstoss ein; der Nachsatz entspricht nicht dem Vordersatz oder wird verkehrt eingeleitet oder fehlt ganz u. s. f. Man sieht es diesen Urkunden an, dass ihre Verfasser mit saurem Schweisse einem Ideal nachstrebten, das zu erreichen über ihren Bildungsgrad hinausging.

Bemerkenswert ist übrigens, dass die von und für Phanarioten geschriebenen Urkunden ein eleganteres Griechisch aufweisen, als die der einheimischen Prälaten. Ganz natürlich; die Intrusi gehören den Inseln an oder haben in Konstantinopel korrekt schreiben gelernt, während die Prälaten der Autochthonenpartei hellenisierte Bulgaren und Rumänen sind, deren Urkunden den Ursprung ihrer Verfasser nicht verleugnen. Besonders elegant als im Phanar verfasst sind die zwei Meletiosurkunden.

In den auf das Namensverzeichnis folgenden sprachlichen Abschnitten (Wort- und Sachregister und grammatisches Verzeichnis) habe ich vorzugsweise die Wörter und Formen der in der Mischsprache geschriebenen Urkunden berücksichtigt, da aus vulgärgriechischen Urkunden alles anzumerken, was dem modernen Sprachgebrauch angehört, keinen Zweck hat.

# Namenverzeichnis.

# Wort- und Sachregister.

(Die mit † bezeichneten Worte fehlen bei Stephanos, Du Cange und Sophokles.)

*καθυποβάλλω* von geistlichen Strafen: *καθαιρέσει καθυπεβλήθη* 84, 27; 85, 78; 90, 35; 92, 88.

*καιροφυλάττειν* 92, 90.

*κακεντρεχής* 85, 59.

*κακὴν κακῶς* 91. 68; vgl. Byz. Z. III, 152 ff.

*κακοβούλως* 72, 82.

*κακογνώμων* 78, 29.

*κακοήθεια* 90, 33.

*κακομαθημένος* 91, 63.

*κακοτροπία* 92, 91.

*καλοκαιρινός* 93, 124.

*ὁ κανστρήσιος* 113, 13.

*καταζημιώνω* 62, 11.

*κατάστιχον* ist ursprünglich jedes Verzeichnis von Einzelposten. So schreibt in einem Erlasse gegen das Waffentragen der Mönche Patriarch Chrysanthos von Jerusalem: *οἱ ἀδελφοί, ὅποιοι ἔχουσιν ἅρματα εἰς τὰ κελλία τους, ἢ σπαθία ἢ τουφέκια μεγάλα ἢ μικρὰ ἢ πιστόλια ... ὅλα νὰ συναχθῶσι καὶ νὰ γραφῶσι τοῦ καθένος ξεχωριστὰ εἰς κατάστιχον. Ἱεροσ. σταχ.* II S. 313, 4, ebenda *τὰ ἅρματα μὲ καθαρὸν κατάστιχον*. Es ist ein Verzeichnis sämtlicher Waffen mit Einzelangabe der jedem Mönche gehörenden. Dann ist *κατάστιχον* namentlich ein Verzeichnis von Geldbeiträgen. So giebt Patriarch Parthenios 1648 ein *κατάστιχον τῶν ρκε κιουρεκτζίδων τῶν ῥιφθέντων εἰς τὰς ἐνορίας πόλεως καὶ Γαλατᾶ καὶ χωρίων κατὰ τὴν κρίσιν καὶ ἀπόφασιν πάντων. ͵αχμη*. Dazu bemerkt Gedeon: *φαίνεται ὅτι ἀντὶ φυσικῶν προσώπων προσεφέρετο χρηματικόν τι ποσὸν πρὸς ἀντικατάστασιν. Ἐκκλ. ἀλ.* 1899 S. 508, vgl. *κατάστιχον τῶν γερῶν κιουρεκτζίδων ὁποῦ συνάζονται ͵αχπγ^ω. φεβρουαρίου ιγ^η* a. a. O. S. 509. So berichtet auch Malaxos: *μόνον τοὺς ἀπεδίωξεν ἔσοντας νὰ εὕρῃ εἰς τὸ κατάστιχον τῆς βασιλείας φλωρία χιλιάδας δύο πεσκέσιον, ὁποῦ τὰ ἔδωκεν ὁ ἄνω γεγραμμένος πρώην πατριάρχης κύρις Διονύσιος* hist. Patr. III, 20. Crusius erklärt richtig: in rationibus regii fisci. Der Defterdar hat in seine Register den ordnungsmässigen Betrag des peškeš eingetragen. Ebenso nennt die Synode des Patriarchats *κατάστιχον* das Verzeichnis der regelmässigen Beiträge der einzelnen Eparchien an die grosse Kirche: so sagen die Prälaten der Patriarchatskirche 1620: *κατὰ τὴν ἐκκλησιαστικὴν συνήθειαν οἱ καθευρεθέντες ἡμεῖς ἀρχιερεῖς ἐγράψαμεν ἐν καταστίχῳ τὴν ἑκάστου ἀρχιερέως ἀποκοπὴν κατὰ τὴν δύναμιν τῆς ἐπαρχίας αὐτοῦ. Ἱεροσ. σταχ.* IV S. 94, 6 und *δοῦναι τὴν ἐν τῷ ἐσφραγισμένῳ παρ' ἡμῶν συνοδικῷ καταστίχῳ ἀποκοπήν* a. a. O. S. 94, 13. Ferner: *κατάστιχον τοῦ χρέους τῆς ἐπισκοπῆς Σισανίου ἐπὶ τῆς ἀρχιερατείας τοῦ κὺρ Ζαχαρίου ͵αωγ ἰουνίου κα. Ἐκκλ. ἀλ.* 1899 S. 195. Es ist ein Verzeichnis der Einzelposten der Eparchialschulden. Ebenso in Urkunde XLV *ἐξώφλησε τελείως κατὰ τὸ ἐσφραγισμένον συνοδικὸν κατάστιχον* 107, 11. Hier ist *κατάστιχον* das offizielle, von der Synode festgestellte und vom Patriarchen untersiegelte Register der Einzelbeiträge der Prälaten und ihre Summe. Danach heisst dann auch die in dieses offizielle Verzeichnis eingetragene Beitragsquote des einzelnen Prälaten an die Gesamtkosten der Diözesansteuer einfach *κατάστιχον*: *καὶ εἰς τὴν κοινότητα ἄλλην καμμίαν βοήθειαν ἢ ἀγορὰν νὰ μὴ δώσῃ πλὴν τοῦ τυχόντος ῥιφθέντος καταστίχου* 82, 28.

*καταστρώνω* 46, 15. 17; 52, 15; 65, 26; 73, 100; 74, 22; 87, 16; 94, 145; 115, 52.

*καταυθεντῶ* 84, 33.

*καταχρεῶ* 89, 27.

*καταψηφίζω* beschliessen, durch Beschluss ernennen 53, 21; 64, 16.

*κατεπάνω εἰς* bezüglich 66, 19.

*κατεπεμβαίνω* 115, 40.

*κατώγεος* 124, 22. 23.

*καῦτε — καῦτε — καῦτε* 95, 14.

Nikolaos ἐν τῷ σταυροπηγιακῷ χωρίῳ Μποποστήτσῃ war der unmittelbaren Jurisdiktion des Ordinarius, des Metropoliten von Korytza, enthoben und dem Patriarchen von Achrida direkt unterstellt. So erklärt auch Patriarch Meletios, er wolle sich mit den ordentlichen Einkünften seiner Diözese und mit den Erträgnissen der Stauropegischen Widmungen begnügen: συγκαρπούμενον ὁμοῦ καὶ τὴν ἐπαρχίαν μου, δηλαδὴ τὴν Ἀχρίδα μετὰ τῶν εὑρισκομένων αὐτῆς σταυροπηγιακῶν χωρίων 115, 33. (Er ist dabei freilich zum Bettler geworden.) In Urkunde LX (S. 119, 1 ff.) werden verschiedene Kirchen und Grundstücke dem Marienkloster von Mawriotissa gewidmet. VAPHIDIS bemerkt 120, 14: τὸ γράμμα λέγεται πατριαρχικόν, τὰ δὲ προσαρτώμενα τῇ Μαυριωτίσσῃ χωρία σταυροπήγια. Das Kloster war also von der Gerichtsbarkeit des Protothronos eximiert und dem Patriarchen direkt unterstellt, der dafür vom Ertrag der σταυροπήγια gewisse Gebühren erhielt.

στρώνω 116, 28.
† συγκατάνευσις 72, 62.
συμβολή συνοδική 65, 8.
συμμαζωμένος 89, 11.
† συμφωνητικός 81, 1. 3; 82, 43.
συμψηφίζω beistimmen 74, 19; 77, 32; 82, 19.
συναρπαγή 85, 65.
συνδιάσκεψις 90, 38.
συνδρομητής 48, 4.
συνέλευσις im Gegensatz von σύνοδος Versammlung der Prälaten und Archonten 114, 9; auch gleichbedeutend mit σύνοδος 116, 6.
συνεορτάζω 96, 40.
συσταίνω 91, 64.
σφετερίζω 115, 31; 123, 8.

ταπεινός Demutsepithet der Prälaten: die Stellen S. 188 ff.
ταραξίας 63, 39.
ταὐτοπάθεια 86, 86.
τελεταρχία: τὴν τριττὴν τελεταρχίαν 67, 16; 81, 11.
τελεταρχικός 78, 18; 93, 135; 95, 7.
τετραγαμία 84, 36. 37.
τετράδιον 122, 8.
τὴν ἄλλως 49, 11; 78, 21.
τοιουτοτρόπως 78, 12.
τόμος συνοδικός 94, 142.
τρισήλιος 61, 25.
τρισσοφεγγής 77, 29.
τυχαίνω 92, 91.

ὑπάγω 96, 67.
ὑπεράγαθος 68, 26; 69, 23; 98, 19; 100, 19; 102, 18.
ὑπέργηρος 53, 5.
ὑπερευχαριστῶ 67, 17; 75, 9; 81, 12; 100, 9; 102, 9; besonders in der Formel: εὐχαριστῶ καὶ ὑπερευχαριστῶ 60, 16; 75, 7; 99, 7; 100, 7; 102, 7.
ὑπερμαχέω 92, 104.
ὑποκείμενος ἀρχιερεύς = Suffragan; οἱ ἐν τῷ κλίματι τῆς ἁγιωτάτης ταύτης ἀρχιεπισκοπῆς διατελοῦντες ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς 54, 6; τῶν παρευρεθέντων ἀρχιερέων τῶν ὑποκειμένων ἐν τῷ παρόντι κλίματι τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς 61, 4; οἱ τοῦ κλιμάτου ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς 63, 44; ἡμεῖς οἱ ἐν τῷ αὐτῷ θρόνῳ ὑποκείμενοι ἀρχιερεῖς 87, 5.
ὁ ὑπομιμνήσκων 113, 16.
ὁ ὑπομνηματογράφος 112, 8.
ὑπόσχομαι 58, 20; 82, 31; 115, 56.
ὑποστρώνω 48, 9; 87, 4.
ὑποψήφιος designierter Bischof 58, 19; 61, 39; 70, 17; 101, 23; 102, 20; 115, 55.

φιλέορτος 96, 66; 97, 73. 82.
φιλοσκάνδαλος 90, 51.
φιλοτάραχος 82, 36; φιλοταράχως 115, 43.
φροντιστήριον Seminar 71, 48; 72, 59. 81; 73, 88.

ὁ χαρτοφύλαξ ὁ μέγας 112, 11.
χρέος: χρέη (χρέος) τοῦ κλίματος 81, 8; 107, 9; 108, 9; 109, 9; 111, 5; χρέη τοῦ θρόνου 109, 7; χρέη βαρύτατα 82, 24.
χρηματοληψία 84, 47.

*χρήσιμος* Ehrenprädikat der Primaten 72, 66; 89, 6; der Christen überhaupt 90, 32.

*χριστεπώνυμος* Nebenform für das gebräuchliche *χριστώνυμος* 57, 18.

*χριστομιμήτως* 61, 30.

*χρόνος* Jahr 49, 7; 66, 22.

*ψαλτικόν*: *ἐκτὸς μόνου τοῦ συνήθους ψαλτικοῦ διὰ τὴν αὐτῶν χειροτονίαν* 115, 32. Abgabe der Metropoliten und Bischöfe an den Patriarchen. Eigentlich Besoldung für den Kirchendienst. So setzen Patriarch Timotheos von KP und die Synode fest, dass aus den Zinsen der den in KP weilenden Kaufleuten von Kastoria geliehenen Gelder *νὰ δίδωνται κατ' ἔτος ψαλτικὸν εἰς τὸν κατὰ καιρὸν ἐφημέριον τῆς μητροπόλεως Καστορίας ἄσπρα* 600. 1618. *Ἐκκλ. ἀλ.* 1900 S. 124.

*ψηφίζω* 50, 34; 55, 21; 57, 19; 59, 16; 66, 49; 77, 30; 79, 45.

*ψῆφος*: *ψῆφον κανονικόν* 53, 10; *ψήφους κανονικούς* 50, 23; 76, 17; 79, 37. Wahrscheinlich steht im Kodex stets *κανονικούς*, was B in seiner Weise korrigierte.

## Türkische Worte.[1])

*μιρί* türkisch ميرى miri dem Staate gehörig, fiskalisch. *Μιρὶ* oder *τὸ βασιλικὸν μιρί* heisst die Abgabe, welche der Patriarch nach seiner Wahl an den Fiskus zu entrichten hat. Sie betrug 1000 Piaster (*γρόσια*), wurde aber 1709 um 300 und 1720 (?) um 400 Piaster erhöht. *οἱ ἄνω καλοὶ ἀρχιεπίσκοποι .. κὺρ Διονύσιος Χιώτης κατὰ τοὺς* 1709 *ἔκαμεν εἰς τὸ μιρὶ προσθήκην ἄλλα* 300 *ἤγουν τριακόσια γρόσια. ὁ δὲ ἐκ Ναούσης Φιλόθεος κατὰ τοὺς* 1720 *ἄλλα* 400 *ἤγουν τετρακόσια γρόσια* 77, 44. *ἐπλήρωσε πρὸς ἡμᾶς τὸ βασιλικὸν μιρὶ τῆς ζ ἰνδ. ὃν ἄσπρα δώδεκα χιλιάδας καὶ ἑξακόσια, ἀριθμὸς* 12600 107, 7. *ἐπλήρωσε τὸ βασιλικὸν μιρὶ* .. 1761 .. *ἄσπρα τὸν ἀριθμὸν χιλιάδας δέκα πέντε καὶ ὀκτακόσια τεσσαράκοντα* 110, 4; vgl. *πεσχέσιον*.

*μιρὶ μαχτοῦ* '*φόρος διδόμενος τῇ κυβερνήσει καὶ ἀποκοπὴ ἰδίως ἐπὶ τῶν δημοσίων γαιῶν καὶ τῶν ἀφιερωμάτων*'. *καὶ ἐρρίφθησαν εἰς τὸν καιρόν του διάφορα ἄσπρα καὶ ἐπωλήθησαν καὶ ἐπαρχίαι χηρευάμεναι, διὰ νὰ δοθοῦν εἰς τὸ μιρὶ-μαχτοῦ τῆς βασιλείας καὶ ἄλλα χρέη τοῦ κλίματος* 81, 6—8. Photiades meint, es sei *μιρὶ-μακτοῦ* zu schreiben; A und B haben *μαχτοῦ*.

*μπεράτιον* oder *μπεράτιον βασιλικόν* برات bèrat: diplôme, acte, rescrit impérial conférant un rang, une place, un privilège. — Les diplômes d'investiture conférés aux patriarches des différentes communions portent aussi le nom de bèrat. (Barbier de Meynard.) *λαθραίως εἰσεπήδησε διὰ μπερατίου βασιλικοῦ* 96, 11. *καὶ ἔβγαλαν μπεράτια κατεπάνω εἰς δύω ἐπαρχίας* 66, 19. *ἀγαποῦν καὶ τιμοῦν τοὺς ἀρχιερεῖς μὲ βασιλικὴν τιμὴν καὶ μπεράτια* 92, 107. *διὰ τὸ πεσχέσιον τοῦ μπερατίου μου* 115, 35.

*πεσχέσιον* peškeš Geschenk. Ist die in Konstantinopel übliche Bezeichnung für das Miri z. B. *τὸ πεσκέσιον ἔκαμαν νὰ δίδεται, ὁπόταν γίνεται νέος πατριάρχης*. Malaxos, hist. Patr. 112, 17. Es kommt nur in der zu Kpel angefertigten Meletiosurkunde vor: *τέταρτον παρασχεῖν με γρόσια χίλια ἐξ ἰδίων μου διὰ τὸ πεσχέσιον τοῦ μπερατίου μου κατὰ τὴν συνήθειαν* 115, 35; vgl. *μιρί*.

1) Bei der Erklärung der türkischen Worte hat mich Herr Kollege Vollers unterstützt; die griechischen Erklärungen rühren von Prof. Photiades auf Halki her.

*σεμπὲμπ ταχρίρια* ʽ*ἡ φράσις αὕτη γράφεται ἐπὶ ἐγγράφου διαφόρου ὁμολογίας καὶ συνεκδοχικῶς σημαίνει αὐτὸ τὸ ἔγγραφον*ʼ. تحرير tahrir ist in der türkischen, wie in der ägyptischen Kanzleisprache: Abfassung, Eintragung, Beförderung, Schriftstück, Brief; sabab ist „Ursache“ in allen Fassungen *διάφορα τεμεσούκια καὶ ὁμολογίας καὶ σεμπὲμπ ταχρίρια ἐξωφλισμένα τὰ διαμοιράζει ὅθεν βούλεται καὶ θέλει* 81, 11—82, 13.

*τεμεσούκια* تمسك temessük (arab. tamussuk), titre de propriété délivré par l'administration d'un vagouf (bien de main morte) au nouvel acquéreur. (Barbier de Meynard.) ʽ*ἔγγραφον ἐπὶ τοῦ ὁποίου στηρίζεται δικαίωμά τι εἴτε εἶνε ἐπικίνητον εἴτε ἀκίνητον* 81, 11.

*χαράτζιον* (*χαράτσιον*) خراج kharadj (ḫarag̀) 1) primitivement: impôt foncier frappé sur la terre en état de rapport. 2) plus tard le mot kharadj est devenu synonyme de جزيه djizyè (g̀izīe) capitation, tribut imposé aux sujets non musulmans et il a été divisé en trois classes. (Barbier de Meynard.) Der Moslim zahlt nichts für seinen Kopf, den nur der Nichtmohammedaner mit einem Tribute von dem Schwerte des Siegers erkauft. Dieser Tribut heisst Dschisie oder Charadsch, und wird von allen Raajas oder nichtmohammedanischen Unterthanen nach drei Klassen (die höchste, mittelste und unterste) eingefordert. v. HAMMER, Des osman. Reiches Staatsverfassg. u. Staatsverwaltg. I S. 212. *τὸν ἐν αὐτῷ Γερμανὸν πρῴην ἀρχιεπισκοπεύοντα ἀνεπιμελῆ· καὶ ῥᾴθυμον φανῆναι πρὸς τὴν ἐκπλήρωσιν τῶν βασιλικῶν τελῶν, τριῶν χρόνων χαράτζιον μὴ ἐκδεδωκότα* 49, 5—8; *ἐπλήρωσε τὸ παρὰ τῆς ἱερᾶς τῶν ἀρχιερέων συνόδου ῥιφθὲν αὐτῇ δόσιμον διὰ τὸ χαράτσιον καὶ χρέη τοῦ κλίματος ... καθ' ἡμᾶς δὲ ͵αψμς, ἄσπρα τὸν ἀριθμὸν χιλιάδας* 46 000 *τεσσαράκοντα ἕξ* 107,7—11; ebenso 109,6 ff.

# Grammatisches Verzeichnis.

I. Deklination. Akk. Sing. auf *α*: *μονέδα* 72, 82. Akk. Plur. auf *αις*: *ταὶς φθοραὶς καὶ ἀκαταστασίαις* 61, 8; *διαφόραις παρανομίαις καὶ ἀδικίαις* 82, 15; *πολλαὶς φοραὶς* 89, 26; 90, 50; *εἰς τετοίαις μεταβολαὶς* 91, 63; *ταὶς ὑπερηφανείαις* 91, 65; *μεγάλαις φθοραὶς καὶ μεγάλαις δυστυχίαις* 91, 67. Nom. Plur. auf *άδες*: *αὐθεντάδες* 92, 106.

II. Deklination. Akk. auf *ο*: *ἔξοδο* 82, 34; heterokl. Gen. *νοός* 61, 29.

III. Deklination. Gen. auf *ου*: *κλιμάτου* 53, 8; 63, 44. 48; 81, 8. (Auch hier korrigiert B *κλίματος*.) Akk. Plur. auf *ες*: *ὀντάδες* 124, 22.

Adjektiva. Komp. von *πολύς πλειότερος*: *διὰ πλειοτέραν δόξαν καὶ τιμήν* 97, 78; *καλλίτερος* in der Bedeutung des Positios *καλός*: *ἐπαρχίας καλλιτέρας καὶ ἐλευθέρας* 66, 20.

Pronomina. Pronomina personalia: Dativ für Genetiv: *τῷ μακαριωτάτῳ μοι πατρί* 60, 22; vgl. 57, 10; 58, 11. 12; 60, 22; *μας*: *τὴν παροῦσάν μας ὑπόσχεσιν* 63, 50; vgl. 81, 5; 82, 20. 34 und sehr viele Belege in der vulgärgriechischen Urkunde XXXV S. 89—94; *μᾶς* betont 47, 9; *σας*: 89, 15; *του*: 47, 7; 81, 6; 82, 42; sehr oft in Urkunde XXXV 91, 71. 75; 92, 91. 99. 102 u. s. f.; *της*: 92, 105. 133; *τους*: *τὴν ἐντολήν τους* 89, 17 und sehr oft in Urkunde XXXV, z. B. 90, 50. 53; 91, 64. 65. 69; *τοῦ*: 82, 25; *τὸν*: 92, 92. 93; 93. 135; *τὸ*: 89, 9; *τοὺς*: 90, 29; *ταὶς*: 90, 52; *τὰ*: 81, 9 u. 12.

Pronomina demonstrativa. *ἐτοῦτος* für *οὗτος*: *ἐτούτου* 65, 18; *ἐτοῦτον* 53, 6; *ἐτοῦτο* 61, 9. 62, 12; *αὐτὸς* = *οὗτος*: *τῆς ἁγιωτάτης αὐτῆς ἀρχιεπισκοπῆς* 49, 15; *τὸν ἅγιον αὐτὸν θρόνον* 53, 19; *ἔνδον τῆς ἁγιωτάτης αὐτῆς μητροπόλεως* 59, 10; *τὸν θρόνον αὐτὸν τὸν ἀποστολικόν* 64, 6; 66, 48; *τέτοιος*: 91, 63.

Pronomina relativa. *ὁ ὁποῖος*: *ἀπὸ τοὺς ὁποίους* 53, 17; *ἐκ τῶν ὁποίων* 59, 15; *εἰς τὸ ὁποῖον* 62, 13; 90, 43. 44 u. s. f.; *ὁποῦ* 61, 8. 10; 66, 22; 82, 34. 39 u. s. f.

Pronomina indefinita. *ἕνας* = *τίς*: 84, 31; 89, 28; *κανεὶς*: *κανένα* 91, 58. 79; *καμμίαν* 66, 14; 82, 27; 95, 20; *κανὲν* 95, 28; *καθεὶς*: *καθενός* 82, 14; *κάθε*: 82, 33. 38; 91, 73; 94, 139; *κάποιος* 90, 45; *ὅποιος*: 91, 62. 66. 69.

### Konjugation.

Endung *ουν* für *ουσι* im Präsens: *καταφθείρουν καὶ καταζημιώνουν* 62, 11; *ἀρχιερατεύουν* 66, 22; *συντρέχουν* 90, 29; *πηδοῦν* 90, 51; *ἀποκτοῦν* 91, 63; *συσταίνουν* 91, 64; *ἐνοχλοῦν* 90, 52; *ἀπολαμβάνουν* 96, 62; *ὑπερέχουν* 97, 89; *ἀνακατώνουν* 92, 108; *οῦν* für *ῶσι* im Aor. Pass.: *δοθοῦν* 81, 7; *δεχθοῦν* 95, 19; *ξεθεμελιωθοῦν* 93, 125.

Augment: Weglassung des Augments bei einfachen Verben: *ἀρχιεπισκόπευον* 64, 15; Weglassung des Augments bei zusammengesetzten Verben: *ἔκλεξεν* 69, 4; 75, 4; 80, 5; 99, 4; 100, 4; 102, 4; *ἐκλέξαμεν* 46, 14 (aber *ἐξελέξατο* 103, 6); Vorsetzung des Augments an den Anlaut des Kompositums: *ἐσυνάχθημεν* 53, 7; *ἐσυνέβη* 90, 43; *ἐκαταχρεώσθη* 89, 27; *ἐκάθηρε* 62, 25 (im Sinne von deposuit: irrtümlich

für *ἐκαθήρει*) Augment im Particip: *ἐλέγοντες* 81, 8.

Imperfekt auf *α*: *ἤθελαν* 82, 34; *ἠθέλαμεν* 82, 38.

Aorist. Bevorzugung des schwachen vor dem starken *ἀποβιῶσαι* 56, 4; starker Aorist auf *α*: *ἐκάμαμεν* 47, 4; *χηρευάμενοι* 81, 7.

Futurum, regelm. Form statt der unregelm. *χαρίσει* 61, 26.

Participium auf *οντας*: *ἀναστενάζοντας* 91, 73; *φυλάττοντας* 82, 16; *ἐπιθυμῶντας* 91, 60; *βάνοντας* 92, 102.

Participium Perf. Pass. ohne Reduplikation: *ἀποθαμμένος* 47, 5; *κακομαθημένοι* 91, 63; *συγχωρημένον* 94, 136; *συμμαζωμένους* 89, 11; *διαστρεμμένους* 90, 45.

Participium Aor. Pass. mit Reduplikation: *συμπεφωνηθέντων* 115, 47.

Verba auf *άω* und *έω*: Zusammenfallen der Formen bei Verben auf *άω* mit denen der Verba auf *έω*: *ἐνδιαιτούμενος* 78, 30; *ἐπεβόουν* 85, 51; *ἀγαποῦν* 89, 19; 92, 107; *τιμοῦν* 92, 107; *πηδοῦν* 90, 51; derer auf *έω* mit denen der Verba auf *άω*: *βοηθᾷ* 93, 131.

Verba auf *μι*: *τίθημι*: *μεταθέτομεν* 74, 20; *μετεθέσαμεν* 50, 35; 55, 22; 67, 50; *δίδωμι*: *ἔδωσεν* 89, 14; *ἐδώσαμεν* 82, 25; *δώσῃ* 82, 27; *ἵστημι*: *προεστόν* für *προεστῶτα* 81, 5; *εἰμί*: *εἶμαι* 88, 11; *εἶνε* 46, 10; 89, 10. 20; 92, 103 u. s. f.; *εἶστε* 89, 15; Konj. *εἶνε* 45, 5; 93, 121. 123. 125; *εἴμεστεν* 82, 32. 37.

Unregelmässige Verba: *'βγάζω*: *εὔγαλαν* (l. *ἔβγαλαν*) 66, 19; *'βγαίνω*: *εὐγῆκε* (l. *ἐβγῆκε*) 47, 7; *ἐμβαίνω*: *ἐμβῆκεν* 91, 66; *τρέχω τρέξει* 82, 34; *συντρέξῃ* 91, 70; *συντρέξει* 92, 92; *κατατρέξωμεν* 82, 38.

**Syntaktisches.**

Genetiv beim Superlativ: *βέλτιστος τῶν ἄλλων* 46, 15; 55, 19; 59, 15 u. s. f.

Genetiv des Infinitivs nach Verben der Aeusserung, der Aufforderung, der Ansicht, des Strebens u. s. f.: *ἀπεφήνατο .. τοῦ ἐλθεῖν εἰς τὸν τοιοῦτον βαθμόν* 60, 2; *τὸν θεσπίζοντα τοῦ μὴ δύο θρόνους ἢ καὶ ἐπαρχίας ἕνα ἀρχιερέα κατακρατεῖν* 78, 23; *εὔχομαι κυρίῳ θεῷ .. τοῦ δοῦναί μοι σύνεσιν* 56, 8; vgl. 58, 12; 80, 14; 81, 15; *ἡ σύνοδος .. ἠθέλησε καμὲ .. τοῦ ἀναβιβάσαι εἰς τὸν .. θρόνον* 54, 5; *τίς ἄρα .. εὐδοκιμεῖ τοῦ λαβεῖν τοὺς οἴακας* 55, 10; *θεοῦ ἐπινεύοντος εἰς τὴν ... ψυχὴν κυρίου Ἰγνατίου ... τοῦ ἀναβιβάσαι κτλ.* 60, 10 (aber unmittelbar darauf: *νευούσῃ εἰς τὴν καρδίαν ... τὸ προσκαλέσαι* 60, 20) 81. 13; *ἐκλεξαμένη τὴν ἐμὴν ἐλαχιστότητα τοῦ ἀναβιβάσαι με εἰς τὸν ... θρόνον κτλ.* 67, 7; ebenso 99, 4; 100, 4; 102, 4; *συνηθροίσθημεν τοῦ εὑρεῖν* 57, 8. Dieser eigentümliche Sprachgebrauch ist am ehesten dem relativen Genetiv zu vergleichen, welcher den Zweck einer Handlung ausdrückt und bei Thukydides so häufig ist (1 4: *Τό τε λῃστικὸν καθῄρει ἐκ τῆς θαλάσσης τοῦ τὰς προσόδους μᾶλλον ἰέναι αὐτῷ* und dazu Krüger und ders. Gramm. 47, 22, 2). Dieser Genetiv ist zum Verbum wie zu einem Substantiv gefügt, um die Beschaffenheit der Handlung zu bezeichnen. So haben auch offenbar auf den spätgriechischen Sprachgebrauch analoge Wendungen mit von Substantiven abhängigen Genetiven eingewirkt, wie *οἱ ἀρχιερεῖς σκέψιν καὶ φροντίδα ποιησάμενοι τοῦ εὑρεῖν τὸν πρέποντα* 54, 8; vgl. 79, 34; *ψήφους κανονικὰς προβαλόντες εἰς εὕρεσιν ἁρμοδίου προσώπου τοῦ ἀναδεχθῆναι ἀξίως τὴν πνευματικὴν προστασίαν* 45, 8.

Akkusativ bei Verben des Erinnerns: *ἐνθυμηθεὶς τὸν ποτὲ ἀρχιεπίσκοπον* 47, 1; *νὰ μᾶς ἐνθυμηθῆτε* 47, 9.

Infinitiv nach *ἵνα* und *ὅπως*: *ἵνα τὸν αὐτῆς λαὸν ποιμᾶναι καὶ κυβερνᾶν* 74, 9; *ἵνα ἀξιώσειε κἀμέ ..*, *ὅπως ἐνθέσμως ποιμαίνειν καὶ διϊθύνειν τὸ τοῦ Χριστοῦ λογικὸν ποίμνιον* 75, 12.

Participium an Stelle des Verbum finitum: *ἀξιώτερος κὺρ Γερμανὸς εὐ-*

*ρέθη τοῦ διοικεῖν τὸν ἅγιον θρόνον, εἰς ὃν καὶ γραφομένη ἡ παραίτησις τοῦ πρῴην ἀρχιεπισκοπεύοντος κὺρ Γρηγορίου* 53, 17 ff. *Ἐπειδὴ καὶ ὁ ἁγιώτατος θρόνος . . . ἄνευ προστάτου καὶ ἀρχιποιμένος ἐναπέμεινε . . ., συναχθέντες ἡμεῖς ἅπαντες οἱ . . . ἀρχιερεῖς, καὶ τὸν μὲν Γερμανὸν ἀπερρίψαμεν* 49, 1 ff. *Καὶ ψήφων κανονικῶν γινομένων . . . εἰσελθόντες ἡμεῖς . . . ἐν τῷ ναῷ τῆς ὑπεραγίας δεσποίνης ἡμῶν θεοτόκου . . ., ἀφ' ὧν ὁ πρῶτος . . . εὑρέθη ἄξιος κτλ.* 98, 12 ff.

Indirekte Fragesätze mit *τὸ* eingeleitet: *ψήφους κανονικὰς ποιήσαντες τὸ τίς ἄρα εἶνε ὁ ἄξιος* 46, 10; *ψήφους κανονικὰς ποιησάμενοι τὸ τίς ἄρα ἐξ ἡμῶν εὐδοκιμεῖ κτλ.* 55, 10; ebenso 59, 8.

Apodosis mit *οὖν* eingeleitet: Dies ist ganz regelmässig in der die Urkunden einleitenden Kanzleiphrase über die Verwaistheit des erzbischöflichen Stuhles: *Ἐπειδὴ ἐκ θεοῦ ὁδηγηθεῖσα ἡ . . . σύνοδος . . . ἀναβιβάσαι κἀμὲ . . . ἠθέλησεν εἰς τὸν θρόνον . . . Ἀχριδῶν, εὐχαριστῶ οὖν πρῶτον τὴν . . . ἀδελφότητα κτλ.* 51, 1 ff.; so stereotyp 53, 1 ff.; 55, 1 ff. u. s. f.; *ἐπειδὴ . . . ἀφιέρωσαν . . . τοιαύτην ἐκκλησίαν, ἐντελλόμεθα οὖν τοῖς τε ἀρχιερεῦσι κτλ.* 48, 3 ff.

Apodosis mit *γοῦν* eingeleitet: *τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Πρεσπῶν ἄνευ προστάτου . . . ἐναπομεινάσης . . ., προτροπῇ γοῦν καὶ ἀδείᾳ τοῦ . . . κυρίου κυρίου Μελετίου συνεισήλθομεν κτλ.* 45, 1 ff.

Apodosis mit *τοιγαροῦν* eingeleitet: *Ἐπειδὴ . . . ἡ θεία καὶ ὑπερτελεστάτη σύνοδος . . . ἔκαμεν ἐκλεξαμένη τὴν ἐμὴν ἐλαχιστότητα τοῦ ἀναβιβάσαι με εἰς τὸν ὑπέρτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον . . . συνδεόμενος μέντοι τῷ συνθέσμῳ τῆς ἀγάπης . . . τοιγαροῦν πρῶτον μὲν δοξάζων τὴν τριττὴν τελεταρχίαν . . . ὑπερευχαριστῶ τὴν νεύσασαν κτλ.* 67, 1 ff.; vgl. 80, 1 ff. (Urk. XXX).

Apodosis mit *καὶ* eingeleitet: *ἡμεῖς δὲ . . . σκέψιν καὶ φροντίδα ποιησάμενοι . . . καὶ ψήφους κανονικὰς ποιησάμενοι . . . καὶ πρῶτον μὲν ἐθέμεθα* 54, 6 ff. *Σκέψιν οὖν καὶ φροντίδα περὶ τοῦ τοιούτου φροντίζοντες . . . καὶ οὕτω συνήλθομεν ἐν τῷ πανσέπτῳ ναῷ* 66, 34 ff.

Absolutes Particip, Nom. abs.: *ἐξ ὧν σύγκρισιν ποιήσαντες ὁ πρῶτος εὑρέθη βέλτιστος* 50, 29; vgl. 53, 17; *σκέψις καὶ φροντὶς γενομένη τῶν ἁγίων ἀρχιερέων . . ., κατεψήφισαν νεύσει θείᾳ δι' ἄνδρα ἄξιον . . τὸν . . ἅγιον Σισανίου* 64, 14; *περὶ ἧς σκέψις καὶ φροντὶς γενομένη παρὰ τοῦ . . . κυρίου Ζωσιμᾶ, προστάξει αὐτοῦ συνήχθημεν* 68, 6; vgl. 79, 41; 101, 13; *ὅθεν καὶ πείθομαι τῷ αὐτῶ προστάγματι καὶ τῇ αὐτοῦ συναδελφότητι, ὁδηγοῦσαι αἱ θεῖαι αὐτῶν εὐχαὶ τοῦ πολιτεύεσθαί με ἐν ὁσιότητι καὶ δικαιοσύνῃ* 99, 14; vgl. 75, 14; 101, 16; 102, 14.

Ungewöhnlicher Genet. absol.: *Ἐπειδὴ θεοῦ εὐδοκοῦντος καὶ ἐλεοῦντος . . . ἀπεφήνατο καὶ μέχρις ἡμῶν . . . τοῦ ἐλθεῖν εἰς τὸν τοιοῦτον βαθμόν . . ., ἐπινεύοντος εἰς τὴν . . . ψυχὴν . . . Ἰγνατίου τοῦ ἐξ αὐτοῦ ὁδηγηθέντος, θεοῦ τῶν πάντων, . . . ἤδη πείθομαι* 60, 1 ff.

---

Wechsel der Struktur: *ἡ εὐλογία . . . εἴη ἐπ' αὐτὸν καὶ ἐπὶ τὰ τέκνα του καὶ τοῖς ἀπογόνοις αὐτοῦ* 94, 136.

Anakoluthien: Nicht selten begegnet es den Redaktoren der Urkunden, dass bei dem Aufbau besonders der stets etwas pompös disponierten Eingangsperiode eine förmliche Entgleisung stattfindet, sodass ein völlig verunglücktes Satzungeheuer vorliegt. *Τῆς ἁγιωτάτης ἀρχιεπισκοπῆς . . . ἄνευ τοῦ διαπρέποντος ποιμένος ἐναπομεινάσης διὰ τὸν ἐν αὐτῇ ἀρχιεπισκοπεύσαντα Ἰγνάτιον . . . ὡς ἀνάξιον ὄντα παντελῶς τοιούτου χαρίσματος καὶ ἀνίκανον τοιούτου ἐπιχειρήματος . . ., καθάπερ καὶ ἡ ἀρχὴ τῆς αὐτοῦ ἐπιχειρήσεως βεβαιώνει· ὁ ὁποῖος . . . ἀπατήσας . . . Γρηγόριον χρημάτων πλήθεσιν, ἐξ οὗ δῆθεν καὶ ἔλαβε παραίτησιν καὶ ἐξ*

*ἀχρείου ἀχρειότερος γενόμενος*, *οὕτω λαθραίως εἰσεπήδησε ... εἰς τὴν ἀρχιεπισκοπήν* 65, 1 ff.; *ὅθεν ἡμεῖς ... σκέψιν ποιησάμενοι πρὸς ἀπαλλαγὴν τῶν δεινῶν καὶ ἀντικατάστασιν τιμίου ... πατριάρχου ...*, *ἐπειδὴ ... ὁ καιρὸς ἔφερε τὸν ... μητροπολίτην Σισανίου ... τοῦ πορευθῆναι ἐν Ἀδριανουπόλει ...*, *καὶ ἡμεῖς γοῦν κοινῇ γνώμῃ καὶ βουλῇ ζητοῦμεν κτλ.* 62, 27.

**Präpositionen.**

*ἀπὸ* mit dem Akkus. 53, 17; 62, 11; 89, 25. 26. 27; 90, 42. 43. 44. 47; 91, 58. 79; 92, 106; 94, 139; 95, 16. 27; 96, 61; 97, 78.

*διὰ* mit dem Gen. wegen: *τῆς ... μητροπόλεως Πελαγονίας ἄνευ προστάτου ἐναπομεινάσης διά τε τοῦ ... κυρίου Γρηγορίου οἰκειοθελῶς παραιτησαμένου* 46, 3; *τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Πελαγονίας ἄνευ προστάτου ... ἐναπομεινάσης διὰ τὸ κοινὸν ὄφλημα ἐκμετρησαμένου τοῦ ... κυρίου Γρηγορίου* 68, 3; vgl. *ἡμεῖς ... ζητοῦμεν δι' αὐτοῦ τοῦ λαβεῖν* 62, 35 wir ersuchen ihn zu übernehmen; mit dem Akkus. für, bezüglich: *εἰς ἐκλογὴν καὶ ἄξιον ποιμένα διὰ τὸν ἁγιώτατον θρόνον* 53, 11; *κατεψήφισαν ... δι' ἄνδρα ἄξιον ... τὸν ... ἅγιον Σισανίου* 64, 16; ebenso 77, 30; *ὡς ἔχοντες διὰ προεστόν μας τὸν κὺρ Φιλόθεον* 81, 5; *αὔτως δὲ δι' αὐτὸν ἀνεβιβάσαμεν εἰς τὸν ... θρόνον τὸν ἅγιον Κορυτσᾶς* 90, 36.

*εἰς* für *ἐν* 47, 10; 61, 9; 62, 14; 63, 48; 82, 41; 89, 11. 12. 17. 21; 92, 102; 93, 125; zu Gunsten: *παραιτῶ εἰς αὐτὸν ... τὸν θρόνον μου* 65, 20.

*ἐν* für *εἰς*: in der Redensart *εἰσελθόντες ἐν τῷ ναῷ* 69, 14; vgl. 53, 8; 76, 15; 98, 14; 100, 14; 101, 14; ferner 62, 34; 67, 50; 72, 55 u. s. f.; vgl. auch *ὑποκεῖσθαι ἐν τῷ κλίματι* 61, 4.

*ἔνδον εἰσελθόντες ἔνδον τοῦ ναοῦ* 74, 13; 59, 10.

*ἐπὶ* mit Dat. *νομίζοντες ἔχειν αὐτὸν ... καμμίαν τάξιν ἢ χάριν ... ἐπ' αὐτῷ* 66, 14; mit dem Akk. statt des Gen. *ἐκκλησίαν ... καθιερωθεῖσαν ἐφ' ἡμᾶς* 47, 6; Bodlev interpoliert, aber richtig erklärend: *παρ' ἡμῶν*; statt des Dat.: *τῶν ἐπ' αὐτὰς* (sc. *ἐπαρχίας*) *γνησίων ἀρχιερέων* 85, 59; *ἡ εὐλογία ... εἴη ἐπ' αὐτόν* 94, 137; *ὁ ἐφ' ἡμᾶς ἁγιώτατος θρόνος* 116, 1; an die Adresse von, für: *γέγραπται καὶ ἡ παροῦσά μου παραίτησις ἐπὶ τὸν ἅγιον Σισανίου* 65, 24.

*μὲ*: 47, 6; 66, 20; 81, 3; sehr häufig in der im Vulgäridiom abgefassten Urkunde XXXV: 90, 46; 91, 70; 92, 94. 107; 93, 134.

*οὕνεκα* = *ἕνεκα* in der Redensart: *εἰς τὸ ἐκλογὴν ποιῆσαι ἀξίου ... ποιμένος οὕνεκα τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως* 74, 8; 98, 7; 100, 8; 101, 7.

*ὑπὸ* mit dem Akk. bei Substantiven: *πάσας τὰς ὑπὸ τὴν καθέδραν Ἀχριδῶν ἐπαρχίας* 76, 27; *τῶν ἐπισκόπων τῶν ὑπὸ τὸν ἁγιώτατον θρόνον* 83, 6; *οἱ ὑπὸ τὸν ἁγιώτατον θρόνον ὁμοθυμαδὸν ἀρχιερεῖς* 85, 52; *οἱ ὑπὸ τὸν ἀποστολικὸν ... θρόνον ... ἀδελφοί* 89, 3. 22.

*χωρὶς* mit Akk.: *χωρὶς συναίνεσιν καὶ ὁμοφωνίαν καὶ σύμπνοιαν* 91, 61; bald darauf in derselben Urkunde in derselben Redensart der Genet. 91, 80.

# Inhaltsübersicht.

## Druckfehler-Berichtigung.

Seite 47, Zeile 7: statt *εὑγῆκε* lies *ἐβγῆκε*.
„ 60, „ 6: statt *τὴς* lies *τῆς*.
„ 66, „ 19: statt *εὔγαλαν* lies *ἔβγαλαν*.
„ 68, „ 2: statt *ὤφλημα* lies *ὄφλημα*.
„ 77, „ 43: statt *Βεληssοῦ* lies *Βελεσσοῦ*.
„ 86, „ 91: statt *Ἱωσήφ* lies *Ἰωσήφ*.

# TOPOGRAPHISCHE STUDIEN ZU DEN PORTUGIESISCHEN ENTDECKUNGEN AN DEN KÜSTEN AFRIKAS.

I.

VON

SOPHUS RUGE.

---

Des XX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

Nº VI.

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1903.

**Vorgetragen für die Abhandlungen am 13. Dezember 1902.**
**Das Manuskript eingeliefert am 19. Dezember 1902.**
**Den letzten Bogen druckfertig erklärt am 25. Februar 1903.**

# TOPOGRAPHISCHE STUDIEN ZU DEN PORTUGIESISCHEN ENTDECKUNGEN AN DEN KÜSTEN AFRIKAS.

VON

SOPHUS RUGE.



# Einleitung.

Der Zweck dieser Untersuchungen ist, auf Grundlage der Küstenlegenden in den Portolan-Karten,

1) die richtige Namensform der Küstenplätze festzulegen,
2) die richtige Reihenfolge dieser Plätze zu ermitteln,
3) womöglich die Zeit, das Jahr und den Entdecker zu bestimmen, von dem die Namengebung ausgegangen ist,
4) und daran anschließend die Erklärung der Namen zu versuchen.
5) aus dem Inhalt der Legenden annähernd, bei undatierten Karten, genauer als bisher das Alter, die Abfassungszeit zu bestimmen.

Abgesehen von den Ergebnissen für die Geschichte der einzelnen Entdeckungen, wird vielfach auch für den gegenwärtigen Stand der Kartographie die Richtigstellung mancher Namen, die im Laufe der Zeit entweder sinnlos entstellt oder sprachlich verderbt sind, von Nutzen sein können, wenn die gegebenen Winke beachtet und nicht aus Gleichgültigkeit oder Trägheit, an den bestehenden Formen zu rütteln, bei Seite gelegt werden. Als ein Beispiel der sinnlosen Entstellung nenne ich den Namen der Götzenbilderinseln in der Nähe von Kap Sagres. Die portugiesischen Entdecker nannten sie Ilhas dos Idolos, dann abgekürzt I. dos Idolos, voraus ein gedankenloser Abschreiber oder Kartenmacher, der die scheinbare Wiederholung von Buchstaben vermeiden wollte, I. do los machte, was dann in der Folgezeit als „Insel von oder des Los" gedeutet wurde. Daher finden wir jetzt auf Land- und Seekarten: Los-inseln (!). Als Beispiel arger sprachlicher Mißbildung diene das bekannte Sierra Leone. Sierra ist spanisch, Leone italienisch. Der Name ist von dem portugiesischen Seemanne Pedro de Cintra 1460 gegeben, natürlich in portugiesischer Form als Serra Lioa oder Liona. Es ist eine Beleidigung des Sprachgefühls, immer und immer wieder die hybride Form Sierra Leone zu finden. Das erinnert mich daran, daß ich

den Namen des ersten Erdumseglers MAGALHÃES, nach der französischen Schreibweise MAGELLAN bezeichnet, aber auf englische Weise habe aussprechen hören.

Die richtige Namensform der Küstenplätze festzulegen, bedarf es einer möglichst vollständigen Sammlung der Legenden von allen erreichbaren Portolankarten. Ein Vergleich des Legendenschatzes wird mancherlei beachtenswerte Ergebnisse zu Tage fördern.

Es wird sich zeigen, daß der Vorrat oder eiserne Bestand der Legenden doch nicht so unveränderlich ist, wie mehrfach angenommen ist.

Man wird finden, daß die Portolankarten ebenso wie alle anderen Handschriften des Mittelalters zu behandeln sind, daß bei ihnen ebenso wie bei den Handschriften gute und schlechte, sorgfältige und flüchtige unterschieden werden und bewertet werden müssen und daß die Verwandtschaft untereinander gelegentlich wohl zu einer Art von Stammbaum führen kann, ohne aber zu der Forderung eines ursprünglichen Normalportolans zu gelangen.

Es sollen alle Karten berücksichtigt werden, auf denen zunächst Teile der Westküste Afrikas von der Straße von Gibraltar an verzeichnet sind.

Obwohl die portugiesischen Entdeckungen erst jenseits des Caps Bojador beginnen, so müssen doch auch die nördlicheren Küstennamen von Tanger bis Bojador berücksichtigt werden, weil sie wichtige Fingerzeige für die Anfänge der Portolanzeichnungen enthalten, weil sie das Volk erkennen lassen, dem wir zuerst diese neuen Küstenbilder verdanken und das auch in der Portugiesenzeit noch den bedeutendsten Anteil an den kartographischen Arbeiten hatte.

Die ältesten Portolanurkunden geben natürlich nur über den nördlichen Küstenstrich von Westafrika Auskunft und reichen kaum bis an den Nordsaum der Sahara. Erst um die Mitte des 15. Jahrh. geben uns diese Karten auch Kunde davon, daß die Portugiesen bis zum Senegal und bis zum grünen Vorgebirge vorgedrungen sind. Je weiter das 15. Jahrh. vorrückt, je mehr es sich seinem Ende nähert, um so weiter rückt auch der bekannt gewordene Küstensaum Afrikas über den Äquator nach Süden vor und noch vor Abschluß jenes Jahrh. ist auch auf den Karten das Südende Afrikas erreicht.

Es ergibt sich daraus, daß es sich zur bequemeren Übersicht des umfangreichen Materials empfiehlt, die afrikanische Küste in bestimmte Abschnitte auf historisch-kartographischer Grundlage zu zerlegen und die Vergleichung der Küstenlegenden und der zu Grunde liegenden Portolankarten gruppenweise vorzunehmen.

Znnächst sollen nun die Karten nach ihrer historischen Reihenfolge, soweit sich diese feststellen läßt, aufgeführt und mit kurzen Bemerkungen versehen werden. Bei der vergleichenden Zusammenstellung der Legenden werden später dann gelegentlich nur die fortlaufenden Nummern, die den Karten gegeben sind, eingetragen werden können, wenn es sich darum handelt, die große Zahl der Blätter auf einer Seite zu übersehen.

## Erster Abschnitt.

# Die historische Reihenfolge der in Frage kommenden Portolankarten.

**1. Randzeichnungen zu DATIS Sfera.** Es ist zwar durchaus noch nicht festgestellt, ob das früher viel verbreitete Gedicht La sfera von LEONARDI DATI oder von seinem Bruder GREGORIO (GORO) oder von beiden gemeinsam verfaßt ist[1], allein das ändert oder verschiebt die Zeit der Abfassung des Gedichts wenig. LEONARDO DI STAGIO DATI ist 1365 in Florenz geboren und gestorben 1425[2]; GREGORIO ist 1436 gestorben. Das Gedicht mag im Anfange des 15. Jahrh. entstanden sein. Demselben sind in verschiedenen Handschriften Randzeichnungen beigegeben, die einzelne Küstenstriche des Mittelmeers und der nächsten atlantischen Ufer darstellen. Diese Zeichnungen weichen von den meisten späteren Portolankarten insofern ab, als sich die Darstellung nicht lediglich auf die Küsten beschränkt, sondern auch Städte und Flüsse im Innern der Länder angibt, in ähnlicher Weise, wie es besonders bei den Weltkarten bemerkt ist, die man bisher gewöhnlich, wenn auch irrtümlich als katalanischer Herkunft bezeichnet hat. Der Ursprung beider Formen ist in Italien zu suchen.

1) v. WIESER, Nordenskiölds Periplus, in Petermanns Mitteil. 1899. S. 189.
2) M. FIORINI, Sfere terrestri e celesti. Rom 1899. p. 51. note 2.

Die Verwandtschaft der Art der DATIschen Randzeichnungen mit der Darstellungsweise des Binnenlandes auf den Weltkarten, z. B. DALORTOS, ist unverkennbar, während die Zeichnungen der eigentlichen Portolankarten, streng auf die Küsten beschränkt, davon abweichen.

Ich möchte daraus den Schluß ziehen, daß es vor Beginn der neuen kartographischen Ära, also vor 1300 p. C. zwei verschiedene Richtungen gegeben haben muß, von denen die eine, auf Routenkarten gestützt, auch das Innere des Landes zu beleben suchte, die andere nur auf die praktischen Bedürfnisse des Seemanns Rücksicht nahm. Leider sind uns zu geringe Reste der Zeichenkunst aus dieser frühen Zeit erhalten, als daß man Beweise beibringen könnte; man ist vielmehr auf Vermutungen angewiesen.

Zu diesen geringen Resten sind die Randzeichnungen in der Sfera DATIS zu rechnen. Daß sie uns in eine ältere Zeit als die wirkliche Abfassung des Gedichtes versetzen, lehrt der Augenschein. Man braucht nur die Portolankarten aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. daneben zu halten. Und daß der florentinische Dominikaner LEONARDI DATI älteres Kartenmaterial benutzte, wird schon aus seinem Stande erklärlich. Dagegen darf der Hinweis auf den Priester GIOVANNI DA CARIGNANO aus dem Anfange des 14. Jahrh. nicht ins Feld gestellt werden, weil er in derjenigen Seestadt lebte, von der die wichtigsten Entdeckungen am und im atlantischen Ozean ausgingen.

Daß wir in den DATIschen Kartenbildern ältere Darstellungen als aus dem 15. Jahrh. vor uns zu sehen haben, zeigen Einzelheiten, wie sie sich auf frühmittelalterlichen Weltbildern finden, nie aber mehr auf Portolankarten anzutreffen sind. Ich erinnere nur an das brennende Troja. Dabei ist es zunächst ziemlich gleichgültig, ob wir in diesen Randzeichnungen, nach NORDENSKIÖLDS Ansicht, die Bausteine zu sehen haben, aus denen später zwischen 1260 und 1290 der „Normalportolan“ zusammengesetzt wurde, oder ob wir mit VON WIESER, in den DATIschen Skizzen nicht vielmehr frühmittelalterliche Routenkarten erblicken sollen.

In beiden Fällen muß ihre Abfassungszeit vor die Entstehung der Küstenkarten von größeren Meeresteilen (z. B. adriatisches Meer, Archipelagus) gesetzt werden. Und das ist uns die Haupt-

sache. Die allgemein herrschende Ansicht räumt diesen Kartenskizzen, in der Zeitenfolge, unter den von uns berücksichtigten Karten den ersten Platz ein.

Indessen mag noch erwähnt werden, daß Nordenskiöld auf die ersten gegen seine Auffassung von der Stellung der Datikarten erhobenen Bedenken noch einmal ausführlicher in einem Aufsatze in der Zeitschrift Ymer (1900. S. 15—23) geantwortet hat, um zu zeigen, welche engen Beziehungen zwischen den Randzeichnungen und den späteren Portolankarten bestehen. Hierbei ist besonders bemerkenswert die Tatsache, daß mit wenigen Ausnahmen sämtliche bei Dati vorkommenden Legenden auf den Portolankarten in roter Schrift erscheinen. Auf Grund der von Nordenskiöld im Periplus gegebenen Synopsis der Küstenlegenden am Mittelmeer (p. 25 u. f.) kann man bald die Überzeugung gewinnen, daß die wichtigen Hafenstädte rot eingeschrieben sind. Von Gibraltar bis Marseille sind in dieser Weise hervorgehoben: Malaga, Saravigna (Salabrenna westl. von Motril, jetzt unbedeutend), Almeria, Cartagena, Alicante, Denia, Valencia, Tortosa, Tarragona, Barcelona, Colioure, Narbonne, Aigues mortes, Arles, Marseille. Es ist also kein wichtiger Platz ausgelassen. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in den andern Teilen des Mittelmeers. Auf sechs schwarz geschriebene Namen folgt ein roter. Die Einzelheiten der Küstengestaltung, Vorgebirge, Buchten, Strandseen, Inseln sind in schwarzer Schrift niedergelegt, ebenso die weniger bedeutenden Anker- und Hafenplätze. Diese Einzelheiten sind erst später bekannt geworden, gesammelt und für die Kartenzeichnung verwertet; die bedeutendsten Handelsplätze bilden den Grundstock. Das ist ganz besonders auffällig zu erkennen in Meeren, die den italienischen Seeleuten erst später, wie z. B. die Ostsee, erst im 14. Jahrh., bekannt wurden. Hier beruht die Kenntnis der Kartographen nicht auf Küstenaufnahmen, wie sie am Mittelmeer längst geübt waren, sondern auf Erkundigungen und mündlichen Überlieferungen. So enthält der katalanische Atlas von 1375 an der Ostsee nur rote Namen: Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Neuwarp, Stettin, Colberg u. a. Andere bemerkenswerte Küstenpunkte treten hinter den Städten der Anzahl nach zurück. Und wie die Benennung der Einzelheiten am Seestrande noch zurücksteht, so auch die Zeichnung. Die Küste der deutschen Ostsee

verläuft charakterlos nach Nordosten; ein Versuch der Individualisierung wird noch nicht gemacht. Wir haben hier offenbar die Anfänge der Portolanzeichnung vor uns.

Damit möchte ich die Datiskizzen vergleichen, soweit sie die afrikanische Küste südlich von Gibraltar darstellen. Eine geneue Kenntnis von der Natur der Küsten fehlt noch. Die Schiffahrt der (italienischen) Seeleute wird kaum begonnen haben, als die Skizzen entworfen wurden. Sie enthalten nur Hafenstädte, die dann auf den Portolankarten rot erschienen, lassen aber andere Einzelheiten, wie sie der Seemann zu seiner Orientierung braucht, noch vermissen.

In dem schon erwähnten Aufsatze hat Nordenskiöld noch auf einen Punkt aufmerksam gemacht, der die Datizeichnung als die ältere Form kartographischer Darstellung erscheinen läßt gegenüber den Portolankarten; das ist die Wahrnehmung, daß den Datikarten noch kein Maßstab beigegeben ist, aus dem die Entfernungen einzelner Orte zu ermitteln wäre, daß dagegen einzelne Entfernungen in Miglien eingetragen sind; außerdem aber zahlreiche Angaben im Text. Auf den Karten sind die Entfernungen mit arabischen Ziffern eingetragen; im Text wird das angewendete Maß als miglia di marina bezeichnet; aber die Bezeichnung findet sich — was wohl zu beachten ist — (Periplus Taf. III) zusammen mit der Küstenzeichnung von Westafrika am Ozean, nicht am Mittelmeer. Die betreffende Stelle lautet:

In queste mille miglia di marina
Verso libicio trovi prima arcilla
E poi laracha le assai vicina.
Sala poi siegue che una bona villa
Un fiume che allato li confina,
Che dal monte athalante si distilla
per meço fessa passa e cencinquanta
Miglia insinla e da setta altre tanta.

Ob mit diesen miglia di marina ein anderes Maß als mit dem sonst überall nur miglia genannten gemeint ist, wage ich nicht zu sagen; doch wäre es möglich, an die für den Ozean übliche kleinere Seemeile zu denken. Ich glaube auch kaum, daß die abgerundeten Zahlenangaben Anhalt genug bieten, um die Größe

der Miglia zu bestimmen, jedenfalls sind Messungen auf den Kartenskizzen ganz unzuverlässig. Das ergibt sich schon aus der Flüchtigkeit der Zeichnungen.

Mir sind allerdings nur drei verschiedene Ausgaben von Dati bekannt, nämlich die auf Taf. II und III im Periplus dargestellten und die in Jomards Monumens de la géogr. „Sujets tirés d'un manuscrit florentin du XV[e] siècle" Nr. 36 provisoire. Unter diesen sind die Zeichnungen Periplus II und Jomard verwandt, sie stammen aus einer Grundform, die aber von dem Typus Periplus III ganz abweicht. Die Ähnlichkeiten der ersten beiden Kopien treten vor allem in den Beziehungen der drei Binnenstädte Rabat, Fès und Marokko zu den sie berührenden Flüssen hervor. Rabat, das übrigens bei Jomard unbenannt ist, liegt auf einer ovalen Insel im Flusse, Fès wird von einem Flusse, der durch die Stadt fließt, geteilt, Marokko liegt nur auf der Nordseite des Wassers. Im übrigen aber weichen beide Blätter nach ihrem geographischen Inhalt ganz bedeutend von einander ab, wenn auch beide fast vollständig die gleiche Namenliste enthalten. Ganz besonders zeigen beide Blätter noch eine auffällige Unkenntnis im Verlauf der marokkanischen Flüsse. Der nördliche Fluß mündet bei Jomard eigentlich noch innerhalb der Straße von Gibraltar, die Inselstadt im Binnenlande ist namenlos; auf Taf. II des Periplus ergießt sich der Fluß zwischen Arsila und El-araisch in den Ozean; die Inselstadt heißt Rabat. Natürlich kann die bei Sala oder Sla gelegene neuere Stadt Rabat nicht gemeint sein, denn sie kommt auf keiner mittelalterlichen Karte vor. Vielleicht könnte, wenn man den gezeichneten Fluß, der in der Nähe von Arzila mündet, für den Ued Ayascha erklärt, an das an diesem Gewässer gelegene Arba el Ayascha gedacht werden. Der zweite Fluß, der Fès durchfließt, mündet bei Jomard nördlich von El-araisch; auf Taf. II des Periplus, schon richtiger, nicht fern von Sala. Der dritte Fluß endlich, an dessen Nordufer Marokko gelegen ist, erreicht nach Jomard das Meer bei Nife, dagegen auf Taf. II bei Safi, also wesentlich südlicher und richtiger. Die Auffassung auf Taf. II, als die richtigere, muß demnach als eine jüngere bezeichnet werden. Dabei bleiben die beiden Fehler auf beiden Karten bestehen, daß Fès nicht an einer Hauptwasserader, sondern an einem Seitenzweige, und Marokko nicht auf der Nordseite, sondern

auf der Südseite des Flusses liegt. Wir haben also bei JOMARD ein älteres Bild des Landes vor uns, womit auch die geringere Zahl von Legenden stimmt. Periplus Taf. II hat folgende Orte mehr: Arzilla, Sale, Saffi; auch sind zwei kanarische Inseln Lanzarote und Forteventura benannt, bei JOMARD dagegen keine.

Nun ist leider bekannt, daß sowohl die Kopien im Atlas SANTAREMS als in den Monumens JOMARDS von Lesefehlern wimmeln. SANTAREMS Darstellung ist freier von Fehlern im vorliegenden Falle, während JOMARD persa statt fessa, la ralia statt laracha, Moron statt Marokko, Merssi statt messa gibt. Aber die Versehen beeinträchtigen das Gesamtergebnis nicht, daß wir in den beiden Kopien trotz äußerer Ähnlichkeiten doch Redaktionen desselben Blattes aus verschiedenen Zeiten zu sehen haben.

Noch jünger ist die Darstellung auf Taf. III des Periplus; denn die Küstenlinie ist weiter nach Süden bis über die kanarischen Inseln hinaus verlängert, auch die kanarischen Inseln sind bereits richtiger gruppiert, wenn einzelne Namen auch noch fehlen. Das genuesische Kreuz auf der nördlichsten Insel (allerdings in falschen Farben angegeben) deutet auf die Besitzergreifung in der Mitte des 14. Jahrh., d. h. um dieselbe Zeit, als bereits JAKOB FERRER eine Entdeckungsfahrt nach dem Goldflusse unternahm. Das der Inselgruppe gegenüber gelegene Vorgebirge C. de Gillon ist wohl zu erkennen, sogar die dreieckige Gestalt von Teneriffa tritt charakteristisch hervor. Die Zeichnung dieses Blattes ist also bereits durch neuere Entdeckungen beeinflußt. Nur der auf dem Festlande der Insel Lanzarote gegenüber eingeschriebene Name läßt sich aus der Reihe der bekannten Küstennamen nicht deuten, denn ein wenn auch nur ähnlich anklingender Name wie „Rodi“ kommt an der ganzen Küstenstrecke nicht vor. Aber der Name findet aus andern Zeichnungen derselben Handschrift (Taf. III) seine Erklärung: er soll auf den Besitz der Rodiser Ritter deuten, wenn er auch für Lanzarote falsch ist. Es findet sich nämlich auf zwei andern Kartenskizzen von der Südseite und von der Westseite Kleinasiens die mit einem Kreuz bezeichnete Insel Rhodos, und neben beiden steht, aber nicht in das wellige Meer eingetragen, der Name Rodi, der nur auf die Insel Bezug haben kann. Daß das Wort Rodi auch neben den Kanarien angebracht ist, muß um so befremdlicher erscheinen, als wir nicht ein weißes Kreuz im roten Felde vor uns haben, wie bei

Rhodos, sondern ein rotes Kreuz im weißen Felde. Bei der Insel Lanzarote ist die Wappenfarbe für den Orden richtig, während die Insel Rhodos fälschlich die Farben Genuas, weißes Kreuz im roten Felde, zeigt. — Auffällig ist, daß in allen drei Ausgaben Tanger fehlt.

Jedenfalls lassen sich in allen drei Ausgaben von Datis Sfera bemerkenswerte Unterschiede feststellen, die zu verschiedenen Zeiten von den Kopisten angebracht sind; und wenn die Randzeichnungen auch über den Anfang der Portolankarten in die Vergangenheit zurückreichen, so haben sie doch, ehe sie als Beigabe zur Sfera in diesem Gedichte Aufnahme gefunden haben, manche kleine Änderungen und Verbesserungen erfahren. Aber in einem Punkte sind sie altertümlich geblieben; ihre Namen beschränken sich auf die Hafenplätze und lassen alle sonstigen Erkennungszeichen der Küste noch außer Acht; auch sind die großen Binnenstädte viel zu nahe an die See gerückt.

2. **Die pisanische Karte,** von Jomard so benannt, weil sie einer pisanischen Familie früher gehört haben mag, nicht weil der Zeichner aus Pisa stammt. Die Karte trägt keine Jahreszahl und keinen Verfassernamen; sie ist zweifellos unter den bis jetzt bekannt gewordenen Portolankarten die älteste und gehört noch ins 13. Jahrh. Sie befindet sich in der Nationalbibliothek zu Paris, ist zuerst von Jomard veröffentlicht und in genauem Faksimile-Druck (Heliogravure) in „Choix de documents géogr., conservés à Bibl. nat. Paris 1883“ wiederholt. Die neueste Nachbildung in G. Marcells, Choix de Cartes läßt leider an der afrikanischen Küste keinen Namen erkennen.

Die Westküste Afrikas reicht nur bis Zamor. Die Legenden sind nicht reicher als bei Dati, aber auch hier fehlt Tanger. Eingetragen sind cauo spartelh, cıbo tuse mor (?), mosmar, sale, fadala, nife, zamor.

Cıbo tuse mor könnte auf ein Vorgebirge deuten, oder sollte das später oft vorkommende tuximuxi darin stecken? Aus der auf den Portolankarten sonst vorkommenden Liste fehlen noch arzila, el-araisch, mamora, rotima und almançor. Für arzilla und laracha bei Dati treten hier mosmar und fadala ein.

Wahrscheinlich sind die Quellen für Dati und die pisanische Karte gleichalt, aber verschieden; sie mögen noch vor den Beginn

der genuesischen Schiffart im atlantischen Ozean fallen. Es mag darum hier auf einige Daten dieses Seeverkehrs hingewiesen werden, um annähernd die Zeit zu bestimmen, in die auch die pisanische Karte zu setzen ist.

Daß die Genuesen unter allen italienischen Städten zuerst mit den Küstenplätzen am Ozean Beziehungen anknüpften, geht daraus hervor, daß schon 1103 und 1104 der Graf Heinrich von Portugal seinen Kreuzzug auf genuesischen Schiffen unternahm. Lissabon befand sich bis 1147 noch in den Händen der Mauren, also ging die genuesische Schiffahrt im Anfange des 12. Jahrh. schon nach Nordportugal. Aber nicht nur nordwärts von der Straße von Gibraltar, sondern auch südwärts drangen die genuesischen Schiffe an der afrikanischen Küste vor. Der Ausgangspunkt war Ceuta, gewöhnlich Septa, bei DATI Setta genannt. Der Platz war nicht bloß als Hafen, sondern auch als Anfang der Karawanenwege ins Innere sehr wichtig. Genuesischer Handel läßt sich dort schon 1169 nachweisen; die älteste Handelsgesellschaft von Genua übte hier im 13. Jahrh. einen bestimmenden Einfluß und noch vor dem Ende dieses Jahrhunderts hatten ihre Schiffe bereits das Kap Non erreicht. Um diese Zeit, lange vor 1300, begann die neue Kunst der Kartographie sich zu entwickeln.

In dieser Beziehung sind die Bemerkungen GODARDS[1]) wichtig: „La république de Gènes faisait avec Ceuta un commerce très-important et elle entretenait des galères dans ces parages, afin de protéger ses navires marchands.[2]) Obligée par son intérêt de défendre Ceuta, même contre les vaisseaux des croisés d'Espagne, elle expédia en 1234 vingt-huit galères sous la conduite de Lanfranc Spinola au secours de la place. Selon la coutume un parent du roi de Maroc en était gouverneur. La republique par ce déploiement de forces, répondait à l'appel du khalife(?). Ce n'était pas sans scrupule qu'elle armait en faveur des musulmans contre les chrétiens; mais elle s'y était décidée après avoir subi

1) LÉON GODARD, Description et histoire du Maroc. Paris 1860. p. 344.

2) Januenses, qui erant in partibus ipsis cum multis navibus et cum maxima quantitate byzantiorum (besants de Constantinople) et mercium atque rerum timore commoti sunt. CAFFARI, Annales Genuenses. p. 471 au tom. VI. de MURATORI, Rerum Italic. scriptores. (Citiert nach GODARD.)

la première l'agression des croisés. Le khalife avait du reste promis à Gènes de rembourser la moitié des frais de cette expédition.

Il paraît que les circonstances n'amenèrent pas entre les flottes chrétiennes la déplorable collision à laquelle on devait s'attendre. Voyant le péril éloigné, le khalife chercha des subterfuges pour ne pas remplir ses engagements. Les Génois perdirent patience. Après des rixes où le sang coula, et durant lesquelles les fondouks et les marchandises des Genois furent incendies, ils sortirent de la ville et se mirent en devoir d'en commencer le siège.[1]) Ils envoyèrent en Europe chercher des renforts. Mais, sur la fin de 1235, Gènes obtint une paix honorable par les négociations de ses députés Lucius Piper et Ugo Lercarius. La flotte génoise laissa des navires à Ceuta, et se dispersa ensuite, en se dirigeant vers Tunis et d'autres parties du monde: ad quasdam alias mundi partes, disent fièrement les annales.

In diesen Ereignissen könnte der Anfang für weitere Fahrten der Genuesen in den atlantischen Ozean an die Küsten Marokkos liegen und der Anfang der Küstenaufnahmen, von denen die erste bescheidene Probe in der pisanischen Karte vorliegt, zu suchen sein.

Daß auch noch bis ins 15. Jahrhundert in jenen Meeren nur Küstenschiffahrt betrieben wurde, bezeugt unter andern JOAO DA BARROS.[2]) Und wenn in den spätern Zeiten des Prinzen Heinrich des Seefahrers die Entdeckungsgeschwader selten die marokkanischen Gestade mehr berührten, so blieb doch der Blick auf diesen Gebieten haften, weil die kriegerischen Verwicklungen mit den Herrschern des Landes fortdauerten und manche Küstenplätze auf lange

1) Construxerunt trabuchos duos (sorte de catapulte) in navibus duabus, tenentes ipsam civitatem ad obsidionem cum navibus magnis LXX et cum aliis navibus parvis XXX et cum galeis XX, et cum multis aliis lignis minutis; die nocteque cum trabuchis et aliis machinis ipsam civitatem expugnare non cessabant. (l. c.)

2) J. DA BARROS, Asia. Dec. I. liv. IV. cap 2. p. 281.

No tempo que o Infante Dom Henrique começou o descubrimento de Guiné toda a navegacão dos marcantes era ao longo da costa, levando-a sempre por rumo, da qual tinham suas noticias por sinaes de que faziam roteiros como ainda ao presente usam em alguma maneira, e pera aquelle modo de descubrir isto bastava. Die Himmelsrichtung (rumo, der Kompaßstrich) und die Vertoonung (noticia por sinaes) bildeten die Grundlagen der Küstenbeschreibungen, von denen später Proben gegeben werden sollen.

Zeit den Zankapfel zwischen den Christen und Mohammedanern bildeten.

Erwägt man dagegen, daß die Balearen erst 1268 wieder in die Hand der Christen kamen, und daß die Kunst, Küstenkarten zu entwerfen, eine abendländische, christliche war, so wird darnach allein schon die Annahme unwahrscheinlich, daß nicht die Italiener, sondern die balearischen Seeleute zuerst die sog. Portolankarten entworfen hätten. Als die Balearen wieder christlich wurden, war sehr wahrscheinlich die sog. pisanische Karte schon vorhanden.

Und um dieselbe Zeit etwa wurden wahrscheinlich auch die kanarischen Inseln von Genuesen wieder aufgefunden. Die erste sichere Kunde davon findet sich bei PETRARCA. Er schreibt (De vita solitaria, lib. II cap. 3.): Eo (i. e. Ins. fortun.) siquidem patrum memoria Januensium armata classis penetravit. PETRARCA war 1304 geboren und spricht von Ereignissen zur Zeit der Väter, oder die ein Menschenalter vor seiner Geburt liegen. Das würde etwa auf die Zeit um 1275 hindeuten. Wenn PETRARCA auf die Expedition LANZAROTOS hinweist — und LANZAROTO MAROCELLO war unzweifelhaft ein Genuese — so haben wir darin nicht die erste Wiederentdeckung zu sehen, sondern eine spätere Fahrt, denn der Anführer will sich mit bewaffneter Hand der schon bekannten Inseln bemächtigen. Schon auf den Randzeichnungen DATIS trägt die Insel Lanzarote als besonderes Erkennungszeichen das genuesische Kreuz, das auf späteren Karten noch oft wiederholt, aber schon bei DATI auf den Rhodiser, späteren Malteser Orden falsch gedeutet wurde.

Auch der scharfsinnige D'AVEZAC verlegt die Expedition LANZAROTOS ums Jahr 1275.[1]) Ob nun der LANZEROTTO MALOCELLO,

1) Et si l'on se demande à quelle date remonte ce droit de possession, Pétrarque nous répondra avec l'autorité qui s'attache à un pareil témoignage, que cette date est fort ancienne; car il nous dit, lui né en 1304, qu'une flotte de guerre génoise avait pénétré aux Canaries tout un âge d'homme avant lui: „Eo siquidem patrum memoria Januensium armata classis penetravit". Cela nous reporte assez loin dans le treizième siècle; et s'il nous faut, pour préciser les idées, énoncer un millésime grossièrement approximatif, nous hasarderons, sans tirer à conséquence, le chiffre conjectural de 1275. (D'AVEZAC, Iles de l'Afrique, in L'univers pittoresque. Paris 1848 2e partie: Iles africaines de l'Océan atlantique p. 40).

der in Genua um 1330 „di età maggiore" nachgewiesen ist[1]), derselbe ist, darf bezweifelt werden, da der Altersunterschied zu groß ist. Oder man müßte den Ausdruck Petrarcas „memoria patrum" nicht auf ein volles Menschenalter vor der Geburt des Dichters hinaufrücken, sondern das Ereignis etwa um 1290 oder 1300 verlegen. Es scheint aber, daß man die Expedition Lanzarotos vor 1290 setzen muß, weil sie die Vorbedingung für eine noch kühnere, allzukühne Unternehmung abgeben muß, welche die genuesischen Familien Doria und Vivaldi planten, indem sie 1291 den für jene frühe Zeit tollkühnen Versuch machten, den Seeweg nach Indien aufzufinden. Mehrfach (von Petrus de Abano († 1316 oder 1317), Antonio Usodimare und Foglieta) wird bezeugt, daß zwei Schiffe hinausgesandt wurden und daß man 39 Jahre später noch nichts von ihren Schicksalen erfahren habe. Vielleicht weist nur der Name der kanarischen Insel Allegrança darauf hin, daß die beiden Schiffe, von denen eins diesen Namen trug, die neu gefundenen Inseln angelaufen haben und auf der Weiterfahrt verschollen seien. Zweifellos war auch diese Fahrt eine rein genuesische Unternehmung.

Erst im Anfange des 14. Jahrh. erscheinen auch die Venetianer im Ozean, 1318 gingen fünf venetianische Schiffe nach Antwerpen. Und es mag noch hinzugefügt werden, daß, nachdem 1339 die kanarischen Inseln zuerst auf einer Karte des Angelino Dalorto, eines Genuesen, erschienen sind, wir aus einer andern, der berühmten katalanischen Weltkarte von 1375 ersehen, daß schon 1346 ein kühner Seemann von den Balearen den Weg über das Kap Non hinaus zum Goldflusse (Rio d'ouro) sucht, von dem man auf dem Landwege, durch Karawanen, Kunde bekommen hatte, daß aber auch diese Fahrt, ohne Erfolg, mit dem Untergange des Seemannes endete. D'Avezac hat zwar gemeint, die Fahrt Jakob Ferrers 1346 könnte nicht die erste Fahrt nach dem Goldflusse gewesen sein, weil sie mit der Absicht, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, unternommen worden sei; und daß man ein solches Ziel in solcher Bestimmtheit nicht angeben könne, wenn man nicht ungefähr die Lage kenne. Allein da von den marokkanischen Hafen-

1) P. Amat di S. Filippo, Delle navigationi e scoperte mar. degl'Italiani. (B. Soc. G. 1880 fasc. I. Sonderabzug S. 8.)

städten, vor allem von Ceuta aus, Karawanen in die und durch die Wüste drangen, konnte durch diese die Kunde von einem Goldflusse, der sich ins Meer ergieße, wohl auch zu den ital. und balearischen Seeleuten gelangt sein. Wenn man sogar versuchte, Indien zur See zu erreichen, warum nicht den viel näher gelegenen Goldfluß.[1])

Von späteren Entdeckungsfahrten an der öden afrikanischen Küste haben wir keine Kunde; aber das bleibt gewiß, daß sich Spanier oder Portugiesen, wenn sie auch, wie 1341, Absichten auf die kanarischen Inseln hatten, doch lediglich italienischer Seeleute bedienten und selbständig erst im 15. Jahrh. auftraten. (Über andere angebliche (?) Fahrten am Ende des 14. Jahrh. vgl. Lelewel II. p. 79. Über die Fahrten nach den Kanarien; K. Kretschmer, die Entdeckung Amerikas. S. 176 u. ff.)

Daher wird auch die kartographische Kunst des 14. Jahrh. nur durch italienische Arbeiten, oder durch balearische Karten vertreten, die von Italienern beeinflußt sind.

### 3. Der Atlas Tammar Luxoros in Genua.

Dieser kleine Atlas von 8 Karten, 15 : 11 cm., ist nach dem früheren Besitzer, Professor Tammar Luxoro in Genua, Sekretär der Accademia di Belli Arti, benannt, von C. Desimoni und L. T. Belgrano sehr ausführlich beschrieben und in seinen Küstenlegenden erklärt. Diese eingehendste Untersuchung, die je einem alten Portolan-Atlas zu Teil geworden ist, erklärt sich daraus, daß die Herausgeber diesen Atlas für den ältesten hielten, der auf uns gekommen ist und daß sie sein Alter noch höher schätzten als das der pisanischen Karte. Zu diesem Irrtum wurden sie dadurch veranlaßt, daß sie meinten, das Alter der Karte allein nach der Länge der dargestellten afrikanischen Küstenstrecke am atlantischen

1) Die Inschrift auf der katal. Karte von 1375 lautet nach d'Avezac: Partich l'uxer d'En Jac. Ferer, per anar al riu de l'or, al gorn de san Lorens qui es à X de agost, e fo en l'any mcccxlvj. d'Avezac bemerkt dazu: Un manuscrit plus récent, qui appartenait autrefois aux archives secrètes de Gênes, répète cette mention, en ajoutant, que l'on n'avait plus eu, depuis, aucune nouvelle du bâtiment.

Ce voyaye n'était, sans doute, pas le premier, car on ne fait point un armement à destination fixe, quand on ne connaît pas, approximativement au moins le but, que l'on doit atteindre." (Iles de l'Afrique p. 34.)

Ozean bemessen zu können; während sie die in der Darstellung immer weiter nach Norden hinaufreichende Zeichnung der atlantischen Küsten Europas außer Acht ließen. Auch der Vergleich der Technik in den beiden Portolanen würde allein schon der pisanischen Karte ein wesentlich höheres Alter zusprechen. Trotzdem bleibt Desimonis Ansicht über die auf das vermeintliche Alter begründete Reihenfolge der ältesten uns erhalten gebliebenen Karten des 13. und 14. Jahrhunderts beachtenswert, wenn auch inzwischen die Arbeiten Dalortos von 1325 und 1339 neu aufgefunden sind und daher mit eingereiht werden mußten, und auf der andern Seite der Name Sanudos beseitigt und durch den Namen Vesconte ersetzt werden mußte. Desimoni nahm 1876/7 noch folgende Reihenfolge an: 1. Atlas Luxoro, 2. Pisanische Karte, 3. Atlas Sanudo, 4. Pietro Visconti, 5. Giovanni di Carignano. Wie nach dem Stande der gegenwärtigen Forschung die Reihe zu ordnen ist, geht aus den hier folgenden Darlegungen hervor. Desimonis Ansicht findet sich dagegen ausführlich dargelegt in den Verhandlungen der Accademia de' nuovi Lincei.[1]) Aber darin mag Desimoni recht haben, wenn er die Abfassungs-

1) „Abbiamo altrove notato, che l'Atlante Luxoro ha una disposizione tutta sua speciale e simplicissima nei rombi o linee que segnano la direzione delle corse per mare. Così anche apprendiamo dal Zurla, che sulle coste occidentali dell' Africa l'Atlante Sanutino non giungeva che a Saffi e a Daman, cioè ad una o due stazioni prima di arrivare a Mogador. Quindi si riconosce che queste carte prendono il terzo posto nella serie cronologica dei cinque monumenti sovracitati: l'Atlante Luxoro, que per questo e per l'accennata disposizione dei rombi credo il più antico, si ferma a Salle, l'antica ed ultima stazione romana; la carta pisana ha già tre stazioni di più: Fadala, Niffe e Zamor; l'Atlante Sanutino fatto verso, 1305, procede altre ... fina a Saffi e Daman (nelle altre carte Aman); Pietro Visconti nel 1318 va ancora un po' più in là fino a Mogador; Prete Giovanni da Genova (del 1333 al più tardi) giunge al Capo Non, ma senza conoscere questa denominazione terribile per Portoghesi e più moderna, chiamandola egli Caput finis Gozode." C. Desimoni, Intorno ai Cartografi Italiani e ai loro lavori manoscritti specialmente nautici. (Atti dell' Accademia pontifica de nuovi Lincei, tomo XXX. Anno XXX. (1876—1877) Rom 1877. p. 267. Sessione IV$^{a}$ del 18 Marzo 1877.

Die ausführliche Beschreibung des Atlas Luxoro findet sich in den Atti della Soc. Ligure di storia patria vol. V. p. 7—270. Genua 1867, unter dem Titel: Atlante idrografico del medio evo posseduto dal prof. Tammar Luxoro, pubblicato a fascimile ed annotato dai socii C. Desimoni e L. T. Belgrano. mit 8 nach Photographien gestochenen Karten, also im eigentlichen Sinne keine Facsimilia.

zeit des Atlas LUXORO etwa um das Jahr 1300 ansetzt. (Atti Acc. nuovi Lincei XXIX. 8.).

Taf. II dieses Altlas stellt die afrikanische Küste nur bis Salle dar, weil nach der einmal festgesetzten Raumverteilung auf den einzelnen 8 Blättern auf diesem Blatte die ganze Ostküste Spaniens bis zu den Pyrenäen zur Darstellung kommen mußte und daher an der für den Handel unbedeutenderen Küste Afrikas die Zeichnung nicht bis zum südlichsten damals schon bekannten Küstenpunkte geführt werden konnte. Dieser bescheidene afrikanische Küstenstrich enthält zwar nur die Namen: tancer, sparteli, arcilla, tagonixi, laraquis, moxmar, marmo, salle; aber doch zeigt sich auch hierin gegenüber der pisanischen Karte eine weitere Bereicherung, insofern die Namen tancer, arcilla, laraquis und marmo(ra) neu aufgenommen sind.

## 4—8. Die Portolankarten der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

### 4. PIETRO VESCONTE aus Genua 1311—1320.

VESCONTE ist der älteste italienische Kartograph, dessen Namen wir kennen. Daß die dem Werke MARINO SANUDOS (Liber secretorum fidelium crucis) beigegebenen Karten nicht von SANUDO, sondern von VESCONTE gezeichnet sind, ist nach den Darlegungen K. KRETSCHMERS[1]) als erwiesen anzunehmen. SANUDO scheidet mithin aus der Reihe der Kartographen aus und an seine Stelle tritt VESCONTE. Abgesehen von den der Schrift SANUDOS beigegebenen Karten sind die übrigen Portolankarten VESCONTES mit vollem Namen und mit der Jahreszahl versehen. Die älteste Karte, nur das östlichste Mittelmeer umfassend, ist von 1311 datiert. Dann folgt ein Atlas von 6 Blättern aus dem Jahre 1313, 0,50 : 0,315 m, neuerdings für die Nationalbibliothek zu Paris erworben; aber nach der im Verkaufskatalog (Galleria C. Sangiorgi, Anno VI. Catal. 69 Roma 1896) angegebenen Bemerkung ohne die atlantische Küste Afrikas. Auch den bisher unter dem Namen SANUDO gehenden Blättern VESCONTES schien, nach den Andeutungen KRETSCHMERS, die afrikanische Küste zu fehlen. Doch ist dies nicht

1) MARINO SANUDO der Ältere und die Karten des PETRUS VESCONTE. (Z. Gs. Erdk. Berlin XXVI (1891).

der Fall. Es kommt für uns aber als erste Arbeit Vescontes der Wiener Atlas in Frage, ein Atlas von 10 Blätter aus dem Jahre 1318. Derselbe befindet sich, als Manuskript 594, in der k. k. Bibliothek, hat eine Größe von 0,195 : 185 m, ist zuerst in Jomards Monumens de géogr. nachgebildet und danach wieder in Nordenskiölds Periplus Taf. VI veröffentlicht. Die Literatur über diesen Atlas findet sich in Studi biogr. e. bibliogr. II p. 54. Ein ähnlicher Atlas aus demselben Jahre von 7 Blättern, 0,25 : 0,15 m wird im Museo civico zu Venedig aufbewahrt und ist in Th. Fischers Sammlung Nr. IV aufgenommen. Die vorzüglichste Handschrift von Sanudos liber secretorum fidelium crucis ist der Codex Vaticanus lat. membr. n. 2972. Wegen seiner vorzüglichen Schrift und der sauber ausgeführten Karten hält man sie für das dem Papst Johann XXII überreichte Exemplar. K. Kretschmer (Marino Sanudo d. ältere und die Karten des Petrus Vesconte, p. 359) hat diese Vatikanische Handschrift mit dem ebenfalls in der Vatikan. Bibliothek befindlichen Cod. Palatinus membr. n. 1362 verglichen und danach festgestellt, daß dieser Atlas laut Inschrift von Petrus Vesconte d'Ja(nua) entworfen ist und sich mit dem Codex Vatican. deckt, doch mit dem Unterschiede, daß der Cod. Palat. den Entwurf, der Cod. Vatic. die Reinschrift darstellt. Der Cod. Pal. trägt die Jahreszahl MCCCXX, demnach kann der Cod. Vat. auch nicht vor 1320 angesetzt werden.

Die Karten des Cod. Vat. sind in Phototypie, etwa auf die Hälfte verkleinert, mit erläuterndem Text zuerst von A. Magnocavallo[1]) veröffentlicht. Es sind fünf Karten, aber auf neun Blattseiten des Codex verteilt. Ihre Größe beträgt im Original 0,30 : 0,23 m. Die Namen weichen von denen im Wiener Codex ab und sollen hier zur Vergleichung dergestalt neben einander gestellt werden, daß die Formen des Wiener Codex in Klammern hinter den dem Vatic. Cod. entnommenen aufgeführt werden. tania (tania), ſpartelo (ſpartelo) argilla (arzilla), laraxi (laraxi), moſmera (moſmera), mamora (mamora), salle (ſale), fadalla (fadala), niffe (niffe), ſcoſſor (ſcoſor) meſſagram (fehlt), zamor (zamor), ror (?), rer (?), tete (?) (rate), teturit (teturit), emender (emender), cavo de contir (cavo decontir), saffi (saffi), amam (amam), mogodor (mogŏdor).

1) La Carta „De mari mediterraneo di Marin Sanudo“ il vecchio (Boll. Soc. Geogr. Ital. 1902. p. 438—449).

Die Abweichungen in den Namen sind gering, höchstens ist einmal ein Konsonant verdoppelt. Bemerkenswert ist aber, daß die Karte von 1320 einen Namen, „messagram", mehr besitzt als die Karte von 1318, und daß dieser noch in ungenauer Form erscheint, von der alle späteren Karten ohne Ausnahme abweichen. In der aufgeführten stattlichen Reihe von Namen, die glücklicherweise bis Mogador reicht, finden sich, mit der Liste LUXOROS verglichen, zwar keine neuen in dem nördlichem Teile, den LUXORO nur enthält; aber es muß bemerkt werden, daß ein Name fragwürdiger Gestalt, tagoniti, ausgelassen ist. Auf diesen Namen werde ich später noch besonders zurückkommen müssen. Ich möchte nur betonen, daß ich das Fehlen desselben bei VESCONTE nicht als ein bloßes Versehen betrachte, sondern darin ein Zeichen erwachter Kritik erblicke, die zwar selten in den Karten geübt wurde, aber sich doch gelegentlich erkennen läßt. Nach der Ansicht MAGNOCAVALLOS, daß MARINO SANUDO an der Herstellung der Karten durch VESCONTE insofern beteiligt gewesen sei, als er bei seiner ausgedehnten Weltkenntnis die kritische Sichtung der Legenden habe beinflussen können, wäre es möglich, in dem vorliegenden Falle bezüglich des Namens tagoniti die Betätigung SANUDOS zu erblicken.

### 5. Die Weltkarte des GIOVANNI DA CARIGNANO.

Diese zweitälteste mit dem Namen des Verfassers versehene Weltkarte wird im Staatsarchiv zu Florenz aufbewahrt. Sie mißt 0,92 : 0,62 m und ist, „um etwas über die Hälfte verkleinert" in der Sammlung von TH. FISCHER als Nr. III aufgenommen, aber in ihren Legenden kaum zu entziffern. Die Abbildung im Periplus[1]) ist etwas leserlicher. Eine ausführliche Beschreibung, sowie die Angabe der Literatur über diese Karte findet sich in TH. FISCHERS Beiträgen S. 117—126. Danach trägt die Karte die Inschrift: „Johannes presbyter rector sancti Marci de porta Janue me fecit" und erweist sich wieder als genuesische Arbeit. Überdies hat C. DESIMONI[2]) einen Priester JOHANNES DA CARIGNANO als Rektor der Marcus-Kirche in Genua nachgewiesen, der 1344 gestorben ist. Aus Angaben, die auf der Karte über das Auftreten der Türken

1) Taf. V.
2) Giornale ligustico. 1875. p. 44.

in Kleinasien gemacht werden, glaubt DESIMONI ferner schließen zu können, daß die Karte vor 1326 entstanden ist; denn in diesem Jahr wurde Brussa von den Türken erobert und zur Hauptstadt gemacht. Diese Stadt, die dadurch eine erhöhte Bedeutung gewann, ist aber noch nicht auf der Karte angegeben. Dagegen zeigt die Karte in ihrem asiatischen Teile deutliche Angaben über neuere Ereignisse im Reiche der persischen Ilchane, die der Rektor der Marcuskirche etwa um 1306 in Genua selbst von einer vermutlich persischen Gesandtschaft hatte erfahren können, so daß nunmehr die Abfassung der Karte zwischen 1306 und 1326 anzusetzen ist und wahrscheinlich dem Jahre 1306 näher liegt als 1326.

Dann wäre die Karte vielleicht noch älter als die VESCONTES von 1318, und diese Vermutung wird durch den Gang unserer bisherigen Untersuchungen nur bestätigt. Wir haben bereits gesehen, daß jüngere Karten in die Liste der älteren Küstenlegenden hie und da neue Namen einschieben. Diese Zusätze erfolgen ganz allmählich, wie sich der Handelsverkehr an der afrikanischen Küste mehr belebte. So hatte auch, um das hier vorauszunehmen, die Karte DALORTOS von 1339 5 Namen mehr an dem afrikanischen Küstenstrich vom Kap Spartel bis zum Kap Nun, als die Karte von 1325. Wenn nun VESCONTE zwei Namen mehr aufweist, als CARIGNANO, sonst aber in den Legenden eine große Ähnlichkeit zeigt, so liegt der Schluß nahe, die Karte CARIGNANOS für etwas älter zu halten als die VESCONTES und die Ähnlichkeit beider damit zu erklären, daß beide Kartographen Genuesen waren, also wohl aus derselben Quelle, von genuesischen Schiffern und Kaufleuten, ihre Nachrichten erhielten. Es verlohnt sich daher wohl die Legenden beider neben einander zu stellen.

| CARIGNANO. | — | VESCONTE 1318. |
|---|---|---|
| Spartel | — | Spartelo |
| arzila | — | arzilla |
| larax | — | laraxi |
| mosmar | — | mosmera |
| mamo | — | mamora |
| sale | — | sale |
| fedala | — | fadala |
| nife | — | niffe |

| Carignano. | — | Vesconte 1318. |
|---|---|---|
| scorsor | — | scosor |
| zamor | — | zamor |
| tete | — | rate (?) |
| teturit | — | teturit |
| emender | — | emender |
| . . . | — | cavo de contir |
| safi | — | saffi |
| . . . | — | amam |
| magudar (?) | — | mogador. |

Daß aber Vesconte nicht unmittelbar aus Carignano geschöpft hat, zeigt die mehrfach abweichende Schreibweise.

Ebenso ist kein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß Carignanos Legenden noch über Mogador nach Süden reichen; denn bei Vesconte ist, wegen der Kleinheit der einzelnen Blätter der Raum beschränkt und offenbar ist der letzte Name Mogodor (im Wiener Atlas) nur noch mit Mühe am untern Rande der Karte eingetragen. Aber wie diese Namen, in unsicherer Gestalt, Form und Lage auftreten, scheinen sie anzudeuten, daß man zur Zeit, als Carignano seine Karte entwarf, jenseits Mogador nur sehr unbestimmte Nachrichten über die weiter südlich gelegenen Küstenstriche besaß. Da wußte man durch Erkundigungen von den Karawanen aus dem Binnenlande vielleicht noch mehr.

### 6. Weltkarte Angelino Dalortos. 1325.

Von diesem genuesischen Kartographen, der auf den Balearen tätig war, besitzen wir zwei Weltkarten von 1325 und 1339. Beide tragen durchweg den katalanischen Typus, wie man bisher diese Art Aufriß einer Weltkarte zu nennen beliebte, indem man den längst bekannten katalanischen Atlas von 1375 als typische Erscheinung katalanischer Zeichenkunst auffaßte. Seitdem aber erwiesen ist, daß die Karten Dalortos zweifellos italienischen Ursprungs sind, und das Vorbild für den katalanischen Atlas von 1375 abgegeben haben, fällt natürlich auch die Ansicht, daß die Katalanen schon vor den Italienern die neue Kunst, Portolankarten zu entwerfen, ausgebildet hätten, als völlig unhaltbar in sich zusammen. Von Dalorto wurde etwa 1886 die jüngere

Weltkarte von 1339 zuerst und zwar in Paris entdeckt. Da der Name des Kartographen schwer zu entziffern war, so wurde er anfänglich als DULCETI oder DULCERT gelesen und der Verfasser für einen Katalanen gehalten. Die Auffindung der älteren Weltkarte von 1325 in Italien, gegenwärtig im Besitz des Fürsten TOMMASO CORSINI, ermöglichte nicht nur die genaue Feststellung der Namensform DALORTO, sondern bot in diesem Namen zugleich die sichere Gewähr, daß der Kartograph einer genuesischen Familie angehört.[1]) Die Karte, 107 : 66 m, trägt die deutliche Inschrift: Hoc opus fecit Angellinus de Dalorto ano dni MCCCXXV de mense martii composuit hoc.

Es kann demnach gar kein Zweifel darüber aufkommen, daß DALORTO einer weitverzweigten Familie angehört. Und das ist für uns um so wertvoller, weil mit dieser Karte gewissermaßen ein neuer Abschnitt in der geschichtlichen Entwicklung der Küstenkunde von Afrika beginnt. Nach allem, was bisher über die hervorragende Tätigkeit der Genuesen in dieser Beziehung ermittelt worden ist, durfte man bei ihrer noch durch das ganze 14. Jahrh. andauernden Vorherrschaft erwarten, daß sie auch bei jeder neuen Entwickelungsstufe merklich hervortreten würden.

Bei DALORTO erscheinen zuerst rotima, und südlich von arzilla der kleine Ort tusimusi in einer Form, die nun 200 Jahre ziemlich fest steht, während früher auf der pisanischen Karte und bei LUXORO nur unsichere Bezeichnungen: tuse mor (?) und tagonixi eingetragen sind. Bessere Formen als bei SANUDO zeigen die

---

1) ALBERTO MANAGHI, La carta nautica costruita nel 1325 da ANGELINO DALORTO. Florenz 1898. Ai cultori degli studi geografici per ricordo del terzo Congresso, geograf. ital. e delle secolari onoranze a Paolo Toscanelli e ad Amerigo Vespucci offre TOMMASO CORSINI. Mit klarer photozinkographischer Nachbildung nahezu in der Größe des Originals. „La famiglia DALORTO o Dall' Orto è una delle più antiche di Genova, ed è più volte ricordata negli „Annali" del Caffaro e dei suoi continuatori ed in altri fasti della Repubblica ligure. Secondo una notizia del Giustiniani (Annali di Genova f. 109v.) un Antonio Dal' Orto fu il primo colono di Caffa; ed anche l' Heyd (Storia delle colonie commerciali degli Italiani in Oriente I. 164) afferma che i DALORTO godevano a Caffa d'una posizione particolare ... Se Angellinus appartenesse alla medesima famiglia, non possiamo sapere; ma quel che risulta fuor di dubbio è che questo casato fu sempre uno dei più diffusi in Genova, dove molte famiglie hanno ancor oggi questo cognome." Vergleiche auch G. MARINELLI, Angellinus de DALORTO, cartografo italiano della prima meta del sec. XIV. in Riv. G. Ital. 1897. fasc. V—VII.

Namen mesegan und cauo de cantil. Auch südlich von Mogador belebt sich der Strand mit einigen neuen Namen: de sem (?) taftana, zebedet, c. de guer, porto meseguina, aluetsus (?), tifin (?) alganzin, somotamat u. a., die leider nicht zu entziffern sind. Jedenfalls ist in den Jahren 1320—1325 ein erfreulicher Zuwachs zu bemerken.

Über die alte Schiffahrtsgrenze am Kap Nun geht natürlich auch DALORTO nicht hinaus, nur hat er weiter im Süden als seine Vorgänger die Küsten noch mit Namen versehen.

### 7. PERRINUS VESCONTES Weltkarte von 1327.

Diese Weltkarte wird in Florenz (Bibl. Laurenziana Nr. 248) aufbewahrt; sie hat eine Größe von 0,945 : 0,58 m; ihre Sprache ist lateinisch. Vgl. Studi biogr. e bibl. II. p. 54. Nr. 16. Eine Photographie nach dem Original lieferte NORDENSKIÖLD im Periplus pl. VII, aber leider so klein, daß die Namen nur schwer zu entziffern und nur annähernd richtig zu geben sind. Doch ist die Inschrift ganz deutlich: PERRINUS VESCONTE fecit istam cartam anno dñi MCCCXXVII in veneciis. Da nun auch PETRUS VESCONTE in Venedig gearbeitet hat, obwohl von Geburt ein Genuese, so hat man beide für ein und dieselbe Persönlichkeit gehalten. „PERRINUS is probably only a variation of the name PETRUS and the chart a work by PETRUS VESCONTE (NORDENSKIÖLD, Periplus p. 58). Allein dagegen hat sich K. KRETSCHMER (MARINO SANUDO, S. 359) ganz entschieden erklärt, und da dieser ausgezeichnete Kenner der kartographischen Schätze Italiens die Arbeiten des PETRUS VESCONTE genau verglichen hat, so ist sein Urteil hier maßgebend, wenn er schreibt: „PERRINUS ist nicht PETRUS und außerdem zeigt jene Karte eine von den PETRUS VESCONTEschen Karten durchaus verschiedene Technik.“ Möglicherweise aber waren sie beide, PETRUS und PERRINUS noch Zeitgenossen, sehr wahrscheinlich auch mit einander verwandt.

Es ist ein günstiger Zufall, daß die Karten von DALORTO und PERRINUS VESCONTE nur zwei Jahre auseinander liegen. Man darf daher, auf Grund der bisherigen Beobachtungen und daraus gezogenen Schlußfolgerungen wohl erwarten, daß sie im Legendenschatz nur wenig abweichen. Ein vollständiger Vergleich aller Namen ist aber nicht mehr möglich, weil die Karte VESCONTES

einige unleserliche Stellen hat. Aber auch so ist der Vergleich befriedigend, denn er zeigt die große Ähnlichkeit zwischen DALORTO und VESCONTE.

| DALORTO 1325 | PERRINUS VESCONTE 1327 |
|---|---|
| Spartello | Spartelo |
| arzilla | arzilla |
| tusimusi | tussimusi |
| larasi | . . . . |
| mosma | . . . . |
| mamora | |
| salle | salle |
| rotima | |
| fedalla | fadala |
| nife | niffe |
| scosor | scossor |
| zamor | zamor |
| mesegan | messagram |
| tete | tete |
| teturit | teturit |
| cauo de cantil | cauo de .. |
| saffi | saffi |
| amam | amam |
| mogador | cauo de sem? |
| .. de sem? | mogador? |

Bei PERRINUS verläuft die Küste noch weiter nach Süden, aber scheinbar ohne Namen; während sich bei DALORTO noch mehrere Orte angegeben finden. Ein Punkt ist bemerkenswert, daß PERRINUS den von DALORTO eingeführten Namen rotima noch nicht zu kennen scheint. Obwohl die Bedeutung dieses Namens, ebenso wie jene von teturit sich noch nicht hat feststellen lassen, haben sich beide mit derselben Zähigkeit wie das früh zerstörte tussimussi lange erhalten. Für rotima insbesondere bleibt DALORTO der verantwortliche Urheber.

### 8. ANGELINO DALORTOS Weltkarte von 1339.

Diese Karte ist im Besitz des Herrn LESOUËF in Paris und wurde zuerst 1886 bekannt und in einem prächtigen photolitho-

graphischen Facsimiledruck auf einem einzigen Foliobogen, der auf Kosten des Besitzers nur in geringer Anzahl (80 Ex.) verbreitet wurde, bekannt. Die Karte mißt 1,04 : 0,75 m und ist auf zwei Blättern auch im Periplus, Taf. VIII und IX aufgenommen. Gegen Süden reicht die Karte bereits bis etwa zum Kap Blanco, aber der Küstenverlauf ist hier noch sehr unsicher. Man las die Inschrift bisher: Hoc opus fecit Angelino Dulcert ano MCCCXXXVIIII de mense augusti in civitate maioricarum, vgl. HAMY, la mappemonde d'Angelino Dulcert de Majorque. (Bul. de géogr. hist. et descr. I. 354—66. Paris 1886). Auch hielt man anfänglich den Kartographen für einen Katalanen, weil die Karte auf den Balearen gezeichnet war. Einen Auszug aus seiner Arbeit nahm HAMY in seine Études hist. et géogr. Paris 1896 p. 419—428 auf; leider geht der Verf. auf die afrikanischen Küstenlegenden nicht weiter ein. Und doch steht diese Karte DALORTOS am Anfang eines neuen Abschnittes für die Entwicklung der Küstenkunde von Afrika.

Es wäre statthaft gewesen, diesen neuen Abschnitt schon mit DALORTOS Karte von 1325 zu beginnen, wenn im südlichsten Teil der gezeichneten Küste die Namen besser zu lesen wären. Es sind zwar auch auf der Karte von 1339 manche Namen noch zweifelhaft, allein grade die südlichsten sind deutlich geschrieben und sicher zu erkennen.

Der Fortschritt in der Erkenntnis des Küstenstriches von Mogador bis zum Kap Non ist überraschend. Während vor DALORTO nur ganz vereinzelt hier Namen, aber keine Namenreihen auftreten, steht von DALORTO an mit einem Male die ganze Reihe der Küstennamen fest, wie sie durchs ganze 15. Jahrh. in Geltung waren. Und wenn auch, abgesehen von Schreibfehlern, hier und da noch einmal ein neuer Name sich eindrängt, so kann man aus dem Auftreten desselben doch keinen Schluß mehr auf die Entstehungszeit, das Alter der Karte machen. Die in Frage kommenden Portolankarten des 14. Jahrh. sind bis auf zwei Blätter mit Jahreszahlen versehen, aber im Inhalte einander so ähnlich, daß man in dem Zeitraum von 1339—1384 (erstes und letztes Jahr der Datierungen) keinen Fortschritt in der Küstenkunde nachweisen kann.

Der Grund muß darin gesucht werden, daß zur Zeit DALORTOS (1325—39) den Genuesen, vielleicht auch daneben den Katalanen

und Baleariern, die fast wüsten Küsten, an denen es wenig Anker- und Handelsplätze gab, hinreichend bekannt waren und daß man keine besondere Veranlassung, vielleicht außer zum Fischfang, fand, sie häufiger zu besuchen. Daß diese Gewässer bis zu den kanarischen Inseln vor der Mitte des 14. Jahrh. häufig aufgesucht und als bekannt angesehen wurden, scheinen die Unternehmungen nach den Kanarien 1381, unter RECCO und CORBIZZI, sowie die kühne Fahrt J. FERRERS 1346 zu beweisen.

Wie es aber um die seit DALORTOS Zeit neu erworbene Kenntnis der Küste südlich von Bojador aussah, darüber gibt die hier folgende Tabelle der Küstenlegenden Auskunft (S. 28 u. 29).

Besonders bemerkenswert ist schließlich, daß seit 1375 das Kap Bojador erscheint, daß aber sowohl auf dem katal. Atlas 1375 als auch bei SOLERI das Kap Nom noch hinterher kommt, also noch weiter im S. gedacht wird als das Kap Bojador, während am Ende des Jahrhunderts das Kap Nom zum zweitenmale nicht wieder auftritt.

Was weiter hinaus lag, war auch noch im Anfange des 15. Jahrh. in Nebel gehüllt, wie aus der Karte von MECIA DE VILLADESTES 1413 zu erkennen ist, auf der auch noch mal „da nom“ südlich von Buijetder angegeben ist und darauf die dunklen Bezeichnungen abąch, cap de abach, riu de lor und fium engenca folgen. Der Nebel lichtete sich erst mit den neuen planmäßigen Forschungen der Portugiesen; doch haben wir keine Karte, die vor 1448 davon bestimmte Zeichnung und Nomenklatur brächte.

## 9—16. Die Portolankarten der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

**9. Der Laurenzianisch-gaddianische Portolan-Atlas** oder der mediceische See-Atlas von 1351 in Florenz, in der Bibl. Laurenz., Segn. Gaddiani reliqui n°9. vollständig zum ersten Male veröffentlicht in der Sammlung TH. FISCHERS Nr. V. Die Literatur über diesen Atlas siehe in TH. FISCHERS Beiträgen, S. 127. Ebendaselbst findet sich auch bis S. 147 eine eingehende kritische Beleuchtung des ganzen Werkes; auf die westafrikanischen Küstennamen geht aber der Verf. nicht weiter ein. Nur wird darauf hingewiesen, daß unter dem südlichsten Namen aluetnul (Wadi Nil) der Wadi Draa verstanden werden muß, der mit dem Goldfluß

| Carignano | Dalorto 1325. | Dalorto 1339. | Laur. Gadd. 1351 Th. Fischer V. | Pizigano 1367. |
|---|---|---|---|---|
| mogvidr? | mogodor | mogevidr | mogodor | mongador |
| — | de sem? | oesem | oessem | oesin hosem |
| | taftana | id. | id. | id. |
| | hosem? | — | — | — |
| | — | gozolha | — | — |
| | zebedet | zebedech | id. | cobedet? |
| | | | — | trafuaça |
| guer? | c. de guer | cauo da ger | cauo da guer | cauo daier |
| | canus? | — | — | canus |
| | porto meseguino | p. mesegina | p. meseguinā | porto mesegna |
| | aluhetfus? | alluetfus | aluetfus | aluerfus |
| | tifin? | tifinj | tifini | ofim |
| | meza | meßa | — | mesa |
| | — | aguila | aguilom | agilo |
| | alganzin | id. | alganzim | — |
| | somotamat | somotamat | — | somonte amar |
| | (Schluß unleserlich) | zamaist? | zamami | — |
| caput finis Gozola | hic finitur caput? | — | — | caput finis Gozole |
| | finis affrica | capt de non | cauo de non | — |
| | | nefust? | meuist | meniste |
| | | himrsim? | himifin | — |
| | | asulim | ansulim | ansulem |
| | | aluetnul | | |
| | | — | aluet nil | id. |
| | | | hic colligitur aurum | — |
| | | arzarara | — | — |
| | | da nom | — | da nom |
| | | | — | |
| | | | | abac |

verwechselt und zu einem Ausfluß des Nils gemacht wurde, wie die folgenden Inschriften bezeugen: „hic coligitur aurum" und „fons nillus".

Der ganze Atlas besteht aus acht Blättern in der Größe von 0,560 : 0,425 m; das vierte Blatt stellt die Westküste von Afrika bis zum Wadi Draa dar. Vgl. Studi biogr. e bibliogr. II 55—57. Besondere Eigentümlichkeitnn bietet die Nomenklatur nicht.

### 10. Weltkarte Piziganos 1367.

Diese Karte, die in der Nationalbibliothek zu Parma aufbewahrt wird, mißt 1,38 : 0,92 m und ist, nach dem Dialekt zu

| Katal. Atlas 1375. | Soleri 1380. | Pinelli — 1384. (Periplus XV.) Blatt A. rechts | Blatt B. links | Ital. Atlas Th. Fischer VII. |
|---|---|---|---|---|
| mogodor | mogodor | mogador | mogodor | mogoder |
| ossem C. Zem | oßem | osem | osem | osen |
| id. | id. | id. | id. | id. |
| -- | — | — | — | — |
| — | gutzolla | casale | cariat | tasito? |
| zebedit | zebedech | — | zedete? | zebedet |
| — | — | nirat? | carit | |
| cauo de guer | id. | id. | cauo guer | cauo de guer |
| — | — | — | — | — |
| porto messa | porto meseguinam | porto meseguina | porto meseguina | id. |
| alluetsu | al . . . fus | — | aluefus | — |
| — | ti . . . | — | — | — |
| messa | — (Lücke) | mesa | id. | id. |
| agu . . . | a . . (im Per-) | aguilon | aguilon | gus |
| alganzin | alg . . . (gament) | alganzim | alganzin | amon 1) |
| samotinat? | samota . . | gamotama | gamotina | gamotina |
| zamain? | zamayn | zamani | zamami | zamaim |
| — | — | — | — | — |
| Cauo de no | cauo de no | id. | id. | cauo de eno |
| meiust | menist | meist | meist | matina 2) |
| id. | id. | | | rorit? 3) |
| | | nusim | musim | nasi 4) |
| | | | | imisim |
| | | | | safiat 5) |
| ansulin | ansulin | asolin | onsolin | ansolin |
| | | | | molini 6) |
| alluetnull | alluetnil | — | auenul? | auetnile |
| cavo de sabuny? | cauo de sablo | — | cavo de sablon | cauo de sablon |
| playes arenosses | id. | spaze deserte | plaze deserte | |
| hifuret | | | spaze arenoxe | plaze arenoxe |
| uetenille | utenhille | | — | uetenile |
| cauo de buyetder | cauo de buyetder | enbutder | cauo de enbucder | cauo de inbucder |
| bugetder. — da nom | da nom. | cauo de enbutder | enbutder | — inbugder |

urteilen, venetianischen Ursprungs, was auch durch die Inschrift bestätigt wird; nur steht noch nicht fest, wie diese Inschrift im vollen Maße zu lesen und zu lösen ist. In den Studi biogr. e bibliogr. II, 57—58 finden sich drei verschiedene Lesarten; darnach steht noch nicht sicher fest, ob die Karte nur von dem zuerst genannten Franc. Pizigano allein oder in Gemeinschaft mit seinen Brüdern entworfen ist. Desimoni (Atti d. Acc. d. nuovi Lincei. XXX 271) las die Inschrift so: hoc opus composuid Franciscus pizigano venetiarum et dominicus pizigano in venexia meffecit marcus a die XII decembris MCCCLXVII. Daher hat auch Jomard in seinen Monumens de la Géogr. die Unterschrift „Mappemonde

des frères Pizigani“ gegeben. Diese Weltkarte weicht in manchen Einzelheiten von den vorhergehenden Karten ab, was ich besonders auf den venetianischen Ursprung zurückführen möchte. So findet sich hier allein im ganzen Jahrhundert ein Ort trafuaca nördl. vom Kap Gir, das hier in der abweichenden Form cauo daier auftritt. Südlich vom Wadi Draa (aluetnul) sind noch drei Städtebilder gezeichnet mit den beigesetzten Namen: da nom, abac und fele ganuya, worauf die Reihe der Inschriften mit dem „flum. palolus“ und der Erläuterung „hic colligitur auro“ endigt.

### 11. Der katalanische Atlas von 1375.

Derselbe besteht aus 6 Blättern in der Größe von 0,62 : 0,49 m und befindet sich in der Nationalbibliothek zu Paris. Eine Nachbildung der Karten wurde zuerst von BUCHON und TASTU (Notices et extraits des manuscrits etc. Paris 1841. XIV. 2e partie) veröffentlicht. Eine in den Namen durchaus korrekte photolithographische Kopie erschien in den „Choix de doc. géogr.“ Paris 1883. Wie wünschenswert eine zuverlässige Wiedergabe dieses wichtigen ersten Kartenwerkes katalanischer Arbeit war, erkennt man aus der Erklärung NORDENSKIÖLDS (Periplus p. 45 note 1), daß eine von Dr. S. BERGH vorgenommene Vergleichung beider Pariser Ausgaben ergeben habe, daß 200—300 Namen bei BUCHON und TASTU ungenau seien. Daher kann diese Arbeit bei Namensuntersuchungen nicht weiter in Frage kommen. Die Nachbildungen im Periplus (Taf. XI—XIV) fußen auf der Ausgabe von 1883. Verglichen mit den älteren Karten lassen sich in diesem Atlas von Kap Spartel bis Bojador 7 neue Küstennamen nachweisen; in dem zweiten Küstenabschnitt südlich von Mogador ist südlich von Wadi Draa der Ort hifuret eingetragen, der nur hier vorkommt und vielleicht eine entstellte Wiederholung des weiter nördlich mehrfach eingetragenen himifim ist. Wichtig ist auch die vorher nur bei DALORTO 1325 vorkommende bestimmte Erklärung, wie weit man die Küste Afrikas kennt; cap de finistera occidental de affrica.

### 12. Die Weltkarten GUILL. SOLERIS, um 1380 und 1385.

Das Original der ersten Karte, 1,06 : 0,66 m, befindet sich in Paris und ist zuerst von G. MARCEL Choix de cartes et de mappe-

mondes du XIV et XV siècles. Paris 1896) auf 4 Blättern in photolith. Druck veröffentlicht. Die Inschrift des Kartographen sagt, leider ohne Angabe des Jahres nur „Guillelmus Soleri civis majoricarum me fecit“. Da sich aber in Florenz (Staatsarchiv) eine fast ebensogroße (1,00 : 0,62 m) Weltkarte vom Jahre 1385 befindet, mit der Inschrift: Guillelmus Solerii civis maioricarum me fecit anno a Nativitate Domini MCCCLXXXV, so wird man die erstgenannte wohl annähernd richtig auch ins Jahr 1385 verlegen können. Wir haben also hier den ersten katalanischen Kartographen vor uns, dessen Namen wir kennen, und den wir für einen Zeitgenossen des Meisters halten dürfen, der den katalanischen Atlas von 1375 (vielleicht CRESQUES LO JUHEU, oder JAFUDA CRESQUES) schuf. Die Legenden auf beiden Karten weichen südlich von Mogador nur darin von einander ab, daß der katalanische Atlas allein den Namen hifuret, SOLERI dagegen den Namen gutzolla allein angibt.

Da aber auch in Nordeuropa beide Karten gleichlauten, so finde ich keinen Grund, die Pariser Karte für älter zu halten, als die Florentinische; ja, der reiche Wappenschmuck, den nur das Pariser Exemplar trägt, könnte es eher als jünger erscheinen lassen.

### 13. Der genuesische Atlas Pinelli-Walkenaer 1384.

Dieser Atlas, dessen Kalendarium (Bl. I) von 1384—1483 läuft, wonach man die Abfassungszeit auf das erste Jahr 1384 ansetzen kann, hat seinen Namen daher erhalten, daß er früher, am Ende des 18. Jahrh. im Besitz der Familie PINELLI war und später von WALKENAER erworben wurde. Gegenwärtig befindet sich der Atlas im Brit. Museum. (Periplus p. X ad pag. 59.) Eine farbige Nachbildung lieferte SANTAREM in seinem Atlas und danach NORDENSKIÖLD eine photolith. Kopie im Periplus (Taf. XV—XVII) in 6 Blättern. Für uns kommen nur die beiden Karten, Taf. XV, in Betracht; XVa, ein halbes Blatt, 21 : 26 cm umfaßt die ozeanische Küste Spaniens und die Westküste Afrikas bis Kap Bojador; XVb ein volles Blatt, 29 : 42 cm, umfaßt die Westküste der alten Welt von Schottland bis Kap Bojador. Das erste Blatt enthält allein die kanarischen Inseln und die Azoren in der ältesten falschen Orientierung von S. nach N. Der Maßstab beider Blätter ist annähernd derselbe, und doch weisen die Legenden beider Karten

bedeutende Verschiedenheiten auf, die nur dadurch zu erklären sind, daß der Kartograph sich verschiedener Vorlagen bediente, die er einfach abschrieb. Am meisten fallen die Abweichungen südlich von Mogador auf; doch ist schon gleich südlich vom Kap Spartell der Name „aucor“ (Blatt A) rätselhaft.

### 14. Die Karte des NIKOLAUS DE COMBITIS. 14. Jahrh. (?)

TH. FISCHERS Sammlung VII. Dessen Beiträge S. 151—2. MATKOVIĆ, Alte handschriftl. Schifferkarten in den Bibliotheken zu Venedig (Mittl. geogr. Gs. Wien 1882 u. 83.) Die ältere Literatur ist von FISCHER S. 151 angegeben. Die Karte wird in der Bibl. Marciana zu Venedig aufbewahrt und besteht aus 4 Blättern, von denen hier Bl. 3 und 4 in Frage kommen. Die afrikanische Küste ist bis Bojador dargestellt. Der Verfasser ist nicht genannt, war aber wahrscheinlich ein Venetianer. Da die Karte, wie auf der Rückseite des vierten Blattes angegeben ist, ehedem im Besitze des domini NIKOLAI DE COMBITIS war, ist sie danach benannt.

Die Karte gehört dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. an. Sie ist zweifellos jünger als der katalan. Atlas von 1375, denn sie ist wie auch die Karten von PINELLI-WALCKENAER von dem katalanischen Vorbilde besonders in den Legenden nördlich von Bojador abhängig, steht zwar selbständiger als PINELLI-WALCKENAER in dieser Beziehung da, macht aber auch Fehler wie sie späteren Kopisten eigentümlich sind. So findet sich z. B. nur auf der COMBITISkarte nördlich der Stadt Mesa „gus, amon“, was sonst die Karten nördlich von Mogador ansetzen. Außerdem finden wir im ganzen 14. Jahrh. nur hier die Namen casite (?) matina, rorit (?), safiat, molini — alles Rätsel, die uns auch durch die Karten des 15. Jahrh. nicht gelöst werden. Übrigens irrt TH. FISCHER darin, daß er S. 152 meint, „der Kartograph habe überall g mit b vertauscht“. Richtiger wäre zu sagen, sein g könne von einem modernen Leser leicht für ein b gehalten werden. Er schreibt b (b) und Ᵹ (g) z. B. porto Ᵹale (Oporto) und Ᵹibilia (Sevilla). Da wir aber für seine Eigentümlichkeiten in Namen keinen Anhalt im 15. Jahrh. haben, kann die Karte des COMBITIS immer noch in das Ende des 14. Jahrh. fallen.

### 15. Italienische Weltkarte des 14. Jahrh.

London, Brit. Mus. Addit. 25691. Größe 90 : 52 cm. Nach dem Katalog (Add. 1864 p. 222) irrtümlich als „Chart of the world from the Cape Verd Islands to the Red Sea. Ital. late 14. cent." bezeichnet; denn die Karte reicht südwärts nur bis zu den Kanarien. Nach dem nördlichen Teile der afrikanischen Küste von Kap Spartel bis Mogador könnte die Karte, da die Legenden viel Ähnlichkeit mit DALORTO 1339 zeigen, zwischen 1339 und 1351 fallen. Weiter südwärts werden die Inschriften immer lückenhafter und unleserlicher, so daß danach eine Zeitbestimmung unmöglich wird. Die einzigen leserlichen Namen sind gozolla, messa und samotamat, die sich 1339 auch schon finden. Für die Mitte des Jahrh. als Entstehungszeit spricht die Darstellung der Azoren und Kanarien, die in ihrer unsicheren Lage und altertümlichen Bezeichnung alle bis 1351 nachzuweisen sind. Westlich von Marokko liegen nämlich fern in der See die insulle de ſanbrandan (1339)[1], und zwar im Norden p. marin (?) (1351), in der Mitte insula de colunbis (1351), im Süden canaria (1339). Von dieser Gruppe weit gegen SO. getrennt liegen näher der Küste Afrikas, gegenüber von ansulim, die drei Inseln: insula de lançar ... (1339) liuechi marini (1339) und im Süden la forteventura (1339).

Neue oder in der Schreibweise abweichende Namen bietet die Karte nicht, sie kommt daher für unsere näheren Untersuchungen nicht in Betracht.

### 16. Die arabische Seekarte der Ambrosiana. 14. Jahrh.

Mailand, Bibl. Ambrosiana. TH. FISCHER Sammlung I. Beiträge S. 219—245. Die Legenden sind im maghrebinischen Arabisch abgefaßt. Die Studi biogr. e bibl. II. 229 verlegen die Entstehungszeit ins sec. XIII (fine), TH. FISCHER (S. 220) ans Ende des XIV. Jahrh. Eine neuere schärfere Photographie lieferte CRESPI.[2]) Zweifellos ist die Karte nach einem italienischen Vorbilde gezeichnet, aber der arabische Kartograph hat im Bereich der arabischen

1) Die eingeklammerten Zahlen geben das Jahr an, in dem sich der Name am frühsten auf den Portolankarten nachweisen läßt.

2) C. ERRERA, Atlanti e carte nautiche dal secolo XIV al XVII conservati nelle biblioteche pubbl. e priv. di Milano. (Riv. G. Ital. 1896. No. 1.)

Sprache manche auf italienischen Karten entstellte Namen berichtigt. Für uns kommt nur die Westküste Afrikas in Frage. Die arabische Namensform ist hier vorangestellt, die italienische der Seekarten in Klammern beigefügt. tanga (tanger), al-araïs (larax), al-mozmat (moxmar), abu tawil (?) sebu (sebu), sala (salle), guzr al hamam (raama, romea, rotima, rouma, tomara[1])), fidala (fedala), marafiga (?), gaun sarsar (scossor, sceser, Golf von sarsar, Mündung des Umm-er-Rebia), abu-afir oder ofair (anafe, anfa, nife), azmur (azamor), mazigan (mersagran, mesagam). Auffällig ist, daß in dieser Reihe die auf allen Karten seit 1325 vorkommenden Namen arzila und tusimusi fehlen. Danach müßte man auf die pisanische Karte und auf die Vorbilder zu DATIS Randzeichnungen (JOMARD, Mon. de géogr.) zurückgehen, um italienische Seekarten zu finden, auf denen vielleicht die beiden Namen fehlten. Der sich hieraus ergebende Schluß wäre dann, daß die arabische Karte um 1325 anzusetzen wäre, was allerdings nach diesem einen Beweismittel gewagt erscheinen muß, immerhin aber Beachtung verdient. Die von Prof. C. HOFFMANN in Kiel (TH. FISCHERS Beiträge S. 239 und 240) gegebenen Lesarten und Deutungen der marokkanischen Küstenorte sind bei einigen Namen für das Verständnis wichtig; leider ist ihre Zahl gering. Einen Einfluß auf spätere abendländische Seekarten hat der arabische Kartograph natürlich nicht gehabt, seine Schreibweise fand keine Nachahmer.

## 17—27. Die Portolankarten des 15. Jahrhunderts bis 1447.

### 17. Eine katalanische Weltkarte von 1410.

Nationalmuseum in Neapel; nach LELEWEL 0,82 : 1,10 m. In Studi II. p. 61 No. 25 und 27, p. 231 No. 393 ist diese Karte dreimal aufgeführt.

Die afrikanische Küste reicht bis Bojador. D'AVEZAC hat am 18. Aug. 1843 in der geogr. Gesellschaft zu Paris über diese Karte berichtet und bemerkt: „La carte est gravée par RODINI et paraîtra accompagnée d'un memoire de ROSSI, qui s'occupe à l'illustrer". Ob etwas weiteres geschehen ist, weiß ich nicht.

1) Die ganze Hypothese von der allmähligen Verwandlung des Namens in Rotima der Seekarten steht auf schwachen Füßen.

### 18. Eine katalanische Weltkarte des 15. Jahrhunderts.

TH. FISCHER, Sammlung XIII, bezeichnet sie als „Planisfero del mondo conosciuto (in lingua catalana) di anonimo del XV secolo". In der „Sammlung" ist diese Weltkarte, die in der Nationalbibliothek zu Florenz aufbewahrt wird, auf 8 Blättern wiedergegeben. Im Original besteht sie aus 4 Blättern „distesa sopra quattro assicelle" (Studi II p. 230 No. 392). Die Verfasser der Studi weisen diese Karte dem Ende des 14. Jahrh. zu.

Aus gewissen Namensformen schließe ich, daß die Karte ins erste Drittel des 15. Jahrh. gehört. Der Name rotima erscheint nur in dem genannten Zeitraum falsch geschrieben. FISCHER XIII: ronima, GIROLDI 1425 monima, BIANCO 1436 romea, dagegen später wieder richtig: PARETO 1455 rotima, BENINCASA 1468 rotima. Es ist nur ein kleines Anzeichen für die Zeitbestimmung; aber da ich mich auf die afrikanische Küste beschränke, und nicht die ganze Karte durchmustere, so wird es nur in Verbindung mit anderen Besonderheiten für die Entstehungszeit zu verwerten sein. TH. FISCHER S. 214, nahm vielleicht etwas zu früh „die Grenzscheide des 14. und 15. Jahrh." an.

### 19. Weltkarte des MECIA (MATHIAS) DE VILADESTES 1413.

In der Nationalbibliothek zu Paris seit 1857. In 6 Blättern von G. MARCEL, Choix de cartes et de mappemondes veröffentlicht. Die Größe der Karte 1,21 : 0,87 m. Die Westküste Afrikas ist bis Bojador charakteristisch und erkennbar wiedergegeben; von da an aber verläuft sie — nach Hörensagen — grade nach S. und reicht bis über den riu delor und den fium engenca hinaus. Dem riu delor gegenüber liegt eine Doppelinsel „iles de gades", die in ähnlicher Gestalt 1448 bei A. BIANCO als „dos ermanos" bereits bis zum Kap Verde hinaus geschoben ist und dadurch zu der haltlosen Vermutung Anlaß gegeben hat, als seien vor 1448 die Kapverden bereits gesehen worden. Nur auf dieser Karte, bei PIZIGANO 1367 und auf der Planisphäre aus dem 15. Jahrh. (TH. FISCHER Sammlung XIII) erscheinen südlich von Bojador die rätselhaften Namen: abach und cap de abach.

**20. Weltkarte des FRANCISCUS DE CESANIS 1421.**

Venedig, Museo civico. Größe 0,95 : 0,57 m. Vgl. WUTTKE No. XXIX. MATKOVIĆ, Seekarten, S. 26. Studi II p. 63 Nr. 30. BERCHET, Portolani. An der Westküste Afrikas sind nach WUTTKE angegeben: placie arenosa, isola de legname, ixole deserte, salvacie, la ventura, lanciolotto. Leider kenne ich diese Karte nicht.

**21. Atlas des GIACOMO GIRALDI aus Venedig 1426.**

TH. FISCHER Sammlung VIII, MATKOVIĆ a. a. O. 85. 6 Blatt. 0,36 : 0,28 m. Bibl. Marciana, Venedig. Die Inschrift lautet nach MATKOVIĆ p. 85 und Studi II p. 64 No. 32: Jachobus Giroldis de Venetiis me fecit anno Domini MCCCCXXVI, nach TH. FISCHER, Beiträge 153: Jachobus de Ziraldis (oder Ziroldis) u. s. w. C. ERRERA (l. c. No. IV) liest auf der Karte von 1443 in der Bibl. Ambrosiana: „Zireldis".

Die dritte Karte des Atlas ist für uns wichtig und umfaßt die atlantischen Küsten bis Bojador. Abweichende Namensformen, meist Schreibfehler, kommen auffälliger Weise namentlich auf venetianischen Karten des 15. Jahrh. vor. Dahin gehören monima (für rotima), ... loxia (escosor) tere messiginnj (für mesegam, tete) de turie (für teturit) c. de inimia (für c. de cantin) c. de nora (für nom), humiffin, ain ebellimil (= aluednil), linitelle (= ued nil). Ähnliche Spuren der Flüchtigkeit treffen wir auch auf der Planisphäre des XV. Jahrh. (TH. FISCHER, Sammlung, XIII.)

**22. Karte des BATTISTA BECCARIO aus Genua 1426.**

München, Hof- und Staatsbibliothek. Größe 0,87 : 0,68. Mittelmeer und ozeanische Küste bis zu den Kanarien. KUNSTMANN, gelehrte Anzeigen 1853 No. 72 oder Bull. Akad. Wiss. München 1853 No. 50 (das zweite Citat ist nur ein anderer Titel.)

**23. Atlas des COLA DE BRIATICO 1430.**

Biblioteca comunale zu Siena. Ein Atlas von 3 Karten. Die erste Karte, 0,421 : 0,261 m, umfaßt auch die afrikanische Küste bis Bojador. Auf der zweiten steht die Inschrift: In 1430 cholla

de briaticho lla ficet (sic). Studi II p. 65 No. 34. Die Karten sind noch nicht veröffentlicht.

### 24. Weltkarte des BATT. BECCARIO aus Genua. 1435.

Bibl. Reale zu Parma. Größe 0,98 : 0,65 m. Die Karte umfaßt die atlantischen Küsten von England bis zu den Kanarien. Eine photolithographische Nachbildung ist der ersten Ausgabe der Studi sulla storia della geographia in Italia beigegeben. Studi II p. 65 No. 35. Die nur noch unvollständige Inschrift lautet becharius civis Janue conposuit hanc ... anno domini millexim. CCCCXXXV. Die Legenden an der westafrikanischen Küste, die südwärts bis Kap Bojador reichen, weichen von denen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur unwesentlich ab. Doch steht nur hier und bei KUNSTMANN III zamor hinter mazagran. Leider ist der untere Rand der Pergamentkarte mit dem Namen Bojador und vielleicht auch noch anderer im Binnenlande, die auf der Münchener Karte BECCARIOS stehen, ausgebrochen.

### 25. Atlas des ANDREA BIANCO aus Venedig 1436.

Bibl. Marciana zu Venedig. Ein Atlas von 10 Karten; 0,38 : 0,25 m. Vgl. O. PESCHEL, Facsimile dell' Atlante di ANDREA BIANCO, Venezia 1436. Venedig 1869. Auf dem ersten Blatte: Andreas biancho de ueneciis me fecit MCCCCXXXVI.

Die vierte Karte (mit 8 bezeichnet) umfaßt die afrikanische Küste bis zum flum citarlis (Wadi Draa), die 7. Karte (mit 11 und 8 bezeichnet) umfaßt ganz Europa und auch die afrikanische Küste soweit wie auf der vierten Karte, aber mit viel weniger Legenden und diese zum Teil entstellt. GIRALDI und BIANCO (1436) wetteifern in Flüchtigkeiten und Schreibfehlern: tarer (für tanger) masma (moxmar) romea (rotima) { masa<br>azamor<br>gan } für { masagan,<br>azamor, } rere (tete) reterur (teturit), omedor (emender), cabo de canrin, rafaraua (tafatana) usw. Der Ued Sus heißt hier flumen main, der Draa flumen citarlis. BIANCOS Karte von 1458 ist bedeutend korrekter.

Die Literatur über diesen Atlas siehe in Studi II. p. 67.

**26. GIACOMO GIRALDI aus Venedig 1443 und 1446.**

Ein Atlas von 6 Karten in der Bibl. Ambrosiana zu Mailand 0,36 : 0,30 m. Nach C. ERRERA No. IV auf der letzten Karte mit der Inschrift: Jacobus de Zireldis me fecit in ano dni MCCCXLIIJ (sic). Ein ganz ähnlicher Atlas findet sich in Florenz (Soc. Colombaria); in beiden gibt die 3. Karte die Küsten Afrikas bis zum C. buider (Bojador), vgl. Studi II p. 68 No. 38 und 39.

**27. Genuesische Weltkarte von 1447.**

Nationalbibl. zu Florenz. TH. FISCHER Sammlung X. Beiträge S. 155—206. FISCHER bezeichnet diese Weltkarte neben der FRA MAUROS als die wichtigste des 15. Jahrh., aber für unsere Zwecke ist sie belanglos, denn auf der ganzen Küstenstrecke bis Bojador finden sich nur die Namen sale, saphi, gozola und buder (Bojador).

---

Erst mit dem Jahre 1448 beginnt für die Küstenkartographie von Afrika ein neuer Abschnitt; es werden endlich die neuen, schon dreißig Jahre vorher begonnenen Fahrten der Portugiesen nach ihren Ergebnissen berücksichtigt. Und wie die Küstenzeichnung allmählich weiter nach Süden vorrückt, so werden, bei dem wachsenden Einflusse der Portugiesen am nördlichen Küstensaume bis Bojador, auch hier langsam Änderungen in der Nomenklatur wahrnehmbar. Ich beschäftige mich auch im folgenden zunächst nur mit dem nördlichen Küstenteile bis Bojador, um hier die Veränderungen in den Namen für die nächsten Jahrzehnte von 1448 bis 1511 festzustellen.

Während mit der Karte ANDREA BIANCOS 1448 südlich von Bojador die neue Zeit der Entdeckungen anhebt, bleibt zunächst nördlich davon noch alles beim alten.

Erst nach 1470 beginnt man mit veralteten Formen oder nicht mehr verständlichen Namen aufzuräumen. An der Spitze dieser Neuerer steht die Karte PIERO ROSELLIS, der die Namen tusimusi, rotima und teturit beseitigt. Tusimusi kommt in der Folgezeit überhaupt nur noch ausnahmsweise vor; es fehlt z. B. bei Chr. SOLIGO 1489, COSA 1500, HAMY 1502, CANERIO und KUNSTMANN II. Eine Ausnahme bildet nur Conte FREDUCCI 1497 und G. CALAPODA 1555, die nach ganz veralteten Mustern arbeiteten. Neu

belebt wurde der Name „Taximuxa“ dann noch einmal durch Nicolas Sanson 1655, und ihm sklavisch folgend J. Chr. Homann 1728, dann verschwindet er völlig.

Ähnlich geht's mit teturit, das nach 1470 (von Freducci abgesehen) nicht mehr auftritt; man könnte aber vielleicht das fenobite, das nur bei Vaz Duorado 1571 etwa an derselben Stelle genannt wird, dafür halten. Auch das schon mehrfach genannte rotima ist zwar von Roselli ausgemerzt, kommt aber, nachdem es schon bei Bianco 1436 zu romea verwandelt ist, später noch in allerlei Umgestaltungen vor. Ginea Portogalexe 1489: sonera, Kunstmann III: sonera, Hof- und Staatsbibl. zu München No. 131: sonare, Portolan Upsala: sonara, und Brit. Mus. Add. 31316 (511): soneia. Abgesehen von G. Calapoda wird rotima dann wieder neu belebt von Sanson und J. Chr. Homann und taucht schließlich sogar in Stieler 1818 noch mal als Lila Rotma auf.

Reich an Neuerungen ist die schon erwähnte Karte Ginea Portogalexe (Brit. Mus. Msc. Egerton 73. Tafel 29.) z. B. c. camello, chuxa do caualero, santa catarina, rio dos aues, tracuque, agoanarba, buleza, mar pequino, capo dalto, bedelin, rio seco.

Um die alte, neue, veraltete und später herrschende Richtung in der Nomenklatur neben einander vergleichen zu können, genügt es, die Haupttypen neben einander zu stellen. Ich wähle dazu 1. die Karten Benincasas von 1467—70, Piero Roselli nach 1470, Crist. Soligo nach 1470, Ginea Portogalexe um 1490, Conte Freducci 1497, Upsala Portolan, Brit. Mus. Add. 31316, Juan de la Cosa 1500, Reinel 1502, Spanischer Atlas, München und Pilestrina. Besonders auffällig ist die Verwandtschaft der Ginea Portogalexe mit dem Upsala-Portolan. Ebenso eng sind die Beziehungen zwischen Upsala-Portolan und Brit. Mus. Add. 31316, während Juan de la Cosa unabhängig erscheint. Noch weit merkwürdiger ist die Ähnlichkeit des span. Atlas der Universitätsbibliothek in München mit der Karte Pilestrinas von 1511. So viele Ähnlichkeiten unter sich haben zwei andere Karten nicht, die korrektere muß als die ältere gelten, die reichhaltigere dagegen als die jüngere. Also ist der spanische Atlas älter als 1511 und ist zwischen 1505 und 1511 anzusetzen, was auch deshalb bemerkenswert ist, weil man diesen Atlas offiziell viel zu früh in die Mitte des 15. Jahrh. verlegt hat.

| Grazioso Benincasa. 1467—70. | Piero Roselli nach 1470. | C. Soligo. Msc. Egerton 73. Karte 28. | Ginea Portogalexe Msc. Egerton 73. Karte 29. | Conte Freducci 1497. Nordensk. Periplus XXII. | Upsala-Portolan Periplus XIX. |
|---|---|---|---|---|---|
| tanger | tanger | tanzer | tanzer | — | — |
| spartello | c. spartello | capo spartel | capo spartel | — | sparteli |
| arzilla | arsilla | arzila | arzila | arzilla | arzila |
| tuximuxi | — | — | — | tussimussi | — |
| laraç | legulones (?) | 2. alaracin | laracha | laras | laraza |
| — | — | lagri | lagri | — | — |
| moxmar | mamora | 1. moimar | — | mosmar | mosmar |
| mamora | maxmor | marmora | marmo | mamora | mamore |
| salle | salle | sale nalo | calle | salle | salle |
| | | | | | sale auechia |
| | | | | | c. de salem |
| rotima | — | solle(?) bello | sonera | rotima | sonara |
| fedalla | — | fedala | fadalla | fedalla | fadalla |
| niffe anafe | 2. nife | anfi | anafe | niffe | anafe |
| | | laqua | — | | |
| | | capo camello | capo camello | — | c. camelo |
| | | | | | almançor |
| esoßor | 1. scozor | capo de scosor | estoso | escosor | estosor |
| | | capo da cazor | capo da cazor | çamor | c. cacor |
| açamor | zamor | azamor | azamor | — | azamor |
| magaçem | mesegam | marzagari | marzegam | magaçe | mazagan |
| rete | tete | | titi | tete | tete |
| teturit | — | chaxa do caualero | chaxa de caualero | teturit | casa de caualero |
| emender | — | emender | — | emender | emender |
| c. de cantin | capo canti | capo de cantim | capo de canim | c. de cantim | c. de cantin |
| saffi | saffi | ssafil | zafim | saffi | safi |
| gut | gux | santa catarina | santa catarina | gux | c. chiara |
| amam | amam | naus | rio dos aues | amam | rio de saues |
| | | amaim | — | | |
| mogodor | 2. mongador | mogodor | mogador | mogador | mogador |
| ossem | 3. osem | oßem. | capo de sem | osen | c. de son |

| Brit. Mus. Add. 31316. Blatt 3 und 6. | Iuan de la Cosa 1500. | Pedro Reinel Kunstmann I. 1502. | Span. Atlas. München. | Pilestrina 1511. |
|---|---|---|---|---|
| — | taniar | tamgera | taniera | tangera |
| spartelli | spartel | — | spartel | spartell |
| arzilla | arzila | arzila | — | arzila |
| — | — | — | — | — |
| larax | arache | larace | 2. alaraxi | almaxo |
| — | lagunas | soneral? | *1. las goma* | *las gomas* |
| moxmar | — | bogudor | *fornilo* | *fornillo* |
| mamora | mamora | marmora | marmora | mamora |
| | | rab | | |
| salle | calle | cale | zalle | — |
| salle auecha | — | almamcora | almanzora | — |
| c. de salem | — | carletas? | — | — |
| soneia | | | | |
| fadalla | 2. fadala | fadala | fadala | fadala |
| anaffe | 3. anife | — | anaffe | aniffe |
| c. camello | 4. c. del camello | c. do camelo | c. de camello | c. de camello |
| almançor | 1. almançora | | | |
| estosor | — | — | | |
| c. di cocor | c. decocor | c. de cazor | c. de sozer | c. de zozor |
| azamorid | azamor | azamor | asamor | azamor |
| mazagan | mazagan | mazagam | — | mazaganj |
| tete | c. de blanquo | tite | — | tite |
| | | | blanco | C. blanco |
| casa di caualero | casa | 2. casa do caualeyro | — | casa de cauallo |
| — | | 1. temearte | temender | temender |
| | | | | babuquel |
| c. de contin | c. de cantin | c. do camello | de cantin | c. de cantim |
| saffi | cafi | cafim | zafim | zaffini |
| | | | *c. blanco* | |
| | | | zefani | *c. blanco* |
| s. chara | | | | |
| rio defauens | r°. de sabulos | r. dos saues | *caladarena* | *cala darena* |
| mogador | y. de mogodor | mogador | mangador | mongador |
| C. desem | C. de osen | c. do sem | c. de sem | c. do sem |
| | | | *xerif* | *sciariff* |

| Grazioso Benincasa. 1467—70. | Piero Roselli nach 1470. | C. Soligo. Msc. Egerton 73. Karte 28. | Ginea Portogalexe Msc. Egerton 73. Karte 29. | Conte Freducci 1497. Nordensk. Periplus XXII. | Upsala-Portolan Periplus XIX. |
|---|---|---|---|---|---|
| taffetana | 4. taffana | taffana | tafaranzi | tafetana | tafatana |
| | | capo de taffana | | | |
| gacola | 1. gulzola | — | tafolla | gazola | . . . ia |
| cebedech | zebedech | zebedeh | zebedeque | zebedech | zebedeque |
| c. de ager | capo da guer | — | capo de guer | c. de ager | c. de guer |
| p. meseguinam | porto meseguina | tracuquo | tracuquo | porto meseguinam | traquuqe |
| | | | | | amgra |
| albetsus | albersus | agoanarba | agoanarba | alletgux | agoanarba |
| tiffim | tifini | tinifim | | tiffim | — |
| messa | meça | — | meza | messa | mesa |
| aguilon | aguiloni | — | agalam | aguilom | aguilon |
| algançer | alcaxin | alganzim | algazim | algacen | algancin |
| | samatrim | | | | |
| samótamat | samommat | samomat | samotana | samo amat | samotamat |
| | | capo de gillam | capo de gillam | | c. de gilon |
| suman | mezut (?) | sumam | suana | sumam | suana |
| | | buleza | buleza | | buleza |
| cavo de non | Cabo de no | capo de nao | capo de non | de non | c. de no |
| menist | — | mennuist | moniste | — | — |
| himifin | umifim | ummfim | fim | himissim | (Schluß.) |
| ansulim | ansulim | — | ansollim | ansulim | |
| albetmil | flumena | arbermil | alberna | albetinil | — |
| | | | mar pequino | — | |
| cauo de sabion | capo sablino | capo sabrom | c. de sabion | c. de sabion | |
| | | — | capa dalto | — | — |
| cauo de le beue | | — | ou | — | — |
| beduille, utemille | — | utemile | — | utemille | |
| | | — | bedelim | — | — |
| | | — | rio seco | — | — |
| cauo de buçedor | capo de buxentiur | capo de buidor | capo de barador | c de bucedor | — |
| | | vueder | — | | |
| | | — | pena grande | | |
| | | tera de tera | tera alta | | |
| | | | 7. capos | | |

| Brit. Mus. Add. 31316 Blatt 3 und 6. | Iuan de la Cosa 1500 | Pedro Reinel Kunstmann I. 1502 | Span. Atlas. München | Pilestrina 1511 |
|---|---|---|---|---|
| tafatana | — | c. de tafatana | latafana | lafatana |
| tasolla | — | — | | |
| zabedeque | zebedic | — | zebedich | zebedich |
| | | | *rio de iudius* | *ro de judinos* |
| c. de guer | c. de aguer | c. de guer | *tamares* | c. da ger |
| | | | | squingebj |
| traquuco | turuququ | tracinio | tofa | *tamares* |
| amgra | c. blanbo | — | | gudinazua |
| agoanarba | tacurmut | — | | rio de saue |
| | | | | tefenj |
| meza | meça | meça | mesi | meza |
| aguilom | c. de aguilo | guilam | aguiloni | aguilonj |
| alganzin | | alganzu | algaste | alganste |
| samatana | | | | |
| c. de gillom | • | c. de guylam | c. de giloni | c. da gillonj |
| suana | | suana | calam alamal | mazamatamat |
| | | | anganger | alcangir |
| buleza | | | samaterna | samatana |
| c. de non | c. de not | c. de nam | c. de nam | c. de non |
| monister | — | moniser | moniste | ministe |
| ofin | unisin | ofiim | | |
| ansolin | ansolin | amsular | ansole | ansolle |
| alberne | — | alberno | *albanch* | *albanch* |
| mar pechigno | mar pequeñ | mar pequeno | acanarba | aquanarba |
| | c. luhuna? | c. de sabreyro | c. de sabor | c. de sabiera |
| cauo dalto | — | — | c. alto | c. alto |
| ouo | angla | ouo | oue | ouo |
| | | | | mar pequŷo |
| | | | *vellilla* | *velilla* |
| bedelin | — | bedelim | beldelim | |
| rio secho | rio de seco | | *p. curto* | *peurto* |
| cauo de buiador | gall (?) bogedor | c. da bojador | C. de buxador | C. de buxador |

Es werden im folgenden nicht alle bekannt gewordenen Karten, sondern nur diejenigen nach ihrer Stellung und ihrem Werte beleuchtet, die zu der vorstehenden vergleichenden Übersicht herangezogen sind, also die Karten von BENINCASA bis auf PILESTRINA.

### 28. Portolanatlas von GR. BENINCASA. 1467.

Brit. Mus. Add. Msc. 11547 Der Atlas besteht aus fünf Karten, 44 : 34 cm.

Auf der zweiten Karte befindet sich die Inschrift: Gratiosus Benincasa Anconitanus composuit Rome anno domini MCCCCLXVII. Karte I umfaßt das Schwarze Meer, Kleinasien und den östl. Teil des Mittelmeers, II das Mittelmeer von Rhodos bis Tunis, III das westl. Becken des Mittelmeers, IV Großbritannien und die Westküste Europas, V die Westküste Afrikas bis Cauo rosso südlich von Cauo verde und die Inseln des Ozeans von S. Giorgio bis Madera von Norden nach Süden und darunter die Kanarien von Osten nach Westen.

Die Pergamentblätter sind gut erhalten und vortrefflich zu lesen.

Der Atlas ist in den „Studi“ nicht aufgeführt.

### 29. Atlas GR. BENINCASAS. 1468.

Brit. Mus. Add. Msc. 6390. Der Atlas besteht aus sechs Karten, 34 : 27 cm.

Auf der zweiten Karte steht die Inschrift: Gratiosus de Benincasa Anchonitanus, magnifico viro PROSPERO CAMULIO MEDICO Genuensi, fecit 1468. Die Karten V und VI enthalten die Küste von Westafrika bis zum Kap Monte; die Entdeckungen CA DA MOSTOS und PEDRO DE CINTRAS sind darauf eingetragen. Der Atlas ist vorzüglich erhalten, die Schrift ganz deutlich.

Diese letzte Karte, von Arguin bis Cauo mesurado, ist zum erstenmale in der Festschrift zu F. v. RICHTHOFENS 60. Geburtstage zu Seite 194, Berlin 1893, veröffentlicht.

Inhalt des ganzen Atlas: 1. Neumondtafeln von 1451—1470. (Dieses Blatt ist deshalb beachtenswert, weil man in Atlanten ohne Jahreszahl häufig nach solchen Tafeln hat die Abfassungszeit bestimmen wollen und gemeint hat, man müsse stets das erste Jahr, also hier z. B. das Jahr 1451 gelten lassen, was augenscheinlich irrig ist). 2. Ostertabelle von 1432—1532 (hier der ähnliche Fall). Karte I: Östl. Becken des Mittelmeers mit

schwarzem Meere. Karte II: Mittleres Mittelmeer. Karte III: Westbecken des Mittelmeers. Karte IV: Großbritannien und Westeuropa bis zum Kap Vincent. Karte V: Westportugal und Westafrika bis C. blanco. Karte VI: Von Arguin bis C. Mesurado. Man sieht, die Verteilung des Inhalts auf den ersten fünf Kartenblättern ist ähnlich wie beim Atlas von 1467; da aber neue Küstenstrecken in Afrika hinzutreten, war eine neue Karte, ein sechstes Blatt, erforderlich.

Eine ganz abweichende Gruppierung zeigt ein anderer Atlas BENINCASAS aus demselben Jahre, ein Atlas von sieben Karten in der Bibliothek des Fürsten LANZA DI TRABIA in Palermo. Karte I: Großbritannien und Nordfrankreich. Karte II: Irland, Küste von Schottland und England. Karte III: Küste von Frankreich und Spanien. Hier die Inschrift: Gratiosus Benincasa Anchonitanus composuit Venetiis anno Domini MCCCCLXVIII. Karte IV: Küste Portugals von Lissabon südwärts bis zur Nordküste Afrikas. Karte V: Küste Afrikas bis C. blanco. Karte VI: Küste von C. blanco bis C. rosso. Karte VII: Von C. rosso bis C. S. Maria an der Mündung des Rio grande. Diese Karte hat keinen Maßstab.

### 30. Atlas GR. BENINCASAS von 1469.

Brit. Mus. Msc. Add. 31315. Ein Atlas von sechs Karten und ähnlicher Einteilung wie der Londoner Atlas von 1468. Hier steht wieder auf der zweiten Karte der Name des Zeichners: Gratiosus Beninchasa Anconitanus composuit Venecijs anno Domini MCCCCLXVIIIj. Die Größe der Blätter 34 : 41 cm; in der Schrift vortrefflich erhalten, aber die Blätter durch häufigen Gebrauch etwas schmutzig. Karte V enthält die Westküste Afrikas von Gibraltar bis Cauo de Sta Anna, Karte VI die Küste von toffia bis Cauo de Sta Maria.

### 31. Eine Weltkarte BENINCASAS von 1470.

Brit. Mus. Msc. Addit. 31318 A. Die Größe des Pergaments ist 83 : 55 cm.

Am westlichen Rande der Karte steht: Gratiosus Benincasa Anconitanus composuit Ancone anno Domini MCCCCLXX die VIII octubri.

Die Karte reicht von Schottland bis zu den Kanarien, ostwärts noch das Schwarze Meer vollständig umfassend.

In den Studi fehlt diese Karte.

Alle vier Karten Benincasas, 28—31, stimmen vollkommen überein, höchstens ist eine geringe Abweichung in der Schreibweise eines Namens zu bemerken. Es muß dies ausdrücklich betont werden, weil wir uns noch mit einer andern dem Benincasa zugeschriebenen, namenlosen Karte zu beschäftigen haben, die aber im Inhalte wesentlich von den oben besprochenen abweicht.

### 32. PIERO ROSELLI aus Majorka, Seekarte nach 1470.

In dem ausgezeichneten Sammelbande von Seekarten verschiedener Kartographen, der im Brit. Mus. (Bibl. Egerton Msc. 73) aufbewahrt wird, finden sich zuerst zwei Karten von ROSELLI. Die Karten haben eine Größe von 64 : 49 cm. Ob die 35 Karten, die hier zu einem Atlas vereinigt sind, sämtlich als Originalzeichnungen zu betrachten seien, mag billig bezweifelt werden. Es scheint natürlicher anzunehmen, daß die nach einem gewissen Plan entworfene Sammlung von Künstlern in Venedig nach bedeutenden Vorlagen gezeichnet ist. Weil die Ostertabelle von 1489—1600 läuft, hat man gemeint, sämtliche Karten etwa ins Jahr 1489 setzen zu dürfen. Allein in dieses Jahr fallen nur die jüngsten Blätter. Daß auch ältere Blätter kopiert sind, kann vielleicht schon daraus geschlossen werden, daß die Mondtafel vom Jahre 1474 anhebt; es wird aber zur Gewißheit, wenn man den Inhalt einzelner Blätter genauer prüft. Zu diesen älteren Karten gehören die Arbeiten ROSELLIS, die wir nach dem Wohnort des Kartographen im weiteren Sinne zu den katalanischen rechnen können. Die von ihm bis jetzt bekannt gewordenen Arbeiten fallen in die Jahre 1447—1465, und zwar eine Seekarte von 1463 in der Nationalbibliothek zu Paris, Msc. No 13611, mit der Inschrift Petrus Roselli composuit hanc cartam in civitate Maioricarum anno Domini 1463. Dann ist in neuerer Zeit eine Portolankarte im Besitze des Fürsten CORSINI in Florenz bekannt geworden mit der Inschrift: Petrus Roselli composuit hanc cartam in civitate Maioricarum anno Domini 1465. (Bol. soc. geogr. Ital. Juni 1887 p. 467.) Endlich ist eine Seekarte aus dem Jahre 1447 im Gemeinde-Archiv zu Volterra zwar schon 1896 von MAGNAGHI (Riv. g. Ital. 1896. 112) bekannt gemacht, allein erst ganz kürzlich hat C. ERRERA die Inschrift, wie es scheint, richtig gelesen (Riv. g.

Ital. 1902, Dec. 643); und diese Legende ist, wie auch Errera erkannt hat, so bedeutend und merkwürdig, daß sie besonders erwähnt zu werden verdient. Die Inschrift der Karte lautet: Petrus Roselli composuit hanc cartam de arte baptistae beccarii in civitate maioricarum anno domini MCCCCXXXXVII. — Es ist der einzige bekannte Fall, daß ein Kartograph seinen Lehrmeister nennt, und dieser Lehrmeister des Maiorkaners Roselli ist ein Genuese. Ein schlagender Beweis für die Abhängigkeit der balearischen Kunst von Genua.

Dazu treten die beiden undatierten Karten im Msc. Egerton 73 Taf. 1 und 2. Von diesen trägt nur die erste den Namen Piero Rosellis, die zweite nicht. Diese bildet aber offenbar die Ergänzung des ersten Blattes, um, wie Nordenskiöld diese Art Karten bezeichnet hat, den „Normalportolan" zu vervollständigen. Es fehlen auf beiden die üblichen lateinischen Inschriften des Kartographen.[1]) Es wird dadurch wahrscheinlicher, daß wir nur sehr schön gezeichnete Kopien vor uns haben. Ob sie aber so frühe, wie die andern, nämlich zwischen 1463—5 anzusetzen seien: diese Ansicht wird durch den Inhalt erschüttert. Lelewel bemerkt (II 108) bei Erwähnung Rosellis, daß zwischen 1470 und 1480 „se firent distinguer en Espagne les dessinateurs de cartes". Und in der Tat hat das eine der beiden Blätter, Taf. 2, die Westseite der alten Welt bis zu den Kanarien umfassend, eine Eigentümlichkeit, die auf eine erwachende Kritik der Kartographen bei Aufnahme der Ortsnamen hindeutet. Roselli ist der erste, der die oft erwähnten: tusimusi, teturit, rotima ausläßt, die Benincasa noch unbedenklich aufgenommen hatte. Roselli ist der erste, der sie ausmerzt, demnach ist die Karte nach 1470 anzusetzen, also in den Zeitraum, den Lelewel (II 108) andeutet. In demselben Sammelbande Egerton 73 findet sich Tafel 29 ein anderes wichtiges Blatt, das die drei fragwürdigen Orte auch nicht mehr hat, dagegen aber bereits neue Ortsnamen einschiebt, die Roselli noch nicht kennt, folglich muß Taf. 29 wieder jünger sein als Roselli.

---

1) Dieselbe Wahrnehmung macht man auch bei den Karten Gr. Benincasas. Dieser Kartograph hat stets, wo er sich nennt, die lateinische Namensform Gratiosus Benincasa angewandt; in dem Sammelband (Egerton 73, Karten 5, 6, 19 und 20) wird sein Name in venetianischem Dialekt Gracioxo Benincaxa geschrieben, was uns auch in der Ansicht bestärkt, daß der ganze Atlas nur Kopien enthält.

### 33. Die Karten des CRISTOFORO SOLIGO aus Venedig.

Brit. Mus. Bibl. Egerton Msc. 73. Karte 28 und 29—31. Es ist dieselbe Sammlung von Karten, in der sich die Karten von P. ROSELLI befinden. Nur die erste Karte, No. 28, trägt den Namen des Zeichners, die folgenden nicht. Sie scheinen aber von demselben Künstler gezeichnet zu sein, wenn sie auch nicht als Originale sondern als Kopien von portugiesischen Aufnahmen anzusehen sind. Da auf diesen Blättern bereits die letzten Entdeckungen von DIOGO CÃO aufgenommen sind, müssen die vorliegenden Karten nach 1485 entstanden sein. Ich stimme dem Urteile E. G. RAVENSTEINS (The voyages of DIOGO CÃO und BARTHOLOMEU DIAS 1482—88 (Geogr. Journ. Dezemb. 1900 London) vollständig bei, wenn er schreibt in Bezug auf die Karten 29—31. „In character these charts resemble No. 30 (d. h. Karte 28) and I venture do ascribe them to SOLIGO or Seligo as copyist, not author. ... That these charts are not by the same author is seen from the fact that on No. 30 Cape Verde lies 1930 miglie to the south of Lisbon, on N. 31 (Karte 29) only 1750 miglie.

Auf diese Messung allein würde ich nicht das Gewicht legen, wie RAVENSTEIN, weil noch im 16. Jahrh. die Angaben über die Entfernung der wichtigsten Küstenpunkte von einander abwichen. So schreibt z. B. VAL. FERDINAND in einem portugiesischen Roteiro (s. sein Manusk. fol. 298 verso: „Sabe que ho cabo branco com ho cabo verde jaz norte sull e ha na rota CXXV legoas“, während man nach PACHECO PEREIRAS Angaben in seinem Esmeraldo für dieselbe Strecke nur 95 Leguas herausbringt, und doch fallen beide Angaben ziemlich in dieselbe Zeit, in das erste Jahrzehnt des 16. Jahrh. Bedenkt man ferner, daß in das Jahrzehnt des 15. Jahrh., in das die Karten 28—31 (Egerton 73) zu setzen sind, nämlich in die Zeit von 1480 bis 1490, die ersten genauen Gradmessungen an der Guineaküste fallen, wodurch die nördliche Breite namentlich der Goldküste ermittelt werden sollte, so konnte ein Kartograph, der vor und nach diesen astronomischen Beobachtungen arbeitete, obwohl er noch keine Skala der Breiten auf seiner Karte anbringen konnte, doch veranlaßt werden, die bisher angenommene Entfernung von Lissabon zum Kap Verde wesentlich zu modifizieren. Wie wenig zuverlässig die Angaben der Piloten über die Länge

einer zurückgelegten Segelstrecke waren, kann man z. B. dem PEREIRA leicht nachweisen. Derselbe gibt die Entfernung von Kap Gir bis Kap Cantin zu 20 Leguas an, während es, auf englischen Seekarten gemessen, 35 Leg. sind. Ja, an der Guineaküste scheint PEREIRA seine Entfernung sogar von Seekarten entlehnt zu haben, die ihm zur Hand waren. Es ist eine Tatsache, daß hier seine Angaben häufig nicht zutreffen.

Übrigens fällt die Annahme RAVENSTEINS bezüglich verschiedener Urheber der genannten Karten nur insofern ins Gewicht, als wir die Blätter nicht als sichere Werke eines bestimmten Kartographen erkennen können; ihre Bedeutung behalten die Karten 28—31 auf jeden Fall, mögen sie Originale oder nur Kopien sein. Daß SOLIGO sie sämtlich gezeichnet hat, bleibt immer noch das Wahrscheinlichste. Vergleicht man aber die Legenden auf den Karten 28 und 29 mit einander, dann wird man sofort bemerken, daß sie stark von einander abweichen und nicht von ein und demselben Kartographen herrühren können und daß die Karte SOLIGOS (Karte 28) einem älteren Typus angehört. Dagegen gleichen sich die Karten 29 bis 31, soweit sich ihre Legenden decken, vollkommen und können recht wohl einen Urheber haben. Diese Karten umfassen nun folgende Küstensäume: Karte 28, die mit dem Namen CRISTOFALO SOLIGO bezeichnet ist, reicht von Portugal bis zum Kap Verde und führt noch alle Fabelinseln im Ozean auf; Karte 29, mit dem Titel Ginea Portogalexe, aber ohne Namen eines Zeichners, wie auch die folgenden, umfaßt die ganze Westküste Afrikas bis zum Anfang des eigentlichen Guinea südlich von Senegambien, führt zwar die Azoren, Kanarien und Kapverden auf, läßt aber die Fabelinseln aus, was als ein Zeichen jüngerer, richtigerer Auffassung zu gelten hat. Karte 30 führt dann die Küste vom Cabo roixo bis zum Kongo fort, worauf das halbe Blatt 31a dann die Darstellung Südguineas mit dem Kap Negro abschließt. Hier sind durch goldene Kreuze die von CÃO gesetzten Wappenpfeiler am Kongo und Kap Negro angedeutet. Die Karte gibt demnach die neuen Entdeckungen D. CÃOS wieder, und wir haben keine andere Karte, die der Zeit nach den Entdeckungsjahren näher läge. Die Karten 29 und 30 sind offenbar von einer Hand gezeichnet. Endlich sind noch auf Karte 33 in kleinerem Maßstabe die Atlantischen Küsten von Norwegen bis zum Kongo

übersichtlich dargestellt, aber mit denselben Inschriften, also wohl auch von demselben Kartographen. Als Gesamtübersicht ist das Blatt vorzüglich, leider hat in der Faltung des Pergaments die Schrift gelitten und ist zum Teil unleserlich geworden.

An neuen Küstennamen sind auf Karte 29, Ginea Portogalexe, hervorzuheben: Capo camello, capo de cazor, chaxa do caualero, santa catarina, rio dos aues, tracuquo, agoanarba, capo de gillam und buleza.

### 34. Die Weltkarte des CONTE FREDUCCI 1497.

Wolfenbüttel, herzogl. Bibliothek, Aug. 91, Größe 93 : 70 cm. NORDENSKIÖLD, Periplus Taf. XXII, gibt eine Kopie nach SANTAREMS Atlas. Die Inschrift lautet: Contes Hectomanni de Fredutiis de Ancona 1497. Die Karte reicht an der Westküste Afrikas bis zur tera de galo. Daß aber veraltete Vorlagen verwendet sind, fällt besonders bei der Zeichnung der Azorengruppe auf, die, obwohl seit 50 Jahren neu entdeckt und zum Teil besiedelt, doch noch als eine von N. nach S. gerichtete Inselreihe dargestellt ist. Abgesehen von Flüchtigkeiten in der Schreibweise der Namen tauchen hier — weil keine Kritik geübt ist — die Bezeichnungen tuximuxi, rotima und teturit wieder auf. Alles was südlich vom Kap Bojador bis tera de galo eingezeichnet ist, erscheint so unbestimmt und unbedeutend, daß es füglich unberücksichtigt bleiben kann. Neue Ortsnamen, wie auf Ginea Portogalexe fehlen natürlich, obwohl die Weltkarte FREDUCCIS vielleicht 10 Jahre jünger ist.

### 35. Die Weltkarte des JUAN DE LA COSA 1500.

Eine Beschreibung der bekannten Weltkarte ist hier unnötig. Für uns ist besonders wichtig, daß das Entstehungsjahr bestimmt angegeben ist: Juan de la Cosa la fizo en el puerto de S. Maria en anno de 1500. Mit COSAS Ortslisten an der marokkanischen Küste haben zwei andere Karten gewisse Eigentümlichkeiten gemein, die den Schluß gestatten, daß sie auch der Zeit nach zusammengehören. Es sind dies die Karte von PEDRO REINEL (KUNSTMANN I) und der spanische Atlas in der Münchener Universitätsbibliothek. COSA hat nämlich den kleinen Küstenort Almançora zuerst auf den Karten eingeführt und auch an richtiger Stelle südlich von Sale eingereiht. Ihm folgen darin die beiden genannten Karten und ordnen die betreffenden Ortsnamen so: Sale, almansor, fedala,

anfa, cap de camello, cocor, azamor. Die Karte REINELS fällt, wie wir sehen werden, vermutlich ins Jahr 1502; dann muß der span. Atlas gleich daneben angesetzt werden. Wenn dagegen der Upsala-Portolan und Add. Msc. 31316 die Reihe der genannten Orte dergestalt ändern: Sale ... fadalla, anafe, c. camello, almancor ... cocor, azamor, so daß also almancor viel zu weit nach Süden hinter camello rückt: dann folgere ich, daß wegen dieses Irrtums oder kartographischen Versehens der Upsala-Portolan und der span. Atlas jünger sind, als die zuerst genannten drei Karten.

Übrigens hat COSA noch einige Namen, die sonst nirgend auftreten, wie lagunas südlich von larache, c. de blanquo südlich von mazagan, rio de ſabulos (statt des üblichen rio dos aues), cap bl'anbo und tacurmut nördlich von meca, und c. lubuna südlich von mar pequeñ. Hier muß allerdings der Verdacht sich regen, daß vielleicht manche Namen von seiten moderner Kopisten, die Nachbildungen der Weltkarte COSAS gegeben haben, falsch gelesen sind.

### 36. PEDRO REINELS Karte um 1502.

München, Hof- und Staatsbibliothek. Cod. iconogr. 132. KUNSTMANN Atlas I. Größe 58 : 63.

Die Inschrift sagt nur Pedro Reinel a fez. Leider fehlt die Angabe des Jahres. Da aber die Entdeckungen CORTEREALS vom Jahre 1500 und 1501 genau eingetragen sind, spätere Entdeckungen an der amerikanischen Küste nicht dargestellt sind, so kann die Abfassungszeit der Karte bald nach 1501 angesetzt werden. In diesem Sinne haben sich auch KUNSTMANN und HAMY ausgesprochen. KUNSTMANN schreibt (Die Entdeckung Amerikas S. 127): Die Karte „ist wohl noch in Portugal, nach dem Resultate dieser zweiten Reise (CORTEREALS), vermutlich bald nach ihr, gearbeitet“. E. T. HAMY (Etudes hist. et géogr. Paris 1896. p. 156) sagt kurz: La carte ... datera à notre avis, de 1502 ou environ. Daß diese Ansichten sich mit meinen Untersuchungen vollkommen decken, sei hier noch einmal ausdrücklich betont, weil ich selbst früher die Karte für jünger gehalten habe (Kartographie von Amerika S. 37.)

Die atlantischen Küsten der alten Welt bieten auf der Karte keinen Anhalt zu einer Zeitbestimmung. Die Küstenlinie reicht von Großbritannien und Irland bis zum C. Verde. Ostwärts reicht die Karte bis Sizilien.

Die afrikanischen Küstennamen sind teilweise schlecht zu lesen. Mehrfach lese ich abweichend von KUNSTMANN, I. Hier fehlen die ersten vier Namen ganz, nämlich: tangera, arzila, larace, soneral (?). Neben cale lese ich „rab". Ob darin die erste Andeutung der Stadt Rabat liegt, die bis zum 16. Jahrh. kein Kartograph nennt? Die auffälligsten Abweichungen will ich hier noch angeben, meine Lesart in Klammern gesetzt.

C. de sera (c. de sem), g. de fafatana (g. de tafatana), c. de gaer (c. de g . . r, jedenfalls guer), traemio (soll tracuco sein), momser (me[ni]ser), alberno (albesus), g. de sam citram (g. de ſam cibraın).

## 37. Spanischer Atlas der Universitätsbibliothek zu München, Anfang des 16. Jahrhunderts.

Im Katalog der Bibliothek ist dieser Atlas als „Portugiesischer Atlas, vor 1453 hergestellt" aufgeführt. Er trägt die Signatur Ms. 185. 8°. Vergleiche auch RUPPRECHT, Mitteilungen über die Handschriften-Sammlung der kgl. Universitätsbibliothek in München (Beilage zur Allg. Zeitung 1894 No. 253). Größe 25 : 18 cm.

Der Atlas besteht aus vier Karten: 1. Westküste Afrikas bis zum C. Verde, mit einer Breitenskala vom 10°—41° N. 2. Westeuropa von Portugal bis Schottland und zu unbenannten Inseln nördlich von Schottland, mit Skala von 33°—63° N. 3. Mittlerer Teil des Mittelmeers, ohne Breitenskala, nur mit einem unbezifferten Maßstabe. An der Küste Afrikas weht der Halbmond bis nach Bugia (Algerien). 4. Ostbecken des Mittelmeers.

Auf der ersten Karte von Westafrika findet sich eine längere spanische Inschrift: Digno que el grado de norte sur vale 17 legoas y media y el de la primera quarta 18 y el de las dos 19 y el de las 3. vinte una y el de las quatro 25 y el de las sinco 31½ y el de las seis 47 y el de las siete 89 legoas. Der Beweis, daß der Atlas vor 1453 soll entworfen sein, wird in dem Kreuz über Byzanz gefunden, allein es bedeutet nicht die noch bestehende christliche Herrschaft im byzantinischen Reiche, sondern erinnert an den früheren genuesischen Einfluß. Daß der Atlas ins 16. Jahrh. gehört, beweisen unzweideutig die Breitenskalen auf den ersten Karten, die überhaupt erst nach dem Jahre 1500 nachweisbar sind. Ebenso kommen, wie schon erwähnt die Namen Almansora und C. blanco südlich von Azamor, zuerst bei COSA vor. Außerdem

haben die marokkanischen Legenden die nächste und engste Verwandschaft mit der Karte PILESTRINAS 1511, worauf wir bei dieser Karte zurückkommen. Nur auf eine kurze Inschrift, die sich sowohl im spanischen Atlas als auch bei PILESTRINA, und nur auf diesen beiden, findet, muß ich hier näher eingehen, weil sie eine geschichtliche Nachricht enthält, die die Annahme nur noch mehr bekräftigt, daß der spanische Atlas dem 16. Jahrh. angehört und wohl ganz nahe an das Jahr 1511 des PILESTRINA heranrückt.

Dieses Wort lautet auf dem Spanischen Atlas „xerif", südlich von Mogador und bei PILESTRINA in italienischer Form „sciariff". Das dazu gehörige Ereignis erzählt L. GODARD (Description et histoire du Maroc. Paris 1860 p. 417) etwa so: Im Anfange des 16. Jahrh. lebte im Draatale ein unbekannter Marabut HASSAN EBN MOHAMED oder MOHAMMED EBN AHMED, der sich für einen cherif descendant MOHAMMEDS ausgab. Seine Söhne sammelten 1514 Parteigänger, um die Christen von Santa Cruz zu vertreiben. Aber sie nahmen zunächst nur ein, Santa Cruz benachbartes, kleines Schloß ein. 1516 durchzogen sie mit Reitern die nördliche Landschaft Ha'ha und bedrohten Azamor und Safi." Daß dieser Scheriff schon 1511 den Spaniern und Majorkanern bekannt geworden sein muß, beweist die Karte PILESTRINAS, der obwohl Italiener, in Mallorca arbeitete. Santa Cruz oder Agadir, in der Nähe des Wadi Suß, das zuerst bedroht wurde, liegt etwa in der Gegend, wo wir den Namen xerif auf der Karte finden.

Ehe wir uns nun zu PILESTRINA wenden, müssen wir uns noch mit 2 anderen Karten beschäftigen, die man bisher ebenfalls dem 15. Jahrh. zugewiesen hatte, während ich zu erweisen hoffe, daß sie dem 16. Jahrh. angehören. Es sind dies der Upsala-Portolan und der Atlas Add. Msc. 31316 im Britischen Museum.

### 38. Der Upsala-Portolan aus dem Anfange des 16. Jahrh.

NORDENSKIÖLD hat diese interessante Weltkarte, die sich in Upsala befindet, zuerst im Periplus, Taf. XIX veröffentlicht und verlegt sie (fol. $59^b$) in die erste Hälfte des 15. Jahrh., ohne die Gründe dafür anzugeben. Die Karte reicht zwar nur bis Cavo de no; allein nach gewissen Ortsnamen an der afrikanischen Küste halte ich sie für jünger als die Ginea Portogalexe und für gleichaltrig mit den Karten im Atlas (**Brit. Mus. Add. Msc.** 31316),

die zweifellos ins 16. Jahrh. gehören. Die Größe des Upsala-Portolan ist 56 : 35 cm.

Folgende Punkte weisen nun auf eine spätere Entstehungszeit hin, als NORDENSKIÖLD sie annimmt: 1. Auf die Zeit nach 1470 weist das Fehlen der Namen tuximuxi, rotima und teturit. 2. Der Upsala-Portolan führt dieselben neuen Namen auf, die wir in Ginea Portogalexe gefunden haben. Da nun diese Karte etwa zwischen 1485 und 1490 entstanden sein muß, kann auch der Upsala-Portolan nicht älter sein. 3. Der Upsala-Portolan führt aber seinerseits wieder drei neue Namen auf, die zusammen bis jetzt nur auf einer einzigen Karte (Add. 31316) aus dem 16. Jahrh. nachzuweisen sind. Folglich muß auch die Weltkarte in Upsala in das 16. Jahrh. gesetzt werden. Diese drei neuen Namen sind saleavechia, c. de salem und c. chiara.[1]) 4. Der Ort Almançor, den IUAN DE LA COSA 1500 zuerst aufgenommen und auch an richtiger Stelle eingereiht hat, findet sich hier im Upsala-Portolan und Add. 31316 unrichtig, fehlerhaft eingesetzt, während PEDRO REINEL 1502 und der spanische Atlas ihn noch nach dem Vorgange COSAS einreihen. Natürlich können sich Irrtümer erst später einschleichen, sie müssen in dem gegebenen Falle erst nach 1502 (PEDRO REINEL) entstanden sein, auch der Name Turucuco, der in historischer Reihenfolge tracuque, turuququ, traquacho, taqueo, traemco geschrieben ist, erscheint hier als traqunqe. Der Name ist vor 1485 überhaupt nicht nachweisbar, hat hier allerdings ältere Form, könnte also noch in die letzten Jahre des 15. Jahrh. weisen; allein die obigen Beweise fordern doch noch eine jüngere Datierung. Demnach gehört der Upsala-Portolan ins 16. Jahrh. Übrigens ist auch seine Nomenklatur viel moderner als bei CONTE FREDUCCI 1497.

### 39. Italienischer Atlas, angeblich von GR. BENINCASA, aus dem Anfange des 16. Jahrh.

Brit. Museum, Msc. Add. 31316. Der Atlas besteht aus elf Karten, Doppelblätter in der Größe von 53 : 41 cm und halbe Blätter in der Größe von $23\frac{1}{2}$ : 12 cm. Der Atlas ist in den „Studi“ nicht aufgeführt. In den „Additions“ zur Bibliothek,

1) C. de salem allein findet sich auf der ital. Weltkarte (KUNSTMANN, II) nach 1502, entstellt als c. de fajem.

1881 p. 179, ist der Atlas so beschrieben: Portolano, containing 7 maps, viz. 1 North-Atlantic, showing the British Isles and NW. coast of France. 2. Atlantic, showing coasts of Spain and NW. Africa. 3. und 4. Mediterranean. 5. Atlantic, showing NW. coasts of Africa and NE. coasts of S. America. 6. Adriatic, 7. Archipelago. At the beginning and the end are rough maps of the world and the island of Ceylon. Probably the work of GR. BENINCASA of Ancona. Vellum, mounted on boards. ff. 8. Enriched with gold and colours. XVI<sup>th</sup> cent. fol. presented by the Lords of the Admiralty.“ —

Ob der Atlas ein Werk BENINCASAS sei, muß solange bezweifelt werden, als die gewichtigen Bedenken, die dagegen erhoben werden können, nicht widerlegt sind. Es sind besonders folgende: 1. BENINCASA hat in den meisten Fällen seinen Namen auf seinen Arbeiten, auch auf einzelnen Karten eingetragen. Hier fehlt er. 2. Seine sicher beglaubigten Werke, etwa 20, fallen in die Jahre 1461 bis 1480. Der vorliegende Atlas ist aber ganz bestimmt in den Anfang des 16. Jahrh. zu setzen und zwar nach 1501. Für den Zeitraum von 1480—1500 fehlt jede Spur einer kartographischen Tätigkeit. Und wäre doch der vorliegende Atlas von BENINCASAS Hand, so müßten wir ihm eine 40jährige Tätigkeit beimessen; zwar keine Unmöglichkeit, aber doch eine befremdende Erscheinung. 3. Mag vielleicht auch die Schrift einige Ähnlichkeit mit der BENINCASAS zeigen — was nach einer dazwischen liegenden Pause von 20 Jahren kaum eine zuverlässige Vergleichung gestattet — so weichen doch die Namen an der Westküste Afrikas vollständig von BENINCASAS Ortslisten ab.

Die Karten selbst mögen hier noch etwas genauer beschrieben werden, als in der kurzen englischen Notiz. 1. Karte, eine ovale Weltkarte, in der Gestalt, wie sie etwa um dieselbe Zeit GREGORIUS REISCH in seiner Margarita philosophica 1503 entwarf. (c. NORDENSKIÖLD, Facsimile-Atlas Taf. XXXI.), doch ist die Orientierung umgekehrt: Süden oben, Norden unten. 18 Breitenparallelen und 36 Meridiane durchschneiden das Oval. Südamerika ist auf diesem Weltbilde dreieckig, als großes Festland dargestellt; nördlich davon liegen die drei größeren Inseln Cuba, Haiti und Labrador. Während hier die Entdeckungen wenigstens bis 1500 verwertet sind, ist Asien ganz nach PTOLEMAEUS gezeichnet. 2. Karte. Großbritannien

und die Westküste Europas von Holland (ollanda) bis zur Nordküste Portugals. Doppelblatt. 3. Karte. Westküste Spaniens und Afrikas bis zur punta de medom südlich von den Kanarien. Doppelblatt. 4. Karte. Westbecken des Mittelmeers. Doppelblatt. 5ª. Karte. Adriatisches und Ionisches Meer. Halbes Blatt. 5ᵇ. Karte. Der atlantische Ozean mit einem Teile von Südamerika etwa bis zum Äquator, ferner Neufundland als eine von S. nach N. laufende Küste und Labrador als Insel, die sich von W. nach O. erstreckt, genau wie in Kunstmanns Atlas Tafel II, die nach 1502 entworfen ist, und auch dieselben Küstennamen trägt, wobei die Schreibweise nur in den beiden letzten abweicht, die hier de sarla und fremo lauten. Die Azoren heißen auch hier Insule Solis, wie bei Kunstmann. 6ª. Karte. Südlicher atlantischer Ozean mit der Küste Afrikas von Gibraltar bis zur Goldküste, der „costa de la mina“ und die Küste Südamerikas etwa vom Äquator bis Südbrasilien, bis Serra de Santo. Halbes Blatt. 6ᵇ. Karte. Indischer Ozean mit einem Teile der Ostküste Afrikas, dem persischen Golf und der Westküste Vorderindiens. Halbes Blatt. 7. Karte. Adriatisches Meer. 8. Karte. Ägäisches Meer. 9ª. nur Halbblatt: die Insel Taprobana nach Ptolemaeus, ziemlich roh gemalt.

Die Karten 3 und 6 sind für unsere Erörterungen von Belang. Wir finden dieselben Neuerungen in den Namen, wie im Upsala-Portolan und gewisse Namen, wie saleauechia und c. de salem hinter einander, die ich in dieser Form auf keiner anderen Karte, weder vorher noch nachher wiedergefunden habe. Schon das allein scheint mir auf gleiches Alter beider Karten hinzuweisen. Die auf der Küste Amerikas aufgenommenen Entdeckungen Cabrals und wohl auch Vespuccis verlegen die Karten in Add. Msc. 31316 bestimmt ins 16. Jahrh., dann aber auch den verwandten Upsala-Portolan.

### 40. Italienische Karte von Europa und Nordafrika, um 1505.

Hof- und Staatsbibliothek in München, Cod. iconogr. (geogr.) 131. Eine Pergamentkarte auf Rolle, Europa und Nordafrika bis über die Kanarien hinaus umfassend. Die Namen in roter und schwarzer Schrift, aber das Schwarz ist stark abgeblaßt und schlecht zu lesen. Nordschottland und das falsch gezeichnete Gebiet der deutschen Küsten ist noch fast namenlos. Ostwärts reicht die Karte bis zum schwarzen Meere. Die afrikanischen

Namen endigen jenseits Bojador. Die Karte, die weder einen Verfasser noch das Jahr nennt, soll hier nur erwähnt werden wegen der Beziehungen zu anderen, bereits oben beschriebenen Karten. So erinnert die Namenreihe sale, sale ancia und sonare und ferner s. chiaro und rio de ſaues an gleiche Reihen auf dem Upsala-Portolan und Add. 31316, nur daß auf der Münchener Karte einzelne Namen bereits entstellt sind, was auf spätere Zeit deutet. Ferner erinnert die Namenreihe marzagan, casa de caualero und c. caruoero an die Karte KUNSTMANN Taf. III, die gewöhnlich ins Jahr 1503 oder 1504 verlegt wird. Der Name carnoero oder caruoero ist vor Canerio (1502?) nicht nachzuweisen. Nach alledem gehört die Karte Cod. icon. 131 in die ersten Jahre des 16. Jahrh. und vielleicht ins Jahr 1505.

### 41. Karte des SALUAT DE PILESTRINA 1511.

„Kgl. Bayersches Haupt-Konservatorium der Armee" zu München.

Im Katalog (München 1832) ist Seite 6 unter Nr. 1. diese Karte aufgeführt als: Ganz Europa und Teile von Afrika und Asien enthaltend, mit den Bildnissen der Herrscher. Die große Pergamentkarte, 110 : 73 cm, umfaßt die Westküste der alten Welt von Island bis zum Gambia. Die Inschrift des Verfassers lautet: Saluat de pilestrina en Mallorques en lay MDXI. Nach H. HARRISSE (CABOT p. 161) würde der Verfasser eigentlich SALVATORE DE PALESTRINA heißen und ein Italiener sein, denn auf den Balearen findet sich weder der Orts- noch Personenname PILESTRINA.

Diese Karte hat nun, wie oben (Seite 53) bereits bemerkt ist, die auffälligste Verwandtschaft mit dem spanischen Atlas (Nr. 37), und zwar so eigenartig, wie sie sich zwischen 2 Karten jener Zeit überhaupt nicht wiederfindet. Hier allein in der ersten Zeit des 16. Jahrh. treten las gomas und fornillo auf, die sich später nur noch einmal 1557 bei BANET PANADES finden. Hier allein stehen südlich von Safi die Namen caladarena und xerif (sciariff) und weiterhin rio de iudiuf (iudinos), tamares, velilla und p. curto (peurto).

Es würde sich verlohnen, diese Verwandtschaft, die hier nur für die marokkanische Küste nachgewiesen ist, weiter zu verfolgen und beide Werke nach ihrem ganzen Inhalt mit einander zu vergleichen. Da über eine andere Karte PILESTRINAS (KUNST-

MANN III) die Wahrnehmung gemacht ist, daß die Sprache eine Mischung von Italienisch und Portugiesisch mit einzelnen spanischen Formen zeige und der Atlas, den ich als spanisch glaubte bezeichnen zu müssen, von anderer Seite für portugiesisch erklärt ist, also jedenfalls auch hier eine Sprachmischung vorliegt: so wäre es gar nicht unmöglich, daß bei einer genauern Schriftvergleichung der spanische Atlas sich als ein Werk PILESTRINAS erwiese. Vorläufig bleibt dies aber nur eine Vermutung.

Mit der Karte PILESTRINAS sei die Vergleichung der Küstenlegenden bis C. Bojador geschlossen. Es wäre zwar nicht minder anziehend, auch noch die allmähligen Veränderungen der Namen in den folgenden Jahrhunderten, wenigstens bis ins 19. Jahrh. zu verfolgen und namentlich die seit Mitte des 17. Jahrh. auftauchenden holländischen Benennungen zu berücksichtigen; allein ich würde den Hauptzweck der Arbeit, die portugiesischen Entdeckungen in den Ortsnamen zu verfolgen, zu lange aus dem Gesichte verlieren, ohne wenigstens den bisher bei den Untersuchungen mit erreichten Zweck, das Alter mancher Seekarten, denen die Jahreszahl fehlt, schärfer zu bestimmen, weiter verfolgen zu können.

Dieser ganze Abschnitt, der die Küste bis Bojador untersucht, zeigt uns eigentlich nur das Vorspiel zu den portugiesischen Entdeckungen. Aber er ist lehrreich, weil darin manche auch für spätere Abschnitte wichtige Karten schon ihre Charakteristik erhalten und sodann, weil diese Strecke am atlantischen Ozean doch viel mehr Wandel in den Küstennamen bietet, als man am Mittelmeer erwarten darf.

Die marokkanische Küste blieb doch durch das ganze Mittelalter bis ins 16. Jahrh. ein nicht vollständig erforschtes Gebiet, was teils der Unzugänglichkeit und dem Mangel an Häfen, teils der feindseligen Bevölkerung zuzuschreiben ist.

Es erübrigt zum Schluß noch, die ganze Reihe der Namen, wie sie sich aus allen Karten bis zum Beginn des 16. Jahrh. ergibt, zu illustrieren und so weit es möglich ist, zu deuten. Denn ich will keineswegs verhehlen, daß noch eine Menge ungelöster Rätsel übrig bleiben wird. Dabei soll aber auch besonders das erste Auftauchen eines Namen betont und womöglich Jahr und Autor (oder die betreffende Karte) namhaft gemacht werden.

Der Verkehr, den die italienischen Handelsschiffe in den

letzten Jahrhunderten des Mittelalters mit den atlantischen Küstenplätzen bis Kap Non unterhielten, und den später die Portugiesen aufnahmen, wird wohl denselben Naturerzeugnissen gegolten haben, die auch heute noch von dort ausgeführt werden: Vieh, Wolle, Häute, Öl, Getreide und im Süden auch Elfenbein und Gold. Manche Küstenstriche, wie bei Anfa und Mazagan haben einen sehr ergiebigen Getreideboden für Weizen- und Gerstenbau.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Küstennamen[1]) von Tanger bis C. Bojador.

**1. Tanger.** Schreibweisen: taīa (1325. 1339. 1351. 1367. 1384), tanier (1380), tanze (1426), tanger (1488), tanjer, tanzer, tangia, taniar, tangera, taniera. Nach Pacheco 35°15′ N. und 35°20′ N. Nach Raper 35°47′ N. Gråberg 37: tangeri, dai mauri detta tangia o tandscia. Höst 88 schreibt, der Aussprache möglichst nahe zu kommen: tansghia. Leo Africanus (Ramusio I. 52a): tangia é detta da Porthogallesi tangiara.

Ibn Haukal, der um 950 schrieb, hielt die Stadt für sehr alt; aber als der Islam sich hier verbreitete, wurde die alte Stadt, in der noch einige Häuser am Meere bewohnt waren, verlassen, und eine neue etwa eine Miglie davon entfernt erbaut, erhielt aber anfangs keine Mauern (trad. p. Slane. p. 190). Nach Godard (p. 55) fiel die Stadt 1471 in die Hände der Portugiesen. Im Jahre 1662 erhielt die Prinzessin Catharina von Portugal bei ihrer Vermählung mit König Karl II. von England die Stadt als Mitgift; allein die Engländer gaben schon 1684 den Platz wieder auf, nachdem sie den Hafendamm und einen Teil der Befestigungen zerstört hatten.

**2. Kap Spartel.** Schreibweisen: Spartelo 1318, Spartel 1375, Spartil, Spartelli. Nach Pacheco: 35°20′ N., nach Raper: 35°47′.

**3. aucor.** Dieser Ort kommt nur 1384, auf dem Atlas Pinelli-Walkenaer (Periplus Taf. XV) vor. Lelewel in seinem portulan

1) Bezüglich der Namensformen verdanke ich Herrn Prof. Dr. H. Stumme in Leipzig die Mitteilung, daß die meisten Namen entsetzlich entstellt sind und daß es sich wohl meistens, so weit man sie deuten kann, um berberische Etyma handelt. Es wird danach ziemlich vergeblich sein, die Mehrzahl der Namen erklären zu wollen.

général p. 19 las „Auuir". Da aber die Nachbildungen SANTAREMS, wonach die Taf. XV im Periplus wieder hergestellt ist, nicht immer zuverlässig in den Namen sind, könnte vielleicht ursprünglich cauo zu lesen und dieses zu Spartel zu beziehen sein. Dieser nördliche Teil der Küste findet sich in dem betreffenden Atlas zweimal dargestellt, aber nur einmal ist der rätselhafte Name aucor (so bei SANTAREM) eingetragen.

4. **Arsila.** Schreibweisen: Arzila, Arzilla, larsila, larcilla, Asila; verkürzt in arla bei A. BIANCO 1436, in arzi bei P. REINEL (RICASOLI). Nach PACHECO: 35°50.

EL BEKRI schildert (p. 325) um 1068 n. Chr. den Ort als in einer Ebene von kleinen Hügeln umgeben. Sonst war er von einer Mauer mit 5 Toren umgeben. Bei stürmischer See schlagen die Wellen gegen die Mauer. Ein Damm von behauenen Steinen sichert den Hafen. Die Entstehung der modernen Stadt wird von EL BEKRI mit der ersten Ankunft der Normannen, 843/4, in Verbindung gebracht. LEO AFRICANUS (RAMUSIO I. 51[b]) berichtet ausführlich über die kleine Hafenstadt.

Die Küstenbeschreibung, die VAL. FERDINAND im Jahre 1507 in Portugal zusammengestellte, ist in freier deutscher Übersetzung und mit Erläuterungen versehen von FR. KUNSTMANN in den Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. VIII. Bd. I. Abt. veröffentlicht, aber der portugiesische Originaltext wird hier von mir zuerst nach dem Cod. hisp. Cl. I. 27 der Hof- und Staatsbibliothek an den betreffenden Stellen eingereiht.

„Arzilla ci. jaz sete legoas de tanger, villa bõa e tem hum arreciffe onde se podem meter navjos e he costa braua do mar. — Anno de 1471 dia de ſam bertolomeo el rey Don affonso o quinto ganou esta cidade per força darmas e aqui armou a seu filho principe Dom Johann cavalley°". (Fol. 49[a] KUNSTMANN 242.)

Im folgenden (fol. 49[b]) berichtet VAL. FERDINAND über eine alte arabische Überlieferung, die, wie mir scheint, auch EL BEKRI schon kannte, wenn er folgendes (p. 326) erzählt: Asila, ville de construction moderne, doit son origine à un événement que nous allons raconter. Les Madjous (sc. die Normannen) avaient débarqué au port deux fois. Lors de leur première descente ils se présentèrent comme de simples visiteurs, et prétendirent, avoir caché dans cette localité beaucoup de trésors. Voyant que les Berbers

s'étaient réunis pour les combattre, ils leurs adressèrent ces paroles: „Nous ne sommes pas venus ici avec des intentions hostiles, mais ce lieu renferme des trésors qui nous appartiennent; allez vous placer plus loin, et lorsque nous les aurons déterrés, nous en ferons le partage avec vous.“ —

Val. Ferdinands Mitteilung lautet (fol. 49[b]) Huma legoa d'Arzilla estaua huma pouoraçam pellos mouros chamada Alhoumar[1]) e esta era amtes que Arzilla, fosse erecta (?) e el rey de fez mandou estes moradores ao lugar onde agora esta a villa de arzilla. Em toda esta tera acham as vezez caixas de chumbo com homems dentro e com thesauro e moeda do tempo velho e dizem os mouros que estes som do tempo dos christianos que em outro tempo foram senores desta terra.

Höst (S. 37) nennt zu seiner Zeit Azila eine „kleine verfallene Stadt, die außer einigen Tabakplantagen nichts Gutes hat“. Die Wichtigkeit der Lage der kleinen Stadt, die mit ihren Mauern und Türmen von der Seeseite noch jetzt auffällt, hebt Th. Fischer (S. 30) besonders hervor: „Arzila verdankt seine geschichtliche Bedeutung seiner Lage. Es ist der einzige Punkt auf der ganzen Küstenstrecke zwischen Tanger und Laraisch, wo sich ein Küstenplatz entwickeln konnte ... Eine Klippenreihe ... schafft eine kleine etwas geschützte Bucht mit enger Einfahrt, welche die Portugiesen, indem sie die Klippen zu einem Hafendamm ausbauten, zu einem Hafen ausgestalteten“. Nach El Bekri sollen schon die Araber den Hafendamm geschaffen haben. Jedenfalls war Arzila auf langer Küstenstrecke der einzige Hafen und findet sich daher auf allen Portolankarten vom Anfange des 14. Jahrhunderts an.

Die Ansicht der ganzen Küste von Kap Spartel bis Arsila findet sich auf der englischen Admiralitätskarte No. 1228.

**5. Mofla.** Dieser Name findet sich nur auf derselben Karte, die uns schon das Rätsel aucor (siehe oben No. 3) gebracht hat. Da auf dieser alten Karte von 1384 die Namen zwischen Tanger und El-Araïsch ziemlich in Unordnung geraten sind und uns obendrein keine photographische Nachbildung vorliegt, so kann man den Namen füglich auf sich beruhen lassen und aus einem Ver-

1) Der Ort heißt bei Leo Africanus (Ramusio I 51 b) Homar und auf einer Karte Sansons von Abbeville, 1655, Hamara. Nach C. Tissots Karte liegt Houmar im Binnenlande, 9 km von Azila entfernt, an der Römerstraße von Azila nach Tabernes.

sehen oder Verlesen der Kartenzeichner erklären. LELEWEL will mosia lesen und es mit dem Ortsnamen Tusimusi in Verbindung bringen, allein dieser Name findet sich, wenn auch an falscher Stelle, auf der Karte von 1384 als toximuxi. Möglicherweise soll mit dem mofia moxmar gemeint sein, was durch folgende Erwägungen wahrscheinlicher wird. Die Küstenlegenden von Tanger südwärts finden sich in dem PINELLI-WALKENAERschen Atlas 1384 auf 2 verschiedenen Blättern A und B in etwas von einander abweichender Form. So hat Blatt A mofia und Blatt B moxmar, während in A moxmar und in B mofia fehlt. Man hätte also ein Recht zu sagen: mofia steht für moxmar.

**6. Tusimusi.** Schreibweisen: tusimusi 1325. rusimusi 1339. tussimusi 1351, tussimuiſi, tuximuxi, tusimusy, nisanusi, tuximaxi. PAGNINI (Della Decima. t. III): toissimois. LIVIO SANUTO 1588: taximuxi, zuletzt bei NICOLAS SANSON, 1655, als taximuxa.

Weder VAL. FERDINAND noch PACHECO PEREIRA nennen in ihrer Küstenbeschreibung den Ort. Die schwankende Schreibweise verrät eine Unsicherheit der Kartographen, die nicht zu wissen scheinen, was unter Tusimusi ursprünglich verstanden sein sollte. Nach 1470 verschwindet, wie bereits bei der Untersuchung der Karten gezeigt ist, der Namen fast spurlos aus den Küstenlegenden; und so weiß auch LIVIO SANUTO 1588 nur die Bemerkung hinzuzufügen, daß man diesen Namen nur auf Seekarten finde; aber was es bedeuten soll, weiß er auch nicht zu sagen.

DESIMONI erklärt (Atti soc. ligur. V. 199): togonixi, meglio in altri portolani Tuximuxi, Tosciommosce, Tesciumes di Edrisi e di Bekri, a tramontana del fiume Lukkos luogo ora distrutto. EL BEKRI (Journ. As. 5. ser. tom XIII. p. 331) zählt die Städte am untern Lixus auf: Von Aftès kommt man zur Stadt Souc-Kotama (also dem Markt Kotama). Hier nimmt der Fluß den Namen Waw-Lokkos an, dann kommt er nach Tochoummès, die Residenz des MEIMUN IBN EL KASEM (Idrisidischer Fürst). Diese große Stadt, deren Gründung ins hohe Altertum zurückreicht, ist von einer Steinmauer umgeben und schließt eine zahlreiche Bevölkerung in sich. Hier nimmt der Fluß den Namen Sefded an und wird bedeutend weiter, schließlich kommt er an Harat-el-Ahchîs (Elaraïsch). Der Loukos, Loukkos ist identisch mit Lixus. Nach BEKRIS Schilderung muß Toschummes, im venetianischen

Dialekte Tuschimuschi gesprochen, nicht unmittelbar am Meere, sondern aufwärts von Laraisch gelegen haben, aber im früheren Mittelalter bedeutender als der Hafenort gewesen sein. Damit stimmen auch die Angaben EDRISIS (Descript. 201) überein: „A partir de Tanger, la mer Océane forme un coude et, se dirigeant vers le midi, atteint le pays de Tochommoch dont le chef-lieu fut autrefois considérable. Entourée de murs en pierre, cette ville est située sur les bords de la rivière de Safdad (Luccos), à près d'un mille de la mer. Les villages des environs furent jadis très peuplés, mais les divisions intestines et les guerres continuelles les ont ruinés et réduit le nombre des habitants qui sont d'origine berbère."

Da schon zu EDRISIS Zeit, Anfang des 12. Jahrh., die Blüte von Toschummesch vorüber war, der Ort aber auf den Seekarten aufgenommen ist, so muß der erste Entwurf derselben noch früher angenommen werden, was um so wahrscheinlicher wird, als EDRISI bereits die genauen Entfernungen der Küstenorte nach Meilen kennt und zwar sowohl die kurzen graden Schiffskurse auf der Sehne des Küstenbogens, von Vorgebirge zu Vorgebirge, als auch die längeren Bogenwege.

GERHARD ROHLFS zog im März 1864 den Lukkos aufwärts von Laraisch nach Lxor, nennt aber Toschummes nicht, oder Ruinen in der Nähe von Laraisch. Wahrscheinlich lag Tuschimuschi 3 km von Laraisch, flußaufwärts, auf einer Insel, die gegenwärtig, da der Lixus 2 km weiter nördlich mündet, zu einer Halbinsel geworden ist. IBN HAUKAL (Journ. As. 1842 t. XIII. 190) beschreibt den Weg von Asila südwärts am Meere hin, und sagt, man komme dann zu einem großen schiffbaren Flusse, Namens Sagded (EL BEKRI nennt ihn Sefded), dessen Wasser den Bewohnern von Toschumesch als Getränk diente. Dies ist um so befremdender, als die Stadt nach Angabe desselben Gewährsmannes nur eine Meile von der See entfernt war, so daß also doch der Salzgehalt des Meeres auch in dem Flußwasser stets gespürt werden mußte. Nach der Übersetzung SLANES lauten die Worte bei IBN HAUKAL: Tochmoch petite ville d'une très-haute antiquité, et entourée de ses anciennes murailles, dont une partie longe la rivière Sagded, est située à un mille de la mer. Le Sagded se compose de deux branches dont l'une prend sa source dans les montagnes de Basra et traverse le pays (ou la ville) des Denhadja (?). L'autre branche vient du

pays des Kétama (bei El Bekri: Kotama). Elles sont toutes les deux très-grandes et les habitants de Basra s'embarquent avec des marchandises sur la branche qui passe chez eux; ils descendent alors jusqu'à l'Océan et se dirigent ensuite où ils veulent se rendre. Tochmoch est éloignée de Basra d'environ une journée".

Jedenfalls war die Stadt Tuximuxi der Seekarten eine Handelsstadt, die auch nach dem Binnenlande lebhaften Verkehr hatte.

Dann wird der Ort noch einmal um 1442 von Uzzano erwähnt (Pagnini, Della Decima. tomo 4° p. 245): „Dal capo Spartelli al fiume di Toissimois à 40 miglia per mezzo giorno verso libeccio, da Toissimois à Casalle à 70 miglia per libeccio verso ponente". Die erste Entfernungsangabe von Kap Spartel bis Tuximuxi ist richtig, die zweite dagegen, wenn man unter Casalle den Hafenort Sale, Sla zu verstehen hat, zu gering angegeben, denn sie beträgt rund 100 Miglien, auch die Richtung der Fahrt: WSW ist irrig, es sollte SSW. genannt sein.

Über die weiteren Schicksale des Ortes habe ich nichts ermitteln können. Etwa 30 Jahre nach der letzten Erwähnung durch Uzzano versehwindet der Name von den Seekarten.

**7. El-Araisch.** Schreibweisen: 1318 larax, 1325 larasi, 1426 araxe, alaraef (?) bei A. Bianco 1436, 1448 alarachs; laras, laraç, larace, laracha, laraix, laraxi, arache, alaraxi, alaracin.

El Bekri nennt den Ort Harat-el-Ahchîs. Val. Ferdinand gibt an, daß der Hafen bei den Mauren Alharaesch genannt werde. Derselbe lag am selben Flusse wie Tuximuxi, aber wie die heutige Lage lehrt und auch schon Leo Africanus (Ramusio I 50) bezeugt, unmittelbar am Meere (da una parte posta su la riva dell detto fiume & dal altra sopra l'oceano), war schon eine sehr alte Stadt (fabricata dagli antichi Africani) und wohlbevölkert und blühend, so lange sie in maurischen Händen war. Später verfiel sie. Nach Tissot (p. 248) scheint schon im 9. Jahrh. ein Ort hier bestanden zu haben, aber unter anderem Namen; während die jetzige Stadt wohl erst im 13. Jahrh. gegründet ist.[1])

1) El-Arâisch, d'après M. Renou, aurait été fondée de 1200 à 1300. Il semble, toutefois, qu'elle existait déjà, comme centre de population, dans les premières années du IX° siècle, puisque l'auteur du Roudh el Kartas nous apprend, qu'elle faisait partie du commendement ... au milieu du XI° siècle. Son nom seul est de date relativement récente. (Tissot im Bul. Soc. Gg. Paris 1876. II. 248).

Wenn diese Angabe richtig ist, daß der Name der Stadt erst nach 1200 aufkommt, dann kann eine Portolankarte von dieser Küste nicht vor 1200 entworfen sein, weil der Name larax von Anfang an darauf erscheint.

VAL. FERDINANDS Bericht (Fol. 50a) lautet: Larache que os mouros chamam alharaesch tem hum ryo, que se chama ryo de larache e na entrada deste ryo tem os Mouros hum castello forte em que tem muytas e bonas bombardas pela defensa do dito ryo e afsy tem muytas fustas e por este ryo podem entrar caravillas e navios e subir por elle até 6 lege". Auch PACHECO PEREIRA nennt den Fluß: Rio de Larache. Von 1610—89 war die Stadt in spanischen Händen. Nach HÖST (p. 87) war Elaraisch ein kleiner und geringer Ort. Bloß Barken und sehr kleine Fahrzeuge konnten in den Fluß hineinkommen. Dieser Fluß, in alter Zeit Lixus, dann Loukkos, bei MERCATOR Rio Lecuz, jetzt l'Ued-Kuß genannt, hat auf der Barre bei Ebbe nur 5—6 engl. Fuß Tiefe, wird dahinter aber bis 24 feet tief. (Africa Pilot I. 111.)

8. **Legulones** (P. ROSELLI nach 1470), lagri (Ginea Portog. um 1489), lagunas (COSA 1500), las gomas (Span. Atlas zu München [Nr. 37], PILESTRINA 1511, BANET PANADES 1557). Jedenfalls ist die Lagune von Alt Marmora gemeint, denn außer bei ROSELLI fehlt auf allen andern Karten, die diese verstümmelte Inschrift haben der Name Moxmar, unter dem Alt Mamora zu verstehen ist.

9. **Alt Marmora.** Schreibweisen: 1318 mosmera, 1325 marmar, 1339 mosmar, 1375 moxmar, 1436 masma, moximar, moxinar.

Gegenwärtig Mula-ben-Sallam, 21 engl. Meilen südl. von Elaraisch an der Mündung eines kleinen Flüßchens, der aus einer größeren Lagune abfließt.

10. **fornillo.** Schreibweisen: for (CANERIO), fornilo (Span. Atlas.) forneillo (P. REINEL-RICASOLI) PILESTRINA 1511, fornilhe (P. FERNANDEZ 1528), fornillo (B. PANADES 1557). P. REINEL 1505 scheint soneral zu haben. Alle diese Karten haben mosmar oder moxmar nicht. Es scheint also, wie lagunas u. a. an Stelle von Alt Marmora zu stehen.

11. **bogudor** und **bogoba** findet sich nur auf 2 Karten P. REINELS. Ihre Bedeutung ist mir unbekannt.

12. **Mamora,** Neu Mamora. Schreibweise: mamora und marmora.

Gegenwärtig heißt der Ort Mehedia und zählt etwa 400 Ew. Er liegt an der Südseite des Wadi Sebu, des größten Flusses

dieser Küste, der aber nicht schiffbar ist. LEO AFRIC. (RAMUSIO I 32[b]) gibt eine ausführliche Beschreibung der kleinen Stadt, aber er irrt darin, daß er die Entfernung von Sale nur zu 12 Miglien angibt, während es wenigstens 20 Miglien sind. VAL. FERDINAND (fol. 50[b]) faßt sich kürzer: Mamora he hum rijo dagoa doçe e vem da grande cidade de fez, nō navegauel, aqui andão os alarbes no campo com seu gaado de hum lugar a outro. — Toda esta costa he praya donde os castellanos e portugueses vam a pescar com bōo resguardo dos mouros.“ Der Fluß ist an der Mündung etwa so breit wie die Themse in London, ist aber über der Barre kaum 2 m tief. Nur kleine Schiffe können einlaufen, größere bleiben auf der Rhede, 2 miles vom Lande. HÖST (S. 87) bemerkt, daß zu seiner Zeit Kaperschiffe hier öfters einliefen. Nach GODARD (p. 46) wurde das jetzt in Ruinen liegende Mamora im 13. Jahrh. von JAKUB-EL-MANSUR erbaut, um die Einfahrt in den Fluß zu decken. König MANUEL von Portugal schickte 1515 eine Expedition dahin, um das bereits verfallene Schloß wieder herzustellen, aber MOHAMMED WATES von Fez verhinderte die Vollendung. Im Jahre 1614 bemächtigten sich die Spanier des Platzes, verloren ihn aber 1681 wieder an MULEY-ISMAEL.

**13. Sale.** Schreibweisen: 1318 sale. 1325, 1339, 1375, 1467 u. s. salle, 1426 salla, 1500 çalle, 1505 (REINEL) çale, Span. Atlas: zalle; sali oder s'la. Bei PAGNINI (Della Decima. t. III) als casalle und dalle.

*Σάλα πόλις* lag nach der Angabe des PTOLEMÄEUS in 33°50′ N., statt 34°2′ N.

An der Mündung des Bu-Regrig oder Bu-Regral, d. h. Vater der Schluchten, liegen gegenwärtig zwei Städte an beiden Ufern, Sale auf der Nordseite, Rabat auf der Südseite. Die Flußmündung ist zwischen den beiden Batterien etwa eine halbe englische Meile breit; aber die Barre fällt bei niedrigem Wasser trocken und hat auch bei Hochwasser höchstens 2 m Wasser. „Die Reede ist schlimm und der Eingang noch schlimmer.“ (HÖST 86). „Die Reede und Barre von Rabat ist die gefährlichste an der ganzen Küste“ (FISCHER 40). Die älteste Ansiedlung, das phönikische Sala und die spätere römische Colonia Sala lag auf der Südseite des Flusses, oberhalb Rabat, wo (nach dem Plane der Stadt auf der englischen Admiralitätskarte 1228) sich ein Hügel mit Ruinen

dort erhebt, wo der Fluß sich verengt und am Fuße des Hassanturms auch jetzt noch der beste Ankerplatz sich befindet. Edrisi, Description de l'Afrique et de l'Espagne par Dozy et Goeje. Leyde 1866. p. 83. El. Bekri (p. 158) nennt den Ort „une ville de la plus haute antiquité dont les restes sont encore debout. Nach Leo Africanus (Ramusio I 32°) wurde der Hafen vielfach von genuesischen, venetianischen, englischen und niederländischen Kaufleuten besucht. Seit dem 15. Jahrh. trieb Sale Seeraub und war der Schrecken des Meeres. Unter Muley-Ismael (1672—1727) war es sogar eine Art Freistaat, der sich dem Herrn des Landes gegenüber nur zu einem Tribut bequemte. Dieser Republik machte Muley Mohammed 1755 ein Ende, und damit hörte auch das Korsarentum auf. Der Kaperhafen lag unter dem großen Turme: auf der Karte J. A. Coloms, 1651, ist auf der Südseite, also beim heutigen Rabat ein „hoogen tooren und Castell" angegeben. Diesen Turm erwähnt schon Val. Ferdinand, fol. 51: Çalle foy em outro tempo grandissima cidade e tem huma torre propria como a de Sevilla, e dizem que hum mestre as fez e que podem subir nella a cavallo sem degraos. Os navios entrão junto com çalle o velho. Dem alten Sale steht Rabat (Çalle arrhabata d. h. Vorstadt) als Neu Sale gegenüber. „Rabat, die offene Vorstadt, ist, wie Höst (S. 82) bemerkt, wohl dem Namen nach anfänglich ein offner Ort gewesen. Gegenwärtig ist sie aber eine mit Mauern umgebene Stadt auf der südlichen Seite des Reviers (Flusses) Burargág und wird von den Seefahrenden dann gewöhnlich Neu-Salé genannt." Was Höst nur als Vermutung ausspricht, gilt nach Godard (p. 44) als geschichtliche Tatsache, daß nämlich die Stadt von Jakub-el-Mansur gegründet ist. Über das Verhältnis beider Städte zu einander bemerkt Godard noch: Salé ne vit pas toujours d'un bon oeil sa sœur cadette et la guerre troubla trop souvent leurs relations de voisinage."

Merkwürdig ist, daß zwar der Name Alt-Sale als Salle a vechia (Brit. Mus. Add. 31316 und Upsala-Portolankarte) und entstellt als Sale ancia (Hof- und Staatsbibl. München Nr. 131) auf den Seekarten vorkommt, Rabat aber (abgesehen von der Silbe rab, nördlich von Sale, bei Kunstmann I) auf den Karten bis zum 17. Jahrh. nicht genannt wird. Vor Sanson 1655 vermag ich es nicht nachzuweisen. Doch erwähnt Ortelius einen Rio Rebata, der sicher von einer Portolankarte entlehnt ist.

Auf denselben beiden Karten, die den Namen Saleauechia bringen, findet sich auch allein der südlich der Stadt gelegene Küstenvorsprung, als C. de Salem erwähnt. Rabat ist gegenwärtig und vielleicht immer ein sehr schlechter Hafen gewesen und daher auch nicht genannt.

Nach dem Berichte von S. M. S. Alexandrine (Ann. d. Hydrogr. 1895. 467) kann die Barre von Rabat nur bei sehr gutem Wetter und geringer Dünung mit Schiffsbooten passiert werden, doch ist auch dann abzuraten. Die Verbindung mit dem Lande erfolgt durch große Leichterfahrzeuge, die von 10 bis 16 Mann gerudert werden.

**14. Rotima.** Schreibweisen: 1325 otima. 1339, 1351 und häufig rotima. 1426. monina. TH. FISCHER XIII ronima (sonare). 1436 BIANCO: romea, Ginea portog.: sonera, ebenso KUNSTMANN III, Hof- und Staatsbibl. 131., Brit. Mus. Add. 31316: soneia, HAMY 1502: la saucia. LIVIO SANUTO hat die Form soncia neben rotima aufgeführt, weiß aber von beiden Namen nur zu sagen, daß er sie auf Seekarten gefunden hat. Daß das später auftauchende Sonera mit seinen Varianten die Stelle von Rotima vertritt, geht daraus hervor, daß beide nie neben einander vorkommen, sondern immer nur eine der beiden Benennungen, aber genau an derselben Stelle, eingetragen ist.

PACHECO und VAL. FERD. kennen den Namen nicht, LELEWEL nennt ihn ohne Erklärung.

Auf der englischen Admir. Karte 1228 findet sich etwa 8 km südlich von Rabat und 2 km vom Strande die Inschrift „Massa T^r (Temara)“. Nach GODARD (p. 42) war Temara eine kleine Stadt „fondée par ABD-ER-RHAMAN l'avant-dernier chérif. Elle se rattache administrativement à Rabat“. Könnte der Name vielleicht schon früher dagewesen sein und irgendwie, durch Entstellung, mit rotima zusammenhängen? In TH. FISCHERS „Beiträgen“ S. 240 hat Prof. G. HOFFMANN, bei Erklärung der arabischen Seekarte folgende Reihe, unter Nr. 225, aufgestellt, um aus dem arabischen Namen Guzr al-hamām, der an dieser Stelle steht, zunächst Raama, Romea, Rotima, Rouma und endlich Tomara abzuleiten. Natürlich ist die ganze Entwickelungsreihe nur als eine Vermutung hingestellt. Gewisses läßt sich über Rotima — Soneia nicht beibringen.

**15. Almançora.** Schreibweisen: 1500 almançora, Span. Atlas in München: almanzora und almemsora, PEDRO REINEL: almam-

cora; an falscher Stelle, südlich von C. Camello bei CANERIO, Brit. Mus. Add. 31316, Hof- und Staatsbibl. 131, Upsala-Portolan.

Der Name kommt nur im 16. Jahrh. vor. Zuerst bei JUAN DE LA COSA 1500. Nach HÖST (S. 91) ist Monsuría ein sehr geringer Ort, mit einer niedrigen Mauer, wo inwendig nichts weiter ist, als eine Begräbnisstelle mit einigen wenigen Hütten, und mit einem Platze, auf dem Reisende ihre Zelte aufschlagen können. PACHECO PEREIRA nennt es Castello d'Almançora und gibt die Entfernung von Sale auf 7 leguas an. Nach GODARD (p. 42) wurde die Stadt von JAKUB-EL-MANSUR im 12. Jahrh. gegründet. ALMANSUR regierte von 1184—1199; diesen Beinamen, d. h. der Siegreiche, erhielt er erst nach dem Siege bei Alarcos 1195. Was LEO AFRICANUS (RAMUSIO I 30[b]) darüber berichtet, wird zum Teil von GRÅBERG (p. 52) wiederholt.

Wenn der Ort zwischen 1195 und 1199 gegründet ist, aber auf den mittelalterlichen Seekarten nicht vorkommt, so könnte daraus geschlossen werden, daß der erste Entwurf einer Karte dieser Küste vor 1195 geschaffen sein müßte, was aber anderen schon besprochenen Erwägungen widerspricht.

Merkwürdig bleibt, daß der Ort nicht eher auf den Karten erscheint, als er bereits verfallen war; denn PACHECO PEREIRA gibt an, daß zu seiner Zeit der Ort durch Löwen entvölkert sei. Diese gefährlichen leones (liones) sind sogar auf den Karten von W. JANSSON 1605 und JOHN SELLER 1670 an der betreffenden Küstenstrecke namhaft gemacht.

**16. Carletas (?) Caletas** nur bei PEDRO REINEL.

Von Almansur bis zu den Ilhas de fedala gibt PACHECO eine Entfernung von nur einer legua an. Er fügt hinzu, daß es zwei ilhetas seien, wo kleine Schiffe bis zu 80 Tonnen guten Ankergrund fänden. Meine Vermutung geht dahin, daß das Wort Caletas, das sich nur bei REINEL, sonst weder vor- noch nachher auf irgend einer Seekarte findet, aus ilhetas entstellt oder verlesen sei. Da caleta (span.) und calheta (port.) eine kleine Bucht bedeutet, so kann durch ilhetas und caletas dieselbe Örtlichkeit gemeint sein, wo Schiffe ankern konnten.

**17. Fedala.** Schreibweisen: 1318 fadula, 1325 fedalla, 1339 fedala, ferner faidala, fedale, fadala, fadalla, feralla, fadaala, fadela.

USODIMARE spricht 1442 (PAGNINI 245) nur von einer Insel.

VAL. FERDINAND gibt statt zwei (PACHECO) drei kleine Inseln an: „Fadalla huma villa de Mouros e assy tres ylhetas estão na praya se chamam fadalla". Die englische Adm. Karte 1228 zeigt nur eine sehr kleine Insel vor dem C. Fedala, und der Africa Pilot. I. 115 streicht auch diese Insel und erklärt, das Vorgebirge selbst sehe von ferne wie eine Insel aus. „Five miles west of Mansuria is situated the village of Fedala, with a projecting cape to the westward of it, which, when seen from a short distance, has the appearance of an island, and affords some shelter to the small bay in front of the village." EL BEKRI (p. 158) erwähnt nur eine Insel „Fedala, île qui sert de port au Tamesna, pays des Bereghouata". Daß aber früher hier mehrere Inseln nahe am Strande gelegen haben, ist zweifellos; denn Schriftsteller und Kartographen erwähnen sie mehrfach. Es wäre interessant, zu erfahren, ob diese Inselchen im Laufe der Jahrhunderte landfest geworden sind. KUNSTMANN (I. 242) sagt zur Erläuterung des Textes von VAL. FERDINAND, Fedala sei ein maurischer Flecken (derselbe ist auch auf der mehrfach erwähnten englischen Seekarte eingetragen). Denselben Namen führten aber auch drei kleine Inseln am Strande. Nach GRÅBERG wird es fedala, fidalla oder feidallah d. h. Gottes Geschenk und Gnade genannt. Zu HÖSTS Zeiten war, wie es scheint, noch eine Insel vorhanden. „Fedala, eine kleine Insel und ein schlechter Hafen. Die Insel ist gänzlich unbebauet und auf dem Lande sind nur einige wenige Häuser" (S. 81). Auch VERDUN DE LA CRENNE (II 37) weiß nur von einer Insel „L'île Fédale est petite, fort basse, inhabitée, très-voisine du continent.." TH. FISCHER (S. 49) weist gewiß mit Recht auf die Wirkungen des bei Fedala mündenden Flusses hin, um die Küstenveränderungen zu erklären. Er nennt den Fluß Wed el Kantara, GODARD nennt ihn Oued-el-Millah, auf der englischen Adm. Karte 1228 heißt er Wadi en-Nola. Die Erklärung TH. FISCHERS lautet: „Bei Fedhala ist eine kleine flache Bucht vielleicht dadurch entstanden, daß ... die Mündung des Wed el Kantara weit nach N. verschoben ist und eine kleine Felseninsel als Kap Fedhala landfest geworden ist. An der Bucht wollte Sultan MOHAMMED 1773 eine Handelsstadt gründen, — vergebens." Die Erklärung dafür, daß die Gründung nicht glückte, gibt GODARD (p. 41) mit folgenden Worten: „C'est une ruine, elle fut abandonnée des Européens avant d'être

achevée, parceque le gouvernement retira les privilèges qu'elle avait obtenus pour l'exportation". Nach dem Berichte des Korvettenkapitän ROSENDAHL von S. M. S. Hagen ist Fedala eine kleine unmauerte Stadt mit einem hohen Festungs- oder Minarettturm, der von See aus gut zu sehen ist. Um die Stadt herum liegen mehrere Gärten mit weißen Umfassungsmauern, die wie solche von verlassenen Befestigungen aussehen. — Die Küste ist hier bei Kap Fedala mit dunkeln Felsen besetzt, an denen hohe Brandung steht. (Ann. d. Hydrogr. 1896. 97.) EDRISI (l. c. 84) rechnet von Fadhàla nach Anfâ 40 Meilen und von Anfâ nach Mâzighan 65 Meilen.

**18. Anafa** (Casablanca). 1318: niffe, erst im 15. Jahrh., seit 1413: anife, BENINCASA 1468: anafe neben niffe, CR. SOLIGO: anfi, HAMY 1502: anafi. Aber die Form nife kehrt auch im 16. Jahrh. noch wieder. EDRISI nennt die Stadt Anfa, ABULFEDA, Anafâ; PACHECO Cidade d'Anifee. Am besten ist die Form Anfā.

PAGNINI (Della Decima t. III 245) hat die irrige Angabe: Niffe è una isola verso levante lungi 10 miglia, la quale isola à nome Fedele, e à buono porto, e qui vanno nave e legni.

Die alte Stadt Anafe besaß vor ihrer Zerstörung durch die Portugiesen prächtige Gebäude und scheint überhaupt ein ansehnlicher Ort gewesen zu sein. Das Jahr, wann die Portugiesen die Stadt genommen, steht nicht sicher, ob 1468 oder 1469. VAL. FERDINAND hat ebenfalls das genaue Jahr nicht ermittelt. Im Jahre 1515 wurde sie (nach TH. FISCHER 49) von den Portugiesen wieder hergestellt und erhielt den Namen Casa blanca (arab. Dar-beida) 1755 wurde sie von neuem, und zwar durch ein Erdbeben zerstört und dann von den Portugiesen preisgegeben. Ihrer doppelten Verwüstung hat sich die Sage bemächtigt; das erste Mal wurde, wie VAL. FERD. berichtet, die Stadt ähnlich wie Almansur der Raubtiere wegen verlassen, das zweite Mal, wie HÖST mitteilt, der Ameisen wegen.

VAL. FERDINANDS Bericht lautet: Anaffe cidade despouvorada, de fremosos edificios e muy fremosa e de bono pareçer e foy em outro tempo muy poderosa e agora he feta habitação de bestas feras e lyones. jaz em costa brava e tem hum porto huma legoa e mea do cabo de camelo. Anno de 14 ... ho Iffante don Fernando, pay delrey don Manuel ganou esta cidade dos mouros pello

qual desemtam para ca ficou assy despouvorado. — Die Herrlichkeit der alten Stadt schildert LEO AFRICANUS (RAMUSIO I 30b), er gibt aber als Grund der Zerstörung an, daß die Bewohner Seeraub trieben und namentlich die Küsten Portugals heimsuchten, daher dann ein portugiesisches Geschwader vor die Stadt rückte, dieselbe aber von den Einwohnern bereits verlassen fand, da diese nach Sale und Rabat geflüchtet waren. HÖST fand nur Überbleibsel von einer ziemlich großen Stadt; aber im 19. Jahrh. hat sie sich bedeutend wieder entwickelt und zählt gegenwärtig 20000 Ew. Aber der Hafen ist mangelhaft. Boote können nur durch ein schmales, klippenreiches Fahrwasser nach der Stadt gelangen. (JANNASCH. S. 35). Es ist wiederum ein Zeichen, wie zäh die Kartographen früher an den überlieferten Namen festhielten, daß vor dem 19. Jahrh. der Name Dar Beida oder Casablanca überhaupt auf den Karten nicht vorkommt.

**19. Cauo Camello.** Schreibweisen: c. camello (Ginea Portog. Taf. 29), c. del camello (COSA 1500), c. de camelo, c. do camelo. Ein Name der erst am Ende des 15. Jahrh. auftaucht und als cameli caput (SANSON 1655) und Caput Chamaeli (JO. CHR. HOMANN 1728) verschwindet. Es wird das Vorgebirge nahe im SW. von Anfa damit bezeichnet, das gegenwärtig C. Dar-el-Beida genannt wird.

**20. plagie.** Schreibweisen: 1339, 1351 plagie, um 1380 plagies, 1413 plages, CHR. SOLIGO: plaias, BENINCASA: piage, P. ROSELLI: playes, BIANCO: plazias, REINEL: praias, PILESTRINA: plajas. Gemeint ist damit der breite Sandstrand, der wenige englische Meilen jenseits des C. Camello beginnt und sich gegen Azamor hinzieht.

**21. Scosor.** Schreibweisen: 1318, 1325, 1339, 1380, 1413 u. s. w. scosor, TH. FISCHER XIII: cozor, BENINCASA: escofsor und eschofsor, Ginea Portog.: estosso, COSA: c. de cotor, CANERIO: estoçor, KUNSTMANN III: estefer und cacar. REINEL: c. de cazor, PILESTRINA: c. de zozor u. s. w.

Nach der Erklärung G. HOFFMANNS (in TH. FISCHERS Beiträgen S. 240. No. 222) haben wir unter dem nur auf der arabischen Portolankarte vorkommenden Namen Gaun Sarsar oder Seossor den Golf von Sarsar, d. h. die Mündung des Umm-er-Rebia zu verstehen, an der die Stadt Azamor liegt. Dann würde das nur im Atlas Brit. Mus. Add. 31316 vorkommende: Cavo de cocor sich auf den nördlichen Vorsprung vor der Mündung des ge-

nannten Flusses, der auf der Adm. Karte 1228 Azimor genannt ist, beziehen.

Die furna da Cicor soll nach PACHECO 10 leg. von C. Camelo entfernt sein.

22. **Zamor, Azamor.** Schreibweisen: 1318, 1325, 1339, 1380, 1426 u. s. w. zamor, 1367, 1468 çamor, 1413 azamor, 1469 açamor, arab. Karte des 14. Jahrh.: Azmur. Azemmur, berberisch, bezeichnet die Olive.

Die Mündung des Flusses Asama lag nach PTOLEMÄUS unter 32° N. statt 33° 18′ N., gemeint ist die Umm-er-Rebia. VAL. FERDINAND fol. 52a: Azamor cidade de mil vezinhos e jaz em hum ryo grande, no qual ryo tomam muytos peixes e sauees (Alsen) mais que outros. Muytos annos pagarom os desta ci. tributo aos reys de portugal ſ. xxx (30000) sauees e sempre elrey de portugal tiue seu feitor aqui salvo de dous annos para ca que se alçaron nem pagam tributo. — Nesto ryo entram carauellas. — Dizem os mouros que no tempo de sua prosperidade foy muy grande e poderosa e foy de doze mil vezinhos. aqui resgatam bonos cauallos e alquiçees (wollene Mäntel) e aljaruias e alambees (wollene Kleider und Tischtücher), que levam para negros".

LEO AFRICANUS (RAMUSIO I. 23b) schätzte die Stadt auf 5000 Familien und nennt den Fluß Ommirabih, HÖST (S. 80) nennt Azamur einen kleinen Flecken unfern der See an einem Flusse, der allgemein Marbiœ oder Omirábi, aber im Lande selbst Omarbœ genannt wird. Der Name des Flusses hat seit dem 16. Jahrh. mehrfach seine Form gewechselt. ORTELIUS nennt ihn 1595 Rio Marbea, SANSON 1655 Ommirabihus Fl., HOMANN 1728 Omirabi Fl. vel Martica, STIELER 1830 Morbea. — Jetzt ist der Fluß durch eine Barre versperrt, die Stadt verarmt (TH. FISCHER 50. S. 245). Über die Geschichte des Ortes vgl. noch GODARD 40 und 429, sowie KUNSTMANN, VAL. FERD. Beschreibung. (1897: 10000 Ew.)

23. **Mesegan, Mazagan.** Schreibweisen: 1325, 1339, 1351, 1375 mesegan, arab. Karte: mâzîgan, 1380, 1413 mesegam, ital. Weltkarte (Brit. Mus. Add. 25691) meseagam, 1367 mesegian, 1426 tere messiginnj, BENINCASA: magaçem und magagem, Ginea port: marzegam, COSA: mazagan, HAMY: marzagam, CANERIO: marzajem, Brit. Mus. Add. 31316: mazagam, auch masegan, mesugain, mesegani, mazacan. Beste Schreibweise: mazîgan.

Die Beschreibung VAL. FERDINANDS ist dadurch unklar geworden, daß er von einem Flusse außerhalb der Bucht gegen Azamor spricht, womit nur der Fluß bei Azamor gemeint sein könnte. Bei Mazigan gibts keinen Fluß, aber der Hafen wird durch ein Riff gebildet. VAL. FERDINANDS Beschreibung lautet fol. 52b: Mazagan ryo huma areciffe em que vam carauellas e jaz fora da baya contra azamor, e foy villa em outro tempo e agora toda cuyda e despovorado. aqui levam os navios por seu resgate trigo que alli naçe". VERDUN DE LA CRENNE (II 38) schreibt: „Mazagan ... est le plus mauvais endroit de la côte de Barbarie pour le mouillage." JANNASCH (S. 32) nennt ihn einen der besten Häfen an der marokkanischen Küste.[1])

Nach dem Africa Pilot (I. 117) wird der Hafen durch ein vom Kap Mazigan gegen NO. vorspringendes Riff gebildet, das kleinen Schiffen bei Westwinden einen geschützten Ankerplatz gewährt. — Von Mazigan bis C. Blanco ist die Küste voller Klippen. (VERDUN II. 38). GODARD (p. 39 und 410) bringt den Namen „Mazighan" wohl treffend mit Amasing in Verbindung und meint, der Ort zeige schon im Namen den altberberischen Ursprung an. Das neue Mazigan wurde 1506 von den Portugiesen unter dem Namen Castillo-Real erbaut und erst 1769 geräumt. Nach KUNSTMANN (a. a. O. 245) dauerte die portugiesische Herrschaft von 1513—1770, nach TH. FISCHER von 1509— 1769.

Das kleine Kastell wurde von den Arabern El-bridja (kleine Festung) genannt. HÖST nennt es Berisgia und fügt hinzu, der „König von Maroko" habe sich am 10. März 1769 dieser Stelle bemächtigt, die nun, nachdem die Festungswerke niedergelegt seien, Mahaduma d. h. niedergefallen heißen solle. (HÖST 80.) Diese Angaben stimmen mit der Beschreibung nicht mehr, die JANNASCH (S. 34) gibt: Mazagan ist eine alte portugiesische Festung, an deren mächtigen massiven Wällen die Brandung hochemporstäubt.

24. **Tete.** Schreibweisen: 1318 rate, 1325, 1339, 1351, 1448, 1455 tete, 1413 teete, BENINCASA: rete, Ginea port.: titi, REINEL: tite, VERDUN DE LA CRENNE: Tide. Titt bedeutet berberisch eine Quelle. VAL. FERDINAND, fol. 52b: Tyti he cidade de III (300)

---

1) Aber die Einfahrt in den Hafen ist ziemlich schmal und schwierig. (Ann. d. Hydrog. 1898. 297 und 298, wo ein Plan der Stadt gegeben ist.)

vezinhos e esta doutra banda de mazagan. Em tempo da prosperidade da cidade de marrocos foy esta muy grande e de grande renda e he mais antyga que azamor. trigo canega tambem aqui muyto. LEO AFRICANUS (RAMUSIO I. 23) nennt die Stadt Tit und bemerkt, daß sie zu gleicher Zeit mit Azamor von den Portugiesen genommen sei.

LELEWEL identifiziert Tete mit Waladia, was aber gewiß weiter südlich lag, wie es auch auf der Admiral. Karte 1228 angegeben ist.

Daß Tete als Hafen galt, wird nirgends gesagt, scheint auch nach der Gestalt der Küste nicht möglich. Aber der Ort besaß einen noch erhaltenen hohen Turm, der als Landmarke dienen konnte; daher finden wir auch auf der Admiral. Karte die Bemerkung: Tower and ruines of the ancient City of Tete. Der Turm ist 39 Meter hoch und sein Fuß liegt 6 Meter über dem Wasserspiegel. Er ist von der hohen See aus sichtbar (Africa Pilot I. 119). Auch in den Annalen der Hydrographie 1898. 297 werden der Turm und die großen Ruinen von „Tett" erwähnt, die, wenn man von Süden kommt, leicht für Mazagan gehalten werden können. Vier englische Seemeilen weiter liegt das nördliche „Tide, c'est une tour fort élevée, accompagnée de plusieurs autres petites qui formaient autrefois l'enceinte d'une ville." (VERDUN DE LA CRENNE II. 38).

**25. C. blanco.** Als c. de blanque nur bei COSA 1500, und im span. Atlas in München, sowie bei PILESTRINA 1511 als c. blanco erwähnt, eine weiße Klippe von 52 Meter Höhe.

„Un officier portugais de la garnison de Mazagan nous a assuré que dans l'enfoncement que le cap Blanc forme à son Sudouest, il y a un très bon mouillage pour quantité de vaisseaux". (VERDUN DE LA CRENNE II. 38).

**26. Teturit und Casa do Caualleiro.** Schreibweisen: 1318, 1325, 1339 teturit, 1426 de turie, 1436 reterur, 1448 teturie, Ginea portog.: chaxa do caualero, KUNSTMANN III: casa de cauallero, REINEL: casa do caualeyro, PILESTRINA 1511: casa de cauallo. Später von MERCATOR, ORTELIUS u. a. entstellt in cisadocavali. Da der Name Teturit am Ende des 15. Jahrh. von den Karten verschwindet und die Casa do caualleiro an seine Stelle tritt, da ferner beide Namen nie auf derselben Karte nebeneinander vorkommen, so müssen beide Orte wohl identisch sein. Der Name Casa d. Cav. ist aber

auf den modernen Karten auch verschwunden. Wir müssen versuchen, seine Lage zu bestimmen. HÖST (S. 97) nennt an der Küste zwischen Azamur und Asfi folgende Plätze: „Augar Überbleibsel von einer Stadt auf einem Berge, Ualédia, Überbleibsel von einem Kastell, Aier Überbleibsel von einem Flecken.“ Diesen drei Punkten könnten folgende Bezeichnungen auf der engl. Admir. Karte 1228 in der Richtung von N. nach S. entsprechen: 1. Beila Fathma, Tomb, 2. El Waladieh (Ruins), 3. Ruins.

PACHECO PEREIRA gibt die Entfernung von Tete nach Casa do Cavaleiro auf 7 leguas an (richtiger 8 leg.) und bemerkt, der Ort heiße bei den Mauren Ugueer, was dem Augar bei HÖST entspricht. Es lag damals ein Inselchen davor und Klippen am Strande. Dies Inselchen fehlt auf der Admir. Karte, aber die Ortschaft Beila Fathma hat etwa die angegebene Entfernung von Tete. Da die Küste sich hier mehrfach bis zu einer Höhe von 140 Meter erhebt, so würde die Angabe HÖSTS von der Lage des Orts auf einem Berge entsprechen. VAL. FERDINAND sagt nur: Casa do caualley° huma villa de mouros donde vem muyto trigo.

Ualadia oder Ualedia wird im Mittelalter auf den Karten nicht erwähnt. Ich habe es nur auf einer Karte in STIELERS Atlas 1818 als Walidia gefunden. HÖST nennt es ein kleines verfallenes Kastell an der See und einen elenden Flecken, worin meist Juden wohnen. VERDUN (II 39) schreibt: „Voladia n'est autre chose que des restes de murailles d'une ville ruinée“.

Ein bis zwei leguas weiter südlich finden sich wieder Ruinen, in denen der kleine Ort Aier, Ayer oder Eder verborgen liegt. „ein kleiner verfallener wüster Flecken an der See (HÖST 80). GODARD (p. 40) bezeichnet ihn als petit port negligé. EDRISI (I. 220) nennt in dieser Gegend einen Hafen Ghaït, der Getreide liefert. Vielleicht ist damit derselbe Ort gemeint, den alle Seekarten

**27. Emender** nennen, der aber nur auf Karten, nicht in den Küstenbeschreibungen vorkommt.

Schreibweisen: 1318, 1325, 1339 emender, 1351 ementer, 1385 monder, ferner amender, emeder, temender.

**28. C. Caruoeiro.** Kommt nur bei KUNSTMANN III und Hof- und Staatsbibl. No. 131 vor. LIVIO SANUTO schreibt C. Carvocio, „di dove sia detto, non ho ritrovato, ne inteso ancora. REINEL

fälschlich c. do camello. VAL. FERDINAND fol. 53: cabo caruoeyro, praya onde pescam.

Vermutlich ist mit dem Kap eine wenig aus der Küstenlinie vorspringende Kuppe von 449 engl. Fuß (135 m) gemeint, die etwa 2 leguas nordöstl. vom K. Cantim liegt und auf der Admir.-Karte 1228 markiert ist.

**29. C. Cantin.** Schreibweisen: cauo de cantil 1325, contil 1329, comil 1367, amotemum (FISCHER XIII), cantin und chantin 1468—70, cantam (KUNSTMANN III).

Nach PACHECO liegt das Cabo de Canti 7 leg. westlich (richtiger südwestlich) von Casa do Cavaleiro. Diese Entfernungsangabe führt genau wieder nach Beila Fathma, das wir für Casa de Cav. halten. Von Norden, fügt PACHECO hinzu, sieht das Kap wie ein sombrero aus. Die Beschreibung VAL. FERDINANDS von dem Küstenstriche südwärts von „C. de Canty" ist bis zum Anfange von fol. 53b aus dem Reiseberichte CADAMOSTOS entlehnt und lautet: Do cabo de canty pella costa ate o cabo branco non ha pouoraçam, terra arenosa, branca e seca e terra baixa toda sem parecer huma parte mais alta que outra, sem arvoredos nem hervas. e hy caeram as montanhas a barbaria de tunez e destes barbaros, e chamam estes montes sahara. toda esta costa de muyto e bono peixe. — Fol. 53b. Amtes de cheguemos a caffym cidade, escreverey alguna cousa do sartão da terra firme desta parte de affrica que mauritania he chamada e primeyramente de fez ...

de çalle contra ethiopia som alarbes e os lugares som comunidades que os mouros chamam cabil.

Fol. 54ª. Elrey de fez tem em todos seus lugares que jazem contra a costa e vezinhaçam de cristianos gente de guariçam ou gente darmas os quaes os mouros chamam machazanie, porque machazen he huma casa onde se recolhe e paga toda a renda delrey, daquel renda pagam os homens darmas de cada lugar...

Nördlich von C. da cantin findet sich nur bei PILESTRINA, 1511, das Wort babuquel, das sonst nirgends wieder genannt wird und wofür ich keine Erklärung finde.

Zwischen C. Cantin und Saffi ist die Küste höher als vorher. (VERDUN DE LA CRENNE II. 39). Zwischen C. Cantin und Saffi soll die Wetterscheide liegen (Ann. d. Hydrogr. 1896, S. 97).

**30. Saffi.** Schreibweisen: 1318, 1325, 1339, 1375, 1380 saffi, 1384 safin, 1413 asafi, 1426 saffim, TH. FISCHER XIII: safi, CR. SOLIGO: ssafil, Ginea port.: zafim, COSA: cafi, CANERIO: caffin, PILESTRINA; zaffini usw.

Nach PAGNINI (Della Decima III. 245) endigte in Safi die Kenntnis der Küste: „a Zafia finisce la terra, che da qui innanzi non si trova terra“, und weiter folgt die Bemerkung „Zafia è capo di tutta la terra“. Die grade Entfernung bis zum C. Vincent in Portugal wird auf 300 Miglien angegeben, allerdings viel zu kurz, wie alle ähnlichen Angaben bei PAGNINI ungenau. EDRISI (Descript. de l'Afrique 84) rechnet vom Cap Mâzighan bis Asafì in grader Linie (d. h. von Vorgebirge zu Vorgebirge) 85 Meilen, der Küste folgend aber 130 Meilen.

„Asafì était anciennemeut la dernière station des navires; de nos jours on la dépasse de plus de 4 journées maritimes ... Le nom Asafi fut donné à ce port à cause d'un événement, que nous raconterons quand nous aurons à parler de la ville de Achbouna (Lisbonne).“ EDRISI I. 221, Descript. de l'Afrique p. 84 und 225, wo sich die angebliche Deutung des Namens findet, vgl. darüber auch D'AVEZAC: les îles fantastiques de l'océan occidental p. 8. Paris 1845.

VAL. FERDINAND schreibt, fol. 57: Caffym cidade jaz dentro do cabo de canty e sera de ĩij vezinhos (3000 Bewohner), çidade murado com dous castellos. Esta çidade que a melhor e a principal que os mouros tem em toda a costa deste mar des ho estreyto para ethiopia. Esta çidade he de grande tracto e terra seca, colhem sua agoa em cisternas para beber, tem muyto trigo em conas e ho mantem muyto tempo sem gargilho. Fora de caffy esta huma jrmida pequeno em aqual esta enterrado o mouro que primeyro fondou çaffy segundo elles dizem e assy ho tem por santo. Esta çidade estava por elrey de portugal e elrey dom JOHAO mandou fazer alli huma casa como castello em aqual casa o dito rey tinha sempre hum feitor por respeito da mercadoria que comprauã para Guynee.

Nach HÖST (S. 79) besaßen die Portugiesen nicht bloß die Stadt, sondern auch ein großes Stück Land vor der Stadt, aber sie verließen im Jahre 1641 sowohl Stadt als Gebiet. Nach der Gründung von Mogador hat Safi viel von seiner früheren Bedeutung verloren. Eine Ansicht der von Mauern umgebenen Stadt, wie

sie sich von der See her bietet, ist auf der englischen Admiralitätskarte 1228 mitgeteilt.

Die Bevölkerung der Stadt wird gegenwärtig auf 8000 Einw. geschätzt. Das Land umher sieht von der See her sandig und dürr aus, doch soll es fruchtbar sein, wie Reisende versichern. (Africa Pilot. I.) Die Landung ist schwierig, doch bietet die Bucht namentlich im Sommer einen guten, ruhigen Ankergrund. „Safi als einen Hafen zu bezeichnen, wäre vollständig unbegründet, da die Bucht gegen Westen und Südwesten völlig offen liegt.“ (Jannasch. S. 29). Südlich von Safi, näher dem Wadi Tensift, geben die Karte der Ginea Portogalexe und Brit. Mus. Add. 31316, etwa aus dem Jahre 1511 die Namen Santa Catarina und S. chara, die offenbar dasselbe bedeuten sollen. Sonst finden sich diese Punkte weder in Karten noch in Beschreibungen; nur in der Admiralitätskarte 1228 ist ganz nahe der Mündung des Wadi Tensift ein „castle in ruins“ angegeben, das vielleicht auf die alten Namen zu beziehen ist.

**31. Rio dos savees.** (Wadi Tensift). Savel, portugiesisch, ein dem Häring ähnlicher Fisch, die Alse (Alosa). Dieser Alsenfluß liegt nach Pacheco Pereira 5 legoas südlich von Safi, ist also, da die Entfernungsangabe genau paßt, identisch mit dem Wadi Tensift, dem größten Flusse Marokkos. Aber obwohl der Tensift im Binnenlande ansehnlich ist, kann er doch im Hochsommer an der Mündung ganz ohne Wasser sein. Darin allein kann auch der Grund zu suchen sein, daß der Name erst im Ausgange des Mittelalters auf den Seekarten erscheint und zwar zuerst auf der Karte Ginea Portogalexe (Egerton Msc. 73. Taf. 29). Der italienische Kopist dieser Karte hat aber den Namen nicht verstanden und einen rio dos aves daraus gemacht, während Pigafetta (Regole sull'arte del navigare. Raccolta Colomb. V. II. 115) schon richtiger einen fiume de li Savali daraus macht. Ganz mißverstanden hat Juan de la Cosa, 1500, den Namen, den er als Rio de sabulos aufführt. Wenn der Name bei Canerio richtig gelesen ist, soll er doch rio de sancas lauten. Sonst erscheint er noch bei Kunstmann III, P. Reinel 1505, Val. Ferdinand und Maiollo 1519 richtig; dagegen etwa um 1511 auf der Karte (Brit. Mus. Add. 31316) als rio de sauenſ. Auf den meisten Karten der Zeit fehlt er oder erscheint in entstellter Gestalt, wie R. de saucis, Rio dosci.

**32. Gux, Guz.** 1339 DALORTO: cux, 1351 Laur. Gadd.: gux, 1390 SOLERIO: gus, 1413 MECIA DE VILADESTES: guz. Im 16. Jahrh. wird eine Endung daran gesetzt. 1569 MERCATOR: Gozen, ORTELIUS und seine Nachfolger Goza. Der Ort muß in der Nähe der Mündung des Wadi Tensift gelegen haben und wird von LEO AFRICANUS als un porto bezeichnet, ch'è sopra il mare oceano, il quale è detto Goz. Die Portugiesen trieben dahin Handel. Als LEO AFRICANUS in dieser Gegend weilte, 1514 n. Chr., lag der Ort in Trümmern; „alcuna parte del popolo fu presa, altra uccisa e altra se ne fuggi." VAL. FERDINAND und PACHECO PEREIRA nennen den Hafen nicht mehr. Vielleicht gehören die Ruinen einer Stadt, die man von der See aus etwa 10 englische Meilen südlich von der Tensift-Mündung sieht, zum alten Stadtgebiet von Gux (Africa Pilot. I. 122); aber die Küste zeigt hier, nach der Admiralitätskarte 1228, in dem glatten Verlauf des Strandes nicht die geringste Bucht, die irgendwie als Landungsplatz hätte dienen können.

**33. Amam.** Aman bedeutet berberbisch eine Quelle.

Dieser Name folgt seit 1339 immer gleich hinter Gux; manchmal stehen beide Worte auch dergestalt in einer Reihe, gux amam, daß man meinen könnte, sie gehörten zu einem Begriffe zusammen. Einzeln kommt noch im 14. Jahrh. die Form amon vor, und diese wurde für richtiger gehalten, und zwar für eine Abkürzung von a montagna, weshalb die besten Karten des 15. Jahrh. dann für amam oder amon montagna einsetzten, aber amam wegließen. Die älteren Seekarten bis ins 16. Jahrh. haben niemals neben einander beide Namen eingetragen, sondern immer nur einen. Unter den montagna müßte man aber die Eisenberge, Djebel Hadid, verstanden haben, die sich kaum 7 oder 8 Kilometer hinter den Ruinen von Guz, in einzelnen Kuppen bis zur Höhe von 700 Meter erheben.

**34. Cala darena.** (= Sandbucht.)

Diese Ortsbezeichnung findet sich nur in dem span. Atlas (Nr. 37) und bei PILESTRINA (Nr. 41), die dadurch, wie das bereits S. 53 betont ist, eine auffällige Verwandtschaft an den Tag legen. Die Sandbucht soll nördlich von Mogador liegen. Sie lag wahrscheinlich südlich von der Hadidspitze, in der die Eisenberge am Meere endigen; denn von hier aus erstrecken sich 12 englische Meilen weit hohe Sandhügel über dem sandigen Strande.

**35. Mogador.** 1339 mogevidr, 1351 mogodor, 1426 mogador, dann wohl auch mongador, mogoder, mangodar.

VAL. FERDINANDS Beschreibung lautet: Mogador he hum ylheo junto com a costa, de muytas aves. Anno de 1506, no mes agosto, mandou elrey de portugal Don Manuel fazer hum castello nesta ilha por Diogo Dasambuja, seu capitã e comendador da ordem daviz. Mogador ist eine kleine Insel nahe an der Küste, reich an Vögeln. Auf ihr ließ König Emanuel im August des Jahres 1506 durch den Kapitän und Kommenthur des Ordens von Aviz, Diogo Dasambuja, ein Castell bauen. Zur Erklärung dieser seiner Übersetzung fügt FR. KUNSEMANN (a. a. O. 251) hinzu: „Das Kastell führte den Namen Castello real nach der Chronik des Damião de Goes (II. 13). Der Erbauer des Kastelles, Diogo, stammte aus dem Orte Azambuja bei Santarem in der Provinz Estremadura, und hatte schon 1481 das Kastell S. Jorge da Mina gebaut.“ PACHECO PEREIRA schreibt den Namen Mouguador.

Nach HÖST (S. 71) nannten die Europäer den Ort, der bei den Eingebornen Suira hieß, Mogodúl; nach einer nahegelegenen Grabstelle eines maurischen Heiligen. Das heutige Mogador wurde erst 1760—1770 gegründet, „sur les plans de l'ingenieur français Cornut... par les ordres du chérif Mohammed. Il n'y avait sur l'emplacement que les ruines d'un château portugais et la kouba de Sidi-Megdoul“ (GODARD p. 36). Auffällig ist, daß erst REICHARDT und STIELER 1818 den Namen Souera auf den Karten einführen.

**36. Cap Sem.** 1325 do sem(?), 1339 oesem, 1351 oeſſem, 1375 ossem, 1426 oſsem, 1448 osem, Ginea Portogalexe: c. de ſem, 1502 c. de oſen und c. de sem, 1511(?) c. deſem, 1519 c. deſen, 1542 DESCELIERS: c. de sem, 1544 S. CABOT: c. dasen, 1571 V. DOURADO: c. docem. MERCATOR, Fessae et Marocchi regna: c. dosera und c. de zem hinter einander. 1655 N. SANSON und 1728 HOMANN: osemum cap., dagegen 1605 W. JANSSON, 1651 J. A. COLOM und 1670 J. SELLER: c. de sem., Englische Admiralitätskarte 1228: c. sim or ras tegriwelt und seitdem auf neueren Karten C. de Sim.

Kaum ein anderer Küstenpunkt hat soviel verschiedene Namensformen zu erleiden gehabt als dieser. Nach PACHECO PEREIRA liegen cabo de seem und der kleine Hafen Tafetana dicht neben einander 3 leguas südlich von Mogador. Nun liegt das

nächste Vorgebirge $2^1/_2$ leguas südlich von Mogador, und die Bucht dahinter, 5 leguas entfernt, würde Tafetana entsprechen. Nach dem Africa-Pilot. (I. 126) ist C. Sim eine flache Sandspitze, die das westliche Ende eines bis 150 m hohen allmählich abfallenden Rückens bildet und von Felsriffen umsäumt ist, die sich noch eine englische Meile weiter in See erstrecken, so daß man sich mit einem Schiffe vom Meere her nicht näher als zwei Seemeilen wagen soll.

Was das Wort Sem oder Osem bedeutet, wird nirgends angegeben. Da die besseren Karten später an der Form Sem festhalten, so dürfte diese wohl als die richtige anzusehen sein. Warum die Admiralitätskarte Sim daraus gemacht hat, ist nicht ersichtlich. Es ist schade, daß diese Form nicht schon im Mittelalter nachweisbar ist. Es läßt sich eine leidlich annehmbare Hypothese daran anknüpfen, wenn man sich erinnert, daß „sim" im Portugiesischen die Bejahung, also ja ausdrückt, während noch weiter südlich, näher den kanarischen Inseln Cauo de non oder de Não das Verneinungskap wäre. Nun bildete C. de Non den Ausgangspunkt der portugiesischen Entdeckungen unter Heinrich dem Seefahrer. Über dies Vorgebirge war kein Seemann (angeblich) hinaus gekommen, wohl aber über das C. Sem oder Sim. Allein wenn an diesen Vermutungen etwas Wahres wäre, würde damit zugestanden sein, daß beide Vorgebirge portugiesische Namen trügen, daß also schon vor 1325 Portugiesen diese Küste befahren haben müßten. Da uns aber weder historische Nachrichten, noch portugiesische Seekarten aus jener Zeit in der obigen Annahme unterstützen, so kann diese auch nicht weiter verfolgt werden, und muß auf sich beruhen. Einstweilen bleibt der Sinn des Namens im Dunkeln.

**37. Taftana.** 1325, 1339, 1351, 1367, 1375, 1380, 1384, 1385: taftana, bei BENINCASA auch taffeiana und taffetanat, im Anfange des 16. Jahrh. auch lafatana; ganz abweichend in Ginea Portogalexe: tafaranzi; 1569 MERCATOR: tefetime, dagegen auf der Karte Fessae et Marocchi regna: taffetana al: zaffatina; 1655 SANSON: tefethna, 1670 tassetana. Im 17. Jahrh. begann die Verwilderung des Namens, die dann allmählich zu der jetzigen entschieden falschen Form Tefelneh führte, 1605 W. JANSSON: c. de taffalana (JANSSON ist der erste, der irrtümlich aus dem

Hafen ein Kap machte), 1653 J. A. Colom: c. de taffelana, 1670 J. Seller: c. de tafellano, 1670 O. Dapper: tassetana: 1728 Homann: trefana vel tefetna 1771. Verdun de la Crenne: tafernie ou tafelana, 1818 Steler: tefelneh, Englische Admiralitätskarte 1228: Ras or C. Tefelneh, nahe der Mündung des Asif Ait Abu Zid (Wadi Ignulf). Das „Ras" ist eigenmächtige Zugabe des englischen Kartenzeichners; außerdem ist die Lage falsch angegeben. Denn Pacheco Pereira nennt Cabo de Sem und Tafetana zusammen und verlegt beide etwa 3 leg. von Mogador. Die Entfernungsangabe stimmt, wie mehrfach bei Pereira nicht; aber immerhin müssen die beiden Punkte als nahe bei einander gelegen gedacht werden. Dazu bemerkt Pereira noch: „Tafetana hat eine Felsspalte (barroca de pedra) so hoch wie C. San Vicente. Dort befindet sich ein kleiner Hafen." Diese Schlucht findet sich aber nicht am C. Tafelneh, sondern drei leg. weiter nördlich am Wadi Tidsi, der nach der Beschreibung des Africa-Pilot. (I. 126) seinen Ausgang ins Meer through a picturesque ravine nimmt. Es ist die einzige derartige Schlucht an dieser Küste; darum ist sie schon von Pereira als Erkennungszeichen für Taftana angegeben. Ganz in der Nähe findet sich heute noch das Dorf Koleïat. Leo Africanus (Ramusio 15[b]) beschreibt den Ort als eine fortezza sopra il mare Oceano; daneben die Ortschaft mit etwa 600 Feuerstellen. „Quivi è assai buon porto per navi picciole." Portugiesen kaufen hier Wachs und Ziegenfelle ein. In der Umgegend wird viel Gerste gebaut. Leo, der den Hafen Tefethne nennt, vergißt auch die Mündung des kleinen Wadi nicht und sagt: Passa accanto la città un fiumicello, nel quale possono entrare assai bene i navilj quando la fortuna in mare. Dann nennt er den Ort sogar eine città mit einem Zollgebäude. Sein Aufenthalt in der Stadt wurde ihm durch das viele Ungeziefer arg verleidet, daneben aber auch durch den Gestank der sehr zahlreichen Ziegen, die von den Bewohnern gehalten werden. „Jo fui nella detta città con il Serif principe, e vi dimorai tre giorni, i quali mi parvero altrettanti anni, per cagione de' pulici (che ve n'erano infiniti) e per lo pessimo odore della orina e delle sterco delle capre, perciocchè ciascun cittadino ve n'a gran copia etc.

**38. xerif.** Nur auf dem span. Atlas der Universitätsbibliothek zu München und auf der Karte Pilestrinas, 1511 findet sich dieser

Name, der bei PILESTRINA fciariff geschrieben ist. Er ist beidemal unmittelbar nördlich von Taftana angebracht. Über die Bedeutung dieses Namens gibt uns GODARD (p. 417—20) Auskunft. „Im Anfange des 16. Jahrh. lebte im Draa-tale ein unbekannter Marabut Hassan ebn-Mohammed oder Mohammed ebn-Ahmed, der sich für einen Nachkommen Mohammeds ausgab. Seine Söhne sammelten 1514 Parteigänger, um die Christen von S^a Cruz zu vertreiben. Aber sie nahmen zunächst nur ein S^a Cruz benachbartes kleines Schloß ein. 1516 durchzogen sie mit Reitern die nördliche Landschaft Haha und bedrohten Azamor und Safi." — Auch LEO AFRICANUS ist um die genannte Zeit mehrfach in persönliche Berührung mit dem Scherif gekommen. Dieser muß aber schon vor 1514 eine Bedeutung für das Land gehabt haben, da er bereits 1511 auf der Karte PILESTRINAS genannt wird. Vgl. oben S. 53.

**39. Gozola.** DATI: garzola, gazolle, gaziola, 1339 gozolha, 1380 gutzolla, 1384 cafale, 1426 gutzolla, 1448 gaxula, 1455 gazello, 1468 gaçola. Seit dem Ende des 15. Jahrh. herrscht die falsche Form tafolla vor, wobei ein altertümliches ɞ (ɩ) leicht als t gelesen sein konnte. Ginea Portogalexe: tafolla, KUNSTMANN III: tafsola. Ebenso auch der Atlas im britischen Museum Add. Msc. 31316: tafolla, der dadurch wieder beweist, daß er jünger ist als man gewöhnlich annimmt und vielleicht nicht vor 1510 anzusetzen ist. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wird die Namensform wieder verbessert; 1552 CALAPADA: gaçolla, 1571 VAZ DOURADO: cazolla, 1655 N. SANSON: gazola; 1728 J. C. HOMANN: gazola.

IBN CHALDUN spricht von einem Volksstamme der Guezulah. EDRISI (I. 216) nennt den berberischen Stamm Cazoula. LEO AFRICANUS (RAMUSIO 22a) bezeichnet Guzzula als eine Landschaft „molto abitato". Dieser Volksstamm wohnte südlich vom Atlas bis in die Wüste. Vielleicht ist der Name Guezulah aus dem Namen des alten Volksstammes der Gätuler entstanden, den STRABO das ausgedehnteste aller lybischen Völker nennt. Dieser Ansicht huldigen GODARD, PESCHEL, KIEPERT.

**40. Zebedech.** 1325 zebedet, 1339, 1351 zebedech, 1375 zebedit, 1426 febechen, 1448 sebedechee, 1468 çebedech, HAMY 1502 und CANERIO: zabadeque und zabedeque, KUNSTMANN III zabedegire, 1511 zebedich.

PACHECO PEREIRA bezeichnet Zebiliquy als eine Bucht, zwei leg. südlich von Tafetana. LIVIO SANUTO 1588 nennt Zebedech „habitatione sopra il mare più al mezogiorno no ancora di Tafalla". Mit dieser Ortslage kommen wir nicht weiter. Es wäre naheliegend, den sonst nirgend genannten Ort Tafalla auf die falsche Schreibweise von Gozola-Tafolla zurückzuführen; allein L. SANUTO verlegt den Ort noch nördlich von Tefethne und bemerkt ausdrücklich: „Tafalla, habitatione sopra el Oceano ... che non è Guzola". — Wir müssen uns also an PEREIRA halten. Drei, nicht zwei leguas südlich von Tafetana liegt diejenige Bucht, welche auf der engl. Admiralitätskarte 1228 irrtümlich unmittelbar südlich von C. Tefelneh angesetzt ist. Nach der Darstellung auf der Karte scheint diese Bucht, die im Norden von einem über 200 m hohen Bergrücken überragt wird, ganz geeignet zum Landeplatz, allein die kurzen Mitteilungen des Africa-Pilot (I. 127) beweisen, daß die Bucht nicht besucht wird, und daß auch der Pilot nur nach Hörensagen berichtet: „There is reported to be anchorage ground in 10 fathoms water, over sand, under the south side of cape Tefelneh, with shelter from East and NE. winds".

**41. nirat** (?), **cariat** (?). Dieses rätselhafte Wort findet sich nur auf der Karte PINELLI-WALKENAER, von 1384. Ihre Bedeutung ist mir unbekannt.

**42. Rio de iudiuf.** Diese Bezeichnung findet sich nur im spanischen Atlas der Universitätsbibliothek zu München und auf der Karte PILESTRINAS von 1511 als: ro de juding9.

Nördlich vom Kap Ghir gelegen könnte damit der Wadi Ait Amer gemeint sein, der so unbedeutend ist, daß er im Africa-Pilot nicht erwähnt wird. Zur Aufklärung kann vielleicht eine Äußerung des LEO AFRICANUS (RAMUSIO 17) dienen, wo es heißt: „Das Küstengebiet nördlich von Meßa ist von einer gente barbara e bestiale bewohnt. Sie sind beritten und kämpfen mit den Arabern, die in ihr Land eindringen. Im Lande sind viele Quellen, die zu Tal in den Fluß Sifsaja gehen. Hier gibts auch viele Juden, die zu Pferde durchs Gebirge reiten, Waffen tragen und kämpfen für ihre Herren, d. h. für das Gebirgsvolk. Diese Juden stehen bei ihren Glaubensgenossen in Afrika in dem Rufe als Ketzer und heißen Karraum".

**43. Cavo da ger.** 1325 c. da guer, 1339 cauo da ger, später kommen auch die Formen gher, gir vor.

VAL. FERDINAND, Fol 58a gibt folgende Beschreibung: Cabo de guer faz huma angra que tem villa e castello de mouros. Anno de 1506 Johan Lopez de Syqueyra fidalgo delrey de Portugal com ajuda del rey fez neste cabo hum castello forte para ſojugar estes alarbes mouros. (Kap Guer bildet eine Bucht in der die Stadt und das Kastell der Mauren liegt. Im Jahre 1506 erbaute JOHANN LOPEZ DE SEQUEIRA, ein Edelmann des Königs von Portugal mit Hilfe des Königs an diesem Kap ein festes Kastell, um die Bewohner dieser Gegend zu unterjochen.) Diese Angaben werden von KUNSTMANN (S. 251) dahin berichtigt, daß das Kastell schon 1505 angelegt wurde und zwar zum Schutze der Fischerei, die SEQUEIRA dort betreiben ließ. Erst 1513 kaufte es der König EMMANUEL von ihm, aber es ging 1541 für Portugal verloren. LEO AFRICANUS nennt es Gartguessem Dieser Name erscheint seit MERCATOR auf den Karten.

Das Kap selbst erhebt sich über 900 m steil aus der See, ist eine ausgezeichnete Landmarke und daher auch auf allen älteren Seekarten angegeben.

VAL. FERDINAND fügt dann noch hinzu: Deste cabo avante comunmente som baixos e delles muyto negros. (Von diesem Kap an finden sich die Küste entlang viele zum Teil sehr dunkle Klippen.)

PACHECO PEREIRA gibt dazu noch folgende Ergänzungen: In der Serra, die das Kap bildet, liegt ein Kastell „a palma“, zwei leg. weiter Kastell Turocuco, drei leg. weiter Kastell Tucurumu und noch eine leg. weiter Taramate.

Wir geraten damit auf etwas unsicheren Boden, was sich auch darin kundgibt, daß VAL. FERDINAND denselben Küstenstrich mit folgenden Plätzen besetzt: Türücüco he huma villa e castello muyto alto em huma serra, huma legoa do mar de moros.

Tassalamu, villa e castello de mouros. (Türücüco ist ein maurischer Flecken mit einem hoch gelegenen Kastell an einem Gebirge, eine Meile vom Meere entfernt. Tassalamu ist ein Flecken und Kastell der Mauren.)

Von diesen Orten kommen nur Turocuco und vielleicht Tucurumu, das mit Tassalamu identisch ist, und Taramate in etwas anderer Form vereinzelt vor; dagegen ist porto Mesegina, der auf vielen Karten genannt ist, von FERDINAND und PEREIRA nicht erwähnt.

**44. Turocuco, Agadir, Meseguina, Sa. Cruz, Gartguessem.** Abgesehen von der zweifelhaften Form trafuaça, die auf der Nachbildung

der Karte PIZIGANIS 1367, von JOMARD in seinem Atlas gegeben ist, wo aber der Ort nördlich von C. de Guer liegt, findet sich der Name auf den Karten nur etwa in dem Zeitraum von 1488—1528 und zwar auf der Karte Ginea Portogalexe als tracuquo, JUAN DE LA COSA 1500: turuququ, ferner im Anfange des 16. Jahrhunderts, in der Upsala-Portolankarte: traquuqe, Brit. Museum Add. 31316: traquuco, Hof- und Staatsbibliothek in München No. 151: traquucho und PERO FERNANDEZ, 1528 (?) taracaque. Da der Ort um 1516 von FRANCISCO DE CASTRO zerstört wurde (nach GODARD 421), so verschwand er im 16. Jahrh. von den Karten und an seine Stelle trat seit MERCATOR Santa Cruz.

Nach der Beschreibung der Lage des Orts, als eines „maurischen Fleckens mit einem hochgelegenen Kastelle, an einem Gebirge", kann darunter nur das heutige Agadir oder Santa Cruz verstanden werden, von dem Vicomte DE FOUCAULD, Reconnaissance au Maroc. 1883—4 Paris 1888 p. 184) eine Skizze gibt. Der Flecken am südlichen Fuße des Kastells heißt jetzt Funti. Agadir selbst bezeichnet FOUCAULD als „une pauvre bourgade, dépeuplée et sans commerce". Agadîr, das phönizische Gadîr, arabisch Gader, mit dem berberischen Individual-Vorlauter A bedeutet Mauer, Befestigung. (QUEDENFELDT 425). Agadir, construit au pied de l'Atlas, est dominé par une citadelle fort imposante. Elle est le siège d'une garnison nombreuse. Au sud d'Agadir est bâti le village Fonti qui peut être considéré comme la banlieue de la ville. Sa situation au fond d'une large baie en fait un port magnifique qui n'est accessible qu'aux vents du sud-ouest. (K. DOULS 473.)

Der Africa-Pilot I. 127 bezeichnet den Ankerplatz bei dem Fischerdorfe Fonti nur als einen „boat harbour". Es ist auffällig, daß Agadir auf den Seekarten des Mittelalters nicht vorkommt, und auf den Landkarten wohl erst im 19. Jahrhundert genannt wird. Jetzt ist der gute Hafen in Verfall, weil er dem Verkehr verschlossen ist. (JANNASCH 50.)

Als Hafen wird dagegen unmittelbar südlich vom C. de Ghir oder Guer seit 1325 porto meseguinam genannt, 1339: p. mesegina, 1351: p. meseguina, 1367: porto mefegjna. 1375 porto messa, nicht zu verwechseln mit Meßa oder Maßa, daß an richtiger Stelle südlich vom Wadi Sus eingetragen ist. Alle Karten bis

zum Ende des 15. Jahrhundert kennen diesen Hafen; dann aber verschwindet er und an seine Stelle tritt Turucuco für kurze Zeit. Weiter südlich von diesem Platze bis über den Wadi Sus hinaus und bis Meßa 28 englische Meilen weit ist die Küste ganz niedrig und flach, also hafenlos (Africa-Pilot I 128). Alle Namen wie S^a Cruz, Meſeguina, Turucuco müssen sich daher auf denselben Ankerplatz und das Kastell beziehen, das überdieß auch noch als Gartguessem oder Gourtguessem vorkommt. Über die etwas unsichere Geschichte bemerkt Godard p. 32: Agader ou Santa Cruz. Le port qui dessert ce bassin est formé par une baie vaste et assez bien abritée, sur laquelle se trouvent Agader et Fonti. Vers l'an 1500, un gentil homme portugais y éleva une maison de bois, pour se livrer à la pêche dans ces parages extrêmement poissonneux, et il l'appela Santa-Cruz. Les gens du pays nommèrent cet établissement Tiguimmi-Roumi et les arabes Dar-Roumia, la maison chrétienne. Le roi Don Emmanuel l'acheta et y bâtit un petit fort. Cette place fut enlevée aux Portugais en 1536 par Moulé-Mohammed qui l'assiègea à la tête de 50000 hommes. Elle fit du commerce avec l'Europe jusqu'en 1773, où Moulê-Abd-Allah démolit ses murailles et transporta le mouvement commercial à Mogador. Il n'y a guère plus de 100 habitants, juifs et musulmans". Weiterhin folgt noch die Bemerkung: „Les Portugais ruinèrent encore, dans la même contrée, Touroukouko". Godard hält also Agadir und Turucuco auseinander, sagt aber über die Lage von Turucuco nichts. In einer Anmerkung (p. 32) lesen wir noch in Bezug auf S^a Cruz, daß der ältere Name für den Ort Gourtguessem sei. Leo Africanus (Ramusio 17b) kennt diesen Ort auch und schreibt darüber: „Gartguessem è una fortezza sulla punta del monte Atlante, e di dentro del mare Oceano, appresso ove entra in mare il fiume Sus. à nel suo circuito bonissimi tereni". Agadir liegt kaum eine Legua vom Suſ entfernt. Gartguessem und Agadir müssen also identisch sein, da auch andere Örtlichkeiten oder Ruinen nicht vorhanden sind. Bei alledem, obwohl also der Name Gartguessem oder Gortguessem schon im Mittelalter bekannt gewesen sein muß, ist es verwunderlich, daß der Ort nicht auf den älteren Seekarten verzeichnet ist, und von mir erst im Atlas von Sanson, 1655, nachgewiesen werden kann und später noch bei Homann vorkommt.

Endlich gehört noch Angra oder Agua de Narba hierher, das etwa um 1480 auftritt, nachdem Meseguina um 1470 verschwunden ist. Wenn CALAPODA um 1552 den Namen Meseguina noch einmal wiederbringt, so beweist das nur, daß er veraltete Vorlagen benutzte. PACHECO PEREIRA verlegt Agoa de Narba, auf den Seekarten agoanarba geschrieben, 10 Leguas jenseits des C. de Guer „mit einem hohen Berge, an dessen Fuß das Castell de Santa Cruz liegt". Das Maß von 10 Leguas ist ganz bestimmt falsch, denn 5 Leguas südlich liegt schon die Mündung des Wadi Suf. Der Ort bietet nach PEREIRA guten Ankergrund, kann also nur bei Agadir zu suchen sein. Agua = Wasser könnte dasselbe sein wie Fonti, das nach GODARD (a. a. O) eine Quelle bedeutet. Übrigens ist der Ort nur kurze Zeit auf den Karten zu finden, und zwar bis etwa 1520. Die Schreibweise verwildert derart, daß der Name nicht wieder zu erkennen ist und nur aus der Reihenfolge der Legenden festgestellt werden kann. Ginea Portogalexe: agoanarba, Brit. Mus. Add. 31316: agoanarba, Weltkarte HAMYS 1502: angra, KUNSTMANN II: agoanar, REINEL-RICASOLI; angoanarb., PILESTRINA 1511: gudinazoa, MAIOLLO 1519: galmareboa. In ähnlicher Weise entartet auch der Name turucuco im 16. Jahrh., bis er verschwindet. Er beginnt zu gleicher Zeit mit Agoanarba auf der Karte Ginea Portogalexe, heißt 1505 bei REINEL tracinio, Karte der Hof- und Staatsbibliothek in München 131: traquacho, MAIOLLO 1519: taqueo und bei MERCATOR 1569: traemco.

Das von VAL. FERDINAND genannte Tassalamu findet sich nur noch einmal vielleicht bei Cosa 1500 als Tacurmut.

Daß alle diese Orte, die hier unter Nr. 44 betrachtet sind, zusammengehören nnd wenn nicht völlig identisch, doch ganz nahe bei einander gelegen haben müssen, wobei vielleicht der ältere Name durch jüngere ersetzt oder verdrängt worden ist, geht auch noch daraus hervor, daß diese ganze Namengruppe im Norden von C. Guer, im Süden vom Wadi Suf begrenzt wird. Der Küstenstrich hat höchstens eine Länge von 5 Leguas. Die folgende Tabelle zeigt durch das Zeichen + an, daß der Name in irgend einer Form auf der betreffenden Karte vorhanden ist. Die Jahreszahlen weisen auf die mit Datum versehenen Karten hin.

| | 1325 u. 1339 | 1351 | 1367 | 1375 | 1380 | 1413 | 1426 | 1435 | 1448 | 1455 | 1470 | Ginea Portog. | 1502 | (Ad. 31316) | 1502 | 1505 | Reinel Ric. | Hof. u. Staatsb. 131 | 1511 | 1519 | 1552 | Mercator 1569 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Meseguina | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | | | | | | | | | + | |
| Turucuco | | | | | | | | | | | | + | + | + | | + | | + | | + | | + |
| Agoanarba | | | | | | | | | | | | + | | + | + | | + | + | + | + | | (atlas) |
| Sa. Cruz. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | + |
| Gortguessem | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Tassalamu | | | | | | | | | | | | | + | | | | | | | | | |

Aus dieser Tabelle ist auch der Schluß berechtigt, daß der von Italienern gegebene Name Meseguina verschwindet, sobald die Entdeckungen der Portugiesen bekannter werden und grade für Afrika portugiesische Kartenvorlagen als maßgebend angesehen wurden.

Die Küste weiter nach Süden wurde selten besucht, daher hörte auch eine genaue Kenntnis auf. VERDUN DE LA CRENNE schreibt (II. 47): „De Sainte-Croix jusqu'au cap Bojador la côte est très-peu connue et peu fréquentée. Au défaut d'observations, le sieur Bellin l'a tracée, dit-il, d'après celles des anciennes cartes qui lui ont paru les moins mauvaises. Nous ne sommes pas mieux pourvus que le sieur Bellin en observations sur cette partie; nous n'avons pu mieux faire que de faire usage de sa carte.“ — Im Jahre 1753 war in Paris eine offizielle Karte erschienen und von ihrem Ingenieur-Geographen BELLIN mit einer Abhandlung versehen, aus der die obigen Angaben VERDUNS entlehnt sind. Man war also bis zum letzten Viertel des 18. Jahrhunderts für den Küstenstrich südlich von C. Ghir fast ganz auf die alten Seekarten angewiesen und mußte daher viele unverstandene und unerklärliche Namen mit aufnehmen. Dies gilt aber noch mehr von dem südlichen Teile dieser Küstenstrecke bis C. Bojador, als

vom nördlichen, wie wir im weiteren Verlaufe unserer Untersuchungen sehen werden.

**45. Squingebj, Escazibe.**

Zwei Namen, die auch zwischen C. de Guer und Ued Sus liegen. Die erste Form erscheint nur bei Pilestrina 1511, der uns so manches Rätsel aufgibt und stark an entstellten Namensformen leidet, und die andere nur bei Vaz Dourado 1569. Was sie bedeuten sollen, weiß ich nicht.

**46. Tamares, Tamaras.**

Auch ein selten vorkommender Name, gleichfalls zwischen C. de Guer und Ued Sus.

Er findet sich im span. Atlas der Universitätsbibl. zu München als Tamares, bei Pilestrina 1511 als Tamaras, und 300 Jahre später im Stieler 1818 als Tamara. Die englische Admiralitätskarte, 1229, kennt ein Wadi Tamarakt nördlich von Agadir. Es ist wahrscheinlich die nämliche Örtlichkeit gemeint, aber weder ältere Küstenbeschreibungen wie Pacheco Pereira oder Val. Ferdinand, noch der Africa-Pilot erwähnen den Namen: auch bei neueren Reisenden habe ich ihn nicht gefunden. Er ist auf der Admiralitätskarte als eine Ortschaft von mehreren Häusern gezeichnet. Ob das Wort mit dem berberischen Tamasirt = Feld zusammenhängt?

**47. Wadi Sus.**

Der Fluß erscheint auf den Karten seit 1325: aluhetsus, 1339 alluetsus, 1351 aluetſuſ, 1468 albetſuſ, bei Pilestrina 1511 entstellt als rio de ſaue.

Der Wadi Suſ hat eine Sandbarre quer vor der Mündung, die bei Ebbe fast ganz trocken ist und bei Hochwasser nur von kleinen Schiffen befahren werden kann, die einen Tiefgang von höchstens 4 bis 5 englische Fuß haben. C. Douls schildet (p. 473) das Tal als sehr fruchtbar und die ganze Gegend gut bewohnt. „Une vallée merveilleuse comme aspect et fertilité, et il est difficile de trouver un paysage plus réjouissant à la vue.“ Die ganze Gegend zwischen Agadir und Massa ist nach ihm „d'une fertilité extraordinaire; elle est magnifique d'aspect et sa population est excessivement dense. La route qui se dirige (von Massa) vers Agadir est large, presque carrossable et forme un grand contraste avec les sentiers habituels du Maroc.“ Es war das südlichste

Gebiet, bis wohin die italienischen Schiffe vor Beginn der portugiesischen Entdeckungen zu Handelszwecken vordrangen, denn weiter südlich bis zum C. Non verschwindet eine genaue Kenntnis der Küste immer mehr, die Legenden wurden unsicherer und sind schwierig zu deuten. Ganz rätselhaft ist bei Andrea Bianco, 1436, Sauiā de main, das in der Gegend von Mesa gesucht werden muß. Ob ein Ued mesa darin steckt?

**48. Tifinj, Tifim.**

1325 tifin, 1339 tifinj, 1351 tifini, 1367 tifim, 1385 tifim, Soligo: tinifim, 1468 tiffim, Span. Atlas München: tofa, Pilestrina 1511: tefenj. Dann verschwindet der Name.

Pacheco Pereira, der einzige Schriftsteller, der den Namen nennt, schreibt: Tefinefe, 5 Leguas weiter, d. h. südlich von Sa. Cruz. Allein mit dieser Entfernung kommen wir schon fast bis Mesa. Soll der Ort nördlich von Wadi Mesa, wie die Karten es angeben, gelegen haben; dann kann nur Suwanieh oder Tomieh (Die 7 Quellen) gemeint sein. „The anchorage off this place differs in no respect from that which can be found off almost every part of this coast“ (Africa-Pilot I. 128.) Indes ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Wadi Ifni gemeint ist (29°25′ N.), wo sich bei gutem Wetter auch ein Ankerplatz findet. Der Ort wird auf den Seekarten nicht genannt, liegt aber noch 14 Leguas südlich von Mesa.

**49. Mesa, Meßa, Maßa.**

Der Ort wird überall ziemlich gleichmäßig geschrieben, erscheint schon auf den Kärtchen Datis, dann bei Dalorto 1325 und weiterhin auf fast allen Karten, muß also stets als ein nicht unwichtiger Ort und Hafenplatz gegolten haben. Die älteste Schreibweise in den von Jomard veröffentlichten Karten Datis, „Merssi“ könnte das arabische Wort Mers (d. i. Hafen) sein. Edrisi nennt den Hafen Marsâ Mâssat. Pacheco Pereira begnügt sich mit der kurzen Bemerkung: Rio de meça, 3 Leguas weiter nach SO., nämlich von Tifim aus. Ausführlicher ist Val. Ferdinand. Sein Hinweis auf genuesische Kaufleute ist sehr beachtenswert; er bestärkt die mehrfach geäußerte Ansicht, daß die frühsten Küstenaufnahmen hier von Genuesen gemacht sind. Ferdinands Beschreibung lautet so: Meça villa muy grande de mouros e jaz em hum ryo grande porem nom entram navios por ser baixo. —

Aqui ha grande traito de mercadoria de barbaros e alarbes, aqui estam genoueses mercado. por este ryo abaixo vem muyto ouro, cera, corame de bacas e bades, laccar e anyll.“ KUNSTMANN übersetzt: „Meça ist eine große maurische Stadt, sie liegt an einem großen Flusse, es können aber nicht viele Schiffe in denselben einlaufen wegen des niederen Wasserstandes. Man treibt hier viel Handel mit Waren der Araber und Berbern, auch genuesische Kaufleute sind hier. Den Fluß herab kommt viel Gold, Wachs, Häute von Kühen und Böcken, Spiegelwachs und Indigo.“ Dann wird noch die Anmerkung hinzugefügt, daß nach einer Urkunde vom 11. Jan. 1497 die Stadt mit ihrem Gebiete den König Emmanuel als ihren Oberherrn anerkannte und sich zu einem jährlichen Tribute von zwei Pferden verpflichtete.

Der Ort liegt 30° 5′ N. PIGAFETTA kam der Wahrheit schon sehr nahe, wenn er die geographische Breite zu 30° N. ansetzt. Zur Zeit des LEO AFRICANUS (RAMUSIO I, 16[b]) bestand der Ort aus drei kleinen nahe bei einander liegenden Städtchen, die von den alten Afrikanern erbaut waren. Meça lag in einem Palmenhain. Dann erwähnt LEO auch die alte Sage, daß der Profet JONAS von dem Walfische hier wieder ans Land gespieen sei. (Dicono anchora che allhora che Jona profeta fu inghiottito dal pesce, egli lo vomitò sopra il terreno di Meßa). Spätere Kartographen, von denen der Bericht LEOS verwertet werden konnte, wie MERCATOR, ORTELIUS, DAPPER, haben auf ihren Karten neben der Stadt die Legende: „quondam Temest; hic Jonam ejectum a cete fabulantur.“ Auch HÖST (S. 71) erwähnt die Sage: Meßa enthält die Rudera von einer vorhin (d. h. ehemals) bekannten Stadt. Die Mauren sagen zwar, daß hier öfters Walfische auf das Land geworfen werden, die vermutlich gegen ein Riff laufen, das sich da in die See erstreckt; daß aber Jonas hier wäre ans Land geworfen worden (wie andere berichten), ist ihnen gänzlich unbekannt.

Herr Prof. Dr. H. STUMME bemerkt zu dem Namen messa, daß dieser wohl ursprünglich mäst hieß und ehemals tamazt genannt wurde (quondam Temest.) (H. STUMME, Dichtkunst und Gedichte der Schluh. Leipzig 1895 S. 79). Diese ehemals berühmte Stadt Temest wurde durch die Araber zerstört. Auch nehme ich gern seine Vermutung auf, die er mir brieflich mitgeteilt hat, daß mit messa, meza das weiterhin an der Küste auftauchende

nesust, meuist, moniste usw. wohl identisch sein möchte (vgl. Nr. 57). Es wäre das ein weiterer Beleg dafür, daß die Küstenlegenden dadurch, daß sie in verschiedener Gestalt mehrfach hinter einander erscheinen, ungebührlich weit an der Küste nach Süden vorgeschoben werden, wodurch bei späteren Forschern leicht die Meinung entstehen konnte, als sei schon im 13. oder 14. Jahrh. der afrikanische Ufersaum viel weiter nach Süden bekannt gewesen und von Handelsschiffen besucht worden, als es tatsächlich der Fall gewesen ist.

Die neueste Beschreibung verdanken wir C. DOULS (p. 472). Danach ist Maßa auf einer kleinen Höhe gelegen und von Gärten umgeben; aber der Anblick ist nicht so malerisch als bei dem weiter südlich gelegenen Aglu. Aber Maßa ist wichtiger und umfangreicher und liegt ein bis zwei Kilometer von der See entfernt. Man schätzt 1200 bis 1300 Häuser. Der Handel ist immer noch beträchtlich, wenn auch nicht mehr so wie früher. Im Mittelalter ging sein Ruf bis nach Europa, und die Genuesen holten hier Gold, Felle, Wachs und Indigo. Im Flußtal, oberhalb der Stadt liegen zahlreiche Dörfer zwischen Fruchtfeldern.

Die Einfahrt in den Wadi ist gegenwärtig, nach dem Africa-Pilot durch eine Sandbarre versperrt. Dahinter liegt am Nordufer ein Dorf und am Südufer, nahe dem Strande ein altes kastellartiges Bauwerk.

**50. Aguila, Aguilom, Aglu.**

Bis zum 16. Jahrh. auf fast allen Karten und stets mit dem nämlichen Anfangsbuchstaben, dann schon seit 1505 als Cap bezeichnet, und ohne den Anfangsbuchstaben, also: C. de guylam. C. de gilon; heutzutage Agula und Aglu.

PACHECO PEREIRA verlegt es ganz richtig als Cabo d'Aguilo 5 Leguas von Meça, gibt dem Vorgebirge die Gestalt eines Kameelhöckers und fügt hinzu, der Ort in der Felsschlucht daneben, Aguilon, habe 300 Einwohner.

VAL. FERDINANDS Beschreibung lautet ganz ähnlich: Cabo de guyllon, em cima desde cabo esta huma villa de mouros, onde se tracta muyta mercadoria. (Cap. Guyllon; auf dem Gipfel dieses Vorgebirges [also nicht in der Schlucht] liegt ein maurischer Flecken, wo viel Handel getrieben wird.) Dieselbe Angabe über die Lage des Orts auf der Höhe macht auch der Africa-Pilot

(I. 129) „The village of Agula stands on a hill, about a mile from the beach of a small sandy bay, into which the Wadi Assa falls." Diesen Bach nennt Douls (p. 471) l'Asif (d. h. im berberischen der Bach). Übrigens wird er auch der Beschreibung Pereiras gerecht, wenn er hinzufügt: Aglu ist auf 2 Hügeln gebaut, die durch den Bach getrennt sind, der hier eine tiefe Schlucht bildet und in der Regenzeit zum Wildbache wird. Der Südabhang des nördlichen Hügels ist mit Häusern bedeckt, die von der Kasbah (Citadelle) überragt werden. Aglu liegt etwa $1\frac{1}{2}$ Kilometer vom Meere entfernt, ist von einer Mauer umgeben und von prächtigen Gemüsegärten. Der Handel war ehemals sehr bedeutend, aber die auswärtigen Verbindungen über Meer haben ganz aufgehört. Die Stadt zählt 800 Einwohner und hat 7 Moscheen ohne Minarets, wie in allen südmarokkanischen Städten.

Das Vorgebirge Agula liegt am Nordende einer Küstenkette, die mit 100 Fuß hohen Sandsteinklippen zum Meere abfällt. Das Binnenland südlich von Aglu erhebt sich bald zu einer beträchtlichen Höhe von mehr als 1000 Meter, ist zum Teil bewaldet, bebaut und gut bevölkert. 10 bis 12 englische Meilen weiter treten dunkelrote Klippen an die See heran, die kleine Buchten bilden, in denen man, zum ersten Male seit Agadir, auch wieder Böte am Strande sieht. Zahlreiche Dörfer lassen auf eine dichtere Bevölkerung schließen. Der Africa-Pilot (I. 129) nennt hier die Orte Garizim, an der Mündung eines kleinen Baches, 20 englische Meilen südwestlich von Aglu, dann Salmagat, wo sich einige kleine Quellen finden, unmittelbar nördlich vom Wadi Assaka, also in der Nähe von Kap Non.

Der ganze Küstenstrich zwischen Agadir und Kap Non fordert zu Handelsunternehmungen auf. Daher waren bis hierher auch schon vor den portugiesischen Entdeckungen einzelne italienische Handelsschiffe gekommen, aus deren Mitteilungen die Kartographen Material schöpften. Diese Angaben müssen aber spärlich und unsicher gewesen sein, denn die auf den Karten erhaltenen Namen sind meistens nicht mehr zu deuten und sind, weil sie später nicht oft genug nachgeprüft werden konnten, immer mehr entstellt. Sie lagen an der äußersten Grenze des älteren Seeverkehrs. Das wird ganz besonders dadurch bewiesen, daß südlich von Aguilon-Aglu die Küstennamen eine heillose Verwirrung erlitten

zu haben scheinen. Sicher dürfte nur die Lage von C. de Non und C. Bojador sein. Und selbst bei diesen beiden geben die neuesten Karten jedesmal zwei Punkte, nämlich zwei Kap Non und zwei Kap Bojador an, hier allerdings das eine gleich als das falsche Kap Bojador bezeichnet.

Die beigegebene Tafel der Legenden zwischen Aglu und K. Bojador, wie sie sich aus den wichtigsten Seekarten ergibt, deren Abfassungszeit, wo sie angegeben ist, hier durch die Jahreszahl, der Zeit nach, zum Ausdruck kommt, läßt nun ein merkwürdiges Ergebnis erkennen. Man könnte von alten und neuen Karten sprechen. Die ältere Gruppe reicht von 1325 (DALORTO) bis zu der Karte von JUAN DE NAPOLI aus dem Atlas im britischen Museum (Egerton 73), die neue Gruppe beginnt in demselben Atlas mit der Karte „Ginea Portogalexe", deren Bedeutung schon mehrfach betont worden ist, und geht ins 16. Jahrh. hinein. In dieser neuen Gruppe treten plötzlich 6 neue Küstennamen auf, von denen bisher keine Andeutung zu finden ist, und die von an nun fast von allen Kartographen angenommen werden. Diese Namen sind C. de gillom (offenbar eine Wiederholung des Ortes und Vorgebirges Aguilon-Aglu; aber stets ohne den Anfangsbuchstaben), buleza, mar pequeño, C. alto, ouo (?) und rio seco. Dagegen verschwindet fast völlig, wenigstens für ein Jahrzehnt das Cauo de sabro, und ebenso die plagies arenoses. Einige Namen früherer Zeit erleiden auch eine erhebliche Änderung der Schreibweise. So wird nefust, meuist schließlich zu monister, aluetnul zu alberne, utenille zu bedelin. Gewiß deutliche Anzeigen, daß dieser Küstenstrich später immer seltner besucht wurde, infolge dessen die Namen auf ihre Richtigkeit und Lage nicht nachgeprüft wurden.

Ich lasse nun einige Bemerkungen über diese Küstennamen folgen, wobei ich bemerken muß, daß die Ergebnisse meiner Nachforschungen recht unbefriedigend gewesen sind.

**51. Alganzin.** Die verschiedenen Schreibweisen sind auf der Legendentafel zu ersehen. Die einzige schwache Vermutung über diesen Namen geht dahin, daß vielleicht der Küstenpunkt Garizim, an der Mündung des Wadi Mirelleft (Admiralitätskarte 1228) unter 29° 37′ N. „20 miles southwest of Agula" (Pilot I. 129) gemeint sein könnte in der Form al-Garizim, wobei das n aus ri von Anfang an verlesen und nie wieder nachgeprüft wäre. Ich habe

den Namen bei keinem älteren Schriftsteller gefunden, oder er wird, wie sei L. Sanuto in der Gestalt Algarzib nur genannt mit dem Zusatze, daß er sich auf alten Seekarten findet. Seine Bedeutung kennt Sanuto am Ende des 16. Jahrhunderts schon nicht mehr; aber der Name hat bis ins 18. Jahrhundert auf den Karten sein Dasein gefristet.

**52. Somotamat, Samatamat** findet sich ebenfalls in abweichenden Formen bis ins 18. Jahrhundert.

Der spanische Mönch nennt den Ort Zamatana und gelangt von da südwärts zum cabo de na; (Libro del conocimiento p. 99) die Angabe stimmt mit den Karten überein in Bezug auf die Lage von Somotamat; dabei befremdet, daß die Namensform Samatana auf den Seekarten erst am Ende des 15. Jahrh. nachweisbar ist. Neuere Reisende erwähnen den Ort nicht.

**53. Cap de Gillam** (Gillon, Gilon, Guilam). Dieser Name erscheint zuerst auf der Ginea Portogalexe, also erst am Ende des 15. Jahrh. und wird von da an auf allen Karten eingetragen, ist aber gewiß weiter nichts als eine am unrechten Orte angebrachte Wiederholung von No. 50 (Aguila, Aguilon).

**54. Zamaist,** Zamami, Samaim, Sumam, seit der Ginea Portogalexe und bei Pilestrina 1511 noch einmal Samatana, so daß man es für eine falsche Wiederholung von No. 52 nehmen könnte, wenn die ältesten Formen nicht so bedeutend von einander abwichen. Lage und Bedeutung sind unbekannt.

**55. Buleza, Bulcia.** Ein Name, der wie No. 53 zuerst auf der Ginea Portogalexe eingetragen ist. Zur Erklärung vermag ich nichts beizubringen.

**56. Cap Non.** 29° 18′ N. Dies Vorgebirge hat eine besondere Berühmtheit dadurch erlangt, daß es lange Zeit im Mittelalter als das Ende der Küstenschiffahrt gegen Süden galt; daher fehlt es auch auf keiner der mir bekannten Seekarten bis ins 16. Jahrhundert und hat auch nicht durch Namenentstellung gelitten. Immer erscheint es in der Form Cavo de no oder C. de non, · de nom oder nao. Es war allen Seeleuten bekannt und behielt auch immer seinen bestimmten Platz auf den Karten.

„O qual cabo de Nam, sagt Barros (Asia. Dec. I. liv. 1 p. 4), era o termo da terra descuberta que os navegantes de Hespanha tinham posto à navegação daquellas Partes.“

DUARTE PACHECO PEREIRA, der grade hier in Bezug auf die Entfernung der Küstenpunkte von einander gut unterrichtet ist, gibt den Abstand von Messa bis Agillon genau zu 5 Leguas an, und ebenso rechnet er von Agillon bis zum C. de Nam 12 Leguas. Damit kommen wir ganz genau auf das Vorgebirge, das auf der Admiralitätskarte 1229 als C. Non oder Worzek bezeichnet ist und noch etwa 3 Leguas diesseits der Mündung des Wadi Nun liegt.

Hier haftet also scheinbar noch der alte Name, aber der Africa-Pilot (I. 131) weiß von diesem Küstenvorsprung bereits nichts mehr und beschreibt als Kap Nun ein ganz anderes, in der Nähe der Mündung des Wadi Draa gelegenes Vorgebirge. Aber nicht bloß PEREIRAS bestimmte Entfernungsangaben, auch die Beschreibung VALENTIN FERDINANDS paßt entschieden besser auf das nördliche (echte) Kap Non: „Cabo de Nom he hum cabo que sae no mar, tem hum lugar de mouros onde esta huma casa de moeda que os barbaros fazem. Dizem que Hercules quando chegou a este cabo, achou as correntes muy fortes que non podia passar e pos neste cabo huma colunna em que estava escripto em letras gregas que quem pasasse este cabo tornaria ou nom, pello qual foy dado nome a esto cabo de nom. (Kap Nom ist ein in das Meer vorspringendes Kap. An ihm liegt eine maurische Ortschaft, in ihr befindet sich ein Münzgebäude, in welchem die Berbern Münze schlagen. Herkules[1]) soll die Strömung an diesem Kap so stark gefunden haben, daß er nicht weiter vordringen konnte und an dem Kap eine Säule mit griechischer Inschrift errichtete des Inhalts, daß wer über das Kap vordringen wolle, kaum zurückkehren werde. Deshalb erhielt das Kap den Namen Nom.) KUNSTMANN bemerkt (S. 253) zu dieser Übersetzung, daß auch AZURARA dieser Sage im 8. Kapitel erwähne. Ebenso kennt BARROS (Asia. Dec. I. liv. 1. p. 4. p. 36) den Schifferspruch: „Quem passar o Cabo de Nam ou tornara ou não".

Diese Warnung erinnert lebhaft an die altgriechische: „Wenn du Malea umfährst, vergiß, was daheim ist".

Kap Non galt also als Ende der afrikanischen Küstenschifffahrt. Seine Lage ist auf allen Karten ohne Ausnahme die gleiche:

1) O. PESCHEL, Zeitalter der Entdeckungen. Stuttgart und Augsburg 1858. S. 42 u. f.

Kap Non liegt nördlich vom Wadi Nun. Natürlich haben diese beiden ähnlich klingenden Namen nichts mit einander gemein. Auch gab es bis ins vierte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nur ein Kap Non, und man war sich über seine Lage völlig klar.

Zwar hat Kunstmann (a. a. O.) noch die Ansicht ausgesprochen, daß die von Val. Ferdinand erwähnte Ortschaft am Kap Non, wo sich eine Münze fand, Ifren gewesen sein dürfte, von der Leo Africanus berichtet. Aber Ifran, wie Ramusio (fol. 78 verso) schreibt, lag nicht am Meere, sondern konnte nur über Gartguessem Handel mit den Portugiesen treiben. — Jedenfalls aber war im Anfange des 16. Jahrh. die Umgebung von Kap Non viel besser bewohnt, als der Küstenpunkt in der Nähe der Mündung des Wadi Draa, wohin man neuerlich das Kap Non verlegt hat.

Es ist gewiß eine sehr auffällige, aber auch betrübende Tatsache, daß das Kap Non, dieser in der Geschichte der Schiffahrt merkwürdigste Punkt an der ganzen Küste von Tanger bis Bojador, nicht bis auf die Gegenwart seinen Platz hat behaupten können, sondern durch die Unwissenheit der Kartographen und durch gedankenloses Nachgeben der Kopisten, nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, entweder an der berechtigten Stelle ganz verschwunden ist oder sich eine südliche Verschiebung um einen halben Breitengrad hat gefallen lassen müssen; oder, um den Wirrwarr noch zu steigern, gar an zwei Stellen (scheinbar!) auftritt als Kap Non und Kap Nun. Erinnert dies nicht daran, daß uns auf alten Seekarten schon mehrmal derselbe Name doppelt auf ein und derselben Karte begegnet ist? In dieser Beziehung haben also die modernen Kartographen, wenn sie nicht mit historischer Kritik arbeiteten, wie H. Kiepert, vor den alten nichts voraus.

Auf den bedauerlichen Irrtum, den die neuere Kartographie mit der Verlegung des Kap Non begangen hat, ist zuerst von R. Jannasch (Die deutsche Handelsexpedition 1886 S. 114 u. folg.) hingewiesen, auch sind seine Ausführungen in ihrem ganzen Umfange von den Annalen der Hydrographie (1888 S. 78 und 79) noch einmal mitgeteilt. Trotzdem ist die neue Auffassung und Darstellung, wobei Kap Non und Kap Nun auf einander folgen, eine keineswegs befriedigende Lösung.

Jannasch ist dem Ursprunge des Fehlers nachgegangen und teilt darüber Folgendes mit. „Die 1844 vom Hydrographic Office

of the Admiralty in London herausgegebene und im Jahre 1885 revidirte Karte der West coast of Africa verzeichnen Kap Noun unter dem 28° 46′ n. B. und 11° 2′ w. L. von Greenwich. Vergleiche ferner die vom französischen Marinedepartemeut 1835 bearbeitete und 1849 veröffentlichte „Côte occidentale d'Afrique usw." Paris, sowie die unter dem gleichen Titel im Jahre 1868 herausgegebene Karte. Den Angaben dieser Karten ist auch die so sorgfältig von HABENICHT bearbeitete große Karte gefolgt, die im Jahre 1885 bei JUSTUS PERTHES in Gotha erschienen ist. Auch A. PETERMANN verlegt auf der kleinen Karte „Das mittelländische Meer und Nord-Afrika (westliches Blatt) Gotha, JUSTUS PERTHES, Kap Nun ebenfalls unter 28° 46′ n. B. und 11° 2′ w. L. von Greenwich. Alle andern Kartenwerke sind diesen Angaben gefolgt."

H. RAPER (The practice of Navigation and nautical astronomy. London 1877, p. 522) kennt nur ein Kap Noun unter 28° 46′ N. und auch der Africa-Pilot (London 1899) erwähnt die Lage des echten Kap Non nicht einmal mehr. Es ist also vollständig ausgemerzt.

Die Fehlerquelle aller dieser unrichtigen und widersprechenden Angaben glaubt JANNASCH in der älteren Ausgabe des „Afrika-Pilot" gefunden zu haben; allein auch die neuste Ausgabe hat noch fast genau denselben Text. Wir stellen hier beide Texte neben einander. Die abweichenden Stellen sind im älteren Texte gesperrt gedruckt, die neue Fassung in Klammern dahinter gesetzt.

Noun or Draa river (Wadi Draa or Nun river), which falls into the sea 5 miles southwest of cape Noun, has been given a variety of names by different authors and travellers: Wad Noun (Wadi Nun) by Borda, Assaka or Akassa by Jackson, Schlema (Schleema) by Wilshire and the Solyman (Soliman) by Davidson; that of the Noun (Wadi Draa or Nun river) has been retained from its proximity to the cape of that name (the latter name)...

Wad Noun (Wadi Shibika). — About 30 (32) miles southwest of Noun river (Wadi Draa) and in latitude (in about lat.) 28° 19′ N. there is another river of about the same [?][1]) magnitude, to which the name of Wad Noun (Wadi Nun) has been equally often applied (was formerly applied) and probably [?]

---

1) Bemerkungen von R. JANNASCH stehen in eckigen Klammern.

correctly as the town of Wed-noun or Wad Noun (Nun) is said to stand on its banks. [Das ist unrichtig, die ganze Küste ist unbebaut.] Singularly enough the features of the coast adjacent to the mouth of each river are very similar, so that their latitudes become the best guides to distinguish them that can as yet be given. In the southern most, or the Wad Noun (Wadi Shibik, the southern) there appeared to be water enough [??] for large boats, which it is said trade there from the island of Lanzarote, but (at the time of the survey) the surf prevented any attempt to cross the bar in order to examine the interior.

Wie viel Unsicherheit liegt in diesen Worten über die Topographie dieses Küstenstriches! Und trotzdem hat man ohne genügenden Grund die Verschiebung des Namens Kap Non vorgenommen.

Leider ist der Ausweg, den JANNASCH vorgeschlagen, nur danach angetan die Unklarheit dauernd zu befestigen, indem er ein Kap Non unter 29° 16′ N. und ein Kap Nun oder Noun (Los Morretes), besser Kap Draa unter 28° 46′ N. empfiehlt. Er sagt selbst, der Name Kap Draa sei besser. Warum hat er ihn nicht allein gewählt?

Meines Erachtens muß Kap Non wieder in seine Rechte eingesetzt und auf 29° 16′ N. verlegt werden, aber auch allein an dieser Küste erscheinen. Der Name Kap Nun, der erst im 19. Jahrh. erfunden ist, muß wieder beseitigt werden. Das Vorgebirge in der Nähe der Mündung des Wadi Draa mag man Kap Draa oder Los Morretes nennen.

**57. Nefuft, menist, menist,** seit Ginea Port. moniste. Ein Wort, das wie der häufige Wechsel in der Schreibweise zeigt, von jeher unverstanden geblieben ist. In der Mitte des 16. Jahrh. lautete die Form nonesti, woraus bei MERCATOR (Fessae et Marocchi Regna) monaster al: monisera und schließlich bei SANSON 1655 und JO. CHR. HOMANN 1728 monasterium wurde. Im 19. Jahrh. ist dann das Rätsel von den Karten verschwunden.

Auf der Karte aus dem 14. Jahrh. (TH. FISCHER VII, 4) folgen darauf noch die Worte uirt (?), nasi, nusim (?), die möglicherweise als Trümmer derselben Inschrift anzusehen sind, aber auf keiner Karte wiederkehren.

**58. Himifim** (?), **Himifin**, nufim, ufin, fim, o fim. Auch dieses Wort ist sehr verschieden geschrieben, bis es sich endlich einer Form (o fim) nähert, die L. SANUTO unbedenklich mit „o fin cioè la fine" wiedergibt. HOMANN versuchte es 1728 mit „Ifren et Ufaran" zu identifizieren; aber er führt daneben auch noch einen Fluß Himifinus auf.

Die Bedeutung ist unklar.

**59. Asulim**, Ansolin. Die Namensform bleibt sich bis ins 16. Jahrh. ziemlich gleich. Man sollte eigentlich erwarten, daß jenseits des Kap Non auch der nicht allzu entfernte Wadi Draa genannt werde. Als Wadi Nil, Wadi Nun, Wadi Nul, Aluetnil scheinen mehrere Flüsse gegolten zu haben. Die Admiralitätskarte 1229 gibt sowohl dem Wadi Assaka als dem Wadi Draa den Namen Nun und R. Nun, wozu als dritter vielleicht noch der unter 28° 17′ N. mündende Wadi Shibika (Schwika) zu rechnen ist. Nun bemerkt der Africa-Pilot (I. 131), daß der Wadi Draa von den Reisenden verschiedene Namen bekommen habe: Wadi Nun (Borda) Assaka (JACKSON), Schleema (WILSHIRE) und Soliman (DAVIDSON). Schleema oder Schlima und Soliman dürften dasselbe sein; dann könnte auch der Asolim das gleiche bedeuten, und es steckte also in diesem Namen der Wadi Draa, der unter dieser Bezeichnung vorkommt.

Das Flußtal des Wadi Draa ist einen Kilometer breit, der Fluß nahe der Mündung 500 Fuß breit; aber die Mündung selbst ist durch eine Barre vollständig versperrt.

Nur 10 Kilometer südlich vom Wadi Draa fand JANNASCH „zahlreiche Reste von Häusern, deren Seitenmauern noch standen. Die ganze Bauart der Häuser war von der aller arabischen Bauten, die wir vor- wie nachher gesehen haben, so durchaus verschieden, daß ich noch heute berechtigt zu sein glaube, auf europäische Erbauer und Bewohner jener Häuser zu schließen" (S. 121.) Es könnte demnach auch hier der Ort Asolim gelegen haben, der mit dem benachbarten Flusse, wie das mehrfach vorkam, den gleichen Namen führte: Soliman.[1]) Aber es bleibt dies immer nur eine schwache Vermutung, die indeß noch dadurch verstärkt werden könnte, daß man den folgenden Wadi Schwika (Shibika) für den Aluetnul der Seekarten nimmt.

---

1) Oder liegt das berberische Azâlim (Zwiebel) zu Grunde?

**60. Aluetnul**, aluetnil, flum. alletmil, albernul, alberne. Über die Bedeutung des Namens bemerkt Duro, man könne ohne Zwang Nul und Nun für gleichbedeutend nehmen; Wad Nun ist der Aalfluß. („Nul" podria tomarse sin violencia por „Nun" y es cosa averiguada la existencia de un distrito que se llama „Guad-Nun" (= rio de las anguilas) por sus mismos habitantes. (Bol. Soc. Gg. Madrid IV. 174.) Und in Bezug auf die Lage des Kap Nun fügt Duro dann hinzu: „A dos leguas de la boca, en la dirección del Norte está el Cabo que los primeros navegantes designaron por Non ó Nun, relacionado indudablemente también con la nomenclatura del terreno".

Von hier bis Kap Bojador wird das Land immer unwirtlicher. Vom Wadi Draa bis zum Schwika (Shibika) bildet das Ufer eine Steilküste von 60 bis 100 m Höhe. Nur ausnahmsweise zeigt sich zwischen den steilen Felsen und der See ein schmaler Streifen sandigen Strandes. Die Farbe des See ist eigenartig blaugrau, das Wasser ist außerordentlich salzhaltig, vielleicht weil die einmündenden Flüsse die Salz- und Salpeterlager des Küstenlandes auslaugen. Gegen die Küste zu wird die Farbe des Wassers immer dunkler. Dazu erscheint die Küste fast unnahbar; denn da, wo die Steilküste bis unmittelbar an die See tritt, laufen langgestreckte Klippen dem Lande parallel. Dieselben werden durch mächtige, einzeln aus der See bis zur Höhe der Küste emporsteigende Felstürme unterbrochen, an denen die Brandung mit furchtbarer Wucht emporstäubt. (Jannasch 115 und 116). Ob in dieser unheimlichen Natur des Meeres die Ursache von der arabischen Sage des Dunkelmeeres liegt?

Die Mündungen aller Flüsse hier sind einander so ähnlich, daß nur eine astronomische Bestimmung der Breite zu sicherer Deutung der Örtlichkeit führt. Die Flüsse sind fast immer durch Sandbarren versperrt. Nur der Wadi Schwika, der südlichste von den größeren Flüssen, hat unter Umständen genug Wasser zum Einlaufen von Böten. In der Nähe erheben sich Berge von über 250 Meter. Zur Zeit, als Jannasch an dieser Küste weilte, Ende März, enthielt der Fluß nur salziges, durch die Flut stromaufgetriebenes Wasser (S. 117). Daher ist das Landen an diesen Küsten für Böte überall gefährlich, und es gibt nur einen natürlichen Hafen, Tarfaya, nicht weit von C. Juby, wo die nordwest-

afrikanische Gesellschaft eine Niederlassung hat. Unter solchen Umständen wird man von dem Wadi Schwika, den ich für den Aluetnul der Karten halte, bis zum C. Juby, in der älteren Epoche der Kartographie bis etwa 1480, keine namhaft gemachten Küstenpunkte erwarten. Erst mit der Ginea Portogalexe wird eine jedenfalls erst neu aufgefundene Bucht namhaft gemacht.

**61. Mar pequeño.** (Kleines Meer.) Die Bemerkung VAL. FERDINANDS darüber lautet: Mar pequeno tem hum ryo grande de muyta pescaria, onde os Castellanos tinham feito hum castello ho qual mandou el rey Dom Joham derribar. (Mar pequeno liegt an einem großen Flusse, der sehr fischreich ist. Die Kastilier hatten hier ein Kastell errichtet, das König JOHANN niederreißen ließ.) Diese letzte Angabe ist aber, wie KUNSTMANN (a. a. O. 234) nachweist, nicht ganz richtig; denn im Jahre 1509 trat zwar Spanien alle Küstenpunkte bis Kap Bojador an Portugal ab, behielt aber vertragsmäßig Mar pequeño mit dem Kastell oder der „torre de Santa Cruz“.

Der Africa-Pilot (I. 133) beschreibt die Bucht unter dem Namen Porto Consado. Derselbe Name findet sich auch auf der Admiralitätskarte 1229; dagegen fehlt der Name mar pequeno. Der Name Porto Consado taucht erst im 19. Jahrh. auf. Richtig ist nur die Form cansado (matt, beschwerlich). Ein Wort consado gibts in den romanischen Sprachen nicht. Der Schreibfehler ist zuerst auf englischen Karten begangen und von deutschen nachgemacht. Das Fort Santa Cruz wurde von DIEGO GARCIA DE HERRERA (1476?) angelegt und soll 1524 von den Mohammedanern erobert sein. Zwei spanische Expeditionen, 1878 und 1883 suchten die Lage von Mar pequeño zu Schiff festzustellen, und beide erklärten das heutige Ifni für das historische S[a] Cruz. „Es geschah dies wohl weniger aus der Überzeugung, daß beide Punkte wirklich identisch seien, als vielmehr in der patriotischen Erwägung, daß der Besitz von Ifni aus verschiedenen Gründen sich für Spanien als nutzbringender erweisen würde“ (QUEDENFELD 421 und 423). Jedenfalls stimmt die Gleichsetzung von Ifni und Mar pequeño mit keiner Seekarte.

**62. Cauo de sablon** (1380), später sabium, sabre, sabim, wird im Anfange des 16. Jahrh. immer mehr entstellt als c. de sabreyro,

c. de sabieria und ist heutzutage unter englischem Einflusse zu einem C. Juby geworden.

Der Africa-Pilot I. 134 beschreibt diese Sandspitze ganz richtig als a low sandy point, terminating in a hillock, 40 feet above high water and covered with bushes, from all directions seaward makes as an island.

Auf die Identität von C. Sablon und Juby hat zuerst D'AVEZAC aufmerksam gemacht (Iles de l'Afrique, sec. partie p. 34). Er citiert zuerst eine Stelle aus der angeblichen Weltreise des spanischen Bettelmönches, der von C. Nun südwärts über Bojador hinaus gesegelt sein will, und vor C. Bojador das Cap de Saubrun berührt hat. Der Mönch, der seine Weisheit nur aus alten Karten geschöpft und die dort gelesenen Namen oft falsch wiedergegeben hat, bietet in der Namensform Saubrun ein Unicum. Die Erklärung D'AVEZACS, daß damit das Kap de Sabron, Sablon gemeint sei, ist zweifellos richtig. Dem gegenüber muß aber betont werden, daß die von JIMÉNEZ DE LA ESPADA besorgte Originalausgabe des spanischen Textes den Namen des Vorgebirges in völlig unverständlicher Form als „cabo de sant bin“ wiedergibt. (Bol. soc. gg. Madrid II. 99. Madrid 1877). D'AVEZAC bringt zu seiner Lesart Saubrun dann die Anmerkung: „C'est-à-dire le Cap de Sabro, Sabium, Sabion, Sabbie, ou Sabj, ce qui signifie le cap de Sablon ou de Sable, dont les Anglais ont fait le cap Juby, devenu même, sur quelques cartes françaises, le cap Djoubi.

Diese neue ganz falsche Form hat sich also seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eingebürgert und wird wohl immer als ein Denkmal mangelnder Kritik bestehen bleiben.

Über den Charakter der vom C. de Sablon bis Bojador auslaufenden Küste sagt der Pilot kurz: „the general coast line is a sandy beach, with the exception of those small patches of cliff“ (p. 136). Daran erinnern auf den Seekarten die Bezeichnungen: Playes arenoses oder nur praia und piagia grande.

**63. Capo dalta, C. alto** (Tera de telta alta. 1436 u. 1448)

Könnte vielleicht auf den Teil der Küste sich beziehen, hinter dem sich die „Matillos“ genannten Hügel erheben. „At Tafaraut, 16 miles SW. of cape Juby, there are some remarkable black rocks on the sandy beach. At the distance of 4 or 5 miles in-

land there is a long range of broken sand-hills, not exceeding 250 feet ... named Los Matillos. (Afr.-Pil. I. 136.)

Hinter diesem Kap kommt seit der Ginea Portogalexe auf mehreren Karten vor: ou, oder ouo, ono, offenbar nur der Rest einer alten Inschrift.

**64. Vetenille**, Utennille, betmille, beduille, bedelin.

Meines Erachtens eine Wiederholung des Namens Wadi Nul oder Nun; aber hier an ungehöriger Stelle in der Form immer mehr entartet.

**65. Rio seco.**

Ein in diese Wüstenküste sehr passender Name, denn die Rinnsale führen nur in der Regenzeit etwas Wasser. Da der Name erst auf der Ginea portogalexe erwähnt ist, muß er später bekannt geworden und eingetragen sein und dann könnte darunter der Wadi Sakiet el hamra gemeint sein, obwohl dieser nördlich von den Matillos-Hügeln rinnt. Denn die andern kleinen Regenschluchten, wie W. Tufsa usw. können kaum die Aufmerksamkeit der Seeleute erregt haben.

**66. p. curto**, peurto.

Dieser rätselhafte Name findet sich nur bei PILESTRINA 1511 und in dem verwandten Münchner Atlas der Universitätsbibliothek.

**67. C. de Bugetder** (1375) **C. de boiador** (1502).

Der Name dieses berühmten Vorgebirges, an dem die Schifffahrt vor den Unternehmungen des Prinzen HEINRICH endigte, ist auf allen Karten bis zum 16. Jahrh. sehr verschieden geschrieben: ein Gefühl der Unsicherheit geht durch die schwankenden Namensformen, als ob man nicht recht gewußt hätte, was das Wort bedeuten solle. Eine Erklärung des Namens ist meines Wissens auch noch nicht gegeben. Die Portugiesen haben daher das Wort nach ihrer Sprache umgemodelt und Bojador daraus gemacht, um es in dieser Gestalt als ein vorspringendes Cap bezeichnen zu können. „Donde deste muito bojar lhe chamaram bojador.“ (BARROS I. I. 2. p. 21); denn von dem Festlande sprang ein Riff von angeblich 6 Leguas Länge mit starker Brandung in die See vor und schreckte die Schiffer zurück, die bei der Umsegelung der ziemlich flachen Sandspitze das Land aus den Augen zu verlieren fürchteten.

VAL. FERDINANDS Angaben lauten (fol. 59[b]) über das Vorgebirge folgendermaßen:

Cabo de bojador he hum cabo que sae no mar e tambem se chama Cabo darea.

E porque ata este cabo foy a nauegação dos castellanos e portugueses e deste cabo avante nunca se achou alguem que navegasse pellos grandes correntes.

Die nun folgenden Mitteilungen sind AZURARA entlehnt:

E porque este cabo foy initio de tam santa empresa de India como despois desta navegação foy descoberta porrey aqui mais largamente deste cabo e porque primeyramente foy dobrado.

„Kap Bojador ist ein Kap, das in das Meer vorspringt, es wird auch das Kap des Sandes genannt.“ Hierzu bemerkt KUNSTMANN (S. 253): „Den Namen Sandkap erhielt es ohne Zweifel von den Seefahrern, die aus Europa kamen, denn Admiral ROUSSIN sagt in seinem mémoire über die Beschiffung der Westküste, Paris 1827. 8 p. 33: vu par le nord, ce n'est qu'une grève de sable roux en pente jusqu'à la mer.“ — Diese Stelle hat der Africa-Pilot p. 192 wörtlich wieder aufgenommen: When seen from the northward cape Bojador shows a strand of red sand, and has a gradual descent towards the sea.“

Der Name Sandkap, den VAL. FERDINAND erwähnt, könnte eine Verwechselung mit dem C. de Sablon andeuten; allein auch die Umgebung von Bojador entspricht der Beschreibung vollständig.

„Über dieses Kap hinaus ging die Schiffahrt der Portugiesen und Kastilianer wegen der Strömung nicht. Die Umschiffung dieses Kaps war der Anfang der so heiligen Unternehmung nach Indien zu fahren. Ich will daher von diesem Kap und der ersten Umschiffung desselben ausführlicher sprechen.“

Es werden dann im folgenden fast dieselben Gründe wieder geltend gemacht, die früher schon für das Kap de Nam gegolten hatten. Die Seeleute sagten, es gebe auf diesem Kap weder Leute noch Wohnplätze, weder einen Baum noch ein grünes Gras. — (No inhabitants were seen, the shore presenting an appearance of continuous sand hills and table lands sparsely covered with small bush and creepers. Africa-Pilot I. 192.) Das Meer, hieß es weiter, sei so seicht, daß es eine Landmeile weit nur klafter-

tief sei, die Strömungen aber seien so stark, daß ein Schiff, welches das Kap umsegle, niemals zurückkehren könne.

Es gibt allerdings in der Nähe von Kap Boiador Riffe, aber eine ins Meer hinausgehende Klippenreihe oder Untiefe, über der meilenweit die Brandung schäumt, ist auf den neuesten Seekarten nicht verzeichnet, hat es vielleicht gar nicht gegeben und die Sage ist nur dadurch entstanden, daß an der Küste entlang überall eine furchtbare Brandung steht, die jede Landung zu verwehren scheint.

Die Folge dieser Furcht der Seeleute vor dem Kap Bojador war, daß der Prinz HEINRICH 12 Jahre vergebens sich abmühte, das Vorgebirge durch seine Leute umsegeln zu lassen. So wurde also erst 1433 das Kap Bojador von GIL EANNES erreicht und wohl auch umfahren, ohne indeß weiter nach Süden vorzudringen. Das geschah im nächsen Jahre, wo BALDAYA und EANNES über Bojador hinausgingen und damit den alten Bann brachen. — Nun finden sich zwar noch jenseits Bojador auf den Seekarten von 1434 mancherlei Namen, wie alamara, ubanduch, abach, auch noch einmal wieder „da nom"; allein sie verschwinden beim Erscheinen der ersten Karten, auf denen die portugiesischen Entdeckungen eingetragen sind und erweisen sich dadurch als geographische Nebel, die vor der Sonne der wirklichen Entdeckungen nicht bestehen können. Wir werden daher auf ihre Deutung uns nicht einzulassen brauchen.

---

## Literatur.

ABOULFÉDA, Géographie d'., trad. par M. REINAUD. Paris 1848. 2 vol.

D'ALMADA, ANDRÉ ALVARES, Tratado breve dos rios de Guiné do Cabo-verde desde o rio do Sanaga até aos baixos de Sant'Anna. publ. por DIOGO KÖPKE. Porto 1841. Kapitän ALMADA, auf den Kapverden in Santiago geboren, kannte Guinea genau und schrieb die Abhandlung 1594.

AMAT DI S. FILIPPO, PIETRO. Delle navigazione e scoperte marittime degl'Italiani nell'Africa occid. lungo i sec. 13—15. (Boll. s. geogr. Ital. 1880. fasc. I.)

D'AVEZAC, Découvertes faites au moyen âge dans l'océan Atlantique (Nouv. Annales des Voy. 1845. 1846.)

— Les îles fantastiques de l'océan occid. Paris 1845.

— Iles de l'Afrique (l'Univers) Paris 1848.

DA BARROS, JOÃO, Da Asia.

EL-BEKRI, Description de l'Afrique septentr. par EL-BEKRI, trad. par M. DE SLANE (Journ. As. 1859. Avril—Mai p. 310.) Der Verfasser schrieb um 460 der Hedschra (p. 59) d. h. 1067. 1068 nach Chr. Vgl. WÜSTENFELD, Vergleichs-Tabelle der mohammed. u. christlichen Zeitrechnung. Leipzig 1854.

CODINE, I. Découverte de la côte d'Afrique depuis le cap Ste. Catherine. (Bull. soc. géogr. Paris 1876. 6e ser. tom 11 p. 53—86).

DESIMONI, C. E L. T. BELGRANO, Atlante idrografico del medio evo posseduto dal Prof. TAMMAR LUXORO (Atti d. soc. Lig. di storia patria V, 7—270).

DOULS, C. Voyage d'exploration à travers le Sahara occidental et le sud marocain. (Bull. soc. géogr. Paris. serie VII. tome IX (1888) 438—79).

DURO, C. F. Exploracion de una parte de la costa nordoeste de Africa en busca de Sa. Cruz de mar pequeña. (Bol. soc. geogr. Madrid. IV. 157—252, V. 17—58). (Hier auch Litteratur über die Westküste Afrikas.)

— Nuevas observaciones acerca de la situacion de Sa. Cruz de mar pequeña. VI. 193—212.

— Memoria sobre Santa Cruz de Mar pequeña y las pesquerias en la costa Noroeste de Africa. Madrid 1879. 8°.

— Mas consideraciones sobre Sa. Cruz de Mar pequeña (Rev. gen. de marina. Madrid 1879).

EDRISI Geogr. d'E., trad. par A. JAUBERT. Paris. I. 1836, II. 1840 (Recueil de voyages ou mém., publ. par la soc. géogr. Vol V. et VI).

— Description de l'Afrique et de l'Espagne, par R. DOZY et M. J. DE GOEJE Leyde 1866.

FISCHER, THEOB. Reise im Atlas-Vorlande (Petermanns Mitteil. Ergänzungsheft 133).

— Beiträge zur Gesch. d. Erdkunde u. d. Kartographie in Italien im Mittelalter. Venedig 1886, a. u. d. Titel: Sammlung mittelalterl. Welt- u. Seekarten.

GATELL, JOAQUIM, Viajes por Marruecos, el Sus, Uad Nun y Tekna. Madrid 1865.

GODARD, Léon, Description et histoire du Maroc. Paris 1860.

GRÅBERG DE HEMSÖ, J., Specchio geogr. e statist. dell'impero di Marocco. Genova 1834.

HAUKAL, IBN, Description de l'Afrique par J. H., trad. par M. G. DE SLANE (Journ. As. 3e serie, tom XIII. Paris 1842. p. 153). — IBN HAUKAL schrieb um 950.

HÖST, G. Nachrichten von Marókos und Fes. Kopenhagen 1781.

JANNASCH, R. Die deutsche Handelsexpedition 1886. Berlin 1887. (Die betreff. Stelle S. 114—117 ist auch mitgeteilt in d. Annalen der Hydrogr. 1888, 77—81).

KRETSCHMER, K. Marino Sanudo der ältere und die Karten des Petrus Vesconte. (Z. Gs. Erdk. Berlin 1891. (XXVI) 352—70).

KUNSTMANN, Fr. Valentin Ferdinands Beschreibung der Westküste bis zum Senegal. (Abh. d. III. Cl. d. K. Ak. d. Wiss. VIII Bd., 1. Abtl.)

Libro del conoscimiento de todos los reynos, tierras ... con notas de MARCOS JIMENEZ DE LA ESPADA (Bol. soc. geogr. Madrid 1877).

Notas sobre as praças de Africa Arzilla, Tanger, Çafim, Mazagão. (Bol. s. g. Lisb. 13a ser. Nr. 11. p. 1019—1042.) Lisb. 1894.

PAGNINI Della Decima, tom. 4⁰. „la pratica della mercatura scritta da G. di Antonio da Uzzano“ nel 1442. Lisb. e Lucca 1766.

PEREIRA, DUARTE PACHECO, Esmeraldo, de situ orbis. Lisb. 1892. Pacheco schrieb im Anfange des 16. Jahrh.

PEREZ, JOSÉ ALVAREZ, Memoria (Bol. soc. geogr. Madrid 1877). Expedition an der Küste der Sahara 1877, zwischen Ifni u. Puerto-Cansado.

PFEIL, JOACHIM, Graf von, Geogr. Beob. in Marokko (Mitt. gg. Gs. zu Jena. XX (1902) 1—105.

PIGAFETA, Regole sull'arte del navigare. (Raccolta Colomb. pte V vol II. p. 115.)

QUEDENFELDT, M. Bemerkungen zu der von mir zusammengestellten Karte des westl. Sûs-, Nun- u. Terena-Gebiets (Z. Ges. Erdk. Berlin XXII (1887) 421—28).

RECLUS E. Géogr. universelle. XI. Paris 1886.

ROHLFS G. Tagebuch einer Reise durch Marokko. 1864. (Petermanns Mitt. 1865. 81 u. folg.).

SANTAREM, Recherches sur la priorité de la découverte des pays situés sur la côte occ. d'Afrique au delà du Cap Bojador. Paris 1842.

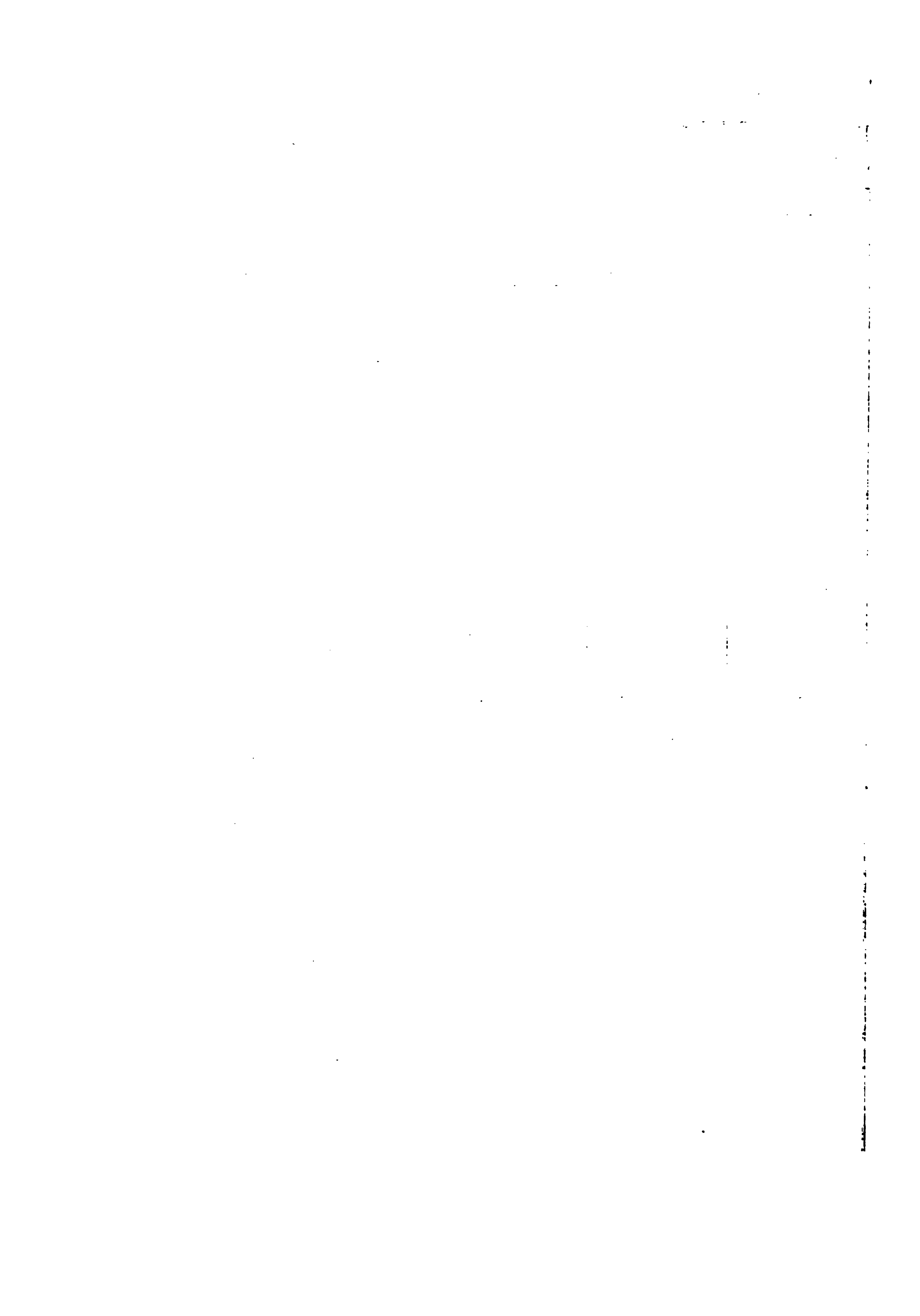
SLANE, M. G. DE. Table géographique sur l'histoire des Berb.

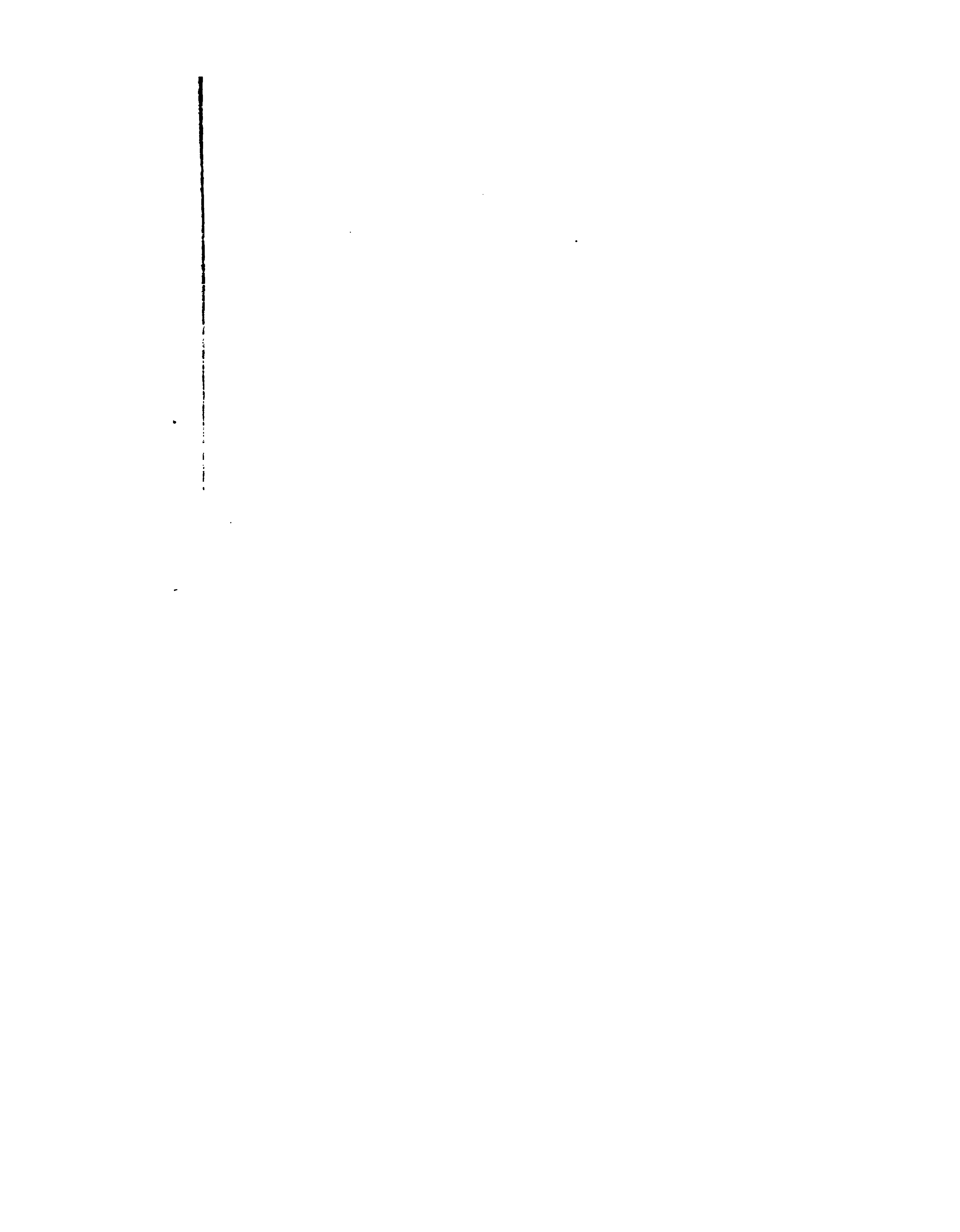
STUMME H. Dichtkunst und Gedichte der Schluh. Leipzig 1895.

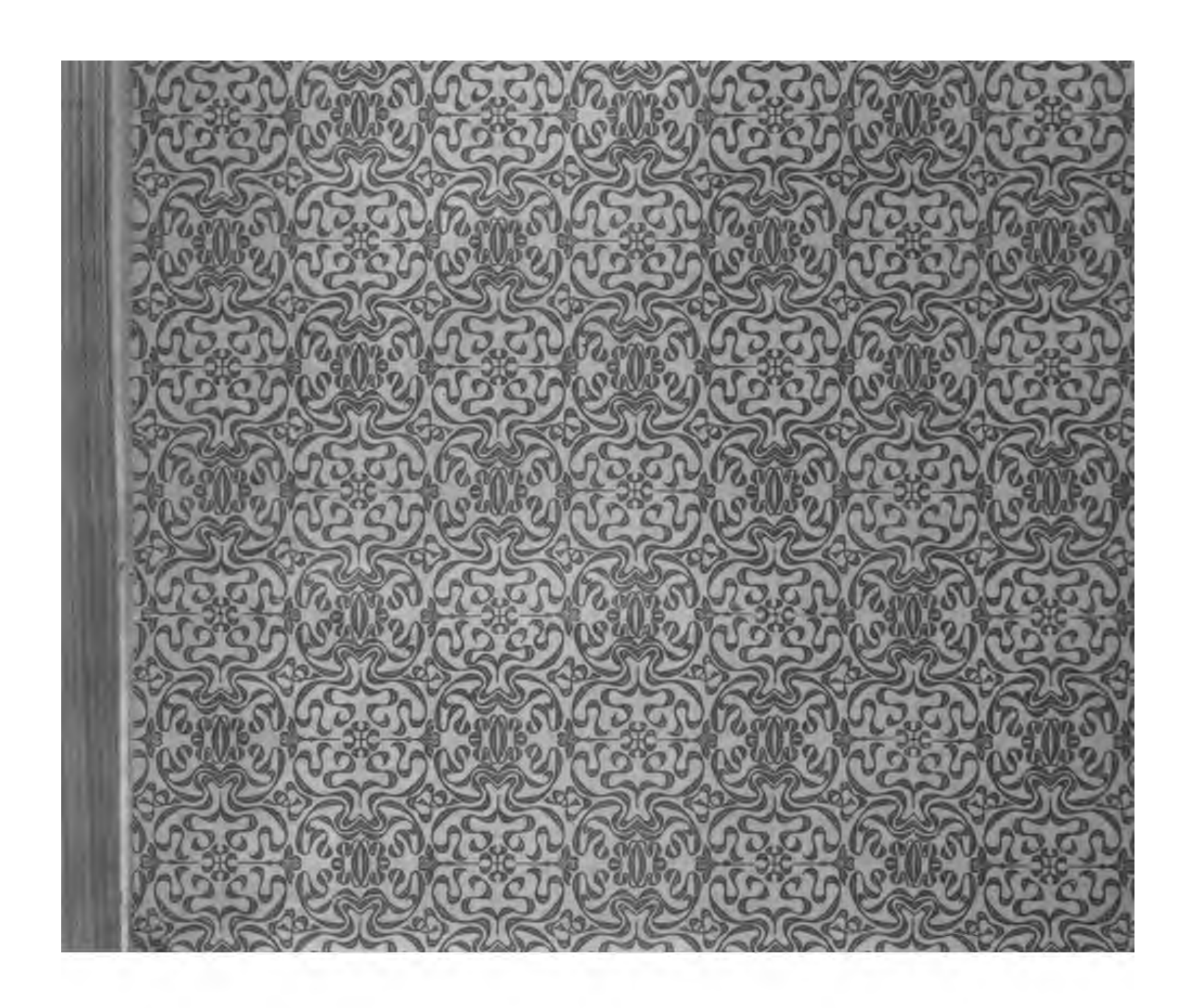
TISSOT, C. Itinéraire de Tanger à Rbat (Bul. soc. géogr. Paris. 6ᵉ ser. tom XII. 1876. p. 225—94.) mit einer sehr ausführl. Karte.

VERDUN DE LA CRENNE, Voyage fait par ordre du roi en 1771 et 1772. tome II. p. 29—64. Paris 1778. Die Beobachtungen stammen aus den Jahren 1765 und 1768.

| [amy. 1502 | Brit. Mus. 31 316 | Kunstmann II u. III | P. Reinel a. u. b. | Span. Atlas und Pilestrina |
|---|---|---|---|---|
| Algancin | Alganzin | Alganzim<br>Anganzim | Alganzu<br>Algam | Algasten<br>Alganste |
| — | Samatana | Samarana | — | catamalamal<br>mazamatamat |
| . de gillom | C. de gillom | C. de gilon<br>C. de gilom | C. de guilom<br>C. de guilo | C. de giloni<br>C. da gillonj |
| — | Suana | Suana | Suana | Samaterna<br>Samatana |
| Bulcia | Buleza | Buleza | — | — |
| [illegible]. de nom | C. de non | C. de non<br>(nom) | C. de nam | C. de nam<br>C. de non |
| — | Moniste | — | Monister | Moniste |
| — | offin ofin | — | offim o fim | — |
| Ensolim | Ansolin | — | Ansular<br>Ansu | Ansole<br>Ansollo |
| praia | praia | praia | | |
| Alberne | Alberne | Alberne | Alberno | Albanch |
| montas | montas | — | montes<br>praia | Albũch<br>plaia |
| ar pechigno | mar pechigno | mar pequena | mar pequeno | acanarba<br>aquanarba<br>C. de sabor |
| — | — | — | C. de sabreyro | C. de sabieria |
| praia | praia | praia | — | — |
| — | cauo dalto | C. alto | C. daso | C. alto |
| — | ouo | — | ouo | oue<br>ouo |
| Bedelin | Bedelin | Bedelim | Bedelim | vellilla velilla<br>Bedelim, do |
| — | — | —<br>Rio semo | praia | picia \| plaia |
| — | Rio secho | Rio seco | Rio seco | — |
| — | — | — | — | p. curto<br>peurto |
| o de Buiador | Cauo de Buiador | C. de Burador<br>Cabo da Borador | C. da Boiador | C. de Buxador |









3 9015 01537 7081
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
DATE DUE

